Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Techen

Geschichte der Seestadt Wismar

Wismar: Seestadt Wismar, 1929

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn750542950

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

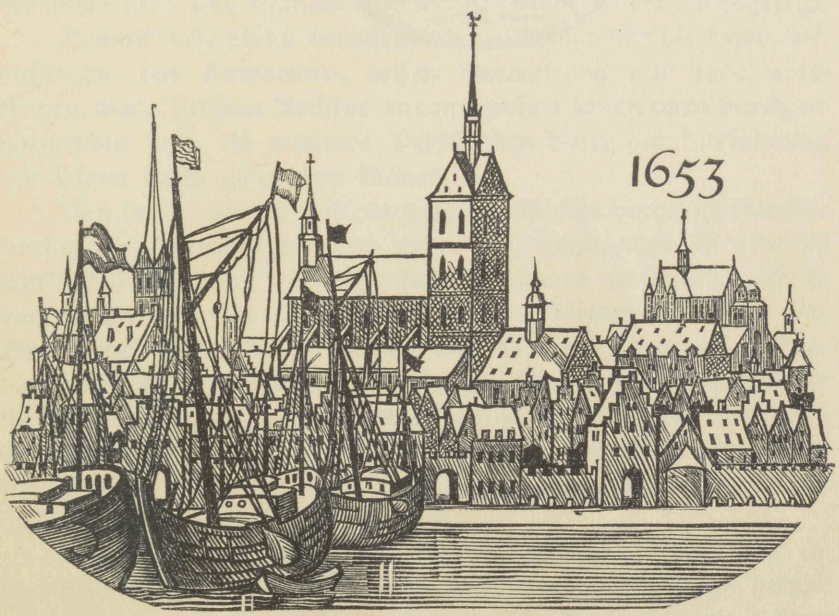
МК- 13118

UB Rostock
28$ 010 153 039

Geschichte der Seestadt Wismar

Dr. Friedrich Techen

Geschichte der Seestadt Wismar



Gedruckt im Jahre MCMXXIX im Auftrage der Seestadt Wismar

1929

MK-13/18

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

1929 XIII 46.

Den Plan, die Geschichte meiner Vaterstadt zu schreiben, habe ich vor bald vierzig Jahren gefaßt, als ich nicht gar lang nach Abschluß meiner Universitätsbildung in diese zurückgekehrt war und sah, daß mein väterlicher Freund Dr. med. Crull, der vor mir dazu berufen gewesen wäre, sich nicht mehr dazu entschließen würde. Vorarbeiten und andere Arbeiten, die sich dazwischen schoben, haben mich erst im Frühjahr 1914 dazu kommen lassen, mit der Ausarbeitung zu beginnen. Abgeschlossen habe ich im Sommer 1917 und hernach nur wenig geändert oder hinzugesetzt.

Benutzt habe ich die veröffentlichten Quellen und die Literatur, außerdem das Ratsarchiv, dessen Verwaltung mir 1905 übertragen war. Andere Archive heranzuziehen schien nicht durchaus notwendig, und ein weiteres Verschieben hätte die Ausführung des Plans leicht gefährden können.

Von denen, die ich mir als Leser gewünscht hätte, ist mancher vorher dahin gegangen, vor allem Dr. Crull, dem ich für die Einführung in die Vergangenheit Wismars unendlich viel zu danken habe, mein Vater und meines Vaters Zwilling, der Buchbinderälteste Georg Techen und Dr. med. Ludwig Techen, die vielleicht noch mehr als jener meinen Sinn für die Wismarsche Geschichte geweckt haben, endlich mein ältester Neffe stud. jur. Georg Techen, der im November 1914 bei Andrespol sein Leben für sein Vaterland gelassen hat. Ihrem Andenken widme ich diese Geschichte ihrer Geburtsstadt.

Den städtischen Behörden schulde ich dafür Dank, daß sie die Kosten für die Drucklegung des Buches bewilligt haben, Herrn Bürgermeister Raspe, daß er die Auswahl der Bilder übernommen hat. Sie entstammen zumeist der städtischen Sammlung, einem Vermächtnisse Dr. Crulls, teils befinden sie sich in Privatbesitz. Der Entwurf des Einbandes und des Titelblatts stammt von Professor Hugo Steiner-Prag.

Wismar. Friedrich Techen.

Die von der üblichen Schreibweise in diesem Werke sich öfter findenden Abweichungen gehn auf die Wünsche des Verfassers zurück.

Die in dem Buch enthaltenen Abbildungen sind größtenteils nach alten, oft vergilbten Originalen hergestellt worden, wodurch die Wiedergabe der Bilder zum Teil beeinträchtigt wurde.

Den Einband und das Titelbild hat
Professor Hugo Steiner-Prag entworfen.

Der Druck ist von der Eberhardtschen Hof- und Ratsbuchdruckerei in Wismar ausgeführt worden.

Berichtigung:
Auf S. 230 Z. 26 lese man depretioniret statt depretoniret.

Inhaltsübersicht.

1. Kapitel: Die Anfänge S. 1—11.

Zeit der Gründung S. 1. Art der Anlage und Name S. 1, 2. Altstadt S. 2 f. Neustadt S. 3 f. Herkunft der Bewohner S. 4. Stellung Wismars unter den übrigen Stadtgründungen S. 5. Handel und Schiffahrt als Grundlage S. 5 f. Gewerbe S. 6 f. Ackerbau und Entwicklung des Stadtfeldes S. 7 f. Die Landwehr S. 8. Die Gehöfte auf dem Stadtfelde S. 8 f. Güter und Dörfer außerhalb des Stadtgrabens S. 10 f.

2. Kapitel: Bis zur Niederlage gegenüber den Landesherren (1311) S. 12—21.

Die fürstliche Burg S. 12. Erbauung der Stadtmauer in der Vormundschaftsfehde, Erweiterung der Feldmark, Darlehen an den jungen Herrn S. 12 f. Das Recht der Stadt S. 13. Liepz und Hafen S. 14. Verbindung mit den Wendischen Städten S. 14. Der Kampf gegen Norwegen S. 14 f. Der erste Konflikt mit den Landesherren S. 16. Die Sühne von 1300, Niederlegung der Burg, Fürstenhof, Erwerb von Krukow, Mühlen, Vogtei und Zoll S. 17 f. Der Kampf mit dem Landesherrn S. 18 f. Die Friedensbedingungen S. 20. Die neue Feste des Fürsten S. 20. Stellung zu den Bundesgenossen S. 21.

3. Kapitel: Neuer Aufstieg. Bis zum Besuche Kaiser Karls IV (1375) S. 22—31.

Streben nach Selbständigkeit bleibt S. 22. Grunderwerb von Klöstern, Ritterbürtigen usw. S. 22 f. Bischof von Ratzeburg S. 23 f. Niederlegung des fürstlichen Turms, Neuerrichtung des Fürstenhofs, Grundbesitz der fürstlichen Familie S. 24 f. Neue Verbindung mit den Städten S. 26. Hansische Privilegien S. 26. Verhältnis Wismars zu seinen Landesherren S. 26 f. Erwerb von Vogtei, Zoll, Münze, Mühlen, Schulen S. 27 f. Wachsender Wohlstand, Zeugnis der Bauten S. 28 f. Großes Sterben (1350), Kriege teils an der Seite der Landesherren, teils in hansischem Interesse S. 29—31. Besuch Kaiser Karls IV S. 31.

4. Kapitel: Bis zum Frieden von Wordingborg (1435) S. 32—38.

Pest von 1376 und 1350 S. 32. Feuersbrunst von 1377 und frühere und spätere S. 32. Tod Herzog Albrechts 1379, sein Wirken S. 32 f. Herzog Heinrich S. 33. König Albrecht von Schweden gefangen S. 33. Folgen: Krieg gegen Margarete, Vitalienbrüder S. 34. Nöte Rostocks und Wismars, Ersatz-

ansprüche von allen Seiten, Stellung zur Hanse S. 35 f. Acht wegen Glüsings S. 36. Zug gegen die Mark S. 36. Holsteinischer Seeraub S. 36. Ungelegenheiten wegen der Russen S. 36 f. Krieg gegen Dänemark 1426—1435 und seine Folgen für den Handel Wismars S. 37 f. Plan einer Kanalverbindung zwischen Lüneburg und Wismar S. 38.

5. Kapitel: Verfassung und Verwaltung der Stadt S. 39—61.

Die Bürger S. 39 ff. Bürgersprache S. 42. Der Rat von Anfang an als Leiter der Stadt S. 42. Zeugnisse darüber, Mitgliederzahl S. 42 f. Selbstergänzung S. 43. Aus welchen Kreisen? S. 43 f. Seine Bezüge S. 44 f. Seine Befugnisse S. 45. Wann muß die Bürgerschaft befragt werden? S. 46 f. Sitzender Rat und voller Rat S. 48. Die Ratsämter S. 48 f. Der Aufruhr von 1409—1416 S. 50—53, der von 1427—1430 S. 53—56. Beamte und Diener S. 56 f. Marstall S. 58. Steuern S. 58—61. Schuldenwesen S. 61.

6. Kapitel: Die Bauten und das Erwerbsleben S. 62—80.

Die Bauten S. 62 f. Der Ackerbau S. 63 f. Die Brauerei S. 64—68. Hafenrecht und Marktzwang S. 68. Versorgung der Bürger geht allem Handel vor S. 69. Die Fremden S. 69 f. Gegenstände und Ziele des Handels S. 70. Umfang des Handels und der Verkehrsbeziehungen S. 71—75. Bedeutung des Marktes für Handel und Verkehr S. 75—77. Zahl und Größe der Schiffe, ihre Befrachtung S. 77 f. Die einzelnen Gewerbe S. 78—80.

7. Kapitel: Das gesellige Leben S. 81—95.

Rosengarten und Spielleute S. 81. Luxusordnungen S. 82. Papagojen-Gesellschaft S. 82 ff. (Wer dazu gehört, Absonderungen und besondere Vereinigungen innerhalb der Gesellschaft S. 82 f., Ordnungen und Vogelschießen S. 83 f., Vikareien S. 85, Häuser S. 85.) Schonen- oder Drakörfahrer S. 85. Bergenfahrer S. 85 f. Schiffer S. 86. Ämter S. 86—88. Träger S. 88. St. Annen-Bruderschaft und Schützengesellschaften S. 89 f. Ratskeller S. 90. Bierkrüge S. 90. Herbergen und Gasthäuser S. 91. Polizeistunde S. 90. Badestuben und Baden S. 91 f. Öffentliche Häuser S. 92. Würfelspiel und andere Spiele S. 92 f. Fastnacht, Kindlein Jesusspiel, Palmesel, Auferstehungsspiel, Heil. drei Könige, Martini, Nikolai S. 94 f.

8. Kapitel: Bis zum Ende der Grafenfehde (1537) S. 96—113.

Zustände im Lande und Rückwirkung auf Wismar S. 96. Anteil an Fehden der Landesherren S. 97. Ansprüche des Reiches S. 97. Kriegszustand zwischen Hansen und Holländern S. 98. Bedrohung der Städte durch die Fürsten S. 98. Spannung mit Herzog Heinrich S. 98 f. Die Händel des Bürgermeisters Langejohann S. 99—102. Niedergang der Stadt 102—104. Einwohnerzahl S. 104 f. Abwehr neuer Zölle und weitere Zwistigkeiten mit der Landesherrschaft (Bede, Strandrecht, Händel Rostocks, Universität) S. 105 f. Der Lübisch-hansische Krieg mit Dänemark 1509 bis 1512 S. 106 f. Überfall auf Wismar 1513 S. 107. Ausbau

der Befestigung, Geschützwesen S. 108. Lübisch-hansischer Krieg gegen Christian II von Dänemark 1522 f. S. 108 f. Unruhen in Wismar S. 109—11. Wismar in der Grafenfehde S. 111—113.

9. Kapitel: Das Kirchenwesen bis zur Reformation S. 114—127.

Grenze der Bistümer Schwerin und Ratzeburg S. 114. Die Pfarrkirchen S. 114 f. Kirchenvorsteher, Patronatsrechte und Kämpfe um die Besetzung der Pfarren S. 115 f. Die Vikareien S. 116. Bruderschaften und Kollatien der Geistlichen, Kalande, Marien- und Gertruden-Bruderschaft S. 117 f. Die Klöster S. 118 f. Wismarsche in auswärtigen Klöstern S. 119 f. Beginen S. 120. Die Hospitäler S. 120 f. Kapelle von Alt-Wismar und Eremiten-Klause S. 122. Geistliche Gerichtsbarkeit S. 122 f. Privilegien gegen Interdikt und Ladung vor auswärtige geistliche Gerichte S. 123 f. Reibungen zwischen Kirche und Stadt S. 124 f. Schisma der Kirche und Konstanzer Konzil S. 125. Ketzer S. 125. Einfluß der Kirche auf das Leben S. 126 f.

10. Kapitel: Die Reformation S. 128—149.

Schäden der Kirche, insbesondere Mißbräuche in Bann und Ablaß S. 128—130. Anfänge der Reformation, Predigt des Evangeliums S. 131—133. Änderungen im Gottesdienst, Berufung von Predigern S. 133 f. Völliger Sieg der neuen Lehre 1532 S. 134. Letzte Widerstände S. 134 f. Sakramentierer und Wiedertäufer S. 135 f. Die Konkordienformel S. 137. Äußerlichkeiten des Gottesdienstes S. 137. Anstellung des Superintendenten und der Prediger S. 138. Geistliche Gerichtsbarkeit S. 138 f. Kirchenpolizei und Anordnung des Gottesdienstes S. 139. Die geistlichen Hebungen und die Kirchenvisitationen S. 139—142. Die Klosterhöfe S. 143 f. Das Schulwesen S. 144—147. Das Armenwesen S. 147—149.

11. Kapitel: Bis zum dreißigjährigen Kriege (mit Ausschluß der inneren Zwistigkeiten) S. 150—168.

Elende Zustände, bestätigt durch das Fehlen neuer Bauten S. 150. Der Fürstenhof S. 150 f. Festlichkeiten der Herzoge in Wismar S. 151. Pläne, Regierung, Landtage, Rechtstage nach Wismar zu verlegen S. 151 f. Vordringen der Fürstenmacht: Geldforderungen, Übernahme von Schulden S. 152 f. Neue Privilegien S. 153. Verteidigung von Hafenrecht und Marktzwang S. 153 f. Appellationsrezeß S. 154—156. Meklenburgische Polizeiordnungen S. 156. Stellung zu Landesherren und Ständen S. 156—159. Aufnehmen der Stadt seit 1560 S. 159—161. Bierakzise in Dänemark S. 161 f. Versuche mit neuen Industrien und Verkehrsverbindungen S. 162 f. Kanalpläne seit 1530 S. 163 f. Wasserleitung S. 164—166. Bedrängung durch Herzog Adolf Friedrich S. 166—168.

12. Kapitel: Die inneren Zwistigkeiten und die Bürgerverträge S. 169—188.

Anlaß im allgemeinen S. 169. Dr. Lorenz Niebur S. 169 f. Bürgermeister Heinrich Schabbelt S. 170 f. Jakob Goltberg

S. 171. Hans Haleke, Hans Kröchel, Jochim Becker S. 171 f. Bettel- und Luxusordnung und Änderungen der Bürgersprache (1579) S. 172 f. Kirchenvisitation und Ausschuß der Bürger S. 173. Akzise S. 173. Appellation S. 174. Andere Beschwerden S. 174. Gang der Verhandlungen S. 174—176. Vereinbarung des ersten Bürgervertrages von 1583 S. 176 f. Bis zum Abschluß des zweiten von 1598 S. 177—183. Bis zum dritten von 1600 S. 183—186 (Schulden der Stadt S. 184). Wirkung des Vertrages, Erklärungen dazu und spätere Zwiste bis an den Ausgang des 18. Jahrhunderts S. 186—188.

13. Kapitel: Der dreißigjährige Krieg und die Abtretung Wismars an Schweden S. 189—204.

Bis zur Übergabe an Arnim (1627 Okt. 10) S. 189 f. Wismar unter Waldstein und der kaiserlichen Besatzung (bis 1632 Jan. 12) S. 190—194. Quartierkammer S. 194. Pestartige Krankheit (in Anschluß daran frühere und spätere Seuchen, Ärzte, Apotheken, Krankenhaus) S. 195—198. Wismar unter Schweden bis zu seiner Abtretung im Osnabrücker Frieden S. 198—202. Das Ende der Verbindung mit den Hansestädten S. 202—204.

14. Kapitel: Wismar unter Schweden bis zu seiner Eroberung durch die Dänen (1675) und unter deren Herrschaft bis 1680 S. 205—226.

Die übergeordneten Behörden S. 205 f. Das Tribunal S. 206. Feststellung der Privilegien S. 206 f. Die Kirchen- und Konsistorialordnung S. 207. Lizent und Zoll S. 207—209. Schiffsfreiheit und Schiffbau S. 209. Die Niederlagsprivilegien, ihre Wirkung und ihr Wert S. 210—214. Kurzes Aufblühen der Stadt S. 214 (Einfluß des Aufenthalts des Tribunals und Schwedischer Großer S. 215, Reform der Akzise S. 216). Elend des 18. Jahrhunderts S. 216 f. Kanalpläne S. 217. Die Gewerbe S. 217—219. Der Krieg Schwedens gegen Polen und Dänemark (1655—1660) S. 219 f. Der gegen Brandenburg und Dänemark (1672—1679), die Belagerung und Eroberung Wismars durch die Dänen (1675) S. 220—224 (Befestigung S. 220. Garnison S. 220 f). Anlegung des „Alten" Stadtbuches S. 225. Die Dänischen Privilegien, höchster Gerichtshof S. 225. Die Garnison, grundlose Beschuldigungen der Stadt S. 225 f. Der Besuch König Christians 1678 S. 226.

15. Kapitel: Bis zum Frieden von Frederiksborg (1720) S. 227—252.

Friedensschlüsse und Ablieferung Wismars an Schweden S. 227. Umgestaltung und Ausbau der Befestigungen S. 227 f. Die Garnison und deren Last S. 228 f. Werbungen S. 229 f. Klägliche Lage der Stadt S. 230 f. Mißwirtschaft des Rates S. 231 f. Bürgerschaft gegen den Rat S. 232 f. (Luxus- und Begräbnisordnung S. 232. Abgabenfreiheit des Rates S. 233. Ratspatrimonialkasse S. 233. Unzufriedenheit der Bürger, Sendung nach Stockholm, Anordnung einer Kommission S. 233 f. Klagen des Ausschusses S. 234—236). Explosion der Pulvertürme, Verstümmelung der Kirchtürme, Bautätigkeit S. 236 f. Einrichtung des Waisenhauses 237—239. Neue Kriegsläufte S. 239. Blockierung, Belagerung, Einnahme Wismars (1711—1716) S. 240 bis

248. Zar Peter in Wismar S. 247. Regelung des Geldwesens S. 248. Militärlasten, Entfestigung der Stadt, Abnahme der Einwohnerschaft S. 248 f. Oberlanddrost von der Lühe S. 250. Gedanke der Erhebung zu einer Reichsstadt S. 251. Friedensschlüsse und Rückgabe Wismars an Schweden S. 251. Beziehungen zu Meklenburg S. 252.

16. Kapitel: Bis zum Vertrage von Malmö (1803) S. 253—279.

Der Oberlandeshauptmann S. 253. Die Kommission von 1722 und 1725 S. 253—257 (Absicht u. Zusammensetzung S. 253 f.; ihre Gewährsleute S. 254; ihre Arbeit: Kämmerei und Akzise S. 254, Pöl und Lizent S. 254 f., Zeughaus und Proviantháuser S. 255, Staatsgeld und Hufensteuer S. 255, Garnison S. 255, Festungsländereien S. 255, Akziserechnung S. 256, Ordnung der Abgabenerhebung S. 256, Rat S. 256, Ausschuß S. 257, der Mohr kann gehn S. 257. Gesandtschaft nach Schweden S. 257.). Trauriger Zustand der Stadt, wüste Stellen, unbewohnte Häuser, Steuerkraft, Lübeckische Schuld, Kaufleute S. 257 f. Was Stadt, Brauer, Schiffer und Ämter wünschten und was sie erreichten, Indult für die Akzisekammer S. 259 f. Einlösung der Lizent und Pöls S. 261. Nöte des siebenjährigen Krieges S. 262. Wirkung der Erpressungen auf die Stadt S. 264. Erwägungen, wie zu helfen, Beengungen seitens Meklenburgs S. 264. Aufbringung des erpreßten Geldes S. 266. Abrechnung mit Schweden (1771) S. 266. Abbürdung der Schulden und dadurch verursachte Unzufriedenheit S. 267 f. Andere Beschwerden S. 268—273. Unruhen von 1798, 1799 S. 273 f. Abholzung des Stadtgrabens S. 275. Kommission zur Untersuchung des Stadtwesens (1799—1801) S. 275. Neupflasterung S. 276. Verhandlungen über die Abtretung Wismars an Meklenburg, Malmöer Vertrag S. 276—279.

17. Kapitel: Die ersten drei Jahrzehnte unter Meklenburg außer den kommissarischen Verhandlungen von 1827—1831. S. 280—303.

Überlieferung an Meklenburg, Lage der Stadt S. 280. Hoffnungen und Wünsche S. 281. Herzogliche Kommission 1805—1807 S. 282. Kriegsereignisse 1805—1815 S. 283—287. (Kontinentalsperre S. 283—285.) Betrag der Kriegslasten und deren Abbürdung S. 285—288. Einsturz des Rathauses und Aufbau S. 288. Theater S. 289. Lindengarten und Anlagen bei der Köppernitz S. 289 f. Seebad Wendorf und Badewesen S. 290. Reform der Akziseverwaltung S. 291. Armenanstalt und Krankenhaus S. 292 bis 294. (Krankheiten S. 295.) Leihhaus und Sparkasse S. 296 f. Brandversicherung und Feuerwehr S. 297—299. Polizei S. 299. Schulwesen S. 299—303. Straßenbeleuchtung S. 303.

18. Kapitel: Die kommissarischen Verhandlungen von 1827—1831 S. 304—315.

Anlaß und Einleitung S. 304. Akzise S. 305 f. Kämmerei S. 306. Revisionsdepartement S. 307. Geistliche Hebungen S. 307. Milde Stiftungen S. 309 f. Ratsbesoldungskasse S. 310. Gerichtsreform S. 311—314. Vereinbarung über die kirchlichen Verhältnisse S. 314 f. Gensdarmerie S. 315. Vergebliche Bemühungen um Aufnahme in den landständischen Verband S. 315.

19. Kapitel: Bürgerliche Unruhen und Änderungen in der Stadtverfassung 1830 und 1848. Fortführung bis in die Gegenwart S. 316—334.

Die Unruhen von 1830 S. 316—323. Predigerwahlrecht S. 323. Die neue Verfassung S. 323—326. Spätere Änderungen den Rat betreffend S. 326 f. Die Bewegung von 1848 S. 327—329. Änderungen den Bürgerausschuß und das Bürgerrecht betreffend 1849 S. 330, 1853 S. 330 f, 1874 S. 332 f., seither S. 333 f.

20. Kapitel: Stadtwesen und Stadtverwaltung seit 1830 S. 335—354.

Friedhof vor dem Tor S. 335 f. Haupts Tod, Würdigung seiner Tätigkeit S. 336 f. Dahlmann S. 337. Stadtbuchwesen S. 337 bis 339. Erwerb der Befestigungsländereien, Verwendung zu Gärten S. 340 f. Die Weiden S. 341 f. Wasserleitung S. 342 bis 344. Pflasterung und Sielbau S. 344—346. Aufzeichnung des Rechts und Änderungen S. 346. Gerichtsbarkeit S. 347. Verwaltungsregistratur S. 348. Stadtkasse S. 348. Servis und Abgabenwesen S. 348—351. Schlachthaus S. 351. Gasanstalt S. 352. Elektrizitätswerk S. 353. Baupolizei und Stadtbauamt S. 353 f. Enteignungsordnung S. 354. Ratsarchiv S. 354. Kulturhistorisches Museum und Verein für den Marienturmbau S. 354.

21. Kapitel: Zollwesen, Wegebauten, Eisenbahnen, Kanalpläne, Hafen und Fischerei. S. 355—377.

Belastungen des Wismarschen Handels durch Zölle S. 355—357. Abschoß S. 357 f. Vergebliches Mühen um Erleichterung S. 358 bis 360. Eintritt Wismars in das neue Meklenburgische Steuer- und Zollsystem von 1863 S. 360—362. Zollverein und Unterwerfung Wismars unter die Steuergesetzgebung des Landes 1870 S. 362—364. Die Chausseen S. 364 f. Die Eisenbahnen S. 365 bis 371. Kanalpläne S. 371 f. Der Hafen S. 372—376. Fischerei S. 376. Sturmfluten S. 377.

22. Kapitel: Schiffahrt, Handel und Gewerbe im 19. Jahrhundert S. 378—388.

Allgemeines, Einwohner (Zunahme an Katholiken, katholische Kirche), Bautätigkeit, Steuerkraft, Sitten S. 378—380. Schiffahrt S. 380—382. Handel und Industrie S. 382—384. Die Gewerbe S. 385—388.

23. Kapitel: Verhältnis zu Meklenburg, die Kriege des 19. Jahrhunderts und die Einwirkungen des Reiches S. 389—398.

Wiedergewinnung der Landstandschaft und Schaffung einer klaren Stellung der Stadt im Meklenburgischen Staatsrechte S. 389 bis 391. Das Jahr 1848: Furcht vor einem Überfall, Nationalversammlung in Frankfurt, Deutsche Flotte, Landesverfassung, Parteiungen in der Stadt S. 391—394. Die Jubelfeier von 1853 S. 395. Die Feier von 1903 und der Verzicht Schwedens auf die Einlösung S. 396 f. Die Kriege von 1864, 1866, 1870 S. 397 f. Einwirkungen des norddeutschen Bundes und des Reiches S. 398.

24. Kapitel: Der Weltkrieg und die Umwälzung S. 399—419.

Niederschlagung des Verfahrens wider Bärwinkel und Genossen S. 399 f. Schlottmanns Ende S. 399. Kriegsprophezeiung S. 400. Handel S. 400. Bevölkerungsbewegung S. 400 f. Schulden der Stadt S. 403. Öffentliche Bauten S. 403. Ankauf des Haffeldes S. 403. Private Bautätigkeit S. 403. Oberrealschule und Schulen überhaupt S. 403 f. — Beschränkungen aus Rücksichten der Sicherheit S. 402. Mangel an Männern S. 402 f. Einschränkungen des Bahnverkehrs S. 403. Knappheit an Lebensmitteln und andern Waren, dadurch hervorgerufene Maßregeln S. 403—414 (Feurung und Licht S. 411 f., Glocken S. 413, Gold S. 413). Wohnungsverhältnisse S. 414. Sammlungen und Opferwilligkeit S. 414 f. — Die Umwälzung und ihre Folgen S. 415—419.

Anmerkungen S. 420—500.

Register S. 503—510.

Verzeichnis der Abbildungen.

I. Stadtpläne.

		Tafel
1.	Grundriß der Statt und Vestung Wismar (nach Merian, 1653)	1
2.	Carte von der Vestung Wismar (vor 1718)	2
3.	Grundriß der Festung Wismar	3
4.	Grundriß von der Seestadt Wismar 1834	4
5.	Grundriß der Stadt mit der Wasserleitung (Zeichnung mit den Häuserfronten, Anfang des 18. Jahrhunderts)	5

II. Ansichten des Stadtbildes.

6.	Holzschnitt um 1550	6
7.	Wismaria — Wismar (vor 1661, gezeichnet 1716)	7
8.	Ansicht von Wismar (nordwestl. Seite um 1800)	8
9.	Ansicht von Wismar (um 1850)	9

III. Hafenbilder.

10.	Alter Hafen (um 1880 im Winter)	10
11.	Alter Hafen (um 1926)	10
12.	Hafenbild mit Badeanstalten	11
13.	Hafenanlagen aus der Vogelschau vor der Hafenerweiterung	12
14.	Badeschiff	13
15.	Fortifikationen auf dem Walfisch (vor 1718)	14
16.	Fortifikationen auf dem Walfisch (vor 1718)	14
17.	Blick von der Begnhlschen Badeanstalt auf die Stadt	15

IV. Straßen und Plätze.

18.	Marktplatz nach St. Marien zu (um 1860)	16
19.	Altes Krullsches Haus (Salzfäßchen)	17
20.	Restaurant Uhle	17
21.	Marktplatz nach Osten (Hornemannsche Leiste)	18
22.	Rosmarinstraße nach St. Nicolai zu	19
23.	Untere Lübschestraße	19
24.	Mühlengrube mit Blick auf St. Nicolai (vor 1880)	20
25.	Frische Grube von der Brücke nach der Scheuerstraße aus (vor 1880)	21
26.	Mühlengrube mit Blick auf die Mühle (vor 1880)	22
27.	Am Fürstenhof mit Blick auf St. Marien (vor 1878)	23
28.	Fürstenhof mit Blick auf St. Georg (vor 1878)	24
29.	Krämerstraße (vor 1875)	25
30.	Wilhelmsstraße mit Blick auf St. Georg (vor 1880)	26

Tafel

31. Altwismarstraße mit Hotel Wädekin (vor 1880) 27
32. Obere Lübschestraße von Westen her (vor 1880) 28
33. Lübschestraße mit Ratsapotheke (früher) 29
34. Lübschestraße am Tor 29
35. Am Poelertor (von innen) 30
36. Mauerrest am Mecklenburger Tor (um 1900) 31
37. Markt mit Blick auf Hauptwache und Rathaus (vor 1918) . 32
38. Lübschestraße von Hinter dem Rathause aus (vor 1870) . . . 33
39. Einstiger Stadtgraben beim Schwarzen Kloster 34
40. Lübscheburg (vor 1870) 35

V. Einzelne Gebäude.

41. Große Stadtschule, früher (vor 1891) 36
42. Große Stadtschule (bezogen 1893) 37
43. Schwarze Klosterkirche (vor dem Abbruch) 38
44. Ehemaliges Armenhaus in der Kellerstraße 39
45. Fürstenhof, altes Portal 39
46. Kaserne Scheuerstraße und Werksches Haus 40
47. Fürstenhof, innen 40
48. Fürstenhof, außen 41
49. Ehemaliges Eckhaus gegenüber der Kapelle Marien zur Weiden 41
50. Hammerscher Giebel in der Altwismarstraße (jetzt Weltspiegel) 42
51. Restaurant Burde (bis 1901, Alte Hansa) 42
52. Alte Schule vor der Wiederherstellung (von der Kirche aus) . 43
53. Alte Schule seit 1880 (von der Kirche aus) 43
54. Alte Schule vor der Wiederherstellung (Giebelansicht) . . . 44
55. Alte Schule seit 1880 (Giebelansicht) 44
56. Kochsche Brauerei (Haus des Bürgermeisters Schabbelt) . . 45
57. Herbingsches Haus (jetzt Turnhalle) 46
58. Turnhalle der Großen Stadtschule 46
59. Schweinsbrücke Nr. 2 (einst) 47
60. Alter Bahnhof 47
61. Speicher an der Großschmiedestraße (einst mit Terrakotten) 48
62. Ehemaliges Podeussches Haus am Spiegelberg 48
63. Hammerscher Giebel Altwismarstraße (jetzt Genossenschaftsbank) 49
64. Haus von F. G. Michaelis, Hinter dem Rathause (um 1870) 50
65. Alte Waggonfabrik 51
66. Alte Eisengießerei 52
67. Ehemalige Gärtnerei Nolte 53
68. Hof des Siechenhauses (alten Krankenhauses) 54
69. Ehemaliger Hof des Heiligengeiststifts 55
70. Archidiakonatshaus vor der Restaurierung 56
71. Alte Ratsapotheke (vom Markt aus) 57
72. Durchbau des Rüsenschen Hauses am Markt 58
73. Alte Post 58
74. Ehemaliger Herrenstall 59
75. Mecklenburger Tor mit Stadtmauer 60
76. Altwismartor (um 1860?) 61
77. Poelertor, von außen 62
78. Das Rathaus in Wismar (um 1780) 63
79. Das Rathaus in Wismar (um 1780) 64
80. Blutkapelle mit Grundriß 65

Tafel

81. Große Stadtschule, Direktoriatsgarten, früher 65
82. Bürgerschule 66
83. Schwarzes Kloster 67
84. Großes Wassertor 68
85. Kirche des Schwarzen Klosters vom Stadtgraben aus . . . 69
86. Chor der Kirche zum Schwarzen Kloster 70

VI. Einzelheiten (aus älterer Zeit).

87. Erker in der Sargmacherstraße 71
88. Portal am Zeughaus (von innen) 71
89. Portal am früheren Werkschen Hause 72
90. Haustür Krönkenhagen Nr. 11 72
91. Hof und Treppenturm Hinter dem Rathause Nr. 11 73
92. Ehemalige Wasserspeier an der Wasserkunst 74
93. Storchnest auf dem Schwarzen Kloster 74
94. Porträt des Bürgermeisters Schabbelt 75
95. Porträt des Bürgermeisters Haupt 76

1. Kapitel.

Die Anfänge.

Im Jahre 1222 hat es eine Stadt Wismar noch nicht gegeben[1]. Dagegen setzt eine Urkunde von 1229 Wismar als Stadt voraus, wenn auch vielleicht erst im Entstehn begriffen, und im Oktober 1230 konnte sie schon für das Einlager des Grafen Günzel von Schwerin in Aussicht genommen werden. Als eigentliches Gründungsjahr wird aber aus den von Dr. Crull in der Einleitung zur Ratslinie dargelegten Gründen das Jahr 1226 anzusehen sein. Meinen einst dagegen erhobenen und von Crull gebilligten Einwand, daß der von ihm betonte damalige Aufenthalt der Meklenburgischen Landesherren in Lübeck nicht bezeugt sei, nehme ich jetzt zurück. Jedesfalls ist sicher anzunehmen, daß Lübecker bei der Gründung der neuen Stadt stark beteiligt waren. In voller Entwicklung zeigt den Ort eine Urkunde von 1237, worin dem Propste von Rehna der Bann über alle dort erwachsenden[2] Kirchen verliehen wird. Vor 1250 war schon die Neustadt angegliedert[3].

Die Stadt ist also um die Zeit der Schlacht von Bornhöved entstanden und rasch aufgeblüht. Daß sie planvoll gegründet und sich nicht etwa aus einem Dorfe heraus entwickelt hat, darüber kann kein Zweifel sein. Das ältere Dorf, an das der Name anknüpft und auf das noch jetzt die Namen Altwismartor und Altwismarstraße hindeuten, lag östlich abseits, etwas über einen Kilometer vom Markte der Stadt entfernt. Es trifft also auch für Wismar zu, was Rietschel in seinem Markt und Stadt als Regel für eine große Zahl, vielleicht für die Mehrheit der Deutschen Stadtgründungen bezeichnet, daß nämlich die Handelsplätze neben bereits bestehnde Dorfansiedlungen gelegt sind. Wann und wie das Dorf aufgelöst und seine Flur in das Stadtgebiet aufgegangen ist, wissen wir nicht. Kirche und Mühle haben noch längere Zeit bestanden. Die Umgegend ist besonders reich an vorgeschichtlichen Denkmälern und Funden, und man hat gemeint, daß das alte Rerik dort gesucht werden müsse. Benannt sein dürfte die Stadt nach der schon 1167 bezeugten aqua Wissemara, der Wismaraa, da sie in älterer Zeit de stat to der Wissemar, Wismar oder Wismer heißt und demgemäß ihr Name bis fast in die Gegenwart hinein mit dem

weiblichen Artikel verbunden war. Der Name des Dorfs aber wird als Ort des Wismer gedeutet.

Die Altstadt wird von vorn an das Gebiet der beiden Kirchspiele St. Marien und St. Nikolai umfaßt haben. Es findet sich keine Spur, die darauf hinwiese, daß das eine älter sein müßte als das andere. Wollte man durchaus scheiden, so würde man St. Marien den Vorrang zuerkennen müssen[4]. Denn St. Marien war und ist die Kirche des Rates, und in diesem Kirchspiel liegt der Markt. Eine Stadt aber ohne Markt ist undenkbar. Indessen würde eine Zertrennung der Altstadt in einen älteren und neueren Teil völlig willkürlich sein, und keinesfalls ist die Grube, wie sie nie Kirchspielsgrenze war, Scheide gewesen. Sie wird bald nach Gründung der Stadt gegraben sein, sowohl um die Anlegung einer Wassermühle zu ermöglichen wie um Wasser hinein zu schaffen, wie gleichen Falls Duderstadt es 1276 für nötig hielt, die Brehme mitten durch die Stadt zu leiten, Freiburg i. B. aber gleich ein ganzes System von Kanälen anlegte. Die Altstadt bildete ein ziemlich regelmäßiges Eirund, durch das sich von Westen nach Osten, nicht gerade parallel zu einander, sondern mit einigen durch das Gelände bedingten Abbiegungen als Hauptstraßenzüge Lübsche und Altwismar-Straße, Breite-, Bademutter- und Gerber-Straße (die Kirchspielsscheide), endlich der Spiegelberg hindurchzogen. Lübsche und Breite Straße waren im Westen auseinandergesperrt. Die Grube lief annähernd s-förmig gewunden zwischen Spiegelberg und Kirchspielsscheide. Von Süden und Norden wurden diese Straßenzüge von zwei andern gekreuzt, die sich im Süden mehr einander näherten, gegen Norden auseinander gingen, von Dankwarts-, Krämer-, Bor- und Schür-Straße und von Meklenburger-, Altböter-, Abc-Straße, Schweinsbrücke, Hinterm Chor, Vor dem Pöler Tor. Ziemlich auf der Kuppe des Hügels, den das Marienkirchspiel einnimmt, lag, an die Altwismarstraße angeschlossen und zwischen Dankwarts- und Krämer-Straße einerseits und Meklenburger- und Abc-Straße anderseits, der Markt. Die schmalen Budenreihen, die jetzt die Hege und Hinterm Rathause von ihm abhegen, sind erst später, wol im Anfange des 14. Jahrhunderts, entstanden. Der wenig tiefe Häuserblock aber nach der Diebsstraße zu ist ursprünglich. Die Kirche St. Nikolai liegt mitten in ihrem Kirchspiele, die von St. Marien hingegen hart an der südwestlichen Ecke des ihren. Von den genannten Straßen ist übrigens die Schürstraße auffallend spät (1410) bezeugt, auch der Zug von der Altböterstraße (Judenstraße 1342) bis Hinterm Chor (1293) begegnet in den Stadtbüchern spät genug, indem die Abc-Straße als Hinter den Brüdern (hernach Stur) erst 1279, die Schweinsbrücke erst 1400 auftaucht[5]. Für die Bademutterstraße ist das älteste Zeugnis von 1323 als Kröpelinen-Straße. Die übrigen Hauptstraßen sind sämtlich spätestens um 1260 zu belegen. Am Westende der Lübschen Straße war das

Hospital zum Heiligen Geiste der Altstadt unmittelbar vorgelagert. Es ist bald nach 1250 zuerst bezeugt, kann aber seiner Lage wegen nicht wohl vor der gleich zu behandelnden Stadterweiterung begründet worden sein.

Sowohl aus der Breite der Straßen wie dem Umstande, daß gleich zwei Kirchspiele angelegt wurden, wird man auf die gute Zuversicht der Gründer schließen können, und in der Tat ward schon vor 1250 eine Erweiterung der ersten Anlage als notwendig empfunden und durchgeführt. In den 372 Eintragungen des ältesten Stadtbuchs, die dem ersten darin vorkommenden Datum (1258) vorangehn, finden wir ebenso oft den Namen der Neustadt (16 Male) als Straßennamen aus der Altstadt (17 Male), wenn wir die einmal genannte Meklenburger Straße der Altstadt zurechnen und die Nachträge ausscheiden. Dies dem ersten Anscheine nach unverhältnismäßige Vorwiegen der Neustadt erklärt sich daraus, daß diese Benennung sofort mundgerecht sein mußte, während andere Straßennamen geraume Zeit gebrauchten, ehe sie sich durchsetzen konnten. Außerdem begriff der Name, darin der Rödigers-Mark Hamburgs gleich, anfangs ein ganzes Stadtgebiet. Allmählich erscheinen auch Straßennamen im Bereiche der Neustadt (wobei die beiden Stadtteilen gemeinsamen Namen außer Ansatz bleiben müssen): die Vogts-Grube (später Faule Grube, jetzt Wilhelms-Straße) vor 1270, die Große Hohe Straße 1287, die Baustraße 1290[6]. Der Zeitpunkt, wann Neustadt zum einfachen Straßennamen ward, läßt sich nicht bestimmen. Der untere Teil dieser Straße hieß sicher bis 1327 Heiligen Geistes-Grube. Es liegt aber in den Dingen, daß der Raum der Neustadt doch erst später voll ausgebaut ward als die Altstadt. Fast alle die fürstlichen Höfe, die wir in Wismar kennen, und ebenso die Höfe des Klosters Cismar und der Deutschherren (später der Antoniter) fanden in der zweiten Hälfte des 13. und im Anfange des 14. Jahrhunderts ihren Platz in der Neustadt[7].

Die Neustadt[8], die sich räumlich mit dem spätern St. Georgen-Kirchspiel deckt, ist im Westen und Süden so an die Altstadt angelagert, daß die ganze Stadt wiederum die Form eines etwas anders gelagerten Eirunds bekommen hat, unregelmäßig durch eine Ausladung nach Westen. Die Grenze verläuft beim Ziegenmarkt, in der Speicherstraße, an der Ostseite des Heiligen Geistes, quer über die Lübsche Straße, durch einen Häuserblock auf die Ostkante des Fürstenhofs zu, dann abbiegend durch die Keller-, Grüne, Kleinschmiede-, Kloster- (ehedem Wind-) Straße. Fortgesetzt sind in der Neustadt die Lübsche, Dankwarts- und Meklenburger Straße. Sonst ist von noch nicht genannten die Papenstraße erwähnenswert, die einstmals auch Ritterstraße geheißen haben wird.

Wurtzinse sind in Wismar wenige bezeugt. Sie lassen keine Schlüsse auf die Bedingungen der Gründung und Erweiterung der

Stadt zu und scheinen auf Abmachungen zwischen einzelnen früheren Eigentümern und späteren Erwerbern der betreffenden Grundstücke zurückzugehn. Nur bei dem Friesen Radolf könnte man den Gedanken fassen, daß sein Recht an einen Wurtzins auf seine oder seines Vaters Beteiligung an der Stadtgründung zurückgehe, aber es handelt sich um einen einzigen Zins. Zum Teil sind es erkaufte Renten, für die das Grundstück an sich, nicht das darauf gebaute Haus haftete.

Aufklärung über die Herkunft der Bewohner Wismars geben das älteste Stadtbuch[9] und die mittelalterliche Bürgermatrikel[10]. Jenes reicht von etwa 1250 bis 1272, diese von etwa 1290 bis 1340. Man darf ohne Bedenken annehmen, daß die in diesen beiden Quellen nach Ortsnamen benannten Personen wirklich von dort herstammen[11], wie es für einzelne erweislich ist. Denn das Stadtbuch steht den Anfängen der Stadt so nahe, daß wir in ihm die ersten Geschlechtsfolgen der Bürger kennen lernen, und die Matrikel verzeichnet nur Neubürger, d. h. neu Zugezogene, nicht jedoch Bürgersöhne. Da aber zu jener Zeit Familiennamen erst in der Bildung begriffen waren, so dürfen in beiden Quellen die Herkunftsnamen als die frühere Heimat der neuen Bürger angebend gedeutet werden. Einzelne Fälle mögen anders liegen, werden aber keine Fehler verursachen, die ins Gewicht fallen.

Nach dem Befunde in dem ältesten Stadtbuche sind bei weitem die meisten Bürger aus dem Meklenburgischen gekommen, außerdem beträchtlicher Zuzug aus Sachsen, Friesland und Westfalen, noch nennenswerter aus Holstein und Lauenburg, vom Niederrhein, aus Holland und Flandern, aus der Altmark, der Mittelmark und der Prignitz, endlich aus Dänemark und Schleswig. Der Name Wend (Wenede, Slavus, Slavica) kommt nur drei Mal vor, so daß die Bevölkerung der Stadt als rein Deutsch angesprochen werden kann[12]. Noch mehr überwiegt das Meklenburgische Element in der zweiten Quelle, auch der Anteil von Holstein und Lauenburg ist größer geworden; die andern Anteile sind zurückgegangen, auf etwa die Hälfte die vom Niederrhein, von Holland, Flandern, Altmark, Mittelmark, Prignitz, Dänemark. Etwas stärker als diese Landstriche ist das vorher nicht beteiligte Pommern, der Name Wend (oder Slavus) ist unter 1810 Personen 9 Mal vertreten.

Die Gründung Wismars selbst wird von Lübeck aus erfolgt sein. Während dort aber Körig neuerdings in den Eigentümern der Marktbuden die Nachfahren der Gründungsunternehmer nachgewiesen hat, ist das für Wismar nicht möglich. Im Gegensatz zu Lübeck sind hier die Marktbuden von Anfang an im Besitz der Stadt gewesen. Ebenso begegnen, wie schon bemerkt, Wurtzinse zu selten, als daß sich daraus Schlüsse ziehen ließen. Man wird aber doch annehmen dürfen, daß der Rat sich in der Frühzeit aus den Gründern oder ihren Nachkommen werde zusammengesetzt haben.

Wismar bildet eine Masche in dem engen Netze der Städtegründungen, das in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts unsere Gegend überzog. Beträchtlich älter sind nur Lübeck (1143) und Schwerin (1160), vielleicht noch Gadebusch und Wittenburg. Als Entstehungsjahr der Stadt Rostock ist 1218 anzusehen. Etwa gleich alt wie Wismar sind Parchim, Güstrow und Plau. Zehn bis dreißig Jahre jünger sind in Meklenburg Goldberg, Malchow, Malchin, A.-Kalen, Neustadt, Kröpelin, Ribnitz, Sternberg und Boizenburg. Stralsund ist 1234, Kiel zwischen 1233 und 1242 gegründet[13].

Schon durch die Lage der Stadt an der See waren die Bewohner Wismars auf Schiffahrt und Handel hingewiesen. Längst war der Hafen den Seefahrern bekannt gewesen. In der Wismarschen Bucht (Vizmarhofn) waren nach der Knytlingasaga in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Dänischen Könige Svend Grade und Knut Magnusson auf ihrem Wendenzuge (1147) gelandet[14]. Den Bürgern von Schwerin aber hatte, wie es scheint, auf Bitte des Grafen Heinrich der Römische König Otto 1209 das Recht gewährt, in dem Wissemer genannten Hafen zwei Koggen und kleinere Schiffe in beliebiger Zahl zu halten[15]. Was aus diesem Rechte nach der Stadtgründung geworden ist, wissen wir nicht[16].

Auch die ältesten beiden großen Stadtsiegel[17], das eine 1256, das andere 1354 für uns zu frühest bezeugt, fassen Wismar, indem sie ihm Koggen zum Sinnbilde geben, als Seestadt auf, wogegen die spätern Sekretsiegel und Signum, die den halben Stierkopf und die Farben der Stadt zeigen, auf ihre Zugehörigkeit zum Lande Meklenburg hinweisen. Ebenfalls bewähren es eigne und fremde Privilegien aus der Mitte des 13. Jahrhunderts als See- und Handelsstadt. Den Bürgern von Riga ward 1246 von Herrn Johann von Meklenburg die gleiche Freiheit, deren sie sich in Lübeck erfreuten, zugesichert, mochten sie im Hafen Wismars anlegen oder sonst ins Land kommen[18], den Lübeckern ward aber in Wismar und im ganzen Lande Meklenburg 1260 und 1261 Zollfreiheit[19], endlich 1266 allen und jeden, die zur See oder zu Lande Handels wegen nach Wismar kämen, Freiheit für ihr Kommen und ihre Rückkehr und ihren Handel verheißen[20]. Die von Stendal und ihre Nachbarn hatten schon 1258 für ihre Handelsfahrten nach Wismar und nach Meklenburg überhaupt, zunächst für ein Jahr, Geleit erhalten[21].

Wismar selbst gewann von den Königen Abel und Christoph von Dänemark 1251 und 1253 Befreiung vom Strandrechte und außerdem in Skanör und im übrigen Reiche Dänemark die gleichen Freiheiten, deren Lübeck genoß[22]. Die Rechte bestätigte ihm König Erich 1267[23].

Den Handelsverkehr, namentlich zur See, gegen Räuber zu schützen, bezweckten auch die erste Verbindung, die Wismar mit Lübeck und Rostock 1259 einging[24], wie später mit den Nachbarn zusammen gefaßte

Beschlüsse[25]. Auch in den gleichzeitigen verschärften Strafbestimmungen gegen Bigamie treten uns diese Städte als Kaufmannsstädte entgegen. Das wiederholte Reisen der Kaufleute ins Ausland und ihr längeres Verweilen an fremden Orten, das der damalige Verkehr erforderte, dazu das durch ein rasches Entstehn und Aufblühen neuer Handelsplätze veranlaßte Uebersiedeln von einem Ort nach dem andern mochte manchen veranlaßt haben, entweder an zwei Orten einen Hausstand zu begründen oder auch am früheren Wohnsitz die Ehefrau im Stich zu lassen und am neuen eine neue Ehe einzugehn[26]. Der Übelstand muß so arg geworden sein, daß man meinte, an Stelle der älteren Geld- oder Ehrenstrafe die Todesstrafe auf Doppelehe an verschiedenen Orten setzen zu müssen. Doppelehe an Einem Orte war undenkbar.

Die vorzüglichsten Richtungen des ältesten Wismarschen Handels sind aus den vorher erwähnten Privilegien zu erkennen[27]. Beziehungen zu England und Flandern bald nach 1270 bezeugen Eintragungen der ältesten Stadtbücher[28]. Daß aber auch in Norwegen bedeutende Interessen waren, zeigen die später zu berührenden Ereignisse der achtziger Jahre des Jahrhunderts. Die Gegenstände dieses Verkehrs sind aus den Urkunden nur selten erkennbar: aus Flandern müssen die Wandschneider ihre Laken bezogen haben, in Schonen war es natürlich der Heringsfang, Heringshandel und Marktverkehr, in Norwegen der Fischhandel und die Versorgung des Landes mit Korn (oder Mehl), Malz, Bier, was anzog und beschäftigte. Bezeugt ist auch Ausfuhr von Leinewand dahin[29]. Mit Preußen, viel mehr aber mit Livland und hier besonders mit Riga müssen Kreuzzüge und Wallfahrten lebhafte Verbindungen hervorgerufen haben[30], und es wird die Kolonisation des Ostens wie auf das Aufblühen der Städte im südwestlichen Winkel der Ostsee überhaupt, so auch auf das Wismars von erheblichem Einfluß gewesen sein. Daß die Deutschherren im 14. Jahrhundert einen Hof in der Stadt erwarben, wird im 3. Kapitel auszuführen sein.

Auf Schiffahrtsbetrieb deuten die verhältnismäßig vielen Eintragungen von Verpfändung, Verkauf, Kauf, Verlassung und Vermächtnis von Schiffen oder Teilen von Schiffen im ältesten Stadtbuch[31]. Genannt werden Koggen und Snicken. Das zweite Stadtbuch bringt aus den Jahren 1280 und 1284 außer ähnlichen Eintragungen insbesondere Zeugnisse für Ankauf von Schiffen aus Stralsund, Nestved und Horsens[32].

Mindestens ebenso wichtig wie Handel und Schiffahrt ist der Gewerbebetrieb für die Stadt gewesen. Demgemäß treffen wir im ältesten Stadtbuche die Gewerbe reichlich bezeugt. Von einer ganzen Anzahl versteht sich das freilich von selbst. Bäcker, Schlachter und Fischer, Schuhmacher, Gerber, Schneider und Pelzer, Schmiede und Böttcher, Krämer und Haken, Zimmerleute und Maurer konnten nicht wohl fehlen. Daß aber Maurer oder, wie sie hier und noch in späterer

Zeit benannt werden, Steinwirker[33] nur zwei vorkommen, entspricht der anderweitigen Beobachtung, daß Steinhäuser in der Stadt anfangs selten gewesen sind. Es begegnen aber auch schon Brauer und Krüger, Garbräter, Heringswäscher und Grützmacher, ebenso Wollenweber und Leinweber, Wandschneider (auf die schon beim Handel hinzuweisen war) und Leinwandhändler, Hutfilter, Weißgerber, Beutler, Gürtler, Riemenschneider und Altschuster, Waffenschmiede und Schwertfeger, Goldschmiede, Grapengießer, Kannengießer, Kupferschläger, Kesselflicker und Töpfer, Fuhrleute und Träger. Nicht unbedingt erwarten durfte man Gärtner und Vogelfänger, Pferdekäufer, Stahlkäufer, Glockengießer[34] und Kammacher, endlich die Wäscherin. Neben den nötigen Badstübern findet sich auch schon ein Arzt, dessen Nachfolgern sich im zweiten Stadtbuche der Apotheker hinzugesellt. Der Fiedler darf nicht gerade überraschen. Den Schließer (claviger) wird man als Schließer und Wächter des Rathauses oder vielleicht des Gewandhauses anzusehen haben.

Es fehlen von den später nicht nur von einzelnen vertretenen Betrieben die der Barbiere, Schlosser (Kleinschmiede), Tischler, Drechsler, Glaser, Maler, Reifer, Rad- und Stellmacher, Sattler, Zaummacher, Färber, Nadler, Pantoffelmacher. Manches dieser Gewerbe mag von den vorher genannten Handwerkern mit ausgeübt und erst später abgegliedert sein, so z. B. das der Barbiere von den Badstübern, das der Ziegler (lapiscide, stenwerten) gemäß Beobachtungen aus dem 14. Jahrhundert von den Maurern, das der Schlosser von den Schmieden, usw. Wirklich auffallend ist nur das Fehlen der Reifer, weniger das der Glaser und Maler[35]. Indessen wird man annehmen müssen, daß die Schiffer und Fischer in der Muße der Wintertage sich ihr Garn und Tauwerk selbst angefertigt haben. Es muß aber auch mit Zufälligkeiten der Überlieferung gerechnet werden. Von den im ältesten Stadtbuche noch vermißten Gewerben begegnen in spätern Quellen: vor 1290 Reifer, Maler, Drechsler und Barbiere, 1296 auch die Glaser. Daneben kommen von 1292 bis 1294 vor: Riemenschläger, Messerschmiede, Kerzenzieher, Bechermacher, Haardeckenmacher und 1297 ein Brückenmeister (d. h. Steindämmer). Ein Wandscherer erscheint 1329, ein Bernsteinpaternostermacher 1472, ein apengeter (Gießer von Figuren, Rotgießer) 1483.

Der Ackerbau wird anfangs unbedeutend gewesen sein, da die Feldmark wie bei den meisten älteren Städten ursprünglich klein war. Das Stück Feld, das die Stadt nach ihrer ältesten Urkunde 1229 erwarb[36], das Kleine Stadtfeld vor dem Lübschen Tor, hatte keinen großen Umfang. Im Jahre 1260 ward ihr Vinekendorp (das Haffeld, vor dem Pöler Tor) bestätigt[37], 1266 wurden ihr die Liepz, Wiesen, Weiden und Hafen verbrieft[38], 1277 Dorsteen[39] vor dem Altwismartor, 1279 Dargetzow[40] ebenfalls vor dem Altwismartor; 1300 und 1308

wurden Krukow und die Köppernitzmühle sowie der große Mühlenteich mit voller Fischerei[41] erworben. Bürger kauften 1260 und 1299 Damhusen[42], dessen Acker sich weithin zwischen Lübschem und Meklenburger Tor gedehnt haben muß, und Cessiner Werder[43] (Flöte) seit etwa 1275. Rikwerstorp, um hier gleich die Vervollständigung des Stadtfeldes weiter zu verfolgen, ward 1323 einzelnen Bürgern und der Stadt bestätigt[44]. Es ist wesentlich das Baumfeld und das Hohe Feld vor dem Pöler Tor. Endlich kaufte die Stadt 1379 Cismarstorp[45] vor dem Pöler Tor, das sich im ganzen mit Müggenburg decken wird, und 1383 Cessin[46] vor dem Meklenburger Tor hinter der Klus nach Triwalk und der Flöte zu. Unbekannt sind Zeit und Art des Erwerbs des Lenensruher Ackers vor dem Meklenburger Tor (Schönroggenlötte, Schiefer Berg, Schweinekrug), des Weberkamps zwischen Meklenburger und Altwismar-Tor, von Tornei, Rowe und Zwanzenbusch vor dem Pöler Tor, Kagenmarkt und Hufe vor dem Altwismar-Tor. Die letztgenannten Stücke könnten ganz wohl samt den ehemaligen Schießständen und den daran stoßenden Holzlagerplätzen das Feld von Altwismar gebildet haben. Ob Tornei, Rowe und Zwanzenbusch zu Rikwerstorp gehört haben, wird schwerlich auszumachen sein. Mit dem Felde vor dem Meklenburger Tor mag die Stadt ursprünglich ausgestattet worden sein.

Mit der langsamen und späten Erweiterung des Stadtfeldes stimmt es zusammen, daß die gewerbmäßigen Ackerbauer, die Bauleute, ihren Wohnsitz überwiegend in der Neustadt nahmen, in der Baustraße, die 1290 zuerst genannt wird. Das von der Stadt erworbene Feld ward in Ackerlose geteilt, die von Zeit zu Zeit unter die Bürger verlost wurden; das von Bürgern Gekaufte lag in Morgen. Da aber auch die Erwerbungen von 1229 und 1300, das kleine Stadtfeld und Krukower Feld und die Flur von Dargetzow (Mittelfeld, Roschenort, Kronskamp, Barenkamp), in Morgen liegen, muß die Stadt diese Äcker frühzeitig wieder an Bürger veräußert haben. Es wird unmöglich gewesen sein, das Geld zu Ankauf des Grundbesitzes, Befestigung der Stadt, Zahlungen an die Landesherren allein durch Steuern und Anleihen[47] aufzubringen. Dem entsprechend sind z. B. Teile des Feldes von Dargetzow bald nach 1280 in der Hand von Bürgern oder des Hauses zum Heiligen Geiste nachweisbar[48]. Noch in der Gegenwart halten die Flurnamen Krukower Feld, Dorsteen und Tesmerfeld die Namen der gelegten Dörfer und Höfe fest, den des letzten allerdings in einer Entstellung, die allein bei schriftlicher Überlieferung denkbar ist: er ist nämlich über Tessinerveld weg aus Cessinerveld geworden. Außerdem deuten die Namen Hofstede und Dorpstede auf die Lage der Hofstätte von Cessin und auf die Dorfstätten von Rikwerstorp und Cismarstorp hin.

Umschlossen und geschützt ward die Feldmark durch eine Landwehr,

die aus Wall und Graben bestand. Der Wall ward mit Dornen bepflanzt. Wo die Landwehr von den Landstraßen durchschnitten ward, baute man Burgen, meist wol einfache Türme mit Rennbäumen, kaum überall mit Toren. Über diese Anlagen ist wenig bekannt, zumal über die Zeit ihrer Entstehung.

Während im 13. und 14. Jahrhundert die angekauften Dörfer und Höfe außer Steffin, das 1308 als Hof des Heiligen Geistes auftaucht[49], und Damhusen alle gelegt und die Felder der städtischen Feldmark einverleibt waren, ist wol früh beim Hospital von St. Jakobs mit vermachten und erkauften Äckern ein neuer Wirtschaftshof gebildet, der 1552 in einen Pachthof umgewandelt ward[50] und noch fortbesteht. Andere neue Höfe scheinen im 15. Jahrhundert entstanden zu sein. Wir wissen aber, weil die Stadtbücher fehlen, darüber wenig Bescheid, zumal da der Ausdruck Hof irre führen kann und öfter nur als eingefriedigter Garten zu verstehn ist[51]. Zu Damhusen haben wol Ackerhöfe weiter bestanden. Einen solchen erwarb die Stadt samt der dortigen Mühle 1499 März 14 von Geseke Möller. Im 17. und 18. Jahrhundert bestanden dort zwei Höfe[52]. Über einen Hof an der Großen Flöte, der später, als man Flöte (Fluß) nicht mehr verstand, kurzweg Große Flöte benannt ward, verfügte 1475 letztwillig der Pfarrer an St. Georgen Jasper Wilde[53]. Die Kämmerei erwarb ihn 1746 von der Bürgermeisterin Kuhlmann, 1749 aber trat die Marienziegelhofhebung in den Vertrag ein[54]. Sonst sind Ackerwirtschaften, unbekannt wann und in welchem Umfange, an die Landwehrgehöfte angegliedert. Genannt werden (nicht als Wirtschaftshöfe) Lübsche Burg[55] zuerst 1363, Hornstorfer Burg[56] 1453, Klus 1467, Rotentor[57] 1469, Kritzower Burg 1474, Müggenburg[58] 1599. Als Höfe mit beträchtlichem Ackerbau bestehn davon jetzt Klus, Kritzower Burg, Müggenburg, Lübsche Burg. Von den übrigen Gehöften können hier nur die berücksichtigt werden, deren Gebäude noch stehn; auf Gärtnereien, Krugwirtschaften und dergleichen kleine Gewese dagegen einzugehn ist nicht möglich[59]. Karlsdorf begegnet unter diesem Namen kurz vor 1850[60]. Es war anfänglich, wol seit dem 14. Jahrhundert[61], ein Mühlenhof und ward (sicher im ausgehnden 16. Jahrhundert) auch so benannt; seit dem Ende des 17. Jahrhunderts hieß es Ratkenhof, danach (1827) Schäferhof[62]. Viereggenhof hat seinen Namen von einem der beiden Vieregge, die es zwischen 1716 und 1754 besaßen. Es wird derselbe Hof sein, der 1487 als hinter dem Heiligen Kreuze belegen genannt wird, der Mühlenhof zur Steffiner (Viereggen-) Mühle[63]. Övelgünne treffen wir unter diesem Namen zuerst 1675; es wird früher (1558) Ravensborch genannt gewesen sein und besteht vielleicht seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts[64]. Lenensruh ist eine späte Schöpfung. Es hieß im Anfange des 18. Jahrhunderts, wo es zuerst erscheint, Ratkenhof und bekam seinen jetzigen Namen 1797. Es ist von der Stadt 1876 angekauft worden[65].

Der Erwerb der städtischen und der Hebungs-Güter und Dörfer außerhalb des Stadtgrabens gestaltete sich, wie folgt. Den Hof Martensdorf[66] finden wir 1280 im Besitze des Heiligen Geistes; das Dorf schloß sich bald an. Benz[67] ist für dasselbe Haus 1339 gekauft, Klüßendorf[68], Hof und Dorf, 1342 eingetauscht, Mittel-Wendorf[69] 1348 gekauft. Hof und Dorf Metelsdorf wurden dem Heiligen Geiste 1318 und 1321 bestätigt und durch spätere Erwerbungen erweitert oder im Besitztitel verbessert[70]. Vermöge der ins ungemessene gesteigerten Dienste, deren Erwerb nicht geglückt war, haben die Beamten der Vogtei Meklenburg später das Dorf ebenso wie das Dorf Martensdorf den Landesherren zurückgewonnen; die nur wenig erhöhten Pächte waren dagegen mit dem Sinken des Geldwertes zu unbedeutenden Hebungen zusammengeschrumpft. Rätselhaft ist das Verschwinden des Hofes, der 1353 dienstfrei geworden war. Entweder muß er zu Bauernrecht gelegt sein und dann das Schicksal des Dorfs geteilt haben, oder er ist eingegangen und sein Land mit Steffin oder Martensdorf oder beiden vereinigt worden. Auf dieselbe Weise, wie der Heilige Geist Metelsdorf, hat St. Georgen Saunstorf[71] und St. Marien Blumenhof[72] verloren. Dagegen war es gelungen, Bantow, das der Heilige Geist 1351 gekauft[73], und Pepelow[74] und Rüggow[75], womit verschiedene Vikareien (meist an St. Marien) ausgestattet worden, festzuhalten. Rüggow verkauften die Geistlichen Hebungen zu St. Marien 1713, doch kaufte es der Heilige Geist 1743 Juli 29 von dem Baron v. Werthern zu Rohlstorf zurück. Pepelow und Bantow wurden, nachdem auf Grundlage früherer Übereinkommen[76] 1755 zwischen der Meklenburgischen Regierung und Wismar ein Ausgleich über die gegenseitig geschuldeten Pächte und Renten zu Stande gekommen war, gegen Warkstorf für St. Marien Geistliche Hebungen und Hinter-Wendorf für den Heiligen Geist ausgetauscht[77]. Preensberg mit seinem Anteile in Kartlow war kurz vorher, 1752 Juni 23, für den Heiligen Geist gekauft, Klein-Rogahn, das Bürger 1345 erstanden und womit sie seit 1363 oder 1366 eine Vikarei zu St. Marien ausgestattet hatten[78], ward 1712 an den Herzog von Mecklenburg abgetreten[79]. Gr.- und Kl. Woltersdorf waren 1400 für St. Jakobs gekauft[80], doch ging das letzte gleich oder bald darauf in bürgerliche Hand über[81]. Hans Kahl hat es 1751 September 9 wieder an St. Jakobs verkauft[82]. In Triwalk hatten die Berssе 1437 Januar 11 ihren Besitz[83] zunächst wiederkäuflich an St. Marien veräußert und dann 1479 April 17 und 1480 April 4 gegen neue Zahlungen auf das Einlösungsrecht an 7½ Hufen und 3 Katen verzichtet. Weitere Hebungen wurden dazu erworben, zumeist wiederkäuflich. Als Lüder Berssе 1576 vermöge der Urkunde von 1437 das Recht des Wiederkaufs ausüben wollte, wurden ihm die spätern Urkunden entgegen gehalten und sein Anspruch 1597 Oktober 17 durch Urteil des Hof- und Landgerichts abgewiesen[84]. Noch länger, von 1575

bis 1600, prozessierte Martin v. Plessen zu Barnekow um die Lösung von Hebungen, die seine Vorfahren an St. Georgen verpfändet hatten. Er scheiterte an den aufgesummten Rückständen. Noch 1597 Dezember 16 kaufte St. Marien einen Katen von Johann v. Plessen[85]. Nachdem das Dorf in den Verwüstungen des nordischen Kriegs zu Grunde gerichtet war, wurden die Verhältnisse der Bauern 1717 neu geordnet und mit dem Außenlande ein Pachthof begründet[86]. In Vorder-Wendorf hatte außer dem Minderen Kalande namentlich St. Georgen von den Bersse während des 15. Jahrhunderts Renten zusammengekauft[87]. Ein mit den Besitzern von Rambow um die Dienste seit 1564 geführter Prozeß ward 1648 Januar 20 durch einen Vergleich abgeschlossen, wonach die Kirche die jenen zustehnden Gerechtsame um 8000 Gulden (12 000 Mark) kaufte[88]. Die Zahlung wird durch die Kämmerei geleistet sein. Jedesfalls hatte St. Georgen wie vor dem Vergleiche so auch später aus dem Dorfe nur 90 Mr. Pacht zu heben, die Kämmerei aber mindestens seit 1684 1000 Mr. Dienstgeld[89], und sicher tritt sie seit 1677 als Grundherrin auf[90].

2. Kapitel.

Bis zur Niederlage gegenüber den Landesherren (1311).

Im Jahre 1257[1] verlegte Herr Johann von Meklenburg seinen Wohnsitz von Meklenburg nach Wismar. Er erbaute sich eine Burg, vermutlich in der Gegend der jetzigen Eisengießerei (Podeuswerke). Auf diese Stelle läßt der Name Burgstraße schließen, der allerdings erst aus späterer Zeit (1444) für die Schatterau bezeugt ist. Dabei muß man sich vorstellen, daß die Straße (wie jetzt wieder die Bergstraße) ehemals entsprechend ihrer anfänglichen Richtung auf die Burg hin wird fortgeführt gewesen sein und daß die scharfe Umbiegung nach der Klosterkirche hin mit der Burgstraße nichts zu tun gehabt hat. Hat doch dies Ende 1475 noch einen besonderen Namen: Schopenstehl. Noch 1342 war im alten Zuge der Straße ein Stadttor, das Schmiedetor; bald darauf wird es geschlossen worden sein[2].

Gleichzeitig mit der Erbauung der Burg mag der große Mühlenteich aufgestaut und die Wassermühle von Alt-Wismar angelegt sein. Der Teich sollte die Burg schützen und mit Fischen versorgen. Auch die Mühle wird der Burg gedient haben.

Die Burg war von der Stadt nicht abgetrennt, sondern mit ihr zusammen umfriedigt. Ob sie selbst nach außen Mauerschutz hatte, ist fraglich, die Stadt umschloß höchstens ein Pfahlwerk mit Wall und Graben. Für die früher gegebene Beschreibung Wismars ist nachzuholen, daß dabei der Burgraum nicht berücksichtigt, sondern der allein näher bekannte spätere Zustand nach dessen Abtrennung zu Grunde gelegt ist. Denn als Heinrich der Pilger im Heiligen Lande in Gefangenschaft geraten war und seine Brüder sich als Vormünder seiner Gemahlin und seiner Söhne auf die Seite der von Markgraf Otto von Brandenburg und seinen Bundesgenossen angegriffenen Herren von Werle stellten und Wismar deshalb einen Angriff zu befürchten hatte, entschloß sich der Rat 1276, die Stadt dagegen durch Mauer und Graben zu sichern. Er berief sich dabei auf eine Willensäußerung des abwesenden Landesherrn und führte Mauer und Graben zwischen Stadt und Burg hindurch[3]. Mit dem Graben war selbst-

verständlich ein Wall verbunden. Erwähnt wird ein solcher 1290. Die Mauer war an ihrem Fuße kein volles Meter stark und nur 3½ bis 4 Meter hoch. Zu ihrer Verstärkung dienten Mauertürme und Wikhäuser, deren um 1470 36 vorhanden waren. Die Tore waren turmartig (wie das Pöler Tor) oder hausartig (wie das Gr. Wassertor) gestaltet. Über die Ausgestaltung der mittelalterlichen Befestigung bis zu den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts hin wissen wir so gut wie nichts. Dank dieser Befestigung blieb Wismar selbst in den folgenden fehdereichen Jahren von Angriffen verschont oder widerstand ihnen. Um dieselbe Zeit (1277 und 1279) erweiterte es seine Feldmark durch Ankauf von Dorsteen und Dargetzow. Dafür gewann es die Zustimmung der vormundschaftlichen Regierung. Ob eine Geldschuld des jungen Herrn an den Rat, wegen derer sich dieser 1277 oder 1278 durch Bürgschaft sicherstellen ließ[4], einem Darlehen entsprang oder wie sie zu erklären sein mag, ist nicht auszumachen. Nichts deutet darauf hin, daß das Verhältnis zwischen der Stadt und der Herrschaft damals irgendwie getrübt gewesen wäre.

Auf die Dauer aber vertrug sich der Selbständigkeitsdrang der aufstrebenden Stadt schlecht mit der unmittelbaren Nachbarschaft eines befestigten landesherrlichen Sitzes. Schon 1266 waren Reibungen entstanden, die einen Ausgleich nötig machten[5]. Damals bewilligte, oder bestätigte vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach[6], Herr Heinrich von Meklenburg der Stadt den Gebrauch des Lübischen Rechts in jeglicher Art Gericht. Er bedang dabei, daß vom Sühngeld in Sachen, die Hals und Hand betrafen, der Kläger seinen Anteil nach Lübischem Recht erhalten, das übrige aber zwischen Fürsten und Stadt geteilt werden sollte. Die Gefälle der Gerichtsbarkeit ohne Mitwirkung eines Klägers sollten auf halb und halb gehn. Beides entspricht dem Lübischem Rechte, wonach Kläger, Vogt und Stadt je ein Drittel erhalten, die Gebühr aber für das Friedewirken wie anderer Ertrag der Gerichtsbarkeit halb der Stadt und halb dem Vogte zufällt[7]. Zu der folgenden Bestimmung, daß die Vierschillingssachen dem Fürsten zukommen, fehlt die Parallele aus Lübeck[8]. Wiederum aber dem dortigen Rechte gemäß sollten die Bußen wegen Verletzung städtischer Willküren zu zwei Dritteln der Stadt, zu einem Drittel dem Landesherrn zufallen[9]. Das Recht der Willkür aber wird der Stadt zuerkannt mit der einzigen Beschränkung, daß sie es nicht zum Schaden des Landesherrn ausüben dürfe, und mit der ausdrücklichen Festsetzung, daß die Stadt allein die Höhe der Bußen zu bestimmen habe und sie nach Gutdünken erlassen oder ermäßigen könne. Die landesherrlichen Amtleute, nämlich Vögte, Münzer, Zöllner, Müller, auch die Juden und Hofbeamten sollten wegen Amtsvergehen nicht vor den städtischen Richtern oder Ratmannen zu erscheinen brauchen, bei andern Vergehen aber vor dem fürstlichen Vogte (zweifellos als Vorsitzendem des städti-

schen Gerichts) Genugtuung leisten. Offenbar waren auf diesem Gebiete der Gerichtsbarkeit ebenso wie auf dem über Bruch städtischer Willküren schon Erfahrungen gesammelt, die die einläßlichen Bestimmungen der Urkunde hervorgerufen hatten[10]. Eingesprengt ist das unklar abgefaßte Zugeständnis aller von den Scheiden und Grenzen der Stadt umschlossenen Gewässer und Wiesen samt Weiden und Liepz bis an die Planken der Stadt mit Ausnahme des Mühlenteiches von Alt-Wismar. In Wismar hat man hierin stets die urkundliche Bestätigung für den Besitz des Hafens gefunden[11].

Wenige Jahre, bevor die landesherrliche Burg am Rande der Stadt erbaut ward, war in Wismar wiederholt über Streitigkeiten verhandelt, in die Lübeck und Pommern geraten waren, und endlich ein Ausgleich erzielt worden[12]. Kurz darauf sehn wir unsere Stadt in engere Beziehungen zu den Nachbarstädten Lübeck und Rostock treten, indem sie einen aus dem Kriege Lübecks mit Dänemark erwachsenen Zwist zwischen diesen beilegt. Bald danach (1259) vereinigten sich die drei Städte, für die das gemeinsame Recht ein nicht zu übersehendes Bindemittel[13] sein mußte, gegen die Seeräuber. Sie legten diese und alle ihre Helfer friedlos, sogar auf Asylstätten wie in Kirchen und auf Kirchhöfen. Beschlüsse „zum Besten aller Kaufleute, die nach Lübischem Rechte lebten" folgten in den sechziger Jahren. Im Jahre 1281 vermittelten die drei Städte zwischen Stralsund und Greifswald in Streitigkeiten, von denen der Freiheit des Kaufmanns Gefahr drohte. Dann schlossen sich 1283 dieselben Städte samt andern aus Pommern und ihrer Nachbarschaft mit Herzog Johann von Sachsen und den Pommerschen und Meklenburgischen Fürsten und deren Mannen zusammen, um den Landfrieden aufrecht zu erhalten und sich gegen die Markgrafen von Brandenburg zu verteidigen.

Es sind diese Bündnisse und Verbindungen, neben denen Lübeck andere mit Städten an der Ostsee wie im westlichen Deutschland knüpfte und denen andere Städteverbindungen im Westen parallel gingen, ein Einschlag des Gewebes, das, ausgewirkt, den Namen Deutsche Hanse bekam. Hier ist jedoch nur der Anteil Wismars an diesen Dingen zu verfolgen[14].

Noch im Jahre des Landfriedensbündnisses erlangten die daran beteiligten Städte ein gemeinsames Privileg für den Besuch Schonens und Dänemarks. In den folgenden Jahren trugen sie über Norwegen einen vollen Erfolg davon. Die Norweger hatten gegen den Kaufmann Gewalt geübt, und es hatte ihr König Erich, als Beschwerde erhoben war, billige Sühne zugesichert. Als aber die Städter in gutem Vertrauen darauf ausgesegelt, waren sie ohne vorherige Absage überfallen und beraubt worden. Dem waren die Städte durch eine in Wismar beschlossene Handelssperre und eine Seerüstung begegnet. Die Beteiligung Wismars an dem Kriegszuge bezeugen insbesondere drei Ein-

tragungen des zweiten Stadtbuches, worin drei namhafte Bürger für den Fall, daß sie dabei bleiben, letztwillig verfügen[15]. Es nimmt aber auch die Stadt selbst in Schreiben, die an Stade, Westfälische und Süderseeische Städte gerichtet sind, für sich — mit welcher Berechtigung, können wir nicht erkennen — eine geradezu führende Stellung in der Sache in Anspruch, indem sie von den in Norwegen erfahrenen Bedrückungen, die Wismarsche Bürger und einige andere Kaufleute betroffen, und von dem sich daran anschließenden treulosen Überfall berichtet und dann fortfährt: Als wir dies vernahmen und in aller Güte verfolgt hatten, merkten wir, daß wir in Geduld nichts erreichen konnten. Wir beschlossen daher nach Beratung mit Fürsten, Herren, Edlen, gewissen Städten und euch zu rüsten und sandten einige unserer Besten und andere Mitbürger unter Waffen mit kampfbereiten Schiffen aus, um die Norweger zu bekämpfen und die alte Freiheit des gemeinen Kaufmanns herzustellen. Dabei wurden wir nur von einigen benachbarten und zwei andern Städten (Wisby und Riga) unterstützt[16].

Zehn Jahre später (1295) wirkte Wismar dazu mit, Lübeck den Vorrang am Hofe zu Nowgorod vor Wisby erwerben zu helfen[17].

Neue Bündnisse zu gegenseitiger Hülfe sind zwischen den Städten Lübeck, Rostock, Stralsund, Greifswald und Wismar 1293 und 1296 für je drei Jahre abgeschlossen, dann 1308 im Dezember zwischen Rostock, Stralsund, Greifswald und Wismar auf fünf Jahre und wieder unter Beitritt Lübecks im August 1310 auf vier Jahre. Während das erste Bündnis die Landesherren überhaupt nicht erwähnt, bestimmt das zweite, daß eine untertänige Stadt den andern gegen ihren Landesherrn nur mit Geld zu helfen brauche, die beiden letzten, daß ein verbündete Städte angreifender Landesherr nicht unterstützt werden dürfe. Lübeck, das sich 1307 in den Schutz König Erichs von Dänemark gestellt hatte, wollte sich im letzten Vertrage zu irgend welchem Vorgehn gegen jenen nicht verpflichten.

Es geht aus diesen Bündnissen mit voller Klarheit hervor, daß sich die Städte von den benachbarten Fürsten nichts Gutes versahen. Die Politik dieser ist im einzelnen so unbeständig und wechselvoll wie nur denkbar, bestimmt allein durch Machthunger und die Sorge, sich der Übergriffe anderer zu erwehren. So zeigen die Kämpfe und Bündnisse der Meklenburgischen Herren in diesen Jahrzehnten das bunteste Hin und Her. Vorwärts drängten besonders die Askanier in der Mark[18]. Für Wismar aber mögen in den neunziger Jahren die Beziehungen zu seinen Landesherren den Anstoß gegeben haben, sich nach Hülfe umzusehen.

Noch immer war Heinrich der Pilger nicht zurückgekehrt, und schon hatte man, wie es scheint[19], zu Hause die Hoffnung aufgegeben ihn wiederkehren zu sehen. Sein jüngerer Sohn Johann war 1289 Mai 27 ertrunken, 1290 Februar 2 finden wir den älteren, seinem Vater gleich-

namigen, zuerst selbständig urkunden. Er war damals wol gerade 21 Jahre alt geworden. In der einzigen von seiner Mutter und ihm allein ausgestellten (nicht datierten) Urkunde[20], die demnach zwischen jene beiden Daten fällt, erklären nun beide, daß an dem Unwillen, den sie gegen Wismar hegen, Heinrich von der Weser nicht Schuld sei. Zu dem erschlossenen Datum stimmt, daß der genannte Bürger von 1286 bis 1289 im zweiten Stadtbuche nicht vorkommt[21], während er sonst fast alljährlich darin nachzuweisen ist. Das Zeugnis war natürlich von ihm erbeten. Worauf sich aber immer die Ungnade der Fürsten gegen Wismar gründen mochte, das wichtigste für uns ist, daß sie zu jener Zeit bestand. Doch muß sie bald besserer Stimmung Platz gemacht haben, da Heinrich 1290 Juni 6 dem Heiligen Geiste zu Wismar Besitz zu Martensdorf vereignete[22]. Nicht lange darauf muß jedoch neuer Unwille entstanden sein. Denn als Herr Heinrich im August 1292 seine Hochzeit in Wismar feiern wollte, machte die Stadt aus Sorge vor den Gästen Schwierigkeiten[23]. Hier wird der Anlaß zu dem Bündnisse von 1293 zu suchen sein. Offne Feindseligkeiten aber wurden vermieden. Herr Heinrich urkundet 1294 und 1297 in Wismar[24]; er leiht 1296 Geld von den Ratmannen und tritt eine Wurt neben der neuen Mauer bei der Burg an die Stadt ab[25]. Auch mit Lübeck stand er nicht schlecht. Im Kampf gegen die Raubburgen gewährte er seine Unterstützung[26] und übernahm sogar 1291 die Schirmvogtei über jene Stadt für drei Jahre[27]. Als endlich nach sechsundzwanzigjähriger Abwesenheit, nicht mehr erwartet, Heinrich der Pilger 1298 zurückkehrte, fand er seinen Sohn in Verein mit den Lübeckern bei der Belagerung Glaisins, einer Burg der Ribe, beschäftigt[28].

Kurze Zeit blieb auch jetzt noch das Verhältnis der Landesherren zu Wismar ungestört. Im Jahre 1299 verkauften sie ihm fünf Mühlen rückkäuflich für 1550 Mr.[29] und einer Anzahl Bürger das Dorf Damhusen zu Lübischem Rechte[30]. Dann aber muß bald die Stimmung umgeschlagen sein[31]. Vielleicht, daß der ältere Herr sich nicht damit abfinden konnte, daß er die Dinge anders wieder fand, als er sie verlassen hatte. Genug, er erhob Vorwürfe gegen Wismar. Zur Durchführung seiner Sache aber erbat und erlangte er päpstliche Briefe[32]. Der Gedanke, sich an Rom zu wenden, mochte ihm nahe liegen, da er auf seiner Heimreise dort gute Aufnahme gefunden hatte. Außerdem mochte ihn die Einwirkung des Papstes auf die Dänischen Wirren beeinflussen. Worüber er sich beschwerte, erfahren wir erst aus der Sühne, die durch Vermittlung Lübecks 1300 März 28 vereinbart ward[33]. Danach hatten er und sein Sohn sich gekränkt gefühlt durch den Ankauf der Dörfer Dorsteen und Dargetzow, den Bau der Mauer, die Ausschließung der Burg[34], die hierdurch bedingte Einziehung des Stadtumfanges, die Verjagung der Juden, die Fesselung des Vogtes, die Verwehrung der fürstlichen Hochzeit in der Stadt und durch sonstigen

Übermut. Der Mauerbau, und was damit zusammenhängt, fällt, wie früher dargetan ist, ins Jahr 1276, der Ankauf der beiden Dörfer 1277 und 1279, die Verwehrung der Hochzeitsfeier 1292. Die Juden werden dem Landesherrn Schutzgeld haben entrichten müssen. Als Pfandleiher begegnen sie in den ältesten Stadtbüchern zwischen 1260 und 1272, 1273, 1275 und 1278[35], in den Jahren 1277 oder 1278, 1281 und um 1290 liehen sie der Stadt beträchtliche Summen[36], um 1290 hatten sie Buße zu zahlen[37]. Ein Judeneid ist in das Stadtbuch wol 1295 eingetragen[38]. Über die Fesselung des Vogtes fehlt es an Nachweisungen. Allerdings ward der Vogt Friedrich der Brandstiftung beschuldigt[39] und ging seines Amtes verlustig[40], aber das fällt wol noch vor 1263. Um 1279 werden die Ratmannen vor dem Vogte genannt[40a]. Zwischen 1290 und 1295 ist kein Vogt nachzuweisen.

Alles in allem waren die Klagepunkte weit hergeholt, und, wie die Sühne zeigt, die Absicht, Geld zu erlangen. Denn weit entfernt, Übergriffen wie den beklagten für die Zukunft einen Riegel vorzuschieben, verkauften die Fürsten der Stadt für die sehr bedeutende Summe von 6000 Mr. ihre Burg mit allem Zubehör zum Abreißen[41]. Dafür ward ihnen in der Stadt eine Wurt zu Erbauung eines Hofes eingeräumt, der nie befestigt werden sollte. Ebensowenig wollten die Fürsten außerhalb der Stadt, dieser zu Beschwer eine Befestigung errichten, auch sollte sich kein Ritter noch sonst jemand im fürstlichen Hofe eine besondere Wohnung bauen. Für den Hof selbst sollte das Lübische Recht gelten, doch sollte der in Abwesenheit der Fürsten dort eingesetzte Hofwart von Schoß und Nachtwache frei sein. Über Verfehlungen der Leute der Fürsten unter einander innerhalb der Einfriedigung des Hofes sollten ihre Herren nach ihrem Rechte richten, über Streit mit andern der Vogt und die Ratmannen an üblicher Gerichtsstätte nach Lübischem Rechte. Gläubiger sollten ihre Schuldner im Hofe vor den Fürsten nach deren Recht belangen, Wismarsche Bürger jedoch wegen Schulden stets vor dem städtischen Gerichte zu Recht stehn. Verbrecher sollten im Hofe keinen Schutz finden. Als Verbrechen werden genannt: Brandstiftung, Diebstahl, Todschlag, Raub oder Gewalttat.

Über die Verpflichtung, die Burg abzubrechen und sich um Aufhebung des über den Rat verhängten Kirchenbannes, weswegen übrigens der Rat seinen Stadtschreiber nach Rom gesandt hatte, zu bemühen, ward eine besondere Urkunde ausgestellt[42]. Andere Urkunden zeugen von Verkauf von Leibrenten und Renten durch die Stadt, um das Kaufgeld aufzubringen[43].

Der Vertrag von 1300 bedeutete trotz der Geldopfer offenbar eine große Förderung der Stadt in Hinsicht auf ihre Selbständigkeit. Noch in demselben Jahre kaufte sie von den Fürsten für 4600 Mr. Krukow und die Mühlen an der Köppernitz und von Alt-Wismar samt dem Mühlenteich[44]. Einen weitern Schritt vorwärts tat sie 1308 durch

Erwerb der Vogtei um 1200 Mr.[45]. Auch muß um dieselbe Zeit der Zoll gekauft sein[46]. Dann jedoch kam ein Rückschlag, und zwar nicht für Wismar allein.

Es sind vorher die von Wismar 1308 und 1310 abgeschlossenen Bündnisse angeführt worden. Im April des letztgedachten Jahres waren König Erich von Dänemark, Markgraf Waldemar von Brandenburg und Wizlav von Rügen in Ribnitz zusammen gewesen. Sie hatten sich dort über Zwistigkeiten vertragen, und vereinbart, im nächsten Jahre in Rostock einen großen Hoftag abzuhalten[47]. Auch mit Herrn Heinrich von Meklenburg bestand das beste Einvernehmen. Dieser hatte mitgeholfen, König Erich die Herrschaft Rostock zu erwerben, und ihn in dem Kriege zur Befreiung König Birgers von Schweden unterstützt. Der König überwies ihm Ende Mai und im November 1311 das von Lübeck fällige Schutzgeld[48].

Nun erzählt Ernst von Kirchberg[49], Herr Heinrich habe 1310 seine Tochter Mechthild dem Herzoge Otto von Lüneburg vermählt und das Hochzeitsfest in Wismar feiern wollen. Die Bürger hätten es ihm aus Furcht vor der Zahl der Gäste abgeschlagen. Darauf sei die Hochzeit zu Sternberg gehalten, Herr Heinrich aber habe, auf Rache sinnend, die ihm widerfahrene Kränkung dem Dänenkönig geklagt. Darum habe dieser im folgenden Jahre einen großen Fürstentag am 12. Juni vor Rostock versammelt. Dort sei Rates gepflogen, wie man den Hochmut der Seestädte brechen könne. Danach sei jeder heimwärts gezogen, Herr Heinrich von Meklenburg aber habe Juli 11 Wismar berannt.

Beträchtlich anders berichten die Lübecker Annalen[50]. Nach ihnen hat im Jahre 1311 König Erich vor Rostock einen glänzenden Hoftag gehalten, und, weil die Städte ihm und den um ihn Versammelten den Eintritt verweigert, im Zorn darüber sich mit den Fürsten gegen sie verbunden. Im selben Jahre, wird weiter erzählt, wollte Heinrich von Meklenburg nach dem Tode seiner ersten Gemahlin mit der Schwester Rudolfs, Herzogs von Sachsen, in Wismar Hochzeit feiern. Da sich aber die Ratmannen dem widersetzten, verband er sich in schwerem Unwillen darüber mit dem genannten Könige und andern Fürsten und befehdete die Städte Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald. Im gleichen Jahre suchten die Kaufleute der Wendischen Städte während der Schonischen Märkte das Schloß Falsterbo und benachbarte Orte mit Raub und Brand heim und töteten mehrere Dänen[51]. Darauf sperrten die Fürsten im Namen des Dänenkönigs den Hafen Warnemünde. — Wesentlich ebenso, wenn auch mit Ausschmückungen im einzelnen, erzählt Detmar[52].

Daß beide Berichte von einander unabhängig und nicht mit einander in Einklang zu bringen sind, ist klar. Den Ereignissen am nächsten stehn die bis 1324 reichenden Annalen. Heinrichs erste Frau

lebte aber bis 1314. Gegen die Hochzeit seiner Tochter, von der Kirchberg berichtet, wäre an sich nichts einzuwenden[53], und Kirchberg muß Quellen benutzt haben, die nahe an jene Zeit hinan reichen. Was stutzig macht, ist außer dem Auseinandergehn der Berichte der Umstand, daß nach unanfechtbarem Zeugnis Wismar die erste Hochzeit Herrn Heinrichs 1292 in seinen Mauern nicht zugelassen hat. Sind nun an sich Wiederholungen gleicher Ereignisse nicht gerade sehr wahrscheinlich, so kommt hinzu, daß sich hier urkundliche und berichtende Zeugnisse schroff gegenüberstehn. In Urkunden findet sich keine Andeutung von einer 1310 oder 1311 durch Wismar vereitelten Hochzeitsfeier, in den Chroniken aber hat dies 1292 wirklich vorgefallene Geschehnis keinen Niederschlag gefunden[54]. Ich schließe daraus, daß der unvergessene Vorfall später mit dem Angriff auf Wismar in Verbindung gebracht ist. Darum erzählen auch die Lübecker Annalen von einer Hochzeit des Herrn Heinrich selbst. Kirchberg, der über das Fürstenhaus besser Bescheid wußte und bald darauf über den Tod der Frau Beatrix, der ersten Gemahlin Heinrichs, zu berichten hatte, vermied begreiflicher Weise den Fehler der Annalen, wie er auch, wol aus Rücksichten der Komposition, die Weigerung Rostocks, die fürstlichen Gäste aufzunehmen, bei Seite läßt. Sein Bericht wird dadurch nicht glaubhafter[55].

Den gegen Wismar entbrannten Kampf betreffend sind wir allein auf Kirchbergs Bericht angewiesen, ohne ihn durch andere Quellen kontrollieren zu können. Danach[56] erbaute Herr Heinrich, nachdem er Juli 11 die Stadt berannt hatte, im Osten und Westen davon zwei Burgen: die zur Vlöte und Halebant[57]. Sein Heer zählte 18 Banner. Zur Einschließung von der See her erhielt er vom Dänenkönig viele große Koggen. Diese mußten aber vor den zu Hülfe gekommenen Koggen Lübecks, Rostocks und Stralsunds weichen. Einem vergeblichen Sturm vom Weberkamp aus folgte ein unglücklich verlaufender Ausfall der Bürger gegen die Vlöte zu. Darauf gebot König Erich der Stadt Rostock, dem von ihm zum Hauptmann über das Land Rostock gemachten Herrn Heinrich von Meklenburg ihre Tore zu öffnen und ihm beizustehn. Aus Furcht[58] entschloß sich dann Wismar sich zu unterwerfen und erlangte unter Vermittlung Herzog Waldemars von Schleswig und des Herrn Nikolaus von Werle am 22. November Frieden mit seinem Landesherrn. Dem Bericht über den Frieden wird eingeflochten, daß die Rostocker in ihrem Übermut den fürstlichen Hof zu Wismar niedergebrochen hätten.

Zwei Einwände ergeben sich sofort. Die von Lübeck tätlich geleistete Hülfe gegen die Schiffe des Dänischen Königs ist ebenso unglaublich wie die Begründung des Verlangens nach Frieden[59]. Ebenso ist das Datum des Friedensschlusses nicht mit dem der Urkunden zu vereinbaren. Ferner werden wir sehen, daß der Bericht über die Friedensbedingungen, wenn auch in wesentlichen Teilen richtig, nicht

gegenüber den Urkunden bestehn kann[60]. Es kann und muß endlich hinzugefügt werden, daß die sich anschließende Erzählung über die Rostocker Ereignisse ebenfalls der Kritik Blößen gibt[61].

Von anderer Seite wissen wir nur, daß Lübeck Wismar in der Zeit seiner Bedrängnis im August 1311 1500 Mr. Wend. vorstreckte, wovon 500 Mr. zurückgezahlt zu sein scheinen[62].

Der Friede ward zwischen Herrn Heinrich und der Stadt am 15. Dezember 1311 geschlossen. Die Bedingungen, die die von Kirchberg richtig angeführten Fürsten vermittelt hatten, waren folgende: Wismar verzichtete auf die Rückzahlung des ihm von Herrn Heinrich geschuldeten Geldes[63]. Es gab die ihm für rund 1500 Mr. verpfändeten und ihm verfallenen Mühlen[64], die Vogtei und den Zoll ohne Entgelt zurück[65]. Es nahm wieder sechs Judenfamilien auf zu gleichem Rechte, wie sie der Landesherr und seine Vorfahren in der Stadt gehabt hatten[66]. Über die landesherrlichen Beamten sollte bei Amtsvergehungen der Landesherr nach seinem Rechte richten, im übrigen der Vogt mit den Ratmannen. Als Beamte werden wie 1266 Vögte, Müller, Zöllner, Münzer, Juden und andere Amtleute genannt. Alle während des Krieges erlittenen gegenseitigen Schädigungen sollten abgetan sein, Kaufleute aber für ihren Handel freien Zugang und Abgang haben. Wismar sollte in Besitz seiner Privilegien verbleiben, und der Landesherr es mit den Fürsten und Herren versöhnen, die ihm seinethalb abgesagt hatten. Die Stadt verpflichtete sich gegen ihren Landesherrn zu Treue, wie sie ein Mann seinem Herrn von Rechtswegen schuldete. Sie sollte aber ihren Helfern mit einem Roggen und einer Snicke und außerdem innerhalb deren Mauern und Landwehren beistehn dürfen.

Nach Kirchberg hätten die Ratmannen noch eidlich versichern müssen, daß sie sich nur aus Sorge um die Sicherheit ihrer Stadt der Hochzeitsfeier widersetzt hätten. Außerdem hätten sie die Schlüssel zum Meklenburger Tor ausliefern müssen. Diesem gegenüber braucht nur auf die erhaltenen Urkunden verwiesen zu werden. Deren Schweigen hierüber aber ist zugleich ein neuer Beweis für die Unglaubwürdigkeit des Widerstandes gegen die fürstliche Hochzeit. Wäre dieser geleistet und der Anlaß der Fehde gewesen, dann freilich würde dem Frieden eine derartige Bestimmung einzufügen ganz im Sinne der Zeit gewesen sein.

Mußte hierin Widerspruch gegen Kirchbergs Bericht erhoben werden, so bringt er gleich darauf eine Nachricht, die auf guter Kunde beruht. Nach der Sühne, erzählt er, forderte Herr Heinrich von Wismar den Wiederaufbau seines von den Rostockern niedergebrochenen Hofes. Man wandte ein, das sei nicht im Frieden abgemacht, gestand aber zu, daß er sich auf eigene Kosten an der Stadtmauer einen Hof baute. Dieser befestigte Hof hatte eine Pforte nach dem Weberkamp

hinaus, wodurch der Fürst bei Tage und bei Nacht, unbekümmert um die Bürger, aus- und einziehen konnte. Neben der Pforte ward ein Turm erbaut.

In der Tat ist ein fürstlicher Hof in oder an der Meklenburger Straße 1316 bezeugt, der Turm 1329[67]. Daß aber der Fürstenhof bei St. Georgen wieder in Besitz der Stadt gekommen ist, geht daraus hervor, daß 1315 der Rat ein Stück davon abtreten konnte[68].

Der Verlust an Besitztum und Rechten, den der Ausgang dieser Fehde für Wismar gebracht hatte, war groß, und lange Zeit sollte vergehn, ehe er wieder eingeholt ward. Welche Hülfe Wismar etwa noch gemäß der Friedensklausel seinen Bundesgenossen geleistet hat, ist unbekannt. Rostock machte im Dezember 1312 seinen Frieden mit den Fürsten. Stralsund sühnte sich mit dem Dänenkönig im März 1313, mit seinem Landesherrn ein Jahr später. Um dieselbe Zeit wird Greifswald Frieden erlangt haben. Bald darauf jedoch geriet Stralsund, diesmal im Bunde mit Markgraf Waldemar von Brandenburg, nochmals in Kampf mit König Erich und seinen Verbündeten, und das dank einem glücklichen Überfall mit günstigem Ausgang. Dabei leisteten Rostock und Wismar der befreundeten Stadt keinen Beistand[69]. Man hatte das Fehden satt, und die Zeit des Bündnisses war abgelaufen.

3. Kapitel.

Neuer Aufstieg.
Bis zum Besuche Kaiser Karls IV. (1375).

Durch die Niederlage und die Kämpfe war die Lebenskraft Wismars und seiner Nachbarstädte nicht gebrochen, noch der Drang nach Selbstbestimmung und Selbständigkeit ausgetilgt. Mußte sich Wismar auch mit der Errichtung eines befestigten Fürstensitzes an seiner Mauer einstweilen abfinden, so zeigten bald darauf eine Reihe Abmachungen und Verträge, daß es andere Fremdkörper nur in bestimmt umrissenen Grenzen bei sich dulden wollte.

Schon das älteste Lübische Rechtsbuch verbietet, Grundeigentum an Kirchen zu übertragen[1]. Den Verkauf an Geistliche, Ritter oder Ritterbürtige untersagt erst die Rechtsaufzeichnung von 1294[2]. Dementsprechend verfuhr man in Wismar, nachweislich seit demselben Jahr. Vorher sind manche Fälle zu beobachten, in denen Kirchen, Klöster, Hospitäler, Geistliche, Ritterbürtige Grundbesitz hatten[3]. Jedoch nicht durchaus frei. Denn die Brüder von Tatow ebenso wie Alheid Storm und der Schulmeister Herman mußten von den von ihnen erworbenen Erben alle bürgerlichen Lasten tragen[4]. Eine Änderung hierin ist, wie gesagt, seit 1294 nachweisbar. Seitdem finden sich während der nächsten Jahrhunderte verschwindend wenige Adliche in der Stadt. Erst im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts machten sich solche hier in größerer Zahl seßhaft, und im Anfange des folgenden Jahrhunderts drängte sich der Adel förmlich in die Stadt[4a].

Die 1292 in Wismar eingezogenen Dominikaner übernahmen die Verpflichtung, daß es mit den ihnen etwa vermachten Erben nach Lübischem Rechte gehalten[5], d. h. daß sie verkauft werden und ihnen lediglich der Erlös zukommen sollte[6]. Den Klöstern Doberan, Cismar, Neukloster und dem Orden der Deutschherren von Livland ward in den Jahren von 1312 bis 1330 nur unter der Bedingung erlaubt, Höfe in der Stadt zu erwerben, daß sie sich damit dem vollen Lübischen Rechte unterwürfen, nicht dort zum Nachteile der Stadt bauten, keine Herren, Ritter oder Verdächtige herbergten und ihre Höfe dereinst nur an Bürger verkaufen wollten. Statt der bürgerlichen Lasten, vor allem

Schoß und Nachtwache, übernahmen sie eine jährliche feste Zahlung[7]. Bedeutend freier erwarb Doberan 1335 seinen Hof in Rostock[8]. Von den genannten Höfen ging der Deutschherrenhof 1356 in den Besitz des Rates[9] und der des Klosters Cismar 1374 in Bürgerhand über[10]. Den ersten räumte der Rat zu unbekannter Zeit, vor 1438, den Antonitern ein[11], die ihn bis ins Zeitalter der Reformation behielten, wie auch bis dahin die andern Klosterhöfe bei Bestand blieben. Der Cismarsche Hof lag an der Wilhelms Straße, die von Doberan und Neukloster, der eine an der Mühlenstraße, der andere an der Mühlen-Grube, der Deutschherrenhof an der Papenstraße.

Den Bischof von Ratzeburg, den Diözesan Wismars, ließ der Rat überhaupt nicht in der Stadt wohnen. Als ihm der Landesfürst 1323, um seinen verwegenen Griff nach Kirchengut zu sühnen, in der Erwägung, daß der jeweilige Bischof eine ständige Wohnung in Wismar haben müßte, das Patronatsrecht über St. Nikolai mit dem Pfarrhofe geschenkt hatte[12], setzte man dem die Willkür entgegen, daß kein Bürger Grundstücke, die unter Stadtrecht lägen, irgendwie ohne Zustimmung des ganzen Rates an Fremde, seien sie geistlich oder weltlich, veräußern dürfe bei Verlust von Gut und Leben[13]. Nun ist es allerdings unklar, wie diese Willkür die Wirkung der fürstlichen Schenkung beeinträchtigen konnte, wenn nicht anderes hinzukam. Wir haben jedoch neben diesen urkundlichen Zeugnissen einzig eine Aufzeichnung des derzeitigen Stadtschreibers[14], die von der Schenkung schweigt, dafür aber berichtet, Bischof Markwart habe einen Hof in der Stadt kaufen, der Rat jedoch das nicht zulassen wollen. Darauf habe der Bischof unter Zuziehung des Landesherrn und Rosendals v. Plessen, eines besondern Feindes der Stadt, die Ratmannen vorgeladen und sie in gehässiger Weise genötigt einzeln zu schwören, daß sie nicht in der Bürgersprache verboten hätten, Grundstücke an Geistliche zu veräußern. Bezeichnend für die damalige buchstäbliche Rechtsauslegung fährt Nikolaus Swerk (der vermutlich seine Herren in dieser Sache beraten hat), fort: „Haben sie so geschworen, so haben sie recht geschworen, denn sie haben in der Bürgersprache nur von auswärtigen Personen gehandelt und von Geistlichen niemand genannt"[15]. Ein beabsichtigtes Sentgericht ließ der Bischof, irgendwie geschreckt, ausfallen. Er strebte auch mit aller Macht dahin, die von den Bürgern gestifteten Vikareien und Messen in Domherrn-Pfründen umzuwandeln, stand aber davon ab, als sich die Ratmannen dem mannhaft widersetzten. Wegen all dieser Last und Anfeindungen „raten die Ratmannen ihren Nachfolgern treulich, dem Bischofe, um viel Arges zu vermeiden, keine Wohnung in der Stadt zuzugestehn". Demgemäß verbanden sich die Ratmannen, wol in Anlaß eines neuen Vorstoßes desselben Bischofs, 1330 eidlich, niemals zu dulden, daß ein Bischof oder eine geistliche Bruderschaft oder ein Geistlicher in der Stadt eine Wohnung kaufe oder sonst

erwerbe. Gleiche Verpflichtung ward allen ihren Nachfolgern im Amte auferlegt[16].

Es hat in der Tat niemals ein Bischof in Wismar Wohnsitz erlangt.

Zwei Jahre vor der letzten Willkür hatten die Ratmannen ihren Landesherrn zu überzeugen gewußt, daß es weder für ihn noch für die Stadt wünschenswert sei, wenn er einen Teil seines dortigen Hofes[17] an die Deutschordensritter abstünde. Er nahm daher die schon geschehene Abtretung zurück und versprach, nicht wieder einen Teil seines Hofes an Angehörige eines geistlichen oder weltlichen Ordens veräußern zu wollen. Offenbar fürchtete der Rat für die Sicherheit der Stadt, wenn sich der Orden an der Stadtmauer festsetzte. Denn nur um einen Teil des dortigen fürstlichen Hofes kann es sich gehandelt haben, da der inmitten der Stadt gelegene, wie sich gleich zeigen wird, wieder an die Stadt gefallen war.

Bald sollte auch eine, sicher langersehnte, Gelegenheit kommen, den neuen, mindestens unbequemen Hof zu beseitigen. Nach einem fehdereichen Leben starb Herr Heinrich als sechziger im Januar 1329. Als Vormünder seiner noch minderjährigen Söhne hatte er Graf Heinrich von Schwerin, eine Anzahl Ritter und die Ratmannen von Rostock und Wismar eingesetzt. Schon bevor zwei volle Monate seit seinem Tode verstrichen waren, war der Vertrag[18] fertig, nach dem die Stadt den fürstlichen Hof vor dem Meklenburger Tor samt Turm und Berchfrit für 1000 Mark Lübisch kaufte[19] und ihren Landesherren wiederum den alten Hof bei St. Georgen einräumte und zwar zu Lübischem Rechte und unter den 1300 festgestellten Bedingungen[20]. In den nächsten Jahren wurden die Stücke, die seit 1311 von diesem Grundstück abgetrennt waren[21], zurückgekauft[22] und für den Bau des neuen Hofes mancherlei Ausgaben gemacht[23]. Der Turm beim Mecklenburger Tor ward sofort niedergerissen[24]. Wohl rückte nach erreichter Mündigkeit Herr Albrecht 1339 der Stadt Abbruch des Turmes und Verlegung seines Hofes auf, ließ sich aber begütigen[25], und seither hat der Fürstenhof keinen Anlaß zu ernsthaftem Streit gegeben.

Feindliche oder auch nur unfreundliche Gesinnung in dem Streben und Verfahren der Stadt zu sehen würde verkehrt sein. Es war lediglich ein Ausfluß des Dranges nach ungehemmter Selbstbestimmung und der Sorge um die eigene Sicherheit, und diese machten sich damals überall in den Städten in ähnlicher Weise geltend. So kaufte beispielsweise auch Parchim 1377 die landesherrliche Burg an sich und räumte dafür einen Hof ein, der nicht befestigt werden sollte[26], und sogar das kleine Mölln wollte keine fürstliche Burg in seinen Mauern oder auf seiner Flur dulden (1329). Uns die Gefahren enger Nachbarschaft einer fürstlichen Burg und einer aufstrebenden und sich fühlenden Bürgerschaft recht vorzustellen, sind wir kaum im Stande.

Hier ist der Ort anzuführen, daß in der vorangehnden Zeit noch eine ganze Reihe Grundstücke in Händen der fürstlichen Familie in Wismar bezeugt ist. Dompropst Nikolaus konnte 1288 einen Hof hinter dem ehemaligen Kirchhof von St. Georgen am Wasser verkaufen und eine Wurt am Kirchhofe von St. Nikolai verschenken[27]. Herr Heinrich schenkte 1293 den Platz für das Schwarze Kloster[28]. Im folgenden Jahr und 1299 begegnet der Hof der Frau Anastasia. Er lag beim Grauen Kloster[29]. Endlich treffen wir wiederholt (bis 1327) auf ein Erbe in der Lübschen Straße nahe beim Tore, auf dem sich ehemals, vor 1305, ein fürstlicher Marstall befunden hatte[30].

Noch vor Beseitigung des landesherrlichen Turms war die Verbindung mit den benachbarten Seestädten wieder angeknüpft[31]. Die zehn Jahre, für die sich Lübeck unter Dänischen Schutz gestellt hatte, waren 1317 abgelaufen. Eine Verlängerung des Vertrags auf weitere vier Jahre[32] ist urkundlich nicht zu belegen, jedoch hat der Dänische König noch 1319 Anweisung auf das ihm von Lübeck zu zahlende Schutzgeld ausgestellt[33]. Im Jahre 1320 erwarb Lübeck den Turm zu Travemünde[34]. Für Stralsund endete die Zeit seiner Fehden 1318 durch eine Sühne mit König Erich von Dänemark[35]. So konnten die Städte sich wieder regen. Schon 1312 hatte ein Gesandter des Königs Hakon von Norwegen in Stralsund mit Lübeck, Rostock, Wismar, Greifswald und Stralsund einen Vertrag über gegenseitigen Handel abgeschlossen[36] und 1315 Lübeck für die eignen Kaufleute und die der benachbarten Gegenden einen Schutzbrief in Flandern erlangt[37]. Im Jahre 1321 traten dann Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald Beschlüssen bei, die Lübeck und Hamburg wegen der Böttchergesellen gefaßt hatten[38]. Aber erst zehn Jahre später ist eine Zusammenkunft der Städte — wir wissen nicht, welcher außer Rostock und Wismar — in Rostock bezeugt[39]. Im Jahre 1332 waren Ratssendeboten von Lübeck, Rostock, Stralsund und Greifswald in Bohus[40]. Dann beteiligten sich Lübeck, Hamburg, Rostock und Wismar an einem Landfrieden, den der Bischof von Schwerin, die Herzoge von Sachsen, Pommern und Schleswig, die Grafen von Holstein und die Meklenburgischen Herren 1338 schlossen[41]. Im folgenden Jahre verbündeten sich die Grafen von Holstein mit Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald gegen Seeraub[42], 1341 trat König Waldemar von Dänemark in diesen Bund ein[43], und 1344 sehen wir die selben Städte sich mit König Magnus von Schweden zum gleichen Zweck verbünden[44]. Schwerlich konnten diese Bündnisse ohne vorangehnde Beratungen zu Stande kommen, wie denn auch solche angedeutet werden. Voll bezeugt ist erst wieder 1350 eine Versammlung von Ratssendeboten der Städte Stralsund, Rostock und Wismar[45], das erste reine Städtebündnis aber zwischen Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar und Stettin 1352 abgeschlossen[46].

Auch die Gemeinschaft des Deutschen Kaufmanns im Auslande bildete sich, nicht ohne Einwirkung der Städte darauf, in dieser Zeit weiter aus[47]. Im Jahre 1343 erscheint zuerst der Name der Deutschen Hanse für seine Rechtsgemeinschaft, 1356 ordnen städtische Sendeboten die Angelegenheiten des Kontors zu Brügge, ein erstes Zeugnis dafür, daß von nun an die Leitung auch in diesen Dingen bei den Städten ist, endlich bestimmen 1358 Ratssendeboten der Wendischen, Sächsischen und Preußischen Städte das Verhalten der Deutschen Hanse zu Flandern und bedrohen zuwiderhandelnde Städte mit Ausschließung. Die Deutsche Hanse im spätern Sinne des Wortes war ins Leben getreten.

Wismar, wie es in der ersten Periode, der vorhansischen Zeit, dauernd in festen Beziehungen zu seinen Nachbarstädten gestanden und an den Bündnissen und Beratungen Teil gehabt hatte, die zum Abschluß der Hanse führten, blieb von nun an unwandelbar ein Glied dieser Gemeinschaft. Seine Bürger genossen nach wie vor der Privilegien, die der Kaufmann oder die Städte im Auslande hatten oder erwarben. Die Stadt selbst aber beteiligte sich sowohl an den Beratungen wie am Handeln, an Rüstungen, Fehden und Friedensschlüssen der hansischen Städte. Sie hatte daran sogar einen größeren Anteil, als ihr vermöge ihrer Bedeutung im Verhältnis zu den übrigen Städten zukommen konnte. Das aber, weil sie zu der Gruppe der Wendischen Städte gehörte, die, mit Lübeck an der Spitze, allezeit die Führung hatten.

Besondere Privilegien hat Wismar für seinen Handel während des uns hier beschäftigenden Zeitraums nur in Dänemark[48], Schonen[49], Norwegen[50] und Schweden[51] erworben, im übrigen sich mit den allgemein hansischen begnügt. Diese waren in den westlichen Gegenden bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts im allgemeinen für den gemeinen Kaufmann des Deutschen Reichs, hernach den Kaufmann der Deutschen Hanse ausgestellt. In den nordischen Reichen lauteten sie seit 1343 auf genannte Städte, unter denen Wismar nie fehlt, und die Kaufleute der Deutschen Hanse.

So erwünscht, wie Wismar der Ankauf des landesherrlichen Turms gewesen war, hatte der vormundschaftlichen Regierung die Zahlung dafür sein müssen. Sie hatte mit bitterer Geldverlegenheit zu kämpfen gehabt. Hierbei war Wismar, das seinem jungen Herrn schon zu Lebzeiten von dessen Vater 1326 gehuldigt hatte[52], auch sonst in die Bresche gesprungen. Es hatte zum Begräbnis Heinrichs des Löwen und zur Feier des Dreißigsten je 30 Mr. vorgestreckt und das neue Siegel bezahlt[53]. Die durch einen glücklichen Zufall erhaltenen Kämmereirechnungen von 1326 bis 1337[54] sind aber auch voll von Ausgaben für Reisen, die Wismarsche Ratmannen derzeit für das Land geleistet haben. Im Jahre 1336 ward Herr Albrecht mündig. Die erste Aufgabe, die er sich gestellt sah, war, seine Vasallen niederzuzwingen. Dabei konnte und mußte er sich auf Rostock und Wismar stützen[55].

Trotzdem scheint ihm anfänglich, wie oben berichtet, ein Stachel wegen seines Wismarschen Hofes verblieben zu sein. Als 1339 ein Jude Danyes, der Wismarscher Bürger war, einen Rostocker Juden in fürstlichem Geleite arg mißhandelt hatte, brach sein Zorn gegen Wismar hervor. Herzog Rudolf von Sachsen übernahm unter Beihülfe Rostocks die Vermittlung. Nach einer Aufzeichnung im Wismarschen Privilegienbuch erreichte er, daß Albrecht versprach, allen Unwillen gegen Wismar aus alter wie aus neuer Zeit, besonders wegen Abreißens seines Turmes, Verlegung seines Hofes und wegen des Juden völlig aus seinem Herzen zu tilgen, Wismar und dessen Bürger in allem zu schützen und ihm ein günstiger und gnädiger Herr zu sein. Zu den Wismarschen dagegen wollte er sich wiederum der ihm schuldigen Treue versehen.[56] Von einer Geldleistung ist ausnahmsweise keine Rede. Merkwürdig ist, daß zum selben Jahre 1339 berichtet wird, wie Heine Behr den Wismarschen Juden Danyes nächtlicher Weile habe aufheben und über die Mauer schleppen lassen, ein Friedensbruch, den sich die Stadt nicht gefallen ließ und eine glorreiche Sühne erzielte.

Während in den Jahren der Vormundschaft die Urkunden Albrechts überwiegend aus Wismar, darauf in den ersten beiden Jahren, nachdem er mündig geworden, zu gleichen Teilen aus Rostock und Wismar datiert sind, hat der junge Fürst von 1338 bis 1350 Wismar fast gemieden, von 1351 bis 1358 diese Stadt wieder als Aufenthaltsort bevorzugt, nach Erwerb der Grafschaft Schwerin aber seine Urkunden meist in der Grafenstadt und daneben in Rostock ausgestellt, soweit er nicht außer Landes war.

Im Jahre 1311 hatte, wie oben erzählt ist, die Stadt Vogtei und Zoll an den Landesherrn zurückgeben müssen. Dieser muß sie hernach nebst Münze und Geldwechsel an seine zweite Gemahlin, Herzogin Anna von Sachsen, wahrscheinlich als Leibgedinge, verpfändet, jene aber sie wieder als Pfand weggegeben haben[57]. Dabei bleibt manches unklar, vor allem, wie Herr Heinrich, obgleich offenbar nicht im Besitze des Zolles, 1328 mit der Stadt die Zollsätze für ewige Zeiten vereinbaren konnte[58]. Im Jahre 1329 hatte Dietrich Borgermeister Vogtei, Zoll und Wechsel an Heinrich Körneke verpfändet, wußte aber nicht, ob die Landesherrschaft einverstanden und ihm ihre Verschreibung halten würde, wie er anderseits nicht halten konnte, was er versprochen hatte, „weil der Landesherr der Stadt ihre Urkunde über den Zoll erneuert und ihr eine andere Urkunde darüber gegeben hatte"[59]. Im Jahre 1332 brachte der spätere Ratmann und Bürgermeister Johann Dargetzow die Vogtei, anscheinend für drei Jahre, an sich[60]. Ihm folgte 1335 und 1336 Hegel aus Teschow als Vogt[61]. Danach begegnet von 1341 bis 1349 als solcher Gerold Below[62]. Vermutlich gegen das Jahr 1335 wird der Rat gewillkürt haben, daß kein Bürger sich mit Vogtei oder Zoll befassen solle[63].

Urkunden des Rates wurden bis mindestens 1324[64] im Namen von Vogt und Ratmannen ausgestellt, was sich in Lübeck formelhaft bis 1379 hält[64a]. Auch geht bis 1335 der Vogt den Richteherren aus dem Rate voran[65]. Danach tauschen sie ihren Platz[66].

Erst 1349 konnten die Landesherren Albrecht und Johann, seit kurzem Herzoge, wieder über Vogtei und Zoll verfügen. Sie verpfändeten sie damals nebst Münze und Geldwechsel an Heinrich von Bülow so, wie ihre Mutter, die Herzogin von Sachsen, sie gehabt hatte[67]. Neun Jahre später verpfändete Herzog Albrecht Vogtei, Gericht und Zoll an die Brüder Dietrich und Heinrich Tribuz[68], die schon in der Zwischenzeit als Vögte vorgekommen waren, dann 1365 an die Stadt, darauf 1372 an den Ritter Bartholomäus von Tisenhusen und wiederum 1373 an die Stadt,[69] die von da an bis 1879 in ihrem Besitz geblieben ist.

Die Münze hatte der Herzog schon 1359 an Wismar verpfändet mit dem Vorbehalte, sie nach Ablauf des Jahres 1375 einlösen zu können[70]. Von diesem Rechte ist kein Gebrauch gemacht, noch je eine Änderung im Pfandverhältnisse getroffen worden. Von 1379 bis in die zweite Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts hat die Stadt, in der seit den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts der Lübische Münzfuß an Stelle des Wendischen getreten war, mit Lübeck, Hamburg und Lüneburg in einem Münzverbande gestanden und nach gleichem Fuße, z. T. in engster Gemeinschaft mit jenen geprägt, zuerst die damals allein üblichen kleinen Münzen, seit 1506 Markstücke, von 1547 bis 1674 auch Taler, von 1558 bis 1743 Goldstücke, und zuletzt noch 1854 Kupferdreilinge.

Nachdem 1371 die Gruben- und die Kütermühle käuflich erworben waren[71], sah sich Wismar etwa wieder in dem Besitze der Rechte und Werte, die es 1311 durch seine Niederlage eingebüßt hatte. Auch das im Mittelalter hochgeschätzte Patronat über die Schulen, das der Rat 1279 von der vormundschaftlichen Regierung erlangt[72], Herr Heinrich aber unbekümmert darum 1323 dem Bischofe von Ratzeburg übertragen hatte[73], hatte die Stadt sich 1331 durch Verzicht des Bischofs aufs neue gesichert[74]. Um den Wert all dieser Privilegien richtig einschätzen zu können, mag darauf hingewiesen werden, daß die Krone der Deutschen Städte Köln das Schulpatronat im Mittelalter überhaupt nicht, das Münzrecht erst 1474 und das Recht der peinlichen Frage 1475 erwarb. Dabei muß freilich bedacht werden, daß die Städte fernab von den Königen und unter kleinen Landesherren, sich ungebundener entwickeln konnten.

Alle diese Fortschritte des Gemeinwesens waren nur durch wachsenden Wohlstand der Einwohner möglich geworden. Das Rückgrat dafür werden das aufblühende Brauergewerbe und Schiffahrt und Handel gebildet haben, wobei die Märkte auf Schonen in erster Linie gestanden haben mögen. Darauf wird später im Zusammenhange einzugehn sein.

Unmittelbare Zeugen für den hohen Grad des erreichten Wohlstandes sind die öffentlichen Bauten jener Zeit, die uns noch vor Augen stehn: das Rathaus und die Kirchen von St. Marien und St. Georgen. Das ältere Rathaus, ein 1292 errichteter Steinbau, von dem es nicht völlig sicher ist, ob er an dem Platze des jetzigen gestanden hat[75], war 1350 abgebrannt[76]. Damals sind, nebenbei bemerkt, alle älteren Urkunden der Stadt[77] zu Grunde gegangen und nur Abschriften davon in einem Kopialbuche und die Stadtbücher gerettet. Von dem darauf errichteten Neubau sind in dem spätern Umbau genügend Reste (Keller, Gerichtshalle — jetzt Stadtkasse, Flur, Grundbuchamt — und anstoßende Teile bis ins zweite Geschoß hinauf) erhalten, um sagen zu können, daß es ein großartiger Bau gewesen ist. Die Marienkirche stammt in ihren wesentlichen Teilen mit Ausnahme der Hallen und des oberen Geschosses der Sakristei aus unserer Periode. Von St. Georgen geht der Chorbau in den Anfang jener Zeit zurück, während die andern, doch wol in gleichen Maßen und Formen aufgeführt gewesenen Teile der Kirche neuen, mehr in die Weite strebenden Plänen haben weichen müssen. Dasselbe Schicksal hat die ganze Nikolaikirche getroffen, abgesehen wahrscheinlich vom Turmunterbau. Dagegen ist die Kirche des Heil. Geistes im ganzen in der Ausdehnung erhalten, die ihr das 14. Jahrhundert gegeben hatte. Den zwanziger Jahren desselben Jahrhunderts muß endlich noch die trotz aller Verwahrlosung schöne Kapelle Marien zur Weiden zugeschrieben werden, ein sprechendes Zeugnis dafür, daß sich die fromme Bauluſt kaum genug tun konnte. In welchem Zustande sich das Straßenpflaster befunden haben mag, ist unbekannt. Zeugnisse dafür, daß die Anlieger dafür zu sorgen hatten, liegen seit etwa 1250 vor. Ein Brückemeister (Steinbrücker) wird 1297 genannt.

Bei alledem waren jene Zeiten keineswegs ruhig, noch von schwersten Heimsuchungen verschont. Allbekannt ist die Tatsache des großen Sterbens von 1350, für dessen Schrecken es auch aus Wismar nicht an Zeugnissen mangelt[78]. Eine Folge war die dauernde Vertreibung der Juden, die beschuldigt wurden, die Brunnen vergiftet zu haben. Berichtet ist schon über die Hülfe, die Wismar seinem jungen Landesherrn zur Bändigung seiner unbotmäßigen Mannen leistete. Vorangegangen war unter der vormundschaftlichen Regierung die Bekämpfung des landesherrlichen Rates Hardenacke[79] und des Ritters Röper[80]. Fast zwei Jahrzehnte später hatte Wismar zur Bezwingung einer Reihe von Raubburgen durch Herrn Albrecht und verbündete Städte zu helfen[81]. Außerdem gab es Kampf außerhalb der Landesgrenzen rundum in Hülle und Fülle, mit häufigem Wechsel der Parteien. Hatten sich die Seestädte 1339 mit den Grafen von Holstein zwecks Befriedung der See verbunden[82], so standen sie 1342 nach der Ermordung des großen Grafen Gerhard in dem zwischen König Waldemar von Dänemark und den Holsten ausgebrochenen Kampfe auf Seiten des Königs[83], während

König Magnus von Schweden sich zu den Holsten schlug. Als die Friedeschiffe der Städte in der Golwitz lagen, überfielen Söldner Lübecks und Rostocks ein Schiff von Kalundborg im Wismarschen Geleite, und Wismar mußte den Schaden tragen[84]. Den 1344 zwischen Meklenburg und Pommern geschlossenen Stillstand hatten Rostock und Wismar zu verbürgen[85]. In dem Ringen Kaiser Karls mit den Nachkommen Ludwigs von Baiern um die Mark Brandenburg traten sich Herzog Albrecht von Meklenburg und Waldemar von Dänemark 1349 feindlich gegenüber. Der letzte landete dabei auf Pöl und verwüstete es[86]. Damals ward in der Bürgersprache vor dem Feinde gewarnt[87]. Noch vor Beendigung des Brandenburgischen Kriegs begann der Kampf um die Grafschaft Schwerin, der sich mit Unterbrechungen bis zum November 1359 hinzog[88]. Im Anfange von 1358 wieder griff Herzog Albrecht in den Kampf zwischen König Waldemar und den Holsten ein[89]. In dieser Fehde gelang es den Rostockern, eine große Anzahl Dänischer Fahrzeuge zu erbeuten[90], die Wismarschen aber nahmen am 2. Juli den Dänischen Kriegshauptmann Peter Dene gefangen. Eine Inschrift im Chore der Dominikanerkirche ließ das Ereignis nicht vergessen. Es ward aber auch dadurch lange in der Erinnerung festgehalten, daß der Rat, wahrscheinlich in Erfüllung eines Gelübdes, am Jahrestage den Pfarrern und Klöstern der Stadt jährlich Rheinwein spendete, vielleicht auch wie Lübeck am Jahrestage des Siegs bei Bornhöved Almosen verteilen ließ. Noch im 16. Jahrhundert ward der Tag gefeiert[91]. Näheres über das Ereignis selbst weiß nur Korner zu berichten, der sechzig Jahre später schrieb, wol auf Grund mündlicher Überlieferung bei den Dominikanern[92]. Nach ihm hatte Dene auf der Wismarschen Reede ein Livländisches Schiff mit kostbaren Waren genommen, ward aber während der Plünderung von den Wismarschen überrascht und mit gegen 200 Mann gefangen. Durch List entkam er hernach aus der Gefangenschaft. Noch im August 1360, als sich König Waldemar mit dem Herzoge aussöhnte, waren nicht alle Gefangenen ausgelöst[93].

Kein volles Jahr nach diesem Friedensschluß überfiel Waldemar im Juli Gotland und beschwor dadurch den ersten hansischen Krieg gegen sich herauf. Der Krieg verlief für die Städte, die vor Helsingborg eine Niederlage erlitten, unglücklich. Wismar tritt in ihm nicht hervor[94]. Es berechnete seine Kosten und seinen Schaden auf 30 000 Mr. Lüb. Ruhmvoll dagegen endete für die Städte der zweite Krieg, den sie nach kurzem, erst 1365 abgeschlossenen Frieden[95] 1368 gegen den vertragbrüchigen Waldemar begannen. Hatten das erste Mal wenige Ostseestädte fast allein die Last des Krieges getragen, so hatte sich jetzt der weite Kreis der Hansestädte nebst niederländischen Städten in Köln zusammengetan. Als wirklich kriegführend allerdings treten nur Seestädte auf. Bundesgenossen außer den Holländischen Städten waren

Herzog Albrecht von Meklenburg und sein gleichnamiger Sohn, der 1364 die Schwedische Krone erlangt hatte. Rostock und Wismar[96] waren also doppelt, als hansische und als Meklenburgische Städte, beteiligt. Kopenhagen und Helsingborg wurden eingenommen, und der 1370 zu Stralsund geschlossene Friede brachte nicht nur Bestätigung der hansischen Privilegien, sondern es wurden den Städten auch zur Entschädigung zwei Drittel aller Einkünfte zu Skanör, Falsterbo, Malmö und Helsingborg auf 15 Jahre eingeräumt und die festen Schlösser an den genannten Plätzen und damit die Herrschaft über den Sund überliefert. Außerdem wollte der Dänische Reichsrat einen Nachfolger für König Waldemar nur mit Einwilligung der Städte annehmen. Der Friede mit Norwegen kam erst 1376 zu Stande. Für Rostock und Wismar ward in diesen Verträgen und den dem letzten vorausgehnden Stillständen ihre besondere Stellung insofern berücksichtigt, daß es nicht als Friedbruch angesehen werden sollte, wenn ihr Landesherr aus ihren Häfen rüstete oder wenn sie ihm im Meklenburgischen Lande beistünden; wollten sie sich aber an einem Kriegszug über See beteiligen, so sollten sie absagen[97]. Ob die im Anfange des Jahres 1372 gehegte Befürchtung, es könne zwischen dem Herzoge von Meklenburg und Wismar zu Fehde oder Streit kommen[98], mit diesen Dingen in Zusammenhang steht, muß dahin gestellt bleiben.

Wenige Jahre nach dem Stralsunder Frieden zog Kaiser Karl IV. nach dem Norden, seiner eignen Äußerung nach hauptsächlich, um König Waldemar von Dänemark zu besuchen[99]. Als er aber in Lübeck anlangte, muß er Nachricht von einer schweren Erkrankung des Königs erhalten haben[100]. Demnach kehrte er hier um und nahm dabei seinen Weg über Wismar und von da südwärts. Über seinen Aufenthalt in Wismar erzählt der dortige Stadtschreiber Heinrich von Balsee[101]: Im Jahre des Herrn 1375 am Tage vor Aller Heiligen — Oktober 31 — weilte in unserer Stadt Wismar der ruhmreiche und unüberwindliche Herr Karl der Vierte, der Römer Kaiser, mit seiner Gemahlin und vielen andern Fürsten. Meine Herren, die Ratmannen, holten ihn mit Ehrerbietung und großem Gepränge ein und bezeigten ihm in allem, was ihm von Nöten war, große Dienstbeflissenheit, indem sie ihn in allem und jedem freihielten und alles bezahlten. Dafür sagte er auch, wie verlautete, meinen Herren mehr Dank als den Herren Ratmannen von Lübeck, wo er vorher gewesen war. Und am andern Tage geleiteten ihn wieder meine Herren ehrfurchtsvoll weithin von der Stadt, wodurch sie sich nicht geringen Dank verdienten.

4. Kapitel.

Bis zum Frieden von Wordingborg (1435).

Der Freude folgte Leid auf dem Fuße. Es brach im Sommer 1376 eine Pest aus, die schlimmer als jene allgemein bekannte von 1350 gewesen sein müßte, wenn die Zahlen der Inschrift in der Kirche des Schwarzen Klosters[1] ein Urteil gestatteten. Danach sollen in der kurzen Zeit, da sie herrschte, über 10 000 Menschen in Wismar gestorben sein, während das Sterben von 1350 in Einem Monate mehr als 2000 hinweggerafft haben soll. Bekanntlich ist großen Zahlen aus dem Mittelalter so wenig zu trauen wie solchen der Orientalen, und schwerlich hat es Wismar je im Mittelalter auf 10 000 Einwohner gebracht gehabt. Eine gewisse Kontrolle ist allein aus der Ratslinie[2] möglich. Danach zählte 1375 Mai 31 der Rat 24 Mitglieder, 1376 Mai 22 22, 1377 Mai 7 nur noch 17. Dagegen war er von 1349 Mai 21 bis 1351 Mai 26 von 19 Mitgliedern auf 11 zusammengeschrumpft[3]. In beiden Pestzeiten muß also die Sterblichkeit ungemein groß gewesen sein.

Das Jahr darauf (1377) brachte eine mächtige Feuersbrunst, die von dem seiner Lage nach unbekannten Stalle des Ratmanns Johann Zurow nach der Meklenburger Straße, von da nach der Dankwartsstraße, dann nach der Blidenstraße übergriff und in der Baustraße endete[4]. Nachdem 1267 fast die ganze Stadt abgebrannt war[5] und wiederum im Anfange des 14. Jahrhunderts ein großer Brand gewütet hatte[6], war durch Gewährung städtischer Bauhülfe für Steinbauten[7] offenbar mit gutem Erfolge auf größere Feuersicherheit hingewirkt. Wir wissen seitdem außer von dem Brande von 1377 nur noch von einer größeren Feuersbrunst, die sich 1452 Sept. 13 bei Südostwind von der Großschmiedestraße bis in die Gerberstraße ausdehnte, wobei auch der Gefangenturm ausbrannte und mehrere schöne Häuser der Altwismarstraße zerstört wurden. Zum Glück für die Stadt sprang der Wind nach Südwesten um, und löschte ein unerwarteter Regen den Brand. Man erblickte darin ein Wunder und schrieb es dem Umstande zu, daß die Pfarrer in Begleitung vieler Priester einen Bittgang mit dem Sakramente gehalten hatten[8].

Im Februar 1379 starb Herzog Albrecht von Meklenburg. Er hatte das auf ihn vererbte Stammland durch Erwerb der Grafschaft Schwerin beträchtlich erweitert und seinem zweiten Sohne die Krone

Schwedens, einem Enkel die Anwartschaft auf die Dänische Krone zu erwerben gewußt. Nicht an ihm lag es, daß es bei der Anwartschaft sein Bewenden hatte, und noch seine letzte Kraft hatte er daran gesetzt, die Ansprüche durchzuführen. Wie er sich anfangs, um seine Herrschaft im Lande zu befestigen, auf seine Seestädte gestützt hatte, so hatte er auch später zu seiner auf den Erwerb der nordischen Reiche zielenden Politik des guten Einvernehmens mit den hansischen Städten bedurft. Aber nur bis zu einem gewissen Punkte hatten beide Teile zusammengehn können. In derselben Herrschaft über Meklenburg, Dänemark und Schweden konnten die Städte nur eine Gefahr erblicken. Deshalb machten sie 1370 ihren Frieden mit Dänemark, indem sie nur dem Buchstaben nach die Verpflichtung erfüllten, nicht ohne ihren Bundesgenossen abzuschließen, und unterließen sie es, von dem ihnen zustehnden Einflusse auf die Königswahl in Dänemark 1375 zu Gunsten der Meklenburger Gebrauch zu machen. Wenn demnach Albrecht verstimmt gegen die Städte aus dem Leben geschieden sein wird, so lebte er doch im Andenken der Bürgerschaften als Freund der Städte fort. Denn abgesehen davon, daß beider Wege in der Politik lange und vielfach dieselben gewesen waren, hatten beide ständig das Ziel verfolgt, die Straßen von Raub rein zu halten[9], und deswegen vor allem wußten die Städte dem kraftvollen Herzoge Dank.

Auch sein Nachfolger Heinrich sah es als seine Aufgabe an, das Raubwesen niederzuhalten. Es wird von ihm erzählt, daß er mit eigner Hand Straßenräuber aufgeknüpft habe[10]. Ihm war aber nur ein kurzes Walten beschieden. Er kam bei einem Turnier in Wismar zu Schaden und starb 1383, wahrscheinlich am 4. April[11].

Als höchstens zwei Jahre später auch Magnus dahinstarb, war von den Söhnen Herzog Albrechts nur noch der Schwedenkönig übrig. Dieser war durch seinen vergeblichen Versuch, sich Schonen zu unterwerfen, 1384 mit der Tochter Waldemars, Margarete, die für ihren Sohn Olaf über Dänemark herrschte, Feind geworden[12], nachdem er ihr schon vorher wegen der Ansprüche seines Neffen Albrecht auf den Dänischen Thron gegenübergestanden hatte. Bald darauf waren die Schwedischen Großen, deren Verwaltung der Reichsdrost Bo Jonsson seine ihm von der Krone verpfändeten Lehen testamentarisch unterstellt hatte, in Aufruhr geraten, als sich der König mit Hülfe der Witwe dieser Lehen bemächtigen wollte. Beide Teile verbanden sich im März 1388 wider Albrecht, zwischen dem und Margarete unterdessen der Gegensatz noch dadurch vertieft war, daß König Olaf 1387 gestorben, die Norweger aber statt des Meklenburgischen Thronerben Margarete zur Herrscherin erwählt hatten. Am 24. Februar 1389 geriet König Albrecht mit seinem Sohne Erich und seinem Neffen Bischof Rudolf von Skara in der Schlacht bei Axewall in die Gefangenschaft seiner Gegnerin.

Noch der alte Herzog hatte im September 1376 einen Zug vor

Kopenhagen unternommen[13], vermutlich unter Teilnahme Rostocks und Wismars, denen im folgenden Sommer von den übrigen Seestädten nachgegeben ward, daß sie in den nächsten zwei Jahren nicht gleich ihren Genossinnen Bewaffnete zur Befriedung der See auszurüsten brauchten, falls sich nicht ihr Herr mit Dänemark sühnte und trotzdem Seeräuber ihr Unwesen trieben[14]. Dann war für einige Zeit der Kriegslärm verstummt gewesen. Nunmehr aber galt es für die Meklenburgischen Seestädte ebenso wie für die übrigen Stände des Landes, dem angestammten Fürsten tätige Hülfe zu leisten. Von den nächsten Angehörigen des Königs lebten außer den mit ihm gefangenen nur sein Neffe Herzog Johann IV., sein Oheim Johann von Stargard und drei Vettern, Söhne dieses Johann. Johann IV. war wahrscheinlich recht jugendlich und im Sommer 1390 in Schweden abwesend[15], Johann von Stargard ein Sechziger. Von dessen Söhnen war außer dem gefangenen Bischof Rudolf noch einer geistlich. Unter solchen Umständen mußte einige Zeit vergehn, ehe die Hülfeleistung in Gang kam. Im August 1390 vereinbarten die Schwester des Königs Anna, Witwe des Grafen Adolf von Holstein, und die Stände mit Herzog Johann von Stargard, daß dieser seinem Neffen Hülfe bringen sollte[16]. Andere Verbindungen der Stände folgten im Mai 1391. Die Urkunden sind zum Teil aus Wismar datiert[17], die Verpflichtung Wismars aus Neu-Bukow vom 11. Mai[18]. Verschiedene dieser Urkunden liegen im Wismarschen Ratsarchive verwahrt[19]. Gleichzeitig öffneten Rostock und Wismar ihre Häfen zur Bekämpfung Margaretens[20]. Der kriegerische Erfolg dieser Rüstungen war gering. Zwar hielten sich die Meklenburger bis ins Jahr 1395 in Stockholm, dann aber mußten sie ihre Ansprüche auf Schweden aufgeben, wogegen König Albrecht und sein Sohn Herzog Erich ihre Freiheit erhielten. Behalten sollten sie nur, was sie am 23. April auf Gotland hatten[21]. Vermittler und Gewährsleute des Friedens waren der Deutsche Orden und die Ostseestädte, während Rostock und Wismar an den langen Verhandlungen hervorragend beteiligt gewesen waren.

Von größerer Bedeutung und Nachwirkung, nicht zum wenigsten für die Meklenburgischen Seestädte, war das unter starker Beteiligung des Adels[22] sich entwickelnde Freibeutertum auf See, das Treiben der Vitalienbrüder. Die Stadt Bergen ward 1393, wie es scheint unter Führung Herzog Johanns des Älteren von Stargard, überfallen und geplündert[23]. Es begnügten sich aber die Vitalienbrüder nicht damit, Königin Margarete und ihre Untertanen zu bekämpfen und ihnen die Zufuhren abzuschneiden, sondern sie fielen auch über hansische Schiffe her, die nach Feindesland bestimmt waren. Da die Beute außer in die Meklenburgischen Klipphäfen auch wol nach Rostock und Wismar kam, so liefen bald bei diesen von allen Seiten Beschwerden und Ersatzforderungen ein: von Lübeck, den Preußischen und den Livländischen

Städten, Bremen, Dordrecht, den Holländern, denen von der Südersee und den Engländern[24]. Auf den hansischen Umschlagsplätzen im Auslande wollte man sich nicht nur an den Kaufleuten von Rostock und Wismar, sondern an den Hansen überhaupt schadlos halten. Rostock und Wismar aber verwahrten sich dagegen, für das Tun und Treiben der Vitalier, denen sie ihre Häfen nur aus Not geöffnet hätten, verantwortlich zu sein. Sie wollten zwar das Gut derer zurückgeben, die von Freundesland in Freundesland gefahren wären, soweit sie dessen mächtig wären; den ganzen Schaden aber könnten sie nicht ersetzen, wollten sich jedoch deshalb der Entscheidung des Hochmeisters unterwerfen. Damit waren jedoch die Geschädigten nicht zufrieden. Schon 1393 hatte Herzog Albrecht als Graf von Holland seinen Untertanen Vergeltung gestattet, und bald fanden die Meklenburgischen Städte Anlaß, ihrerseits über Schaden zu klagen, und zwar nicht nur gegenüber den Holländern, sondern auch gegenüber Vlamen und Engländern, später auch den Hauptleuten der hansischen Friedeschiffe und den Preußen.

Bis zu welchem Grade unter diesen Verhältnissen der Handel der Meklenburgischen Städte litt, können wir nicht übersehen, wahrscheinlich ward er in Bezug auf das Ausland so gut wie lahm gelegt. Auch eine Entfremdung mit den übrigen Hansestädten war unvermeidlich. Doch ward ein völliger Bruch vermieden und, als auf Grund von Klagen des Deutschen Kaufmanns, der inzwischen von Dordrecht wieder nach Brügge zurückgekehrt war, die Preußischen Städte die Ausschließung Rostocks und Wismars aus der Hanse verlangten, gaben die führenden Städte dem nicht nach. Allerdings mußten sie 1395 den Kaufmann zu Brügge ermächtigen davon abzusehen, daß er die von Rostock und Wismar in Klagen über Raub, Todschlag und dergleichen mit dem Kaufmannsfrieden verteidige, wenn ihm davon Schade drohe. Sie wünschten aber, daß es dem Kaufmann gelingen möge alles in Güte hinzuhalten, bis der von den Städten erstrebte Ausgleich erreicht sei; und es scheint, als ob diese Sache im Sande verlaufen sei. Von dem Geleit und Privileg, das Albrecht von Holland um diese Zeit dem Deutschen Kaufmanne erteilte, wurden Rostock und Wismar ausgenommen. Auch die Bestätigung der hansischen Privilegien in den nordischen Reichen von 1398 sollte für sie nicht gelten. So konnten sie klagen, daß ihr Kaufmann in Flandern und zu Bergen fortgewiesen, verachtet und an Leib und Gut verderbt würde. Doch gelang es im folgenden Jahre den Bemühungen von Lübeck, Hamburg, Stralsund und Greifswald eine Sühne mit Königin Margarete zu vermitteln und ihre Zulassung zu den Privilegien zu erwirken, die 1404 für Rostock und Wismar besonders ausgefertigt wurden. Wahrscheinlich war das bei dem Bündnisse verabredet, das die Wendischen Städte, Rostock und Wismar mit einbegriffen, zu Anfang des Jahres 1399 zu gegenseitigem Schutz abgeschlossen hatten.

Die völlige Ordnung der Verhältnisse zog sich freilich noch länger hin, wie ja auch das Vitalierunwesen noch lange nicht verschwinden sollte, wenn es sich auch mehr und mehr in der Nordsee festsetzte. In Bergen waren die Kaufleute von Rostock und Wismar noch 1410 nicht wieder zu vollem Rechte zugelassen. Den Klagen der Preußischen Städte ward dadurch die Spitze abgebrochen, daß die Meklenburgischen den Hochmeister als Schiedsrichter anriefen, der ihre Verpflichtungen gegen den Landesherrn unmöglich unberücksichtigt lassen konnte. Ihm ward auch die Entscheidung über die Ansprüche anderer Städte übertragen. Doch ist ein Spruch ausgeblieben. In Holland gelang es dem Wismarschen Bürgermeister Herman Meyer und den andern hansischen Sendeboten 1406 Oktober 28 für Wismar Geleit auf ein Jahr, drei Wochen später aber für beide Meklenburgischen Städte auf zwei Jahre zu gewinnen[24]. Die Engländer aber machten noch 1407 gegen Rostock und Wismar eine Forderung von mehr als 32 000 Nobeln geltend, einer für jene Zeiten sehr bedeutenden Summe. Von einer Bezahlung ist so wenig bekannt wie von Erledigung der Gegenansprüche.

Der Grund, weshalb sich die andern Wendischen Städte trotz Schädigung ihrer Genossen annehmen und ihnen vermittelst Verschleppung durchhalfen, kann wol nur der gewesen sein, daß die Erfüllung der Ersatzforderungen für die Meklenburgischen Hansestädte den Verderb bedeutet haben würde und daß man sie im Gefüge des eignen Kreises nicht gut entbehren konnte.

Auf die verworrenen Einzelheiten aller kleinen Verwicklungen und Verhandlungen, in die Wismar damals, sei es als Meklenburgische Stadt, sei es von wegen der Hanse, verstrickt war, will und kann ich nicht eingehn. Die Erzählung der Unruhen aber, die, 1410 von Lübeck aus angefacht, von da aus 1416 wieder gedämpft wurden, um von 1427 bis 1430 von neuem auszubrechen, verschiebe ich in das folgende, der Verfassung der Stadt gewidmete Kapitel.

Wegen Ansprüche des Lübecker Bürgers Johann Glüsing ward über Rostock und Wismar vom kaiserlichen Hofgericht 1402 die Acht verhängt, die drohende Aberacht jedoch 1415 durch Verhandlungen abgewandt. Schließlich ward der Kläger durch eine Leibrente abgefunden[25].

An einem durch die Gefangennahme Herzog Johanns von Stargard in der Mark veranlaßten Zuge gegen Strasburg waren 1419 auch Rostock und Wismar beteiligt. Der Angriff mißlang[26].

Schwerer werden die Holsteinischen Seeräubereien empfunden sein. Klagen und Verhandlungen darüber und Rüstungen dagegen füllen namentlich die Jahre 1416 bis 1418, ziehen sich aber weiterhin auch noch von 1421 bis 1426 fort[27]. Im Jahre 1416 wurden Wismarsche Schiffe vor dem eignen Hafen weggenommen[28].

In besondere Verlegenheit geriet Wismar dadurch, daß 1420

Dänische und Meklenburgische Adliche, die im Dienste König Erichs von Dänemark standen, Russisches Gut auf der Newa genommen und einen Teil nach Wismar gebracht, die gefangenen Russen aber nach dem damals Stralendorfschen Schlosse Eikhof (3½ Meile sö. Wismar) geschleppt hatten. Wismar wagte nicht das Schiff festzuhalten, um nicht seinen Handel mit Dänemark zu gefährden. Dagegen bemühte es sich auf das Treiben der befreundeten Städte um die Auslieferung der Russen und wandte, wie es behauptete, 1000 Mr. daran. Die Russen wurden zunächst nach Wismar, dann nach Lübeck gebracht und durch die Livländischen Städte an ihre Landsleute ausgeliefert. Das im Wismarschen Hafen gewesene Wachs mußte Wismar bezahlen[29].

Seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts bestand wegen des Herzogtums Schleswig ein scharfer Gegensatz zwischen Dänemark und den Holsteinischen Grafen. Im Jahre 1410 war ein Kampf ausgebrochen[30]. Danach hatten sich die Wendischen Städte, Lübeck voran, fast andauernd um Vermittlung durch schiedsrichterlichen Austrag oder um Hinhalten abgemüht. Endlich hatten sich Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Greifswald und Anklam im Januar 1423 zu einem ewigen Bündnis mit König Erich von Dänemark verstanden[31]. Bald darauf gestaltete sich die Lage sehr unsicher[32], und als der König 1426 auf Grund des Vertrags Hülfe gegen die Holsten begehrte, kam es zu offnem Bruche. Der König berief sich auf einen ihm günstigen Schiedsspruch König Siegmunds über Schleswig. Die Städte dagegen warfen ihm vor, er habe die von ihnen eingeleitete Schlichtung des Streites gestört[33]. Im Oktober sandten sie ihrem Verbündeten ihre Absagebriefe zu; der Wismars datiert vom 13. Okt.[34]. Trotz der späten Jahreszeit ward noch eine bedeutende Flotte zusammengezogen, richtete aber nichts aus. Mit Eifer ward dann der Krieg im folgenden Jahre aufgenommen. Er führte nach einem Plünderungszuge gegen die Dänischen Inseln zu Niederlagen vor Flensburg und im Sunde. Die Folge war der Verlust eines großen Teils einer von Westen her ansegelnden Salzflotte. Wismar verlor dabei 12 Schiffe und berechnete seinen Schaden auf 12 000 Rhein. Gulden[35]. Dieser Verlust veranlaßte den Sturz des Rates, da man ihm dänenfreundliche Gesinnung, einzelnen Ratmannen aber verräterische Handlungen zuschrieb. Der neue Rat und die zur Macht gelangte Gemeinde setzten den Krieg mit Eifer fort, jedoch ebenfalls ohne Glück. Gerade die Wismarschen hatten das Mißgeschick, daß 1428 beim kostspieligen Versuche den Hafen von Kopenhagen zuzusenken ihr Schiff verkehrt zu liegen kam und eine Öffnung ließ. Erfolge erzielte man im Kaperkrieg. Vor allem gelang es den Wismarschen im Verein mit einigen Rostockern 1429 eine Schwedische Flotte mit der nach Dänemark bestimmten Jahresschatzung zu überwältigen[36]. Der namhafteste Kaperführer Bartholomäus Vot war vielleicht ein Wismarsches Kind, gewiß seit 1428 in Wismar

ansässig. Zweimal suchte er Bergen heim (1428 und 1429) und machte große Beute. Da sich aber die beutegierigen Gesellen keine Beschränkung auferlegten, so erhoben sich bald von allen Seiten Klagen, nicht zum mindesten aus den Preußischen Städten, ja es kam zu offener Feindseligkeit. Nicht weniger als 48 Wismarsche befanden sich im April 1428 in Preußischer Gefangenschaft[37]. Wismarsches Gut ward in Danzig beschlagnahmt, und es ward vor dem kaiserlichen Kammergericht eine Klage angestrengt, die noch 1465 nicht abgemacht war. In England und Flandern war es zeitweilig nahe daran, daß die Wismarschen ihren Verkehr einstellen mußten[38]. Ersatzforderungen Peters von der Velde aus Brügge wurden erst 1469 durch Vergleich abgetan, solche des Bürgermeisters Heinrich Slef von Kolberg schwebten trotz vielfacher Bemühungen sie beizulegen noch 1462. Der Krieg selbst ermattete bald, und frühzeitig begann man zu verhandeln, ohne doch zunächst zum Ziele zu kommen. Aus verschiedenen, lokalen Gründen sonderten sich 1430 nacheinander Stralsund und Rostock von ihren Genossen ab und söhnten sich unter keineswegs vorteilhaften Bedingungen mit den Dänen aus. Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar aber hielten durch, bis König Erich durch den Abfall Schwedens genötigt ward 1435 zu Wordingborg Frieden zu schließen. Durch die Zusicherung aller Privilegien und alter löblicher Gewohnheit für die vier Städte und alle die, denen von Rechts wegen und nach Inhalt der Privilegien deren Genuß zustand[39], ward die Befreiung der Wendischen Städte von dem 1423 oder bald danach eingeführten Sundzoll[40] anerkannt.

An dem Kampfe im Sunde 1427 waren außer Dänischen auch Schwedische, Englische und Holländische Schiffe auf feindlicher Seite beteiligt gewesen[41]. Daraus entsprang gegen Holland ein Kriegszustand[42], der, auf Kapern und Beschlagnahmen beschränkt, unterbrochen von dem Stillstande von 1435, erst 1441 durch einen später des öftern verlängerten Waffenstillstand beigelegt ward. Die nach diesen Zeiten bemerkbare Einschränkung des Wismarschen Handels wesentlich auf Dänemark (einschließlich Schonen), Bergen und Gotland muß wol auf diese kriegerischen Verwicklungen und ihre Nebenerscheinungen zurückgeführt werden.

Von Lüneburg aus strebte man, wie man mit Lübeck seit einiger Zeit durch den Stecknitzkanal verbunden war, 1412 eine bessere Verbindung mit Wismar an, wobei, als der Plan 1430 aufs neue aufgegriffen ward, an einen Wasserweg nach dem Schalsee unter Aufräumung der Sude gedacht war[43]. Geworden ist so bald nichts daraus. Aus den Urkunden ersieht man, daß der bis dahin und weiter durch die Salzfahrer benutzte Weg für diesen Verkehr über Boizenburg und Mühleneixen ging. Sehr erheblich kann aber die Menge des Salzes, das darauf verfrachtet wurde, nicht gewesen sein. Die Zeugnisse darüber sind äußerst spärlich.

5. Kapitel.

Verfassung und Verwaltung der Stadt.

Die Bewohner der Stadt unterschied man in Bürger, Geistliche, Einwohner und Gäste. Grundsätzlich sollte mit Ausnahme der Geistlichen und der wenigen landesherrlichen Beamten jede selbständige Person, die sich dauernd in der Stadt niederließ, gleichgültig ob Mann oder Frau und ob zum Erwerben oder nur zum Wohnen, Bürger werden[1]. Auf die Kinder von Bürgern, die zu der Zeit, wo Vater oder Mutter das Bürgerrecht erwarben, noch nicht zwölf Jahre alt waren, vererbte sich wie vielleicht überall in Deutschland das Recht. Sie traten, wie man sich ausdrückte, in die Eidespflicht ihres Vaters ein und wurden während des ganzen Mittelalters weder zum Bürgereide herangezogen noch anfänglich in die Bürgerliste[2] eingeschrieben. Das änderte sich erst auf Grund eines hansischen Beschlusses in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Bis dahin brauchte sich in der diesem Beschlusse näher liegenden Zeit der Bürgersohn nur den Kämmerern vorzustellen, um sich ohne Eidleistung gegen Zahlung von vier Pfenningen in die Bürgerliste einschreiben zu lassen. Danach ward allgemein Vereidigung verlangt, wobei Bürgersöhne 10 Schillinge und 6 Pfenninge erlegten, von Fremden aber, die bis dahin diesen Satz gezahlt hatten, erhöhte Gebühren gemäß ihrer Leistungsfähigkeit wahrgenommen wurden. Seit 1890 werden weder Eid noch Gebühren verlangt. Die Unterscheidung von Bürgern und Einwohnern ist durch die Ortssatzung vom 16. Dezember 1918 und die Verfassung von 1919 weggeräumt worden.

Die Geistlichen lebten nach eignem Rechte, wurden aber wegen ihres etwaigen Grundbesitzes oder ihrer aus städtischen Grundstücken fließenden Renten, wenn auch nur mittelbar, zu Steuern herangezogen. Auch scheute sich der Rat nicht, gewisse Statuten zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf sie auszudehnen[3].

Für die Gäste, die sich vorübergehend in der Stadt aufhaltenden Leute, waren ihre Wirte dem Rate dafür verantwortlich, daß sie sich den Ordnungen fügten und die Stadt nicht gefährdeten. Sie werden sehr geneigt gewesen sein, Bürgerrecht zu gewinnen. Wenigstens hatte die Hanse Anlaß zu verbieten, daß jemand in zwei Städten Bürger sei.

Handwerks- und Kaufgesellen, die einen eignen Haushalt gründeten, werden ohne Zweifel Bürger geworden, vielfach übrigens Bürgersöhne gewesen sein. Ihrer Rechtsverhältnisse wegen hat man sich kaum Kopfzerbrechen gemacht, sondern sie sicher als der städtischen Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung in ihrem vollen Umfange unterworfen angesehen und behandelt.

Nicht völlig geklärt ist der mittelalterliche Begriff eines Einwohners. Das Wort begegnet wol zuerst in geistlichen Urkunden, z. B. über Ausdehnung von Bann und Interdikt, in städtischen Urkunden aber alleinstehend, um alle die kurz zu begreifen, die in der Stadt wohnten; es kommt aber auch ergänzend neben Bürger vor. Dabei sind sicher Geistliche, landesherrliche Beamte und Gäste darunter mitverstanden. In Anwendung auf einzelne werden mehrmals Bewohner von Buden, aber auch wol jemand, den wir nach andern Zeugnissen für einen Bürger halten müssen, so bezeichnet. Man wird sich gern des bequemen Wortes als Behelfs bedient haben, da man sich bewußt war, daß doch nicht jeder Bürger geworden war, der es von Rechts wegen hätte werden müssen. Die größte Zahl der Einwohner werden aber Gesellen, Knechte und auch wol Arbeiter ausgemacht haben[4]. Mitglieder der Mannschaft, die in Wismar wohnen wollten, wurden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert genötigt das Bürgerrecht zu erwerben[5]. Später begnügte man sich, mit ihnen und mit Graduierten Verträge wegen ihrer Steuern abzuschließen und bezeichnete die dergestalt mit dem Erwerb des Bürgerrechts Übersehenen und von Einquartierung und Servisleistung Befreiten ebenso wie die der städtischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen landesherrlichen Beamten als Eximierte[6].

Die Bürger waren verpflichtet zu schossen, zu graben und zu wachen, d. h. Steuern zu zahlen, am Stadtgraben zu arbeiten und Wache zu leisten, aber auch sich an der Verteidigung der Stadt und an Kriegszügen zu beteiligen. Der Pflicht zu graben und zu wachen, vermutlich auch der Wehrpflicht konnte durch Vertreter genügt werden. Auf der Gegenseite stand das Recht, bürgerlichen Erwerb zu treiben, wovon Geistliche und Beamte ausgeschlossen und worin Gäste beschränkt waren.

Die Gesamtheit der Bürger unterschied man in erbgesessene Bürger oder Bürger schlechthin, und in Ämter und Gemeinheit. Bürger im vollen Sinne des Worts konnte nur sein, wer ein volles Haus[7] zu eigen hatte. Solch Haus berechtigte ihn, es gegen eine gewisse Abgabe to late (zur Verlosung) schreiben zu lassen und an der alle sieben Jahre wiederkehrenden Auslosung der städtischen Ackerstücke teilzunehmen (Näheres in Kap. 6). Dagegen war er verpflichtet sich einen vollen Harnisch zu halten. Wie die Listen über Schoß und Wachtgeld und später über Kontribution und Servis nach den Kirchspielen gesondert

geführt wurden, so berieten, beschlossen und wählten bei gegebener Gelegenheit die erbgesessenen Bürger nach Kirchspielen getrennt[8], eine Scheidung, die auch für die städtischen Weiden galt und die vermutlich ebenso in der Wehrverfassung zu Tage getreten ist. Es wurden aber zu den Bürgerversammlungen bis 1598 nur die erbgesessenen Bürger und die Ämter geladen, was aus den Verhandlungen der Jahre 1597 und 1598 klar hervorgeht. Um nach Wunsch der Bürger künftig auch wohlhabende Bürger, die zur Miete wohnten, zuziehen zu können, ward in dem Bürgervertrage von 1598 (§ 20, 1600 § 21) der Ausdruck des ältern Bürgervertrags (1583 § 6) erbgesessene Bürger durch eingesessene Bürger ersetzt[9]. Wurden in den Zeiten der bürgerlichen Unruhen Ausschüsse gebildet, so stellten zu diesen die Bürger meist doppelt so viel Mitglieder als die Ämter: 20 gegen 10, 40 gegen 20, allerdings auch 9 gegen 6. In dem von 1583 bis 1830 bestehnden Ausschusse saßen 20 Bürger und 20 Amtleute.

Die wahrscheinlich schon im 13. Jahrhundert entstandenen Ämter[10] umfaßten außer den Handwerkern auch die Haken[11] und Krämer, die letzten bis ins 17. Jahrhundert. Sie wurden wol ausnahmslos durch ihre Werkmeister vertreten, die den Bäckern 1345, den Knochenhauern 1372, und allgemein seit 1430 vom Rate gesetzt wurden, meist wol unter Berücksichtigung der Wünsche der Ämter. In wichtigen Angelegenheiten werden die Werkmeister bei Verhandlungen mit dem Rate vermutlich mit ihren Ämtern Rücksprache genommen haben. Die Amtsversammlungen (Morgensprachen) aber standen, mindestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, unter Aufsicht von Ratsherren, Morgensprachsherren, die der Rat dazu abordnete oder wenigstens abordnen konnte[12]. Gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts und von da an hängten die vier „großen" Gewerke der Wollenweber (an deren Stelle nach dem Erlöschen ihres Amtes im Anfange des 19. Jahrhunderts die Schneider traten), Schuhmacher, Schmiede und Bäcker an Urkunden, bei denen die Einstimmigkeit der Bürgerschaft und des Rates zum Ausdruck gebracht werden sollte, namens dieser ihre Siegel neben das Stadtsiegel. Unbekannt sind die bürgerlichen Berechtigungen derjenigen Handwerker, die Hauseigentümer waren. Am Ende des 16. Jahrhundert beanspruchten solche für ihre Malzhäuser das Recht zu malzen. Das ward ihnen zwar bestritten, doch haben es manche geübt. Vermutlich sind sie im übrigen im Verbande ihrer Ämter geblieben, werden aber die Rüstung der Vollbürger sich haben anschaffen müssen, wogegen sie an der Ackerverlosung teilnahmen. Die Ämter hatten wol sämtlich eine gewisse Anzahl Harnische und jedes Amt seine bestimmte Zahl Gewaffneter zu stellen.

Neben Bürgern und Ämtern wird öfter noch die menheit genannt[13]. So gewiß darunter die Gesamtheit aller Bürger, also auch der Erbgesessenen und der Ämter begriffen sein konnte und war, ebenso gewiß

bezeichnet sie in andern Fällen die große Menge, die außerhalb und unterhalb jener Verbände stand: Träger, Brauerknechte, Arbeitsleute oder das lose Volk. Nach Umständen wird der Rat sich auch einmal der Zustimmung dieser Menge versichert haben, und regelmäßig hat sie vermutlich an der großen Bürgerversammlung teilgenommen, die jährlich berufen ward, um anfänglich die städtischen Willküren gutzuheißen, hernach die Bürgersprache anzuhören, um sich danach zu richten. Zu den Beratungen der Vollbürger ward diese Art Leute nicht zugelassen. Bemerkt soll doch werden, daß das Wort gemeine auch in der Bedeutung Ausschuß aus der Bürgerschaft vorkommt[14]. Das älteste Zeugnis für die Bürgersprache in Wismar ist von 1326, der älteste datierte Text von 1345. Dagegen wird in Hamburg und Rostock die Bürgersprache schon 1270 erwähnt. Anfänglich ward mehrmals im Jahre regelmäßig Bürgersprache gehalten, seit 1354 nur noch Einmal, zuletzt wol 1688. Der letzte Text ist 1610 abgefaßt worden. Die erhaltenen Bürgersprachen sind, von mir bearbeitet und mit Einleitung und Registern versehen, 1906 als dritter Band der Hansischen Geschichtsquellen N. F. erschienen.

An der Spitze des Gemeinwesens finden wir, so weit wir in die Geschichte Wismars zurückschauen können, den Rat[15], ganz in Übereinstimmung mit dem, was von den Anfängen der Ratsverfassung in Deutschland bekannt ist. Um 1185 bis 1200 ist diese zuerst in den alten Bischofsstädten am Rhein nachzuweisen, 1201 in Lübeck, dann in den Jahrzehnten bis zur Gründung Wismars in den Westfälischen Städten, in Rostock, Hamburg und Schwerin[16]. Aus Wismar haben wir das älteste ausdrückliche Zeugnis von 1241, dann folgen rasch solche von 1246, um 1250, 1255[17]. Eine Vergleichung der Listen führt darauf hin, daß der um 1260 zufrühest bezeugte Ratswechsel von Anfang an üblich gewesen sein muß. Der sitzende Rat zählte anfänglich 6, im Jahre 1277 schon 12 Mitglieder. Da nach einer Aufzeichnung von 1274[18] damals 6 Ratmannen gewählt wurden, von denen einer dem Rate schon 1269 angehört hatte, so muß daraus geschlossen werden, daß schon zu dieser Zeit der durch die Ratsmatrikel seit 1344 fest bezeugte Wechsel nach Dritteln statt hatte, derart daß zu Himmelfahrt ein Drittel des Rates nach zweijähriger Amtszeit zurücktrat, das im Jahre vorher eingetretene Drittel seine Amtstätigkeit für ein zweites Jahr fortsetzte und ein Drittel neu eintrat. Allmählich ward die mit diesem Wechsel verbundene Wahl zur bloßen Form, so daß höchst selten ein nicht bewährtes oder nicht geeignetes Mitglied „vergessen" ward und im übrigen der einmal zu Rate Gekorene lebenslang Ratmann blieb. Seit Anlegung der Ratsmatrikel gehörten zur vollen Besetzung des Ratsstuhls zwanzig bis vierundzwanzig. Das mag schon seit den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts die Regel gebildet haben[19]. Größere Zahlen finden sich (nicht nur in Wismar) zu Anfang des 14. Jahrhunderts[20]. Noch

1581 bestand der Rat aus 21, 1629 aus 19, 1640 aus 18, 1675, 1699, 1742 aus 13, 1801 aus 11, eine Zahl, die 1830 durch die Verfassung festgelegt ward, seit 1879 bestand er aus 8 Mitgliedern. Die neueste Verfassung von 1919 läßt ihn aus einem Bürgermeister, vier besoldeten und sechs unbesoldeten Ratsmitgliedern bestehn, wobei von den fünf besoldeten Mitgliedern zwei rechtsgelehrt sein sollten. Die Ortssatzung zur Städteordnung von 1920 und die Praxis hat jedoch schon die verlangten Zahlen heruntergesetzt. Die Amtsdauer ist auf 10 und 5 Jahre begrenzt.

Der Rat ergänzte sich selbst und zwar, wie der Bürgermeister Schabbelt 1581 erklärte[21], seit undenklichen Jahren nach den Vorschlägen der Bürgermeister. Ebenso wie um dieselbe Zeit in Stralsund wird das Kollegium nur haben zustimmen oder ablehnen können. Doch mag die Wahl nicht immer auf gleiche Weise gehandhabt sein[22]. Im Jahre 1340 willkürte der Rat, daß Mitglieder, die in der Schoßzahlung säumig wären, nicht an der Wahl teilnehmen dürften; 1532 Jan. 23 ward auf Verlangen der Bürgerschaft festgesetzt, daß die Stimme des jüngsten im Rate bei der Wahl so viel gelten solle wie die des ältesten[23]; 1581 aber gaben die Bürgermeister um größerer Einigkeit willen nach, daß sie sich mit dem Rate über die Wahl benehmen wollten. Sie nannten dann 5 Personen als geeignet, wovon jedoch 2 zu übersehen seien. Alle Ratmannen erklärten sich darauf für die 3 Vorgeschlagenen und auch zwei, die zu Abweichungen geneigt waren, stimmten ebenso. 1630 hatte jedes Mitglied des Rates ein gleich gutes Stimmrecht. Nachher ist wieder den Bürgermeistern das unbedingte Vorschlagsrecht zugefallen. Beamte der Landesherren waren nach dem Lübischen Rechte vom Rate ausgeschlossen. Die Selbstergänzung nahm 1830 ein Ende, und die damalige Verfassung gewährte dem Bürgerausschusse ein Vorschlagsrecht, während die neue die Wahl des Bürgermeisters der gesamten Bürgerschaft, die der übrigen Ratsmitglieder jedoch den Stadtverordneten übertragen hat.

Anfangs sind offenbar auch Handwerker im Rate gewesen, gerade wie sie bis 1379 der Papagojengesellschaft angehören konnten[24]. Der letzte, der erkennbar ist, der Gerber Hinrik bi der Muren, starb 1322 oder 1323 als Bürgermeister. Seitdem setzte sich der Rat fast ausschließlich aus Brauern und Kaufleuten zusammen, denen die Wandschneider[25] zugerechnet wurden und seit dem dreißigjährigen Kriege die Krämer anfingen zugerechnet zu werden. Juristen sind trotz der richterlichen Befugnisse der Körperschaft im Mittelalter verschwindend wenig darin nachweisbar. Erst seit 1593 ist es Regel, daß mindestens einer der Bürgermeister ein Rechtsgelehrter ist, und von 1736 an finden wir, anfangs vereinzelt, auch rechtsgelehrte Senatoren. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts verlangte die Schwedische Regierung die Beseitigung des Übergewichts der Brauer in Rat und Ausschuß und forderte, daß

der Rat je zu einem Drittel aus Gelehrten, Kaufleuten und Brauern zusammengesetzt werde und daß auf keinen Fall mehr als ein Drittel aus Brauern bestünde[26]. Bei der Selbstergänzung machte es sich ganz von selbst, daß Verwandte stark berücksichtigt wurden, namentlich Schwiegersöhne und Schwäger. Es war das bei dem geringen Umfange des Gemeinwesens und der großen Zahl der Ratmannen auch kaum vermeidlich, da die hervorragenderen Familien, deren Angehörige vorzüglich in Betracht kamen, fast ausnahmelos mit einander verschwägert waren[27]. Trotzdem kann von einem geschlossenen Patriziat keine Rede sein. Vielmehr treten uns ständig neue Namen entgegen und verschwinden alte, wie ja nach alter Beobachtung die Familien in Städten selten drei Geschlechtsfolgen überdauerten. Als 1580 in den Verhandlungen über das Kirchengut die Vertreter der älteren Familien mit Patronatsrechten sich als Geschlechter bezeichneten und sich absondern wollten, erkannte der Rat das nicht an, sondern Bürgermeister Schabbelt erklärte „es sein auch nur drei stende jemals alhie gewesen, undt obwoll ettliche eldter oder lenger alhie gewesen, derwegen konen dieselben nicht der vierde standt geachtet werden"[28]. Mit den drei Ständen wird er Rat, Bürger und Ämter gemeint haben.

Zuverlässigkeit und Vermögen oder guter Erwerb müssen als Grundbedingung der Wahl in den Rat angesehen werden. Denn Gehalt war bis 1832 mit dem Amte eines Ratmanns nicht verbunden, sondern die Einkünfte beschränkten sich auf Nutzung von Acker- und Wiesenlosen, den Gewinn vom Weinkeller und Mühlsteinhandel, Strafgefälle, Gerichtssporteln, Festweine und mancherlei kleine Gaben, die in erster Linie den Bürgermeistern und Kämmerern zukamen. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Art der Dienstentlohnung im Laufe der Zeit grobe Mißbräuche aufzog und aufziehen mußte, wenn rechtsgelehrte Bürgermeister, ohne großes Vermögen und von anderm Erwerb so gut wie abgeschnitten, darauf sehen mußten, sich aus ihrem Amte Einkünfte zu verschaffen. Die anfängliche Aushülfe der Vereinigung des besoldeten Syndikats mit dem Bürgermeisteramte ließ sich nicht zur Regel machen. Der von Mevius angeregte Gedanke, wie in den Pommerschen Städten ein Salar auszumitteln, ist wol erwogen und erörtert worden, hat aber nicht ausgeführt werden können. Es wurden demnach, da eine Erhöhung der Bezüge unumgänglich war, die Sporteln gesteigert und die Verlehnungsgebühren, d. h. Gebühren für Verleihung von Ämtern (auch den Eintritt in den Rat und die Wahl zum Bürgermeister) im weitesten Sinne, eingeführt und ausgebildet. Nicht überflüssig mag es sein zu sagen, daß die Verlehnungsgebühren keineswegs eine Wismarsche Besonderheit waren. Sie waren beispielsweise auch in Leiden gebräuchlich, wo z. B. nach einer Bestimmung von 1703 der Stadtsekretär für die Übertragung seines Amtes 3000 Gulden zu zahlen hatte. Schoßfrei waren die Wismarschen Ratmannen im Mittelalter

nicht, später (nach Zeugnissen von 1550 und 1611) nur für einen bestimmten Teil ihres Vermögens, und erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gewannen sie Befreiung vom Schosse. In den Jahren von 1633 bis 1639, wo der an die Beratung der Bürgersprache sich anschließende Ratsschmaus ausgefallen war, hatten sie nicht geschoßt. Frei waren sie vom Wachtgelde und später auch von Servis und Einquartierung, von der Kontribution aber nur für einen Teil ihres Vermögens. Wer etwa verarmte, für den ward im Mittelalter durch eine Pfründe im Heil. Geist-Hospital gesorgt. Als besondere Last des Standes wird gegen Ende des 16. Jahrhunderts der Aufwand in Kleidung hervorgehoben, der der Stadt zu Ehren gemacht werden müsse. Bei der Lust der Zeit an prächtigen Kleidern mag die Ausgabe dafür größer gewesen sein, als wir uns vorstellen.

Die Befugnisse des Rates gegenüber der Bürgerschaft waren nur gewohnheitsmäßig abgegrenzt und demnach schwankend. Anfänglich war er sicher in mancher Art vom landesherrlichen Vogte abhängig gewesen, dann aber, wie es gelang eine Gerechtsame nach der andern zu erwerben, in seinem Schalten freier und freier geworden. Städtische Urkunden werden in der ältesten Zeit bis 1324 von Vogt und Ratmannen ausgestellt. Vgl. Kapitel 3. Bündig und zutreffend schreibt der Lübecker Chronist Herman Korner 1428 dem Rate das Recht zu, die Stadt zu regieren, zu richten, zu strafen und im allgemeinen wie im besondern über das zu verfügen, was das gemeine Gut der Stadt anlange. Sein wichtigstes Recht war das, Willküren, d. h. Gesetze oder Verordnungen, zu erlassen, ein Recht das ihm 1266 verliehen oder richtiger wol bestätigt ward. Diejenigen Bestimmungen, die für das gemeine Leben besonders in Betracht kamen und von Zeit zu Zeit in Erinnerung gerufen werden mußten, wurden alljährlich der versammelten Bürgerschaft feierlich in der Bürgersprache verkündet. Vgl. darüber vorher. Daneben bediente man sich, um Verordnungen bekannt zu machen, der Kanzeln, seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts auch öffentlicher Anschläge. An das Recht der Willkür schlossen sich richterliche Befugnisse an, da über die verwirkten Strafen zu erkennen war. Und sicher seit dem Erwerbe der Gerichtsbarkeit, vielleicht aber auch schon früher, hatte der Rat, wenn das Urteil des Vogtgerichts gescholten ward, darüber als zweite Instanz zu erkennen, wie wiederum von seinen Urteilen der Rechtszug an den Lübischen Rat ging. Ein Ausfluß des Willkürrechts war das der Besteuerung. Die Verlassung der zu Stadtrecht liegenden Grundstücke wird in Wismar von Anfang an vor dem Rate geschehen und nie ein echtes Ding in der Stadt gehalten worden sein[32]. Schon im 14. Jahrhunderte begegnet es, daß sie statt vor dem ganzen Rate vor Bürgermeistern und Kämmerern geschah, und im 15. ist es wahrscheinlich üblich geworden, vor den Bürgermeistern oder auch vor einem Bürgermeister und den Kämmerern zu verlassen. Auch

allerhand andere Geschäfte brachte man vor den Rat oder die Bürgermeister, um eine größere Sicherheit zu erzielen und, wo nötig, sein oder ihr Zeugnis darüber anrufen zu können. So verfuhr man bei Verpfändungen, Schuldbekenntnissen, Erbteilungen, Testamenten, überhaupt allen denkbaren Rechtsgeschäften. Die Stadtbücher sind voll davon. Wer nach auswärts eines Zeugnisses z. B. über eine Vollmacht, eine Erbberechtigung, seine Führung bedurfte, mußte sich an den Rat wenden, und ebenso war dessen Bürgschaft bei auswärts zu erhebenden Erbschaften oder Schuldeinforderungen unumgänglich. Er erteilte solche in der Form von Zuversichtsbriefen und deckte sich seinerseits durch Verbürgung. Erbloses Gut nahm der Rat zunächst in Verwahrung, woraus der Stadt das ihr noch jetzt zustehnde jus fisci erwachsen ist.

Außerdem hatte der Rat die Stadt nach außen zu vertreten gegenüber Landesherren wie fremden Machthabern, gegenüber Städten, Bischöfen, Geistlichen, nicht zum wenigsten auch gegenüber benachbarten Gutsherren, mochte es Privilegien oder Strandrecht betreffen, geistliche Gerichtsbarkeit, Eintreibung von Renten oder Einlager, mochten hansische Angelegenheiten zur Verhandlung stehn, Hansetage zu beschicken oder in der Stadt abzuhalten sein.

Soweit all diese Befugnisse reichten, so war der Rat doch keineswegs unumschränkter Herr in der Stadt. Vielmehr war er darauf angewiesen, allgemeine Unzufriedenheit nicht aufkommen zu lassen und ein gutes Einvernehmen mit der Bürgerschaft zu bewahren. Denn an wirklichen Machtmitteln, seinen Willen mit Zwang gegen mehr als einzelne durchzusetzen, gebrach es ihm durchaus, und die konnte auch der Rückhalt nicht ersetzen, den die Hanse mit ihren 1417 zuerst gefaßten, später wiederholten Beschlüssen gegen jede Beeinträchtigung des hergebrachten Ratsregiments bot. Gewiß waren die Folgen eines Ausschlusses von den hansischen Privilegien unter allen Umständen wohl zu überlegen, aber Leidenschaft überlegt nicht. Es war also für den Rat ein Gebot der Klugheit vorzubeugen, daß keine leidenschaftliche Mißstimmung entstünde. Erleichtert ward das dadurch, daß in allem Wesentlichen die Interessen des Rates und des maßgebenden Teils der Bürgerschaft zusammengingen und ihre Verbindung eine sehr enge war. Seitdem Wismar im dreißigjährigen Kriege Garnison hatte einnehmen müssen, übte der Rat seine Rechte unter dem Schutze der Regierungen aus.

In schwierigen und wichtigen Sachen, und wo die Rechte der Stadt und der Gemeinheit in Frage standen, war es nötig die Zustimmung der Bürgerschaft einzuholen. Welche Sachen jedoch danach angetan waren Verhandlungen zu eröffnen, das stand zum Ermessen des Rates, und nach Zeit und Umständen wird er verschieden verfahren sein. Er selbst äußerte sich 1581 so, daß er in hochwichtigen Sachen, wo es ihm bedenklich gewesen ohne die Erklärung der Gemeinde zu beschließen, diese aufs

Rathaus entboten habe. In Ulm erforderten Geldsachen, Verpflichtungen, Kriegszüge und andere gewichtige Dinge den Beschluß der Gemeinde[33]. Vielleicht am öftesten ist bezeugt, daß Einwilligung der Bürgerschaft zu Beschlüssen über die Münze erforderlich sei, demnächst für Bündnisse, Verträge und Beginn von Fehden. Auch den Pfundzoll konnte der Rat nicht eigenmächtig auferlegen. Doch meinten die in Lübeck versammelten Ratssendeboten 1417 dem Hamburger Rate gegenüber, er müsse ohnmächtig sein, wenn er seine Bürger nicht bewegen könne darin einzuwilligen. Der Lübecker Rat verhandelte 1460 mit seiner Bürgerschaft, ob man den wider Lüneburg ergangenen Bann anerkennen und die Folgerungen daraus ziehen oder sich der Gefahr des angedrohten Bannes aussetzen solle[34]. Mit gutem Willen gesamter Bürger hat 1310 der Rat gewillkürt, daß diejenigen Bürger, die Acker von der Stadt hätten, ihn noch sechzehn Jahre behalten, dann aber zurückgeben sollten. Im Jahre 1455 haben sich Rat, Bürger und Ämter zu einem Angriffe auf das benachbarte Barnekow verbunden, 1463 haben die erbgesessenen Bürger und die Werkmeister der Ämter in ein Bündnis mit Lübeck gewilligt, 1530 der Rat im Einvernehmen mit den Bürgern, Ämtern und ganzer Gemeinde eine Verordnung über das Feilhalten von Waren erlassen, endlich haben 1535 Rat und ganze Gemeinde die Einführung der Akzise beschlossen. Allerdings war in diesen letzten Jahren der Rat nicht im Vollbesitze seiner Macht. Erhalten ist die im Frühjahr 1391 an die Bürger gerichtete Ansprache, als man vor dem Entschlusse stand den Vitalienbrüdern den Hafen zu öffnen[35]. Verordnungen über das Brauen sind nicht leicht ohne Befragen der Brauer erlassen[36]. Ebenso wird es mit Luxusordnungen geschehen sein, die man sehr ernst nahm, und für deren Bewilligung durch die Bürger für Lübeck ein Zeugnis vom Jahre 1454 vorliegt. Es stand aber dem Rate nicht nur im allgemeinen die Entscheidung zu, wann er die Bürgerschaft zuziehen wollte, sondern auch, in welchem Umfange das geschehen sollte, ob er nur den Willen einiger, der wittigsten oder upperſten, gewinnen wollte oder den der Erbgesessenen insgesamt, ob auch den der Ämter oder gar der ganzen Gemeinde. Viel wird allerdings dabei auf die Erklärung der Berufenen angekommen sein. Nach einer Darstellung aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wäre es üblich gewesen, in bedenklichen Sachen die Gemeinde vorzufordern, wenn aber öftere Beratungen nötig wurden, einen Ausschuß von Bürgern und Ämtern zu bestellen, dem die Gemeinde Vollmacht erteilte, während die Auswahl dem Rate zustand. Ein ständiger Ausschuß, der verfassungsmäßig die Bürgerschaft vertritt, besteht seit 1583. — Die wichtigsten Beratungen fanden morgens statt. Man unterschied geradezu Morgensachen und Mahlzeitsachen.

Klar ist, daß wie zu den wichtigsten Entscheidungen die Bürgerschaft zugezogen werden mußte, dazu ebenfalls, aber auch schon zu

minder wichtigen das ruhende Drittel des Rates geladen sein wird. Diese Herren scheinen in den ältern Urkunden als Bürger bezeichnet zu sein, ein Umstand, der die Aufstellung der Ratslinie einigermaßen erschwert hat[37]. Die Geschäfte aber, zu deren Erledigung es des ganzen Rates bedurfte, von denen reinlich und sicher abzugrenzen, die der sitzende Rat allein abmachen konnte, wird kaum gelingen. Ebenso wird es schwierig sein zu ermitteln, seit wann das Ruhejahr tatsächlich weggefallen ist. Später war nämlich die Einteilung der Ratmannen in austretende, bleibende und eintretende, die die Ratsmatrikel von 1344 bis 1510 durchführt, eine bloße Form. Es fehlen z. B. in einer Urkunde von 1468 Juni 29, die den ganzen Rat aufzählen will, von den 22 Ratmannen 6 und zwar je zwei aus jeder Gruppe. Ebenso werden 1464 Juli 13 als Vorstand des Hospitals zum Heil. Geiste drei Bürgermeister genannt, darunter ein ausgetretener, wogegen ein gebliebener fehlt[38]. Als Sache des ganzen Rates wird unbedenklich das Beschließen von Willküren, Bürgersprachen und Amtsrollen angesehen werden können, ebenso der Verkauf von Rente. Auch Verträge über Aufnahme in die Stadt oder in den Heil. Geist finden wir vom ganzen Rate abgeschlossen, und nicht ganz selten haben Private ihre Abmachungen vor ihm getroffen[39].

Selbst bei der geringeren Mitgliederzahl, mit der uns der Rat anfänglich entgegentritt, konnte er nicht ohne Leiter auskommen. Dem entsprechend ist schon 1243 ein Bürgermeister bezeugt[40]. Auch Thitmar von Bukow und Radolf der Friese, die um 1250 der Stadt Wort sprechen und vor vier andern Ratmannen (de des rades plagen) genannt werden[41], können nur als Bürgermeister angesehen werden. Später nannte man sie in Lateinischen Texten proconsules, seit dem Einwirken des Humanismus (in der Ratsmatrikel zuerst 1548) consules. Die Ratmannen wurden entsprechend zuerst als consules, hernach als senatores bezeichnet. Der Bürgermeister waren während des Mittelalters gewöhnlich vier, von denen einer das Wort hatte. Ihr Amt war ebenso wie das der Ratmannen früh lebenslänglich geworden, und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wechselte auch das Wort nicht, bis in den Langejohannschen Händeln 1466 oder 1467 hierin der ältere Zustand wieder hergestellt ward. Die Bürgermeister hatten den Rat zu berufen, die Verhandlungen zu leiten und vermutlich seine Beschlüsse, soweit das nicht andern Ratsämtern zufiel, zur Ausführung zu bringen. Der worthabende Bürgermeister verfügte über das große Stadtsiegel und das Sekret, ebenso über die Torschlüssel, die nahe den Toren wohnenden Bürgern anvertraut waren. Manche Befugnis wird Schwankungen unterlegen haben und viel dabei auf die jeweiligen Persönlichkeiten angekommen sein, so bei dem erwähnten Einflusse auf die Neuwahlen, auch bei der Besetzung der Ratsämter, die noch 1360 dem ganzen Rate zustand. Im Jahre 1581 verboten die Bürgermeister

einem Ratmanne den Ratsstuhl und ließen sich auch durch eingelegte Fürbitte nicht umstimmen. Der Einfluß eines willensstarken worthabenden Bürgermeisters wird nicht leicht überschätzt werden können. In Stralsund enthielt sich 1564 Bürgermeister Genzkow eine Zeit lang des Rates, um seinen Willen durchzusetzen[42]. 1712 beschwerten sich neun Ratmannen darüber, daß die Bürgermeister, ohne den Rat zu berufen, vieles abmachten, worüber dieser zu bestimmen hätte. Die Geleitserteilung mag so geregelt gewesen sein, daß der worthabende Bürgermeister oder auch die Bürgermeister dem Ansuchenden vorläufig bis zur nächsten Ratssitzung Geleit geben konnten. Die Bürgermeister übten die Obervormundschaft aus, sprachen mündig[43], erteilten das Bürgerrecht. Sie stellten die Beamten an und gewährten Gehaltserhöhungen. Ebenso wiesen sie die Kämmerer an, geheime Ausgaben zu leisten, und verfügten über Weinspenden. Die Gerichtsherren konnten keine Klage annehmen, bevor nicht von den Bürgermeistern der Versuch der Güte gemacht und von ihnen die Klage zugelassen war. Überhaupt scheint lange Zeit vor und nach 1700 das ganze Handeln der Ratsämter vom Willen der Bürgermeister abgehangen zu haben und nichts ihrem Einflusse entzogen gewesen zu sein. Zu Hansetagen und andern auswärtigen Verhandlungen ward in der Regel mindestens Ein Bürgermeister entsandt[44]. Diese keineswegs ungefährlichen Gesandtschaften müssen, da sie während der hansischen Zeit oft nötig waren und nicht ganz selten weite Reisen erforderten[45], eine große Last gewesen sein.

Nächst den Bürgermeistern genossen die zuerst 1290 bezeugten Kämmerer das größte Ansehen. Sie verwalteten das Vermögen der Stadt und erhoben und verrechneten demgemäß auch Schoß und Bürgergeld, Zoll und Hafengebühren, später auch das Wachtgeld. Unter ihrer Obhut standen Archiv und Stadtbücher, wodurch sie neben den Bürgermeistern für Verlassungen zuständig wurden. Es folgen die Richteherren oder Vögte, zuerst 1323 als solche genannt, ursprünglich gemäß dem Lübischen Rechte dem landesherrlichen Vogte als Beisitzer zugeordnet, dann nach dem Erwerbe der Vogtei Leiter des Niedergerichts oder Stapels. Urteilsfinder waren anfangs Bürger, später (schon im Anfange des 15. Jahrhunderts) die Fürsprecher. Den Weddeherren, bezeugt zuerst 1337, lag es ob, die für Übertretung der städtischen Willküren, also auch der den Handwerksämtern erteilten Rollen verwirkten Bußen, nicht minder die Marktbrüche einzuziehen. Hatte nun auch eigentlich der Rat über diese Bußen zu befinden, zumal da sie vielfach seiner Willkür vorbehalten waren und sehr häufig nicht voll wahrgenommen wurden, so wird doch, namentlich in den geringfügigen Übertretungen der Handwerks-, Dienstboten- und Verkehrsordnungen, die Entscheidung bald den Weddeherren zugewiesen sein. So kamen sie zu richterlichen und polizeilichen Befugnissen. Die Weinherren, die zuerst 1343 genannt werden, während in den dreißiger Jahren noch

die Ausgaben für Wein in der Abrechnung der Kämmerer erscheinen, verwalteten mit Hülfe eines Schenken den Ratsweinkeller[46], der vermutlich schon 1266 bestand, als Heinrich der Pilger seine noch jetzt bestehnde, aber in Folge von Geldentwertung oder Ablösung stark eingeschrumpfte Weinstiftung für die Kirchen Wismars und der Nachbarschaft der Obhut der Wismarschen Ratmannen unterstellte. Die Weinhändler mußten ihren Rheinwein vielleicht stets im Ratskeller lagern und durften ihn wol nur gegen Entrichtung eines Zapfgeldes zu dem obrigkeitlich bestimmten Preise verzapfen. Sicher seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber schon weit früher hatte der Keller des Rates den gesamten Kleinverkauf dieses beliebtesten Weins[47] wie auch den der Südweine übernommen und behielt ihn bis ins 18. Jahrhundert, wogegen die Weinhändler diese Weine nur im Großen vertreiben durften und sich sonst mit dem Auszapf der minder begehrten Gubenschen und Französischen Weine begnügen mußten. Verpachtet ward der Kellerbetrieb seit 1593. Auch der, wie es scheint, 1477 eingerichtete Keller für das Eimbeker Bier stand unter den Weinherren. Der Reingewinn vom Keller, für den eine Pacht an die Kämmerei zu zahlen war, ward unter die Ratmannen verteilt, und daraus erklärt es sich, daß die Weinherren, da sie auch andere Gefälle für den Rat einzogen, schließlich Verwalter des 1682 aus dem Silberzeug des Rates gebildeten und von Eintrittsgeldern weiter gespeisten Ärars oder der Ratspatrimonialkasse geworden sind. Die Steinherren besorgten den Ankauf und Verkauf der Mühlsteine, wovon der Gewinn gleichfalls dem Rate zufloß. Außerdem begegnen Ziegelherren als Leiter der städtischen Ziegelei, Bauherren als Verwalter des Bauhofs und Leiter der städtischen Bauten, Münzherren als solche der Münze, und zwar schon 1353, während die Münze doch erst 1359 in den Besitz der Stadt überging. Akziseherren erscheinen während des Mittelalters nur vorübergehend, da die im 15. Jahrhundert eingeführte Akzise nicht lange bestanden hat, dann wieder seit 1612. Zoll und Marstall mögen in älteren Zeiten den Kämmerern mit unterstanden haben. Später (1553) treten Stallherren wie Strandherren auf, Landzollherren und Strandzollherren und, neueren Einrichtungen entsprechend, noch manches andere Ratsamt, wogegen einzelne ältere verschwinden[48].

Zweimal hat in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts der gesetzmäßige Rat für einige Jahre seinen Platz räumen müssen, zwei andere Male während des 16. Jahrhunderts ist seine Herrschaft ernstlich gefährdet gewesen. Über diese spätern Ereignisse wird weiter unten zu berichten sein, dagegen müssen wir die älteren revolutionären Vorgänge hier ins Auge fassen.

Zuerst kam der Anlaß zum Aufruhr der Bürger von Lübeck her. Dort[49] hatte sich der Rat im Sommer 1403 wegen Verrentung und Abtrags der übergroß gewordenen Schuldenlast an die Bürgerschaft

gewandt. Die hatte Rechnung gefordert und war, wie sich die Verhandlungen hinzogen, immer mit neuen Forderungen hervorgetreten, hatte einen Ausschuß von Sechzig eingesetzt, verlangt, daß den Ratsämtern Beisitzer aus den Bürgern zugefügt würden. Endlich hatte sie die Befugnis zu den Ratswahlen ertrotzt. Darüber waren im Frühjahr 1408[50] die meisten und einflußreichsten Mitglieder des Rates aus der Stadt entwichen, im Anfang Mai aber ein neuer Rat von der Bürgerschaft gewählt worden. Von Lübeck aus ward die Bewegung nach Wismar und Rostock übertragen[51]. Der Zeitpunkt ist nicht genau zu bestimmen und ebensowenig auszumachen, ob nicht die Streitigkeiten um die Pfarren von St. Marien und St. Nikolai[52] darauf eingewirkt haben. Noch im September 1408 verwandten sich beide Städte für den Alten Rat von Lübeck. Dagegen hatten 1409 Nov. 6 die Wismarschen Ratssendeboten für die Vermittlungsverhandlungen zu Lübeck keine Vollmacht mehr[53], am 12. November aber war ihnen bereits verboten für den Alten Rat etwas zu tun und ihnen aufgetragen für den Neuen Rat einzutreten[54]. Von Mai oder Juni 1410 an bis in den März 1411 finden wir dann in Wismar neue Ratmannen neben den alten, danach nur neue Ratmannen. Diese waren zum Teil den Handwerksämtern entnommen, woraus man wird schließen müssen, daß hier die treibenden Kräfte zu suchen sind. Geregt hatten die Ämter sich schon im 14. Jahrhundert, waren aber untergehalten[55]. In der Übergangszeit handeln wohl neue Ratmannen ohne alte, nie aber umgekehrt alte allein. Die Ratsämter waren damals doppelt besetzt, hernach je mit drei Ratmannen statt, wie üblich, mit zweien. Bei der Umsetzung muß nach Maßgabe der Ratsliste[56] an Stelle des regelmäßigen, vielleicht nur noch formellen Wechsels derselben Personen eine wirkliche Erneuerung der Körperschaft durch neue Mitglieder mit Ausscheidung alter Platz gegriffen haben. Die Herren des Alten Rates blieben unbehelligt in der Stadt. Ein Versuch der Herzoge, wegen der Umwälzung Rechenschaft zu fordern, brachte sie selbst in Gefahr und erreichte nichts. Wahrscheinlich seit Beginn der Unruhen ward die Macht des Rates durch einen Ausschuß von Hundertmännern beschränkt. Den Bürgermeistern, denen das Hospital zum Heiligen Geiste unterstellt war, traten in der Übergangszeit drei Bürger an die Seite, nachher nahmen sie allein deren Stelle ein. Eine Amtsrolle der Bäcker aus dem November 1410 ist vom Rate mit Einwilligung der Bürger und Ämter erteilt worden, während dergleichen sonst Sache des Rates allein gewesen war. Das ist alles, was von der Umwälzung bekannt ist und namentlich an Veränderungen während der Umwälzung hervortritt. Nur vermutet kann werden, daß angewachsene Schulden, die zu machen der Rat schwerlich hatte vermeiden können, den Lübecker Aufwieglern ihr Treiben werden erleichtert haben und daß die Handwerker begierig die Gelegenheit werden ergriffen haben Einfluß zu gewinnen. Beachtenswert ist das Hervor-

treten des Wollenwebers Nikolaus Jesup, der uns später wieder begegnen wird. Die Entwicklung der Dinge wird ähnlich gewesen sein, wie sie oben für Lübeck skizziert ist und wie sie sich auch später wiederholt abgespielt hat. Wie der Neue Rat unter dem Einflusse Lübecks hoch gekommen war, so schloß er sich ebenso wie der Rostocker in den nächsten Jahren eng an Lübeck an, was dazu beitrug, die Verbindung der Wendischen Städte zu lösen. Nachdem es im April 1932 zum Bruche gekommen war, wurden erst 1435 die Fäden wieder zusammen geknüpft. Als dann in Lübeck 1436, zuletzt dank dem Eingreifen des Dänischen Königs, die Alten Herren wieder zur Macht gelangt waren, hatte auch in Wismar die Stunde für den Neuen Rat geschlagen. Vom April bis in den Juni hatten seine Ratssendeboten an den Verhandlungen über die Rückkehr des Alten Rates in die Stadt an der Trave und dann an seiner feierlichen Einführung Teil genommen. Am 30. Juni mußte er mit den vornehmsten Bürgern und vielen aus der Gemeinde vor den Herzogen, mit denen bereits seit längerem über eine Sühne verhandelt war, Abbitte tun. Darauf führten diese selbst, durch eine Zahlung von 10 000 Mr. Lüb. zufrieden gestellt, am 1. Juli die noch lebenden Alten Ratmannen in den Ratsstuhl zurück. Es waren ihrer dreizehn. Diese[57] ergänzten sich am selben Tage durch Zuwahl auf die Zahl von vierundzwanzig. Auf die Gewerke entfiel kein Anteil, und auch die Mitglieder des revolutionären Rates blieben zunächst unberücksichtigt. Die Hundertmänner traten ab, und Maßregeln, die dem Rate verfänglich waren, wurden beseitigt. Vertrieben oder bestraft ward niemand.

Nachdem im Dezember auch in Rostock der Alte Rat wiederhergestellt war, ward zunächst im folgenden Jahre zu Lübeck um Mittsommer von den dort vertretenen Städten beschlossen, daß Aufrührer in keiner Hansestadt geduldet[58], sondern mit dem Tode bestraft werden sollten. Handwerker sollten bei ihrer Aufnahme ins Amt den Alterleuten nicht mehr schwören, noch sollten ihre Dienstbriefe von den Alterleuten ausgestellt und an die Alterleute gerichtet werden dürfen, vielmehr die Räte sie ausstellen und empfangen[59]. Weitere Vorkehrungen gegen neue Unruhen enthalten die hansischen Statuten vom Sommer 1438. Aufläufe oder Verbindungen gegen den Rat sollten mit dem Tode gebüßt, mit Städten, die Unruhestifter hegten, aller Verkehr abgebrochen werden. Hansestädte, deren Rat ganz oder zum Teil von der Bürgerschaft abgesetzt würde, sollten bis zur Herstellung und Genugtuung von allem Verkehr ausgeschlossen werden. Ratssendeboten aus Städten, wo der Rat in seiner Macht beeinträchtigt, sollten auf Städtetagen nicht gelitten sein; käme solche Stadt der Mahnung, ihren Rat wiederherzustellen, nicht nach, so sollte gegen sie Verkehrssperre eintreten. Niemand sollte endlich mit größerer Begleitung als selbsechst seine Sache dem Rate vorbringen[60].

Wohl sind diese Statuten auch angewandt worden, aber nicht gegen Wismar, obgleich dazu bald genug Gelegenheit gewesen sein würde. Es ist im vorigen Kapitel erzählt, wie die städtische Flotte 1427 sieglos den Sund räumte und in Folge davon eine von Westen erwartete Salzflotte großenteils den Dänen in die Hände geriet und daß der Verlust Wismars bedeutend war. Das hatte sich kurz vor Mitte Juli zugetragen. Am 10. August brach Aufruhr aus. Damals sammelte nach der zeitgenössischen Chronik des Mag. Johann Werkman[61] der uns schon bekannte Wollenweber Nikolaus Jesup, der von 1411 bis 1413 im revolutionären Rate Bürgermeister gewesen war, die Seinen und machte einen Auflauf gegen den Rat. Er wollte Nachricht von einem auf die Stadt geplanten Ueberfall haben und behauptete, die Tore hätten nachts eine Woche lang offen gestanden. Andere bestätigten das für bestimmte Tore und sprachen von einem Einverständnisse zwischen Ratmannen und dem Dänenkönige. Auch sollten vor dem Großen Wassertor an hundert Gewaffnete gesehen sein, die allerdings das Tor geschlossen gefunden hätten. Die Handwerker verbanden sich mit einem Teile der Bürger, vorzüglich mit denen, die vor elf Jahren mit ihnen zusammen im Regiment gewesen waren. Zu Verhandlungen mit dem Rate wählten sie Ausschüsse, erst Sechsunddreißiger[62], danach Sechziger.

Die Beschwerden und Forderungen, über die die Sechsunddreißig am 23. August mit dem Rate verhandelten[63], gipfelten darin, daß man sich durch die hansischen Artikel gegen Aufruhr beschwert ansah, die neuen Eide abgeschafft haben wollte, über unfreundliche Behandlung durch den Rat klagte und Zuziehung der Bürger zu wichtigen Entscheidungen forderte. Es ward Untersuchung der Versäumnis in der bisherigen Kriegführung, tüchtige Rüstung mit gerecht verteilter Last und bessere Bewachung der Stadt verlangt. Außerdem begehrte man Herabsetzung der Akzise, Verminderung der Tagfahrten, Aufhebung des Geleits für Schuldner der Bürger und einiges andere, das mehr zur Verbrämung dient. Im Laufe der Verhandlungen[64] muß der älteste Bürgermeister Johann Banzkow die Unzufriedenen aufgefordert haben, selbst die Wache zu übernehmen, und ihnen dazu die Torschlüssel ausgeliefert haben. Das ward sofort angenommen und ein großes Aufgebot für die Wache gemacht. Natürlich gab das neuen Anlaß zu weiterer Aufregung. In wiederholten Zusammenkünften der Sechziger und der ganzen Bürgerschaft gewannen die Ämter vermöge unabläßiger Wühlarbeit mehr und mehr die Oberhand über die Bürger. Dann forderten und verlangten sie die Gefangensetzung des Ratmanns Heinrich von Haren, der 1426 und 1427 vor Flensburg und im Sunde die Wismarschen geführt hatte und den man Verrates beschuldigte. Das geschah am 24. September. Am folgenden Tage suchte sich Bürgermeister Banzkow, gegen den gleichfalls Drohreden laut wurden, durch Flucht in

Sicherheit zu bringen, ward aber eingeholt und nun ebenfalls gefangen gesetzt, wie es scheint, in einem formell ordnungsmäßigen Gerichtsverfahren, nur daß ein dem Lübischen Rechte nicht bekannter öffentlicher Ankläger bestellt ward. Beide wurden, Haren als Verräter zum Tode durchs Rad, Banzkow als Meineidiger (wegen seiner Flucht) und Verräter[65] zum Tode am Galgen und zu Setzung aufs Rad verurteilt, sicherlich völlig zu Unrecht. Beide wurden nach Verhandlungen mit ihren Angehörigen, die urkundlich aller Rache entsagen mußten, vom Rate zum Schwerte begnadigt und auf dem Markte, der eine am 31. Oktober, der andere am 18. November hingerichtet.

Mit Eifer ward weiter gewühlt, und keine Behauptung war unsinnig genug, wenn sie sich nur gegen den Rat verwerten ließ. So gestaltete sich das Herüberholen einer Abschrift von dem 1423 mit König Erich von Dänemark geschlossenen Bündnis von Rostock her zu einem großen Schlage, weil man in diesem Bündnisse einen Beweis für den Verrat finden wollte. Wir müssen wol die Nachwirkung der Erinnerung daran in Rechnung ziehen, daß des Königs Eingreifen 1416 die Herstellung des Alten Rates in Lübeck und damit auch die in Wismar bewirkt hatte. Die Beschwerden des Königs aber darüber, daß ihm die Räte das Bündnis nicht nach seinen Wünschen halten wollten und statt dessen den Krieg begonnen hatten, müssen entweder übersehen oder irgend umgedeutet sein. Sonst läßt es sich kaum ausdenken, wie es möglich war, daß Korner, der hier doch Selbsterlebtes erzählt, den Ausbruch der Unruhen auf Briefe des Königs zurückführt[66].

Jenes Bündnis mußte endlich auch den Vorwand für die Absetzung des Rates liefern. Nach langen Verhandlungen über einen Bürgerbrief und Aufnahme von Amtleuten in den Rat hatte man die Herzogin Katharine, die für ihre unmündigen Söhne mit Hülfe von Räten regierte, bewogen in Wismar zu erscheinen, um den inneren Frieden herzustellen. Vermöge Tumulte machte man ihr klar, daß der Alte Rat abgesetzt werden müsse. In der Urkunde, in der sie diese Absetzung am 4. Januar 1428 ausspricht[67], begründet sie die Maßnahme mit der Behinderung, die der Rat durch das ohne Einwilligung der Landesherrschaft und ohne Zuziehung der Bürger geschlossene Bündnis für die Landesherrschaft und die Stadt geschaffen habe. Sie setzte einen Neuen Rat aus Bürgern und Ämtern ein gemäß einer ihr von diesen zugestellten Liste, mit der Befugnis zur Selbstergänzung. Die aus den Ämtern Erwählten mußten aus diesen austreten. Die Alten Ratmannen sollten als Bürger in der Stadt bleiben, gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden können, jedoch ihres Lebens sicher sein.

Die Windigkeit der Begründung in der Urkunde, in der übrigens auch die Zwistigkeiten zwischen Rat und Bürgern auf jenes Bündnis zurückgeführt werden, liegt für jeden, der mit den Verhältnissen nur

einigermaßen vertraut ist, auf der Hand. Doch ist der wahre Wert vorgeschützter Gründe bei dergleichen recht gleichgültig. Der Schein muß gewahrt werden. So war es ehemals, so ist es jetzt.

Aus Anlaß der hergestellten Einigkeit ward eine feierliche Messe abgehalten. In der Stellung zur Hanse änderte sich nichts, mit Lübeck besonders fand nach wie vor ein eifriger Meinungsaustausch statt. Der Krieg ward mit Ernst und Eifer fortgesetzt. Auch im städtischen Regiment wurden die alten Bahnen verfolgt. Dieselben Bürgersprachen wurden verkündet, nur daß der Artikel vom Geleit für Schuldner fortblieb. Die auf Verlangen der Bürger jüngst abgeschaffte Bierakzise ward aufs neue eingeführt. Die Ratsämter wurden wie von 1411 bis 1416 mit je drei Personen besetzt. Als Vorsteher des Heiligen Geistes aber finden wir diesmal alle vier Bürgermeister, während ihrer sonst nur zwei zu sein pflegten und bei der vorigen Umwälzung Bürger ihre Stelle eingenommen hatten. Unter den Sechzig kam die Bürgerschaft so wenig zu ihrem Rechte wie vorher. Nach wie vor drängten sich Werkmeister und Alterleute der Ämter unbefugt ein, und nach wie vor hatten so die Ämter die Oberhand. Gegenüber der Unbändigkeit einzelner Demagogen war der Neue Rat so machtlos, wie es der Alte gewesen war.

Nur wenig über zwei Jahre konnte der Neue Rat sich halten. Der jüngere Sohn des hingerichteten Bürgermeisters Lüdeke hatte sich durch die in einer Zwangslage von ihm mitbesiegelte Urkunde nicht für gebunden erachtet und sowohl beim Deutschen Könige wie bei der Veme geklagt. Die Folge war ein Mahnschreiben des Freigrafen Kurt Rube mit Androhung gerichtlichen Verfahrens, von Seiten des Königs aber Verhängung der Acht und ein Mandat mit schwereren Drohungen, wenn sich die Stadt nicht fügen wollte. Vollstrecker sollten die Herzogin und Lübeck sein. Noch am 12. Februar 1430 hatten die Lübecker keine klare Antwort, aber bis März 19 war es der Herzogin im Verein mit den Sendeboten Lübecks, Hamburgs, Stralsunds und Lüneburgs gelungen, die Wismarschen zu Nachgiebigkeit zu bestimmen[68].

Die Angehörigen der Hingerichteten wurden öffentlich um Vergebung gebeten, Seelmessen mit Opfergang gehalten, Pilgrime an heilige Stätten entsandt, auf dem Marienkirchhofe eine (1850 abgebrochene) Sühnkapelle mit zwei Vikareien und auf dem Markte ein Sühnkreuz errichtet. Die Kosten hiervon und von der Rechtsverfolgung trug die Stadt.

Der Neue Rat ward abgesetzt und der Alte wiederhergestellt und feierlich in den Ratsstuhl zurückgeführt. Auch ihn mußten die Neuen Ratmannen um Vergebung bitten. Was geschehen, sollte niemand dem andern nachtragen. Die Sechzig wurden für alle Zeit beseitigt, Auflauf und Aufsätzigkeit mit schwerer Strafe bedroht, der Rat in seine volle Macht wieder eingesetzt. Die Bestellung der Werkmeister oder Alter-

leute sollte dem Rate zustehn, von dem die Ämter sich diese ihre Vorsteher zu erbitten angewiesen wurden; nur mit Wissen des Rates sollten sie Morgensprache halten. Alle Verbindungen wurden für nichtig erklärt. Bürgern und Einwohnern ward ein Eid auferlegt, wodurch sie sich zu Treue gegen die Landesfürsten und zu Gehorsam gegen den Rat verpflichteten. Dieser Eid sollte, wie es von alters üblich gewesen, auch in Zukunft von allen Bürgern geschworen werden. Wie der Bürgereid so ward auch der Ratseid festgestellt. Auch er verpflichtete in erster Linie zu Treue gegen die Herzoge. Die Akzise sollte noch einige Jahre fortbestehn.

Die gesamte Amtstätigkeit des Neuen Rates, soweit nicht dadurch die Landesherrschaft oder der Alte Rat und dessen Anhang geschädigt waren, ward als rechtmäßig anerkannt. Niemand ist, so viel wir wissen, vertrieben worden. Selbst Nikolaus Jesup blieb in der Stadt.

Nach einigen Wochen ergänzte sich der Rat durch acht neue Mitglieder auf die Zahl von fünfundzwanzig. Vier von diesen acht hatten nachweislich dem Neuen Rate angehört, davon drei als Bürgermeister. Ansprüchen auf diese Würde vorzubauen, hatte sich der Rat gleich nach seiner Wiederherstellung sechs Bürgermeister erkoren.

Sich um die Aufhebung der Acht zu bemühen, scheint man nicht für nötig gehalten zu haben. Sie erfolgte erst im Frühjahr 1432, nachdem inzwischen der immer geldbedürftige König Siegmund um Genugtuung für den Aufruhr angehalten hatte[69].

Nach jener Zeit ist die Herrschaft des Rates zwar einige Male durch Unbotmäßigkeit der Bürger in Frage gestellt, auch durch Einsetzung des Bürgerausschusses beschränkt, aber nicht abgeworfen worden. Darüber wird weiter unten im 8. und 12. Kapitel zu berichten sein. Die Vertreibung des Bürgermeisters Langejohann (1464—1467), die die Stadt recht sehr geschädigt hat, fällt dem Rate und nicht der Bürgerschaft zur Last. Der letzte Anlaß dazu war die Feindschaft Herzog Heinrichs IV., die sich der Bürgermeister zugezogen hatte[70]. Auch darüber folgt später (im 8. Kapitel) das Genauere.

Die Entwicklung des Beamtentums nur einigermaßen genau zu verfolgen, gestattet die Dürftigkeit der Quellen nicht. Der wichtigste und lange Zeit auch der erste Beamte war der Stadtschreiber oder Ratsschreiber, weil alle Geschäfte, die die Tätigkeit der Feder erforderten, durch seine Hand gingen. Seit er Gehülfen erhalten hatte, ward er auch Protonotar, seltener Kanzler benannt. Zwei Schreiber hatte die Stadt 1431[71], nur Einen 1519[72]. Wir sehen namentlich deshalb nicht klar, weil sich der Stadtschreiber auf eigene Rechnung Gehülfen hielt, für die er verantwortlich war[73]. Für den vielfachen Wechsel der Handschrift im ältesten Stadtbuche habe ich keine Erklärung. Während des Mittelalters war der Stadtschreiber wol regelmäßig ein Kleriker

wie z. B. die um das Stadtbuchwesen besonders verdienten Heinrich von Eimbek, Nikolaus Swerk, Heinrich von Balsee, von spätern Georg Persevale, der in ganzer Gestalt auf seinem Grabsteine abgebildet ist. Mancher wird juristische Bildung genossen haben. Von Mag. Georg Below dem älteren wissen wir, daß er eine Witwe hinterlassen hat. Einige traten später in den Rat ein, so Markwart Banzkow, Georg Below der ältere und der jüngere, Mag. Dionysius Sager.

Im 16. Jahrhundert machte sich das Bedürfnis eines rechtsgelehrten Beamten geltend, und so stellte man einen Syndikus an. Der erste, 1538 begegnende fand längere Zeit keinen Nachfolger, indem man sich mit dem Beirat eines Rostocker Juristen behalf. Erst von 1567 an ward das Syndikat eine ständige Einrichtung, bis es mit dem Aufhören der Wismarschen Gerichtsbarkeit ein Ende nahm. Der Syndikus gehörte nicht zum Rate, hatte aber seinen Rang gleich nach den Bürgermeistern. Nicht selten geschah es, daß ein Syndikus zum Bürgermeister gewählt ward und dann, namentlich im 17. Jahrhunderte, das Amt eines Syndikus beibehielt.

Seit 1443 kann man eine Liste von Gerichtsschreibern aufstellen. Ebenso gehört noch der Posten eines Wachtschreibers, vielleicht auch der eines Kämmereischreibers dem Mittelalter an. Von andern Beamten ward ein Arzt, d. h. ein Wundarzt, schon 1283 in Dienst genommen. Wahrscheinlich waren er und seine Nachfolger bis ins 16. Jahrhundert hinein von Haus aus Barbiere, ihre vorzüglichste Aufgabe aber, Zeugnis über Wunden abzulegen oder zu gichten[74], wie es in einem Eide von 1533 heißt, natürlich auch Wunden zu verbinden. Es sind die Vorgänger des Stadtphysikus oder, wie es seit kurzem heißt, des Stadtarztes.

In den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts besoldete die Kämmerei einen Stadtschreiber, einen gewissen Bernhard, der Wachtmeister oder Ausreitervogt gewesen sein wird, einen Marstallknecht und eine Anzahl Diener und Torwächter. Sonst standen noch im Dienste der Stadt Schulmeister, Münzmeister, Ziegelmeister, Zimmermeister, Maurermeister, Herrenschmid, Moormeister und Torfstecher, außerdem Kellermeister und Weinschröter des Rates. Hinzu kommen mehrere Ratsdiener (Hausdiener und reitende Diener), Fron, Wächter, Wagenknechte und Ratspfeifer, Hirten und Marktknechte. Die Kohlenträger oder Kohlenmesser waren zugleich niedere Gerichtsbeamte, Häscher. Im Jahre 1459 treffen wir auf einen städtischen Steinsetzmeister (der stad bruggere[75]), um 1500 auf einen Strandvogt[76]. Sollten alle aufgezählt werden, die der Rat in Eid nahm, so würde die Reihe viel länger werden. Aber nicht jeder, der vereidigt ward, ist als städtischer Beamter oder Diener anzusehen, nicht z. B. Mäkler und Fürsprecher (degedingeslude). Mit dem Ende des 16. und im Laufe des 17. Jahrhunderts vermehrten sich die Beamten durch Akziseschreiber, Akzisediener und

Akzisewächter, die verschiedenen Wraker (Bierwraker, Mehlwraker, Strandwraker), Wäger, Burgleute auf den Landwehren, Baumschließer, Strandschreiber, Kollekteneinnehmer und Kollektenschreiber, Fiskal, Gewettschreiber, Gerichtsknecht, Bauschreiber und Kunstmeister (Wassersteller). Dabei ist entschieden auf Zufälligkeiten der Überlieferung zurückzuführen, daß die Burgleute erst so spät in städtischem Dienste begegnen. Müller und Apotheker hatten ein Pachtverhältnis mit der Stadt, später der Pächter des Ratskellers mit dem Rate.

Stallherren, Marstallknecht (noch im 15. Jahrhunderte Marschall geheißen), Herrenschmid und Wagenknechte erforderte der Betrieb des Marstalles, der wegen der Reisen der Ratssendeboten nötig war. Er lag in der Bauhofstraße, die deshalb in ihrem oberen Teile bis 1876 Hinter dem Herrenstall hieß, längs der Stadtmauer. Im Jahre 1294 wird er zuerst genannt[76a]. Wie viel Pferde während des Mittelalters darin gehalten sind, ist unbekannt; 1584 waren deren nicht über 6, 1592 deren gegen 10, 1630 8. An Rüstwagen und Kutschen waren 1630 4 vorhanden. Pferde und Wagen wurden vom letzten Drittel des 15. Jahrhunderts an oft von den Herzogen in Anspruch genommen. Der Ackerbau des Marstalles sollte 1664 eingestellt werden, da er Verlust brächte[76b], das letzte Heu ist für ihn 1707 geerntet. Die letzten Stallherren sind 1659 ernannt. 1722 fand die damals Wismars Verhältnisse prüfende Kommission, daß Kutscher und Pferde abgeschafft werden könnten[76c]. Eingegangen ist der Betrieb aber erst 1758 oder 1759; doch ward wieder 1765 eine Kutsche für eine Reise von Deputierten nach Stralsund gekauft, die 1775 im Herrenstall stand[76d]. Das Marstallgebäude selbst ist 1797 verkauft worden. Im Mittelalter ward der Marschall Geleiteten als Schützer mitgegeben.

Viele, wenn nicht die meisten Bedürfnisse der Stadt wurden ehemals aus Pacht- oder Mieterträgen, aus Gebühren und der Eigenwirtschaft bestritten. Wedde, Gericht und Schulen warfen während des Mittelalters noch etwas ab. Dennoch war ohne Steuern nicht auszukommen. Voran steht unter diesen das Schoß, eine reine Vermögensabgabe, die auf Grund eidlicher Aussage, anfangs von allem Gut in und außerhalb der Stadt, seit 1600 von dem unbeweglichen Gute aber nur in soweit, als es sich innerhalb des Gebietes oder der Gerichtsbarkeit der Stadt befand[77], eingefordert ward. Nicht verschoßtes Gut sollte verfallen sein. In Lübeck hat der Satz des Schosses erheblich geschwankt, in Wismar betrug er, mindestens von etwa 1550 an ein Viertel vom Hundert, während von Grundstücken und dem Kapitalwerte von Renten in Besitz von Nichtbürgern (namentlich auch von Geistlichen und Vikareien) Außenschoß im Betrage von 1 vom Hundert wahrgenommen ward[78]. Dazu kam noch Vorschoß, das jeder in gleicher Höhe bezahlen sollte. Da die Vermögen und Vermögenswerte von Anfang an nicht groß waren und seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts abnahmen,

während die Bedürfnisse der Stadt wuchsen, geriet diese immer mehr in Schulden. Die Erträgnisse des Schosses aber gingen auch darum zurück, weil sich, um die Vermögenslage nicht aufzudecken, sicher im 16. Jahrhundert die Gewohnheit herausgebildet hatte, daß der Schossende selbst sein Schoß ungezählt in den Kasten steckte[79]. Bei seinem Bürgereide freilich! So konnte der Bürgermeister Schabbelt behaupten, nicht der Wert der Dachziegel würde von den Häusern verschoßt. Der Rat schoßte wie auch anderswo, z. B. in Göttingen, für sich. Die aus dem 17. Jahrhundert erhaltenen Listen weisen entsprechend jener Üblichkeit der Geheimhaltung nur die Namen und den Zahlungsvermerk aus. Der Vorschlag des Rates, durch Einschätzung der Häuser und Äcker wenigstens für das Schoß von diesen eine Grundlage zu schaffen, scheiterte an dem Widerstreben der Bürger, die dummdreist die schlechte Finanzlage auf ungetreue Verwaltung zurückführten. Erst 1722 hören wir, daß vor etwa 5 Jahren eine Taxe gemacht sei und daß, wer sich dadurch beschwert fühlte, seine Beschwerde unter Eid zu rechtfertigen habe. Damals bestand der Mißbrauch, daß die Brauer mit ihrem Schosse fast ein rundes Jahr in Rückstand blieben, weil sie ihre Rechnungen September 8 abschlossen, die herkömmliche Schoßzeit aber Michaelis war. Das sollte abgeschafft werden[79a]. Von den durch Wegziehen oder Vererbung nach auswärts gehnden Vermögen ward Abschoß oder der Zehnte erhoben. Das ist erst im 18. und 19. Jahrhundert durch zahlreiche Sonderabkommen allmählich abgeschafft worden.

Seit etwa 1460 ward in Ablösung der ordentlichen persönlichen Wachtpflicht ein Wachtgeld erhoben, nämlich von den Hauseigentümern 4 Schillinge, die große Wacht, von den Budenbesitzern 3—18 Pfenninge, von den Kellerbewohnern aber 1—6 Pfenninge, die kleine Wacht. Frei waren die Ratmannen für die von ihnen bewohnten Häuser und die Bürger, die die Schlüssel zu den Toren und Pforten der Stadt bewahrten[80], Knochenhauer und Träger, die der Stadt zu andern Leistungen verpflichtet waren, später auch die Werkmeister der Ämter.

Für besondere Bedürfnisse wurden zu Zeiten besondere Steuern oder Kollekten eingesammelt, so 1513 eine Hafenkollekte, 1535 ein Wall- und Grabengeld[81], 1610 eine Steuer zu städtischen Bauten[82], seit Anlegung der Wasserleitung[83] Wassergeld. Nach der gleichzeitigen Chronik Jürgen Wevers wurden 1617 und 1618 Hausgulden, Tripelsteuer vom Hause, Kollekte, Wachtgeld, Befestigungssteuer erhoben[84]. Der dreißigjährige Krieg brachte außer den von den Machthabern geforderten Kontributionen Servis, Holzgeld, Tran- und Lichtgeld.

Vom Zolle, den die Stadt 1373 zugleich mit der Gerichtsbarkeit zum zweiten Male und endgültig erwarb, wissen wir fast nichts und kennen nur zwei Zollrollen, die 1328 zwischen dem Landesherrn und der Stadt vereinbarte[85] und eine andere von 1628 über Damm- und Brückengeld, die noch 1828 in Kraft war. Später nämlich ward der Landzoll zu

Besserung der Dämme und Brücken verwandt und dementsprechend in Damm- und Brückengeld umgetauft. Am Hafen ward ein Ruder- und Kopfgeld erhoben.

Die um 1427 eingeführte Akzise ward, wie zu erwähnen war, 1430 landesherrlich für einige Jahre bestätigt. Sie traf nur das Bier und erregte große Unzufriedenheit, obgleich zu ihren Gunsten mit Recht angeführt werden konnte, daß auch der fremde Mann dazu beitragen müsse. Wann sie aufgehört hat, ist unbekannt. 1462 warf Herzog Heinrich der Stadt vor, sie habe über 16 Jahre wider seinen Willen Akzise erhoben und sie ohne sein Wissen abgeschafft, als er ihre Einstellung verlangt hätte. Wiederum bestand um 1460 eine Abgabe von Lebensmitteln, die aus Wismar ausgeführt wurden[86]. Als 1535 in den Geldnöten während der Grafenfehde unter stillschweigender Billigung Herzog Albrechts die Akzise aufs neue für vier Jahre eingerichtet ward[87], befreite man entlastend diejenigen, deren Vermögen keine 500 Mr. erreichte, vom Schosse und diejenigen, die bei der Verlosung der Äcker leer ausgegangen waren, vom Wachtgelde. Wieder trat sie 1561[88], um übernommene landesherrliche Schulden tilgen und verzinsen zu können, auf den ganzen Warenverkehr ausgedehnt, in Erscheinung und dauerte nunmehr dreihundert Jahre lang als unentbehrlicher Rückhalt für die Erfordernisse der Stadt. Anfangs hatte Wismar keine fürstliche Bewilligung oder Bestätigung dafür nachgesucht[89] noch davon wissen wollen. Nachdem aber kurz vor 1580 lang sich hinziehende Zwistigkeiten zwischen Rat und Bürgern ausgebrochen waren[90], mußte der Rat 1600 die herzogliche Einwilligung erbitten und sich zu einer jährlichen Anerkennungszahlung an die Landesherrschaft bequemen, was Rostock schon 1584 hatte tun müssen[91]. Die Akzise sollte nach diesem Abkommen nur bis zur Abbürdung der Schuldenlast, höchstens aber 30 Jahre lang bestehn bleiben. Im Jahre 1623 ward eine Erhöhung der Sätze und eine Verlängerung der Dauer, 1636 jedoch eine Verdoppelung und der Fortbestand für immer erlangt, beide Male unter Steigerung der Anerkennungszahlung je auf den doppelten Betrag des bisherigen, so daß von 1636 an jährlich 800 Gulden (in jetzigem Gelde 1400 Mark) an die herzogliche Kasse zu zahlen waren. Die Taxe ward nochmals 1724 erhöht. Erst 1863 ist bei Neuordnung der Meklenburgischen Zollverhältnisse die Akzise von ein-, aus- und durchgehnden Waren weggefallen gegen eine Entschädigung der Stadt für den Ausfall durch eine jährliche vom Lande zahlbare Rente von 48 000 Mark[92], von der ein Teil 1870 durch Kapitalzahlung abgelöst ist. Die Konsumtionsakzise hat einige Jahre länger angedauert. Genaueres hierüber im 21. Kapitel.

In engem Zusammenhang mit der Akzise stand das Hafengeld von der Ware, das gleichzeitig mit der Akzise aufgehört hat, während das von den Schiffen fortbesteht, aber von der Stadt nicht mehr einseitig erhöht werden darf, da es auch den fremden Mann trifft.

Von Steuern für den Landesherrn kannte man in Wismar während des Mittelalters nur die Orbör, deren Betrag früh festgelegt war und die von der Kämmerei gezahlt ward, und die außerordentlichen Beden. Die Orbör ward gegen eine unverzinsliche Herzog Johans Albrecht 1565 gewährte nie zurückgezahlte Anleihe auf die Hälfte des früheren Betrags nämlich auf 100 Mark herabgesetzt. Sie ist 1875 durch Vertrag beseitigt. Die außerordentlichen Beden oder Landbeden bedurften der Bewilligung der Stände. Sie wurden im 16. Jahrhundert, wie es scheint, eine ständige Einrichtung und in Wismar auf Häuser, Buden und Keller umgelegt. Man nannte diese Abgabe damals Fürstengeld oder auch Herrengeld[93]. Ein Beitrag der Stadt zur Aussteuer der Töchter des Landesherrn, die bis 1918 bestehnde Prinzessinnensteuer, ist in den unvollständig erhaltenen Wismarschen Rechnungen zuerst 1564 bezeugt. — Für das Reich wurden Türkensteuer und Kaiserbede[94] eingezogen und an die Landesregierung oder besondere Sammelstellen abgeliefert.

Oftmals, namentlich in Kriegszeiten, reichten weder die ordentlichen Einnahmen der Stadt noch die Steuern hin, um die Ausgaben zu decken. Dann nahm man seine Zuflucht zu Anleihen und verkaufte Renten, am liebsten Leibrenten, entweder aus den allgemeinen Einkünften der Kämmerei oder aus bestimmten Einnahmen, wie aus dem Rathause (d. h. der Tuchhalle), den Marktbuden, den Hopfengärten. An einer Anleihe aus den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts[95], die vielleicht wegen des Mauerbaus oder wegen Ankaufs des Cessiner Werders aufgenommen ward, sind mindestens 160 Personen mit Beträgen von 50 Mark bis zu 4 Schillingen abwärts beteiligt: es wird eine Zwangsanleihe gewesen sein. Der höchste Beitrag fällt auf den Juden Johim und seine Söhne, dann folgt Wilken Hanstert. Andere Anleihen von 1283 und 1285[95] werden mit dem Ankauf von Dorsteen und Dargetzow zusammenhangen. Zum Zwecke des Rathausbaus ward 1292 Geld zu Weichbildrecht zu etwa 7 vom Hundert angeliehen. Dieser Zinsfuß war für jene Zeit niedrig, wie überhaupt die Stadt fast stets billigen Kredit gefunden hat. Den Umfang der allmählich angehäuften Schulden, die ein Anlaß zu den Unruhen des 15. Jahrhunderts waren, vermögen wir nicht einmal zu schätzen. Erst für das 16. Jahrhundert stehn Zahlen zu Gebote. 1524 schuldete die Stadt 24 650 Mr. Lüb., 1560 mußte sie von den landesherrlichen Schulden 50 000 Mark und nochmals 1572 26 400 Gulden (39 600 Mark) übernehmen. Da die Akziseburger seit 1580 auch für die dringendsten Bedürfnisse kein Geld mehr hergaben, so gelang es ihnen zwar durch so einseitiges dummes Sparen die Schulden der Akzise stark herabzumindern, auf der andern Seite aber sah sich der Rat genötigt, auf die Kämmerei stets neue Gelder anzuleihen. So kam es, daß die Schulden der Stadt eher zu- als abnahmen. 1598 ward die Verschuldung der Stadt (auf Kämmerei und Akzise zusammen) auf etwas über 91 000 Mark festgestellt.

6. Kapitel.

Die Bauten und das Erwerbsleben.

Noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts bot die Stadt dem Ansegelnden nicht entfernt den großartigen Anblick, an dem wir uns erfreuen dürfen und den wir doch lediglich der Baufreudigkeit der Vorfahren zu danken haben. Zwar St. Marien mag damals oder doch bald danach in der Hauptsache auch mit ihrem gewaltigen Turm ausgebaut gewesen sein[1]. Aber um 1380 fehlten auch hier noch die beiden Hallen. Der Chor war 1353, die westwärts an die nördliche Halle anstoßende Kapelle ward 1388 geweiht. Gleichzeitig mag diese Halle gebaut sein. In der Kapelle über der Sakristei ward 1390 eine Vikarei begründet. Die südliche Halle ist 1414 als neuer Bau bezeugt. Die andern Kirchen wiesen zu jener Zeit noch verhältnismäßig bescheidene Größenverhältnisse auf, von denen der Chor von St. Georgen einen Begriff gibt. Im Jahr 1381 begann der Neubau von St. Nikolai vom Chor her nach dem Muster von St. Marien und gleich mit den den Abseiten vorgelegten Kapellen, die dort erst allmählich angebaut worden waren. Da keine Hallen vorgesehen waren, ist zu schließen, daß diese auch an St. Marien noch fehlten. Der neue Hochaltar konnte 1403 geweiht werden, bald danach aber erlitt der Bau eine Unterbrechung und ward erst 1434 mit Eifer von neuem unter dem Werkmeister Peter Stolp aufgenommen. Baumeister war Herman von Münster, der nun auch die Hallen einfügte. Das Schiff ward 1459 geweiht, der Turm in den achtziger Jahren ausgebaut. Etwas später schritt die Gemeinde von St. Georgen zum Neubau ihrer Kirche von Westen her. Er ward nach einer Inschrift 1404 begonnen, geriet aber bald ins Stocken, um seit den vierziger Jahren, ebenfalls unter der Leitung Hermans von Münster stark gefördert zu werden. Noch vor Ablauf des Jahrhunderts war, wie der Bau der Sakristei[2] zeigt, die Absicht aufgegeben, den Neubau weiter nach Osten fortzusetzen und nach Münsters Plan zu vollenden. Kurz vor Ablauf des 14. Jahrhunderts ward noch der von Martin Kremer begonnene Chor der Dominikanerkirche geweiht; die 1878 abgebrochene Kirche selbst war älteren Datums und vielleicht gleichzeitig mit der wahrscheinlich 1348 geweihten (1816 abgebrochenen) Kirche der Franziskaner.

An sonstigen öffentlichen Bauten aus dieser Periode ist vor allem die Alte Schule zu nennen, die wol gegen das Jahr 1400 entstanden ist[3]. Etwa gleichzeitig mag die Budenreihe zwischen Markt und Hege südlich des Salzfäßchens, vielleicht einige Jahrzehnte später die Reihe nördlich davon und die Ratsapotheke mit den sich daran anschließenden Buden hinter dem Rathause erbaut sein[4]. Alle diese Buden hat die Stadt in reichen Formen bauen lassen, um sie an Händler und Gewerbetreibende zu vermieten. Der Mitte des 15. Jahrhunderts gehört das Archidiakonatshaus an, das ursprünglich wahrscheinlich dem Werkmeister von St. Marien als Wohnung gedient hat. Dem Ende des 14. Jahrhunderts entstammten das Pöler Tor und der Gefangenturm, wogegen das Große Wassertor um 1450 entstanden sein wird. Ein Vortor vor dem Meklenburger Tor wird 1483 als neu bezeichnet, ein Vortor vor dem Pöler ist 1498 gebaut. Man wird demnach auch die übrigen Tore und Mauertürme, die die Stadt gleichzeitig schützten und schmückten, dem Ende des 14. und dem Laufe des 15. Jahrhunderts zuzuschreiben haben. Um 1500 ist das alte Haus der Pfarre von St. Marien gebaut worden.

Gleich rege wie die öffentliche Bautätigkeit dieser Zeiten muß die private gewesen sein. Bis um 1850 hin waren 35 Hausgiebel erhalten, die im ausgehenden 14. und im 15. Jahrhundert gebaut worden waren. Von den wenigen, die jetzt noch übrig sind, darf man die des Alten Schweden und des Wädekinschen Gasthofs um das Jahr 1380 ansetzen, den dem letztgenannten gegenüberliegenden wie den von Dankwarts-Straße 8 um das Jahr 1450. Noch 1619 rühmt ein herzoglicher Rat die Stadt wegen ihrer „schönen und höheren Häuser, als schwerlich zu Rostock zu finden"[5].

Eine derartige Bautätigkeit ist nur denkbar, wenn die Bürgerschaft wohlhabend war und guten Erwerb hatte. Steuerlisten und sonstige Quellen, aus denen man das mit Zahlen belegen könnte, fehlen. Wir können höchstens versuchen, uns über die wichtigsten Erwerbszweige zu unterrichten.

Im ersten Kapitel haben wir die allmähliche Ausdehnung des Stadtfeldes verfolgt. Es hat schließlich einen Flächeninhalt von rund 2850 ha erreicht. Das der Stadt selbst gehörige Gebiet zerfiel in Acker, Wiesen und Weiden. Die Weiden, deren jedes Kirchspiel seine besondere hatte und noch hat, für sein Vieh zu benutzen, stand jedem Bürger frei, außerdem war er bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts berechtigt nach der Ernte den Stoppelacker abhüten zu lassen, weshalb Einzäunungen nicht geduldet wurden. Äcker und Wiesen wurden verlost. Aus den Wiesen vorzüglich waren die kleinen Herrenlötte gebildet, die alle vier Jahre[6] unter den Ratmannen ausgelost wurden[7]. Der Acker selbst war in rund 375 Lose ungleicher Größe (meist 1¼ bis 1½ ha haltend) eingeteilt und ward alle sieben Jahre[8] unter den rund 600

Häusern[9], die zur Verlosung angeschrieben werden konnten, ausgelost. Es war dafür eine geringe Gebühr[10] zu entrichten. Diese Auslosung hat erst ihr Ende gefunden, als im Winter von 1627 auf 1628 der Acker verkauft werden mußte, um die Forderungen des kaiserlichen Obersten Hebron zu befriedigen. Schon aus dem Bestehn der Verlosung ergibt sich, daß der überwiegende Teil der Bürgerschaft, mindestens anfänglich, nebenher Ackerbau betrieben haben muß. Je länger je mehr mußte das einschwinden und der berufliche Ackerbau der Bauleute die Oberhand gewinnen. Doch waren bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts die Betriebe der Bauleute klein und zahlreich (noch 1825 ihrer 30). Das Abstehn von Ackerlosen an Ackerbauer ist schon im 14. Jahrhundert mehrfach zu belegen[11]. Indessen war noch im Anfange des 17. Jahrhunderts der Ackerbau für die Bürger allgemein von großem Belang. Dafür mag statt anderer Zeugnisse angeführt werden, daß der Rat am 2. August 1616 erklärte, wegen der Ernte mit seinen Bürgern nicht verhandeln zu können. — Eine ziemliche Fläche muß von der Stadt um 1300 zu Hopfengärten ausgetan gewesen sein[12]. Eine Durchzählung ergibt deren etwa 150, für die, wahrscheinlich nach Lage und Größe verschieden, eine Jahrespacht von 1 Mr. oder 12 Schillingen zu entrichten war. Sie lagen fast alle vor dem Meklenburger, dem Pöler oder dem Alt-Wismar-Tor. Daneben gab es private Hopfengärten, die von etwa 1260 an im ältesten Stadtbuche bezeugt sind[13]. Im zweiten Stadtbuche (1272—1296) begegnen wir solchen auf dem Cessiner, Damhuser, Dargetzower und dem Haff-Felde, im 14. Jahrhundert auf dem Schweinskruge, hinter dem Neuen Teiche, beim Wischberge, auf dem Krukower Felde, bei St. Jakobs, bei der Flöte und auf dem Weberkamp, später auch auf dem Kronskampe, bei der Kowe, bei Kritzowerburg und bei Rotentor, kurz rund um die Stadt und nah und fern. Weniger häufig kommen in der älteren Zeit Kohlgärten vor; später finden wir sie namentlich vor dem Pöler Tor.

Die Zeugnisse über den Hopfenbau legen die Vermutung nahe, daß in Wismar schon um 1300 rege gebraut sein muß. In der Tat war vom 14. Jahrhundert an bis zum dreißigjährigen Kriege, ja bis ans Ende des 17. Jahrhunderts das Brauwerk die Hauptnahrung der Stadt. Bekannt ist die Nachricht aus der Chronik von Rynesberch-Schene[14], daß seit 1307, wo die Bremer[15] zu ihrem Bier Hafermalz verwandt hätten, die Biere von Hamburg und Wismar es über das Bremer davon getragen hätten. Das älteste Zeugnis über die Ausfuhr von Wismarschem Bier ist wol von 1329[16], läßt aber das wohin nicht erkennen. Es kann aber auch das in der ein Jahr ältern Wismarschen Zollrolle aufgeführte Bier nur Gegenstand der Ausfuhr gewesen sein[17]. Für die damalige Wertung des Wismarschen Biers spricht auch der Umstand, daß der Rat 1327 zur Hochzeit des Grafen Johann von Holstein mit einer Tochter des Grafen Nikolaus von Schwerin sechs

Tonnen davon verehrte[18]. Dann mehren sich die Zeugnisse rasch. Um 1342 ward einem Rostocker bei Wordingborg Wismarsches Bier weggenommen, Graf Johann von Holstein aber verbrauchte 17 Last desselben Biers, die seine Vögte bei Heiligenhafen genommen hatten, auf einem Hoftage in Lübeck[19]. Von 1344 an bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts haben wir nicht ganz wenige Nachrichten dafür, daß Wismarsches Bier nach Flandern, Antwerpen, Deventer, Kampen, Holland ging[20]. Zollfreiheit für die Einfuhr des Wismarschen Biers in Kalmar gewährte 1351 König Magnus von Schweden. Ausfuhr desselben nach Bergen ist 1371 sicher zu erschließen und von 1403 bis weit ins 17. Jahrhundert hinein bezeugt, und besonders vom 15. Jahrhundert an muß der Absatz dahin sehr bedeutend gewesen sein[20a]. In späterer Zeit waren Dänemark im 16.[21], Schweden und Riga im 17. Jahrhundert[22] Hauptabsatzgebiete. Vereinzelt war die Ausfuhr nach England und Portugal, nach letzterem vielfach auf Danziger Schiffen; 1708 aber kaufte die Ostindische Kumpanei zu Kopenhagen zwei Bräu Faßbier für Ostindien und Spanien[23]. Sehr beachtenswert ist, daß Lübeck, Danzig (wo 1378 deswegen Unruhen ausbrachen[24]), Kiel sich in den letzten Jahrzehnten des 14. und den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts der Einfuhr des Wismarschen Biers durch Verbote glaubten erwehren zu müssen[25]. In den Hamburger Kämmereirechnungen treffen wir von 1356 bis 1394 öfter auf Ausgaben für Wismarsches Bier zu Verehrungen[26], später ganz selten[27]. Lübecker Ratmannen rüsteten sich wiederholt damit aus: so 1416 und 1430[28]. Ebenso wußten Klöster es zu schätzen[29].

Anfangs war die Brauerei ein freies Gewerbe gewesen[30], ward jedoch seit dem Ende des 14. Jahrhunderts den Hauseigentümern vorbehalten, nachdem zuerst 1350 Fremden untersagt war in Wismar zu brauen und 1356 verordnet war, daß nicht mehr als zwei zusammen brauen dürften, die jeder mindestens 50 Mr. Lüb. zu eigen haben und ein Brauhaus mieten sollten. Seit 1424 ward es den Handwerkern verboten zu brauen; doch stand ihnen bis 1725 das Recht zu in beschränktem Maße für ihren Hausbedarf zu brauen. Aus dem Vorbehalte des Braurechts für Hauseigentümer hat sich unter Mitwirkung der Gewohnheit allmählich die Realgerechtsame bestimmter Brauhäuser herausgebildet. Sie besteht in vollem Umfange 1593. Die Brauer gehörten in Wismar nicht etwa zu den Ämtern, sondern waren vielmehr die wohlhabendsten Bürger, aus denen sich der Rat zusammensetzte; und gerade die Bürgermeister und Ratmannen betrieben fast ausnahmelos und besonders eifrig das Brauwerk. Sie wie die brauenden Bürger überhaupt bedienten sich der Hülfe von Braukneehten, die keine Gilde bilden sollten[31] und sich erst spät zu der Bruderschaft der Schopenbrauer[32] zusammengeschlossen haben.

Durch irgend einen Zufall ist ein Brauregister vom 4. September 1464 bis zum 15. August 1465 erhalten. Danach haben damals

182 Bürger (mit Einschluß von 32 Frauen) gebraut, darunter 23 Ratmannen (von 24) und die Witwen von sechs früheren Ratmannen wie auch die Hausfrau des vertriebenen Bürgermeisters Langejohann, außerdem 13 Bürger, die später in den Rat gewählt wurden. Einer der Brauer ist sonst als Schiffer, ein anderer als Bäcker, eine Frau als die Witwe eines Wollenwebers nachweisbar. Alles in allem sind in jenem Braujahr 1414 Bräu Bier, vermutlich gleich etwa 40 000 Tonnen erzeugt. 1615 brauten noch 119 Brauer[33], 1692 ihrer 93 (darunter 5 Ratmannen), 1747 45 (darunter 2 Ratmannen), 1765 nur noch 15, 1823 und 1855 8, endlich 1872 6, während 1918 nur drei Brauereien bestanden und die Kriegsnöte auch diesen ein Ende gemacht haben. Im Jahre 1464 hat einer 15 Male im Jahre, sieben haben nur 3 Male, im Durchschnitt hat jeder nahezu 8 Male, die Ratmannen zwischen 9 und 10 Malen gebraut. Früher war 1332 gewillkürt, daß Brauer, die für Krüge brauten, nur Einmal in 14 Tagen brauen sollten, 1356 und 1365 ward zweimaliges Brauen in der Woche gestattet, am Ende des Jahrhunderts sollte nach alter Sitte nur Einmal in der Woche zu brauen erlaubt sein, 1427 zehnmal im Jahre, 1480 nicht öfter als 14 Male. Von 1559 bis 1571 sollte 12 Male, von 1572—1592 10 Male, von 1594—1626 9 Male gebraut werden dürfen. Nachher sank die Zahl der freigegebenen Biere bis auf 6, sie ward aber als Durchschnitt bei weitem nicht erreicht. So sahen 1703 die schwächeren Brauer ein dreimaliges Umbrauen als frommen Wunsch an, und 1721 und 1722 ward kaum einmal in einem Jahre umgebraut. Im Jahre 1400 ward bestimmt, daß niemand mehr als 10½ Drömt Malz zu einem Bräu verwenden solle, 1480 waren 12 Drömt erlaubt, und dabei ist es mindestens bis 1634 hin geblieben, nur daß man in der späteren Zeit 3 Scheffel (als Matte des Müllers) mehr zuließ. Hernach steigerten die Brauer die Malzmenge bis auf 16 Drömt. 1578 wurden aus dieser Malzmenge 71 Tonnen, von 1606 bis 1710 84 Tonnen gebraut, während nach der Ordnung von 1725 90 Tonnen gebraut werden sollten. Waren in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts noch etwas über 70 000 Tonnen, 1644 noch an 47 000, 1692 41 500 Tonnen Bier gebraut, so wurden 1737 nur noch wenig über 11 000, 1747 keine 9000 Tonnen mehr, 1765 nur noch 2900 Tonnen hergestellt. Die Ausfuhr seewärts, die 1664 über 34 000 Tonnen betragen hatte, war 1702 auf kaum 13 400, 1737 auf nicht voll 1900, 1747 auf 760, 1765 auf 105¾ Tonnen gesunken. In der (mit Schwedischer Garnison belegten) Stadt selbst wurden 1692 noch über 24 600 Tonnen (auf den Kopf der Bevölkerung etwa 350 Liter), 1709 nicht ganz 19 300, 1747[34] (bei ganz kleiner Garnison) wenig über 9700, 1765 keine 3000 Tonnen mehr verbraucht. Der Versand landeinwärts war so unbedeutend, daß er nicht berücksichtigt zu werden braucht.

Im Gegensatz zu dem Hamburgischen, das eine Art Weißbier war,

gehörte das Wismarsche zu den roten Bieren[35]. Es wird vermutlich anfangs ein starkes Bier gewesen sein, wie es im 16. Jahrhundert in Stralsund und Rostock gebraut ward und wie man es dem Kriegsvolk nicht gern zu trinken gab[36], doch ward es im 16. und 17. Jahrhundert immer schwächer eingebraut. Im Jahre 1582 beschwerten sich die Brauer, daß die Probeherren — eine Bierprobe bestand seit 1495 — Bier beanstandeten, das die Dänen gern kauften, die mehr von den „sturren" Bieren hielten als von den von jenen gewünschten „bleichen und gelinden". Über mindere Güte des Biers ward schon 1400 geklagt, 1483 und 1492 ertönten aus Bergen lebhafte Klagen darüber, daß die Bitten des Kaufmanns um Verbesserung des Biers und der Tonnen umsonst wären und beide ständig schlimmer würden. In den Jahren 1586 und 1599 aber schalt Bürgermeister Schabbelt, selbst ein Brauer, es würde ein Bier gebraut, daß es eine Schande für die Stadt sei, oder es würde ein Bier gebraut, das diesen Namen nicht verdiene. Es scheint also die Änderung in der Schätzung des Wismarschen Biers gegenüber dem anderer Städte, wie sie im 16. Jahrhundert unverkennbar ist, zum großen Teil durch die Brauer selbst verschuldet zu sein. Allerdings werden diese in der Notlage gewesen sein, bei erhöhten Preisen für Gerste und Hopfen und bei sonst gesteigerten Unkosten möglichst zu altgewohnten niedrigen Preisen liefern zu sollen, was notwendig eine Verschlechterung des Biers zur Folge hatte. Gegenüber dem Bier anderer Städte, in denen man wie z. B. in Rostock im 16. Jahrhundert mit dem Zusatze des Wassers sparsamer blieb, vielleicht auch die Brauerei zu verbessern verstand, mußte dadurch das Wismarsche ins Hintertreffen geraten. Dennoch hören wir selbst aus diesen Zeiten (1581 und 1587) Äußerungen, wonach immer noch die Nahrung der Stadt hauptsächlich auf der Brauerei beruhte[37], während der Rat 1555 Schiffahrt und Handel voranstellte[38].

Noch einmal war der Wismarschen Brauerei ein Aufschwung beschieden gewesen, nachdem durch Herzog Ulrichs Familienverbindungen eine Herabsetzung der Dänischen Bierakzise 1587 erreicht und um dieselbe Zeit das Brauen von Mumme aufgenommen war[39]. Diese ward 1657 von dem Prediger Adam Samuel Hartmann aus Lissa, der sie auf einer Kollektenreise nach dem Westen in Anklam, Wismar und Lübeck trank, als guter Trunk gerühmt[40]. Dem entspricht, daß sie in der damaligen Ausfuhr des Wismarschen Biers zur See bei weitem an erster Stelle steht[41]. Zollvergünstigungen durch Schweden erwiesen sich sehr förderlich, so daß 1664 Schweden und seine Besitzungen bei weitem der beste Markt dafür waren. So konnte 1653 Bürgermeister Böddeker erklären, daß die Stadt, ihr Aufnehmen und ihre zeitliche Wohlfahrt nächst Gottes Segen guten Teils auf dem Brauwerk fundiert sei[42], und noch 1686 behaupteten die Brauer, „daß der größeste Theil dieser Stadt an dem Brauwesen verbunden ist. Gehet ein Brauer

ab, so empfindet solches der Schneider, Schuster, Hüter, Gewandtschneider und Seydencrähmer allein an sein undt der Seinigen Kleyder. Der Becker, Fleischer, Fischer hat das Seinige von ihm. Der Böttcher, Träger, Schopenbrauer lebet davon, und der Schiffer würde ohn dem Brauwesen nicht vom Gestade kommen"[43]. Völlig aufgehört hatte die Versorgung der Krüge im Meklenburgischen. Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts, namentlich seit der Belagerung und Eroberung der Stadt durch die Dänen und ihre Verbündeten ging es, zumal da gleichzeitig der Verbrauch von Kaffe, Thee und Wasser zunahm, mit der Brauerei unheimlich bergab, und während des siebenjährigen Krieges sank sie zu voller Bedeutungslosigkeit herab. Sie ist im letzten Grunde an der großen Zahl der Brauer und dem Streben alle bei gleichmäßiger Nahrung zu erhalten gescheitert.

Über den Umfang von Handel und Schiffahrt während des Mittelalters sind wir recht im Unklaren, die spätern Quellen aber haben die genaue Durcharbeitung, die vielleicht eine Art Statistik liefern könnte, noch nicht erfahren. So vermag ich hier nur einige Beobachtungen mitzuteilen, von deren Mangelhaftigkeit niemand mehr überzeugt sein kann als ich selbst.

Im allgemeinen stand gemäß mittelalterlicher Anschauung die Benutzung des Hafens, namentlich für Ausfuhrhandel, nur den Bürgern zu. Wollten Auswärtige ein Schiff befrachten, so bedurften sie besonderer Erlaubnis und ward wol die Bedingung gemacht, daß den Bürgern ein Teil des Raumes, etwa die Hälfte, vorbehalten bleibe[44]. Verkehr in Klipphäfen in der näheren Umgebung ließ man nicht aufkommen[45]. Vorzüglich der Verschiffung von Korn durch Nichtbürger wie die benachbarten Landleute, seien es Gutsbesitzer oder Bauern, und die Herzoge und ihre Beamten setzte man bis ins 19. Jahrhundert hinein beharrlichen Widerstand entgegen. Schiffe, die den Hafen anliefen, mochte es auch wegen Unwetters oder aus Irrtum geschehen, mußten ihre Ladung den Bürgern zu Kauf stellen[46]. Nur aus besonderer Gunst wurden Ausnahmen davon gemacht. Eine Ergänzung des Hafenrechts war der Marktzwang. Aus der durch die natürlichen Verhältnisse großgezogenen Gewohnheit der Umgegend, ihre Erzeugnisse in der gelegensten Stadt auf den Markt zu bringen, hatte man, wie dergleichen im Mittelalter häufig genug zu beobachten ist, sehr bald ein Recht der Stadt abgeleitet und trat Abweichungen, die die Versorgung des Marktes beeinträchtigten, auf alle Weise entgegen. Besonders schritt man gegen fremde Aufkäufer ein, wie man auch Bürgern es nicht durchgehn ließ, wenn sie die Waren auf dem Wege nach der Stadt oder in der Stadt nach dem Markte kaufen wollten. Nur dem Kaufmann, der seit längerem mit einem Adlichen oder einem Bauern in Geschäftsverbindung stand oder gar Forderungen an ihn hatte, gestand man ein Vorrecht vor andern zu.

Daß die Sorge um die Deckung des eignen Bedarfs allem andern weit voranstand, dafür nur eine bezeichnende Äußerung von 1596. Ausfuhr von Holz zu gestatten, heißt es, würde gegen die Gewohnheit verstoßen, auch würde bald Holzmangel die Folge sein. Damit aber eine unmittelbare Verschiffung aus dem benachbarten Amte Bukow verhindert werde, sollten Bürger veranlaßt werden dort 2000 Eichen anzukaufen[47]. Kornhandel der Bürger namentlich nach auswärts wird in älterer Zeit unbedeutend gewesen sein und erst im 16. Jahrhundert allmählich zugenommen haben, um in dessen spätern Jahrzehnten, wo offenbar im Lande größere Ernten als bisher erzielt wurden, mehr Bedeutung zu gewinnen[48]. Am Ende des Jahrhunderts war es dann soweit gediehen, daß übertriebener Engherzigkeit der Ämter, die 1597 über Kornausfuhr klagten, mit dem Hinweise begegnet werden konnte, daß sich viele vom Kornhandel nährten und Wismar eine Kaufstadt sei, die ihren Dänischen Besuchern etwas müsse bieten können[49].

Zwischenhandel schaltete man nach Möglichkeit aus, damit der Bürger unmittelbar vom Erzeuger kaufen könne. Nur den Überschuß dessen, was an Korn, Vieh, Holz, Hopfen usw. nicht an Selbstverbraucher abzusetzen war, durfte der Kaufmann an sich bringen, wie auch Bäcker und Knochenhauer in ihrem Einkauf hinter dem selbstverbrauchenden Bürger zurückstehn mußten.

Der Handelsbetrieb, das Recht dieselbe Ware zu kaufen und zu verkaufen, war den Bürgern vorbehalten[50]. Dabei ward im ganzen sicher darauf gehalten, daß Handwerker und Krämer sich von Handwerk und Kram nähren sollten, wobei natürlich der Vertrieb der eignen Erzeugnisse freistand, wie z. B. Schmiede und Schlosser den Markt bezogen und Wollenweber ihre Laken ganz, ungeratene auch ellenweise verkaufen konnten. So wenig die Handwerker geduldet haben würden, daß sich ein Brauer oder ein Kaufmann auf den Betrieb eines Handwerks würfe, so wenig duldeten diese, daß Handwerker nebenher etwa gewerbemäßige Brauerei betrieben oder Laken ausschnitten[50a]. Doch konnte jeder, der selbst Waren über See und Sand herbeibrachte, diese verkaufen, und es hinderte gewiß nichts, daß ein Handwerker zum Handelsbetriebe überging: nur mußte er dann sein Amt aufgeben. Sicher vollzog sich dieser Übergang nicht entfernt in der Häufigkeit wie zu Bergen[51], aber zu den Seltenheiten wird er nicht gehört haben. Dabei wird man sich die Grenze zwischen den Berufen überhaupt nicht als völlig scharf gezogen vorstellen dürfen oder zum mindesten nicht als strenge innegehalten. Im Anfange des 17. Jahrhunderts (1613) klagten Wandschneider, daß ihre Gerechtsame von Wollenwebern, Feinlakenmachern und Schneidern beeinträchtigt würden, Kaufleute, daß Handwerker sich unbehindert mit Kaufmannschaft abgäben[52].

Fremden gestattete man Verkauf ihrer Waren und Einkauf dessen, was auf dem Markte zu Kauf stand, nachdem der Bürger seinen Bedarf

befriedigt hatte; aber, soweit man es hindern konnte, nicht Einkauf in der Nachbarschaft und nicht Einkauf zwecks Verkaufs an Ort und Stelle. Gast sollte nicht mit Gast handeln, kein Makler Gäste mit einander in Verbindung setzen und kein Bürger für Gäste oder mit deren Gelde handeln[53].

Nach den vorangehnden Darlegungen blieb für die Handelsbetätigung nur die Ausfuhr dessen übrig, was die Bürger nicht selbst gebrauchten, die Heranschaffung fremder Erzeugnisse, endlich Zwischenhandel auswärts und in engen Grenzen auch wol daheim. Für die Ausfuhr aber standen aus der Stadt und ihrer näheren Umgegend zu Gebote vor allem Bier und zu Zeiten Korn, namentlich nach Bergen, auch Mehl und Malz, außerdem graue Laken, die die Wollenweber anfertigten und die besonders nach Livland und Bergen verkauft wurden[54], schließlich in bescheidenem Umfange Lüneburger Salz[55]. Im Jahre 1724 werden als hauptsächlichste Ausfuhrartikel nach Schweden Hopfen und Korn genannt, die Wichtigkeit des Hopfenhandels nach dort auch 1693 betont[56]. Herangeholt wurden dagegen die Flandrischen Laken von Brügge, Stockfisch von Bergen[57], Hering von Schonen, vorzüglich aber von Drakör, wo der Kaufmann den von den Dänischen, aber auch von Wismarschen Fischern gefangenen Hering an Ort und Stelle salzte, natürlich nicht nur für den Bedarf Wismars allein, sondern als Handelsobjekt. Die Bedeutung der Schonen-(Drakör-)fahrt und des Heringhandels für Wismar geht aus dessen erfolgreichen Bemühungen um Ausdehnung der Zeit erlaubter Schiffahrt für die Versendung von Bier und Hering von 1403 hervor[59], dann aber besonders daraus, daß König Christian von Dänemark, wie unten[60] berichtet werden wird, 1462 und 1466 die Stadt durch Verweigerung des Geleits für die Schonenfahrt zu Nachgiebigkeit in den Langejohannschen Händeln nötigen konnte. Unklarheit herrscht über das Gebiet, wohin etwa seewärts der Hering (und Stockfisch) abgesetzt sein mag; meist werden die Fische ins Inland gegangen sein. Gewinnbringend war übrigens auch der Markthandel, der sich im Herbst während der Zeit des Heringfangs und des Salzens in Schonen entfaltete. Unbedeutender mag die seit dem 16. Jahrhunderte bezeugte Einfuhr von Holz, Stein und Kalk aus Gotland gewesen sein, wo Wismar und Rostock schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit den Bauern im Norden ihren besonderen privilegierten Handelsverkehr hatten und damals vorzugsweise, wie es scheint, Fleisch kauften[61].

Wenn sich auch aus Zollrollen nur schwer ein Bild des wirklichen Verkehrs gewinnen läßt, so ist doch anzunehmen, daß die älteren, und je kürzer sie sind um so mehr, nur die tatsächlich die Zollstätte passierenden Waren und Leute anführen werden. Daher ist der Inhalt der Wismarschen Zollrolle von 1328 hier wohl beachtlich. Sie nennt an Waren Hering, Häute, Honig, Kupfer, Laken, Leinwand, Bier, Pferde,

Tran, Schmalz, Talg, Stockfisch, Wolle, Hopfen und Korn, alles nur für den Ausfuhrzoll, wofür namentlich der Hering in Betracht gekommen zu sein scheint. Zollpflichtig sind Dänen, Deutsche, Überelbische, Hamburger, Holsten, Schweriner, Thüringer, Umlandfahrer, d. h. Schiffer und Kaufleute des Westens, besonders Süderseer[61a]. Zollfreiheit genießen die Mannen des Landesherrn für den Hering ihres Küchenbedarfs, die von Lübeck, Rostock, Pommern-Wolgast (bezeichnet als ute dryer herren lande), Perleberg, Riga, Danzig, Wisby, Schweden. Torzoll, d. h. Eingangszoll von Land her, zahlten nur die Thüringer.

Über den Handel, den die Wismarschen als Vermittler betrieben, wissen wir noch weniger. Nur das ergibt sich mit Sicherheit, daß sie im 15. Jahrhunderte in ziemlichem Umfange Salz von der Bai (der Französischen Küste südlich der Loire), später von Spanien hauptsächlich wol nach Livland, Preußen und den nordischen Reichen verschifft haben. Im Jahre 1427 gingen in der Baiflotte 12 Schiffe aus Wismar verloren[62], und 1579 ward die Behauptung aufgestellt, daß der Handel zumeist in Baisalz bestehe[63]. Hauptabsatzgebiete für jenes Salz waren die genannten Länder, wo als Rückfracht wieder Korn, Holz, Teer, Asche und Fische zu Gebote standen.

Allein für wenige Jahre aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist es vermöge der hansischen Pfundzollrechnungen möglich Zahlen über den Handel zu geben, wobei man sich jedoch gegenwärtig halten muß, daß es sich um Kriegsjahre handelt und daß weder die Anschreibungen noch die Abrechnungen völlig verläßlich sein werden. Außerdem sind eingehende Waren nur dann verzollt, wenn nicht schon anderswo der Zoll davon entrichtet war. Es hat also Wismar 1362 an Pfundzoll 383 Mark eingenommen[64], wogegen Rostock nicht die Hälfte davon, Lübeck beinah 3½ mal so viel, Stralsund mehr als das Doppelte, Stettin nahezu das Doppelte eingehoben hat. Der Wert der verzollten Waren betrug das 96fache des Zolles, für Wismar also 36 750 Mark.

In den Jahren 1368 und 1369 hat Wismar 653 Mark eingenommen, Rostock etwa zwei Drittel davon, Lübeck beinahe das Vierfache, Stralsund das Doppelte, Stettin fast so viel wie Wismar. In Schonen, wo die einzelnen Städte den Zoll von ihren Bürgern zu erheben hatten, hat außerdem von Michaelis 1368 bis dahin 1369 Lübeck 350, Wismar 160 Mark eingenommen, wogegen die Zahlen der andern Städte mangelhaft sind. Der Wert des Verzollten würde sich für Wismar insgesamt auf 234 000 Mark stellen, wenn wir den Zollsatz für die Ware als 1/288 des Wertes zu Grunde legen und außer Acht lassen, daß von den Schiffen selbst nur die Hälfte davon verlangt ward.

Im Jahre 1378 hat die Einnahme Wismars 380 Mark betragen, die Rostocks nur ⅔ davon, Lübecks 3½ mal, Stralsunds 2⅔ mal so viel, die Stettins halb so viel als die Wismars.

Ergänzt werden diese Zahlen teilweise durch die von Oskar Wendt bearbeiteten Rechnungen über den in Lübeck 1368 und 1369 erhobenen Pfundzoll[65]. Sie sind aber nur für die Ausfuhr aus Lübeck brauchbar, da der Zoll von der Einfuhr aus Wismar und den benachbarten Städten nur eingetragen ist, wenn er dort nicht entrichtet war[66]. Der Zahl nach stehn die damals von Lübeck nach Wismar ausgefahrenen Schiffe mit 184 im Jahre 1368 und 162 im Jahre 1369 bei weitem voran, nur nach Schonen sind 1368 fast gleich viele, 1369 mehr Schiffe bestimmt gewesen. Doch müssen diese Schiffe durchweg klein gewesen sein, da ihr Durchschnittswert nur 28 Mark betrug, während die nach Schonen gesegelten 87, die nach Danzig 113, die nach Riga 202 Mark wert waren. Bei den Schiffen tut es die bloße Zahl nicht[67]. Der Wert der in Lübeck in beiden Jahren verzollten Ausfuhr nach Wismar beträgt 12 380 Mark, der nach Rostock 8000 Mark, nach Stralsund 11 050, nach Stettin 21 050, nach Danzig 33 040 Mark[68]. Die Waren sind sehr mancherlei Art[69]. Für Wismar stehn Salz und Gerste bei weitem voran und erst in großem Abstande folgen Wein, Lein, Öl, Eisen, Laken. Auch eine der gleichzeitigen Hamburgischen Pfundzollquittungen bezeugt Einfuhr Flandrischer Laken durch einen Wismarschen über Hamburg, dagegen betreffen 8 Eintragungen des Hamburgischen Pfundzollbuchs Ausfuhr Wismarsches Biers nach Flandern[70].

Andere Anhaltspunkte für die Ausdehnung und Stärke der Handelsbeziehungen im 14. und 15. Jahrhundert lassen sich aus den Bürgschaften für Zuversichtsbriefe gewinnen, die von 1360 bis 1487 (allerdings mit breiten Lücken zwischen 1375 und 1392 und zwischen 1400 und 1410, auch sonst keineswegs vollständig) in den Zeugebüchern verzeichnet sind[71]. Mehr aber als Anhaltspunkte bieten sie nicht, vor allem darum, weil sie sich über alle Forderungen erstrecken, die Wismarsche überhaupt auswärts geltend zu machen hatten, sei es aus Geschäften oder aus Erbschaften, wiederum aber nur über die, wo es an Zutrauen zum Gläubiger fehlte oder der Schuldner Ausflüchte suchte oder wo Behörden den Nachlaß in Verwahrung genommen hatten. Gewiß kann man nicht überall, wo Beziehungen durch Erbfälle und Erbansprüche bezeugt sind, auch Handelsbeziehungen voraussetzen, im allgemeinen werden diese aber doch wol mit Personalbeziehungen parallel gegangen sein. In den Zuversichtsbriefen verbürgte sich aber die Stadt dafür, daß nach geleisteter Zahlung keine weiteren Ansprüche, auch nicht von anderer Seite erhoben werden würden, wobei sie sich ihrerseits durch Bürgschaft von Bürgern deckte[72]. Oft verband sich mit dem Zuversichtsbriefe eine Bevollmächtigung. Die Zeugebücher nun verzeichnen die Bürgschaften für die ausgestellten Zuversichtsbriefe und zwar in kürzester Form. Von ihnen sind während der gedachten Zeit nach den Niederlanden gerichtet 23[73], wovon allein von 1411—1429 14 auf Flandern[74] fallen, davon 6 auf Brügge, 7 auf Sluis. Auf die nordischen

Reiche entfallen, und zwar zwischen 1395 und 1487, solcher Bürgschaften 49, darunter zwischen 1395 und 1423 je 5 nach Bergen und Stockholm und zwischen 1414 und 1487 4 nach Lödöse, während sich die übrigen zersplittern. Preußen und Livland betreffen, ziemlich auf die ganze Zeit verteilt, 51 Bürgschaften, davon Danzig 25, Riga 11, Pernau 6. Auf Lübeck kommen bis 1462 25 Bürgschaften, es sind aber außerdem für die Jahre 1351 bis 1395 17 dorthin gegangene Zuversichtsbriefe bekannt, die mit jenen Bürgschaften nichts zu tun haben. Auf Holstein und Schleswig kommen von 1360 bis 1486 28, davon auf Femarn 8 (7 von 1437 bis 1483), Hamburg 5 und Flensburg 4 (zwischen 1412 und 1485), auf Meklenburgische Städte 26, davon zwischen 1440 und 1460 6 auf Rostock, auf Pommersche Städte zwischen 1366 und 1483 20, davon auf Stralsund allein 9. Nur vereinzelte Bürgschaften betreffen Bremen, Dortmund, Münster, Deutz, Eimbek, Magdeburg, Stendal, Pritzwalk, Görlitz, während gerade aus dem westlichen Deutschland wie von Bingen, Attendorn, Schüttorf, Lemgo, Hildesheim, Duderstadt Zuversichtsbriefe im Wismarschen Archive erhalten oder als an Wismar gerichtet bezeugt sind, allerdings stets nur einzelne. Aus den Jahren 1491 bis 1500 sind in dem derzeitigen Zeugebuche 27 Zuversichtsbriefe verzeichnet, davon 11 nach Lübeck, je 3 nach Hamburg, Riga und Bergen, je 2 nach Stralsund und Danzig bestimmt.

Lübeck[75] und Danzig sind nach diesen Zeugnissen diejenigen Städte, mit denen die meisten Verbindungen waren. Dem entsprechend war im 16. Jahrhundert die vornehmste Herberge in Wismar die Lübische in der Lübschen Straße an der östlichen Ecke der Büttelstraße; gegenüber lag die Danziger. In Lübeck gab es dagegen um 1578 zwei Wismarsche Herbergen am Roberge[76].

Im 16. Jahrhunderte läßt sich mit Hülfe der Sundzolltabellen wenigstens ein Teil des westwärtigen Schiffsverkehrs statistisch erfassen. Von 1536 bis 1547 (in einer Zeit, wo die Wismarsche Flotte besonders klein gewesen zu sein scheint) fuhren durchschnittlich 2 Wismarsche Schiffe durch den Sund, von 1557 bis 1563 jährlich 22, von 1564 bis 1569 (Kriegsjahre) 7, von 1574 bis 1580 75, von 1581 bis 1590 51, von 1591 bis 1600 35, von 1601 bis 1610 21, von 1611 bis 1620 17, von 1621 bis 1630 5[77]. Von 1557 bis 1627 gingen 1967 Wismarsche Schiffe durch den Sund, davon 1552 mit Ladung, 415 mit Ballast. Die Rückfahrt von der Pyrenäischen Halbinsel machten davon 216 Schiffe gegenüber 124 Rostocker, 137 Stralsunder, 114 Stettiner, 1388 Lübecker und 750 Danziger Schiffen. Man kann aber bei Zuziehung der Wismarschen Seebriefe annehmen, daß in jenen Jahren der Verkehr Wismars mit Portugal und Spanien hin und her 500 Fahrten beansprucht hat. Die Ladung bestand auf der Hinfahrt in Getreide, auf der Heimfahrt in Salz[77a]. Wegen des Schiffsverkehrs im ganzen ist zu beachten, daß der für Wismar besonders bedeutende Verkehr mit

Bergen wol ausschließlich durch den Belt ging, also in den Sundzollisten nicht zu finden ist[78]. Dabei muß angemerkt werden, daß gegen Ende des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts vielfach Bergenfahrer aus Lübeck, Hamburg, Bremen und Deventer in Wismar luden.

An Kaufmannsvereinigungen für bestimmte Reisen bestanden in Wismar während des Mittelalters die der Schonen- oder Drakörfahrer[79] und der Bergenfahrer[80]. Auswärts sind Wismarsche als an der Deutschen Kumpanei zu Kopenhagen[81] und an der Schonenfahrergesellschaft zu Malmö[82] beteiligt nachweisbar.

Daß die Handelsbeziehungen mit Flandern und England im 15. Jahrhundert nicht sehr lebhaft gewesen sein können, geht daraus hervor, daß sich 1455 kein Wismarscher unter denen findet, die das Verbot des Verkehrs mit Flandern gebrochen haben[83], und daß 1468 niemand aus Wismar durch die Beschlagnahmen in England getroffen zu sein scheint[84]. Übrigens stand es mit Rostock, Stralsund und Danzig ebenso, obgleich namentlich diese letzte Stadt regen Verkehr mit England hatte. Mit Flandern und den Niederlanden ist dennoch Handel nachzuweisen[85], auch haben Englische Bergenfahrer in Wismar verkehrt und ebenso ist in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts Handel Wismarscher in England bezeugt, obgleich der Rat solchen 1522 geradeheraus in Abrede nahm[86]. Dagegen ist mir von Handelsverbindungen mit Nowgorod nichts bekannt geworden[87], und es ist auch dort 1494 kein Wismarscher in Gefangenschaft geraten. Es ist aber sicher übertrieben, wenn der aus Wismar gebürtige Reimar Kock an diese Beobachtung anknüpfend schreibt, damals und einige Jahre danach hätten seine engeren Landsleute gemeint, daß sich ihre Kinder weit genug in der Welt umgesehen hätten, wenn sie einmal bis Lübeck gekommen wären[88]. Jedesfalls sind später wieder bessere Zeiten gekommen, und in Pässen, die der Rat um 1600 ausgestellt hat, finden wir als Reiseziele Venedig, die Niederlande, Schweden und Rußland.

Der Verkehr mit dem Binnenlande hat während des 15. Jahrhunderts arg unter den andauernden Fehden in der Prignitz gelitten. Das konnte nicht anders sein, wird aber ausdrücklich durch eine Äußerung des Lübecker Syndikus Simon Batz bezeugt. Als nämlich 1462 die Prälatenpartei Lübeck anmutete, seinen Verkehr mit und über Lüneburg einzustellen, erklärte dieser, man solle Lübeck nicht etwa auf die andere Straße durch die Prignitz verweisen. Dort habe bei deren großer Unsicherheit jeder nur Verlust. Wäre die Straße sicher, was sie doch in langen Jahren nicht gewesen, so würde der Kaufmann Wismar oder Rostock als 6 Meilen näher aufsuchen[89]. 1441 verbot Markgraf Friedrich von Brandenburg zu Gunsten der Lüneburger Sülze, den Seestädten Hamburg, Lübeck, Wismar und Rostock durch sein Land Salz zuzuführen[90].

Die Hauptstraßen führten westwärts nach Lübeck, ostwärts nach Rostock, gegen Südwest nach Gadebusch, südwärts über Lübow, Tempzin, Sternberg nach Parchim. An fast allen, namentlich aber Lübeck zu, finden sich als Zeugen des früheren Verkehrs und seiner Gefahren Denksteine oder Sühnkreuze für unterwegs erschlagene Bürger oder Wanderer, so bei Gögelow, Everstorf, Tramm, Schönberg, Saunstorf, Schimm[91]. Regelmäßiger Verkehr von Fuhrwagen nach Rostock ist seit dem Ende des 15. Jahrhunderts bezeugt. Wegen des schlimmen Zustandes der Wege mußten den Wagen und Karren viele Pferde vorgelegt werden. Bespannung mit sechs ist gar nicht selten. Von der Stadt geschah für Befriedung und Besserung, was möglich war. Schon im Anfange des 14. Jahrhunderts war an verschiedenen Stellen in der Nähe ein Steindamm gelegt[92], und als das Mittelalter zu Ende war, hatte die Stadt die Straßen ringsum weit über die Grenzen ihres Gebietes hinaus, bis auf eine Meile und weiter von Wismar entfernt in Besitz und Pflege. Widerspruch dagegen erhob seit dem 16. Jahrhundert die Landesherrschaft in Hinsicht auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit, nicht aber, um für die Wege zu sorgen. Dagegen sollte 1572 auf dem Hansetage über Wegebesserung im Stifte Ratzeburg beraten werden[93].

Ein großer Teil des Handels und des Verkehrs spielte sich auf dem Markte ab. Denn nicht allein wurden wie noch jetzt (nur mit dem Unterschiede, daß es im vollsten Umfange geschah) Fische, Butter, Eier, Hühner, Fleisch, Obst und Gemüse auf dem Markte verkauft und eingekauft, sondern es wurden ehemals auch Korn, Hopfen, Bau- und Brennholz auf den Markt gebracht, dazu noch die Erzeugnisse des Handwerks wie Brot, Töpfer- und Eisenwaren, Leinwand usw. Deshalb war schon im 13. Jahrhundert von Stadt wegen auf dem Markte eine größere Anzahl fester Buden aufgeschlagen, die vermietet wurden[94]. Später sind die äußeren Reihen an der West- und Nordseite, wie schon erwähnt ist, massiv aufgebaut worden mit schönen Fassaden, zweistöckig, also auch für Wohnzwecke bestimmt[95], aber noch im 17. Jahrhundert durchgängig ohne Schornsteine. Andere Reihen längs der Südseite, vor der jetzigen Hauptwache und beim Rathause blieben entweder Bretterverschläge oder wurden höchstens in Fachwerk errichtet. Diese letzten waren den Bäckern, Knochenhauern, Garbrätern überlassen, einzelne auch Töpfern. Von den massiven Buden hatte die hinter dem Rathause das Amt der Schuhmacher bis 1478 in Miete[96]; die westliche Reihe nördlich vom Salzfäßchen hatten im 15. Jahrhundert die Leinwandhändlerinnen und Sacknäherinnen inne[97]. Die vornehmen und allezeit ratsfähigen Lakenhändler hatten ihre Lakenkisten unten im Rathause, das deshalb im mittelalterlichen Latein auch theatrum (Schauhaus) genannt ward. Außerdem vermietete die Stadt Bänke auf dem Markte. Als Mieter der Buden und Bänke begegnen neben den schon genannten Gewerbetreibenden Krämer, Haken, Gerber, Weißgerber, Pelzer, Salz-

haken, Kupferschmiede, Grapengießer, Eisenhändler, Hutmacher, Grützmacher, Lakenscherer, Schneider, Goldschmiede, Bartscherer, Riemenschneider, Zaumschläger, Reifer, Glaser. Manche wurden geradezu genötigt dort auszustehn, wie es von den Leinwandhändlerinnen[97] und den Lakenhändlern[98] bezeugt ist. Ebenso wird es um die Bäcker, Knochenhauer, Garbräter und Salzhaken gestanden haben, mindestens war es für sie jahrhundertelange Gewohnheit. Für die Schuhbuden war, wie schon angedeutet, das ganze Amt der Schuhmacher Mieter, doch genügten die Buden nicht für den Bedarf aller Amtsmeister, und so finden wir 1341 eine Genossenschaft der Schuhmacher außerhalb der Buden[99].

Von Privaten ist einzig der Bürgermeister Heinrich Dargetzow als Besitzer von Buden oder neuen Buden gegenüber oder hinter dem Rathause 1433 und 1441 bezeugt. Vielleicht hat er sie vorübergehend von der Stadt erworben gehabt.

Die Zusammenziehung des Verkehrs auf dem Markte wird aus dem Fortwirken alter Gewohnheit von den der Städtegründung voranliegenden Zeiten her entsprungen, festgehalten und fortgebildet aber deshalb sein, weil sich so der Verkehr und die Ware am leichtesten kontrollieren und am bequemsten der Bezug reeller Waren ermöglichen ließ[100]. Von Gewicht war zudem die Rücksicht auf den Zins aus den Verkaufsstätten[101], und endlich boten sich auf dem Markte die besten Absatzmöglichkeiten. Dies letzte kam besonders für den in Betracht, der vorzugsweise für Verkauf arbeitete. Die Gegenwirkung mit Auslage im eignen Hause wird von denjenigen Gewerbetreibenden ausgegangen sein, die nur nebenbei feil zu halten hatten, bei den Lakenhändlern aber die Unbequemlichkeit der Trennung von Wohnung und Verkaufsstelle eingewirkt haben. In Lübeck drängte die eingetretene Überfüllung zur Abwanderung. So kamen allmählich Auslagen in den Wohnungen selbst auf und zog sich der Verkauf von Kramwaren und Handwerksarbeit vom Markte zurück[102]. Von 1753 an begann die Stadt ihre Marktbuden zu verkaufen. Einzelne Fleischscharren[103] standen noch bis 1862 auf dem Markte, ein Töpferscharren noch länger am Markte[104], der letzte Brotscharren ist 1818 bezeugt.

All dies gilt vom täglichen Markt, der als Wochenmarkt seit 1655 am Mittwoch und Sonnabend abgehalten wird. Weit regeres Treiben brachte der Jahrmarkt, der in viel höherem Grade auswärtige Verkäufer anzog, während ihnen durch Herkommen und Privilegierung der Einheimischen das Beziehen des gewöhnlichen Marktes verschiedentlich beschränkt war[105]. Ein vom Rate eingesetzter Jahrmarkt ist für Wismar zuerst in der Rolle der Krämer von 1397 bezeugt[106]. Es wird wol der Pfingstmarkt sein[107], der in Rostock 1390 ins Leben gerufen war. Während er nach dem Krämerbuche von 1604 von Exaudi bis Freitag vor Pfingsten dauerte, wird aus dem Friedegeläut, das an den

Freitagen vor Exaudi und vor Pfingsten morgens um 5 von St. Marien bis 1918 ertönte, geschlossen werden müssen, daß er ehemals an diesen Tagen begann und endete. Der Marktfriede schützte vor Verfolgung aus Schuldverhältnissen, doch keine Verbrecher, namentlich nicht Räuber und Mordbrenner, auch nicht Verfestete noch Feinde der Stadt. Der Kaufschlagsmontag[108], aus dem in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der dreitägige Fastnachtsmarkt hervorgegangen ist[109], begegnet zuerst 1547.

Über die Zahl und Größe der Wismarschen Schiffe im Mittelalter wissen wir nichts. Im Jahre 1564 werden als Mitglieder der St. Annen-Bruderschaft bei den Franziskanern 18 Schiffer genannt, und man kann annehmen, daß damit der Bestand jener Bruderschaft ziemlich vollständig angegeben ist; nur ist es zweifelhaft, ob dieser alle Schiffer beitreten mußten. Zwischen 1585 und 1590 lassen sich aus den derzeitigen Zertifikaten, Seebriefen usw. 42 Schiffer am Orte nachweisen. Nur von 13 ihrer Schiffe wird die Größe verzeichnet: 1 hatte 17½ Last, 8 von 32 bis 42 Last, 4 von 51 bis 56 Last. Indessen kommen auch namentlich in der „Spanienfahrt" größere Schiffe vor, Schiffe von 72, 100, 140, 200, 240, 300, ja 350 Last. Es waren an diesem Verkehr mit den Portugiesischen und Spanischen Häfen Lissabon, Setubal und San Lucar von 1577 bis 1620 ständig 8—10 Schiffe beteiligt, von denen aber meist nur die Hälfte, selten 6, 7 oder 9 die Fahrt machten. Im Jahre 1582 wurden 2, 1590 3 solcher Schiffe gebaut[110]. Fünf Spanienfahrer, der Mehrzahl nach neue Schiffe, waren längere Zeit für den Dienst des Spanischen Königs festgehalten und zum Teil untergegangen. Die 1600 aufgemachte Schadensrechnung[111] war noch 1607 nicht beglichen. 1608 gingen 7 Wismarsche Schiffe, meist von Danzig, einige aber auch von Wismar aus nach Spanien ab. 1620 sind noch 3 Spanienfahrer, nachher jährlich nur noch je einer in den Seebriefen nachweisbar; 1622 heißt es dann, die schönen Schiffe seien untergegangen. Im Jahre 1628 war nur noch Ein Spanienfahrer vorhanden, ein anderer im Bau, die Zahl der damaligen Bergenfahrer und der andern kleineren Schiffe steht nicht fest[112]. Es folgten lange traurige Jahre, bis die Schiffahrt dank verschiedenen Begünstigungen durch die Schwedische Regierung in den 60er Jahren einen neuen Aufschwung nahm. Darüber im 14. Kapitel. Lange dauerte die Herrlichkeit nicht, denn mit der Belagerung von 1675 trat ein Rückschlag ein, der unter Schwedischer Herrschaft nicht überwunden ward.

In der Befrachtung der Schiffe hatten die Bürger vor Fremden den Vorzug, Nichthansen ließ man nicht zu[114]. Ebenso sollten nach Beschlüssen von 1447, 1461 und 1518 nichthansische Schiffe nicht befrachtet werden[115], und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war fast in allen Seestädten der Grundsatz durchgedrungen, daß die einheimischen Schiffe in der Befrachtung ein Vorrecht vor den fremden

hatten[116]. Die Befrachtung geschah in Wismar und Rostock damals im Kaufmannshause[117]. Als Frachtherren treffen wir 1539 zwei Ratmannen, 1570 bis 1579 je zwei Ratmannen und zwei Bürger. Die Befrachtung der Bergenfahrer stand, jedesfalls in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, unter Aufsicht der Frachtherren der Lübecker Bergenfahrer[118], während diese sich in den 60er Jahren des vorangehnden Jahrhunderts durchzusetzen bemüht hatten, daß die Bergenfahrer von Wismar, Rostock und Stralsund ihre Schiffe in Lübeck befrachten sollten, worüber es zu hitzigen Streitigkeiten gekommen war. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurden die Wismarschen Bergenfahrer vielfach von Kaufleuten aus Bremen, Hamburg, Lübeck, Deventer und andern Süderseeischen Städten in Wismar befrachtet. Die von Bremen und Süderseeischen befrachteten Schiffe mußten dann der Verzollung wegen ihren Weg statt durch den Belt durch den Sund nehmen und trafen in Bergen zu spät ein. Wismar wünschte zur Abhülfe die Verzollung nach Bergen verlegt zu sehen oder eine Trennung in der Verfrachtung, damit die eignen Schiffe mit eignen Waren als frei vom Sundzoll auch ferner durch den Belt segeln könnten. Nachher zahlten freie Schiffe mit unfreier Ladung einfach 2 Rosenobel, die vermutlich von der Ladung zu tragen waren.

Der Gewerbebetrieb war inzwischen völlig ausgebildet und in den Ämtern organisiert. Solcher sind für das Mittelalter 30 nachweisbar[119], zu denen bis ins 19. Jahrhundert noch etwa 20 neuere hinzugetreten sind, während einzelne der älteren einschwanden oder abgingen. Gegen den Ausgang des 16. Jahrhunderts nahmen unter ihnen, wie schon im 5. Kapitel berichtet ist, die der Wollenweber, Schuhmacher, Schmiede und Bäcker als die vier großen den ersten Platz ein, und offenbar haben sie, da damals die guten Zeiten für die Wollenweber längst vorüber waren, bereits früher die andern überragt. Leider wissen wir über Zeit und Umstände, wann und wie sie ihre ausgezeichnete Stellung erreichten, gar nichts, ebensowenig, wie man das in Betreff der großen Ämter von Lübeck weiß[119a]. Nur für wenige Ämter läßt sich zeitweise ihre Stärke angeben. Wollenweber waren 1481 30 im Amte. Sie stellten in diesem Jahr, dem ersten, woraus wir darüber Kunde haben, 2691 Laken her[120]. Von da an nimmt ihr Schaffen ständig ab, so daß z. B. der zehnjährige Durchschnitt bis 1491 nur 2320 Laken beträgt. Im Jahre 1510 ließen sie 1793 Laken walken, 1511 1648, 1512 1295, von 1561—1570 betrug der Durchschnitt 1108, im folgenden Jahrzehnt nur noch 919, und in dem letzten Jahr, über das wir unterrichtet sind, 1583 nur 876 Laken. Der Abfall von 1511 auf 1512 erklärt sich ausreichend durch die Dänische Fehde, doch brachten die folgenden Jahre keinen Aufstieg. Von 1498 bis 1530 wurden 32 Meister neu in das Amt aufgenommen, von 1533 bis 1564 36, von 1566 bis 1583 11. Wie in anderen norddeutschen Städten (in Hamburg

und Göttingen z. B. schon 1471 und 1476) so war auch in Wismar der Versuch gemacht worden, feinere Wollstoffe anzufertigen. Die Rolle der „Kleinen Wandmacher" (Weber feiner Laken)[121] ist von 1560 datiert. Ihrer sieben zahlten von Michaelis 1563 bis dahin 1564 gemäß den Kämmereirechnungen Walkgeld für 278, Siegelgeld für 346 Laken. Gewiß hat der Rat gemäß den Beschlüssen der Hansestädte, die sich durch Förderung der einheimischen Weberei vom Englischen Drucke befreien wollten, sie nach Möglichkeit begünstigt. Im Jahre 1588 bestand eine von Kaufleuten geleitete Kompanie des Saienwerks, die Hundekotsche Saie herstellen ließ und nach Lissabon vertrieb; doch ist die gewünschte Entwickelung ausgeblieben. Im Jahre 1617 gab es 8 richtige Saienmacher, dazu 6 ungelernte und 14 Hundskotenmacher. Die Wollenweber selbst waren 1619 so schwach, daß sie bei Beerdigungen die Hülfe anderer Ämter erbitten mußten, 1657 aber sprach man von der bekannten großen Armut der Kleinen Wandmacher. Lakenhändlerstellen unten im Rathause waren 1294 mindestens 20 vorhanden[122]. Gut sind wir von 1469 bis 1491 über die Knochenhauer (Schlachter) unterrichtet[123]. Ihrer waren 1469 32, dann geht ihre Zahl zurück, so daß ihrer nach 10 Jahren nur noch 21 sind und von 1485 bis 1488 ein Tiefstand von 15 oder 16 zu verzeichnen ist. Darauf erreichen sie bis 1491 wieder die Zahl von 20—23. Die entsprechenden Zahlen der Garbräter sind leider unbekannt; 1701 erscheinen in einer Servistaxe 6 Knochenhauer, 16 Garbräter und 2 Küter, 1715 3 Knochenhauer neben 14 Garbrätern. Es würde aber schwerlich richtig sein anzunehmen, daß auch in älterer Zeit die Garbräter zahlreicher als die Knochenhauer waren; vermutlich sind ihrer weit weniger gewesen. 1723 hatten die Garbräter 15 Scharren inne[124]. Krämer zähle ich 1497 18, 1539 20, 1604 23. Es waren Seiden- und Gewürzkrämer, der erste Eisenkrämer ward 1678 in das Amt aufgenommen. Bis dahin werden die Schmiede und Schlosser den Verkauf der Eisenwaren in Händen gehabt haben. Im Jahre 1740 gab es 20 Krämer. Gute Beschäftigung müssen die Böttcher gehabt haben, solange Brauerei und Schonenfahrt blühten. Ihr Amt zählte 1562 32 Meister, 1584 30, 1606 noch 29, 1658 23, 1705 13 und 3 Witwen, 1719 8 Meister, und eben so viele 1823[124a]. Neben den Böttchern kamen aber noch die Altbinder in Betracht, deren 1673 26, 1705 18 (darunter 2 Witwen) in der Stadt waren. Bäcker gab es 1555 27, 1656 25, 1701 nach der Servistaxe 22; 1798 zählte das geschlossene Amt der Festbäcker 14. Tischler waren 1500 8, 1569 und 1586 9, 1621 10 Meister, 1600 10 Meister und 12 Gesellen, 1705 13 Meister. Pantoffelmacher waren 1529 10, dagegen 1694 nur 4 neben 24 Altflickern, Riemer und Sattler 1572 12, Pelzer 1671 13, 1705 noch 7, Reifer 1686 6, 1705 5 (darunter eine Witwe). Die Bedeutung und Stärke der Ämter im Verhältnis zu einander läßt sich vielleicht aus einem Aufgebot abschätzen, das zwischen 1532 und

1534 zu unbekanntem Zwecke erging. Danach sollten die Knochenhauer 10 Pferde stellen, die Botsleute 10 Mann, die Schneider 10, die Wollenweber, Schuhmacher, Schmiede und Bäcker je 8, die Krämer, Böttcher und Haken je 6, Goldschmiede und Pelzer je 4, Kannengießer, Barbiere, Reifer, Riemenschneider, Toffelmacher, Tischler, Leinweber, Grützmacher je 2, Schwertfeger, Tubbenmacher, Garbräter je 1 Mann[125]. Zum Vergleich in Bezug auf die Wertschätzung mag dienen, daß die 1648 erneuerte Luxusordnung dem zweiten Gliede des ersten Standes die Brauer und die hervorragenden Wandschneider (Lakenhändler), Kaufleute, Gastwirte, Seiden- und Gewürzkrämer zuzählt; dem ersten Gliede des zweiten Standes die geringeren Wandschneider, Kaufleute, Krämer, die Bortenmacher, Sattler, Goldschmiede, Perlensticker, Barbiere, die hervorragenden Schiffer, die Hutstaffierer, Maler, Wollenweber, Schuhmacher, Schmiede, Bäcker, die Kleinmacher, Nadler, Buchbinder, Essigbrauer; dem zweiten Gliede des zweiten Standes die Kannen- und Grapengießer, Haken, Kürschner, Raschmacher, Gerber, Böttcher, Riemer und Beutler, Kupferschmiede, Glaser, Tischler, Schlachter, Hutmacher, Pantoffelmacher, Färber, Schwertfeger, die geringen Gastwirte, die Travenfahrer, Holzschiffer, Leuchtenmacher, Töpfer, Zimmerleute, Maurer, Radmacher, die erbgesessenen Bauleute, die Garbräter; dem dritten Stande die Botsleute, Kammacher, Grützmacher, die geringen Bauleute, die Schopenbrauer, Träger, Tagelöhner, Altflicker, Fischer, Drechsler und Büttenmacher.

Malern und Goldschmieden gab die Kirche des Mittelalters mehr Gelegenheit ihr Können zu zeigen, als sie später hatten. Allerdings ist von keinem der erhaltenen Altarwerke nachzuweisen, daß es ein Wismarscher Maler oder Bildhauer geschaffen hat, doch ist auch kein triftiger Grund die Tafeln auswärtigen zuzuschreiben. Der frühere Hochaltar von St. Marien, von dem noch der Schrein im Heil. Geiste steht, ist 1356 von Johann Köster vollendet[126]. Henning Lepzow hat 1421 einen Altar für St. Georgen in Parchim in Arbeit genommen, ebenso Herman Kuleman 1505 den Hauptaltar für Sternberg. Der letzte ist verbrannt, der andere in schlimmer Verfassung. Von den prachtvollen Kelchen, die sich bei den Kirchen durch alle bösen Zeiten hindurch erhalten haben, sind mehrere[127] erweislich das Werk Wismarscher Meister. Die späteren Willkommen der hiesigen Ämter waren es durchgängig[128]. Die ältesten Arbeiten tragen noch keine Stempel, die es ermöglichen den Ort der Herkunft und den Verfertiger zu erkennen.

Die Fischer beanspruchten und übten im 17. und 18. Jahrhundert so ziemlich die Alleinherrschaft in der Bucht, und darüber hinaus namentlich auch bei Golwitz und Wustrow. Erst im 19. Jahrhundert haben die Bauernfischer Raum und Gleichberechtigung erlangt. Im 15. und 16. Jahrhundert sind die Wismarschen Fischer wiederholt auch an der Küste Schonens nachweisbar so 1457, um 1475, 1492, 1493, 1530.

7. Kapitel.

Das gesellige Leben.

Daß neben dem Mühen um Erwerb der Lebensgenuß auch ehedem nicht zu kurz kam, versteht sich von selbst. Der Zeugnisse bedarf es nur für seine Art und Weise. Da ist es der Rosengarten, der uns zu frühest und zwar schon in den Kämmereirechnungen von 1326 auf 1327 entgegentritt[1]. Er lag vor dem Altwismartor an der Stelle des heutigen Lindengartens. Über seine Ausdehnung wissen wir nichts. Den Spielleuten aber war durch die Ordnung von 1343 auferlegt an Sonn- und Festtagen zwischen Ostern und Johannis abends den Bürgern dort zu dienen und aufzuspielen, eine Ordnung, die höchstwahrscheinlich bis in die jüngste Vergangenheit in der sonntäglichen öffentlichen Musik vor dem Rathause oder im Lindengarten fortwirkte[2]. Als Instrumente der Spielleute werden in jenem Jahr Fiedel, Pfeife, Bunge (Trommel), Posaune, Rotte, Flügel oder Harfe genannt[3]. Hauptaufgabe der Spielleute war im übrigen, bei den Hochzeiten Musik zu machen, und dafür ward ihnen damals ein Privileg erteilt, zugleich aber ein fester Preis gesetzt. Auswärtige Spielleute durften die Bürger nur kommen lassen, wenn sie eine Musik haben wollten, die die Wismarschen nicht bieten konnten, oder wenn diese nicht zu haben waren.

Vom Reigen — der Wirbeltanz kam erst im 16. Jahrhundert auf — im Rosengarten künden Strafandrohungen der Bürgersprachen von 1356—1372 für den Fall, daß jemand sich unterstehn sollte einem andern dabei in die Hare zu fahren.

Im Rosengarten dürfte auch das Pfingsten gefeierte Maifest[4] abgehalten sein samt dem damit verbundenen Schießen nach dem Papageien. Darüber nachher.

Im 16. Jahrhundert hatte man den Platz umbenannt. Man sprach, ohne doch den alten Namen ganz vergessen zu haben, nun von einem Tiergarten. Noch damals vergnügte man sich dort und zwar so, daß die Lutherische Geistlichkeit an dem Treiben im Dunkeln mit Volltrinken und Tollen von Knechten und Mägden Anstoß nahm und auf Abstellung drang (1568). Das hat, wenn nicht früher, im dreißigjährigen Kriege, als dort Befestigungen angelegt wurden, ein Ende

genommen. Auf dem Rosengartenteiche sind 1616 von der Stadt gehaltene Schwäne bezeugt.

Die Korporationen des Erwerbslebens beschränkten sich nicht auf die ihnen dafür gestellten Aufgaben, sondern griffen auch auf die übrigen Sphären des bürgerlichen Lebens über. Eine Seite davon ist uns in der Darstellung der Stadtverfassung und der Unruhen entgegen getreten. Hier gilt es jetzt ihre gesellige und die damit aufs engste verbundene religiöse Seite ins Auge zu fassen.

Allgemeinhin muß aber vorweg darauf hingewiesen werden, daß während des ganzen Mittelalters und noch lange nachher wie anderswo so auch in Wismar die Obrigkeit es als ihre Aufgabe ansah, der Neigung, sich durch Kleiderpracht und Aufwand bei Familienfesten hervorzutun, kräftig entgegen zu wirken. Die vielfachen Kleiderordnungen, Hochzeitsordnungen und Bestimmungen über Taufe, Kirchgang, Begräbnis, Klosterfahrt, Begineneinkleidung[5] sind Zeugen davon. Anfänglich lehnte man sich bei den Scheidungen, ohne die man dabei nicht auskommen zu können meinte, an bestimmte Vermögenssätze an, suchte das auch wol für die Besteuerung nutzbar zu machen; später schritt man zu Abgrenzung nach Ständen. Wahrscheinlich ist, was auf der einen Seite gewonnen ward, auf der andern wieder verloren gegangen, indem allgemein dahin gestrebt sein wird, standesgemäß aufzutreten und den Aufwand zu treiben, der irgend erlaubt war, und womöglich noch ein mehreres zu tun. Im 18. Jahrhunderte überzeugte man sich von der Nutzlosigkeit derartiger Ordnungen.

Weitere Kreise als die eines eng umschriebenen Erwerbszweiges fanden einen Zusammenschluß in der Papagojen-Gesellschaft. Das könnte als mit dem eben gesagten nicht ganz vereinbar erscheinen, erklärt sich jedoch zum großen Teile durch die Verhältnisse. Den Grundstock jener Gesellschaft bildeten nämlich die Brauer. Die aber waren nicht einfach Berufsbrauer, sondern großenteils zugleich Kaufleute (wie z. B. der Bürgermeister Schabbelt gegen Ende des 16. Jahrhunderts nicht nur braute, sondern auch einen umfänglichen Handel betrieb) und wahrscheinlich z. T. auch Schiffer. Bei solchem Ineinandergreifen verschiedener Erwerbsarten kann es nichts Auffallendes haben, wenn auch die Schonenfahrer und Schiffer dieser Gesellschaft zugehörten. Es waren aber sogar anfänglich nicht einmal die Krämer und andern Ämter ausgeschlossen, wie sie ja auch in der ältesten Zeit ratsfähig waren. Die Ämter mußten 1379 austreten[7], da der Rat, vielleicht in Anknüpfung an ähnliche Erscheinungen, wie sie 1372 die Absetzung der Werkmeister der Knochenhauer veranlaßt hatte oder etwas später Reibungen in Lübeck hervorriefen, gebot, daß die Gewerker nur je Eine Gilde halten sollten[8]. Man teilte damals die Lichte und übrigen Besitztümer. Von da an gehörten aus den Erwerbsständen nur noch Brauer, Kaufleute und Schiffer der Papagojen-Gesellschaft an, doch finden sich daneben

in den Auszügen aus der Matrikel der späteren Zeit auch Priester, Stadtsekretäre, Syndici, Mediziner, Adliche[9].

Die Einrichtung des Gelages stelle man sich nach der Art der Lübecker Schiffer-Gesellschaft vor, also mit einem oder mehreren langen Tischen zwischen hochlehnigen Bänken, abgesondert daneben ein vermutlich höher gelegenes kleineres Gelage für die Vorsteher. Ein anderes abgesondertes Gelage, das Kontor, hat später zu einer Scheidung innerhalb der Gesellschaft geführt, indem sich dort Ratmannen oder sonst hervorragende Mitglieder zusammenzufinden pflegten und sich schließlich 1538 eigne Statuten[10] gaben. Sie nannten sich Kunthorsherren und beschränkten ihre Zahl auf vierundzwanzig. Die Wahl ihrer Mitglieder behielten sie sich vor und duldeten niemand an ihrem Tische, den sie nicht eingeladen hatten. Im Jahre 1609 beschlossen sie niemand aufzunehmen, der nicht mindestens Ein Jahr der gemeinen Bruderschaft angehört hätte. Diese Absonderung der Kontorherren verursachte im Laufe der Jahre ein engeres Zusammenschließen der übrigen Mitglieder, der der Langen Bank. Auch diese gaben sich Statuten (1619)[11]. Sie sahen aber den Übertritt von Mitgliedern ins Kontor vor und bestimmten, daß solche der Langen Bank zu freundlichem Abschiede ein Faß Mumme und zwei Lot Silber verehren sollten. Eine andere Vorschrift handelt vom Geleit des Königs, wenn einer der Ihrigen den Papageien abschösse. Ob der 1622 und 1623 unternommene Versuch des Rates die Absonderung aufzuheben gleich Erfolg gehabt hat, muß dahin gestellt bleiben. Die Schwarzhöfder sind als weitere Unterabteilung aus ungenügender Unterlage ehemals erschlossen worden[12].

Der Zusammenschluß der Schiffer und der Schonenfahrer zu eignen Gesellschaften hatte lange dem Ganzen keinen Abtrag getan. Erst am Ende des 16. Jahrhunderts schieden die Schiffer völlig aus.

Die ältesten bekannten Statuten der Papagojen-Gesellschaft sind von 1379[13]. Sie betreffen fast ausschließlich die Beteiligung der Mitglieder an den Seelmessen und Sorge um Frieden bei Zusammenkünften. Das ist auch der Hauptinhalt jüngerer, wol dem 15. Jahrhundert angehöriger Satzungen[14]. Doch wird darin auch bestimmt, daß wer den Papageien abschösse, Freitag nach Pfingsten nach beendeter Vigilie der Gesellschaft eine Tonne Bier und zweierlei Konfekt, den Pfeifern aber 4 Schillinge geben sollte. Ihm wurde sicher (wie es eine Kieler Ordnung von 1412 will)[15] der Vorgänger des noch jetzt bei der Kaufmannskumpanei aufbewahrten und in Ehren gehaltenen Papageien um den Hals gehängt. Neben dem Könige, eine Benennung, die zuerst in einem Nachtrage erscheint[16], werden zwei Schaffer, und in jenem Nachtrage außerdem noch der Maigraf genannt, dessen Wahl dort geregelt wird. Der (noch in den Statuten von 1612 begegnende) Maigraf wird die mit Laub und Blumen geschmückte Schar zu führen gehabt haben[17], die anfangs den ebenfalls symbolisch dargestellten

Winter zu besiegen, später wol nur den Einzug des Sommers darzustellen hatte[18]. Die Wahl des Maigrafen und die Bewirtung durch den König geschah damals am Donnerstage statt am Freitage.

Eine Ordnung von 1527[19] verlangt, um die Gesellschaft aufrecht erhalten zu können, größere Sparsamkeit und beschränkt das Fest auf die vier Tage von Pfingstsonntag bis Mittwoch. Ob mit der weihnachtlichen Schafferei in der Kaufleute-Hause, der 1544 ein Ende gemacht ward[20], eine solche der Papagojenbrüder gemeint ist, läßt sich kaum entscheiden. Statuten von 1556[21] bringen neu den Zwang am Auszuge teilzunehmen, das Verlangen der Leichenfolge und das Verbot, eine neue Gesellschaft anzurichten. Später[22] wird der Auszug auf den Mittwoch festgelegt und es nur freigestellt, am Abend vorher, jedoch nicht früher, die Mumme zu proben. Die neue Königin soll höchstens sechs Frauen aus der Nachbarschaft zu sich laden lassen, um mit ihr zusammen nach dem Tiergarten zu ziehen; die andern sollen einzeln hinaus gehn. Die von den Schaffern zum Tanz Bestimmten sollen die beiden Tänze noch am hellen Tage tanzen[23]. Gegen Ende des Jahrhunderts scheint das Schießen in Abgang gekommen gewesen zu sein, da 1594 innerhalb der Gesellschaft von den Jüngeren eine Schützengilde errichtet ward[24]. Damit stimmt überein, daß nach den Statuten von 1632[25] von dem am Donnerstag stattfindenden Schießen nach dem Vogel nur die Ratmannen, dem Rate Verwandte und die mehr als fünfzig Jahr Alten befreit sein sollten. Der König sollte einen Freizettel[26] für zwei Bräu Bier über das Maß der Brauordnung hinaus erhalten, und die von ihm und dem Maigrafen zu leistende Bewirtung sich auf „uffgießel- oder krumkuchen" zum Trunk (statt Krabben und Eierkuchen) beschränken[27]. Von den Schaffern sollte der eine aus dem Kontor, der andere aus dem großen Gelage (oder von der Langen Bank) sein.

Was Schröder in seiner Kurzen Beschreibung[28] über die Geleitung von König und Maigraf durch Bürgermeister und Rat beim Auszuge nach der Vogelstange und vom zweiten Auszuge mit dem neuen Könige vom Neuen Hause nach dem Tiergarten[29], anscheinend zum Jahre 1379, berichtet, ist nach der genaueren Darstellung in der Ausführlichen Beschreibung[30] einer Aufzeichnung für das Verhalten der Schaffer entnommen, die nach 1569 fallen muß[31]. Es war im ganzen, wie es noch jetzt bei den Schützen gehandhabt wird, nur feierlicher[32].

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verfiel die Papagojen-Gesellschaft, die noch 1625 123 Mitglieder gezählt hatte[33], und ward erst 1681 neu errichtet, wiederum mit Berücksichtigung der Schießübungen nach dem Vogel. Gegen Ausgang des Jahrhunderts ward nach der Scheibe geschossen[34]. Der Vogelkönig war nach den neuen Satzungen von allen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten befreit und durfte zwei Bräu Bier mehr brauen als jeder andere. Außerdem gewährte

der König von Schweden seit 1682 eine Schießprämie von 100 Talern.

Von den Vikareien der Gesellschaft wissen wir bei der trümmerhaften Überlieferung ihrer Urkunden und Akten sehr wenig. Es ist aber bekannt, daß sie 1447 das Recht der Benutzung des Gerdingschen Altars im Osten des Chorumgangs von St. Marien erwarb[35] und Patronatsrechte an Vikareien in St. Nikolai und St. Georgen besaß. Die Schonen- und Drakörfahrer hatten einen Altar in St. Nikolai (1470), die Schiffer dort 1400 mehrere Kapellen.

Das älteste Haus der Gesellschaft, von dem wir Kunde haben, das Haus der Kaufleute oder Segler, war 1410 gekauft. Es lag an der Ecke des Krönkenhagens und der Borstraße. Davon ist der Schütting der Segler in der Schürstraße zu unterscheiden[36]. Im Jahre 1569 erwarb die Gesellschaft (bestehend aus Rat, Schützen, Brauern, Kaufleuten und Schiffern) das Bürgerhaus oder das Neue Haus hinter dem Rathause, jetzt im Besitz des Geh. Kommerzienrats Eberhardt. Die zu derselben Zeit entworfene Hausordnung bezielt vor allem die Erhaltung von Vertrag unter den Gästen und Vermeidung von Unflätigkeit. Wenn die Schützengesellschaft dort gehalten ward, hatte kein anderer Zutritt. Besonders bemerkenswert ist die Bestimmung, daß die Schiffsfrachten dort abgeschlossen werden sollten, was noch 1596 üblich war[37]. Bald ward es Brauch, größere Hochzeiten dort zu feiern. Verkauft ist das Haus 1826.

Mitglieder der Papagojen-Gesellschaft waren, wie verschiedentlich erwähnt, die Schiffer, die Schonen- und Drakörfahrer und die Bergenfahrer, obgleich sie frühzeitig eigne Körperschaften bildeten. Wir haben von ihnen allen nur spärliche Kunde, und sie betrifft lediglich ihre kirchliche Seite. Denn den Vogt für die Schonenfahrt[38] zu bestellen war Sache des Rates. Er ernannte, soweit wir unterrichtet sind, fast stets einen Ratmann[39]. Eine Drakör-Gesellschaft oder Kumpanei oder ihre Vorsteher erscheinen als Rentenkäufer für kirchliche Zwecke in den Auszügen der geistlichen Stadtbuchschriften 1431 und 1450, ihre Almissen ebenda 1462. Im Jahre 1470 schenkte Taleke Smidt eine Rente zu den Almissen oder der Vikarei „der Schonenvarer altar der Drakorvar". Alterleute der Drakörkumpanei waren damals Klawes Peters und Johann Bantschow[40]. Der Altar befand sich in St. Nikolai auf der Nordseite neben der Stalköperschen Kapelle. Von drei Kelchen, die die Kämmerer 1542 verkauften, gehörte einer zu den Almissen der Drakörfahrer[41]; ein anderer ihrer Kelche ward 1565 zu Anfertigung des großen Kelches von St. Nikolai hergegeben[42].

Der Altar der Bergenfahrer stand auffallenderweise gerade wie in Lübeck unter dem Turm der Marienkirche und war ebenso wie jener dem heiligen Olav geweiht. Das erfahren wir aus einer Abmachung des Vikars Hinr. Bandenitz mit den Vorstehern der Messe und Kumpanei.

Er stiftete 1416 Kelch, Missal und andern Ornat, und sie übertrugen ihm dafür die Messe[43]. Sonst kommt nur noch 1509 eine Rente der St. Olavs-Kommende in St. Marien vor[44]. Die Zeugnisse können nicht angefochten werden, obgleich die Aufzeichnungen über die Altäre und Benefizien der Kirche von etwa 1555 nichts davon wissen. Gegen eine besondere Organisation spricht der Umstand, daß 1570 und in den folgenden Jahren der Rat es war, der die Wismarschen Abgeordneten zu den damaligen Konventen der Bergenfahrer in Lübeck auswählte und beauftragte.

Die ältesten Zeugnisse für eine Gesellschaft oder Bruderschaft der Schiffer oder Segler (nach damaliger Bezeichnung) sind von 1356 und 1359[45]. Um 1400 sollte eine Vikarei in einer ihrer Kapellen zu St. Nikolai begründet werden und sollten ihre Vorsteher die Präsentation dazu haben[46]. In den Jahren 1410, 1416, 1418, 1426, 1480, 1483 und 1496 begegnen je vier bis sechs Vorsteher der Segler-Kumpanei, von denen ein gut Teil in den Rat gekommen ist oder ihm angehört hat (1483, 1496). Sie hatten für eine Vikarei an St. Nikolai zu sorgen[47]. 1411 übergab der Stadtschreiber Heinrich Balsee eine von ihm bei den Minoriten erbaute Kapelle und die dort begründete Vikarei der Segler-Kumpanei, deren Alterleute die Aufsicht darüber führen sollten[48]. Wenig vorher (1408) war das Patronat einer andern Vikarei den Vorstehern der Segler und Kaufleute vermacht worden. Um dieselbe Zeit (1410) kauften vier Vorsteher der Segler-Kumpanei oder Gesellschaft ein Haus am Krönkenhagen[49], das später als das Segler- oder Kaufleutehaus bezeichnet ward und das uns schon oben als erstes Haus der Papagojengesellschaft begegnet ist. Vermutlich, weil ihre soziale Stellung und Schätzung Einbuße erlitten hatte und sie nicht mehr für voll angesehen wurden, trennten sich die Schiffer 1595 von der Papagojengesellschaft und begründeten eine besondere Schiffergesellschaft, „wie es in anderen Städten gebräuchlich". Sie erwarben ein Haus in der Borstraße, konnten es aber nicht halten und verkauften es 1606, um noch in demselben Jahre das jetzige Grundstück der Schiffergesellschaft (ehemals des Rates Backhaus) an sich zu bringen. Die Zeiten, wo man nicht ohne eignen Gottesdienst sein konnte, waren vorüber: dagegen sorgte man jetzt für verarmte Genossen durch eine Armenbüchse, durch pflichtmäßige Zahlungen und durch Erwerb von Stellen im Schwarzen Kloster und im Heiligen Geist.

Soweit von den Kumpaneien oder Gesellschaften. Die Ämter waren, soweit erkennbar, allesamt zugleich Bruderschaften oder fielen vielmehr wesentlich mit solchen zusammen. Die größeren hatten dabei verschiedene Vorsteher: Werkmeister für das Amt, älteste für die Bruderschaft; bei besonders wichtigen Angelegenheiten wirkten beide zusammen[50]. Sache der bruderschaftlichen Seite der Korporation wird die Sorge für Begräbnis, Seelmessen und Vikareien gewesen sein. Der Bruderschaft aber

konnten auch andere als Berufsgenossen angehören, was beim Amte ausgeschlossen war. So wissen wir z. B., daß der Bürgermeister Johann Banzkow nicht nur in beiden Kalanden war, sondern auch Mitglied der Kumpanei der Segler, der Papagojengesellschaft und der Bruderschaft mehrerer Ämter[51]. Aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts haben wir eine Liste von Ratmannen, Priestern und Bürgern, die, soweit verheiratet, mit ihren Hausfrauen der Bruderschaft der Wollenweber angehörten[52], und aus dem zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts eine solche der „butenbroder unde sustere" der Hutmacher[53].

Von den Högen der Wismarschen Ämter ist wenig bekannt, da die Rollen höchstens Vorschriften über Wahl und Befugnisse der Schaffer, über Vermeiden von Unfrieden und Unanständigkeit, sehr selten auch über Kleidung und verbotnes Würfelspiel enthalten. Jedoch hat Koppmann aus Hamburg eine Ordnung des Gelags der Reper-Gesellen am Johannis-Krugtag veröffentlicht[54], die ergänzend herangezogen werden kann. Festlich begingen die Wollenweber[55] und ebenso wol die andern Ämter den Tag ihres Schutzheiligen, Fastnacht und Pfingsten. Der Högen zu Pfingsten, woran bei den Wollenwebern die Frauen und bis 1489 auch die Knechte teilnahmen, ward durch eine Ansprache eingeleitet, die vor Hader und andern Verstößen warnte, mahnte, des Wirts Garten zu schonen und weder Gläser noch Kannen zu zerbrechen, und gegenüber den Schaffern Gehorsam forderte. Sie schloß damit: „Haltet euch vergnügt, und was weiter zu sagen ist, werden euch eure Schaffer wol sagen". Die Knechte schloß man bei gegebener Gelegenheit aus, um ihrer Unflätigkeit[56] ledig zu werden, und nötigte sie ihre Gilde für sich zu halten. Bei den Böttchern war es aufgekommen, daß die acht jüngsten Meister eine Kanne Bier „recht angreifen, auftun, ans Leib setzen und austrinken", ebenso daß die jungen Meister beim Leichentragen einem jeden mit einem Glase Bier Bescheid tun mußten. Das ward in der neuen Rolle von 1658 abgeschafft.

Über den Tanz bei der Amtsköste nach gehaltenem Mahle schreibt die Rolle der Krämer von 1604 vor, daß die gewesenen Schaffer mit ihren lieben Hausfrauen den ersten, danach der Koch mit der Wirtin oder einer von deren Mägden den andern Tanz auf dem Schütting tun solle. So können auch andere Amtsbrüder, jedoch ungenötigt und freies Willens, mit der Schaffer Hausfrauen ehrbare Tänze halten. Aber die Morgensprachsherren, die Alterleute und Gäste sollen zu keinem Tanze gefordert, viel weniger gezwungen werden.

Die Versammlungen fanden, wo es anging, so noch bei den Wollenwebern am Ende des 15. Jahrhunderts, im Hause eines Werkmeisters oder Ältesten statt, sonst in späterer Zeit in den Krughäusern, die die größeren Ämter sich ebenso wie die Lübeckischen während des 16. Jahrhunderts zulegten[57]. Vorher war es 1418 Bürgern und Ämtern unter-

sagt, für ihre Högen und Zusammenkünfte besondere Häuser zu mieten, und waren sie angewiesen, ihre Geschäfte in den allgemeinen Krügen abzumachen[58].

Seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts begründeten die Ämter (Bruderschaften), die schon im Mittelalter sich das Zugrabetragen ihrer Brüder und das Grabgeleite, im Notfalle auch die Leichenwacht hatten angelegen sein lassen, Totenkassen. Bei der Aufbahrung, aber auch bei Prozessionen dienten die Lichtbäume, von denen einige in der Heil. Geistkirche erhalten sind. Der Besitz dieser, noch mehr aber der von Bahrtüchern (Boldeke) war vermutlich Anlaß geworden, daß einzelne oder mehrere zu diesem Zwecke vereinigte Ämter[59] schon früher begonnen hatten, gewerbmäßig das Begräbnis zu besorgen. Das hörte erst mit der Anlegung des Friedhofs außerhalb der Stadt auf.

Die Gesellen hatten ihre Festlichkeiten, wie wir es bei den Wollenwebern gesehen haben, wol meist mit den Meistern zusammen. Die ältesten Wismarschen Gesellenrollen, die der Kürschner und der Maler und Glaser, sind von 1480 und 1490, eine der Tischlergesellen von 1600. Sie regeln außer Vorstand und Kassenwesen vor allem die Zusammenkünfte beim Bier, Unterstützung Kranker, Teilnahme am Gottesdienst und setzen Strafen für untüchtige Arbeit fest. Spätere besondere Rollen sind bekannt für die Tischler (1728), Knopfmacher (1762), Hutmacher (1829) und Nadler (1833).

Brauerknechten, Brauermägden und anderem losbändigen Volke war es seit 1381 verboten Gilde zu halten[60]. Jedoch bestand um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Kumpanei der Träger. Deren Rolle aus jener Zeit aber beschäftigt sich in erster Linie mit der Gildefeier zu Pfingsten. Das Hauptstück davon war ein Tanz durch die Stadt, woran teilzunehmen jeder verpflichtet war, dessen Kräfte es erlaubten. Mitgehn sollten auch die Schwachen. Beim Tanz und nachher beim Gildefest sollte jeder einen Kranz auf seinem Haupte tragen, sich beim Tanz aber wohl vorsehen, daß des Tanzes wert sei, wen er bei der Hand nehme. Unwürdige sollten die Werkmeister fortweisen. Hüten sollte sich jeder, begegnende Pferde scheu zu machen. Kinder sollten beim Gildefest zu Hause bleiben, um keine Störung zu veranlassen. Geschähe einem Schaden an seiner Gesundheit, an Beinen, Armen oder Händen, so sollte er es sich selbst zuschreiben. Falsches Geld sollte niemand auflegen bei Verlust seines guten Namens. Stechmesser sollte jeder zu Hause lassen.

Dieser Tanz der Träger durch die Stadt unter Jauchzen und mit Musikbegleitung hat noch bis in die zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts fortgelebt[61]. Und wenn sich auch manches mit der Zeit geändert haben mag, wie zuletzt nur die Knechte und Jungen tanzten, so wird sich in Einem der Brauch treu geblieben sein, darin, daß sich am Tanze keine Frauen und Mädchen beteiligten, was aus der Rolle nicht mit

voller Sicherheit zu entnehmen ist. Im 19. Jahrhundert ging dem Tanz ein Auszug auf die Träger-Koppel vor dem Pöler Tor voran. Die Jungen führten dort ein Spiel auf, indem sie zugespitzte Stöcke im Wurf in die Erde spießten, wobei immer die Nachfolgenden diese Stöcke mit den ihren aus ihrer Stelle hinauszuwerfen hatten. — Im 18. Jahrhundert ritten die Jungen der Bauleute (1735 ihrer 17) zu Pfingsten mit Musikbegleitung nach dem Kranze und hieben nach dem Pfahl. Als dabei 1735 ein Junge am Saufen gestorben war, verbot der Rat die Lustbarkeit. — Was das rinkfórent, so des sondages und de nacht her dorch geschüt, für ein Spiel gewesen und ob es zu dem vorigen Beziehung gehabt, weiß ich nicht. Es ward zu Heil. Drei Königen 1590 vom Rate verboten, nachdem vorher dagegen gepredigt, von Seiten der Ringführer aber Schmähschriften gegen die Prediger verbreitet waren.

Aus Amtskreisen hatte sich, unbekannt zu welcher Zeit, die St. Annen-Bruderschaft gebildet. Bezeugt ist eine solche 1444[63]. Sie hatte nach der Übersicht über die Altäre und Benefizien in St. Marien dort einen Altar[64] neben dem der Papagojengesellschaft. Auch diese Bruderschaft schoß, mindestens seit 1527, nach einem Papageien, wozu das Amt der Schuhmacher die Stange lieferte. Damals vertrugen sich die Bruderschaft (die Krämer und ihre Anhänger) und jenes Amt über die Erneuerung der Stange, wenn eine der Parteien sie zerschösse, und über regelmäßige Zahlungen für das Schießen[65]. In der Bruderschaft überragten die Krämer sowohl zu jener Zeit wie auch später die übrigen Mitglieder. Sie haben bis zuletzt das 1585 angelegte und bis 1823 fortgeführte Buch der Bruderschaft aufbewahrt. 1585 gehörten zu der Bruderschaft 12 Krämer und 34 andere Mitbrüder, worunter 3 Goldschmiede, sonst aber Glaser, Tischler, Holzdreher und auch ein Adlicher (Hinr. Stralendorf d. J. zu Goldebee) nachweisbar sind. Neben den Krämern haben, wenigstens zeitweise, die Goldschmiede die Führung gehabt[66]. Um 1660 waren bei Auflösung der Papagojengesellschaft auch Brauer und Kaufleute eingetreten, schieden jedoch 1665 wieder aus und mit ihnen überhaupt die meisten Mitglieder der Bruderschaft, da sie sich die Alleinherrschaft der Krämer nicht gefallen lassen wollten. Von 66 Brüdern blieben nur 18 zurück. Der Schützenkönig der St. Annen-Bruderschaft war gleich dem der Papagojengesellschaft beim Auszuge mit einem vergoldeten Papageien geschmückt[67]. Er war 1662 frei von Einquartierung, Servis, Kontribution, Schoß und Wachtgeld, nicht aber von Akzise und Türkensteuer[68]. Durch königliche Resolution von 1680 Mai 11 ward dann noch, damit der löbliche und nützliche Gebrauch des Vogelschießens der St. Annen-Bruderschaft beibehalten würde, ein Preis von 100 Talern aus der Lizent bewilligt. 1684 hatte man begonnen nach der Scheibe zu schießen. Vergünstigungen, um die man, um es fortsetzen zu können, 1686 und 1688 einkam, wurden nicht gewährt[69].

Um jene Zeit, genau 1683, wollten auch die vier großen Ämter ein Scheibenschießen einrichten[70], haben es auch offenbar durchgesetzt. Als aber ihre Schützen (Ämter und Seefahrende) 1700 unter Beiseitschiebung der Worthabenden jener eigne Alterleute gewählt hatten und davon nicht abstehn wollten, ward ihnen das solenne Schießen untersagt[71]. Im Jahre 1724 wurden die Ämter, als sie vom Schwedischen Könige für ihr Vogel- und Scheibenschießen gleiche Privilegien wie die der Brauer- und Krämer-Kumpanei erbeten hatten, auf bessere Zeiten vertröstet[72]. Neu errichtet ward die Schützenzunft der Bürger zweites Standes[73], nachdem sie seit verschiedenen Jahren eingegangen gewesen war, 1745 Juli 10. Für ihre Vogelstange ward ihr ein Platz vor dem Altwismar-Tor beim Schäferhof (Karlsdorf) eingeräumt, der Schützenkönig vom Staatsgelde befreit[74]. Bald darauf, 1750 Mai 21, verlieh ihr der König die Schützenkoppel (Ravelin Prinz Karl und Bastion Guldenstern) vor dem Meklenburger Tor in Erbpacht gegen eine jährliche Abgabe von 30 Talern[75].

Die Vereinigung dieser Schützenkumpanei mit der des ersten Standes, der St. Annen-Bruderschaft, die seit 1819 wieder nach dem Vogel schoß, ist 1823 erfolgt[76]; damals sind auch neue Statuten entworfen und bestätigt. Das Schützenhaus war 1824 im Juni bis zum Dache aufgemauert[77].

Für einen guten Trunk, sei es in Wein oder Bier, sorgten Ratskeller und Krüge. Ausschank und Kleinverkauf von Rheinwein und Südweinen, die derzeit vor allem begehrt waren, hatte, wie oben dargelegt ist[78], der Rat früh zu einem Monopol gemacht, um den Gewinn davon als Entschädigung für seine Mühewaltung zu beziehen. Die Weine erhielt man wol meist über Lübeck, Schlesischen Wein aber 1490 über Frankfurt[79]. Landwein auszuschenken, stand sicher in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts den Bürgern frei, und diesen überließ man auch die seit dem Ende des 17. Jahrhunderts vordringenden Französischen Weine. Um den Gästen den Aufenthalt unter den schönen Gewölben des Ratskellers angenehmer zu machen, waren Teile davon ausgemalt. Außer Wein ward übrigens auch Eimbeker Bier im Ratskeller ausgeschenkt, dieser Ausschank jedoch seit 1477 in das Eimbeker Haus verlegt[80]. Diebstahl im Weinkeller ward besonders strenge gestraft; merkwürdig aber mutet die Warnung davor an, Weinmaße oder Geschirre aus dem Keller zu verbringen[81].

Von den Bierkrügen haben wir äußerst spärliche Nachrichten. 1332 ward bestimmt, daß Brauer, die für Krüge brauten, nicht öfter als Einmal in vierzehn Tagen brauen dürften[82], 1340, daß niemand den Schenkdirnen einen Schmaus oder Geschenke geben solle[83]. Dies Verbot ward 1419 mit der weiteren Ausführung wiederholt, es solle kein Brauer, der für Krüge braue, den Trägern, wenn sie Bierprobe hielten oder die Schenkdirnen brächten, ein Frühstück oder einen Schmaus oder

Konfekt geben. Hiernach scheint z. T. in den Häusern der Brauer selbst Bier ausgeschenkt zu sein. Noch 1480 ward den Brauern untersagt, Träger, Krüger oder Krügersche zu Gast zu bitten; 1574 und 1586 aber, den Krügern oder Krügerschen Kirchmeßgaben zu geben[84]. Die Krüger sollten volles Maß geben[85]. Der Bierpreis aber ward für sie ebenso wie für die Brauer obrigkeitlich festgesetzt[86].

Nur wenige Krüge sind aus dem Mittelalter bekannt, vor allem von 1427 Tidemans Krug, wol in der Hege, als Sammelstelle der Anhänger Jesups[87]. Sonst wüßte ich nur noch den Spuntkrug[88] zu nennen (1506). Dieser war zugleich Herberge und zwar die älteste, die sicher bekannt ist. Denn ob Dietrich Vogeler, bei dem 1419 Hamburger Ratmannen einkehrten[89], gewerbmäßig herbergte, wissen wir nicht. Die seit Mitte des 16. Jahrhunderts öfter genannte (im vorigen Kapitel schon vorgekommene) Lübsche Herberge hat sicher schon 1524 bestanden. Damals kehrte der Sekretär Lübecks Paul vom Velde dort ein[90]. Drei Jahre früher begegnet gegenüber an der westlichen Ecke der Johannisstraße das Güldene Horn. Ein paar Häuser davon[91] lag die von 1603 bis 1652 bezeugte Danziger Herberge. Der in der 46. Eulenspiegelgeschichte genannte Goldne Stern ist sonst nicht bekannt. Die Hamburger Herberge am Markt[92] kommt 1653 vor, 1670 war sie eingegangen. Am Ende des 17. Jahrhunderts drang der Guvernör umsonst auf Errichtung eines tüchtigen Wirtshauses, da die Lübsche Herberge und das Posthorn nicht leistungsfähig seien[93]. Das Posthorn findet sich zuerst 1683 genannt, es besteht noch als die Sonne (unter diesem Namen seit 1828). Von geringer Bedeutung mögen der Weiße Schwan (1584) und die Bukowsche Herberge (1687) gewesen sein. Wädekins Hotel besteht als Gasthaus mindestens seit 1737; es hieß noch 1855 Waldhorn[94]. Lange Zeit war das Gahrtzsche Wirtshaus in der Altwismarstraße[95] das erste in der Stadt. Es hieß 1828 und früher und später das Goldne Weinfaß, seit 1832 Stadt London, ist dann aber bald eingegangen[96]. Stadt Hamburg, unter diesem Namen zuerst 1816, erscheint als Gasthaus am Ende des 18. Jahrhunderts[97]. Fründts Hotel ist wenig jünger; es trug seit den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts lange den Namen Eisenbahn-Hotel[98]. Wegen der übrigen Gasthäuser muß ich auf Willgeroths Bilder aus Wismars Vergangenheit verweisen.

Daß die Wirtschaften zu bestimmter Stunde schlössen, dafür sorgte das Verbot, sich nach dem Läuten der Wächterglocke ohne rechtes Gewerbe auf der Straße betreffen zu lassen[99]. Die Glocke — jetzt hören wir sie nur am Dienstag abend 8 Uhr — scheint aber im Sommer Uhr 9, im Winter Uhr 8 geläutet zu sein. Anderswo nannte man sie Bier- oder auch Weinglocke[99].

Geselliges Leben entwickelte sich auch in den Badestuben, obgleich schwerlich in der Art, wie es für Nowgorod und Brügge bezeugt ist,

wo Männlein und Fräulein darin zusammen spielten und tranken[100]. Immerhin kamen auch in unseren Gegenden in der Badestube Männer und Frauen zusammen, Knechte und Mägde, jung und alt, Mönche, Taugenichtse, Huren und Buben, Kranke, Lahme und Gesunde[101]. Ob man in Wismar, wie es in Lübeck und Hamburg im 14. Jahrhundert angeordnet war[102], versucht hat, die Badezeiten für die Geschlechter zu trennen, und mit welchem Erfolg, ist unbekannt. Der Besuch einer Badestube war im Mittelalter ein Bedürfnis, besonders nach Reisen[103], und in Lüneburg den Schneidergesellen sogar vorgeschrieben[104]. Stiftungen, Seelbäder[105], sorgten dafür, daß auch Arme der Wohltat eines warmen Bades teilhaftig werden konnten. In Wismar treffen wir schon auf den ersten Seiten des ältesten Stadtbuchs auf Badestuben, also schon um 1250 oder sehr bald danach[106]. Im 14. und 15. Jahrhundert dürften ihrer mindestens sechs neben einander bestanden haben. Die neue Badestube, von der Badstaven und in Folge mißverständlicher Übertragung auch die Stavenstraße ihre Namen herleiten, taucht 1475 auf und dauerte, zuletzt kaum mehr gebraucht, in das 18. Jahrhundert hinein. Eine Unterhaltung in der gemeinen öffentlichen Badestube gab 1652 Anlaß zu einer gerichtlichen Klage. Das Gerät einer Badestube, das 1523 von Gerichts wegen aufgezeichnet ward[107], bestand aus 9 Butten und 17 Bänken. Diebstähle waren in Badestuben häufig; für die Zeit von 1400 bis 1428 bezeugt das Wismarsche Verfestungsbuch nicht weniger als sechs. — Über die Entwicklung des Badewesens im 19. Jahrhundert vgl. das 17. Kapitel.

Da man vor den Schattenseiten des Lebens die Augen nicht einfach verschließen darf, müssen auch die öffentlichen Häuser berührt werden. Es gab solche im Mittelalter, wie noch vor kurzem. Städtisch wie anderswo waren sie zu keiner Zeit, und das Bemühen ging immer darauf, das Unwesen der Dirnen von den Straßen und in die Winkel zu bringen. Die Kleiderordnungen befaßten sich auch mit Kleidung und Schmuck der Dirnen[115].

Das von unsern Vorfahren auch noch im Mittelalter mit besonderer und verderblicher Leidenschaft[116] betriebene Würfelspiel ward in Krügen 1340 verboten[117]. Sonst war schon 1292 gewillkürt, daß niemand mehr verwürfeln könne, als er bar bei sich trüge, und daß ein etwaiges mehr nicht einklagbar sei[118]. Im Jahre 1325 aber war überhaupt das Würfelspielen untersagt[119]. In den Bürgersprachen geschieht des Würfelspiels keine Erwähnung, dagegen wird es öfter in Amtsrollen verpönt.

Kartenspiel finde ich in Wismar zuerst 1480 in der Rolle der Kürschnergesellen verboten, darauf in dem Amtsbuche der Krämer 1604 erwähnt[120].

Gegen eine Lotterie, Glückstopf wie man damals sagte, wandte

sich der Rat 1605[121], nachdem er selbst 1603 ein Pferd verkauft hatte, damit es im Glückstopf ausgespielt würde[122], konnte aber nicht hindern, daß die Herzoge solch Glücksspiel auf dem Fürstenhof gestatteten, wie der Rat selbst es auch auf dem Jahrmarkte zuließ. Vom Könige von Schweden ward 1776 ein Zahlenlotto für Wismar privilegiert, das 1805 mit dem Ablauf des Privilegs aufhörte.

Eine städtische Verordnung gegen Hazard und andere hohe Spiele kam 1762 heraus als Einleitung einer langen Reihe darauf folgender, deren letzte von 1819 sich gegen das Silentiumspiel als ein wahres Hazardspiel richtete. Auf Jahrmärkten allerdings sah man, wie es in einer Verordnung von 1803 heißt, dem Hazardspiel etwas nach (zumal da eine Konzessionsgebühr davon abfiel), doch sollten auf keinen Fall Dobbeler, Döpkenspieler und andere dergleichen Leute geduldet werden, die sich mit Glücksrädern, Stechbüchern, Würfelbrettern, Glückstöpfen und dergleichen nährten und unerfahrenen Leuten Anlaß gäben, ihr Geld gegen Tand los zu werden. Endlich machte die Regierung 1809 dem Hazardspiel auch auf Jahrmärkten ein Ende.

Kegelspiel während des Gottesdienstes ward 1806 verboten.

Zu Fastnacht 1622 wünschten zwei Schmiedegesellen sich als Schwerttänzer zu zeigen. Eingaben von Gauklern, Puppenspielern, Komödianten um Erlaubnis zu Aufführungen liegen seit 1584 in größerer Zahl vor. Georg Berlet aus Mühlhausen wollte 1590 eine schöne und lustige Historia von einem Römischen Kaiser auf dem Markte aufführen, wie derselbe nach dem Heiligen Lande gezogen und was ihm dort widerfahren; David Gottwald aus Lignitz um dieselbe Zeit ein schönes Historienspiel vom alten und jungen Hildebrand mit großen Figuren; 1595 brachte der Rechen- und Schreibmeister Alexander Pipan mit vornehmen guten Gesellen und ehrlichen Bürgern Spiele von der keuschen Susanna und dem Tyrannen Dionysius zur Darstellung; 1603 wollten Komödianten aus Bergen in Norwegen auftreten; 1617 wollte Herman Veltman aus Herford mit seinen Genossen den christlichen Ritter nach dem 6. Kapitel des Epheserbriefs und den Streit der Tugend und Wollust nach Xenophon, 1620 der Komödiant und Kammerspieler Jeremias Schmidt aus Heilbronn geistliche Komödien mit schönen Reimen und eine schöne Tragödie vom jüngsten Gerichte aufführen; 1686 ist die Belagerung Stralsunds durch Wallenstein mit einem Nachspiele vom ungehorsamen Sohne aufgeführt, 1687 sind von einem Puppenspiel im Neuen Hause 56 Mark an das geplante Waisenhaus entrichtet. Daß auch die Schüler von Zeit zu Zeit Lateinische Komödien aufführten, ist allgemein bekannt. Für Wismar schrieb die Schulordnung von 1668 die Aufführung von Komödien aus Terenz oder Plautus oder Frischlin oder einen Redeakt nach dem Examen vor. Eine von dem Konrektor Dike 1673 beabsichtigte Deutsche Komödie ward aus mehrfachen Gründen nicht zugelassen.

Ausgelassenes Leben wird in den Krügen und im Ratskeller zu Fastnacht geherrscht haben, wo man sich für die bevorstehnden Entbehrungen vorweg noch mal schadlos halten wollte. Die Zeugnisse für Wismar fallen sämtlich außerordentlich spät, das früheste ist, wie es scheint, von 1568, eine geharnischte Vorstellung der Geistlichkeit gegen das heidnische tolle Schwarmfest mit Mummerei und Verkleiden auf den Straßen und andern unchristlichen Gebärden oder Werken. Sie bittet, den Weinkeller nicht nach alter heidnischer toller Weise nachts öffnen noch bösen oder guten Wein darin ausschenken zu lassen[123]. Die Wirkung zeigt sich in einer langen Reihe von Warnungen von 1569 an. Verboten wird insbesondere das Spiel um den Hahn. Wenn irgend, so kann man aber in diesem Falle von dem in andern Städten Bezeugten auch auf Wismarsche Verhältnisse schließen. Zwar Fastnachtsdichtungen, wie deren aus Lübeck reichlich bezeugt sind[124], lassen sich in Wismar nicht in gleichem Maße voraussetzen, wol aber auch für ältere Zeit Mummentanz oder Schodüvellopen[125] und Fastnachtstanz auf dem Rathause, wofür Zeugnisse aus den Städten von Göttingen und Braunschweig an bis Riga, Dorpat und Reval in Hülle und Fülle vorliegen. Auf keinen Fall hat es an den derben oder vielmehr rohen Belustigungen in der Art des Schweinschlagens durch Blinde oder des Katzenrittertums gefehlt, wovon die Lübeckischen und Stralsundischen Chroniken berichten[126]. Aus Wismar ist der vermutlich zu Mittfasten (Laetare) geübte Brauch des Kröpelraufens, d. h. des Raufens um ein Fastengebäck bezeugt. Er ward 1586 abgeschafft[127].

Von andern an kirchliche Feste sich anschließenden Spielen oder Lustbarkeiten wissen wir aus Wismar wenig genug. Das Kindlein-Jesusspiel zu Weihnachten ward 1723 scharf verboten, nachdem schon 1685 von dem Pastor an St. Nikolai Dr. Lochner dagegen gekämpft war[128]. Dabei mag angemerkt werden, daß noch um 1880 zu Weihnachten Puppen unter dem Namen Kinges (auf der letzten langen Silbe zu betonen, wol aus Kindlein Jesus entstellt) gebacken wurden. Zu Palmarum ward der Palmesel in Prozession in die Kirchen geführt[129]. Zu Ostern veranstaltete man so gut wie sicher ein Auferstehungsspiel, wie der wertvollste Text eines solchen 1464 in dem nahen Redentin abgeschrieben ist. Derartige Schauspiele wurden entweder in den Kirchen oder auf dem Markte aufgeführt. Es schloß sich viel Unfug daran[130] und es ging manchmal wild dabei her. So war 1480, done etlike dat hilgen spil in der kerken spelden, ein Altar in St. Nikolai derart beschädigt worden, daß er nach dem Urteil des bischöflichen Offizials entweiht war[131].

Zu Heiligen drei Königen gingen Kinder mit dem Stern um[132]. Mehr im Hause wurden wol die Feste des heil. Martin und des heil. Nikolaus mit Schmaus und Beschenken gefeiert[133]. Indessen ward, wie zu Rostock im 18. Jahrhundert St. Martin von den Stadt-

musikanten vor allen Häusern ausgeblasen ward[134], so im Anfange jenes Jahrhunderts den Wismarschen Turmwächtern erlaubt, zu Martini, Weihnachten, Neujahr und Heil. drei Königen durch die Stadt vor den Türen zu blasen[135]. Das Martenssingen ward 1812 wegen des dabei verübten Unfugs verboten[136]. Das Fest des heil. Nikolaus ward im Anfang des 16. Jahrhunderts zu Ribnitz von den Kürschnern, zu Malchin von den Schuhmachern begangen[137]. — Bis 1822 ward zu Heil. drei Königen und Marien Lichtmeß mit den großen Glocken geläutet, dagegen das Glockenläuten in der Silvesternacht beim Jahreswechsel von 1822 auf 1823 dafür neu eingeführt.

8. Kapitel.

Bis zum Ende der Grafenfehde (1537).

Wir wenden uns wieder der Folge der Begebenheiten zu. Das Herrscherhaus hatte in dem Streben, sich die nordischen Reiche untertan zu machen, seine Machtmittel erschöpft. Schlimmer noch war sein Verlust an Manneskraft. König Albrecht, 1395 seiner langjährigen harten Gefangenschaft erledigt, war nach seinem Bildnis in Doberan ein gebrochener Mann. Er hatte mit seinem Neffen Johann IV. das Land geteilt. Nach seinem Tode (1412) lebten von den vier Enkeln Herzog Albrechts II. nur noch zwei, der eben genannte Herzog Johann, der um 1390 mündig geworden war, und Herzog Albrecht V., der bis 1435 oder 1436 unter Vormundschaft stand. Johann starb 1422 und hinterließ zwei Söhne im Alter von 5 und 4 Jahren. Albrecht starb 1423 ohne Kinder. Es folgte also Vormundschaft auf Vormundschaft. Erst Heinrich, der älteste Sohn Johanns IV., erreichte wieder höhere Jahre, indem er, 1417 geboren, sechzigjährig 1477 starb. Bald nach Beginn ihrer bis 1436 andauernden vormundschaftlichen Regierung hatte Herzogin Katharina 1424 einer Anzahl Adlicher die Vogteien übertragen und ihnen zwei Bürgermeister und zwei Ratmannen aus Rostock und Wismar zugeordnet mit dem Auftrage, für die Befriedung des Landes zu sorgen. Die ganze Unfähigkeit dieses vielköpfigen Rates war gelegentlich der Unruhen in Wismar zu Tage getreten, und auf den Ritter Matthias Axekow, der der Vertrauensmann der Herzogin gewesen zu sein scheint, fällt aus seinen Händeln mit dem Lübecker Domkapitel ein übles Licht[1]. So mag es schon zu dieser Zeit schlecht um die Ruhe des Landes bestellt gewesen sein. Herzog Heinrich aber war, als er wirklich zu regieren anfing, entweder nicht fähig oder auch nicht des Willens, durchzugreifen und dem überhandnehmenden Rauben seines im Vitalierwesen und in den Kriegsläuften verwilderten Adels zu steuern. Es wird von städtischer Seite geradezu behauptet, daß er den Wegelagerern durch die Finger gesehen habe[2]. Auf alle Fälle nahmen die Klagen über Unsicherheit der Straßen zu. Am meisten litten die Dörfer[3], und mit in Folge davon begann in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Unterdrückung der Bauern mit dem Streben der Grundherren, sie an die Scholle zu fesseln. Aber auch

der Erwerb der städtischen Bevölkerung ward mannigfach unterbunden, und nicht am wenigsten ward der Handel Wismars mit dem Binnenlande gestört.

In scharfem Gegensatz zu der Schwäche und Untüchtigkeit des Meklenburgischen Herrscherhauses in dieser Zeit steht das Aufstreben der Hohenzollern in der Mark Brandenburg, die der Burggraf Friedrich von Nürnberg 1412 als Pfand, 1415 als erblichen Besitz gewonnen hatte und womit er 1417 feierlich belehnt war. Nun drehte sich das Verhältnis des vergangenen Jahrhunderts um, wo Brandenburg schwach, Meklenburg stark gewesen war, und das auf die Dauer. Dabei verschlug es nichts, daß Herzog Heinrich von Meklenburg das Glück hatte, mit Heinrich von Stargard zusammen 1436 das Land Werle und 1471 allein die Länder seines Stargardischen Vetters zu erben, so daß er zuletzt Meklenburg in einer Ausdehnung beherrschte wie keiner seiner Vorfahren.

Größere kriegerische Unternehmungen als die schon berichteten sind im 14. und 15. Jahrhunderte für Wismar nicht mehr zu verzeichnen, wohl aber allerhand Fehden, zu denen auch seine Bürger unter Führung von Ratmannen auszogen. So 1412, um etwas zurückzugreifen, gegen die Moltke zum Stritfelde[4], 1419 in die Ukermark vor Strasburg[5], 1425 gegen Gans von Putlitz[6], 1452 gegen Pommern vor Barth[7], 1468 ins Land Stettin vor Treptow[8]. Bei diesem letzten Zuge geriet der Ratmann Johann Mane in die Gefangenschaft Anklams[9]. In einer Fehde zwischen Herzog Heinrich und seinem Stargardischen Vetter Ulrich hatte Wismar 1467 seine Mannschaft vor Brül[10]. Im Winter 1477 auf 1478 endlich ward Wismars Bürgerschaft wiederholt gegen Pommern nach Malchin hin aufgeboten, ebenso zu Bereitschaft 1478 im Herbst (gegen Ungarn)[11] und 1480 im Spätsommer.

Auch das Reich machte einige Male Ansprüche an die Wehrkraft der Stadt. König Siegmund forderte 1426 den Reichsanschlag und 1431 gemäß Reichsschluß die Stellung des fünfzigsten Mannes gegen die Hussiten, wie er sich früher 1423 deshalb an die Hansestädte gewandt hatte[12]. Zu Beratung über Hülfe gegen die Türken ladete im Auftrage des Kaisers 1472 Graf Günther zu Mülingen und Barby Wismar nach Lübeck ein. Hülfe gegen Ungarn verlangte endlich im Winter 1489 Kaiser Friedrich. Irgend ein Anzeichen, daß Wismar diesen Anforderungen entsprochen hätte, findet sich nicht; auch an der Abwehr Karls des Kühnen von Burgund 1475 wird es sich nicht beteiligt haben. Dagegen hat es vor 1492 Okt. 31, statt Heeresfolge zu leisten, Kaiserbede an die Herzoge gezahlt[13].

Es mag hier eingefügt werden, daß Wismar ebenso wie einzelne andere landsässige Städte Einladungen zum Konstanzer Konzil und später wiederholt zum Reichstage erhalten hat. Wir wissen von solchen Anschreiben von 1414, 1417, 1460[14], 1493. Natürlich sind diese Ladungen

lediglich Beweise für eine unüberlegte oder liederliche Führung der Reichsmatrikel[15].

Über die Beteiligung Wismars als Hansestadt an dem Kampfe gegen König Erich von Dänemark und die sich daher schreibenden Feindseligkeiten mit den Holländern ist im 4. Kapitel berichtet worden. Wismar tritt dabei nicht hervor, weder tätig noch leidend, doch beteiligte es sich 1444 an den Verhandlungen zu Kampen[17]. Den Bremer Auslieger grote Gert, der 1443 dreizehn holländische Schiffe in die Golwitz gebracht hatte, vertrieb es von da[18].

Von den verschiedentlichen Plänen norddeutscher Fürsten um das Jahr 1450, die Städte mehr unter ihre Botmäßigkeit zu zwingen, ward Wismar 1447 unmittelbar durch Ansage eines Besuches König Christophs von Dänemark berührt. Lübeck hatte diesem Fürsten, einem geborenen Herzoge von Baiern, nur Geleit für ein Gefolge von 400 bis 500 Mann geben wollen und seine Einquartierung bei den Dominikanern am Burgtor bedenklich gefunden. Das hatte den König verstimmt und er sich darauf bei Wismar angemeldet. Dies aber war ähnlich auf seine Sicherheit bedacht[19], und so ward aus dem Besuche nichts. Im Januar darauf befreite der Tod des Fürsten die Städte, die sich von ihm Übles versahen, von Sorge. Ein Bund der Herzoge von Meklenburg und Pommern vom 24. August 1449 zur Bezwingung des Ungehorsams ihrer Städte und gegen alle, die mit ihnen in Verbindung stünden[20], ging sehr bald in die Brüche und in eigne Befehdung über.

Indessen ward das Verhältnis zwischen Wismar und seinem Landesherrn um diese Zeit recht schlimm. In den Rentenkäufen jener Tage für Kirchen und Vikareien war häufig, ja fast regelmäßig abgemacht, daß der zu den Renten Berechtigte die verpflichteten Bauern oder das Dorf bei Ausbleiben der Zahlung ohne weiteres pfänden oder pfänden lassen könne. Als 1455 im Dezember die Diener des Wismarschen Rates mit Knechten der Marienkirche aus solchem Anlaß in Weitendorf und Gressow gepfändet hatten, wurden sie auf dem Heimwege von den Grundherren, den v. Plessen zu Barnekow, überfallen. Darauf stürmte ein Wismarsches Aufgebot anderen Tages deren Hof. Größerem Unheil ward nur dadurch vorgebeugt, daß Heinrich v. Bülow zu Plüschow, wol als Vogt von Grevesmühlen, einen Vertrag vermittelte, wonach die Plessen dem Wismarschen Rate leisten sollten, wozu sie nach Entscheidung der Landesherren in Recht oder Güte verpflichtet seien[21]. Herzog Heinrich nahm aber die nach Lage der Dinge und nach Herkommen völlig berechtigte Selbsthülfe der Stadt gewaltig übel und beschwerte sich Januar 18 bitter bei Lübeck darüber, daß die Wismarschen den Plessen ihre Häuser zu Barnekow niedergeschossen, zerbrochen, ihren Inhalt zerhauen, verderbt, vernichtet und jene gefangen hätten, ohne vor ihm und seinem Rate zu klagen, und daß sie weder den Plessen ihren Schaden erstatten noch ihm für die

Gewalttat nach Erkenntnis seiner Räte und Städte genugtun wollten. Er bat, Wismar zu veranlassen, daß es die Gefangenen frei gebe und sich zu Recht stelle, auch an den Verhandlungen teilzunehmen. Wismar seinerseits erbot sich wegen der v. Plessen zu Recht und bat Lübeck, sich beim Herzoge dafür zu verwenden, daß er seinen Unwillen fahren lasse. Die herzoglichen Räte und Wismar begannen darüber mit Lübeck und Hamburg zu verhandeln, und es sollten weiter noch Herzog Adolf von Schleswig und Bernhard von Sachsen zugezogen werden; doch ist nicht bekannt, was aus den bald hinausgeschobenen Verhandlungen[22] geworden ist. Seinen Unwillen hat der Herzog nicht schwinden lassen, sondern nur bis zu besserer Gelegenheit zurückgestellt.

Im Herbste 1458 trat er mit einigen Räten vor den Wismarschen Rat und erhob gegen dessen ältesten Bürgermeister Peter Langejohann Klage[23], daß er bei Lübeck des Herzogs Schaden gesucht und sich dessen gerühmt habe, daß er Hans Tanke und andere habe gefangen setzen lassen oder aus der Stadt verwiesen und Fürschreiben des Herzogs und der Herzogin unterschlagen habe, daß er ein Schandlied auf den Herzog habe dichten und absingen lassen, daß er einen Auflauf habe machen wollen, daß er mit wenigen Ratmannen eine Satzung gemacht habe, wonach Lebensmittel nur gegen eine erhebliche Gabe (merklike gave) aus der Stadt ausgeführt werden dürften, endlich daß er einen Mordbrenner beschirmt habe.

Der Rat erkannte seinem Bürgermeister Abschrift der schriftlich eingereichten Klagen zu und verstellte es zum Herzoge, wann er die Verantwortung Langejohanns hören wolle. Jener erklärte, das zwei Tage zuvor anzeigen zu wollen, beschwerte sich aber statt dessen bei König Christian von Dänemark, der eine Nichte seiner Gemahlin zur Frau hatte. Daraufhin forderte der König mehrmals den Rat auf, seinem Herzoge Genugtuung zu leisten, und gab dem durch die Drohung Nachdruck, sonst die Wismarschen in seinen Reichen nicht dulden zu wollen. Das war namentlich wegen der Schonenfahrt bedenklich, und so bemühte sich Wismar, den König durch Darlegung des Sachverhalts und Verhandlungen zufrieden zu stellen. Hierbei kam es 1462 Aug. 3 zu einem Schiedsspruch, der Peter Langejohann verschiedene Eide auferlegte und, da dieser sie leistete, die Klagen des Herzogs über ihn aus dem Wege räumte[24].

Über die Unstimmigkeiten zwischen dem Herzoge und dem Rate war nicht gesprochen, da man sich über die Schiedsrichter nicht hatte einigen können, und es mußten nunmehr mehrere der gegen Langejohann erhobenen Klagen, wollte der Herzog sie weiter verfolgen, gegen den Rat geltend gemacht werden. Gleich, nachdem der Bürgermeister die Eide geschworen hatte, erließ der Herzog in seinem ganzen Lande ein Verkehrsverbot gegen Wismar und erreichte auch bei König Christian den Widerruf des den Wismarschen im Frühjahr erteilten Geleits für

die Schonenfahrt. Unter den Klagen, die der Herzog erhob, stand die über die Selbsthülfe gegen die v. Plessen zu Barnekow voran. Weiter klagte er, daß Wismar ihn in seinem Strandrechte in der Golwitz, seinem väterlichen Erbe, und in seinem Hofe in der Stadt vergewaltigt, daß es sich ohne Not mit Lübeck verbunden habe in Sachen, die ihn und sein Land angingen, daß es täglich ihm und seinen Mannen ihre Bauern wegholen und in die Stadt bringen lasse, daß es endlich über 16 Jahre lang wider seinen Willen Akzise erhoben und sie schließlich, als er die Abschaffung verlangt, ohne sein Wissen abgeschafft habe.

Zur Erläuterung diene, daß sich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Beamten und Landesherren die alten bei den Strandanwohnern wol nie vergessenen Ansprüche auf das Strandgut zu eigen machten, während die Städte an den früher erlangten Befreiungen vom Strandrechte festhielten[25]. Der besondere Fall, der sich um diese Zeit bei Golwitz abgespielt haben muß, ist nicht bekannt. Das Bündnis mit Lübeck war am 23. April 1461 zu gegenseitigem Beistande für fünf Jahre abgeschlossen unter Vorbehalt der Pflichten der Stadt gegen Reich und Landesherren[26]. Es wird wol so sein, wie Herzog Heinrich es herausfühlte, daß Wismar in diesem Bunde Rückenstärkung gegen ihn suchte. Gegen geltendes Recht verstieß der Bund nicht. Was die Bauern anlangt, so verbieten die Bürgersprachen seit 1400, Bauern gewaltsam in die Stadt zu bringen, und verwehren den Bauern den Eintritt, wenn sie sich nicht mit ihren Herren abgefunden hätten. Aus dem Jahre 1457 liegt im Ratsarchive die erste Beschwerde vor, daß ein Bauer heimlich wider den Willen seiner Grundherren nach Wismar gezogen sei. Später mehren sich die Klagen[27]. Auf die damaligen schlimmen Zustände auf dem flachen Lande ist vorher hingewiesen. Über die Akzise zu dieser Zeit, ihre Einführung und ihre Abschaffung wissen wir ebenso wenig etwas wie über die Vergewaltigung auf dem Fürstenhofe.

Die Stadt ihrerseits klagte über Beeinträchtigung ihrer Privilegien namentlich in Bezug auf das Strandrecht (den Seefund in der Golwitz)[28].

Der Ausfall der Schonenfahrt, noch empfindlicher dadurch, daß man sich darauf gerüstet hatte und dazu ausgefahren gewesen war, und die Verkehrssperren im Lande machten die Stadt geneigter als vorher, einen Ausgleich mit ihrem Herrn anzustreben. Dieser kam am 23. Dezember zu Stande. Der Herzog ließ seine Klagen fahren und bestätigte der Stadt ihre Privilegien, Wismar aber zahlte ihm um guten Gelimpfs willen statt geforderter 4000 Mark 1000 Rheinische Gulden (höchstens 1400 Mark Lüb.).

In der Stadt und im Rate aber muß sich die Stimmung gegen den Bürgermeister Langejohann gewandt haben, indem man ihm ver-

mutlich die Verluste zuschrieb. Im Rate wird ihm sein starker Wille Feindschaft erweckt haben. Man beschuldigte ihn 1467, daß er vor fünf Jahren durch falschen Bericht über zugesagtes Geleit die Bürger verleitet habe nach Schonen zu ziehen[30]. Außerdem warf man ihm Mißbrauch von Siegel und Sekret der Stadt vor, die er als ältester Bürgermeister in Verwahrung hatte, jedoch nicht ohne Einwilligung des Rates oder seiner Mitbürgermeister benutzen durfte. Er sollte eidvergessen und eigennützig heimlich zwei Urkunden besiegelt haben, eine, damit Verwandte einen Verlust bei den Bergenfahrern zu Lübeck einklagen könnten, die andere, einen Zuversichtsbrief von 1460 Dezember 22, um in Assens Erbansprüche seiner Frau verfolgen zu können. Dieser Zuversichtsbrief sollte fälschlich das alleinige Erbrecht der Frau des Bürgermeisters bezeugen, während sie tatsächlich einen Miterben hatte. Gerade diese letzte Sache wird in der Klage des Rates in derartiger Breite verarbeitet, daß alles übrige dagegen verschwindet und es aussieht, als ob der Rat nur zu diesem Klagepunkte rechtes Zutrauen gehabt habe. Und Zeugnisaufnahmen aus dem Dezember 1463 und Januar 1464 erwecken allerdings den Anschein, als ob der Zuversichtsbrief nicht in Ordnung gewesen sei und Langejohann mindestens fahrlässig gehandelt habe. Besonders bedenklich ist es, daß die darin genannten Nächstzeugen ihr Zeugnis ableugneten. Anderseits ist hervorzuheben, daß der Zuversichtsbrief nach einem dieser Zeugnisse ausführlich in das (jetzt verlorene) Register des Rates eingetragen war[31]; wogegen wieder die diesem Umstande gegenüber völlig unnütze Bemühung des Bürgermeisters um Zurückgewinnung der ausgefertigten Urkunde rätselhaft ist. Wie dem auch sei, so ward aus Anlaß dieses vor kurzem bekannt gewordenen Handels 1463 Dezember 14 Langejohann genötigt, sein Amt als Bürgermeister niederzulegen und aus dem Rate auszuscheiden, angeblich freiwillig wegen zu hohen Alters. Er versprach die Sache nicht zu verfolgen, der Rat ihn als Bürger zu schützen. Das ward jedoch nicht gehalten, und Langejohann entzog sich drohender Verhaftung durch Flucht nach Lübeck. Die Weise, wie er, zu Hause als Verräter und Meineider verfestet, trotz allen seinen Feinden im Rate und gegenüber dem noch andauernden Übelwollen seines Landesherrn in hartnäckigem Kampfe seine Wiederherstellung durchsetzte, lese man in der fesselnden Darstellung Crulls. — Hier muß es genügen zu sagen, daß es wesentlich die Unterstützung König Christians von Dänemark und die des Lübecker Rates war, womit er sie durchsetzte. Auch in Wismar fehlte es ihm nicht an Verbindungen und Sympathien, die ihm zu Statten kamen. Was ihm die Hülfe des Lübecker Rates sicherte, ist nicht weit zu suchen: das Legitimitätsprinzip, das langjährige Zusammenarbeiten und der Wunsch eine bewährte Kraft nicht zu missen. Mehr Vermutung bleibt der Versuch zu erklären, was König Christian, der vorher, als er den Herzog gegen Wismar

unterstützte, doch eigentlich Langejohann gegenüber gestanden hatte, bewog, nun für diesen gegen jenen Partei zu nehmen. Sucht man die Beweggründe in der Politik, so kann der König nur beabsichtigt haben, für seine Schwedischen Pläne in einer der Wendischen Städte an Einfluß zu gewinnen[32], wie er zwei Jahre später, als er allerdings in höherem Grade der Hülfe gegen Schweden bedurfte, Stralsund seine Privilegien bestätigte. Sonst darf man darauf hinweisen, daß unter Mitwirkung Christians auch in Stralsund vor einigen Jahren der vertriebene Bürgermeister Otto Vöge zurückgekehrt war und daß Langejohann 1459 und 1462 einer der Schiedsherren zwischen Dänemark, Polen, Danzig und Preußen gewesen war[33]. Persönliche Beziehungen freundlicher Art zu dem Dänischen Ritter Eggert Frille, Lehnsmann zu Hindsgavl, sind durch einen erhaltenen Brief bezeugt[34]. Dieser hatte 1462 bei dem Schiedsspruch zwischen Herzog Heinrich und Langejohann mitgewirkt. Vielleicht hatte auch der Sohn Langejohanns Magister Johann, der in Rom gewesen war, Bekanntschaften in der Dänischen Kanzlei, etwa mit dem 1466 im August nach Wismar entsandten königlichen Sekretär Peter von Embeke[35].

Als Mittel, gegenüber Wismar seinen Willen durchzusetzen, bediente sich der König wie früher der Verkehrssperre und insbesondere der Aufrufung des Geleits für Schonen[36]. Auch blieb es nicht bei Drohungen, sondern es ward wirklich Wismarsches Gut beschlagnahmt[37]. Widerstrebend genug gab sich der Rat in den Schiedsspruch Herzog Heinrichs und seiner Räte und der Sendeboten von Lübeck, Hamburg und Rostock. Die Schiedsrichter aber erkannten 1467 Juni 26 nach langer schwieriger Verhandlung auf völlige Wiederherstellung Langejohanns in seine früheren Ämter und Würden[38], wogegen er König Christian bewegen sollte, seine Ungnade von der Stadt zu nehmen. Nicht ohne besondern Anlaß ist wol der Satz, daß Langejohann den städtischen Sekretären nichts nachtragen solle. Denn es ist bezeichnend, daß im Zeugebuche in der ersten Schrift, wo der wiederhergestellte Bürgermeister genannt ist — zwei Blätter mit Eintragungen von 1467 und 1468 sind herausgerissen — sein Name zu denen der andern Bürgermeister nachgetragen ist als „ein gewisser" Peter Langejohann und ohne das ihm gebührende Prädikat Herr. Allmählich wird sich alles wieder zurechtgezogen haben. Langejohann starb 1475.

Von diesen Streitigkeiten her ist bis 1919 die Einrichtung geblieben, daß der älteste Bürgermeister nicht mehr dauernd am Worte blieb, wie das vorher gewesen war, sondern daß das Wort in gewissen Zeiträumen wechselte.

Von größerer Bedeutung sind ohne Zweifel die wiederholten Verkehrssperren für die Stadt gewesen und haben ohne Zweifel den Niedergang, dem Wismars Handel und Erwerb schon seit einiger Zeit verfallen war, vertieft. Bereits 1448 klagte Wismar, daß es nicht

wie früher Schiffe zur Seewehr ausrüsten könne[39]. Allerdings ist an St. Nikolai und St. Georgen seit Ausgang der dreißiger Jahre mit Macht gebaut worden, und St. Nikolai auch bis gegen 1490 hin wirklich fertig geworden. Damals kann der Rückgang des Wohlstandes also noch nicht so sehr spürbar gewesen sein. Denn die Mittel zu jenen großartigen Bauten wurden von den Bürgern aufgebracht. Außerdem sind oder waren vielmehr noch im 19. Jahrhundert eine Anzahl stattlicher Privathäuser übrig, die man jener Zeit zuschreiben muß. Aber beim Bau von St. Georgen ging der Atem aus. Im Jahre 1464 entschloß man sich, in Lübeck zu kollektieren[40], und 1465 Weihnachten mußten sich die Lübecker Rentengläubiger mit einem Drittel ihrer Rente begnügen[41]. Dennoch ward in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts an der Kirche fortgebaut. Es blieben aber auch die Marien- und die Nikolai-Kirche mit ihren Rentenzahlungen 1464 in Rückstand[42], und von 1479 bis 1487 liegen fünf Briefe vor, worin sowohl einzelne Geistliche wie der Bischof von Ratzeburg von der Kämmerei verlangen, den Geistlichen, die seit einigen Jahren nur die Hälfte ihrer Renten erhalten hatten, diese wieder unverkürzt zu zahlen. Sogar um die Auszahlung eines dem Sekretär des Deutschen Kaufmanns zu Brügge zugesagten Honorars von 20 Gulden für einen wichtigen Dienst und um Erstattung einer Auslage von etwa 15 Mark Lüb. mußte man sich 1472 des öfteren mahnen lassen[43]. Noch beredter ist die Bürgersprache von 1480. Sie fordert auf, den allgemein schlechten Steindamm (dessen Instandhaltung seit dem 13. Jahrhunderte den Anliegern oblag) zu bessern, und beklagt, daß viele Leute Häuser oder Buden für wenig Geld an sich brächten, um sie einige Jahre zu bewohnen und vorsätzlich verfallen zu lassen; verpflichtet die Eigentümer und Rentner verfallener oder verbrannter Häuser, solche binnen Jahr und Tag wieder aufzubauen, und droht, daß der Rat sonst die Grundstücke einziehen werde[45]. Eine Folge dieser Verhältnisse, uns aber ein sprechendes Zeugnis für eine allgemeine Entwertung der Grundstücke ist es, daß die Verwaltung von St. Marien bis 1518 nicht weniger als 18 Häuser und 94 Buden erwerben mußte, von denen sie sich erst seit 1540 langsam frei machen konnte. Verluste an verfallenen Häusern bezeugen das Buch des Großen Kalandes 1471 und 1475 und das Zeugebuch für 1474. Die Spielleute konnten 1464 ihre Bruderschaft allein nicht mehr aufrecht erhalten, weshalb es ihnen erlaubt ward, auch andere als Mitglieder aufzunehmen. Die Schuhmacher gaben 1478 die Schuhbuden an die Stadt zurück, weil ihnen die Miete zu drückend ward. Endlich nahm die Zahl der Laken, die die Wollenweber walken ließen, seit 1481, wo die ersten (schon oben benutzten) Daten zur Verfügung stehn, von Jahr zu Jahr ab.

Mehr Zeugnisse darf man nicht verlangen. Mit ihnen aber steht in Einklang das Urteil des zeitgenössischen Politikers und Geschichts-

schreibers Albert Krantz aus Hamburg, wenn er in seiner um 1500 abgeschlossenen Vandalia Wismar eine beachtenswerte, dermalen jedoch zurückgekommene Stadt nennt[46].

Was die Schuld an diesem Rückgange gewesen ist, läßt sich nicht mit Sicherheit ergründen. Wahrscheinlich hat mancherlei zusammengewirkt. Ich vermute — beweisen läßt es sich nicht — daß der Absatz des Biers, weil es minder sorgfältig gebraut[47] und durch das besser gewordene anderer Städte zurückgedrängt ward, abgenommen hatte, daß die Schiffahrt dem Wettbewerbe der Holländer mit größeren Schiffen von vorteilhafterer Bauart und Takelung (und billigerer Bemannung?) nicht Stand halten konnte und namentlich der einst ertragreiche Handel mit Salz nach Livland und der zwischen Flandern und Preußen und Livland nichts mehr einbringen wollte und einging[47a], daß der ehedem beträchtliche Gewinn der Schonenfahrt bei der öfteren verlustreichen Ausschließung der Wismarschen und bei verringertem Heringfang stark in Abgang kam und daß auch die Bergenfahrt unter den Feindseligkeiten Olaf Nielsens[48] und den Zwistigkeiten mit den Lübecker Bergenfahrern in den sechziger Jahren und unter Unreellität litt, über die am Ende des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts die Klagen kein Ende nehmen wollen. Der Bestand an Schiffen scheint in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sehr geringfügig gewesen zu sein[49]. Nicht minder sind die Störungen zu beachten, die das stete Fehden und Rauben in der Prignitz im Süden und die der Kaperkrieg des Dänischen Königs im Osten und Westen mit sich brachte[50], die Abberufung des Deutschen Kaufmanns aus Flandern in den funfziger Jahren und endlich die Unsicherheit im dortigen Verkehr in Folge der Rechtsverfolgung Peters van dem Velde[51]. Eine stark eingewurzelte Handelsverbindung vermag dergleichen zu überwinden, während ein nicht eben starker Verkehr, wie es der Wismars in Flandern war, dadurch empfindlich beeinträchtigt werden mußte. Dazu kamen die Nachwirkungen aus dem Dänischen Kriege und des lang dauernden Kriegszustandes mit den Holländern[51a]. Worauf der Abschlag in dem Erwerbe der Wollenweber zurückgeht, wissen wir nicht. Die Klagen über die Mängel ihrer Laken sind oben angeführt[49]. So mag der aus Wismar gebürtige Reimar Kock (geboren 1500 oder wenige Jahre vorher), der den Niedergang der Stadt auf die Jesupschen Unruhen zurückführt, mit der Datierung ungefähr das Richtige treffen. Sie war geeignet sich einzuprägen, und daß es seit der Zeit etwa abwärts gegangen war, konnte ein Jahrhundert lang sehr wohl in der Erinnerung haften.

Gerade in dieser Zeit des Niederganges haben wir die Möglichkeit, wenn nicht die Zahl der Einwohner festzustellen, so doch Grundlagen für eine Schätzung zu geben. Nach Wachtregistern von 1475 bis 1477 waren Weihnachten 1475 577 Häuser und 1478 Buden und Keller bewohnt, Weihnachten 1477 572 Häuser und 1539 Buden und Keller.

Der auffallende Unterschied wird zum größeren Teile aus der minderen oder größeren Sorgfalt der Aufnahme zu erklären sein. Man kann annehmen, daß die Stadt damals 8000 Bewohner gezählt hat. Die Zahl der Geistlichen und Klosterbrüder mag etwa 250 betragen haben[52]. Lübeck wird 1487 auf 23 000, Rostock 1493 auf 12 000, Stralsund 1507 auf 12 500 Einwohner geschätzt.

Am 16. August 1471 war den Herzogen von Kaiser Friedrich erlaubt worden, zu Ribnitz und Grevesmühlen einen neuen Zoll zu erheben[53]. Weil aber die Kaufleute, um dem Zolle zu entgehn, jene Orte mieden und ihre Waren zu Wasser beförderten, bewilligte am 23. April 1475 der Kaiser, daß der gleiche Zoll auch zwischen Rostock und Warnemünde und zwischen Wismar und Pöl erhoben werden dürfte. Wie Lübeck bereits 1471 seiner Zollfreiheit wegen den Kaiser angerufen hatte, so legten am 30. Juli 1475 auch Rostock und Wismar gegen die Einführung der Wasserzölle Berufung ein und verbanden sich zu gegenseitiger Hülfe in deren Abwehr. Durch Zahlung von 200 Gulden an Herzog Magnus gelang es die nächste Gefahr abzuwenden, und am 23. April 1476 leistete Herzog Heinrich mit seinen Söhnen, da er sich überzeugt habe, daß sich die Wasserzölle mit den Rechten und Freiheiten der beiden Städte nicht vertrügen, auf das kaiserliche Privileg darüber Verzicht und überantwortete es jenen. Es wird noch heute zu Rostock aufbewahrt.

Während die Streitigkeiten über die Landzölle noch andauerten, trat eine neue hinzu, als sich die Seestädte weigerten, die 1480 von den Landständen bewilligte Bede auch ihrerseits zu zahlen. Ein weiterer Zwist erwuchs beiden Teilen aus der Übung des Strandrechts. Deshalb schlossen Rostock und Wismar 1482 April 18 einen Bund für zwanzig Jahre zu Aufrechterhaltung des freien Verkehrs auf ihren Land- und Wasserstraßen, zu Abwehr des Strandrechts und zu gemeinsamer Verteidigung ihrer Privilegien[54].

Unter Vermittlung der Stände und der Wendischen Städte kam am 15. August des Jahres in Wismar ein Vertrag zu Stande, der Rostock von der Bede für das Stadtgebiet innerhalb der Zingeln und ebenso von den Landzöllen zu Ribnitz und Grevesmühlen befreite, wie Lübeck schon 1478 für sich die Anerkennung seiner Zollfreiheit durchgesetzt hatte. Wismar scheint von seinem Widerstande gegen die Bede zurückgetreten zu sein, auf jeden Fall hat es sich in die Zölle fügen müssen und im 16. Jahrhundert Landbede gezahlt[55]. Auch in dem wenige Jahre darauf sich scharf zuspitzenden Streite um das Strandrecht hielt es sich zurück und zögerte, den 1485 gefaßten Beschluß der Wendischen Städte, wonach es den herzoglichen Vogt von Bukow hätte müssen greifen lassen, auszuführen, wie Rostock es seinerseits gegenüber dem Vogte von Schwan tat und, zu spät, gegenüber dem von Bukow versuchte[56].

Durch diese Vorsicht blieb die Stadt außerhalb des heftigen Konflikts, in den Rostock wegen der Domhändel und der Ergreifung und Enthauptung des Schwaner Vogts mit den Herzogen in diesen Jahren verwickelt ward[57], und konnte als Vermittler zu dessen Beilegung in vielfachen Unterhandlungen mitwirken. Dabei ist es bemerkenswert, daß sie in dem Vertrage von 1491 nicht unter den Meklenburgischen Ständen, sondern unter den Wendischen Städten aufgeführt ist[58].

Die während dieser Händel aus Rostock verlegte Universität fand für kurze Zeit Unterkunft in Wismar bei den Dominikanern[59], ebenso die in Folge Aufruhrs von dort entwichenen Bürgermeister und Ratsherren[60] (wie nach 1430 ihre Vorgänger).

Auf die in diesen Zeiten (1533—1535) von Seiten Herzog Albrechts wie Wismars wieder aufgenommenen Kanalpläne wird später zurückzukommen sein.

Aus dem fortgesetzten Seeraube in den Dänischen Gewässern und den darauf getroffenen Maßregeln und Gegenmaßregeln war im Anfang der neunziger Jahre ein äußerst gespanntes Verhältnis zwischen Dänemark und Lübeck, aber auch den Wendischen Städten hervorgegangen. So zurückhaltend sich Wismar dabei auch verhielt[61], konnte es unbeteiligt und unbeeinflußt davon nicht bleiben. Zu Mittsommer 1494 war ein Bündnis zwischen den Wendischen Städten und Reichsvorsteher und Reichsräten von Schweden abgeschlossen[62], die es, namentlich der Reichsvorsteher Sten Sture, seit Jahren zu verhindern wußten, daß der 1483 zum Könige auch Schwedens angenommene König Hans von Dänemark wirklich Herrscherrechte übte. Nun lenkte der König ein, wahrscheinlich, um sich ganz gegen Schweden wenden zu können, und erlangte, ungehindert von den Städten, Huldigung und Krönung in Stockholm im November 1497. Aber nach seiner Niederlage in Ditmarschen wurden 1501 von den Städten wieder Klagen laut über Verletzung ihrer Privilegien und im gleichen Jahre erhob sich Schweden gegen die Dänische Herrschaft. Nach der Weigerung Lübecks, den Verkehr mit Schweden abzubrechen, wie es ihm angesonnen ward, stand man vor dem Kriege, ja fast schon darin, als noch einmal 1503 Vermittlung gelang in einem Ausgleich, der entschieden zu Gunsten Lübecks ausfiel, wenn er auch Abbruch des Verkehrs mit Schweden auferlegte. Jedoch die Ausführung blieb mangelhaft, und es blieben bedenkliche Keime für weitere Zwistigkeiten. Und die schossen in den nächsten Jahren auf trotz allem Nachgeben Lübecks. Vergebens entsagte es 1507 im Vertrage von Nykjöbing allem Handel mit Schweden und gewährte den Ausliegern des Königs das Recht, seine Schiffe nach Schwedischen Waren zu durchsuchen. Das allein mit dem Zugeständnisse, die in den östlichen Städten lagernden Güter herüberschaffen zu dürfen, mußte zu neuen Verwicklungen führen. Sie wurden um so gefährlicher, als Schweden unter dem Eindrucke, von Lübeck preisgegeben zu sein, seinen

Sonderfrieden mit Dänemark machte. So reifte in Lübeck im Frühjahr 1509 der Entschluß, zum Schutze seiner Schiffahrt Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Die Hülfe der verwandten Städte, deren Verbindungen mit Schweden nicht stark wogen, gewann es nur mit äußerster Mühe und nicht in ausreichendem Maße. Doch ward 1510 im September ein Kriegsbündnis zwischen den Wendischen Städten und Schweden abgeschlossen[64]. Rechte Erfolge brachte der Kampf nicht, und der 1512 zu Malmö vereinbarte Friede[65] war auch nicht besonders günstig. Zwar wurden die Privilegien bestätigt und sollte Schaden gegen Schaden aufgerechnet werden, jedoch mußte sich Lübeck in besonderer Urkunde zu einer Zahlung von 30 000 Rheinischen Gulden verstehn, wie ebenfalls in besonderer Urkunde[66] die Wendischen Städte versprachen, sich bis zum Zustandekommen eines vollen Vergleichs alles Verkehrs mit Schweden zu enthalten, wenn dies sich dem Spruche eines Schiedsgerichts[67] entzöge. In den im folgenden Jahre bestätigten Schonischen Privilegien wurden Lübeck, Rostock und Stralsund vor den andern Städten, also auch vor Wismar bevorzugt[68]. Es beschwerte sich darüber 1516[69].

Wismar litt in diesem Kriege empfindlich[70]. Ob es 1510 im Frühjahr an Lübeck vertragsmäßig 175 Knechte gesandt hat[71], um gleich den Söldnern Rostocks unter Lübecks Befehl zu kämpfen, ist zweifelhaft, da der Brief, der das meldet, nicht abgeschickt ist. Ausgaben für Harnische in dieser Zeit bezeugt ein Rechnungsbuch der Wollenweber[72]. Im folgenden Jahre erschienen am Donnerstag vor Pfingsten die Dänen, denen ein Überfall bei Travemünde eben mißlungen war, mit 20 Schiffen unter Führung von Jens Holgersen Ulfstand, Sören Norby und Tile Giseler vor Wismar. Sie trafen es, wie Reimar Kock als Augenzeuge berichtet[73], völlig unvorbereitet im Trubel des Pfingstmarktes. Außerdem herrschte dort Pestilenz[74]. Die Stadt hatte kaum Wälle[75]. Über Mangel an Geschütz hatte sie schon 1510 geklagt[76]. Das wenige, was sie davon hatte, war im Rathause, und der Schlüssel dazu nicht zu finden. Pulver mußte erst aus Rostock und Lübeck geliehen werden. Der worthabende Bürgermeister Heinrich Malchow aber hatte, als der Turmwächter das Nahen der Schiffe meldete, von Gefahr nichts wissen wollen und ihm verboten Lärm zu machen. Als der schließlich doch die Trommel schlug und Geschrei erhob, versammelten sich die Bürger wie ein Haufe erschreckter Schweine[77]. Erst die fremden Krämer und ein Diener und Sekretär von Lübeck brachten einige Ordnung hinein. Der Ratmann Görges Jarnekow soll kopflos mit einer Jacht ohne Blei und Pulver einen Angriff auf die Übermacht unternommen haben mit dem Ergebnis, daß er gefangen nach Kopenhagen gebracht ward[78]. Vierzehn Schiffe und Schuten wurden im Hafen unbemannt entweder genommen oder verbrannt. Einige Dörfer und die Landwehr[79] wurden in Brand gesteckt und auch St. Jakobs arg

geschädigt. An die Stadt selbst, so unbewehrt sie war, wagte sich der Haufe doch nicht hinan. Lübeck aber schickte schleunigst Mannschaft zu Hülfe, und Wismar nahm nunmehr 200 Knechte für zwei Monate in Sold[80].

Das war ein trauriger Ausgang der Jahrmarktsfreuden gewesen. Für uns wirft die Schilderung Kocks ein grelles Licht auf verrottete Zustände.

Was wir von Aufwendungen zu Sicherung der Stadt aus diesen Zeiten wissen, ist wenig genug; und wir müssen es dem Chronisten schon glauben, daß kaum etwas dafür geschehen ist, während andere Städte seit dem Angriffe Karls des Kühnen auf Neuß ihre Befestigungen stark ausgebaut hatten[81]. Von Wismar ist, da die Kämmereirechnungen verloren sind, nur zu ermitteln, daß 1493 die Gräben vor dem Altwismartor gesäubert[82] und daß 1498 dem Pöler Tor ein Vortor[83] vorgelegt ist. Etwas früher war das Neue Tor vor dem Meklenburger Tor gebaut, das 1483 zuerst bezeugt ist[84]. Übrigens muß seiner Lage nach auch das 1813 von den Franzosen verbrannte Altwismartor ein Vortor gewesen sein. Durch Schaden klug geworden, begann man beim Ausbruch eines neuen Krieges zwischen den Wendischen Städten und Dänemark 1522 Rundwerke (Rundele) zu bauen[85], doch klagte man noch 1534 über Schwäche der Befestigungen[86]. Im August 1535 ward dann beschlossen, ein neues Wallgeld einzusammeln[87], und man fuhr zu verschiedenen Zeiten fort an den Befestigungen zu arbeiten. So wurden von 1566 bis 1571 für Wall und Rundwerk vor dem Pöler Tore 2710 Mark aus der Akzisekammer ausgegeben[88] und 1617 ein neuer Wall vor dem Lübschen Tor erbaut[89]. — Über den schlimmen Zustand der Stadtmauer hören gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Klagen nicht auf[90], wogegen 1619 ein Rat Herzog Johans Albrecht, als es galt, die Vorzüge Wismars herauszustreichen, behauptete, es habe fest gebaute und aufgeschüttete Mauern und Wälle[91]. — Im dritten oder vierten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts wurden Geschütze gegossen[92]; 1576 für Büchsen 167 Taler ausgegeben und vor 1594 deren 6 für das Pöler Tor und 2 für das Lübische Tor angeschafft[93]. Aus alten Geschützen der Stadt ließ um 1630 der kaiserliche Oberst Gramb 12 Sechspfünder gießen[94]. Das sind vermutlich die zwölf Apostel (angeblich Zwölfpfünder), die der Guvernör Ulfsparre um 1645 nach Schweden bringen ließ[95], 1715 lich die Stadt 3 Falkonette zu 13 und 14 lötigen Kugeln an Schweden[96]. Wann und wie sie in den Besitz der beiden großen eisernen Kanonen vor der Hauptwache gelangt ist, hat sich nicht feststellen lassen. 1846 wollte man sie verkaufen[97].

Auch für den Krieg, der 1522 durch die Politik Christians II. notwendig ward, wenn sich die Städte nicht seiner Willkür überliefern wollten, gewann Lübeck die Wendischen Städte und Danzig nur schwer. Denn unmittelbar bedroht war zunächst allein die Travestadt, da den

andern an der Freiheit des Handels mit Schweden nicht allzuviel lag. Doch gewann Lübeck sie. Das Ergebnis des Kriegs, der im Bunde mit Herzog Friedrich von Holstein, Christians Oheim, und Gustaf Wasa wie auch mit Unterstützung des aufgestandenen Jütischen Adels geführt ward, war die Entthronung des Feindes, dessen Platz der Holsteiner einnahm, und Gewinnung und Erweiterung von Handelsprivilegien in Dänemark und Schweden.

Gerüchte über einen geplanten Überfall Wismars durch König Christian oder Herzog Albrecht von Meklenburg und Warnungen davor veranlaßten Vorsichtsmaßregeln, insbesondere die Niederlegung der Gärten vor dem Meklenburger Tor (im Herbst 1523)[98]. Übrigens hat sich die Stadt an dem Kriege nicht beteiligt. Sie fühlte wol zu sehr ihre Schwäche und war zudem durch inneren Zwist gelähmt. Verluste erlitt sie trotzdem. Noch 1549 und 1553 forderte sie von Lübeck Ersatz für 11 beladene Schiffe, die man 1524 auf erteilte Zusicherungen hin ostwärts habe auslaufen lassen und die Sören Norby in die Hände gefallen seien.

Unbekümmert um den Beschluß der Städte, kein Korn nach dem Westen und zu Stärkung ihrer Feinde auszuführen[99], hatten einzelne Ratmannen und Bürger darin Gewinn gesucht und für holländische und Bremische Rechnung Korn verschifft. Die dadurch eingetretene Preissteigerung von 3 Schillingen auf 5 für den Scheffel verursachte Unzufriedenheit und Unruhen. Bei Verkündung der Bürgersprache Juni 1 riefen Kinder hinein: Bremer geld gelt hir nicht, de kornköper sind hir nicht[100]. Insbesondere ward Blasius Malchow beschuldigt, Herzog Albrecht zum Schaden der Stadt die Wege für den Kornhandel nach den Niederlanden gewiesen zu haben[101]. Juni 16 erhoben auf Anlaß von Briefen Herzog Albrechts und Lübecks Bürger und Ämter Klage gegen eine Anzahl Ratmannen und Bürger, daß sie im Frühjahr Korn nach dem Westen verschifft hätten[102]. Diese sollten gefangen gesetzt werden, erlangten aber durch Fürsprache Zulassung von Bürgschaft, wobei sich für den Ratmann Jarnekow mehrere Ämter verbürgten. Am 5. Juli bezeugten sich Rat und Bürgerschaft und Ämter gegenseitig, daß zwischen ihnen kein Zwist bestünde. Aber im Herbst wurden der Bürgermeister Heinrich Malchow und auch wol Jarnekow ihrer Ämter entsetzt[103], und November 6 dachte Lübeck daran, Herzog Heinrich um Beilegung der ausgebrochenen Unruhen anzugehn. Offenbar waren inzwischen noch weitere Beschwerden gegen den Rat hervorgesucht. Zufällig wissen wir aus spätern Verhandlungen, daß eine Zeit lang die Austeilung der Herrenlötte an die Ratmannen auf Verlangen der Bürger unterblieb. Im Januar 1523 wagte der Rat weder eine Bürgerversammlung zu berufen noch Verhandlungen zu Stralsund zu beschicken[104]. Im August war Wismar wegen der Zwietracht nicht zur Tagung der Wendischen Städte in Lübeck geladen. Doch ward das

nachgeholt und sollte ein Vermittlungsversuch gemacht werden[105]. Daraus ist entweder nichts geworden oder es ist nichts erreicht, denn im Dezember stand die Sache wie vorher, so daß der Rat sich nicht getraute die Bürger zusammenzurufen[106]. Im April 1524 forderte dann die Gemeinde Rechnung und setzte, um diese aufzunehmen, zugleich aber eine „gute ordinancie" mit dem Rate zu machen und für die Armut zu sorgen, einen Ausschuß von Vierzig, halb aus Bürgern und halb aus Ämtern, ein[107]. Außerdem wurden Bürger und Amtleute zu den städtischen Ämtern und zu den Gotteshäusern zugeordnet. Ende Mai berichtete der durchreisende Danziger Sekretär Ambrosius Storm nach Hause, die Gemeinde habe die Oberhand über den Rat und beide stünden sehr schlecht mit einander[108]. So konnte der Rat im Juni nicht daran denken die Verhandlungen zu Kopenhagen zu besuchen, obgleich er das Äußerste befürchten mußte, wenn die Stadt darin benachteiligt würde. Er werde, äußerte er, von den Bürgern geängstet, ihm seien die Schlüssel abgenommen, er hoffe aber einen guten Ausgang, da die Rechnungen in Ordnung seien[109]. Noch im Juni oder Anfang Juli mußte der Bürgermeister Brand Smit zurücktreten. Wann aber der bewaffnete Auflauf und das Erscheinen Herzog Albrechts in der Stadt vorgefallen sind, wovon der abgesetzte Bürgermeister Heinrich Malchow im Januar 1525 berichtet[110], steht nicht fest. Im September 1525 erklärte die Bürgerschaft, keine andern Vertreter (hovetlude) zu haben als ihren Rat, etwas später, von dem von fürstlichen Räten zu Rostock gesprochenen Urteil, wonach Malchow und Jarnekow wieder in den Rat aufgenommen werden sollten, ihren Landesfürsten zu Ehren nicht appellieren, aber von ihren Privilegien und Rechten nicht abtreten zu wollen[111]. Beide Ratmannen sind seitdem in der Stadt nachweisbar, aber kaum wieder in den Rat gefordert. Der Ausschuß stellte 1526 Juli 13 die Prüfung der Rechnungen ein, indem er erklärte, keine Klarheit gewinnen zu können[112]. Im übrigen scheint er weiter bestanden zu haben (wie um diese Zeit fast in allen verwandten Städten Ausschüsse die Ratsgewalt beschränkten), und der Kämmerei blieben Bürger beigeordnet, die jährlich Rechnung ablegen sollten. Bezeugt ist ein Ausschuß von Vierzig 1531 Juli 17; vor August 11 wurden ihm weitere Zwanzig zugeordnet und ward ihm das Recht der Selbstergänzung eingeräumt[113]. 1532 Januar 23 bestanden Vierziger und Sechziger neben einander, im Dezember Hundertmänner[114]. Im Jahre 1533 war der, wie es scheint, mit Kord Roduft, einem der Führer der Bürgerschaft, persönlich verfeindete Bürgermeister Kord Niebur nach Behauptung des Rates seines Amts entsetzt, nach der der Bürgerschaft freiwillig zurückgetreten[114]. Bei all diesem spielten die religiösen Gegensätze mit. Ende August 1535 ward auf dem Hansetage zu Lübeck ausgemacht, daß Lübeck, Hamburg und andere benachbarte Städte sich bemühen wollten, die Einigkeit in Wismar herzustellen und die aus-

geschiedenen Ratmannen zurückzuführen[115]. Das Ergebnis ist nicht bekannt. Aber erst, nachdem inzwischen in Lübeck das Wullenweversche Regiment gestürzt und auch für Wismar ein Stillstand mit Dänemark vereinbart war, beschloß 1537 Februar 16 die Gemeinde, daß die Vierzig und Hundert ab sein und der Rat wieder seine volle Macht haben, auch berechtigt sein sollte, seine abgesetzten Mitglieder wieder aufzunehmen[116]. Dieser Beschluß ward 1538 Dezember 14 von Bürgern und Ämtern bestätigt und die Wiederherstellung zweier genannter Ratmannen ausdrücklich bewilligt[117].

Unterdes hatte der Kriegszustand zwischen dem nach den Niederlanden geflüchteten Dänischen König Christian samt seinen Parteigängern und den Städten angedauert, ohne daß etwas von einer tätigen Anteilnahme Wismars spürbar wäre. Seine Ohnmacht hatte sich schon 1519 gezeigt, als es nicht wagte einem offenbaren Gewaltakt einer Dänischen Jacht gegen ein Englisches Schiff mitten im Hafen binnen Baumes anders zu begegnen als durch Vorstellungen beim Dänischen Könige. Im Jahr 1522 erklärte es, daß es wenig Volk habe, 1526, daß es außer Stande sei viel zu leisten[119]. So ist es wol zweifelhaft, ob das im Frühjahr 1528 verbreitete Gerücht, es beteilige sich an der Rüstung der Städte gegen die Auslieger mit zwei Schiffen[120], Grund hatte. Eher konnte die angebliche Absicht Christians von 1526 begründet sein, Wismar zu einem Stützpunkte seiner Unternehmungen zu machen[121], zumal da er auf Herzog Albrecht von Meklenburg rechnen konnte.

Fast ein Jahr nach dem Tode der Stadthalterin Margareta, die ihn stets mehr gehemmt als gefördert hatte, segelte Christian, von seinem kaiserlichen Schwager lau unterstützt, Ende Oktober 1531 nach Norwegen ab. Als ihm im Mai 1532 eine übermächtige Dänisch-hansische Flotte, darin auch ein Wismarsches Schiff[122], entgegen fuhr, ließ er sich statt zu kämpfen in Verhandlungen ein, die, von seinen Gegnern mit Hinterhältigkeit geführt, ihn Ende Juli in Gefangenschaft brachten. Im Juli 1533 starb sein Oheim König Friedrich, und nun entspann sich während des in Dänemark eingetretenen Zwischenreichs die Grafenfehde aus mancherlei Anlaß, aus dem Gegensatz zwischen dem in demokratisches Fahrwasser geratenen Lübeck und dem Holsteinischen Adel und ihrer Entzweiung um Kirchengut und Renten, aus Enttäuschungen Lübecks über das Scheitern des längst gehegten Plans, die Holländische Schiffahrt in der Ostsee zu beschränken, durch das Versagen Dänemarks, aus der Spannung zwischen Lübeck und König Gustaf von Schweden, die zu einem Bündnisse jenes mit dem Dänischen Reichsrate führte, endlich aus der Gegnerschaft zwischen dem Adel und den Bischöfen Dänemarks einerseits und Kopenhagen und Malmö anderseits, einer Gegnerschaft, die nicht zum wenigsten den kirchlichen Verhältnissen entsprang. Lübeck tat sich mit diesen Städten zusammen und

gewann Graf Christoph von Oldenburg als Truppenführer. Als Ziel ward die Befreiung des lutherischen adelsfeindlichen Christian, des eignen früheren Gegners, hingestellt, und der Krieg 1534 mit einem Einfall in Holstein eröffnet. Aber die ersten Erfolge schlugen bald in ihr Gegenteil um. Die Dänen huldigten dem ältesten Sohne Friedrichs Christian III. Lübeck, von Holstein aus bedrängt, schloß im November mit Holstein den Stockelsdorfer Frieden, der ihm gestattete in Dänemark den Krieg fortzusetzen. Schon vorher hatte es sich nach weiteren Helfern umgesehen und wenigstens mit Herzog Albrecht von Meklenburg und Rostock, Wismar und Stralsund[123] im Oktober einen Vertrag zu Stande gebracht. Er ist die Voraussetzung einer im Februar 1535 von Lübeck, Rostock und Wismar übernommenen Verpflichtung, Herzog Albrecht zur Regentschaft in Dänemark zu verhelfen, wenn es gelungen wäre Christian II. zu befreien[124]. Hatte sich Wismar dabei anfänglich nicht zu irgend welchen Leistungen verstehn wollen[125] — vielleicht weil es wie in den Verhandlungen von Michaelis des vergangenen Jahres den Standpunkt vertrat, daß es als Meklenburgische Stadt genügend beisteuern müsse — so ist es damit nicht durchgedrungen. Anfang März rechnete es mit einem Bedarf von nahezu 8000 Mark für die Lübeck zugesagte Hülfe. Bekanntlich heißt es in einem gleichzeitigen Spottliede: de van der Wismer hebben nen (kein) gelt[126]. So mag es schwer gehalten haben das Geld aufzubringen. Man entlieh einen Teil des Kirchensilbers[127] und führte wiederum eine Akzise ein[128]. Der Herzog schiffte sich am 8. April in Rostock nach Dänemark ein[129]. Wismar aber stellte erst nach der Niederlage der Landmacht am Ochsenberge auf Fünen und der der Seemacht bei Swendborg (beides im Juni) im November ein einziges Schiff[130] zu der städtischen Entsatzflotte für Kopenhagen, wo nunmehr König Christian III. seinen Herzog belagerte. Es war dies eine vergebliche Anstrengung. Die Untertanenpflicht der Meklenburgischen Seestädte gegen ihren Herzog aber hatte für sie die schlimme Folge, daß sie den ihnen offen gehaltenen Beitritt zu dem sehr leidlichen Hamburger Vertrage vom Februar 1536 nicht vollziehen konnten, sondern bis zur Eroberung Kopenhagens im Kriege ausharren mußten. Sie erlitten noch anfangs Juni bei Amager einen empfindlichen Verlust[131] und blieben dennoch in dem Vertrage zwischen ihrem Herzoge und dem Könige unberücksichtigt. Durch verschiedene Vermittler erhielten sie in der Folgezeit und endlich bei der Krönung des Königs auf Fürsprache des von den Wendischen Städten angerufenen Herzogs Albrecht von Preußen den Frieden gegen eine Zahlung von 10 000 Gulden[133], wovon auf Rostock zwei Drittel und auf Wismar ein Drittel gefallen sein werden. Im Februar noch hatte König Christian eine Entschädigung von 20 000 Gulden und für den Fall der Not die Besoldung von 1000 Mann für vier Monate oder die Gestellung von 4 Schiffen durch Rostock und von 2 durch Wismar

verlangt[134]. Am 25. Oktober 1537 zeigten beide Städte die Annahme des Friedens an, und am 22. Dezember quittierte der König über den Empfang der 30 000 Gulden[135]. Merkwürdigerweise hat hernach Herzog Albrecht von Meklenburg wegen der Fehde Entschädigung verlangt, wie er Wismar durch die Forderung, den dort aufbewahrten Verpflichtungsbrief Lübecks, Rostocks und Wismars auszuliefern, in Ungelegenheit brachte[136]. In den Bestrebungen Kopenhagen zu entsetzen war wiederum wie einst in dem Kampfe der Meklenburger um Stockholm ein Freibeutertum entwickelt, das seinen Stützpunkt namentlich bei Golwitz fand. Auch hieraus erwuchsen der Stadt mancherlei Unannehmlichkeiten. In spätern Jahren (1549 und 1553) machte sie gegenüber Lübeck erhebliche Forderungen geltend für Lieferungen, die in den Anfängen des Krieges zwecks Haltung von Travemünde gemacht waren. Ebenfalls blieben die Lebensmittel unbezahlt, die 1536 auf Verlangen Herzog Albrechts nach Kopenhagen gesandt waren und die er im Umschlage 1537 mit 2426 Mr. zu begleichen sich verpflichtet hatte.

9. Kapitel.

Das Kirchenwesen bis zur Reformation.

Eine Urkunde des großen Sachsenherzogs Heinrichs des Löwen von 1167 bestimmt als Scheide der Bistümer Schwerin und Ratzeburg in der Wismarschen Gegend die Wissemaraa, die Stivine und die Lusnusnizie. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß damit der Lauf des aus dem Schweriner See abfließenden Baches gemeint ist[1]. Für die Strecke der Stivine gibt der Name des Hofes Steffin einen Anhalt; ihre Fortsetzung in der Gegend von Klus muß einstmals Wotrenze benannt gewesen sein, da nur so die lange bestehnde Benennung jener Mühle als Wotrenze-Mühle erklärlich wird. Der weitere Verlauf ist durch die Aufstauung des Mühlenteichs verdeckt. Schon dort, vermutlich von der Stelle an, wo sich die Flöte damit vereinigte, wird der Name Wismaraa eingesetzt haben, der dem untersten Teil bis in die See eignete. Ihr Lauf ist bei der Anlegung des Bahnhofs und der neuesten Hafenerweiterung mehrfach verlegt worden. Da die Stadt westlich vom Bache gegründet ist, gehörte sie zum Bistume Ratzeburg, während Alt-Wismar an der andern Seite dem Bistume Schwerin unterstand.

Zu Ende des Jahres 1237 verlieh Bischof Ludolf von Ratzeburg dem Propste des Nonnenklosters Rehna wie über andere Kirchen so auch über die in Wismar erwachsenden den Bann oder das Synodalgericht. Unter den Zeugen erscheint der Wismarsche Pfarrer Johann[2]. Es muß also damals mindestens Eine Kirche in Wismar bestanden haben, andere werden im Bau oder geplant gewesen sein[3]. St. Marien ist wol etwas vor 1255[4], dann 1255 und gleichzeitig St. Georgen[5], St. Nikolai kurz vor 1258[6] zuerst erwähnt. Der Raum des Kirchspiels von St. Georgen muß, wie im ersten Kapitel ausgeführt ist, schon vor 1250 der Altstadt angegliedert gewesen sein. Da nach einer Urkunde von 1270, worin Herr Heinrich von Meklenburg dem Deutschordenshause zu Riga die Georgenkirche übertrug, er sie erst damals mit der Neustadt ausstattete[7], kann ihr bei ihrer Begründung kein fester Pfarrbezirk zugewiesen sein und müssen wol auch die andern Pfarrer berechtigt gewesen sein für ihre Bewohner zu amtieren, namentlich der von St. Marien, dessen Pfarre weithin mit der Neustadt grenzte. Dem ent-

sprechend erscheint dieser auch neben dem Pfarrer von St. Georgen in der Urkunde über die Ausstattung des auf der Grenze der Alt- und Neustadt errichteten Heiligen Geist-Hospitals mit Kirchhof und Gottesdienst 1255 als Zeuge[8]. Dagegen halte ich es für wahrscheinlich, daß die Kirchspiele von St. Marien und St. Nikolai schon vordem reinlich geschieden waren. Von einer weiteren oder späteren Veränderung der Pfarrgrenzen in Wismar haben wir keine Kunde.

Ich habe eben kurzweg von St. Georgen-Pfarre gesprochen. Dazu bedarf es einiger Erläuterung. Aus dem öfteren Vorkommen des Alten Kirchhofs von St. Georgen[9], der vor der Stadt oder außerhalb der Mauern[10] bei der Reiferbahn gelegen zu haben scheint[11], ist geschlossen[12] und muß auch wol geschlossen werden, daß St. Georg wie bei Lübeck, Rostock und Hamburg auch bei Wismar anfänglich zum Patron eines nahe der Stadt gelegen gewesenen Hospitals erwählt war und daß bei Begründung der Neustadt eine Übertragung stattgefunden hat, indem damals das Hospital weiter nach Westen verlegt und dem Heiligen Jakob, dem Schutzpatron der Pilger, untergestellt ist (Vgl. S. 121), wogegen die auf dem bisherigen Hospitalgrunde errichtete Kirche, die, trotzdem ihr zunächst kein abgegrenztes Kirchspiel zugewiesen ward, als Pfarrkirche anzusprechen sein wird, als Mitpatron vor allem den Heiligen Martin erhalten hat. Wären auch die übrigen aus späterer Zeit erst bekannten Patrone der Kirche schon damals erwählt, so würde die Pfarrkirche nicht vor 1235 begründet sein können, da Elisabeth von Thüringen[13] erst in jenem Jahr heilig gesprochen ist. Aber diese Mitpatrone können füglich erst bei der Weihung des im Anfange des 14. Jahrhunderts neu erbauten Chors eingetreten sein[14]. Anders steht es um St. Martin, dessen hervorragende Bedeutung für die Kirche noch jetzt an Altären, Kirchengestühl und in Wandgemälden offensichtlich ist[15]. Nach ihm und dem Drachentöter Georg, einmal auch nach ihm allein ward die Kirche im 13. Jahrhundert benannt, und erst allmählich trug es Georg allein über ihn davon[16]. Ein, allerdings ziemlich verbreiteter, Irrtum ist es dagegen, wenn man in neuerer Zeit den älteren Chorbau als nach St. Martin und den jüngeren Westbau als nach St. Georg benannt hat ansprechen wollen[17].

Als Vorsteher der Kirchen, die das Vermögen zu verwalten und über das Bauen zu entscheiden hatten, erscheinen im 13. und 14. Jahrhundert noch Bürger, seit 1339 bei St. Marien, 1381 bei St. Nikolai, 1427 bei St. Georgen auch Bürgermeister und Ratmannen, hernach seit dem 15. Jahrhundert meist bei St. Marien und St. Nikolai je zwei Bürgermeister, bei St. Georgen auch noch Ratmannen.

Die Pfarrer wurden vom Bischofe eingesetzt, das Recht sie ihm zu präsentieren aber stand nach dem Vertrage von 1260[18] den Landesherren zu. Dieses Rechts haben sie sich vorübergehend entäußert. Zuerst dessen über St. Georgen, das Heinrich der Pilger 1270 dem Deutschen

Orden zu Riga verlieh[19], das jedoch 1363 wieder Herzog Albrecht sich zuschrieb[20], sein Sohn und Enkel 1398 dem bischöflichen Vogte zu Stove schenkten[21]. Die von Herrn Heinrich dem Löwen 1221 und 1223 vollzogene Abtretung des Patronatsrechtes über St. Marien[22] und St. Nikolai[23] an das Domkapitel oder den Bischof von Ratzeburg steht z. T. gewiß, z. T. aber sehr wahrscheinlich mit der Sühne für seine Griffe nach dem Kirchengute in Verbindung. Die des öftern von Bischöfen, Erzbischof und Päpsten bestätigte Einverleibung der Kirchen in das Dotalgut des Kapitels oder des Bischofs, wobei die Pfarrer durch mäßig bezahlte Pfarrvikare ersetzt werden sollten[24], muß jedoch starkem Widerstande begegnet sein. Nach mancherlei nicht sehr erbaulichem Wechsel vertrugen sich 1409 Herzoge und Bischof und Kapitel dahin, daß die Herzoge das Recht zurückgewannen, dem Kapitel die für alle drei Kirchen zu Präsentierenden zu benennen, und daß von den Kirchen jährlich zusammen 100 Mark Lübisch an das Ratzeburger Kapitel abgeführt werden sollten[25]. Dieser Vertrag ward 1436 kraft päpstlicher Vollmacht von Bischof Herman von Schwerin bestätigt[26]. In den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts werden dann die Herzoge wieder als Patrone, wenigstens von St. Nikolai bezeichnet[27]. Das zu Anfang des 15. Jahrhunderts zwischen Kapitel und Rat getroffene Abkommen, das dem Rate die Benennung des Pfarrvikars von St. Marien zugestand[28], hatte keine Folge. Dagegen scheint der Vertrag des Bischofs mit den Bürgermeistern vom 12. März 1411, wonach keine Klostergeistlichen (also vor allem wol keine Angehörigen des Ratzeburger Kapitels) die Stellen der Pfarrer einnehmen sollten[29], gehalten zu sein.

Hartnäckige Kämpfe verschiedener Bewerber um die Pfarren von St. Marien und St. Nikolai sind, mit veranlaßt durch päpstliche Reservationen und Provisionen, um das Jahr 1400 zu verzeichnen und haben bei St. Nikolai erst 1414 ihr Ende gefunden. Genaues wissen wir nicht[30].

Über die Bestellung der Kaplane während des Mittelalters sind wir durchaus im Unklaren. Neben ihnen halfen sehr zahlreiche Vikare — gegen 150 finden wir in einer 1483 aufgestellten Liste[31] — den Gottesdienst reich und herrlich gestalten. Diese Vikare wurden mit wenig Ausnahmen von den Stiftern der Vikareien oder deren Rechtsnachfolgern, Korporationen (besonders den Ämtern[32]) oder einzelnen Personen, vielfach aber gemäß den Stiftungsurkunden vom Rate präsentiert. Ihr Einkommen war dürftig, meist wol eben zur Lebensfristung hinreichend[33], und es mußten bei fortschreitender Entwertung des Geldes und sinkendem Zinsfuß im 15. Jahrhundert in vielen Fällen Vikareien zusammengelegt werden. Nur Vikare mit einigem Vermögen oder solche, die mehrere Vikareien erlangt hatten, mochten behaglich leben können. Daß das aber nicht Regel war, dafür sorgte die Bestimmung

vieler Stiftungsurkunden, wonach die Vikareien nur armen Priestern ohne ein anderes Lehen verliehen werden durften.

Diese zahlreichen Geistlichen vereinigten sich zu verschiedenen Verbänden, zu Bruderschaften, Kalanden und Kollatien. Die Bruderschaften der gemeinen Vikare hatten sich die Aufgabe gestellt, für ihre Mitglieder Memorien abzuhalten. Daneben mögen sie den Zweck gehabt haben, die gemeinschaftlichen Interessen wahrzunehmen. Sie treten uns seit 1406 in vielen Rentenkäufen entgegen. In den Kollatien, die mindestens seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts bei jeder Pfarrkirche über eigne oder gemietete Häuser verfügten — noch im 19. Jahrhundert erinnerte der Papenklas in der Blidenstraße daran — wurden gemeinschaftliche Mahle abgehalten und Geselligkeit gepflegt. Das älteste Zeugnis dafür bietet das Testament des Priesters Konrad Vesperde von 1406, wonach die Vikare von St. Georgen zweimal im Jahre solche Kollationen hatten.

Kalande bezweckten in erster Linie Begängnisse und Memorienfeiern für hingeschiedene Mitglieder. Sie setzten die schon im 8. Jahrhundert bezeugten Totenbünde fort[34]. Aus der ältern Zeit, wo die Zusammenkünfte an den Kalenden der Monate stattfanden, stammt die Benennung als Kalande, obgleich man sich später in Norddeutschland wol allgemein mit zwei oder vier Versammlungen im Jahre begnügte. So sicher in Wismar von Anfang an, indem der Große Kaland zweimal im Jahre, der Mindere und die Marien-Gertruden-Bruderschaft viermal zusammenkamen[35]. Sehr zweifelhaft ist, ob die Mahlzeiten so allgemein in Schlemmereien ausgeartet sind, wie oft behauptet wird[38]. Bei denen des Großen Kalandes sollte Gottes Wort verlesen werden. Kommentmäßiges Zutrinken war verboten, Spieler sollten nicht geduldet werden[39]. Lübecker Kalande nahmen sich der Armen an. Die Nachricht Schröders[40] von einem Siechenhause des Mindern Kalandes in der Papenstraße beruht auf einem Lesefehler[41].

In Wismar bestanden zwei Kalande. An dem Großen oder dem Herren-Kalande des Landes Bresen hatten anfangs außer Wismarschen Geistlichen nur die Priester aus der westlichen Nachbarschaft Teil. Als Gründungsjahr muß 1282 angesehen werden, wo sich die Geistlichen des Landes Bresen und des Archidiakonats Rehna zu Memorien für Bischof Ulrich von Ratzeburg verpflichteten[42]. Während zuerst eine der beiden jährlichen Memorienfeiern in Wismar, die andere in Grevesmühlen gehalten war, fand die seit einiger Zeit üblich gewordene Verlegung beider nach Wismar 1413 bischöfliche Billigung[43]. Im Jahre 1422 ward der Bruderschaft bei Bestätigung ihrer Privilegien erlaubt, außer Priestern und Klerikern auch andere Personen beiderlei Geschlechts aufzunehmen[44], und dem entsprechend enthält die Mitgliederliste in dem um 1440 angelegten Buche des Kalandes außer Priestern aus der Stadt und ihrer Umgegend eine ganze Anzahl von Ratmannen und Bürgern

mit und ohne Frauen, daneben Witwen und Jungfrauen, auch Adliche und an der Spitze der Laien die Herzogin selbst.

Der Mindere Kaland ist zufrühest 1327 als Wismarscher Kaland durch einen Kaufbrief bezeugt[45]. Schon damals gehörten ihm neben Priestern auch Laien an. Bestätigt ward er 1346[46]. Zehn Jahre später setzte er als Höchstzahlen für die Mitgliedschaft 30 Priester, 8 Laien und 14 Witwen und Jungfrauen fest[47]. Nur die Priester hatten bei Aufnahme neuer Mitglieder Stimme. In den Jahren 1371 und 1386 erhielt er neue bischöfliche Bestätigungen und das ausschließliche Privileg für das Begängnis von armen Priestern und Klerikern in Wismar[48].

Hatte sich in dem Bemühen um dies Privileg die Besorgnis vor dem Entstehn einer neuen Bruderschaft mit ähnlichen Zwecken gezeigt, so traten wirklich 1396 Vikare, Offizianten und unbepfründete Priester zu einer solchen zusammen und fanden die Bestätigung des Bischofs[49]. Diese Marien- und Gertruden-Bruderschaft oder Elenden-Bruderschaft setzte sich zum Ziele, für die verstorbenen Brüder Begängnisse und Memorien abzuhalten, widmete sich aber auch sonst gottesdienstlichen Zwecken. Bei der Bestätigung von 1426[50] verlieh ihr der Bischof das Recht, auch für das kirchliche Begräbnis und Memorien von Nichtmitgliedern, Fremden und Armen beiderlei Geschlechts zu sorgen. Er gestattete zugleich die Aufnahme von 12 Laien samt ihren Hausfrauen, während der Rat noch in der Bürgersprache von 1417 St. Marien- oder Gertruden- oder Olafs-Gilden verboten hatte[51]. Der Mindere Kaland, dessen ältere Rechte beeinträchtigt waren, scheint beim päpstlichen Stuhle Einspruch erhoben zu haben. Doch führte die von einem Kommissar eingeleitete Untersuchung 1429 zur Bestätigung der neuen Bruderschaft, wenn auch unter Vorbehalt der Rechte der Wismarschen Pfarrer und jedes andern[52].

Über den Kaland der Zwölf Brüder sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Der Name begegnet zuerst 1440 Febr. 14[53], die Bruderschaft aber schon 1397[54]. Sie scheint aus Ratmannen, Bürgern und Adlichen bestanden zu haben und durchaus eine Laienbruderschaft gewesen zu sein, so daß sie, genau genommen, nicht in diesen Zusammenhang gehört. Der Name hat natürlich eine gelegentliche Überschreitung der Mitgliederzahl nicht ausgeschlossen.

Die Klostergeistlichkeit war in den Bettelorden der Franziskaner oder der Grauen Mönche und der Dominikaner vertreten. Noch jetzt wird die Erinnerung daran durch den Namen Mönchenkirchhof für jene und Bei der Klosterkirche für diese wachgehalten. Die Grauen Mönche waren schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts — wol 1251[55] — in die Stadt eingezogen. Die Dominikaner oder Schwarzen Mönche folgten ihnen vierzig Jahre später nach (1292)[56]. Damals war die Stadt bereits genügend gefestigt und so gewitzigt, daß sie ihre Bedin-

gungen stellte. Es ward den Dominikanern die Verpflichtung auferlegt[57], der Stadt Beistand zu leihen, wenn sie etwa von der Geistlichkeit beschwert würde, und Sendungen für sie auszuführen[58], an Sonn- und Festtagen aber nach Mittag in St. Marien zu predigen. Sie sollten außerdem nicht von Tür zu Tür Malz oder Korn erbitten noch das ihnen zugewiesene Grundstück durch Kauf erweitern. Endlich erkannten sie, wie im 3. Kapitel berichtet ist, an, daß nach der Ordnung des Lübischen Rechts verfahren werden solle, wenn ihnen Liegenschaften vermacht würden.

Welche Stellung die Pfleger — als oberste Pfleger werden einmal zwei Bürgermeister genannt — eingenommen haben, die in Geldangelegenheiten der Franziskaner erscheinen[59], ist nicht klar. Als 1493 der Verdacht bestand, daß diese Kleinodien fortzuschaffen beabsichtigten, mahnte Herzog Magnus den Rat Obacht zu geben[60]. Bei den Dominikanern begegnen 1429, 1462 und 1494 Bürgermeister als Vorsteher oder Pfleger, obgleich 1294 abgemacht war, daß sie sich nicht dieselben Patrone gewinnen sollten, die den Pfarrkirchen und den Hospitälern zugeordnet wären. Mit Erlaubnis eines Bürgermeisters haben die Mönche 1492 einen Kirchendieb in ihrem Kapitelhause gegeißelt. Eine Reformation des Klosters ist 1467 unter dem Schutze des Herzogs und des Rates (der die Kosten vorstreckte) durchgeführt. Die Klosterbrüder entsagten für den Fall, daß sie von ihrem Orden abfielen, allen Renten und Almosenstiftungen in Meklenburg und in Wismar und räumten dem Herzoge und dem Rate die Verfügung darüber ein[61]. Um dieselbe Zeit (vor 1476) hatte der Rat Kleinodien und Reliquien, die der Prior Johann Brakel und seine Partei nach Lübeck verbracht hatten, zurückholen lassen[62].

Über die Zahl der Insassen des Schwarzen Klosters sind wir nicht unterrichtet, das Graue zählte 1503 deren 40. Im 13. und 14. Jahrhundert sind eine ganze Reihe von Fürstlichkeiten in der Kirche der Franziskaner begraben. Dagegen erwählten sich später die Herzogin Sophie und ihre Schwester Margarete sowie eine große Anzahl Ratmannen und hervorragender Bürger ihre Ruhestätte bei den Dominikanern. Es übten also umgekehrt wie in Lübeck die Dominikaner auf die vornehmeren Familien die größere Anziehungskraft aus[63].

Auch auswärtige Klöster haben in Wismar Niederlassungen gehabt. Darüber ist das Nähere im 3. Kapitel mitgeteilt.

Wismarsche Bürgersöhne sind gegen Ende des 15. Jahrhunderts als Mönche in Lehnin und auch wol in Cismar nachzuweisen[64], Bürgertöchter als Nonnen in fast allen Meklenburgischen Klöstern, besonders in Neukloster, Dobbertin und Rühn, aber auch in Rehna, Ribnitz, Rostock und Wanzka. In den Jahren 1499 und 1526 finden wir außerdem zwei aus Wismar stammende Nonnen in St. Agneten zu

Magdeburg. Gegen übermäßigen Aufwand bei der Geleitung ins Kloster wandte sich schon das Lübische Recht, in Wismar aber eine Willkür von 1360 und später verschiedene Bürgersprachen[65]. Es sollten dabei nicht mehr als vier Wagen benutzt werden und die Begleitung aus höchstens 16 Bewaffneten mit ihren Dienern bestehn[66]. Vorher war festgesetzt, daß zur Begleitung nicht mehr als 8 Männer und 8 Frauen gebeten werden dürften.

Nicht völlig klösterlich, aber doch nach klösterlichem Vorbilde lebten die Beginen. Schon 1283 waren solche in der Stadt ansässig, und bald darauf (1287) erscheinen zwei Konvente, seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts deren drei. Es sind der Blaue oder Klumpsülvers Konvent bei den Minoriten in der Schulstraße, der Krukowen oder Unser Lieben Frauen-Konvent in der Beginenstraße, Ploten oder der Graue Konvent[67], der zuerst 1302 erwähnt wird[68]. Alle drei bestehn als Witwen- oder Gasthäuser fort, Klumpsülvers Konvent als Schabbeltsches Gasthaus, Ploten Konvent ebenfalls in der Schulstraße (mindestens seit 1704) als Blauer Konvent. Die Beginen widmeten sich (auch wol in Wismar) vorzugsweise der Krankenpflege, sonst dienten sie als Klageweiber (Köln), gaben Unterricht in Handarbeit (Leiden) oder nährten sich vom Weben (Köln). In Wismar stellten sie auch die Lichte für Hochzeiten her und fanden sich zu diesem Zwecke vorher im Hochzeithause ein[68]. Sie stammten keineswegs immer aus den niederen Schichten[69]. Übertriebenem Aufwande bei Aufnahmen in die Konvente suchte der Rat durch Verordnungen zu steuern[70]. — Beggarden werden in Wismar nur Einmal erwähnt[71].

Von unvergleichlich größerer Wichtigkeit für die Stadt als die Klöster waren das Haus zum Heil. Geiste und das Hospital St. Jakobs, zumal das erste. Es begegnet gleich auf den ersten Blättern des ältesten Stadtbuchs, also um 1250, urkundlich aber, Landbesitz erwerbend, schon 1253[72]. Nach einer seiner frühesten Urkunden[73] war seine Bestimmung, in täglichen Almosenspenden Werke der Barmherzigkeit zu üben, Kranke zu erquicken[74], Arme und Bekümmerte zu trösten, Dürftige, die kein Unterkommen finden könnten, zu herbergen. Bereits 1255 gestand auf Bitte des Rates der Bischof die Anlegung eines Kirchhofs zu und gestattete Gottesdienst für die Siechen[75]. Vielleicht von Anfang an hatte das Pfründenwesen Raum, mindestens muß es sich früh entwickelt haben, so daß namentlich ältere alleinstehende Leute, seit den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts auch Ehepaare sich Wohnung und vollen oder teilweisen Unterhalt für den Rest ihres Lebens erkauften[76]. Die besten Wohnungen lagen am Kirchhofe, das neue Haus kommt 1435, das lange Haus 1455 zuerst vor. Manche Pfründner wohnten im Keller, einige im dunklen Keller. Wahrscheinlich haben die Pfründner Gehorsam und Keuschheit geloben müssen. Ihr Nachlaß fällt noch jetzt dem Hospital zu. Der rasch und ansehnlich anwachsende Besitz[77]

des Heiligen Geistes stand von Anfang an unter der Aufsicht oder Verwaltung des Rates oder der Bürgermeister, wie z. B. der Rat schon vor 1300 Eigentum des Hospitals aufließ[78] und Leibrenten daraus verkaufte[79]. Seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts wird kein wichtigeres Geschäft ohne Mitwirkung der beiden Bürgermeister vollzogen, die dem Hospital vorstanden[80]. Auch sind die ältesten Urkunden mit denen der Stadt in einem nach Verlust der Originale authentifizierten Kopiar, dem Privilegienbuche, vereinigt. Die große Wirtschaft ward durch einen (zeitweise auch zwei) Hofmeister besorgt. Die Anstellung des Priesters zum Heil. Geist war schon 1255 von der Genehmhaltung des Rates abhängig[81], 1269 überließen oder anerkannten Bischof und Landesherr dem Rate das Recht einen solchen einzusetzen[82].

Daß St. Jakobs Nachfolger des ältern St. Georgs-Hospitals geworden ist, war vorher (S. 115) zu zeigen. Es begegnet als Aussätzigen-Hospital ohne den Namen seines Patrons zuerst um 1260[83], danach vielfach schlechtweg als Hospital und erst in den neunziger Jahren des 13. Jahrhunderts als St. Jakobs[84], 1340 als Leproserie oder St. Jakobs Haus[85]. 1455 erscheinen die armen und verwiesenen Leute, auch noch nach 1480 einmal die Aussätzigen. Im Jahre 1459 hatte St. Jakobs 5, 1463 6 Insassen. Sehr geschreckt kann das Hospital die Gesunden nicht mehr haben (wie man sich überhaupt wol die Absperrung strenger vorstellt, als sie in Wirklichkeit war), da 1467 der Bürgermeister Langejohann dort das Ergebnis der Verhandlungen über seine Rückkehr abwarten und 1483 der Ratzeburger Bischof in der Kirche mit Ratssendeboten verhandeln wollte (wie schon 1436 Bischof Detlef dort geurkundet hat). Erloschen war jedoch der Aussatz um jene Zeit noch nicht. Im Jahre 1517 traf der Kardinal Luigi d' Aragona zahlreiche Aussätzige in Deutschland und den Niederlanden[86], und in Wismar begegnet nicht nur noch 1533 Klawes Krevet, den godt midt der uthsetteschеidt beladen[87], sondern es waren auch das ganze 16. Jahrhundert hindurch Aussätzige in St. Jakobs, der letzte starb 1639. Sie waren beim Gottesdienst auf eine Kapelle beschränkt, die von der Kirche durch ein Gitter abgeschlossen war. Das Abendmahl erhielten sie im 16. Jahrhundert mit verhülltem Angesicht und aus einem besonderen Kelche, wie auch besonders große Oblaten für sie verwendet wurden. Ein Bad für Arme zu St. Jakobs stiftete 1324 Wilken Daligendorp. Auch in diesem Hospital gab es ebenso wie im Heil. Geist Pfründen[88]. Ebenfalls übte der Rat die Aufsicht und bestellte die Hofmeister[89], neben denen Ratmannen als Vorsteher bezeugt sind[90]. Im Jahre 1400 kaufte der Rat als Vorsteher des Hospitals Groß- und Klein-Woltersdorf[91] und bezeugte 1407, daß dies an Klein-Woltersdorf kein Recht habe[92]. Die Kapelle ist 1631 zerstört[93], der Hof aber, um die Wirtschaft zu verbilligen, 1552 zuerst an den bisherigen Hofmeister verpachtet worden[94]. Das Armenstift selbst ward 1675 abgerissen und nieder-

gebrannt, nachdem die letzte Pfründnerin schon zehn Jahre vorher verstorben war[94a].

Außerhalb der Stadt, aber auf Stadtgebiet sind noch die Kapelle von Alt-Wismar und die Klause eines Eremiten zu erwähnen, beide im Bereiche des Bistums Schwerin. Die dem heiligen Kreuze geweihte Kapelle ist auf Betreiben einiger Bürger nach 1475 auf dem Kirchhofe von Alt-Wismar (zwischen Soldaten-Kirchhof und Mühlenteich) erbaut und 1481 Nov. 1 geweiht worden. Die ehemalige Pfarrkirche dort wird, nachdem die Pfarre gegen den Ausgang des 13. Jahrhunderts nach Hornstorf verlegt war, allmählich verfallen gewesen sein. Bestanden hat die neue Kapelle bis 1563, wo sie abgebrochen ist, um Steine für die erste Wasserkunst zu gewinnen. Der Kirchhof ist noch längere Zeit zum Begraben von Selbstmördern, Hingerichteten und Sektirern gebraucht[95].

Von der Klause jenseits des Mühlbachs bei Klus hören wir zuerst 1467, wo Dietrich Bützow zu Grese eine Messe in der dort aufs neue zu erbauenden Kapelle ausstattete. Im Jahre 1475 erlangte Katharina Wulf, eine Tertiärschwester des Franziskaner-Ordens dafür (für das Eremitenhaus der heiligen Dreifaltigkeit) in Rom einen Ablaß von zehn Kardinälen. Herzog Johans Albrecht beabsichtigte sie abzubrechen, als er den Fürstenhof ausbaute[96].

Im Anfange dieses Kapitels ist berichtet, daß 1237 dem Propst von Rehna der Bann über die Wismarschen Kirchen verliehen war. Hundert Jahre später 1331 kam Bischof Markwart, der, wie erinnerlich sein mag, in seinem Streite mit dem Rate ein angesetztes Sentgericht hatte ausfallen lassen[97], mit diesem überein, daß der Propst von Rehna alle geistliche Gerichtsbarkeit in der Stadt nach altem Herkommen und nach den darüber vorhandenen Urkunden ausüben solle[98]. Dabei stieß aber der Propst 1375, wie er dem Bischofe klagte, auf den Widerstand der Pfarrer, die sich weigerten, seine im Sentgerichte erlassenen Mandate auszuführen[99]. Als daraufhin der Bischof jenen bei Strafe des Bannes geboten hatte das zu tun, versah es der Propst darin, daß er sich für befugt hielt, nun über die offenbar immer noch Widerstrebenden den Bann zu verkünden. Jetzt klagten diese mit der Begründung, daß der Propst weder nach Recht noch alter Gewohnheit eine Gerichtsbarkeit habe, und erreichten, daß der Bischof den Geistlichen die Verkündung des Bannes untersagte, den er nur angedroht habe, der aber nicht habe gleich bei Ungehorsam in Kraft treten sollen[100]. Was weiter geworden, ist nicht bekannt. Es gibt aber noch Zeugnisse für das regelmäßige Abhalten des Sentgerichts in den Tagen nach Reminiscere aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, das letzte von 1492[101].

Verschieden von dem regelmäßig einmal im Jahre gehaltenen Synodal- oder Sentgericht mit Erforschung und Bestrafung von Verstößen gegen die Sittenordnung und die kirchlichen Vorschriften über

den Lebenswandel[102] war die geistliche Gerichtsbarkeit, die auszuüben seit 1337 der Bischof einen Offizial in der Stadt hielt[103]. Dieser war, wenn er den weltlichen Arm brauchte, stets auf den guten Willen des Rates angewiesen[104].

Natürlich blieben Reibereien und Übergriffe der Gerichtsgewalten nicht aus. Im Jahre 1416 versprach der Rat seinen Gerichtsvögten, sie dafür schadlos zu halten, daß sie auf sein und der Hundert Geheiß eine Anzahl Priester und Kleriker hatten gefangen setzen helfen[105]. Ein Güstrower Priester beschwerte sich 1487 Jan. 31, daß man seinem Kaplan ein Pferd beschlagnahmt und ihn genötigt habe Bürgen zu stellen. Dadurch, daß ein Bürgermeister, wie oben angeführt, den Dominikanern erlaubt hatte, einen Kirchendieb in ihrem Kapitelsaal zu geißeln, fühlte sich 1492 der Bischof gekränkt und forderte Genugtuung. Ebenso klagte er im folgenden Jahre, daß der Rat seinem Offizial verboten habe über Bürger zu richten.

Eine ganze Reihe Zwistigkeiten zwischen Bischof und Rat um Gerichtsgewalt, Patronatsrechte, Testamente[106] und Rechnungablegung über die Marienzeiten wurden unter Vermittlung des Bischofs von Schwerin und herzoglicher Kommissare 1504 durch Vertrag beigelegt[107]. Der Bischof verhieß, wie herkömmlich zu Aburteilung aller dem bischöflichen Gericht zustehnden Klagen, soweit er nicht in besonders wichtigen Fällen selbst richten müsse, einen tüchtigen Offizial in Wismar zu halten. Dieser sollte insbesondere befugt sein, Testamente (Geistlicher) zu bestätigen und die Rechnung der Testamentsvollstrecker zu prüfen. Alle weltlichen Sachen sollten dem Rate oder dem städtischen Gerichte zustehn, und unredliche Übertragungen von Ansprüchen an Geistliche nicht geduldet werden. Testamentsvollstrecker sollte jedermann nach seinem Willen ernennen dürfen. Präsentationsrechte zu geistlichen Lehen sollten nicht beeinträchtigt werden. Zehn Jahre später, 1514 Juli 4, bestätigte Bischof Heinrich den Mitgliedern des Großen und des Minderen Kalandes ihre Privilegien in Bezug auf das Gnadenjahr und die Testierungsfreiheit und verlieh denen der Marien- und Gertrudenbruderschaft dieselben Rechte. Desgleichen räumte er auf Anhalten des Wismarschen Klerus für seine Lebenszeit dem dortigen Offizial die Befugnis ein, Testamente zu bestätigen und die Rechnungen der Testamentarien aufzunehmen. Dabei behielt er vor, daß die Testamentarien der Mehrzahl nach geistlich sein müßten, die übrigen sich aber eidlich verpflichteten, wegen der Testamente keine weltliche Behörde anzurufen[108].

Oft genug mochte die Stadt unter dem Mißbrauch, den geistliche Richter mit Bann und Interdikt trieben[109], gelitten haben, da nach deren Belieben ein Aufenthalt Gebannter oder mit Interdikt Belegter für die Stadt auch nach deren Entfernung noch Wochen und Monate lang ein Aufhören des Gottesdienstes und kirchlichen Begräbnisses nach sich

ziehen konnte[110]. Nach längeren Bemühungen[111] in Rom glückte es 1398 ein päpstliches Privileg zu erhalten, das den Gottesdienst gleich nach Austreibung oder Entfernung Gebannter und Interdizierter freigab[112]. Wenig später (1400) erlangte Wismar sogar die Gunst, daß seine Bürger nicht vor auswärtige geistliche Gerichte geladen und die Stadt nur auf besonderen päpstlichen Befehl mit Interdikt sollte belegt werden können. Der Abt von Doberan ward beauftragt Wismar darin zu schützen[113]. Durchaus gesichert war man auch dadurch nicht. Wenigstens verhängte 1485 der Ratzeburger Bischof wegen eines Berkhahn aus Pöl Interdikt über die Stadt. Der Rat ließ die Pfarrer und die beiden ältesten Vikare jeder Kirche vorfordern und fragte sie in Gegenwart vieler Bürger, ob sie singen wollten oder nicht. Jene vermieden aber eine klare Antwort und fragten beim Bischofe an, der sich darauf beim Rate beschwerte und seine Gerichtsgewalt aufrecht erhielt[114].

Überhaupt fehlte es nicht an Zündstoff, aus dem jeder Zeit die Flamme der Zwietracht auflodern konnte. Man braucht nur die um 1400 für eine Kirchenvisitation im Bistum Ratzeburg aufgestellten Fragen[115] durchzulesen, um sich darüber klar zu werden. Einmal wird Wismar darin geradezu genannt, es liegt aber auf der Hand, daß auch andere Fragen nur in Beziehung darauf gestellt sein können. Es soll gefragt werden, ob eine Stadt Willküren zum Nachteil der Kirche oder Geistlicher erlassen habe, ob die Zahl der Teilnehmer an Leichenbegängnissen, am Siebten oder am Dreißigsten oder am Jahrestage, an Verlöbnissen oder Hochzeiten beschränkt, ob Bestimmungen über das Opfern von viertel oder halben Pfenningen getroffen seien, so daß keiner mehr opfern dürfe, was und so oft er wolle, ob Ratmannen oder Bürger als Testamentsvollstrecker Vermächtnisse zu kirchlichen oder frommen Zwecken zurückhielten, ob sie auch die Bestätigung von neuen kirchlichen Lehen nachsuchten, wer Küster und Glockenläuter anstelle, ob nicht trotz Interdikts die Glocken geläutet und Gräber ausgehoben würden.

Das Verbot, Grundbesitz in geistliche Hand zu bringen[116], konnte stets als die Kirche beeinträchtigend ausgelegt werden. Um 1295 war die Zahl der Teilnehmer am Kirchgange der Braut und seitdem auch die der Hochzeitsgäste beschränkt[117]. Über das Leichengefolge ward 1417 und 1418 gewillkürt[118]. Beschränkungen der Opfer sind nicht bekannt. Es wurden aber viertel und halbe Pfenninge mindestens von 1379 an geprägt[119].

Sonst hätten noch das Verbot für Geistliche, sich mit dem Kreuze und in Prozession am Begräbnis von Laien zu beteiligen[120], die Beschränkung der Folge bei der Taufe und beim Kirchgange[121], das Verbot, vor geistlichen Richtern zu klagen oder Forderungen an Geistliche zu übertragen[122], die Willkür über Zuständigkeit der Gerichte bei Tätlichkeiten zwischen Geistlichen und Bürgern[123], das Verbot, Waffen

zu tragen[124], nächtlich auf den Straßen zu schweifen[125] oder fremde Geistliche oder Schüler längere Zeit zu herbergen[126], die Heranziehung der Renten von Nichtbürgern zu Außenschoß[127] Anlaß zu Streit geben können.

Wenn bei alledem Geistliche und Stadt durchweg in Frieden und Gutem mit einander ausgekommen sind, so kann der Grund nur in dem Umstande gefunden werden, daß die Stellung des Rates und der Bürgerschaft gegenüber der Kirche verhältnismäßig stark war und daß man es beiderseits für das beste angesehen haben wird, sich in Schranken zu halten[128] und die Dinge nicht auf die Spitze zu treiben.

Ein wirklich ernsthafter Zwist ist nur Einmal ausgebrochen, als im dritten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts Bischof Markwart eine Wohnung in der Stadt haben und mit den Einkünften Wismarscher Vikareien Domherrnpfründen ausstatten wollte. Doch war darüber in anderm Zusammenhange ausführlicher zu handeln[129].

Wiederholt hat der Rat in Streitigkeiten vermittelt, die zwischen dem Wismarschen Klerus und seinem Diözesan und dem Ratzeburger Domkapitel namentlich um geforderte Steuern entstanden waren. Er hat dabei auch wol die Stellung eines Schiedsrichters eingenommen[130]

Auch die großen Angelegenheiten der Römischen Kirche haben Wismar nicht unberührt gelassen. Im Jahre 1382 belobte der in Rom residierende Papst Urban die Stadt wegen ihrer Haltung im Schisma und beglaubigte einen Legaten bei ihr[131]. Ein Lob sehr zweifelhaften Wertes. Auch später stand Wismar entsprechend der vom nördlichen Deutschland angenommenen Haltung auf Seiten der Päpste in Rom. Zu dem Konstanzer Konzil, das das Schisma beseitigen sollte und beseitigt hat, waren 1414 August 6 auch die Hansestädte durch König Siegmund eingeladen. Der Zusammenhang der Städte aber war durch den Sturz des rechtmäßigen Rates in Lübeck, Rostock und Wismar gelöst, was es Wismar sehr erschwerte einen Entschluß zu fassen[132]. Wahrscheinlich hat es doch einen Ratsherrn[133] nach Konstanz geschickt, zumal da dort auch über eigne Angelegenheiten zu verhandeln war[134]. Nochmals ist 1417 Februar 1 Wismar und sind vermutlich auch andere verwandte Städte im Auftrage des Königs geladen[135], und diesmal ist es neben Lübeck, Hamburg und Lüneburg sicher vertreten gewesen[136].

Von Ketzerei in Wismar wird, obgleich das dortige Dominikanerkloster wahrscheinlich mehr Ketzerinquisitoren als den allein bekannt gewordenen Bernd Rode[137] unter seinen Insassen zählte, nur ein Fall berichtet, indem Korner erzählt, daß der eifrige Inquisitor Eilard Schönfeld[138] 1403 den Beggarden Bernhard als hartnäckigen Ketzer hat verbrennen lassen[139]. Öfter sind Anschuldigungen wegen Zauberei vorgekommen, wie auch bei der vorher berührten Visitation in der Ratzeburger Diözese um 1400 Nachforschungen darüber angeordnet

waren[140]. Man begnügte sich in Wismar in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, die Beschuldigten zwecks Untersuchung gefangen zu setzen, sie der Stadt zu verweisen oder auch stäupen zu lassen[141]. Hinrichtungen sind von 1496 und 1512 bekannt[142].

Die Frage, wieweit die kirchliche Lehre das Volk und sein Leben durchdrungen hat, schwer zu beantworten überhaupt, läßt sich in der Geschichte einer Stadt nicht erörtern. Zu Tage liegen die Zeichen einer außerordentlichen äußeren Frömmigkeit in den Opfern, die einzelne und Genossenschaften für Kirchenbau, kirchliche und fromme Stiftungen und Almosen brachten. Gewiß war dabei der Hauptbeweggrund die Absicht, für irdisches Gut sich himmlischen Lohn zu erkaufen. Zur Frage steht, wie weit unter den Kaufleuten das Gefühl der Schuldhaftigkeit durch unerlaubten Gewinn und Übertretung des kirchlichen Zinsverbots mitgewirkt hat[142a]. Vermutlich ist auch die Beteiligung am Gottesdienste, namentlich in dem Beiwohnen der Messe sehr rege gewesen. Neben den üblichen Frühmessen wurden eigne Messen für Langschläfer gestiftet[143], und in eine Stunde (8 Uhr), die zu seinem Leidwesen bis dahin ohne Gottesdienst war, verlegte der Pfarrer Johann v. Brügge in seinem 1515 errichteten Testamente die Messe einer von ihm gestifteten Kommende[144]. Nach einer nur in einem spätern Auszuge erhaltenen Stadtbuchschrift hatten 1415 die Bäckeralterleute allein am Mittwoch nach Ostern für 60 Seelmessen zu sorgen[145]. Neben Fronleichnamsmessen wurden Marienmessen begründet, auch besondere Gesänge angeordnet, vor allem Salve regina. Marienzeiten bestanden in allen drei Pfarrkirchen und in der Heil. Geist-Kirche. Die kanonischen Zeiten in St. Marien dagegen, die der Ritter Heinrich von der Lühe zu Buschmühlen und der Pfarrer von St. Marien, der kurz vorher genannte Dr. Johann v. Brügge, im Anfange des 16. Jahrhunderts begründen wollten, sind nicht zum Vollzuge gekommen. Auf regelmäßiges Beichten wird gehalten, und der Einfluß der Beichtiger nicht gering gewesen sein. An den Prozessionen, die regelmäßig am Markustage (April 25) und am Sonntage nach Fronleichnam (alse men dat sacrament in de stadt drecht) stattfanden, haben sich sicher Rat und Bürger in frommem Eifer beteiligt. Während aber über deren Anordnung aus verschiedenen Städten z. B. Köln, Goslar und Göttingen mehr oder minder ausführliche Bestimmungen vorliegen, zeugen für Wismar nur die Weinrechnungen des Ratskellers davon, die Verehrungen an Pfarrer, Schulmeister und Baldachinträger buchen[145a]. Noch aber stehn die schönen Lichtbäume (Prozessionsleuchter) des Trägeramts in der Heil. Geistkirche. Über die Prozession mit dem Palmesel ist im 7. Kapitel berichtet.

Diesem gegenüber steht die uns befremdende Erscheinung, daß das Geschäftsleben in Wismar und den Nachbarorten an Sonn- und Feiertagen weniger ruhte als jetzt und daß die Obrigkeiten sich kaum darum

gekümmert zu haben scheinen. Die Vorschriften, die sich darüber finden, stehn fast ausnahmelos in den Amtsrollen[146]. Die Erklärung wird darin zu suchen sein, daß auch das Alltagsleben mit Gottesdienst gesättigt und der Unterschied von Alltag und Feiertag daher so groß nicht war.

Wenn man endlich bei Beurteilung der vielfachen Kirchendiebstähle, ja oft wahrhaften Raubzüge auch vorsichtig sein muß und nicht vergessen darf, die Versuchung durch die Gelegenheiten in Rechnung zu ziehen: so bezeugen sie doch einen unerwarteten Mangel an Achtung vor dem Heiligsten. Zu schützen suchte man sich dagegen (auch in Wismar) dadurch, daß man nachts Hunde in die Kirchen ließ[147].

10. Kapitel.

Die Reformation.

Obgleich sich die mannigfachen Schäden der Kirche, die zuletzt den Anstoß zur Reformation gaben und sie beförderten[1], im nördlichen Deutschland überhaupt und insbesondere in Wismar bei weitem nicht in dem Maße zeigten[2] wie weiter im Süden und Westen bei der dortigen reicheren Ausstattung, so war doch auch hier nicht alles, wie es sein sollte. Es konnte bei einer so zahlreichen niederen Geistlichkeit nicht ausbleiben, daß nicht mancherlei Gebrechen die Achtung, die sie beanspruchte, beeinträchtigten. Und diejenigen, die Mittel und Wege fanden, mehrere Pfründen auf sich zu vereinigen oder sonst aufzusteigen, waren im allgemeinen schwerlich Muster eines geistlichen Lebens. Dennoch mag der Stand als ganzer ziemlich unantastbar dagestanden haben, und die nicht seltenen Beispiele von kirchlichen Stiftungen durch Geistliche erweisen mindestens das eine, daß diese selbst von der Verdienstlichkeit solcher voll überzeugt waren, wenngleich in einigen Fällen die Aufbesserung den Weg öffnete, um sich eine erstrebte Pfründe zu sichern. Auf die bestehnde Neigung, die gottesdienstlichen Verrichtungen geschäftsmäßig und ohne Andacht zu erledigen, deuten Vorschriften in einer Stiftung des Ritters Hinrik von der Lühe zu Buschmühlen aus dem Jahre 1500 ganz unverkennbar hin.

An Nachrichten über Vergehungen oder unwürdiges Leben von Geistlichen liegt im Verhältnis zu deren großer Zahl äußerst wenig vor. Die Schweriner Synodalstatuten von 1492 und die des Bistums Kammin vom gleichen Jahre und von 1500 wenden sich, soweit sie den Lebenswandel der Geistlichen betreffen, vorzugsweise gegen Konkubinat, Trinken und Spielen[3], und der Pfarrer Johann von Brügge schließt von seiner Kommende Possenreißer, Trinker und Hurer aus. Es waren also diese Verfehlungen vertreten und empfunden, aber Beispiele dafür im einzelnen sind knapp. Von Wismarschen Geistlichen, die für Beischläferinnen und Kinder zu sorgen hatten, weiß ich nur den ersten Pfarrer von St. Marien anzuführen[4]. Auch im Meklenburgischen Urkundenbuche sind dergleichen Fälle kaum zu finden. Daß Geistliche ihre Mägde testamentarisch bedachten, steht auf einem andern Blatte. Schlägereien sind öfter bezeugt, auch in Wismar, und die Bildung ließ

manchmal zu wünschen übrig. Wenigstens treffen wir 1487 auf einen Kleriker mit den niederen Weihen, der nicht lesen konnte.

Gegen die drei Bischöfe, die Söhne Wismars waren, Johann Stalköper von Ratzeburg (1466—1479) und Nikolaus Böddeker und Konrad Loste von Schwerin (1444—1457, 1482—1503) läßt sich kein Einwand erheben, eben so wenig gegen die Wismarschen Pfarrer oder Vizepfarrer, die demselben Kreise entstammten[5]: an St. Marien: Dietrich v. Kalsow (1366 bis 1373), Nikolaus Böddeker (1423—1442), Gerd Schröder (1446—1467), Albert Schröder (1472), Herman Winterpol (1485), Dr. Johann von Brügge (1494—1515); an St. Nikolai: Johann Ketel (1383—1400), Matthias Runge (1422—1439), Gerd Drivot (1441—1462), Günther Werkman, Markwart Tanke (1481 bis 1505); an St. Georgen: Johann Vogel (1330—1333), Johann Borgermester (1358—1367), Berthold Borgermester (1371—1378), Gerd Werkman (1442—1464), Jaspar Wilde (1482—1496). Adlicher Abkunft waren die Pfarrer Nikolaus Preen (an St. Marien 1299—1307), Heinrich v. Rodenbek (an St. Nikolai 1299—1307), Werner Lewetzow (an St. Nikolai 1351—1353), Bernhard v. Plessen (an St. Georgen 1381), Volrath Pentze (an St. Georgen 1465, an St. Nikolai 1476 bis 1478), Nikolaus Pentze (an St. Nikolai 1476, später Bischof von Schwerin), Reimar Hane (an St. Marien 1482—1490).

Aber das Spiel, das, wie wir gesehen haben, mit den Pfarren getrieben ward (S. 115 f.), die Erscheinung, daß wildfremde Personen[6] durch päpstliche Provisionen die Pfarren erhielten oder herzogliche Sekretäre[7] als Pfarrer eingesetzt wurden, endlich der Kampf, der zeitweise um die Pfarren tobte (S. 116), all das mußte die Stellung der Pfarrer untergraben. Der Kaplan Herrn Heinrichs von Meklenburg Rötger scheint gleichzeitig Pfarrer an St. Nikolai zu Wismar und an St. Marien zu Rostock gewesen zu sein[8]. Vereinzelt hatten Wismarsche Pfarrer im 14. und 15. Jahrhundert zugleich Kanonikate zu Ratzeburg, Güstrow, Lübeck oder Schwerin inne.

Am meisten wird der mit Reservationen und Provisionen und mit Bann und Interdikt getriebene Mißbrauch empfunden sein. Wie man sich in Wismar gegen letztere zu schützen suchte, ist im vorigen Kapitel berichtet worden. Aber auch die wiederholten Sammlungen und Steuern für Kreuzzüge wirkten sicher nicht förderlich weder bei Geistlichen noch bei Laien. Im Anfange des 14. Jahrhunderts sträubte sich die Geistlichkeit nach Kräften, als sie den Zehnten erlegen sollte. Gegen den Propst von Rehna mußte der päpstliche Kollektor mit Exkommunikation vorgehn[9], mit den Bischöfen und Kapiteln von Ratzeburg, Schwerin, Kammin, vereinbarte er Abfindungszahlungen wegen Säumnis[10]. Von dem Gelde, das in Fortwirkung der von Papst Honorius[11] erlassenen Anordnungen bald nach Gründung der Stadt zur Abwehr der Sarazenen gesammelt war, entlieh der Rat um 1260

7 Mark und ungefähr ebenso viel ward der Marienkirche zugewandt[12]. Im Jahre 1469 aber bedang der Rat bei dem päpstlichen Kommissar einer Sammlung zum Zwecke eines gegen Ketzer und Hussiten geplanten Kreuzzuges, daß das Geld, falls der Kreuzzug unterbliebe, für die Kirchen, Mauern, Türme, Brücken, Wege und Hospitäler verwandt werden solle[13]. Ebenso hatten drei Jahre früher die Lübecker das zum Türkenzuge kurz vorher eingesammelte Geld für kirchliche und städtische Bauten benutzt[14].

Ablaßbewilligungen zum Bau von Kirchen und Kapellen waren seit lange in verschwenderischer Fülle über Stadt und Land ergangen, ehe im Anfang des 16. Jahrhunderts einer der geschäftskundigsten Ablaßvertreiber Dr. Johannes Angelus Arcimboldi[15] erschien oder seine Geschäftsreisenden aussandte. Noch jetzt zeugen mehrere seiner Plakate, Lateinische und Niederdeutsche, über seine Vollmacht und die Gnaden seines Ablasses im Wismarschen Archive von seiner Wirksamkeit[16]. Wie ihm selbst in Dänemark ein großer Teil seiner Beute abgenommen ward, kommt hier nicht in Betracht. Sein Bevollmächtigter aber, der Genuese Anton von Mola, ein Kölnischer Bürger, bescheinigte 1516 Juli 30, vom Rate hier 1378 Gulden erhalten zu haben, wovon 630 in Wismar gesammelt waren[17]. Näheres über den Absatz der Briefe läßt sich nicht feststellen. Doch haben einzelne eifrig gekauft. Im Nachlasse des Priesters Johann Jabel fanden sich 1534 nicht weniger als 6 Ablaßbriefe[18].

Man kann anerkennen, daß die Urkunden der Prälaten über ihre Ablaßverleihungen in der Form unanfechtbar sind[19] und Reue und Beichte zur Voraussetzung machen. Ein anderes ist es, wie es bei der Verkündung gehalten ward. Und da werden wol wie in der Zusammenstellung der Ablaßgnaden für den Heil. Geist zu Rostock von 1275, wie in der Inschrift an St. Marien dort von 1403[20] und wie in den von Dudik veröffentlichten Ablaßtafeln von 1466 und 1513 aus Wien diese Bedingungen unterdrückt, die Gnaden dagegen herausgestrichen sein. In der Inschrift und der Tafel von 1513 erscheinen auch die mit der Kirchenlehre (die nur auferlegte Bußen ablösen ließ) unvereinbaren Abläße von Strafe und Schuld und von aller Sünde. Die Handhabung gerade war es, worauf alles ankam. Und die war mindestens bei Arcimboldi ebenso gewissenlos wie bei dem berüchtigten Tetzel. In seinem niederdeutschen Plakat sind alle Gnaden hervorgehoben, die er zu vergeben hatte, es ist aber kein Wort von Reue und Beichte darin zu finden, es sei denn daß man das in der Warnung suchen wollte, das Geld nicht etwa an den Beichtvater abzuliefern. Ablaß gab es nur für den, der das Geld selbst in die Kiste steckte oder durch einen zuverlässigen Mittelsmann hineinstecken ließ. Um die Seele eines Verstorbenen aus dem Fegefeuer zu erlösen und sofort in die ewigen Freuden des Himmelreichs zu versetzen, genügte die Zahlung in die

Kiste des Händlers. Ausdrücklich wird versichert, es sei nicht nötig, daß der Lebende für den Toten beichte. Das Geld eben war es, um das es den Leuten zu tun war. Darum ist auch in dem einen Plakat fett gedruckt, daß der Exkommunikation unterliege, wer sich unterstehe das Ablaßgeld anzutasten.

Die Verwerflichkeit des Treibens der Ablaßhändler war längst erkannt. Bezeichnend dafür ist das schon 1455 zwischen dem Lübecker Rate und dem dortigen Domkapitel getroffene Übereinkommen, die öffentliche Verlesung bestimmter Ablaßbriefe vom Papst zu verbieten, weil mit Ablaßbriefen viel Betrug geübt sei[21]. Bei dem Überhandnehmen des Übels im Anfange des 16. Jahrhunderts erhoben sich auch hier im Lande, in Rostock vor allem Stimmen wie die Nikolaus Rutzes oder Konrad Pegels dagegen[22]. Das Kirchenregiment war aber in den beiden wichtigsten Diözesen Meklenburgs in dieser so ernsten Zeit leistungsunfähig und schwach. Im Bistume Schwerin war 1516 der siebenjährige Herzog Magnus auf den bischöflichen Stuhl erhoben. Die Bischöfe von Ratzeburg aber und ihr Kapitel hatten seit 1516 genügend zu tun, sich der Angriffe des Herzogs Magnus von Sachsen-Lauenburg zu erwehren, und Bischof Georg (seit 1525) war nicht nur zu gleicher Zeit Bischof von Lebus, sondern auch als Rat des Kurfürsten von Brandenburg viel durch weltliche Geschäfte in Anspruch genommen.

Erst nachdem eine schlechte und unkluge Politik des päpstlichen Stuhls und seiner Vertreter Luther weiter und weiter geführt und ihn gedrängt hatte, geradezu der päpstlichen Kirche den Fehdehandschuh hinzuwerfen, begann sich auch in Wismar der Einfluß der von dem großen Manne ausgegangenen und angeregten Bewegung geltend zu machen. Sie hatte hier einen demokratischen Anstrich und war dem Rate schwerlich angenehm. Doch war, wie im 8. Kapitel erzählt ist, dieser seit Januar 1523 nicht mehr der Bürgerschaft mächtig und nicht im Stande zurückzuhalten und einzudämmen. Mögen also auch die Wismarschen Herren dieselben Gefühle beseelt haben wie den Lübischen Rat, der Unordnung und Unruhe innen und Nachteile für seine Bürger auswärts befürchtete, so mußten sie den Dingen ihren Lauf lassen. Gewerbliche Konkurrenz seitens der Kirche war nicht unter den Triebfedern der Bewegung. Diese würde man, wenn etwa unter der Klostergeistlichkeit Neigung dafür vorhanden gewesen sein sollte, nicht haben aufkommen lassen. Das anderswo gegebene Beispiel, guter Glaube an die Sache und wol auch Neuerungssucht waren die treibenden Kräfte. Predigten und Schriften waren dabei von hervorragender Wirkung. Analoges erlebt die Gegenwart. An einem materiellen Einschlag fehlte es auch nicht.

Die, wenn auch mäßig beglaubigte, Nachricht des Chytraeus[23], daß in der Fastenzeit des Jahres 1524 der Kaplan Herzog Albrechts Heinrich Möllens in St. Georgen in reformatorischem Sinne gepredigt

hat, darf nicht in Zweifel gezogen werden[24]. Anfang Mai setzte, wie schon anzuführen war[25], die Bürgerschaft einen Ausschuß ein, um Rechnung aufzunehmen, mit dem Rate eine gute ordinancie zu machen und für die Armut zu sorgen, oder ordnete, wie es an anderer Stelle ausgedrückt ist, Bürger und Handwerker zu den Ämtern der Stadt und zu den Gotteshäusern ab. Juni 26 bat der Pfarrer von St. Nikolai Franz Werkmeister im drückenden Gefühl seiner Unzulänglichkeit gegenüber den wachsenden Schwierigkeiten seines Amtes Herzog Heinrich als Patron der Kirche um die Erlaubnis, die Pfarre gegen eine Vikarei vertauschen zu dürfen. Er klagte über den Zwiespalt unter der Christenheit und namentlich in seinem Kirchspiel, wo das Volk ganz irrig geworden sei und keine Gebühren mehr zahlen wolle. Auch mit Kaplan, Vikaren, Schulmeister und Küstern habe er vielen Verdruß. Endlich gerate er, da mit der Pfarre keine Rente verbunden sei, durch den Ausfall der Gebühren in Not. Seine Bitte muß abgeschlagen sein, denn Dezember 20 wandte er sich wiederum an den Herzog. Er meldete, daß am vergangenen Sonntag (Dezember 18) morgens nach 7 von einigen seiner Pfarrkinder ein verlaufener Mönch auf seine Kanzel geführt sei, um zu predigen. Das habe er abgewehrt, aber am Mittage hätten die Anhänger des Mönchs, mit Messern und Beilen bewaffnet, diesen zum zweiten Mal auf die Kanzel gebracht, und diesmal habe er ihm zum Schimpf gepredigt, auch seine Absicht verkündet, am Thomastage (Dezember 21) und an den folgenden Festtagen weiter zu predigen. Er bat um Schutz und zunächst um ein Fürschreiben des Herzogs an den Rat und den Ausschuß der Bürger[26].

Im folgenden Jahre März 14[27] bestellte der Rat an Stelle des von ihm seines Amts entsetzten Nikolaus Fink den bisherigen Klosterprädikanten Heinrich Never zum Gardian[28] des Grauen Klosters, und bald darauf erschien eine Kommission von Ratmannen, Bürgern und Handwerkern im Kloster, um sich von dem abgesetzten Gardian Rechnung ablegen zu lassen und ein Inventar über den Inhalt der Sakristei an Silber und Kleinodien aufzunehmen. Um diese Zeit mögen auch Heinrich Never und sein Klosterbruder Klemens Timme begonnen haben zu predigen[29].

Als sich im Januar 1525 auf Anregung Lübecks der dort abgehaltene Wendische Städtetag auch mit „der neuen gefährlichen Sekte und Lehre" Martin Luthers und seiner Anhänger beschäftigte, hielten sich die Ratssendeboten Stralsunds und Wismars, der beiden Städte, in denen zu jener Zeit die Bürger maßgebenden Einfluß hatten, als nicht zur Sache bevollmächtigt, zurück, und nur Lübeck, Hamburg, Rostock und Lüneburg beschlossen in Anbetracht dessen, daß Gott und seine Heiligen verhöhnt, Gottesdienst vernichtet, die Sakramente niedergelegt, christlicher Gehorsam ausgeschlagen, die Lehren und Anordnungen der Kirchenväter unwert gehalten, die Obrigkeit geistlichen und weltlichen Standes verachtet, ringsum Mutwille, Ungehorsam und

Aufruhr erwachsen, jeder sich das Evangelium und sogenannte Wort Gottes zu predigen unterfange und unter dem Scheine christlicher Freiheit jeder seines Gefallens lebe: beschlossen sie in Anbetracht alles dieses, daß, dem zu steuern und auch kaiserlichen Mandaten zu gehorsamen, niemand in den Städten sich unterstehn solle Lutherische Lehren zu drucken noch solche Drucke zu verkaufen, daß niemand ohne Erlaubnis der Prälaten öffentlich predigen noch heimlich zu ungewohnter Zeit oder an ungewohnter Stelle Versammlungen abhalten solle, daß die Prediger nur das Evangelium gemäß der Kirchenlehre predigen und auslegen, nicht aber Zweifel erwecken noch jemand höhnen oder schelten, sondern das Volk zu brüderlicher Liebe, Frieden und Eintracht und Gehorsam gegen die Obrigkeit ermahnen sollten, daß endlich niemand bei Kollationen und Mahlzeiten über die Lutherische Lehre oder den christlichen Glauben disputieren solle. Alles bei Strafe der Stadtverweisung, auch Gefängnis und anderer schwerer Strafe[30].

Wir erkennen aus diesen Beschlüssen deutlich sowohl die Lage der Dinge wie die herrschenden Stimmungen. Als dieselbe Sache im Juli auf einem Hansetag wieder zur Sprache kam, stimmte man nach protestantischem Berichte[31] dafür, daß jede Stadt sich mit guten Predigern versorge, das Wort Gottes rein und richtig ohne Menschendichtung und Glossen zu predigen. Man versprach sich davon Eintracht, Frieden und Liebe. Lübeck sah sich zum Rückzuge genötigt und entschuldigte das erneute Vorbringen des Gegenstandes damit, daß einige Prediger das Wort Gottes und das Evangelium ganz unevangelisch auslegten, nur dem gemeinen Volke zu Gefallen redeten und es zu Empörung verführten. Von Bremen ward darauf entgegnet, solche Prediger müsse man aus der Stadt treiben. Beschlossen ward, zu Hause zu empfehlen, darauf zu achten, daß die Untertanen nicht gegen die Obrigkeiten aufgereizt würden[32].

In Wismar besonders scheint es recht hitzig hergegangen zu sein. Nach Chytraeus verlangte das Volk öffentliche Disputation und schleppte Holz und Pechtonnen auf den Markt zusammen, um die Unterliegenden zu verbrennen. Daß es an Widerstreit, wenigstens bei den Dominikanern, nicht gefehlt haben kann, bezeugt ein 1523 herausgekommenes Lateinisches Gedicht eines Wismarschen Dominikaners gegen Luther. Herzog Heinrich verbot die Disputation und warnte Never aufs ernsthafteste vor aufrührerischem Predigen (1526)[34], wogegen dieser antworten konnte, er habe stets im Sinne des Herzogs von aller Gewalttätigkeit abgemahnt und christlichen Glauben, Liebe, Gehorsam und Frieden gepredigt. Nochmals untersagte der Herzog im folgenden Jahre eine von Never und den Pfarrern an St. Georgen und St. Nikolai betriebene Disputation (1527 Mai 15)[35].

So gut wie gottesdienstliche Stiftungen seit 1525 oder 1526 in Abgang gerieten[36], wird auch die Feier der Messe aufgehört haben.

Vielfach wurden die Renten für die Vikareien schon seit Jahren von den zur Zahlung Verpflichteten einbehalten. Im Jahre 1527 legte Never sein Ordenskleid ab, und um dieselbe Zeit verließen verschiedene Brüder sein Kloster[37]. Im gleichen Jahre wurden die ersten neugläubigen Pfarrer zu St. Georgen und St. Nikolai eingesetzt, Heinrich Möllens von Herzog Albrecht, Jürgen Berenfelder aber von Herzog Heinrich[38]. Zu St. Marien urkundete dagegen noch 1543 der am alten Glauben festhaltende Pfarrer Dr. Johann Knutzen in der Wedem. Er starb 1546[39]. Um einen Prädikanten für diese Kirche hatte sich der Rat 1530 vor März 18 an die Herzoge gewandt[40], doch muß Herzog Albrecht (vermutlich unter dem Einflusse Knutzens) widerstanden haben, da der Rat 1532 Februar 9 Herzog Heinrich gegenüber klagte, daß sein Bruder den „gedachten" Prädikanten nicht zulassen wolle, und um die Erlaubnis ihn predigen zu lassen bat[41]. Noch 1535 Februar 12 bemühte er sich bei den Räten Herzog Albrechts um einen Prädikanten, und erst im Laufe dieses Jahres begegnet uns Paul Meklenburg als angestellt[42].

Als den Sieg der reformatorischen Bewegung abschließend darf man den 1532 Januar 23 gefaßten Beschluß von Rat und Gemeinde ansehen, wonach künftig in den Rat nur wählbar sein sollte, wer dem Worte Gottes zugetan sei[43]. Dezember 19 desselben Jahres erklärten 16 Vikare an St. Marien ihre Bereitwilligkeit, von der Messe und allem kirchlichen Mißbrauch abzustehn, wogegen ihnen Rat und Bürgerschaft ihre Einkünfte zusicherten[44].

Dennoch blieb ein gewisser Widerstand einzelner Altgläubigen, der sich in den Testamenten verfolgen läßt und der auch unter den bei ihren Stellen verbleibenden Klerikern vertreten war. Drei Kalandsbrüder, die der neuen Lehre beigetreten waren und sich verehelicht hatten, führten im Spätherbste 1529 Klage, daß ihnen ihre Hebungen von ihren Mitbrüdern entzogen würden[45]. Sie brachten deshalb die Urkunden und Kleinodien des Kalandes auf das Rathaus, erlangten aber, obwohl der Rat ihretwegen an Herzog Heinrich schrieb und sie selbst diesen anriefen, so bald keine Abhülfe. Am meisten wehrten sich die Dominikaner. Über die Widerwärtigkeiten, die ihnen daraus um die Weihnachtszeit 1532 und bis Ostern des folgenden Jahres erwuchsen, berichtet ausführlich eine an Herzog Albrecht gerichtete Beschwerdeschrift[46]. Dieser warnte darauf die Bürger ernsthaft, sich nicht an den Mönchen zu vergreifen, sein Bruder aber ermahnte jene, das Evangelium rein und lauter ohne Zusatz zu predigen[47], und forderte, da sie das versprochen hätten[48], (wol im Sommer 1535) den Rat auf, das erlassene Predigtverbot aufzuheben. Noch 1545 wählten die Klosterbrüder in der Person Johann Höppners einen neuen Prior[49], der gegen die Zusage lebenslänglicher Versorgung 1562 Dezember 4 den Besitz des Klosters an die Stadt abtrat[50]. Prior und Pulsant waren

noch 1564 im Februar nicht bekehrt, weshalb der streitbare Superintendent Wigand sie für verflucht erklärte[51].

Noch 1539 präsentierte der Rat in alter Weise zu einer Vikarei mit der Folge, daß der bischöfliche Generalvikar die Einsetzung des Vikars durch Aufsetzen des Baretts und mit Friedenskuß vollzog und seine Einführung verfügte. Dagegen ward 1550 der Bedachte unmittelbar vom Rate mit den Einkünften einer Vikarei für seine Lebenszeit belehnt unter der Bedingung, daß er nach beendetem Studium in städtische Dienste treten sollte, sein Vater aber, ein Beamter des Rates, sollte inzwischen die divina in der Kapelle des Lehens ethliker mate waren laten. Notariatsinstrumente wurden noch 1531 und 1542 nach Regierungsjahren der Päpste datiert. Als spätestes gemäß katholischen Anschauungen errichtetes Testament kann das des Bürgermeisters Jürgen Swartekop von 1548 gelten[52]. Die vier letzten Brüder des Kalandes zu Zurow[53] aber machten, als sie 1553 das Kalandsvermögen der sonntäglichen Armenspende Konrad Böddekers in St. Georgen zuwiesen, die Bedingung, es sollten, wenn die jetzt in greuliche und verdammenswerte Sekten geteilte christliche Religion wiederhergestellt werde, dann die Verwalter der Almosen durch die Priester der Kapelle für die verstorbenen Kalandsbrüder in gleicher Weise beten lassen, als ob es zu Zurow geschähe[54].

Weit gefährlicher als diese Widerstände war für die ruhige Entwicklung die Richtung, die Never einschlug. Er erwies sich nicht als schlichter Anhänger Luthers, sondern nahm in den auftauchenden Lehrstreitigkeiten Stellung nach eignem Urteil. Schon 1526 bis 1528[55] schrieb er für sich und andere eine Erklärung der Worte des Herrn über das Abendmahl im Sinne Zwinglis und Oecolampads, woraus Schröder uns einen Auszug aufbewahrt hat[56]. Im Jahre 1531 aber äußerte Bugenhagen in seinem Gutachten über den Zwist der Rostocker Prädikanten[57], in Wismar sei die Stadt voll Gotteslästerung wegen des Sakraments, und nannte als Hauptschuldigen Never, den er von Hamburg[58] aus vergeblich ermahnt habe. Ein unverkennbares Zeichen für die aufgekommene grundstürzende Gesinnung ist das Verlangen der Hundert, am ersten Weihnachtstage 1532 mit dem Rate über Abschaffung der alten Zeremonien und Einführung christlicher Gesänge zu verhandeln, da dieser Tag nicht mehr als ein anderer wäre und man an die Geburt Christi jeden Tag denken könnte. Der Rat entsetzte sich darüber[59].

Als der mehr denn bedenkliche Verlauf der Dinge in Münster die Städte veranlaßte, sich näher mit den Wiedertäufern zu beschäftigen, war es neben Rostock und Stralsund ganz besonders Wismar, dessen Zustände beunruhigten. Man erörterte sogar im Juni in Lüneburg, ob man Wismars Gesandten Sitz und Stimme geben solle, und sah von ihrer Zurückweisung nur ab, um nicht den Anschein der Uneinigkeit zu erwecken und um nicht in Wismar Anlaß zu Aufruhr zu geben. Es

ward aber beschlossen, daß eine Hansestadt, deren Gemeinde mit der ketzerischen Lehre der Wiedertäufer, Sakramentierer oder anderer Schwärmer behaftet sei und trotz Warnung dabei verharre, von der Hanse und deren Privilegien ausgeschlossen werden solle. Dieselbe Strafe solle verhängt werden, wenn die Obrigkeit nicht gegen einzelne solches Irrtums Schuldige einschritte[60]. Da die Wismarschen den Beschluß nur zum Bericht genommen hatten, kam im August der Hansetag in Lübeck darauf zurück und versuchte auch Herzog Heinrich von Meklenburg für die Unterdrückung der Wiedertäuferei zu gewinnen. Wismar ward damals unter Erinnerung an den Ausgang zu Münster aufgefordert, sich nach dem ihm übersandten Artikel zu richten und den wiedertäuferisch und aufrührerisch predigenden Prädikanten bis zu ihrer Bekehrung Schweigen zu gebieten. Es ward ihm vorgehalten, daß man jene — Never und sein Genosse Henrick werden genannt — nach Ostern vergeblich nach Hamburg vor die Theologen der Städte[61] geladen und nachher durch eigens deshalb entsandte Prediger habe prüfen lassen. Never habe erklärt, er könne nicht glauben, daß in dem Sakramente der wahre Leib und das Blut Christi sei, die Kindertaufe aber sei nicht recht und menschliche Satzung[62].

Gleichzeitig ungefähr war in Meklenburg die erste evangelische Kirchenvisitation. Das knappe Protokoll berichtet aus Wismar nur, daß Never sich mündlich nicht habe äußern, sondern sein Glaubensbekenntnis schriftlich einreichen wollen. Die ausführlicher wiedergegebenen Erklärungen Heinrich Timmermans über das Abendmahl befriedigten nicht[63]. Never sandte im folgenden Jahre in der Tat sein Glaubensbekenntnis[64] an Herzog Heinrich ein, der Luthers Gutachten darüber erbat. Dieser urteilte, Never habe Grillen im Kopf, und forderte auf, ihn zum Schweigen zu bringen oder ihn auszutreiben[65]. Doch hatte das keine Folgen, ebensowenig wie der neue Angriff, den 1537 im Oktober der Lübecker Superintendent Herman Bonnus auf einem Wendischen Städtetage zu Lübeck ins Werk setzte[66]. Denn bei der neuen Kirchenvisitation von 1541[67] äußerte der Rat, er habe auf das Bekenntnis Nevers keine Antwort erhalten, noch sei Schweigen geboten. Ohne[68] fürstlichen Befehl aber habe man, da Never von gemeinen Leuten großen Zulauf habe, aus Furcht vor größeren Zwistigkeiten ihm kein Stillschweigen auferlegen können[69]. An seinem und der übrigen Prediger Leben sei nichts auszusetzen, nur Paul Meklenburg habe den Rat in unerträglicher Weise von der Kanzel aus angegriffen[70].

Never und Timmerman wurden auf Grund ihrer früheren Bekenntnisse für Sakramentierer und Wiedertäufer[71] erklärt, und es ward ihnen gegen Ende des Jahres von den Herzogen die Kanzel verboten[72].

Im Stillen lebten aber die wiedertäuferischen Lehren noch lange fort, so daß noch zu verschiedenen Malen 1554, zwischen 1556 und 1562, 1562, 1564 Untersuchungen dawider eingeleitet werden mußten[73]. In

den Bürgersprachen ward von 1572 bis 1630 — für die früheren Jahre fehlen sie — das Hausen und Hegen von Sakramentierern, Wiedertäufern und Rottengeistern verboten[74].

Da dergestalt streng über der Rechtgläubigkeit der Bürger gewacht ward, war auch weder für Menno Simonis noch für die Englischen Flüchtlinge, die 1553 und 1554 nach Wismar kamen, ihres Bleibens[75]. Reformierte wurden erst um 1670 in der Stadt zugelassen[76].

Großen Sturm müssen die Erörterungen wegen Unterschreibens der Konkordienformel 1578 hervorgerufen haben. Der Superintendent und zwei Pastoren, die geringfügige orthodoxe Bedenken hatten, vor allem aber die namentliche Anführung verdammter Irrlehrer vermißten und verlangten, wurden wegen ihrer Weigerung abgesetzt. Verwendungen des Rates waren erfolglos. Es fehlt nicht an Anzeichen, daß auch in der Bürgerschaft Sympathien für die entlassenen Geistlichen vorhanden waren[77].

In den Äußerlichkeiten des Gottesdienstes hielt man sich aller umstürzenden Änderung fern. Keinerlei Bilderstürmen trat ein. Es blieben nicht nur die Hauptaltäre in den Chören der Kirchen und die Frühmessen-Altäre vor den Lettnern, sondern auch die vielen Nebenaltäre mit all ihren Heiligenfiguren und Darstellungen von Heiligengeschichten, bis sie mit den Jahren unansehnlich wurden oder durch Unglücksfall untergingen[78]. Aufgeräumt ist damit erst bei der Reformationsfeier 1817, einzelne sind noch jetzt erhalten, und der prächtige Hochaltar von St. Georgen dient noch gegenwärtig seiner ursprünglichen Bestimmung. Auch die Heiligenbilder an den Wänden der Kirchen sind nicht als störend empfunden und erst im Anfange des 19. Jahrhunderts übertüncht, am Ende desselben aber wieder freigelegt und erneuert worden. Noch 1570 bezeichnete man die Abendmahlsfeier als Messe. Lateinische Gesänge (Antiphonien, Responsorien, Hymnen) ertönten noch 1665, wo die Kirchen- und Konsistorialordnung ihre Ersetzung durch Deutsche anordnete. Beim Begräbnisse wurden die Lateinischen Gesänge erst durch eine Verordnung von 1672[79], die Feier der Apostelтage durch herzogliche Verfügung 1804 (in Meklenburg schon 1774) abgeschafft. Dagegen ist der stille Freitag erst bald nach 1600 auf Anregung des Rates den Sonntagen gleich gestellt worden, wie es in den Nachbarstädten üblich war, während er bis dahin nur morgens gefeiert ward. Noch 1600 hatten die Geistlichen Bedenken gegen die Neuerung[80]. Die alten Meßgewänder waren bis 1728 in Gebrauch und wurden erst bei der damaligen Kirchenvisitation als bloße Reliquie des Papsttums abgeschafft[81] und danach „ziemlich gut angebracht"[82]. Gleichzeitig hörte man auf, die Kirchen zu Pfingsten mit Mai auszuschmücken. Die erste „öffentliche Konfirmation" hat in Wismar 1787 stattgefunden[83], während bis dahin die Kinder einzeln mit ihren Angehörigen zum Abendmahl gegangen zu sein scheinen, die Reife dazu aber durch das

Aufsagen des Katechismus im nachmittäglichen Gottesdienst nachgewiesen ward[84].

Die Ordnung des neuen Kirchenwesens war erst durch Bestellung eines Superintendenten in der Stadt zum Abschluß gekommen. Diese hatte sich aber nicht so leicht vollziehen lassen. Angeregt ward sie bei der Kirchenvisitation von 1541 durch den herzoglichen Superintendenten Riebling[85]. Als aber der Rat, der sich gemäß damaliger Erklärung schon lange darum bemüht, aber noch keinen geeigneten Mann hatte finden können, damit vorschritt, stieß er offenbar auf Widerstand von herzoglicher Seite, und so erklärt es sich, daß der 1542 berufene Henning Block bald als Superintendent, bald aber nur als Pastor an St. Marien bezeichnet wird[86]. Auch sein Nachfolger Johann Freder scheint allein vom Rate zum Superintendenten berufen zu sein[87]. Dann ward 1562 nach Freders Tode Wigand herzoglicherseits als Superintendent angestellt[88], seit 1578 jedoch die Auskunft getroffen, daß der Rat für das Pastorat von St. Marien, womit die Superintendentur verbunden zu sein pflegte, nominierte und den vom Herzoge daraufhin eingesetzten Superintendenten nicht als solchen, sondern nur als Pastor von St. Marien annahm[89] und ihn auch nur als Pastor mit Wohnung und Einkünften versah, während der Landesherr (der theoretisch den Superintendenten nach freiem Ermessen anstellen konnte) für Bezüge für das Superintendenten-Amt sorgte[90].

In den Berufungen der Pastoren (nach heutiger Bezeichnung Vormittagsprediger) und Diakone (jetzt: Nachmittagsprediger) ist zuerst keine Regel wahrzunehmen. Sie ging bald von den Herzogen, bald vom Rate aus[91]. Doch gestaltete sie sich in Anlehnung an die Rechtslage in katholischer Zeit allmählich so, daß gewöhnlich der Rat für die frei gewordene Stelle eines Pastors eine oder zwei Personen vorschlug und der Herzog auf Grund des Vorschlags berief, ohne jedoch immer den Vorschlag abzuwarten oder ihn zu beachten. Den Archidiakonus an St. Marien (1585—1807), die Diakone und den Pastor zum Heil. Geiste berief dagegen der Rat[92]. Das Recht der Gemeinde ward dadurch gewahrt, daß der Kandidat vor seiner Berufung eine Hör- oder Probepredigt zu halten hatte und die Gemeinde befragt ward, ob sie Einwendungen habe[93].

Erst der Huldigungsrezeß von 1653 legte das bisherige Herkommen als Recht fest. Über die zu einem Pastorate vom Rate zu nominierenden Personen sollte die Gemeinde „vernommen", die Diakone und der Pastor zum Heil. Geiste aber sollten „auf Vorstellung der Gemeinde und deren Mitbeliebung" berufen werden. Später wählten unter den drei Präsentierten nach der Probepredigt Rat und Gemeinde, jeder Teil für sich, und entschied bei Uneinigkeit das Loos. Erst 1830 verzichtete der Rat auf sein besonderes Wahlrecht.

Die frei gewordene Gerichtsbarkeit über die Geistlichen suchte der

Rat an sich zu ziehen, ohne damit auf die Dauer durchdringen zu können. Auch das, was vermöge ihrer Bestallungsbriefe seit 1596 entschieden erreicht ward, daß sich die Geistlichen in weltlichen Dingen unter die städtische Gerichtsbarkeit stellten, erfuhr später eine Einschränkung auf ihren Realbesitz. Unter Gerichtsbarkeit in damaligem Sinne ist aber das Besteuerungsrecht mit zu verstehn. Nach der Behauptung des Syndikus Niebur (1582 November 3)[94] hätte der Rat auch in Ehe-, Lehn-[95] und Lehrsachen von 1530 bis 1571 entschieden. Das findet in den erhaltenen Akten insofern Bestätigung, als die Untersuchungen in Lehrsachen unter Teilnahme rätlicher Deputierter geführt wurden und in Ehesachen das geistliche Ministerium 1566 und 1568 die Zuordnung von Ratsherren erbat[96]. Die von dem herzoglichen Konsistorium beanspruchte Gerichtsbarkeit ist wol nie von Wismar in vollem Umfange anerkannt worden[97]. Nach der Abtretung an Schweden aber blieb dem Rate nur insoweit ein Einfluß auf die geistliche Gerichtsbarkeit, als er für die Stelle des einen Assessor politicus in dem Schwedischen Konsistorium zwei Ratmannen zur Wahl vorschlagen durfte und ihm auch die Präsentation des Sekretärs zugestanden ward[98]. Direktor sollte der älteste Tribunals-Assessor sein und im übrigen der Superintendent und die Pastoren das Konsistorium bilden. Die 1665 September 2 veröffentlichte Kirchen- und Konsistorialordnung verhieß in ihrem letzten Paragraphen etwaige absonderliche Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt in gutem vernünftigem Gebrauch zu halten. Doch ward der Wunsch der Stadt, diese Abweichungen von der Ordnung festzulegen, nicht erfüllt. Erreicht ward nur die Erklärung, daß es zwar in der allgemeinen Ordnung nicht angängig gewesen sei, an jedem einzelnen Punkte der Stadt absonderliche jura und Gewohnheiten speciatim zu inserieren, daß sie aber „dahero kein Praejuditz oder daß ihren Rechten oder Gewohnheiten, welche sie woll hergebracht, etwas derogiert wehre, zu besorgen haben, sondern vielmehr auch in denen erinnerten Puncten kraft obberegter Clausell eß dabei gelaßen wirdt". Diese Deklaration des Tribunals-Präsidenten von 1667 ward 1670 Oktober 14 von der Regierung zu Stockholm bestätigt.[99] Daß das Konsistorium hernach sich dennoch nur an die geschriebene Ordnung halten wollte, ist zu verstehn.

Auch in Beziehung auf Kirchenpolizei und Anordnung des Gottesdienstes erhielt oder erwarb die Stadt gewisse, wenn auch nicht sehr weit gehnde Rechte. Sie betreffen namentlich Öffnen und Schließen der Kirchtüren, Anordnung von Geläut und Kirchenmusik, Ausstellung der (Sammel-) Becken, Anfang des Gottesdienstes und Veränderungen darin. All das beruht auf der Verfügung über die Kirchengebäude und dem Patronatsrechte.

Von größerer Wichtigkeit war das Recht am Vermögen der Kirchen, den geistlichen Hebungen. Der bei weitem bedeutendste Teil

davon, das Vermögen der Hospitäler, hatte, wie wir gesehen haben, von jeher unter Aufsicht und Verwaltung des Rates oder von ihm Beauftragter gestanden, ebenso Kirchen- und Pfarrgebäude und deren Besitz und die Ausstattung derjenigen Vikareien, deren Patronat dem Rate zugeeignet war. Es hatten aber in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die bestehnden Verhältnisse es mit sich gebracht, daß Geistliche, denen ihre Renten nicht nur in der Stadt, sondern auch in der Umgegend nicht eingingen, sich um deren Beitreibung an den Rat wandten[100], wie mehrfach, um solcher Handhabung einen Rechtstitel zu geben, die Renten dem Rate zu treuer Hand verkauft waren. Das hatte sich gesteigert, als im Anfange des 16. Jahrhunderts für viele geistliche Lehen fast ein Notstand wegen ihrer Renten vom Lande, aber auch aus der Stadt eintrat[101]. Dadurch war schon vor Eintritt der Reformation dem Rate die Vertretung der Vermögensrechte mancher geistlichen Lehen zugewachsen. Die weitere Ausdehnung dessen machte sich dann sozusagen von selbst. Schon bevor die Herzoge die Geistlichen in wiederholten Rundschreiben zu guter Aufsicht auf ihre Güter ermahnten und vor Entfremdung warnten[102], hatte, wie oben berichtet, die Bürgerschaft 1524 Bürger und Handwerker nicht nur zu den städtischen Ämtern, sondern auch zu den Kirchen zugeordnet. Im Jahre 1531 Juli 17 erklärte der Rat, ehemals der Bürgerschaft alle Werkhäuser und ihre Güter überliefert zu haben, und vor August 11 war er mit dem Ausschusse übereingekommen, zu jedem der fünf Werkhäuser drei Bürger und einen Handwerker zu erwählen[103].

Die Vorsteher der Marienzeiten zu St. Nikolai waren die ersten, von denen wir wissen, daß sie ihre Hebungen und Urkunden an die Vierzig abtraten, die die Armen und die evangelischen Prädikanten zu versorgen erwählt waren. Das geschah 1531 November 24[104]. Dann ließ der Rat auf Antrag „der zu den Kirchen erwählten Bürger" 1532 Februar 1 die Lade der Marien- und Gertruden-Bruderschaft auf die Kämmerei schaffen[105]. Juni 20 übergaben die Vikare von St. Georgen, zu schwach um ihre Renten eintreiben zu können, diese den Vorstehern der Armut zum allgemeinen Besten, für die Armut und ihre (der Vikare) Bedürfnisse[106]. 1534 Juni 11 beschlossen Rat und Bürger, alle ledigen Hebungen von Bruderschaften, Kalanden, Kommenden, Lichten usw. zum Unterhalt der Prädikanten und Kirchendiener und zur Versorgung der Armut zu verwenden; wer solch Gut nicht freiwillig herausgeben wollte, sollte vom Rate dazu gezwungen werden[107]. Im November des folgenden Jahres trat der Priester Heinrich Klivate gegen gewisse Zusagen die Rente seines Lehens der Müller und der Gertruden-Bruderschaft an die Verweser der Armut ab[108]. Andere Abtretungen von einzelnen und von Genossenschaften folgten, können aber hier nicht einzeln aufgezählt werden. Nur das Abkommen des Mindern Kalandes mit dem Rate von 1537 Oktober 15 sei noch genannt[109].

Daß der Rat 1535 in Kriegsnöten, um sich Geld zu verschaffen, auf das Kirchensilber zurückgriff, war im 8. Kapitel zu erzählen. Es wurden daraus nahezu 7000 Mark gelöst. Im Februar 1536 klagte der Dominikaner-Prior, daß der Rat Kleinodien des Klosters an sich genommen habe[110].

Im Jahre 1543 März 22 rechneten die zur Versorgung der Armut bestellten 8 Ratmannen und 16 Bürger vor einem Ausschusse des Rates über die seit der Rechnunglegung von 1536 vergangene Zeit ab und wiesen eine Einnahme und Ausgabe von rund je 2320 Mark nach. Verwendet war das Geld überwiegend zu Besoldung der Kirchendiener und zu Bauten[111].

November 23 desselben Jahres beliebte der Rat, daß von den von der Kämmerei und den Dörfern des städtischen Gebiets für geistliche Lehne zahlbaren Renten oder Pächten abwesenden Inhabern, die keine Offizianten hielten, was zu tun nicht mehr üblich sei, das den Offizianten pflichtige Geld oder sonst ein Drittel oder ein Viertel vorenthalten und zu Besoldung der Prädikanten und anderer Kirchendiener, des Schulmeisters und der Lehrer verwandt werden solle[112].

Unter der Begründung mit Kriegsgefahr ward 1554 März 8 das Silberwerk des Schwarzen Klosters, in eine feste Kiste verschlossen, aufs Rathaus gebracht, aber dem Prior eins der Schlösser mit Schlüssel zugestanden[113].

Ein weiterer Schritt zur Sicherung der geistlichen Hebungen war 1555 Oktober 17 durch die mit Belieben der Bürgerschaft geschehene Abordnung von je drei Ratmannen, Bürgern, Gewerkern beabsichtigt, die die geistlichen Stiftungen zwecks Verwendung für Kirche und Schule verzeichnen und sammeln sollten, jedoch mit Vorbehalt der Rechte der Patrone. Dabei plante man etwa acht Stipendien[114] für arme Bürgerkinder zu schaffen, die hernach der Stadt in Kirchen- und Schuldienst, als Syndici, Ärzte oder Schreiber nützlich sein könnten. Ein Rest ward für die Armen bestimmt[115]. Noch am letzten des Monats ließ man gedruckte Mahnschreiben ausgehn.

Es ist jedoch aus dieser Aufzeichnung „aus allerhand eingefallenen Verhinderung", wie es später heißt, nichts geworden. Die Verhinderung war nicht außer Zusammenhang mit dem Entstehn des Ausschusses und lag außerhalb Wismars. Es hatte nämlich Herzog Johans Albrecht 1552 auf Bitte der Landschaft, um die geistlichen Güter des Landes für Kirche und Schule, Arme und Studierende zusammenzuhalten, in Meklenburg eine Kirchenvisitation angeordnet und zu dem Zwecke Wismar aufgefordert, Verzeichnisse über die Güter aufzustellen und bereit zu halten. Wismar fand das gleich wie auch Rostock bedenklich und suchte auszuweichen[116]. Es hat sich auch auf „solche Beschreibung und Übergebung eines Inventarii, welches einer Veräußerung nicht ungleich", nicht eingelassen.

Die Stadt behauptete, über Menschengedenken das Recht zu haben, allen Gütern der Kirchen, Klöster, Klausen, Hospitäler und aller Gotteshäuser in und vor Wismar vorzustehn, sie zu vertreten und zu verwalten[117] unbeschadet der bischöflichen Jurisdiktion in geistlichen Sachen. Sie erklärte sich bereit, die Güter aufzuzeichnen und die erledigten Lehen zum Besten der Prediger, Kirchen, Schulen und Armen zu verwenden. Auch könne sie, wenn der Rat zugezogen würde und es nach der Stadt Gelegenheit geschähe, dulden, daß eine Anordnung über die Verwendung erlassen würde, jedoch unter Vorbehalt der Verwaltung und aller Freiheit; dagegen könne sie nicht zugeben, daß Fremde damit umsprängen und ein Verzeichnis hätten. Ebenso wehrte sie sich dagegen, daß die Prüfung auf den Glauben, die man sich für die Prediger und Kirchen- und Schuldiener gern gefallen ließ, auf Bürger und Einwohner erstreckt würde.

Herzog Johans Albrecht antwortete mit Einhalten der Hebungen vom Lande.

Auch in den nächsten Jahren erwehrte sich Wismar ebenso wie Rostock einer beabsichtigten Kirchenvisitation. Es erklärte 1555, die Kirchendiener ja so reichlich versorgt zu haben, wie es anderswo in den Wendischen Städten und in Meklenburg geschehen sei; auch sonst sei für kirchliche Zwecke wohl vorgesehen. Niemand solle sich über die Verwendung der Hebungen beklagen können, Irrlehren sollten ferngehalten werden.

Ebenso wenig ist aber aus einer neuen von der Bürgerschaft 1570 angeregten städtischen Visitation geworden, obgleich im November Visitatoren ernannt wurden. Gegen eine 1572 beabsichtigte herzogliche Visitation wiederum protestierten die Seestädte.

Noch mehr verwickelten sich die Dinge seit 1579, als der Rat in Anlaß einer von der Bürgerschaft gewünschten Rechnungaufnahme bei den Gotteshäusern die geistlichen Güter aufzeichnen lassen und gegen Entfremdung und ungebührliche Verwendung sichern wollte. Nun wollten die Bürger nicht nur bei der Aufzeichnung, sondern auch schon bei der Instruktion dafür mitwirken. Die beteiligten „Geschlechter"[118] und Körperschaften aber fürchteten nicht allein für ihre Patronatsrechte. Dieser und jener hatte zu sorgen, daß er genötigt werden möchte, geistliches Gut wieder herauszugeben. Bedrohlich genug war die Gesinnung des Rates, der äußerte, nicht zugeben zu können, daß denen, die sich gegen „offentliche billigkeit auflehnen, auch woll knipken schlagen und trotzen", Luft zu Ausflüchten gelassen werde. Darum sollte nach dem Entwurfe der Armenordnung in dem Verfahren gegen diejenigen, die von ihren Vorfahren für Hospitalien und Armenhäuser gestiftete Hebungen an sich gezogen hätten, Appellation ausgeschlossen sein. Als der Rat nach alter Gewohnheit zur Beratung Ratmannen, Bürger und Gewerker auswählen wollte, stellte sich am 18. November heraus, daß

Bürger und Gewerker schon einen Ausschuß gebildet hatten, woraus sich langwierige, weiter unten darzustellende Verfassungskämpfe entwickelten. Neue Schwierigkeiten ergaben sich aus der Zuziehung des geistlichen Ministeriums. Durch all das ward die Sache hingezogen, Aufmerksamkeit erregt und erreicht, daß herzogliche Strafandrohungen die Ausführung vollends hinderten. Von der 1581 Februar 23 beschlossenen Instruktion für die Aufzeichnung ist das Siegel wieder entfernt.

Anderseits ließ die Stadt auch jetzt eine im April angekündigte herzogliche Visitation nicht zu und setzte sich ebenso 1618 zur Wehr, wenn auch diesmal nicht mit vollem Erfolge[119].

Unter der Hand hat der Rat trotz aller Widerstände die kirchlichen Vermögensgegenstände bis auf geringe Ausnahmen zu sichern und unter seine Verwaltung zu bringen gewußt. Es sind zu dem Zwecke Auszüge aus den Stadtbüchern über die Vikareien und andern Stiftungen verschriebenen Renten aus Häusern und Äckern 1535 angelegt und bis 1583 vervollständigt: die geistlichen Stadtbuchschriften; lokal geordnete Verzeichnisse der Altäre und Vikareien in den drei Pfarrkirchen aufgestellt (aus verblassender Kunde); die Urkunden in Kopialbüchern zusammengetragen. Endlich ist 1603 ein „Verzeichnis aller Hauptsummen und Zinsen, so den Gotteshäusern bei der Kämmerei verschrieben" angefertigt. Von den oft langjährigen Rückständen wird nicht wenig verloren gegangen sein, weil es an Registern der alten Geistlichkeit fehlte (1570), zumal da der Adel sich in hohem Maße seinen Verpflichtungen zu entziehen suchte. Das überflüssige Kirchensilber ist, nachdem zuerst 1535, um dringender Geldnot zu steuern, dazu gegriffen und seitdem hier und da davon beschlagnahmt war, 1579, 1581 und 1582 in großem Maße eingezogen[120]. Einnehmer der geistlichen Hebungen begegnen in den geistlichen Stadtbuchschriften zuerst 1580 und 1582.

Der Rat hat also seine Schuldigkeit getan. Doch haben einzelne Ämter (wie nachweisbar die Bäcker) und einzelne Familien (wie die Swartekop) ihre Patronatsrechte und die Vermögensverwaltung der Stiftungen lange festgehalten, so daß diese entweder spät oder auch gar nicht[121] der Allgemeinheit zu Gute gekommen sind.

Unter der Schwedischen Herrschaft mußte sich der Rat darin finden, daß die Kirchen- und Konsistorialordnung eine alle drei Jahre durch den Superintendenten, einen Tribunals-Assessor, zwei Bürgermeister, einen Ratmann, drei Pastoren und drei der Ältesten aus den Gemeinden vorzunehmende Kirchenvisitation vorschrieb. Seit 1755 sollte sie nur alle fünf Jahre stattfinden. Bekannt sind Visitationen von 1667, 1687, 1715, 1728, 1735, 1748 und 1785. Vom Übel sind sie schwerlich gewesen.

Das Recht des Rates auf die Verwaltung des Kirchenguts und die Bestellung der Provisoren (gemäß dem Bürgervertrage) ward im Huldigungsrezesse von 1653 ausdrücklich anerkannt.

Die Höfe der auswärtigen Klöster in der Stadt nahmen die Herzoge ebenso wie deren übriges Vermögen an sich. Daß in der Folgezeit über die vertragsmäßigen Leistungen an die Stadt Streit ausbrach, soll nur erwähnt werden. Den Neuklosterschen Hof an der Grube kaufte die Stadt 1595 für 700 Gulden, den Doberaner an der Mühlenstraße 1670 von dem Vizepräsidenten des Tribunals Nevius, der ihn von der Witwe des Schwedischen Guvernörs Ulfsparre geschenkt erhalten hatte. Den Hof der Antoniter schenkte Königin Christine 1653 an den Tribunals-Protonotar Friedrich Pascow.

Das Schulwesen hat sich in Anschluß an die Kirche und unter ihrer Leitung entwickelt. Mußte doch die Kirche für eine gewisse Bildung der Priester sorgen und bedurfte sie für den Gottesdienst des Gesangs und der Handreichung von Schülern. Auf der andern Seite waren es nur die Geistlichen, die lehren konnten, was in den Schulen gelehrt ward.

Das Patronatsrecht über die Schulen in Wismar finden wir anfänglich ebenso wie das über die Kirchen in Fürstenhand. Im Jahre 1279 traten, wie kurz im 3. Kapitel erzählt ist, Frau Anastasia und ihre Schwäger, die damals die vormundschaftliche Regierung führten, es an den Rat ab. Es begriff die Anstellung und Absetzung des Schulleiters. Von seinen Erträgnissen sollte der Rektor besoldet und außerdem ein ebenfalls vom Rate zu bestellender Priester unterhalten werden, der zu Seelmessen und Memorien für Angehörige des fürstlichen Hauses in St. Marien verpflichtet war. Ein etwaiger Überschuß sollte dem Werkmeister dieser Kirche zufließen[122]. Diese Abtretung wollte hernach Herr Heinrich der Löwe nicht anerkennen und übertrug seinerseits das Patronatsrecht über die beiden Schulen zu Wismar 1323 auf Bischof Markwart von Ratzeburg[123]. Doch gab der Rat nicht nach und erreichte es 1331, daß der Bischof unter Zustimmung seines Kapitels auf seine Ansprüche verzichtete und die Schulen dem Rate dergestalt abtrat, daß er gemäß seinem verbrieften Rechte alle Schulen verleihen könne, wem er wollte[124]. Seit der Zeit hat der Rat unangefochten das Patronatsrecht ausgeübt. Es ward ihm 1653 im Huldigungsrezesse neu verbrieft unter Vorbehalt des Visitationsrechts für den König, das jedoch den Rechten des Rates und der Stadt keinen Eintrag tun sollte[125]. Der Rat hat auf Grund dieses Rechts in früherer Zeit die Rektoren angestellt (wobei dem Rektor symbolisch ein Verzeichnis der Schüler, Rute und Stock überreicht ward[126]) und auch entlassen, die Schuldistrikte bestimmt, das Schulgeld und die Gebühren für Benutzung von Büchern des Schulmeisters durch die Schüler festgesetzt und Anordnungen über das Lichthalten getroffen, auch im 14. Jahrhundert Renten aus den Schulen verliehen. Hernach hat er nach Bedürfnis neue Schulen begründet und angeordnet, was nach den jeweiligen Anschauungen erforderlich war. Für die Baulichkeiten hatte er stets zu sorgen. Die Lehrer nahm im Mittelalter der Rektor an und entließ sie[127].

Bis in die Reformationszeit hinein bestanden zwei Schulen, eine für die Kirchspiele von St. Marien und St. Georgen in dem Gebäude der Alten Schule, die andere für St. Nikolai[128].

Von dem Unterrichte an den Wismarschen Schulen im Mittelalter wissen wir recht wenig, eigentlich nur Äußerliches. Er wird gewesen sein wie anderswo auch. Das aber gehört hier nicht her. Da 1297 bestimmt ward, daß das Lichthalten in den Schulen November 2 beginnen und Februar 2 enden solle[129], ist, weil nach der Ortszeit die Sonne an jenen Tagen 7 Uhr 3 Minuten oder 7 Uhr 48 Minuten auf- und 4 Uhr 24 Minuten oder 4 Uhr 41 Minuten untergeht, geschlossen worden, daß der Unterricht wie im 19. Jahrhundert und bis 1903 schon zu jener Zeit zwischen 8 und 4 gelegen haben werde. Jedoch ward in Wismar 1668 von 7—10 und von 1—4 unterrichtet, und noch 1786 lagen die Unterrichtsstunden zwischen ½8 und 10 und 1 und 4. Die Unterrichtsstunden von 8—12 und 2—4 sind zuerst 1804 bezeugt. Zu Mittag aß man ehemals Uhr 10, später Uhr 11, hernach allgemein Uhr 12. Die Bücher für den Unterricht hielt teilweise der Schulmeister und verlieh sie an seine Schüler. Manche Schüler hatten aber eigne Bücher, andere begnügten sich mit dem Hören, ohne Bücher zu benutzen[130]. Gelehrt ward neben Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen vor allem Latein. Diese Sprache lernten nicht nur die für den geistlichen Beruf Bestimmten. Wir wissen, daß 1334 im Rate Männer saßen, die eine Lateinische Urkunde lesen konnten[131]. In spätern Zeiten, recht lange vor dem Jahrhundert des Schulzwangs, wo sich das von selbst versteht, wußten sogar Fischer Tinte und Feder zu handhaben, um was nötig war selbst zu schreiben[132]. Am Altardienst durfte im Mittelalter der Unterricht nicht hindern, und für das Zugrabebringen sollten keine besonderen Gebühren eingefordert werden[133]. Noch 1786 hatte die Klasse des Kantors, die Tertia der nunmehrigen Großen Stadtschule, ausgedehnte gottesdienstliche Verpflichtungen und mußte, wenn ich recht verstehe, ganz oder je nach der Kirchspielszugehörigkeit z. T. an 5 Wochentagen 1½ bis 2 Stunden dafür bereit sein, dazu natürlich an Sonn- und Festtagen. Nur der Sonnabend scheint unbesetzt gewesen zu sein.

Das mit Reformation und Humanismus zusammenhangende Streben, Schulen und Unterricht zu vervollkommnen, zeitigte auch in Wismar bald genug seine Früchte. Michaelis 1541 ward im Grauen Kloster eine neue Latein-Schule, die Große Schule, eingerichtet[134], und im Dezember konnten die Kirchenvisitatoren dem Rate das Wohlgefallen des Herzogs darüber aussprechen, daß in Wismar so eine feine Kinderschule errichtet worden sei[135]. Es ward empfohlen, die Schuldiener gebührend zu besolden und durch Bürger, Sekretär und Prädikanten alle vierzehn Tage Aufsicht in der Schule üben zu lassen[136].

Jedoch bestand die neue Schule nur zwei und ein halbes Jahr, also bis Ostern 1544, wonach die alten Schulen wieder für die besten

angesehen wurden[137]. Dann ist 1552 zu Weihnachten die Große Stadtschule im Grauen Kloster aufs neue und diesmal auf die Dauer begründet worden[138]. Daneben bestanden die alten Schulen fort[139], wie sie vermutlich auch 1541 bei Bestand geblieben waren, die Schule zu St. Nikolai unter der Aufsicht des Konrektors der Großen (18. Jahrhundert). Jetzt wurden an der Großen Schule auch die Lehrer außer dem Rektor, nämlich Konrektor, Kantor und noch ihrer zwei von den geistlichen Hebungen besoldet[140] und also auch vom Rate unmittelbar angestellt. Demnach muß die Schule anfänglich 4 Klassen gehabt haben; mindestens seit 1561 zählte sie deren 6, und so blieb es bis zur ersten Neuordnung 1798. Zum Vergleiche diene, daß entsprechende Schulen in Lübeck 1531, in Rostock 1534, in Stralsund 1560 und in Greifswald 1561 errichtet wurden, von denen jedoch die Rostocker nach einiger Zeit einging und erst 1580 neu eröffnet ward.

Gemäß allgemeiner Üblichkeit jener Zeit hatte in den ersten Jahrzehnten des Bestehens der neuen Schule die Geistlichkeit großen Einfluß auf die Leitung, namentlich der gelehrte und tatkräftige Superintendent Wigand. Jedoch hat der Rat nichts von seinen Rechten als Patron oder Obrigkeit aus der Hand gegeben und sich allen Ansprüchen auf Beteiligung der Geistlichen bei Anstellung oder Einweisung des Rektors oder der Lehrer bei Zeiten widersetzt. Noch 1684 geschah die Einweisung des Rektors und Konrektors mit Übergabe von Stock und Rute, womit man den ernsten Sinn verband, daß diese auch gehandhabt werden sollten, und zwar in der Prima, wo jene unterrichteten. Eine regelmäßige Visitation, Beteiligung am Examen und Aufsicht durch den Superintendenten, einige Ratmannen und Pastoren hielt der Rat 1573 für nützlich und notwendig[141]. Im Jahre 1587, als sich ein unerfreulicher Zustand bemerkbar gemacht hatte, setzte er nach Rostocker Vorbild einen Bürgermeister, den Syndikus, zwei Ratmannen, den Superintendenten und drei Prediger als Scholarchen mit der Befugnis ein, von seinetwegen gewisse Anordnungen zu treffen, ließ auch das Visitationsrecht der Prediger bei Bestand[142]. Nach wie vor aber war er vor Schmälerung seiner Rechte auf der Hut, und es war bei der Neigung mancher Superintendenten weiter auszugreifen aller Anlaß dazu. Das Examen eröffnete und schloß mindestens seit Nieburs Zeit der Syndikus, der nicht selten gleichzeitig Bürgermeister war, und im Laufe der Zeit wurden die Geistlichen außerhalb des Scholarchats gestellt. Noch 1663 bezeichnete der Rat bei Ausführungen in Rangstreitigkeiten den Superintendenten Klug als Scholarchen, aber nach der Kirchen- und Konsistorialordnung von 1665 sind Scholarchen nur Ratmannen, die ihr Amt unter Zuziehung des Superintendenten, der Pastoren und des Archidiakons ausüben. Diese letzteren sollen dem Examen beiwohnen und zuweilen die Schule visitieren. Ebenso werden 1740 als Scholarchen nur zwei Ratmannen genannt, in deren und des

Syndikus und des Stadtsekretärs Beisein der Rektor einen Lehrer einführte. Hernach allerdings rechnete man 1768 auch wieder die Pastoren und den Archidiakon zum Scholarchate, aber am Ende des Jahrhunderts war es entschieden auf Ratsmitglieder und Syndikus beschränkt. Gutachten aber über Schuleinrichtungen von Geistlichen einzuholen, hielt man damals noch für nützlich, wie es auch unverfänglich war.

Neben der Großen und den Küster-Schulen bestanden seit den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts bis gegen Ende des 19. hin eine Anzahl konzessionierter und auch wol nicht konzessionierter Neben- oder Privatschulen. Wenn der Wettbewerb gegen die Große Schule zu empfindlich ward, griff man zu einschränkenden Maßregeln oder zu Verboten, ohne sie je ganz unterdrücken zu wollen oder zu können. Einige dieser Privatschulen waren Mädchenschulen, von denen die älteste um 1570 vorkommt[143]. Eine Klöppelschule begegnet 1643.

Die Wohltat des Unterrichts kam nicht nur den bemittelten Kreisen zu Gute, sondern ward auch den Ärmsten zu Teil. Für diese ging mittwochs eine Kurrende um, die in besonders schlimmen Zeiten wie bei der Pest in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts oder 1712 zwar eingestellt[143a], aber 1587 und 1717 wieder eingerichtet ward. Daher konnten in der Armenordnung von 1586 die Eltern aufgefordert werden, ihre Kinder, wenn sie ihnen keinen Unterhalt zu geben vermöchten, dienen zu lassen oder sie in die Lateinische und Deutsche Schule zu schicken. Nach der Kämmereirechnung von 1616 ward aus öffentlichen Mitteln für den Unterricht eines Findlings gezahlt. Im 18. Jahrhunderte ward auch für eine gewisse Anzahl Schüler Befreiung vom Schulgelde oder Ermäßigung gewährt.

Die Sorge für die Armen war im Mittelalter nicht Sache der politischen Gemeinde, sondern der Kirche und freiwilliger Wohltätigkeit. Zu diesem Zwecke waren in der Stadt oder dicht vor der Stadt das Haus des Heiligen Geistes und das Hospital St. Jakobs begründet, das letztere, wie wir gesehen haben, vorzüglich für die Aufnahme der Aussätzigen bestimmt. In beiden ward einem Zuge der Zeit folgend früh das Pfründenwesen ausgebildet, wodurch die Fürsorge für vorübergehend Notleidende recht beeinträchtigt sein mag. Beider Verwaltung war übrigens bürgerlich. Auch die Bettelklöster der Franziskaner und Dominikaner werden Armenpflege geübt haben, doch darf man sich die ihnen verfügbaren Mittel nicht als sehr bedeutend vorstellen. Die Marien- und Gertrudenbruderschaft nahm sich Armer kaum anders an, als indem sie für Begräbnis und Seelmessen sorgte. Wenn der Mindere Kaland auch Almosen verteilte, tat er es vermutlich als Vollstrecker von Stiftungen. In großem Umfange wird private Mildtätigkeit geübt sein, war sie doch zugleich religiöse Pflicht. Sie gehörte zu den guten Werken, für die man den Lohn im Jenseits erwartete.

Mancher begnügte sich nicht, mit warmer Hand zu spenden, sondern legte auch seinen Erben oder Testamentsvollstreckern auf, nach seinem Tode die Armen zu bedenken, oder stiftete gar fortdauernde Spenden. Diese waren verschiedenster Art. Sie bestanden in Geld oder Lebensmitteln wie Brot, Speck, Butter, Bier oder Tuch, Leinwand, Schuhen oder Holzkohlen. Es wurden auch Kohlenbecken (vürschapen) in den Kirchen und Kohlen dafür gestiftet, damit man sich daran wärmen könnte[144]. Endlich wurden Wohnungen, Gottesbuden oder -Keller vermacht und Beihülfen für Aussteuern gestiftet. Alles in allem war die Zahl der Stiftungen unübersehbar groß. Viele von ihnen sind bei dem stetigen Sinken des Geldwertes eingeschwunden und dann mit andern vereinigt, andere haben in schlechten Zeiten, nicht immer durch Sorglosigkeit der Verwalter, ihr Kapital verloren, andere, die zufällig auf Ackerbesitz fundiert waren, haben sich über alle Erwartung hinaus entwickelt. Auf die Geschichte der einzelnen kann hier nicht eingegangen werden[145]. Die älteste bis vor kurzem noch fortwirkende Stiftung, von der wir wissen[146], ist die des Pfarrers zu Alt-Bukow Dietrich von Mummendorp, der 1340 bei der Wismarschen Kämmerei Geld belegte, damit davon jährlich am Gründonnerstage Semmeln verteilt werden könnten[147].

Bei der wahllos und planlos geübten Mildtätigkeit konnten Übelstände nicht ausbleiben. Es ward das Bettelwesen geradezu gezüchtet und Mißbrauch der Wohltätigkeit herausgefordert. Wir erfahren demnach schon 1421, daß ein Schwindler, der wer weiß für welche angeblichen guten Zwecke Silbergeschmeide zusammengebettelt hatte, gestäupt und aus der Stadt verwiesen ward. Seit 1423 wird in den Bürgersprachen vor bettelnden gesunden Schwindlern gewarnt, und 1480 hören wir schon von Zeichen, die der Rat ausgab und die allein berechtigen sollten Brot zu erbitten[148].

Als sich in den Zeiten der Reformation die Stadt der Kirchengüter annahm, war eine der neuen Bestimmungen, denen diese dienen sollten, die Sorge für die Armen[149]. Das war nur natürlich. Denn mehrere von jenen Hebungen waren, selbst wenn wir von denen der Hospitäler absehen, geradeaus für die Armen bestimmt; vor allem die der sonntäglichen Almosen, die Magister Konrad Böddeker 1464 für St. Georgen gestiftet hatte, und die der gleichartigen Stiftungen für die andern Kirchen[150]. Diesen also wurden andere angegliedert und bei allen drei Kirchen für Armenzwecke die Almosentafel- und die Armenbeutel-Hebungen gebildet. Erwählte Vorsteher der Armen begegnen 1533, wo ihnen zwei Buden in der Baustraße zugeschrieben wurden. Das Schwarze Kloster ward in ein Armenhaus umgewandelt, anscheinend 1554, nachdem der Plan dazu schon zehn Jahre lang erwogen war. 1599 hatten darin täglich 33 Arme Wohnung und Speisung. Dabei lehnte man sich an vorgefundene Zustände insofern an, als die Insassen bis

1806 von Zeit zu Zeit mit einem kleinen Wagen in der Stadt umherfuhren, um Lebensmittel und Almosen einzusammeln. Länger dauerte es, bis man mit der Armenordnung zu Stande kam. Eine solche hatte der Bürgermeister Schabbelt entworfen und der Rat 1579 Februar 16 genehmigt. Als er sie März 24 dem Ausschusse vorlesen ließ, erhob dieser, obgleich er sich im ganzen einverstanden erklärte, allerhand Einwendungen. Daher konnte sie erst 1586 Juli 5 verkündet werden. Sie übertrug, um das Bettelwesen zu beseitigen, die Verteilung der wöchentlich in einer Büchse eingesammelten Almosen drei Ratmannen, den Beutelherren und Almosenverwaltern, bei denen sich die Armen an jedem Donnerstag melden und von denen Dürftige von Nichtdürftigen geschieden werden sollten. Die nach Rostocker Muster beabsichtigt gewesene unverbindliche Aufzeichnung der Beiträge verwarfen die Bürger, und schon 1587 reichten diese nicht aus. So überrascht es nicht, daß wir 1599 aus Schabbelts Munde hören, die Bettelordnung werde nicht gehalten, es werde schon einige Jahre durch die Finger gesehen und das Betteln sei wieder in vollem Gange. Das Bettelwesen war aber auch allzu tief eingewurzelt und vollendet ausgebildet. Wir hören, daß die Brauer um Kohlen angegangen wurden, daß Mädchen zu ihrer Aussteuer herumbettelten, daß Sarggeld erbeten ward[151]. Die Kämmerei mußte mindestens seit 1602 die Armen von Grevesmühlen und die Siechen von Weitendorf mit je 8 Schillingen dafür entschädigen, daß sie nicht in der Stadt bettelten. So haben auch die späteren Armenordnungen[152] und wiederholten Verbote[153] das Betteln nicht abzustellen vermocht, um so weniger als schlimme Zeiten neue Dürftigkeit hervorriefen und dauernde Bereitstellung ausgiebiger Mittel zur Abhülfe hinderten[154]. Erst das 19. Jahrhundert hat darin Wandel geschaffen.

Das Erbitten von Gaben durch dürftige Schüler hatte man 1572 durch Einrichtung einer Kurrende in geordnete Bahnen leiten wollen[155], jedoch ging sie in Pestzeiten ein und war 1587 Ende August noch nicht wieder ins Werk gesetzt. Ihr Bestehn bezeugt die Kirchen- und Konsistorialordnung von 1665, und sie dauerte mindestens noch ein halbes Jahrhundert darüber hinaus an. Ob sie während der Belagerung 1712 ihr Ende erreicht hat oder nur unterbrochen ist[156], wissen wir nicht.

11. Kapitel.

Bis zum dreißigjährigen Kriege (mit Ausschluß der inneren Zwistigkeiten).

In Aktenstücken aus den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts wird behauptet, es wären viele Häuser unbewohnt, es verfielen von Jahr zu Jahr mehr Häuser, Buden, Keller, die Stadt sei mit großen Schulden belastet, ganz baufällig und habe ganz geringe Nahrung; 1560, es seien nur 50 vermögende Bürger in der Stadt gegenüber einigen tausend armer, die ihr geringes Schoß nicht aufbringen könnten. Dabei ist allerdings nicht zu verkennen, daß mit Absicht, um angesonnene Lasten besser ablehnen zu können, schwarz gefärbt wird. Aber eine später mit anders verschobenem Gesichtswinkel aufgestellte Behauptung der Geistlichkeit von 1587 bestätigt im Rückblick die damaligen schlimmen Zustände. Es sei bekannt, heißt es, was vor 30 Jahren für elende Nahrung in der Stadt gewesen, als die Sakramentierer und Wiedertäufer geduldet worden. Seitdem sie aber vertrieben, habe Gott Wismar wieder reichlich gesegnet, so daß ein Brauhaus, das früher keine 25 Mark erbracht, 50 oder 60 Mark Miete eintrage[1]. Ähnlich stellt 1583 der Rat die derzeitige glückliche Lage, wo nur 40 oder weniger Häuser nicht bewohnt seien, der vor dreißig Jahren gegenüber mit ihrer damaligen „ungelegenheit und einsamkeit"[2]. Es ist also der im 15. Jahrhundert eingetretene Niedergang[3] fortgeschritten und durch die unglückselige Teilnahme an der Grafenfehde und deren Folgen offenbar verschärft worden.

Bestätigt wird das durch Beobachtungen, die wir selbst noch an den Baulichkeiten machen können. Daß an den Kirchen nichts mehr von Belang gebaut ist, begreift sich. Aber auch an Wohnhäusern ist zwischen dem um 1500 entstandenen Hauptbau der Marienpfarre und einem schmucklosen Fachwerkbau von 1560[4] kein einziges nachweisbar, das in jener Zeit gebaut wäre, während nachher von 1571, 1575, 1584, 1598, 1607, 1610, 1627 zum Teil sehr stattliche Bauten erhalten sind oder bis vor kurzem erhalten waren.

Das einzige, aber auch wahrhaft bedeutende Baudenkmal, das Wismar aus der Zwischenzeit aufzuweisen hat, ist den Landesherren

zu verdanken. Es ist der Fürstenhof. 1506 hatte der von Herzog Heinrich V. in Angriff genommene Bau Lübeck aufgeregt, das damals mit Meklenburg Irrungen hatte. Man sprach von dem Bau einer starken Feste und von einem auf Wismar geplanten Anschlage, obwohl tatsächlich nur ein „Tanzhaus" mit großen Fenstern gebaut ward[5]. Bald darauf hatte derselbe Herzog aus Anlaß seiner Vermählung 1512 und 1513 den der Blidenstraße zugekehrten Bau aufführen lassen[6]. Dann aber ließ Herzog Johans Albrecht, auch er in Hinsicht auf seine bevorstehnde Vermählung, 1553 und 1554 den älteren Palast seines Oheims gründlich umbauen und ein Stockwerk aufsetzen und schuf damit den viel bewunderten, jedoch 1877 und 1878 nicht glücklich erneuerten Fürstenhof[7].

Größere Festlichkeiten wie solche, die diese Bauten veranlaßt hatten, hielten die Herzoge mit Vorliebe in Wismar ab, weil sie ihre Gäste dort besser als etwa in Schwerin unterbringen konnten. Die glänzendsten von den mittelalterlichen Hoftagen mögen die von 1319 und 1389 gewesen sein, wo König Erich von Dänemark oder der Meklenburgische Albrecht von Schweden die niederdeutschen Fürsten um sich vereinigten[8]. Unheilvoll lief das Turnier von 1383 ab, wobei, wie im 4. Kapitel berichtet, Herzog Heinrich III. so zu Schaden kam, daß er davon den Tod nahm. Näher unserer Zeit liegt das in Verbindung mit den Rostocker Streitigkeiten zu Ehren König Johanns von Dänemark 1489 Ende August abgehaltene Turnier, an dem er und Herzog Magnus sich persönlich beteiligten und um eine goldene Spange stachen[9]. Andere fürstliche Turniere sah der Markt 1500, 1513[10], 1537 und 1555[11]. Auf dem von 1537, womit das Beilager der Herzogin Margarete verherrlicht werden sollte, trug Herzog Heinrichs Sohn Philipp im Stechen mit Werner Hahn eine Verwundung davon, die ihn unfähig machte seinem Vater in der Regierung nachzufolgen[12].

Auch die pomphafte Leichenfeier für Herzog Magnus, bei der Albert Krantz die Rede hielt und über die er in seiner Wandalia ausführlich berichtet hat[13], fand 1504 in Wismar statt. Die Witwe des Herzogs Sophie von Pommern, die Stammutter des großherzoglichen Hauses, aber erwählte sich ihr Grab bei den dortigen Dominikanern. Bei Abbruch der Klosterkirche sind ihre Reste samt der hervorragend schönen Grabplatte (die erste Kunstkenner Peter Vischer zuschreiben) nach St. Marien übergeführt und dort hinter dem Altar aufs neue bestattet. — Die Tochter Herzog Ulrichs Sophie, später Königin von Dänemark, ward zu Wismar 1557 geboren und getauft[14].

Mit dem Ausbau des Fürstenhofs werden aber noch andere Pläne verknüpft gewesen sein. Denn so prachtliebend auch die Zeit sein mochte, wäre es bei der Dürftigkeit der Mittel, über die die Herzoge verfügten, doch nicht gut denkbar, daß Oheim und Neffe nur ihrer Hochzeitsfeier wegen so kostspielige und solide Bauten sollten unternommen haben.

In der Tat finden sich auch genügend Anhaltspunkte dafür, daß die Absicht weiter ging. Nicht nur haben die Herzoge wichtige Verhandlungen in Wismar geführt und Verträge dort abgeschlossen wie die von 1518 und 1555 über die Landesteilung und die fürstbrüderlichen Irrungen deswegen, sondern es bestand auch die Absicht, Land- und Rechtstage in Wismar zu halten[15]. Daß dies nicht zur Ausführung gekommen und solche Tage nur vereinzelt dort stattgefunden haben[16], mag nicht am wenigsten durch das Widerstreben der Stadt verschuldet sein, deren Anschauungen über dergleichen Dinge noch lange mittelalterlich blieben und sich stark von den modernen unterschieden. Man sah vorwiegend auf die Lasten und Gefahren, über die Vorteile aber hinweg. Auch als 1623 und 1632 wieder über die Verlegung der Regierung und des Hof- und Landgerichts dahin verhandelt ward, zeigte Wismar wenig Entgegenkommen. Es wollte auf die Gerichtsbarkeit über die herzoglichen Beamten nicht verzichten.

Waren in den vorangehnden Jahrhunderten die Beziehungen zwischen Stadt und Landesherren, abgesehen von Fehden in und außer dem Lande, namentlich von dem Streben der Stadt nach Erwerb neuer Rechte und zeitweiligen Versuchen der Fürsten, diese wieder einzuengen, bestimmt gewesen, so machten sich jetzt neue, bis dahin in solchem Maße nie hervorgetretene Ansprüche der Landesherren — des Staates darf man noch nicht sagen — geltend, gegen die Wismar sich in langwierigen Verhandlungen wehrte.

Zuerst waren es Geldforderungen oder neuartige Steuern. Herzog Albrecht hatte sich bei seiner Dänischen Unternehmung eine große Schuldenlast aufgebürdet und sich vergeblich bei Kaiser Karl V. bemüht Ersatz zu bekommen, indem er sich darauf berief, daß er sich wegen der Befreiung von dessen Schwager Christian II. in die Unkosten gestürzt habe. Auch Albrechts ältester Sohn Herzog Johans Albrecht war nicht wirtschaftlich beanlagt, aber unternehmungs- und baulustig. So wuchsen die Schulden derart an, daß trotz der Einziehung der Kirchengüter schließlich kein anderer Ausweg war, als das Land um Übernahme anzugehn. Es handelte sich um nahezu 580 000 Gulden. Die Städte sollten ihren Anteil durch eine Malzakzise aufbringen. Dagegen sträubten sich die Seestädte aufs äußerste. Wismar behauptete, durch die dann notwendige Erhöhung des Bierpreises den Rest seiner Nahrung einbüßen zu müssen. Wahrscheinlich nicht ohne Grund, denn durch erhöhte Preise ward ungleich mehr als heute der Absatz in Frage gestellt, zumal bei unvermögenden Kunden, wie es die Abnehmer des Wismarschen Biers namentlich in Dänemark und Norwegen waren. Man erhitzte sich leidenschaftlich. So sahen sich 1553 die Brauer veranlaßt, ihrem Standesgenossen Heinrich Werkman zu bezeugen, nicht gehört zu haben, daß er vom Verjagen des Herzogs gesprochen habe. Erst Weihnachten 1560 einigte man sich, nachdem alles Mögliche zur

Abwendung versucht, auch die Vermittlung der Hansestädte angerufen war, und Wismar übernahm von den Schulden die feste Summe von 50 000 Mark, während es anfänglich kaum ein Drittel davon geboten hatte[17]. Für wie bedenklich noch kurz vorher der Stand der Sachen angesehen war, geht daraus hervor, daß sich die Stadt gegenüber ihren Abgesandten verpflichtete, für sie in aller Gefahr einzustehn und sie aus etwaiger Gefangenschaft zu befreien[18]. Man freute sich, im Abschlusse Rostock zuvorgekommen zu sein, mußte aber noch aufgelaufene Zinsen in den Kauf nehmen und fühlte sich durch die Zuteilung besonders ungünstiger Schuldposten benachteiligt. Von den Herzogen aber erhielt die Stadt einen Revers, daß die freiwillige Hülfe sie in ihren Freiheiten und Gerechtsamen nicht beeinträchtigen und daß sie in Zukunft nicht verpflichtet sein solle, dergleichen Beschwerungen auf sich zu nehmen[19].

Es vergingen nicht allzu viel Jahre, und des Herzogs Johans Albrecht ruhelose, mit den gegebenen Verhältnissen nicht rechnende Politik hatte neue erhebliche Schulden angehäuft. Die Stände sahen sich daher 1572 genötigt, über die vorige Summe hinaus noch 400 000 Gulden zu übernehmen[20]. Davon fielen auf Wismar 24 000 Gulden, wozu ihm noch für Zinsen 2416 Gulden 16 Schillinge zugeschlagen wurden[21]. Auch das waren noch nicht die letzten Schulden, die Wismar sich in diesem Zeitraum für seine Landesherren aufbürden mußte. Vielmehr verstanden sich die Stände 1610 dazu, weitere 300 000 Gulden aufzubringen[22], und 1621 unter Einrechnung dieser 300 000 Gulden zu einer Million. Auf Wismar entfiel davon der achtzehnte Teil[23].

Die Privilegien der Stadt wurden in dieser Zeit bei den vorfallenden Huldigungen verschiedentlich von den Herzogen bestätigt und 1548 April 24 und 1554 September 4 in Betreff des Kirchenguts und des Fürstenhofs genauer bestimmt[24]. Sie erfuhren darin eine Erweiterung, daß Wismar das Recht zugestanden ward, Straßenräuber, Mörder und Diebe im Meklenburgischen verfolgen und greifen zu dürfen und, wenn die herzoglichen Amtleute dann kein Recht pflegen wollten, selbst zu richten[25]. Dagegen ließen sich Pfändungen rückständiger Renten auf Grund der in den Verschreibungen bündigst zugesicherten Berechtigung dazu nicht mehr durchführen.

Im ganzen war die Stadt auf den Standpunkt gedrängt, ihre Freiheiten und das Herkommen verteidigen zu müssen. Sie stand dabei meist mit Rostock zusammen, und beide Städte fanden an einander eine Stütze. So in der eben behandelten Besteuerungsfrage und ganz besonders in den Streitigkeiten über das Hafenrecht und den Marktzwang. Die Herzoge nämlich wie ihre Amtleute, der Adel und sogar die Bauern suchten durch Benutzung neuer Häfen, den Betrieb eigner Schiffahrt oder Umgehung der Seestädte für ihr neuerdings in größeren Mengen gebautes Korn günstigeren Absatz zu gewinnen, als sie ihn in Rostock oder Wismar fanden. Diese Städte aber setzten alles

daran, die Neuerungen nicht aufkommen zu lassen und ihren Markt, Handel und Schiffahrt festzuhalten. Sie erhoben Vorstellungen, verhandelten, prozessierten und gebrauchten Gewalt. Unter Herzog Adolf Friedrich gewannen diese Dinge zeitweise ein sehr ernsthaftes Aussehen. Im großen und ganzen aber gelang es den Städten ihren Willen durchzusetzen[26]. Ebenso widerstanden sie mit Erfolg der Einbürgerung des Brauens und der Ausdehnung des Handwerks auf dem Lande, hierbei von den Landstädten unterstützt. Es war das durchaus keine vereinzelte Erscheinung in Deutschen Landen, sondern z. B. in Westfalen die Städte noch mehr vor dem Lande bevorzugt.

Ein Vortragen der Landeshoheit auf gerichtlichem Gebiete abzuwehren mißglückte. Nach Lübischem Rechte ward in Streitigkeiten um bürgerliches Recht gegen Urteile des Stapels (Niedergerichts) die Entscheidung des Rates, gegen dessen Urteile die des Lübecker Rates als Oberhofs angerufen. Zuerst schritten die Herzoge von Holstein um das Ende des 15. Jahrhunderts gegen die Berufung von ihren Städten nach Lübeck ein[27]. Danach ward in Meklenburg und Pommern teils durch die Streitenden[28], die in Anrufung der Landesgerichte ihren Vorteil suchten, teils durch Gebot und Verbot der Landesherren darin Bresche gelegt. Auch in Wismar war es schon vorgekommen, daß Parteien statt des Lübecker Rates das herzogliche Hofgericht angerufen hatten. Zum Streit zwischen Herzog Ulrich und Stadt kam es in einem Prozesse um den Nachlaß der 1571 verstorbenen Witwe Thomas Vinkenwerders, als ein Erbansprüche machender Untertan Jürgens v. Bülow zu Zibühl 1578 an das herzogliche Hofgericht appelliert hatte. Der Fall war dadurch eigentümlich, daß Wismar selbst wegen hinterzogenen Schosses den Nachlaß forderte, doch hatte der Rat nicht selbst das Urteil gefunden, sondern es von der Leipziger Juristen-Fakultät eingeholt. Gegen ein herzogliches Mandat, das dem Rate verbot, vor ergangener Entscheidung des Hofgerichts Rechnung zu fordern und Weiteres vorzunehmen, rief Wismar das kaiserliche Kammergericht an und legte durch eine Prozeßordnung von 1579 Mai 8 die Berufung nach Lübeck fest. Diese Ordnung wollte der Herzog natürlich nicht anerkennen und behauptete, sein Hofgericht habe stets Appellationen angenommen und er wie sein Bruder Johans Albrecht hätten angeordnet, daß ein jeder entweder das Hofgericht oder den Lübecker Rat anrufen könnte[29]. Der Rat entgegnete, erst seit acht Jahren hätten sich zänkische Leute an das Hofgericht gewandt und dies früher Appellation gegen Urteile des Rates zurückgewiesen[30]. Noch bunter ward die Sache dadurch, daß der Rat die Verwalter der Erbmasse absetzte und den Rechnung verweigernden Klement Burow mit Hausarrest belegte und daß auch andere Erben in den Prozeß eintraten. Prozessieren und Verhandeln gingen neben einander her. Zu größerer Sicherheit aber verschaffte sich der Rat einen kaiserlichen Schutzbrief (1580 März 6)

und ein kaiserliches Privileg gegen ungebührliche Arreste (1581 Januar 12)[31]. Durch den ihm geleisteten Widerstand fühlte sich Herzog Ulrich in seinen Hoheitsrechten verletzt. Besonders nahm er einen vom Rate am 22. Februar 1580 eingereichten Entwurf eines Übereinkommens über die Appellation, der gemäß dem Verlangen des Herzogs Berufung entweder an sein Hofgericht oder nach Lübeck freistellte, als ihm vorgreifend gewaltig übel, „sintemal der grus von hoffe kommet, wie man zu sagen pfleget"[32]. Dieser Entwurf war aber auch höchst ungeschickt als äußerstes Zugeständnis bezeichnet und die ungezweifelte Zuversicht dabei ausgesprochen worden, daß er angenommen würde. So erschienen dem Herzoge die Vorschläge ganz unleidlich, und völlig in Widerspruch mit seiner sonstigen Art wandte er sich sogar an die Wismarschen Ämter, um dem Rate seinen Willen aufzuzwingen. Doch ohne Glück. Ebenso wenig gelang es allerdings dem Rate, Ämter und Bürger, mit denen er damals aus andern Gründen in Zwist war, für eine gemeinsame Ablehnung der herzoglichen Ansprüche zu gewinnen. Die Bürgerschaft wollte in bürgerlichen Sachen ohne alle Beschränkung appellieren können und auch in peinlichen Sachen, wo bis dahin eine Berufung nicht statthaft gewesen war, solche zugelassen wissen. Im übrigen war sie uneinig. Ein Teil wollte Berufung nach Lübeck, ein anderer an das Hofgericht, ein dritter Freistellung entweder hierhin oder dorthin. Daher fehlte in ihrem arg verspäteten Schreiben vom 28. März 1581 gerade die vom Herzog verlangte Erklärung. Wahrscheinlich haben Bedenken über die Haltung der Bürgerschaft, vielleicht aber auch die vom Rate nachgesuchte Vermittlung der Landräte und der Herzogin[33] den Herzog milder gestimmt, während dem Rate daran liegen mußte, an ihm einen Rückhalt gegen die Bürger und Förderung in Dänemark zu gewinnen. Genug, nach langem Schweigen übersandte Herzog Ulrich 1581 November 28 eine neu redigierte Notel einer Appellationsordnung, die aber inhaltlich auf dem Entwurf des Rates fußte, mit der Forderung sie zu erwägen und zu besiegeln. Nachdem der Rat darüber das Gutachten des Rostocker Juristen Bartholomäus Kling eingeholt, der Herzog aber die Zustimmung der Bürgerschaft, die jene Ordnung ihren Wünschen nicht entsprechend fand und die dagegen protestieren wollte, für unnötig erklärt und Beschleunigung verlangt hatte, um dem unruhigen Zustande der Stadt ein Ende zu machen[34], besiegelte der Rat am 12. Dezember die Urkunde[35], die dann auch Herzog Ulrich für sich und als Vormund seiner Neffen samt seinen Mitvormündern vollzog. Die kaiserliche Bestätigung, die der Rat zu größerer Sicherheit einholte, ist vom 18. Juli 1582 datiert. Den Prozessierenden ward freigestellt, entweder das herzogliche Hofgericht oder den Lübecker Rat anzurufen. Als unappellabel wurden Streitigkeiten im Werte bis 50 Gulden festgesetzt wie in der Gerichtsordnung von 1578, während der Rat den Wert auf 100 Gulden hatte hinaufschrauben wollen. Die

sonst nicht appellablen Sachen wie Stadtbucheintragungen, anerkannte oder klare Schuld, Baupolizeisachen, Eideshand und Alimentstreitigkeiten sind dieselben wie im Entwurfe des Rates. Auch der Appellationseid ist im Grunde der vom Rate vorgeschlagene[36]. Gewonnen war Klarheit im Rechtszuge, und dem Verschleppen des Rechtsverfahrens in Einklang mit den Gerichtsordnungen von 1578 und 1579 wie auch mit dem Entwurfe ein Damm vorgebaut. Der Rat verhehlte bei Annahme des Vertrages nicht, daß er lieber bei dem alten Gebrauche geblieben sein würde, aber den Irrungen ein Ende zu machen wünsche. Er bat um Zuwendung der herzoglichen Gnade, der die Stadt manches für ihr Wohlergehn zu danken habe[37]. — Bald darauf 1584 mußte sich auch Rostock in seinem zweiten Erbvertrage dazu verstehn, dieselbe Handhabung der Berufung anzuerkennen[38].

Von der Meklenburgischen Polizeiordnung von 1516[39] waren die Seestädte ausgenommen, ebenso von der des Jahres 1542[40]. Waren die Städte doch mit ihren eignen Ordnungen dem Lande voraus und enthielten die Ordnungen manches, was durch die Stadtrechte anders geregelt war. In der dritten Ordnung von 1562 fehlt der Vorbehalt wegen der Seestädte. Als es ihnen aber zugemutet ward, die neue Revision von 1572 einzuführen, wehrten sie das mit vollem Erfolg ab[41]. Auch 1655 lehnte der Rat dem Tribunals-Präsidenten gegenüber die Einführung der Meklenburgischen Polizeiordnung von 1654 ab.

Hier wird die Stelle sein, einen Blick auf die Stellung Wismars zu seinen Landesherren und zu den Meklenburgischen Landständen zu werfen. Es ist nie bestritten worden, daß es eine seinen Landesherren untertänige Stadt sei, zweifelhaft war nur, wie weit sich diese Untertänigkeit erstreckte. Das war aber mehr eine Frage der Macht als des Rechts und das Verhältnis nach Zeit und Umständen wechselnd. Einmal ist es darüber zum Kriege gekommen (1311) und, als die Stadt dabei unterlegen war, ihr bezeichnender Weise die Befugnis zuerkannt worden, ihren Verbündeten zur See und auch binnen deren Mauern und Landwehren sogar wider ihren Landesherrn beistehn zu dürfen. Das Recht, Bündnisse zu schließen und daraus die Folgerungen zu ziehen, ist Wismar erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bestritten worden, indem Herzog Johans Albrecht ihm als seiner erbuntertänigen Stadt 1563 verbot, auf eigne Hand Werbungen zu gestatten, und Adolf Friedrich 1616 wider das von den Hansestädten, Rostock und Wismar einbegriffen, mit den Generalstaaten geschlossene Bündnis Einspruch erhob. Vorher galt nur die Einschränkung, daß das eingegangene Bündnis dem Landesherrn nicht zum Nachteile gereichen dürfe, und demgemäß pflegten die Pflichten gegen den Landesherrn vorbehalten zu werden; nur in den Bündnissen aus dem Ende des 13. und dem Anfange des 14. Jahrhunderts ward, wie im zweiten Kapitel berichtet, entweder bestimmt, daß eine untertänige Stadt der

andern gegen ihren Landesherrn allein mit Geld zu helfen brauche oder daß ein verbündete Städte angreifender Landesherr überhaupt nicht unterstützt werden solle. Später erscheint das Versprechen, dem Landesherrn außerhalb Landes nicht gegen die Verbündeten zu helfen, wie überhaupt die Pflicht, sich an Kriegen des Landesherrn außerhalb Landes zu beteiligen, nicht anerkannt war. Das 1482 zwischen Rostock und Wismar zu Aufrechterhaltung des freien Verkehrs auf ihren Land- und Wasserstraßen, zu Abwehr des Strandrechts und zu gemeinsamer Verteidigung ihrer Privilegien geschlossene Bündnis war unmittelbar gegen ihren Landesherrn gerichtet. In Landfriedensverträgen erscheint Wismar als Bundesgenosse des Landesherrn selbst.

Diesem Bündnisrechte entsprach es, daß Wismar als vermittelnd zwischen seinem Landesherrn und dritten auftreten konnte, z. B. zwischen ihm und Lübeck. Bemerkenswert dabei ist ein Brief Herzog Heinrichs vom Jahre 1457. Lübeck wünschte damals zu Verhandlungen, die zwischen ihm und dem Herzoge wegen Straßenraubs beabsichtigt waren, Wismar zuzuziehen. Wismar, das sich mit jenem gerade nicht aufs beste stand, fragte vorsichtshalber bei ihm an, ob es ihm genehm sei. Völlig recht war ihm nun die Sache offenbar nicht, aber schließlich erklärte er, nichts wider die Teilnahme seiner Stadt zu haben, er hoffe aber, daß sie sich nicht einseitig auf Seite Lübecks stellen, sondern auch ihm beirätig sein werde[41a]. Bei der Vermittlung zwischen Rostock und Herzog Magnus im Jahre 1491 finden wir, wie im 8. Kapitel erwähnt, Wismar nicht unter den Landständen, sondern unter den Wendischen Städten aufgeführt. Ein dreiviertel Jahrhundert später (1572) jedoch wünschte es von der Beratung der Hansestädte, die sich für Rostock gegen seine Herzoge verwenden wollten, fern zu bleiben. Wie sich hier Rostock der Vermittlung der Wendischen Städte bedient hat, so haben auch sonst Rostock und Wismar zusammen oder auch Wismar allein öfter bei Zwistigkeiten mit ihren Landesherren die Lübecks oder der Hansestädte in Anspruch genommen, so noch in den funfziger Jahren des 16. Jahrhunderts, als die beiden Seestädte sich gegen die Malzakzise sträubten. Den Verhandlungen der Hansestädte über die Elbzölle zu Dömitz und Boizenburg im März 1624 blieb Wismar fern, um nicht bei seinen Landesherren anzustoßen.

Für die Beziehungen der Stadt zum Auslande gab ihre Eigenschaft als Hansestadt den Ausschlag, und erst im 16. Jahrhundert begann sie sich gelegentlich landesherrlicher Fürsprache zu bedienen. Gegen Ende des Jahrhunderts (1598 Juli 18) wagte sie aus Rücksicht auf ihren Landesherrn Herzog Ulrich nicht in den Schwedischen Händeln Partei zu ergreifen.

So wenig wie bis zum Appellationsrezesse die Berufungen von Urteilen des Rates an ein landesherrliches Gericht, vielmehr an den Lübecker Rat gingen, hatte Wismar einfach vor seinem Landesherrn zu

Recht zu stehn. Öfter ward schiedsrichterlicher Ausspruch der Hansestädte oder einiger von ihnen nachgesucht oder auch vor dem Hofgerichte des Römischen Königs oder einem Westfälischen Freistuhle geklagt. Auch innerliche Streitigkeiten wurden nicht allein vor den Landesherren ausgetragen, sondern die Städte zugezogen (z. B. 1430). Erst im 16. Jahrhundert ward es mehr und mehr üblich, daß, wer sich etwa durch den Rat beschwert fühlte, den Landesherrn um Hülfe anrief, der in den Streitigkeiten, die zu dem Bürgervertrage von 1583 führten, die vom Rate gewünschte Vermittlung Lübecks nicht zuließ. Die Bürgerverträge von 1598 und 1600 sind durch landesherrliche Beauftragte vermittelt worden.

Wie im Rechte war Wismar auch im Münzwesen vom Lande abgesondert, nachdem es in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts statt der Wendischen die Lübische Währung angenommen hatte. Nach Erwerbung des Münzrechtes prägte es gemäß Vereinbarung und im Vereine mit Lübeck, Hamburg und Lüneburg, bis die Reichsmünzordnung maßgebend ward. Im Jahre 1623 erklärte es, sich im Münzwesen nach seinen Landesherren richten zu müssen.

Alles in allem hat also erst das 16. Jahrhundert für die Beziehungen von Stadt und Landesherrn oder Staatsgewalt das Verhältnis angebahnt, das der moderne Mensch für das natürliche ansieht. Angemerkt mag noch werden, daß 1626 Herzog Adolf Friedrich dem Rate verwies „unsere Stadt" und „signatum Wismar" zu schreiben. Es sollte heißen „unter Euer fürstlichen Gnaden Stadt Sekret".

In der Entwicklung der Landstände Meklenburgs unterscheidet Sachsse drei Perioden, die der Vorbereitung bis an die landständische Union, die der Grundlegung in dieser von 1523 bis zur Hauptlandesteilung und die des Ausbaus nach 1621 bis zum landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755. Wismar hat an der dritten kaum mehr Anteil gehabt. In den ersten beiden hat es neben Rostock entweder allein das städtische Element vertreten oder es haben beide an der Spitze der Städte gestanden. An dem Vertrage, der 1294 die um die Ermordung des Herrn Heinrich von Werle entstandene Fehde beilegte, haben Rostock und Wismar hervorragend mitgewirkt. Von 1329 bis 1336 und von 1424 bis 1436 haben Rostockische und Wismarsche Ratmannen den sonst nur aus Angehörigen der Mannschaft gebildeten Vormundschaftsräten zugehört. Im Mai 1391 hat Wismar mit den Mannen und Städten des Landes Bündnisse zwecks Hülfeleistung für seinen Landesherrn, den gefangenen Schwedenkönig, abgeschlossen. Bei dem frühesten nachweisbaren Landtage der Lande Meklenburg, Wenden und Stargard, der gelegentlich der Irrungen zwischen den Herzogen und Rostock 1484 abgehalten ward, werden Wismars Abgeordnete vor denen der übrigen Städte genannt. Das konnte nicht anders sein. Übertrafen die Seestädte doch alle andern Städte des Landes bei

weitem an Bedeutung und an Rechten. Die ihnen dadurch zufallende Stellung nahmen sie so sehr in Anspruch, daß sie sich sogar von jenen abzusondern strebten. Daß sie vor andern in den bei der kleinen Union von 1523 und wegen der Schuldentilgung gebildeten Ausschüssen vertreten waren, versteht sich völlig von selbst, und 1555 spricht bezeichnender Weise der herzogliche Kanzler ihre Abgeordneten als Mitlandräte an[42]. Die Behauptung von Lisch freilich, daß die Abgesandten beider Seestädte auf den Landtagen selbst vor den Erblandmarschällen rangiert hätten[43], ist unglaubwürdig. Sie hatten 1618 ihren herkömmlichen Platz links neben den Landräten; auch saßen sie ebenso wie die Landräte und Marschälle, während die übrigen Stände standen (1623), und stimmten nach jenen und vor diesen[44]. Demnach würde Wismar, wenn es nicht durch den Frieden von Osnabrück von Meklenburg abgetrennt wäre, wahrscheinlich auch später unter den Ständen eine ähnliche Stellung wie Rostock eingenommen haben. Daß es sich gleich diesem gegen die den Städten abverlangten Steuern zwecks Tilgung der landesherrlichen Schulden sträubte und sich durch Übernahme festbestimmter Summen loskaufte, haben wir oben gesehen. Für die Beiträge zu Reichs-, Kreis-, Türken- und Fräuleinsteuer waren schon 1621 der zwölfte Teil als Quote Rostocks und der achtzehnte als die Wismars herkömmlich und anerkannt. Man stritt damals nur darüber, ob diese Quoten auch, wie die Seestädte wollten, für ihre Beteiligung an der Schuldübernahme maßgebend sein sollten. Nur unter Protest fanden sich die Städte darin[45].

Etwa seit 1560 begannen sich Erwerb und Wohlstand der Stadt nach langem Daniederliegen wieder zu heben. Die Zeugnisse der Neubauten und Aussagen von 1581 und 1587 sind im Anfange dieses Kapitels beigebracht. Andere aktenmäßige Äußerungen bekräftigen das. Vor kurzen Jahren, heißt es 1562 September 1, habe die Stadt, nachdem sie „viel jar here mit grosser nyederfallung stattmauren, wonheuser, kirchen und andern notturftigen gebaw wüst gelegen", ... „wiederumb ein weinigk zugenomen und die gemein burgerschaft sich der handlung befliessen"; 1564: man müsse bedacht sein, Einwohner heranzuziehen; 1578 sind neue Brauhäuser eingerichtet; 1580 meint der Rat, weil viele Fremde hereinkämen, auf Maßnahmen denken zu müssen, damit den Bürgern ihre Nahrung nicht entzogen würde. Endlich schreibt der zeitgenössische Chytraeus[46] zu 1590: Wismar hat den bequemsten Hafen dieses ganzen Baltischen Gestades, der die größten Lastschiffe aufnehmen kann und in dem sie ohne Anker sicher liegen. ... Kleinere Städte ... umgeben es rings wie ein Kranz. Der städtische Acker ist äußerst fruchtbar. ... Die Belebtheit der Stadt und ihren ehemaligen Reichtum bezeugen noch jetzt die Pracht und die hehre Großartigkeit der Kirchen und die Größe und der Glanz des Marktes, des Rathauses und der Häuser. Noch zu unserer Zeit gehört sie zu

den hervorragendsten Städten an der Ostsee und blüht nicht nur durch Handelsverkehr mit fremden und fernen Völkern, sondern zeichnet sich auch durch ehrenvolle Gesetze und Gericht aus, durch Gesittung und Zucht ihrer Bürger und ist eine Heimstätte für die wahre Erkenntnis und Lehre von Gott, von Tugend und von anderm Guten.

Es darf nicht irre machen, daß andere Behauptungen nebenher laufen, die das alte Lied singen[47]. Sie werden z. T. als Mache anzusehen sein, wogegen ich mich ebenso wenig dafür einsetzen möchte, daß die hier vorgeführten Zeugnisse alle ohne jede Absichtlichkeit wären. Auch ist nicht zu übersehen, daß der nordische siebenjährige Krieg zwischen Dänemark und Schweden unter Beteiligung Lübecks von 1563—1570 eine starke Störung und einen schlimmen Rückschlag verursachte und der Polnisch-Schwedische Erbfolgekrieg den Handel empfindlich beeinträchtigte. Teilweise spielten sich die Kämpfe ganz in der Nähe Wismars ab. Im ersten Kriege ward im Sommer 1565 so nahe der Stadt gekämpft, daß man dort den Kanonendonner hörte[48], im zweiten aber bekämpften sich 1605 Oktober 7 vier Schwedische und ein Polnisches Schiff im Wismarschen Hafen einen ganzen Tag lang[49]. Im nordischen siebenjährigen Kriege hatte man den Kriegführenden gegenüber das Gefühl völliger Ohnmacht und suchte nur sich neutral zu halten. Gegenüber Dänemark hatte sich Wismar verpflichten müssen, den diesem mißliebigen Handel durchaus einzustellen, und war, wie es nachher klagte, in Gegensatz zu den benachbarten Städten zu völliger Nahrlosigkeit verurteilt gewesen. Noch später machte sich die Zerstörung der Schwedischen Eisengruben empfindlich bemerkbar. Hinzu kam die Einführung des Lastzolls im Sund und Belt, der trotz des Versprechens, ihn beim Ende des Krieges abzuschaffen[50], bei Bestand blieb, und Schotten und Engländer drangen mächtig in den Ostseehandel ein.

Über die Gründe der besseren Erwerbsverhältnisse, die ebenso wie der vorübergehnde Rückschlag während des nordischen Krieges zahlenmäßig aus den Sundzollisten zu belegen sind[51], lassen sich nur Vermutungen vortragen. Wer von jetzigen Verhältnissen aus urteilend der Meinung Raum gäbe, daß der seit dieser Zeit wahrnehmbare Zustrom Adlicher[52] Geld und Wohlstand in die Stadt gebracht haben müsse, würde wahrscheinlich fehlgehn. Über die Vermögenslage dieser Adlichen wissen wir nichts. Soweit sie aber begütert waren, werden sie die Bedürfnisse ihres Lebensunterhalts fast ausschließlich von ihren Gütern bezogen haben und, da sie ziemlich ohne Ausnahme aus der Nachbarschaft der Stadt stammten, änderte sich für ihren Einkauf dort durch ihr Hereinziehen so gut wie nichts. Wahrscheinlich ist die Erstarkung an der Hand des aufblühenden Kornhandels[53] samt der Spanienfahrt, die sich in Zusammenhang mit dem Niederländischen Krieg aufnahm und etwa 20 Jahre lang guten Erwerb bot[54], vor sich

gegangen. Im übrigen hatte der Wismarsche Verkehr nach wie vor seine Richtung vorzüglich auf Bergen, Bleking, Halland, Schonen (wohin übrigens nach einer Äußerung von 1606 der Rat eine gute Zeit lang keinen Vogt mehr entsendet hatte), Dänemark und Gotland. Der neu aufgenommenen, aber bald empfindlich gestörten Narwafahrt[55] läßt sich schwerlich und eben so wenig dem Aufkommen der Feinlakenweber (seit 1560) und der Raschmacher ein größerer Einfluß zuschreiben. Doch hören wir nach hundert Jahren, daß Wismar „auf das Gewand- oder Tuchmachen wie zugleich auf das Brauwesen von allermeist gewidmet sei". Das mittelalterliche Wollenweberamt selbst war, wie wir vorher gesehen haben, seit langem den Krebsgang gegangen und hat sich nicht wieder heben können. Der Versuch, die Gewerbetätigkeit durch die Aufnahme flüchtiger Niederländischer Weber zu heben (Herbst 1586), scheiterte an religiöser Unduldsamkeit. Nur einer erwies sich als rechtgläubig, einer stellte sich als katholisch, alle andern als Sakramentierer und Wiedertäufer heraus. Ob schon bei der gegen sie verübten Ungebühr, wovor der Rat von den Kanzeln warnen ließ, das Glaubensmoment mitgespielt hat, ist fraglich. Sie sollten Grobgrün und Trip weben[56].

Nicht ohne Folgen kann die um jene Zeit erlangte Ermäßigung in der Dänischen Akzise auf das Wismarsche Bier gewesen sein[57]. Zuerst, wie es scheint, war 1466 über die in Dänemark auf das Deutsche Bier gelegte Akzise von 4 Schillingen auf die Tonne geklagt worden. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts war sie mehrfach erhöht worden und auch die Verhandlungen von 1524 hatten keine Abhülfe gebracht. 1557 war sogar die Einfuhr des Deutschen Biers nach Dänemark ganz verboten worden. Das kann jedoch keine Dauer gehabt haben. Im Rezeß von Odense ward 1560 zugestanden, daß von dem eingeführten Bier nur an Einer Stelle des Reiches Akzise entrichtet zu werden brauche, über ihren Betrag aber wurden weitere Verhandlungen „zu gelegenheit" vorbehalten. War nun keine Aussicht mehr, mit Hülfe der hansischen Verbindungen eine Erleichterung zu erzielen, so versuchte man einen andern Weg, der sich unverhofft eröffnete. Kaum war nämlich 1572 die, wie vorher erwähnt, in Wismar geborene Tochter Herzog Ulrichs Sophie[58] an König Friedrich II. von Dänemark vermählt, als Wismar sich anschickte, aus dieser Verbindung Vorteil zu ziehen. Schon im März 1573 konnte Herzog Ulrich seinen Schwiegersohn an sein vorjähriges Zugeständnis erinnern, daß von der Tonne Wismarsches Bier, das in Wismarschen Schiffen eingeführt sei, nur 1 Mark Dänisch erhoben werden sollte. Die Notwendigkeit der Erinnerung zeigt aber, daß zwischen Zusage und Ausführung ein Unterschied bestand, und die späteren Verhandlungen lassen das noch stärker hervortreten. Die Zöllner nämlich schlugen nunmehr die Dänische Mark statt bisher zu 8 Schillingen Lübisch zu einem halben Deutschen Taler

an, also auf das Doppelte. Jedoch erreichte Herzog Ulrich sehr bald die Anweisung des Königs, daß bis auf Weiteres von dem von Wismarschen selbst eingeführten Wismarschen Bier nur 8 Schillinge Lübisch auf die Tonne zu erheben seien. Noch 1578 im November scheint die Ermäßigung bestanden zu haben. August 14 1583 wird über Verdoppelung der Akzise geklagt. Wismar rief wieder seinen Herzog an. Man führte aus, daß die Stadt, wie sie in Folge der früheren Begnadigung zugenommen habe, jetzt vermöge der Erhöhung der Akzise an Leuten und Nahrung merklich abnehme; anderseits seien bei dem niedrigeren Satze die Einnahmen des Königs höher als jetzt, wo sehr wenig Bier nach Dänemark gehe; vom Wismarschen Bier sei immer ein Drittel weniger gezahlt worden als vom Rostocker. In der Tat ließ sich der Dänische König durch die Gesandten des Herzogs nochmals bewegen, unter gleichen Bedingungen wie früher die Akzise auf 1½ Mark Dänisch oder auf 12 Schillinge Lübisch zu ermäßigen (1587 September 17). Als der König 1588 April 4 gestorben war, erreichte Wismar sogar vom Reichsrate für 4 Jahre eine weitere Herabsetzung der Akzise auf den alten Satz von 8 Schillingen Lübisch oder ¼ Taler.

Rechte Dauer ist den besseren Erwerbsverhältnissen nicht beschieden gewesen. Auf keinen Fall ist die Akziseermäßigung für das Bier in Dänemark verlängert worden, vielmehr dort 1621 sogar ein Einfuhrverbot gegen das Deutsche und damit auch gegen das Wismarsche Bier erlassen worden. Bei der Spanienfahrt aber traten durch Verkehrsverbot von Seiten Hollands und Beschlagnahme von Seiten Spaniens schon am Ende des 16. Jahrhunderts große Verluste ein, und 1621 waren die Schiffe bis auf eins oder zwei verloren gegangen. Dürfte man eine Klage Aalborgs (von 1597) über den von Wismarschen dort eingeführten Hopfen verallgemeinern, so würden sie dem Grundsatze billig und schlecht zu liefern gefolgt sein und dadurch mindestens zum Teil den Rückgang ihres Erwerbs selbst verschuldet haben.

Es hat gegen das Ende des 16. Jahrhunderts nicht an Versuchen gefehlt, durch neue Industrien und Handelsverbindungen der Stadt aufzuhelfen. Eine Leinwandmangel ward 1589 Dezember 20, 1590 Februar 27 und April 27 wurden zwei Färber privilegiert. Mehr ins Große ging der 1618 aufgetauchte Gedanke, in Wismar (statt in Schleswig) eine Niederlage Schwedischer Güter zu errichten. Er hat hernach wol in der Richtung fortgewirkt, Zollbevorzugungen in Schweden durch Vermittlung Herzog Adolf Friedrichs zu erlangen, und wirklich hat König Gustaf Adolf Wismar 1622 ein Privileg erteilt, das dessen Bürger den Einheimischen in Zoll, Lizent und Akzise gleichstellte; doch ward versäumt, die Zollstätten zu benachrichtigen, so daß Wismar nicht in Genuß kam. Ebenso wird der Versuch gescheitert sein, fremde Kaufleute und Handwerker augsburgischer Konfession nach Wismar zu ziehen. Gerhard Overberg wirkte dafür im Auftrage Herzog Adolf

Friedrichs in den Niederlanden in Leiden und Amsterdam (Dezember 1622). Die Werbung wird in der herzoglichen Instruktion in recht merkwürdiger Weise damit begründet, daß sich Wismar nach dem Verfall seines Handels dem Ackerbau zugewendet habe. Das wird schwerlich richtig sein, da das Stadtfeld in diesen Zeiten nicht vergrößert ist und auch die von den Bürgern angebaute Fläche nicht gewachsen sein kann. Man wird darin lediglich eine andere und zwar recht ungeschickte Wendung dafür zu sehen haben, daß der Ackerbau für den Erwerb und das Leben der Bürger stark in Betracht kam. Dies betont auch der Rat Herzog Adolf Friedrichs Christoph von Hagen, indem er in den Verhandlungen über die Landesteilung 1619 von Wismar schreibt[59], daß die Häuser mehresteils verfallen, öde und wüste stehn und fast die halbe Stadt unbewohnt sei, der See- und Kaufhandel hinweg und die Bürgere fast allein von dem Ackerbau, Mültzen und Brawen gleich andern Landstädten ihre Nahrung haben und sehr unvermögen sein. Hier liegt die Übertreibung in der Schilderung auf der Hand, ebenso wie wenn der Herzog selbst schreibt[60]: Wismar ist zwar eine große Stadt, aber eitel Steinhaufen und fast halb wüste, hat keine Nahrung. Es galt, dem Partner gegenüber den Wert der Stadt herunterzusetzen, und gewisse Grundlagen dafür waren gegeben. Manches Grundstück war vernachlässigt. Das beweist ein Bericht über eine 1632 vorgenommene Baubesichtigung, worin aber doch nur 7 Häuser als verfallen aufgezählt werden.

Im Jahre 1530 hatte Herzog Albrecht die Kanalpläne des vorigen Jahrhunderts[61] wieder aufgenommen und zu diesem Zwecke Verbindungen mit Magdeburg, Hamburg und Danzig angeknüpft, auch Magdeburg und Hamburg dafür gewonnen und die Arbeiten an verschiedenen Stellen beginnen lassen. Wismar seinerseits verhandelte trotz seiner derzeitigen üblen Lage im Spätherbste 1534 zu Eldena mit Lüneburg über den von Boizenburg nach Wismar anzulegenden Graben[62], kam, als sich seine Verhältnisse gebessert hatten, 1562 auf den Plan zurück, regte ihn bei den Söhnen Albrechts und bei Magdeburg aufs neue an und verfolgte ihn nachhaltig: diesmal ließ es selbst bei Viecheln graben und bauen[63]. Schwierigkeiten lagen außer im Werke selbst in dem Mangel an Einigkeit zwischen den herzoglichen Brüdern, in dem Widerstreben benachbarter Fürsten und dem Widerstreit in den Anschauungen der Herzoge und der Stadt über Zölle, Hafengeld, Marktzwang und Handelsrecht der Bürger und der Fremden. Erst im September 1576 ward hierüber eine Einigung erzielt[64]. Hamburg half mit einer Anleihe, und Lüneburg dachte daran, den neuen Weg für seine Salzfuhren zu benutzen. Auch ward tüchtig geschafft, aber schließlich war das Geld für den letzten Abschluß nicht aufzubringen weder von Seiten der Landesfürsten noch der Stadt, von dieser nicht, vorzüglich wegen der inneren Zwistigkeiten, die jedes größere Unternehmen unmöglich

machen mußten. Der Baumeister Tileman Stella verließ 1582 den Meklenburgischen Hofdienst, nachdem er achtzehn Jahre lang unermüdlich für den Kanal tätig gewesen war[65]. In den folgenden Jahrzehnten verfiel dieser, der gerade so weit gefördert worden war, daß er anfing benutzbar zu werden. Nochmals, nachdem inzwischen darüber in Verbindung mit der geplanten Niederlage Schwedischer Güter in Wismar 1619 und 1622 vergeblich verhandelt worden war, hat Waldstein den Plan erwogen und Anschläge machen lassen, das Werk jedoch nicht angegriffen — und wenn jetzt der Viechelsche Bach oder Schiffgraben im Volksmunde Wallensteingraben heißt[66], so ist das als eine der manchen Launen des Schicksals anzusprechen.

Ein besserer Stern hat über einem andern großen Unternehmen jener Zeiten gestanden, der Wasserleitung. Im Mittelalter hatte man sich wesentlich wol mit dem Wasser der Grube und der Stadtgräben beholfen. Brunnen[67] werden, nach allen Nachrichten, dem jetzigen Stande und neueren Bohrversuchen zu urteilen, spärlich gewesen sein und nicht viel hergegeben haben mit Ausnahme der Pipensode (auf dem Ziegenmarkte und dem Platze, später auch auf der Faulen Grube), die durch eine Leitung aus dem Teiche oberhalb der Mühle gespeist wurden und deren erster wahrscheinlich schon 1357, sicher 1422 bezeugt ist[68]. Sie sind mit den Brunnen gemeint, aus denen sich nach der alten Inschrift an der Wasserkunst die Brauer das Wasser heranfahren ließen[69]. Diese Leitung eingehn zu lassen, beschloß man erst 1866.

Nun muß, als in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Brauerei wieder zunahm, zugleich der Übelstand des Wasserfahrens und die Gefährdung bei Feuersbrunst mehr empfunden, und Abhülfe durch die fortgeschrittene Kunst des Ingeniörs verlockend erschienen sein[70]. Die erste Anlage einer Wasserkunst vor dem Altwismar-Tor, derentwegen die Kapelle von Altwismar abgebrochen ward und für die das Graue Kloster und St. Marien 1563 Kupfer lieferten, geriet nicht[71]. Es wird die gewesen sein, deren Zuleitung aus dem Schweriner See die Herzoge vor 1569 zugestanden, hernach aber, weil sie annahmen, daß der Wasserstand im See dadurch beeinträchtigt würde, durch Zuwerfen des Zulaufs unterbunden hatten[72]. Danach war es Herzog Johans Albrecht, der die fruchtbare Anregung gab, den Metelsdorfer Spring für die Wasserversorgung Wismars heranzuziehen, indem er von dort Wasser für den Fürstenhof gewinnen wollte und Michael Fritzsche aus Freiberg mit den Vorarbeiten betraute[73]. Wismar ließ 1569 die vom Teiche der Papiermühle oder den Metelsdorfer Quellen her beabsichtigte Leitung durch Heinrich Meideborch und Tileman Stella abwägen. Ein Bericht und ein Kostenanschlag liegen schon vom Sommer 1569 und November 1570 vor. Die Ausführung aber geschah nicht unmittelbar von Stadt wegen, weil das Kirchspiel von St. Nikolai seine Beteiligung verweigerte. Vielmehr traten 21 Ratmannen und

Bürger zusammen, die, um den dadurch entstandenen Ausfall in der Taxe zu decken, über ihren Beitrag hinaus je 100 Mark Lüb. oder mehr aufbringen wollten und sich verpflichteten, 1000 Mark, die die Stadt anlieh, zu verzinsen und abzutragen. Sie erhielten Rechte gegenüber Widerspenstigen aus ihren Kirchspielen, und mit ihnen sollten sich die von St. Nikolai abfinden, wenn sich das ganze Kirchspiel oder einzelne Straßen davon doch noch anschließen wollten. An der Spitze der Unternehmer stand der Bürgermeister Jürgen Treiman. Den Bau der Kunst sollte Michael Fritzsche leiten, doch hat nach der Inschrift an der Wasserkunst Johann Fritzsche[74] aus Heidersdorf in Meißen, wahrscheinlich ein Verwandter Michaels, das Werk zu Stande gebracht. Als Rohre wurden ausgebohrte Fichtenstämme verwandt, die innen durch eiserne Büchsen[75] und, wo es nötig war, von außen durch eiserne Bänder verbunden wurden. Zufolge der Inschrift ist der Brunn 1571 geöffnet[76]. Das Kirchspiel St. Nikolai ward 1572 angeschlossen. Unklar ist, wie man das 1588 erwähnte große wasserleide aus dem Mühlenteich zu verstehn hat.

Um das durch eignen Auftrieb auf dem Markt über Flurhöhe steigende Wasser zwecks Verteilung in die Stadt zu sammeln, war zuerst ein hölzerner Wasserkasten an der der Altwismarstraße zugekehrten Ecke des Marktes errichtet[77]. Dann wird 1579 im November über die Aufstellung eines fertigen steinernen Kastens verhandelt, von dem der Kunstmeister fürchtete, daß er entzweifrieren möchte, den aber Philipp Brandin in Stand zu halten bereit war. Wenig später, November 28, beschwert sich Brandin, daß er auf Grund eines Vertrags auf Gotland habe Steine zu einem Wasserbrunn von gehauenem Stein brechen und kommen lassen, nun jedoch vom Rate nicht gefördert werde und Schaden erleide, da die Steine zu andern Zwecken nicht brauchbar seien. Wegen des Bürgerzwistes zog sich die Sache hin, und 1590 erklärte sich Brandin bereit, die Steine gegen den ihm geleisteten Vorschuß von 200 Talern abzutreten. Aber erst vier Jahre später war der Ausschuß einverstanden, daß anstatt des inzwischen schadhaft gewordenen hölzernen Kastens oder Pfostens ein steinerner hergerichtet würde, ohne doch das Geld dazu zu bewilligen[78]. Im Mai 1595 drängte der Rat auf endliche Verwendung der angeschafften Steine, die zur Schande der Stadt vor den Augen der Fremden auf dem Markte lägen, und ließ einige Wochen darauf ungeachtet aller Hinderungen den Bau beginnen. Da aber beschwerten sich die Bürger, daß der Wasserkasten zur Zier der Stadt gebaut würde, und nicht allein der Notwendigkeit zu genügen. Dennoch konnte der Bau zunächst noch fortgesetzt werden, bis er bei beharrlichem Widerstande der Akzisebürger, die alle Zahlungen weigerten, nochmals ins Stocken geriet. Erst nach dem dritten Bürgervertrage von 1600 konnte man an die Fortsetzung denken, und erst 1602 ward die Wasserkunst[79] von Heinrich Dammert, einem Meister in der Be-

stallung des Lübecker Rates, vollendet. Wie weit dieser in „seinem Abriß" freiwillig oder notgedrungen an die Entwürfe des 1594 im Oktober verstorbenen Philipp Brandin[80] angeknüpft hat, bin ich außerstande auszumitteln. Der 1816 im Innern neu hergerichtete und auch im äußeren „renovierte" Bau ist 1861 von Heinrich Thormann erneuert, der vor allem den breiten Unterbau mit dem Rasenbelag hinzugetan hat[81].

Bei der Belagerung Wismars hatte sich 1675 herausgestellt, daß der alleinige Bezug des Trinkwassers von Metelsdorf her nicht ohne Gefahr sei. Daher ward nach wieder eingetretener Ordnung 1685 und 1686 durch Jochim von Schwoll aus Lübeck eine neue Leitung und eine neue Wasserkunst angelegt. Das Wasser ward aus dem Mühlenteich bezogen und durch ein anfangs von Pferden, dann einem besonderen Wasserrade, zuletzt durch ein von der Grubenmühle aus betriebenes Pumpwerk in einem alten Mauerturm, seitdem Wasserturm benannt, in einen zweiten neben der Wasserkunst errichteten Behälter geschafft[82]. Bei der zweiten Belagerung ließ man 1716 diesen eingehn und vereinigte beide Leitungen in der Wasserkunst[83]. Ein vermutlich vom Stadtbaumeister Zacharias Vogt entworfener Plan zeigt die Verteilung der Leitungen durch alle Straßen und in die einzelnen Häuser, deren Fassaden er zugleich zur Anschauung bringt.

Ernsthafter als je zuvor ward Wismar in seiner Selbständigkeit unter der Herrschaft des hitzigen (1606 mit nicht voll 18 Jahren mündig gesprochenen) Herzogs Adolf Friedrich bedroht, der auf seiner Bildungsreise andere Anschauungen von Fürstenwürde und Fürstenmacht gewonnen hatte, als seine Vorfahren sie kannten. Wäre er nicht durch seinen Bruder Hans Albrecht vielfach gebunden und wegen der überkommenen Schuldenlast gezwungen gewesen, auf die Stände Rücksichten zu nehmen, so möchten die Freiheiten der Seestädte unter ihm gefährdet worden sein.

Des Rates Weinschenk Dietrich Dornekamp[84] war 1611 im November in einem peinlichen Gerichtsverfahren gefangen gesetzt, weil er sich an seiner Schwiegermutter, der Hausfrau des Ratmanns Martin Schepel, Schwester des Bürgermeisters Adam von Restorf, tätlich vergriffen hatte. Anstatt in Anleitung eines Spruches der Rostocker Juristenfakultät[85] einen Ausgleich in Güte zu suchen, rief er das herzogliche Land- und Hofgericht an und erlangte von diesem Pönalmandate gegen den Rat ohne Klausel, wogegen dieser mehrfach an das kaiserliche Kammergericht appellierte. Als der Rat dabei wegen Verletzung des Appellationsrezesses, der Appellation im peinlichen Verfahren ausschloß[86], die darauf gesetzte Buße von 40 Mark lötigen Goldes von Dornekamp forderte, ordnete Adolf Friedrich eine Untersuchung an, ob nicht der Rat denselben Rezeß und den Bürgervertrag verletzt hätte und in die darauf gesetzten Bußen von 40 Mark lötigen Goldes

und 5000 Talern für jeden Verstoß verfallen sei. Die herzoglichen Kommissare erschienen im August 1613 und hörten 33 Mitglieder des Ausschusses und 16 Bürger eidlich ab. Dann aber blieb die Sache einige Jahre beruhen, wie auch der Dornekampsche Prozeß eingeschlafen zu sein scheint.

Eine neue herzogliche Kommission stellte sich 1617 Juni 18 ein, um die Liegenschaften des ungetreuen 1610 Mitte Juli[87] im Gefängnis verstorbenen herzoglichen Rentmeisters Andreas Meier für den Herzog einzufordern. Vor sieben Jahren waren die herzoglichen Ansprüche nur durch allgemeine Mandate gewahrt worden, einzelne Gläubiger aber hatten zugegriffen und sich in Besitz gesetzt. Nunmehr jedoch machte die Kommission ein stillschweigendes Pfandrecht und Vorrecht (jus tacitae hypothecae und ein jus prioritatis) des Herzogs vor allen andern Gläubigern geltend. Häuser und Äcker wurden besichtigt und abgeschätzt, und nur durch ältere Verpfändung gesicherte Forderungen anerkannt, dagegen die von den Gläubigern bis dahin gezogenen Nutzungen berechnet. Nach langwierigen Verhandlungen ward dann Ende 1618 und Anfang 1619 mit der Stadt, die Unzuträglichkeiten fürchtete, wenn der Herzog nach Belieben über die Grundstücke verfügte, abgemacht, daß diese sie gegen eine feste Taxe übernahm mit Ausnahme zweier Häuser am Markte[88], die der Herzog durchaus behalten wollte. Allein Joachim Schumacher hatte sich elf Morgen Ackers, die ihm aus dem Nachlasse des Rentmeisters (nach jetzigen Begriffen fahrlässig) im Stadtbuche zugeschrieben waren, nicht nehmen lassen wollen. Die Folge war, daß der herzogliche Küchenmeister zu Meklenburg diesen Acker mit Grenzpfählen mit dem Meklenburgischen Wappen umstoßen ließ und dem Pächter im Juli 1619 das Abernten verbot. Als der Rat darauf seinerseits das Korn mähen ließ, um es in Verwahrung zu nehmen, setzte der Küchenmeister einen regelrechten Überfall ins Werk, als dessen Ergebnis 263 Stiege Korns, woraus 22 Drömt und 8 Scheffel gedroschen wurden, nach Meklenburg eingebracht wurden. Die Stadt aber mußte die geschädigten Bürger befriedigen und sich glücklich schätzen, den Herzog durch das Angebot ihrer zwei besten Pferde[89] begütigen und ihm den streitigen Acker um 1200 Gulden abkaufen zu können (1620 Januar 2, Oktober 20).

Inzwischen hatten die Herzoge, vermutlich vor allem in der Absicht den Rat einzuschüchtern[90], 1617 August 30 ein Schreiben an ihn erlassen, in dem sie die Strafsumme für Verletzung des Appellationsrezesses und des Bürgervertrags beanspruchten und eine Rechtfertigung wegen angeblicher Eingriffe in ihr bischöfliches Recht verlangten. Diese Eingriffe wurden in der Verwaltung der geistlichen Hebungen, der Ausübung des Patronatsrechts durch Einweisung der Nachmittagsprediger und Nichtanerkennung der Superintendenten als solcher gefunden[91]. Gleichzeitig wurden Ausschuß und Bürgerschaft unter Mitteilung jenes

Schreibens aufgefordert, sich der unverantwortlichen Handlungen des Rates nicht teilhaft zu machen und in vierzehn Tagen bei Eid und Pflicht mitzuteilen, was sie von Verfehlungen des Rates wüßten. Ausschuß und Bürgerschaft bewahrten jedoch eine kluge Zurückhaltung[92], und die Herzoge verfolgten ihre Beschwerden nur in soweit, als sie im Herbste des nächsten Jahres unter Berufung auf die im folgenden Kapitel zu erwähnenden Vorgänge die Rechnungen der Geistlichen Hebungen prüfen ließen.

Nimmt man hierzu die heftige Gegnerschaft, die sich zwischen Adolf Friedrich und seinen Seestädten in der Klipphafenfrage zu Anfang der zwanziger Jahre zeigte[93], so waren die Aussichten auf ein gutes Auskommen mit einander trübe genug.

12. Kapitel.

Die inneren Zwistigkeiten und die Bürgerverträge.

Es ist des öftern bei wichtigen Unternehmungen und Verhandlungen erwähnt worden, daß ihre Durchführung durch innere Zwistigkeiten[1] gestört war. 1538 war, wie wir im 8. Kapitel gesehen haben, der Rat wieder völlig in seinen hergebrachten Befugnissen hergestellt worden, und er konnte seit der Zeit wieder, falls er statt mit der ganzen Bürgerschaft mit einem Ausschusse zu verhandeln und zu beschließen für angebracht hielt, diesen nach eignem Ermessen auswählen. Ob nicht dennoch Unzufriedenheit und Gärung, und in welchem Maße und wie lange sie etwa fortbestanden und fortgewirkt haben, ist nicht zu erkennen. Doch ist ein Fortwirken zu vermuten, und die Streitigkeiten über die Lehre und die Behandlung der geistlichen Hebungen mußten dem neue Nahrung zuführen. Dann ward seit 1561 eine für unsere Vorfahren höchst empfindliche Stelle schmerzhaft berührt, indem sie den übernommenen Teil der fürstlichen Schulden verzinsen und abtragen sollten. Kleinlichstes kam hinzu. Man mißgönnte dem Rate, der ja kein Gehalt bezog, seine Nutzungen aus Äckern und Wiesen, aus dem Ertrage des Weinkellers und allerhand Sporteln. Wahrscheinlich genug, daß sie in der letzten Zeit gesteigert waren. Das Sportelziehen, so bedenklich seine Ausdehnung ist, lag im Zuge der Zeit, andere Einnahmen waren nicht zu erschließen, eine erhöhte Entschädigung aber allein wegen der Entwertung des Geldes nötig. Sogar das ward übel empfunden, daß einige Ackerstücke und Wiesenflächen aus dem Lottacker der Wirtschaft des Marstalles zugelegt waren, so wenig auch dadurch der einzelne Bürger beeinträchtigt ward. Endlich wird Persönliches die unter der Asche glimmende Glut angefacht haben. Hiervon zuerst.

Mittsommer 1578 hatte der aus Hamburg gebürtige Dr. juris Lorenz Niebur, ein Enkel des Wismarschen Bürgermeisters Kord Niebur[2], das Syndikat angetreten, das er sicher bis Mittsommer 1582 innehatte[3]. Vorher war er seit 1569 Professor in Rostock gewesen und während der ganzen Zeit, in der er in Wismar als Syndikus wirkte, finden wir ihn verschiedentlich von Herzog Ulrich mit Aufträgen bedacht, u. a. zur Ausarbeitung des Meklenburgischen Rechtes herangezogen[4]. Schon 1581 wird er als herzoglicher Rat bezeichnet[5] und 1586

übernahm er als solcher einen Teil der Geschäfte des in Lüneburgs Dienst getretenen Dr. Husan[6]. Auch nachdem er sein Syndikat niedergelegt, ward von Wismar noch öfter sein Rat eingeholt. Er endete 1588 April 13 sein Leben freiwillig, indem er sich den Hals durchschnitt[7]. Er hatte einen regsamen Geist, und wenn er mitunter die Dinge vorwiegend als Jurist ansah und betrieb, so wird ihm das, so verkehrt und schädlich es gewiß war, um so eher zu Gute gehalten werden müssen, da gerade sein juristischer Rat begehrt ward. Die Geistlichkeit machte er sich dadurch zum erbitterten Feinde[8], daß er ihren Einfluß auf die Schule zurückdrängte und versuchte sie unter die Botmäßigkeit des Rates zu bringen, was allerdings nicht glückte. Bei den Bürgern ward er durch Neuerungen in der Redaktion der Bürgersprache mißliebig und durch Änderungen in der Obergerichtsordnung[9], die Einschränkungen in der Appellation und Verkürzung der Prozesse bezielten. Kampfhähnen war damit nicht gedient und den Sachwälten auch nicht. Bezeichnend ist die Äußerung der Parteischrift von 1583 Juni 18, daß die Bürger ihm als demjenigen, der den Appellationsrezeß zu Stande gebracht habe, in Ewigkeit fluchen müßten. Bürger und Ämter maßen 1583 lediglich ihm die Schuld an den Mißhelligkeiten bei, da er viel Neuerung und Beschwerung aufgebracht habe und sie überall verunglimpfe. Seit er in Wismar angekommen und Schabbelt Bürgermeister geworden, wird an anderer Stelle behauptet, hätten die Bedrückungen der Bürger begonnen; erst sie hätten Ordnungen ohne Zuziehung des Ausschusses gemacht. Auch darüber war man entrüstet, daß er eine hohe Erbschaftssteuer von Nachlässen plante, die nicht an Leibeserben fielen. Es ist sehr möglich, daß er im persönlichen Verkehr seine geistige Überlegenheit fühlen ließ und seine Zunge nicht zügeln konnte[9].

Nächst ihm hat offenbar Heinrich Schabbelt, der seit Ende 1565 im Rate saß, nachdem er im Oktober 1579 Bürgermeister geworden war, auf die Leitung der Stadt hervorragenden Einfluß gehabt. Der älteste Bürgermeister Dionysius Sager kam seines hohen Alters wegen (er war 1503 geboren) immer weniger in Betracht, aber auch Matthias Kock und Georg Treiman, seit 1567 und 1573 Bürgermeister, traten hinter Schabbelt zurück. In den Verhandlungen tritt er uns als eine kraftvolle Persönlichkeit entgegen ohne Furcht und Zaghaftigkeit, und solche Züge zeigt auch sein Epitaph in St. Nikolai. Als 1578, wie im 10. Kapitel berichtet, wegen ihrer Weigerung, die Konkordienformel zu unterschreiben, der Superintendent Basilius Michaelis und der Pastor an St. Nikolai, Thomas Holthuter, abgesetzt werden sollten[10], ist Schabbelt offenbar für sie eingetreten und hat im Rate für sie gewirkt. Er wird nach Absetzung der beiden und des auf ihre Seite getretenen Pastors am Heil. Geiste Isensee beschuldigt, die Gemeinde gegen den Rest des geistlichen Ministeriums aufzuhetzen. Das wies er allerdings

als Verleumdung zurück. Daß er aber und andere mit ihm mit ihrem Mitgefühl für die Abgesetzten nicht zurückgehalten haben, ist am Tage. Sowohl der Entwurf der Armenordnung wie der der Hochzeitsordnung stammten wesentlich von ihm, und beide brachten ihm Feindschaft ein[11]. Mit seinem ernsthaften Streben, das Schoßwesen auf eine der Stadt vorteilhafte Art umzugestalten, hat er nicht durchdringen können[12]. Machte er sich hierdurch neue Feinde, so hatte der Bau seines prächtigen Hauses (der Kochschen Brauerei)[13] Neid erregt und die Beschuldigung zur Folge, daß er mit unterschlagenen Geldern gebaut habe. Er bot ihr Trotz und zwang seine Gegner, seine Rechnung über die Verwaltung der Akzise als richtig anzuerkennen. Neben seiner Brauerei betrieb er umfängliche Handelsgeschäfte, wobei er bisweilen reichlich auf seinen Vorteil gesehen zu haben scheint.

Hauptgegner des Rates war Jakob Goltberg, der von den Wilde abstammte und mit den ersten Familien verwandt war. Möglicherweise erklärt sich gerade daraus seine Gegnerschaft, indem er ererbte Rechte, die er sich nicht schmälern lassen wollte, vom Rate gefährdet sah[14]. Schon 1564 stand er wegen Kirchengüter mit dem Rate in Irrungen. Außerdem war er durch ein 1562 in der Untersuchung gegen die Wiedertäufer gefallenes Witzwort des Bürgermeisters Dionysius Sager gekränkt. Goltberg war ebenso beschränkt wie hartköpfig und eifrig. Trotzdem er zugeben mußte, daß er die Rechnungen Schabbelts richtig finde, weigerte er für die Anerkennung durch den Ausschuß Unterschrift und Siegel und mußte erst durch herzoglichen Befehl zur Vollziehung genötigt werden. Im Anfange von 1581 und 1583 ward ihm vorgeworfen, er sei das ganze vergangene Jahr oder täglich vom Morgen bis in die Nacht bei Bürgern und Ämtern umhergelaufen um aufzuhetzen. Er war es, der gegen die neue Gerichtsordnung im Mai 1579 Einspruch erhob und wegen der geplanten Erbschaftssteuer Lärm schlug. Ebenso befand er sich unter denen, die die Urkunden von den letzten Irrungen hervorzogen und die Erwählung eines Ausschusses durch die Bürgerschaft veranlaßten, auch wol an die Einrichtung von Ratmannen in vergangener Zeit erinnerten. Dabei war er seit 1569 stets vom Rate in die verschiedenen Ausschüsse gewählt worden. Als Verwalter von Kirchengut soll er, wie Schabbelt behauptete, eigennützig verfahren sein. Bei seinem Tode (Ende 1591) stellte es sich heraus, daß er seinen Mündeln 1577 Mark schuldete, eine für jene Zeit hohe Summe, deren letzter Rest erst 1599 abgetragen ward.

Neben Goltberg werden zuerst noch Klawes Eggerdes, Johann Schulte und Heinrich Koper als Unruhstifter genannt. Wir wissen wenig von ihnen. Mit der Zeit treten alle gegenüber Hans Haleke, einem Schwager des Klawes Eggerdes, Hans Kröchel und Jochim Becker zurück. Der erste war Wirt der Lübschen Herberge, damals noch des ersten Gasthauses in der Stadt, das er hinuntergewirtschaftet

hat. Er verfügte über ein großes Mundwerk und lag mit aller Welt in Streit[15]. Im Ausschusse war er 1581, hernach hielt der Rat ihn daraus fern. Wegen eines Inhibitoriums beschimpfte er 1585 den Bürgermeister Treiman, 1588 randalierte er in gehegtem Gerichte, 1597 wollte er unbefugt brauen. Hans Kröchel war Brauer[16], ein Nachbar Schabbelts. Dieser hatte ihn als Gerichtsherr 1577 in Strafe genommen, weil er die Dienstmagd seines Brotherrn geschwängert hatte, die, wie behauptet ward, ein anderer auf sein Anstiften für eine Jungfrau heiratete. Eine ähnliche Schmutzerei ward ihm dreißig Jahre später wiederum Schuld gegeben. Im Jahre 1579 hatten Schabbelt und er gemeinsam einen Bevollmächtigten nach Kopenhagen gesandt, um Geld einzumahnen. Hierbei soll Schabbelt versucht haben, ihm allein die Kosten zuzuwälzen. Vermutlich hat sich daraus persönliche Verfeindung entwickelt. Nach 1583 ließ der Rat ihn nicht in den Ausschuß kommen. Er starb 1616 in Vermögensverfall. Wegen Jochim Beckers fragte der Rat 1595 und 1596 bei Juristenfakultäten und Rechtsgelehrten an, ob er nicht, als des Ehebruchs bezichtigt, aus dem Ausschusse auszuschließen sei. Die Antworten fielen verschieden aus.

Als im März 1579 die Bettel- und Luxusordnung einem vom Rate ausgewählten Ausschusse der Bürgerschaft zum Gutheißen vorgelesen ward, machte dieser Einwendungen und verlangte, daß zuvor eine Kirchenvisitation vorgenommen werden solle. Das war insofern berechtigt, als durch frühere Beschlüsse von Rat und Bürgerschaft ein Teil des Kirchenguts für Versorgung der Armen bestimmt war. Doch war leicht vorauszusehen, daß auf diese Art eine rasche Erledigung nicht sehr wahrscheinlich war. Der Rat ließ daher einige Bestimmungen der Kleiderordnung kurz vor Pfingsten von den Kanzeln und neben der Bürgersprache von der Rathauslaube ablesen[17]. Dazu war er befugt, ebenso zu Änderung der Bürgersprache, die damals in neuer Anordnung verlesen ward[18], und zur Ergänzung der Gerichtsordnung, die gleichfalls zu dieser Zeit vorgenommen ward. Es war etwas viel des Neuen, und wenn wir auch glauben müssen, daß die erst im Jahre vorher (ohne Mitwirkung der Bürger) erlassene Gerichtsordnung sich als ergänzungsbedürftig herausgestellt hatte, so wäre es wol klüger gewesen, nicht so rasch zu verfahren. Ob all der neuen ohne ihre Mitwirkung erlassenen Ordnungen gerieten die Bürger in Erregung und sahen darin die Absicht des Rates, seine Befugnisse auf ihre Kosten auszudehnen. Die Handwerker insbesondere fühlten sich durch das Verbot des Kleiderbesatzes für ihre Kinder gekränkt, und als gar der Büttel eines Sonntags Mädchen aus ihrem Stande auf Georgen-Kirchhof den unerlaubten Besatz abschneiden ließ, entstand ein Handgemenge. Noch nach Jahren paradierte die Sache unter den Beschwerdepunkten gegen den Rat. Andere Kreise erregten sich über die in der

Bürgersprache angeordnete Inventarisierung des Nachlasses Lediger oder Kinderloser, die ohne Testament verstorben[19], und über die bekannt gewordene Absicht einer Erbschaftssteuer aus solchen Nachlässen. Man befürchtete außer Schmälerung des Erbteils vermutlich Einziehungen wegen unrichtigen Schosses und Bekanntwerden der Vermögenswerte[20], die man ja auch bei der Schoßzahlung ängstlich zu verhehlen bedacht war. Die neuen Ordnungen schalt man (wegen der Geldbußen) Geldnetze.

Kaum trat der Rat im Herbste der Kirchenvisitation näher, die wegen der Ansprüche der Landesherren Einigkeit und rasche Erledigung erforderte, so verlautete von Zusammenkünften der Bürger; und als der Rat nach alter, nicht nur 1558, 1569[21], sondern noch 1578 im Dezember und 1579 im März geübter Weise einen Ausschuß aus der Bürgerschaft berufen wollte, erfuhr er November 18, daß die Bürger und Ämter selbst einen solchen von 55 Personen erwählt hätten, zu dem sie halten wollten[22]. Ihre Befugnis dazu leiteten die Bürger aus einer Urkunde von 1531[23] ab, die neuerdings in einer fast vergessenen Lade mit Akten des in der Reformationszeit aufgeworfenen Ausschusses gefunden war[24]. Jakob Goltberg gehörte zu den wenigen, die davon Kenntnis gehabt hatten. Man wußte nicht oder wollte nicht wissen, daß jene Urkunde durch spätere Verträge rechtlich alle Bedeutung verloren und höchstens geschichtlichen Wert hatte[24].

Der Rat erkannte diesen Ausschuß nicht an und verhandelte fortan ausschließlich mit der Bürgerschaft. Aber diese war auffässig und verlangte auf Grund jener alten Urkunde ebenso hartnäckig das Recht Ausschüsse zu erwählen, wie der Rat entschlossen war das nicht zu dulden. Daneben brachten die Bürger ständig neue Beschwerden vor, so daß nichts fertig werden konnte.

Bei der Kirchenvisitation verbiß man sich aus Sorge vor etwaiger privater Einbuße wegen der Instruktion und der Patronatsrechte, bis der Herzog von der Sache erfuhr und die Visitation verbot[26].

Dann forderten die Bürger im Frühjahr 1580 die Abschaffung der Akzise[27], die 1561 zu dem Zwecke eingeführt war, den von der Stadt übernommenen Teil der herzoglichen Schulden zu verzinsen und abzutragen. Sie behaupteten, daß kaum etwas abgetragen sei, und warfen dem Rate ärgste Mißwirtschaft vor, ließen aber außer Acht, daß die Einnahmen der Kämmerei bei unzureichenden Aufkünften des Schosses bei weitem nicht genügten, die städtischen Bedürfnisse zu decken, und daß deshalb auf die Akzise hatte zurückgegriffen werden müssen. Sie trotzten es dem Rate ab, daß vier ihrer Wahl neben zwei Ratmannen die Schlüssel zum Akzisekasten erhielten. Die Folge war, daß der Rat nicht mehr über die Kasse verfügen, notwendige Ausgaben wie die Gehalte von Syndikus, Stadtarzt (Physikus) und Stadtsekretär nicht bestreiten konnte und die Kämmerei in stets wachsende Schulden stürzen

mußte. Das Genauere darüber nachher. Über die Bezahlung einer Weinspende für Herzog Christoph mußte von Juni 1581 bis Juni 1583 verhandelt werden. Dabei waren die Bürger nicht zu bewegen, die Akziserechnungen, deren Unordnung sie behaupteten, nachzuprüfen, sondern wichen dem Verlangen des Rates danach immerfort aus[28].

Neue Aufregung brachte der Streit um die Appellation, als Herzog Ulrich sich deswegen 1580 Juni 17 an die Ämter wandte[29], nachdem schon vorher Goltberg im Mai 1579 gegen die neue Gerichtsordnung protestiert hatte. Der Herzog ließ schreiben, der Rat belege die Bürger, die bei ihm in gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen Schutz suchten, mit Eiden und bedrohe sie mit harter Strafe, um seines Gefallens den gemeinen armen Mann bedrücken und beschatzen zu können und sich seiner Botmäßigkeit zu entziehen. Das mußte geradezu aufhetzend wirken, wie auch die Verstrickung Klement Burows in den Anfängen dieses Handels (Dezember 1579) die Stimmung beeinflußt und Anlaß zu weitschichtigen Verhandlungen gegeben hat, um sich gegen ähnliches Verfahren zu sichern. Man wollte nach früherer Darlegung von keinerlei Beschränkung der Appellation wissen, eher diese noch ausdehnen und fürchtete anscheinend Beschneidung des Rechts, sich zu beschweren. Alle Bemühungen des Rates, die Bürger in dieser Sache auf seine Seite zu ziehen, mußten demnach vergeblich sein, und so einigten sich schließlich, wie wir gesehen haben, im Dezember 1581 Herzog und Rat über den Kopf der Bürgerschaft hinweg, keineswegs zu Zufriedenheit dieser. — Bitter ward der Mangel einer Aufzeichnung des geltenden Rechts empfunden, und es konnte sehr wohl das Gefühl der Willkür Platz greifen, wenn hauptsächlich nach städtischen Statuten und Herkommen geurteilt und zur Ergänzung das selbst der Revision harrende Lübische und das Römische Recht herangezogen werden mußte. Man hatte nicht einmal eine Handschrift des Lübischen Rechtes, das doch von jeher in Wismar gegolten hatte, es sei denn, daß Lübeck inzwischen die 1549 erbetene Abschrift gewährt hätte.

Die andern Beschwerden der Bürgerschaft, die z. T. einleitend angedeutet, z. T. leicht aus dem Bürgervertrage erkennbar sind, verbreiten zwar über die Zustände damaliger Stadtverwaltung mancherlei Licht, sind aber an sich nicht von so großer Wichtigkeit, daß es nötig wäre sie hier vorzutragen.

Schier endlos zogen sich die Verhandlungen hin, zumal da von den Bürgern oft genug nur ganz wenige dazu erschienen. Im März 1581 verlangten sie einen Gelehrten, um sie zu beraten[30]. Sie schrieben deshalb um einen solchen an den Herzog. Als das kurz nach Abgang des Boten in einer Bürgerversammlung zur Sprache kam und der Rat nachfaßte, verleugnete die Mehrheit den Auftrag. Darauf ließ der Rat, der sich die Vertretung der Stadt nach außen nicht entwinden lassen wollte, dem Boten nachsetzen und ihn zurückholen. Nun ent-

standen wilde Gerüchte über arge Mißhandlung des Boten und ward beschlossen, das Schreiben doch abzusenden, obgleich sich der Rat erbot, selbst um die Abordnung des gewünschten Rechtsgelehrten nachzusuchen. Der Wunsch der Bürger ward erfüllt, und im Sommer konnte der herzogliche Rat Dr. Albinus ihre Beschwerden vortragen. Weitere Verhandlungen aber wurden erst, nachdem eine inzwischen versuchte Vermittlung der nächsten Hansestädte an der begreiflichen Abneigung der Bürger gescheitert war[31], im nächsten Frühjahr zur Tatsache, wobei sich auch der Rat durch einen auswärtigen Gelehrten, den Rostocker Professor Dr. jur. Bartholomäus Kling vertreten ließ[32]. März 22 forderte der Herzog von Rat und Bürgern Bericht über die nicht zu duldenden Unruhen und erklärte, die Sache verhören und entscheiden zu wollen. Doch verzögerte sich das durch Reisen des Herzogs auf den Reichstag und nach Dänemark sowie durch eine in Wismar ausgebrochene Seuche[33]. Mittlerweile ward auf Ansuchen friedlich gesinnter Bürger versucht, in einer gemeinsamen Kommission aus Rat und Bürgern einen Vergleich zu stiften[34], vergeblich das Lübecker Konkordat von 1535[35] als Grundlage einer Einigung vorgeschlagen[36], vergeblich eine Vermittlung der Städte angeboten[37] (die der Herzog, von den Bürgern deswegen befragt, erklärte nicht zulassen zu können[38]). Allmählich aber war doch, so sehr auch die gewechselten und bei Hofe eingereichten Schriften[39] mit Vorwürfen und Gegenvorwürfen gegen die beiderseitigen Führer die Verstimmung verschärft haben mußten und obgleich die Streitschrift der Bürger vom Juni 1583 in der Leidenschaft soweit ging den Rat anzuschuldigen, daß er dem Herzoge gegenüber sein Geleitsrecht verfochten habe, allmählich war doch wol auf beiden Seiten die Überzeugung durchgebrochen, daß man sich vertragen müsse. Beide Teile litten unter der Dänischen Bierakzise[40] und dem Lastzoll, wogegen vor Herstellung der Einigkeit kaum etwas Ernstliches zu tun war. Der Herzog aber hatte im Sommer eine Musterung angekündigt, die abzuhalten sonst Sache des Rates war und die die Bürger schwerlich gern sahen. Die herzogliche Untersuchung und Entscheidung verzögerte sich immer weiter, und im Grunde mußte beiden Teilen ihr gegenüber unbehaglich zu Sinne sein. Mindestens hatte der Rat schon im Dezember 1582 Sorge geäußert, es könne der Habicht über die Tauben kommen, und wir dürfen annehmen, daß diese Sorge echt und nicht neuen Datums war. Nicht umsonst hatte er sich um die Vermittlung der Hansestädte bemüht. Die Bürger hingegen konnten sich kaum darüber täuschen, daß trotz jenes Briefes von 1580 Juni 17 Herzog Ulrich ihrem Streben durchaus abhold war[41]. Schließlich werden die von den Bürgermeistern Schabbelt und Treiman und dem Syndikus Niebur erhobenen oder angedrohten Klagen wegen Beleidigung und die deshalb angestellten Untersuchungen eingeschüchtert, die Entfernung Nieburs aber entspannend gewirkt haben, während

Dr. Kling entschieden versöhnend auftrat und auch die Anwälte der Bürger kein Öl ins Feuer gossen.

Endlich gelang es in Verhandlungen vom 13. bis 21. November 1583 ein Übereinkommen zu erzielen[42], dessen Grundlage Niebur in Anlehnung an die Vorschläge einer gemeinsamen Vergleichskommission vom Juli 1582 entworfen hatte[43]. Wirklich schwierig war es nur gewesen, Schabbelt und Treiman zu Zurückziehung ihrer Klagen zu bewegen, und die Form für die vom Rate verlangte Abbitte zu finden. Sie ward nicht mit dem Vertrage zusammen angeschlagen und ausgehängt. Auch das Übereinkommen über die Wahl des Ausschusses mag nach dem jahrelangen Streit darum und nach Ausweis der Entwürfe nicht ganz leicht geworden sein. Man einigte sich dahin, daß er die gleiche Zahl und Zusammensetzung haben sollte, in der ihn der Rat in den letzten Jahrzehnten berufen hatte, daß ihm also 20 Bürger (d. h. Brauer und Kaufleute) und 20 aus den Ämtern angehören sollten[44]. Seine ersten Mitglieder wurden im Vertrage genannt und waren wahrscheinlich vom Rate unter Berücksichtigung seiner früheren Wahl und aus dem bürgerschaftlichen Ausschusse ausgesucht worden. Der Einfluß der Bürgerschaft auf die Auswahl kann nur gering gewesen sein[45]. Schreier wie Haleke ließ man draußen. Die Mitgliedschaft war lebenslänglich. Ward eine Ergänzung nötig, so sollte der Rat aus je drei für jede freie Stelle vom Ausschusse vorgeschlagenen Personen wählen. Die Hälfte der 20 Sitze der Ämter wurden von den vier großen Gewerken besetzt. Wenigstens war das im Anfange des 19. Jahrhunderts Herkommens.

Der Vertrag trifft im übrigen Bestimmungen über die Befugnisse des Ausschusses (§ 6), Mitwirkung der Bürgerschaft bei Erlaß neuer Statuten und bei Änderung der Bürgersprache (§ 3), Sicherung der Rechtspflege und schriftliche Festlegung des geltenden Rechtes (§§ 1, 2), die Pflichten der Gerichtsprokuratoren (§ 4), der Sekretäre und Notare, Behandlung der Stadtbuchsachen (§ 16), Sicherung der Bürger gegen willkürliche Verstrickung (§ 5), die Besetzung des Ratsstuhls (§ 7), Bürgereid und Bürgergeld (§ 8), den städtischen Acker und die Nutzungen des Rates hiervon und vom Weinkeller (§§ 9, 18), Abgrenzung des Anteils von Rat und Bürgern an Verwaltung von Kämmerei und Akzise (§ 10) und Hebungen (§ 17), Erhebung und Berechnung von Hafengeld (§ 11), Landzoll (§ 12), Wassergeld (§ 13), Gerichtsgefällen (§ 14). Der Rat verspricht, sich nach aller Möglichkeit für Erhaltung der Privilegien zu bemühen, jeden bei seiner Gerechtsame zu belassen und für eine unparteiische Bierprobe[46] zu sorgen (§ 15). Beide Teile sagen einander Förderung zu (§ 19). Angehängt sind Ehrenerklärung, Abbitte und Verzeihung.

Erlangt hatte die Bürgerschaft Einfluß auf die Ergänzung des Ausschusses, die Gewähr, daß künftig neue Statuten und Änderungen in

der Bürgersprache nicht ohne ihre Einwilligung erlassen oder vorgenommen werden konnten, daß vom Ausschusse erwählte Bürger neben Ratmannen die Akzise einnehmen und die Ausgaben überwachen, daß Bürger bei Aufnahme der Rechnungen von Kämmerei, Akzise, Wasserleitung, Gerichtsgefällen und Weddekasse sowie bei Hafenbauten und Dammarbeiten mitwirken sollten und daß der Anteil, den die Bürgerschaft seit 1531 an der Verwaltung der geistlichen Hebungen hatte, bestätigt ward. Das Einheben von Hafengeld, Ruder- und Kopfgeld und Landzoll verblieb dem Rate.

Wer etwa geglaubt hatte, daß der so mühsam vereinbarte Vertrag wirkliche Einigung bedeutete, sollte bald enttäuscht werden. Es war schon ein schlimmes Vorzeichen, daß Hans Haleke, Hans Kröchel, Jochim Becker und einige andere, die sich zuletzt als die hitzigsten Gegner des Rates hervorgetan hatten, bei Verkündigung des Vertrags das Rathaus verließen. Jedoch wurden, da immer noch die Beleidigungsklage des nunmehrigen herzoglichen Rates Niebur drohte, wenn auch mit großer Mühe, ein neuer Akzisetarif 1584, die Bettelordnung 1586 und die Hochzeitordnung 1587 unter Dach gebracht. Aber die letzte mußte auf Verlangen der Bürger, die sich durch die darin verfügten Einschränkungen beeinträchtigt fühlten, schon im folgenden Mai außer Kraft gesetzt werden. Auch ein großer Teil der Brauer zeigte sich schwierig, so daß die im Herbste abgehaltenen Brauerversammlungen nur nach unerfreulichen Verhandlungen Beschlüsse über Brauordnungen und Zahl der zu brauenden Biere zu Stande brachten. Man rannte Sturm gegen die Bierprobe und erschwerte nach Kräften das Zustandekommen der Instruktion für die Akziseerhebung. Vor allem: die zur Aufnahme der Rechnungen von Akzisekammer und Kämmerei Ersehenen waren lange nicht zu bewegen ihres Amts zu walten, weil sie sich an dem Eid wegen der Geheimhaltung stießen. Noch 1593 Oktober 9 waren die Rechnungen nicht geprüft, obgleich der Rat, um die Sache zu fördern, 1588 Oktober 1 Beziehung auf den Bürgereid zugestanden hatte. Dagegen entrüsteten sich die Bürger über den sie überraschenden Schuldenstand, als der Rat 1587 Januar 11 die schlimme Lage der Kämmerei aufdeckte. Es ist vorher angedeutet worden, daß für den Rat, seit die Bürger über die Schlüssel zu dem Akzisekasten verfügten, bei nicht zureichenden Einnahmen keine andere Möglichkeit war, die Verwaltung zu führen, als in Hoffnung auf bessere Zeiten bei der Kämmerei Schulden auf Schulden zu häufen. Diese bessern Zeiten aber wollten nicht kommen, und so mußte sich schließlich der Rat den Bürgern offenbaren. Aber bis zur Abhülfe war ein weiter Weg. Die ganze Kurzsichtigkeit der Bürgerschaft wird so recht durch die Verhandlungen über den Ankauf von Redentin gekennzeichnet. So dringend und so oft auch der Rat ihn befürwortete, lehnten die Bürger ihn ab mit der Begründung, daß augenblicklich kein Geld in der Kasse sei. Zudem war

die Stimmung schlecht. Schon im April 1585 hatte Hans Haleke es für Diebstahl ausgeschrieen, als damals in Einklang mit dem Bürgervertrage das Gehalt des Stadtarztes aus der Akzisekammer entrichtet war. Endlich im März 1594 schien es, als ob die Bürger geneigt wären, ernstlich zu beraten, wie man der Kämmerei aufhelfen könne. Aber von der vorgeschlagenen Abschätzung des Grundbesitzes zu einem festen Schosse wollten sie weder jetzt noch später etwas wissen. Vielmehr schlugen sie vor, daß mit jedem einzeln über sein Schoß verhandelt werden möge. Auf die Ordnung des gemeinen Kastens zu Rostock von 1567[47] aufmerksam geworden, suchten sie darin das Heil. Bei der Beratung aber zeigte sich sofort, daß ihnen das Verlangen nach neuen Rechten wichtiger war als Schaffen von Ordnung durch allgemeine Opferwilligkeit. Möglich, daß der Glaube an die Schuld des Rates sich so tief eingefressen hatte, daß man nur glaubte, durch Teilnahme von Bürgern an der Kassenverwaltung Besserung erreichen zu können. Aber der Zurückschauende kann nicht anders urteilen, als daß Erkenntnis des Notwendigen und der Wille zu bessern auf Seite des Rates war, die Bürger dagegen sich gegen jede noch so nötige Belastung sträubten und vorzüglich um Ausdehnung ihres Einflusses kämpften. Auch daraus ist schwerlich dem Rate ein Vorwurf zu machen, daß er so lange gezögert, ehe er sich nach neuen Einnahmen umsah. Denn es ist durchaus unwahrscheinlich, daß er früher bei besserer Lage der Dinge seine Bürger einsichtiger und gebefreudiger gefunden haben würde, wo doch diese Einsicht in so viel ernsterer Stunde fehlte. Außerdem muß man sich gegenwärtig halten, daß diejenigen Einnahmen, mit denen sich das Gleichgewicht halten ließ und die zu Gebote standen, die aus der Akzise, völlig zur Unzeit von der Bürgerschaft gesperrt wurden. Wohl ist der Vorwurf unredlicher Verwaltung erhoben worden, aber der vom Rate und den besonders Beschuldigten dringend geforderten Prüfung sind, wie früher gezeigt, immer die Bürger ausgewichen. Die Buchführung[48] wird sehr mangelhaft und unübersichtlich gewesen sein, und gegen Rückstände war man ungeheuer nachsichtig gewesen. Das aber zu bessern verstanden die Bürger am wenigsten.

Kurz und gut, nachdem schon bei der Wahl des gemeinschaftlichen Ausschusses, der die Rostocker Ordnung durchberaten sollte, Meinungsverschiedenheiten gewesen waren[49], erhob sich Ende Februar 1595 Streit um die Wahl der Beisitzer zu der geplanten neuen Kasse und um deren Eid, indem der Rat den Bürgern die Wahl nicht überlassen wollte, diese sie aber beanspruchten. Im März verlangten die Bürger, ihre Worthalter selbst zu wählen, während sie bisher der Rat, nicht immer glücklich, ernannt hatte. Dann forderten sie, daß der Rat, wenn sie die 50 000 Mark betragenden Schulden der Kämmerei auf die Akzise übernehmen sollten, das Stadtsiegel abgebe, damit nicht ohne ihren Willen neue Schuldverschreibungen besiegelt werden könnten (Mai 7).

Sie forderten außerdem, daß Bürger zu den Schoßsitzungen beigeordnet würden und auch der Rat auf der Kämmerei schosse (Mai 7, 23). Als sie nach langem Verhandeln über den nicht mehr aufzuschiebenden Bau der Grubenmühle und der Wasserkunst endlich dafür je 100 Taler aus der Akzisekammer bewilligt, dabei aber die Zuziehung zweier Bürger zum Bau bedungen hatten (Mai 23), brach offener Streit über die Wahl dieser aus. Der Rat setzte voraus, daß die Ernennung ihm zustehe, und verfuhr danach. Sowie er aber darauf das bewilligte Geld ausgezahlt haben wollte, behaupteten einige Bürger, die Bedingung sei nicht erfüllt, und verhinderten unter Drohungen die Zahlung (Juni 6). Ähnliches war schon einmal vorgekommen, indem 1594 April 25 die Akziseherren vom Ausschuß für die Wasserkunst bewilligtes Geld einfach nicht gezahlt hatten. Diesmal wurden einige Bürger, denen dies Treiben zuwider war, deshalb beim Rate vorstellig (Juni 15), aber sie kamen gegen die Haleke, Kröchel und Becker, die nach Goltbergs Tode die Führung an sich gerissen hatten[50], nicht auf. Jene beherrschten die Menge unbedingt. Schon seit Jahr und Tag getrauten sich die besonnenen Elemente unter den Handwerkern nicht mehr mit ihrer Meinung heraus aus Furcht, daß es ihnen in Schenken und Krügen aufgerückt würde. Ungescheut fuhren Kröchel und Haleke sogar dem Bürgerworthalter über den Mund, wenn er einen Bürgerbeschluß nicht ganz nach ihrem Sinne vortrug. Sobald sie nun von jener Eingabe erfuhren — am 23. Oktober hatten sie Kenntnis davon — sorgten sie dafür, daß die Unterzeichner, darunter der Bürgerworthalter Jochim Zachow, ein Schwiegersohn Schabbelts, in den Versammlungen abseits stehn mußten. Sie höhnten über die „underschrivers" des „Pasquills", warfen ihnen ihre Verwandtschaft mit Schabbelt und andern Ratmannen vor und sagten ihnen Streben nach Sitz im Ratsstuhle nach. Jene waren in hoffnungsloser Minderheit. Es dauerte aber nicht gar lange, so hatten auch andere, die dem Rate keineswegs zugetan waren, Leute wie Brun, Levenow, Berkhof, zu klagen, daß sie behandelt würden wie Schuhwische.

Schon am 2. April hatte der Rat beschlossen, den Bürgern zwei Artikel des Vertrags mit Ernst vorzuhalten, weil man merke, daß sie zu weit greifen wollten. Als er aber wahrnahm, daß die Beratung der Rostocker Ordnung immer neue Forderungen zeitigte und die im Bürgervertrage festgelegte Verteilung der Rechte gefährdete, entschloß er sich Juni 30, jene Ordnung fallen zu lassen und sich ganz auf den Bürgervertrag zu stellen, sich jedoch zu erbieten, Bürger und Ämter den Kämmerern zu Verwaltung des städtischen Guts zuzuordnen und die Rechnungen in Beisein zugezogener Bürger aufzunehmen. Mitgeteilt ward dieser Beschluß, da unterdes eine Pest ausgebrochen war, der Bürgerschaft erst Oktober 23 ohne das Erbieten, aber mit der Forderung, die Schulden der Kämmerei auf die Akzise zu übertragen.

Es kam zu Tumult, erregten Auseinandersetzungen und der vorhin berührten Spaltung in der Bürgerschaft. Die Mehrzahl knüpfte an die Schuldübernahme die Bedingung, daß Bürger und Ämter den Kämmerern zugeordnet würden und daß der Rat seine Gefälle gegen ein festes Deputat abträte[51]. Das (zusamt der Forderung von Beisitzern)[52] lehnte der Rat natürlich ab mit der Erklärung, er sähe, daß die Bürger einfach das Regiment haben wollten (November 13). Wie der Rat nun am Bürgervertrage festhalten wollte, so klammerten sich die Bürger an die Rostocker Ordnung. Es kann davon abgesehen werden, das Gegeneinanderprallen dieser Gegensätze im einzelnen zu verfolgen, ebenso die andern Einzelheiten genauer darzulegen, den Gedanken, mit dem hundertsten Pfenninge zu helfen, die wiederholten Erklärungen des Rates, ohne Bewilligung keine neuen Schulden zu machen (1596 April 29 und Dezember 8), die Weiterungen wegen der Türkensteuer, das Verlangen, Mieter zu den Erbgesessenen zuzuziehen (1597 Juni 8), den Plan, den Ausschuß zu verstärken (1597 Juni 7, 8), das Beiseiteschieben des Bürgerworthalters Zachow, den Prozeß zwischen den underschrivers und ihren Gegnern, die ihre Wirkung verfehlende Mahnung der Prediger[53]. In der Bürgerversammlung wuchs der Tumult 1596 Juli 21 so an, daß der Rat bei Todesstrafe Frieden gebieten mußte.

Der Entscheidung näher kam die Sache durch einen neuen Übergriff der Bürger. Sie wählten am 24. November 1597 eigenmächtig neue Schlüsselherren und Beisitzer zur Akzise und erklärten, vor einem Vertrage — in ihrem Sinne natürlich — kein Geld aus dem Kasten hergeben zu wollen. Von Verhandlungen durch den Ausschuß wollten sie, weil darin die underschrivers säßen, nichts mehr wissen. Von diesen Vorgängen erfuhr Herzog Ulrich in der Form, daß die Bürger die Akzisebude mit Gewalt geöffnet, die Schlösser abgeschlagen, andere davor gehängt und neue Einnehmer eingesetzt hätten. Er bestimmte deshalb, daß die Akzise einstweilen eingestellt und die Kasse von seinen Beamten unter Sequester genommen werden solle (1598 Januar 14). Daß aber der Sequester nur Konfiskation für den Herzog bedeuten würde, war mit Händen zu greifen. Hatte er sich doch eben erst des erblosen Nachlasses des im September 1596 ermordeten reichen Karsten Hofmeister bemächtigt und der Rat, wie die Dinge in der Stadt standen, sich begnügen müssen, dagegen zu protestieren und das offenbare, später auch anerkannte Recht der Stadt auf erblose Güter in einem Prozesse zu verteidigen, der im Sande verlief. Der Schlag traf und führte augenblicklich Rat und Bürger zusammen, da man für den Herzog nicht gesteuert und gespart haben wollte. Man fand den Ausweg darin, daß die Begründung des herzoglichen Befehls nicht genau zutraf, da keine Schlösser abgeschlagen worden und die Übernahme der Kasse durch die neuen Verwalter ohne Gewalttätigkeit vor sich gegangen war.

Es ward also dem herzoglichen Kommissar Dietrich von Stralendorf am 17. Januar erklärt, der Herzog sei falsch berichtet gewesen und man werde sich ihm gegenüber zu entschuldigen wissen. Da Rat und Bürger zusammenstanden, mußte sich jener zufrieden geben, und nach seinem Fortgange ward die Kasse an einen sichern Ort gebracht. Damit war aber die Einigkeit auch zu Ende. Dem Rate, wie dieser es wünschte und wie es unzweifelhaft das Gescheiteste gewesen wäre, die Entschuldigung zu überlassen und ihm den Rücken zu decken, dazu konnten die Bürger sich, voll Mißtrauen wie sie waren, nicht entschließen. Kaum vereinbarte man sich, daß die von beiden Seiten abzugebenden schriftlichen Erklärungen in Einklang gebracht werden sollten, die Absicht aber, daneben den Herzog zu besenden, ließen sich die Bürger auch durch die Vorstellung nicht ausreden, daß bei mündlicher Entschuldigung unbequeme Fragen zu erwarten wären (Januar 24—26). Konnte er die ebenso unkluge wie unerwünschte Gesandtschaft nicht hindern, so beschloß nunmehr der Rat ihr ein Bein zu stellen. Durch unbestimmt gehaltene Warnungen bewog er die Alterleute der großen Ämter, ihre Siegel für die Vollmacht der Gesandten nicht herzugeben. Außerdem aber sorgte der in Güstrow zum Landgericht anwesende Syndikus und Bürgermeister Dr. Plate dafür, daß die Gesandten dort nicht zu wohl empfangen würden. Wahrscheinlich machte er auch auf das Fehlen der Siegel aufmerksam. Es ward also nach den Siegeln gefragt. Die Bürger antworteten, der Rat habe den Ämtern verboten zu siegeln, und baten um Mandate, dem Fehler abzuhelfen. Darauf überreichten Bürger und Rat zwei recht von einander abweichende notarielle Urkunden über die Erklärung der Alterleute (Februar 1 und 3). Diese werden die verschieden gestellten Suggestivfragen verschieden beantwortet haben, und ihre vermutlich möglichst ausweichenden Antworten noch weniger gleich verstanden worden sein. Die Gesandten der Bürger erhitzten sich aber über die Auskunft des Rates, worin sie die ihnen verheißene Entschuldigung nicht finden konnten. Das Ergebnis war, daß der Herzog beide Teile zu einem Verhör vor sich ladete (Februar 6). Dies ward auf den 11. Mai 1598 angesetzt.

Als ihre Vertreter, deren 16 sein sollten, wählten die Bürger die eifrigsten Parteigänger. Die Versammlung aber, worin dies geschah, war nur schwach besucht, Jochim Zachow behauptete, nur von 30 oder 40 wirklichen Bürgern[54]. Die namhaftesten hielten sich fern, und auch die Alterleute der großen Gewerke müssen eine ablehnende Haltung eingenommen haben. Als die Sechzehn sich versammeln und beraten wollten, schlug es ihnen der Rat ab und bestritt, als sie sich darüber beim Herzoge beschwerten, ihre Legitimation; zugleich bat er, die Wahl zu untersuchen. Diese im April angestellte Untersuchung ergab, daß sich die Mehrheit mit der Wahl einverstanden erklärte, eine nicht unbeachtliche Minderheit sie jedoch verwarf. Demnach erkannte der

Herzog die Sechzehn als Vertreter der Bürger an, befahl aber, sie durch acht aus der Minderheit zu ergänzen (Mai 5). Als diese acht traten, da die angesehensten Bürger mit der gegen ihren Willen verfahrenen Sache nichts zu tun haben wollten, die Alterleute der großen Gewerke ein[55]. Die Verhandlungen zu Güstrow dauerten vom 11. bis 16. Mai. Zum Glück für die Stadt dachte Herzog Ulrich nicht daran, die Zwistigkeiten so zu einer Erweiterung seiner Rechte auszunutzen, wie es wol möglich gewesen wäre; vielmehr wünschte er aufrichtig, die Einigkeit herzustellen und das obrigkeitliche Ansehen des Rates aufrecht zu erhalten. Er ließ unter Benutzung des Wismarschen Bürgervertrages und der Rostocker Ordnung einen neuen Vertrag entwerfen. Die bisherigen Worthalter mußten abtreten und der Rat sich begnügen, statt die Worthalter frei zu erwählen zwei solche für die Bürger und einen für die Ämter aus neun von der Gemeinde Vorgeschlagenen zu ernennen. Ebenso sollte es mit der Wahl des Ausschusses gehalten werden, den der Rat also aus 120 Vorgeschlagenen auszuwählen hatte und der aus 20 Bürgern und 20 Ämtern bestehn und in gleicher Weise, wie er gewählt war, ergänzt werden sollte. Der alte Ausschuß mußte zurücktreten. Die Stellung von Bürgerschaft und Ausschuß zu einander blieb dieselbe. Um aber auch wohlhabenden Bürgern ohne eignes Haus Stimmrecht und Einfluß in der Gemeinde zu geben, ward auf Wunsch der Bürger eingesessene statt erbgesessene Bürger gesetzt[56]. Die Rechte der Bürgerschaft wurden erweitert. Künftig sollte nicht nur zu neuen Ordnungen, sondern auch zu Änderungen solcher, auch der Gerichtsordnung ihre Einwilligung nötig sein (§§ 4, 6). Der Ausschuß sollte mitwirken bei Beschlüssen über die Nutzung des Stadtvermögens, die Aufsicht mit ausüben und zu den Bauten der Kämmerei zwei Ausschußbürger zuordnen (§§ 27, 28, 38, 39). Neue Schulden sollten nur mit Wissen und Belieben des Ausschusses gemacht werden, bei Anleihen zum Ersatz gekündigter Gelder sollte er raten und helfen (§§ 47, 48). Dabei ward die Einrichtung eines Kopeibuches für die Schuldverschreibungen angeordnet (§ 46), das noch lange fortgeführt ist. Rat und Ausschuß sollten einen oder zwei Kämmereischreiber anstellen (§ 37) und, während bis dahin die Bürgermeister die Hebungsbürger berufen hatten, sollte das nunmehr Sache von Rat und Ausschuß sein (§ 55). Ebenso sollten nötigenfalls Rat und Ausschuß Bürger zu Erhebung und Berechnung besonderer Steuern (Zulagen) abordnen (§ 49). Die Einnahme des Hafen-, Prahm-, Ruder- und Kopfgeldes und des Landzolls sollte je einem Ratmann und einem Bürger übertragen werden (§§ 29, 30, 32). Die zur Kämmerei, zum Weinkeller, zur Apotheke und sonst erwählten Bürger sollten nicht länger als sechs Jahre[57] bei ihrem Amte bleiben (§ 35). Der Rat seinerseits setzte durch, daß die Bürger keine fremden Juristen ohne seine Einwilligung heranziehen dürften (§ 23) und daß mit Damhusen, dessen Dienste nicht entbehrt werden könnten,

keine Veränderung vorgenommen werden sollte (§ 26). Die Wasserleitung wird nicht erwähnt.

Schmerzhafter fast als all diese Eindämmung seiner bisherigen Befugnisse zu Gunsten der Bürgerschaft mußten den Rat die Bestimmungen treffen, daß herzogliche Kommissare die Rechnungen der Kämmerei und der Hebungen prüfen (§§ 41, 55) und untersuchen sollten, ob die Akzise gemäß dem Verlangen der Bürger abgeschafft werden könnte, und daß für den Fall ihrer Unentbehrlichkeit Rat und Ausschuß den Herzog um ihre Beibehaltung für bestimmte Zeit bitten sollten (§§ 42—45). Es war ein alter Glaubenssatz rätlicher Politik, daß die finanzielle Lage der Stadt vor Fremden und Landesherren geheim bleiben müsse, und bisher war der Standpunkt mit Erfolg festgehalten, daß die Stadt allein befugt gewesen wäre, die Akzise einzuführen. Nun mußte darin eine Gebundenheit und Abhängigkeit anerkannt werden, und die weitere Folge war die Belastung mit einer jährlichen, später mehrmals verdoppelten Zahlung, die bis 1863 zu leisten war[58]. Gelassener konnte man die Verpflichtung hinnehmen, daß bei Erlaß oder Veränderung städtischer Ordnungen die Landespolizeiordnung nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollte (§ 4). Heilsam, weil feste Norm schaffend, war endlich die Bestimmung, daß bei künftiger Uneinigkeit wegen des Vertrages die Entscheidung des Landesherrn nachzusuchen sei. Darauf beruhte die Anrufung der Landesregierung, wenn Rat und Ausschuß sich in etwas nicht einigen konnten.

Zum Zeichen der Versöhnung mußten die Abgeordneten der Bürger denen des Rates die Hände reichen und sich nach Gelegenheit verbitten. Strafe über die Bürger wegen ihrer Eigenmächtigkeit in Sachen der Akzise zu verhängen, davon sah der Herzog ab.

Am 16. Mai war der Vertrag verkündet, am 18. schon neuer Streit im Gange. Die Abgeordneten der Bürger wollten ihren Wählern berichten, der Rat aber die Gemeinde dazu nicht berufen, da er diese Berichterstattung als seine Aufgabe ansah und das Eintreffen des Vertrags abzuwarten gedachte. Auf herzoglichen Befehl mußte er nachgeben. Dann machten die Alterleute der großen Ämter wegen der Besiegelung des Vertrages Schwierigkeiten, da sie nicht wissen könnten, ob nicht etwa daran geändert sei. Auch wegen der sehr bedeutenden Kosten entstanden Reibereien. Die Abgesandten der Bürger hatten aus dem Vollen gewirtschaftet, freigebig Wein spendiert und sich von andern nicht vorbeitrinken lassen wollen. Der Rat aber war keineswegs willig, all das zu bezahlen, was die einzelnen auf ihrer Rechnung stehn hatten. Anderseits wollten die Bürger die Rechnung des Rates prüfen, dieser sie aber als einen Teil der Kämmereirechnung angesehen wissen und sie erst mit dieser vorlegen. Erst am 6. März 1599 einigte man sich über die Anweisung der Gelder. Als gar der Vertrag angewandt werden sollte, entstand über seine Auslegung ein Zwist nach

dem andern. Mit dem neuen, August 10 gewählten Ausschusse aber war nichts anzufangen. Denn hatte auch der Rat Haleke, Kröchel und Becker daraus fernhalten können, so brauchten diese ihre Mundfertigkeit nach wie vor in der Bürgerschaft und beeinflußten immerfort den Ausschuß, der sich nicht getraute, etwas zu beschließen, das ihnen etwa nicht recht war. So war der Ausschuß nicht zu bewegen, zu der Beratung der für nötig gehaltenen Ordnungen abzuordnen oder selbst darin einzutreten. Er erklärte, das sei Sache der Gemeinde, und ließ sich davon durch keine Vorstellungen abbringen. Die Zusage, daß die durchberatenen Ordnungen vor ihrer Verkündigung der Gemeinde vorgelegt werden sollten, genügte ihm nicht; zum mindesten verlangte er, daß die Gemeinde die zu der Beratung Verordneten bestimme. Der Angelpunkt des Streites war aber der, daß sich der Rat die freie Hand in der Verwaltung der Kämmerei nicht nehmen lassen wollte und das als einen Ehrenpunkt ansah, während die Bürger Anteil daran und Kontrolle darüber erstrebten; verlangten sie doch sogar die Aufsicht über den Weinkeller. Der Güstrower Vertrag sprach sich über die Kämmerei nicht klar aus. Die Bürger hatten die Handhabe, daß die Einkünfte für die Verpflichtungen nicht zureichten, zumal da in der letzten Zeit niemand Schoß und Lottgulden zahlen wollte. Die Aufnahme der Rechnung durch herzogliche Kommissare war spät angegriffen und nicht erledigt, als jene am 22. Dezember 1598 Wismar wieder verließen; erst ein Jahr später ward die Prüfung vollendet. Unrichtigkeiten wurden nicht gefunden, wenn auch die veraltete Führung zu tadeln war. Aus den (jetzt verschollenen) Büchern der Akzise ließ sich für große Summen nicht nachweisen, wozu sie verwendet worden[59], und jetzt nach Verlauf von 20 bis 40 Jahren wußte niemand mehr Auskunft zu geben. An Untreue ist schwerlich zu denken. Mindestens waren die ehemals verdächtigten Bürgermeister Schabbelt und Treiman durch die 1584 und 1585 nach Prüfung ihrer Rechnungen erlangten Entfreiungen gedeckt. Die Schulden von Kämmerei und Akzise zusammen betrugen 91 128 Mark 9 Schillinge 6 Pfenninge, die jährliche Einnahme der Kämmerei 6146 Mark 14 Schillinge, ihre Bedürfnisse 11 875 Mark 9½ Schillinge, die der Akziseschuld 642½ Mark. Erfordernisse für unaufschiebbare Bauten sind dabei nicht berücksichtigt[60]. Nach wie vor hatten die Akzisebürger nur für ihre Kasse Sinn und Auge, und es bedurfte sehr ernster, ja drohender Vorstellungen des herzoglichen Kommissars Jochim von Bassewitz[61], ehe sie sich im Dezember 1598 entschlossen, mit 4000 Talern für die Kämmerei einzuspringen. Mochte die Kämmerei ihretwegen sehen, woher gekündigtes Geld nehmen. Lieber als daß sie dort aushalfen, ließen sie ihre Gelder zinslos liegen oder kündigten niedrig verzinste Schulden. Auch gegen eine Anweisung des Herzogs, der Kämmerei zu helfen, sträubten sie sich. Suchte der Rat um Geld zu Besendung von Hansetagen nach, so vertrösteten sie, die

Ratssendeboten sollten nur auslegen, das Weitere werde sich finden, was nach früheren Erfahrungen im besten Falle Zahlung nach Jahr und Tag bei unabläßigem Anhalten darum bedeutete.

Von der andern Seite kam der Rat wenig entgegen. Ich erinnere an sein Sträuben, die Bürger zusammenrufen zu lassen, und die hingezogene Bezahlung der Auslagen der Abgesandten, wenngleich die Beanstandungen durchaus berechtigt gewesen sein werden. Als gelegentlich eines bevorstehnden Hansetages die Bürger Auskunft über die hansischen Privilegien wünschten, erwiderte er, die wären in Lübeck verwahrt, dort möge man nachfragen (1599 Juni 19). Gewiß ließ sich die Frage, so allgemein gestellt, nicht leicht und kurz beantworten, aber richtig war solch Verfahren nicht, ebensowenig wie wenn Schabbelt den vorlauten Glockengießer Gert Binke anfuhr und ihn Henneke Vormeier nannte. Dabei erhitzten sich die Gemüter immer mehr. Schon 1599 Februar 23 drohte der ehemalige Bürgerworthalter Klawes Brun, der Rat möge sich vorsehen, daß nicht etwas aufwache, das schliefe; es ruhe noch etwas, womit man vor dem Herzoge zurückgehalten habe. Freilich trat er, als Schabbelt auf ihn eindrang und wissen wollte, was er meine, einen kläglichen Rückzug an und stellte dem Rate eine volle Ehrenerklärung aus. Dennoch kam er nach einigen Monaten auf die Sache zurück und griff zugleich den Syndikus und Bürgermeister Plate an. Es lag ihm offenbar die Akzise im Sinne. Die Folge war eine Klage Plates und eine Beschwerde des Rates beim Herzoge (Juli 27). Andere anzügliche Reden führte Haleke, als um diese Zeit der Türkenkasten erbrochen und der Einbrecher nicht gleich entdeckt ward. Er ward deshalb auf Klage der Kämmerer gefangen gesetzt und erst nach längeren Verhandlungen gegen Bürgschaft freigelassen.

Nicht weniger als drei Male hatte Herzog Ulrich in den Jahren 1598 und 1599 auf Anrufen der Streitenden nicht etwa einzelne Artikel, sondern ganze Teile des Vertrags auslegen müssen, und immer war des Streitens noch kein Ende. Es kam vor, daß die Bürger sich gegenüber der Auslegung auf den „sonnenklaren" Wortlaut des Vertrages beriefen. Daher entschloß sich der Herzog, von neuem seine Räte nach Wismar zu senden, um endlich Einigkeit herzustellen und die älteren Akziserechnungen zu prüfen. Er kündete das 1600 Januar 25 dem Rate und dem Ausschusse an.

Im März trafen der Landrat Johann von Kramon zu Woserin, der Kanzler Dr. Jakob Bording und Dr. Ernst Rothman als herzogliche Kommissare ein. Dem vierten, dem Landrentmeister Andreas Meier, fiel insbesondere die Untersuchung der Rechnungen zu. Nach mehrtägigen schwierigen Verhandlungen stellten die Räte am 19. März den neuen Bürgervertrag fertig, der Jahrhunderte lang grundlegend für die städtische Verwaltung gewesen ist und manche Dinge bis zuletzt regelte[62]. Die dafür erwirkte kaiserliche Bestätigung ist verschollen.

In dem Hauptstreitpunkte wegen der Kämmerei gab schließlich der Rat, nicht aus Pflicht sondern aus Liebe zum Frieden und den Kommissaren zu Gefallen, nach, daß von zwölf Bürgern und Ämtern aus dem Ausschusse je zwei abwechselnd den beiden Kämmereiherren zugeordnet würden, um die Gelder einzunehmen, bis mit Hülfe der Akzise die gesamten Stadtschulden abgebürdet seien. Sie sollten sich aber nicht in das Regiment einmischen noch bei Anstellung der Beamten mitreden und unweigerlich die zur Verwaltung nötigen Gelder auszahlen. Reichten die Einkünfte dafür nicht, so sollten Rat und Ausschuß auf Abhülfe bedacht sein, auch beim Herzoge um die Bewilligung der für die Stadt unentbehrlichen Akzise für bestimmte Jahre nachsuchen (§§ 40—57). Von den vier Hebungsbürgern sollten Rat und Ausschuß je zwei und zwar halb aus dem Ausschusse und halb aus der Gemeinde erwählen (§§ 72, 73), von den beiden Hafenbürgern einen der Rat, den andern der Ausschuß bestimmen (§ 29). Die Vorbereitung der Hochzeit- und Polizeiordnung, der Bürgersprache und der Gerichtsordnung ward teils acht Verordneten des Ausschusses, teils diesem selbst zugewiesen, und nur vor der Verkündigung sollte noch die Gemeinde zugezogen werden (§§ 4—6). Die Ergänzungswahlen zum Ausschusse wurden der Bürgerschaft entzogen und, wie es im Bürgervertrage von 1583 vorgesehen gewesen war, dem Ausschusse allein die Vorschläge der je drei Personen für jede erledigte Stelle übertragen, aus denen der Rat nach wie vor zu wählen hatte (§ 17). Ebenso ward die Wahl der Worthalter geordnet und nun auch den Ämtern ein zweiter Worthalter zugestanden (§ 18). Einer der Ratssekretäre ward dem Ausschusse als Protokollist zugewiesen, jedoch kein Rechtsbeistand gewährt (§ 25). Der Ausschuß sollte zu seinen Beratungen Nichtmitglieder nicht zuziehen, noch sollten solche sich eindrängen oder jemand die Beschlüsse von Rat und Ausschuß anfechten dürfen (§ 24). Die Entscheidung, ob gewisse Beschlüsse statt vom Ausschusse von der gesamten Bürgerschaft zu fassen seien, ward dem Rate und dem Ausschusse gleichmäßig zugewiesen (§ 23). Die herkömmlichen Ratsgefälle sollten bleiben, und es ward der Rat im Besitz und der Verwaltung des Weinkellers gegen jede Einmischung des Ausschusses gesichert (§§ 55, 66). In Erneuerung einer alten hansischen Willkür ward endlich die Begleitung eines vor Bürgermeister und Rat geforderten Bürgers auf die Höchstzahl von sechs beschränkt (§ 13).

Auch dieser Vertrag führte den inneren Frieden noch nicht herbei, da die Bürger fortwährend neue Rechte in der Verwaltung beanspruchten und die vom Rate für Gehalte, Zinsen, Kosten der Hansetage, Holzkauf und dergleichen geforderten Gelder nicht herausgaben. Die Ratsweine weigerten sie sich zu bezahlen. Die Hospitäler konnten für die Ernte keine Arbeiter bekommen, da die Bürger den Lohn nicht hergeben wollten. Die Türkensteuer ließ der Ausschuß durch seine

Abgeordneten nach Güstrow bringen statt durch Ratsdiener. Beim Marstalle, der Ziegelei und der Apotheke wollte er die Aufsicht ausüben, die Akzisebürger allein ernennen[63] und bei Abfassung der Eide mitwirken. Dabei kamen gelegentlich die alten Beschuldigungen untreuer Verwaltung wieder hervor, so daß Schabbelt, der Krankheit halber den Verhandlungen über den letzten Bürgervertrag fern geblieben war, sich genötigt sah, den Kampf um seinen guten Namen nochmals aufzunehmen. Er setzte die Anerkennung seiner Rechnungen von neuem durch und starb dann am vorletzten Tage des Jahres. Es bedurfte mehrerer Erklärungen und Zurechtweisungen, die Herzog Ulrich 1602 Januar 28 und März 24 und sein Nachfolger Herzog Karl 1604 Juli 17 durchaus im Sinne des Rates erließen[64], um die Bürger zu bestimmen, sich mit dem zu begnügen, was ihnen der Vertrag an Rechten einräumte. Hierdurch fand, wie Köppe sich etwas später gehässig ausdrückte, der Rat den Schlüssel zum Geldkasten wieder oder ward vielmehr eine geordnete Verwaltung wieder möglich und kehrte auch allmählich die Ruhe zurück. 1616 März 14 gestand der Rat aus freiem Willen auf Begehr der Bürgerschaft den zur Kämmerei Verordneten auch den Beisitz bei den Ausgaben aus der Kämmereikasse zu, hielt aber daran fest, daß ihm zu jeder Zeit die Gelder für die Bedürfnisse der Stadt, z. B. für Hansetage, unweigerlich ausgezahlt werden müßten. Das allgemeine Bewilligungsrecht des Bürgerausschusses für alle Ausgaben der Stadt wird sich von der überragenden Bedeutung der Akzisekammer her herausgebildet haben. Der Zeitpunkt ist noch zu ermitteln. Später hat der Bürgerausschuß auch das Recht erlangt, Ausgaben der Geistlichen Hebungen zu bewilligen, während er anfangs nur durch Deputierte an der Prüfung der Rechnungen teilnehmen konnte. Eigentümlich ist die Erscheinung, daß er Beschwerden wider den Rat im 17. und 18. Jahrhundert in der Form eines Rechtsstreites durchführte und bei Uneinigkeit mit diesem sogar Klagen in städtischen Angelegenheiten gegen Dritte anstrengte, z. B. 1796 gegen den Pächter der Mühlen.

Das Stadtrecht, dessen Ausarbeitung die Bürgerverträge innerhalb eines Jahres verlangten, ist nicht zu Stande gekommen. In Angriff genommen ist es allerdings, und ein Entwurf von der Hand des Syndikus Plate vorhanden[65], aber die Schwierigkeiten es fertig zu stellen, sind nicht überwunden worden. Als 1774 auf die Nichterfüllung der Zusage hingewiesen ward, erklärte der Rat, es sei ihr durch die Bürgersprache von 1610 genügt, die ein kleines Stadtrecht darstelle.

Kleider- und Hochzeitordnungen sind 1602 beschlossen und verkündet worden, eine neue, letzte Fassung der Bürgersprache 1610[66].

Unter welchen Umständen und wann die Beteiligung der Bürger an der Verwaltung über die im Bürgervertrage und in den Erklärungen festgesetzten Grenzen hinaus erweitert ist, läßt sich meistenteils bisher

nicht übersehen. Einiges ist durch spätere kommissarische Verhandlungen geregelt, im großen und ganzen aber haben nicht Verordnungen oder Verträge darüber bestimmt, sondern sind Persönlichkeiten und Zufälligkeiten ausschlaggebend gewesen und ist aus den einzelnen Fällen Herkommen geworden.

Die späteren Streitigkeiten zwischen Bürgerschaft und Rat, die im 17. und 18. Jahrhundert lange, mit Eifer und Erbitterung geführte Verhandlungen vor dem Schwedischen Tribunal oder königlichen Kommissaren erforderten, betrafen im Kernpunkte stets Befreiungen des Rates von Lasten wie Kontribution, Servis, Akzise oder seine Bezüge aus dem Weinkeller und den Ackerlosen. Daran wurden in der Regel allerhand andere Beschwerden in langer Reihe angegliedert. Verfassungsänderungen haben sie nicht zur Folge gehabt, so daß es eines Eingehns in diese Nichtigkeiten hier nicht bedarf. Das Wesentliche davon wird später an geeigneter Stelle einzureihen sein. Solche Zänkereien erfüllten die Jahre 1671—1675 und nach dem durch die Belagerung und die Zeit der Dänischen Herrschaft veranlaßten Stillstande 1680 und 1681, 1700 und 1701, 1722—1725, 1774—1781. Selbst wo wie im letzten Falle Unredlichkeiten eines Bürgermeisters aufgedeckt wurden, überstiegen Kosten und Schaden, die das zerklüftete Gemeinwesen von diesen Zwistigkeiten hatte, bei weitem den Gewinn. Ein mittelbarer Nutzen kann dadurch gestiftet sein, daß das Gefühl der Selbstherrlichkeit im Rate zurückgedämmt und das Gewissen geschärft ward. Das letzte wäre auch auf andere Weise als durch Schüren von Unfrieden zu erreichen gewesen. Die 1774 von den beschwerdeführenden Bürgern aufgestellte Forderung, daß Rat und Beamte von den Bürgern gewählt werden müßten, blieb von dem Tribunalspräsidenten völlig unbeachtet, und das mit Recht. Denn nichts deutet darauf hin, daß nicht im großen und ganzen die besten Männer der Stadt in den Ratsstuhl berufen wurden; daß die Wahl stets auf die Angesehensten traf, geht aus der Beschwerdeschrift selbst hervor.

13. Kapitel.

Der dreißigjährige Krieg und die Abtretung Wismars an Schweden.

Durch die Züge der Parteigänger des Winterkönigs war der Krieg, unter dessen Geißel Deutschland dreißig Jahre hindurch leiden sollte, von Böhmen nach Norddeutschland hinübergespielt und durch Tillys Vorgehn in den norddeutschen Bistümern König Christian von Dänemark, der auf diesem Boden seine Macht zu erweitern gedacht hatte, auf den Plan gerufen. Gegen ihn stellte Kaiser Ferdinand Albrecht von Waldstein ins Feld. Die geschlagenen Dänischen Truppen zogen sich unter Begünstigung durch die Herzoge ins Meklenburgische hinein, und Tilly und Waldstein folgten ihnen nach. Auf das Ansinnen des Königs, Wismar besetzen oder seine Truppen hindurchführen zu dürfen[1], ging der Rat nicht ein, ebensowenig wie er sich entschließen konnte herzogliches Volk aufzunehmen[2]. Am 9. August 1627 erschien der Dänische General Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach vor der Stadt und führte in den nächsten Tagen sein auf 14 000 Mann geschätztes Heer daran vorüber nach Pöl. Dänische Kriegsschiffe, unter deren Schutz das Kriegsvolk abgeholt ward, nahmen Ende September und Anfang Oktober 4 beladen heimkehrende Bergenfahrer und 2 andere Schiffe aus dem Hafen weg[3] und sperrten den Hafen bis zum Anfang November. Sie stellten sich nochmals im April und Ende Juni des nächsten Jahres im Hafen ein, um die Einfahrt zu versenken und die Stadt und ein kaiserliches Schiff mit etwa 40 Kugeln von 20 bis 26 Pfund zu beschießen.

Den Dänen auf dem Fuße folgte der Waldsteinische General Hans Georg von Arnim und forderte Einlaß in Wismar. Wohl hatte die Stadt, die seit etwa 1620 einen Stadthauptmann und andere Offiziere in Dienst hatte, um die Bürger militärisch auszubilden, einige Soldaten angeworben, seit dem Spätherbst 1626 an der Verstärkung der Befestigungen gearbeitet[4] und verfügte über 50 bis 60 Geschütze. Auch wollten sich die Bürger zur Wehr setzen, und lehnte man demgemäß anfänglich (August 22) die Aufnahme kaiserlicher Besatzung ab. Aber auf Zureden und unter Vermittlung Herzog Adolf Friedrichs, der eine Verteidigung

für völlig unmöglich hielt, ward Oktober 10 ein Vertrag[5] mit Arnim geschlossen, wonach Wismar unbeschadet der Hoheitsrechte und Gerechtsame der Landesherren seine Tore öffnete und 1000 Mann bis zum Frieden mit Dänemark aufnehmen und unterhalten sollte. Die Torschlüssel wurden zwischen dem Kommandanten und dem Rate geteilt. Die Bürger sollten nicht entwaffnet werden und dem Rate verblieb die Gerichtsbarkeit über sie. Soldaten sollten über Bürger vor ihm, Bürger über Soldaten vor dem Kommandanten klagen. Durch Eingehung dieses Vertrages hörte die Stadt auf, Herr ihrer Entschlüsse zu sein, und es begannen für sie Drangsale, wie sie bis dahin in ihrer Geschichte unerhört gewesen waren.

Noch am selben Abend rückten die Truppen vom Haffelde her ein. Gemäß der von Arnim am 18. Oktober erlassenen Quartierordnung übernahm das Land es, für 3 Monate den Sold für das Kriegsvolk aufzubringen. Von der Stadt aber sollten die Offiziere Geldservis, die Mannschaften Quartier, Holz, Licht, Salz und Essig und, wenn nicht sofort der Sold für einen Monat gegeben werden könne, die Offiziere etwas an Geld, die Mannschaften aber notdürftige Verpflegung erhalten. Bestimmte Abmachungen mit Wismar liegen nicht vor. Oberst Hebron, dessen Regiment zuerst dort lag, behauptete später, ihm sei die Stadt als Unterhalt dafür angewiesen, während diese sich auf eine im November von Arnim in Einvernehmen mit Waldstein getroffene Entscheidung berief, wonach sie außer den Reallasten monatlich nur 10 000 Gulden für das Volk und 2000 Gulden für den Stab, also im ganzen monatlich 18 000 Mark und zwar allein für die Zeit von drei Monaten aufbringen, das Doppelte aber zu der allgemeinen Kontribution abführen sollte[6]. Bald muß die vereinbarte Zahl der Soldaten überschritten sein. November 6 sollen ihrer 2000, November 22 gar 3000 in Wismar gelegen haben, was ein Bericht Arnims an Waldstein von 1628 Februar 20 für die damalige Zeit bestätigt[7]. Eine Gesandtschaft an den Kaiser und Bemühungen beim Reichsvizekanzler von Stralendorf (unter Ausnutzung von Beziehungen zu seinem Großvater und einem Vetter) um Erleichterung führten zu nichts. Oberst Hebron aber verlangte bei weitem mehr, als die Stadt nach des Generals Bestimmung leisten sollte. Er forderte im Februar allein für den ersten Monat seines Aufenthalts 27 000 Taler, von Verehrungen, fürstlicher Tischhaltung und sonstigem Aufwand[8], auch von Futteransprüchen ganz abgesehen, während die Stadt mit 23 200 Talern, wie sie meinte, mehr aufgebracht hatte, als wozu sie verpflichtet war. Um seine Forderungen durchzusetzen, verbot Hebron dem Rate, vom 14. bis 18. Februar das Rathaus zu verlassen und ließ mehrmals Soldaten mit geladenem Gewehr und brennenden Lunten aufziehen, nachts die Trommeln rühren und drohte den Ratmannen und angesehensten Bürgern 20, 30 und mehr Soldaten in die Häuser zu legen, bis sich der

Rat bequemte, ihm 4000 Taler als Rest zu zahlen und eine Verschreibung über 25 000 Taler auszustellen, die bis Ostern übers Jahr gezahlt sein sollten. Dabei behielt sich aber der Rat Berufung an Waldstein und Arnim[9] offen, und Gesandtschaften an diese brachten auch Abhülfe.

Waldstein hatte nämlich für seine Forderungen an den Kaiser wahrscheinlich schon am 9./19. Dezember 1627 Meklenburg zugesagt erhalten, am 16./26. Januar 1628 war es ihm verkauft, und am 22. Januar/1. Februar waren die Stände an ihn verwiesen worden. Am 6./16. Juni 1629 folgte die erbliche Belehnung, 1630 Januar 22 bis Februar 1 die Huldigung der Stände. Die Stadt leistete ihrem neuen Herrn Pfandhuldigung 1628 April 16[10], Erbhuldigung 1630 Januar 29. 1629 war er von Oktober 25 bis 31 in Wismar anwesend.

Er war nicht gemeint, sich sein Land und seine Städte durch die Habsucht der Obersten verderben zu lassen, und hielt seine Hand über die Stadt. Er verbot weitere Forderungen (April 1), rief Hebron samt seinem Regiment ab und zwang ihn, der selbst unmittelbar nach Erpressung der Verschreibung abgereist war, diese zurückzugeben. Sie ward dem Rate am 20. Juni durch S. Julian zugesandt. Vier Kompanien des Hebronschen Regiments zogen am 29. April, die letzten 6 am 11. Juli ab. Ersetzt wurden sie durch 5 Kompanien Dietrichsteins, der seinerseits 1629 März 30 die Stadt verließ und dessen Nachfolger 1630 März 8 Oberst Kaspar Freiherr von Gramb, Herr auf Potenstein, Kostelitz und Wamberg, ward. Die Bitte Wismars, die Garnison auf 1000 Mann zu verringern (1629 August 20) ward wegen drohender Gefahren abgeschlagen, und es trat noch eine Verstärkung ein. Mitte Dezember 1630 lagen 2700 Mann, 1631 Februar 17 17 Kompanien in der Stadt, und am 24. d. M. rückten weitere 3 ein. Um die Lasten wenigstens in etwas zu erleichtern, hatte Waldstein am 11. April 1628 verfügt, daß, so lange Garnison in Wismar läge, dort keine Landeskontribution erhoben werden sollte, und auch für 1629 diese Abgabe erlassen[11]. Gefordert ward sie aufs neue von Dezember 1629 an und zwar in einem monatlichen Betrage von 1000 Talern, woneben seit dem 1. Juli 1630 für das Militär monatlich 800 Taler verlangt wurden. Die weitere Verfügung Waldsteins von 1628 Juli 3/13, daß die Stadt nur Quartier geben solle, muß wirkungslos geblieben sein. Besonders schlimm war, daß sie, wenn das Land die für ihre Garnison erforderten Gelder nicht bereit hatte, vorschießen mußte und daß die Bemühungen um Ersatz dieses Vorschusses vergeblich blieben. 1630 November 1 hatte Wismar an solchen Vorschüssen 7300 Taler zu fordern. Übrigens mußte man, wie der Rat am 11. April 1628 bekannt machte, nach der Ordnung des Statthalters S. Julian den Soldaten neben Quartier und Essen, wie das Haus es vermochte, täglich drei Stop Bier, den Gefreiten fünf Stop geben. Ein Stop hielt nahezu ein Liter. Die Bürger hatten

geklagt, daß die Soldaten so viel Bier verlangten, als sie bis in die Nacht hinein nur „verschwenden" könnten.

Seit Waldstein Ende Juli 1629 sein Herzogtum Meklenburg verlassen hatte und besonders seit er 1630 im August des Oberbefehls entsetzt war[12], steigerten sich wiederum die Bedrückungen, und wurden die Forderungen unbarmherzig eingetrieben. Durch Einsperrung und durch Einlegung von Tribuliersoldaten ward im März 1631 der Rat gezwungen, Geld und Lieferungen zu bewilligen, trotzdem Januar 10 der Waldsteinische Statthalter dem Kommandanten gegenüber die Lage der Stadt erbarmenswert genannt hatte, und es wird wenig geholfen haben, daß Tilly (der beiläufig gesagt 1629 Juni 14 in Wismar weilte) März 28 Milderung der Lasten anordnete.

Die Folge der Erpressungen war eine Flucht der Bürger, namentlich der wohlhabenden, was Verwüstung und Einreißen der verlassenen Häuser nach sich zog. Auch später noch, um das gleich anzuschließen, war es nach einer Prozeßschrift von 1648 allgemein üblich, bei sonst mangelndem Vermögen ererbte Häuser „den Kirchen und Zinseherren stehn zu lassen, bis sie dan entlichen gar herunderfallen, wie man deren noch viele und zwar, so vornehme leute gewesen, ernennen konte". Nach notariellem Zeugnis vom 3. Februar 1631 waren 773 Häuser und Wohnungen wüst (d. h. unbewohnt) und sehr verdorben und davon 137 gänzlich niedergebrochen[13]. Gemäß den Aufzeichnungen Köppes[14] waren nach Grambs Abzuge (Januar 1632) noch 291 Häuser, 288 Buden und 30 Keller bewohnt, während 35 Häuser und 79 Buden niedergebrochen und 77 Häuser und 136 Buden ausgebrochen waren. Demgegenüber verzeichnet eine ins einzelne gehnde notarielle Aufnahme von 1633 April 13—16 als wüst, ausgebrochen oder niedergebrochen 201 Häuser, 493 Buden, 30 Keller, 2 Scheunen, insgesamt 726 Baulichkeiten. Stimmen diese Zahlen auch nicht gerade miteinander überein, so werden sie dennoch als im ganzen zuverlässig anzusehen sein. Man konnte von der Lübschen Straße (ostwärts der Beginen-Straße) aus über die Böttcher-Straße und die Breite Straße bis zur Grube hin über lauter verwüstete Plätze gehn, in der untern Lübschen Straße aber ward um 1650 Korn gebaut. Ein erschreckendes Bild, wenn wir auch im jüngsten Kriege Furchtbareres haben wahrnehmen müssen. Denn im ganzen kann Wismar um 1630 knapp 2000 Häuser, Buden und Wohnkeller gezählt haben, 1677 hatte es nach dem Alten Stadtbuche 1151 Wohngelasse[15].

Aber nicht nur Quartier mit Nebenleistungen und Kontribution wurden von den Bürgern verlangt, sondern auch Fronarbeit[16]. Denn sehr bald hatte Waldstein begonnen, die bis dahin aus Stadtmauern, Wall und einigen Zingeln oder Rundeelen bestehnden Befestigungen[17] ausgiebig zu verstärken. Die Arbeiten waren 1628 Februar 5 in Betrieb und dauerten seither unablässig an. Im folgenden Jahr ward

der Aderholm oder Holm, die kleine mitten im Hafen belegene Insel, befestigt. Er ward von den Fremden in Walfisch umgetauft[18]. Vor der Windpforte entstand unmittelbar vor dem Stadtgraben ein Kastell, das Neue Werk. Das Land dafür ward der Stadt und den Privaten ohne Entschädigung genommen. Auch daran war nicht zu denken, daß etwa die Stadt dem einzelnen dadurch betroffenen Bürger irgend geholfen hätte[19]. Der Hopfenbau vor dem Pöler Tor ward 1629 Oktober 6 verboten. Zu weiterer Sicherung ward die Bürgerschaft im Dezember 1630 entwaffnet, und diese Maßregel im folgenden Sommer noch weiter durchgeführt. Die Stadt selbst mußte ihre alten Geschütze hergeben, und Gramb ließ daraus 12 Sechspfünder gießen, auf die das städtische Wappen gestochen ward und als deren Eigentümer er Wismar am 17. Dezember 1631 ausdrücklich anerkannte.

Außer für die Garnison mußte auch für Schiffsvolk Quartier beschafft werden. Denn Graf Philipp von Mansfeld, des Königs von Spanien Rat und Oberadmiral in den Niederlanden, der seit dem März 1628 in Wismar war, versuchte für den Kaiser eine Flotte zu schaffen. Er kaufte ein in Bau befindliches Schiff, das er vergrößern ließ, und den letzten Spanienfahrer, außerdem ein Schiff in Rostock. Dazu nahm er 3 Dänische Schuten, wovon er eine zu Kriegszwecken umbauen ließ, und baute in Wismar eine Pinke oder Galei und zwei Orlogschiffe, ein drittes in Neustadt. Waldstein ließ dazu im Januar 1629 7 Schiffe aus Danzig kommen, denen im Februar 1630 ein achtes folgte[20]. Mansfeld verließ Wismar am 18. Juli 1629[21]. Im Sommer 1631 lagen 11 Orlogschiffe auf der Reede. Die Mannschaft stammte z. T. aus dem berufenen Seeräubernest Dünkirchen.

Während dieser Jahre lag aller Handel danieder. Hatten seit 1627 die Dänen mit einigen Unterbrechungen den Hafen gesperrt, so lösten sie im Juli 1629 die Schweden ab. Was aber an Verkehr möglich blieb, erschwerte Graf Mansfeld, indem er es von Pässen abhängig machte, die er ausstellte. Der Verkehr mit dem Lande litt wieder darunter, daß die Soldaten auf den Torwachen die Bauern schatzten und prügelten.

Im Mai 1629 schloß Waldstein mit Christian von Dänemark zu Lübeck Frieden. Wenige Wochen danach ward das Restitutionsedikt erlassen. Am 24. Juni 1630 landete Gustaf Adolf in Pommern. Er drängte die kaiserlichen Truppen langsam zurück und rückte von Osten und Südosten in Meklenburg vor. Am 22. August 1631 hatten seine Truppen Wismar schon eingeschlossen, das der Kaiser nicht allzu lange vorher neben Rostock und anderm Gebiete dem Dänenkönige angeboten hatte[22]. Da jedoch die Einnahme Rostocks wichtiger war, ward gegen Wismar zunächst nichts Ernstliches unternommen, und erst am 7. Januar 1632, als die Vorräte aufgebraucht und weder Mittel zum Widerstande waren noch Hoffnung auf Entsatz, sah sich Oberst Gramb

genötigt, die Stadt an den unter dem Schwedischen Feldmarschall Achatius Thott stehnden Obersten Wilhelm v. Calchum, genannt Lohausen, zu übergeben. Vorbereitet war die Übergabe durch einen am 20. November abgeschlossenen Waffenstillstand. Der Besatzung ward freier Abzug mit fliegenden Fahnen und Musik zugestanden, die Soldaten unter Gewehr mit brennenden Lunten, Kugeln im Munde. Von Geschützen durfte Gramb 3 mit sich fortführen. Er sollte am 10. Januar den Ausmarsch beginnen und unter Schwedischem Geleit seinen Weg ins Brandenburgische nehmen. Die Werke mußten unversehrt überliefert und die Minen nachgewiesen werden[23]. Am 12. Januar zogen die Kaiserlichen ab.

Die Rechnungen, die von der Stadt über ihre Leistungen an die Obersten und die Garnison aufgestellt sind, lassen sich schwer nachprüfen, und es ist bei der Art ihrer Aufmachung kaum ein unanfechtbares Ergebnis zu gewinnen. Man wird auch annehmen müssen, daß, wie es bei allen alten Schadensrechnungen der Fall ist, die Posten lieber zu hoch als zu niedrig eingesetzt sind. Mögen daher die Zahlen anfechtbar sein, so ist doch Wismar während der Belegung mit Waldsteinscher, hernach kaiserlicher Garnison über die Maßen ausgesogen. Gleich im ersten Winter mußte der Lottacker, da es nicht glückte, ihn in Hamburg zu verpfänden, an die Bürger verkauft[24] und diese zum Ankauf genötigt werden. Auch die Herrenlötte wurden veräußert und der Rat für deren Nutzung durch eine feste jährliche Zahlung abgefunden. Die vorbehaltene Einlösung hat, so lange sie tatsächlich möglich war, nicht vorgenommen werden können. Noch beredter spricht für die eingetretene Not der Umstand, daß die Bürger im Anfang des Jahres 1631 sich um Pässe bemühen mußten, um ihren Hausrat in Lübeck zu Gelde zu machen.

Die Geldleistungen der Stadt und der Bürger an Oberste und Garnison werden von September 1627 bis zum 20. März 1628 auf 81 193 Taler (wovon 4318 für Hebrons Tafel und Gäste) angegeben, von September 1627 bis Juli 1631 eingeschlossen auf 189 123 Taler, von Anfang an bis zum Abzuge Grambs auf 209 513 Taler. Der an Häusern und Dörfern angerichtete Schaden wird auf 172 379 Taler berechnet, die Aufwendungen für die Befestigung auf 8063, an Landeskontribution waren 44 633 Taler[25] aufgebracht. Der Behörde, die die Kontributionen und den Servis einzuziehen hatte und der auch die dem Rate durch Waldstein überlassene Austeilung und Anweisung der Quartiere für das Militär zugewiesen war, ward Quartierkammer benannt und blieb unter diesem Namen bis 1903 bestehn, wo sie in Steuer-Behörde umgetauft ward. Und das mit Recht, denn die alten von der Kämmerei und für die Wasserleitung einzuziehenden Steuern waren den für die Militärlasten und das Land auferlegten gegenüber geringfügig und ihre Ausschreibung und Einziehung ebenso wie die neuerer städtischer längst auch auf die Quartierkammer übergegangen.

Zu all den Nöten hatte sich eine pestartige Krankheit gesellt. Sie ist schon 1625 wahrnehmbar, übrigens auch durch eine Kanzelabkündigung vom 26. Juni d. J. bezeugt. Während in gewöhnlichen Zeitläuften[26] im jährlichen Durchschnitt bei den drei Pfarrkirchen für 94 Verstorbene Glockengeld gezahlt ward, war solches in jenem Jahre für 532 zu entrichten. Die im ganzen zuverlässig geführten Rechnungen darüber sind aber um deswillen eine gute Grundlage für die Berechnung der Sterblichkeit, weil nur Arme ohne Glocken begraben wurden[27]. Armenleichen hat es immer nur wenig gegeben. Bei weitem schlimmer war das als Pestjahr bezeichnete Jahr 1630. Damals sind nach den gleichen Rechnungen[28] nicht weniger als 1008 Personen mit Glocken beerdigt worden. Eine über das Doppelte des Gewöhnlichen hinaus vermehrte Sterblichkeit weisen noch die Jahre 1627 bis 1629 und 1631 auf mit einem Durchschnitt von 239 Todesfällen. Die wiederum als Pestjahre geltenden 1638 und 1639 überschreiten mit 440 und 407 das Vierfache. Wenn in der Kriegschronik[29] die Dauer der Pest von 1630 auf 3 Jahre angegeben ist, so wird man von 1628 an gerechnet haben, wo sowohl der Tod des Bürgermeisters Eggebrecht (Ende August) wie der der Hausfrau Jakob Rochuts (Oktober 30) der Pest zugeschrieben ward. Diese letzte bekam deshalb nicht das Leichenlaken der Marienkirche. Daß man sich bei stark ansteckenden Krankheiten vor Berührung hüten müsse, wußte man seit Jahrhunderten und hatte deshalb 1350 die Totenklagen im Sterbehause verboten und 1464 die Märkte in Holstein abgestellt[30]. Namentlich im 17. Jahrhundert bildete man diese Vorsichtsmaßregel weiter aus. Sonst wußte man sich wol wenig Rat. Insbesondere fürchtete man üble Gerüche und erwartete von andern Heil. Deshalb wurden bei der Pest 1604 von Kämmerei wegen Lavendel, Krauseminze und Rauchknöpfe wol für die Sitzungen des Rates und der Behörden gekauft. Durchräucherung der Briefe als Mittel gegen Übertragung der Krankheit findet sich 1713 angewandt[31]. Den Soldaten wird Schuld gegeben, daß sie sich 1630 an die Vorschriften nicht kehrten, die der Ansteckung vorbeugen sollten.

Mögen auch zu andern Zeiten so bösartige Krankheiten nicht in so rascher Folge wie 1625, 1630, 1638 wiedergekehrt sein und haben wir auch nicht die Möglichkeit, die Berichte der Chroniken wie hier durch genaue Zahlen zu bestätigen oder zu ergänzen, so läßt sich doch aus der Überlieferung erkennen, daß arg ansteckende todbringende Krankheiten zum Erschrecken oft gewütet haben, und dadurch wie durch eine ungemein große Kindersterblichkeit wird sich so ziemlich die so auffällige Erscheinung erklären, daß die Ausmaße der alten Städte bis auf wenige Ausnahmen vom 14. Jahrhundert bis in den Anfang des 19ten im ganzen unverändert bleiben konnten. Daß Wismar in Hinsicht auf Krankheiten und Sterblichkeit anders als andere Städte gestanden haben sollte, ist nicht anzunehmen. Von der Pest der Jahre 1350 und 1376

ist im 4. Kapitel gehandelt worden. Außerdem sind aus dem Mittelalter für Wismar noch die Jahre 1387, 1397, 1405, 1439, 1450, 1451, 1464, 1486, 1495 und 1496 als Pestjahre überliefert oder durch eine aus den Grabsteinen festzustellende stärkere Sterblichkeit als solche erkennbar[32]. Aus jüngerer Zeit dürfte die Seuche des Englischen Schweißes von 1529 am bekanntesten sein. Später brachten nach den Wismarschen Überlieferungen die Jahre 1549, 1565, 1580—1583, 1595 und 1604 Pestilenz und große Sterblichkeit[33]. Nach dem dreißigjährigen Kriege finden wir zwar Warnungen vor der Pest, die insbesondere in Polen, Ungarn oder in der Levante herrschte, sehr häufig, für die Stadt selbst jedoch sind bis an das 19. Jahrhundert hinan nur noch die Epidemien von 1658, 1660, 1676, 1680—1682, 1693 und 1710 zu belegen[34]. Vermutlich würde eine statistische Durcharbeitung der Kirchenrechnungen unsere Kenntnis hierüber bereichern.

Krankheiten zu bekämpfen war man wenig gerüstet. Zwar sind Ärzte oder Physiker in der Stadt fast so früh bezeugt, wie unsere Nachrichten überhaupt zurückreichen — der erste des Namens Hinrik zwischen 1250 und 1258 — aber an wissenschaftlich vorgebildete Ärzte darf man dabei nicht denken. Fast ausnahmelos werden es Barbiere gewesen sein, die, wie sie ihrem Berufe nach noch weit über das Mittelalter hinaus zugleich Wundärzte und Aderlasser waren, sich durch Überlieferung, und die besten sicher auch durch eigne Beobachtung, Kenntnisse von Krankheiten und deren Behandlung angeeignet hatten. Neben ihnen treten Naturärzte, wie wir sagen würden, auf, auch Ärztinnen; vorzüglich gaben sich Scharfrichter mit Kuren ab. Dagegen, daß sich Unzünftige der Wundbehandlung beflissen, werden sich auch die Wismarschen Barbiere gewehrt haben, wie es für Lüneburg aus dem Jahre 1563 bezeugt ist. Dort hatten sie nichts dagegen, wenn solche Wettbewerber sich mit Bruchschneiden, Steinschneiden und Starstechen befaßten, was sie selbst nicht gelernt hätten. Noch der als Stadtarzt (der heren arste) bezeichnete Meister Asmus Wittenborch war, wie seine nachgelassenen Geräte erweisen (1549), Barbier. Der erste studierte Arzt, der unseres Wissens seinen Wohnsitz in Wismar hatte, war der Pfarrer von St. Georgen, Meister Gerd Werkman aus einer bekannten Wismarschen Familie (gest. 1464). Er war gemäß seinem Grabstein, dem wir dies Wissen danken, Lizenziat in der Arzneiwissenschaft. Vor ihm war der 1366 zum Pfarrer an St. Marien berufene Schweriner Domherr Dietrich Kalsow Bakkalaureus in der Medizin gewesen. Daß sich auch sonst einheimische Geistliche mit Arzneikunde beschäftigten, möchte daraus zu schließen sein, daß z. B. der Pfarrer zu Hornstorf Johann von Warin dem Kleriker und Stadtschreiber Hinrik Balsee 1390 ein medizinisches Buch vermachte. Während aber Werkman nicht als berufsmäßiger Arzt angesehen werden kann, war das Dr. Nik. Scholle, den Herzog Magnus 1499 als seinen Leibarzt in

Dienst nahm. Erst einige Jahrzehnte später stellte der Rat in der Person des Dr. Joh. Hellewedder (gest. 1547) einen studierten Stadtarzt oder Physikus an, seit dem 17. Jahrhundert gewöhnlich deren zwei. Sie hatten nicht allein für das Gericht Gutachten abzugeben, sondern waren auch verpflichtet, den Bürgern jederzeit mit ihrem Rate und ihrer Hülfe beizustehn und durften sich deshalb höchstens vier Tagereisen weit aus der Stadt entfernen. Im 19. Jahrhundert ward der Kreisphysikus auch als Stadtphysikus angestellt, bis 1914 wieder in dem 1918 während seiner Tätigkeit im Felde dahingerafften Dr. Ad. Götze ein selbständiger Stadtarzt berufen ward — der letzte. Der letzte Subphysikus war der 1890 verstorbene Dr. med. Ludw. Techen. Daß die Vorbildung der früheren studierten Ärzte nicht immer rein medizinisch war, belegt das Beispiel des 1565 an der Pest verstorbenen Mag. Jakob Middag, der vorher Schulrektor zu Husum war. Während noch 1669 nach Dr. Anton Herzbergs Tode nur Ein Arzt in Wismar war, finden wir in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts für kurze Zeit ihrer bereits fünf nebeneinander.

Von Zeit zu Zeit gaben übrigens fremde Ärzte oder auch Quacksalber Gastrollen, vor allem wol Okulisten und Steinschneider, einmal auch ein Seiltänzer (Leitertänzer), dem der Rat 1707 ein Zeugnis über seine Künste ausstellte und namentlich bezeugte, daß er einem schwerhörigen Bürgermeister wieder zu seinem Gehör verholfen hätte.

Der erste Augenarzt, der sich in Wismar niederließ, war Dr. Albrand (1898—1900), der erste Spezialarzt (für Nase und Ohren) Dr. Schröder (seit 1913). Als homöopathischer Arzt war Dr. Rentsch tätig (1850—1885). Er hat keinen Nachfolger gefunden, da die Jenischensche Stiftung, die ihn als Armenarzt berufen hatte, unterdes ihr Vermögen eingebüßt hat. Der erste Zahnarzt, der in Wismar wirkte, war Dr. med. Haase (1879—1900).

Ungefähr fünfundzwanzig Jahre später als der früheste Arzt wird der erste Apotheker genannt. Er hieß Arnold und kaufte 1279 oder 1280 ein Erbe in der Krämerstraße. Wahrscheinlich ist er derselbe, der 1283 als der Krämer Arnold Krüdener eine Wurt kaufte, und schwerlich darf er als vollwichtiger Apotheker in unserm Sinne angesehen werden. Aber auch um die zunächst nach ihm erscheinenden Apotheker steht es nicht anders. Eine Apotheke in der Krämerstraße (die Arnoldsche) begegnet 1330, die alte Apotheke dort 1336, ein Apotheker bei den Grauen Mönchen — die bloßen Namen übergehe ich — um 1430. Die Apotheker Arnold Sluitz (1479—1530) und Klawes Bolte (1533) wurden in den Rat aufgenommen, der letzte jedoch nach wenigen Jahren wieder ausgestoßen. Ob sie als Ratmannen ihren Apotheken weiter vorgestanden haben, erhellt nicht. Spätestens seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber schon um seine Mitte, war die Apotheke — die Ratsapotheke — städtisch und ward verpachtet, bis

sie 1818 verkauft ward. Der älteste erhaltene Pachtvertrag (mit Johann von Schönfeld aus Gent) ist von 1582. Darin ward der Apotheker verpflichtet, all das zu halten, was in Lübeck und Rostock zu haben wäre, und es für denselben Preis abzugeben. Neben der Ratsapotheke ward, obgleich man noch 1647 ebenso wie schon 1582 die Nebenapotheken hatte abschaffen wollen, 1659 von Martin Schepel die untere Apotheke, die Löwenapotheke, begründet, und 1845 trat als dritte daneben, vom Rate konzessioniert, die Hirschapotheke, nachdem auf Vorstellungen der Stadt eine von Schwedischer Seite für eine dritte Apotheke erteilte Konzession 1680 zurückgezogen war. Die nicht allzu lange vor dem Kriege bestehnde Absicht, eine vierte Apotheke zu begründen, hat man auf geeignete Vorstellungen seitens der Apotheker und auf Gutachten des Stadtphysikus fallen lassen.

Das Bedürfnis eines Krankenhauses ward einstmals durch das Haus des Heil. Geistes und das Hospital zu St. Jakobs völlig gedeckt. Denn nur für Arme oder Aussätzige war ein solches nötig. Auch das Krankenhaus, das in der Kämmereirechnung von 1604 auf 1605 erwähnt wird, und das an der Schatterau belegene war für Arme bestimmt, wie noch ebenso das 1833 neu eingerichtete in allererster Linie für Arme sorgen sollte (vgl. das 17. Kapitel). Eine Tollkiste treffen wir in der Kämmereirechnung von 1599 auf 1600 an. Ein Jahrhundert früher hatte man einen Kopfkranken in den Turm gesperrt, der geistesgestörte stud. theol. Thomas Döring aber, der 1639 starb, war lange Jahre in einer Bude des Heil. Geistes eingeschlossen gewesen, ein wahnsinniges Weib 1638 beim Schwarzen Kloster. 1671 sollte von „der Kapelle" auf dem Marienkirchhofe ein Raum für Wahnsinnige abgeschauert werden. Im übrigen ließ man die Angehörigen sorgen oder stellte auch den Gefangenturm zur Sicherung zur Verfügung. 1737 war von einem ordentlichen „Dollhause" in Wismar nichts bekannt, doch bestand ein solches 1756. Damals sollte ein Mensch, der ganz wunderlich im Kopfe und viel Torheiten in der Stadt anfing, auf den Turm gesetzt und, wenn er dort nicht still und bescheiden, ins Dollhaus gebracht werden.

Durch das nach langem Verhandeln zwischen Gustaf Adolf und seinen Meklenburgischen Vettern zu Frankfurt 1632 Februar 29 abgeschlossene Bündnis[35] ward bestimmt, daß Wismar mit dem Walfisch und Warnemünde unter Vorbehalt der herzoglichen Hoheitsrechte bis zum Friedensschlusse in Schwedischen Händen bleiben und Schweden berechtigt sein sollte, dort Befestigungen anzulegen, auch ebendort und in den übrigen Häfen und auf andern Strömen des Landes Zölle zu erheben. Die von den Herzogen gewünschte Bestimmung, daß Wismar ihnen nach dem Friedensschlusse zurückzugeben sei, blieb weg. Statt dessen ward auf die künftigen Friedensbedingungen vertröstet. Welche Absichten der Schwedenkönig dabei hatte, läßt sich unschwer erraten,

wenn man bedenkt, daß er schon 1624 und 1625 nach Wismar verlangt hatte[36].

Dem Rechte nach gehörte Wismar also wieder den in ihre Lande zurückgeführten Meklenburgischen Herzogen, denen auch 1633 Januar 26 gehuldigt ward. Die tatsächliche Verfügung jedoch hatte Schweden, und demgemäß erklärte Thott 1632 Februar 9 auf eine Anfrage, wie sich die Stadt zu ihren Herzogen stellen solle, sie sei an Schweden übergeben und solle nur Schweden parieren[37].

Den Privilegien der Stadt geschah auch jetzt kein Abbruch, und die obrigkeitlichen Befugnisse des Rates blieben im ganzen ungeschmälert, wenn es auch in Wirklichkeit einen großen Unterschied machte, ob wie vor der kaiserlichen Zeit die waffenfähige Bürgerschaft allenfalls mit Hülfe angeworbener Soldaten ihre Stadt gegen etwaige Angriffe zu verteidigen hatte und der Rat auch dem Landesherrn den Eintritt verwehren konnte, oder ob ein landfremder Kommandant darin über eine übermächtige Garnison gebot. Immerhin blieb es weit davon entfernt, daß das Militär alle Gewalt an sich gezogen hätte, wenn auch mancherlei Ausschreitungen vorfielen. Die Gerichtsbarkeit des Rates über die Bürger verblieb in dem alten Umfange und ebenso behielt der Rat das Recht, für die Soldaten die Quartiere anzuweisen. Die Offiziere und Unteroffiziere bekamen, wenigstens in späterer Zeit[38], nur Geldservis und allein der Kommandant Wohnung im Kommandantenhause (den Thormannschen Häusern am Markte), die gewöhnlichen Soldaten Realquartier mit Salz, Essig, Licht und Holz. Der Bürger hatte die Wahl, ob er Quartier geben oder die Leistung durch Geld (Servis) an die Quartierkammer, die für die Verteilung der Quartiere und Einhebung von Kontribution und Servis gebildete Behörde, ablösen wollte[39]. Den Offizieren wurden mit Vorliebe unbewohnte Häuser angewiesen.

Diese Lasten waren nicht geringfügig, da die Besatzung nicht klein war. Gleich anfangs waren 2 Regimenter in einer Stärke von 1445 Mann und 300 Schiffsleute eingerückt; im Juli lagen 2 Regimenter mit einem Bestande von 1400 Mann (statt 1200) in der Stadt, im Oktober 3 Regimenter mit 1800 Mann, 1634 im August über 2000 Mann[40]. Die Serviskosten wurden auf wöchentlich 8 Schillinge für den Mann berechnet, also monatlich auf 2800—4000 Mark, dazu noch für die Offiziere auf rund 300 Mark. Von den vom Lande übernommenen Unterhaltskosten von 10 000 Talern monatlich würde Wismar nach altem Herkommen den achtzehnten Teil, also 555½ Taler zu tragen gehabt haben; jedoch verstand es sich im November 1632 nur zu 400 Talern, und später ward sein Anteil auf 300 und 1643 Januar 4 sogar auf 150 Gulden herabgesetzt. In seinen Zahlungen war es schon im Mai 1633 mit 2000 Talern rückständig, die im nächsten Jahre durch Exekution eingetrieben wurden, während vorher (z. B. 1633 Februar 15)

die Garnison mit ihren Ansprüchen auf diesen Rückstand verwiesen war. Für Holz mußte die Stadt, deren Hölzungen bei Müggenburg (Eichholz) und auf dem Sauden (bei Triwalk) von der Garnison, meist wol vor der Schwedischen Zeit, gefällt waren, von September 1635 bis März 1638 2196 Taler ausgeben. Auch die sonstigen Realservitien für den Kommandanten und die Wachen waren nicht unbedeutend. Hinzu kamen Fronden und Kollekten für Befestigungszwecke (1642 monatlich 120 Gulden oder 60 Taler). Man berechnete die Ausgaben für Militär und Kontribution in den ersten 20 Monaten der Schwedischen Besatzung auf 32900 Taler[41]. Auf Klagen über ungewöhnliche Fronden und Lasten, Einziehung von Häusern, Plätzen, Äckern und Wiesen, insbesondere wegen des Neuen Werks auf dem Weberkamp vertröstete eine königliche Resolution 1651 Januar 9 auf eine einzusetzende Kommission.

Die Lasten waren um so weniger leicht zu tragen, als der Handel in Folge des Krieges völlig daniederlag und durch die neuen Schwedischen Seezölle, die Lizent[42], gedrückt ward. 1633 klagte die Stadt, daß in 6 Jahren kein Anker gelichtet sei. Friedliche Zustände aber wollten nicht einkehren. Vielmehr gerieten in den nächsten Jahren Meklenburg und mit ihm Wismar erst recht in die Kriegsstürme hinein.

Im November 1632 fiel Gustaf Adolf in der Schlacht von Lützen. Seine Politik ward durch den Kanzler Axel Oxenstjerna fortgeführt, aber die Fähigkeiten der Generale blieben hinter denen des Königs zurück. Nachdem die Schweden zu Ende des Sommers 1634 bei Nördlingen geschlagen waren, machte Sachsen im Mai 1635 zu Prag seinen Frieden mit dem Kaiser, und bald darauf schloß sich Brandenburg an. Auch die Meklenburgischen Herzoge traten, wieder zu Gnaden aufgenommen, zum Kaiser über. Dagegen verband sich jetzt Frankreich, mit dessen Gesandten Oxenstjerna im Herbst 1635 und im Frühjahr 1636 in Wismar verhandelte, mit Schweden. Im Oktober 1635 mußte Banér vor dem Kurfürsten von Sachsen nach Norden zurückweichen, und es wurden in den nächsten Jahren Meklenburg und die benachbarten Landschaften der Schauplatz des Kampfes zwischen den Sächsischen, Brandenburgischen und kaiserlichen Truppen und den Schweden[43]. Der Kampf wogte hin und her, bis Banér 1638 und 1639 in Meklenburg die Oberhand gewann.

Meklenburg litt äußerst unter dieser Kriegsfurie, aber auch Wismar hatte ein volles Maß der Leiden und Lasten zu tragen. Im Frühjahr 1635 ward in Voraussicht der Dinge mit dem weiteren Ausbau der übernommenen Befestigungen begonnen und Jahre lang damit fortgefahren. Arbeiten daran sind namentlich aus den Jahren 1641 (wo täglich 50 Bürger schanzen mußten), 1659, 1660, 1667 und 1670 bezeugt[44]. Während des Herbstes 1637 und im Anfang des nächsten Jahres war die Stadt mehr oder weniger eingeschlossen und

dabei mit Flüchtlingen überfüllt. Eine pestartige Krankheit gesellte sich zu der Kriegsnot. Mit dem Jahre 1639 verzog sich der Krieg aus Meklenburg, doch waren noch 1640 124 fremde Arme in St. Jakobs untergebracht. Als nochmals 1642 und 1643 das Land heimgesucht ward, blieb die Umgegend Wismars verschont. Zur See rückten die kriegerischen Ereignisse noch in den folgenden Jahren, 1644 und 1645, Wismar nahe, und längere Zeit lag Karl Gustaf Wrangel mit seiner Flotte im Hafen[45]. Dabei verdient bemerkt zu werden, daß, nachdem ein anderer Anschlag in demselben Jahr mißlungen war, ein Versuch gemacht ward, die beiden Admiralschiffe durch eine mit einem Uhrwerk versehene Höllenmaschine zu vernichten[46].

Wiederholt weilte um diese Zeit der Schwedische Reichskanzler in der Stadt. So 1636 September 22 bis Oktober 24 und vom 2. Februar bis zum 2. April 1637. Seine Verhandlungen dort mit den Französischen Gesandten sind vorher erwähnt[47]. Auch der Reichslegat Johann Oxenstjerna und der Feldmarschall Horn erschienen im Januar 1642 in Wismar.

Im Jahre 1643 begannen sich die Gesandten der Mächte (Oxenstjerna seinen Weg über Wismar nehmend) zu Münster und Osnabrück zu den schon lange durch verschiedene Bemühungen — erinnert sei an die Herzog Adolf Friedrichs — vorbereiteten Friedensverhandlungen zu versammeln. Und endlich gelang es 1648, dem furchtbaren Kriege ein Ziel zu setzen. Der Friede zwischen dem Reiche und Schweden ward am 14./24. Oktober zu Osnabrück abgeschlossen.

Eine unter den Friedensbedingungen betraf Wismar. Der Kaiser, heißt es[48], überläßt mit Bewilligung des ganzen Reiches der durchlauchtigsten Königin und ihren Erben und Nachfolgern, den Königen, und dem Reiche Schweden als immerwährendes und unmittelbares Reichslehen Stadt und Hafen von Wismar samt der Feste Walfisch und den Ämtern Pöl (außer Seedorf, Weitendorf, Brandenhusen und Wangern, die dem Heiligengeisthospital zu Lübeck gehörten) und Neukloster mit allen Rechten und allem Zubehör, womit die Herzoge von Meklenburg sie bisher gehabt hatten, so daß jene Örtlichkeiten und der ganze Hafen mit den Ländereien zu beiden Seiten von der Stadt bis zum Baltischen Meere der freien Verfügung ihrer Majestät unterstehn und sie dieselben nach Belieben und Erfordern der Umstände, jedoch auf eigne Kosten mit Befestigungen und Besatzungen sichern und dort immer für ihre Schiffe und Flotte einen geschützten Aufenthalt und Standort haben und sie im übrigen zu dem Rechte brauchen und genießen könne, das ihr für ihre übrigen Reichslehen zusteht, dergestalt jedoch, daß der Stadt Wismar ihre Privilegien ungeschmälert bleiben und ihr Handel und Verkehr durch königlichen Schutz und Gunst aufs allerbeste gefördert werden. . . . . Zu diesem überläßt er (der Kaiser) ihr (der Königin) die neuen Zölle, die sogenannten Lizenten, an den

Küsten und Häfen Pommerns und Meklenburgs zu ewigem Rechte, doch daß sie sie auf das Maß zurückführe, daß sie nicht den Handel dort unterbinden.

Solche Lizenten hatte Schweden, soweit es gebot, in allen Häfen der Ostseeküste eingeführt.

Außer der Herrschaft Wismar erwarb Schweden in jenem Frieden bekanntlich Vorpommern und Rügen und einen Teil Hinterpommerns samt der Anwartschaft auf den Rest, sobald das Haus Brandenburg erlöschen würde, und das Herzogtum Bremen-Verden.

Herzog Adolf Friedrich hatte es an Bemühungen nicht fehlen lassen, sich Wismar zu retten[49]. Im Jahre 1637 hatte er es zurückkaufen wollen und der benachbarte Adel ihm zu dem Zwecke 3000 Taler bewilligt[50]. Dann hatte er bei den Friedensverhandlungen sich nach aller Möglichkeit gegen die Abtretung gewehrt, wie er auch noch 1646 Februar 25 Gesandten der Stadt versichert hatte, daß er sie nicht abtreten werde[51]. Aber alles war umsonst gewesen, und es hatte der Meklenburgische Gesandte Dr. Kaiser nicht einmal die Zweideutigkeit des Vertrages beseitigen können, vermöge deren sich Schweden in den Besitz des Zolles zu Warnemünde setzte.

Wismar, wie es tatsächlich bereits seit sechzehn Jahren unter Schwedischer Herrschaft stand, ward nunmehr zum Unheil für Meklenburg und ihm selbst keineswegs zum Glücke auch zu vollem Rechtstitel an Schweden ausgeliefert. Das dort noch immer für den Herzog abgehaltene Kanzelgebet ward im Januar 1649 von dem gerade anwesenden Reichslegaten Oxenstjerna verboten. Doch wurden die alten Beziehungen nicht sofort gelöst und z. B. der Stadt noch die Patenschaft für den im November 1650 geborenen Herzog Adolf Ernst übertragen. Zu dem Anteil Meklenburgs an der Schweden zu leistenden Kriegsentschädigung mußte Wismar 2000 Taler beitragen.

Während der Zeit, da Wismar von kaiserlichen Truppen besetzt war und der Plan betrieben ward, für den Kaiser eine Flotte zu schaffen, ging die Verbindung der Hansestädte zu Ende. Schon am Kampfe gegen Christian II. von Dänemark waren außer Lübeck und Danzig nur noch Rostock und Stralsund einigermaßen beteiligt gewesen, an der Grafenfehde hatten an der Seite Lübecks Rostock und Wismar weniger als hansische denn als Meklenburgische Städte teilgenommen, endlich hatten sich 1605, um den von seinem Herzoge und von Christian IV. von Dänemark bedrängten Braunschweig Hülfe zu leisten, nur noch Lübeck, Hamburg, Bremen, Magdeburg und Lüneburg verbunden. Den letzten diplomatischen Erfolg hatte die Hanse gegenüber Dänemark in den Verhandlungen zu Odense gehabt (1560). Im übrigen hatte man ohne Gewinn getagt, verhandelt und Gesandtschaften ins Werk gesetzt. Höchstens waren, oft erst nach vieljährigen Beratungen, einige dürftige Konföderationen zu Stande gebracht, wobei man ängstlich bedacht war,

nirgend Anstoß zu erregen und deshalb die Verträge auf Sicherung von Handel und Schiffahrt beschränkte. Dennoch rief das 1615 mit solcher Einschränkung von zehn Hansestädten mit den General-Staaten abgeschlossene Bündnis rundum das Mißtrauen der Fürsten wach, und ward Wismar sein Beitritt von Herzog Adolf Friedrich sehr verübelt; es ging in die Brüche, als die General-Staaten Hülfe wider Spanien begehrten. Immer mehr Städte hatten sich teils abgesondert, um sich den steigenden und doch nutzlosen Ansprüchen an ihre Kassen zu entziehen, teils vordringender Fürstenmacht gegenüber nicht mehr die nötige Bewegungsfreiheit zu bewahren vermocht. Außer Bremen, Braunschweig, Magdeburg, Hildesheim und Danzig waren in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts nur die Wendischen Städte und darunter Wismar in Verbindung geblieben, um einander im Notfalle zu unterstützen und die hansischen Privilegien aufrecht zu erhalten. Denn etwas boten diese Handels-Privilegien, das eigentliche Band der Hanse, immer noch, so sehr sie auch durchlöchert sein mochten. Wismar insbesondere empfand bei seiner üblen Finanzlage die für Gesandtschaften, Besoldung der hansischen Syndici und Bau und Erhaltung der hansischen Häuser zu Antwerpen und London geforderten Kontributionen wie auch die Kosten der Städtetage als sehr drückend, zumal da es mit den Kontoren zu Antwerpen und London kaum Verkehr unterhielt. Es blieb des öftern mit seinen Zahlungen in Rückstand. Als der Kaiser gar auch von der Hanse Türkenhülfe forderte, wehrte es sich nach Kräften gegen die doppelte Besteuerung, da es schon als Meklenburgische Stadt dazuzahlen mußte. Dennoch hieß es sich das erste Mal wenigstens (1567) darin fügen, da die Hanse gegenüber England auf die kaiserliche Hülfe rechnete. Spätere gleiche Anforderungen mußte die Hanse, so schwer es ihr ward, ablehnen, weil ein allgemeiner Abfall der Städte zu befürchten war. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts war in Wismar die Stimmung für die Hanse sehr kühl, und es ward außer durch den Anteil an den Dänisch-Norwegischen Privilegien wesentlich durch altes Herkommen und die Furcht sich etwas zu vergeben, vielleicht auch durch den Gedanken, unter Umständen dort einigen Rückhalt finden zu können, dabei festgehalten. Übrigens scheint die Anregung, den hansischen Syndikus mit der Abfassung einer hansischen Geschichte und der Sammlung der hansischen Privilegien und Statuten zu beauftragen, von dem Wismarschen Syndikus Dr. Laurenz Niebur ausgegangen zu sein.

Von den 40 Hansetagen, die von 1535 bis 1623 in Lübeck abgehalten wurden, hatte Wismar 32 beschickt und damit Stralsund und alle entlegeneren größeren Städte übertroffen. Auch war es seinen Verpflichtungen in der Zahlung der seit 1540 eingeführten Kontribution einigermaßen nachgekommen; 1609 allerdings war es für die Jahre von 1601 bis 1603 mit 1000 Talern im Rückstand gewesen. Wohl waren

zuweilen in der Bürgerschaft, ja selbst im Rate Zweifel aufgetaucht, ob der steigende Aufwand für die Hansetage und diese Kontribution[52] in einem richtigen Verhältnisse zu dem dadurch Erreichten stünden, und es war nicht immer leicht gewesen, die nötigen Gelder aus der Akzisekammer zu erlangen, zumal da der Rat die Frage nach dem Inhalt der Privilegien nicht zu beantworten wußte, immer waren aber die Widerstände überwunden. So war Wismar, das im Dezember 1627 in seinen Nöten hansische Hülfe angerufen hatte, sogar noch 1628 zu Lübeck vertreten, mußte aber dem letzten nach alter Art gehaltenen Hansetage des folgenden Jahres fernbleiben[53]. Als in den sechziger Jahren noch einmal versucht ward, die in Gedanken immer noch bestehnde Verbindung der Hansestädte neu zu beleben, erwies es sich diesem Bestreben nicht zugänglich. Es getröstete sich der Fürsorge seines Königs für seinen Handel und wußte die „beneficia", die es dafür im Sunde und sonst erhalten, nicht zu „verbessern"[54], war ihm doch die Sundzollfreiheit gemäß dem Vertrage von Odense im Frieden von Brömsebro (1645)[55], wie es glaubte, besser gewährleistet, als es damals durch eine Städteverbindung geschehen konnte.

Als letzte Ausläufer der ehemaligen Städtevereinigung dauerten die Verbindungen der Handwerksämter der Wendischen Städte mit ihren regelmäßigen Konventen bis ins 18. Jahrhundert hinein an und ließen hierin auch noch unter Schwedischer Herrschaft die Hanse in einem Ableger fortleben.

14. Kapitel.

Wismar unter Schweden bis zu seiner Eroberung durch die Dänen (1675) und unter deren Herrschaft bis 1680.

In militärischer Hinsicht blieb Wismar unter einem Guvernör oder Kommandanten, wie solche seit 1632 von Schweden eingesetzt waren. Diese aber unterstanden dem General-Guvernör von Pommern. In politischer Beziehung dagegen scheint es zuerst unmittelbar unter der Krone gestanden zu haben, einige Befugnisse aber wie die Berufung des Direktors und weltlichen Assessors des Konsistoriums, auch der Pastoren waren dem Präsidenten des Tribunals — über dies gleich unten — zugewiesen[1]. Wegen seines Anteils an der Nomination und Präsentation zu der Besetzung des Tribunals ward es in Beziehung zum Herzogtum Bremen-Verden gesetzt[2]. 1666 stand es unter dem General-Guvernör von Pommern, führte aber sieben Jahre später gelegentlich einer Entscheidung über Quartierlasten aus, daß es nicht unter der Pommerschen Regierung stehe, ohne damit durchdringen zu können. 1681 ward bestimmt, daß es nicht von der Pommerschen Regierung, wie diese wollte, sondern vom dortigen General-Guvernör dependieren, in Polizeisachen aber seinen Rekurs beim Tribunal nehmen solle. Da die Polizeisachen aber fast das gesamte städtische Wesen betrafen und, wie wir gleich sehen werden, auch Beschwerden der Bürger über den Rat an das Tribunal gingen, so konnte 1700 zutreffend gesagt werden, daß dies in Wismar die Stelle einer Regierung einnehme. 1721 war für die Herrschaft Wismar der Posten eines Ober-Landeshauptmanns geschaffen worden, aber schon 1724 wieder weggefallen. Darauf war wieder das Tribunal zuständig, und nur für kurze Zeit, als die Stelle des Tribunals-Präsidenten unbesetzt war, 1732 im Winter und 1733 der General-Guvernör von Pommern wieder der Träger der Hoheitsrechte (jura ducalia et episcopalia) und die höhere Instanz in Polizeisachen. Er ward darin auf Vorstellungen des Tribunals und des Rates von dem Tribunals-Präsidenten abgelöst, der zeitweise (1740) von dem Vizepräsidenten vertreten ward. Als sich die Stadt 1752 wegen der

Torsperre und eines zu erhebenden Sperrgeldes an den General-Guvernör wenden wollte, riet der Tribunals-Präsident davon ab und erklärte, die Sache selbst ordnen zu wollen. Etwas später (1756) waren Tribunal und Tribunals-Präsident über die Ausübung der Hoheitsrechte in Streit. Zuletzt urkundete der Tribunals-Präsident zugleich als Statthalter der Herrschaft Wismar. Diesem allem nach ist es richtig, wenn ein Bericht von 1811 dem Tribunal die Qualität eines höchsten Richterstuhls und der Regierung für die Herrschaft Wismar zuspricht.

Das eben öfters genannte königlich Schwedische Tribunal war der im Osnabrücker Frieden für die Deutschen Provinzen Schwedens an Stelle des kaiserlichen Kammergerichts vorgesehene höchste Gerichtshof. Es war in Wismar als dem Mittelpunkte der Schwedischen Besitzungen in Deutschland errichtet und ihm nicht nur die Entscheidung über die Berufungen von den Urteilen der Gerichte niederer Instanz — für Wismar von denen des Rates — zugewiesen, sondern es auch für zuständig erklärt für außergerichtliche Beschwerden über alle diejenigen, von deren Urteilen die Appellation an dasselbe ging oder die ihm unmittelbar unterworfen waren, also auch über den Rat der Stadt.

Das Tribunal ward am 17. Mai 1653 eingeführt und ihm der Fürstenhof als Sitz angewiesen. Zu seiner feierlichen Eröffnung war nicht nur der Präsident Bengt Oxenstjerna erschienen, sondern hatten sich auch Abgeordnete aller Schwedischen Provinzen im Deutschen Reiche eingefunden. Sie ging mit allem Pomp vor sich, dessen die prachtliebende Zeit fähig war[3]. Als königlicher Kommissar wirkte der Reichsrat Rosenhane. Daß der Präsident nur ausnahmsweise eine Amtstätigkeit in Wismar selbst entfalten konnte, folgt aus der Besetzung der Stelle aus den ersten Kreisen des Schwedischen Adels. Die ersten Präsidenten haben sich daher nur vorübergehend in Wismar aufgehalten, einige sind dort überhaupt nicht erschienen. Das ward erst seit 1724 anders. Wirklicher Vorsitzender des hohen Gerichts ist bis dahin regelmäßig der Vizepräsident gewesen. Der erste Vizepräsident war der bekannte Rechtsgelehrte David Mevius. Daneben war das Gericht mit 6 Assessoren, einem Protonotar und zwei Referendarien besetzt. Außerdem gehörten noch Fiskal, Sekretär, Registrator, Kanzellisten, Kopisten und Boten dazu. Eine Einschränkung griff nach dem Nordischen Kriege Platz. Die erste Tribunalsordnung ward am 30. September 1656 erlassen[4].

Der Eröffnung des Tribunals folgte fast unmittelbar eine Zusammenstellung der durch den Friedensschluß gewährleisteten Wismarschen Privilegien im Huldigungsrezeß von 1653 Juni 14[5], der am 5. August 1654 vom Könige bestätigt ward. Die Verhandlungen darüber hatten als königliche Kommissare Reichsrat Rosenhane und der Präsident und Vizepräsident des Tribunals geführt. Die Hauptlast der Arbeit wird Mevius zugefallen sein, auf Wismarscher Seite dem

Bürgermeister und Syndikus Dr. Arnold Böddeker und daneben wol dem Ratmann (früheren Stadtsekretär) Herman Werner. Da fast alles auf Herkommen beruhte, war die Aufgabe nicht leicht und erforderte viel Takt und guten Willen zu einer befriedigenden Lösung.

Die Gerichtsbarkeit der Stadt blieb bei Bestand, doch wurden die Tribunalisten, königlichen Diener und die Garnison samt ihren Angehörigen von der städtischen Botmäßigkeit, Gericht, Recht und Bürden befreit, wobei die Erinnerungen des Rates beachtet und weiter darüber verhandelt werden sollte. Das Recht der Stadt, Statuten und Ordnungen zu machen, ward anerkannt, doch daß sie dem Könige und den hohen obrigkeitlichen Rechten nicht zum Nachteil gereichen dürften; ein Auszug aus den Statuten und die Bürgersprache wurden bestätigt. Gleichfalls ward der Appellationsrezeß von 1581 bestätigt, so jedoch, daß die Berufung nur an das Tribunal statthaft blieb und die Appellationssumme gemäß der Tribunalsordnung festgestellt ward. Beschwerden gegen den Rat, die sowohl an den König wie an das Tribunal zulässig waren, sollten vor weiterer Behandlung dem Rate mitgeteilt werden. Der Fürstenhof ward der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen, Missetäter aber sollten dort nach wie vor keine Zuflucht finden noch dort Handwerk geübt werden und das Hofgesinde sich gegen die Bürger friedlich verhalten, sich nicht an den städtischen Wächtern vergreifen noch Handel treiben. Die durch Privilegien oder Verträge erworbenen Zoll-, Hafen- und andere wohlhergebrachte Gerechtsame sollten bei Bestand bleiben. Auch die Akzise sollte fortbestehn, jedoch nicht länger, als sie für das Stadtwesen erforderlich sein würde.

Vollendet ward die Schwedische Einrichtung durch die Kirchen- und Konsistorial-Ordnung von 1665. Ihre für die Rechte der Stadt belangreichsten Festsetzungen sind ebenso wie die Bestimmungen des Huldigungsrezesses wegen des Patronats über Kirchen und Schulen im 10. Kapitel mitgeteilt worden. 1707 unterstand das Konsistorium dem General-Guvernör und der Regierung von Pommern.

Über die Einrichtung der Lizentkammer zu Erhebung der Lizent, des von den Schweden auf Grund des Vertrags von 1632 eingeführten und ihnen im Frieden vom Reiche zugestandenen Seezolles, ergeben die Akten des Ratsarchivs wenig. Als Sitz ward ihr 1650 eins der herzoglichen Häuser in der Großschmiedestraße angewiesen. Ein Lizentinspektor begegnet 1668. Desto mehr findet sich über Bemühungen um Beseitigung oder Milderung des den Handel stark beeinträchtigenden Zolles. Als Lizent ward, jedesfalls seit 1633, 4½ v. H. vom Werte der Waren erhoben, wovon die Schwedische Krone 3½, die Meklenburgischen Herzoge 1 v. H. bekamen oder bekommen sollten[6]. Für Wismar, das schon 1632 Juli 23 in Anbetracht der Lizent um Erlaß der Kontribution gebeten hatte, ward 1634 die Lizent für ein Jahr aufgehoben,

dann bei Anwesenheit Oxenstjernas in Wismar 1636 auf die Hälfte herabgesetzt, doch trat im Frühjahr 1637 wieder die volle Erhebung ein. 1640 klagte Wismar, daß die Lizent fast allen Handel fernhalte, 1642, daß fast niemand mehr Waren brächte und von der Last Korn fast 6 Gulden erhoben würden. Die 1650 nach Schweden entsandte Deputation hatte u. a. den Auftrag, eine Suspension oder Ermäßigung zu erbitten. Außer einer allgemeinen Zusage zukünftiger leidlicher Einrichtung ward 1651 Januar 23 für 20 Jahre die Lizent für das aus Wismar ausgeführte Korn und die dort gebraute Mumme und Bier durch eine Rekognition[7] ersetzt und zugesichert, daß davon auch in den unter königlicher Jurisdiktion gelegenen Orten keine Lizent mehr erhoben und daß von andern aus Wismar ausgeführten Waren, von denen dort Zoll oder Lizent entrichtet sei, anderswo nicht nochmals Zoll oder Lizent, sondern nur „das Surplus, so sich etwa eines oder andern Orts Licenten höher als die Wißmarschen betragen", gefordert werden sollte. Endlich ward den in Wismar gebauten Schiffen oder Schuten dieselbe Freiheit in der Erlegung der Lizent zugestanden wie den im Reiche Schweden erbauten. In der Ausführung aber ward sehr bald das völlig unmißverständliche Zugeständnis so ausgedeutet, als ob die Zollermäßigung für Korn und Bier nur dann eintreten sollte, wenn die Ausfuhr auf Wismarschen Schiffen erfolgte, und der Rat mußte erst gegen eine von der Königin selbst unterschriebene Warnung von 1651 Juli 22 vorstellig werden und den Sinn des Zugeständnisses klarstellen. Da aus der nächsten Zeit keine Beschwerden vorliegen, darf man annehmen, daß weitere Beeinträchtigungen ausgeblieben sind. Außerdem zeigt sich die Wirkung sehr klar in den Aufzeichnungen über die Wismarsche Ausfuhr, so mangelhaft diese auch immer sind. Seit 1651 suchen die Wismarschen Schiffe mit offenbarer Vorliebe die Schwedischen Häfen auf, namentlich Stockholm, Riga, Norrköping und Westerwik, wogegen der Handel mit Bergen, an dem bis 1627 jährlich durchschnittlich 6 bis 12 Wismarsche Schiffe beteiligt gewesen waren, seit 1630 nicht nur stark abgenommen hatte, sondern auch mehr und mehr durch fremde Schiffe vermittelt ward. Den lebhaften Küstenverkehr mit Lübeck besorgten kleine Fahrzeuge von höchstens 8 bis 10 Last, den mit den Dänischen, Schleswigschen, Holsteinischen Häfen fast ausnahmelos dort beheimatete Fahrzeuge, insbesondere von Fehmarn, Arrö, Eckernförde, Schleswig, Kiel, Sonderburg.

Die Ermäßigung für das Bier ward 1670 so lange ausgedehnt, bis der damals vierzehnjährige König mündig würde, dann 1680 auf weitere 20 Jahre. Zollbeschwerungen, die Riga, Kalmar und Westerwik auf das Wismarsche Bier gelegt hatten, sollten wegfallen. 1705 ward der Stadt für 25 Jahre das Privileg gegeben, ihr Bier zollfrei in Schweden einzuführen, und dies Privileg, weil es von 1710 bis 1720 nicht zu nutzen gewesen war, 1722 bis 1740 verlängert. In der Korn-

ausfuhr nach Schweden waren 1670 und 1680 Wismar dieselben Vergünstigungen zugesichert, die den Pommerschen Städten zugestanden waren. 1766 Mai 5 endlich bestimmte eine königliche Verordnung, um dem merklich abnehmenden Handel Wismars aufzuhelfen, das sofortige Wegfallen der seit 1722 bestehnden Extralizent und verlangte baldigst Vorschläge, um die gewöhnliche Lizent auf denselben Fuß einzurichten, wie sie in der Nachbarschaft der Stadt erhoben würde. Von einem Ergebnis kann ich nichts berichten.

Alle Schwankungen der Schwedischen Zollpolitik zu verfolgen, ist weder möglich noch nötig. Nur auf zwei Punkte muß näher eingegangen werden, auf die Förderung des Schiffbaus und auf die Niederlagsfreiheit.

Um für den Kriegsdienst geeignete Schiffe an die Hand zu bekommen, Schiffbau und Schiffahrt zu fördern, gewährte 1652 November 15 Königin Christine, indem sie ältere Privilegien ausdehnte, Zollermäßigung in den Häfen Schwedens und Finlands, wo dergleichen Unterscheidung schon üblich war, und nach Entschließung von 1653 Juli 8 auch in den Ostseeprovinzen und in den Deutschen Besitzungen für eichene Schiffe, die in Schweden oder seinen Provinzen erbaut oder bis zum 1. Dezember 1653 gekauft waren, und zwar um ein Drittel für solche, die mindestens 14 Stücke führen könnten, um ein Sechstel aber für alle übrigen. Bedingung war, daß kein Fremder Anteil hätte und daß die Besatzung der Hauptsache nach aus Schwedischen Untertanen bestünde. Es ward für Wismar 1653 Mai 18 durch königliche Resolution ohne zeitliche Einschränkung erlaubt, 8 Schiffe zu kaufen, die dieselbe Freiheit genießen sollten, wie wenn sie dort gebaut wären; Beteiligung von Fremden oder von fremdem Gelde ward auch hier ausgeschlossen. Im Jahre 1667 regte das Kommerzkollegium in Stockholm den Bau von 6 Gallioten zu voller Schiffsfreiheit an und verhieß eine Zollermäßigung für Rheinwein und für Kupfer als Gegenfracht. Nach vorübergehnder Aufhebung der vollen Schiffsfreiheit, d. h. der Herabsetzung des Zolles um ein Drittel, ward sie 1687 März 5 für Wismar erneuert[8], und 1694 April 14 den Wismarschen Schiffen wie früher die halbe Freiheit in den Provinzen verliehen. Dann ward 1700 den Wismarschen Schiffen, die nach Art der ganz freien Schiffe erbaut wären, die ganze Freiheit, geringeren die halbe verliehen und endlich 1724 und 1729 Februar 6 auch für Wismar in den nächsten drei Jahren, bzw. bis zum nächsten Reichstage von auswärts gekauften Schiffen gleiche Freiheit zugestanden, als ob sie im Inlande erbaut wären[9]. Seit 1766 hatten Wismarsche Schiffe die ganze Freiheit nur, wenn sie Landesprodukte nach Stockholm oder Schwedische Produkte nach Pommern oder Wismar brachten; für den Verkehr mit andern Häfen sollten sie nur die halbe Freiheit genießen; Frachtfahren zwischen Schwedischen Häfen war ihnen nicht gestattet.

Die älteren Vergünstigungen zeitigten in Wismar bald einen erstaunlichen Aufschwung des Schiffbaus und der Reederei. Eine Aufnahme von 1669 weist einen Bestand von 43 Schiffen von 2038 Last (das Schiff durchschnittlich von 47 Last) nach, woneben 4 zu 310 Last in Bau begriffen waren[10]. 1673 waren es sogar 45 Schiffe zu 2586 Last (durchschnittlich 57 Last)[11]. Das war der Höhepunkt, von dem es in kurzem durch Unglücksfälle und Verkauf in Folge schlechter Zeiten bergab ging. 1685 waren 35 Schiffe von 118 bis 10 Last abwärts, durchschnittlich von 36 Last, um 1690 39 Schiffe von 90 bis 10 Last abwärts, durchschnittlich von 31 Last vorhanden, 1697 nur noch 29 von durchschnittlich 25 Last (von 50—10 abwärts)[12]. 1766 verfügte Wismar über nicht mehr als 32 Schiffe, wovon nur 8 oder höchstens 10 über 50 Last hatten, in den nächsten 10 Jahren ward kein Schiff auf Stapel gelegt, und 1790 hören wir, daß alle Schiffe unter neutrale Flagge gebracht oder verkauft seien.

Wie man sich seit dem 16. Jahrhundert über die Gründe für den Niedergang der Stadt Gedanken machte — ich erinnere an Reimar Kock — und Gedanken machen mußte, da die Baulichkeiten zu deutlich auf früheren größeren Wohlstand hinwiesen: so konnte es nicht ausbleiben, daß man erwog, ob nicht und wie bessere Zeiten wieder heraufzuführen seien. Die erfolgreichen Bemühungen um Herabsetzung der Dänischen Bierakzise und vielleicht die Kanalpläne, die freilich nicht in Wismar angeregt waren, auch die Versuche mit neuen Industrien sind Zeugnisse dafür. Von einem Discurs des Syndikus Anton Woltreich, woher die Stadt Wismar in Abgangk der Nahrung gerathen und wie dieselbige zu vorigen Standt und Flor wiederumb gebracht könte werden, vom Jahre 1629 hat Schröder den Titel und einen dürftigen Auszug erhalten[13]. Vermutlich war, wenn man 1634 ausgesprochene Wünsche der Stadt damit in Verbindung bringen darf, auf Befreiung vom Militärdruck, Verbot der Klipphäfen und des Brauens auf dem Lande, Begünstigung von Kornausfuhr, Wiederaufnahme des Spanischen Handels und vielleicht auch Bestätigung der Schwedischen Privilegien das Augenmerk gerichtet. Unversehrt auf uns gekommen (im Reichsarchive zu Stockholm aufbewahrt) ist dagegen ein Bedenken eines sonst nicht bekannten Hans Unkel über die Mittel, die Manufakturen und den Handel Wismars zu verbessern[14]. Es steht wahrscheinlich mit Plänen Hildesheims in Verbindung, Handel mit Schweden über Wismar zu treiben, Plänen, derentwegen der gewesene Oberstleutnant Hans Sesemann als Schwedischer Agent nach Hildesheim geschickt war, und gehört so gut wie sicher dem Jahre 1652 an. Unkel denkt daran, den Handel von Danzig, Königsberg, Riga nach Hamburg, Hildesheim, Magdeburg über Wismar zu leiten und den Rheinischen Wein über Hildesheim und Wismar nach Schweden führen zu lassen. Die Briefe Sesemanns weisen in gleicher Absicht auf die Kanalverbindung zwischen

Wismar und dem Schweriner See hin, machen aber auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die sich aus der großen Garnison ergeben würden, da sich Soldaten, Kauf- und Fuhrleute nicht gut zusammen schickten.

Schon um 1575 war in Anlehnung an die damaligen Kanalpläne der Gedanke erörtert worden, in Wismar einen Stapel von Gütern einzurichten, die aus dem Inlande kommen und zur See weiter geschafft werden sollten und umgekehrt. Die Herzoge forderten damals, daß die auf dem Kanal beförderten oder zu befördernden Güter in Wismar 1—3 Tage für Bürger wie Landeseinwohner und Fremde zu Kauf stehn müßten und nicht auf Einem Boden durchgeführt werden dürften, was die Hamburger und Magdeburger wollten. Nach längerem Verhandeln einigten sich im März 1576 Stadt und Landesherren dahin, daß in Wismar zwar eine Niederlage von Waren bestehn, jedoch der Kaufmann nicht zum Verkaufe seiner Güter gezwungen werden sollte, es sei denn, daß die Stadt unter einer Hungersnot litte und sich nicht anders zu helfen wüßte[15]. Danach war 1618, als Lübeck die Schwedischen und sonst von der Ostsee her ankommenden Waren nicht unmittelbar nach Hamburg durchgehn lassen wollte, sondern deren Ausladung und Verkauf an Lübeckische Bürger, die sie dann weiterverkaufen mochten, forderte[16], von Hamburg aus der Gedanke der Errichtung einer Niederlage für solche Güter in Wismar oder in Kiel angeregt worden. Es war aber lediglich ein im 11. Kapitel erwähntes Privileg einer Zollermäßigung für Wismar in Schweden erwirkt worden, dessen Anwendung vereitelt ward.

Ein wirkliches Ergebnis zeitigten erst die 1662 von dem Schwedischen Residenten im Niedersächsischen Kreise Vinzent Müller und den Kommerzienräten Philipp Rothlieb und Heinrich von Deilen geführten Verhandlungen, deren Abmachungen 1663 von Regentin und Reichsrat bestätigt wurden[17]. Danach sollten alle von Wismar seewärts nach Schweden und den Schwedischen Provinzen verschifften Waren und ebenso alle, die von fremden Orten nach Wismar kämen und von da wieder verschifft würden, lediglich ½ vom Hundert ihres Wertes geben; alle von Schweden und aus seinen Provinzen nach Wismar gebrachten Waren aber dort von der Lizent frei ein- und zu Lande ausgehn.

Zum Verkehr mit Schweden sollte eine Anzahl Schiffe angeschafft werden und gleich den großen montierten Schiffen Zollermäßigung genießen.

In allem Wesentlichen ward dies Privileg 1672, 1687, 1724 und 1739 erneuert mit der Ausführung, daß die fremden Waren ¼ v. H. ein- und ¼ v. H. ausgehend zahlen, wenn sie aber in Wismar verbraucht würden oder von da aufs Land gingen, mit der vollen Lizent belegt werden sollten.

Die Absicht war, namentlich den Versand von Stückgütern von Hamburg[18] nach Schweden zu befördern und ihn über Wismar zu

leiten. In Betracht kamen besonders Wein und Branntwein, Südfrüchte (Rosinen, Korinthen, Feigen, Pflaumen), Öl, Tabak, Zucker, Leinwand, Seide, Laken, Zinn, Stahl, Hopfen, Honig, Glas, Spezerei- und Kramwaren. Dafür ward ein Zollverschluß vorgesehen, auch die städtische Akzise ermäßigt. Die den Wein betreffenden Absichten scheiterten, wie wir später hören, an den Religionsunterschieden, der Furcht vor neuen Sekten.

Es sollten aber auch Wismarsche Fabrikate wie Bier, Leder, Filz, Rasch, Tuch, Papier, Seife, Salz und Tabak[19] dieselben Vorzüge genießen wie die von Hamburg nach Wismar gesandten Niederlagsgüter[20] und auch Hopfen, Met, Honig und Russische Waren als Niederlagsgüter angesehen werden[21]. Meklenburger sollten sich bei der Verschiffung von Wolle und Hopfen Wismarscher Bürger als Faktoren bedienen[22]. Sonst kam, wenn auch nicht als Niederlagsgut, als Fracht noch Korn in Betracht.

Von Schweden rechnete man besonders auf Zufuhr von Eisen. Daher ward Niederlagsschiffen mit solcher Ladung schon 1670 die ganze Freiheit gewährt und bei Wiederausfuhr nur die Niederlagsrekognition verlangt. Der Handel mit Eisen wird denn auch 1765, als ein Güstrower solches durch einen Wismarschen Kommissionär aus Stockholm beziehen wollte, als der beträchtlichste der Stadt bezeichnet und bis tief ins 19. Jahrhundert hinein wurden die Schmiede weit in das Land Meklenburg hinein über Wismar mit Schwedischem Eisen versorgt.

Sonst ward wegen der Niederlagsschiffe[23] 1672 und 1687 näher bestimmt, daß während der Zeit der Schiffahrt, so schlecht auch die Fracht sein möchte, mindestens alle 14 Tage ein Schiff abgehn und an dessen Stelle sofort ein anderes zum Laden angelegt werden solle. Von der Abfahrt sollte nach Hamburg und andern Orten, wo es nötig, Nachricht gegeben werden. Stückgut sollte in der Ladung den Vorzug haben[24] und die Schiffer nachweisen, daß sie das vorhandene und ihnen angebotene Stückgut geladen hätten; auch sollten die Schiffe von Schweden aus die volle Freiheit nur nach Verhältnis der mitgebrachten Niederlagsgüter genießen, eine Einschränkung, die erst 1688 fortfiel. 1700 ward den Niederlagsschiffen die ganze Freiheit bestätigt. Die 1682 getroffene Bestimmung, daß Schiffe mit halber Freiheit — die ganze war vorübergehend aufgehoben —, die zwischen Pommern und Holstein führen (d. h. in Lübeck oder einem Meklenburgischen Hafen verkehrten) und Güter aus Schweden und seinen Provinzen ausführten oder von andern Orten heranbrächten, solche bei Verlust der Freiheit nach Wismar bringen oder von dort holen sollten, ward wegen vieler Klagen 1687 aufgehoben, 1724 aber in der Art erneuert, daß alle Niederlagswaren „innerhalb dem Distrikte von Holstein biß Pommern" nach Schweden bei Strafe der Konfiskation nur in Wismar auf

Wismarschen oder Schwedischen Schiffen geladen werden dürften. Das ward 1727 auf Betreiben Lübecks abgeschafft und die Niederlagsfreiheit auf die Ermäßigung in Lizent und Ungeldern beschränkt[25], doch ward 1739 unter dem Einflusse des Schwedischen Adels die Vergünstigung von 1724 wiederhergestellt, nur sollte kein Schiff länger als 4 Wochen in Wismar auf Ladung warten, sondern nach Ablauf dieser absegeln. 1754 hatte Wismar Klage geführt, daß die in Lübeck ladenden Schiffe nicht ordnungsmäßig nach Wismar gingen, sondern sich in Neustadt Pässe besorgten. Von Wismar lief damals, von dem Verkehr mit Stockholm abgesehen, im Durchschnitt jährlich nur Ein Schiff mit Niederlagsgütern nach Schweden aus, und die Lizentkammer forderte von den in Wismar zur See eingeführten und nach Schweden bestimmten Niederlagswaren volle Lizent. Das sollte abgestellt werden, wenn die Waren gelöscht würden und zur Niederlage kämen.

1775 beabsichtigte man Einschränkungen der Vorzugsrechte, aber auch Aufhebung der Forderung, daß alle 14 Tage ein Schiff mit Niederlagsgütern abginge; die Wismarschen Schiffe sollten die 1723 den Schwedischen zugelegten Freiheiten genießen. Aus diesem letzten ward nichts, wohl aber ward 1779 die Niederlagsfreiheit gemäß den Bestimmungen von 1663 und 1672 auf alle Waren ausgedehnt, woher sie auch kommen mochten, wobei bei ihrer Ankunft Lizent und Ungelder voll zu erlegen waren, bei der Wiederausfuhr aber bis auf die Niederlagsprozente erstattet wurden. Zeit und Reihenfolge brauchte nicht mehr innegehalten zu werden. — Ein Packhaus für Niederlagsgüter ward 1735 eingerichtet.

Die Größe der Niederlagsschiffe betrug anfangs zwischen 20 und 50 Last; sie sollte nach einer Verfügung von 1688 von 1692 an auf mindestens 35 Last erhöht werden, doch ward die Frist 1692 auf weitere 2 Jahre erstreckt und wurden seit 1724 wieder bis zum nächsten Reichstage 20—50 Last zugelassen.

Unglücklich war die Bestellung Walter Blocks als ersten Faktors für die Wismarsche Niederlage. Er lag ständig mit dem Rate und mit Bürgern in Streit. Seiner Prozesse war kein Ende.

Der wahre innere Wert der Niederlagsprivilegien und der Zollermäßigungen für die Schiffe wird erst nach einer Untersuchung über die gesamte Zollpolitik Schwedens erkannt werden können. Für Wismar ist ihr Belang außer in den zwölf Jahren von 1663 bis 1675, wo sie Schiffbau, Schiffahrt und Bierversand ungemein förderten, auf keinen Fall groß gewesen; hernach hat wol nur noch die Zollermäßigung für das Bier bis zum Ende des ersten Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts zu Buch geschlagen. 1693 zeigten sich die Schiffer wenig von dem Niederlagswerk erbaut. Sie behaupteten, von dem Zwange in bestimmter Frist zu segeln, nur Schaden zu haben, wie auch die Fuhrleute heruntergekommen wären. Nutzen hätten nur die Fremden und die Kommis-

sionäre. Dagegen ist doch die Beunruhigung zu beachten, die sich der Lübecker über das Privileg von 1724 bemächtigte und sie veranlaßte, seine Aufhebung zu betreiben, wogegen sie nach 1739 lange Jahre ruhig zusahen, ehe sie, diesmal erfolglos, neue Schritte wider das erneuerte Privileg unternahmen.

Immer wird zu berücksichtigen sein, daß diese Bevorzugungen nur einen Teil des Schadens gut machten, den die Lizent und die Abschneidung Wismars von seinem Hinterlande ihm verursachte. Beides machte sich mit der Zeit mehr und mehr geltend in verderblicher Parallele mit der zunehmenden Erwerbslosigkeit der Stadt. Im Verkehr mit Meklenburg wird die Unterbindung des Bierabsatzes an die Krüger zuerst am meisten empfunden sein, hernach die Ausschließung der Wismarschen Handwerker von den Jahrmärkten. Diese begann schon 1668, darf aber nicht als absolut angesehen werden. Manches beruhte dabei auf Gegenseitigkeit, und unter Umständen hatten sich die Wismarschen des Schutzes der Meklenburgischen Regierung zu erfreuen. Aber mit den Jahren nahm die Absperrung ständig zu und schädigte Wismar auf das ärgste. So ward 1683 bittere Klage geführt über die Abschließung Meklenburgs in Bezug auf Versorgung der Krüge, Beeinträchtigung der Handwerker, Ablenkung des Korns und der Wolle nach Lübeck und Rostock. Wismarsche Handwerker wurden sogar in der nächsten Nachbarschaft nicht mehr beschäftigt und dafür Ersatz meilenweit herangeholt. Statt des Wismarschen Frons berief man den von Rostock. Die Schädigung des Handels durch die Lizent ward doppelt wirksam, seit Rostock 1748 dieser Last ledig geworden war[26]. Darauf werden wir später zurückkommen müssen.

Anfangs freilich hatte sich die Stadt erfreulich aufgenommen und schon das Eintreten ruhiger Zustände vor der Erteilung der neuen Privilegien eine Besserung herbeigeführt. Bestritt auch der Rat wol mit gutem Grunde die 1642 von dem Guvernör Ulfsparre aufgestellte Behauptung, daß sie sich seit einigen Jahren merklich gebessert habe[27], für die letzte Zeit und klagte er 1646, daß sie wegen der Lizent fast agonisiere — anderseits meinte man, sie laboriere mehr an der Schlingsucht als an der Schwindsucht — so fand doch 1657 der von Hause allerdings kaum verwöhnte Prediger Adam Samuel Hartmann aus Lissa sie schön und reinlich gebaut mit schönem Volk, breiten Gassen, feinen Steinhäusern, guten Zimmern und wiederum von der Magnifizenz, daß in den Vorhäusern große Fenster von klarem Glas sein, mit allerhand Blumwerk gezieret. Er rühmt gute Unterkunft und Verpflegung[28]. Im folgenden Jahre begründete der Apotheker Martin Schepel aus Sternberg sein Gesuch um Zulassung einer neuen Apotheke (der Löwenapotheke) mit zunehmender Nahrung und wachsender Bevölkerung. 1661 waren Wohnungen knapp und teuer. 1662 wird von gutem Zustande und Aufnehmen der löblichen Stadt berichtet, 1665

und 1667 über Pläne beraten, neue Einwohner heranzuziehen. 1670 befand man sich in erträglichem Wohlstande, und es konnte ein jeder „seinen Bissen in Vergnüglichkeit hinnehmen". Drei Jahre darauf spricht eine Ratsverordnung von jetzigen, Gott Lob, noch erträglichen Zeiten und hören wir, daß Häuser teuer seien. Und wenn auch 1674 über Leistungsunfähigkeit (unvermugen) der Stadt geklagt wird, so war sie doch nach dem hinzugefügten Attribut (diese erst anwachsende Stadt) in Aufnahme begriffen. Endlich wird in einer Hamburger Flugschrift von 1675 Wismar unter den Hansestädten genannt, die noch in Wohlstand wären, und zwar gleich hinter Lübeck, Bremen und Danzig[29]. Die starke Zunahme der Flotte ist vorhin nachgewiesen.

Ohne Zweifel hat die Anwesenheit der Tribunalsräte und der Offiziere, nicht minder auch der öftere Aufenthalt von Schwedischen Großen, auch von König und Königin in der Stadt fördernd auf Erwerb und Verkehr eingewirkt. Nachweislich haben sich auch die Tribunalisten an der Schiffsreederei eifrig beteiligt. Trotzdem war man in den Kreisen der Bürgerschaft geneigter, auf die Schattenseiten des neuen Zuzugs zu blicken als die Vorteile davon recht einzuschätzen, und befürchtete und beklagte, daß der Stadt das Schoß (die ständige unmittelbare städtische Steuer) der von jenen erworbenen Grundstücke entginge und die Lasten der Bürger sich dadurch vergrößerten. Tatsächlich haben die Tribunalsräte, vor allem der Vizepräsident Mevius, Schoßfreiheit beansprucht, aber für ihre Liegenschaften nicht erreicht[30].

Um diese Zeit wurden in der Stadtverwaltung unter Kämpfen im Rate erhebliche Verbesserungen durchgesetzt. Der 1663 als Bürgermeister in den Rat eingetretene Dr. Anton Scheffel, der mit Unterstützung des Syndikus und spätern Bürgermeisters Dr. Schwarzkopf offensichtlich die Triebfeder war, berichtet nach fast vierzig Jahren darüber: „Damahls hatte die Schuldenlast sich über 100 000 Reichstaler erstrecket, die Revenuen aber wegen übeln Zusehens und vielen Unterschleifs waren so geringe eingekommen, daß bey weitem die currenten Zinsen nicht bezahlet werden können, sondern zu dero Abführung Capitalia aufgenommen werden müssen, und ist der Credit fast ganz verlohren gewesen, sonderlich weiln einige Zeit hero im Rath große Spaltungen, unter den Bürgermeistern schwere Feindschaft und daher die größeste Zerrüttung sich gefunden. Als aber dieselbe endlich anno 1662 durch nachdrückliche Interposition des Herrn Mevii beygelegt, hat man unter den Bürgermeistern vor allem auf Betreiben des seel. Herrn Bürgermeisters von der Deilen, welcher hierin von großer Erfahrung, wohl bemittelt, daß er aus seinem Amte keinen Gewinn suchen durfte, und ein gewaltiger Eyferer für das allgemeine Wohl war, mit Zuziehung einiger Rathspersonen, so nicht Brauer gewesen, die Gedanken mit Ernst auf Retabilirung des Credits gewendet und mit großer Mühe und Sorgfalt die Mängel gesuchet und abgeschaffet, die

alten Ordnungen endlich mit Einwilligung von Rat und Bürgern renoviret und verbessert und durch Gottes Gnade es dahin gebracht, daß nach redintegrirten Revenuen und harter Bestrafung der Contravenienten im ersten Jahr sofort mehr eingebracht, als zu Ablegung der jährlichen Zinsen nöthig." Bald konnten die mit 6 und 5 v. H. verzinslichen Gelder abgelöst werden und wurden um geringeren Zins mehr Kapitalien angeboten, als man begehrte, „ja die Stadt, ohngemerkt, daß sie mehr schuldig als sie bezahlen können, für reich gehalten". Es war dieselbe Zeit, wo die Lübeckische Stadtkasse in der schwersten Bedrängnis war. Die Mängel fanden sich besonders bei der Akzise und wurden durch die Strand- und Hafen- und die Akziseordnung von 1663 und deren strenge Durchführung bekämpft. Es wurden Kontrollbeamte angestellt und wieder und wieder an ihre Pflicht erinnert. Gegen den Widerstand vieler Brauer ward die Vergütung für die Brauzeichen durch Erlaß von Bierakzise abgeschafft[31]. Man hielt auch mit größerer Strenge auf das Einbringen des Abschosses. Unter den Bürgermeistern werden sich Joachim Ratke (1653 bis 1663) als Brauer und Heinrich von Deilen (1658—1666) als Kaufmann gegenüber gestanden haben. Das gelehrte Element vertraten Dr. Heinr. Schabbelt (1660—1677) und der frühere Stadtsekretär und Syndikus Herman Werner (1663—1664). Welche Partei Scheffel ergriffen hat, kann nicht zweifelhaft sein. Offener Zwist im Rate tritt in den Protokollen über die Wahl eines Nachfolgers für den Diakonus Martin Crudopius an St. Nikolai 1659 zu Tage. Einerseits standen sich die Bürgermeister und der übrige Rat gegenüber, anderseits Heinrich von Deilen und die andern Bürgermeister. Die im 5. Kapitel angeführte Forderung der Schwedischen Regierung, daß die Zahl der Brauer im Rate verringert und mehr Kaufleute und Rechtsgelehrte hineingenommen werden sollten, wird durch die Mißstände in der Akzisverwaltung veranlaßt gewesen sein. Das Widerstreben der Handwerksämter gegen Aufnahme neuer Meister brach man unter Berufung auf den Willen des Königs, daß jedermann aufgenommen werden solle, der sich niederlassen wolle.

Die erfreuliche Entwicklung ward jäh durch die Belagerung von 1675 unterbrochen, und so lange die Schwedische Herrschaft dauerte, kamen nie wieder ähnlich gute Jahre. Ward je ein Anlauf zum Bessern gemacht, so bereiteten dem unfehlbar neue Kriegsnöte ein Ende. Auch verlor Schweden ebenso die Fähigkeit wie den guten Willen, Durchgreifendes für das Gedeihen Wismars zu tun. In dem Streben, in Schweden selbst Gewerbe groß zu ziehen, ward die Einfuhr von Hopfen, Lein, Rasch und Saie (1739) und überhaupt von dem größten Teil der Niederlagswaren (1755) dahin verboten und dadurch der Wert der Niederlagsprivilegien fast auf Null heruntergedrückt. Schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts war der Verkehr mit Niederlagsgut

geringfügig, was man 1775 in Wismar auf die Zunahme der Fabriken in Schweden zurückführte. In gesundem Sinne hatten sich die Wismarschen Schiffer dagegen gesträubt, Handwerker nach Schweden zu befördern[84a], natürlich ohne etwas damit zu erreichen.

Von 1740 bis 1742 gingen jährlich 26 bis 28 Schiffe mit Niederlagsgut nach Schweden ab, davon 7 oder 8 nach Stockholm, von 1743 bis 1750 jährlich durchschnittlich 10 bis 11, davon 7 nach Stockholm. Nach einer Darstellung aus dem Juni 1766 aber waren in den letztvergangenen 4 Jahren 35 Wismarsche und 6 Schwedische Niederlagsschiffe von 1653 und 473 Last, also jährlich durchschnittlich 10 Schiffe von 531 Last von Wismar nach Schweden gesegelt, und dabei hatten sie größten Teils Korn geladen gehabt, wie überhaupt damals der Kornhandel nach Schweden das Rückgrat des Wismarschen Handels gebildet zu haben scheint, wenn auch 1775 behauptet wird, daß er nur Verlust bringe. Seit 1751 ward eiliges Stückgut, wie Garn, Zitronen, Brunnenwasser, meist auf Kornschiffen verladen, und man meinte 1775 in Wismar, von Juli bis September bei mangelnder Kornfracht nicht alle 4—5 Wochen ein Schiff mit Stückgut nach Schweden befrachten zu können, sondern nur alle 6 bis 7 Wochen[32].

Man war auch auf die Kanalpläne, denen Herzog Adolf Friedrich nach seiner Wiederherstellung andauernde Aufmerksamkeit geschenkt hatte, zurückgekommen. Doch waren die verschiedentlich angebahnten Verhandlungen darüber bei dem Mißtrauen, das sein Nachfolger den Schwedischen Absichten entgegenbrachte, zum Mißlingen verurteilt, würden auch ohne das in den Kriegsläuften nicht haben ausgeführt werden können. Betrieben ward der Plan, sicher in Zusammenhang mit dem Niederlagswerke, noch 1680—1682. Man wollte sich damals auf den südlichen Teil beschränken (der im Anfange des 18. Jahrhunderts wirklich erneuert ward) und die Verbindung zwischen Wismar und dem Schweriner See durch Fuhrwerk herstellen[33].

Mußte diesen Dingen, wenn anders eine gewisse Anschauung vermittelt werden sollte, ein breiterer Raum gegönnt werden, so kann der Bericht über das Gewerbe um so kürzer ausfallen. Am wichtigsten war immer noch die Brauerei, bis es mit ihr seit der zweiten Belagerung unaufhaltsam und schleunig zu Ende ging. Die Tatsache ist im 6. Kapitel festgestellt, und es ist dort versucht, die Gründe dafür aufzuzeigen. Noch 1652 muß die Wollweberei eine gewisse Bedeutung gehabt haben. Auch ward durch königliche Resolutionen von 1653 und 1657 dafür Förderung verheißen und 1694 Bezug von Tuch für das Militär in Aussicht gestellt. Von Verwirklichung der Zusage verlautet nichts, und auf keinen Fall sind die Wismarschen Tuchmacher mit Lieferungen bedacht worden. Nachher hört man kaum etwas von diesem Gewerbe, das 1805 erloschen war. Dagegen ward es mit mancherlei neuer Industrie versucht. Es wurden Konzessionen oder Privilegien

erteilt für eine Seifensiederei 1652, 1686 und 1693, eine Lohgerberei und Ledertauerei 1664, Tabakspinnereien 1669, 1741 und 1745, eine Papiermühle 1669, Salzraffinerien 1668, 1670 und 1745, eine Zuckersiederei 1745, eine Stärkefabrik 1748, eine Strumpf- und Wollenwebefabrik 1752, eine Wachsbleiche 1753, eine Sensenschmiede und eine Porzellan- und Steingutfabrik 1754. Alle diese Unternehmungen sind bald eingegangen, und nur die Papiermühle besteht als eine Fabrik für Packpapier noch gegenwärtig fort. Geplant worden war ihre Errichtung schon 1603 und wiederum 1613. Gebaut war sie dann auf Kosten der Kämmerei, die sie zuerst verpachtete, bis sie 1711 im Oktober von den Dänen zerstört ward. Sie ward darauf 1725 von Joh. Georg Seidler aus Lübeck zu Erbpachtrecht neu errichtet und soll damals alle gleichartigen Unternehmungen unserer Gegenden in Schatten gestellt haben. Der Kämmerei brachte sie einen jährlichen Grundzins von 100 Mr. Nachdem sie 1870 abgebrannt war, aber auch schon einige Jahre vorher, wurden auf ihr nur noch Pappen hergestellt, fabrikmäßig ward sie 1884 von Kommerzienrat Marsmann ausgestaltet.

Das Handwerk arbeitete nur für die Bedürfnisse der Stadt und ihrer nächsten Nachbarschaft, kaum über den Bereich der Herrschaft Wismar hinaus. Dennoch war 1705, wo eine Zusammenstellung zur Verfügung ist, der Bestand der Gewerbetreibenden überraschend groß. Es gab damals außer den Kumpaneien der Brauer und Kaufleute, der Krämer, der Schiffer (64 und 8 Witwen, einer außerhalb der Kumpanei), der Schopenbrauer (36 und 4 Witwen), der Träger (30 und 4 Witwen), der Litzenbrüder[34] (3), der Fischer und Bootsleute (43 und 4 Witwen) und 25 meist nur von einzelnen vertretenen Gewerben nicht weniger als 36 Handwerksämter, die im ganzen gut besetzt waren. Lassen wir sie in der Folge des Abc an uns vorüberziehen, wobei nur engverwandte Ämter zusammengerückt, verwandte nicht organisierte Gewerbe aber in Klammer eingefügt werden mögen. Zahl der Mitglieder wie vorher eingeklammert. Es begegnen Bäcker (19 und 2 Witwen; Frei- und Losbäcker 3), Barbiere (5 und 1 Witwe; Perückenmacher 3), Beutler (6 und 1 Witwe), Böttcher (13 und 3 Witwen), Altbinder (16 und 2 Witwen), Buchbinder (3), Drechsler (8 und 1 Witwe), Glaser (6 und 1 Witwe), Goldschmiede (6), Haken (22 und 4 Witwen; Dröghaken 4; Mehlkäufer 2; Vorkäufer 1; Tabakspinner 2), Hutmacher (6), Knochenhauer (5 und 1 Witwe; Freischlachter 2), Garbräter (14 und 1 Witwe), Ledertauer (3), Leinweber (18), Maler (1), Maurer (22 und 2 Witwen), Nadler (8 und 3 Witwen), Pelzer (7), Buntmacher (4), Rade- und Stellmacher (6), Reifer (4 und 1 Witwe), Riemer (6), Schmiede (22), Schneider (33 und 1 Witwe), Schuhmacher (44 und 4 Witwen; Freischuster 4), Altflicker (29 und 2 Witwen), Pantoffelmacher (3 und 1 Witwe), Schwertfeger (2; Sporenmacher 1), Tischler (13), Töpfer (4 und 1 Witwe), Tuchmacher (11), Raschmacher

(11, dazu 1 außerhalb Amts), Tuchscherer (2), Zimmerleute (23 und 4 Witwen), Zinngießer (2 und 1 Witwe; Rotgießer 1). Nicht organisiert waren Arbeitsleute (38 und 4 Witwen), Bauleute[35] (27 und 6 Witwen), Fuhrleute (10), Beckenschläger (1), Klempner (1), Kupferschmiede (1), Bildhauer (1), Branntweinbrenner (9), Färber (1), Gastgeber[36] (6 und 2 Witwen), Korbmacher (2), Kornmesser (4), Schiffszimmerleute (11 und 1 Witwe), Schnurmacher (1), Steinbrücker (11 und 1 Witwe). Auffallend ist die große Zahl der Maurer, Zimmerleute und Steinbrücker. Sie erklärt sich wol daraus, daß die Gesellen mitgezählt sind. Der Schwund der Schwertfeger und Zinngießer ist begreiflich. Zu dem kunstlosen Anstreichen des Holzwerks ward wol selten die Hülfe besonderer Handwerker erfordert, und das Ausweißen der Häuser wird im allgemeinen Sache des Maurers gewesen sein, der eine Maler aber als Kunstmaler angesehen werden müssen. Zu der Zahl der Kornmesser ist zu bemerken, daß andere fünf der Trägerkumpanei angehörten. Das Fehlen der Hopfenmesser wird einem Versehen zuzuschreiben sein. Im ganzen halte ich die Zusammenstellung, durch die ausgemittelt werden sollte, wer die Kosten für die Sendung der Bevollmächtigten der Schiffer und Ämter nach Stockholm aufbringen sollte, für zuverlässig. 1805 zählte man 37 Ämter und 4 Kumpaneien. Außerdem bestanden damals Korporationen der Bauleute, Träger, Bootsleute und Fischer. Über die Stärke der Ämter und die Zahl der Gewerbetreibenden damals und im späteren 19. Jahrhundert vgl. das 22. Kapitel. Vielfach suchte das junge Volk Verdienst und Glück im Dienste der großen Holländischen Handelsgesellschaften und in den Holländischen Kolonien. Von 1630 bis 1708 lassen sich 7, von 1721 bis 1767 28 Personen nachweisen, die dabei in der Fremde den Tod gefunden haben. Zu Vermögen hat es niemand gebracht. Aus dem unbedeutenden Nachlasse des in Paramaribo verstorbenen Joch. Diedrich Tesmar ist 1738 das Tesmarsche Testament zu Unterstützung von Armen errichtet.

Kriegslust seiner Könige, Hunger nach Subsidien bei Geldnot des Landes und schlechter Wirtschaft, alte Eifersucht und Verfeindung mit Dänemark und Polen, neuere mit Brandenburg verwickelten Schweden nach Beendigung des dreißigjährigen in immer neue Kriege und ließen es keine der Gelegenheiten verpassen, die Ludwig XIV. dafür schuf. Die Vorbereitungen waren oft schlecht. Denn die mehrfachen vormundschaftlichen Regierungen, die über das Reich verhängt wurden, zerrütteten bei der seit Jahrhunderten herkömmlichen Selbstsucht und Parteiung des hohen Adels nicht nur die Finanzen, sondern alle Einrichtungen überhaupt.

Für Wismar war es ein Glück, daß es von dem ersten dieser Kriege gegen Polen und Dänemark nicht weiter als durch Vorbeimärsche und Streifzüge von kaiserlichen und Brandenburgischen Truppen (namentlich Johannis 1657 und im Anfang September 1659)

in Mitleidenschaft gezogen ward. Achtzehn Schiffe freilich, die 1658 Volk und Kriegsgerät nach Kopenhagen und anderswohin führen mußten, waren noch 1671 für ihre Leistungen nicht bezahlt.

Die Friedensschlüsse von Oliva und Kopenhagen 1660 April 30 und Mai 27 brachten nach dem frühen Tode König Karls X. Gustaf, der beiläufig gesagt 1657 und 1658 (im Juli 1658 zusammen mit einer größeren Zahl Reichsräte) längere Zeit in Wismar weilte und hier Gesandte Cromwells und Hollands empfing, durch einen auf dem Fürstenhof ausgebrochenen Brand aber in Lebensgefahr geriet[37], kurze Jahre der Ruhe, wenn auch die Streitigkeiten mit Rußland erst 1666 beigelegt wurden. Der aus nichtsnutzigsten Gründen 1665 begonnene Krieg gegen Bremen hat Wismar außer durch Truppenzüge wol weniger berührt als der gleichzeitige Krieg Englands mit Holland. Dabei ward ein Ausbruch von Feindseligkeiten mit Holland und Dänemark nur eben vermieden, die Finanznöte aber steigerten sich. Schon bevor Ludwig 1667 die Spanischen Niederlande angriff und 1668 Lothringen besetzte, war sein Gesandter Pomponne seit 1666 als Versucher an die Schwedische Regierung herangetreten, sie als Bundesgenosse für seine Pläne zu gewinnen. Das erstrebte Bündnis ward aber erst nach langem Verhandeln und vielfachem Schwanken im April 1672 abgeschlossen.

Noch in demselben Jahre begannen für Wismar die Anforderungen zwecks Verstärkung der Befestigung der Stadt und des Walfisches. An den Befestigungen war von Seiten Schwedens, wie wir im vorigen Kapitel gesehen haben, schon bevor Wismar ihm abgetreten war, gearbeitet und es waren Frondienste und Land dafür verlangt worden. Nachher scheint dafür Bedeutenderes nicht geschehen zu sein. Nunmehr wurden von der Stadt 5000 Taler für diese Zwecke gefordert und 4000 bewilligt, doch wollte die Bürgerschaft diese ausschließlich für Herstellung der Wälle, also für die unmittelbare Sicherung der Stadt, nicht auch für den Walfisch verwendet wissen; 1675 behauptete man aber, statt 4000 Taler deren 5000 für die Befestigungen hergegeben zu haben. Trotzdem vom September 1673 bis zum Mai 1674 täglich 230—300 Mann aus der Bürgerschaft daran gearbeitet und die Arbeiten seitdem wahrscheinlich nicht geruht hatten und außerdem durch die Garnison geschanzt war, wurden die Werke 1675 noch für schlecht erklärt und von da an hastig ausgebessert. Die Garnison, die 1646 ohne Offiziere gegen 1100 Mann gezählt hatte und seit der Zeit bis 1660 aus einem Regiment von 6 oder 8 Kompanien bestanden zu haben und etwa gleich stark geblieben zu sein scheint[38], danach wol vermindert war und nach dem Eintreffen einer neuen Kompanie im Sommer 1673 aus 4 Deutschen und 2 Upländischen Kompanien bestand, ward ansehnlich verstärkt. Sie zählte am 12. Oktober 1674 12 Kompanien, und Dezember 16 wurden 4 weitere angemeldet. Hierdurch stieg die Belastung der Stadt

außerordentlich. Während sie nach Ermäßigung der Servisansprüche zu Ende 1651 immer noch monatlich über 400 Mark aufzubringen gehabt, neue Lasten aber, die ihr wegen der Garnison 1660 angesonnen waren, durch 2000 Taler abgekauft hatte, belief sich der Geldservis 1673 monatlich auf 300 Taler, 1674 auf über 400 und die Naturallieferungen dazu auf monatlich 1200 Taler. Dazu kam die Quartierleistung. Nach Behauptung der Stadt hatte 1673 der gemeine Bürger 3 bis 4 Personen im Quartier. Außerdem hatte man am 14. Dezember 1653 4000 Taler „vorgeschossen", um ein besonders lästiges Deutsches Regiment loszuwerden, und berechnete 1673 die außerordentlichen Leistungen auf 7000 Taler.

In Folge des Bündnisses von Schweden mit Frankreich hatte sich Dänemark im Juli 1673 an Holland angeschlossen. Im Dezember 1674 begann Schweden auf Drängen Ludwigs den Krieg gegen Brandenburg und holte sich am 18. Juni 1675 die Niederlage von Fehrbellin. Schon im Juli erklärte der in Meklenburg eingerückte Kurfürst gegenüber einem Kommissar des Herzogs seine Absicht, sich gegen Wismar zu wenden, sobald er auf Unterstützung durch die Dänische Flotte rechnen könne[39]. Aber erst am 1. August langten die Brandenburger bei Wismar an, am 22. auch die Dänen. Zuerst handelte es sich nur um Züge hin und her. Nachdem dann Pöl September 4 von den Brandenburgern besetzt und am 10. September die Dänen wiederum vor Wismar erschienen waren, einigten sich September 15 der große Kurfürst und Christian V. von Dänemark zu Doberan über ihre Pläne dahin, daß Wismar den Dänen zufallen sollte[40].

Guvernör Wismars war der Feldmarschalleutnant Gustav Wrangel, Kommandant Graf Gustaf Carlsson. Die Besatzung zählte nach den für den 1. November vorliegenden Rollen in 13 Kompanien 234 Offiziere und Unteroffiziere, 1206 Gemeine und 80 Musiker und Jungen, dazu 13 Konstabler der Artillerie. Von den im vorjährigen Dezember neu angemeldeten 4 Kompanien ist entweder nur eine eingetroffen, oder die Rollen sind unvollständig erhalten. Am 6. Juli war noch der Oberst Hennemann mit 230 Reitern von Pommern her angelangt. Die Dänischen Truppen vor der Stadt bestanden aus 3 Kavallerie- und 2 Dragonerregimentern zu je 600 Mann und 2 Regimentern Infanterie von je 1000 Mann[41]. Unterstützung durch Brandenburgische und kaiserliche Regimenter erwähnt das Tagebuch des Bürgermeisters Schwartzkopf[42] zum 8. Dezember. Am 20. Oktober[43] traf der König, am 10. November auch die Königin ein. Höchstkommandierender unter dem Könige scheint der Generalleutnant Niels Rosenkranz gewesen zu sein.

Zur Verteidigung der Stadt wurden, wie es dermalen für selbstverständlich angesehen ward, auch die Bürger herangezogen. Sie waren seit mindestens 1656 in 6 Kompanien eingeteilt. Vor allem mußten

sie sich an den Wachen und dem Aufeisen der Festungsgräben beteiligen; nach der Ordnung vom September des Jahres fiel ihnen die Besetzung der inneren Werke zu. Sie nahmen aber auch an Ausfällen teil, so am 11. November ihrer 200. Zu den Wachen auf den äußeren Werken dagegen wollten sie sich, als es ihnen angesonnen ward, nicht verstehn. Das Verhältnis der Bürgerschaft zu dem Guvernör hätte besser sein können. Wahrscheinlich ist es gleich anfangs durch die lautgewordene Beschuldigung, daß die Stadt ein Verständnis mit Brandenburg habe, vielleicht auch durch das zu Anfang September verbreitete Gerücht vergiftet worden, daß ihr die Reichsfreiheit angeboten sei[44], ein Gerücht, das darauf zurückzuführen sein wird, daß der Kaiser Wismar und die andern Deutschen Städte ihrer Verpflichtungen gegen Schweden für frei erklärt und sie aufgefordert hatte, sich zu den Verbündeten zu halten. Gegen jene Beschuldigung wandte sich die Stadt in Einvernehmen mit dem Tribunals-Präsidenten Grafen Bengt Oxenstjerna durch ein gedrucktes Patent vom 16. Juli. Die Bürger ihrerseits glaubten, daß die Verteidigung nicht kräftig genug geführt würde. Um ein besseres Verhältnis anzubahnen, wurden im November öfters gemeinsame Beratungen gepflogen, wobei das erste Mal die kompanienweise vorgeforderte Bürgerschaft „dahin disponiret wurde, daß sie die wiederlichen Impressiones, so sie wegen (gleich zu erwähnenden) verlohrnen Schiffes und Walfisches hetten, fahren ließen undt zu bestendiger Defension resolvirten". Das schlimmste Hindernis erfolgreicher Verteidigung war Mangel an zureichender Besatzung und an Vorräten. Die Besatzung aber schrumpfte nicht nur durch die Kämpfe, sondern auch durch Krankheiten zusammen. Am 27. November brach die rote Ruhr aus[45]. Und während man glaubte, daß für das Neue Werk 1000 Mann nötig wären, hatte zuletzt der Guvernör nur 120 dafür übrig und mußte ein Konstabler fünf Geschütze bedienen. Nach städtischer Darstellung waren überhaupt schließlich keine 700 Mann dienstfähig geblieben, wogegen gemäß der Relation bei Springinsgut nach erfolgter Übergabe doch mehr als 650 Mann abzogen. Mangel an Geld und Korn machte sich schon im Oktober bemerkbar. Am 25. dieses Monats mußte bei den Bürgern ein Geldvorschuß für die militärischen Bedürfnisse eingesammelt werden und die Bürger im November für 1502 Taler Korn liefern. Die von der Stadt seit dem Juni geleisteten Vorschüsse werden in einer vom 14. Dezember datierten Aufmachung auf 15 117 Taler 17 Schillinge 6 Pfenninge berechnet[46]. Mindestens lästig machte sich der Umstand geltend, daß die Wasserleitung von Metelsdorf seit dem 30. September abgeschnitten war und die städtische Grubenmühle seit dem 11. Oktober nur unzureichenden Zufluß hatte. Mit dem Pulver (das man Sicherheit halber in die Keller unter dem Fürstenhof und der Kirche des Heiligen Geistes brachte) mußte seit dem 2. November gespart werden.

Der Hafen ward am 24. Oktober, nachdem schon vier Wochen zuvor eine Schanze am Steinort (Wendorf) aufgeworfen war, durch eine Schanze am Grasort, am 1. November durch eine weitere Schanze, eingerammte Pfähle und besetzte Boote gesperrt. In den Akzisebüchern sind die letzten auslaufenden Schiffe zum 2. Oktober, das letzte einlaufende Schiff zum 13. Oktober verzeichnet. Das Schwedische Orlogschiff (der Falke) beim Walfisch und dieser selbst ward bei besonders niedrigem Wasserstande am 5. November genommen, worüber die Bürger um so unzufriedener waren, als sie mit ihren Vorschlägen zur Verteidigung kein Gehör gefunden hatten. Am 15. Oktober begann die Beschießung. Geschütze verschiedensten Kalibers traten allmählich in Tätigkeit. Es wurden Kugeln von 6 bis 36 Pfunden[47], glühende Kugeln, Granaten, Bomben und Bettelsäcke[48], Stangenkugeln und Regenfeuer aus Kanonen und Mörsern auf die Werke und in die Stadt geschossen. An einem Tage zählte man beim Pöler Tore 206 Schüsse, an einem andern 230 aus Kanonen und 50 Granatschüsse, an einem dritten wollte man über 300 Schüsse gezählt haben. Im ganzen sollen über 12000 Kanonenschüsse, zur Hälfte mit glühenden Kugeln, abgegeben und 5—600 Granaten in die Stadt geschossen sein. Das verursachte mancherlei Schaden an Gebäuden und Leib und Leben, doch fanden aus der Bürgerschaft nicht mehr als 12 dadurch ihren Tod. Verderblicher wirkten die Krankheiten, vor allem nach dem Einzuge der abgematteten Dänischen Eroberer. In einem halben Jahr sollen an 1200 aus der Bürgerschaft dahin gerafft sein. Feuersbrunst brach vier Male aus, es brannten aber nur 4 Scheunen mit Korn ab. Bedeutender waren die durch Schüsse unmittelbar angerichteten Zerstörungen. St. Nikolai allein ward von 112 Schüssen getroffen[49].

Als Episode erwähnenswert ist die Kollation, die vornehme Offiziere von beiden Seiten zusammen am 2. Oktober abhielten. Sie wäre bald schlecht ausgelaufen. Vergleichbar ist, daß der kaiserliche Oberst Sidon im Januar 1638 Wismar um Wein und ein Pferd ersuchte. Da die Schweden die Verehrung nicht zuließen, mußte sich der Rat entschuldigen und bat, seine Dörfer den Abschlag nicht entgelten zu lassen.

Wenn die Dänen auch allen Toren gegenüber Schanzen aufwarfen und angriffen, so richteten sie ihr Augenmerk doch vorzüglich auf das Neue Werk, eine Befestigungsanlage, die sich ziemlich gleichmäßig zu beiden Seiten des jetzigen Turnerwegs vom kleinen Exerzierplatze bis in die Gegend des Wasserturms ausdehnte. Nachdem der Guvernör schon am 23. November wegen eingetretenen Frostes geglaubt hatte, dies Werk und die übrigen äußeren Befestigungen Preis geben zu müssen, wegen eines Witterungsumschlages aber diese Maßregel der Verzweiflung unnötig geworden war, ging der Feind seit Monatsende über einen vor dem Neuen Werk liegenden Werder (den Höhenrücken,

auf dem das Krankenhaus steht) mit Bodenschüttungen und Anlegung einer Brücke gegen dies vor, ohne daß dies Unternehmen durch Beschießung gestört werden konnte. Am 12. Dezember ward die Brücke fest und am 13. begann der Sturm. Geforderte Hülfe konnte der Guvernör, da auch an zwei andern Stellen angegriffen ward, nicht schicken, und das Werk war innerhalb einer Stunde verloren. Die Soldaten gehorchten keinem Kommando mehr, und die Bürger waren auf ihren Posten an der Kortine auf dem inneren Wall nicht mehr zu halten, zumal da ihre Stellung vom Neuen Werk überhöht war. Hernach ward der Fähnrich einer Bürgerkompanie, der Krämer Jürgen Preen, beschuldigt, die weiße Fahne aufgezogen zu haben[50]. Er mußte die Stadt räumen und 2000 Taler Strafe zahlen. Daß der Entschluß zur Übergabe von den Bürgern ausgegangen war, machte der Reichsfeldherr Wrangel der Stadt in einem Schreiben vom 30. Dezember zum Vorwurf. Er meinte, die Dänen würden abgezogen sein, wenn Wismar nur noch zwei Tage ausgehalten hätte. Demgegenüber verteidigte der Rat das Verhalten der Stadt in einer ausführlichen Antwort vom 5. Januar 1676, worin die Unmöglichkeit längeren Widerstandes bei dem Ausbleiben aller zugesagten und sehnlichst erwarteten Hülfe und bei der Erschöpfung der Besatzung überzeugend nachgewiesen ward.

Die zwischen dem Schwedischen Guvernör Wrangel und dem Dänischen Generalmajor Joachim Schack unter Zuziehung von Vertretern des Tribunals und der Stadt vereinbarten und vom Könige bestätigten Übergabebedingungen waren günstig genug. Das Meklenburger Tor sollte noch am 13. Dezember den Dänen eingeräumt werden, die Schwedische Besatzung aber am 14. nach Soldatenmanier abziehen und, um mit den Bürgern abrechnen zu können, drei Tage lang in einem nahen Dorfe verweilen, nachher nach Stralsund geleitet werden. Den Schwedischen Beamten ward freier Abzug mit ihren Sachen zugestanden; wollten sie aber in der Stadt bleiben, ihnen der Schutz des Königs zugesagt. Das Tribunals-Archiv sollte den Dänen ausgeliefert werden, „damit die Privati in ihren Justizsachen nicht gefähret“[51] würden. Der Stadt und Bürgerschaft Freiheit und Gerechtsame wurden gemäß dem Osnabrücker Frieden zugesichert. Endlich ward geneigte Berücksichtigung von Nebenmemorialien der Bürgerschaft und der Tribunalsbeamten verheißen. Die Stadt wünschte Sicherheit für ihren Glauben, ihren Besitz und ihre Privilegien, namentlich Fortbestand der Akzise und verbat Erhöhung von Lizent und Zoll im Sund und Belt und Belegung mit Brandschatzung oder Abgaben. Sie bat, ihr ihre mit dem Meklenburgischen und Wismarschen Wappen gezeichneten Geschütze zu belassen. Was hiervon zugestanden ist, wissen wir nicht.

Am 16. Dezember zog König Christian samt seiner Gemahlin, seinem Bruder Georg und dem ganzen Hofstaat ein. Sie wurden am

Meklenburger Tor vom Rate empfangen, der sie entblößten Hauptes bis an die Marien-Kirche geleitete. Dort erst, wo die Tribunalsräte und das geistliche Ministerium sie erwarteten, stiegen sie von den Pferden. In der Kirche ward Te deum laudamus gesungen und vom Dänischen Hofprediger Dr. Johann Lette die Dankpredigt in Dänischer Sprache gehalten. Danach verfügte sich der König aufs Rathaus und nahm dort den Treueid entgegen. Am Abend verließ er die Stadt, um in sein Quartier zu Meklenburg zurückzukehren. — Das erste Schiff lief von Sonderburg her am 18. Dezember ein.

Belagerung und Übergabe sind nicht nur bildlich[52], sondern auch auf Medaillen[53] dargestellt, die der Dänische König hat schlagen lassen. In Rosenborg-Slot zu Kopenhagen wird ein kostbares Trinkgefäß aus Bergkristall in Form eines fliegenden Fisches bewahrt, das dem Könige bei seinem Einzuge von wegen der Stadt überreicht sein soll[54].

Von den Tribunalsräten zogen mehrere fort. Zurück blieb der Assessor Dr. Anton Scheffel, der von 1663 bis 1672 Wismarscher Bürgermeister gewesen war und dies Amt am 2. Januar 1677 wieder übernahm. Das ward für das Stadtbuchwesen wichtig. Denn während bis dahin die Stadtbücher (Erbebücher, Grundbücher) rein chronologisch geführt waren, legte er nach Hamburger Vorbilde einen topographisch geordneten Auszug daraus an mit besonderem Raum für jedes Grundstück, das „Alte" Stadtbuch, worin Lage und Art des Grundstücks, Eigentümer und Belastungen kurz verzeichnet wurden. Im allgemeinen ging er 100 bis 150 Jahre in die Vergangenheit zurück, in seltenen Fällen weiter und sogar bis ins 15. Jahrhundert. Er schloß seine Arbeit noch im selben Jahr Oktober 26 ab. Die Einleitung der Abschrift ist von 1680 datiert. Beide Bücher, Entwurf und Reinschrift, sind lange neben einander benutzt und fortgeführt, zuletzt doch nur die letzte. Bis 1768 wurden außer diesen Stadtbuchauszügen noch die Stadtbücher in alter Weise und alter Ausführlichkeit fortgesetzt. Unglücklicherweise hat ein späteres Geschlecht die alten Bücher für wertlosen Krempel angesehen und die 19 Bände, die von 1297 bis 1672 Trinitatis reichten, verschleudert. Erhalten geblieben sind die letzten vier Bände und durch irgend einen glücklichen Zufall auch die beiden ältesten von etwa 1250 bis 1297[55]. Ein Bruchstück von 1322—1329 hat der Advokat Gabriel Lembke bei Buchbinder Linde angekauft und an das Ratsarchiv zurückgeschenkt.

Die Privilegien der Stadt wurden am 27. Mai 1676 bestätigt und ihr für Bier, feines Salz, Seife und andere nicht genannte Waren in Dänemark Zollermäßigung gewährt. Als höchster Gerichtshof trat an die Stelle des Schwedischen Tribunals die Holsteinische Kanzlei zu Glückstadt.

Die Dänische Garnison betrug im Juli 1676 1500 Mann[56], im Juli 1679 2000. Damals wurden bei bevorstehndem Friedensschluß

von Wismar monatlich 1200 Taler Kontribution von Mai an verlangt und (um auf Schweden zu drücken) mit Sprengung der Wälle und Zuschüttung des Hafens gedroht. Der an den König nach Pinneberg gesandte Bürgermeister Schwartzkopf erlangte jedoch die mündliche Zusage des Königs, daß die Kontribution wegfallen und Hafen und Mauern geschont werden sollten, wenn Wismar auf Einmal 3000 Taler zahlte. Das ist geschehen, auch die Zusage gehalten und die Garnison allmählich auf 200 Mann abgemindert; jedoch wurden der Stadt als Anteil an den auf 11 675 Taler berechneten Kosten für Verpflegung der Garnison 1675 Taler aufgebürdet, wogegen ihr der vom 6. Dezember 1679 an erhobene Zoll und Lizent zu Gute gerechnet werden sollten. Im Fortgang des Krieges ward Wismar zweimal, im Februar 1677 und wiederum im Februar 1678 eines Einverständnisses mit den Schweden beschuldigt, und es ward den städtischen Behörden trotz der offenbaren Grundlosigkeit des Geredes das zweite Mal nicht leicht, den Dänischen Kommandanten, den Obersten Johann Vogt[57], von ihrer Unschuld zu überzeugen. Noch 1679 stieß Schwartzkopf bei seinen Verhandlungen auf so starkes Mißtrauen, daß er anfangs Bedenken trug, um Verminderung der Garnison zu bitten. Die Schiffer wurden, wie ehedem von den Schweden, so jetzt von den Dänen zu Diensten herangezogen, die sie ungern leisteten.

Im Jahre 1678 kam König Christian ausgangs November in Wismar an, um den Kurfürsten von Brandenburg in Doberan zu begrüßen. Um eine drohende schwere Kontribution abzuwenden, beschloß die Stadt ihm ein Präsent von 1500 Dukaten (gleich 3000 Talern) darzubringen, hatte aber das Unglück, daß der zu ihrer Beschaffung nach Hamburg entsandte Bürgerworthalter Erich Herzberg sich das in eine Tonne verpackte Gold unterwegs im Kruge von Krumesse stehlen ließ. Er ward wegen Ersatzes gerichtlich in Anspruch genommen und mußte laut getroffenem Vergleich 1000 Taler erstatten. Später kam er in den Rat und ward 1693 Bürgermeister.

15. Kapitel.

Bis zum Frieden von Frederiksborg (1720).

Nachdem zuerst Holland, dann Spanien und am 5. Februar[1] 1679 auch Kaiser und Reich mit Frankreich und Schweden zu Nimwegen Frieden geschlossen hatten, wurden durch das Eingreifen Ludwigs auch Brandenburg und Dänemark genötigt, die Fortsetzung des Krieges gegen Schweden aufzugeben. Die betreffenden Friedensschlüsse von St. Germain en Laye, von Fontainebleau und von Lund sind vom 29. Juni[1], 2.[1] und 26. September datiert. Schweden büßte vermöge der ihm durch seinen mächtigen Verbündeten (der übrigens, ohne nach Schwedens Willen zu fragen, für dies Frieden schloß) gewährten Deckung nur ein Geringes von den Herzogtümern Bremen und Verden und ein Stück von Pommern jenseits der Oder ein. Im ganzen ward der Stand des Westfälischen Friedens bestätigt. Dänemark mußte alle seine Eroberungen und also auch die Herrschaft Wismar zurückgeben, auch ward die Zollfreiheit Schwedens im Sund und Belt aufs neue festgestellt.

Noch vor dem Friedensschluß hatten die Dänen im Juni begonnen, das grobe Geschütz von den Wällen einzuschiffen, wogegen die Stadt in Betreff ihrer Geschütze am 30. des Monats Ansprüche geltend machte, wol kaum mit Erfolg. Wismar selbst blieb als Unterpfand für die von den Dänen noch einzuziehenden Kontributionen noch etwas über ein Jahr in ihren Händen. Es ward erst im November 1680 geräumt und huldigte am 23. jenes Monats von neuem dem Könige von Schweden. Graf Königsmark nahm den Huldigungseid entgegen.

Schon im nächsten Sommer begann unter Leitung des General-Quartiermeisters Obersten Dahlberg die Wiederherstellung und Umgestaltung der Festungswerke, woran von da ab, allerdings mit Unterbrechungen, z. T. von Kriegsgefahr beeinflußt (wie 1683), über 20 Jahre gearbeitet ward. Am gründlichsten ward das Neue Werk[2] verändert, das bis dahin die Gestalt behalten hatte, in der es zu Waldsteins Zeit angelegt war. Hier entstanden die Zitadellen Dahlberg und Güldenstern. Es wurden aber rund um die Stadt, besonders am Hafen, die Werke hinausgeschoben. Der dicht vor dem Lübschen Tor belegene Ziegelhof, den die Krone zum Behuf des Festungsbaus gepachtet gehabt

hatte, ward 1686 beseitigt[3] und auf dem Haffelde eine neue Kronziegelei errichtet. Das alte Meklenburger Tor, auf das die Meklenburger und die Dankwarts-Straße (über den Schild) in spitzem Winkel zusammenliefen, ward geschlossen und das neue Meklenburger Tor im Zuge der geradeaus verlängerten Dankwartsstraße geöffnet (1688). Der Gerhof und die Lohmühle der Schuster und ebenso die Kütermühle und der Küterhof vor dem Meklenburger Tor wurden 1688 abgebrochen und (außer dem Küterhof) vor dem Altwismar-Tor bei der Schleuse neu aufgebaut. Für die Grube ward ein neuer Zufluß geschaffen, zwischen dem Meklenburger Tor und der Papenstraße aber ein alter Mauerturm weggerissen (1691) und eine Ecke der Stadtmauer zurückgenommen, um Raum für einen Wallgang zu gewinnen. Auch beim Lübschen Tor ward die Stadtmauer eingezogen und wurden einige Häuser und Buden abgebrochen (1691). Weiter hinaus in der Gegend der Gärtnerei von St. Jakobs ward 1697 der Windmühlenberg (der alte Burgwall?) wie alle übrigen Hügel eingeebnet. Gegen den Plan, das Pöler Tor zu sperren, wehrte sich die Stadt. Als sie sich aber 1709 über Überschwemmung der dortigen Kohlgärten, von denen einige schon 1683 eingezogen waren, um Vorwerk und Brustwehr weiter hinauszurücken, beschwerte, erhielt sie die Antwort, die Plätze müßten künftig ganz unter Wasser gesetzt werden. Der Bau der Wachthäuser, Tore und Brücken ward der Stadt zugeschoben, die dabei durch Holzlieferung (z. T. aus der Gegend von Barth) unterstützt werden sollte und es als eine Gunst anzusehen hatte, daß sie nicht auch für die äußeren Wachthäuser zu sorgen brauchte. Zu den Erdarbeiten wurden außer der Garnison 1692 und 1693 noch Truppen aus den andern Provinzen herangezogen (im Frühjahr 1693 acht Kompanien), anfangs aber mußten im Juli 1681 auch täglich 130 und im folgenden Sommer täglich 30 Bürger mitarbeiten. 1699 hatten die Soldaten die Handarbeit zu tun, die Stadt aber die Fuhren zu leisten.

Die Garnison betrug nach Behauptung der Stadt von 1681 August 11 an 1000 gemeine Knechte und 800 Weiber und Kinder. 1685 befanden sich sogar 1566 Weiber und Kinder bei ihr. Sie ward im Anfange von 1689 um ein halbes Regiment verstärkt. Das Lievensche Regiment zählte 1699 1297 Mann, 759 Weiber und 1539 Kinder. Außer der Quartierleistung hatte die Stadt für Servis monatlich 1000 Mark aufzubringen. Sie klagte 1685 Dezember 7, daß sie für Servis jährlich mehr als 6000 Taler zahlen und ebenso viel auf Bauten verwenden müsse. Noch etwas höhere Zahlen für Servis (monatlich an 1800 Mark Lüb., also 7200 Taler im Jahre) gibt der Bürgerworthalter und spätere Ratmann Jochim Schoman für 1688 an. Diese Last verteilte sich nach ihm auf 170 Personen, die monatlich von 6 bis 28 Mark entrichten mußten; wer halbe Einquartierung hatte, mußte daneben 5 bis 6 Mark steuern. 1695 gaben 190 Bürger Geldservis und 700 Quartier. Es

war, nachdem 1687 der Servis für ein von Bremen nach Wismar verlegtes, hernach durch ein Pommersches abgelöstes Regiment vom Stammquartier übernommen war, 1690 der Geldservis für die Stadt auf den Bedarf eines Regiments beschränkt, während für den der Offiziere und der übrigen Garnison die Krone aufkommen wollte. Im Juli 1689 berechnete der Rat die Kosten von Servis, Holz-, Licht- und Trangeld auf jährlich 8000 Taler; die Zahl der Servishäuser (d. h. der Häuser, die statt Quartier Servis gaben) schlug er auf 80—90, die der Bürger auf 800—900 an. Jene Zusage von 1690 ist entweder überhaupt nicht oder nur auf kurze Zeit in Kraft getreten. Dafür ward 1694 März 28 verheißen, daß Bremen und Pommern für die sommerlich zu Befestigungsarbeiten nach Wismar entsandten Mannschaften und Unteroffiziere[4] den Servis tragen sollten, wie sie es bis dahin für die Offiziere getan hatten. Der Rat sollte hingegen für Quartier und Realservis sorgen. Gleichzeitig ward den Quartierwirten die Verpflichtung abgenommen, den Soldaten, ihren Weibern und Kindern das „schwache Trinken" (Schwachbier) zu liefern. Die Verheißung war gut genug, nur haperte es mit der Erfüllung. Schreiben an den General-Guvernör Grafen Bielke (dem der Rat für frühere Verwendungen 1689 400 Dukaten verehrt hatte[5]), den Grafen Dahlberg, den Guvernör Mellin, die Bremische Regierung hatten keine Wirkung. Es war angeblich kein Geld in der Kasse. Dies fand sich erst, als man den Landrentmeister Manderstirn vierteljährlich 300 Taler von den jährlich gegen 4000 Talern betragenden Subsidien abziehen ließ. Jetzt war das Geld sogar im voraus zu haben. Die Kassen aber versiegten sofort wieder, als der Rat 1700 aus Rücksichten auf die Bürgerschaft die Abzüge nicht mehr durchgehn lassen konnte. Seitdem waren Rückstände unvermeidlich, im Frühjahr 1703 aber ward die Provision auf 200 Taler im Jahr vereinbart. Als damals Fortfall der Hülfsgelder drohte, berechnete Wismar seine Belastung auf jährlich 20 000 Taler, während es 1699 die jährliche Ausgabe an Geld und Naturalien für das Lievensche Regiment, die Artillerie und die Fortifikationsoffiziere auf 35 351 Mark angegeben hatte. Ein genauer Anschlag von Schwedischer Seite aus dem folgenden Jahr ergibt noch etwas mehr[6]. Wie groß die Garnison in den letzten Jahren des Jahrhunderts war, läßt sich aus Wismarschen Akten nicht feststellen. 1697 sollte das Mörnersche Regiment nach Wismar verlegt werden, im Herbst traf das Jönköpingsche ein. Hierfür wurden die Serviszahlungen auf das Staatskontor angewiesen, das im Herbste 4375 Taler an die Stadt zahlte. Im Winter 1699 waren nur 4—8 Kompanien dort.

Zeitweise muß Wismar auch stark unter Werbungen gelitten haben. Zwar hoffte der König 1660, die Stadt nicht wie vorhin damit behelligen zu müssen, und sah nicht ein, wie sie davon Schaden haben könne, wenn die Werber in ihren Schranken blieben und Disziplin

hielten; aber sie klagte doch 1688, daß sich wegen der Werbungen kein Handwerksgesell noch Bauer hereinwage. In einzelnen Fällen erfahren wir, daß die Werber ihren Opfern in den Wirtshäusern zusetzten und sich durch Tabakrauchen gefügig machten. Bürger durften vor Aufsage des Bürgereides nicht unter das Militär aufgenommen werden und blieben bis dahin unter städtischer Gerichtsbarkeit.

Die ganze Schwere des Schlages, der Wismar mit der Belagerung und der langen Unbeständigkeit seiner Lage in den andauernden Kriegsläuften getroffen hatte, zeigt sich so recht darin, daß alles Entgegenkommen, das die seit 1680 mit Eifer betriebenen Bemühungen um Wiedererlangung der früheren Begünstigungen in Stockholm fanden, und alles Streben, durch Neuerrichtung der Papagojen-Gesellschaft und Verbesserung des Braubetriebes wieder Leben in die Stadt zu bringen, nur ganz geringen Erfolg hatten.

Eine allgemeine Schilderung der traurigen Lage Wismars im 18. Jahrhundert im Gegensatz zu der in den letzten zwanzig Jahren vor der Belagerung ist im vorigen Kapitel gegeben, als die Niederlagsprivilegien und die Schiffsfreiheit zu würdigen waren. Sie ist hier durch besondere Nachrichten zu ergänzen. Anstatt der Äußerungen voll Zufriedenheit, wie sie vorhin mehrfach begegneten, finden wir nachher nur Klagen, und es wird, was mehr bedeutet, von Schwedischer Seite anerkannt, daß Wismar enerviert (1682), nahrlos (1685 f.), sein und seiner Einwohner Zustand schlecht (1687, 1700), mittellos (1693) ist, daß Handel und Nahrung mehr und mehr abnehmen und die Einwohnerschaft sich merklich verliert (1688). Im Jahre 1689 wird ausgeführt, die Immobilien seien über die Hälfte depretoniret, der dritte Teil werde durch die hohen Tribunals-Bediente, Officirer, Soldaten usw. bewohnt und, während die Stadt bei der Belagerung 1400 Bürger hätte stellen können, seien jetzt deren nur 900. Der Krämer Albert Tießen begründet ein Vermächtnis zu Almosen 1697 damit, daß er wohl wisse, „daß leider die Armuht in dieser guten Stadt von Jahren zu Jahren mehr und mehr zunimpt". Dennoch spricht 1701 der Rat von, Gott Lob, noch mittelmäßigen Zeiten (gegenüber früheren beschwerlichen Zeitläuften), obgleich er wenig später die Behauptung aufstellt, daß jetzt nach Verlust der „principalsten" Schiffe kaum in einem Jahre so viel Niederlagsgüter ein- und ausgeschifft würden als vor der Belagerung öfters in einem Monate. In einer 1698 an die Regierung gerichteten Vorstellung wird behauptet, die ganze Nahrung der Stadt bestünde in dem, was Tribunal und Garnison verzehrten, und wird die Einwohnerschaft auf 896 Bürger und Witwen angegeben. Wie sich jedoch alle Zahlen dieser Eingabe, die man nachprüfen kann, als unzuverlässig erweisen, so steht es auch um die Einwohnerzahl, so bestimmt sie auch auftritt und so sehr sie scheinbar durch die oben angeführte und durch andere gleichzeitige[8] gestützt wird. Denn eine genaue Liste der servispflichtigen

Einwohner vom 7. Januar 1703 führt doch 999 Einwohner auf, die, in 15 Klassen eingeteilt, insgesamt zu 3580 Mark veranschlagt waren. Dabei ist die servisfreie Einwohnerschaft nicht berücksichtigt wie Ratmannen, städtische Beamte und Bediente, Prediger, Lehrer, Adliche, Tribunalisten und natürlich die Garnison.

Es war aber auch wieder Mißwirtschaft und Unordnung in der städtischen Verwaltung eingerissen und der Kredit der Stadt erschüttert. Dr. Anton Scheffel, dessen Bericht schon im vorigen Kapitel benutzt werden konnte, schreibt[9]: Wie ich hirnechst . . . anno 1677 anderweitig einstweilen zum Consulat getreten, habe noch alles, was den Credit und Accise-Ordnung betrifft, wohl bestellet gefunden und am 31. Julii 1679 die sichere Nachricht eingezogen, daß die Stadt schuldig wäre 108 845⅔ Reichstaler Capital. Ich glaube auch, daß solange Bürgermeister Schwartzkopf gelebet, als welcher sehr auf die Accise-Ordnung gehalten, es noch wohl zugangen. Von folgenden Zeiten aber kan ich nichts sagen, als daß sich in der That weiset, wie der Unterschleif und Unordnung überhand genommen und die Sorge fürs allgemeine Wohl vielleicht nicht mehr so groß gewesen, zumahlen[10] Leute ans Ruder gekommen, welche arm und geitzig und auf ihre Wohlfart und Nothkehrung mehr als auf das der Allgemeinheit gesehen. Da ist geschehen, daß in den Rath gewehlet worden, wer am meisten spendirt, daß die Rathsofficia und also auch derer Accise und Camerey Inspection nicht nach der Geschicklichkeit, sondern nach Affecten distribuirt, daß alle Dienste, auch derselben, die auf der Accis Revenuen sehen sollen, dem meist bietenden zugetheilet, daß keine Übertreter und Hinterzieher der öffentlichen Einkünfte, sonderlich weil der Regenten Angehörige sich des Unterschleifs tapfer beflissen, mehr bestrafet, ja man gar zum Theil den Vorwand (das praesuppositum) genommen, die Accise-Ordnung könne nicht gehalten werden, wehre noch niemals in rechte Observance gekommen. Da sind die Versuren misgebraucht, mehr angenommen, als man nötig gehabt, die Gelder zu andern Dingen, als wozu sie destinirt, angewand; an staat das man die Restanten der Servicen und Collecten einmahnen und exequiren sollen, das Geld von der Accise genommen . . .; ja man ist mit den Accisgeldern so liberal gewesen, das man darauf Assignationes gegeben, die man den Bürger-Deputirten zu weisen sich nicht getrauet[11]. . . . Dem ungeachtet aber hätte dennoch, fals nur Ordnung und Revenuen wieder zu Stande gebracht wären, alles bey vorigem Train und Credit leicht verbleiben mögen, wan bey aufgekündigten und zu zahlen angenommenen 3000 Reichstalern jetzige Consules sich nicht so sorglos erwiesen oder aber, nachdem solch Versehen geschehen, einige wiedriggesinnte Mitglieder des Ausschusses, an stat daß sie mit auf Remedirung denken sollen, die erfahrne Noth der Stadt nicht überall public gemacht und daß der Concurs ausgebrochen (omnis res jam conclamata) wäre, nicht ausgerufen hätten, ja annoch

den Credit gantz zu heben (d. h. aufzuheben) und wohl gar einen Concurs zu machen nicht geflissen wären". In der Tat verlangten die Bürger im Februar 1703 Einstellung der Zahlungen nach dem Vorgange Lübecks.

Dr. Kaspar Schwartzkopf war 1672 nach dem Ausscheiden Scheffels aus dem Rate zum Bürgermeister gewählt worden. Er starb 1693. Er muß eine bedeutende Persönlichkeit gewesen sein und alle seine Genossen, auch den kenntnisreichen und klugen Kaspar Voigt (der den Anthyrius-Schwindel durchschaute und bekämpfte) weit überragt haben. Das ihm 1703 vom Rate erteilte Lob, daß er der Stadt und des Rates Gerechtsame gründlich gewußt, kann dadurch ergänzt werden, daß er, was er für richtig erkannte, auch durchzusetzen wußte. Mit den Leuten, die nach ihm ans Ruder kamen, wird Scheffel auf Joachim Paris, daneben vielleicht auf Joachim Lehmann zielen. Paris war von 1683 an bis 1703 Bürgermeister, seit 1693 ältester Bürgermeister und damit im Rate maßgebend, zumal da es ihm an zuversichtlichem Auftreten nicht fehlte. Die unter seinem Patronate stehenden Hebungen kamen durch seine Schuld trotz Mahnungen seiner Mitbürgermeister mit ihren Rechnungen in Rückstand. Er geriet in Vermögensverfall, und es war ihm mit der Teilnahme des Rats und Aufträgen, das zu Verehrungen gebrauchte Bier zu brauen, nicht zu helfen. Er vergriff sich sogar am öffentlichen Gute[21]. Sein Schwiegersohn Joh. Dietr. Stemwede, den er bei der Akzisekammer angebracht hatte, war anscheinend kein guter Beamter. Bürgermeister Lehmann (1688—1693, im Rate seit 1676) hinterließ seine Witwe in bedrängten Verhältnissen[13]. Bei den Wahlen in den Rat hatten, wie im 5. Kapitel gezeigt ist, die Bürgermeister ausschlaggebenden Einfluß, und es wird ebenso, wie es für Stralsund in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Tagebuch Genzkows bezeugt, üblich gewesen sein, daß die neu erwählten Herren den Bürgermeistern Geschenke sandten, woraus die Verlehnungsgebühren entstanden sind, die für jegliches Amt, aber auch für die Übertragung von Handwerksarbeit für die Geistlichen Hebungen auf erhebliche Taxen anwuchsen und die erst 1876, nachdem sie lange vorher auf die wirklichen Ämter beschränkt worden waren[14], abgeschafft sind. Sie kamen fast ausschließlich den Bürgermeistern zu, die die neuen Beamten in Eid und Pflicht zu nehmen hatten. Hierdurch war vor der Ausbildung eines festen Tarifs Gelegenheit geschaffen für den von Scheffel gerügten Mißstand in der Vergebung der Ämter.

Der Aufsatz Scheffels ist so gut wie sicher durch einen Prozeß der Bürger gegen den Rat veranlaßt und entweder 1700 oder 1703 (dem Todesjahr des Verfassers) niedergeschrieben worden. Er ist offenbar, z. T. nachweislich grundzuverlässig. Die Schulden der Akzisekammer hatten z. B., wie 1696 nachgewiesen ward, in den letzten 10 Jahren um 30 000 Taler zugenommen. Schon 1658 hatten vierzig Bürger, die

sich durch die Beschränkung des Aufwandes in ihren Rechten peinlichst gekränkt fühlten, wegen angeblich einseitigen Erlasses einer Kindbett- und Begräbnis-Ordnung durch den Rat beim Tribunal einen Prozeß auf Verletzung des Bürgervertrags angestrengt. Nach der nicht angefochtenen Darstellung des Syndikus Werner war in Wirklichkeit die Ordnung mit acht Abgeordneten des Ausschusses durchberaten und dann diesem vorgelegt worden, der Ausschuß aber, nachdem einzelne Einwendungen von Rats wegen beantwortet waren, ohne Widerspruch zu erheben, abgetreten. Damit hatte der Rat die Ordnung als angenommen angesehen und sie verkündet. Daß im Ausschuß viele gefehlt hatten, war gleichgültig, da sich die Erschienenen der Beratung nicht entzogen hatten. Das Tribunal verwies Kläger und Beklagte auf gütliche Einigung, die in der Weise erzielt ward, daß der Rat verhängte Strafen erließ und eine Revision in besseren Zeiten, etwa nach einem Vierteljahr versprach.

Streitigkeiten über Schoß, Kontribution und Servisleistung des Rates dauerten mindestens von 1671 bis 1681, wo durch einen Vertrag vom 2. Mai festgesetzt ward, daß der Rat, der über Verjährungszeit hinaus frei von Schoß gewesen zu sein behauptete[15], diese Freiheit behalten, daß aber auch das ihm auf Stadtkosten zustehende Konvivium[16], das seit vierzig Jahren nicht gehalten sei, nicht wieder eingeführt werden sollte. Bei jeder Kontribution sollten den Ratsmitgliedern von ihrem Vermögen 5000 Mark frei bleiben, von dem übrigen sollten sie gleich andern Bürgern steuern, es sollte aber nicht nachgezählt werden, wenn jemand sein Teil auf seinen Ratseid hin übergäbe. In der Zahlung von Kopfgeld, Viehschatz, Hausgeld, Ackergeld (d. i. Grundgeld) und Lottgulden sollte der Rat keinen Vorzug haben. Von Servis, wovon der Rat 1671 Januar 4 anerkannterweise befreit zu sein behauptete, soweit er Reallast sei, ist keine Rede. Witwen von Ratmannen, die in Nahrung säßen, sollten keine Befreiung genießen, die übrigen wollte die Bürgerschaft nicht beschweren.

Fast unmittelbar darauf[17] ward nach dem Vorgange Rostocks die Ratspatrimonialkasse oder das Ratsärar begründet, um daraus in der Zukunft eine wirkliche Besoldung des Rates zu ermöglichen. Die Grundlage boten der Erlös aus dem Silbergeschirre des Rates (Gaben früherer Ratmannen) und einmalige Beiträge der derzeitigen Mitglieder. Verteilt werden sollten nur die Zinsaufkünfte und das Vermögen durch Beiträge der neuerwählten Ratmannen und erhoffte Vermächtnisse anwachsen. Ein neues Statut ward 1778 Mai 29 beschlossen.

Wegen Beteiligung an der Befestigungssteuer, die die Bürger 1672 Juli 24 verlangten, hatte sich der Rat unter Bedingungen am 25. Januar 1673 entgegenkommend erklärt, obgleich er seit 1660 zu Kontributionen nicht beigetragen hätte; er hat aber in der Tat keinen Beitrag gezahlt.

über die Verteilung der Einquartierungslast und hernach auch der Bremischen Subsidiengelder muß unter den Bürgern eine nicht geringe Unzufriedenheit entstanden sein. Es konnte wol nicht ausbleiben, daß die Befreiung des Rates von Einquartierung und Servis von den damit Belasteten mit schelen Augen angesehen und auch die übrige Verteilung der Last, die allein vom Rate abhing, von vielen, gleichgültig ob mit Recht oder nicht, als ungerecht empfunden ward. Unvernunft mengte sich wie immer ein. So glaubten diejenigen, denen das Regiment, für das der Servis aus dem Bremischen vergütet ward, zugeteilt war, allein Anspruch auf diese Vergütung erheben zu können, während der Rat sie nach Gebühr an alle mit Einquartierung und Servis Belegten verteilt, allerdings auch einen Teil dieser Gelder verwandt hatte, um die durch Explosion der Pulvertürme — darüber etwas weiter unten — beschädigten Kirchen wieder unter Dach zu bringen und mit Fenstern zu versehen.

Dies und daneben der Wunsch, zu Hauses Notdurft zu brauen, wird die hauptsächliche Triebfeder dafür gewesen sein, daß die Ämter und Seefahrer, als der Rat im August 1699 den Syndikus nach Stockholm sandte, um dort für die durch die beregte Explosion arg beschädigte Stadt Hülfe zu suchen, auch ihrerseits im April 1700 zwei Deputierte dahin abordneten. Die Schiffer scheinen die treibenden gewesen zu sein. In einem im Rahmen dieser Streitigkeiten von den Bürgern ersten Standes angestrengten Prozesse um Anerkennung ihres Anspruchs auf Freiheit von Einquartierung (gegen die Pflicht Servis zu zahlen) unterlagen diese und erkannte das Tribunal, daß die größten Häuser mit Offizieren, die nächstfolgenden mit Unteroffizieren, die übrigen mit gemeinen Soldaten zu belegen seien, daß jeder sich aber dadurch von der Einquartierung befreien könne, wenn er an die ihm Zugewiesenen festen oder noch näher festzusetzenden Servis zahlte.

Die Wirkung der Klagen in Stockholm war die, daß drei Kommissare mit Untersuchung der Beschwerden betraut wurden. Es wurden aber, da es sich im Hauptpunkte um den Servis handelte, der Guvernör von Lieven (später durch Ridderhjelm ersetzt), der Oberst Palmquist (später durch den Oberkommissar von Stees ersetzt) und der Tribunal-Fiskal von Bremen zu Kommissaren ernannt (1700 April 4). Im Oktober begannen sie ihre Verhandlungen. Der Teilnahme des Tribunal-Fiskals erwehrte sich der Rat mit Erfolg, da dieser schon vorher in der Sache der Bürger gar zu offen Partei ergriffen hatte. Das Ergebnis war für die Ämter sehr betrüblich. Ihr Wunsch zu brauen ward glatt abgeschlagen. Die bisherige Verteilung der Subsidiengelder fand die Billigung der Kommission, die Kosten aber, die der lange Aufenthalt der beiden Abgeordneten in Stockholm — sie lagen 1½ Jahre dort und machten Schulden — verursacht hatte und die sie im Anfang von 1705 auf 2000 Taler berechneten, wurden

ihren Auftraggebern aufgebürdet und es ward, als die Kommissare nach langer Unterbrechung wieder zusammentraten, 1705 August 31 zunächst entschieden, daß dafür auf Abschlag 1500 Taler vom Anteil der Vollmachtgeber an den Subsidiengeldern einbehalten werden sollten, dann 1707 Januar 18 vermittelt, daß dafür im ganzen 2000 Taler zu verwenden und auf gleiche Weise aufzubringen seien. Darüber, wer zahlen und den ihn betreffenden Betrag der Subsidien entbehren sollte, wurden sorgsame Erhebungen angestellt, die dem vorigen Kapitel zu Gute gekommen sind. Ob die Betroffenen demgegenüber das Zugeständnis des Rates, daß er die Servis- und Einquartierungsrollen jährlich den Einquartierungsherren[18] und Deputierten des Ausschusses vorlegen wollte, als wirklichen Gewinn eingeschätzt haben, will mir fraglich erscheinen.

Noch etwas früher, als die Kommission zu tagen begann, reichte der Ausschuß beim Tribunal eine umfängliche Klage gegen den Rat ein. Es waren im ganzen 28 Beschwerden, die er vorbrachte. Sie betrafen im wesentlichen Befreiungen des Rates von allerlei Lasten und Steigerung von dessen Bezügen, vielfach Kleinliches. Einiges zeugt für beschränktes Urteil, so die Anfechtung einer dem Scharfrichter bewilligten Gehaltserhöhung, die bei der Bedrängnis der Kämmerei nicht zu verantworten wäre, obgleich man damals allgemein den Scharfrichter für unentbehrlich hielt und er bei seinem früheren Einkommen nicht bestehn konnte. Von wirklichem Belang war die Feststellung, daß seit Jahren die Rechnungen der Akzise, der Kämmerei und der geistlichen Hebungen dem Ausschusse nicht vorgelegt waren und daß der Rat bei Verpachtung der Mühlen und der Apotheke, statt diese für die Kämmerei auf das höchste zu treiben, gewisse, nicht ganz unbedeutende Nebenleistungen für Bürgermeister und Kämmerer bedungen hatte. Auch die Klage über die Verlehnungsgebühren war sehr berechtigt, wenngleich bei allem diesem in Betracht zu ziehen ist, daß die alten herkömmlichen Vergütungen für den Rat nicht mehr genügen konnten. Bei den meisten Beschwerden stellte sich das Tribunal, das am 11. April 1707 nach durchgeführtem Prozeß die Entscheidung fällte, auf die Seite des Rates. Die Vorlegung der Rechnungen betreffend entschied es natürlich, daß nach dem Bürgervertrage zu verfahren sei, ebenso bei Anstellung des Kämmereisekretärs, den der Rat in letzter Zeit wieder allein gewählt hatte. Zu Verpachtungen sollte künftig der Ausschuß zugezogen und mit diesem wegen der Kontraktgebühren eine Einigung gesucht, in Verlehnungsgebühren aber Maß gehalten werden. Von der Leistung von Einquartierung, Servis und Schoß sollten die Ratmannen gemäß dem Vertrage von 1681 frei bleiben, die Nutzungen vom Weinkeller und die üblichen Weingelder[19] und Lottgelder[20] behalten, aber nicht für die unbesetzten Stellen des Ratsstuhls (deren Anteil bis dahin verteilt war), auch sollten sie wie ehedem für den

Ratskeller jährlich 150 Mark Pacht an die Kämmerei entrichten. Die Akzisefreiheit der Bürgermeister, die seit dem dreißigjährigen Kriege bestand, ward bestätigt, dagegen sollte die Akzise von dem in der Stadt gebrauten Weißbier der Akzisekammer und nicht wie die für die fremden Biere dem Rate zufließen. Die Verbindung von Konsulat und Syndikat und die des Sekretariats mit einer Ratsherrnstelle ward für unanfechtbar erklärt. Freimeister sollte der Rat nur einsetzen, wo es durchaus nötig wäre, wegen der Bürgerworthalter aber versuchen, sich mit dem Ausschusse zu einigen.

Sonst ist aus dieser Zeit über die Explosion dreier Pulvertürme zu berichten, die am 28. Juli 1699 durch Blitzschlag herbeigeführt ward. Es waren große zwischen dem Lübschen Tore und der Wilhelms-Straße gelegene je etwa 70 bis 90 Schritte von einander entfernte Mauertürme, unter denen der mittelste hervorragte und deshalb der Kaiser benannt war. Sie dienten seit 1673 zur Aufbewahrung von Pulver, und es sollen in ihnen etwa 700 große Tonnen (Biertonnen) davon gelagert gewesen sein. Die Wirkung der Explosion war furchtbar. Nicht nur blieb von den Türmen kein Stein auf dem andern und ward das nahe gelegene Zeughaus fortgerissen, der 100 Fuß hohe Turm über dem Lübschen Tore umgestürzt, sondern die Zerstörung erstreckte sich bis in die entferntesten Teile der Stadt. Die Graumönchenkirche neben der Großen Stadtschule hatte einen Schaden von mehr als 1000 Talern, das Schwarze Kloster (bei der Bürgerschule) einen solchen von etwa 150 Talern. Im ganzen ergaben die Taxen einen Gebäudeschaden von rund 115 000 Talern: 13 Häuser und 39 Buden waren ganz verderbt, zur Hälfte 176 Gebäude, zum dritten Teil 87, zum vierten Teil 282; als fähig, Servis oder Einquartierung zu tragen, blieben 354 übrig[21]. Noch jetzt ist das Fehlen alter oder stattlicher Häuser an der Wilhelms-Straße und auf der Neustadt augenfällig. Von der Garnison sollen 40 Mann vermißt, an Einwohnern etzliche 30 teils tödlich verwundet, teils sofort entseelt sein. Im St. Georgen-Kirchspiel wurden 17 Opfer beerdigt. Die Sendung des Bürgermeisters Wagener nach Stockholm, um Geldunterstützung, Erleichterung in Servis und Einquartierung und Förderung des Handels zu erlangen, hatte recht geringen Erfolg. Es ward für vier Jahre Befreiung von Servis und Einquartierung für die zerstörten Häuser und Erleichterung für die beschädigten nach Maßgabe des Schadens bewilligt, dagegen die Bitte um Erhöhung der Servisbeihülfe bis zur vollen Höhe der Ausgaben der Stadt für den Servis der betreffenden Truppen und um Erbauung von Baracken abgeschlagen. Die Zollermäßigung für die Wismarschen Schiffe (Schiffsfreiheit) ward, wie früher angegeben, etwas erweitert und der Zuschlag auf die Lizent für Kornausfuhr vier Jahre lang aufgehoben, endlich der Bezug von 300 Last Roggen aus Livland zu ermäßigtem Zolle und statt erbetener 100 Faden Brennholz etwas wind-

brüchiges Holz aus den Ämtern gewährt. Die Zahlung der Servisbeihülfe durch die königliche Renterei kam erst 1703 und zögernd mit Teilbeträgen in Gang[22]. Für die Kirchen ward eine Kollekte im Schwedischen Reiche zugestanden, es ward aber außer in den Deutschen Provinzen nur in Stockholm gesammelt. Der Ertrag war gering, alles in allem rund 400 Taler, wovon auf Stockholm 221 entfielen. Dabei hatten sich die Kosten der Gesandtschaft und andere Unkosten nahezu auf 200 Taler belaufen. Besseren Erfolg hatten die Sammlungen in den größeren Städten Deutschlands. Frankfurt a. M. steuerte 390 Taler bei, Leipzig 374, Lübeck 365, Hannover 77, Danzig 62, Augsburg 56, Nürnberg, Regensburg, Ulm je 45—47, Breslau 36 Taler. Alles in allem kamen nach Abzug der Unkosten 1934 Taler zusammen und außerdem gingen 1725 noch aus dem Herzogtume Magdeburg 95 Taler ein, die bis dahin nicht abgefordert waren[23]. Im Rate war man nicht in Zweifel, daß die Sündhaftigkeit der Stadt, insbesondere Sonntagsentheiligung und übertriebener Luxus den Zorn Gottes herausgefordert habe.

Wenige Jahre später (1703) verlor der Turm von St. Nikolai durch einen über die südliche Ostseeküste dahinrasenden Sturm, der auch die Nikolai-Türme zu Rostock und Schwerin und den Turm von St. Lamberti zu Lüneburg umstürzte, seinen stolzen Helm, der im Sturze Kirchendach und Gewölbe des Mittelschiffs durchschlug und den Lettner mit dem großen vergoldeten Kreuze, den Altar davor, Taufe, Kanzel und Gestühl zertrümmerte[24]. Auch diesmal kollektierte man und erhielt aus Deutschen Städten wenig über 600 Taler, der Rat gab 200, für altes Kupfer wurden in Hamburg nahezu 900 Taler gelöst. Bedachung und innere Einrichtung wurden in den folgenden Jahren notdürftig wiederhergestellt, das Gewölbe durch eine Holzdecke ersetzt, die erst 1867 dem neuen Gewölbe wich.

St. Marien-Turm hatte, nachdem er schon einmal 1539 in der Nacht vom 23. auf den 24. Juli durch einen Blitzschlag seiner Spitze beraubt worden war[25], durch einen Sturm am 5. Januar 1661 seinen Dachreiter eingebüßt[26].

An eine Wiederherstellung der Türme war bei der Ungunst der Zeiten nicht zu denken, so daß von da an das Bild der Stadt etwas ruinenhaftes hat. Verstärkt wird der Abfall gegen früher, wenn man den jetzigen Zustand mit älteren Abbildungen vergleicht, noch durch die Einbuße von Mauertürmen und Tortürmen, von denen mehrere, wie besonders der des Pöler Tors 1871, wie überhaupt die ganze Stadtmauer mutwillig abgerissen sind (angeblich wegen Hindernisse des Verkehrs).

Von Stadt wegen ist in jener Zeit abgesehen von dem Umbau der Kirche des Schwarzen Klosters für das Waisenhaus nur das Gewölbe über dem Ausfluß der Grube gebaut worden, wobei die Kämmerei allein

die Kosten für die Schwibbogen getragen, die übrigen der Bürgermeister von Deilen und „andere gute Freunde" bestritten haben.

Lebhaft dagegen war nach dem Zeugnis der erhaltenen Giebel die private Bautätigkeit, namentlich in der besseren Zeit von etwa 1660 bis 1675. Es tragen oder trugen die Jahreszahl 1658: ein Haus am Pöler Tor (Bauherr: Hans Tambse), 1662: Schürstraße 11 (Herr Joachim Ratke), 1664: Spiegelberg 48 a (Caspar Vagt und Emerentia Zinck), 1665: Altwismarstraße 23 (Hans Goltstede), 1674: Lübsche Straße 68 a (Herr Markus Burmeister). Um dieselbe Zeit sind nach damaligem Geschmack die alten mittelalterlichen Giebel umgestaltet von Altwismarstraße 19 und 20, Dankwartsstraße 8 und 15 (der letzte inzwischen beseitigt), Lübsche Straße 29. Etwas später sind gebaut worden: Frische Grube 46 (1677), Krämerstraße 10 (1681; jetzt durch Neubau ersetzt), Schürstraße 17 (1681, Michel Hoge), Kleine Hohe Straße 26 (1684), Lübsche Straße 62 (1703, August Blumental), nicht genau datierbar sind: Dankwartsstraße 55 und 14, Meklenburger Straße 16, 22, 12, Lübsche Straße 30, Am Pöler Tor 1, Hinterm Chor 21. Eine größere Zahl anderer Häuser aus jener Zeit ist ohne Zweifel abgebrochen worden, ehe ich daran gedacht habe oder daran denken konnte, die Jahreszahlen von den Ankern abzulesen oder die Zeit der Giebel nach ihrer Form zu bestimmen.

Übrigens ist wenigstens Eine öffentliche Einrichtung, wenn auch nicht größeren Stils, so doch eine von Dauer und von wohltätigem Einflusse dieser Zeit zu danken: das Waisenhaus. Die Anregung dazu gab 1685 der Bürgermeister Kaspar Schwartzkopf und schlug als dafür geeignete Stätte das Gewese der Ledertauerei Sieraults an der Ecke von Ziegenmarkt, Breiter Straße und Platz vor, der Rat aber entschied sich für die Einrichtung der Kirche des Schwarzen Klosters dazu. In demselben Jahre noch begannen die Sammlungen dafür und mit diesem Jahre beginnen die Rechnungen. Aber wegen allerhand Widerstände ward erst 1689 die Kirche umgebaut. Der nicht mehr standfeste Giebel ward heruntergenommen und erhielt die Gestalt, die noch manchem Älteren in Erinnerung sein wird (abgebrochen 1876). 1692 August 10 ward das in den vorderen Räumen der Kirche untergebrachte Waisenhaus eingeweiht. Es trat mit 40 Kindern ins Leben unter drei rätlichen Inspektoren, ausgestattet mit einem Informator, einem Chirurgen, einem Hausvogt und vier weiblichen Dienstboten. In den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts hielt sich die Zahl der Waisenkinder um 20. Damals bestand das Personal des Hauses aus einem Informator, einem Hausvater, je einer Ausgeberin, Köchin und Näherin. Unterricht ward in Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, auch andern gemeinnützigen Kenntnissen erteilt. Nach der Konfirmation traten die Kinder entweder in Dienst oder bei Handwerkern in die Lehre. Die erste Einrichtung ward durch mehrere Vermächtnisse erleichtert, von denen das

des Krämers Franz Maaß im Betrage von 1000 Mark das namhafteste ist. Später hat 1769 der Pommersche Staatskanzler von Ringwicht (der aus Wismar stammte) 2000 Taler dazu vermacht und haben 1805 die Erben des Bürgermeisters Karthaus 4000 Taler geschenkt. Die monatliche Kurrende der Waisenkinder begann 1692 und blieb bis 1880 bei Bestand. Das Waisenfest wird noch jetzt jährlich gegen Ende Juli gefeiert[27]. Das Waisenhaus ist im Schwarzen Kloster geblieben, bis 1849 seine Räume für die neu gestaltete Bürgerschule in Anspruch genommen wurden. Seitdem sind die Waisen einzeln in Familien untergebracht, obgleich noch 1861 an einen Neubau gedacht ward.

Daran, daß es Wismar nicht möglich war, sich wiederum wie vor der ersten Dänischen Belagerung zu erholen, und daß die Ratschläge Scheffels, seinen Kredit durch strenge Innehaltung der Akziseordnung und richtige Zinszahlung wiederherzustellen, nicht wirksam wurden, sondern binnen kurzem die Verhältnisse sich noch viel trostloser gestalteten, daran ist teils der Umstand schuld, daß Schweden bei seiner Geldnot, die nur durch die scharfen Reduktionen und die äußerste Sparsamkeit unter Karl XI. allmählich behoben ward, nicht im Stande war, die den Handel der Stadt erdrosselnden Zölle zu entbehren, sondern das augenblickliche Interesse voranstellen mußte, vor allem aber sind es die bald wieder anbrechenden Kriegszeiten gewesen. Sie begannen mit dem Jahre 1700.

Karl XI. war gerade wie sein Vater in voller Jugend unerwartet am 5. April 1697 abgerufen worden. Wieder folgte, zum dritten Male binnen fünfundsiebzig Jahren, eine vormundschaftliche Regierung. Sie dauerte allerdings recht kurze Zeit, da der Adel, um die ihm unbequeme Regierung der Vormünder zu beseitigen, noch im selben Jahre die Mündigkeit des nicht voll sechzehnjährigen Karls XII. betrieb und, ohne irgend auf Widerstand zu stoßen, erreichte. Dabei war das Königtum durch Karl XI. absolut geworden. Mochte der junge König auch über seine Jahre entwickelt sein, so wurden doch durch seine Lust am Krieg und seine Halsstarrigkeit die Folgen für das Reich unheilvoll.

Entfesselt ward der Krieg, der mit Dänemark 1689 nur eben vermieden war, durch einen Einfall König Augusts von Polen in Livland und das Einrücken eines Dänischen Heeres in Schleswig. Mit August verbündet waren Peter von Rußland und Friedrich IV. von Dänemark, der 1699 seinem Vater Christian V. nachgefolgt war. Peter erstrebte die Ostseeküste. Friedrich von Dänemark stand in ererbter Feindschaft mit dem Gottorper Herzog Friedrich von Holstein, der mit Karl durch Verschwägerung und Freundschaft eng verbunden war. Vor allem aber waren die Verluste, die der Friede von Kopenhagen 1660 Dänemark auferlegt hatte, nicht verschmerzt. Die Antwort auf den Einfall der Dänen in Schleswig war der seit längerem vorbereitete Einbruch eines Schwedischen Heeres in den königlichen Teil von Holstein

und der Übergang Karls nach Seeland. In kurzem war Dänemark genötigt, den Frieden von Traventhal abzuschließen. Danach wandte sich Karl gegen Polen und Rußland und errang, alle Gelegenheiten einen günstigen Frieden zu schließen abweisend, Sieg auf Sieg, bis er bei Pultava 1709 erlag. In die Türkei geflüchtet, blieb er lange Jahre dort und kehrte erst im November 1714 nach abenteuerlichem Ritte nach Stralsund, Weihnachten nach Schweden zurück. Schweden war in all der Zeit sozusagen ohne Regierung, da sein König für keine Vertretung sorgte und keine Vollmachten gab. Nach der Niederlage Karls hatte Friedrich von Dänemark den Krieg wieder aufgenommen und sich im November nach Schonen gewandt, um dies zurückzuerobern; hatte aber, am 10. März von Stenbock bei Helsingborg geschlagen, das Land wieder räumen müssen. Von den Deutschen Besitzungen Schwedens wollten der Kaiser, die Königin von England, die Generalstaaten, der Kurfürst von Hannover und der König von Preußen den Krieg fernhalten, wenn das aus Polen nach Pommern gerettete Heer Krassows sich dort ruhig verhielte. Auf Schwedischer Seite verwarf man diese Bedingung. Eine der Folgen war, daß die Dänen im Anfang August 1711 von der Grander Heide bei Friedrichsruh aus gegen Wismar aufbrachen.

Schon am 4. Februar und erneut im Juni hatte der Rat auf das Gerücht von Dänischen Rüstungen der Bürgerschaft geboten, sich auf Jahr und Tag nach Möglichkeit mit Lebensmitteln zu versehen[28], wogegen er die der Herrschaft Wismar angesonnene Beschaffung von nahezu 3300 Scheffeln Roggen für unmöglich erklärt hatte. Anfang August hatte auf die Meldung von der Zusammenziehung der Dänischen Völker bei Grande das Flüchten vom Lande in die Stadt und von der Stadt in andere Ortschaften begonnen. Kommandant war der General-Major von Schoultz. Ihm standen, nachdem das erst Ende April von Bremen angekommene Wilwartische Regiment wieder abgezogen war, zwei Regimenter und ein Bataillon zur Verfügung, in allem etwa 3000 Mann. Dazu kam die wehrfähige Bürgerschaft, die bis dahin in 6 Kompanien eingeteilt war, aus der nunmehr aber 10 Kompanien gebildet wurden[29]. Am 14. August erschienen die Dänen von Gadebusch her auf dem Stadtfelde. Sie waren im ganzen etwa 28 000 Mann stark. Der König nahm im Amtshause zu Meklenburg Quartier, brach aber schon am 17. mit seiner Hauptmacht nach Rostock zu gegen Pommern auf und ließ nur 5000 Mann[30] und 4 Kanonen unter dem General-Leutnant Schönfeld, der aber am 1. Oktober durch den General-Leutnant von Rantzau ersetzt ward, vor Wismar zurück in einem zuerst bei Karow, dann zwischen Lübow und Meklenburg aufgeschlagenen Lager. Die unter Abkommandierungen und Auswechselung in ihrer Stärke hin und her schwankende Macht genügte nicht, die Festung abzusperren. Im Anfange des Dezember überstieg sie kaum 1600 Mann.

Ein von den Dänen am 12. September gemachtes Anerbieten, auf beiden Seiten stillzusitzen, ward in Wismar aus Mißtrauen verworfen, doch einigte man sich nach einigen Scharmützeln am 3. Oktober, gegenseitig die Ackerbestellung nicht zu stören. Überhaupt bestand zwischen Belagernden und Belagerten — das hier Angeführte betrifft auch die Belagerung von 1715 und 1716 — ein uns jetzt Lebende sonderbar anmutendes Verhältnis. Davon, einander um jeden Preis zu schädigen, war man weit entfernt. Durch Salvegardebriefe, die freilich hernach nicht immer geachtet wurden, suchten die Geistlichen Hebungen ihre Bauern zu schützen[31]. Die Bürger konnten geraume Zeit Pässe für ihren Verkehr mit Lübeck kaufen[32]. Ja man erwies sich Freundlichkeiten. Den feindlichen Generalen ward Bier und Wein aus der Stadt zugesandt, wogegen sie Lebensmittel durchließen oder auch dem Wismarschen Guvernör Wildbret verehrten[33]. Verwundete wurden nach Wismar in Pflege gegeben. Die Post konnte meist ungehindert verkehren; ward sie einmal angehalten, so blieben im allgemeinen die Briefe ungeöffnet; wurden sie ausnahmsweise geöffnet, so wurden sie doch zurückgegeben[34]. Erst seit dem 11. Juli 1715 ward in der Stadt verlangt, daß die Briefe offen auf der Post abgegeben würden. Vermutete man schlechte Nachrichten, so hielt man die eingekommene Post wol einige Tage zurück.

Damit die Soldaten an den Befestigungen arbeiten könnten, mußten die Bürger am 27. August Wachen übernehmen, worin erst am 2. November eine Erleichterung eintrat. Das Wasser blieb am 12. September aus, doch war dieser Mangel nur vorübergehend, und ebenso wenig ward der Hafen dauernd durch Schiffe gesperrt. Dänische Überläufer stellten sich in solcher Zahl ein, daß daraus ein eignes Freikorps gebildet werden konnte. Bis zum 22. November sollen ihrer 1625 hereingekommen sein. Des öfteren wurden mit Glück kleine Ausfälle unternommen. Dagegen lief ein am 5. Dezember mit 2500 Mann ins Werk gesetzter Überfall des Dänischen Lagers schlimm ab: es wurden 1928 Mann und 9 Kanonen verloren. Nunmehr ward die Lage bedenklich. Da die Garnison auf 880 Mann zusammengeschrumpft war, mußten die Bürger ohne Ausnahme auf Wache ziehen, die Handwerksburschen aber wurden unter das Militär gesteckt. Wären die Dänen nur etwas stärker gewesen, so hätte die Festung ihnen schwerlich widerstehn können. Sie begannen aber auch jetzt erst am 29. Dezember mit der Beschießung, stellten sie jedoch bereits am 2. Januar wieder ein. Besondere Wirkung war nicht erreicht, obgleich 1200 Bomben und 2000 Feuerkugeln verschossen sein sollen. Am 5. Januar traf von der See her Ersatz von 1000 Mann ein, der die Verluste des Ausfalls einigermaßen ausglich. Da dadurch die Wahrscheinlichkeit, die Stadt bald einnehmen zu können, gering geworden war, zog am 21. Januar das Belagerungsheer ab, indem es sich an die von Stralsund her durch

Meklenburg und an Wismar vorüber nach Holstein in Winterquartiere ziehende Dänische Hauptmacht anschloß. König August von Polen soll die Dänen dazu überredet haben. Der Stadt sprach König Karl seine Anerkennung über ihre Haltung aus und verhieß ihr Ersatz für ihren auf rund 9500 Taler berechneten Schaden aus den Zöllen für die Roggeneinfuhr von Wismar nach Schweden. Daß Versprechen aber und Halten zweierlei sind, werden wir im folgenden Kapitel sehen.

Nach fast halbjähriger Erholungsfrist sah man am 30. Juni 1712 die Dänen wiederum an der früheren Stelle ihr Lager aufschlagen. Ihr Anführer war diesmal General-Leutnant Krag, er ward aber am 14. Juli von Rantzau abgelöst. Während zu wirklicher Einschließung 9000 Mann erforderlich gewesen wären, standen nur 4000 Mann zur Verfügung. Dem gegenüber zählte die Wismarsche Garnison 1900 Mann, und vergebens forderte der Kommandant Verstärkungen. Auch diesmal ward der Hafen nur vorübergehend gesperrt. Gegen Ende September landete Stenbock von Schweden her auf Rügen mit 9400 Mann, wogegen weitere 6000 die Überfahrt nicht zu bewerkstelligen vermochten und die Ausrüstung bei der Landung zumeist verloren ging. In Wismar ward die Nachricht, daß er gegen die Dänen im Felde stehe, am 29. Oktober bekannt. Am 6. November steckten die Dänen ihr Lager in Brand und zogen ab.

Für den Unterhalt der Garnison hatte die Stadt schon im August 20 000 Taler hergeben müssen. Dafür und für weitere Vorschüsse im ganzen rund 31 000 Taler ward ihr in zwei Pfandverträgen Pöl als Unterpfand eingeräumt[35]. Aus den Einkünften sollten die zu 6 v. H. bedungenen Zinsen bestritten werden. Die Stadt selbst lieh das Geld z. T. bei den Geistlichen Hebungen, z. T. zwangsweise bei den Bürgern auf. Die Hebungen ihrerseits mußten, um Geld zu beschaffen, Klein-Rogahn und Rüggow verkaufen und Benz verpfänden[36].

Am 3. Dezember war Stenbock in Wismar und am 20. schlug er die Dänen bei Gadebusch. So konnte der versifizierende Küster von St. Nikolai zu Neujahr ins Kirchenbuch schreiben: „Gott hat Steenbock Gnad erwiesen, dessen Hülfe sei gepriesen", während er ein Jahr zuvor hatte klagen müssen: „Der Krieg hat uns viel Ungemach gebracht auf diesen Neujahrstag durch canoniren und bombardiren". Noch nach zweihundert Jahren war ein Spottvers nicht vergessen:

Pip, Dän, pip,
Schonen büstu quit.
Vör Wismer hest du lang' legen,
vör Gadbusch hest du Sleg kregen.
Pip, Dän, pip.

Die Gefangenen wurden großenteils nach Wismar gebracht. Von ihnen traten bis Mitte Januar 800 dort in Schwedische Dienste.

Schlimm nur war es für Schweden und Wismar, daß Stenbock weder das Feldherrntalent noch die Soldaten hatte, um seinen Sieg auszunutzen. Was man seinen Soldaten zutraute, geht daraus hervor, daß vor ihrem Durchmarsch durch Wismar am 17. Dezember gewarnt ward „es solte ein jeder den Tag über seine Thür zuhalten, weil ein Theil der Armee durchmarchiren würde und vielleicht einige sich in die Häuser zu verstecken suchen mögten". Stenbock wandte sich nach Holstein, rief durch die Zerstörung von Altona allgemeine Empörung wach und mußte sich am 16. Mai 1713 in Tönning gefangen geben.

Schweden hatte in Deutschland kein Heer mehr im Felde.

Das Stift Bremen war im Sommer 1712 an die Dänen verloren gegangen, das von Verden aber hatte der Kurfürst von Hannover besetzt „um es gegen die Pest zu schützen". In Preußen war unterdes Friedrich Wilhelm seinem Vater nachgefolgt und des Willens, sich in Pommern einen Anteil an der Beute zu sichern. Er nahm, da er in Verhandlungen mit Schweden nicht zum Ziel kam, Stettin vermöge eines Vertrags mit den Russen in Verwahrung und besetzte es am 6. Oktober 1713. Es blieben an festen Plätzen in Schwedischer Hand nur Stralsund und Wismar. Uneinigkeit unter den Feinden Schwedens wird es vor allem gewesen sein, was sie an raschem Zupacken hinderte. Erst als im November 1714 Karl XII. in Stralsund angelangt war, gewann der Krieg neues Leben, da sich der König nicht in einen Verzicht auf das Verlorene fügen wollte und sich zu Wiedereroberung anschickte. Jetzt schloß sich auch der König von Preußen wegen Pommerns und in der Folge auch der Kurfürst von Hannover wegen Bremens und Verdens, die er den Dänen abkaufte, den Feinden Karls an.

Man hatte sich in Wismar schon im Mai 1715 auf eine neue Belagerung gefaßt gemacht und von Kaufleuten, Bäckern, Haken und andern Vorsorge für Jahr und Tag, am 13. Juni von den Bürgern Verproviantierung für 7 Monate verlangt und bald darauf gefordert, daß Frau und Kinder fortschicke, wer nicht genug Vorsorge treffen könne. Doch erst am 25. Juni stellten sich wiederum die Dänen, jetzt unter General-Leutnant Legaard, auf dem Stadtfelde ein, ein paar Tage darauf auch Preußische und am 2. November auch Hannoversche Truppen unter dem Befehl der Generalmajore G. W. von der Albe und U. v. Pentz. Das Oberkommando hatte der Dänische General v. Dewitz. Das Kommando in der Stadt hatte noch Generalmajor von Schoultz, an dessen Stelle nach jenem unglücklichen Ausfall vorübergehend General-Leutnant v. Krassow getreten war. Er verfügte über 3¼ Regiment Infanterie[37], dazu über die Bürgerkompanien. Die Dänen und ihre Verbündeten sollen je 4000 Mann stark gewesen sein.

Die Stellungen der Preußen reichten anfangs von Redentin bis Lübow, die der Dänen von Lübow bis Wendorf, hernach besetzten die Hannoverschen den Raum von Damhusen bis Wendorf[38]. Das Wasser

ward schon am 27. Juni abgeschnitten, kam aber bald wieder und scheint nur zeitweise knapp gewesen zu sein. Dagegen verursachten Mangel an Lebensmitteln und an Geld empfindliche Not. Erhebungen über den Bestand an ersteren wurden am 17., 18., 27. und 28. Juni gemacht, dann am 28. und 29. Februar, 9.—11. März und am 11. April wiederholt. Einer einseitigen Aufnahme durch die Militärbehörde widersetzte sich am 28. Februar der Rat mit Erfolg. Im März und April wurden Formulare ausgegeben, auf denen jeder Hauswirt verzeichnen mußte, was er an Korn oder andern Lebensmitteln besaß und wie viel Personen im Hause waren. Im April ward Angabe von Korn und Mehl bei Scheffeln und Pfunden, von Brot zu Stücken und Pfunden, von Fleisch bei Pfunden und von Hering bei Stücken verlangt und bei den Kindern unterschieden, ob sie unter oder über 8 Jahre alt wären. Man verließ sich aber nicht auf die gemachten Angaben, sondern prüfte nach und suchte Verstecke aufzuspüren[39]. Auf Eide verzichtete man, da die Geistlichen dagegen Einspruch erhoben[40]. Verhehltes ward eingezogen. Der Überschuß über das für die Bürger Nötige sollte unter dreifachen Verschluß gebracht und erst nach Erschöpfung der Magazine für die Garnison angekauft werden[41]. Wer sich gut versorgt hatte, dem ward täglich für sich und die Seinen je 1 Pfund Mehl, 1 Pfund Speck oder gesalzenes oder geräuchertes Fleisch oder Stockfisch und ¼ Pfund Grütze oder Erbsen, für das Gesinde 1½ Pfund Mehl und je nach Vorrat ½ oder ¼ Pfund Speck usw. und ½ Pfund Grütze oder Erbsen zugestanden. Wer wesentlich nur Mehl oder Korn in Vorrat hatte, mußte sich mit 1½ Pfund[42] Mehl und seinem etwaigen sonstigen Vorrat, wer gar nichts hatte, mit ¾ Pfund Brot oder Mehl täglich begnügen. Auf Kinder unter 8 Jahren ward die Hälfte gerechnet. Die Austeilung an die Armen, wofür vom 24. bis 26. März gegen 190 Taler eingesammelt waren, begann am 28. März und fand mit den Vorräten am 18. April ihr Ende. Den Soldaten war am 18. Februar je ein Brot für die Woche gegeben und ihnen ermöglicht etwas Fleisch zu ermäßigtem Preise zu kaufen. Sie begannen am 21. Februar zu betteln und rotteten sich am 26. zusammen, um drohend Brot zu fordern[43]. Bei den Backöfen, vor denen sich die Leute an Backtagen drängten, mußten Wachen aufgestellt werden, und es ereignete sich mehrfach, daß die Soldaten den zu den Bäckern gebrachten Teig oder das daraus gebackene Brot wegnahmen. Nach der Revolte erhielten die Soldaten täglich 1 Pfund Brot und 4 Schillinge; seit ihnen aber Pferdefleisch geliefert ward (5 Pfund in der Woche), mußten sie sich mit ¾ Pfund Brot begnügen. Mit dem Schlachten von Pferden aber war am 27. Februar begonnen worden. „Die hohen Officirer, ja der Herr Generalmajor selbst", wird unter diesem Datum berichtet[44], „erhandelten etwas hievon und tractirten sich damit unter einander". Das vielleicht weniger aus Not, als um ein Beispiel zu geben. Seit Ende März

ward auch Malz verbacken, nachdem das Branntweinbrennen schon längst eingestellt[45] und das Bier dünner und dünner gebraut war[46]. Die sehr reichhaltigen Nachrichten über die Preise geben kein ähnlich anschauliches Bild und mögen deshalb übergangen werden. Nur das sei angeführt, daß man für gewisse Waren am 13. November die Preise beschränkte[47], ein Verfahren, das der Zeit der Brottaxen und Biertaxen ganz anders nahe lag als der Gegenwart. Aus all diesem geht hervor, daß das königliche Magazin schlecht versehen war. Als der Versorgungskommission ein Einblick gestattet ward, mußten sich ihre Mitglieder eidlich verpflichten, über den Bestand nichts verlauten zu lassen (März 16)[48]. Die Absicht, zur Erleichterung der Not Ledige und Arme aus der Stadt zu schaffen (Januar 20, 27—30)[49], ward nur in großer Beschränkung ausgeführt sowohl wegen des in der Stadt dagegen erwachsenen Widerstandes wie wegen der Zurückweisung der Flüchtenden durch die Dänen. Nur wenige kamen durch[50].

Mit Geld mußten Stadt und Bürger von November 1714 an aushelfen und im ganzen (Lieferungen eingerechnet) 28 917 Taler 2 Schillinge vorschießen. Trotzdem konnte nicht einmal der Sold regelmäßig ausgezahlt werden[51]. Als Sicherheit für die Vorschüsse wurden der Stadt die Lizentkammer und ihre Einkünfte am 8. Januar 1716 verpfändet, und sie am 15. April darin formell eingewiesen. Auch die der Krone gehörende Fortuna, ein Schiff von 10 Last, mußte die Stadt übernehmen. Wismar seinerseits brachte das Geld durch Zwangsanleihen zusammen.

Da das umlaufende bare Geld für den Bedarf nicht ausreichte, ward seit dem September einem Teile durch Stempelung der doppelte Wert beigelegt[52]. An solchem Gelde wurden für 12 368 Taler (nach dem den Stücken beigelegten Werte) in Verkehr gesetzt[53]. Gegen Ende November waren kaum noch ungestempelte Münzen zu sehen, es wurden aber die Stempel vielfach nachgemacht[54]. Zu weiterer Aushülfe wurden für 1020 Taler kupferne Dreipfenningstücke (Dreilinge) geschlagen[55] und damit auf eine Münze zurückgegriffen, die schon einmal 1621 und 1622 geprägt war, dann aber wieder winzigem Silbergelde Platz gemacht hatte. Seit Ende Dezember wurden auch größere viereckige Geldstücke aus Kanonenmetall hergestellt in Werten von 4 Schillingen bis zu 8 Mark aufwärts[56], 188 Gramm bis 6 Kilo schwer. Doch setzte der Kohlenmangel ausgiebiger Prägung Schranken, so daß nur 1260 Stücke im Werte von 826 Talern 8 Schillingen verfertigt werden konnten. Man ging deshalb dazu über das Metall an die Bürger zu verkaufen[57], die sich ihrerseits ihres Hausrats an Zinn und Kupfer um ein Spottgeld entäußert hatten[57a]. Die kupfernen Dreilinge behielt man auch über die Zeiten der Not hinweg; die letzten hat die Stadt 1854 schlagen lassen.

Gleich bei Beginn der Belagerung hatten die Bürger Wachen beziehen und drei Tore besetzen müssen (Juni 26), womit es in

Zusammenhang stehn wird, daß Pässe zum Verlassen der Stadt ebensogut wie vom Guvernör auch von einem Bürgermeister ausgestellt werden konnten[58]. Lästiger als der Wachtdienst ward wol die Schanzarbeit und nach Eintritt des Frostes die Aufgabe, Stadtgraben und Hafen aufzueisen, empfunden. An den Schanzen arbeiteten die Bürger vom 7. bis zum 23. Oktober, ließen sich aber zu der Arbeit der letzten Tage nur gegen die Zusicherung herbei, daß sie von neuen Zumutungen verschont bleiben würden[59]. Das Eisen begann am 14. Dezember, „so daß auch die, welche die Wache hatten, fast alle auf das Eiß gemust und nur bloß so viel zurückgeblieben, als zur Besetzung der Pöste nöthig. Diese höchst beschwerliche Arbeit continuirete hernach tagtäglich"[60]. Erst am 1. Februar trat, nachdem es 8 Wochen lang gefroren hatte, Tauwetter ein[61]. Es war aber noch am 12. Februar nötig, durch Aufeisen eine Fahrrinne nach dem Walfisch zu schaffen. Dies blieb den Soldaten vorbehalten, da die Bürger sich weigerten.

Daß über all den Forderungen, zu wachen, zu arbeiten, Geld zu schaffen, und bei knapper Verpflegung die Stimmung gedrückt und mutlos ward, kann nicht verwundern. Sie ward es so sehr, daß der in den ersten Tagen des Januar 1716 zur See ankommende Ersatz an Mannschaft und Lebensmitteln keineswegs allgemein mit Freude begrüßt ward. Mancher, heißt es, wußte kaum, ob er sich hiebey freuen oder betrüben sollte, weil die Einquartierungslast, die ohnedem überaus schwer, noch größer werden, und der Proviant mehr der Miliz als der notleidenden Bürgerschaft zu statten kommen werde[62]. Das Schlimmste war, daß dieser Ersatz nicht zureichte. Mit der Mannschaft mochte es noch angehn. Es wurden 700 ausgeschifft, die wenigstens den Wachtdienst erleichterten[63]. Aber Proviant können die „unterschiedlichen" Schiffe[64] nur wenig gebracht haben. Offenbar war Schweden am Ende seiner Leistungsfähigkeit angelangt und es war der See nicht mächtig.

Pöl, das lange Zeit Korn und Vieh geliefert hatte, war am 14. November der Wismarschen Besatzung verloren gegangen[65] und damit die weitere Verpflegung in Frage gestellt. Am 10. März konnte noch ein Paketboot in den Hafen gelangen, dann ward dieser geschlossen. Am 15. März ward ein Werk der Hannoverschen am Steinort fertig[66], am 25. ein gleiches der Dänen am Grasorte[67], und in den Tagen vom 4. bis 7. April vollendeten eingestoßene Pfähle die Sperre[68].

So vollzog sich das Geschick der Stadt, indem diesmal Mangel und Hunger den Guvernör zur Übergabe zwangen. Die Verhandlungen begannen am 13. April, am 19. wurden die Bedingungen unterschrieben. Die Vermittlung hatte Joachim von der Lühe auf Panzow übernommen, der vom 13. bis 17. April täglich in der Stadt erschien und der verhindern wollte und durch schleunigen Abschluß verhindert hat, daß Zar Peter von Rußland Wismar mit besetzte. Dieser hatte doppelten Anlaß sich zu beteiligen, als Feind Schwedens und als Helfer

des Meklenburgischen Herzogs Karl Leopold, der im Begriff stand eine der Nichten Peters zu heiraten, um sich dessen Macht zu Bezwingung seiner Ritterschaft und sonstiger Machterweiterung nutzbar zu machen[69]. Die Ritterschaft erkannte die Gefahr, die ihr drohte, wenn Rußlands Hand sich mit auf Wismar legte, und das war der Grund, weshalb der unweit Wismars angesessene von der Lühe sich um den Abschluß der Kapitulation mühte. Er erfolgte an demselben Tage, wo Karl Leopold zu Danzig Hochzeit hielt, und brachte diesen um den Brautschatz, da er einer Zusicherung von 200 000 Rubeln die Aussicht auf den Besitz von Wismar vorgezogen hatte.

Die von den drei feindlichen Befehlshabern und dem Schwedischen Guvernör unterschriebenen, von dem Dänischen General von Dewitz als Oberstkommandierendem ratifizierten Bedingungen haben fast nur militärischen Inhalt. Vor allem betreffen sie das für die Übergabe der Stadt Wesentliche. Der ganzen Garnison ward freier Abzug zugestanden mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen, mit brennenden Lunten, Kugeln im Munde. Frauen und Kinder und ihre Habe sollten sie mitnehmen. Die Mannschaft sollte bei Lübscheburg kriegsgefangen werden bis auf 1000 Mann mit Einschluß von 89 Offizieren und Unteroffizieren, die nach Schweden sollten überfahren dürfen. Kranke sollten bis zu ihrer Heilung in Wismar verbleiben. Den Tribunalisten und Zivilbeamten ward fernerer Aufenthalt in der Stadt freigestellt. Soweit das Tribunalsarchiv und die Rechnungen des königlichen Kontors den Schwedischen Staat betrafen, sollten sie nach Schweden übergeführt werden. Für die Wünsche der Stadt wegen Sicherstellung ihrer Privilegien und Rechte, wegen Beschränkung der Einquartierung, Verschonung mit Brandschatzung, Anerkennung der Verpfändungen ward spätere Regelung vorbehalten. — General von Dewitz war so anständig, daß er von einem ihm dargebrachten Präsent aus Rücksicht auf die Not der Stadt nur 2000 Taler nahm, wogegen der ihm untergebene Legaard nicht mit dem zufrieden war, was man ihm anbot.

Am 20. April rückten die Dänen und die Hannoverschen an die Stadt. Am 23. räumten die Schweden sie, nicht viel über 3000 an der Zahl[70], und zogen statt ihrer 3600 von den drei verbündeten Mächten ein[71]. Den Russen, die im Verfolge des Feldzugs gegen Schweden schon im Sommer 1713 in Meklenburg aufgetaucht, dann neuerdings am 12. April wieder in der Gegend erschienen waren[72] und nun mit einrücken wollten, wies der Hannoversche Generalmajor von Pentz die Wege. So mußte sich der am 26. April von Schwerin her mit kleinem Gefolge eingetroffene Zar begnügen, Stadt und Festungswerke genau in Augenschein zu nehmen. „Es hat aber", so wird berichtet, „ihrer königlichen zarischen Majestät diese Vestung Wismar über alle Maßen sehr wohl gefallen und (er gesagt), daß es eine moy Vestung wäre"[73]. Der Plan, unter dem Vorgeben eines Durchmarsches sich der Stadt zu

bemächtigen, ward durch die Vorsicht der dortigen Befehlshaber vereitelt.

Reichliche Zufuhren ließen gleich nach der Übergabe die Preise der Lebensmittel sinken. Auch über die Notstände, die sich aus dem gestempelten Gelde ergaben, scheint man verhältnismäßig gut weggekommen zu sein, obgleich die Stadt davon gesättigt gewesen sein muß und es in den letzten Tagen niemand über seinen ursprünglichen Wert hinaus in Zahlung nehmen wollte. Die unglücklichen Besitzer wurden am 26. April aufgefordert, ihren Vorrat auf dem Rathause verzeichnen zu lassen, wobei ihnen, wo möglich, künftig Entschädigung in Aussicht gestellt ward[74]. Abgeliefert waren am 28. April davon 6847 Taler und dafür, wie es scheint, der halbe Wert in gutem Gelde erstattet mit Vertröstung auf die Zukunft für die andere Hälfte. Der einzige Johann Jürgen Velthusen hatte einen Verlust von 390 Talern[75].

Die Garnison scheint bis in den Sommer 1718 keine Veränderung erlitten zu haben. Dann zogen zuerst Juni 12 die Preußen, im Juli auch die Hannoverschen und Dänen bis auf 800 Mann ab. Diese aber „wußten kaum, was sie in ihren Quartieren vor Commodität, Aufwartung und Caressen haben wollten. Was für Drangsalen, Plage und Verdruß inzwischen die arme Stadt von der gewesenen schweren Dänischen, Preußischen und Hannöverschen Garnison erlitten, das ist kaum auszusprechen. Nur dieses will man mit wenigem noch sagen, daß fast alles, was der Soldat getan, recht, dagegen aber, was der Bürger auch nur gesaget, unrecht gewesen, daß viele Einwohner so übel auch mit Schlägen tractiret, daß sie nicht nur krank geworden, sondern gar den Tod davon genommen, viele bis aufs Blut ausgesogen ... und nicht wenige ... gar davon gegangen". Damals berichtete der Rat, es hätten seit der ersten Blockade die Wohnungen um über 200 abgenommen, über 130 stünden leer, gegen 140 würden von gemeinen Soldaten bewohnt, etwa ein Sechstel der Stadt bestehe aus wüsten Plätzen, die Zahl der Bürger betrage etwa 700. Die Kosten von Quartier und Servis beliefen sich seit der Okkupation auf über 36 000 Taler im Jahre.

Die Zerstörung der Festungswerke begann 1717 nach der Ernte, indem die Bemühungen der Stadt mit der Vorstellung, daß „sonst die Einwohner ausrücken würden", vergeblich blieben. Auch die Hannoverschen wollten von der Niederlegung nichts wissen, aber die Dänen und Preußen bestanden darauf und schritten am 4. September zu Werke, die Dänen von der Lastadie (dem Hafenplatz) aus dem Pöler Tor zu, die Preußen von der andern Seite des Hafens her dem Lübschen Tor zu. Die Wälle wurden abgetragen und mit dem Erdreich die Gräben zugeschüttet, das Mauerwerk der Zitadellen, der Raveline, der Bastionen und der Bären (Stauwerke) gesprengt, der Neue Teich abgelassen. Auch die Befestigung des Walfisches ward nicht geschont und zuletzt am

2. Februar 1718 der mächtige Turm unter Verwendung von 144 Tonnen Pulver gesprengt. Kurz vor der Ernte des Jahres 1718 war das Zerstörungswerk vollendet. Die auf den Wällen stehenden Linden wurden großenteils nach Kopenhagen übergeführt und nur wenige davon blieben auf den Resten des Walles um das alte Meklenburger Tor erhalten. Man nannte diese von den Preußen geschonte Stelle noch nach anderthalb Jahrhunderten die Preußische Barmherzigkeit. Erst bei Niederlegung der Stadtmauer und Bebauung der Strecke sind die letzten dieser Linden zwischen 1890 und 1902 beseitigt worden.

Zum Abtragen der Wälle wurden die Bürger in schwerer Fronarbeit herangezogen. Es wurden anfangs täglich 600 Mann zur Arbeit gefordert, obgleich die ganze Bürgerschaft damals nicht viel höher geschätzt ward. Erst nach vielen Bitten erreichte man, daß die eine Hälfte der Bürger (St. Marien- und St. Georgen-Kirchspiel) sich mit der andern (St. Nikolai-Kirchspiel) ablösen durfte und daß den Bürgern ihr Arbeitsfeld getrennt von den Soldaten, deren 800 arbeiteten, angewiesen ward. Auch die Dörfer mußten mithelfen. Die Bürger wurden bei keinem Wetter verschont, selbst wenn man den Soldaten die Arbeit erließ. Ebenso mußten sie zu einer Zeit im Hafen eisen, wo man die Soldaten in den Quartieren hielt. „Es wusten in Sonderheit die Preußen nicht, wie blutsauer sie es den armen Bürgern machen wolten. Sie maßen ihnen fast täglich mehr Arbeit ab, als sie bezwingen kunten." Es war aber „sehr kläglich anzusehen und anzuhören, daß die armen Bürger zu Hause das Ihre versäumen, einen Tag um den anderen rasiren und dabey allerley Drangsahl von der Einquartierung ausstehen mußten. Einige alte und kümmerliche Leute, auch einige dergleichen Wittwen, welche so arm waren, daß sie vor Geld niemand halten kunten, musten mit fort und, wen sie des Tages in Wind und Regen arbeiteten, die ärgsten Worte von der Militz einschlucken".

Die Geschütze wurden unter die drei Mächte geteilt und dabei auch die alten Kanonen der Stadt fortgeschafft. Es sollen im ganzen etwa 630 Stücke gewesen sein.

Die Wachthäuser an den Toren wurden an die Stadt (die sie hatte erbauen müssen) verkauft. Sogar für die Flügel des Lübschen Tors mußte bezahlt werden. Das Zeughaus an der Ulmenstraße und die beiden Provianthäuser am Lohberg und an der Mühlenstraße kauften, um sie vor Abbruch zu retten, da die Stadt selbst kein Geld aufbringen konnte, der damalige Ratmann und spätere Bürgermeister Gabriel Lembke, der Krämer Joh. Jürgen Velthusen und der Ratsapotheker Ludolf Schäfer für 2400 Taler (1718 März 19). Sie versicherten sich der Einwilligung des ehemaligen Guvernörs von Schoultz und des Landrentmeisters und hielten der Krone Schweden die Einlösung offen. Durch Verträge von 1738 und 1752 trat der Rat in ihre Rechte ein und erwarb 1754 Februar 12 von der Krone jene Grundstücke und

Gebäude als eigen gegen ein Kaufgeld von 4050 Talern ℳ ⅔, worauf die durch rückständig gebliebene Zinsen zu 3964 Talern 8½ Schillingen angeschwollene Pfandsumme angerechnet ward. Das alte Proviantshaus am Lohberge (das jetzt der Firma C. W. Hermes gehörige Eckhaus) verkaufte der Rat noch im selben Jahre. Das neue Proviantshaus ging bald darauf in den Besitz der Stadt über, um als Packhaus verwandt zu werden. Es diente zuletzt als Kaserne. Das Zeughaus ist erst 1903 bei Auflösung der Witwenkasse des Rates an die Stadt gekommen.

Die Zivilverwaltung der Stadt und Herrschaft Wismar ward dem zum Hannoverschen Oberlanddrosten ernannten Amtmann des Amts Oldenburg und der Insel Fehmarn Joachim Friedrich von der Lühe übertragen[78], der dadurch wol gleichzeitig für seine Dienste bei der Übergabe der Stadt belohnt und für die ihm deswegen durch die Russen widerfahrene Heimsuchung entschädigt werden sollte. Seine Bestallung von Dänischer Seite datierte von 1717, von Hannoverscher von 1719, von Preußischer kam keine zu Tage. Der Einfluß der Hannoverschen Regierung scheint am größten gewesen zu sein. Von hier aus ward auch den Brauern eine Anleihe gewährt, zu deren Sicherung die Stadt die ihr zu Pfande stehnde Lizent verpfändete. Da jedoch Preußen dieser widersprach, so mußte die Anleihe vorzeitig zurückgezahlt werden. Von der Lühe nahm Wohnung auf dem Fürstenhofe, dessen Herstellung und Einrichtung der Stadt zu beschaffen zufiel, und erhielt ein jährliches Gehalt von 2000 Talern, auch Futter für 10 Pferde, dazu 500 Taler für seine Leute, zu berechnen vom Datum der Übergabe der Stadt an. Der größte Teil davon mußte durch eine Kontribution von der Stadt aufgebracht werden, was bei der eingetretenen Verarmung und Nahrlosigkeit neben den übrigen Lasten als besonders drückend empfunden ward. Vorstellungen in Hannover gegen die Ansprüche des Oberlanddrosten blieben ohne Erfolg, weil er „am Hannoverschen Hofe gar zu mächtige Schutzgötter hatte". Im ganzen soll er der Stadt und Herrschaft Wismar in die 20 000 Taler gekostet haben. Sein an die Stelle des Tribunals tretendes Gericht ward 1718 eröffnet.

Zur Unterstützung stand ihm nach Schröder anfangs nur ein Studiosus als Sekretär zur Seite, hernach ein Assistent in der Person des Hofrats Dr. Landreiter. Dem Rate machte er dadurch, daß er seine Nase in alles steckte, das Leben sauer, vielleicht aber noch mehr durch sein ganzes Auftreten ihm und den Bürgern gegenüber. Es sieht auch nicht so aus, als ob der Rat ihm sehr willig entgegengekommen wäre. Dagegen machten sich unruhige Bürger, besonders der Brauer Herman von der Fehr und der Notar Matras an ihn, die ihren Mitbürgern große Erwartungen von seinen Untersuchungen und seinem Regiment vorgespiegelt haben sollen. Wirkliche Ergebnisse sind nicht zu berichten. Dafür war die Zeit des Zwischenregiments zu kurz bemessen und die

Lage zu unsicher. Der Senator Scheffel, der mit von der Fehr in zweideutiger Verbindung stand, ward seit 1721 von den Sitzungen des Rates ausgeschlossen.

Daß König Georg von England seine Bereitwilligkeit äußerte dafür zu wirken, daß Wismar für eine freie Reichsstadt erklärt würde, wenn es die dafür nötigen Mittel hätte[77], muß wenigstens erwähnt werden. Wenn an nichts anderem, so mußte dieser Gedanke doch an dem Mangel dieser Mittel zu Schanden werden. Auch hatte der Rat Bedenken, weil er immer noch gegenüber dem Könige von Schweden in Eidespflicht stand.

Durch die Friedensschlüsse von Stockholm vom 20. November[78] 1719 und vom 1. Februar 1720 ward der Friede zwischen Schweden und England (Hannover) und Preußen, durch den von Frederiksborg vom 3. Juli 1720 auch der zwischen Schweden und Dänemark hergestellt. An Hannover mußte Schweden Bremen und Verden (gegen eine Zahlung von 1 Million Taler), an Preußen Stettin samt den Odermündungen, und Vorpommern bis zur Peene (gegen 2 Millionen Taler) abtreten, gegenüber Dänemark auf die Zollfreiheit seiner Schiffe im Sunde und in den Belten verzichten, wogegen und gegen eine Zahlung von 600 000 Talern Dänemark seine Eroberungen in Pommern und Norwegen und, was uns hier besonders angeht, Wismar zurückgab, dies unter der Bedingung, daß es nicht wieder befestigt werden sollte. Mit Rußland ward erst am 30. August[79] 1721 zu Nystad Friede geschlossen. Dies gewann gegen eine Zahlung von 2 Millionen Taler Livland, Estland, Ingermanland und von Finland die Provinz Wiborg. Mit der Großmachtstellung Schwedens war es vorbei. Südlich der Ostsee behielt es nur den größten Teil von Vorpommern mit Stralsund, Greifswald und Rügen, in Meklenburg Wismar mit Zubehör.

Die letzten Dänen hatten Wismar schon am 12. August 1719 verlassen, die Hannoverschen dagegen wichen erst am 1. März 1721, nachdem die Stadt noch 1000 Taler an den Oberlanddrosten gezahlt hatte. Der am 19. Januar eingetroffene General-Leutnant von Strömfeld übernahm die Herrschaft für Schweden. Daß in Wismar die Rückkehr der Schwedischen Herrschaft froh begrüßt ward, zeigt eine Eintragung in das Kirchenbuch von St. Marien vom Anfange des Jahres:

Der Schweden Gott lebt noch,
ihr Volk wird bald hier kommen.
Es ist das Dänsche Joch
schon von uns abgenommen.
In Stralsund sind sie nun,
weil solches ist besetzet.
Umb Wismar ists zu thun,
das es uns bald ergetzet.

Eigentümlicher Weise hatten die letzten Jahre Wismar in neue besondere Beziehungen zu Meklenburg versetzt, indem die Meklenburgischen Edelleute dort Zuflucht vor den Verfolgungen ihres Landesherrn und des Zaren suchten. Am 23. Juli 1716 begann ihr Flüchten nach Wismar. Das veranlaßte Karl Leopold, es im Herbst durch seine Russischen Hülfstruppen umschließen zu lassen. Nachher flüchteten, als 1719 die kaiserliche Exekution gegen den Herzog durch Kreistruppen, auch einen Teil der Wismarschen Garnison begann, viele Bauern in die Stadt. Ebendahin wurden die gefangen gesetzten herzoglichen Verwalter ritterschaftlicher Güter geschafft. Als 1720 die Hannoverschen Exekutionstruppen Meklenburg verließen, wurden auch die Wismarschen Dörfer und Güter zu Lieferungen herangezogen, die auf 3437 Mark berechnet wurden[80]. Es mag gleich angeschlossen werden, daß während der andauernden Meklenburgischen Wirren die Ritterschaft 1732 in Wismar einen Konvokationstag abhielt[81] und Herzog Karl Leopold dort von 1735—1741 wohnte. Beiläufig gesagt, berechnete Meklenburg die von 1711 bis 1713 für die Wismarsche Garnison gemachten oder von jener eingetriebenen Lieferungen 1715 auf mehr als 180 000 Taler, wovon Schweden 50 000 anerkannte und wofür es den Warnemünder Zoll als Pfand abtrat[82].

16. Kapitel.

Bis zum Vertrage von Malmö (1803).

Bei der Neueinrichtung ward in Nachfolge des Oberlanddrosten von der Lühe der General-Leutnant von Strömfeld zum Oberlandeshauptmann der Herrschaft Wismar ernannt mit dem Auftrage, für Justiz, Oekonomie und Polizei zu sorgen, während früher ein Teil der landesherrlichen Befugnisse vom Tribunal oder dessen Präsidenten, ein anderer vom Guvernör, ein dritter von der Regierung in Pommern ausgeübt worden war[1]. Dauer hatte diese Ordnung aber nicht, und schon 1724 ging, wahrscheinlich um Kosten zu sparen, vielleicht auch um Konflikte mit dem Tribunal zu vermeiden, die Stelle des Oberlandeshauptmanns wieder ein und wurden seine Befugnisse dem Tribunalspräsidenten übertragen.

Der Wunsch, alte Einnahmen zurückzugewinnen und neue zu erschließen, verbrämt mit dem, der Stadt aufzuhelfen, führte 1721 zu Einsetzung einer neuen Kommission. Dem Rate war die Sache unbehaglich, als er davon erfuhr, er sah sie aber für unabwendbar an (September 3) und beschränkte sich auf die Bitte um Mitteilung der Punkte, die untersucht werden sollten, und Verbittung von Kosten für die Stadt. Am 22. April 1722 trat die Kommission in Wismar zusammen. Sie bestand aus dem General-Guvernör von Pommern Grafen von Meyerfeldt, Oberlandeshauptmann von Strömfeld, General-Leutnant Baron von Zülich, dem Vizepräsidenten des Tribunals Tessin, dem Regierungsrat von Engelbrecht und dem Assessor von der Lith. Später trat General-Leutnant Wolfrat an Stelle des nach Livland gegangenen Zülich. Das Protokoll führte der Sekretär G. M. Scheffel.

Es ist unverkennbar, daß mehrere Mitglieder der Stadt, noch mehr aber dem Rate wenig Wohlwollen entgegenbrachten, voran Graf Meyerfeldt. Dieser fühlte sich persönlich dadurch verletzt, daß der Rat gegen sein unbefugtes Verbot 1721 Juni 12 sich ergänzt und den Ratmann Anton Scheffel ausgeschlossen hatte, der schon manchen Zank erregt und Meyerfeldt entweder zu jenem Verbot veranlaßt hatte oder dazu mindestens hatte veranlassen wollen. Die an die Bürger gerichtete Aufforderung, ihre Ansichten, wie der Stadt aufgeholfen werden könne, vorzutragen, und der Umstand, daß die unzufriedenen und nach Fähig-

keiten und Charakter keineswegs dazu geeigneten Anton Scheffel, Matras, Herman von der Fehr die Informationen gaben, werfen auf die ganze Art der Kommission ein bezeichnendes Licht. Welcher Geist diese Leute beseelte, zeigt sich darin, daß Scheffel, der wegen Unzuverlässigkeit und Streitsucht aus dem Rate ausgeschlossen war, Ratschläge gab, wie der König aus der städtischen Akzise Einnahmen gewinnen könne, daß von der Fehr aber die Akzise an den König abgetreten wissen wollte und sich etwas später rühmte, ein gut Teil seiner Mitbürger, die Gläubiger der Krone waren, vermocht zu haben, die Hälfte ihres Kapitals fahren zu lassen. Matras und von der Fehr hatten schon zu Zeiten des Oberlanddrosten gegen den Rat gewirkt. Nun ward dem ersten ausdrücklich Schutz zugesichert und die nicht mißverständliche Frage an ihn gerichtet, ob man nicht versucht habe, ihn zum Schweigen zu bringen. Außer den Nachforschungen nach Mißständen und langwierigen Verhandlungen über die vielfachen Beschwerden der Ämter (meist gegen einander und gegen die Krämer oder über Einsetzung von Freimeistern) und über deren Wünsche, die Bannrechte hergestellt zu sehen und brauen zu dürfen, wobei nichts von irgend welchem Belang herauskam, außer diesem waren die Bemühungen der Kommission besonders der Verwaltung von Akzise und Kämmerei, der Erschließung neuer Einnahmen und der Zurückgewinnung von Lizent und Pöl zugewandt, die wie erinnerlich der Stadt während des Krieges als Sicherheit für ihre Vorschüsse verpfändet waren. Für die Kämmerei ward eine Ordnung entworfen, die dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden sollte, für die Akzise aber einigte man sich, dem Könige die Einsetzung eines Kontrollörs vorzuschlagen. Einnahmen suchte man durch Verkauf von Holz aus den Neuklosterschen Forsten zu gewinnen, doch machte es Mühe, für die 2000 Faden, die man schlagen lassen wollte, Käufer zu finden. Pöl verpachtete man ohne Rücksicht auf die Rechte der Stadt aufs neue für 2490 Taler (600 mehr als vorher) und bestimmte entgegen dem klaren Wortlaut der Pfandverträge, daß von dem Mehrertrage die Pfandsumme allmählich abgetragen werden sollte. Die Lizent ward noch im Sommer 1722 (Juli 7) kurzer Hand durch ein beim Könige erwirktes Dekret der Verwaltung durch die Stadt entzogen und September 1 von königlichen Beamten übernommen. Die Verhandlungen mit den Interessenten, denen, die ehemals die Zwangsvorschüsse aufgebracht hatten und denen von der Stadt Versicherungen auf die Pfandstücke gegeben waren, gediehen aus Mangel an Mitteln nicht zum Ziel, obgleich mancher bereit war, seine Ansprüche gegen eine weit geringere Barabfindung preiszugeben[2]. Denen, die solche Ansprüche an sich gekauft hatten, ward eröffnet, daß sie bei der Auslösung nicht mehr erhalten würden, als sie gezahlt hätten. Besondere Kürzungen waren denen zugedacht, die Waren geliefert hatten, da ohne weiteres angenommen ward, daß die dafür berechneten Preise zu hoch

gewesen. Diese Kürzungen sind wol unterblieben. Bei Einlösung des Zeughauses und der Provianthäuser wollte man daraus gezogene Nutzungen in völlig unbilliger Weise anrechnen und deshalb keine Zinsen vergüten[3]. Die lange Übung der Schwedischen Verwaltung in dergleichen Reduktionen ist deutlich zu spüren. Es ist aber zu bedauern, daß die Notlage des Landes selbst kaum ein anständiges, geschweige denn ein großmütiges Verfahren zuließ[4]. Weil die Stadt zur Zeit von Einquartierung und deren Lasten so gut wie frei war, ward ihr eine Beitragszahlung für den Schwedischen Staat auferlegt, das Staatsgeld, einstweilen in einem Belaufe von 2000 Talern im Jahr[5]. Hierzu mußten auch die handeltreibenden Mitglieder des Rates beisteuern, die Einschätzung der einzelnen aber ward einer gemischten Deputation aus Rat und Bürgerschaft zugewiesen und zuerst Prüfung durch die Kommission vorbehalten, später dem Rate die Berechtigung zugesprochen, Unbilligkeiten abzustellen. Schon 1731 ward der doppelte Betrag verlangt, doch einigte man sich 1736 auf 3000 Taler M ⅔ und eine Hufensteuer von 102 Talern M ⅔ für die städtischen Dörfer und Güter[6]. Dabei blieb es bis zur Zollvereinbarung von 1863, wo davon 550 Taler Kurant erlassen wurden. Durch die Vereinbarung von 1870 fiel auch der Rest fort. In der Meklenburgischen Zeit entsprach das Staatsgeld der ordentlichen Kontribution der andern Städte (Akzise, Grund- und Viehsteuer).

Um die Bürger, die bei dem geringen Bestande der Garnison (seit 1724 50 Mann)[6] die Torwachen stellen mußten — vielfach ließen sie sich durch alte abgedankte Soldaten vertreten — zu entlasten, sollte der König gebeten werden, einige Kompanien von Schonen nach Wismar zu verlegen. Diese sollten nach dem ersten Vorschlage von 1722 dort nur Quartier haben und sonst von Schweden unterhalten werden. 1725 mutete man dagegen der Stadt an, für den Fall, daß die Garnison verstärkt würde, Zahlungen zu leisten, die der Entlastung entsprächen; das lehnte sie ab. Nachher muß die Garnison verstärkt sein. Als 1741 150 Mann nach Stralsund rücken sollten, erhob man dagegen von Stadt wegen ernsthafte Vorstellungen, da man fürchtete, daß die Bürger wieder zu Wachen herangezogen werden müßten. Es war 1723, wo die 7 Kompanien der Bürger ohne die Offiziere 816 Mann gezählt hatten, jeder alle 25 Tage auf Wache gekommen, indem täglich 32 Mann auf Wache gezogen waren.

Lange ward über das Land verhandelt, das durch Niederlegung der Werke frei geworden war und das der Rat in der Zwischenzeit als städtisch an sich genommen und verpachtet hatte. So fest der Rat davon überzeugt war, daß das Land früher zu der ersten Befestigung und hernach zu deren Erweiterungen ohne Entschädigung hergegeben war, was der Bürgermeister Wagener bereit war zu beschwören, so war ein förmlicher Beweis dafür nicht zu erbringen und konnte nur angeführt

werden, daß die Kämmereirechnungen keine Einnahme dafür auswiesen. Taxen zu machen, war versäumt, da die Befestigung als zur Sicherung der Stadt und also zu ihrem Besten dienend angesehen und nicht mit der Möglichkeit von deren späterer Beseitigung gerechnet war[7]. Die Kommission bezog sich demgegenüber auf Aussagen des nur mäßig unterrichteten Fortifikations-Offiziers Nicrälius, der behauptete, es sei entschädigt worden (für einen bestimmten Fall nachweislich unrichtiger Weise), und wollte beim Fortifikationskontor in Stockholm Erkundigungen einziehen, von einem Zeugenverhör aber nichts wissen, obgleich der Rat auf die Gefahr des Wegsterbens seiner Zeugen hinwies. Daß es sich nicht um unbeträchtliche Werte handelte, mag man daraus entnehmen, daß die Pacht von den Ländereien und der Fischerei in den Festungsgräben 1759 835 Taler betrug.

Für die Akzise, deren Rechnungen, um den Kredit nicht zu untergraben, seit längerem nicht aufgenommen waren, ward von neuem Rechnungaufnahme gemäß dem Bürgervertrage angeordnet.

Die verschiedenen Abgaben sollten über das ganze Jahr verteilt und stets unverzüglich eingetrieben werden, damit die Absicht der Verteilung nicht vereitelt würde. Es sollte aber das Staatsgeld halb zu Heil. Drei Königen (Januar 6) und halb zu Michaelis erhoben werden, das Wassergeld im April, das Holz-, Licht- und Trangeld im Juli und das Schoß wie üblich zu Martini[8].

Den Rat betreffend wies die Kommission diesen auf die Bestimmungen des Bürgervertrages hin, wonach seine Mitglieder, soweit möglich, unter einander nicht verschwägert noch nahe verwandt sein sollten, konnte aber dem Einwande nicht begegnen, daß dies nicht durchführbar sei, da die Ansicht, daß es besser sei „weniger habile" Personen zu berufen „weil eben zu solchem Stande nicht die größte Capacität erforderlich würde", wohl im Schoße der Kommission, nicht aber dem Rate oder der Bürgerschaft gegenüber geäußert werden konnte. Die Verbindung des Amtes eines Bürgermeisters mit dem des Syndikus sollte künftig aufhören. Auch über die Einnahmen des Rates ward wieder verhandelt, aber der Gedanke, daß eine feste Salarierung wünschenswert sei, mehr besprochen als erwogen. Wieder wurden die Weinportionen und Verlehungsgebühren behandelt und bei letzteren wieder gemahnt, Maß darin zu halten. Dem Könige wollte man empfehlen, die Besetzung des Ratsstuhls auf zwei Bürgermeister, einen Syndikus und 6 Ratmannen zu beschränken und zu verfügen, daß sie mit Gehalt versehen würden.

Als das einzige Mittel, dem Rate seine „Suveränität" zu nehmen, ward in der Kommission vorgeschlagen „den" Bürgerworthalter zu besolden und ihm die Möglichkeit der Aufnahme in den Rat abzuschneiden. Der erste Bürgerworthalter Jörck war dafür, daß er von 1720—1722 für die Stadt in Stockholm gewirkt und die Bestätigung

ihrer Privilegien und eine Verlängerung der Zollfreiheit für das Wismarsche Bier erlangt hatte, durch Übertragung des Dienstes eines ökonomus der Geistlichen Hebungen entschädigt worden. Diese Verbindung beider Ämter mißbilligte die Kommission, da der Worthalter dadurch vom Rate unerwünscht abhängig geworden war. Geredet nur ward von der Notwendigkeit der Befugnis des Oberlandeshauptmanns, nach Belieben in die Ratsstube gehn zu dürfen, da er die Oberinspektion über den Rat auszuüben habe.

Für den Ausschuß ward bestimmt, daß hinfort auch der zweite Stand (die Vertreter der Ämter) bei erledigten Stellen das Vorschlagsrecht haben, aber verträgliche Leute vorschlagen sollte. Der Bürgervertrag enthielt nur, daß der Ausschuß das Vorschlagsrecht habe.

Schlecht fuhr schließlich der Prokurator Matras mit seiner Stellungnahme gegen den Rat. Er mußte sich, um sein Amt, dessen der Rat ihn entsetzt hatte, wieder zu erhalten, zu einer förmlichen Abbitte verstehn, nachdem er von der Kommission hatte hören müssen, daß er ein Instrumentum der Uneinigkeit sei. Für Scheffel blieb es bei der tatsächlichen Ausschließung vom Ratsstuhl, und es ward nach langem Verhandeln nur das Zugeständnis gemacht, daß er noch zu Einer Sitzung zugelassen werden, dann aber abwarten sollte, ob er weiter zu Rat gefordert würde. Seine Einnahmen als Ratsherr behielt er.

Die Kommission tagte bis zum 8. Oktober 1722, um nochmals in etwas anderer Zusammensetzung (Meyerfeldt, Tessin, Assessor Gerdes, v. Engelbrecht, Kammerrat Gyllenpatron) am 8. August 1725 zusammen zu treten. Am 17. September löste sie sich auf. Sie hielt es damals für nötig, die Wortführer der Ämter zu Gehorsam gegen ihre Obrigkeit und Abstellung weiterer Zusammenkünfte zu ermahnen.

In der Zwischenzeit hatte auf Empfehlung der Kommission die Stadt Gesandte zur Tagung des Reichstages nach Stockholm gesandt. Denn nach dem Tode Karls XII. hatten unter Beseitigung der königlichen Alleinherrschaft die Stände und der Reichsrat den ausschlaggebenden Einfluß gewonnen und drückten die Macht der Könige je länger je mehr bis zum bloßen Schein herab, bis Gustaf III. 1772 die Königsmacht wieder herstellte. Rat und Ausschuß hatten im Januar 1723 für jene Gesandtschaft den Bürgermeister und Syndikus Dr. Gröning und den Bürgerworthalter Jörck bevollmächtigt, die Brauer Herman von der Fehr, die Schiffer Jakob Stöver, 26 Ämter den Hutmacher David Henck entsandt. Sie blieben 1½ Jahre dort[9].

Der Zustand Wismars war allerdings derart, daß man allen Anlaß hatte, sich nach Hülfe umzutun. Nach einer Aufstellung von 1725 fanden sich 205 wüste Stellen, wo früher Häuser (35), Buden (164), Scheunen (6), gestanden hatten; außerdem waren 48 Häuser, 98 Buden und 3 Wohnkeller nicht bewohnt. Adliche und freie Personen bewohnten 41 Häuser, Soldaten und Einlieger 177 Buden und 27 Keller. Mochten sich auch

die Verhältnisse gegenüber dem Stande von 1719[10], wo 65 Häuser, 135 Buden und 3 Keller leergestanden hatten, gebessert haben, so war die Lage doch keineswegs erträglich zu nennen. Für die Michaelis-Hebung des Staatsgeldes konnten nur 11 Bürger herangezogen werden, die 30 Mark und darüber steuerten, nur 53 die von 10 bis 30 Mr., 63 die von 6 bis 10 Mr. und 110 die von 3 bis 6 Mark steuerten; 308 steuerten von 1 Mr. bis 3 Mr., 336 von 4 Schillingen bis an 1 Mark. Steuerfähig waren im ganzen 883 Personen, wirklich vermögend nur ganz wenige, vor allem der Krämer Johann Jürgen Velthusen und der Bürgermeister Gabriel Lembke. Dieser ward (ob nicht übertrieben, steht dahin) auf 60 000 Taler geschätzt, er sollte für 4000 Taler Acker besitzen. Jener wußte für seine Geschäfte auch fremde Gelder heranzuziehen: das Weinlager, das er und sein Teilhaber Hahn hielt, war 1749 mit 9000 Talern belastet. Unter solchen Umständen hatte es schwer getroffen, und traf es schwer, daß Lübeck seit 1680 für die von ihm angeliehenen Kapitalien die Zinsen nur noch sehr unregelmäßig zahlte und seit 1691 nur zu 3 v. H. zahlen wollte. Es schuldete aber nach Wismar nahezu 100 000 Taler, für Wismar eine sehr beträchtliche Summe. Der Rat, der so wie so die Hebungen zu vertreten hatte, nahm sich auch der übrigen Gläubiger an und bemühte sich seit 1690 um ein Eintreten der Schwedischen Regierung. Erst 1729 hatte er den Erfolg, daß Lübeck in einem Abkommen vom 7. Mai die Rückzahlung an die Mitglieder und Anverwandte des Tribunals, an die Geistlichen Hebungen und an die Bürger in bestimmten jährlichen Raten verhieß. Durch Kauf und Abtretung erworbene Forderungen sollten jedoch ausscheiden. Von 1729 bis 1738 wurden daraufhin 92 553 Taler, davon an Tribunalisten, 21 200, an die Hebungen 6500 zurückgezahlt. Den seit 1691 erlittenen Zinsverlust hatte der Rat 1725 auf 40 000 Mark berechnet.

Die Schiffer behaupteten, es seien keine sechs Negotianten in Wismar, die den Handel mit Nachdruck betreiben könnten, ein ander Mal sogar, es sei nur ein einziger wirklicher Kaufmann vorhanden (der junge Müller), während die übrigen alle brauten. Das ist ohne allen Zweifel arg übertrieben, wie denn die Absicht, den eignen Anspruch auf uneingeschränkten Handel zu stützen, offenbar ist, aber die dagegen vorgeführte Liste von 32 Ratmannen, Kaufleuten, Brauern und Krämern, die zur See Handel trieben und z. T. Schiffsparte hätten, will allerdings wenig bedeuten. Von Belang ist die Feststellung, daß in Wismar keine Frachten zu haben waren und die Wismarschen Schiffer höhere Fracht als die Lübecker fordern mußten, weil sie nicht wie diese Rückwaren und Korrespondenz hatten und für ihre Schiffe von 60 Last fast die gleiche Bemannung brauchten wie jene für ihre von 100—120 Last. Bezeichnend ist die Äußerung des Rostocker Stadtbaumeisters Zacharias Voigt (ehedem zu Wismar) von 1726, in Wismar

passire nichts „als die Poberthe, welche in völligem Anwachß"[11]. In einer ausführlichen Schilderung der elenden Lage der Stadt um diese Zeit stellt Dietrich Schröder eine starke Abnahme der Brauerei und ein fast völliges Aufhören des Handels mit Livland und Bergen fest. Der Meklenburgische Landmann ist teils wegen Aussaugung des Landes überhaupt nicht mehr kaufkräftig, teils hat er in Folge der Belagerung Wismars seine Kundschaft Lübeck und Rostock zugewendet. Die kleinen Landstädte ringsum haben das Brauen aufgenommen und sind in den Kornhandel eingetreten. Die Zahl der Schiffe ist bis auf 16 zurückgegangen, die nur 20 bis 60 Last fassen; irgend größere Schiffe können ohne Hülfe von Leichtern weder laden noch löschen. Es fehlt an Unternehmungslust und an Mitteln, dazu herrscht gegenseitige Mißgunst. Nicht einmal Bäcker, Haken noch Schuster haben noch Verdienst, dies offenbar die Folge der äußerst verminderten Garnison.

Es waren nicht weniger als 24 Punkte, die die Vertreter Wismars in Stockholm vortrugen. Am wichtigsten waren die Bitten um Erneuerung der Niederlagsfreiheit, Zollermäßigungen, die Pfandrechte an der Lizent und an Pöl und Entschädigungsansprüche. In der Tat wurden, nachdem sich die Kommerzdeputation der Reichsstände (wenn auch unter allerhand Bedenken namentlich wegen der Armut der Stadt) dafür ausgesprochen hatte, durch königliche Resolution vom 4. Juni 1724 die Niederlagsfreiheit und die Schiffsfreiheit erneuert, auch eine gewisse Zollermäßigung auf Hopfenausfuhr gewährt[12]. Ebenso ward das Surplus, ein Auffschlag auf die Lizent, für Ausfuhr von Getreide, Schinken, Mettwürsten, Äpfeln und Nüssen in gleicher Weise wie für die Pommerschen Städte aufgehoben. Jedoch klagte die Stadt 1725, daß das Kommerzkollegium in Stockholm, dem die Ausführung der Bewilligungen zufiel, sie nicht zu deren Genuß kommen lasse. Wismar machte also ähnliche Erfahrungen wie die Pommerschen Städte, für die jenes Kollegium die im Dezember 1720 angeordnete und im Juli 1721 nochmals befohlene Abschaffung des Surplus bis in den Spätherbst 1723 unwirksam gemacht hatte und trotz eines dritten Befehls vom Oktober jenes Jahres noch ferner verzog, indem es Ende November vor der Ausfertigung der Anordnungen an die Seezollkammern noch weitere Auskunft einholen zu müssen glaubte. Das Kollegium, an dessen Spitze damals ein alter blinder Mann stand, mochte der Ansicht sein, daß im besten Falle die Wismarschen Kaufleute nur den Kommissionsgewinn haben, der wesentliche Vorteil aber Hamburgischen und Lübeckischen Kaufleuten zufallen würde. Außerdem mag die Beschuldigung des Lizentinspektors Böckling, daß die Wismarschen den Handel Fremder zum Schaden der Lizentkasse unterbänden, nicht ohne Wirkung geblieben sein, obgleich die Stadt lediglich und unter Zustimmung der königlichen Kommission die alten Verordnungen gegen den Handel von Gast mit Gast in Beziehung auf das Stabholz, das Lübecker über Wismar durch

Kommissionäre ausführten, in Anwendung gebracht hatte und Wismarsche sich bemühten den Handel fortzusetzen[13].

Der Pfandvertrag über das Amt Pöl ward bestätigt mit der Maßgabe, daß der aus der Neuverpachtung gewonnene Überschuß zu Tilgung des Kapitals verwandt werden sollte, während Wismar die Zahlung rückständiger Zinsen gewünscht hatte. Für die Lizentkammer (die vom 1. September 1722 bis Ende Juli 1723 rund 2300 Taler eingenommen hatte) ward dem Rate die Zuordnung eines Deputierten zu der Einnahme und ein Schlüssel zum Kontor zugestanden.

Vergeblich waren die Bitten um Herausgabe der Festungsländereien. Es ward von jedem, der Ansprüche machte, die Erbringung vollgültiger Beweise dafür verlangt, daß er Land hergegeben habe und nicht dafür bezahlt sei, ein Standpunkt, den Schweden auch später festhielt[14]. Wegen des Ersatzes für den bei der Beschießung von 1712 erlittenen Schaden ward ebenso wie wegen Erstattung des Verlustes auf das gestempelte Geld weiter vertröstet, Vertröstungen, die 1739 wiederholt wurden. Dagegen ward verheißen, daß die während der Belagerung für die Offiziere ausgestellten und von diesen in Zahlung gegebenen Löhnungszettel von der Lizentkammer statt Geldes angenommen werden sollten, und ward der Akzisekammer ein fünfjähriges Indult bewilligt, während dessen ihr kein Kapital gekündigt werden durfte. Rückständige Zinsen für Private sollten für 5 Jahre niedergeschlagen sein, solche für Kirchen und höchstbedürftige Witwen und Waisen aber abgetragen und hinfort die Zinsen prompt entrichtet werden. Die erbetene Erhöhung der Akzisesätze ward noch ausgesetzt, aber bald danach eingeräumt; sie hielt sich in bescheidenen Grenzen. Verpflegung und Unterhalt der Garnison sollte von Pommern her bestritten und das Staatsgeld einstweilen nicht erhöht werden. — Übrigens ward 1727 wirklich ein königlicher Akzisekontrollör ernannt und eine Dienstanweisung für ihn erlassen. Der Rat tat alles Mögliche sich seiner zu erwehren und rief schließlich gegen die Pommersche Regierung das Tribunal an. In Tätigkeit ist dieser Kontrollör kaum getreten. Für die Akzisekammer aber mußte noch einmal 1738 um ein Indult gebeten werden. Es ward damals eine Anweisung an das Tribunal erreicht, auf die Gläubiger einzuwirken, daß sie auf Auszahlung ihrer gekündigten Kapitalien nicht bestehn möchten.

Herman von der Fehr erlangte für die Brauer höchstens Vertröstungen, wenn man nicht die Zurückweisung der Ansprüche der Ämter auf das Recht zu brauen als einen Erfolg ansehen will. Dazu aber hätte es der Absendung eines eignen Abgeordneten nicht bedurft. Die Schiffer wurden wegen ihres Anspruches auf freien Handel auf die Entscheidung des Tribunals verwiesen, ihnen aber in der Befrachtung ein Vorzug vor fremden eingeräumt, wenn sie für billige Fracht fahren wollten. Von dem Bescheide für die Ämter ist höchstens erwähnenswert,

daß ihnen statt Erfüllung ihres Wunsches, frei handeln zu dürfen ohne übermäßige Gebühren zahlen zu müssen, nur der Handel mit ihren eignen Erzeugnissen zugestanden ward, also etwas das sie schon hatten, und daß den kleinen Ämtern nur Ein Altermann bestellt, die Konzessionen von Freimeistern aber beschränkt werden sollten. Eine bittere Zugabe war es, daß ihnen auferlegt ward, außer ihrem Anteil an den Kosten der städtischen Gesandtschaft die für ihren besondern Abgeordneten allein aufzubringen. Sie behaupteten später, Henck habe sich erboten, die Reise für 100 Taler auf sich zu nehmen, und von ihnen mehr bekommen. Er hatte aber über 1000 Mark verbraucht. Die Sache beschäftigte noch mehrmals die Kommission, der auch die Aufgabe zufiel, den Ämtern klar zu machen, daß die königliche Resolution ihnen nur den Handel mit ihren eignen Erzeugnissen erlaube, so wenig mißverständlich das auch darin ausgesprochen war. Auch Herman von der Fehr mußte, um zu seinen Auslagen zu kommen, die Hülfe der Kommission anrufen. Die Brauer behaupteten, er habe sich selbst zu der Gesandtschaft gedrängt und nur 2 Taler von jedem Brauer verlangt, die Ältesten, sie hätten das Siegel für die Ausfertigung seiner Vollmacht nicht hergegeben.

Der Abtrag von Zinsen und Kapital auf die verpfändete Lizent begann 1726 und war 1743 beschafft. Es wurden nahezu 41 000 oder vielleicht auch 43 000 Taler (die vorliegende Berechnung ist nicht ganz klar) an die Gläubiger gezahlt.

Pöl ward Trinitatis 1757 endlich eingelöst. In den von Schweden 1749 darüber begonnenen Verhandlungen stand Wismar sehr unglücklich und unsicher da, weil es für die Zeit von 1712—1726 überhaupt keine Rechnungen hatte und die spätern Rechnungen empfindliche Angriffspunkte boten. Wie erinnerlich sein wird, hatte die Stadt selbst das Geld, wofür ihr Pöl verpfändet war, zum Teil bei den Bürgern anleihen müssen. Diese wirklichen Gläubiger, die von 3 bis 2550 Mark zu fordern hatten, waren vielfach froh gewesen, nur ihr Geld zurückzubekommen, und hatten die ihnen verschriebenen Zinsen fahren lassen. Aus der Pöler Kasse aber waren Gesandtschaftskosten und andere dringende Ausgaben (z. B. zu Einlösung von Benz) bestritten worden. Man mußte befürchten, daß Schweden, wenn über diesen Verhalt etwas verlautete, verlangen möchte, daß die nicht an die wahren Gläubiger ausgekehrten Zinsen ihm zugerechnet würden. Deshalb mußte mit großer Vorsicht verfahren werden. Zustatten kamen der Stadt das Billigkeitsgefühl des Vizepräsidenten des Tribunals Palthen, der mit dem Assessor Gröning zum Kommissar in der Pöler Sache bestellt war, und seine engen Beziehungen zu dem Bürgermeister Karl Daniel Schlaff. Dank beiden konnte man sich mit den Akten des Tribunals zurechthelfen[15]. Der neue Syndikus Dahlmann aber trat gerade noch rechtzeitig in die bereits verfahrenen Verhandlungen ein, um die

Forderungen Wismars aus den Rückständen der ersten Jahre geltend zu machen und in die Rechnungen einzuführen, während die Schwedische Liquidationskommission herausgerechnet hatte, daß die Stadt voll befriedigt sein müßte und Pöl einfach herauszugeben hätte. Als sich die Kommissare von dem Rechte der Stadt überzeugt hatten, machte das Guvernement noch Schwierigkeiten und schob dem Kammerkollegium zu Stockholm die Entscheidung zu. Es gelang aber dem 1751 dahin zur Beisetzung König Friedrichs und zur Krönung seines Nachfolgers Adolf Friedrich entsandten Bürgermeister Gröning durch glückliche Verbindungen und richtig angebrachte Aufwendungen, jenes Kollegium im ganzen für den Wismarschen Standpunkt zu gewinnen. Andere Ersatzforderungen freilich mußte die Stadt fahren lassen. Doch hatte man sowieso die Hoffnung sie einzubringen fast aufgegeben. Aus den Rechnungen, wie sie schließlich 1752 Juni 9 vom Kammerkollegium anerkannt wurden, ergab sich eine Forderung der Stadt von 13 623 Talern 36 Schillingen, wovon nach Abzug der Unkosten 8023 Taler 36 Schillinge wirklich gerettet wurden. Bürgermeister und Syndikus, die die Verhandlungen allein und im tiefsten Geheimnis, z. T. auf eigne Gefahr und unter Benutzung ihres eignen Kredits, geführt hatten, hielten es für zu gewagt, von der ganzen Sache das Geringste verlauten zu lassen, und verpflichteten den Rat und die beteiligten Sekretäre zu unverbrüchlicher Geheimhaltung. Die Folge war, daß die geretteten 8000 Taler nicht in irgend eine städtische Kasse fließen konnten. Das Geld ward zum Ankaufe des Zeughauses und der Provianthäuser (4050 Taler), zu Tilgung eines Vorschusses aus der Akzisekammer, zu Herstellung des Ratsstuhls in St. Marien und der Ratsstube, ein geringes auch zu Ausbesserung der Stadtmauer verwandt. Ein Rest von rund 1000 Talern verblieb unter der Verwaltung des ältesten Bürgermeisters[16].

Es war höchste Zeit gewesen, daß hier Ordnung geschafft war. Denn schon war neues Unglück auf der Bahn. Die Schwedische Regierung erklärte sich, nachdem Friedrich der Große 1756 Österreich angegriffen hatte, erst auf dem Regensburger Reichstage gemeinsam mit Frankreich als Garanten des Westfälischen Friedens gegen Preußen, dann griff sie tätlich in den Krieg ein. Die Gründe dieser unklugen Politik waren mancherlei Art. Außer dem seit längerem bestehnden Bündnisse mit Frankreich, der Verbindung der herrschenden Partei der Hüte mit jenem Lande, ihrer Verfeindung mit der Königin, der Schwester Friedrichs, mögen am meisten die Rechnung auf die unvermeidlich erscheinende Niederlage des großen Königs und die Hoffnung Pommern zurückzugewinnen den Entschluß herbeigeführt haben. Genug, Schwedische Truppen fielen im September 1757 in Pommern ein und begannen damit einen ruhmlosen Feldzug. Er sollte für das schutzlose Wismar, das erst in der Nacht vom 19. auf den 20. Oktober die vom

s. d. M. datierte Mahnung erhielt, wegen der bedenklichen Umstände zwischen Schweden und Preußen Handel und Schiffahrt abzubrechen, die übelsten Folgen haben. Denn nunmehr konnten die Meklenburg durchstreifenden, teils auch dort eingenisteten und das Land aussaugenden Preußischen Truppen mit Fug und Recht auch die Herrschaft Wismar brandschatzen. Für die Zahlungen mußte aber, wie das bei der stetigen Leere der königlichen Kassen herkömmlich war, die Stadt aufkommen, so arm sie auch war. Was für die Herrschaft auf dem Spiele stand, führt der Rat im Mai 1764 aus, als der Stadt die Sicherheiten, gegen die sie die Zahlungen für die ganze Herrschaft übernommen hatte, entzogen werden sollten: Es war zu besorgen, daß es (mit der königlichen Waldung) wie in Sachsen und Meklenburg gehn und, so lange die Untertanen und Ein Pferd sich rühren könnten, selbige solche würden niederschlagen und verfahren müssen. Alle Feldarbeit und Bestellung der Äcker würde dabei unterblieben sein, da es auf den puren Ruin angesehen war. Und die Untertanen, da wir es kaum mit großem Gelde einigermaßen abwehren können, würden ohn Unterscheid zu Kriegesdiensten weggenommen oder verjaget sein."

Die Truppenführer, mit denen Wismar zu tun bekam, waren Feldmarschall von Lehwaldt, die General-Leutnants Graf Dohna und Herzog Friedrich Eugen von Würtemberg, als Unterführer die Obersten Froideville, von Schulenburg und der bekannte Husarenoberst von Belling. Das Preußische Feldkriegskommissariat, erst zu Greifswald, hernach zu Rostock zog die Einkünfte des Schwedischen Staats an Kontribution, Lizent und Pächten für sich ein. Dazu wurden außerordentliche Kontributionen ausgeschrieben und Lieferungen von Mehl, Getreide, Heu, Stroh und Wagen verlangt. Werbungen fanden statt und zuletzt wurden auch Rekruten verlangt, wobei nur zugesichert ward, daß sie nicht gegen Schweden verwendet werden sollten[17]. Über die anfangs in enormer Höhe verlangten Kontributionen und Lieferungen ließen die Preußen mit sich handeln, da sie einsahen, daß die Erfüllung ihres Verlangens unmöglich war. So begnügten sie sich 1758 und 1759 mit 64 200 und 55 480 Talern, während sie beide Male 130 000 verlangt hatten, und 1762 ging der Herzog von Würtemberg gar von 50 000 Talern auf 11 500 zurück. Bestechungen (Präsente, Douceurgelder und dons gratuits) an geeigneten Stellen mußten nachhelfen. Wenn man nicht auf diese Weise „vernünftig mit dem Feinde redete", war nichts auszurichten. Wiederholt kam es zu Exekution. Dem ganzen Rate ward 1759 Arrest auferlegt, Bürgermeister Gröning 1760 zweimal auf die Hauptwache verwiesen und mehrmals wurden der Syndikus Dr. Dahlmann und der Ratmann Dr. Ungnade als Geiseln fortgeschleppt. Die Briefe Dohnas und des Würtembergischen Herzogs zeigen Mitgefühl mit der hart heimgesuchten Stadt, die Bellings dagegen nur Rauhheit. Die ganzen Aufwendungen, die Wismar für

sich und die Herrschaft von 1757 bis 1762 zu machen hatte, wurden 1763 von dem Sekretär für die Schadensberechnung Lüderwaldt auf 735 300 Taler damaligen schlechten Geldes berechnet. Da 450 Taler jenes Geldes 100 Talern Hamburger Banko gleichstanden, würde jene Summe 163 400 Banktalern oder 745 283 Reichsmark entsprechen. Im Jahre 1771 hat die Stadt ihre Leistungen mit aufgelaufenen Zinsen auf 235 693 Banktaler berechnet. Dagegen sind nach der Abrechnung der Kontributions-Kommission, da die Krone 1771 rund 140 000 Taler übernahm, auf die Stadt 102 682 Taler 37½ Schillinge (Pomm. Kurant), also 73 345 Banktaler entfallen, was zusammengerechnet wieder eine andere Summe gibt, aber einigermaßen mit der Berechnung Lüderwaldts übereinstimmen würde, wenn ein Zinsauflauf außer Acht bleiben könnte und nicht allerhand spätere bedeutende Posten in dieser Summe begriffen wären.

Schlägt man auch den wirklichen Schaden der Stadt zu dem niedrigsten Satze an, so mußte bei ihrer großen Kapitalarmut daneben die Entziehung der beträchtlichen vorgeschossenen Gelder verderblich wirken, und man wird es begreifen, daß der Rest ihrer Lebenskraft für Jahrzehnte gebrochen war. Das Schoß, das von 1729 auf 1730 noch 2126 Mark erbracht hatte, trug von 1766 auf 1767 nur 1696 Mark ein. Die Abnahme der Brauer von 38 (1756) auf 15 (1765)[18] wird zum guten Teil darauf zurückzuführen sein. Von den seit etwa 1750 in Angriff genommenen industriellen Unternehmungen, von denen im 14. Kapitel berichtet ist, bestand 1768 nur noch die Messer- und Sensenfabrik, die der Werkmeister übernommen, nachdem sich der Begründer mit Schaden zurückgezogen hatte. Nur die Zuckersiederei hatte einige gute Jahre gehabt, sich aber gegenüber dem Wettbewerbe von Frankreich und Hamburg nicht halten können. Ein schlimmes Zusammentreffen war es, daß um dieselbe Zeit (seit 1748) der Handel Rostocks von dem Drucke des Warnemünder Zolles frei ward, obgleich Mecklenburg sich bei seiner pfandweisen Gewinnung verpflichtet hatte ihn fortzuerheben, und daß die ausgesogenen Wismarschen Kaufleute, zwischen Lübeck und Rostock eingeklemmt, allein mit der Lizent belastet blieben.

Man kann nicht sagen, daß die Schwedische Regierung blind dafür und unempfindlich dagegen gewesen wäre. Machte sich doch für sie der Rückgang an Einnahmen geltend. Schon vor Ausbruch des siebenjährigen Krieges war eine Kommission zu Aufnahme und Beförderung des Wohlstandes der Pommerschen Länder eingesetzt, und sie hatte 1757 August 17 vom Tribunals-Präsidenten Auskunft über das Wismarsche Stadtwesen, die Verwaltung, die Geistlichen Hebungen, Handel, Schiffahrt und Manufakturen und was zu deren Verbesserung dienen könne, erfordert, endlich auch über die königlichen Intraden, und wie sie zu verbessern seien. Der Präsident hatte diese Fragen an den Rat weiter gegeben. Dieser erledigte sie, indem er die von Wismarschen Gesandten

1751 auf dem Reichstage zu Stockholm vorgetragenen Wünsche einreichte. Sie betrafen besonders Handelsvergünstigungen, damit sich die Stadt im Wettbewerbe mit Lübeck und Rostock halten könne, nicht am wenigsten die Wiedereinführung des Warnemünder Zolles, unter dessen Fortfall der Handel mit Mehl und Korn nach Holland und Frankreich äußerst gelitten hätte, dann die Herstellung der alten Privilegien in Meklenburg gemäß dem Westfälischen Frieden, also insbesondere Wiederaufrichtung der alten Bannrechte und Abschaffung der eingeführten Belastungen, endlich Erstattung der Kriegsschäden. Ähnliche Wünsche äußerte der Ausschuß, dem der Rat die Anfrage mitgeteilt hatte. Aus dessen Äußerungen ist die hervorzuheben, daß Wismar nur eine oder zwei Ladungen Berger-Ware absetzen könne, weil sie in Lübeck und Rostock billiger sei und die Bauern drei bis vier Meilen weiter führen, wenn sie die Tonne Hering um 8 oder 12 Schillinge billiger kaufen könnten. Alles in allem waren es alte, oft genug vorgetragene Wünsche.

Irgend ein Ergebnis hatte die Kommission, mindestens für Wismar nicht, konnte es auch wegen des bald ausbrechenden Krieges nicht wohl haben. Als durch diesen, wie dargetan, Wismars Lage völlig trostlos geworden und ebenso Pommern aufs ärgste mitgenommen war, ward im Juli 1766 eine neue Kommission zu Ermittlung des Niedergangs Pommerns und der Herrschaft Wismar angeordnet. Der von dieser erforderte Bericht des Rates bewegt sich in den alten Bahnen, auch in der Klage über die Verderblichkeit des Fortfalls des Warnemünder Zolles, dessen Wiederherstellung der Senator Dr. Quistorp als das Cordiale wider unsere Wismarsche Phthysin bezeichnete. Es wird auf die Nutzlosigkeit der bald gewährten und bald zurückgenommenen oder eingeschränkten Zugeständnisse für Handel und Schiffahrt hingewiesen und Dauer dafür verlangt. Man hielt um Durchführung der Bannrechte an und gab Nachweise über die Ausschließung der Wismarschen Handwerker von Meklenburg oder deren Einengung und über die Belastungen des Wismarschen Handels dort durch Lizent und Akzise auf Jahrmärkten (gegenüber der Freiheit der Rostocker und Lübecker), endlich durch Zölle in Rehna, Grevesmühlen und Neu-Bukow. Wir erfahren, wie die Bestimmung des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, daß sich jeder Landbegüterte bei nötigen Bauten Zimmerleute und übrige Handwerker nehmen könne, aus welcher Stadt in Unseren (den Meklenburgischen) Landen es ihm gefällig und beliebig sei[19], mißbraucht ward, um die Wismarschen Bauhandwerker auszuschließen. Schon vorher bedurfte es 1748 mehrerer Vorstellungen, ehe es den Wismarschen Maurern erlaubt ward, die von ihnen auftragmäßig begonnene Ausbesserung des Kirchturms zu Proseken zu vollenden, da von Grevesmühlen her Einspruch getan war. War früher über die große Garnison als eine unerträgliche Last geklagt

worden, so empfand man jetzt deren Geringfügigkeit als eine der Ursachen für den Rückgang der bürgerlichen Nahrung, beschwerte sich aber zugleich darüber, daß von den 100 Mann, aus denen damals die Garnison bestand, 93 beweibt wären und daß sie einen Aufwand von 2000 Talern erforderten. Man klagte, daß die Konkurse zunähmen, daß man die Straßenbeleuchtung der Kosten wegen hätte einstellen müssen und daß eine Brandversicherung nicht hätte in Gang gebracht werden können, weil die Beiträge nicht zu erschwingen gewesen wären. Man bat um Erlaß oder Herabsetzung des Staatsgeldes und wiederum um Rückgabe der Festungsländereien. Für die Akzisekammer schließlich ward ein Indult für notwendig angesehen, damit einstweilen Kapitalkündigungen nicht angenommen zu werden brauchten.

Auch aus den Verhandlungen dieser Kommission, die bis 1768 dauerten, ist für Wismar nichts hervorgegangen. Denn wenn auch Schweden (wie übrigens schon 1749 und 1755 und später 1787) von Meklenburg 1768 die Wiederherstellung und Zurückgabe des Warnemünder Zolles forderte, so war das aussichtslos[20].

Die großen von den Preußen erpreßten Summen hatte Wismar teils durch Zwangsanleihen bei den Bürgern, teils durch Anleihen bei den geistlichen Hebungen oder auswärts[21] aufgebracht, für den Anteil der Krone aber Sicherheiten gefordert und erlangt. Der Präsident des Tribunals Moriz Graf und Herr zu Putbus hatte ihm am 3. Februar 1758 Pöl und am 1. Februar 1759 Neukloster verpfändet, das Tribunal aber diese Verpfändungen am 3. Februar 1758 und am 7. Februar 1759 bestätigt und sie 1761 Februar 22 auch auf die später aufgebrachten Summen ausgedehnt. Die von der Stadt vorgeschossenen Gelder sollten mit 6 v. H. verzinst und die Einkünfte jener Ämter bis zum völligen Abtrage von Kapital und Zinsen der Stadt überlassen bleiben.

Es kann nach den früheren Erfahrungen mit der Schwedischen Regierung nicht überraschen, daß diese Verträge nach Abwendung der Gefahr in Frage gestellt wurden[22], und es bedurfte langer Verhandlungen und kostspieliger Gesandtschaften, bis sich die Krone 1771 herbeiließ, 138 321½ Taler als ihren Anteil an den Kontributionen zu übernehmen. Sie sollten durch Schuldverschreibungen über 25 484 Taler Pommersches Kurant oder 18 202 Taler 40 Schillinge Hamburger Banko und eine jährliche Zahlung von 8000 Talern aus den Ämtern Neukloster und Pöl getilgt werden.

Die Abrechnungen und Verhandlungen waren durch eine rätliche und bürgerschaftliche Kommission bewirkt und geführt worden. Erst nachdem diese ihre Arbeit getan, konnte eine zweite Kontributions-Kommission, die von Rat und Ausschuß bestellt ward, daran gehn, die der Stadt zur Last gebliebenen Verpflichtungen, Kriegsschäden und Gesandtschaftskosten festzustellen und abzubürden. Ihr schien kein anderer Weg gangbar, als die von ihr auf 102 862 Taler 37 Schillinge

Pommersches Kurant (334 533 Reichsmark) berechnete Summe über Kämmerei, Hebungen und Einwohner nach dem Verhältnisse ihres Besitzes zu verteilen. Dieser ward bei den Hebungen und Stiftungen nach den Aufkünften (zu 5 v. H. des Wertes angenommen) auf 164 707 Taler berechnet. Ein Lott Acker ward zu 150, ein Morgen zu 50 Talern M ⅔ angeschlagen, die einzelnen Häuser zu 20 bis 2000 Talern M ⅔, die Buden zu 10 bis 300 Talern eingeschätzt. Schulden wurden, weil nicht greifbar und weil sie von den Preußen bei ihren Forderungen unzweifelhaft nicht berücksichtigt worden wären, nicht abgezogen. Demnach ward der Wert der 372 Häuser und 978 Buden der Stadt zu 223 730 Talern angesetzt. Die auf Grund davon und in Rücksicht auf das sonstige Vermögen der einzelnen am 12. Juli fertig gestellte Zuteilung der Anteile ward im Grundsatze unter Vorbehalt des Beschwerderechts vom Rate am 29. November 1773 bestätigt, mußte aber, da der Ertrag nicht hinreichte, noch um 5 v. H. erhöht werden. Es sollten nunmehr zahlen:

	Mark M ⅔	Pomm. K.	Durchschnittlich
die Ratsmitglieder und Erben von solchen (20)	25 341 oder	26 862	1343 (niedr. Satz 556, höchster 4007)
die Noblesse (47)	17 542	18 594	395
die Hebungen	51 889	55 002	
die städtischen Kassen	6 593	6 989	
die Honoratioren (13, Doktoren, Beamte, Demoiselles)	6 279	6 656	512
die Kirchen- und Schulbedienten (30)	3 662	3 882	129
die Pächter und Bauern (21)	5 445	5 772	275
die Kumpaneien und Ämter	5 991	6 350	
die Kaufleute (116)	72 457	76 804	662 (niedrigst 18, höchst 2839)
die übrigen Bürger und Einwohner (1127)	89 840	95 230	84 (niedrigst 2, höchst 1326)
	285 039	302 141	Mark = 100 714 Taler.

Den Rest hoffte man durch Beiträge der Tribunalisten decken zu können. Von den niedrigsten Beiträgen sind, um diese Beobachtung gleich anzuschließen, sehr viele ausgefallen, die hohen fast alle gezahlt worden.

Über die ihnen angesonnene Kontribution gerieten die Ämter außer sich und erwählten am 9. März 1774 acht Vertreter. Die Schiffer und einzelne Kaufleute schlossen sich ihnen an, wogegen die Papagojen-Gesellschaft, die eigentliche Korporation der Kaufleute, und die Krämerkumpanei sich zurückhielten. Die treibende Kraft war der Tribunals-Advokat Philipp Wilhelm Sengebusch, der 1781 wegen sträflicher

Verletzungen seiner Amtspflichten seiner Advokatur entsetzt ward und der 1804 als Schwedischer Justizrat starb, ein Schwiegersohn des Weinschenken Broock, in dessen Hause sich die Mißvergnügten versammelten. Neben ihm standen der Kandidat der Theologie, spätere Kanzellist Anders und der Kaufmann Borgwardt. Auf die beim Könige vorgebrachte Beschwerde hin beauftragte dieser, indem er sie ausnahmeweise annahm, den Präsidenten des Tribunals Baron Höpken mit der Untersuchung[23].

Die Beschwerden, die die gravaminierende Bürgerschaft vortrug, bestanden aus 19 Punkten. An der Spitze stand die Kontributionssache, und diese soll hier, da sie nach zweimaligem Schriftwechsel durch königliche Entschließung vom 12. Dezember 1776 von den übrigen Beschwerden abgesondert und allein zu Ende geführt ward, zunächst behandelt werden.

Aus den Entgegnungen des Rates oder vielmehr der Kontributions-Kommission selbst, der der Rat die Beantwortung der betreffenden Beschwerde zuschob, ergibt sich, daß die beiden wegen der Kontributionssache bestellten Kommissionen auf unanfechtbare Weise gebildet waren. Gemäß dem Herkommen hatte der Rat die rätlichen Mitglieder allein, die bürgerschaftlichen aus den von den Bürgerworthaltern Vorgeschlagenen gewählt. Bei der zweiten, besonders starken Kommission hatte er sogar nur die gewünschte Zahl vorschlagen lassen und die Vorgeschlagenen einfach angenommen. Es ward versucht, die Rechnungen zu rechtfertigen, und hervorgehoben, daß die Verteilung der Beiträge den bürgerschaftlichen Mitgliedern überlassen sei. Daß die Nebenausgaben[24] sich fast ebenso hoch beliefen wie der auf die Stadt entfallende Anteil der Kriegsschäden sei nicht zu leugnen, an ihrer Notwendigkeit aber habe man nicht gezweifelt. Bürgermeister Schlaff wies darauf hin, daß man Schwedischerseits anfänglich höchstens 70 000 Taler habe als Entschädigung zugestehn wollen. Daß in Stockholm aber nichts für umsonst zu haben sei, war ein Satz, der nicht bestritten ward. Der mit der königlichen Kommission getroffene Vergleich, ward ferner gesagt, sei den Bürgerworthaltern mitgeteilt und die Rechnungen nicht nur obenhin geprüft. Die Originalbelege seien bei der Liquidierung an Schweden abgegeben, daher könnten jetzt nur Abschriften vorgelegt werden.

Der König verfügte die Einsetzung einer neuen Kommission, die von Rat und Bürgern gewählt, vom Tribunals-Präsidenten aber bestätigt werden sollte, mit der Aufgabe, nochmals die Rechnungen zu prüfen und womöglich einen gütlichen Vergleich zu vermitteln. Die Entschädigung für ihre Mühe sollte zunächst aus der jährlichen Zahlung der Krone bestritten, zuletzt aber von dem unterliegenden Teile ersetzt werden. Der Rat erwählte die Ratmannen Fabricius und Rose und nachträglich Dr. Lembke, an dessen Stelle später, als dieser Bürger-

meister geworden, Dr. Burmeister trat. Die Bürger erkoren den Apotheker Franz Rindt, den Kanzellisten Johann Anders, den Haken Theodosius Kundt und ihren bisherigen Konsulenten Advokat Sengebusch. Alle wurden von Baron Höpken bestätigt.

Nachdem Weiterungen, die die bürgerschaftlichen Glieder über die Vereidigung gemacht und die ihnen den Tadel des Tribunals-Präsidenten eingetragen hatten, und solche über die Benutzung der Akten überwunden waren, begannen die Verhandlungen am 3. Februar 1777. Sie wurden vorläufig am 4. November, völlig am 12. Dezember abgeschlossen. Vor allem wurden von den bürgerschaftlichen Vertretern die für Geschenke an die Preußen verwandten Summen angefochten, weil sie nicht von der Bürgerschaft bewilligt wären, in zweiter Linie die Reisekosten und Auslagen. Wegen der Geschenke ward entgegnet, daß sie in Einverständnis mit dem damaligen Präsidenten des Tribunals Grafen Putbus gemacht und ein Einholen der Bewilligung der Bürger deshalb nicht nötig, aber auch nicht tulich gewesen sei. Rätliche und bürgerschaftliche Mitglieder standen sich in ihrer Auffassung schroff gegenüber. Jene gaben keine Unrichtigkeiten von Erheblichkeit zu[25], diese zogen, von den Douceurgeldern für die Preußen ausgehend, schließlich die ganze Rechnung in Zweifel.

Da der Präsident das ihm vorgelegte Ergebnis der Verhandlungen ungenügend fand, beauftragte er die Kommission, die gebliebenen Dunkelheiten aufzuhellen und zu versuchen, die für eine Entscheidung nötigen Grundlagen zu schaffen (1778 Februar 9). Die neue Arbeit dauerte vom 23. Februar bis zum 21. April 1778. Auf Grund dieser fällte der Präsident am 13. Oktober die erste Entscheidung. Nachdem dann, namentlich durch Eide und Auseinandersetzungen Dr. Hasses, des langjährigen Dirigenten der älteren Kommission, und der Bürgermeister Schlaff und Lembke weitere Aufklärungen beschafft, ein zweiter Spruch des Präsidenten am 23. Dezember ergangen, danach die versuchte Einmischung der gravaminierenden Bürger zurückgewiesen, die beabsichtigte Veröffentlichung der Verhandlungen im Druck verboten war (1779 März 3) und mündliche Verhandlungen vor dem Assessor Breitsprecher und dem Landrentmeister Brünslow (vom 27. Januar bis zum 19. Mai 1779) die letzten Schwierigkeiten weggeräumt hatten, beendete ein dritter Spruch des Präsidenten den Streit (1779 Juni 5). Es ward festgestellt, daß die Kontributions-Kommission den zu deckenden Schaden um 9079½ Taler zu hoch berechnet hatte, daß aber deshalb der Kontributionsplan nicht zu ändern sei, da man nicht wissen könne, ob alles eingehn würde. Jene Kommission ward getadelt, daß sie allem Anscheine nach geflissentlich zu hoch gerechnet und manche vergeblichen Bemühungen veranlaßt habe, die bürgerschaftlichen Mitglieder der letzten aber, daß sie sich in ihren Beschuldigungen übereilt hätten. Die Kosten der schriftlichen Verhandlungen sollten beiden Teilen zur Last

bleiben, die Kontributions-Kommission aber sollte 300 Taler, Bürgermeister Schlaff 200 Taler beitragen, den unschuldigen Mitgliedern ward Regreß an die Schuldigen (namentlich Dr. Hasse) eingeräumt. Der Krone wurden ihre Ansprüche wegen des zu hohen Ansatzes des Schadens vorbehalten.

Bürgermeister Schlaff, der im Anfange der Verhandlungen, als er seine Ausgaben für Geschenke in Stockholm durch Eid bekräftigen sollte, zugegeben hatte, daß er 2000 Taler zurückgehalten habe, ward zur Herausgabe und dazu dieserhalb und andern Verschuldens wegen in eine Geldstrafe von 600 Talern verurteilt. Nur wegen seines hohen Alters und seiner Schwäche, auch weil er in Anlaß eines Schlaganfalls auf seine Ämter verzichtet hatte (1777 Mai 9), ward er mit strengerer Beahndung verschont. Eine unnötig aufgenommene Anleihe von 305 Talern mußte er mit Zinsen erstatten.

Einwendungen, die die gravaminierenden Bürger erhoben, und eine an den König gerichtete Eingabe änderten nichts an der Sache. Vielmehr bestätigte der König das schließliche Erkenntnis und wies das Reichskammerkollegium und das Staatskontor an, eine Untersuchung wegen zu hoch angesetzter Liquidation anzustellen und Bericht zu erstatten (1781 Januar 16).

Die als veruntreut nachgewiesenen Beträge waren im Verhältnis zu den ganzen Ausgaben geringfügig und sind ohne Zweifel durch die Kosten der kommissarischen Verhandlungen und Untersuchungen bei weitem übertroffen. Allein der Tribunalsassessor Breitsprecher, den der Präsident zu seiner Unterstützung heranzog, liquidierte am 15. Oktober 1778 750 Taler. Der Verlust aber, den die Stadt von der Untersuchung hatte, mag noch größer gewesen sein; ermittelt habe ich ihn nicht. Schweden zahlte die übernommenen Raten bis Trinitatis 1786 und stellte Antonii 1787 diese Zahlungen ein, indem es behauptete, mehr geleistet zu haben, als wozu es verpflichtet, während die Stadt meinte, noch mehrere Tausend zu Gute zu haben. Bei der Drohung nochmaliger Nachprüfung, der gegenüber Wismar einen schlechten Stand gehabt haben würde, ließ dies sich 1801 zu einem Übereinkommen herbei, wonach beide Teile ihre Ansprüche als ausgeglichen gelten ließen. Es stellte sich dann 1802 heraus, daß Wismar auf die Preußischen Kontributionen noch 40 045 Mark 2 Schillinge N ⅔ schuldete. Davon übernahmen nach dem 1805 Februar 9 aufgestellten Plane Hebungen und Stiftungen 31 968 Mark 13 Schillinge und die Kämmerei 5 862 Mark 10 Schillinge, der Rest fiel auf die Bürger. Erst Antonii 1822 konnte die Rechnung abgeschlossen werden.

Wir wenden uns den übrigen Beschwerden zu, die der Anwalt der Ämter im März 1774 und in seiner weiteren Vernehmlassung im Sommer 1775 vortrug. Er behauptete, die Geistlichen Hebungen und die Akzisekammer seien in unbegreiflichem Verfall. Insbesondere

würden die Einnahmen der Hebungen durch die Kontraktgebühren und Geschenke, die die Pächter machen müßten, beeinträchtigt. Die Vorsteher unternähmen kostspielige Sommerfahrten und zu diesem Zwecke seien Gärten und Wohnzimmer zu Preensberg, Wolterstorf und Flöte eingerichtet. In Austausch und Verkauf von Gütern — es waren, wie am Ende des ersten Kapitels angegeben, die entlegenen Dörfer Pepelow und Bantow gegen Warkstorf und Hinter-Wendorf ausgetauscht (1756, 1757), Preensberg gekauft (1752, 1753) — seien die Hebungen zu kurz gekommen. Bei der Akzise sorge der Rat wol für seine eignen Einkünfte vom Wein, Branntwein und fremdem Bier, aber nicht für die der Stadt und sei Schuld an deren Rückgang. Die Brauerei sei in Abnahme geraten, weil schlechtes Bier gebraut werde, und doch dürften nur die Brauer brauen und müßten die Bürger das schlechte Bier kaufen. Die städtischen Weiden würden besonders zum Nachteil der Bauleute verkürzt. Die Verwaltung der Stadtgüter, der Kassen und Hebungen bedürfe der Untersuchung und Verbesserung. Zum Schaden der Ämter setze der Rat Freimeister ein, von denen er Konzessionsgebühren erhebe; er lasse Waren einführen, die in der Stadt verfertigt werden könnten und trete nicht für das Handwerk ein. So seien jetzt statt ehemaliger 200 Tuchmacher nur deren zwei in der Stadt. Die Tischler insbesondere klagten, daß Adliche und Bürgerliche mit einem Überflusse von Möbeln zuzögen und nachher durch Auktionen die Stadt mit Hausrat überfüllten, so daß für sie nichts zu tun bliebe. Bürgerliche Nahrung werde auf dem Lande betrieben und sogar Bier und Branntwein eingeführt. Wo der erhobene Servis verbleibe, während die Garnison statt aus 150 Mann von früher nur aus 100 bestehe, sei unbegreiflich. Ebenso erführen die Bürger nichts von der Verwendung der übrigen hohen Abgaben, da die Rechnungen nur auf Rechenfehler hin geprüft würden. Da der Rat der Stadt wegen da sei, müsse er von den Bürgern gewählt werden, wogegen er jetzt sich selbst ergänze und Bürger von ansehnlichen Mitteln und starkem Handelsbetriebe beriefe, die danach aufhörten die Last mitzutragen, aber ihren Handel fortsetzten und Gehalt und viele Sporteln bezögen. Zudem würden statt Altheimischer vorzüglich (fast mehrenteils) neu Zugezogene und ungesetzlicher Weise auch Verschwägerte gewählt. Im Rate aber hätten die Bürgermeister fast alle Gewalt, namentlich bei Wahlen, vor allem Bürgermeister Schlaff. Statt der früheren vier genügten die jetzigen zwei Bürgermeister, brauchten indessen nicht das Gehalt der vier zu genießen. Auch Ratsdiener könnten gespart werden. Die zum Teil unglaublich hohen Verlehnungsgebühren[26], für die der Rat die Ämter an die Meistbietenden und oft an Fremde verkaufe, müßten der Kämmerei zufließen. Das Stadtrecht, dessen Ausarbeitung der Bürgervertrag fordere, fehle noch immer, ebenso die Sporteltaxe. Von der Gerichtsordnung sei weder Nachricht noch Abschrift zu haben, Bürger-

vertrag und Statuten sehr selten. Im Ausschuß halte immer nur Ein Sekretär das Protokoll, der Ausschuß aber bekomme nie eine Abschrift. Die Bürgerworthalter seien nicht fähig, über den Gerechtsamen der Bürgerschaft zu halten, und trügen deren Anliegen nicht ordentlich vor. Dazu würden die dem Kaufmannsstande angehörigen Worthalter meist über kurz oder lang in den Rat berufen. Die Bürgerschaft müsse notwendig einen eignen rechtsgelehrten Konsulenten oder Syndikus haben, der nur von diesem Posten lebe und ein honettes Gehalt bezöge. Er müsse die Befugnis haben, Ausschuß und Bürger zu berufen, bei allen Ratsversammlungen zugegen sein und das Votum der Bürger abgeben. Andere Beschwerden betrafen die Einrichtung des Sperrtors[27] und die Anstellung des Stadtwachtmeisters, die Höhe des Nachtwachgeldes und der Beerdigungskosten, das Überhandnehmen des Bettelns und der Neujahrsgratulationen.

Der Rat bestritt in seiner Antwort und in seiner schließlichen Vernehmlassung einen großen Teil des Vorgebrachten, nahm die Berechtigung der Beschwerden in Abrede oder wies auch nach, daß er an den Übelständen keine Schuld trage. Nur auf das, was auf die damaligen Zustände oder Anschauungen einiges Licht wirft, gehe ich ein. Daß die Erhebung von Verlehnungsgebühren einen Verkauf von Beamtenstellen darstelle, ward wie bei früherer Gelegenheit bestritten. Angesehene Bürger erstes Standes aus alten Familien, ward behauptet, gebe es nicht zu viele, die meisten seien erst im gegenwärtigen Jahrhundert zugezogen. Die angefochtenen Verschwägerungen im Rate seien weitläufig oder erst nach der Wahl entstanden. Die Wahlen hingen vom Rate und nicht von den Bürgermeistern ab. Das Wahlrecht und die Bezüge oder Befreiungen des Rates beruhten auf Recht und Herkommen, übrigens zahlten die Ratmannen Wasser- und Nachtwachgeld, Lottgulden, Lizent, Akzise, Hafen- und Dammgeld gleich andern Bürgern. Die Fähigkeit und die Leistungen der Worthalter werden verteidigt. Einen Advokaten brauche der Ausschuß nicht, da Rat und Ausschuß zusammen zum Besten der Stadt verhandelten und zwischen ihnen keine Rechtfertigungen schwebten; bei schriftlichen Anträgen oder Äußerungen über besonders wichtige Dinge könne sich der Ausschuß wie früher eines Anwalts bedienen. Was der geforderte Konsulent wahrnehmen solle, sei Sache des Rates, die für ihn vorgesehenen Befugnisse ungeheuerlich. Dem Verlangen nach einem Stadtrecht sei durch die Bürgersprache von 1610 genügt, daneben kämen das Lübische und weiter das gemeine Recht in Betracht, Zweifel aber wegen der Testamente von Frauen und des Erbrechts seien durch Tribunalsentscheidungen erledigt. Für die Gerichtsordnung und die Taxen seien die des Tribunals maßgebend (letztere in bestimmtem Verhältnisse). Ordnungen und Statuten könne sich jeder beschaffen, sie drucken zu lassen sei kein Bedürfnis. Die Rechnungen über den Servis würden in der Quartier-

kammer in Gegenwart der rätlichen Inspektoren und der Deputierten der Bürger geprüft. Die Begräbnisordnung von 1734 werde genau innegehalten und nur in letzter Zeit seien, um Kosten zu sparen, statt öffentlicher Beerdigung sogenannte Beisetzungen nachgegeben. Über die Weidegerechtigkeit der Bauleute hinge ein Rechtsstreit vor dem Tribunal, deren Ansprüche aber hinderten die Fortsetzung des Torfstichs, nachdem die Torfmoorswiese ausgegraben sei. Die Benachteilung der Hebungen beim Verkaufe und Austausch von Gütern sei eine vage Voraussetzung und auch die übrigen Behauptungen ohne Grund oder weit übertrieben. Sommerfahrten[28] habe kein Mitglied des Rates angestellt. Die Einsetzung von Freimeistern sei das einzige Mittel, um die Ämter in Zaum zu halten, die Tuchmacher aber würden für ihre Laken Absatz finden, wenn sie sie in der Güte herstellten wie die Wittstocker. Die Bettelordnung von 1747, in Folge deren das Betteln vor den Türen fast gänzlich aufgehört hatte, habe sich nicht durchführen lassen, da bei vermehrtem Bedürfnis an Geldern zu Almosen z. B. im Marien-Kirchspiel wöchentlich statt früher 19—20 Taler nur 5—5½ an schlechtem Gelde einkämen. Der Wassersteller und die Küster wären, da sie entweder überhaupt kein Gehalt oder kein zureichendes hätten, auf die Gratulationen geradezu angewiesen. Außerdem sei das Herumgehn städtischer Bedienter zu Neujahr und Fastnacht uralter und weitverbreiteter Brauch.

Es ist schon gesagt worden, daß über diese Dinge nicht entschieden worden ist. Voraussichtlich würden bei Fortführung der Sache die Ämter mit dem Ausgang wenig zufrieden gewesen sei. Was die Stadt wirklich drückte, abzustellen lag nicht in der Macht des Rates. Die Akziseverwaltung zwar hätte bei weniger Nachsicht wahrscheinlich mehr einbringen können; es ist aber ganz sicher, daß dann die Bürger erst recht gelärmt haben würden. Kontraktgebühren und Verlehnungsgelder und, was er sonst an Nutzungen hatte, konnten dem Rate nicht entzogen werden, wenn man ihm kein Gehalt gab, und das war, so wie die Dinge lagen, kaum möglich. Die andern Klagepunkte betrafen zumeist Kleinigkeiten. Den Pferdefuß aber sieht man in dem Verlangen nach dem rechtsgelehrten Syndikus der Bürger. Es waren die Befugnisse eines Diktators, die Sengebusch für sich anstrebte.

Im Frühjahr 1798 kam es wegen des Torfstichs zu Zusammenrottungen auf dem Markte. Schon 1796 hatten die Bürger dem Rate Torfdeputierte aufgedrängt und durchgesetzt, daß mit dem Torfstechen auf der Kreihahnwiese (hinter Karlsdorf) begonnen war. Der Preis für 1000 Soden war von Rat und Ausschuß auf 28 Schillinge (1,75 Mark) bestimmt, die Bürger jedoch wollten nur 16 Schillinge gelten lassen und von unbefugter Seite ward dieser Preis unter Trommelschlag bekannt gemacht. Auch der Präsident von Klinkowström sprach sich dafür aus (August 10), Rat und Ausschuß aber hielten

(wenigstens August 13 und 15) an ihrem Preise fest. Man arbeitete mit großem Verluste. 1798 ließen die Torfdeputierten im März eigenmächtig Vorbereitungen für den Torfstich treffen. Da das Gerücht verbreitet war, daß Senator Briesemann das Torfwesen pachten wolle und auch Holz aufkaufe, das im Preise sehr gestiegen war, versammelte sich am 27. März eine große Menge Arbeitsleute und Gesellen und forderte schleunigen Beginn des Torfstichs. Sie rückten deshalb dem Bürgermeister Dahlmann ins Haus und holten ausgebliebene Ausschußbürger zu der angesetzten Sitzung des Rates und Ausschusses heran. Nach einem späteren Berichte wäre sogar der Rat eingesperrt gehalten worden. Es ward denn auch beschlossen, daß, sobald die Witterung es erlaube, der Torfstich beginnen und in der Zuteilung den Wünschen der Arbeitsleute entgegengekommen werden solle[29]. Nach Beratschlagung mit dem Ausschusse verbot der Rat am 18. Mai Zusammenkünfte von Arbeitsleuten und bedrohte Aufforderungen zu öffentlicher Zusammenkunft von Bürgern oder gar ganzen Ämtern und Zünften und Veranstaltung von Auflauf und Aufruhr mit schweren Strafen. Er erklärte, nicht nur der Unterstützung des Guvernements und des Militärs, sondern auch fast aller Kumpaneien, Ämter und Zünfte zu Aufrechterhaltung der Ordnung sicher zu sein. Wegen des Bürgerrechts der Arbeitsleute, um das seit einigen Jahren in ungewohnter Ausdehnung nachgesucht sei, sollte besondere Verordnung ergehn. Im Herbst kündigte der König eine Verstärkung der Garnison auf 120 Mann an, um Ruhe und Ordnung erhalten zu können. Mitwirkung von Bürgerkompanien lehnte er ab.

Trotzdem erfolgte am 20. Februar des folgenden Jahres ein Auflauf der Bootsleute unter Beteiligung von Handwerksgesellen und Arbeitsleuten, wobei gegen den Stadtkommandanten von Hintzenstern ungebührliche Reden geführt wurden. Der besondere Anlaß ist nicht bekannt. Der Rat erließ daraufhin am 23. Februar eine verschärfte Verordnung und verbot schlechterdings alles Zusammenrotten auf den Straßen. Käme es doch dazu, so sollte das Militär die Menge aus einander treiben und die Komplottierer verhaften, wider sie und andere Beteiligte aber mit aller Strenge verfahren werden. Ein Maurergeselle ward wegen der Ungebühr gegen den Kommandanten zu 2 Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot, ein Arbeitsmann zum Verluste des Bürgerrechts verurteilt, die gegen einen Schneidermeister, einen anderen Maurergesellen und einen andern Arbeitsmann vom Gericht erkannten Strafen (2 Tage Gefängnis) hob der Rat „aus vordringender Milde" auf und verschonte sie für diesmal mit der verdienten Gefängnisstrafe[30]. Eine Verabredung der Maurergesellen, nicht zu arbeiten, wenn ihnen nicht ihr Tagelohn (Sommers 20 Schillinge, Winters 18) um 2 Schillinge erhöht würde, ward für null und nichtig erklärt und sie mit Verlust ihrer Rollengerechtigkeit und willkürlicher Strafe bedroht[31].

Beiläufig bemerkt, ward in derselben Zeit, wo man über den Torfstich beriet, 1796 Mai 23 beschlossen, die Bäume und Büsche des Stadtgrabens abzuholzen bis auf den Fleck bei Hornstorferburg, wo noch jetzt die wenigen alten Eichen stehn. Man schlug das Holz mitten im Sommer. Gleichzeitig (1797) wurden Marstall und Herrenschmiede, Emkisches Haus (zuletzt Münzhaus) und fast der ganze Rest der städtischen Buden hinter dem Rathause und in der Hege verkauft, da sie im Verhältnisse zu der Baulast zu wenig einzubringen schienen. Der Verkauf der Kommandantenhäuser am Markte (Justizrat Thormann) folgte im Januar 1800.

Im Herbst nach den letzten Unruhen ward in Folge eines Berichts des Oberappellationsrates von Mühlenfels über einreißende Unordnungen im Stadtwesen von der Schwedischen Regierung eine Kommission geschickt, um Erhebungen anzustellen und Vorschläge zu machen. Beschwerden der Bürgerschaft lagen dies Mal nicht vor. Die Kommission bestand aus dem Regierungsrat Dr. Sonnenschmidt aus Greifswald, dem Oberappellationsrat von Wolfradt und dem Kammerrat Schröder. Sie erforderte vom Rate Auskunft über alle Verwaltungszweige und Verhältnisse sowie Einsicht in die städtischen Rechnungen und erstattete daraufhin, auf Grund der Guvernements-Akten, der Sammlungen des Vizepräsidenten Palthen und der Tribunals-Bibliothek im September 1800 und Januar 1801 ausführliche Berichte. Außerdem reichte sie einen bis auf die Unterschrift des Königs fertigen Entwurf eines Stadtreglements ein. Der Rat, dessen Offenheit und Bereitwilligkeit (in Gegensatz zu denen anderer privilegierter Städte) gerühmt ward, bestand damals aus 3 Bürgermeistern, von denen 2 Rechtsgelehrte, der eine zugleich Syndikus, der dritte Kaufmann war, und 8 Ratmannen, davon 3 Rechtsgelehrte und 5 Kaufleute. Den vorzüglichsten Grund für die vorhandenen Unordnungen fand man in fehlender oder nicht zureichender Besoldung der Ratmannen, Beamten und Bedienten, die hauptsächlich auf Akzidentien angewiesen waren, von denen die Verlehnungsgebühren am schädlichsten wirkten. Außerdem in der Indolenz des Ausschusses oder dessen zu gutem Verständnis mit dem Rate. Aussicht auf Aufnahme in den Rat (in den, nebenbei, oft die unruhigsten Köpfe gewählt wurden), Verwandtschaften und die Untüchtigkeit der Bürgerworthalter versetze den Ausschuß in Abhängigkeit vom Rate und raube ihm das Vertrauen der Bürgerschaft. Nicht immer sei das Oberaufsichtsrecht gehörig ausgeübt worden. Es müsse vor allem versucht werden, Einnahmen und Ausgaben der Stadt auszugleichen, während jetzt die Zinsen nicht bezahlt werden könnten und die Schulden sich von Jahr zu Jahr erhöhten. Eine Verbesserung der Akzise sei nur durch Aufsicht königlicher Beamter und also durch eine Verbindung mit der Lizent erreichbar. Im Polizeiwesen mangele es nicht an Ordnungen, wohl aber an der Ausführung. Statt des

Gewettes, dem Unterbediente fehlten, müsse ein Polizeidepartement unter Leitung des dritten Bürgermeisters geschaffen werden. Das Straßenpflaster sei in äußerst schlechtem Zustande, weil die Besserung Sache der Anlieger sei[32]. Das Begraben in den Kirchen müsse abgeschafft, das Armenwesen und die Nachtwache neu geordnet, die geistlichen Hebungen vereinigt, die kostspielige Wirtschaft des Waisenhauses aufgelöst und die Kinder einzeln ausgetan werden.

Näher hierauf und auf die übrigen Vorschläge der Kommission einzugehn, erscheint hier nicht angebracht, da die bald eintretende Änderung der ganzen Verhältnisse es zu einer Ausführung nicht kommen ließ. Verloren gewesen ist die Arbeit nicht und manche spätere Verbesserung in der Stadtverwaltung geht unmittelbar oder mittelbar auf die Anregungen dieser Kommission zurück.

Eine ihrer Forderungen ward doch noch in Schwedischer Zeit erfüllt, indem die Erhaltung und Besserung des Straßenpflasters den Anliegern abgenommen und von der Stadt übernommen ward, nachdem teils durch schriftliche, teils durch mündliche langwierige Verhandlungen die Einwilligung der gesamten Bürgerschaft gewonnen war. Von der Pflicht der Instandhaltung der Leisten wurden die Hauseigentümer erst 1869 befreit. Man begann 1802 die Neupflasterung mit der Speicherstraße und dem Ziegenmarkt und ließ 1803 Hege, Hopfenmarkt, Krämer- und Borstraße, Sargmacherstraße, Schürstraße und Lübsche Straße folgen. Nachher brachten die Kriege eine Unterbrechung, so daß man 1810 Straßen und Dämme in miserabler Verfassung fand. 1813 nahm man die Pflasterungsarbeiten wieder auf. Der Markt ward 1822 gepflastert. Es zeigte sich, daß die von der Kommission ausgesprochene Befürchtung, es könne in den unteren Teilen der Stadt wegen des morastigen Bodens kein haltbares Pflaster gelegt werden, nicht begründet gewesen war. Die dem Pflaster besonders schädliche Einrichtung, daß die Dachrinnen das Regenwasser von oben her mitten auf die Straßen ergossen (übrigens, wie die Beispiele von Breslau und Heilbronn lehren, keine ganz vereinzelte Einrichtung), ward noch nicht beseitigt. Erst 1836 ward verordnet, daß bei Übergang in andern Besitz die Rinnen in Trümpfen niederzuleiten seien; aber noch 1842 ist bezeugt, daß vielfach das Wasser von oben her auf die Leiste stürzte[33].

Seit dem unglücklichen Ausgange des nordischen Krieges und dem Verluste der Herzogtümer Bremen und Verden hatte Wismar für Schweden die Bedeutung eines Bindegliedes zwischen seinen westlichen und östlichen Besitzungen in Deutschland verloren. Demzufolge war entgegen allen Bemühungen der Stadt und entgegen den Wünschen der Tribunalsräte im November 1802 das Tribunal nach Stralsund und im folgenden Sommer nach Greifswald verlegt worden. Wismar ward zuerst der Pommerschen Regierung, im Januar 1803 aber dem dortigen General-Guvernör unterstellt. Mit einer eingesetzten Admini-

stration, die als Bindeglied gedacht war, ist die Stadt nicht in Beziehung getreten.

Bei der Minderung der Macht Schwedens hatte Wismar überhaupt keinen wirklichen Wert mehr für dies Reich als Stützpunkt oder Einfallspforte jenseits der See. Meklenburg auf der andern Seite mußte unbedingt wünschen und suchen es wiederzugewinnen, sobald sich nur eine Gelegenheit dazu bot.

Die Bestrebungen Herzog Karl Leopolds waren sehr fragwürdiger Art gewesen, und es darf bezweifelt werden, ob seine Verbindungen mit dem Russischen Zaren auch nur das Heil des Landes befördern sollten. Als König Gustaf IV. Adolf von Schweden 1796, eben mündig geworden, mutwilliger Weise sein Verlöbnis mit Herzogin Luise Charlotte von Meklenburg brach, forderte deren Vater Herzog Friedrich Franz als Entschädigung die Abtretung der Herrschaft Wismar[34], begnügte sich aber mit einer Zahlung von 100 000 Talern[35]. Abgeneigt, sich der noch übrigen Deutschen Besitzungen zu entäußern, war der junge König keineswegs. Bot er doch selbst 1798 dem Preußischen Könige Pommern an und waren es nur die Bedingungen, an denen der Plan scheiterte[36]. Anderseits gab Herzog Friedrich Franz die einmal gefaßte Hoffnung, Wismar seinem Lande wieder zuzuführen, nicht auf[37]. Als sich die Aussicht bot, den Erbprinzen Friedrich Ludwig mit einer Tochter Kaiser Pauls von Rußland zu vermählen, bemühte er sich dringend um dessen Unterstützung. Sein Gesandter in St. Petersburg, der Oberhofmeister August von Lützow, knüpfte in der gleichen Hinsicht 1799 mit dem Schwedischen General Baron von Toll an. Es dauerte jedoch eine Weile, bis die Sache durch eine Anfrage Tolls vom 26. Oktober 1800 in Fluß kam. Das dringende Bedürfnis von Geld war es, was den Schwedenkönig geneigt machte Wismar abzustehn, dasselbe, was das Angebot Pommerns an Preußen veranlaßt hatte. Die Verhandlungen nahmen aber durchaus keinen raschen oder ununterbrochenen Gang, da sich der König, um eine möglichst große Summe herauszuschlagen, auch anderweitig einließ. Daß kein Verkauf, sondern eine Verpfändung stattfinden sollte, um Weiterungen zu vermeiden, die von den Schwedischen Ständen vielleicht zu erwarten gewesen wären, darüber verglich man sich früh, ebenso, daß die Bedingungen derart sein sollten, daß sie eine Einlösung ausschlössen. Aber der König forderte 2 Millionen Taler Hamburger Banko, wogegen von Meklenburg 1 Million Taler Gold geboten ward, und es bedurfte geraumer Zeit und vielfachen Verhandelns und Handelns, ehe man sich über den Preis einigte. Hinderlich war auch längere Zeit die unsichere Lage, die durch die dem Frieden von Luneville folgenden Besitzveränderungen eintrat. Deshalb entwickelten sich die Verhandlungen erst im März 1802, drohten aber daran zu scheitern, daß der König eine Entschädigung für seine Ansprüche auf den Warnemünder Zoll verlangte und damit einen

Streitpunkt wieder aufgriff, der lange geruht hatte. Auch die gegenseitige Verstimmung der beiden Herrscher begünstigte keine glatte Erledigung. Letzten Grundes aber bestand die größte Schwierigkeit in dem Ausgleich des Geforderten und des Gebotenen, und hier mußte, während die Hauptunterhändler Toll und Lützow die Verhandlungen abbrachen, eine nichtamtliche Vermittlertätigkeit des Schwedischen Kammerrats Schröder und des Meklenburgischen Kammerdirektors Brüning eingreifen. Als diese eine gewisse Annäherung erzielt hatten, ward der Faden im Februar 1803 auch amtlich wieder angeknüpft. Man war im wesentlichen einig, als die beiderseitigen Bevollmächtigten Baron Toll und der Kabinettssekretär Freiherr von Lagerbjelke und von Lützow und Brüning in Malmö am 16. Juni mündlich zu verhandeln begannen. Ohne Anstoß ging es auch jetzt nicht. Noch im letzten Augenblicke trat Gustaf Adolf mit der Forderung hervor, daß der Rest von der Entschädigung für den Bruch des Verlöbnisses (noch 64 000 Banktaler) wegfallen sollte, und die Meklenburgischen Unterhändler wußten sich keinen andern Rat, als indem sie dies in einem besondern Vertrage vorbehältlich der Einwilligung ihres Herzogs zugestanden. Es kam dabei Schweden zu Statten, daß es dem Advokaten Zimmermann zu Neu-Brandenburg nach langem Bemühen gelungen war, im Kurfürsten von Hessen einen Mitbieter aufzutreiben, der angeblich mehr zu zahlen bereit war als der Meklenburgische Herzog. Überhaupt zeigten sich die Schweden den Meklenburgern überlegen, obgleich nicht sie, sondern diese einen Vertragsentwurf nach Malmö mitgebracht hatten. Sie setzten durch, daß die Einlösung statt nach 200 Jahren, wie die Meklenburger wünschten, nach hundert Jahren formell möglich sein sollte, wobei es für Meklenburg kaum als Gewinn anzusprechen war, wenn nach Ablauf der ersten hundert Jahre eine zweite Frist von wieder hundert Jahren für die Lösung bedungen ward. Abgeschlagen ward der Wunsch des Herzogs, den Vertrag durch den Kaiser bestätigt oder durch den Zaren und den König von Preußen gewährleistet zu sehen. Auch der Wunsch, den herzoglichen Titel und das herzogliche Wappen zu vermehren und zu bereichern, war nicht durchzusetzen, und es ward im Vertrage ausdrücklich darauf verzichtet. Es ward geltend gemacht, daß auch der König von Schweden weder Titel noch Wappen von Wismar geführt habe (was für den Titel, wenigstens für die Vergangenheit nicht durchaus zutrifft) und daß es mit einem Pfandbesitze nicht wohl verträglich sei.

Unterzeichnet ward der Vertrag am 26. Juni, ratifiziert ward er am 19. und 26. Juli. Er bestimmt im wesentlichen das Folgende. Der König von Schweden verpfändet Stadt und Herrschaft Wismar und die Ämter Pöl und Neukloster mit allen Hoheitsrechten gegen 1 250 000 Taler Hamburger Banko (= 5 701 357 Reichsmark[38]) an den Herzog von Meklenburg. Für den Fall der Einlösung, die der Herzog nicht

fordern darf, die aber dem Könige nach 100, ev. nach 200 Jahren freisteht, soll das Kapital mit Zins auf Zins, zu 5 v. H. berechnet, doch 2. v. H. als Nutzung des antichretischen Pfandes abgezogen, zurückgezahlt werden. Die Verpfändung soll dem Römischen Kaiser als Lehnsherrn angezeigt werden. Stadt und Hafen sollen nicht befestigt, noch der Hafen als Kriegshafen benutzt werden. Die Jurisdiktion des Tribunals soll aufhören, die Akten und Protokolle der noch rechtshängigen Sachen ebenso wie die auf das Pfand bezüglichen Teile des Archivs zu Wismar ausgeliefert werden. Stadt und Herrschaft Wismar sollen bei ihren Privilegien und Freiheiten erhalten und die Gerechtigkeiten und Verpflichtungen, die den Schwedischen Handel nach Wismar und umgekehrt betreffen, bei Bestand bleiben. Die Beamten sollen übernommen werden. Der König überträgt seine Ansprüche auf den Warnemünder Zoll auf den Herzog.

So ward nach einer Trennung von mehr als 150 Jahren Wismar durch diesen Vertrag für Meklenburg zurückgewonnen.

17. Kapitel.

Die ersten drei Jahrzehnte unter Meklenburg (außer den kommissarischen Verhandlungen 1827—1831).

Am 19. August ward Wismar im großen Saale des Fürstenhofs durch den Schwedischen Kanzler Otto Heinrich von Thun an den Kammerdirektor Konrad Wilhelm Brüning als Bevollmächtigten Meklenburgs in Gegenwart von Vertretern der Stadt und Herrschaft feierlich übergeben[1]. Sofort danach verließ v. Thun die Stadt und speiste zu Mittag schon in Neuburg. Die Schwedischen Wappen wurden durch Meklenburgische ersetzt. Die Garnison schiffte sich, soweit sie nicht desertiert war, um 12 auf einer Jacht nach Stralsund ein.

Am Nachmittage erklärte der Meklenburgische Kommissar vor demselben Personenkreise, der der Überlieferung beigewohnt hatte, daß der Herzog Besitz ergreife und der Stadt ihre Privilegien erhalten wolle. Er nahm von den Anwesenden durch Handschlag das Versprechen der Treue entgegen, bestätigte die Beamten in ihren Ämtern und übergab ihnen ihre Amtssiegel. Um 5½ rückte die neue Meklenburgische Garnison, vorläufig 160 Mann (statt 234), unter Major von Bülow ein und löste die Bürger ab, die inzwischen die Torwachen übernommen hatten.

Der Herzog Friedrich Franz I. hielt am 29. August bei außerordentlich schönem Wetter nachmittags von Doberan her seinen Einzug unter dem Geläute aller Glocken. Beim Altwismar-Tor überreichte ihm Bürgermeister Karthaus einen silbernen Schlüssel. Am 30. August war große Tafel auf dem Fürstenhofe, am Abend Illumination, während welcher der Herzog die Stadt durchritt. Andere Festlichkeiten folgten. Am 2. September reiste Friedrich Franz nach Ludwigslust ab.

Wismar zählte, als es an Meklenburg zurückkam, rund 6250 Einwohner in 190 großen und 139 mittleren Häusern, 318 großen und 452 kleinen Buden. Ihr Wert ward 1806 von dem Bürgermeister Fabricius zu 1 116 700 Talern angeschlagen[2]. Der Polnische Graf Johann Potocki, der Wismar kurz vorher (1794) auf seiner Reise durch Niedersachsen besuchte, hatte davon den Eindruck einer im Niedergang begriffenen

Stadt empfangen. Die Handelsflotte bestand nach ihm aus gegen 20 Schiffen. Nach der etwas älteren Schilderung des Engländers Nugent, der Wismar 1766 sah, war es noch immer eine feine Stadt und der Aufmerksamkeit der Fremden wohl wert. Die Gebäude bestanden fast durchgängig aus gut gebauten, aber nicht hohen Giebelhäusern. Der Übersetzer seiner Reisebeschreibung fügte 1781 hinzu: Schon beim ersten Anblick muß einem Fremden die Totenstille und die Untätigkeit, die in dem ganzen Orte herrscht, auffallen. Man kann eine ganze Straße durchgehn, vielleicht auch wol mehrere, ohne jemanden zu begegnen. Fast in jeder Straße findet man wüste Häuser, die sich bald durch verschlossene Türen und Fensterladen auszeichnen. Nur das Oberappellationstribunal gibt dem geringen Verkehr unter den Kaufleuten und Handwerkern etwas Leben. Er fand einen ungeheuren Abstand gegen Rostock in Absicht der Menge der Schiffe und des Gewühls der Menschen dort. — Daran wird sich seitdem nichts geändert gehabt haben. Für das Land war es von Bedeutung, daß die Vagabunden und Verbrecher, unter deren Streifzügen es litt, den Rückhalt verloren, den sie in der Herrschaft Wismar gehabt hatten[2a].

Die Freude über die Wiedervereinigung mit Meklenburg war allgemein. Sie zeigte sich unverkennbar bei den Veranstaltungen zum Einzuge des Landesherrn, wofür Körperschaften und Private große Aufwendungen machten. Man hatte sich bis dahin von der einen Seite vernachlässigt, von der andern beschränkt gefühlt und erhoffte viel von der Veränderung der Lage. Schon im Juni war begonnen die Wünsche zusammenzustellen, die der Rat am 18. Oktober der herzoglichen Regierung unterbreitete. Er erbat vor allem eine Herabsetzung der unerträglichen Lizent, unbeschränkten Verkehr mit dem Lande, Schiffbarmachung des Viechelschen Bachs, der Stör und der Elde, Verbot bürgerlicher Nahrung im Umkreise von zwei Meilen und Unterdrückung der Klipphäfen. Andere Wünsche, die man hegte, wie z. B. wegen Abtretung der Festungsländereien wurden zurückgestellt, eine Bestätigung der Privilegien aber als unnötig verbeten.

Die vorgetragenen Wünsche sind weder erfüllt, noch ist darauf überhaupt eine Antwort erteilt worden. Dagegen beschloß die Regierung 1804, das Werk der letzten Schwedischen Kommission wieder aufzunehmen. Die Stadt hatte nämlich auf die ihr vorgelegte Frage, wie sie die hohe Verschuldung der Akzisekammer an die Geistlichen Hebungen abtragen wolle, als Mittel dazu nur eine Zurückstellung der Zinsenschuld und Ermäßigung des Zinsfußes vorzuschlagen gewußt und aufs neue die Herabsetzung der Lizent, deren Höhe Nachsicht in der Erhebung der Akzise nötig gemacht habe, als wesentliche Hülfe erbeten. Damit wollte sich die Regierung, die wie es scheint die Ursache des Schuldenmachens mehr in einer Mißwirtschaft als in den widrigen Geschicken Wismars erblickte, nicht zufrieden geben, und an die Lizent,

die von 1783 bis 1802 durchschnittlich 6600 Taler im Jahre eingetragen hatte und die die Pfandsumme verzinsen helfen sollte, wollte sie nicht gerührt wissen. Sie ernannte also zu Kommissaren, um das Stadtwesen zu untersuchen, den wirklichen Kanzleirat Bouchholtz und den Geh. Domänenrat Schröder zu Wismar, der uns vorher als Schwedischer Kammerrat begegnet ist und, beiläufig bemerkt, seine Laufbahn als Tribunals-Pedell begonnen hatte. Als Schröder noch vor Beginn der Verhandlungen am 17. Februar 1805 starb, ward kein Ersatzmann ernannt und Bouchholtz allein die Durchführung der Aufgabe überlassen. Er eröffnete die Verhandlungen am 25. April auf dem Fürstenhofe.

Die Lage der Stadt hatte sich in den letzten Jahren verschlimmert. Über den ungünstigen Abschluß der Rechnungen über die Preußische Kontribution ist im vorigen Kapitel berichtet worden. Der Fehlbetrag der Kämmerei war von 1802 bis 1803 auf 6000 Mark gestiegen, im Jahre darauf sogar unter dem Einfluß der Ausgaben für die Festlichkeiten auf über 9000 Mark[3]. Die Schulden der 1795 in einem königlichen Entscheide als insolvent bezeichneten Akzisekammer, die 1798 als 133 679 Taler an Kapital und 98 098 Taler an rückständigen Zinsen betragend ausgemittelt worden waren, hatten sich seitdem noch um einiges erhöht. Sie betrugen 1805 131 783 Taler an Kapitalschuld und 113 089 Taler an rückständigen Zinsen. Überdenkt man die Schicksale der Stadt in den letztvergangenen Jahrhunderten, so ist das stetige Anschwellen der Schulden durchaus erklärlich, und fast verwunderlich, daß es nicht noch höher gediehen war. Schon vor dem siebenjährigen Kriege schuldete die Akzisekammer im Jahre 1725 144 325 Taler, während, wie im 15. Kapitel angegeben ist, die Stadt 1679 108 845 Taler schuldig gewesen war. Wäre aber selbst ein Schuldabtrag möglich gewesen, so würde man sich gehütet haben, stark darauf hinzuarbeiten, da man fürchten mußte, daß die Akzise nach Abtrag der Schuld als königliches Kammergefälle würde in Anspruch genommen werden.

Bouchholtz schlug der Stadt als Ausweg aus ihrer Klemme geradeswegs die Abtretung der Akzise an die Landesherrschaft vor und, da nicht abzusehen war, wie beim Fortbestehn der Lizent die Einkünfte der Akzise ohne noch größere Belastung des Handels so gesteigert werden könnten, daß ein Schuldabtrag möglich würde, so war der Rat geneigt sich darauf einzulassen. Auch die Bürgerschaft, der der Ausschuß die Entscheidung zuschob, erklärte sich auf Grund der Darlegungen des Ausschußkonsulenten im Oktober in ihrer Mehrheit dafür. Jedoch zogen sich die Verhandlungen über die näheren Bedingungen hin, bis der Einmarsch der Franzosen größere Sorgen heraufführte und der Tätigkeit des Kommissars ein Ende machte. Das einzige, was er wirklich zu Stande brachte, war die Einziehung der Pfarre zum Heiligen Geiste, dessen Prediger zum Pastor an St. Georgen

berufen war[4]. Die wenigen Eingepfarrten des Spitals wurden St. Georgen, die des Schwarzen Klosters St. Marien zugewiesen. Mittwochs sollte künftig abwechselnd im Heil. Geiste und im Schwarzen Kloster gepredigt werden.

Schon im Herbste 1805 hatte der Krieg Österreichs, Englands, Rußlands und Schwedens gegen Napoleon Meklenburg und Wismar durch den Durchmarsch Russischer und Schwedischer Truppen in Mitleidenschaft gezogen. In Wismar waren Ende Oktober und Anfang November nahezu 9000 Mann zu verpflegen gewesen. Es mußte, da manche Bürger versucht hatten, sich die unwillkommenen Gäste durch Verschließen ihrer Häuser fernzuhalten, gegen solches Verfahren eine geharnischte Verordnung erlassen werden. Wirkliche Kriegszustände brachen nach der Niederlage Preußens bei Jena herein, als flüchtende Preußen das Land durchzogen und die Franzosen sie verfolgten. Am 4. November zog General Usedom mit 6—700 Mann durch die Stadt. Andern Tages ergab er sich an Savary. Dieser seinerseits verließ Wismar am 9. November. Die Truppendurchzüge aber dauerten an und führten u. a. den Marschall Soult nach Wismar. Vom 5. bis 8. November lagen 650, vom 8. bis 15. etwa 3600 Franzosen in der Stadt. Die Forderungen, die sie an die Verpflegung stellten, waren nicht gering. Grobes Brot und gewöhnlichen Käse warfen sie auf die Straße und verlangten Weizenbrot, Fleischsuppe, Braten und täglich Wein. An einer Stelle verbrauchten sechs Personen in nicht voll drei Tagen 70 Flaschen davon. Vier Bäcker mußten vom 11. bis 14. November Tag und Nacht backen, die Stadt aber das Mehl hergeben. Englische und Schwedische Waren wurden beschlagnahmt. Allein für Geschenke, um guten Willen zu machen, mußte Wismar über 5200 Taler aufwenden. Bis zum Ende April 1807 hatten Stadt und Bürger für Kriegsausgaben 107 500 Taler aufwenden müssen.

Am 28. November 1806 ergriff General Michaud durch Patent Besitz von Meklenburg für Napoleon. Es ward in Wismar vom Rate am 8. Dezember bekannt gemacht. Am selben Tage ward das von Napoleon am 21. November erlassene Verbot alles Handelsverkehrs mit England in Wismar veröffentlicht. Zur Durchführung dieses Verbots aber ward die Küste von Französischen Truppen besetzt, wogegen England allen Verkehr zwischen den Häfen, die ihm verschlossen waren, untersagte und nach Möglichkeit verhinderte. Es brachte auch keine Änderung hierin, daß der Herzog schon etwas vor Abschluß des Tilsiter Friedens vermöge seiner Russischen Beziehungen durch eine Verfügung Napoleons vom 27. Juni 1807 sein Land zurückerhielt. Gerade nach dem Frieden wurden schier unerfüllbare Leistungen von Wismar verlangt. Denn die angekündigte Zurückziehung der Französischen Truppen verzögerte sich erst und ward bald, nachdem sie endlich bewirkt war, auf die Meldung hin, daß die Aufsicht mangelhaft sei,

rückgängig gemacht. So zog am 25. Februar 1808 Oberst Chossat mit einem Bataillon wieder in Wismar ein. Erst im Sommer dieses Jahres wurden die Französischen Posten an der Küste durch Meklenburgische abgelöst und erhielt Wismar wieder eine Meklenburgische Garnison, das zweite Bataillon. Durch den österreichischen Krieg 1809 hervorgerufene Truppenverschiebungen führten die Meklenburger nach Pommern und ließen sie erst 1810 zurückkehren. Im August dieses Jahres gesellte sich ihnen eine Französische Besatzung zu, die erst im Frühjahr 1812 nach Rußland hin abzog. Der Bau einer Schanze bei Mittel-Wendorf (1811) und der in das Jahr 1809 fallende Durchzug Schills müssen wenigstens erwähnt werden.

Gewiß hat die Kontinentalsperre[5] und die damit verbundene Beschlagnahme der verbotenen Waren auch Wismar reichlichen Schaden gebracht. Er dürfte aber einigermaßen durch den außerordentlich entwickelten Handel von August 1809 bis Juli 1810 aufgewogen sein. Während nach den Buchungen der Akzisekammer im Durchschnitt der Jahre vom September 8 1803 bis September 7 1818 118½ Schiffe ein- und 162 Schiffe ausliefen und an Akzise und Hafengeld im Durchschnitt jährlich 4650 Taler einbrachten, liefen in dem Akzisejahr 1809/10 342 Schiffe ein und 433 aus und erbrachten 15 682 Taler. Auf das Jahr vom August 1809 bis Juli 1810 entfielen sogar 350 und 438 Schiffe. Der große Überschuß der auslaufenden Schiffe erklärt sich daraus, daß die mit Ballast eingekommenen Schiffe, weil sie keine Abgaben entrichteten, nicht gebucht sind[6]. Die Zahlen der eingelaufenen Schiffe bleiben also stark hinter der Wirklichkeit zurück. Von August 1809 bis Juli 1810 kamen 181 Schiffe aus Schweden und 129 aus Holstein und gingen 160 Schiffe nach Holstein, 82 nach Preußen und Hinterpommern, 38 nach Schweden, 36 nach den Russischen Ostseeprovinzen, St. Petersburg und Finland, je 28 nach Lübeck und Norwegen, 25 nach Holland, davon vom März 1810 an nach Schweden 37 und nach Holland 24, vom Juni an 125 nach Holstein, während der Verkehr nach Rußland und Finland fast ausschließlich in den August fiel (21 Schiffe), der nach Preußen in den September bis Dezember (76 Schiffe). Der Verkehr von Schweden her verteilt sich ziemlich gleichmäßig über das ganze Jahr und beginnt schon im August, obgleich die Instruktion des Herzogs von Cadore erst vom 29. September an Paketbote und Briefe aus Schweden wieder zuließ. Überhaupt lassen sich bei den einkommenden Schiffen ähnliche Unterscheidungen wie bei den ausgehenden nur in geringem Maße machen. Von Holstein kamen seit Ende Mai 122 (von 129), von Rußland im Januar und Februar 8 (von 11). Ein großer Teil der Güter waren Durchgangsgüter, sodaß außer der erheblichen Einnahme an Akzise und Hafengeld auch beträchtliches Dammgeld einkam. Für die Jahre von September 1803 bis 1818 betrug der jährliche Durchschnitt davon 1150 Taler. Dagegen

erbrachten 1809/10 3841, 1811/12 2100, 1806/7 nur 496 Taler. Nach einer Auseinandersetzung in den Ratsprotokollen von 1813 März 22 erklärt sich der Umfang des Handels 1809 und 1810 daraus, daß im Mai 1808 die Schiffahrt nach allen Französischen und mit Frankreich befreundeten Häfen, also den Preußischen, Russischen, Dänischen, gegen Sicherheitsstellung freigegeben war, aus Hamburg und Lübeck aber kein Schiff ausgelassen ward und die dortigen Kaufleute anfingen ihre Geschäfte über Wismar zu machen, von Juli 1809 an aber mit Genehmigung des Französischen Konsuls zu Hamburg in Wismar Schwedische Waren in neutralen Schiffen zugelassen wurden. Diesem Verkehr gab der am 6. Januar 1810 zwischen Frankreich und Schweden abgeschlossene Friede einen Stoß, weil England ihn nun störte, und seit im August 1810 wieder Französische Truppen die Küste besetzten, wurden keine Schiffe mehr aus- oder eingelassen.

So bedeutend die Verkehrssteigerung des Jahres 1809/10 gegenüber den drei vorangehnden durch Krieg und Handelssperre beeinträchtigten Jahren war, noch größer war der Abschlag der folgenden beiden unter dem Einflusse des Ediktes von Trianon. 1806/7 kamen 93 Schiffe ein und liefen 142 aus, 1807/8 29 und 58, 1808/9 48 und 95, dagegen 1810/11 32 und 17, 1811/12 aber 8 und 4.

Nicht erfaßbar ist der Umfang des Schmuggelhandels. Daß er aber nicht nur vorauszusetzen, sondern wirklich ins Gewicht gefallen ist, erhärtet die von Haupt 1827 gefallene Äußerung, daß es nur den beiden Glücksjahren 1809 und 1810 mit ihrem bedeutenden Contrebandehandel zu danken gewesen sei, daß die Stadt die folgenden Drangsale habe überstehn können.

Offenbar, um die Wismarsche Flagge führen zu können, erwarben 1806 und 1809 eine große Zahl fremder Schiffer in Wismar Bürgerrecht, nämlich 1806 6 und 1809 22, während sonst damals jährlich höchstens einer oder zwei fremde Schiffer um dies Recht nachsuchten. Von einheimischen Schiffern wurden 1808 5 und 1809 6 Bürger, sonst gewöhnlich auch nur einer oder zwei im Jahre.

Die Kontinentalsperre fand mit der Niederlage Napoleons in Rußland ihr Ende. Am 23. März 1813 setzte der Herzog, der am 14. den Rheinbund aufgekündigt hatte, die Beschränkungen des Handels außer Kraft. Nach Rückkehr des Friedens traten dann einige gute Jahre ein.

Zunächst aber dauerten nach dem ersten Aufbäumen gegen das Französische Joch die Kriegsunruhen und Lasten fort, und gerade das Jahr der Befreiung von den Franzosen sollte Wismar noch sehr schwere Tage bringen[7]. Im März zog Morand auf seinem Rückzuge vor Tettenborn durch Wismar. Anfang Mai stellten sich die Schweden als Freunde ein; Meklenburgische Jäger und Schillsche Husaren lösten sie ab, räumten aber am 25. August die Stadt, in die noch am selben

Abend Franzosen und Dänen unter dem einarmigen General Loison einzogen. Sofort wurden 50 000 Taler, 60 000 Scheffel Hafer und Brot für 15 000 Mann, kurz darauf 40 000 Pfund Reis und 150 000 Portionen Brot verlangt. Verehrungen, wie 1000 Louisdor für den General, bewirkten die Herabsetzung der unerfüllbaren Forderungen. Am 30. wurden von zuletzt geforderten 10 000 Talern 2500 gezahlt. An diesem Tage räumten die Franzosen nach einem Gefechte vor dem Altwismar-Tore, und nachdem sie dies in Brand gesteckt hatten, um ihren Rückzug durch die Stadt zu sichern, Wismar und zogen sich auf die Höhen südlich davon zurück. Als Geiseln nahmen sie Bürgermeister Fabricius, Syndikus Breitenstern und den Stadtsekretär Walter mit. Sie kehrten aber schon am andern Tage zurück und begannen aufs neue Lieferungen auszuschreiben. Sie verlangten täglich 3900 Pfund Fleisch, am 2. September 50 000 Portionen Brot, dazu mehrere tausend Ellen Lein und 400 Paar Schuhe. Am 2. September verließen sie Wismar, um nicht wiederzukehren. Sie hatten vor ihrem Abzuge alles bare Geld gefordert, sich aber schließlich mit 9500 Talern begnügt, während die Behörden 17 000 zusammengebracht hatten. Zum Glück standen keine Wagen zur Verfügung und es mußte deshalb viel Brot zurückgelassen werden. Alles in allem hatte Wismar im August und September an barem Gelde 25 518 Taler und Lieferungen für mindestens 6658 Taler hergeben müssen abgesehen von anderen, deren Wert nicht berechnet ist. Loison hatte ein „freiwilliges" Geschenk von 10 000 Talern erhalten, davon allerdings 2500 in Wechseln, die hernach nicht eingereicht sind. An Reis waren statt der geforderten 40 000 Pfund nur 580 geliefert. Die Mannszucht, die die Franzosen in der Stadt hielten, war im ganzen nicht schlecht gewesen; nur zuletzt waren Requisitionen von Untergeordneten und Plünderungen vorgekommen. Sonst waren die Bedrückungen vom Kommandierenden ausgegangen, und Loison hatte sich dadurch und durch schamloses Benehmen gegenüber der Tochter des Müllers Ziemsen allgemeinen Haß zugezogen[8]. In der Umgegend der Stadt ward gleich anfänglich geplündert und das Korn auf dem Felde mutwillig als Stroh verbraucht und zertreten.

Am 3. September zogen wieder Deutsche Truppen ein, Meklenburger und Schillsche Husaren, hernach Hanseaten und Schweden. Diese brannten am 11. September das Blockhaus bei Wendorf ab. Der Krieg ward mehr nach dem Westen verlegt. Lübeck ward am 5. Dezember eingenommen. Nach Beendigung des Krieges zogen 1814 Juli 14 die Meklenburgischen Truppen durch Wismar.

Um einer gleich nach dem Kriege 1816 eingetretenen Teurung zu steuern, ward im Dezember ein Kornmagazin errichtet, dessen Kosten zum größten Teil die Kaufleute freiwillig übernahmen und aus dem Arbeitsleute und überhaupt der ärmere Teil der Bevölkerung den Scheffel Roggen für einen Taler erhalten sollten[9].

Schon bis zum 10. Februar 1807 wurden die Kriegsschäden Wismars auf über 107 500 Taler[10], später für die ganze Kriegszeit auf rund 170 800 Taler berechnet und in dieser Höhe vom Lande anerkannt. Das Land bewilligte 1809 eine Unterstützung von 12 000 Talern, die 1812 flüssig gemacht wurden, hernach nach langem Verhandeln, und nachdem Wismar den Weg der Klage beschritten hatte, 18 000 Taler, während es anfangs auch nur 12 000 angeboten hatte. Wismar gab sich 1827 September 3 mit dieser winzigen Summe zufrieden, weil der Rechtsweg zu weit aussehend war. Es hatten sich aber Regierung und Stände geeinigt, für jeden Teil die getragenen Schäden zu berechnen und gegen einander auszugleichen. Die Landschaft hatte nach der Berechnung 312 000 Taler mehr geleistet, als ihr zukam und ward durch 150 000 Taler entschädigt, die unter den Landstädten und den Seestädten nach Verhältnis verteilt werden sollten. Wismar rechnete, daß es nach den Verhältnissen seiner Leistungen für die Landeskontribution für Kriegsauflagen 92 143 Taler aufzubringen gehabt haben würde und also 78 695 Taler, nach der für das ganze Land aber festgesetzten Abminderung auf zwei Drittel 52 462 Taler zu fordern habe. Da nun eine Reihe Landstädte im ganzen 33 500 Taler weniger aufgebracht hatten, als ihnen zukam, so wollte man Wismarscherseits diese Summe jenen 150 000 Talern zugeschlagen wissen und errechnete nach dem Verhältnisse der Schäden zu jenen 183 500 Talern einen Ersatzanspruch von 32 000 Talern, mindestens aber, wenn nur die 150 000 Taler zu Grund gelegt würden, von 25 000 Talern heraus. Die Landschaft dagegen wollte Wismar nach einem längst der Vergangenheit angehörigen Verhältnis[11] den achtzehnten Teil der Leistungen des Landes aufbürden, wogegen sich die Stadt allein der Folgen wegen zur Wehr setzen mußte. In Wismar blieb eine tiefe Verstimmung über die als ungerecht empfundene Behandlung zurück und es erklärte deshalb 1831 es für unmöglich, für das Land Vorschüsse und Auslagen zu übernehmen.

Das für alle Anforderungen nötige Geld hatte nur durch Anleihen aufgebracht werden können. Schon 1808 und 1809 hatte man heroisch in der Absicht, reinen Tisch zu machen, über 50 000 Taler auf die Bürgerschaft umgelegt, dabei allerdings fast denselben Betrag, den die Stadt vom Lande zu fordern hatte und später ersetzt bekam, den einzelnen zu Gute gerechnet. Nach dem Kriege entschloß man sich, um Ordnung zu schaffen, den größten Teil der Schuld, die 1817 auf 140 000 Taler berechnet ward, auf Einwohner und Grundstücke zu verteilen. Man legte 100 000 Taler um und wollte den Rest teils durch Abschlagszahlungen des Landes, teils durch eine sofortige Kontribution, teils durch eine Anleihe aufbringen, die durch die jährlichen Zahlungen des Landes und durch das Bürgergeld verzinst und davon getilgt werden sollte. Als sich 1833 die Kriegsschuldenkommission auflöste, waren noch 2100 Taler zu decken, weil in den letzten Jahren die Zahlungen des

Landes der Kämmerei zugewiesen waren. Für die Abzahlung der auf die einzelnen umgelegten Summen ward ihnen eine Frist von 16 Jahren gewährt.

Es kann nicht überraschen, daß in der ewigen, im Kriege aufs äußerste gesteigerten Geldklemme der Stadt auch am Nötigsten gespart werden mußte. Möglich, daß sich Nachlässigkeit damit gepaart hat. Wissen und Urteil darüber hat jetzt niemand. Genug, die öffentlichen Gebäude gerieten in Verfall und am 23. Mai 1807 stürzte in der Frühe des Morgens ein Teil des hohen Rathausdaches zusammen und durchschlug u. a. die Decke des nach Osten hin gelegenen Ratszimmers. Nicht lange vorher war bei der Baubesichtigung bezeugt, daß keine Gefahr vorhanden sei, und noch am Abend vorher hatte der Rat dort Sitzung gehabt. Die Kosten der Wiederherstellung waren nicht aufzubringen, und nur das Notdürftigste ließ sich machen, so daß wenigstens der Rat am 26. Oktober wieder im Rathause tagen konnte. Im übrigen blieb es als Ruine liegen und verfiel mehr und mehr. Ende August 1816 mußte der Abbruch der Einsturz drohenden Teile verfügt werden, worum die Anwohner wegen drohender Gefahr auf das dringendste gebeten hatten. Erst im Frühjahr 1817 konnte die Wiederherstellung nach den Plänen des Hof- und Landbaumeisters Barca aus Strelitz begonnen werden. Obgleich das Äußere eine ganz andere Gestalt bekam, als das alte Haus sie gehabt hatte, und einen Bau aus Einem Gusse darstellt, der vermöge kräftiger Formen und guter Gliederung seine Wirkung nicht verfehlt, handelte es sich im ganzen mehr um einen Umbau und Ausbau als um einen Neubau, eine doppelt schwierige Aufgabe für den Baumeister. Erhalten geblieben sind vom alten Bau, worauf schon im 3. Kapitel hinzuweisen war, vor allem die Keller und die ehemals offene Gerichtshalle des westlichen Flügels, die dem eigentlichen Rathause vorgelagert war. Zum Teil ist aber das Mauerwerk bis in das dritte Stockwerk hinauf alt, neu vor allem der östliche Flügel. Am 18. Oktober 1819 ward das Rathaus eingeweiht, der Altan aber erst 1822 vorgebaut. Die Baukosten betrugen bis Antonii 1820 nicht voll 26 500 Taler, wovon 2846 aus freiwilligen Beiträgen Privater, von Kumpaneien 666⅔ Taler, von Hebungen und Stiftungen 2633⅓ Taler, aus Lustbarkeiten 161 Taler herrührten. Der Verkauf der bis dahin verpachteten Ratsapotheke erbrachte 5000 Taler. Erst 1828 ward mit der Herstellung eines Theatersaals im westlichen Flügel der innere Ausbau vollendet.

War es von jeher üblich gewesen, die Bürgermeister und Ratsherren auch außerhalb des Rathauses in geschäftlichen Dingen anzusprechen, im Mittelalter z. B. in den Kirchen und auf den Kirchhöfen, so wird sich das in der Zeit, da das Rathaus unbenutzbar oder nur z. T. benutzbar war, noch fester eingebürgert haben. Bis in den Anfang der neunziger Jahre suchte man allgemein die Ratsherren, insbesondere die

Bürgermeister und den Polizeiherrn in ihrer Wohnung auf. Erst von da an sind Amtszimmer für sie im Rathause eingerichtet. Auch der Stadtsekretär, der schon im Mittelalter dort ein Amtszimmer hatte, die Schreiberei, hatte, vermutlich aus Anlaß des Rathauseinsturzes, seinen Betrieb, mindestens zum Teil, in seine Wohnung verlegt und das wol aus Rücksichten der Bequemlichkeit, seiner Gesundheit und seines zunehmenden Alters beibehalten[12]. Dem ward erst 1835 bei Einrichtung der Rats-, Obergerichts- und Ehegerichts-Registratur auf dem Rathause ein Ende gemacht. Eine Polizeistube ward erst 1840 im westlichen Flügel nach Beseitigung des Theatersaals eingerichtet.

Theateraufführungen hatten vordem im Neuen Hause stattgefunden. Nachdem der von dem Tribunalspräsidenten Niels Bark 1803 betriebene Plan, im Rathause auf der Löverung einen Schauspielsaal einzurichten, am Widerspruche des Rates gescheitert war, der weder den Bau noch das Archiv der damit verbundenen Gefahr aussetzen wollte, war daran gedacht worden, ein Haus in der Schürstraße zu dem Zwecke zu erwerben und durchzubauen, was man mit 150 Aktien zu 25 Talern für ausführbar hielt. Leider hatte es an Zeichnern gefehlt. Im Jahre 1836 hatte man, als im Herbste das Großherzogliche Hoftheater im Theatersaale spielte, den Raum zu klein gefunden, da er nur 700 Personen faßte, und war man sich der Gefahren der Überfüllung bewußt geworden. Daß die Stadt einen genügenden Theaterraum haben müsse, darin war man einig, nicht so bald über den Platz, als den der Rat sofort das schließlich gewählte Grundstück des Dr. Bade an der Ecke der Meklenburger und der Kleinschmiede-Straße vorgeschlagen hatte. Seit 1838 vorbereitet, war der Bau nach den Plänen Heinrich Thormanns (gemodelt von Demmler) 1839 im Gange und 1841 unter Dach. Er kostete abgesehen von dem für 5000 Taler erworbenen Platz mehr als doppelt so viel, als vorgesehen war, nämlich statt 15 000 über 30 000 Taler N ⅔. Eröffnet ward das neue Theater am 2. Oktober 1842. Bis 1859 spielte die Gesellschaft des Großherzoglichen Hoftheaters darin regelmäßig eine Zeit lang, nachher gab sie dort nur gelegentliche Gastrollen bis in die erste Hälfte der siebziger Jahre und lösten sich im übrigen verschiedene Theatergesellschaften ab. Aus welcher Zeit die Bühne im Fürstenhofe stammte, von der 1836 noch Reste vorhanden gewesen sein sollen, weiß ich nicht. Ein Liebhabertheater spielte 1835 in einem Hause in der Lübschen Straße. Die feste Tivolihalle des Schützenhauses ward 1865 erbaut und damals ein früher zu Aufführungen benutzter hölzerner Saalbau auf Abbruch verkauft. Noch im Anfange der siebziger Jahre sind dort im Sommer Lustspiele aufgeführt worden. Seitdem hat der Bau vorzüglich für Konzerte oder leichtgeschürzte Darstellungen gedient.

Etwas früher noch, als der Rathausbau aufgenommen ward, legte man vor den Toren eine Lustanlage an. Es war das Verdienst des

Stadtsekretärs Walter, der Ende September 1815 in der Zeitung zu einer Geldzeichnung einladete, um vor dem Altwismar-Tor einen Spazierplatz anlegen zu können. Zur Begründung führt er aus, daß Wismar an öffentlichen Spaziergängen ärmer sei als manche viel kleinere Stadt. Sein Aufruf fand einen guten Boden. Das Bedürfnis nach einem schönen Platze, auf dem man sich ergehn oder ruhen konnte, wird eben allgemein empfunden worden sein, wie denn auch schon auf Anregung des Grafen Dernath zehn Jahre früher versucht war, eine öffentliche Promenade auf der Faulen Grube zu schaffen[13]. Es kamen in kurzem 1200 Taler zusammen. Die Ausführung ward dem Kunstgärtner Trapp aus Lübeck übertragen, und er hat seine Aufgabe, aus einem wüsten Schutthaufen auf beschränktem Raum eine Parkanlage zu schaffen mit ausgezeichnetem Geschicke gelöst. Denn man darf sie nicht nach ihrem jetzigen Zustande beurteilen, wo sie durch Zerstörung von Gebüschgruppen, ungebührliche Aufästung der Bäume, Durchlegung von Richtwegen, Wegbrechen der Stadtmauer und häßliche Bauten nicht wenig beeinträchtigt und geschädigt ist.

Die Anlage konnte sofort und im nächsten Jahr von der Rolandsbrücke (benannt nach dem Bäcker Rolandt, der sich dort 1765 im Kanal ertränkt hatte) bis an das Große Wassertor erweitert werden. Die Allee zwischen dem Hafen und dem Lübschen Tor entstand in den Jahren von 1830 bis 1835. Es bedurfte so langer Zeit, weil dort ein Sumpf ausgefüllt werden mußte. Die Strecke vom Lübschen Tore bis zum Meklenburger Tore und weiter bis zum Altwismar-Tore als Promenade zu gestalten, ward im November 1848 beschlossen, nachdem die zuletzt genannte Strecke schon 1817 mit Pappeln bepflanzt worden war. So ward um das Jahr 1850 der Ring der Anlagen um die Stadt geschlossen.

Die Anlagen beim Wischberg und zu beiden Seiten der Köppernitz samt dem Fußwege am Rande der Lübschen Tors Weide sind von 1900 bis 1903 entstanden.

Das Seebad Wendorf hat mit einem vom Schiffsbaumeister Hammer dort ausgelegten Badeschiffe 1821 seinen Anfang genommen[13a]. Dies ward 1850 abgewrakt und darauf von dem Ratsschreiber Lorenz eine neue Badeanstalt mit einem Bretterzelte samt Restauration begründet. Den jetzt allmählich gegenüber der amtlichen Benennung in Vergessenheit geratenden Namen Lorenzhöhe hat Dr. Crull geprägt. Ein Wettbewerb erstand der dortigen Badeanstalt durch eine 1852 auf dem Walfische angelegte. Sie bestand bis 1858 und bewirkte vielleicht zuletzt das Eingehn von Lorenzhöhe. Doch bildete sich unter Leitung des Advokaten Kälcke 1857 eine Aktiengesellschaft, um das dortige Bad zu erneuern. Es ward ein Restaurationshaus aus Holz gebaut, das 1866 und 1867 durch das feste jetzt bestehnde Gasthaus abgelöst ward. Die Verbindung mit der Stadt vermittelten bis 1864 Bote, seit 1865 kleine Dampfer, deren erster die Nymphe war, während nach dem

Walfische der städtische Schleppdampfer Samson die Badegäste befördert hatte. Einen Gewinn hat die Aktiengesellschaft nie verteilen können. Als einige wenige die Aktien um ein geringes zusammenkauften und die Gefahr drohte, daß das gemeinnützige Unternehmen so in Privatbesitz übergehn könnte, trat die Stadt ein und kauften die Geistlichen Hebungen als Grundherren von Wendorf es im September 1902 an, um es an die Kämmerei zu vererbpachten. Diese erwarb 1908 und 1909 etwas über 5000 □Ruten Landes hinzu und dehnte die bis dahin recht beschränkten Anlagen ansehnlich aus. Im Jahre 1910 wurden die neuen Anlagen fertig. Die ersten Landhäuser Privater auf den zur Bebauung bestimmten Plätzen entstanden 1913 und 1914.

Nachrichten über die übrigen Badeanstalten mögen sich anschließen. Um Gelegenheit zu einem billigen und weniger zeitraubenden Bade zu geben, errichteten 1859 Dinnies und Kung hinter dem Baumhause an der andern Seite des Hafens die Schillingsbadeanstalt, in der das Bad einen Schilling (sechs Pfenninge) kostete. Sie bestand bis 1905, im letzten Jahre im Besitze der Stadt. Von 1870 bis 1879 ward sie stundenweise auch von Damen benutzt, von 1880 bis 1889 aber für diese eine andere Badegelegenheit an der Roggenor eingerichtet. Im Jahre 1906 begründete die Stadt die Badeanstalt am Grasorte; sie ward zu bestimmten Stunden dem Militär eingeräumt, das ehemals am Ausgange des Neuen Hafens (Kohlenhafens) eine eigne Badeanstalt hatte.

Eine erste Warmbadeanstalt richtete der Baumann Haß 1872 an der Wasserstraße ein. Wettbewerber waren ihr erst 1908 erstanden. Über ihre mittelalterlichen Vorgänger vgl. das 7. Kapitel.

Die Geldklemme der Jahre machte es, sobald der Friede gesichert war, unumgänglich, den bis dahin nachgesehenen Akziseunterschleifen ein Ziel zu setzen. Man scheint vorher gemeint zu haben, daß der Handel vollends zu Grunde gehn müsse, wenn die Erhebung von Lizent und Akzise mit einiger Strenge gehandhabt würde, und ließ es an jeglicher Kontrolle fehlen. Waren, die zu Lande einkamen, wurden z. B. gleich bei Ankunft der Frachtwagen verakziest, während die Listen des Packmeisters darüber erst nach Tagen oder gar Wochen eingereicht wurden. Bäcker und Brauer lösten Akzisezettel über 4 bis 12 Scheffel Malz oder 4 bis 16 Scheffel Korn; wie viel sie in Wirklichkeit nach der Mühle schickten, erfuhr der Akziseschreiber nicht. Für Reis und Tabak wurden für die Akziseberechnung immer die billigsten Preise zu Grunde gelegt. Den Akzisetarif zu ermäßigen und dadurch Abhülfe zu schaffen, würde allerdings nicht ratsam gewesen sein, weil es hernach schwer geworden sein möchte, bei der Landesregierung wiederum eine Erhöhung durchzusetzen. So drückte man lieber bei der Erhebung beide Augen zu und privilegierte gewissermaßen die Unredlichkeit. Natürlich rächte sich das. Zudem waren die Akziseheamten bei zu geringer Besoldung offenbar der Bestechung zugänglich gewesen. Im Jahre 1817 ward nun eine

Kommission eingesetzt, um Besserungsvorschläge zu machen. Das Ergebnis war ein am 25. Juni 1819 abgestatteter Bericht und danach Einführung einer schärferen Aufsicht, verbunden mit Gehaltserhöhung für die Beamten und Beteiligung dieser an den Strafgeldern für Unterschleif. Gleichzeitig wurden jährliche Prüfung der Rechnungen, Vorlegung einer jährlichen Bilanz und andere Kontrollmaßregeln eingeführt. Am 8. Mai 1820 ward in der Zeitung bekannt gemacht, daß von jetzt an alle bisherigen Mißbräuche abgeschafft sein und es strenge nach der Ordnung gehn solle. Sogleich stiegen die Einnahmen.

Sie waren nur zu nötig. Die Kapitalschuld der Akzisekammer hatte sich seit 1805 kaum vermindert. Sie betrug 1819 131 630 Taler, die Zinsenschuld aber war von 113 089 Talern im Jahre 1805 bis 1819 auf 140 433 Taler angewachsen. Es waren für manche Kapitalien der Hebungen seit 1768 keine Zinsen gezahlt worden. Die Akziseherren hatten zuerst die Zinsenschuld bestehn lassen und die verfügbaren Mittel zur Tilgung der Kapitalschuld verwenden wollen. Demgegenüber trat Bürgermeister v. Breitenstern für eine starke Beteiligung auch der Zinsenschuld an der Tilgung ein. Er machte geltend, daß die Akzise einmal der Stadt genommen und dann zum Schaden der Stadt über die Forderungen der Hebungen ein Strich gemacht werden könne. Auch die Möglichkeit, daß wieder Kriegszeiten eintreten könnten, müsse bedacht werden. Am 12. September 1821 einigten sich dann Rat und Ausschuß dahin, daß die Überschüsse je halb und halb zur Tilgung der Schulden an Kapital und Zinsen verwendet werden sollten. Die erste Auslosung für die Zinsenschuld fand am 15. Oktober 1822 statt. 1830 schuldete die Akzisekammer noch 110 000 Taler an Kapital und ungefähr ebensoviel an rückständigen Zinsen. Seit 1879 ward die Zinsenschuld jährlich nur um 1750 Mark verringert. Die Einnahmen der Akzisekammer stiegen aber, trotzdem von 1819 bis 1826 der Handel darniederlag. Beim Aufhören der Akziseerhebung von ein-, aus- und durchgehnden Waren betrug 1863 die Kapitalschuld der Akzisekammer 237 051⅓ Taler oder 711 154 Mark, wovon 104 601⅓ Taler auf alte Schulden entfielen, die Zinsenschuld 88 872⅓ Taler oder 266 617 Mr. Im Jahre 1916 betrug diese letzte noch immer 160 000 Mr. Das Elend der folgenden Jahre hat alles weitere Rechnen chimärisch gemacht.

Auch auf andern Gebieten begann man zu bessern. Das Bettelwesen war, wie wir vorher gesehen haben, schon gegen Ende des Mittelalters als lästig empfunden und bekämpft worden, planmäßiger in der Reformationszeit durch Sorge für die wirklich Bedürftigen[14]. Seit 1586 (die von 1579 ist nicht in Kraft getreten) ward eine Bettelordnung nach der andern erlassen: 1638, 1652, 1663, 1667, 1721, 1747. Im 18. Jahrhundert hatte man das Betteln einige Zeit hindurch nahezu unterdrückt. Die zu Gebote stehnden Hebungen der Almosentafeln und Armenbeutel und freiwillige Beiträge erbrachten damals so viel, daß

für die Armen gesorgt war, ohne daß sie zu betteln brauchten. Alles Gewonnene aber ward hinfällig, als die schlimmen Zeiten eintraten, und das alte Unwesen lebte wieder auf. Daß man nicht blind dagegen war, zeigt der Umstand, daß es 1774 einen der Klagepunkte der Bürgerschaft gegen den Rat bildete und der Stadtfiskal August Wilhelm Rüdemann 1790 letztwillig sein Vermögen „zur Anlegung eines Werk- oder Arbeitshauses" bestimmte, „damit die große Anzahl der unfleißigen herumgehnden Bettler vermieden werden möge".

Im Jahre 1803 ging man von Stadt wegen aufs neue gegen die lästige und gefährliche Straßenbettelei vor. Sie ward vom 1. Januar 1804 an verboten, das Almosengeben an solche Bettler unter Strafe gestellt und die Aufsicht darüber dem Armenvogte und drei Stadtsoldaten übertragen. Alle Ortsarmen sollten durch Arbeit oder Geldbeiträge von der Armenkommission unterstützt werden. Handwerksbursche, soweit sie nicht einem „geschenkten" Amte, d. h. einem Amte, das ihnen ein Geschenk verabreichte, angehörten, ein Viaticum von Stadt wegen erhalten. Die Stadt ward in 6 Bezirke eingeteilt und für jeden dieser wurden zwei Armenpfleger ernannt. Aus freien Stücken durfte jeder ihm bekannten Armen (das werden die Hausarmen sein) Wohltaten zuwenden, doch ward Mitteilung an die Pfleger oder die Kommission gewünscht. Die Straffälligkeit des Almosengebens unter Mißbrauch dieser Erlaubnis mußte im März 1804 nochmals eingeschärft werden. Ein Arbeitshaus ward in der Blidenstraße in der Papenkollatie eingerichtet und das verwahrloste Krankenhaus hinter der Mauer soweit in Stand gesetzt, daß 6 bis 8 Personen darin aufgenommen werden konnten[15]. Die zur Unterstützung nötigen Mittel suchte man durch freiwillige Beiträge zu gewinnen und erließ zu diesem Zwecke 1804 und 1805 ausführliche Bekanntmachungen, wie man auch eingehnde Berichte über die erhaltenen Gaben und deren Verwendung erstattete. Diese freiwilligen Beiträge erbrachten 1804 2575 Taler, 1805 2479, 1806 2613. Schon 1805 reichten sie nebst den andern Einnahmen für die Bedürfnisse bei weitem nicht aus. Die Kriegsjahre konnten nur eine Verschlimmerung bringen, und so mußte man sich 1809, da seit geraumer Zeit die freiwilligen Beiträge für die Erhaltung der Armenanstalt nicht genügten, entschließen, die Bedürfnisse auf die Einwohnerschaft umzulegen, zuerst für 1810. Nach verschiedenen andern Versuchen wurden 1813 die auszuschreibenden Sätze in Beziehung zu dem außerordentlichen Kontributionsedikt gebracht; 1820 aber ward die Armenkontribution eine feststehnde Abgabe, die der jährlichen Bewilligung nicht mehr bedurfte. Als nach Aufhebung der Leibeigenschaft die Bewohner des platten Landes anfingen sich in die Städte zu drängen, wurden 1819 auf Anregung des Ausschusses Quartiervisitationen durch 12 besonders dazu bestellte Bürger angeordnet. Es wurden aber die Quartierbürger, die aus eignem Antrieb und unter Zulassung des

Bürgermeisters Fabricius ihre Tätigkeit auf die Untersuchung der gewährten Unterstützungen ausgedehnt hatten, 1820 zugleich Armenpfleger, indem ihnen die Untersuchung der Bedürftigkeit der Armen ihrer Quartiere übertragen ward. Bald jedoch erlahmten auch sie. Die Visitation geriet ins Stocken und die Straßenbettelei nahm wieder überhand.

Das Arbeitshaus in der Papenkollatie hatte keinen Bestand gehabt. Ebenso mißglückte ein neuer 1820 unternommener Versuch, die Arbeitskraft der Armen durch Spahnflechten auszunutzen. Aufs neue beschloß man dann 1825 ein Arbeitshaus einzurichten, wozu die Verwalter des Rüdemannschen Testaments 3000 Taler und jährlich 150 Taler hergaben. Diesmal gewann es Bestand, indem ihm vermöge der Armenordnung von 1827 außer den arbeitswilligen Armen, die keine Arbeit finden konnten, für eine davon getrennte Abteilung die nichtsnutzigen und faulen Elemente zugewiesen wurden. Es mußte in Folge der Gesetzgebung des Reiches eingehn. Der Beschluß zu seiner Aufhebung ward 1875 gefaßt. Einen gewissen Ersatz bildet das Siechenhaus oder das Alte Haus, jetzt Altersheim, indem es arbeitsunfähige alte Leute aufnimmt. Es bestand anfangs neben dem Krankenhause und hat nach dessen Verlegung auch dessen Räume eingenommen.

Die eben angeführte Armenordnung, die in ihren Grundzügen gegolten hat, bis das Wohlfahrtsamt und die weitgedehnte soziale Fürsorge eingerichtet werden mußten, war schon ein Werk des später noch oft zu nennenden Bürgermeisters Johann Friedrich Anton Haupt. In ihr war Wohlwollen gegen die Armut mit Strenge gegen selbstverschuldetes Elend verbunden. Der Erklärung, daß die Unterstützung des Hülfsbedürftigen Aufgabe der Kommüne sei, schließt sich sofort die andere an, daß jeder, der ohne öffentliche Unterstützung nicht existieren könne, aufhöre ein selbständiger Staatsbürger zu sein und unter die unmittelbare Gewalt der Armenbehörde komme, die insbesondere seine Kraft auf angemessene Art zum Vorteil der Kommüne benutzen könne. Die Unterstützungen sollten nur als Vorschüsse angesehen werden. Zur Verwaltung ward ein Armenkollegium bestimmt, das aus einem Bürgermeister als Direktor, drei rätlichen Inspektoren und den Armenpflegern, deren zunächst 12 berufen wurden, den Provisoren des Arbeits- und des Krankenhauses und dem Rechnungsführer bestehn sollte. Die Pfleger wurden verpflichtet, zu wiederkehrenden Malen die Umstände ihrer Pfleglinge zu revidieren. Die Quartiervisitationen durch besondere Quartierbürger blieben.

Dem Krankenhause ward die Aufgabe gestellt, unvermögende Geisteskranke und solche Arme aufzunehmen, die mit unheilbaren oder langwierigen körperlichen Übeln behaftet seien. Wenn Raum dazu wäre, sollten gegen Bezahlung auch Kranke aufgenommen werden, denen es in ihrem Hause an der gehörigen Pflege fehlte. Ein neues Kranken-

haus, das diesen Raum hatte, ward 1833 im Juli im alten Magazingebäude bei der Klosterkirche eröffnet, das der Großherzog der Stadt zu diesem Zwecke 1831 verkauft hatte. Es hat bis 1909 gedient, wo am 26. Mai das neue Krankenhaus am Dahlberg bezogen werden konnte. Dies ist mit einem Kostenaufwande von 320 000 Mr. erbaut, wozu die Jordansche Stiftung 30 000 Mr. zugesteuert hat. Es hat 90 Betten.

An Krankheiten, die im 19. Jahrhundert Wismar heimgesucht haben, ist vor allem die Malaria zu nennen, die mindestens bis in die funfziger Jahre endemisch war. Sie ging unter dem Namen des kalten Fiebers. Im Frühjahr 1832 sollen 2000 Personen davon befallen gewesen sein[16]. Zweimal 1837[17] und 1890 hat die Influenza, früher Grippe benannt, eine unheimliche Verbreitung gehabt. Die Cholera hat, nachdem die Stadt 1831 und 1852 dank umfassenden Vorsichtsmaßregeln davon verschont geblieben war, 1850 und 1859 zahlreiche Opfer erfordert. Es erlagen ihr 1850 in Wismar und seiner nächsten Umgebung 102, 1859 104 Personen. Auch 1853 und 1854 kamen vereinzelte Fälle vor. Im erstgedachten Jahre genas von 15 Erkrankten nur einer[18]. Im Herbst 1892 erkrankten daran drei Personen, von denen zwei starben. Der Typhus — er hieß 1868 noch Nervenfieber — war 1868 weit verbreitet, im Herbst 1899 blieb er auf die Häuser vor dem Pöler Tor beschränkt. Von einer Pockenepidemie wird 1866 berichtet, 1870 kamen nur wenige Fälle vor. Die Impfung bewährte sich als Schutzmittel. Während die Sterblichkeit von 1831 bis 1850 im Jahresdurchschnitt 263, von 1848—1867 290 Personen betrug, stieg sie 1850 auf 419, 1859 auf 380, 1868 auf 481, 1870 auf 434 Personen.

Die Armenordnung gefiel dem seit kurzem in Wismar zur Untersuchung der städtischen Angelegenheiten weilenden großherzoglichen Kommissar von Nettelbladt durchaus nicht. Da der Rat seinem Verlangen sie zu ändern nicht nachgeben wollte und ihm das Recht bestritt sich damit zu befassen, weil die Ordnung verfassungsmäßig beschlossen sei und keine landesherrlichen Rechte verletze, erwirkte er eine besondere Ermächtigung zu ihrer Revision, Veränderung und Vervollständigung. Die Regierung erklärte, vor allem nicht billigen zu können, daß die Unterstützten ihre Selbständigkeit verlören und ihre Kräfte für die Gemeinde nutzbar gemacht würden. Auch sonst fand sie manches auszusetzen. Haupt aber verteidigte, gestützt auf das Willkürrecht der Stadt, sein Werk so geschickt, daß der Kommissar nach längeren Verhandlungen, die bis 1830 andauerten, die Sache auf sich beruhen ließ und die Ordnung ungeändert blieb. Sie ward sogar von andern Städten des Landes als Vorlage genommen und ihr Schöpfer mit der Revision der Landesgesetzgebung für das Armenwesen und einer Verbesserung der Verwaltung des Landarbeitshauses betraut[19]. Durch Verordnung vom 24. Juli 1889 ist die Armenordnung vom 1. Januar 1890 an auf die gesamte Feldmark ausgedehnt worden.

In gewissem Zusammenhange mit dem Armenwesen steht die Errichtung eines städtischen Leihhauses. Schon 1803 hatte ein Lübecki-scher Kaufmann Martin Leonhard Soltau mit eignem Kapital hier ein öffentliches Leihhaus errichten wollen. Der Plan war daran gescheitert, daß er einen Zins von $10^1/_6$ v. H. erzielen wollte, die Kommission aber, die mit ihm verhandelte, einen so hohen Zins nicht glaubte zugestehn zu können, indem sie nicht wußte, daß die Pfandleiher sich 50 v. H. (monatlich vom Taler 2 Schillinge) geben ließen. Einen neuen Plan dafür sowie für eine damit zu verbindende Ersparnisanstalt reichte, nachdem die Sache bis dahin geruht hatte, 1821 der Kaufmann G. N. Sohst ein, damit dem abscheulichen Wucher der Privat-Pfandleiher, der nicht selten die letzte Habe der Dürftigen verschlinge, ein Ende gemacht würde. Die Ordnungen für beide Anstalten wurden am 23. Juni 1824 erlassen. Der Betrieb der Privatleihanstalten, die daneben fort-bestanden, ward erst 1859 durch gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt.

Gewiß ist die städtische Leihanstalt für manchen Dürftigen von Segen gewesen, eine ungemeine Bedeutung für die Stadt aber hat die Ersparnisanstalt erlangt, so klein sie auch begann. Ihre Anfänge waren nicht leicht. Ein an die Regierung gerichtetes Gesuch, ihr Stempel-freiheit zu gewähren, gab dieser Anlaß, nähere Nachweisung über die Sicherheit der ihr anvertrauten Kapitalien und deren Belegung sowie ein Nachsuchen um landesherrliche Bestätigung zu fordern. Der Rat erblickte darin eine Bedrohung der städtischen Autonomie und eröffnete die Anstalt. Die Regierung drohte mit Schließung, begnügte sich aber damit, bis sie die Bestätigung gewähren würde, die Vorsteher persönlich für die Einlagen für verantwortlich zu erklären, da die Bürgschaft der Kämmerei bei deren eignen Schulden und die Unterbringung beim Leihhause keine hinreichende Sicherheit gewähre. Erst nach wieder-holten Vorstellungen über die Sicherheiten, und nachdem deshalb genauere Vorschriften erlassen waren, als die erste Verordnung sie enthielt, bewilligte die Regierung am 24. April 1826 die erbetene Stempelfreiheit für die Einlagebücher, nahm ihre Anordnung über die persönliche Haftbarkeit der Vorsteher zurück und bestätigte die Anstalt. Solche Bestätigung war dem Rate keineswegs erwünscht, wie er in dem ganzen Schriftwechsel ständig auseinandergesetzt hatte, daß es mit dem städtischen Verordnungsrechte unverträglich sei, die vorherige Bestätigung von Verordnungen nachsuchen zu sollen. Ein beabsichtigter Einspruch scheint doch nicht abgegangen zu sein. Die letzte Vorstellung Wismars, die die Regierung zu Nachgiebigkeit bewog, hatte schon Haupt entworfen, der nach dem Tode Breitensterns in den Vorstand der Anstalt eingetreten war.

Am Ende des ersten Geschäftsjahrs (Ostern 1826) betrugen die Einlagen bei der Ersparnisanstalt noch nicht voll 6000 Taler, nach dem zweiten 12 500. Danach nahmen sie immer stärker zu, und wuchs

dem entsprechend der Gewinn, namentlich seit der Zinsfuß von anfänglich $4^1/_6$ v. H. 1836 auf $3^1/_8$ herabgesetzt war. Nach dem Berichte von 1914 waren damals Antonii bei der Sparkasse 14 609 192 Mk. belegt und betrug deren eignes Vermögen 1 318 826 Mk. Seit 1839 hat die Sparkasse Gelder zu gemeinnützigen Zwecken wie Erbauung des Schauspielhauses, Vermessung der Stadt und Feldmark, Schulbauten usw. hergegeben und führte seit 1907 70 v. H. ihres Reingewinns nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre an die Stadtkasse ab. Die Entwickelung hätte noch günstiger ausfallen müssen, wenn man sich früher hätte entschließen können, die außerhalb der Termine eingezahlten Gelder von der Einzahlung an oder kurz darauf zu verzinsen, und die Geschäftsgebahrung für das Publikum bequemer zu gestalten. Erlaß neuer Satzungen vernotwendigte sich, als das bürgerliche Gesetzbuch am 1. Januar 1900 in Kraft trat. Sie wurden nochmals 1909 geändert und erneuert. Von dem nach dem Kriege eingetretenen allgemeinen Zusammenbruche der Vermögenswerte ist auch die Sparkasse betroffen und hat sich nur durch Abwälzung ihres Schadens auf die Sparer in kargen Resten erhalten. Sie muß von neuem anfangen.

Schon 1677 war eine Feuerkasse geplant gewesen, nachdem erst im vorangehnden Jahre in Hamburg die erste derartige Einrichtung in Deutschland entstanden war, und 1753 war es zu einer Verordnung in gleicher Sache gediehen. Doch waren die Bürger, wie früher erzählt ist, 1768 unvermögend geworden die Beiträge zu zahlen. Wieder hatte 1805 der Bürgerausschuß angeregt, eine allgemeine Brandversicherung einzurichten. Es war aber nichts daraus geworden, weil Rostock die nachgesuchte Aufnahme Wismars in seine Versicherung kurzweg ablehnte, die Versicherung der Meklenburgischen Landstädte aber an dem Bestehn der Scheunen (wenn auch mit harter Bedachung) in der Stadt Anstoß nahm und der Plan einer eignen Anstalt in den eintretenden Kriegsunruhen liegen blieb. 1821 griff der Bürgerausschuß die Sache von neuem auf, und bereits am 30. März des folgenden Jahres konnten die Satzungen der Anstalt veröffentlicht werden. Diese entwickelte sich gut, da Vorkehrungen getroffen waren, daß kein darin aufgenommenes Gebäude durch Versäumnis aus der Versicherung fallen konnte, und verlangt ward, daß Häuser, in denen Hebungs- oder Mündelgelder stünden, bei ihr versichert würden. Außerdem war der Versicherungssatz ungemein niedrig. Er betrug anfangs nur $^1/_{12}$ v. H. und ward 1853 sogar auf $^1/_{16}$ v. H. heruntergesetzt, erst 1883 auf $^9/_{100}$ v. H., 1889 auf $^1/_{10}$ v. H. erhöht. Seit 1890 bestehn vier Gefahrenklassen mit Versicherungssätzen von $^9/_{100}$ bis $^{12}/_{100}$ v. H. und mit Zuschlägen von $^1/_{100}$ bis $^6/_{100}$ (später $^5/_{100}$) v. H. für besonders gefährdete Gebäude. Ostern 1823 hatte die Anstalt schon Versicherungen für 809 625 Taler N. $^2/_3$, Ostern 1828 für 1 081 250 Taler, am 1. April 1914 für 31 067 770 Mk. (auf 1876 Polizen) abgeschlossen. Das Vermögen der Brandkasse,

langsam angesammelt, betrug im letzten Zeitpunkte 362 469 Mr. Der große Hamburger Brand enthüllte die Gefahr einer gegenseitigen Versicherung auf engem Raum, und sofort begann man auf Abhülfe zu denken. Die Aufnahme in die Versicherung der Landstädte scheiterte wieder an den noch immer (auch jetzt noch) in der Stadt befindlichen Scheunen. Dagegen gelang es mit großen Versicherungsgesellschaften Rückversicherungen abzuschließen mit Wirkung vom 1. April 1847 an. Die Verträge gingen stets auf sechs Jahre und sind immer erneuert worden, wenn auch nicht immer mit denselben Gesellschaften noch zu den gleichen Prämien. Diese betrugen anfangs $^5/_4$ vom Tausend, danach längere Zeit $^7/_8$, hernach $^{17}/_{16}$, 1, 1½, $^{13}/_{10}$ vom Tausend. Seit 1900 werden die Beiträge der Versicherten abzüglich 10 v. H. an die Rückversicherungsgesellschaften abgeführt. Ob diese in den verschiedenen Zeiträumen mit Gewinn oder Verlust arbeiteten, hat von den Zufälligkeiten in der Verteilung der vorgekommenen Brände abgehangen. Die Wirkungen des Währungsverfalls übersehe ich nicht.

Sicherung gegen Feuersbrünste war seit dem Mittelalter teils in der Bauart, teils in Vorschriften über Lagerung gefährlicher Stoffe, teils in der Beschaffung von Löschmitteln (Eimern, Feuerhaken und Leitern) gesucht worden. Im Laufe der Zeit ward das alles weiter ausgestaltet, namentlich durch die Feuerordnung von 1624. Sie schrieb die Anschaffung von zwei der neu erfundenen Feuerspritzen vor, und in der Tat bezeugt die Kämmereirechnung des Jahres die Anschaffung der ersten. Es kamen damals jährliche Kontrollen hinzu, für deren Durchführung seit 1665 Zeugnisse vorliegen. Von dem 1829 aufgestellten Verlangen massiver Vor- und Seitenmauern ließ man bald nach und duldete wieder Fachwerk, wenn es nach der Straße hin durch Mauerwerk in Stärke eines Steins verkleidet war. Seit 1860 werden wiederum massive Seitenmauern (mit gewissen Dispensationen) gefordert, über deren Stärke endlich die Baupolizeiordnung von 1899 Vorschriften gebracht hat. Ob nicht die auf eisernen Trägern ruhenden Ladenbauten eine größere Gefahr bilden als das alte Fachwerk, wird sich erst zeigen müssen.

Das Löschen bei ausgebrochenem Feuer war im Mittelalter wahrscheinlich vor allem Sache der zunächst Beteiligten gewesen. Außerdem wird zugegriffen haben, wer sich dazu berufen fühlte. Es wird sich aber so gemacht haben, daß Zimmerleute, Maurer, Dachdecker das Beste dabei taten und zu tun hatten. Das Heranschaffen des Wassers fiel den Trägern zu, die schon um 1450 zu Hülfeleistungen bei Feuersnot verpflichtet waren. Sie genossen dafür Befreiung von Schoß und Wacht. Festgesetzt wurden die Pflichten der Bauhandwerker, Fischer, Bootsleute, Träger und Ratsdiener in der Feuerordnung von 1625. Für jedes Kirchspiel wurden zwei Feuerherren und zwei Feuerbürger bestellt. Um 1700 scheint das Löschwesen der Leitung des Turmdeckers

unterstanden zu haben. 1711 wurden Zimmerleute und Maurer den Trägern als „Glieder der Feuerordnung" zugeordnet und ihren Ämtern dafür jährlich eine „Ergötzlichkeit" von je 10 Talern bewilligt. Zu den zwei großen Feuerspritzen, über die die Stadt 1665 verfügte, sollte damals eine dritte angeschafft werden.

Die Ordnung von 1829 beschränkte sich auf Vorschriften über Bauten und Vorsichtsmaßregeln, und erst 1840 Mai 29 ward die alte Feuerordnung von 1665 durch eine neue ersetzt, die auch das Löschwesen wieder regelte. Die Zahl der Spritzen ward auf 6 festgesetzt. Ein Brandmeister ward angestellt, zu den Löscharbeiten aber wurden die Maurer und Zimmergesellen, die Bootsleute und die jungen Bürger verpflichtet. Für Heranschaffung des Wassers sollten die Bauleute, Fuhrleute und Träger sorgen, Militär die Absperrung der Straßen übernehmen. Eine Berufsfeuerwehr ward 1859 gebildet. Daneben blieb die Verpflichtung der jungen Bürger zu Hülfeleistungen bestehn, schlief aber zu Ende der siebziger Jahre ein[20]. Nach Erbauung des Wasserturms und Beschaffung von Oberflurhydranten wurden die Spritzen für die Stadt selbst überflüssig, da der Druck in der Wasserleitung dasselbe leistete wie jene. Für höhere Anforderungen aber ward 1914, nachdem schon 1877 eine solche erprobt war[21], eine Dampfspritze angeschafft, die am 9. März abgenommen ward. Die Löschmittel wurden 1928 in dem an der Grube neuerbauten Feuerwehrdepot vereinigt und durch eine Motorspritze ergänzt.

Die Polizei ward 1823 vom Gewette abgetrennt. Diesem blieben die Gewerbesachen unterstellt und eine Gerichtsbarkeit in diesen sowie in Dienstbotensachen, Beleidigungs- und einfachen Schuldklagen. Polizeiherr ward damals der Senator Cornelssen, ein Seidenkrämer. War dieser nicht zu Hause, so vertrat ihn nicht selten sein Lehrling, der spätere Krämerkompagnieverwandte Ernst Gertz. Erst 1836 erhielt die Polizei in dem Senator Haß einen rechtsgelehrten Direktor, und erst 1840 ward, wie früher mitgeteilt ist, für die Polizei ein Geschäftszimmer im Ratshause eingerichtet. Für das Vidimieren der Pässe und Wanderbücher war gleich von Anfang ein eigner Beamter angestellt worden und für den Sicherheitsdienst standen damals drei Stadtsoldaten zur Verfügung. Seither ist der Geschäftsbetrieb des Polizeiamts, namentlich seit 1866, lawinenartig angeschwollen. Außer dem Direktor waren 1914 ein Sekretär, zwei Aktuare, ein Polizeikommissar, zwei Polizeiwachtmeister, achtzehn Schutzleute und neun Vollwächter, von Hülfsschreibern abgesehen, für die Polizei tätig.

Die Große Stadtschule[22] war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in tiefen Verfall geraten. Sie hatte während der zweiten Belagerung unter Schwedischer Herrschaft fast alle Schüler verloren und war schon nicht im besten Stande gewesen, als Denso, der sie von 1753 bis 1793 leitete, sein Amt antrat. Er selbst ward darin 83 Jahre

alt. Neben ihm wirkten der Konrektor Nibbe von 1735 bis 1766 und der Subrektor Arnds von 1723 bis 1768. Jener erreichte im Amte 70 Jahre, dieser 83. Für die Schule konnte das kein Glück sein. Nach Denso übernahm Groth, zuerst als Konrektor, die Leitung. Drei Klassen waren damals ohne Schüler und die drei andern zählten zusammen ihrer auch nur 27. Indem endlich die hochbetagten Lehrer 1798 in den Ruhestand versetzt wurden, ward die Bahn für Besserung der Dinge frei gemacht. Eine neue, seit 1795 beratene Schulordnung ward 1804 veröffentlicht. Die Zahl der ordentlichen Lehrer ward außer dem Rektor auf 6 festgesetzt, wozu noch ein Schreibmeister und ein Lehrer der neueren Sprachen traten. Einstweilen mußte man sich aber mit vier ordentlichen Lehrern begnügen, und erst 1809 konnte der fünfte, 1826 der sechste angestellt werden. Seitdem ist die Lehrerzahl in ständigem Wachsen. Von den 6 Klassen wurden die untersten beiden als Bürgerschule bezeichnet, worin unter Ausschluß des Lateinischen, das bis dahin den ganzen Unterricht beherrscht hatte, das aber nunmehr auch in den oberen Klassen mehr zurücktreten mußte, nur solche Kenntnisse und Wissenschaften gelehrt werden sollten, die jedem Stande zu wissen nützlich und notwendig wären. Kein Lehrer ward mehr für eine bestimmte Klasse angenommen, aber auch die Schüler konnten nach Maßgabe ihrer Kenntnisse in den verschiedenen Unterrichtsgegenständen Mitglieder mehrerer Klassen sein. Vielfach mußten aus Mangel an Lehrern nicht nur die Latein-Klassen, sondern auch Bürger- und Latein-Klassen mit einander vereinigt unterrichtet werden. Die gesamten Ferien waren auf 5 Wochen und 2 Tage neben einigen Nachmittagen beschränkt. Durch eine neue Schulordnung von 1826 wurden Latein- und Bürger-Klassen von einander getrennt, die Schüler aber verpflichtet, an allen Unterrichtsgegenständen ihrer Klasse, der sie nun voll angehören mußten, teilzunehmen.

Mit der Zahl der Lehrer wuchs die Zahl der Klassen. Eine dritte Bürgerklasse ward 1834 geschaffen. Dann ward, nachdem schon 1823 die Abtrennung der Bürgerschule für notwendig erklärt war, aber aus Mangel an Geldmitteln hatte unterbleiben müssen, 1850 gleichzeitig mit der Einrichtung oder Neuordnung der Bürger- und Volksschulen die Große Schule in Gymnasium und Realschule gegliedert. Als gemeinsamer Unterbau dafür ward Michaelis 1853 eine Vorschule geschaffen, die zunächst aus zwei Elementarklassen mit Latein bestand, 1870 aber aus Rücksicht auf die Realschule in eine dreiklassige Vorschule ohne Latein umgewandelt ward. Man hat sie Ostern 1897 eingehn lassen und den Vorbereitungsunterricht der Bürgerschule zugewiesen. Bis Ostern 1877 hatten die Klassen des Gymnasiums von der Prima bis zur Quarta abwärts einen zweijährigen Kursus. Damals ward die Quarta einjährig und begann man die oberen Klassen in je zwei Abteilungen mit einjährigem Kursus zu zerlegen, zuerst die Tertia. Die Realschule

ist seit Ostern 1913 zu einer Oberrealschule ausgebaut worden, und es konnte Ostern 1916 die erste Abgangsprüfung stattfinden. Beide Anstalten haben neun einjährige Klassen, doch ist bei der Oberrealschule die Einrichtung von Parallelklassen notwendig geworden. Am 1. Februar 1914 zählten sie 438 Schüler und hatten 23 Lehrer, darunter 20 studierte. Am Gymnasium mußten Abgangsprüfungen eingeführt werden, seit sie 1820 zur Vorbedingung für das Universitätsstudium zu Rostock gemacht waren. Die allgemeine Prüfungsordnung des Landes ward 1833 mit geringen Änderungen übernommen. Das Berechtigungswesen, das mit dem Schein für die Berechtigung zum einjährigen Dienst begann, ist dadurch einschneidend geworden, weil die Forderungen, die für die Anerkennung der Zeugnisse gestellt wurden und werden, mehrfach Handhaben geworden sind, um die Patronatsrechte des Rates zu beschränken. Die Zeugnisse für den einjährigen Dienst wurden beim Gymnasium 1867, bei der Realschule 1870 anerkannt. Die seit Jahrhunderten bestehnde Klassenprüfung zu Michaelis, seit 1799 öffentlich, ward seit 1875 abwechselnd nur für das Gymnasium oder die Realschule abgehalten, 1896 auf Ostern verlegt und fand 1903 zuletzt statt. Wiederholt hat die Schule das Glück gehabt, Lehrer zu gewinnen, die das Mittelmaß überragten. Als solche seien genannt der sprachgewandte Crain, die besonders kraftvolle Persönlichkeit des Dr. Heinr. Francke, später Dr. Sonne, Dr. Koppin, Dr. Lange (stirbt 1916 als Geh. Ober-Schulrat in Dresden).

Die 1850 von der Großen Stadtschule abgezweigte Bürgerschule ward auf 5 Klassen erweitert, denen bald eine sechste hinzutrat. Sie ward in die Kirche des Schwarzen Klosters verlegt, deren Räume bis dahin dem Waisenhause gedient hatten. Als Rektor ward Heinr. Burgwardt aus Flensburg berufen. Neben ihm wirkten zuerst vier ordentliche Lehrer und ein Hülfslehrer. Im ersten Jahre zählte die Schule 330 Schüler, Ostern 1914 hatte sie bei 8 Stufen 25 Klassen, 25 Lehrer und 700 Schüler.

Die vom Mittelalter her bestehnden Küsterschulen wurden in städtische Volksschulen umgewandelt und die von St. Marien 1837, die von St. Nikolai 1843, die von St. Georgen 1846 in den betreffenden Küsterhäusern eröffnet. Knaben und Mädchen wurden in ihnen zusammen unterrichtet. 1850 wurden diese Schulen dem Rektor der Bürgerschule unterstellt und die für die Knaben im Küsterhause von St. Georgen, die für die Mädchen in dem von St. Nikolai untergebracht. Jene, die am Schlusse des ersten Schuljahres 230 Schüler zählte, erhielt zwei Lehrer, diese mit 134 Schülerinnen zwei Lehrer und zwei Lehrerinnen. Ostern 1914 hatte die Knabenvolksschule bei 7 Stufen 21 Klassen, 19 Lehrer und 948 Schüler, die Mädchenvolksschule bei gleichfalls 7 Stufen 23 Klassen, 24 Lehrer und Lehrerinnen und 1131 Schülerinnen.

Eine Freischule, d. h. eine Schule für die ärmeren Klassen mit unentgeltlich erteiltem Unterricht, ward 1795 von dem Pastor an St. Nikolai, späterem Superintendenten und Konsistorialrat Koch begründet.

Sie bezog 1838 ein eignes Haus (Kochs Stiftung). Michaelis 1913 ist sie aufgehoben, nachdem der Besuch mehr und mehr zurückgegangen war.

Nebenschulen wollte der Rat gemäß der Schulordnung von 1804 hinfort nur nach Prüfung der betreffenden Lehrer, wie eine solche auch wol früher stattgefunden hatte, zulassen. Ihnen fiel vorzüglich der Unterricht der Mädchen zu. Zu nennen sind vor allem die der Schwestern Ludwig, neben die 1834 die von Alexander Frege trat, beide für die höheren Kreise berechnet. Eine Schule für Töchter minder wohlhabender Eltern ward 1836 als städtisch unter Leitung des Kandidaten Ebers begründet, aber 1846 in eine Privatschule mit städtischem Zuschuß umgewandelt. 1850 ward sie wieder städtisch und dem Rektor der Bürgerschule unterstellt. Den Unterricht erteilten ein Lehrer (Mester) und zwei Lehrerinnen, neben denen andere Lehrkräfte aushalfen. Sie zählte in 3 Klassen 77 Schülerinnen. Neujahr 1852 übernahm Mester die Schule und erhielt von der Stadt einen jährlichen Zuschuß, weshalb die Schule auch ferner als städtisch bezeichnet ward.

In der Freischule wurden 1851 167 Knaben und 145 Mädchen, in 23 Privatschulen (1855 bestanden deren nur noch 11) 80 Knaben und 346 Mädchen unterrichtet. Ungefähr 100 Knaben (10 v. H.) und 200 Mädchen (20 v. H.) besuchten überhaupt keine Schule. Schulzwang ward Ostern 1855 eingeführt (das Gesetz neu gefaßt 1893 März 8), nachdem die Verordnung vom 15. April 1730, die verlangt hatte, daß alle über 7 Jahre alten Knaben der Großen Stadtschule zugeführt werden sollten, längst in Vergessenheit geraten war.

Die städtische Höhere Töchterschule, seit 1910 Höhere Mädchenschule benannt, trat Michaelis 1881 im Hause der Fregeschen Schule ins Leben, die städtische Mittlere Mädchenschule Ostern 1890. Beide sogen die bestehnden privaten Mädchenschulen der betreffenden Kreise auf. Der Höheren Töchterschule von 9 Klassen ward Michaelis 1883 eine Seminarklasse angegliedert, und 1910 nach beschaffter Revision durch den Großherzoglichen Schulrat die ganze Anstalt als Lyzeum und Oberlyzeum vom Staate anerkannt. Die Mädchenbürgerschule (Mittlere Mädchenschule) hatte Ostern 1914 bei 8 Stufen 15 Klassen, 17 Lehrer und Lehrerinnen und 637 Schülerinnen.

Für die Bürger- und Volksschulen ward 1855 eine besondere Schulkommission aus rätlichen und bürgerschaftlichen Mitgliedern gebildet, die überhaupt für das Wismarsche Schulwesen mit Ausnahme der Großen Stadtschule maßgebend geworden ist. Der vom Bürgerausschuß damals erhobene Anspruch einer Teilnahme am Scholarchat, dem diese untersteht, ward nach längerem Kampfe abgewiesen.

Außer Umbauten der Küsterhäuser für Schulzwecke und dem des Waisenhauses in der Klosterkirche für die Bürgerschule ließ die Stadt Schulhäuser bauen auf dem Hofe des Heil. Geistes 1856[23] für die Mädchenvolksschule, 1880 nach Abbruch der Kirche des Schwarzen

Klosters (1876), von der nur der Chor erhalten blieb, für die Knabenbürgerschule durch Brunswig (erweitert 1910 durch den Flügel Zerochs), 1889 vor dem Badstaven für die Mädchenvolksschule (um ein Stockwerk erhöht 1891), 1891 für die Mädchenbürgerschule (zunächst von der Großen Stadtschule bezogen, 1893 von der Mädchenbürgerschule), 1893 für die Große Stadtschule, 1904 für die Knabenvolksschule von Busch, 1907 für die Höhere Mädchenschule. Die Kosten sind z. T. durch die Sparkasse, z. T. durch Anleihen aufgebracht.

Als Schulen für besondere Zwecke entstanden 1829 die Gewerbeschule (zunächst als Sonntagsschule von der Loge zur Vaterlandsliebe gegründet, städtisch seit 1840), 1839 die Kleinkinderschule, 1848 eine Seemannsschule (vom Hülfsverein ins Leben gerufen, sie scheint nicht über den Winter von 1850 auf 1851 hinaus bestanden zu haben), 1858 eine Navigationsschule (eingeschränkt 1863, bald darauf eingegangen), 1908 die Ingeniörakademie, 1912 die Kaufmannsschule. Gründer waren Gesellschaften oder Vereine, für die letzte die Meklenburgische Handelskammer. Die Errichtung der Ingeniörakademie durch ihren Direktor unter städtischer Aufsicht und mit städtischem Zuschuß gab 1911 mit den Anlaß zu einer Landesverordnung, wonach es künftig zu Begründung und zum Betriebe von Fach- oder Fortbildungsschulen der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf. Der Einspruch der Seestädte gegen die Beeinträchtigung ihres Schulpatronats ward bei Seite geschoben. Nach der neuen Staatsordnung sind auch die Schulen Wismars staatlich geworden. Der Staat trägt die Personallasten, die Stadt die Reallasten.

Eine Straßenbeleuchtung war 1765 eingerichtet worden, hatte aber nach kurzem aufhören müssen, da die Bürger die Beiträge dafür nicht erschwingen konnten. Wiederum war 1820 eine solche als Privatunternehmen mit 30 Laternen eingerichtet worden. Eine Erweiterung, die der Rat im Herbst 1821 befürwortete, ward vom Ausschusse, für so wünschenswert er sie auch hielt, der Kosten wegen abgelehnt und die Anlage ging im Winter ein. Im November 1827 war eine neue Beleuchtung der Straßen mit 50 Laternen im Gange. Als aber der Vertrag mit dem Unternehmer abgelaufen war, ließ der Ausschuß es nicht zu, daß sie fortgesetzt und gemäß dem Antrage des Rates an den Mindestfordernden vergeben würde, da die dafür nötige Abgabe bei der Teurung des Öls zu hoch ausfallen müsse. Sie ward am Ende des Frühjahrs 1830 eingestellt. Erst 1845 richteten, nachdem wiederholte Anträge des ersten Quartiers vom Rate abgelehnt waren, Privatunternehmer unter besonderer Betätigung des Kandidaten der Theologie Siedenburg von gesammeltem Gelde und mit städtischem Zuschusse eine neue Beleuchtung durch anfänglich 88 Laternen ein, die die Stadt im nächsten Herbst übernahm. Wegen der Errichtung der Gasanstalt verweise ich auf das 20. Kapitel.

18. Kapitel.

Die kommissarischen Verhandlungen von 1827—1831.

Es war also in mancherlei Gebiete der städtischen Verwaltung neues Leben gekommen und mancher Fortschritt erreicht, Verbesserungen aber in Bezug auf Kämmerei und Hebungen waren eingeleitet. Auch hatte sich schon die Geisteskraft und das Geschick des Bürgermeisters Haupt geltend gemacht. Demnach waren die Vorbedingungen für die Wiederaufnahme der Kommissionsverhandlungen, womit die Regierung 1827 Juni 18 den Oberappellationsrat von Nettelbladt (trotz der solcher Kommittierung entgegenstehnden Oberappellationsgerichtsordnung) beauftragte, kaum noch gegeben.

Der Anstoß dazu mag auf die Überreichung der in den Händen des inzwischen verstorbenen Geh.-Rats Bouchholtz verbliebenen Kommissionsakten durch seinen Bruder im Spätherbst 1822 zurückzuführen sein. Zunächst war der Universitäts-Professor Norrmann als Kommissar in Aussicht genommen, danach 1825 der Kanzleirat und Regierungsfiskal Bouchholtz, der eben erwähnte Bruder des früheren Kommissars. Dieser erwartete von seinem Auftrage wegen der inzwischen in Wismar eingetretenen Veränderungen wenig Erfolg und sprach die Befürchtung aus, es möchte herausgefühlt werden, daß es auf Abtretung der Akzise abgesehen sei, wozu sich Wismar nicht mehr verstehn werde. Beauftragt ward der Kommissar mit Wiederaufnahme der früheren Verhandlungen, der Stadt aber Berücksichtigung ihrer Wünsche auf Erteilung der Landstandschaft und Beseitigung der Verkehrshinderungen in Aussicht gestellt, wenn sie sich so benähme, daß die Regierung Ursache habe mit ihr zufrieden zu sein, die gewünschte unmittelbare Unterordnung aber unter das Oberappellationsgericht zu Parchim, wenn der Kommissar berichtete, daß ihr Justizwesen gehörig organisiert sei.

Die Führung der Verhandlungen ward von Seiten Wismars Anton Johann Friedrich Haupt aufgetragen, der im Januar 1823, eben 22 Jahre alt, in den Rat eingetreten und im August 1826 zum Bürgermeister erwählt war. Die beiden älteren Bürgermeister, der Rechtsgelehrte Gabriel Lembke und der Kaufmann Schmidt, traten ihm

gegenüber in den Hintergrund. Er zeichnete sich durch überragendes Talent aus, durch Beweglichkeit des Geistes und eine gewaltige Arbeitskraft. Dabei durchdringt seine flüssig und gut geschriebenen Darlegungen ein tiefer sittlicher Ernst. Dem großherzoglichen Kommissar war er so offensichtlich überlegen, daß dieser den Vorsprung seiner Stellung nicht ausnutzen konnte. Die Rechte der Stadt gegen alle Anfechtungen zu verteidigen war Haupt stets bereit und durch eindringende Archivarbeit auch befähigt.

Es zeigte sich in den Verhandlungen alsbald, daß die Regierung von der Stadt Entgegenkommen in Abtretung der Akzise verlangte. Am 5. August 1827 in Wismar eingetroffen, legte ihr der Kommissar nach mündlichen Verhandlungen mit städtischen Abgeordneten schon am 22. September einen Plan dafür vor, den er als äußerstes Zugeständnis bezeichnete. Es sollte an Stelle von Lizent und Akzise unter Aufhebung des Staatsgeldes und der Akziserekognition eine neue Akzise eingeführt werden, deren Tarif den Rostocker nicht überschritte. Aus den Aufkünften sollte der Landesherr für Gehälter und Verwaltungskosten 3400 Taler, außerdem zuerst 30 000 Taler, nach Tilgung der Schulden der Akzisekammer aber 38 000 Taler jährlich erhalten, der Überschuß zwischen ihm und der Stadt geteilt werden.

Für eine glatte Annahme dieses Vorschlags war Wismar nicht zu haben, um so weniger als sich die Lage der Akzisekammer in den letzten Jahren ständig gebessert hatte und sie immer höhere Aufkünfte erwarten konnte. Eine aus Ratsherren und Ausschußbürgern gebildete Kommission stellte einen Gegenplan auf, der am 12. November fertig war und mit einigen Änderungen nach Beratung in Rat und Ausschuß im Anfange des Dezembers überreicht ward. Man wollte jährlich im ganzen nur 32 000 Taler in die großherzogliche Kasse fließen lassen, 3000 Taler zu Schuldentilgung verwenden und einen etwaigen Überschuß teilen. Daran knüpfte man eine ganze Reihe Bedingungen. Man verlangte außer dem vom Kommissar Gebotenen Befreiung von der ordentlichen Landeskontribution und jeder Kontribution, die Wismar nicht in Gemeinschaft mit den übrigen Ständen bewilligte, von der Prinzessinnensteuer und der Orbör, Gleichstellung im Verkehr mit dem übrigen Meklenburg, namentlich gleiche Steuerbefreiung, wie Rostock sie hätte, Überlassung der Befestigungsländereien in Erbpacht (gemäß der derzeitigen Pachtaufkunft), Einräumung einer Kontrolle über den Abfluß des Wassers aus dem Schweriner See bei Viecheln, Sicherung der Metelsdorfer Quellen für die Wasserleitung, Errichtung eines Wollmarktes und noch mancherlei anderes. Als unerläßlich ward die Einverleibung in den ständischen Verband bezeichnet. Während Nettelbladt die Beteiligung der Stadt an der Verwaltung der neuen Akzise auf die Ernennung eines Direktors hatte beschränken wollen, forderte die Stadt auch Anteil an der Ernennung der Offizianten.

Angebot und Forderung gingen weit auseinander, und ein Ausgleich war nicht möglich. Die Bedingungen Wismars wurden in Erklärungen vom 13. Juli und 13. Oktober 1828 mit wenigen Ausnahmen und unverbindlichen Erklärungen wegen der andern vorweg abgelehnt. Von der geforderten jährlichen Zahlung an den Landesherrn könne nichts abgelassen werden, da seine Gefälle aus Lizent, Akzise-rekognition, Orbör und Grundsteuer nach Abzug der Verwaltungskosten durchschnittlich weit mehr betragen hätten. Von den Überschüssen nach vollendeter Schuldentilgung sollte der Stadt ein Drittel zufließen. Einer besonderen Abminderung dessen, was die Akzise aufbringen müsse, stünden die von der Stadt aufgehäuften Schulden entgegen und es sei die Frage, ob nicht das ihr zwecks Schuldentilgung gewährte Akziserecht durch Mißbrauch verwirkt sei.

Dies war nicht der Weg, zu einer Einigung zu gelangen, und wenn auch Haupt im Rate den Widerstand Schmidts gegen weitere Verhandlungen in der Hoffnung überwand, die Wünsche der Stadt doch noch in den wichtigsten Punkten durchsetzen zu können, so empfahl der Ausschuß am 12. Dezember abzubrechen. Man fürchtete offenbar in der Bürgerschaft unter großherzoglicher Verwaltung eine strengere Handhabung, während es unter der städtischen noch immer lässig herging. Für spätere Jahre wenigstens ist mir glaubwürdig berichtet, die für die Malzakzise auf eine Fassung von 240 Pfund bemessenen und gestempelten Säcke seien durch Flicken so erweitert worden, daß sie 360 Pfund faßten, aber der Inhalt sei als 240 Pfund verakziest worden. Nun half es nicht mehr, daß der Kommissar am 15. Dezember den Beschluß des Ausschusses beklagte und sich im allgemeinen durchaus entgegenkommend äußerte. Auch alle Bemühungen Haupts und die Geneigtheit des Rates zu neuer Anknüpfung waren umsonst. Der Ausschuß blieb fest und beschloß am 4. Dezember 1829, die Bürgerschaft entscheiden zu lassen. Ein letzter Versuch des Rates, durch ein Schreiben an den Kommissar vom 31. Januar 1830 die Verhandlungen nochmals in Gang zu bringen, rief nur einen Einspruch des Ausschusses hervor (Februar 5). Vergeblich hatte sich Haupt auch am Ende des Jahres an die Regierung mit einem Vorschlage wegen Abtretung der Lizent gewandt.

Während der Zwischenzeit hatte der Kommissar vollauf mit weiterer Untersuchung des Stadtwesens und Verhandlungen darüber zu tun. Immer aber war es der Wismarsche Bürgermeister, der die größere Arbeitslast und das größte Verdienst an den schließlichen Beschlüssen hatte.

Die Reform der Kämmerei war, wie früher berichtet, schon vor 1827 in Angriff genommen worden. Immerhin wirkte das Eingreifen des Kommissars hier wie auf den übrigen Gebieten fördernd und beschleunigend. Es herrschte eine völlige Unübersichtlichkeit, namentlich durch das Bauwesen verursacht. Von Ostern 1804 bis dahin 1827

hatte die Kämmerei fast 81 000 Mr. eingezehrt, dafür allerdings die hauptsächlichsten Bauten beschafft. Die Schuld der Kämmerei ward 1830 auf 30 000 Taler, ihre festen Einnahmen wurden auf jährlich 10 000 Taler, ihre festen Ausgaben (auch für Verzinsung) auf 8500 Taler angegeben. Um Ordnung zu schaffen, schlug Haupt die Errichtung eines Revisionsdepartements nicht nur für die Kämmerei vor, für die man schon 1816 eine Revision zu schaffen beabsichtigt hatte, sondern auch für alle übrigen Zweige der städtischen Verwaltung (1828 Januar 21). Er hoffte dadurch die nötige Einheitlichkeit zu erzielen, während bis dahin jedes Departement nur für sich gewirtschaftet hatte. Leute, die ihm nicht gewogen waren, schrieben ihm die Absicht zu, vermöge dieses Revisionsdepartements alle Behörden von sich abhängig zu machen. Um Michaelis war man soweit, daß die Regulative für die Verwaltung der Kämmerei und das Revisionsdepartement veröffentlicht werden konnten. Das erste trat Michaelis, das andere am 8. November in Kraft. Die Beratungen waren durch eine städtische Kommission, dann mit Nettelbladt und Rat und Ausschuß geführt worden.

Auch zur Beratung von Reformen für die Geistlichen Hebungen hatte der Rat schon 1826 eine Kommission eingesetzt und konnte, als Nettelbladt hier in die Revision eintrat, schon am 22. August 1827 einen fertigen Plan vorlegen, der auf Verwaltung aller Hebungen durch ein einziges Kollegium hinauslief, aber bei gemeinschaftlicher Kassenführung die Vermögen der einzelnen Hebungen gesondert erhalten wollte, ein Gedanke, der schon bei der letzten Schwedischen Kommission angeregt war. Eine geregelte Beaufsichtigung sollte der Rat ausüben.

Die Geistlichen Hebungen waren für die Stadt ein etwas gefährliches Gebiet. Daß die besonders vermögenden Hebungen, die des Heil. Geistes und des Ziegelhofs von St. Marien, von jeher, auch schon zu katholischen Zeiten unter städtischer Verwaltung gestanden hatten und daß diese in kaum anfechtbarer Weise auch auf Grund von Patronatsrechten, Verträgen und natürlicher Entwicklung auf die übrigen Geistlichen Hebungen erstreckt war, haben wir im 10. Kapitel gesehen. Nichts desto weniger hatte schon die der Bouchholtzschen Kommission vorangehnde Frage der Regierung, wie die Stadt ihre Schulden an die Geistlichen Hebungen abtragen wolle, die Gefahr höherer Einmischung gezeigt und dieser Kommissar versucht, in die Verwaltung einzugreifen. Auch Nettelbladt sprach sich in einem Bericht an die Regierung vom 8. September 1827 für die Notwendigkeit einer eingreifenden oberbischöflichen Aufsicht aus und wollte den Rat möglichst von der Verwaltung entfernen sowie bei Anstellung der Beamten beschränken. Desgleichen sah der Ausschuß die Gelegenheit für günstig an, um den Rat zurückzudrängen und für sich neue Rechte zu gewinnen. Daß die Rechte der Stadt auch diesen Angriff unversehrt

überstanden, dürfte wesentlich den Kenntnissen Haupts und seinem Geschicke im Darstellen und Verhandeln zu danken sein.

Angriffspunkte bot die Verwaltung der letzten Zeit genug. Die im Bürgervertrage von 1600 angeordnete beständige Aufnahme der Rechnungen hatte, wenn überhaupt, nur durch den Patron stattgefunden, die Patronate aber über die einzelnen Hebungen waren nach altem Herkommen unter zwei Bürgermeister verteilt. Eine Kirchenvisitation war seit länger als vierzig Jahre nicht abgehalten, die Leitung des Konsistoriums vom Herzoge seit 1803 dem städtischen Assessor politicus übertragen, indem die Stellen des Direktors und des landesherrlichen Assessors unbesetzt geblieben waren. So hing alles von den Patronen ab, die selbst unbeschränkt walteten. Es waren ziemlich willkürliche Verfügungen vorgekommen[1]. Einige Hebungsvorsteher wie Senator Cornelssen oder Provisoren wie der Bürgerworthalter Pladecius hatten vor 1822 den Hebungen nicht unbeträchtliche Summen geschuldet, ohne dafür Zinsen zu bezahlen. Andere wie Hermes hatten in Vorschuß gehn müssen, der nur durch gerichtliche Klage eingetrieben werden konnte. Mehrfach hatte ein Provisor von St. Georgen seinen Vorteil gesucht[2]. Gegenüber Schuldnern war man nach alter Weise sehr nachsichtig gewesen. Es trifft aber nicht zu, daß 1827 (von der Akzisekammer abgesehen) über 51 000 Mr. rückständig gewesen sein sollen, es waren bei gehöriger Sichtung doch nur 10 106 Mr. oder ganz genau nur 3000 Mr. Die Aufmachungen Nettelbladts, die Witte (S. 30) wiedergegeben hat, sind übertrieben[3]. In Wirklichkeit hatte sich der Vermögensstand der Hebungen gegen 1805 nur um 19 560 Mr. verschlechtert, trotzdem sie durch Kriegsschäden mindestens 70 000 Mr., voll angeschlagen sogar 100 000 Mr. verloren hatten. Gegenüber dem Stande des Jahres 1746 hatte sich ihr Vermögen um 130—140 000 Mr. verbessert und waren außerdem Preensberg und Kartlow erworben[4]. Das Kapitalvermögen berechnete Nettelbladt auf 279 856 Mr. Allerdings waren die Kirchengebäude vernachlässigt und für die Armen nur geringe Beträge übrig, da der Durchschnitt der jährlichen Baukosten die Überschüsse verschlang. Um an diesen zu sparen, wollte Nettelbladt die Kirchen des Heil. Geistes und des Schwarzen Klosters abgebrochen wissen. Die selbständige Verwaltung der einzelnen Hebungen erforderte einen überflüssig großen Apparat und hatte durch die gegenseitige Verschuldung die Übersichtlichkeit nicht gerade gefördert. Notwendig war sie geworden, weil die kleineren Hebungen ohne Unterstützung durch die reicheren nicht durchkommen konnten, und der letzte Konfirmatorialbescheid zu der Kirchenvisitation von 1785 hatte diese Unterstützung ausdrücklich gebilligt (1794 September 27).

Erst 1831 wurden die Verhandlungen abgeschlossen, und der Rat legte, nachdem er sich mit dem Ausschusse im ganzen geeinigt hatte, am 3. Juli ein Regulativ, das auf seinem früheren Entwurf beruhte,

wofür aber auch der Nettelbladts benutzt war, zu oberbischöflicher Bestätigung vor. Er ward mit einigen Änderungen gutgeheißen. Die wichtigsten waren die Forderung der gemeinsamen Verwaltung des Patronats durch die Bürgermeister, eines jährlichen Schuldabtrags von mindestens 2000 Talern, der Kürzung des jährlichen Zuschusses für die Ratsbesoldungskasse um 500 Taler und der Aufnahme der landesherrlichen Aufsichts- und Bestätigungsrechte in das Regulativ.

Schon vor dem Eintreffen der Bestätigung hatten Rat und Ausschuß die Vereinigung der Hebungen beschlossen. Sie trat vorläufig am 1. Januar 1832 in Kraft und ward am 1. August oberbischöflich genehmigt. Die Vererbpachtung der Güter ward im allgemeinen vorweg bestätigt und nur verlangt, daß nach jeder Vererbpachtung eine beglaubigte Abschrift des Vertrags eingereicht werde. Für Kauf und Verkauf von Landgütern der Hebungen, für Verwendung ihrer Mittel zu andern als den gesetzlich festgelegten Zwecken, für Pachterlasse, Aussetzung des Schuldabtrags und Aufnahme neuer Schulden außer kurzfristigen zu vorübergehenden Bedürfnissen ward das landesherrliche Bestätigungsrecht gewahrt (1833 November 28). Am 13. März 1834 ward dann das neue Regulativ veröffentlicht. Im gleichen Monat ward die bisher den einzelnen Hebungen zustehnde Gerichtsbarkeit dem neugebildeten Hebungsgericht übertragen. Sogleich ward auch mit der Vererbpachtung der Güter begonnen und sie bis 1846 durchgeführt. Dabei ward glücklicherweise das Erbstandsgeld, von dem die Schulden getilgt wurden, niedrig gehalten, der jährliche Kanon aber hoch bemessen, und durch ständige Regelung nach den Kornpreisen hoffte man ihn vor dem Sinken mit der Entwertung des Geldes schützen zu können. An Baukosten, Abgaben, Brandkassenbeiträgen und Verwaltungskosten wurden jährlich 4082 Taler erspart. Viereggenhof ward 1834 angekauft und vererbpachtet. Allein St. Jakobshof ist Pachtgut geblieben und die Große Flöte nach dem Rückkaufe zu Ende 1897 wieder zu einem Pachtgute gemacht worden.

Von jetzt an konnte mehr für die Erhaltung der Kirchen geschehen. Die Entfernung der Tünche und möglichste Herstellung des ursprünglichen Zustandes geschah unter dem Einfluß und auf Rat des kunstverständigen Dr. med. Crull in St. Nikolai 1880, in St. Georgen 1887, in St. Marien 1903, wobei das Wulffsche Testament für St. Georgen gesorgt hat.

Jahrzehnte lang konnten die Kosten des Schulwesens noch aus den Mitteln der Geistlichen Hebungen bestritten werden. Dann mußte, da die Ausgaben dafür immerfort stiegen, in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre der bis dahin für die Armenanstalt geleistete Zuschuß wegfallen und bald darauf die Steuerkraft der Stadt mehr und mehr für die Schulen herangezogen werden. Nettelbladt hatte gewünscht, die dem Armenwesen dienenden Hebungen und milden Stiftungen mit der Armenanstalt zu vereinigen. Dem trat Haupt entgegen, indem er davon ausging, daß sie möglichst gemäß ihren ursprünglichen Zwecken ver-

waltet, aber ihre Verwaltung unter Kontrolle des Konsulats gestellt werden müsse. In mancher Weise war bisher willkürlich über einzelne dieser Stiftungen verfügt und waren ihre Mittel zu Zwecken verwandt worden, die ihnen fremd waren. Um dem für die Zukunft einen Riegel vorzuschieben, verfaßte Haupt einen umfassenden auf Ursprung, Bestimmung und Geschichte der einzelnen Stiftungen eingehnden Bericht und entwarf eine Verordnung über die zukünftige Verwaltung dieser (1830 März 16). Sie ward am 21. April 1831 veröffentlicht. Der Armenanstalt wurden nur das Schabbeltsche Witwenhaus, die Tankschen Gasthäuser und das Gröningsche Legat unterstellt. Alle drei Jahre haben die Verwalter der Stiftungen seitdem dem Konsulate Rechnung zu legen und soll eine Nachricht über die Bestimmung der Stiftungen, den derzeitigen Bestand ihres Vermögens und ihre Einnahmen und Ausgaben veröffentlicht werden. In der Tat sind seitdem von Zeit zu Zeit solche Berichte erschienen, zuerst 1841. Bis 1878 fußen sie in ihrem geschichtlichen Teil auf den Forschungen Haupts, und erst der von 1911 bringt in dieser Beziehung Berichtungen auf Grund neuen Aktenstudiums. 1831 bestanden 24 Privatstiftungen zu frommen und milden Zwecken. Seither sind bis zum Ausbruch des Krieges 35 Stiftungen hinzugekommen, während durch Vereinigung der Tankschen Gasthäuser eine eingegangen ist. Bis das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat, hatte der Rat neue Stiftungen zu bestätigen, seitdem war das Sache des Landesherrn, neuerdings des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten.

Die Ratsmitglieder waren ehedem, wie früher berichtet worden ist, nicht mit irgend welcher Besoldung versehen, sondern auf Einkünfte verschiedenster Art angewiesen gewesen, worunter Sporteln und Verlehnungsgebühren unglücklicherweise immer belangreicher geworden waren. Die verschiedentlichen Erwägungen dem abzuhelfen waren stets an der Unmöglichkeit gescheitert, Mittel für eine Besoldung ausfindig zu machen. Am 3. November 1827 legte nunmehr der Kommissar den Plan zu einer Ratsbesoldungskasse vor, worauf der Rat, nachdem eine Kommission aus Mitgliedern des Rates und der Bürgerschaft gebildet worden war, am 19. November mit einem Gegenentwurfe hervortrat. Im Grundsatze war man bald einig, aber der Ton, den der Kommissar anschlug, war nicht geeignet die Sache zu fördern. Im Rate selbst widerstrebten die beiden ältesten Bürgermeister, deren Einnahmen bedeutend waren und durch die neue Ordnung eine Herabsetzung zu befahren hatten. Außerdem hing die Angelegenheit mit der Errichtung eines Obergerichts, einer Stadtbuch- und Gerichtsordnung und der Verwaltung der Hebungen zusammen. So trat mit dem Oktober 1828 eine Stockung ein, und erst im Januar 1831 wurden, nachdem die Unruhen dazu Anlaß gegeben hatten, die Verhandlungen durch eine rätlich-bürgerschaftliche Kommission wieder aufgenommen. Da aber das zweite Quartier des Ausschusses für den daraus hervorgegangenen

Entwurf nicht zu gewinnen war, mußte die Entscheidung der Regierung angerufen werden (Mai 25). Sie ging erst am 28. Dezember ein, die andauernde Widersetzlichkeit aber des zweiten Quartiers machte noch eine zweite erforderlich, so daß die für die Ausführung nötigen Anordnungen an die städtischen Ämter erst Ende Mai 1832 erlassen werden konnten. Das Gehalt des ersten rechtsgelehrten Bürgermeisters ward auf 1700 Taler, das des kaufmännischen auf 1400, das des Syndikus auf ebenfalls 1400 Taler festgesetzt. Die rechtsgelehrten Ratsherren erhielten, 1000, 900, 700, die übrigen 800, 700, 600 450 und 400 Taler. Vorher hatte der älteste Bürgermeister, wenn er ein Rechtsgelehrter war, wenigstens 2500, wenn ein Kaufmann, wenigstens 2100 Taler gehabt. Auf die nicht gelehrten Ratsherren war mit Ausnahme der Kämmerer sehr wenig gekommen, auf die beiden jüngsten nur 300 oder 400 Taler. In die neu gegründete Ratsbesoldungskasse, die die Gehalte zahlen sollte, ward die Ratspatrimonialkasse einbezogen. Die Hebungen sollten jährlich 1623 Taler beisteuern, während die Stadt ihnen 2100 Taler hatte auferlegen wollen. Die Sporteln und Gebühren, die bis dahin der Rat bezogen hatte, fielen hinfort der Kämmerei zu. Die Gehalte haben seitdem öfter erhöht werden müssen. Seit dem 1. Januar 1911 erhielt der rechtsgelehrte Bürgermeister 9000, der nichtrechtsgelehrte 7000 Mr. und stiegen die Gehalte der rechtsgelehrten Ratsherren von 4000 auf 8000, die der nichtrechtsgelehrten von 3500 auf 5500 Mr.

Verhältnismäßig rasch ward die Gerichtsreform bis zu einem gewissen Abschluß gebracht. Die von dem städtischen Gerichte seit Erwerb der Vogtei Jahrhunderte lang ohne alle Einschränkung ausgeübte peinliche Gerichtsbarkeit ward der Stadt wie den andern mit gleichem Rechte ausgestatteten Obrigkeiten im Lande durch Errichtung des Kriminalkollegiums zu Bützow mit Wirkung vom 1. Oktober 1832 an zuerst beschränkt und dann im nächsten Jahr entzogen, indem die Ahndung von Mord, Todschlag, Brandstiftung, Raub, Bandendiebstahl, Pferdediebstahl und ähnlichen Verbrechen dem Geschäftskreis jenes zugewiesen ward[5]. So wenig wie der ernstliche Einspruch Rostock gegen diese Verkümmerung seiner Rechte, nützten die Vorstellungen des Wismarschen Rates, daß es hart sei ihm seine wohlerworbene Kriminaljurisdiktion zu nehmen ohne ihn einmal zu hören, noch seine anfänglichen Weigerungen, die für die neue Einrichtung verlangten Zahlungen zu leisten. Das letzte von einem Wismarschen Gerichte nach eingeholter Rechtsbelehrung (wie es üblich geworden war) ausgesprochene Todesurteil ward an dem Ackerknecht C. J. G. Schwarzkopf im Jahre 1799 vollstreckt. Der Hingerichtete hatte sich in sehr erklärlichem Zorn einen Todschlag zu Schulden kommen lassen. Enthauptungen wurden seit Jahrhunderten — es sei an die Heinrichs von Haren und Johann Banzkows erinnert — auf dem Marktplatze vollzogen. Sonst wurden noch andere Orte als Richtstätten benutzt, z. B. vor dem Lübschen Tore

bei St. Jakobs und vor dem Pöler Tore auf dem Grasorte. Der Galgenberg, den jetzt der alte Friedhof einnimmt, vor dem Meklenburger Tore ist seit 1295 bezeugt. Der letzte massive Galgen ward dort 1746 errichtet. Er stand bis 1829.

Die Berufungen von den Entscheidungen des Niedergerichts und des Gewettes gingen an den Rat, Berufungen von Entscheidungen des Rates in Schwedischer Zeit an das Tribunal, nach 1803 an das Hof- und Landgericht zu Güstrow, seit Oktober 1818 an die dortige Justizkanzlei und erst im Rekurs an das Oberappellationsgericht zu Parchim. Die Erfüllung des Wunsches der Stadt, diesem unmittelbar unterstellt zu werden, ward, wie anfangs dieses Kapitels bemerkt ist, von einer gehörigen Organisierung des städtischen Gerichtswesens abhängig gemacht. Bei der Untersuchung dieses fand der Kommissar vor allem Verschleppungen von Konkurs- und Kuratelsachen zu rügen und forderte die Einrichtung eines städtischen Obergerichts, das mit einem rechtsgelehrten Bürgermeister, dem Syndikus und einem nicht im Niedergericht sitzenden rechtsgelehrten Ratsherrn besetzt sein sollte. Als die Regierung ein von dem Kommissar eingereichtes Regulativ für das Gericht zur Norm machen wollte, wies der Rat es zurück, indem er selbst das Recht in Anspruch nahm, das Gericht zu organisieren. Er wehrte sich zugleich für die städtische Autonomie in der Ratsverfassung und wollte sich nicht einen weiteren rechtsgelehrten Ratsherrn, dessen Bedürfnis er leugnete, aufdrängen lassen. Dabei stand ihm der Ausschuß zur Seite, auch dieser der Meinung, daß ein weiterer rechtsgelehrter Ratsherr nicht nötig sei. Im Rate aber erwuchs nachhaltiger Widerspruch gegen die Errichtung des Obergerichts von Seiten des kaufmännischen Bürgermeisters Schmidt und der übrigen nicht rechtsgelehrten Ratsherren, die sich in ihren Rechten und zum Teil auch in ihren Einkünften bedroht sahen. Es gelang, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Die Regierung lenkte ein, die Berufung eines neuen rechtsgelehrten Ratsherrn ward verschoben und Schmidt gab nach. Am 28. Mai 1828 ward ein gemeiner Bescheid über die Eröffnung des Obergerichts erlassen und Anfang 1832 ein dritter rechtsgelehrter Ratsherr berufen, womit die ordnungsmäßige Besetzung des Gerichts durchgeführt ward. Nun wollten sich aber Schmidt und die nicht rechtsgelehrten Ratsherren noch nicht darin fügen, daß die Erkenntnisse des Obergerichts ohne ihr Gutheißen oder wenigstens ihr Wissen erlassen würden, und es bedurfte erst einer landesherrlichen Entscheidung vom 1. Juni 1833 und auf ihre wiederholten Gegenvorstellungen zweier weiterer Ausdeutungen vom 16. Mai 1835 und vom 26. November 1836, ehe sie sich den von Haupt gemachten Vorschlag gefallen ließen, daß die Erkenntnisse des Obergerichts, wenn auch ohne Mitwirkung, doch im Namen des Rates ergingen. Zwischen den rechtsgelehrten und den übrigen Ratsherren tat sich in diesen Verhandlungen eine weite Kluft auf.

Auch das erreichte die Stadt, daß der Rechtszug von dem Hebungsgerichte an das Obergericht genommen werden sollte, während bis dahin die Berufung von Urteilen der Hebungsgerichte an das Tribunal und später an die Justizkanzlei in Güstrow gegangen war. Dies aus dem Grunde, weil die Bürgermeister, die in jenen richteten, sich nicht hatten unter den Rat stellen wollen. Der Rechtszug von den Erkenntnissen des Obergerichts sollte vom 1. Juli 1829 an an das Oberappellationsgericht zu Parchim gehn, Stadt und Rat in erster Instanz der Justizkanzlei zu Rostock unterstehn. Dies samt den näheren Bedingungen ward am 20. Mai zwischen Nettelbladt und Haupt vereinbart und am 21. und 30. Mai von der Stadt und vom Landesherrn bestätigt.

Eine aus Anlaß eingegangener Beschwerden (darüber im nächsten Kapitel) am 3. Juni 1831 angeordnete Visitation der Rechtspflege durch die Rostocker Justizkanzlei und die von dem damit beauftragten Kanzleidirektor von Gülich eingereichte Denkschrift rief noch vor Beginn der Handlung eine von Haupt entworfene Verordnung hervor, um eine Kontrolle in Vormundschafts-, Konkurs- und Untersuchungssachen einzuführen und die zum Urteilsspruch gestellten Zivilsachen zu fördern (20. Juli). Weiter bauend, plante Haupt, der namentlich das bisherige Beweisverfahren als höchst weitläufig und kostspielig, das Erkenntnisverfahren aber geradezu als unvernünftig kennzeichnete, eine weitgehnde Vereinfachung des ganzen Gerichtsverfahrens und legte am 17. März 1832 Entwürfe dazu vor. Obgleich sie aber von den rechtsgelehrten Mitgliedern des Rates bis zum 1. Februar des folgenden Jahres durchberaten und unter diesen Einigkeit darüber erzielt war, konnten sie vor Beginn der in Rücksicht auf die geplanten Besserungen verschobenen Visitation nicht erledigt werden. Von Gülich, der diese vom 11. bis 16. März 1833 vornahm, fand einen erfreulichen Beweis der Beförderung der Sachen und prompter Justizpflege. Die beabsichtigten Reformen betreffend regte er Verbesserungen an und drang besonders auf Einführung der Meklenburgischen Prozeßordnung statt der noch gültigen Tribunalsordnung. Doch erwuchsen im Rate und in den bürgerschaftlichen Quartieren noch mancherlei Schwierigkeiten, und erst am 15. Januar 1840 konnten, wenngleich die landesherrliche Genehmigung schon am 26. November 1836 erteilt war, die Verordnungen herausgegeben werden. Auch erwies es sich als unmöglich, die Rechtspflege so klar und einfach zu gestalten, wie Haupt es anfangs plante. Namentlich mußte die Absicht aufgegeben werden, die Eximierten, die ihren Gerichtsstand unmittelbar unter dem Obergericht hatten, dem Niedergericht zu unterstellen, weil zu befürchten war, daß sich wohlhabendere Familien, die in andern Städten des Landes nach wie vor einen bevorzugten Gerichtsstand hatten, dann nicht in Wismar niederlassen würden. Ebenso konnte die geplante öffentliche Verhandlungsweise nicht durchgesetzt und das schriftliche Verfahren und die Zuziehung

von Sachwälten vor dem Niedergericht nicht soweit zurückgedrängt werden, wie es die Absicht gewesen war. Ein großer Fortschritt lag in der reinlichen Scheidung zwischen der Zuständigkeit des Niedergerichts und der des Gewetts, die früher für manche Sachen neben einander bestanden hatten. Dem Gewette, dessen Gerichtsbarkeit sich über Zunft- und Gewerbestreitigkeiten, Sachen des Marktverkehrs, über Bausachen, Grenzstreitigkeiten und Klagen aus Kontrakten erstreckt hatte, wurden vor allem die Kumpanei-, Zunft- und Handwerkssachen, Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Dienstboten und häusliche Streitigkeiten zwischen Eheleuten und zwischen Eltern und Kindern zugewiesen. Sein Verfahren sollte mehr polizeimäßig als gerichtlich sein. Dem Obergericht, der zweiten Instanz für die Entscheidungen des Niedergerichts und des Gewetts, verblieben im übrigen Klagen gegen die Eximierten, Vormundschaftssachen, Konkurse und die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Tribunalsordnung ward ganz bei Seite gesetzt und die Meklenburgische Prozeßordnung eingeführt. — Eine Dienstbotenordnung, von Anfang an mit bedacht und entworfen, ward gleichzeitig mit den Verordnungen über das Gerichtswesen erlassen.

Etwas früher, als das Obergericht gebildet werden konnte, war die Vereinbarung über die Aufhebung des Wismarschen Konsistoriums und die Neuordnung der geistlichen Gerichtsbarkeit und der kirchlichen Verhältnisse fertig geworden. Sie ward am 10. März 1829 von Nettelbladt und Haupt unterschrieben und am 11. vom Rate, am 18. März vom Landesherrn vollzogen. Unter Zugrundelegung eines vom Landesherrn gutgeheißenen Entwurfs von Nettelbladt wurden doch die Einwendungen des Rates im ganzen berücksichtigt und fanden nur zwei Wünsche der Stadt keine Erfüllung. Die Geschäftsverwaltung und Gerichtsbarkeit des bisherigen Wismarschen Konsistoriums ward teils der großherzoglichen Regierung, teils dem Konsistorium zu Rostock übertragen. Für Ehe- und Verlöbnissachen zwischen den der städtischen Gerichtsbarkeit unterstehnden Personen ward durch Zuziehung der drei Pastoren zum Obergericht ein besonderes Ehegericht zu Wismar gebildet. Es ging, als unvereinbar mit der Reichsgesetzgebung über Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung, am 31. Dezember 1875 ein, indem die Ehesachen vom folgenden Tage an dem Obergericht zugewiesen wurden. Dispensationen für Heiraten sollten nur bei Verwandtschaft im zweiten Grade gleicher Linie der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft nachzusuchen nötig und gegen bloße Erlegung einer Gebühr an die Schreibstube ausgefertigt werden. Haustrauungen, Haustaufen, Privatkommunion und stille Beerdigung zu allen Zeiten sollten frei sein, Adliche, landesherrliche Beamte, Ratsherren, Doktoren und charakterisierte Personen von gleichem Range das Recht haben, sich ihren Beichtvater auch außerhalb des Kirchspiels ihrer Wohnung zu wählen. Das geistliche Ministerium zu Wismar sollte von der

übrigen Meklenburgischen Geistlichkeit gesondert bleiben und in Amtssachen unmittelbar unter dem Landesherrn und seiner Regierung stehn, in Personalsachen unter dem Gerichte, dem Wismar zugewiesen würde, und für sie gemeines Recht gelten. Für die Anstellung des Superintendenten und der übrigen Geistlichen blieb es bei der bisherigen Übung, ebenso für die kirchlichen Unterbedienten. Die Schwedische Kirchen- und Konsistorialordnung ward außer Kraft gesetzt und die Meklenburgische Kirchenordnung von 1602 von der Stadt als für sie geltend anerkannt. Das jus liturgicum sollte dem Landesherrn, polizeiliche Anordnungen sollten dem Rate zustehn. Wegen Anordnungen über Beginn des Gottesdienstes, Geläut, Orgel- und Glockenspiel, Gesangbuch wurden besondere Bestimmungen getroffen. Kirchengebäude, Kirchhöfe, Predigerwohnungen blieben unter der Gerichtsbarkeit der Stadt. — Am 1. Oktober 1909 ward Wismar Sitz einer Landessuperintendentur, worin die bis dahin für sich bestehnde Wismarsche Superintendentur aufging. Der vom Großherzoge berufene Superintendent ist zugleich erster Pastor an St. Marien. Zur Ausübung der Seelsorge ward an dieser Kirche ein dritter Prediger angestellt.

Sonst kam noch ein Abkommen über die Verlegung einer Gensdarmerie-Brigade nach Wismar unter Sicherung der uneingeschränkten Polizeigewalt der Stadt zum Abschluß, nicht aber ein solches über das vom Rate beanspruchte ausschließliche Recht, Freimeister zu ernennen und Gewerbekonzessionen zu erteilen.

Vor allem scheiterte die Aufnahme Wismars in den landständischen Verband. Auf Rat des Geh.-Rates von Bassewitz-Schönhof hatte Wismar, statt, wie es zuerst beabsichtigt war, Eintritt in die Landschaft und Sitz im Engern Ausschusse zu erstreben, den Wunsch nach Sitz und Stimme im Engern Ausschusse, Teilnahme an den Konventen, kurzum einer analogen Stellung wie die Rostocks und Regelung der Steuer nach billigen Grundsätzen geäußert. Die darüber im Oktober 1828 mit den Abgeordneten des Engern Ausschusses von Örtzen-Kittendorf und Bürgermeister Müller-Neu-Brandenburg gepflogenen Verhandlungen nahmen erwünschten Verlauf, und im Dezember erklärte der Landtag seine Zustimmung, indem nur 7 Mitglieder aus Furcht vor einer Stärkung der Landschaft dagegen waren. Dennoch mußte die Stadt auf ihren Wunsch verzichten, da sie die von der Regierung zur Bedingung gemachte Abtretung der Akzise nicht zugestehn wollte (1829 Oktober 7). Als sie 1832 unter dem Hinweise darauf, daß sie die Steuern, die sie aufzubringen habe, doch mitbewilligen müsse und daß die Zweifel über die Gültigkeit der Meklenburgischen Gesetze für Wismar beseitigt werden müßten, wieder anknüpfte und um vorläufige Zulassung zum Landtage nachsuchte, war die Stimmung des Landtages umgeschlagen. Über die weitere Entwicklung dieser Dinge ist auf das letzte Kapitel zu verweisen.

19. Kapitel.

Bürgerliche Unruhen und Änderungen in der Stadtverfassung 1830 und 1848. Fortführung bis in die Gegenwart.

Man muß annehmen, daß die langwierigen kommissarischen Verhandlungen nicht nur die Mitglieder des Bürgerausschusses, dessen Zustimmung zu den neuen Ordnungen erforderlich war, sondern darüber hinaus weite Kreise der Bürger angeregt und aufgeregt haben. Wegen Abtretung der Akzise ward ja ein Beschluß der Bürgerschaft eingeholt. Notwendigerweise sind die städtischen Angelegenheiten vielfach erörtert worden und natürlich löste das Unzufriedenheit aus, die unter andern Umständen kaum zu Tage getreten sein würde.

Unzufrieden waren namentlich die Handwerker[1]. Sie hatten über Nahrungslosigkeit und ständig zunehmende Abgaben zu klagen. Dabei war 1830 die Ernte schlecht ausgefallen und waren in Folge davon die Lebensmittel verteuert. Um die für den Winter zu erwartende Not zu lindern, dachte man an Anlegung von Magazinen für Holz, Torf und Korn. Die Einrichtung einer Speiseanstalt ward im Spätherbste beschlossen, ebenso Schaffung von Arbeitsgelegenheit. Wegen Teurung des Öls entschloß man sich, für den Winter die Straßenbeleuchtung einzustellen. Über die vom Ausschusse begehrte Fortsetzung der Verteilung von Torf umsonst oder gegen Erstattung des Arbeitslohns dagegen ward man nicht einig. Dies und jenes Amt fühlte sich in seinen Privilegien beeinträchtigt. So gerieten die Zimmerleute in Bewegung, weil der Senator Erdmann die Holzarbeiten an dem (noch jetzt bestehnden, nur seitdem stark eingezogenen) Balkon vor seinem Hause in der Altwismar-Straße von Schiffszimmerleuten hatte ausführen lassen. Sie setzten es durch, daß sie die Bedeckung abrissen und ihrerseits aufs neue herstellten. Die Schneider verlangten ein sehr summarisches und minder kostspieliges Verfahren in der Verfolgung von Pfuschern (Bönhasenjagd)[2]. Unzufriedenheit wird auch die von der Regierung zur Unzeit zum 1. September angeordnete Einziehung des Pommerschen Kurants verursacht haben. Es war viel dieses Geldes (Vierschillingsstücke) in Umlauf und die getroffenen Vorkeh-

rungen waren durchaus ungenügend. Unbequemlichkeit und Schade waren unvermeidlich. Außerdem hatte sich der älteste Bürgermeister Gabriel Lembke durch Grobheit und Rücksichtslosigkeit bei den niederen Ständen höchst unbeliebt gemacht. In wiefern die Julirevolution in Frankreich die Stimmung beeinflußte, ist nicht festzustellen. Daß sie einwirkte, ist so gut wie gewiß. Zudem waren in Hamburg und Schwerin Unruhen ausgebrochen.

Endlich fanden sich Führer und Agitatoren. Es war der junge, eben vierundzwanzigjährige Advokat Johann Christian Peter Düberg, der sich an die Spitze stellte, der begabte Sohn des ehrbaren Nadlermeisters Düberg, eines höchst achtbaren Mannes in etwas dürftigen Umständen. Ein mittelmäßiger Jurist, ein unklarer Kopf, aber ein bewegter Geist, später ein Verehrer Swedenborgs und für eine neue Kirche nach dessen Lehre tätig[3], hatte er Ehrgeiz und gefiel sich in großen Worten. Vielleicht spielten persönliche Mißhelligkeiten mit. Er soll gegen einzelne Ratsherren und das ganze Wismarsche Gerichtswesen erbittert gewesen sein und ihm zügellose Willkür vorgeworfen haben[4], und es ist vermutet worden, daß ein gegen Haupt und zwei andere Ratsherren gerichtetes Epigramm[5] von ihm verfaßt sei. Doch kann ebensowohl der Advokat Dr. Krüger, in dem Bürgermeister Lembke den Drahtzieher der Bewegung vermutete, der Urheber sein. Dübergs Bruder, einem mit allen Schwächen eines Künstlers ausgestatteten Maler, der nach seiner Rückkehr aus Rom den Auftrag erhalten hatte den Rathaussaal auszumalen, war dieser Auftrag, weil er die Sache nicht förderte, auf Betreiben Haupts entzogen worden[6].

Am 15. September schlug Haupt, eben von einem längeren Urlaub zurückgekehrt, im Rate vor eine Bürgergarde zu errichten, um dadurch Sicherheit gegen unruhige Bewegungen zu gewinnen, welche in der niederen Volksklasse nach dem Beispiele Hamburgs und anderer Deutschen Städte etwa entstehn möchten und wozu dieselbe wegen der ungünstigen Zeitumstände sich vielleicht veranlaßt finden könnte. Die Garnison war gerade wegen starker Beurlaubung besonders schwach, und erst acht Tage später kehrten 100 Urlauber zurück. Der Vorschlag fand Anklang und ward, da unter der niederen Bevölkerung Gärungsstoff vorhanden war[7], eifrig gefördert, so daß am selben Tage, wo von der Regierung eine Aufforderung zu unverzüglicher Bildung einer Bürgergarde einlief (September 23), ein Beschluß von Rat und Ausschuß fertig ward. Zwar waren die alten Bürgerkompanien, deren zu den Zeiten der Belagerungen erst 6, hernach 10, 1788 aber 7 bestanden hatten, nicht aufgelöst, und es lebten noch einige ihrer Offiziere, doch schien eine Neubildung zweckmäßiger als eine Anknüpfung an die fast vergessenen Überbleibsel. Jene waren 1788, als die Stadt vorübergehend von Garnison entblößt war, zu Wachen herangezogen, auch hatten die Bürger 1800 nächtliche Patrouillen gestellt und nicht nur

1803 in den Stunden nach Abzug der Schwedischen Garnison und vor Ankunft der Meklenburgischen, sondern auch 1806 neben den Französischen Soldaten die Torwachen bezogen. Aber das lag lange zurück. Jetzt wurden 4 Kompanien gebildet, wozu die der Schützen als fünfte trat. Zusammen zählten sie 460 Mann. Die zur Einrichtung bestellte Kommission ernannte die Offiziere, diese wählten ihre Unteroffiziere, und Offiziere und Unteroffiziere den Kommandanten. Die Wahl traf den Mag. Francke, der am 6. Oktober[8] vom Rate bestätigt ward. Es entstanden aber nicht nur wegen Beschaffung von Waffen Schwierigkeiten, indem der Großherzog die am 8. Oktober geschehene Bewilligung von 178 Rekrutengewehren am 27. zurückzog, sondern es mußte überhaupt die weitere Ausführung der Absicht unterbleiben, weil eine Versammlung der Offiziere und Unteroffiziere, die über das von Bürgermeister Haupt zusammen mit dem Kommandanten entworfene Reglement beraten sollte, gegen wichtige Punkte Einwendungen machte (Oktober 21) und der Geist der Unzufriedenheit, dessen Ausbrüche die Bürgergarde bekämpfen sollte, in dieser selbst zu Tage trat. Wortführer der Unzufriedenen war der zum Unteroffizier gewählte Krämer Rönnfeldt.

Am 9. November setzte Düberg ein Schriftstück in Umlauf, um die Bürgerschaft für ein vereintes Bemühen zu gewinnen, die, wie er meinte, unbegreiflicherweise ständig gesteigerten Abgaben und Lasten herunterzusetzen. Es ward erst von einzelnen unterschrieben. Dann wurden die Handwerksämter dafür gewonnen, und sie ernannten gegen siebzig Vertreter, während sich die Kumpaneien der Kaufleute und der Krämer dem an sie gestellten gleichen Ansinnen entzogen. Rönnfeldt ließ sich zum Vertreter der Arbeitsleute machen. Es wurden eine Menge Beschwerden gegen den Rat und die städtische Verwaltung aufgestellt, verbreitet und Unterschriften dafür gesammelt. Die Ämter traten zu Beratungen zusammen und erörterten die Forderung eines Anteils der Bürger an der Wahl von Rat und Ausschuß und das Verlangen, daß der Rat Rechnung über die großen Summen ablege, die er jährlich erpresse. Einer der eifrigsten Hetzer war der verschuldete Krämer Jochimsen, über dessen Vermögen 1831 Konkurs eröffnet ward.

Am 13. November schlug Haupt vor, um die Bewegung zu meistern, den Ausschuß, der wegen der Art seiner Ergänzung nicht mehr als Vertreter der Bürgerschaft angesehen würde, nach Ständen wählen zu lassen, seine Beratungen öffentlich zu machen und wenigstens öffentlich Rechenschaft über alle Verwaltungen abzulegen. Am 15. beschloß der Rat dem Ausschusse vorzuschlagen, auch den bisher nicht vertretenen Klassen der Bürger eine Vertretung zu gewähren, die Wahl der Bürgerschaft zu überlassen und Öffentlichkeit in die städtische Verwaltung einzuführen; bei Zustimmung eine Kommission zur näheren Beratung und Durchführung einzusetzen, den Bürgern Mitteilung vom Geschehenen zu machen und sie mit Ernst aufzufordern, sich den

Bestrebungen des Rates und Ausschusses anzuschließen. Haupt, von dem der Antrag ausgegangen war, legte zugleich einen Entwurf für diese Aufforderung vor, der, nachdem auch der Ausschuß sich im ganzen einverstanden erklärt hatte, mit einigen Änderungen unter dem Datum des 16. gedruckt und am 17. November verteilt ward. Das Zugeständnis der erweiterten Vertretung der Bürger und der freien Wahl zum Ausschusse mußte allerdings auf das Verlangen dieses daraus wegbleiben. Die Kommission zu Beratung der neuen Verfassung ward aus vier Ratsherren und zehn Ausschußbürgern gebildet. Gegen Düberg, Könnfeldt und Jochimsen sollte mit möglichstem Nachdruck vorgegangen werden, wenn sie fortführen die Bürger aufzureizen.

Als aber Düberg und die von seinen Anhängern gewählten Siebziger sich am 18. November trotz wiederholten Abschlags im Rathause versammelten, hielt der Rat es weder für klug noch tulich, die Versammlung gewaltsam aufheben zu lassen. Gleich darauf erklärten vor den Rat geladene sehr zahlreich erschienene Alterleute der Ämter und Kumpaneien nach einer Ansprache Haupts einmütig ihre Anhänglichkeit an den Rat und ihre Bereitwilligkeit, nach Kräften Eintracht, Ruhe und Ordnung zu befördern, wie man sich auch in den Ämtern verbunden habe, jede Störung der Ruhe zu verhindern. Hiernach erbaten und erlangten Düberg und Abgeordnete der Siebziger Vortritt und forderten, daß ihrer vierzehn in jene Kommission aufgenommen, die Siebzig aber als Vertreter der Bürgerschaft anerkannt würden, und der Rat unterwarf sich nach einigem Widerstreben wenigstens der ersten Forderung, wenn auch unter Vorbehalt der Zustimmung des Ausschusses. Das in der weiteren erregten Verhandlung vorgetragene Verlangen, daß dem Bürgermeister Lembke das Stadtdirektorium entzogen und es auf Bürgermeister Schmidt übertragen würde, wies Haupt kurzer Hand als gesetzwidrig zurück und ebenso schlug er Mitteilung eines Protokolls ab. Der Ausschuß war mit der Verstärkung der Kommission einverstanden. Düberg, Könnfeldt und Jochimsen befanden sich nicht unter jenen vierzehn. Die Forderung des ersten, als Konsulent der Siebziger mit einzutreten, ward schon aus dem Grunde abgelehnt, weil er nicht Bürger sei.

Am folgenden Tage erschien in Steindruck, vom 18. November datiert und von dem Schiffbauer Hammer und Düberg unterschrieben, der Beschluß der Siebziger, daß ihre vierzehn zu der vom Rate niedergesetzten Kommission beigeordnet und dem Bürgermeister Lembke wegen unartigen Betragens gegen die Bürgerschaft das Stadtdirektorium genommen und dem Bürgermeister Schmidt übertragen worden sei. Die bombastische Rede, die Düberg ihnen vorher gehalten hatte, ward gedruckt am 20. November verteilt. Bürgermeister Lembke verließ, da eine Bürgerdeputation mit Könnfeldt an der Spitze drohend seinen Rücktritt forderte, am 19. November auf Anraten Haupts die Stadt.

Ihm steckte noch der Schrecken in den Gliedern, den ihm 1825 ein Auflauf und Andrang des Volkes wegen der damaligen Predigerwahl gemacht hatte. Am 22. November beschlossen die Siebzig, daß die ganze Gesetzgebung von dem von den Korporationen zu erwählenden Ausschusse ausgeübt werden und der Rat, der künftig seine Mitglieder aus den ihm vom Ausschusse Präsentierten zu wählen hätte, die Ausführung haben sollte. Ratsmitglieder, die sich des Vertrauens und der Liebe der Bürgerschaft unwürdig machten, sollten durch Beschluß des Ausschusses, ohne daß es der Nachweisung von Gründen bedürfte, aus dem Kollegium entfernt werden. Die Wahl des Syndikus, der Beamten und Bedienungen sowie der Provisoren wurden für den Ausschuß beansprucht. Man war auf dem besten Wege zur Diktatur. Und doch gingen jene ehrenwerten Handwerker gewissen Elementen nicht weit genug. Zwei Tage später ist ein handschriftlicher Aufruf datiert, der, unzufrieden mit den Beschlüssen, beklagt, daß der Rat seine Tyrannenwut mit Ausdauer scheine behaupten zu wollen, und die Wegräumung eines Dutzendes des Tyrannen-Corps des Rates verlangt. Dieser Aufruf ward am Abend verbreitet und hier und da in die Häuser geworfen.

Die Kommissionsverhandlungen begannen am 23. November. Während aber der Rat den Bürgervertrag durchgegangen wissen wollte, forderten die Abgeordneten der Siebzig nach Rücksprache mit diesen, die gleichzeitig tagten, daß die Beschlüsse dieser zu Grunde gelegt würden und Düberg als ihr Konsulent zugelassen werden sollte. Dabei wurden die Bürger draußen immer lauter und dringender. Die Kommission schob die Entscheidung dem Rate und dem Ausschusse zu. Als beide am 24., trotzdem sie gewissermaßen belagert wurden, ablehnten, auf die Forderungen einzugehn oder gar die Beschlüsse der Siebzig, wie es verlangt ward, anzunehmen, und entgegenkommend nur einige Grundsätze, wesentlich gemäß den Beschlüssen des 15. Novembers, zugestanden, da man eine neue Verfassung nicht an Einem Tage beschließen könne, kündigten Abgesandte der Siebzig an, daß sie ihre Wünsche dem Großherzoge vortragen würden, und am selben Tage noch fuhren Düberg, Hammer, der Schiffer Krohn, Schlachter Schlottmann, Töpfer Schlichting und Tischler Meyer mit Extrapost nach Ludwigslust ab. Sie wurden dort nicht angenommen, sondern ihnen die Mißbilligung des Großherzogs ausgesprochen und sie im übrigen an die unterdes ernannten großherzoglichen Kommissare verwiesen.

Schon am Tage vorher (November 23) hatte nämlich der Großherzog, nachdem er am 19. und wiederholt am 22. November Bericht über die Vorgänge und die ergriffenen Mittel, um den illegalen Forderungen zu begegnen, erfordert hatte, Kommissare zu Erkundung, Vermittlung und Berichterstattung ernannt und zugleich das Vertrauen ausgesprochen, daß er nicht zu ernsten Maßregeln werde genötigt werden. Die Kommissare, Landdrost von Plessen und Kanzleirat

Müller, trafen am 24. November abends nach 10 Uhr ein, machten am nächsten Morgen Mitteilung von ihrem Auftrage, bei Rat und Bürgerschaft die Wiederherstellung ihrer Beratungen auf verfassungsmäßigem Wege zu bewirken, und forderten den Rat auf, ihnen entweder durch Deputierte oder schriftlich über die Vorgänge zu berichten. Die gesetzwidrigen Beschlüsse der Bürgerschaft und das, wozu der Rat und der Ausschuß durch den Drang der Umstände gezwungen seien, erklärten sie für nichtig. Der Rat verhieß Abschrift seines am Abend vorher an die Regierung erstatteten Berichts, der die Dinge in ein möglichst mildes Licht rückte, und wählte Haupt, den Syndikus Dahlmann und Senator Hermes zu Abgeordneten zwecks weiterer Beratungen mit den Kommissaren.

Weil unterdes die Beschlüsse der Siebzig und jener Aufruf zu Mord und Todschlag verbreitet waren, bat am 25. abends der Rat, der sich nun überzeugt hatte, daß ein entschiedenes Einschreiten der richterlichen und strafenden Gewalt gegen die Ruhestörer notwendig sei, die Landesherrschaft durch das Mittel ihrer Kommissare um sofortige Anordnung einer Untersuchungskommission. Der Großherzog verhieß darauf am 7. Dezember den nur Verleiteten, die zur Ordnung zurückkehrten, Gnade, beauftragte aber den Vizekanzleidirektor von Both, den Ursprung der Aufregungen zu untersuchen und die Anstifter auszumitteln. Dieser ersuchte am 9. den Rat, Düberg und Rönnfeldt, sobald die erwartete Verstärkung der Garnison einträfe, verhaften und den einen auf die Hauptwache abliefern, den andern aber sicher im Bürgergehorsam bewahren zu lassen. Am Nachmittage des 10. rückten das Jäger-Bataillon, eine Abteilung Artillerie mit 2 Kanonen und etwa 100 Dragoner ein. Außerdem war die sonst rund 250 Mann zählende Garnison[9] inzwischen auf einen Bestand von etwa 400 Mann gebracht worden. Als man nun zur Verhaftung Dübergs und Rönnfeldts schreiten wollte, war weder der eine noch der andere aufzufinden. Der erste stellte sich jedoch noch am Abend, der andere des nächsten Tages. Düberg ward am 13. nach Schwerin abgeführt, und es wurden, um Ausbrüchen von Aufregung dieserhalb vorzubeugen, am Abende die Branntweinschenken Uhr 8 geschlossen. Patrouillen durchzogen wie an den vorhergehnden Tagen die Stadt. Es war übrigens nach einem Berichte des Rates vom 23. Dezember seit dem 26. November nichts weiter vorgefallen, als daß aufrührerische Aufrufe ausgestreut waren, Abordnungen von Arbeitsleuten in unbescheidener drohender Weise die Kommissare angetreten und Düberg noch am 9. Dezember eine Versammlung auf dem Rathause abgehalten hatte. Die unbequeme und kostspielige Einquartierung, die nicht wie eine Garnison selbst für ihre Verpflegung sorgte, sondern von den Bürgern verpflegt werden mußte, wirkte schon dadurch stark abkühlend und vermöge der Sehnsucht nach Erleichterung beruhigend. Am 27. Dezember zog eine der beiden Jäger-

kompanien und die Artillerie, am 13. Januar 1831 der Rest ab. Noch um diese Zeit wurden nachts fortwährend aufrührerische Aufrufe in den Straßen ausgestreut und daher eine Belohnung für Anzeige der hinterlistigen Buben ausgesetzt (Januar 13).

Düberg entfloh in der Nacht vom 2. auf den 3. April 1831 aus der Bleikammer des Schweriner Schlosses nach Wismar, ward hier am 3. April bei seinem Eintritt in das Große Wassertor ergriffen, entkam aber, da sein Bruder den verhaftenden Ratsdiener in seinen Künstlermantel verfing, nach Straßburg[10]. Anfang 1832 zurückgekehrt, ward er nach kurzer Haftzeit im April gegen Sicherstellung auf freien Fuß gestellt und hielt sich längere Zeit unstät in der Nähe Wismars auf dem Lande auf. Am 10. November ward er von der landesherrlichen Untersuchungskommission zu Rostock zu dreijährigem Festungsarrest verurteilt, eine Strafe, die, nachdem er ein Gutachten der Kieler Juristenfakultät eingeholt hatte, durch Urteil vom 28. Februar 1834 auf zwei Jahre ermäßigt ward. Nach Verbüßung einiger Monate durfte er im Sommer 1835 seinen Beruf in Wismar wieder ausüben. Könnfeldt, der am 6. Januar 1831 gegen Bürgschaft seiner Schwäger freigelassen war, entfloh am 19. Juli 1833 nach Amerika. Auch er kehrte zurück und trat die einjährige Festungsstrafe an, zu der er am 23. November 1832 verurteilt worden war. Der Töpfer Schlichting ward zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt, brauchte aber nur eine abzubüßen und übte noch lange im Ausschusse großen Einfluß aus, mehr hemmend als fördernd.

Die Kommissare machten am 8. Dezember bekannt, daß sie nach geschehener Erkundung der Verhältnisse am folgenden Tage beginnen würden, mit dem Rate ihre Vorschläge zu besprechen, und das demnächst mit dem Ausschusse und der Bürgerschaft, allerdings nicht mit allen Einwohnern, fortsetzen wollten. Sie verhießen reifliche Prüfung der eingegangenen Beschwerden und baldmöglichste Abstellung der begründet befundenen.

Solcher Beschwerden wurden nicht wenig erhoben. Doch gaben sie weder neue Gesichtspunkte für die Besserungen, die auch ohne sie erstrebt wurden, noch deckten sie schuldhaftes Verfahren der Behörden auf. Die drückenden Abgaben zu erleichtern, lag nicht in der Macht des Rates. Begründet waren nur die Klagen über langwieriges und kostspieliges Gerichtsverfahren, obgleich durch Verordnung vom 3. Juli 1822 für geringfügige Streitsachen, namentlich Injurienklagen und Schuldklagen bis zum Betrage von 10 Talern, auch Dienstbotenklagen mündliches Verfahren angeordnet und Sachwälte davon ausgeschlossen waren. Der scheinbarste Vorwurf unerlaubter Begünstigung bei Besetzung städtischer Ämter und Dienste durch Verwandte des Rates war leicht zu widerlegen. Verlehnungsgebühren und Sportelwesen waren lange als Schade erkannt, und es war in den Verhandlungen

über die Besoldung des Rates ihre Beseitigung ins Auge gefaßt. Umfangreich, aber nicht zur Sache dienend waren die Klagen der Ämter über Beeinträchtigung ihrer Privilegien. Bau-, Fuhr- und Arbeitsleute klagten über mancherlei Dienste, die ihnen nach altem Herkommen auflagen und die wol nicht mehr im richtigen Verhältnisse zu den ihnen dafür gewährten Vergünstigungen standen.

Im allgemeinen konnte der Rat mit Recht geltend machen, daß ihm gegenüber solche Beschwerden nie erhoben wären. Um den Rechtsgang zu beschleunigen, hob er die früheren Gerichtstage auf, an denen bis dahin viermal im Jahre die Urteile des Rates als Obergerichts im Audienzsale vor versammeltem Rate den unter Vortritt des Stadtfiskals eintretenden Advokaten verkündet waren, und verhieß sofortige Ausgabe nach Fällung des Spruchs (Dezember 29).

Daß er in allem, was billig, bereit war, den Wünschen der Bürgerschaft weit entgegenzukommen, bewies der Rat in Sachen der Predigerwahl. Es war bis dahin üblich gewesen, daß bei der Wahl eines Nachmittagspredigers Rat und Gemeinde getrennt stimmten und bei abweichendem Ergebnis das Loos entschied. Das hatte mehrfach böses Blut gemacht und 1825 sogar Ausschreitungen zur Folge gehabt. Als jetzt nach dem Tode des Konsistorialrats Koch (1830 Februar 15) eine Wahl zu gewärtigen war, gab der Rat auf Wunsch des Ausschusses durch Verordnung vom 13. November sein Mitwahlrecht auf und beschränkte sich auf sein Präsentationsrecht. Stimmberechtigt sollten alle selbständigen Mitglieder der Gemeinde sein, die das Bürgerrecht erworben hätten. Erst 1870 erhielten auch die volljährigen männlichen Einwohner, die in der betreffenden Gemeinde eine eigne Wohnung bezogen hatten, das Wahlrecht, jedoch unter Ausschluß aller unverheirateten Handlungsdiener, Gesellen und Arbeiter, sofern sie nicht Bürger waren. Als Bedingung für jedes Wahlrecht ward die Zugehörigkeit zur evangelisch-lutherischen Kirche erklärt. — Durch ein großherzogliches Reskript vom 1. Juli 1828 war, beiläufig, ausgesprochen, daß die Benennung der Nachmittagsprediger als Archidiakonus und Diakonus nicht mehr zeitgemäß sei, und verfügt worden, daß alle Prediger künftig Pastoren zu nennen seien.

Die Beratungen über Änderung des Bürgervertrags von 1600, der Grundlage der städtischen Verfassung, nahmen einen raschen Gang. Zu Grunde gelegt ward ein Entwurf Haupts, eine Privatarbeit, die er am 1. Dezember dem Rate zur Kenntnisnahme mitgeteilt hatte und, da keine Einwendungen erhoben waren, bei den Kommissaren einreichte. Diese ihrerseits verhandelten, nachdem sie sich von der Regierung mit Anweisung hatten versehen lassen, zuerst mit dem Rate und dann mit der rätlich-bürgerschaftlichen Kommission, die durch zehn Abgeordnete der Ämter und Korporationen verstärkt war. Nachdem das Ergebnis vom Rate angenommen war (Dezember 13), ward in den Korporationen und

Ämtern darüber abgestimmt. Wegen der Wahl des neuen Ausschusses entschieden sich diese dahin, daß nicht nach örtlichen Quartieren, wie vorgeschlagen war, sondern von den Korporationen und Ämtern gewählt werden sollte. Die Kaufleute und Krämer wollten von der ihnen zugemuteten Verminderung der Zahl ihrer Vertreter im Ausschusse nichts wissen, weil der Handel dann ungenügend vertreten sein würde, obgleich ihnen Haupt entgegen hielt, daß unter den 20 bisherigen Vertretern des Kaufmannsstandes herkömmlich 10 Krämer und 1 Gewandschneider seien, daß aber auch von den übrigen 9 nur 4 Großhändler seien, die übrigen Brauer, Brenner oder Geschäftslose und daß bei der vorgeschlagenen Wahlart der wirkliche Handel eher eine bessere Vertretung finden würde.

Es blieb nichts anderes übrig, als die Entscheidung der Landesregierung anheimzustellen, und diese ließ nicht auf sich warten. Die Urkunde über die neue Verfassung, die in eine Bestätigung des Vereinbarten und die Entscheidung in den zwistig gebliebenen Dingen zerfällt und daher sachlich Zusammengehöriges an verschiedenen Stellen behandelt, ist vom 29. Dezember 1830 datiert. Im großen und ganzen beschränkt sich ihr Inhalt auf Bestimmungen über die Wahlen zu Rat und Ausschuß, Ordnung für den letztern und seine Befugnisse; über die Verwaltung enthält sie sehr wenig. Sie sollte vorläufig für sechs Jahre gelten.

Der Rat sollte künftig aus zwei Bürgermeistern, einem rechtsgelehrten und einem nichtgelehrten, einem Syndikus, drei rechtsgelehrten und fünf nichtgelehrten Ratsherren bestehn. Bei nötigen Ergänzungen sollte der Bürgerausschuß für die Stelle eines nichtgelehrten Ratsherrn vier ansässige Bürger, für die eines rechtsgelehrten drei in der Stadt wohnende Rechtsgelehrte vorschlagen, die entweder die Richterprüfung bestanden hätten oder verpflichtet waren sie innerhalb Jahresfrist abzulegen; Betreibung von Anwaltschaft ward für unvereinbar mit dem Amte eines Ratsherrn erklärt. Die nichtgelehrten Ratsherren durften nicht Konkurs gemacht haben; sie sollten nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen für ihr Amt tüchtig sein. Ihr bisheriges Geschäft durften sie fortsetzen, aber nicht in ihrer Kumpanei oder Innung bleiben. Im dritten Grade mit Ratsmitgliedern Verwandte oder mit solchen Verschwägerte waren nicht wählbar. Die Bürgermeister konnte der Rat nach wie vor aus seiner Mitte wählen; wollte er das nicht, so war er auch für diese Wahl durch ein Vorschlagsrecht des Ausschusses beschränkt. Über die Stellung des Syndikus zum Rate und zur Bürgerschaft und über seine Wahl blieb Beratung und Beschlußfassung von Rat und Ausschuß vorbehalten. Die Mitglieder des Rates sollten auf ein festes Gehalt gesetzt werden.

Der Ausschuß sollte aus zwei gleichberechtigten Quartieren bestehn, die vereinigt oder getrennt beraten und beschließen könnten. Das erste sollte 17 Vertreter des Handelsstandes, das zweite 25 Vertreter der

übrigen Bürger zählen. Nur Hauseigentümer waren wählbar. Es ward, da die Bürgerschaft von einer andern Art nichts hatte wissen wollen, festgesetzt, wie viel Vertreter jede Kumpanei und jedes Amt für sich oder mit andern zusammen zu wählen hätten. Auch die ansässigen Arbeitsleute sollten Einen wählen. Dabei sollte der Ausschuß aber nicht einzelne Stände oder Ämter vertreten, sondern die gesamte Bürgerschaft; auch sollten seine Mitglieder weder Instruktion einholen noch Rechenschaft ablegen. Über die Zuschiebung eines Beschlusses an die gesamte Bürgerschaft, die nach dem Bürgervertrage zulässig und noch jüngst ausgeübt war, findet sich nichts. Der Rat hatte sie beseitigen wollen. Gewählt wurden die Ausschußbürger nicht mehr auf Lebenszeit, sondern nur auf sechs Jahre, wobei alle drei Jahre der halbe Ausschuß erneuert werden sollte. Die genauen Vorschriften über die Wahl können hier übergangen werden. Ausgeschlossen waren nahe Verwandte von Ratsherren, auch durften nicht Vater und Sohn noch Brüder zusammen dem Ausschusse angehören. Städtische Beamte, die dem Rate oder Ratsmitgliedern untergeordnet waren, durften weder gewählt werden noch wählen. Dem Ausschusse wie den einzelnen Quartieren ward das Recht zugesprochen, Abstellung von Mißständen vom Rate zu verlangen und sich, wenn dieser versagte, deshalb an die Landesregierung zu wenden. Mit andern Behörden als dem Rate oder der Landesregierung durfte er nicht verhandeln. Wichtige Sachen sollten durch Kommissionen aus Rat und Ausschuß vorbereitet werden. Zu allen und jeden Abgaben ward die Bewilligung des Ausschusses für erforderlich erklärt. Das städtische Gut und die Geistlichen Hebungen sollten von Rat und Ausschuß gemeinsam verwaltet werden und bürgerschaftliche Abgeordnete sollten an jeder Verwaltungsbehörde Anteil haben, zu den einzelnen Stellen aber der Vorschlag von dem Quartier ausgehn, aus dessen Standesgenossen sie zu besetzen wären. Alle Rechnungen, auch die der Geistlichen Hebungen sollten jährlich dem Ausschusse vorgelegt, ein Bericht über die Jahresverwaltung sämtlicher Kassen öffentlich bekannt gemacht und die Rechnungen zur Einsicht durch jeden Bürger ausgelegt werden.

Das Obergericht sollte baldmöglichst vollständig besetzt und längstens binnen Jahresfrist Vorkehrung getroffen werden, daß unbedeutende Rechtssachen in einem kurzen, mehr polizeilichen Verfahren abgemacht würden. Die Meklenburgische Stadtbuchordnung sollte eingeführt und die bisherigen hohen Gebühren für Stadtbuchschriften abgemindert werden. Standesunterschiede sollten in Bezug auf die öffentlichen Angelegenheiten der Stadt wegfallen und jeder ehrenwerte Bürger zu allen Ehrenämtern fähig sein.

Berichte über den Abschluß der städtischen Kassen sind 1834, 1841 und 1854 herausgekommen, Verwaltungsberichte jährlich seit 1909, der erste über das Verwaltungsjahr 1908, zuletzt 1914.

Als nach Ablauf von sechs Jahren die Regierung wegen Fortbestandes oder Änderung der Verfassung Bericht erforderte, waren die einzelnen Mitglieder des Rates über die damit gemachten Erfahrungen und ihren Wert sehr verschiedener Meinung und nur darin einig, daß die Teilung des Ausschusses in zwei Quartiere viele Schwierigkeiten mit sich bringe, aber im Wege freiwilligen Übereinkommens nicht beseitigt werden könne. Daher sprach sich der Rat für Beibehaltung aus, womit für die Regierung ein Grund entfiel zu rühren oder zu ändern.

Bald machte sich das Bedürfnis eines vierten rechtsgelehrten Ratsherrn geltend, doch mußte der Rat, ehe er die Anstellung bei dem Widerstreben des zweiten Quartiers durchsetzen konnte, die Regierung anrufen. Diese entschied 1837 gemäß seinen Wünschen; doch verzog sich die Wahl, da es an Bewerbern mangelte, bis in den März 1839. Die Stelle des fünften nicht gelehrten Ratsherrn blieb seit 1863, wo die Akzise aufhörte, unbesetzt. Seit dem 1. Oktober 1879, dem Datum der Ablösung der städtischen durch die landesherrliche Gerichtsbarkeit ward die Zahl der Ratsherren auf sechs, halb rechtsgelehrte, halb nicht gelehrte, vermindert und die Stelle des Syndikus eingezogen. So unerwünscht diese Verminderung der Zahl an sich sein mußte, da dergleichen Körperschaften weder zu zahlreich noch zu schwach besetzt sein dürfen: unendlich viel mehr hat der Rat durch die Entziehung seiner richterlichen Befugnisse verloren.

Als aus leicht durchsichtigen Gründen die Bedingung für die Vorschläge zur Wahl rechtsgelehrter Ratsherren 1834 dahin geändert ward, daß die Vorzuschlagenden die Richterprüfung bestanden haben müßten, konnte man sich dem Gedanken nicht verschließen, daß nicht immer genügend solcher Leute in der Stadt zur Auswahl stehn würden. Ausschuß und Rat wurden daher durch die Regierung ermächtigt, auch Auswärtige vorzuschlagen und zu wählen. Schon 1838 mußte davon Gebrauch gemacht werden, nachdem man es vorher vorgezogen hatte, Wahlen zu verschieben und sich auch mit dem Vorschlage von zwei Kandidaten zu begnügen. Der erste Auswärtige ward in der Person Strempels 1854 in den Rat berufen. Die Bedingung, daß die zur Stelle eines nicht gelehrten Ratsherrn vorzuschlagenden Bürger ansässig sein sollten, kamen 1872 Rat und Ausschuß überein, für eine bedeutungslose Formelvorschrift anzusehen und nicht weiter zu beachten. Der von Dahlmann seit 1860 betriebene und von Haupt d. j. aufgenommene Plan, beide Bürgermeisterstellen mit Rechtsgelehrten zu besetzen, ist nur vorübergehend als Ausnahme zur Ausführung gelangt und, nachdem er zuletzt zu heftigem Streit geführt hatte, 1882 aufgegeben worden. Die nicht gelehrten Mitglieder des Rates und der Bürgerausschuß wollten das Gleichgewicht der Zahl um jeden Preis aufrecht erhalten haben. Auch die Bemühungen des Rates von 1910, für sich das Vorschlags-

recht zu den Ratswahlen zu gewinnen, dem Ausschusse aber die Auswahl zu überlassen, haben, da dieser darauf nicht eingehn wollte, kein Ergebnis gezeitigt.

Noch durchgreifendere Änderungen und Wandlungen sind bei dem Ausschusse eingetreten. Zuerst in Verbindung mit den Erregungen des Jahres 1848[11].

Diese unterschieden sich erheblich von denen von 1830. Sie waren offensichtlich ein Ausfluß der auswärtigen weitgreifenden Bewegungen. Die Bürgerschaft aber war, wie es scheint, mit ihren Gedanken und ihrem Herzen weit mehr an der Entwicklung der Deutschen, der Meklenburgischen und der Holsteinischen Dinge, Angelegenheiten, worauf erst im 23. Kapitel näher eingegangen werden kann, beteiligt als an der in der eignen Stadt, und vor allem sie wollte hier keine gewaltsamen Umwälzungen. Wie überall in Meklenburg ward auch in Wismar ein Reformverein gebildet, der sich mit politischen, wirtschaftlichen und städtischen Angelegenheiten beschäftigte und in dem neben den gelehrten Elementen Kaufleute und Handwerker das Wort führten. Die Führung hatte anfänglich der linksliberale Advokat Deiters. Doch nahm ihm bald der besonnene Dr. Haupt, ein Bruder des so früh verstorbenen Bürgermeisters und Vater des spätern Rechtsanwalts und langjährigen Vorsitzenden des Bürgerausschusses, die Zügel aus der Hand. Daneben entstand ein Handwerkerverein, hernach im Herbste, von der Linken (J. A. Martens) begründet, ein politischer Verein und ein Arbeiterverein. Handwerkerverein und politischer Verein hatten zum Teil dieselben Mitglieder und können als Nachfolger des Reformvereins angesehen werden, der allmählich einschlief. Volksversammlungen und Zusammenkünfte der Vereine waren an der Tagesordnung.

Unruhig waren die Arbeiter. Der Eisenbahnbau hatte viele fremde herbeigezogen. Da deren Verweilen nach Vollendung des Bahnbaus zum Bedruck der einheimischen Arbeitsleute diente, beschlossen die Behörden ihre Ausweisung und forderten am 21. Februar die Einwohner, die solche bei sich aufgenommen hätten, auf, Anzeige davon zu machen. War schon vorher (Februar 5), da Not herrschte, die Speiseanstalt wieder eröffnet und für Beschaffung von Feuerung gesammelt, so wurden etwas später, um Gelegenheit zu Verdienst zu geben, Wegebauten beschlossen. Als Maueranschläge aus der Nacht vom 9. auf den 10. März Störung der Ordnung befürchten ließen, hielt am 11. März der Ausschuß beim Rate um Errichtung einer Bürgergarde an. Sie ward am selben Tage beschlossen und am 23. März das Reglement dafür veröffentlicht. Diesmal gab auch das Militär bereitwillig Gewehre her, deren hernach die Stadt 600 durch Ankauf beschaffte. Die Kosten dieser und der übrigen Ausrüstung betrugen bis zum Herbste gegen 8000 Taler. Die Bürgergarde blieb bis 1853 bestehn, wo die Regierung im Juni die Auflösung dieser Einrichtung allgemein für das ganze

Land verfügte und der Rat sie am 13. Juli als geschehen bekannt machte. In den letzten Jahren war sie von den Bürgern nur als Last empfunden und hatte viel Unlust erregt: damals erschien zu den Übungen selten mehr als ein Drittel der Verpflichteten[12] und es regnete deshalb Strafbefehle. Kommandant war der Kaufmann Ihn, ein entschlossener und tätiger Mann ohne besondere geistige Gaben. Er wählte sich zum Adjutanten seinen Sohn. Darauf ist ein Spottvers[13] gemünzt, der einem zum Preise der Bürgergarde verfaßten Liede (Wer ist die Zier der Bürgerwehr?) angehängt ward:

Wer ist die Zier der Bürgerwehr?
So nenne endlich sie mir her.
Wer kennt Ihn nicht und seinen Sohn,
der Bürgergarde Zier und Kron?
Fast wär es die Dreieinigkeit,
doch fehlt der Geist, die Kleinigkeit.

Das ist aus der Zeit, wo die Bürgergarde sich schon überlebt hatte. In ihren Anfängen ist sie ohne Zweifel bei der Bürgerschaft als Ruhe und Ordnung verbürgend angesehen und eingeschätzt worden. Sie griff auch zu, als am 1. April trunkene Arbeitsleute, die mit dem Rufe Relipuk die Stadt durchzogen hatten, im Schützenhause Tumult begannen, weil ihnen der Wirt nicht ohne weiteres den verlangten Punsch verabfolgen wollte. Als die zu Hülfe gerufene Bürgergarde den Saal gesäubert hatte, ward sie von außen mit Steinen beworfen und ein Gardist gefährlich verletzt. Dabei fiel von seiten eines stets sehr mundfertigen Unteroffiziers der Bürgergarde der denkwürdige Ausspruch: die Stadt muß ihre Bürgergarde schützen[14]. Es ward Militär aufgeboten und das Gesindel auseinander und in die Stadt getrieben. Am Abend durchzogen Patrouillen der Bürgergarde die Stadt und verhafteten die bekannt gewordenen Tumultuanten, siebzehn an der Zahl, darunter den Advokaten Düberg.

Dieser hatte schon am 3. März nach Bekanntwerden des Ausbruchs der Französischen Revolution, wovon die Kunde am 29. Februar eingetroffen war, die Arbeiter durch Reden von der neuen Zeit aufgereizt und sie auch jetzt unter Schnaps gesetzt. Um weiteres Unheil zu verhüten, verlangten die Bürgerworthalter, darunter Dübergs früherer Genosse Töpfermeister Schlichting, die Entfernung des unruhigen Mannes aus der Stadt, und noch am selben Tage ordnete die Regierung auf Vorstellungen des Rates seine Unterbringung im Amtsgefängnisse zu Schwerin an mit der Bedingung schleuniger Untersuchung der Sache. Durch Schuld Dübergs, der seine Wünsche über den ihm anzuweisenden Aufenthaltsort zu ungeeigneter Zeit änderte, zog sich der Beginn der Untersuchung und zogen sich die Verhandlungen über seine Freilassung hin. Am 13. April ward ihm Rückkehr in sein Haus (spätere Berg-

brauerei) gestattet, wogegen er sich auf sein Ehrenwort verpflichtete, binnen vier Wochen die Stadt nicht zu betreten noch Volksversammlungen abzuhalten.

In solchen traten u. a. der Advokat J. A. Martens, der Ratsregistrator Briesemann, der Buchhändler Dr. Sievers und Dr. Nölting als Redner hervor. Sie ließen sich um der guten Sache willen, wie sie gemeint haben müssen, von unverschämten Arbeitsleuten viel gefallen. Z. B. trank ein frecher Kerl dem erstgenannten sein Waldschlößchen-Bier aus, nachdem er sich durch mehrere Fragen nach dessen Art und Geschmack erkundigt hatte, ein anderer blies einem hiergegen sehr empfindlichen Herrn seinen Tabaksqualm ins Gesicht, andere forderten Traktierung oder Geld. Bei den Beratungen ging es oft bunt her. So erhob, als die allgemeinen Menschenrechte erörtert wurden, der Schneider Asmus die Forderung, daß die Schneidermamsells abgeschafft werden müßten. Düberg behandelte, soweit er beteiligt war, die Dinge leichthin ohne Ernst.

Die Wismarsche Zeitung ward bis ans Ende des Jahres von dem Kandidaten Siedenburg und dem Advokaten Kälcke im Sinne der äußersten Linken redigiert. Danach kam sie vom 4. Januar 1849 an unter den Einfluß des Dr. med. Techen, der einen völlig entgegengesetzten Standpunkt hatte. Dies Verhältnis, das anfangs als vorübergehnd gedacht war, blieb bei Bestand, bis die Zeitung einging und am 13. April 1867 durch die Hinstorffsche Neue Wismarsche Zeitung abgelöst ward.

In Rostock waren schon vor dem 11. März Petitionen um Reform der städtischen Verfassung eingereicht worden. In Wismar tritt uns der gleiche Wunsch in einer am 16. März im Schützenhause gehaltenen Volksversammlung, dann in der Zeitung in einer Erörterung vom 20. März, demselben Tage, wo das Aufhören der Zensur bekannt gemacht ward, entgegen, und schon am 23. beschlossen Rat und Ausschuß, daß die Sitzungen dieses künftig öffentlich sein, auch die Eximierten darin eine Vertretung bekommen, endlich die Vereinigung der Quartiere in Beratung genommen werden sollte. Zur Vorbereitung ward eine Kommission eingesetzt. Sie trat, nachdem inzwischen Bürgerversammlungen am 24. und 28. März zu raschem Handeln und Durchgreifen gemahnt hatten, am 3. April in Beratungen ein, scheint aber den von einer durch die Volksversammlung eingesetzten Kommission am 29. März vorgelegten Entwurf nicht gewürdigt zu haben. Entweder mangelte es an Eifer, oder es erwies sich, was wahrscheinlicher ist, die Aufgabe, den von den verschiedensten Seiten gemachten Ansprüchen zu genügen als schwieriger, denn man gedacht hatte. Erst im Dezember kam die Angelegenheit recht in Fluß und ward ein Entwurf fertig. Man hielt es aber für nötig, die Bürgerschaft darüber abstimmen zu lassen, wie die Wahl ihrer Vertreter gestaltet werden sollte, ob sie wie

bisher aus den einzelnen Körperschaften und durch diese geschehen, oder aus ihnen durch die gesamte Bürgerschaft, oder ob diese aus vier Berufsständen (Handelsstand, Handwerkern, Gelehrten und Arbeitsleuten) oder aus der gesamten Bürgerschaft wählen sollte. Die am 8. und 9. Januar 1849 erfolgte Abstimmung ergab eine Mehrheit für den vierten Vorschlag.

Kurz vorher waren durch Verordnung vom 29. Dezember Ärzte, Advokaten, Lehrer, Architekten, Notare, Chirurgen und andere in ähnlichen Berufsverhältnissen hier lebende Einwohner verpflichtet worden, bei ihrer Niederlassung das Bürgerrecht zu erwerben, wofür sie mit allen Nebenerlegnissen an 50 Taler und darüber zu zahlen hatten. Zwischen dem Streben der Gelehrten nach dem Bürgerrecht und dem Ergebnis der Abstimmung bestand ein gewisser Zusammenhang. Die Gelehrten, die ein volles Bürgerrecht mit Wählbarkeit in den Ausschuß wünschten und sich eifrigst darum bemühten, erkannten, daß ihnen dies bei der bisherigen Art der Wahlen für den Ausschuß nicht zu Teil werden würde, wie es auch ihrer Mehrzahl später durch Schuld der Vertreter der Handwerker versagt blieb. Anderseits sah sich eine Anzahl ehrgeiziger Handwerker (wie der Seifenfabrikant Zimmermann) durch das bisherige System beeinträchtigt, das sich in dem überragenden Einfluß Schlichtings verkörperte. So schlossen sich diese und ein Teil jener zusammen. Eine Nachtmusik für den gegen Schlichting aufgetretenen Zimmermann und eine Katzenmusik gegen jenen bezeichneten die Lage.

Am 18. Januar ward der Regierung die neue Verfassung mit der Bitte um Bestätigung unterbreitet, am 29. Januar von jener bestätigt und am 14. Februar veröffentlicht. Der nunmehr einheitliche Ausschuß bestand aus 50 Mitgliedern, die nicht mehr häuslich angesessen zu sein brauchten. Jeder Bürger hatte die volle Zahl zu wählen, auch die Arbeitsleute, für die die beschränkende Bedingung der Angesessenheit fortfiel. Die städtischen Beamten konnten wählen, aber nicht gewählt werden, was namentlich von den Lehrern, die das Bürgerrecht erwerben mußten, mit Recht als eine Zurücksetzung empfunden ward. Die Verhandlungen waren öffentlich. Deputierte und Provisoren sollten ohne Rücksicht auf Stand aus der ganzen Bürgerschaft gewählt werden.

Langes Leben war diesem Kinde einer aufgeregten Zeit nicht beschieden. Nachdem im Lande vermöge des Freienwalder Schiedsspruchs die alte Verfassung wiederhergestellt war, stellte die Regierung ein Muster für die Bildung der Bürgervertretungen in den Städten auf und forderte am 10. Februar 1851 auch von Wismar eine Änderung der städtischen Verfassung in Anschluß daran. Dreierlei verlangte sie geradezu. Wer nicht mindestens zu einem Taler für das Armengeld eingeschätzt war, sollte weder wählen dürfen noch wählbar sein. Bei den Wahlen sollte offen abgestimmt werden, die Verhandlungen sollten nicht öffentlich sein.

Bedenken hatte man im Rate allein wegen des Jensus, der die halbe Bürgerschaft von den Wahlen ausgeschlossen haben würde. Einig war man darüber, daß die Wahlart nach Kopfzahl nicht richtig sei; dagegen gingen die Ansichten darüber, wie die neue Vertretung zusammenzusetzen sei, sehr auseinander. So dauerte es eine geraume Weile, bevor der Rat am 3. Dezember seine Vorschläge an den Ausschuß bringen konnte. Er wollte einen ungeteilten Ausschuß, dessen Mitglieder von den Körperschaften und den hausangesessenen Arbeitsleuten zu wählen seien. Der Ausschuß seinerseits hatte gegen die Änderung der Wahlart nichts einzuwenden, zumal er sie in Hinblick auf die gegenwärtigen Zustände für unhaltbar ansah, konnte sich aber mit dem System der Zunftwahlen nicht befreunden und schlug statt dessen vor, daß der am höchsten steuernde sechste Teil der Bürger ein Drittel der Vertreter wähle, der danach höchst steuernde dritte Teil ein weiteres Drittel und die übrige halbe Bürgerschaft das letzte Drittel (1852 März 24). Der Rat ward sich über die zu fassende Entschließung nicht so bald schlüssig, was den Ausschuß, da seine eignen Mahnungen nicht sehr beachtet wurden, veranlaßte die Regierung um Beförderung anzurufen. Den Vorschlag des Ausschusses hielt der Rat für unannehmbar, da er dem Arbeiterstande, „einer ihrem Bildungsgrade und ihren Lebensverhältnissen nach zu Ausübung politischer Rechte nur in geringem Maße befähigten Klasse", einen viel zu weit reichenden Einfluß verschafft haben würde, indem ihm die Wahl eines Drittels des Ausschusses zufallen mußte. Nach einer Aufmachung des Jahres 1851 brachten damals 1838 Steuernde 4383 Taler 10 Schillinge Armengeld auf, davon 92 1466 Taler 46 Sch., 287 1454 Taler 12 Sch. und 1459 1469 Taler. Nachdem der Rat durch eine lange Auseinandersetzung vergeblich nochmals den Ausschuß für seine etwas abgeänderten Vorschläge zu gewinnen versucht hatte, rief er die Entscheidung des Ministeriums an (1853 Juni 1), und dies entschied am 5. Oktober für den letzten Entwurf des Rates, der dann am 26. Oktober als Statut für die Bildung des Bürgerausschusses bekannt gemacht ward.

Der Ausschuß setzte sich nunmehr aus 48 Mitgliedern zusammen, deren 22 vom Handelsstande (den Kumpaneien der Kaufleute, Krämer, Lakenhändler, den Apothekern, Buchhändlern, Weinhändlern usw.) und den Ärzten, Advokaten und Lehrern, ebenfalls 22 von den Körperschaften der übrigen Gewerbetreibenden, 4 von den Seefahrern, Fischern, Maurer- und Zimmergesellen und den hausangesessenen Arbeitsleuten zu wählen waren. Wählbar war jeder unbescholtene Bürger, von den Arbeitsleuten nur hansangesessene, nicht städtische Beamte und Angestellte, nahe Verwandte von Ratsmitgliedern, nicht Vater und Sohn noch Brüder. Alle drei Jahre war der halbe Ausschuß neu zu wählen. Seine Sitzungen waren nicht öffentlich. Da der Ausschuß fortfuhr, wie der vorige es getan hatte, durch seinen Konsulenten über seine Ver-

handlungen in der Zeitung Bericht erstatten zu lassen, und trotz Einspruchs des Rates dabei blieb, rief dieser deswegen und wegen Uneinigkeit über die Geschäftsordnung das Ministerium an, und dies bestimmte am 22. Oktober 1857, daß die Veröffentlichung, wenn der Ausschuß darauf beharre, nur durch den Stadtsekretär geschehen dürfe, wie es seit dem März 1848 einige Male geschehen war. Von den Bestimmungen des Jahres 1849 blieb nur die über die Wahl der Deputierten und Provisoren in Kraft.

Das Wahlrecht von 1853 mußte mit der neuen Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes, die den Ämtern und Körperschaften an ihr Wesen griff, hinfällig werden. Schon vorher, im Januar 1866 hatte der Ausschuß sich einen Antrag Dübergs zu eigen gemacht und bei Zeiten eine Verfassungsrevision gefordert, damit sie in aller Ruhe beraten und beschlossen werden könne und es nicht später in Drang und Hast müsse. Das lehnte damals der Rat ab, indem er mindestens spezielle Vorschläge verlangte. Ein neuer Antrag des Ausschusses vom 23. August 1868 brachte die Sache langsam in Fluß. Es ward eine Ratskommission gebildet, deren auf Zensus- und Distriktswahlen hinauslaufende Vorschläge im November 1869 grundsätzlich vom Rate gebilligt wurden. Als aber eine gemeinschaftliche Kommission von Rat und Ausschuß das Nähere beraten sollte, ließ sich über die Wahlart keine Einigung erzielen. Es standen drei Ansichten neben einander. Die Mehrheit war für ein gleiches Wahlrecht aller Bürger, die mindestens 2 Taler an städtischen Abgaben zahlten, Minderheiten waren für ein allgemeines Wahlrecht ohne allen Zensus oder für ein Dreiklassenwahlrecht nach Zensus. Der Rat trat dem Vorschlage der Mehrheit bei, wünschte aber die Zahl der Ausschußbürger auf 32 vermindert. Der Bürgerausschuß dagegen verlangte das allgemeine Wahlrecht ohne jeden Zensus. Da ein Ausgleich nicht zu finden war, rief der Rat im September 1871 die Entscheidung des Ministeriums an. Dies wünschte, wie man später erfuhr, die Beibehaltung der bisherigen Wahlart und war nicht geneigt zwischen den Entwürfen des Rates und des Ausschusses zu entscheiden, dachte dagegen daran das landesherrliche Oberaufsichtsrecht auszudehnen. Dem vorzubeugen, suchte der Rat, sobald er über die Sachlage unterrichtet war, sich mit dem Ausschusse auf Grund der Dreiklassenwahl zu einigen, wobei kein Bürger vom Wahlrechte ausgeschlossen blieb, und gewann mit einiger Mühe den Ausschuß dafür (1873 März 18). Im Punkte der Wählbarkeit der Beamten mußte er dem Ausschusse nachgeben, der alle ausschloß, während der Rat nur den ihm unmittelbar unterstehnden die Wählbarkeit absprechen wollte. Diesmal bestätigte die Regierung nicht einfach die von Rat und Ausschuß beschlossene Verordnung, sondern machte zur Bedingung, daß die vorgesehene Öffentlichkeit der Verhandlungen wegfiele und dem Rate die Genehmigung der vom Ausschusse festzustellenden Geschäfts-

ordnung vorbehalten bliebe, und entschied natürlich, als der Ausschuß sich dem nicht fügen wollte, gegen ihn. So ward die neue Ordnung am 14. Juli 1874 landesherrlich bestätigt und am 19. August veröffentlicht.

Die Wahlberechtigten wurden nach der Höhe des von ihnen gezahlten Armengeldes in drei Klassen eingeteilt, deren jede 16 Vertreter zu wählen hatte. Zur ersten Klasse gehörten alle diejenigen, die 24 Mark und darüber beitrugen, zur zweiten die, die von 6 Mr. bis an 24 Mr., zur dritten die, die unter 6 Mr. steuerten. Die Wahl sollte nach vier örtlichen Bezirken stattfinden, von denen für die erste Klasse je zwei zusammengelegt wurden, und demnach jeder Bürger der ersten Klasse 8, jeder der andern 4 Vertreter wählen. Alle drei Jahre sollte wie bisher der Ausschuß zur Hälfte erneuert und es sollten erledigte Stellen jährlich im November oder Dezember neu besetzt werden. Diese Ergänzungswahlen wurden, da die Herstellung der Wählerlisten dazu unverhältnismäßige Mühe verursachte, durch Beschluß von Rat und Ausschuß schon 1876 beseitigt.

Die Klasseneinteilung war nur als Grundlage des aktiven Wahlrechts gedacht worden. Die Entwicklung hat es aber mit sich gebracht, daß seit längerem jede Klasse nur Mitglieder der eignen Klasse wählte und dieselbe Einteilung sich im Ausschusse z. B. bei den Kommissionswahlen geltend machte. Als Ausschußkandidaten kamen abgesehen von einigen Personen überwiegenden Ansehens lange Zeit nur in Frage, wer sich vordrängen mochte und konnte. Nachher organisierten die Sozialdemokraten die Wahlen der dritten und seit 1908 der Bürgerverein die der ersten Klasse. In der zweiten und dritten Klasse hat er trotz aufgewandter Mühe nicht durchzudringen vermocht.

Da in den nächsten Jahren nach Einführung der neuen Wahlart die Zahl der wahlberechtigten Bürger von 1900 im Jahre 1875 auf 1346 im Jahre 1887 sank, beschloß man 1900 das Bürgerrecht, dessen Erwerb seit 1835 für die erste Klasse 70 Mark, für die zweite 35, für die dritte 17½ Mr., für Bürgersöhne immer nur 10½ Schillinge (nicht voll 80 Pfenninge), mit allen Nebenerlegnissen freilich überall erheblich mehr, seit 1870 für jeden einheitlich 45 Mark gekostet hatte, umsonst zu erteilen und jedem Meklenburgischen Staatsangehörigen, der sich in Wismar niederließ, zugänglich zu machen.

Eine Neuordnung des Zensus vernotwendigte sich, als 1895 die städtischen Abgaben vereinfacht wurden und das Armengeld gestrichen ward. Man begnügte sich aber damit die alten Sätze einfach umzurechnen, so daß hinfort Bürger, die ein Einkommen von unter 1200 Mr. versteuerten, der dritten Klasse, Bürger, die ein solches von 3000 Mr. und darüber versteuerten der ersten, die übrigen der zweiten Klasse zugewiesen wurden. Kurz darauf übte das Steigen der Löhne, namentlich bei der Waggonfabrik, und das Sinken des Geldwertes unerwünsch-

ten Einfluß auf die Einteilung der Wähler und ließ befürchten, daß viele Fabrikarbeiter in die zweite Klasse, in der sonst das selbständige Handwerk vorherrschte, eindringen und das Bürgertum im alten Sinne beeinträchtigen möchten. Der Ausschuß aber lehnte 1903 den Vorschlag des Rates, die Sätze von 1200 und 3000 Mk. auf 1500 und 3500 Mk. zu erhöhen ab und ließ sich erst 1910 dafür gewinnen. Dadurch ward wenigstens zunächst ein gewisser Ausgleich zwischen Steuerleistung und politischen Rechten erzielt, wenn auch unter starker Benachteiligung der ersten Klasse. Nach den Berechnungen von 1910 brachten die ein Einkommen bis 1500 Mk. Versteuernden für die Stadt 48 715 Mk. auf, die solche von 1500 Mk. bis 3500 Mk. Versteuernden 44 535, die höher Steuernden 154 090 Mk., während bei den früheren Sätzen 34 371, 50 019 und 162 951 Mk. entsprachen. Ebenfalls im Jahre 1910 erhielten nach langem Bemühen, da bis dahin der Ausschuß andauernd dem widerstrebt hatte, die Lehrer, die nicht pensionsberechtigten städtischen Beamten und die nur auf Gebühren angewiesenen Beamten das Recht in den Ausschuß gewählt zu werden. Während solange seit 1830 Rat und Ausschuß von Ausnahmefällen abgesehen mit einander nur schriftlich oder durch Vermittlung der Bürgerworthalter verkehrt hatten, ward zugleich dem Rate das Recht eingeräumt, zu den Sitzungen des Ausschusses und seiner Kommissionen Deputierte abzuordnen, wie auch der Ausschuß solche Abordnung begehren konnte.

Öffentlichkeit der Verhandlungen des Ausschusses ward, nachdem Anträge dieses in der Richtung 1902 und 1910 vom Rate abgelehnt oder an den Bedingungen über die Zulassung von Berichterstattern gescheitert waren, 1913 beschlossen. Jedoch ergaben sich aus den Verhältnissen des Sitzungszimmers Schwierigkeiten, die den Rat 1914 Oktober 23 veranlaßten zu erklären, daß er die Verhandlungen darüber als gescheitert ansehe.

Die Umwälzung vom 1918 hatte Öffentlichkeit der Sitzungen und ihre Verlegung in den Audienzsaal zur notwendigen Folge.

20. Kapitel.

Stadtwesen und Stadtverwaltung seit 1830.

Von der Entwicklung der Verfassung und Verwaltung nach den Kommissionsverhandlungen und nach Einführung der Verfassung von 1830 sind die dort angeschnittenen oder daran sich anknüpfenden Dinge, namentlich soweit sie das Gerichtswesen und Rat und Ausschuß betreffen, gleich weiter verfolgt worden. Jetzt wenden wir uns dem Übrigen zu.

Die Forderung, die Begräbnisplätze aus den Städten hinaus zu verlegen, war schon 1552 in der Instruktion zu der Meklenburgischen Kirchenvisitation, hernach für Wismar 1791 vom Tribunalspräsidenten und später von der Schwedischen Kommission erhoben worden. Aber trotzdem fast überall in Deutschen Landen diese Verlegung vorgenommen war, hatte man es in Wismar beim Alten gelassen und, ungeachtet man sich den damit verbundenen Übelständen nicht verschließen konnte, fortgefahren in den Kirchen und um die Kirchen herum auf beschränktestem Raum weiter zu begraben. Am 2. November 1830 schlug Haupt, der sich auf seiner sommerlichen Erholungsreise die Anlagen neuer Friedhöfe anderswo näher angesehen hatte, im Rate vor, auch in Wismar die Begräbnisstellen aus der Stadt zu entfernen. Er dachte den neuen Friedhof rechts und links vom jetzigen Turnerwege anzulegen. Eine deshalb eingesetzte rätlich-bürgerschaftliche Kommission fand aber den Platz wegen seines lehmigen Bodens ungeeignet und brachte den Galgenberg vor dem Meklenburger Tor in Vorschlag. Über das etwa hier und da bestehnde Vorurteil wegen der früheren Bestimmung des Platzes glaubte man hinweg kommen zu können. Dennoch machte bei den weiteren Beratungen das zweite Quartier wegen dieses Umstandes Einwendungen. Selbst, erklärte es zwar, dies Vorurteil nicht zu teilen, aber in der Bürgerschaft bestehe es und, um Mißstimmung zu vermeiden, müsse man diese über die Sache abstimmen lassen. Der wirkliche Grund des Widerstandes war, wie man aus Andeutungen herausfühlt, der, daß verschiedene Ämter ihr Recht der Totentracht nicht aufgeben wollten, diese aufrecht zu erhalten aber nur dann denken konnten, wenn der neue Begräbnisplatz ganz nahe vor den Toren zu liegen kam. Deshalb griffen sie auch auf den ersten Vorschlag Haupts zurück. Der Rat lehnte aber die beantragte allgemeine Abstimmung ab und hielt am

Galgenberg fest. Die herannahende Cholera hat offenbar dann die Beschlüsse befördert. Am 29. Juni 1831 hatte ein Schreiben der großherzoglichen Medizinal-Kommission zu Rostock aus diesem Grunde auf die Angemessenheit der Verlegung der Kirchhöfe außerhalb der Stadt aufmerksam gemacht. Eine neu gebildete Kommission aus Rat und Quartieren einigte sich am 14. September über die Wahl des Galgenberges als Friedhofsplatz, und zwei Tage später willigte nunmehr auch das zweite Quartier ein. Am 24. Oktober ward der Platz kirchlich geweiht. Verhandlungen über Totentracht und Leichenwagen, Gebühren und die bestehnden Rechte an Grabstellen füllten noch einige Zeit aus. Z. B. wollten die Träger sich nicht dazu verstehn, die Pferde des Leichenwagens an Zügeln zu geleiten, wie es von ihnen verlangt ward, sondern nur ledig nebenher gehn. Endlich konnte am 2. Juni 1832 die Verordnung über den neuen Friedhof veröffentlicht werden mit der Bestimmung, daß vom 1. März des folgenden Jahres an niemand mehr innerhalb der Stadt beerdigt werden dürfe; doch ward gegen eine bedeutende Zahlung mit der Witwe Ockel (sprich: Okel) eine Ausnahme gemacht und diese noch im Jahre 1835 im Mittelschiff der Marienkirche beigesetzt. Die erste Beerdigung draußen fand Anfang Juli 1832 statt. Der neue Friedhof an der andern Seite der Landstraße ward 1862 Mai 30 geweiht, der nach Osten hin an den Alten Friedhof anstoßende Ostfriedhof gegen Ende von 1901 in Benutzung genommen, 1915 aber erweitert. Bis gegen 1891 hin, wo eine erhöhte Droschkentaxe eintrat, fuhr das Leichengefolge allgemein in Droschken hinter der Leiche her. Es pflegten der Billigkeit halber je vier Nachbaren oder Bekannte zusammen eine Droschke zu nehmen. Wer keinen Anschluß fand oder es sonst vorzog, ging bis ans Friedhofstor vorweg und schloß sich dort an. Seither ist die Fußfolge vom Sterbehause an aufgekommen und hat die Folge in Droschken fast völlig verdrängt. Etwa von der gleichen Zeit an haben, allerdings immer noch als Ausnahme, Frauen begonnen das letzte Geleit mit zu geben, eine Folge, die durch die Begräbnisordnung von 1630 verboten und unter Strafe gestellt war. Die Begleitung der Leichen durch singende Schüler der Großen Schule wird mit der Anlegung des Friedhofs draußen aufgehört haben. Beim Begräbnis eines Bürgermeisters gingen noch später Lehrer und Schüler der Leiche voran, bis 1878 beim Begräbnisse Dahlmanns die Lehrer diese Art der Beteiligung verweigerten. Noch um 1875 wurden bei großen Folgen den Droschkenkutschern vor dem Sterbehause ein Glas Wein und eine Maulschelle (ein ovales flaches Buttergebäck in Handgröße, das 3 Pfenninge kostete) verabreicht. Danach hörte das auf.

Allzu früh mußte man Haupt auf den neuen Friedhof hinaus geleiten. Er starb am 22. November 1835 an einem Schlaganfall, eben 35 Jahre alt, nachdem er seit seinem zwanzigsten Jahre an vergeblich bekämpften Schwindelanfällen und Nervenaffektionen gelitten hatte.

Unendliche und segensreiche Arbeit hatte er geleistet, seit er, ein Sohn des 1818 verstorbenen Syndikus, 1823 in den Rat eingetreten und 1826 Bürgermeister geworden war. Es ist von 1823 bis 1835 keine Sache von einiger Wichtigkeit betrieben worden, bei der man nicht auf seine elegante Schrift stieße. Hatten auch schon vorher Reformen im Stadtwesen begonnen, so ist ihre Ausdehnung auf fast alle Gebiete doch sein eigentliches Werk. Freilich würde er sie kaum in diesem Maße haben durchsetzen können noch die Widerstände überwunden haben, wenn ihm nicht die großherzogliche Kommission mit ihren Forderungen und Anregungen zu Hülfe gekommen wäre. Daß die Stadt aber ihre Rechte durch diese Verhandlungen hindurch rettete, ist entschieden Haupts Verdienst. Das Arbeitshaus, das Krankenhaus und der neue Friedhof waren seine Lieblingsschöpfungen. Auch das Gedeihen der Großen Stadtschule lag ihm sehr am Herzen und ward von ihm mit Verständnis gefördert. Als landesherrlicher Kommissar zur Visitation des Landarbeitshauses wandte er sich mit Erfolg gegen die Verordnung von 1821 über das Heimatsrecht, die ungewollt weite Kreise heimatlos und elend gemacht hatte, und brachte deren schädlichste Bestimmungen zu Fall. Haupt ist ohne alle Frage der fähigste und erfolgreichste Bürgermeister gewesen, den Wismar je gehabt hat. Dabei wird ihm Sinn für alles Schöne nachgerühmt, für alte und neue Literatur, Architektur, Malerei und Musik. Um neuere Geschichte und Politik kümmerte er sich mit Eifer. Kleinlichkeit lag ihm fern. So gestand er dem älteren kaufmännischen Bürgermeister Schmidt, um sein Widerstreben bei Einrichtung der Ratsbesoldungskasse zu überwinden, das höhere Bürgermeistergehalt zu, das ihm selbst zugekommen sein würde. Vielleicht war er überhaupt in eignen Geldsachen zu sorglos und brachte dadurch seine Hinterbliebenen in die Lage, einen Fehlbetrag in der von ihm verwalteten Chausseebaukasse decken zu müssen. Das ist die einzige Schattenseite des glänzenden Bildes. Funfzehn Jahre vor Haupt war der charaktervolle Lehrer der Geschichte und der Staatswissenschaften Friedrich Christoph Dahlmann aus einer Familie, die seiner Vaterstadt vier Generationen hindurch Syndici und Bürgermeister gegeben hat, in Wismar geboren. Er verlebte dort die Jahre der Kindheit und Schulzeit, bis er die Universität bezog, und wiederum, als sich ihm nach Vollendung des Studiums kein Wirkungskreis öffnen wollte, mit längerer Unterbrechung die vom Herbste 1806 bis 1810. In Wismar entstanden seine Erstlingsschriften und von hier aus betrieb er seine Promotion bei der philosophischen Fakultät zu Wittenberg. Später ist er nur zu kurzen Besuchen bei seinen Geschwistern hier eingekehrt. 1881 ward eine neu angelegte Straße ihm zu Ehren benannt.

Ebenso wie die Gerichtsreform hatte Haupt die des Stadtbuchwesens nur noch einzuleiten vermocht. Seine Anfänge reichen bis nahe an den Ursprung der Stadt zurück, bis um das Jahr 1250. Die ersten

Bücher nahmen Beurkundungen über alle möglichen Rechtsgeschäfte in sich auf, vor allem über Eigentumserwerb, Verkauf von Renten und Verpfändungen. Im 14. Jahrhundert trat eine Scheidung ein, in Folge deren das eigentliche Stadtbuch auf die Beurkundung so ziemlich dieser drei Arten von Geschäften beschränkt ward. Wahrscheinlich seit 1423, sicher seit etwa 1450[1] ward in der Bürgersprache verkündet, daß niemand stehnde Erben oder liegende Gründe außer vor dem Rate oder vor dem Stadtbuche verpfänden noch vereignen dürfe. Später schrieb der Bürgervertrag vor, daß solche Verpfändung oder Verlassung, ebenso aber Aufnahme von Geldern wie von alters vor den Bürgermeistern oder vor einem Bürgermeister und einem Kämmereiherrn geschehen und auf Erfordern der Beteiligten sogleich ins Stadtbuch eingetragen werden sollte. Auch wußte man im Mittelalter bei Rentenverkäufen und Verpfändungen die Priorität zu unterscheiden. Es bestand also die Möglichkeit und der gute Wille Ordnung zu halten. Nur ward diese durch den Umstand erschwert und auf die Dauer unmöglich, daß alle Geschäfte nach der Folge der Zeit eingetragen wurden und besten Falls die verschiedenen ein Grundstück betreffenden Eintragungen nur unter den größten Schwierigkeiten zusammen zu bringen waren. Als, wie an seiner Stelle erzählt ist, Anton Scheffel den örtlich geordneten Auszug aus den Stadtbüchern anlegte, der mit den Jahren jene überflüssig machte und verdrängte, war von einer verschiedenen Güte der einzelnen Forderungen an ein Grundstück keine Rede mehr. Es gab nur gemäß dem Lübischen Rechte vor andern privilegierte Pfandrechte und nicht so privilegierte. Zu Stadtbuch eingetragene Hypothekenforderungen hatten trotz den Bestimmungen der Bürgersprache und des Bürgervertrags kein Vorrecht vor nicht verzeichneten Forderungen. Das machte sich als Übelstand stark geltend, als die Sparkasse begründet ward, die nur gegen völlige Sicherheit beleihen durfte. Diese ließ sich nur durch besondere Verträge (Übertragung von Eigentums- und Separationsrechten) beschaffen, und doch war es Absicht der Sparkasse, ihr Geld in der Stadt unterzubringen und den Grundeigentümern dadurch zu Hülfe zu kommen. Immerhin drängte es nicht zu sehr, da die Kasse sich zuerst langsam entwickelte. Auch die Eigentümer ließen sich aus dem Alten Stadtbuche durchaus nicht immer ersehen, da bei manchen Grundstücken, um Kosten zu ersparen, bei andern aus andern Gründen beim Eigentumswechsel die Umschreibung zu erwirken seit lange versäumt war.

Die Erkenntnis, daß es nötig sei hier bessernde Hand anzulegen, war seit lange vorhanden. Doch gab es in jenen Jahren so viel Dringliches zu tun, daß sich ein Ruhenlassen dieser Sache wohl erklärt. Den Entschluß auch hier einzugreifen führten eine 1828 ergangene und wiederholt in Erinnerung gebrachte allgemeine Aufforderung der Regierung zu Vorarbeiten zu Einrichtung zweckmäßiger Stadt- und

Stadtpfandbücher, danach der Erlaß einer allgemeinen Meklenburgischen Stadtbuchschriftordnung im Jahre 1829 herbei. Nachdem sich Haupt über diese auch aus den Landtagsakten näher unterrichtet und sich Kenntnis vom Rostocker Stadtbuchwesen verschafft hatte, trat er am 15. Juli des Jahres mit einem Bericht und vier Gesetzentwürfen im Rate hervor. Sie betrafen das städtische Kataster, die Einrichtung des neuen Stadtbuchs, die Hypothekenordnung und die Übergangsbestimmungen. Die leitenden Gedanken waren, daß niemand als Eigentümer eines Grundstückes gelten sollte, dem es nicht im Stadtbuche zugeschrieben stünde. Kein dingliches Recht und keine Hypothek an einem Grundstücke sollte anders als durch Eintragung darin bestellt oder erworben werden können. Die im Stadtbuche eingetragenen Forderungen sollten vor allen übrigen (außer den Kosten eines Konkurses und städtischen Abgaben und Lasten) einen unbedingten Vorzug haben. Durch Vereinigung der beiden ersten Gesetze in Eins, wobei das vorgeschlagene besondere Steuerkataster ausgeschaltet ward, wurden nach sofort begonnenen Beratungen, die bis in den Juni 1831 andauerten, die vier Verordnungen in drei zusammengezogen. Nach weiteren Beratungen in Kommissionen und in den Quartieren waren sie am 13. September 1832 fertiggestellt. Sie wurden der Regierung am 13. Dezember zwecks Bestätigung eingereicht. Um die Vermessung der Grundstücke und die Anlegung eines Grundregisters ungestört durch etwaiges Widerstreben einzelner durchführen zu können, ward am 3. Oktober die Verordnung über Anfertigung eines Stadtgrundregisters und Einrichtung des neuen Stadtbuches veröffentlicht. Mit der Vermessung der Stadt ward der Ingeniör Glashof, mit der des Stadtfeldes Borgwardt betraut. Die Bestätigung verzögerte sich, da die Regierung erst andere mit der Sache in Verbindung stehnde Verordnungen erledigen wollte. Erst am 22. Juli 1834 ernannte sie den Geh. Kanzleirat Tschierpe zum Kommissar zwecks Vorberatungen. Wegen Erkrankung dieses, der am 10. Oktober umfängliche Bemerkungen eingereicht hatte, verzögerte sich der Beginn der Verhandlungen bis in den Sommer 1835. Gegen Ende Mai trat ihm der Hofrat Lüders als Mitkommissar an die Seite. Endlich ward die Stadtbuchordnung am 23. Februar 1838 landesherrlich bestätigt, am 10. April veröffentlicht, und am 10. Dezember wurden die neuen Stadtbücher in Benutzung genommen.

Die 1839 erlassene Hypothekenordnung für die städtischen Güter und Dörfer hat Mann auf Grund der klösterlichen Ordnung entworfen. Diese einfach mit einigen Änderungen zu übernehmen, wie es die Regierung wünschte, als ihr der Entwurf zur Bestätigung eingereicht ward, lehnte die Stadt ab.

Die Ordnungen sind von geringfügigen Änderungen abgesehen in Kraft geblieben, bis die reichsgesetzliche Regelung eintrat und am 1. November 1901 das Grundbuch für angelegt erklärt ward.

Auf diese rege Tätigkeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung folgte eine Zeit größerer Ruhe. Das lag gleichmäßig in den Dingen und in den Personen. Mann, der im Januar 1836 als Haupts Nachfolger Bürgermeister ward und es bis 1867 blieb, zeichnete sich weniger durch frische Initiative als durch ruhige Bedachtsamkeit aus. Ein gut Teil Arbeit hat auch er geleistet: das Gebiet war, wie wir sehen werden, ein anderes. Übrigens darf nicht übersehen werden, daß die Änderungen in der Verfassung 1849 und 1853 und die Umgestaltung des Schulwesens sowie der Theaterbau in unserer Darstellung vorweg genommen sind.

Vergeblich hatte sich die Stadt mehrmals während der Schwedischen Herrschaft, auch beim Übergange an Meklenburg und in den Kommissionsverhandlungen über Abtretung der Akzise um die Rückgabe der ehemals für die Befestigungen gebrauchten Ländereien, später 1827 um ihren Erwerb zu Erbpachtrecht bemüht. Diese Bemühungen waren vergeblich geblieben, und nur ein kleines Stück am Hafen ward 1829 der Stadt überlassen. Als 1840 eine Erweiterung der Hafenanlagen beabsichtigt ward — darüber später — erstrebte und erreichte Wismar zuerst die Abschließung eines Erbpachtvertrages über den Raum zwischen Pöler und Wassertor, richtete aber, als die großherzogliche Kammer den Vertrag eben bestätigt hatte (1843 März 15), seine Wünsche auf eigentümlichen Erwerb der ganzen Befestigungsländereien. Damit war jedoch nicht durchzudringen. 1847 nahm die Stadt kurz vor Ablauf der noch in Schwedischer Zeit abgeschlossenen langjährigen Pachtverträge ihre Bemühungen wieder auf, indem sie anfangs an Erwerb zu Erbpachtrecht dachte. Bei den Verhandlungen aber kam man überein, lieber einen Kaufvertrag abzuschließen. Schwierig erwies sich nur die Vereinbarung des Preises, da Forderung und Gebot um 10 000 Taler von einander abwichen und das zweite Quartier noch weniger bewilligen wollte. Schließlich bestimmte der Großherzog, daß zwar an dem geforderten Preise von 63 000 Talern N ⅔ festzuhalten sei, daß aber davon der Stadt 10 000 überwiesen werden sollten, um sie und ihre Umgebung zu verschönern. Diese Summe ward für Anlagen zwischen dem Lübschen und dem Altwismar-Tore verwandt. 13 000 Taler wurden als Wert des Geländes angerechnet, das die Stadt gleichzeitig für den großen Exerzierplatz hergab[2], von dem die Schießstände einen Teil ausmachen. Gegenstand von Kauf und Tausch waren 42 500 □Ruten. Der neue große Exerzierplatz an der andern Seite der Landstraße weiter hinaus ist im Herbste 1880 als Pachtung an die Stelle des alten getreten. Vorbehalten und im Besitz des Großherzogs blieben das für die Bahnanlagen und den kleinen Exerzierplatz benutzte Land, dazu ein Stück am Neuen Hafen und eine für einen Fürstengarten bestimmte größere Fläche zwischen Turnplatz und Schützenhaus. Die Fürstengartenländereien, im ganzen 5781 □Ruten kaufte die Stadt unter der Regentschaft des Herzogs Johann Albrecht, der sich ihr hierbei

besonders wohlwollend erwies, 1898 für 55 000 Mark, während in früheren Verhandlungen, die 1872 zuerst angesponnen waren, der Haushalt 1876 60 000 Mr., 1888 50 000, 1889 aber, als die Stadt ihren Wasserturm auf diesem Gebiete errichten wollte, 80 000 Mr. verlangt hatte. Der Walfisch, der der Stadt aus gleichem Grunde wie jene Ländereien entfremdet war, ward ihr durch Vertrag von 1905 Mai 25/ Juni 14 zurückgegeben. Der Fürstenhof und der dazu gehörige Platz waren schon 1875 aus dem Domanialgebiete ausgeschieden und zu Stadtrecht gelegt.

Soweit die erworbenen Ländereien nicht für Hafen- und Bahnanlagen nötig wurden, sind auf ihnen öffentliche Anlagen und Pachtgärten entstanden. Einiges ist auch bei Erweiterung der Stadt bebaut worden. Pachtgärten dehnen sich aber auch jenseits der Befestigungsländereien mehr und mehr vor allen Toren aus. Dazu einige Mitteilungen aus früheren Zeiten. Im Mittelalter waren große Flächen zu Hopfengärten benutzt[3]. Vor dem Pöler Tor finden wir damals auch Kohlgärten, und Baumgärten sind im 16. Jahrhundert vor dem Meklenburger Tor bezeugt. Im 17. Jahrhundert wurden an und in den ehemaligen Stadtgräben Gärten angelegt. Nach der Entfestigung ward das frei gewordene Land in kleineren oder größeren Abschnitten verpachtet. Die Pächter der Strecke zwischen dem Meklenburger und dem Lübschen Tore schlossen sich zur Georgianischen Gartengemeinde zusammen. Die weitere Ausdehnung der Verpachtung des dafür geeigneten Landes zu Gärten im einzelnen zu verfolgen, kann hier nicht die Aufgabe sein.

Von der Verwaltung der Weiden im Mittelalter wissen wir so gut wie nichts. Sie werden der Kämmerei unterstanden haben, und es wird schon damals jedem Kirchspiel seine besondere Weide zugeteilt gewesen sein. Die nötigen Hirten nahm die Stadt an. Der Betrieb durch die Hauseigentümer wird keinen Beschränkungen unterlegen haben. Ein Weidegeld ward schon 1580 und vermutlich auch früher zu Deckung der Unkosten erhoben. Ackerbürger und Viehhalter hatten aber auch das Recht, nach Aberntung des Feldes ihr Vieh auf die Stoppeln zu treiben. Um Flurschäden vorzubeugen, war es ihnen verboten, eigne Hirten zu halten oder das Vieh zur Nachtzeit weiden zu lassen[4]. Sowohl besserer Ausnutzung des Landes wie auch dem Torfstich machten die Weideberechtigten, insbesondere die Bauleute aus Furcht vor einer Beeinträchtigung ihrer Rechte wiederholt Schwierigkeiten. Eine Weideordnung wird 1700 zuerst erwähnt, von 1723 ist eine erhalten. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts hatten die drei Weiden ihre verschiedenen Ordnungen und verschiedenes Weidegeld. Dies war sehr niedrig. Es betrug 1816 vor dem Altwismarschen und vor dem Pöler Tor für das Haupt Hornvieh 1 Mr., vor dem Lübschen Tor nur die Hälfte und je die Hälfte für die Nachweide. Dabei konnte für Verbesserung der Weiden so gut wie nichts geschehen, es brachten aber

deshalb auch die großen Flächen der Allgemeinheit wenig Nutzen. Haupt hatte noch in seinem letzten Lebensjahr dieser Sache seine Aufmerksamkeit zugewandt und die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission vorgeschlagen, um Mittel und Wege zu einer besseren Bewirtschaftung der Weiden zu suchen. Man fand nach sechs Jahren, daß die deshalb vorgeschlagene wechselnde landwirtschaftliche Bestellung von der Stadt nicht wohl durchzuführen sei. Als endlich 1855 eine gemeinsame Verwaltung für alle drei Weiden eingerichtet war und ein erlassenes Regulativ, um eine bessere Kultur zu erreichen, Teile der Weiden nach einander unter den Pflug bringen, vor allem aber ein höheres gleiches Weidegeld erhoben wissen wollte, erhob sich bei den Weideberechtigten ein Sturm der Entrüstung. Sie sahen ihre Weidefreiheit bedroht, taten sich zusammen und verlangten Rückkehr zu den alten Zuständen. Da Ausschreitungen zu befürchten waren, gab der Rat nach und verzichtete auf die Vereinigung der Kirchspielsweiden zu einer gemeinschaftlichen Stadtweide. Nur die Verwaltung blieb einheitlich, mußte aber das Weidegeld verschieden bestimmen. Seitdem war die Bürgerschaft in Rücksicht auf die Weiden nervös. Erst seit 1892 ist das Weidegeld einheitlich geregelt, in der Nachkriegszeit aber die Verpachtung der Weiden an Genossenschaften durchgeführt.

Von Vorschlägen zu Erneuerung des Straßenpflasters ausgehnd, für das sich die ständigen Schäden der hölzernen Leitungsrohre besonders verderblich erwiesen, hatte man seit 1851 ernsthaft über die Wasserleitung zu beratschlagen begonnen. Nach langen Verhandlungen in einer gemeinschaftlichen Kommission, danach in Rat und Ausschuß ward beschlossen, die neu herzustellende Wasserkunst auf dem Markte mit einem möglichst geräumigen Niederbehälter und einem kleinen Hochbehälter zu versehen, die alten Leitungsrohre aber allmählich durch gußeiserne zu ersetzen. Der Bau der Kunst ward Heinrich Thormann übertragen und 1861 ausgeführt. Ende des folgenden Jahres lagen die neuen Rohre fast in allen Straßen und waren für beides rund 30 000 Taler ausgegeben. Sofort erwies sich die nach Beschluß von 1855 hergestellte fünfzöllige gußeiserne Zuleitung vom Wasserturm nach der Wasserkunst als nicht zureichend und mußte durch eine neue von 8 Zoll Weite ersetzt werden. Denn ohne beträchtliche Zubuße von Wasser aus dem Mühlenteiche war noch lange nicht auszukommen, da die Quellen bei Metelsdorf, so wie sie gefaßt waren und man sie damals zu fassen verstand, für die Versorgung der Stadt nicht ausreichten, man auch für manche Zwecke das weiche Wasser des Teiches nicht entbehren mochte. Bohrungen in der Stadt hatten wenig Erfolg. Erst 1867 und 1868 wurden, nachdem der Chausseebau den Anstoß gegeben hatte, in Metelsdorf die hölzernen Wasserkisten durch fünf gemauerte Brunnen ersetzt und die Zuleitung nach der Stadt, die bis dahin, wenn nicht von allem Anfang an, so doch mindestens seit 1578 durch zwei

hölzerne Rohrstränge vermittelt war, durch sechszöllige eiserne Rohre beschafft. Anfang Oktober war die Arbeit getan.

Nach wenigen Jahren zeigte sich aber, daß das Wasser durchaus nicht reichte. Nachdem in der Umgegend vergeblich nach besseren Quellen gesucht war, ward 1887 durch Ingeniör Thiem bei Metelsdorf ein Grundwasserstrom erschlossen, dessen Fassung 19 bis 22 Sekundenliter lieferte. Da aber auch das den Bedürfnissen nicht genügte, ward auf Rat des Professors Geinitz 1899 in größerer Nähe der Stadt an verschiedenen Stellen nach Wasser gebohrt und namentlich auf der Lübschentorsweide eine ergiebige Quelle gefunden. Endlich gelang es, bei Metelsdorf 1904 und 1912 noch neue Quellen einzufangen, die die von den bisher bestehnden sechzehn Brunnen damals gelieferten 21 Sekundenliter um mindestens 4 vermehrten oder nach Einschwund aufs neue um so viel hoben. Eine außerordentlich starke bei Friedrichshof 1907 erschlossene Quelle brauchte nicht mehr herangezogen zu werden.

In der Beantwortung der Frage, wie das Wasser in die Stadt zu bringen und nutzbar zu machen sei, hat ein erhebliches Schwanken stattgehabt und sind seit 1887 nach einander die Ingeniöre Thiem, Hübbe und Prinz zu Wort gekommen. Die Widderanlage des ersten bei Metelsdorf bewährte sich nicht, wohl aber die von ihm angeratene und 1892 geschaffene Enteisenungsanlage hinter Rotentor, die das lösliche Eisenoxydul in unlösliches Eisenoxyd umwandelt. Im gleichen Jahr ward eine weitere Leitung nach der Stadt gelegt. Sie kam beim Friedhofe zu hoch zu liegen und mußte deshalb 1894 und nochmals 1911 gesenkt und es mußten die z. T. verwandten Tonrohre 1896 auf einer Strecke durch eiserne ersetzt werden.

Von der von Thiem vorgeschlagenen Hebung des Wassers zu Metelsdorf um 20 Meter ward wegen der hohen Kosten abgesehen und im Frühjahr 1892 nur eine Nähersche Pumpe dort aufgestellt. Da aber im Herbste dieses Jahres wegen der Choleragefahr die Leitung aus dem Mühlenteiche außer Betrieb gesetzt ward, mußte auf stärkere Ausnutzung der Metelsdorfer Quellen und Leitung Bedacht genommen werden. Es ward auf dem Hofe des Schauspielhauses eine 1893 verstärkte Hebungsanlage eingerichtet, die bis 1898 bestand. Der Beschluß, auf dem Gewölbe der Kirche des Schwarzen Klosters einen größeren Hochbehälter aufzustellen und das städtische Rohrnetz durch eine Ringleitung zu ergänzen, wie Hübbe das 1894 vorschlug, ward nicht ausgeführt, da der mit der Ausführung beauftragte Ingeniör Prinz Einwendungen erhob und damit durchdrang. Statt dessen ward auf sein Anraten das Rohrnetz gründlicher umgestaltet und der Wasserturm und das Wasserwerk beim Turnplatze erbaut. Am 3. November 1897 wurden diese Anlagen an Stelle der Wasserkunst in Betrieb gesetzt. Die Kosten waren auf 213 000 Mr. veranschlagt. Eine Erweiterung durch einen

Elektromotor und einen größeren Erdbehälter ward 1909 und 1912 beschafft. Daneben ward 1900 ein Pumpwerk und eine Enteisenung für die stärkste Quelle der Ruhweide neben dem Gaswerk eingerichtet und 1903 verstärkt.

Trotz allem zeigte sich immer wieder Wassermangel, bis die Einführung von Messern den Verbrauch zurückdämmte und es ermöglichte Undichtigkeiten im Rohrnetz zu erkennen. Schon Hübbe hatte 1894 diese Maßregel vorgeschlagen und der Rat sich dafür entschieden, aber der andauernde Widerstand des Bürgerausschusses, der 1906 nur den Einbau auf Probe zugab, konnte erst 1908 durch Entscheidung des großherzoglichen Ministeriums überwunden werden. Die Pflicht, jedes Grundstück in der Stadt an die Leitung anzuschließen und mit Wassermesser zu versehen, ist erst durch die Verordnung vom 6. Februar 1913 eingeführt worden.

Seit 1906 August 18 ist die Leitung des Wasserwerks mit der der Gasanstalt verbunden.

Für das Straßenpflaster war seit der im Anfange des 19. Jahrhunderts begonnenen und bis 1825 langsam durchgeführten Neupflasterung nichts Gründliches geschehen. Man klagte wol über seinen schlechten Zustand, und der Wunsch nach Besserung brachte, wie wir gesehen haben, die Erneuerung der Wasserleitung in Gang, für das Pflaster selbst aber ließ man es bei Ausbesserung der ärgsten Schäden bewenden. Endlich ward 1862 eine gemeinschaftliche Kommission aus Rat und Ausschuß beauftragt Abhülfe anzubahnen. Sie trat aber, weil die rätlichen Mitglieder erkrankten oder sonst zu tun hatten, trotz Drängens des Ausschusses bis 1864 nicht zusammen und konnte dann keinen geeigneten Sachverständigen auftreiben, bis ihr 1866 der Ingeniör Alexander Schäffer aus Lübeck empfohlen ward. Dieser begann seine Arbeit am 13. November. Er schlug aber vor, eine Kanalisierung vorausgehn zu lassen, indem er auf die großen Vorteile hinwies, die sich dadurch für die Haltbarkeit des Pflasters, die Sauberkeit der Straßen und den Gesundheitszustand erreichen ließen, und überzeugte die Behörden, daß die Kanalisierung wichtiger sei als die Neupflasterung. Von Wegschwemmung der Dungmassen riet er ab und, als er hierüber später seine Meinung änderte, war der Ausschuß für die Zulassung nicht zu gewinnen. Schäffers Anregung fand um so mehr guten Boden, als gerade 1868 im Frühjahr eine bedenkliche Typhusepidemie ausgebrochen war, und bereits im Herbst ward der Schlammfang am Hafen in Angriff genommen, woran die Siele von der Faulen Grube und vom Lübschen Tor her längs der Promenade sich anschlossen. Die Verordnung über die Anlegung der Siele und die Anschlüsse aller Grundstücke daran wie auch über die Erneuerung und Erhaltung des Straßenpflasters datiert vom 20. Februar 1869; am 25. März 1876 ward sie durchgreifend geändert. Alsbald begann man

mit der Ausführung und stellte noch in jenem Jahr die Strecke vom Pöler Tor bis zur Altwismarstraße her. Die Straßen wurden nach der beabsichtigten Abstufung in der Güte des Pflasters und im Belag der Leisten in drei (später vier) Klassen eingeteilt. Um zu sparen, ward aber hernach statt des anfangs in Aussicht genommenen Kopfsteinpflasters (das nur für den Straßenzug vom Pöler Tor bis zur Altwismarstraße verwandt, in der dafür zu steilen Altböterstraße aber bald wieder entfernt ward) für die erste Klasse Reihenpflaster aus Mosaiksteinen gewählt. Nach kurzer Unterbrechung der Arbeit ward die Sielleitung 1874 und 1875 im wesentlichen durchgeführt, die Neupflasterung von 1876 bis 1880. Die Kosten für Sielbau und Neupflasterung wurden 1868 auf 266 600 Taler veranschlagt. Wieviel wirklich dafür ausgegeben ist, läßt sich aus den Akten nicht ersehen und würde nur durch schwierige Rechnung festzustellen sein. Das Geld ward angeliehen und sollte durch Steuern und Zuschüsse aus der Sparkasse und von den Weiden verzinst und bis 1924 abgetragen werden. Anfang 1883 betrug die Schuld 662 475 Mr.

Das neue Pflaster hat nicht bis zum Abtrage der Schuld vorgehalten oder ist wenigstens nicht mehr für gut genug erachtet worden. Zuerst erwiesen sich die mit Weserſandstein belegten Leisten als schlecht. Daher fing man 1903 an in der Hege Zementplatten zu legen, 1906 aber die Lübsche Straße mit Kopfsteinpflaster zu versehen. Mit beidem ist seitdem in verschiedenen Straßen fortgefahren worden, nachdem 1908 Rat und Ausschuß einen allgemeinen Plan über die Umpflasterung angenommen hatten. — Erhebung von Anliegerbeiträgen bei Anlegung neuer Straßen und Plätze ward 1906 Februar 27 angeordnet, jüngst jedoch darauf verzichtet.

Die Namen der Straßen sind zuerst 1803 angeschlagen und zwar auf Veranlassung des Herzogs Friedrich Franz, die Nummertafeln 1865. Zum Straßenbilde gehören schließlich die Anschlagsäulen und Anschlagtafeln, die 1899 aufgestellt oder angebracht sind. Vorher wurden oft Gebäude, die geeignete Flächen darboten, durch Ankleben von Plakaten verunziert. Dies ward durch eine Verordnung vom 4. Oktober jenes Jahres verboten.

Die Abfuhr aus den Aborten, die bis dahin mit besonderen Kastenwagen beschafft war, ward 1903 durch Einführung von Verschlußeimern in gewisser Weise verbessert und Scherben- und Müllabfuhr gesondert. Da man aber die Übelstände des Abfuhrwesens mehr und mehr empfand, beschloß man zum Schwemmsystem überzugehn. Um die dazu nötigen Arbeiten zu verrichten oder zu leiten, ward 1912 November 1 der Diplomingeniör Herfurth berufen. Die Erweiterung der Kanalisation ward 1913 begonnen, nachher aber durch den Krieg unterbrochen. Bei der ehemaligen Fronerei, die man, nachdem sie 1856 von der untern Papenstraße an ihre derzeitige Stelle verlegt war, eingehn ließ, ist

beschlossen, Klärgruben anzulegen. Den einige Zeit lang gehegten Plan, die Abwässer in den Mühlenteich zu leiten und für Fischzucht zu benutzen, hat man fallen lassen.

Das Lübische Recht war schon während des Mittelalters durch Willküren, Rechtsprechung und Herkommen ergänzt oder abgewandelt worden. Ungefähr zu derselben Zeit, wo man in Lübeck zu einer Revision schritt, forderte in Wismar die Bürgerschaft, wie wir oben gesehen haben, daß das geltende Recht aufgezeichnet werde, um der entstandenen Unsicherheit ein Ende zu machen, und die verschiedenen, innerhalb zwanzig Jahren auf einander folgenden Bürgerverträge verpflichteten den Rat dazu. In der Tat begann Bürgermeister Plate mit der Aufzeichnung und förderte sie soweit, daß seiner Erklärung nach sein Entwurf nur noch der Abschrift und weiterer Erwägung bedurfte. Bei seinem 1605 eingetretenen Tode blieb sein Werk jedoch liegen und beschränkte man sich darauf, einzelne Rechtssätze in die 1610 neu bearbeitete Bürgersprache aufzunehmen. Natürlich vergrößerte sich der Abstand zwischen dem aufgezeichneten und dem geltenden Rechte mit der Zeit, und immer mehr ging man dazu über das Römische Recht zur Ergänzung heranzuziehen. Auf die wieder 1774 von den Bürgern aufgestellte Forderung endlicher Feststellung des Rechtes gemäß dem Bürgervertrage ließ sich der Rat nicht ein. Erst anläßlich der Verhandlungen über die neue Stadtbuchordnung fertigte Haupt 1833 eine Vergleichung des in Wismar für eheliche Gütergemeinschaft und Erbfolge geltenden Rechts mit dem Lübischen an und ward das für jene Gütergemeinschaft geltende Recht festgelegt. Neue 1839 angeschnittene Verhandlungen über die Revision des Rechtes blieben stecken. Als aber Hamburg 1861 und Lübeck 1862 mit neuen Verordnungen über letztwillige Verfügungen und Erbrecht vorgegangen waren, gab das auch in Wismar den Anstoß, 1863 das dort noch bestehnde Verbot freier Verfügung über Erbgut hinwegzuräumen und unehelichen Kindern das ihnen durch das Lübische Recht versagte Erbrecht zu gewähren. Wenige Jahre darauf 1868 veranlaßte Düberg den Ausschuß zu dem Antrage, die Bestimmung aufzuheben, daß keine weibliche Person ohne ihren Ehemann oder einen ihr obrigkeitlich bestellten Beistand, den curator sexus, erheblichere Verfügungen treffen könne. Der Rat war nicht dafür. Als aber 1869 der Ausschuß daran erinnerte, erwog man dort, daß zwar eine einfache Aufhebung jener Geschlechtsvormundschaft wegen ihres Zusammenhanges mit dem übrigen Vormundschaftsrechte und der ehelichen Gütergemeinschaft nicht möglich sei, daß es aber auch höchste Zeit werde, das bestehnde Gewohnheitsrecht festzustellen und wünschenswerte Änderungen so lange vorzunehmen, als man noch durch Ausübung der Gerichtsbarkeit mit dem Rechtsleben in lebendigem Verkehr stünde. Man sah voraus, daß das geltende Recht bei der bevorstehnden Änderung des Gerichtswesens Gefahr laufe außer Anwendung zu

kommen, wenn es ungeschrieben bleibe oder nur in zerstreuten Ordnungen veröffentlicht sei. Es wurden daher 1870 Haupt, Strempel und Joerges beauftragt, das Wismarsche statutarische Privatrecht aufzuzeichnen. Diese verständigten sich dahin, sowohl die Abweichungen des städtischen Rechtes von dem Lübischen im Erbrechte, dem ehelichen Güterrechte, der Geschlechtsvormundschaft und dem Nachbarrecht wie auch die in Wismar gültigen Bestimmungen des Lübischen Rechtes darzustellen. Die Ausführung ist freilich weit vom Ziel geblieben, und es ist nach sorgfältiger Arbeit nur ein in den Grundzügen von Strempel entworfenes Statut über die Geschlechtsvormundschaft, das Familienrecht, das eheliche Güterrecht und das Erbrecht nach gründlicher Beratung fertig geworden und am 9. Dezember 1875 veröffentlicht worden.

Fast unmittelbar darauf fand die städtische Gerichtsbarkeit ihr Ende. Die Befugnisse des Ehegerichts zwar, das mit dem Reichsgesetze über Beurkundung des Personenstandes von 1875 nicht vereinbar war, wurden noch auf das städtische Obergericht übertragen, aber 1879 Oktober 1 traten mit Einführung der Reichsjustizgesetze großherzogliche Gerichte, das Amtsgericht zu Wismar und das Landgericht zu Schwerin, an Stelle des Gewettes, des Niedergerichts und des Obergerichts. Sitz eines Landgerichts zu werden, hatte sich Wismar vergebens bemüht. Die Wirkung dieser Änderung auf Bestand und Stellung des Rates ist früher an geeigneter Stelle zur Sprache gebracht. Erhalten blieb der Stadt die freiwillige Gerichtsbarkeit mit dem Stadtbuchwesen und dem Waisengerichte und Zuständigkeit in Nachlaß- und Erbschaftssachen und Testamenten, Sachen, wofür bislang das Obergericht zuständig gewesen war. Gewisse Befugnisse des Gewetts wurden der Polizei zugewiesen. Das Hebungsgericht, das zunächst seine strafrichterliche Polizeigewalt an das Hebungsdepartement hatte abgeben müssen, ward am 31. Juli 1884 aufgehoben und die ihm verbliebenen Befugnisse an das Waisengericht oder das Polizeiamt übertragen.

Das besondere Stadtrecht, mochte es mit dem Lübischen Rechte zusammenfallen oder sich abweichend entwickelt haben, verlor 1900 mit dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches seine Geltung.

Neu errichtet wurden auf Grund der Reichsgesetzgebung 1902 ein Gewerbegericht und 1905 ein Kaufmannsgericht.

Während bisher die Kämmerei, die Geistlichen Hebungen, das Straßen- und Dammdepartement, das Weidedepartement, die städtische Brandkasse und andere Verwaltungszweige ihre besonderen Registraturen gehabt hatten, ward 1884 gemäß einer Verordnung vom 1. August, derselben, die wie eben erwähnt über die letzten Befugnisse des Hebungsgerichts verfügte, dafür eine gemeinsame Verwaltungsregistratur mit zwei Sekretären eingerichtet.

Eine 1849 gegebene Anregung, das Kassenwesen zu vereinfachen hatte keine Folge gehabt und auch, als 1863 der Senator Süsserott und

1864 der Ausschuß in Anlaß des Wegfalls der Akzise die Sache aufgriffen, war nichts daraus geworden, auch die auf Betreiben des Ausschusses 1870 zu gleichem Zwecke niedergesetzte Kommission nicht in Tätigkeit getreten. Erst ein neuer von Joerges 1894 ausgegangener Anstoß führte nach Verarbeitung durch eine rätlich-bürgerschaftliche Kommission zum Ziele, und es konnte im Beginn des Jahres 1896 die allgemeine Stadtkasse errichtet werden, die den verschiedenen Departements (seit 1903 Ämter benannt) ihre Kassenverwaltung abnahm, womit auch alle Forderungen und Schuldverpflichtungen der einzelnen Verwaltungskassen gegen einander und alle gegenseitigen Zahlungen wegfielen. Nur die Sparkasse behielt ihre besondere Rechnung und ihre besondere Kasse, in gewissen Beschränkungen auch das Polizeiamt, die Armenanstalt, der Gottesacker, das Leihhaus und einige andere Verwaltungszweige. Getrennter Vermögensbestand und getrennte Rechnung darüber verblieben den Geistlichen Hebungen, der Brandkasse und der Waisenanstalt. Alle städtischen Schulden wurden bei der Stadtkasse vereinigt, wodurch das Ende des Akzisedepartements herbeigeführt ward. Die Verwaltung alles städtischen Grundbesitzes außer dem der Geistlichen Hebungen ward der Kämmerei übertragen, Damm-, Straßen- und Wasserleitungsdepartement wurden vereinigt. Während es vordem höchst unbequem und zeitraubend gewesen war, Zahlungen in den beschränkten Kassenstunden der einzelnen Departements zu leisten oder von ihnen entgegenzunehmen, boten hinfort die täglichen Kassenstunden der Stadtkasse hierfür eine große Erleichterung. Seit 1896 werden gedruckte Voranschläge für den gesamten Haushalt der Stadt ausgegeben.

Eine Neuordnung des Abgabenwesens ward 1874 in Anschluß an das für Zwecke der Servisabgabe angelegte Hauskataster in Gang gebracht. Den von Schwedischer Zeit her wohl bekannten Servis, die Ablösung der Quartierleistung für die Garnison, hatten bis Neujahr 1850 nur die Hauseigentümer zu tragen gehabt. Erst von da an wurden auch die Mietsbewohner dazu herangezogen. Bis 1868 mußte die Stadt dafür jährlich 6000 Taler aufbringen. Dann führte die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes durch die vom Bunde gewährten Entschädigungen eine wesentliche Erleichterung herbei, indem die Stadt seither nur noch vertraglich geregelte Zuschüsse zu geben brauchte. Sie stellten sich gemäß der ersten Vereinbarung mit der Kommandantur von 1868 auf nicht voll die Hälfte des bis dahin Geleisteten und betrugen auch nach dem Vertrage von 1874, trotzdem die Garnison unterdes auf 664 Unteroffiziere und Gemeine verstärkt war, nur 8400 Mark. Hernach, als das Reich seine Serviszahlungen erhöhte, und nach Einrichtung der Quartierhäuser sind die Zuschüsse 1914 auf rund 1750 Mk. zurückgegangen. Während vordem die Garnison Privatquartiere hatte ermieten müssen, ward am 1. Juli 1881 das erste städtische Quartierhaus und ein Jahr darauf das zweite bezogen. Erweiterungsbauten

mußten 1895 und 1896, dann in großem Maßstabe von 1911 bis 1913 vorgenommen werden. Am 1. Februar 1903 ward die Offiziersspeiseanstalt in dem ehemaligen Hause des Baumeisters Thormann eröffnet, das die Stadt gekauft hatte, um den Eingang in die Altwismarstraße zu erweitern. Hierfür, für die Quartierhäuser und die Hauptwache erhielt die Stadt laut Anschlag rund 29 000 Mk. Miete und hätte 1914 35 500 Mk. erhalten sollen. — Nach der Verordnung von 1872 mußten auch die Mieter, die bis dahin davon entfreit waren, bei Truppendurchzügen Quartierleistungen übernehmen. Nach der Revolution hat die Linkspartei im Bürgerausschusse durchgesetzt, daß die Garnison abberufen worden ist.

Die Servisgesetzgebung hatte die Aufstellung eines neuen Katasters erfordert, während vorher die Häuser nach sehr anfechtbaren Gesichtspunkten in Vollhäuser, halbe Häuser und Viertelhäuser eingeteilt gewesen und dem entsprechend zu den Reallasten herangezogen waren. Diese Verbesserung beschloß man auszunutzen, als Sielbau und Pflasterung die Ausschreibung neuer Steuern nötig machten, und durch Verordnung vom 28. Oktober 1874 ward bestimmt, daß die Abgaben für den Sielbau, die Neupflasterung, die Erhaltung des Straßendammes, die Nachtwache und das Realarmengeld vom 1. Januar 1875 an nach der Serviseinschätzung abgestuft werden sollten. Die Holz- und Lichtgeldkollekte, die für Zwecke des Militärs ausgeschrieben gewesen waren, fielen fort. Anläßlich größerer Bedürfnisse der Armenanstalt in Verbindung mit dem Versagen der Geistlichen Hebungen für diese Zwecke ward 1884 eine gemeinschaftliche Kommission gebildet, um höhere Einnahmen und eine bessere Art der Abgabenerhebung für Armengeld, Schoß und Lindengartenabgabe zu ermitteln. Die Kommission dehnte aber ihre Arbeit auf das ganze Steuerwesen aus (außer auf Wassergeld, Servis und Wegesteuer) und schlug die Einführung anschwellender Steuersätze für höhere Einkommen vor. Am 30. Dezember 1886 erstattete sie ihren Bericht. Als dieser im Rate durchberaten ward, regte Joerges an, durch Vereinigung verschiedener Steuern eine größere Einfachheit der Besteuerung zu erstreben. Er fand Beifall, und die neue Verordnung vom 24. Juli 1889 setzte an die Stelle der Abgaben für Servis, Sielbau, Neupflasterung, Nachtwache, Beleuchtung und des Straßen- und Realarmengeldes die Gebäude- und Mietssteuer mit steigenden Sätzen, beseitigte aber die Lindengartenabgabe. Es blieben Wassergeld, Armengeld, Schoß und Wegesteuer und als Reallasten Lottgulden und Grundgeld. Eine weitere Zusammenziehung ward 1895 vorgenommen, indem Armengeld und Schoß und die seit 1892 erhobene Schulsteuer zu einer Einkommensteuer vereinigt wurden. Das Wassergeld verschwand nach völliger Einführung der Wassermesser 1914 vom Steuerzettel. Es wird seitdem vierteljährlich als Verbrauchsabgabe eingezogen.

Die neue Verordnung rief Weiterungen mit der Regierung hervor, da sie auch Stadtfremde, die in der Stadt ein Gewinn bringendes Geschäft betrieben oder dort Grundbesitz hatten, und in der Stadt bestehnde Zweigniederlassungen und Agenturen auswärtiger Banken und anderer gewerblicher Gesellschaften für ihre in Wismar gemachten Geschäfte oder ihre Bezüge davon der Besteuerung unterwarf. Hierin erblickte die Regierung eine Besteuerung des fremden Mannes, worauf Wismar durch den später zu behandelnden Vertrag von 1863 über die Akzise, einen Vertrag, der erst den Geschäftsbetrieb Ortsfremder in der Stadt zuließ, verzichtet hätte. Die Ausführung, daß es sich in dem Vertrage um indirekte Steuern gehandelt habe, fand kein Gehör. Anderseits verhehlte man es sich in Wismar nicht, daß die formelle Berechtigung Auswärtige zu besteuern nicht leicht zu begründen sei. Da das Ministerium wiederum den Hinweis, daß durch Befreiung Fremder die Einwohner ungerechtfertigter Weise belastet werden würden, gelten lassen mußte und das selbst nicht wünschen konnte, fand man bei längerem Verhandeln den Ausweg, daß die Stadt unter Wahrung ihres Standpunkts die landesherrliche Genehmigung für die Besteuerung Auswärtiger nachsuchte. Die Heranziehung von Agenturen auswärtiger Geschäftsbetriebe fiel, die der Zweigniederlassungen blieb und zwar auf Wunsch des Ministeriums, während Wismar auch darauf wegen der Schwierigkeit der Einschätzung hatte verzichten wollen. Die Stadt mußte sich aber die Bedingung gefallen lassen, solche Zweigniederlassungen nur nach Maßgabe ihrer Einschätzung zu den Landesabgaben zu besteuern. Auf die Besteuerung gewerblicher Betriebe des Landes und des Reiches mußte sie ausdrücklich verzichten. Die landesherrliche Genehmigung ist vom 5. April 1897 datiert und die geänderte Verordnung am 13. April veröffentlicht.

Freilich ergriff auch nach altem Rechte und Herkommen das Besteuerungsrecht der Stadt nur die städtischer Gerichtsbarkeit unterstehnden Personen, also wesentlich die Bürger. Wer aber bürgerliche Nahrung treiben wollte, hatte Bürger werden müssen. Auch Adliche, oder wer sonst zuzog und steuerkräftig war, waren während des Mittelalters genötigt worden Bürger zu werden; später waren mit ihnen, wenn man sie damit übersah, besondere Verträge wegen ihrer Steuern abgeschlossen. Die Geistlichen hatten persönlich Steuerfreiheit genossen. Fürstliche Beamte gab es vor der Schwedischen Zeit zu wenige, als daß sie in Betracht gekommen wären. Unter Schwedischer Herrschaft waren sie ebenso wie das Militär von städtischen Steuern befreit außer für ihre Liegenschaften, wenn sie solche erwarben. Zur Straßenreinigung trugen die Militärpersonen bei, die Tribunalisten freiwillig zur Nachtwachkollekte. Ebenso steuerten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die großherzoglichen Beamten freiwillig und nach eigner Einschätzung für Nachtwache, Wasserleitung, Straßenreinigung, Straßen-

pflaster, Straßenbeleuchtung, Lindengarten und für die Armen, während sie von Servis, Holz- und Lichtgeld, Staatsgeld und Schoß frei waren. Diese freiwilligen Leistungen stellten sie ein, als sie durch Vergleich vom 15. März 1854 außer zu Zahlung der Realabgaben (für Servis, Nachtwachegeld, Wassergeld, Straßenpflaster, Armengeld, Straßenbeleuchtung) verpflichtet wurden, gemäß Landesgesetz 1 v. H. ihres Einkommens als Armengeld zu zahlen. Alle Versuche, eine weitere Verpflichtung zu erlangen, haben aufgegeben werden müssen, da die Regierung für diesen Fall die Bestätigung des Steuergesetzes bedang und damit die städtische Autonomie beeinträchtigt haben würde. Einen solchen Preis wollte die Stadt nicht zahlen. Offiziere wurden nach dem Landesgesetze von 1887 für ihr außerdienstliches selbständiges Einkommen zu einer Abgabe von 6/10 des Betrages herangezogen, den sie von gleich hoher Zinseneinnahme an das Land entrichten müßten. Die Geistlichen hatten sich 1829 zu gewissen Steuern verstanden und sich andere hernach ohne Widerspruch gefallen lassen, so daß sie 1889 nur noch von Schoß und Nachtwache frei waren. Als sie aber nach der damaligen neuen Ordnung ein höheres Armengeld und die neue Mietssteuer leisten sollten, setzten sie sich zur Wehr und erlangten 1891 den ministeriellen Bescheid, daß sie mit der Mietssteuer zu verschonen seien, ungeachtet daß diese an die Stelle bisher von ihnen getragener Steuern getreten sei. Die nach dem 4. Januar 1900 ins Amt getretenen Geistlichen unterliegen jedoch nach dem Landesgesetze dieses Datums auch für ihr Diensteinkommen den Kommunalabgaben.

Wie in Lübeck nach der Knochenhauerrolle von 1385 alle Rinder, deren Fleisch verkauft ward, im Küterhause geschlachtet werden sollten, so wird man, auch ohne Zeugnisse dafür zu haben, annehmen dürfen, daß in Wismar eine gleiche Handhabung gewesen ist. In der Tat sind von 1319 bis 1499 ein Küterhaus oder Küterbuden außerhalb des Meklenburger Tors und unten an der Meklenburger Straße bezeugt. Auch 1648 bestand ein Küterhof, und es ward damals die Frage aufgeworfen, ob die Garbräter zu verpflichten seien dort zu schlachten. Sie waren es mindestens seit 1673. 1688 ward der Küterhof vor dem Meklenburger Tor gelegentlich von Änderungen in der Befestigung, wie im 15. Kapitel berichtet, abgebrochen und 1698 ein Haus in der Meklenburger Straße gekauft, das zu einem Küterhause für die Garbräter eingerichtet werden sollte und das, zuletzt ohne Schlachtzwang, bis zur Errichtung des neuen Schlachthauses als solches fortbestand. Daneben gab es, unbekannt seit wann, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen Küterhof in der Baustraße da, wo die Papenstraße auf sie zustößt, und dieser ward in Gegensatz zu dem eben genannten als der alte bezeichnet. Er diente den Knochenhauern und ward 1801 verkauft. 1869 ward die Anlegung eines städtischen Schlachthauses geplant, es vergingen aber fast noch zwanzig Jahre, ehe ein solches am 1. November

1888 eröffnet werden konnte. Es kam vor das Altwismartor zu liegen. Eine Fleischschau war aufs neue 1880 angeordnet worden.

Schon in der Zeit, wo Wismar sich nach Einstellung der 1827 zum dritten Male eingerichteten Straßenbeleuchtung wieder lange Jahre ohne solche behelfen mußte, war 1841 ein Anerbieten zu einer Beleuchtung mit Luftgas und waren später mehrere zu einer solchen durch Steinkohlenteeröl von auswärts an die Stadtverwaltung herangetreten, ohne daß diese sich dafür empfänglich gezeigt hätte. Erst über einen Antrag des Ingeniörs Beckmann Olofsson und des Begründers der Schweriner Gasanstalt Lindemann ließ man sich 1853 in Verhandlungen über die nachgesuchte Konzession für eine Gasanstalt ein, ohne doch zum Abschluß zu kommen, da Lindemann nach eingetretener Teuerung die Entwicklung seines Schweriner Unternehmens abwarten wollte. An seiner Stelle gewann Olofsson den Kaufmann Herman Weißflog aus Hamburg als Teilnehmer und trat an diesen demnächst einen mit der Stadt am 6. Juni 1855 abgeschlossenen Vertrag ab. Danach ward mit Weißflog am 21. Februar 1856 ein neuer endgültiger Vertrag auf dreißig Jahre, von Michaelis 1856 beginnend, wegen Errichtung einer Gasanstalt vereinbart[5]. Die Stadt erhielt das Recht, nach Ablauf der Jahre die Anstalt gegen Taxe zu erwerben, ein Recht, das sie auch hernach immer nach Ablauf weiterer zehn Jahre sollte ausüben können. Außerdem stand ihr bei Besitzwechsel ein Vorkaufsrecht zu. Das Grundstück für die Anstalt vor dem Meklenburger Tor erwarb Weißflog von der Kämmerei zu Erbpachtrecht. Den Bau des Werkes leitete der Ingeniör E. W. Christiani. Zuerst ward am 3. Mai 1857 Steinkohlengas in die Stadt geleitet, dies für Straßenbeleuchtung aber zuerst am 1. September verwendet. Anfänglich wurden 87 Laternen in Betrieb genommen, zu denen am 1. Januar 1858 104 hinzukommen sollten. Doch gewährleistete die Stadt dem Unternehmer bei weiterer Ausdehnung der Straßenbeleuchtung 1858 in einem Zusatzvertrage die Aufstellung von 320 Laternen im ganzen. Gewinnbringend gestaltete sich das Geschäft für Weißflog nicht, da er nicht über genügend Mittel verfügte, und seine Versuche, das Unternehmen in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, mißlangen. Nachdem Wismar von der mehrmals gebotenen Gelegenheit, das Vorkaufsrecht auszuüben (zuletzt noch 1889) keinen Gebrauch gemacht, auch den Termin von 1886 ungenutzt hatte verstreichen lassen und noch am 1. Juli 1890, da die Gasanstalt dringend einer Erweiterung bedurfte, einen neuen Vertrag abgeschlossen hatte, entschloß sie sich, als 1897 wieder ein Besitzwechsel vor sich gehn sollte, auf Anregung des Bürgerausschusses nach umfassenden Erhebungen in den Kauf einzutreten. Der Vertrag ward am 20. September unterschrieben. Es war die Zeit, wo das Gasglühlicht seinen Siegeslauf begann, und zudem war das Einvernehmen mit dem letzten Besitzer Dohrn nicht das beste geblieben, seitdem mit 1890 eine Kontrolle der

Reinheit, der Leuchtkraft und des Druckes des Gases eingetreten war. Der Kaufpreis betrug 530 000 Mark. Am 1. Oktober übernahm die Stadt das Werk und begann im November die Straßen durch Glühlicht zu beleuchten. Es stellte sich bald heraus, daß sie mit dem Ankauf ein glänzendes Geschäft gemacht hatte. Hatte sich der Gasverbrauch von 36 500 cbm im Jahre 1857 bis auf 489 000 im Jahre 1897 gehoben, so wurden 1913 1 790 670 cbm abgegeben und schöne Gewinne erzielt, 1913 rein 77 000 Mr., wovon 40 000 an die Stadtkasse abgeführt wurden. Das Werk stand, obgleich unterdes (besonders 1900 und 1901) umfängliche Um- und Neubauten vorgenommen waren, am Ende des Jahres 1913 mit nur ganz wenig mehr zu Buch als bei der Übernahme (585 000 gegen 563 000 Mr.). Die Grenze aber der täglichen Leistungsfähigkeit von 10 000 cbm war nahezu erreicht. Der Preis, zu dem das Gas an Private geliefert ward, betrug nach dem Vertrage von 1856 umgerechnet in jetzige Währung 27,38 Pfenninge für das Kubikmeter, seit dem 1. Juli 1890 noch 20 Pfenninge für Leuchtgas und 15 Pfenninge für Kochgas, seit 1901 einheitlich für alles Gas im Sommer 13 und im Winter 17 Pfenninge und ward 1904 für den Winter auf 15 Pfenninge herabgesetzt. Die Zahl der Abnehmer ist von 324 des Jahres 1896 auf fast 2800 zu Ende 1913 gewachsen. Die Ammoniakfabrik ist 1902, die elektrisch betriebene Beschickung und Entleerung der Retorten 1913 angelegt worden. Die Leitung des Werks samt dem Elektrizitätswerk und der Wasserwerke hat seit 1899 Direktor Lindekugel.

Im Jahre 1904 ward dem Gaswerk ein Elektrizitätswerk angegliedert, das sich gleichfalls erfreulich entwickelt hat. Die erste Stromabgabe geschah am 14. Oktober. Das Werk ist seit dem Sommer 1911 an die Überlandzentrale Herrenwiek bei Lübeck angeschlossen und dadurch, wenn auch unselbständig, doch leistungsfähiger und einträglicher geworden. Am Ende von 1913 waren nahezu 600 Stromabnehmer und ein Reingewinn von fast 40 000 Mr. zu verzeichnen.

Eine lang vermißte Baupolizeiordnung ward am 31. Januar 1899 erlassen, während man sich seit dem Mittelalter auf Festsetzung der Bauflucht und der Sicherung gegen das Übergreifen von Bränden halber auf das Verlangen und zeitweise auch eine Förderung widerstandsfähiger Mauern, fester Bedachung, vorsichtiger Anlage von Schornsteinen und auf Einschränkungen feuergefährlicher Betriebe beschränkt hatte. Im Frühjahr 1906 ward, nachdem ministerielle Entscheidung den Widerstand des Bürgerausschusses gebrochen hatte, der erste Stadtbaumeister angestellt und am 15. August desselben Jahres trat ein Stadtbauamt in Wirksamkeit. Ratsmaurermeister und Ratszimmermeister, vorübergehend zu Anfang des 18. Jahrhunderts auch einen Stadtbaumeister, sowie Bauherren und ein Bauamt hatte es freilich schon früher gegeben, doch war ihre Einwirkung auf das Bauen

Privater gemäß dem vorhin Mitgeteilten sehr gering gewesen, und in den letzten Jahrzehnten wußte man nichts mehr von solchen Beamten. Dem Stadtbauamte wurden auch die Geschäfte des Straßen- und Wasserleitungsamtes und die der Löschanstalt übertragen. Die Hafenbauten, soweit sie Bohlwerke, Hafenmauern und Brücken betrafen, anfangs ebenfalls dem Stadtbauamte zugeteilt, wurden bald dem Hafenamte zugewiesen.

Das Stadtbauamt hat sofort angefangen auf die Privatbauten erfreulichst dahin einzuwirken, daß neue Häuser nach Möglichkeit als Giebelhäuser gebaut oder daß wenigstens Giebel vorgeblendet wurden und daß die Herstellung platter mit Asphaltpappe belegter Dächer, die in den letzten zwei Jahrzehnten überwogen hatte, aufhörte. Auch der Erlaß einer Verordnung zum Schutze des Ortsbildes vor Verunstaltung (1912 August 1) ist ein Verdienst des Stadtbauamts und hat günstig gewirkt.

Eine Enteignungsordnung, nötig besonders wegen der Hafenbauten, ist am 20. Mai 1903 erlassen worden.

Ein Archivar ward am 1. Januar 1905 angestellt, nachdem Jahrzehnte lang der geschichtskundige Dr. med. Crull bei Bedarf mit Archivberichten ausgeholfen und für Ordnung von Urkunden und älteren Akten gesorgt, für seinen eignen Bedarf aber Abschriften und Register angefertigt hatte. Vordem hatten die Stadtsekretäre das Archiv zu verwalten und hatte der fleißige Walter am Anfange des 19. Jahrhunderts die neueren Akten systematisch geordnet und in Registranten verzeichnet. Die ältesten Urkunden sind durch den Rathausbrand von 1350 vernichtet, aber abschriftlich im Privilegienbuche erhalten. Stadtbücher, Kämmerei- und Akziserechnung sind meist, außerdem eine Reihe wichtiger Urkunden durch Verwahrlosung verloren gegangen. Hanserezesse und Hansische Akten sind im ganzen besser verwahrt worden.

Dr. Crull war zugleich der eigentliche Begründer und Leiter des 1863 ins Leben getretenen kulturhistorischen Museums, für das sich ein Museumsverein bildete. Wenig später war auf seinen Anlaß 1867 ein Verein entstanden, der auf den Marienturm wieder den Dachreiter aufsetzen wollte, den er bis 1661 getragen hatte. Da die veranstalteten Sammlungen ein gutes Ergebnis hatten und auch die Geistlichen Hebungen zu dem Zwecke eine Summe aussetzten, so wäre alle Aussicht gewesen in absehbarer Zeit das Ziel zu erreichen, wenn nicht persönliche Zwistigkeiten dazwischen gekommen und die Verwendung des Geldes der Hebungen und eines Teils der Sammlungen für die Wiederherstellung der Alten Schule beliebt wäre. In den Nachkriegsjahren ist das angesammelte Kapital fast verloren gegangen und der Verein eingeschwunden. Die Überbleibsel der Sammlungen sind dem Kirchengemeinderat von St. Marien überwiesen worden. Das Museum hat die Stadt übernommen.

21. Kapitel.

Zollwesen, Wegebauten, Eisenbahnen, Kanalpläne, Häfen und Fischerei.

Von größter Wichtigkeit für das Gedeihen Wismars waren das Zollwesen und der Bau von Landstraßen und Eisenbahnen. Die Hoffnungen für eine günstige Entwicklung des Handels und Verkehrs, die man auf den Übergang der Stadt unter Meklenburgische Herrschaft gesetzt hatte, erfüllten sich zunächst nicht. Es trat sobald in der Besteuerung des Wismarschen Handels keine Änderung zum Bessern ein. Ja, es griff gegen früher sogar eine Verschlechterung Platz, indem man sehr bald trotz des Malmöer Vertrages einen guten Teil der Bevorzugungen einbüßte, deren man sich vorher im Verkehr mit Schweden erfreut hatte. Zwar blieben in Wismar Schwedische Waren von Lizent frei und wurden von Kolonial- und Kramwaren, Wein und Spirituosen, Webstoffen, Leder, Glas, Salz, Stahl- und Holzwaren, Malz, Fellen und Wolle (dem sogenannten Niederlagsgute) bei der Ausfuhr nach Schweden an Lizent nur 33 Schillinge von 100 Talern Wert erhoben, aber in Schweden hörte in den Kriegen und seither die Niederlagsfreiheit auf und ward die Einfuhr von Getreide verboten. Bier ward nicht mehr dahin ausgeführt. Bestand behielt allein die halbe Schiffsfreiheit für Wismarsche Schiffe, die Wismarsche Waren nach Schweden oder Schwedische Waren nach Wismar brachten. Sie standen darin den Schwedischen Schiffen gleich. Die Einfuhr des Schwedischen Eisens aber hatte darunter gelitten, daß Brandenburg sich in neuerer Zeit dagegen abgesperrt hatte[1]. In dem 1846 mit Schweden abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage gab Meklenburg Wismars durch den Malmöer Vertrag gewährleistete Bevorzugungen einfach preis und erklärte, nur noch einstweilen in Erwartung demnächstiger Regulierung der Wismarschen Abgabenverhältnisse die Lizentfreiheit der Schwedischen Waren bestehn lassen zu wollen. Eine entrüstete Eingabe der Stadt mag wenigstens das bewirkt haben, daß das „einstweilen" Dauer gewann.

Meklenburgischerseits ließ man vor allem die von Schweden übernommene hohe Lizent fortbestehn, eine wahre Würgkette für den

Handel Wismars. Außerdem mußten nach wie vor die über Wismar eingeführten Waren, ungeachtet daß von ihnen bei der Einfuhr dort Lizent und Akzise erlegt wurden, wenn sie von da in eine andere Stadt des Landes gingen, noch die volle Handelssteuer samt Zulage im Betrage von 5 Dreilingen von 1 Taler Wert, also 2½ v. H. des Wertes[2] entrichten, während die aus Rostock ins Land gebrachten Güter nur der Nachsteuer (⅝ Schilling von 1 Taler) unterlagen und die sonst in einer Stadt mit der Handelssteuer belegten Waren in andere Städte frei eingingen. Demnach war der Wismarsche Handel nach Meklenburg, soweit die Zölle nach dem Werte der Waren erhoben wurden, mit 3 v. H. Lizent, 1 v. H. Akzise, 2½ v. H. Handelssteuer, insgesamt also mit 6½ v. H. belastet, wozu noch Hafengeld und Ungelder mit etwa ½ v. H. hinzutraten[3]. Der Rostocker Verkehr trug nur wenig mehr als die halbe Last, und Lübeck und Hamburg, die selbst fast alle Handelsabgaben aufgehoben hatten, standen noch günstiger, zumal Lübeck, das sich in Meklenburg alter Zollprivilegien erfreute. Während in Rostock auf die Last Korn 1 Taler 6 Schillinge entfielen, hatte in Wismar die Last Weizen 2 Taler 6 Sch. und die Last Roggen 1 Taler 39 Sch. zu tragen, bei Ausfuhr für fremde Rechnung noch je 16 Sch. mehr. Auf 1000 Pfund Kaffee lagen in Rostock 6½ Taler, in Wismar über 12½ Taler Zoll, auf einer Last Steinkohlen dort 31 Sch., hier 1 Taler 41 Sch., auf einer Last nordischen Hering dort etwas über 3½ Taler, hier über 5½ Taler. So konnte der Rostocker Kaufmann bessere Preise zahlen und bei weitem billiger liefern als der Wismarsche, und ebenso waren die Lübecker und Hamburger bevorzugt. Dem Landzolle, der nicht an der Grenze, sondern (1846) in 27 Haupt- und 53 Nebenzollstätten erhoben ward, unterlag der Wismarsche Verkehr, wogegen die Bürger und Handelsleute von Rostock davon für solche Waren frei waren, die als ihr volles und wahres Eigentum an den Bestimmungsort gelangten. Die Wismar nächst liegenden Zollstellen waren Klütz, Grevesmühlen, Rehna, Gadebusch, Schwerin, Sternberg, Neu-Bukow. Der Zoll ward an jeder berührten Zollstelle erhoben, nach Eröffnung des Eisenbahnverkehrs aber auf den Einlieferungsstellen für alle berührten Zollstätten wahrgenommen, so daß z. B. in Wismar für die nach Hamburg bestimmten Waren ein dreifacher Zoll zu entrichten war. Vorstellungen dagegen fanden kein Gehör.

Was die Meklenburgische Regierung und ihre Zollbehörde, die Güstrower Steuerkommission, hernach das Steuerdepartement zu Schwerin, in diesem seinem Verhalten gegen Wismar bestimmt hat, kann einesteils nur kurzsichtige Fiskalität gewesen sein, die nicht wagte, augenblickliche Einnahmen in Erwartung späterer Steigerung sich kürzen zu lassen, andernteils das Bestreben, Wismar mürbe zu machen, damit es die Akzise abträte. Der Wunsch dies zu erreichen bestand von Anfang an und trat bei jeder Verhandlung zu Tage. Daß er aber auch

bei Behandlung der Steuerfrage mitwirkte, kam wiederholt mehr oder weniger zum Ausdruck, so 1812, 1823, 1838, 1857.

Noch 1853 baute sich eine Entscheidung der Steuerstube zu Schwerin darauf auf, daß Wismar in Hinsicht auf Meklenburgs steuerliche Verhältnisse als Ausland zu betrachten sei. Auf den Jahrmärkten hatten die Wismarschen bis 1811 gleich Ausländern die doppelte Steuer zu geben. Der Wismarsche Branntwein ward wie ausländischer behandelt und seine Einfuhr in die Städte verboten, nur aus Rücksichten auf die besondern Verhältnisse Grevesmühlens ward 1823 den dortigen Kaufleuten erlaubt, Wismarschen Kornbranntwein zu beziehen. Als nach Aufhebung des Einfuhrverbots 1836 der ausländische Branntwein mit Zustimmung Wismars einer erhöhten Steuer unterworfen war, wollte das Steuerdepartement diese Steuer auch auf den Wismarschen legen und war schwer von der Unrechtmäßigkeit und Unbilligkeit des Verfahrens zu überzeugen. Doch ließ es sich endlich 1853 zu einer Vereinbarung herbei, nach der vom 1. Januar 1854 an der Wismarsche Branntwein nur einer Zuschlagssteuer unterliegen sollte, die einem Ersatz für die der landesherrlichen Kasse entgehnde Mahlsteuer entspräche. Freilich hatte der Wismarsche Branntwein unter Vermeidung der Zollstätten vorher ziemlich ungehindert auf das platte Land gebracht werden können. Die Viehsteuer ward bis 1831 von den Wismarschen Schlachtern wie von Ausländern gefordert und erst in diesem Jahre für das zwecks ihres Handwerksbetriebes gekaufte Vieh aufgehoben. Während für das im Lande gekaufte Holz sonst nur Händler besteuert wurden, sollte die Steuer unterschiedslos von allen Wismarschen Käufern wahrgenommen werden und zwar in doppelter Höhe wie von Ausländern, doch war 1836 schon darin nachgegeben worden, daß sie nur die einfache Steuer zu erlegen hatten. Erst gemäß Regierungs-Reskript vom 7. Februar 1844 wurden auch Wismarsche Selbstverbraucher von dieser Steuer frei, eine Befreiung, die die Einwohner der Ämter Neukloster und Pöl schon 1838 genossen[4]. Seit 1824 hatten die Steuerstuben, wenn Wismarsche auf den umliegenden Gütern wie Schimm oder Manderow Holz eingekauft hatten, dem Rate das Verzeichnis der Käufer zugeschickt und um Einziehung der Steuer gebeten, die Regierung sie aber im Falle der Weigerung anbefohlen. Bei einem derartigen Verlangen führte 1843 der Rat aus, daß er sich von der Rechtmäßigkeit der geforderten Steuer nicht überzeugen könne, und entwickelte die Gründe dagegen, 1850 aber, als ihm wiederum und zwar zum letzten Male die Einziehung angesonnen ward, lehnte er sie ab.

Wenigstens in Sachen des Abschosses war 1804 durch Vertrag zwischen Stadt und Land die Schranke gefallen. Ausgehend davon, daß kein der städtischen Gerichtsbarkeit und Besteuerung unterliegendes Gut der Stadt entfremdet werden dürfe, hatten die Städte, sicher seit

dem Ende des 13. Jahrhunderts von den durch Wegzug oder Erbschaft nach auswärts gehnden Gütern einen gewissen Anteil, meist ein Zehntel, unter dem Namen des Abschosses oder Zehnten wahrgenommen[5], die Landesherrschaften aber waren dem gegebenen Beispiele gefolgt. Für Wismar ist in Folge des Verlustes der älteren Kämmereirechnungen kein früheres Zeugnis als von 1494 vorhanden. Aufgegeben ward die Wahrnehmung des Abschosses durch Vertrag zwischen England und Schweden 1738, zwischen England und den Deutschen Staaten 1754. In Beziehung auf Länder, mit denen Meklenburg kein besonderes Abkommen hatte, z. B. Portugal und Spanien, ward noch 1848 von Wismar Abschoß erhoben oder beansprucht.

Alle Bemühungen Wismars um Erleichterung der übermäßigen Belastungen seines Handels und Verkehrs durch die Meklenburgischen Zölle waren umsonst oder erreichten nach dem eben Dargelegten nur unbedeutende Zugeständnisse. Gewiß verschloß man sich in Schwerin dem Übelstande nicht völlig und war man auch gegen die Mißstände des überkommenen Steuer- und Zollwesens nicht blind. Aber so bald Wismars Wünsche in Frage standen, traten stets die früher beregten ihm ungünstigen Gesichtspunkte in den Vordergrund; wann aber im allgemeinen bessernde Hand angelegt werden sollte, wie es seit 1824 von Zeit zu Zeit versucht ward, fehlte es an der Kraft, die vielfachen Widerstände zu überwinden, und so ward nur der 1810 eingeführte Transitzoll von 3 v. H. des Wertes aller außer Landes gehnden Waren 1839 aufgehoben. Erst 1858 auf dem Landtage in Anlaß des Planes einer Meklenburgischen Ostbahn angeregte Verhandlungen führten zum Abschluß der am 15. Mai 1863 veröffentlichten Vereinbarung über die Veränderung des Steuer- und Zollwesens, die mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Wirksamkeit trat und an Stelle der Handelssteuer, der Landzölle und der örtlichen Zölle in Rostock, Wismar, Neu-Brandenburg und Friedland und der Torsperrgelder einen Grenzzoll und eine Handelsklassensteuer setzte.

Mit Wismar war 1826, dann 1832 und von 1839 bis 1847 über eine Umgestaltung des Zollwesens verhandelt worden, die letzten Verhandlungen aber waren über den Ereignissen des folgenden Jahres liegen geblieben. Als die Stadt dann 1855 ihre Hafenabgaben neu geregelt hatte, entschloß sie sich wieder einmal zu versuchen, ob nicht eine Erleichterung in den ihren Handel belastenden landesherrlichen Zollhebungen zu erreichen sei. Sie wollte sich dabei auf die Lizentungelder beschränken, deren Höhe ihr rechtlich nicht bestehn zu können schien, der Wiederanknüpfung an die letzten Verhandlungen aber aus dem Wege gehn. Ein an das Ministerium gerichteter Vortrag vom 14. November 1855 führte jedoch nach mehrfachen Erörterungen des Rechtsstandpunktes dazu, daß das Ministerium den Wunsch aussprach, jene Verhandlungen auf der breiteren Grundlage wieder aufzunehmen. Im Januar 1857

hatte das großherzogliche Steuerdepartement dem Finanzministerium berichtet, daß eine vermehrte Schiffahrt für Wismar nicht zu hoffen sei und seine fast allein auf Korn beschränkte Ausfuhr durch die Eisenbahnen immermehr beeinträchtigt werden würde. Nur durch die Herabsetzung der Lizent, für die nichts geleistet würde, sei zu helfen, überhaupt müßte über die sämtlichen Handelslasten beraten werden[6]. Von solchen Zugeständnissen wollte freilich das Finanzministerium nichts wissen, wenn nicht auch Wismar seine entsprechenden Abgaben verhältnismäßig ermäßigte. Nun trat aber die Stadt nach gründlicher Vorberatung am 21. Dezember 1857 mit dem Vorschlage hervor, die Lizent durch eine jährliche feste Zahlung abzulösen, ein Gedanke, den schon Haupt gehabt und seinerzeit vergeblich verfolgt hatte, und dagegen ihre Handelsabgaben neu festzusetzen, wobei ihr aber Handelssteuer und Landzoll ermäßigt werden müßten. Gleichzeitig trug sie diese ihre Wünsche dem Großherzoge selbst vor. Sie fand bei diesem gnädiges Gehör, und da der Großherzog seinen Willen dahin kund gab, daß alles Mögliche geschehen solle, um Wismar die Segnungen seiner Wiedervereinigung mit dem Vaterlande zu Gute kommen zu lassen, zeigten auch die Ministerien des Innern und der Finanzen Entgegenkommen. Durch allerhöchstes Reskript vom 27. Juli 1858 ward die Stadt beschieden, daß der Landesherr bereit sei, ihr von Beginn des nächsten Jahres an die Lizent für die angebotene jährliche Zahlung von 11 500 Talern auf 10 Jahre zu überlassen, daß aber die geforderten Ermäßigungen nicht bewilligt werden könnten. Über die beabsichtigte Handelsabgabe sollte die Stadt ihre Vorschläge einreichen. Nun hatte Wismar bei seinem absichtlich reichlich bemessenen Anerbieten die abgeschlagenen Ermäßigungen in Rechnung gestellt und, da diese verweigert wurden, Bedenken, die mit der Ablösung der Lizent immerhin verknüpfte Gefahr zu laufen, da der Verkehr ebensowohl nachlassen als sich steigern konnte. Es erklärte daher am 15. Dezember 1858, den Verlauf der vom Landtage veranlaßten Verhandlungen abwarten zu wollen, bat aber, da die Ministerien bei längerem Verschieben nicht mehr an ihre Anerbietungen gebunden sein wollten und den Abschluß jener andern Verhandlungen in weiter Ferne erblickten (Dezember 28), am 28. März 1859 um Eröffnung kommissarisch-deputatischer Verhandlungen und reichte den in Aussicht genommenen Akzisetarif ein. Damit brechen die Akten ab.

Nach Verlauf eines Jahres ward der 1848 hochgekommene Geheime Ministerialrat Dr. Meyer[7] am 30. April 1860 beauftragt, mit Wismar über seine Eingliederung in das inzwischen geförderte neue Meklenburgische Zollsystem zu verhandeln, wobei die Lizent und die Wismarschen den Handel treffenden indirekten Steuern, also Warenakzise, Hafengeld von der Ware, Damm-, Straßen- und Torsperrgeld aufgehoben werden sollten. Außerdem sollten alle Begünstigungen des

Wismarschen Handels, insbesondere seines Handels mit Schweden, sein Stapelrecht und die sonstigen Beschränkungen Fremder beim Handels- und Gewerbebetrieb in Stadt und Umgegend gegen eine auszumittelnde Entschädigung wegfallen. Bleiben sollte die eigne Erhebung einer Mahl- und Schlachtsteuer.

Zuerst trat der großherzogliche Kommissar im Juni mit den Abgeordneten des Rates, den Senatoren Erdmann und Dr. Süsserott zusammen und im Oktober war man im allgemeinen über die Annahme der Vorschläge der Regierung einig. Nur wollte Wismar nicht auf sein Recht, die Klipphäfen[8] zu verbieten, verzichten, weshalb dieser Punkt, da über das seit Jahrhunderten umstrittene Recht eine Einigung nicht zu erreichen war, schließlich aus den Verhandlungen ausgeschieden ward, zumal da die großherzogliche Zollverwaltung die Klipphäfen ebensowenig dulden konnte, als Wismar es wollte. Ebenso blieb der Streit über den Handwerksbetrieb auf dem Lande, den Wismar in seinem Bannkreise nicht gestatten wollte und worum es gerade in dieser Zeit einen Prozeß führte und 1862 vor dem höchsten Gerichte des Landes gewann, unerledigt. Zu Bestimmung der Entschädigungen bedurfte es längerer Zeit. In den Verhandlungen von 1833 war der Stadt für das Aufgeben der meisten ihrer mittelbaren Steuern von den landesherrlichen Kommissaren eine jährliche Entschädigung von 21 000 Talern angeboten worden, worauf die Erträge der bei Bestand zu lassenden Mahl- und Schlachtakzise und des neuen Hafengeldes mit rund 5400 Talern angerechnet werden sollten. Jetzt bot die Regierung nur eine Entschädigung von jährlich 16 000 Talern ohne Abzug, während die aufzugebenden Einnahmen in den letzten 5 Jahren durchschnittlich 22 545, nach Rechnung des Kommissars 21 167 Taler betragen hatten; an Verwaltungskosten glaubte man künftig 1149 Taler ersparen zu können. Hatte die Stadt anfänglich auch volle Entschädigung für die ihr entgehnden Einnahmen und Anteil an dem Gewinne künftiger höherer Aufkünfte angestrebt, auch verlangt, daß das Land einen Teil der Schulden des Hafens übernehme, da dieser nicht mehr zu alleiniger Nutzung der Bürger stehn sollte: so war doch davon bald keine Rede mehr und suchte man nur die Entschädigung auf 17 500 Taler zu bringen. Aber auch damit war nicht durchzudringen, und nach langem Sträuben mußte sich Wismar mit dem Angebotenen begnügen. Es erlangte nur für 10 Jahre einen Zuschuß von jährlich 1000 Talern zu dem Ruhegehalt für die überflüssig werdenden Beamten und die Zusage, daß ihm von dem Eintreten der neuen Steuer- und Zollgesetzgebung an vom Staatsgelde jährlich 550 Taler erlassen werden sollten. Natürlich fiel mit der Akzise die dafür jährlich gezahlte Rekognition (466⅔ Taler) weg. Der Ertrag der nach Analogie der Handelsklassensteuer der Landstädte einzuführenden festen Handelssteuer, der als weiterer Teil der Entschädigung angesehen werden sollte, ward zu

3500 Talern jährlich angenommen. Im übrigen mußte sich Wismar fügen, wenn es nicht von dem neuen Zollsystem ausgeschlossen werden wollte. Im ganzen ward dies unter dem Einfluß der Stände für den Handelsstand ungünstiger ausgestaltet, als es geplant gewesen war. Insbesondere mußten die Städte auf das Verbot der Einfuhr des Landbranntweins verzichten, wogegen Wismar nach langem Verhandeln bis zu weiterer Vereinbarung ermächtigt ward, von dem eingehnden Branntwein und Spiritus mit Ausschluß des vom Auslande kommenden die bisherige Abgabe fortzuerheben.

Am 19. März 1863 ward der Vertrag vollzogen, mit dem letzten September dieses Jahres hörte die Erhebung der Lizent und der städtischen Warenakzise auf, und es trat am 1. Oktober das neue Zoll- und Steuergesetz in Kraft. Die Verwaltung des Eingangszolles ward rein landesherrlich.

Eine Folge der Aufhebung der Akzise war die Beseitigung der Stadtmauer, die bis 1865 die Stadt lückenlos umschloß und deren etwa eingestürzte Teile stets wieder aufgebaut waren, um Unterschleif leichter hindern zu können. Im gedachten Jahre begann der Abbruch, und es fiel je nach Gelegenheit ein Stück nach dem andern. Noch 1903 ward, nicht zum Gewinn für den Anblick der Stadt, und zum unersetzlichen Schaden für den Lindengarten dort ein längeres Stück niedergelegt. Jetzt sind nur unbedeutende Reste, die wertvollsten bei der Bürgerschule erhalten. Das Altwismarsche, das Lübsche und das Meklenburger Tor wurden 1869, das Pöler Tor nach langem Widerstreben des Rates auf Betreiben des Ausschusses 1870 abgebrochen. Den Anstoß zum Antrage des Ausschusses hatte der stets zu allem Unfug bereite Advokat Düberg gegeben. Mehrfache Anläufe, auch das Große Wassertor zu Fall zu bringen, sind bisher abgeschlagen worden.

Als Wismar noch 1863, um den Bedrängnissen seiner Hafenkasse abzuhelfen, die Schiffsabgaben erhöhen wollte und dafür landesherrliche Genehmigung erbat, ward es damit abgewiesen und blieben alle seine Berufungen darauf, daß der großherzogliche Kommissar, allerdings außerhalb Protokolls, die Genehmigung in sichere Aussicht gestellt hatte, ohne Wirkung.

Unerwartete Schwierigkeiten bereitete die neue Handelssteuer, da der dafür in Anschlag gebrachte Ertrag ohne Überbürdung nicht zu gewinnen war. Deshalb und weil die Verhältnisse doch andere waren als in den Landstädten, ward die Besteuerung in vier Klassen von 35 bis zu 3 Talern abwärts abgestuft. Am 18. Dezember 1863 ward das Gesetz veröffentlicht. Eine vorbehaltene Neuregelung trat 1866 ein.

Als ungemein schwierig erwies sich die Umwandlung der Konsumakzise, die zunächst bei Bestand geblieben und von allem in der Stadt gemahlenen Korn und dort geschlachteten Vieh, aber auch von allem eingeführten Mehl, Brot, Malz und Fleisch wahrgenommen war, in

eine Gewerbesteuer für Bäcker, Brenner, Brauer, Müller und Schlachter und in eine Hausstandssteuer, wie man sie nach dem Vorgange des übrigen Landes vornehmen wollte. Einen Stein des Anstoßes bildete namentlich die von der Stadt geforderte Entschädigung für die Besteuerung der betreffenden Einfuhr. Diese Besteuerung aber ließ sich nicht aufrecht erhalten, da Branntwein und Mehl im Lande nicht mehr besteuert wurden und in die Landstädte frei eingingen. Als endlich das Ministerium dafür eine Vergütung von 4000 Talern zugestanden hatte (wie Rostock mit 8000 Talern entschädigt ward), verwarf sie der Landtag im November 1865. Der Stadt blieb nichts übrig, als unter Vorbehalt ihres Rechts vorläufig auf die Branntwein- und Mahlakzise zu verzichten, worauf dann ihr Gesetz über die Gewerbe- und Hausstandssteuer, am 1. Mai 1866 endlich vom Landesherrn bestätigt, am 14. Mai veröffentlicht ward und am 1. Juli in Kraft trat.

Gelegenheit, die Wirkung der neuen Steuergesetzgebung zu erproben, sollte kaum geboten werden. Der Eintritt des Landes in den Preußischen Zollverein stand als Folge seines Anschlusses an den Norddeutschen Bund nahe bevor. Ein im Wege stehndes Hindernis, den erst 1865 mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag, räumte Bismarck 1868 fort, und am 11. August dieses Jahres traten die Zollgesetze für Meklenburg in Kraft, das neue Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 aber mit dem 1. Januar 1870. In Wismar war man dieserhalb sehr beunruhigt gewesen, besonders weil die Stadt in den Grenzzollbezirk zu liegen kam, wovon trotz aller beruhigenden Erklärungen für den Kleinhandel mit der Umgegend böse Belästigungen befürchtet wurden, die bis zu seiner Unterdrückung führen könnten. Die Erregung war um so größer, als sich damals gerade Wismar durch die Führung der Lübeck—Stettiner Bahn über Kleinen empfindlich geschädigt sah. Die Wismarsche Zeitung glaubte die Wirkung in den Satz zusammenfassen zu dürfen: Man erläßt der Stadt Wismar keinen einzigen Nachteil des Zollanschlusses und beraubt sie eines jeden Vorteils desselben. Die Stadt entsandte, um die vermeintliche Gefahr abzuwenden, Abordnungen nach Schwerin und Berlin, und der Ausschuß wollte eine Rechtsverwahrung gegen die Verletzung ihrer Privilegien durch das Hineinziehen der Stadt in den Grenzbezirk eingelegt wissen. Davon ward doch Abstand genommen, da der Rat einsah, daß im besten Falle, wenn nämlich die behaupteten Rechte anerkannt würden, nur die Wahl bliebe, ob man dem Zollverein angehören oder allein außerhalb stehn wolle. Da aber das letzte schlimmer geworden sein würde als das erste und an der Sache aller Voraussicht nach nichts geändert werden konnte, so beruhigte man sich, und bald sollte sich zeigen, daß die Lage im Grenzbezirk mit keinerlei Nachteil verbunden war. Die Zugehörigkeit zum Zollverein aber ermöglichte ein Aufblühen des Handels und Verkehrs, wie es früher undenkbar gewesen war, wenn auch vor der

Hand der Niedergang der Segelschiffahrt hemmte und Zeit verstrich, bis tätige Geschäftsleute die Gunst der Lage ausnutzten.

Das anfänglich als Nebenzollamt erster Klasse eingerichtete Zollamt ward 1898 (vorübergehnd) in ein Hauptzollamt umgewandelt. Als zollfreie Niederlage, eine Einrichtung, die der Handelsstand hoch bewertete, diente zuerst ein Teil des Zeughauses; im Dezember 1905 ward sie in den neuen Schuppen an der Westseite des Alten Hafens, 1910 neben das Hauptzollamt verlegt.

Dem Fortbestande der eben erst eingeführten Handelsklassensteuer und der Gewerbesteuer für die Brenner, Brauer, Bäcker, Müller und Schlachter entzogen das Steuerrecht des Norddeutschen Bundes und dessen Notgewerbegesetz von 1868 den Boden, da die Brenner und Brauer neben der Maischsteuer nicht mit einer besonderen Gewerbesteuer belastet bleiben konnten, die Bäcker aber mit dem Aufhören der Gewerbebeschränkungen auf dem platten Lande nicht nur einen guten Teil ihrer Landkundschaft verloren, sondern auch in ihrem Absatze in der Stadt bedroht wurden, als die benachbarten Müller anfingen zu backen und ihr Brot in die Stadt sandten. Wismar glaubte, wenn es die nicht haltbaren Steuern aufhöbe, gerechten Anspruch auf Entschädigung zu haben, und meldete diesen am 7. Oktober an, doch wollte das Ministerium keine Verpflichtung des Landes dazu anerkennen. Erst in den kommissarisch-deputatischen Verhandlungen vom 25. Mai und in dem Vertrage vom 16. Juli 1870 über den Beitritt Wismars zu der neuen Steuergesetzgebung des Landes von 1869 einigte man sich. Wismar unterwarf sich den Meklenburgischen Steuergesetzen und verzichtete auf die Handelssteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer. Es ward dagegen von der Erlegung des Restes des Staatsgeldes (2600 Taler jährlich) und der Grundsteuer für seine Landgüter und Dörfer (107 Taler 5 Schillinge) befreit, wie es auch von der ordentlichen Hufensteuer und der ordentlichen städtischen Kontribution frei blieb. Für die aufgegebenen Hebungen, Rechte und Privilegien ward es durch eine jährliche Zahlung von 4000 Talern aus Landesmitteln entschädigt. Seine Beiträge zur Unterhaltung des Oberappellationsgerichts, des Kriminalkollegiums und des Landarbeitshauses übernahm die Landesrezepturkasse, die wegen anderer Beiträge, solange die Stadt nicht die Landstandschaft gewann, noch jährlich 162½ Taler[9] an diese zu zahlen hatte. Die beregten Steuern wurden mit dem 1. Juli d. J. hinfällig. Von der nunmehrigen, im ganzen jährlich 20 000 Taler ausmachenden Entschädigung für aufgegebene Steuern und Rechte ward die Hälfte in Kapital abgelöst, während die andere Hälfte als eine jährliche Rente aus der großherzoglichen Renterei bis zur Revolution fortbestand. Städtischerseits hielt man das Abkommen für günstig. Die Zahlung der Orbör hörte 1875 auf, als die Amtsfreiheit zu Stadtrecht gelegt ward. Sie hatte bis zuletzt 116 Mr. 65 Pf. (= 100 Mr. ℳ ⅔) betragen.

Wie Wismar in früheren Jahrhunderten zu Ermöglichung oder Erleichterung seines Landverkehrs die Last die Dämme zu unterhalten weit über sein eignes Gebiet hinaus auf sich genommen hatte, so förderte es die Chausseebauten, seit solche in Meklenburg geplant oder unternommen wurden, mit allem Eifer, ohne vor Opfern zurückzuschrecken, und übernahm, wo es möglich war, die Ausführung. Nachdem die Strecke von Grabow bis Boizenburg als Teil der Berlin-Hamburger Chaussee 1827 eröffnet war, ward als erste im Lande die von Schwerin nach Wismar geplant. Der Weg war besonders schlecht, so daß Reisende stets mit einem Umwerfen des Wagens rechnen mußten. Auch hatte die Stadt schon bei den Verhandlungen über die Akzise die Bedingung gestellt, daß mit dem Schweriner See eine Verbindung entweder durch einen Kanal oder eine Kunststraße hergestellt werde. Die Verhandlungen schritten nur langsam vor, zumal da die Ansichten über die Richtung des Weges aus einander gingen. Nur mit Mühe setzte Wismar es 1829 durch, daß der Zug der Straße über Zickhusen beibehalten und daß er nicht über Beidendorf-Dambek abgeleitet ward. Im Jahre 1830 begann der Bau, auf Aktien, und 1834 war er vollendet. Die Strecke von der Stadt bis Viereggenhof ward erst, nachdem 1839 Landeshülfe dafür zugesichert war, angegriffen und 1841 fertig.

Als zweite Chaussee Wismars entstand die über Warin nach Brül mit Anschluß nach Güstrow. Bis Warin baute die Stadt von 1841 bis 1843, von da 1843 und 1844 die Regierung.

Den Plänen von Chausseeverbindungen in den Richtungen auf Lübeck und Rostock, sei es unmittelbar von ihr aus oder durch ihr Hinterland, war die Stadt wenig geneigt, da sie davon eher eine Benachteiligung befürchten mußte als eine Förderung ihres Handels erhoffen konnte. Mehrmals ließ die Absicht, unerwünschte Pläne zu hintertreiben oder zu durchkreuzen, eigne Pläne entstehn, andere fördern. Wismar wehrte sich also 1831 und in den folgenden Jahren gegen die Abzweigungen von der Schweriner Chaussee über Meteln und Rehna oder über Zickhusen und Dassow auf Lübeck und auch gegen den Bau einer Chaussee von Wismar nach Lübeck. Als aber 1836 ein Aktienunternehmen für den Bau dieser Strecke von der Regierung bewilligt und 1838 die Chaussee von Schwerin nach Lübeck gebaut ward, konnte es nur noch auf die Baubedingungen und die Richtung einzuwirken versuchen; die Bauleitung zu übernehmen lehnte es ab. Die Stadt baute aber selbst 1844 die Strecke bis Lübscheburg, weshalb 1848 die Chausseebauaktiengesellschaft einen Prozeß gegen sie anstrengte, um die Abtretung dieser Strecke zu erlangen. Der Prozeß endete 1855 mit einer Niederlage der Klägerin, die auch mit ihrem Verlangen, für die von der Stadt gebaute Strecke Chausseegeld erheben zu dürfen, abgewiesen ward und das bereits erhobene (2098 Taler) herausgeben mußte. 1905 ward beschlossen, die Chaussee bis Lübscheburg durch einen Damm

mit Kopfsteinpflaster zu ersetzen und dies in den nächsten Jahren ausgeführt. Am Bau einer Abzweigung von Grevesmühlen bis Schönberg wollte sich Wismar 1847 beteiligen, sie ist aber nicht gebaut worden.

Im Jahre 1844 übernahm Wismar den Bau der Chaussee bis Kröpelin, der nach Herstellung der von Rostock bis Kröpelin (1840) nötig geworden war. Im Dezember 1845 war die erste Meile von Kritzowburg aus fertig, ein Jahr darauf der Rest.

Die Chaussee nach Gadebusch war schon 1829 geplant, und die Stadt hatte sich damals erboten, die Strecke von Metelsdorf bis Beidendorf zu dämmen oder zu chaussieren. Aber weder damals noch 1836, noch 1843, 1846, 1847, 1848, 1851 ward die Ausführung des immer wieder angeregten Planes möglich, und erst 1862 war die Unterstützung der Regierung dafür zu gewinnen. Als aber der Landtag die Mittel bewilligt hatte, hielt die Regierung ihre Erklärung zurück, bis Wismar auf das ihm vom Oberappellationsgerichte zuerkannte Verbietungsrecht gegen den Gewerbebetrieb auf Pöl verzichtet hatte, und erteilte erst im Mai 1863 die Bauerlaubnis. Die Stadt übernahm auch hier den Bau, der zwei Jahre dauerte.

Der Bau der Strecke von Wismar nach Klütz ward 1862 und wieder 1866 angeregt und die Bauerlaubnis 1868 erlangt. Die Vollendung konnte im Herbst 1870 angezeigt werden. Auch hier war die Stadt die Unternehmerin.

Ebenso für die Strecke von Gamehl bis Satow, die eine zweite Verbindung mit Rostock herstellte und von Schwan und ländlicher Seite aus schon 1845 und 1861 bis 1864, dann von Wismar aus in den siebziger Jahren ins Auge gefaßt war. Die Erlaubnis zum Bau ward 1884 gegeben, fertig ward er im Sommer 1887.

Ohne lange Vorverhandlungen ward die Landeshülfe für eine Chaussee von Klus bis Ventschow 1903 gewonnen. Wismar stellte davon die Strecke bis zum Kiebitzkaten vor Lübow als Damm her. Er ward 1905 abgenommen.

Schließlich kam auch die bereits 1873, dann von 1896 bis 1898 und wieder von Dezember 1904 erwogene und beratene Chaussee nach Pöl zu Stande. Sie ward im Herbste 1906 bewilligt und war nach zwei Jahren vollendet. Auf die Stadt entfiel der Bau von der Eisernen Hand bis Redentin, da schon lange ein Steindamm bis zur Eisernen Hand lag.

Durch diese Chausseebauten ward Wismar von der Last befreit, die Landstraßen über die Grenzen der städtischen Feldmark hinaus zu unterhalten. Während es aber sonst die Pflege bis an seine Feldscheiden übernahm, trat es aus Ersparungsrücksichten 1866 die Strecke bis zum Rotentor an das Land ab, um schlecht dabei zu fahren.

Von weit größerer Bedeutung als die Chausseen wurden die Eisenbahnverbindungen[10]. Während aber bei jenen die Interessen der Stadt einigermaßen gewahrt wurden, kamen sie bei diesen entschieden zu kurz,

so sehr sich auch Wismar von Anfang an bemühte und zu allen Opfern mehr als bereit war. Die Erfahrungen, die es auf diesem Gebiete machen mußte, sind schlimmer als die im Zollwesen, weil sich die Fehler, selbst wenn sie anerkannt sind, kaum wieder gut machen lassen. Ob die Gründe, die die Entscheidungen nicht nur zu Ungunsten Wismars, sondern auch zum Nachteil des Landes herbeiführten, allein in mangelnder Einsicht und Voraussicht gelegen oder auch, wie man in Wismar in Ratskreisen glaubte, unlautere Einwirkungen von Wettbewerbern auf einflußreiche Personen stattgefunden haben, das wird schwerlich je aufgeklärt werden können. Es darf hier nicht verschwiegen bleiben, weil es mit zu der Stimmung gehört, die in Wismar ob der Behandlung dieser Dinge herrschte, einer Stimmung, die Jahrzehnte lang tief erbittert war und blieb.

Kaum war 1835 die erste Eisenbahn in Deutschland zwischen Nürnberg und Fürth eröffnet worden, als sich am 22. Februar 1836 in Wismar eine Vereinigung bildete, um eine Eisenbahn ins Leben zu rufen, die von hier ausgehnd die Elbe bei Boizenburg überschreiten und dort den Hannoverschen Bahnen angeschlossen werden sollte, die in das Herz Deutschlands führten. Der Plan, den kürzesten Schienenstrang von der Ostsee dahin zu schaffen und auszunutzen, war um so aussichtsreicher, als sich den Lübecker Eisenbahnplänen zunächst Hindernis auf Hindernis entgegenstellte, so daß die Bahn nach Büchen erst 1851, ihre Fortsetzung 1864, die Bahn nach Hamburg erst 1865 eröffnet werden konnte[11].

Die erste Aufnahme des Plans bei der Landesregierung war günstig genug, indem sich der Großherzog schon am 24. Februar geneigt erklärte, einer zu bildenden Aktiengesellschaft ein Privileg zu erteilen. Auch in Hannover fand man Entgegenkommen, und noch 1836 wurden die Vermessungen vorgenommen. Dann hinderte der dort 1837 ausbrechende Verfassungsstreit den Fortgang. Aber im Herbst 1840 erhielt Wismar die Nachricht, daß in Hannover die Bahn bis an die Elbe genehmigt und mit Meklenburg ein vorläufiger Vertrag wegen des Anschlusses abgeschlossen sei. Es ward eine Aktiengesellschaft vorgesehen, und Wismar verstand sich Aktien für 150 000 Taler N ⅔ (525 000 Mark) zu übernehmen. Dem Landtage ward der Plan der Wismarschen Bahn zugleich mit dem der Berlin-Hamburger vorgelegt, und er bewilligte sowohl die Enteignung wie die Uebernahme von Aktien für 30 000 Taler N ⅔ (105 000 Mark) für jede Bahnmeile. Die Meklenburgische Regierung aber hatte sich gegenüber Hannover verpflichtet, die andere Bahn nicht südlich von Schwerin durch das Land führen zu lassen. Alles schien auf dem besten Wege zu sein, und die Statuten für die Aktiengesellschaft wurden entworfen.

Da ward von Berlin aus für die Hamburger Bahn ein südlicherer Zug mit geringer Ablenkung von der geraden Linie verlangt, und die

Meklenburgische Regierung ging darauf ein, indem sie 1841 unter Aufopferung der Interessen des Landes von dem Vertrage mit Hannover zurücktrat. An Wismar ward das anfangs Mai mitgeteilt, versüßt durch Eröffnung der Aussicht auf eine Verbindung mit Lüneburg. Indem nun die Berlin-Hamburger Bahn über Hagenow geleitet und möglichst nahe an Boizenburg gebaut, auch eine Abzweigung nach Schwerin angeschlossen werden sollte, wurden die Wismarschen Pläne von diesem Bahnbau abhängig. Allerdings enthielt der am 8. November 1841 darüber abgeschlossene Vertrag keine Verpflichtung über den Bau des Anschlusses nach Schwerin, und es sollte sich bald zeigen, daß die Beschaffung des Geldes für die Hauptstrecke so schwierig war, daß an die Ausführung der Nebenlinie nicht gedacht werden konnte. Es mußten Vorzugs-Aktien und minder günstig gestellte ausgegeben werden. Wismar übernahm 1843 von den letzten 100 Stück für 20 000 Taler Pr. Kur. (60 000 Mark), um sie in den nächsten Jahren (1845 und 1847) mit einem Verluste von 7845 Mark zu verkaufen.

Sobald jenes Unternehmen gesichert schien, suchte man von Wismar aus die eigne Bahn zu fördern. Der Bau über Schwerin bis Hagenow ward zu 1 800 000 Taler (5 400 000 Mr.) veranschlagt und es gelang im April 1844 zwei Drittel davon bei drei Berliner Bankhäusern unterzubringen, die 15 v. H. bar anzahlen wollten. Als man aber bei der Regierung um die Genehmigung des Plans einkam, lehnte diese, die schon im Juni des vorigen Jahres erklärt hatte, vorzüglichen Wert auf die Verbindung der Berlin-Hamburger Bahn mit Rostock zu legen, ab und verlangte, daß der Bau der Wismarschen und der Rostocker Linie als Ein Unternehmen angegriffen werde. Daran hielt sie auch später fest und wollte weder von den von Wismar aus den früheren Zusicherungen abgeleiteten Ansprüchen etwas wissen noch das Baukapital als durch die Verpflichtung der Banken und eine Gewährleistung der Stadt für weitere 10 v. H. genügend gesichert anerkennen. In Wismar war die Enttäuschung groß. Man sah sich wiederum arg zurückgesetzt und neue empfindlichste Schädigungen seines geringen Verkehrs in Aussicht. Denn Rostock wollte über Bützow und Warin bauen und Wismar in Warin angeschlossen haben, zugleich aber drohte von der andern Seite ein Einbruch Lübecks in das Hinterland durch einen von dort aus betriebenen Bahnbau auf Schwerin, wofür die Meklenburgische Regierung schon 1843 gewonnen war[12]. Getäuscht mag man sich in Wismar darüber haben, daß man das nötige Geld durch das Abkommen mit den Berliner Bankhäusern gesichert glaubte. Hier sprechen die Schwierigkeiten der ausgiebigen Kapitalbeschaffung für die Berlin-Hamburger Bahn für die Auffassung der Regierung.

Als man sich wohl oder übel auf Verhandlungen über die Vereinigung der verschiedenen Pläne vor einem von der Regierung dazu ernannten Kommissar einlassen mußte, zeigte es sich, daß so wenig

Wismar auf eine Ablenkung seiner Bahn nach Warin eingehn oder einen Anschluß in Rampe, von wo die Bahn durch den Schweriner See gelegt werden sollte, gutheißen konnte, Rostock von dessen Vorschlage eines Anschlusses in Wismar oder von dem in zweiter Linie vorgeschlagenen Anschlusse über Güstrow und Parchim in Ludwigslust etwas hören, sondern am liebsten auf dem kürzesten Wege und allenfalls noch über Güstrow mit Schwerin verbunden werden wollte. Die Regierung ihrerseits wollte ein Zusammentreffen der Bahnen in Schwerin und die Rostocker über Bützow und Brül geleitet wissen. Ein Übereinkommen war im Juni 1844 nicht herzustellen.

Nun suchte die Regierung zunächst den Bau der Bahn von Hagenow nach Schwerin zu sichern und erlangte dafür noch 1844 die Bewilligung des Landtags. Es bildeten sich aber zu Ende 1844 oder Anfang 1845 drei Gesellschaften für die Bahnen von Wismar nach Schwerin, von Hagenow nach Schwerin und Rostock und von Güstrow bis Bützow und erlangten am 26. Februar, am 8. März und am 3. April 1845 die Genehmigung der Regierung. Die von der Regierung und den Hamburger Banken, die die Beschaffung der Mittel übernommen hatten, gewünschte Vereinigung der Gesellschaften zu hindern mißlang Wismar, das Zweifel an der Ausführbarkeit aller dieser Pläne hegte. Am 24. Februar 1846 ward sie beschlossen und am 10. März das Statut bestätigt, wobei der Regierung die Entscheidung über die zu wählende Richtung vorbehalten ward. Wismar übernahm 500 Aktien zu 200 Talern also für 300 000 Mr. unter Einbringung der für die Bahn von Wismar auf Schwerin gezeichneten. Diese Aktien wurden von 1847 an allmählich und zwar alle mit großem Verlust verkauft, die letzten 50 1870 beim Verkaufe der Bahn an die Regierung in Meklenburgische Schuldverschreibungen umgetauscht.

Jetzt blieb nur übrig danach zu streben, daß die Bahn nicht östlich, sondern westlich vom Schweriner See geführt und daß nicht Rampe, sondern Kleinen der Vereinigungspunkt würde, wobei man hoffte sein Handelsgebiet bis Bützow behalten zu können. Und hierin wenigstens erreichte man die Erfüllung seines Wunsches, weil sich die Linie westlich des Sees billiger stellte und die zweimalige unsichere Durchquerung des Sees vermieden blieb. Nachdem am 30. März die Entscheidung gefallen war, ward der Bau rasch gefördert, doch stellte es sich im August 1847 heraus, daß mit den veranschlagten 4 350 000 Talern nicht auszukommen sei, sondern etwa 1 800 000 mehr nötig seien. Als die Stände alle Unterstützung ablehnten, sprang der Großherzog mit 600 000 Talern ein. Während aber nach dem Statut alle drei Strecken gleichzeitig hatten eröffnet werden sollen, entschloß man sich, nachdem die Bahn zwischen Hagenow und Schwerin schon am 1. Mai 1847 eröffnet war, trotz Einspruchs von Rostock her zuerst die am meisten geförderte Bahn von Wismar in Betrieb zu setzen, wobei die Stadt

die dafür nötigen 40 000 Taler aufzubringen half. Der Betrieb ward am 12. Juli 1848 eröffnet, anderthalb Jahre nach Eröffnung der Berlin-Hamburger Bahn. Da wegen der ausgebrochenen politischen Wirren die Beschaffung der Mittel für den vollen Ausbau der Meklenburgischen Bahnen bei Kapitalisten nicht gelingen wollte, ward nochmals um Landeshülfe nachgesucht, und die neue Abgeordnetenkammer bewilligte auch 1849, was die alten Stände vordem verweigert hatten. So konnte endlich die ganze Bahn am 13. Mai 1850 eröffnet werden. Sie hatte 6 283 553 Taler gekostet.

Der 1845 zu Fall gekommene Plan einer Eisenbahn von Lübeck nach Schwerin ward in etwas veränderter Gestalt, um eine nähere Verbindung von Hamburg mit Stettin herzustellen, im Frühjahr 1863 von einem Liverpooler Bankhause wieder aufgenommen und durch Vermittlung eines Lübecker Hauses betrieben[13]. Es gelang diesem, Großherzog Friedrich Franz II. für die gewünschte Richtung auf Kleinen zu gewinnen, und alle Gegenvorstellungen Wismars wie Rostocks, die beide davon Gefährdung ihres Handels befürchteten, waren umsonst. Es scheiterten alle damaligen und späteren Bemühungen Wismars, wenigstens den Anschluß an die Meklenburgischen Bahnen nach Wismar zu lenken oder die Verbindung durch den Bau einer Linie Schwerin-Büchen zu bewirken. Die Minister erklärten, die besonderen Interessen einzelner Städte müßten gegen die des Landes zurücktreten, der Großherzog aber äußerte, er habe im Interesse des Landes das Anerbieten Fremder, eine Bahn durch das Land zu bauen, nicht zurückweisen und keine Bedingungen stellen können, da keine Beihülfen erbeten seien. Am 20. Dezember 1865 ward einer zu dem Zwecke gebildeten Aktiengesellschaft die Bauerlaubnis erteilt. Als aber das Liverpooler Haus die von ihm übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen konnte, trat der Großherzog selbst in die Bresche, um Bau und Betrieb der Bahn zu übernehmen. Die Ausführung konnte nicht vor dem Verfall der Konzession und also nicht vor Ablauf des Jahres 1867 beginnen. Der 1864 zwischen den beteiligten Regierungen geschlossene Vertrag mußte außer Kraft gesetzt und ein neuer vereinbart werden. Das geschah am 25. Mai 1868. In zwei Jahren ward dann der Bau vollendet und die Bahn am 1. Juni 1870 dem Verkehr übergeben.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Bahn über Kleinen, Schwerin, Hagenow, später auch Schwerin-Ludwigslust mit ihren Umwegen und den fehlenden Anschlüssen ins Hannoversche über Boizenburg nach Lüneburg- (Dannenberg-Ülzen ist endlich 1926 in Betrieb gekommen) Wismar nicht entfernt die Vorteile gebracht hat, die es seit 1836 erstrebte, und daß die Bahn Lübeck-Grevesmühlen-Kleinen es geradezu geschädigt hat, wobei der Umweg, den der Verkehr mit dem Westen machen muß, noch das geringste Übel ist. Alle späteren Bemühungen, einen Teil des Schadens wieder gut gemacht zu sehen,

sind vergeblich geblieben; vielmehr ist die Schädigung Wismars durch den Bau der Bahn von Grevesmühlen nach Klütz nur noch vergrößert worden.

Ein seit 1893 von Wismar aus betriebener Plan einer Bahn nach Klütz hätte 1896 als der einer Schmalspurbahn Gestalt gewinnen können. Da aber der Bürgerausschuß nur von einer normalspurigen Bahn wissen wollte und die Zuleitung zum Bahnhof durch den Lindengarten hindurch verwarf, ward nichts daraus. Für die von Wismar verlangte Vollbahn war neben den Bahnen Grevesmühlen-Klütz und Schönberg-Dassow kein genügender Ertrag zu errechnen. Jene anderen Bahnen aber wurden von der Generaldirektion der Meklenburgischen Bahn und von der Regierung bevorzugt, weil die Strecke Wismar-Klütz den Verkehr der bestehnden Linien eher zu beeinträchtigen als zu fördern geeignet wäre, wogegen die Bahn von Grevesmühlen nach Klütz der Hauptbahn neue Transporte zuführen würde. Mit andern Worten: es ward für richtiger erachtet, den Güterverkehr des Landes nach Lübeck statt nach Wismar zu leiten, weil man sich davon größere Erträgnisse für die Bahn versprach. Als der Landtag nach langem Kampfe 1902 die Bahn von Grevesmühlen nach Klütz bewilligt hatte und keine Aussicht war, daneben die Bahn auf Klütz zu erlangen, die wegen der Beförderung der Erträgnisse der Landwirtschaft, nicht am wenigsten der Rüben für die Wismarsche Zuckerfabrik in Wismar allein für rentabel gehalten ward, richtete man hier seit 1903 seine Bemühungen auf eine Verbindung mit Grevesmühlen und ließ es sich nicht verdrießen immer aufs neue nachzufassen, bisher vergebens. Doch ist es nicht unmöglich, daß die Nötigung, gegenüber neuen Plänen von Bahn- und Fährverbindungen mit Dänemark eine kürzere Verbindung Hamburgs mit Warnemünde zu schaffen, endlich die Widerstände überwindet und Wismar eine günstigere Verbindung mit dem Westen bringt. Abzuwarten ist, wie sich die Reichsbahn stellen wird.

Erst nach längerer Zeit glückte es, durch Nebenbahnen nach Rostock und Karow die Bahnverbindungen Wismars auszugestalten. Der Plan der ersten Bahn, der in Rostock schon seit 1879 betrieben worden war, ward in Wismar auf Anregung von den kleinen Städten und vom Lande her 1882 aufgenommen. Eine Aktiengesellschaft dafür bildete sich am 15. Februar 1883 und erlangte von der Regierung am 19. Juli die Erlaubnis zum Bau. Dieser war in sicherer Erwartung jener schon im April begonnen und am 22. Dezember konnte die Bahn in Betrieb genommen werden. Das Hauptverdienst um das Zustandekommen hatte der Rechtsanwalt Ernst Witt, wie für die älteren Bahnbestrebungen besonders der Senator Erdmann und der Rentner Louis Frege tätig gewesen waren. Die Stadt übernahm von einem Gesamtaktienkapital von 2 070 000 Mr. Aktien für 330 000 Mr. und gab das nötige Land auf ihrer Feldmark unentgeltlich her. Der Bau ward

dem Eisenbahnunternehmer Lenz in Stettin übertragen, der hernach auch den Betrieb pachtete und behielt, bis die Regierung, die damals die Hauptbahnen des Landes verstaatlichte, die Bahn durch Vertrag vom 21./26. Oktober 1889 ankaufte.

Für den Bau der Bahn nach Karow, für den man in Wismar seit 1884 warb, ward die Konzession am 22. Dezember 1886 erteilt, und am 14. November 1887 ward sie dem Verkehr übergeben. Die Kosten waren zu 1 713 000 Mr. veranschlagt. Wismar übernahm von den zum Betrage von 1 770 000 Mr. ausgegebenen Aktien 530 000 Mr., also fast den dritten Teil. Die Bewilligung der Landeshülfe für die volle Strecke war dem von der Stadt erbetenen Eingreifen des Großherzogs zu danken. Auch diese Bahn ward von Lenz gebaut und ihr Betrieb von ihm für 15 Jahre gepachtet. Mit dem 1. Januar 1890 trat er ihn an die Regierung ab, und diese erwarb die Bahn durch Vertrag vom 16./21. November 1896. Bei dem Verkauf erlitt Wismar einen Verlust von nahezu 200 000 Mark.

Die Kanalpläne[14] haben, seit sie im 16. Jahrhundert der Erfüllung recht nahe gewesen waren, nie völlig geruht. Daß Waldstein während der kurzen Zeit seiner Herrschaft daran gedacht hat, sie zur Ausführung zu bringen, ist im 11. Kapitel berichtet worden. Aber auch während der Schwedischen Herrschaft über Wismar ist man wiederholt darauf zurückgekommen. Herzog Adolf Friedrich, der schon früher die damit verbundenen Niederlagspläne betrieben und 1622 die alten Schleusen besichtigt hatte, hat dreimal 1640, 1645 und 1655 einen Anlauf genommen und das letzte Mal sogar einen Vertrag zur Ausführung abgeschlossen gehabt. Doch hat ihn der Unternehmer Heinrich Gau aus Pirna im Stich gelassen. Auch von Wismar sind 1657, 1670 und 1680 und 1681 Anregungen ausgegangen und von Schwedischer Seite 1662, 1671 und 1674 Verhandlungen mit Adolf Friedrichs Nachfolger Christian Louis eingeleitet. Doch war dieser durchaus nicht geneigt, sich darauf einzulassen. Beratungen auf den Landtagen von 1723 bis 1725 blieben ohne Folge, desgleichen eine neue 1732 von Lüneburg aus ergangene Anregung. Nach seiner Wiedervereinigung mit Meklenburg griff man in Wismar sofort die alten Pläne auf und brachte sie gelegentlich, z. B. 1803, 1810 und 1828, mehr oder weniger eindringlich in Erinnerung. Im Jahre 1812 wurden sie durch den Regierungsrat Siebike aus Berlin bearbeitet, von 1823 bis 1826 bemühte man sich, eine Aktiengesellschaft dafür zu bilden. Die Kosten wurden damals auf 250 000 Taler geschätzt. Auch Private wie C. F. Schmidt in Wismar oder der Professor Norrmann in Rostock wiesen auf die Wichtigkeit der Kanalverbindung für Stadt und Land hin, und in der Zeit der Fremdherrschaft wandte sogar die Französische Verwaltung der Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zu. Mit besonderem Nachdruck wurden in Wismar die Pläne aufgegriffen, als in Lübeck nach Fertigstellung des Nord-

ostseekanals 1890 der Bau eines Elbe-Travekanals geplant und betrieben ward und dem Handel der Stadt von dorther eine neue große Gefahr drohte. Es bildete sich 1892 ein Kanalbauverein, der sich im folgenden Jahre mit dem Elde-Stör-Kanalbauverein zu einem Elbe-Ostsee-Kanalbauverein verband. Dieser ließ den Plan des Kanals durch P. Möller aus Kiel bearbeiten und suchte durch Schriften, die meist der Lehrer Grünberg verfaßte, den Nutzen und die Notwendigkeit des Kanals nachzuweisen und dafür Stimmung zu machen. Es gelang, Großherzog Friedrich Franz III. dafür zu gewinnen, so daß 1895 dem Landtage eine Vorlage für den Bau gemacht ward. Dieser verwies sie zur Beratung an eine Kommitte und den Engern Ausschuß, lehnte aber wegen der übergroßen Kosten, die für den ganzen Kanal mit Einschluß des Ausbaus der längst fertigen Strecke in größeren Ausmaßen auf gegen 20 000 000 Mark berechnet wurden, am 24. November 1897 den Bau mit 51 gegen 24 Stimmen ab. Von den für den nördlichen Teil bis an den Schweriner See auf 5 000 000 Mr. geschätzten Kosten hatte Wismar sich vergebens bereit erklärt gehabt, 1 875 000 Mr. zu übernehmen, Schwerin aber seine Bewilligung von 625 000 Mr. an Bedingungen geknüpft, die nicht leicht zu erfüllen waren. Von den Kosten der Überarbeitung des Planes durch Oberbaurat Mensch, die nahezu 30 000 Mr. betrugen, übernahm Wismar drei Viertel, Schwerin ein Viertel. Die Regierung, die 1896 bei Lebzeiten des Großherzogs Friedrich Franz III. erklärt hatte, daß sie zur Verfolgung der Kanalpläne mit allen ihr zu Gebote stehnden Mitteln bereit sei, gab sich unter der folgenden Regentschaft mit der Ablehnung durch den Landtag zufrieden und war nicht zu bewegen, weitere Schritte in der Sache zu tun. So mußte man sich auch in Wismar allmählich damit abfinden, und 1913 November 28 hat sich der Kanalbauverein aufgelöst, nachdem er kurz nach der Ablehnung des Landtages noch einmal durch eine Schrift die Anschauungen, die den Plan zu Fall gebracht hatten, zu widerlegen versucht hatte. Seitdem ist aufs neue ein Kanalbauverein gegründet worden.

Während des Mittelalters hatte die natürliche Tiefe des Fahrwassers und des Hafens ausgereicht, wenn man gleich schon damals beim Laden und Löschen von Schiffen der Prahme (Leichter) nicht immer entraten konnte. Man begnügte sich, das Auswerfen von Ballast und sonstige Gefährdung unter härtesten Strafen zu verbieten und bei niedrigem Wasserstande die Modde aus dem innersten Hafen auszuschaufeln oder auszukellen[15]. Das zu tun, war allgemeine Bürgerpflicht und ward noch am Ende des 16. Jahrhunderts geübt. Seit wann die Schiffe nicht mehr unmittelbar an das Bohlwerk anlegen konnten, wird schwerlich ausgemittelt werden, zumal da die Prahme gleichwie in Lübeck auch als Ladebrücken dienten. Im Jahre 1743 war offenbar nur Eine Brücke vorhanden, an der die Schiffe laden konnten. Im

17. Jahrhundert hatte sich der Zustand des Hafens stark verschlimmert, anderseits war in den Baggern ein Hülfsmittel erfunden, das mehr leistete, als was früher erreichbar war. Während nach Sprengung und Niederlegung der Festungswerke selbst Schiffe von nicht mehr als 20 Last im Hafen nur halb geladen werden konnten, hatte man, als das Jahrhundert ablief, durch unabläßiges Bemühen den Hafen unmittelbar an der Stadt bis auf 8 oder 9 Fuß (2,3 bis 2,6 Meter), am Ende des Bohlwerks auf 12 Fuß (3,4 Meter) ausgetieft. Auch nachher erlahmte man nicht und gab z. B. 1810 einen Handbagger nach Hamburger Muster in Arbeit, der nahe an 13 000 Taler kostete. Im Jahre 1845 ward beschlossen, den Hafen bis auf 12 Fuß Rheinisch (3,8 Meter) zu vertiefen, und zu dem Zwecke ein Dampfbagger von 25 Pferdekraft samt Prahmen und Schlepper angeschafft. Der Bagger allein kostete 22 000 Taler, alles in allem gab man an 50 000 Taler dafür aus. Nachdem von 1849 bis 1857 gebaggert war, hatten, während der Hafen nach Angaben von 1837 nur 7—8, nach solchen von 1848 8—9 Fuß tief gewesen war, Hafen und Fahrwasser eine Tiefe von 15 Fuß. Der damals und wiederum 1867 beabsichtigte Verkauf des Baggers zerschlug sich. Auch machten sich verschiedentlich umfängliche Nachbaggerungen nötig, wodurch 1863 die Tiefe des Fahrwassers auf 17 Fuß gebracht war. 1881 sank der altersmorsche Bagger, und man behalf sich seitdem lange Jahre mit einem von Menschenhand bedienten Beutelbagger, die Ausbaggerung des Neuen Hafens aber übertrug man 1893 einem auswärtigen Unternehmer. Erst Ende 1901 beschloß man einen neuen Bagger und einen Schlammheber anzuschaffen, die mit allem Zubehör auf 280 000 Mr. zu stehn kamen, und den Hafen, der 1890 eine Tiefe von 4½, 5 oder stellenweise auch 6 Metern hatte, überall auf 6 Meter zu vertiefen. Das Ausbaggern begann 1903 und ward bis in den Sommer 1908 durchgeführt. Das Baggergut, das bei den früheren Baggerungen in abseits gelegene Mulden der Bucht versenkt war, ward seit 1893 zu Aufhöhung des Landes um den Hafen verwandt. Der alte Schlepper Samson (von 40 Pferdekraft) ward 1879 außer Dienst gestellt und seitdem der Besitzer des Dampfers Adler gegen eine feste Beihülfe für den Schleppdienst verpflichtet, bis im Frühjahr 1905 ein neuer städtischer Schlepper des Namens Walfisch erworben ward, der zugleich als Eisbrecher verwendet werden kann.

Der Hafen und die anschließenden Lagerplätze waren zuerst 1829 an der Koppelseite, von der damals der Großherzog der Stadt ein streitiges Stück von 93 □Ruten überließ, etwas erweitert worden. Der Neue Hafen, dessen Anlegung durch die Bahnpläne veranlaßt war, ward 1848 durch einen Durchstich in der Gegend des Baumhauses geschaffen. Er ward, nachdem vermutlich sehr bald die Werft vom Alten Hafen weg dahin verlegt war, 1875 für den Schiffsverkehr eingerichtet, dann, nachdem 1885 und 1886 seine südöstliche Ecke für die nahen Hobelwerke

von Podeus benutzbar gemacht war, 1893 bis 1895 unter Beihülfe von Landes wegen — waren doch das östliche und nördliche Ufer als ehemaliges Befestigungsland in Besitz der Eisenbahn — voll ausgebaggert, begradigt und fast rundum mit granitnen Kais versehen, und die Lagerplätze um ihn aufgehöht, die aber auf dem Gebiete der Bahn neu angelegt. Das für die Herstellung des Hafenbeckens und der Zufahrtswege nötige Land trat die Bahn ab, die Lagerplätze auf ihrem Gebiet behielt sie. Der Neue Hafen selbst ward 1911 Kohlenhafen benannt. — Die Werft von Ewers ward 1888 aufgegeben, die letzte 1908 den Erben des Schiffszimmermeisters Barmann abgekauft, nachdem seit 1876 kein größeres Schiff mehr in Wismar gebaut worden war. Dafür ward 1913 bei der Fronerei eine neue Bootswerft angelegt. Ein beweglicher Dampfkrahn ward 1897, ein größerer erdfester Krahn 1898 angeschafft. Die Kohlenheberanlage der Kohlenhandelsgesellschaft ward nach langem Streiten um den Platz 1911 erbaut und am 23. Juni des Jahres in Betrieb genommen.

Der westlich vom Alten Hafen hergestellte Holzhafen, den man im Sommer 1908 auszubaggern begann, konnte schon 1909 teilweise benutzt werden, obgleich sein Kai erst 1913 fertig ward. Vorher war das Bohlwerk an der Westseite des Alten Hafens neu geschlagen und für diese Zwecke 1909 eine Dampframme angeschafft worden. Mit den Vorarbeiten für den Kai des Westhafens begann man im Oktober 1910. Die Herstellung des Industriehafens östlich vom Kohlenhafen, um dessentwillen 1904—1906 größere Flächen des Haffeldes und benachbarte Wiesen angekauft wurden, ward 1912 begonnen, seine nahe bevorstehnde Vollendung ist aber durch den Ausbruch des Krieges hinausgeschoben worden.

Der erste städtische Lagerschuppen an der Westseite des Alten Hafens ward 1905 erbaut. Wegen der Geleislegung dorthin wurden die Wippbrücke erneuert, ein Teil des Bootshafens zugeschüttet und die Sandlagerplätze an die andere Seite des Hafens verlegt. Den großen Kornspeicher am Alten Hafen hatte J. C. Thormann sich 1862 bauen lassen. Als er ihn 1893 an die Firma G. W. Löwe besonders billig verkaufte, setzte der Ausschuß es durch, daß die Stadt von dem ihr zustehnden Vorkaufsrechte keinen Gebrauch machte. Die damit verbundene Verladebrücke ist 1907 gebaut worden. Auf der Koppelseite ward im Herbst 1907 das Säge- und Hobelwerk von Rohrdanz und Ko., jetzt W. Gehrcke und Sohn in Betrieb genommen, nachdem die Firma das Land dafür 1904 auf 30 Jahre gepachtet hatte.

Wann zuerst das Fahrwasser durch Pfähle oder Pricken abgesteckt und durch Bojen bezeichnet ist, entzieht sich der Kenntnis. Der große Baum (bei den Alten Schweden) ist im 16. Jahrhundert bezeugt, und es müssen damals jene Pfähle vorhanden gewesen sein. Seetonnen zur Bezeichnung der Untiefen bei der Hafeneinfahrt begegnen zu frühest

1557[16]. Sie sind im 19. Jahrhundert ständig vermehrt worden, ebenso die Baken, deren erste 1542 auf der Liepz an Stelle eines früheren Turms errichtet worden war.

Vielleicht hatte dieser Turm ein Leuchtfeuer getragen[16]. Der Timmendorfer Leuchtturm ist erst 1872 erbaut worden, sein Feuer wird seit 1911 durch Blaugas gespeist. Die Leuchte auf dem Walfisch brennt seit 1906, die an der Knabenvolksschule und bei der Insel seit 1908.

Von Lotsen für das Wismarsche Fahrwasser erfahren wir erst im ausgehnden 16. Jahrhundert. Die ältesten betrieben gerade wie anderswo das Ein- und Ausbringen der Schiffe von sich aus ohne Anstellung oder Verpflichtung. Im 17. Jahrhundert nahm die Krone Schweden für ihre Kriegsschiffe Lotsen in Dienst, die Stadt hat solche zuerst im 18. Jahrhundert angestellt. Seit 1886 waren ihrer 6, je 3 auf Pöl und in der Stadt, 1914 aber 8 (5 und 3). Sie sind seit Ostern 1887, bzw. Neujahr 1888 auf festes Gehalt gesetzt, wogegen sie früher entweder ausschließlich oder zum Teil auf das Lotsengeld angewiesen waren.

Die Ausgaben für den Hafen hat außer 400 000 Mr., die das Land für den Ausbau des Neuen Hafens zugeschossen hat, die Stadt stets allein getragen. Sie waren nicht unbeträchtlich und haben auf die Länge der Zeit wol die Einnahmen aus den Hafenabgaben beträchtlich überstiegen. Im Jahre 1855 hatte der Hafen eine Schuldenlast von 120—130 000 Talern, 1863 eine solche von 165 600 Talern, 1896 von 389 600 Mark. Diese Zahlen aber geben um deswillen ein falsches Bild, weil die Zuschüsse aus andern städtischen Kassen, die allein die Schuldentilgung ermöglichten, nicht berücksichtigt sind. Diese betrugen von 1870—1890 239 358 Mr., und es sind in jenen Jahren in Wirklichkeit 72 863 Mr. mehr für den Hafen ausgegeben als von ihm eingenommen worden. Von 1900 bis 1910 wurden für den Hafen (ungerechnet für Beleuchtung) ausgegeben 1 590 377 Mr., eingenommen 1 426 632 Mark. 1908 betrugen die Schulden in Folge der Bauten und Landkäufe 1 560 000 Mr., 1911 2 100 000, 1912 2 330 000, 1913 2 477 100 Mark.

Wie Wismar willig die großen Ausgaben für den Hafen trug, so beanspruchte und behauptete es demgegenüber nicht nur die freie Nutzung, sondern auch das Eigentum. Daß es die urkundliche Bestätigung dafür in der landesherrlichen Verleihung von 1266 erblickt und stets erblickt hat, ist im 1. Kapitel gesagt worden. Es hat sich aber auch durch stetige Verfügungen ständig in Besitz gehalten[17]. Ich erinnere an das Bergerecht, die alleinige Nutzung des Hafens durch Wismarsche Bürger bis 1863, das andern gegenüber aufrecht erhaltene Verbietungsrecht, Erlaß von Verordnungen, die Betonnung und Instandhaltung bis an die vorgelagerten Untiefen hinaus, die Versenkung des Baggerguts

an beliebigen dafür geeigneten Stellen, die Ausübung der Seepolizei bis an den Klützer Ort und in die Golwitz, den Erwerb von Liepz und Walfisch und die Jahrhunderte lang ohne Einschränkung auf der ganzen Wasserfläche ausgeübte Fischerei. Freilich sind die behaupteten Rechte der Stadt seit dem 16. Jahrhundert nicht ohne Anfechtung geblieben und von Meklenburgischer Seite ist ihr nur das Eigentum am inneren Hafen bis zum großen Baum oder den Alten Schweden unbestritten zugestanden worden. Die Ausübung der Polizei und der Gerichtsbarkeit durch sie vor dem fürstlichen Strande ist des öfteren angefochten und um die Hafengerechtigkeit und die Verbietung der Klipphäfen prozessiert worden, ohne die Sache zum Austrag zu bringen. Man hat sich begnügt Behauptung gegen Behauptung zu stellen. So noch in den Verhandlungen zu Anfang der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts um das Steuer- und Zollsystem. Im Jahre 1848 war die Stadt in Zusammenhang mit andern Verhandlungen bereit, unter gewissen Bedingungen den Hafen an das Land abzutreten. Die Verhandlungen haben sich aber zerschlagen.

Zurückgedrängt ist die Stadt im 19. Jahrhundert in Bezug auf die Fischerei. Wohl hat sie auch hier in früheren Zeiten die Regelung und die alleinige Befugnis der städtischen Fischer im ganzen Bereiche der Bucht bis in die Boltenhagener und die Wohlenberger Wiek und in die Golwitz, in dem Binnenhaff und bis Wustrow frei zu fischen in Anspruch genommen und den Bewohnern der Stranddörfer nur das Fischen am Strande und mit Standnetzen zugestanden. Jedoch hat offenbar die Rücksicht auf die Versorgung der Stadt mit Fischen von strenger Durchführung dieses Standpunktes abgehalten. Als im 19. Jahrhundert der Fischreichtum in der Bucht abnahm, ward, um die Ausfischung hintanzuhalten, die Zahl der städtischen Fischer beschränkt. Da aber bezüglich der Bauernfischer keine entsprechenden Maßregeln von deren Obrigkeiten getroffen wurden, so war die Folge, daß deren Zahl und Betrieb auf Kosten und zu Ungunsten der städtischen anwuchs. Noch 1826 und 1827 hatte Wismar von Abgrenzung der Fischereireviere nichts wissen wollen. Unter Einwirkung aber der inzwischen veränderten Verhältnisse und in Hinblick auf das bevorstehnde Aufhören der städtischen Gerichtsbarkeit, auch um fremde Fischer fernhalten zu können, rang sich in den siebziger Jahren im Rate die Anschauung durch, daß eine Regelung nötig sei. Man beschränkte sich, da über die rechtliche Grundlage eine Einigung nicht zu erreichen war, in einem Übereinkommen von 1880/81 die tatsächlich bestehnden Verhältnisse in Beziehung auf Fischfang und Ausübung der Polizei festzulegen. Als weitere Streitigkeiten zwischen den ländlichen Standnetzfischern und den namentlich in Wismar und auf Pöl vertretenen Schleppnetzfischern nicht ausblieben, ward nach langschichtigen 1893 begonnenen Verhandlungen 1897 unter Ausschluß des inneren Hafens, der den Wismarschen Fischern allein

vorbehalten blieb, die Bucht in Reviere eingeteilt, in deren Befischung sich die Fischer ablösen. Den Wechsel hat das Wismarsche Polizeiamt festzusetzen. Zu Aufrechterhaltung der Ordnung ward 1895 ein Fischmeister angestellt, wogegen sich die Stadt seit 1830, wo das zuerst vorgeschlagen war, gesträubt hatte. Die Anstellung ist Sache der Regierung, die jedoch vorher den Rat hört und diesem die Aushändigung der Bestallung und die Beeidigung überträgt. — Versuche, Hochseefischerei von Wismar aus zu betreiben, seit 1865 mehrmals gemacht, haben aufgegeben werden müssen, da die Netze durch die am Grunde der offenen See ausgestreuten Steinblöcke zerrissen werden.

Nagt auch die See ständig an den Ufern und hat sie von den Inseln vor und in der Bucht, die einst als Pferdeweide dienen konnten, der Liepz und dem Walfisch, die eine so weit weggewaschen, daß sie nur bei sehr flachem Wasser als Sandbank auftaucht, und von der andern nur einen kümmerlichen Brocken übrig gelassen, und ist es selbstverständlich, daß Hochwasser bei Sturm Unheil anrichtet: so haben wir doch keine Kunde, daß Sturmfluten, die von Zeit zu Zeit auch die Wismarsche Bucht heimsuchen, besonders hervorragenden Schaden getan hätten. Als Jahre von Sturmfluten[18] sind für diese oder deren unmittelbare Nachbarschaft überliefert 1320, 1374, 1396, 1449, 1467, 1497, 1552, 1558, 1589, 1596, 1609, 1625, 1645, 1649, 1663, 1668, 1690, 1694, 1709, 1718, 1747, 1767, 1784, 1785, 1801, 1820, 1825, 1836, 1864, 1872, 1874, 1904. Genaueres ist nur über wenige dieser Fluten bekannt. Wenn 1374 das Wasser bis auf den Hopfenmarkt vorgedrungen sein soll, so muß damit gerechnet werden, daß dieser und die Breite Straße damals niedriger gelegen haben als jetzt. Die untern Teile der Breiten Straße und der Neustadt sind öfter überflutet worden, so 1596, 1690, 1718, 1872 und 1904. Am höchsten ist unsers Wissens die Flut in der Nacht vom 12. auf den 13. November 1872 mit 3,06 m über den Nullpunkt gestiegen. Die vom 31. Dezember 1904 hat 2,4 m erreicht.

22. Kapitel.

Schiffahrt, Handel und Gewerbe im 19. Jahrhundert.

Die Veränderungen in den Zollverhältnissen, der Bau der Eisenbahnen und die Vertiefung und Erweiterung des Hafens, worüber im vorigen Kapitel berichtet ist, wirkten auf Schiffahrt, Handel und Gewerbe belebend ein, wie sie umgekehrt, zum Teil wenigstens, durch deren Belebung bedingt waren. Eine genügende, geschweige erschöpfende Darstellung dieser Entwicklung läßt sich mangels ausreichender Vorarbeiten nicht geben, und es können nur Angaben gemacht werden, die mehr oder weniger dem Zufall zu danken sind.

Ein allgemeiner Überblick über die Aufnahme der Stadt teils nach gleichzeitigen Äußerungen teils nach sonstiger Kenntnis mag vorausgeschickt werden.

Die Einwohnerzahl hatte, wie im 17. Kapitel mitgeteilt ist, 1803 gegen 6000 betragen, 1830 war sie auf 10 500, 1850 auf 13 000, 1875 auf 14 700, 1895 auf 18 200, 1905 auf 22 000 gestiegen, 1913 konnte man mit 25 000 Einwohnern rechnen. Da unter den Zugezogenen manche Katholiken waren, sorgte der Bischof von Osnabrück als zuständiger Diözesan für die Einrichtung eines katholischen Gottesdienstes um so mehr, als im Sommer zahlreiche Schnitter seines Glaubens in der Umgegend zusammenströmten, namentlich nach Aufnahme des Zuckerrübenbaus. Gemietete Räume wollten bald nicht mehr genügen, und es ward die am 12. Oktober 1902 eingeweihte Laurentius-Kirche am Turnerweg gebaut. Im Jahre 1773 zählte man 1350 Häuser und Buden, 1805 1099, 1830 1221, 1850 1238, 1875 1576, 1895 1699, 1905 1962, 1913 2227.

In der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts war nach damaligen Äußerungen die Bautätigkeit sehr rege und die Stadt gegenüber zwanzig Jahre vorher kaum wiederzuerkennen. Nach einem Berichte von 1844 hatte ihr Aussehen in den letzten Jahren sehr gewonnen, wobei die Ansehnlichkeit der neuen Häuser hervorgehoben wird[1]. Seit 1870, nachdem die Gewerbefreiheit ihren Einzug gehalten hatte, machte sich das Bauunternehmertum mit unerwünschter

Bauweise breit. Gleichzeitig fing die Stadt an, über ihren alten Mauerring hinauszuwachsen. Dabei mußte für alle auf dem ehemaligen Befestigungsgelände errichteten Häuser bis zum Jahre 1903 der Vorbehalt der Rechte der Krone Schweden eingetragen werden. Er hatte die Bedeutung, daß Schweden, wenn es Wismar einlöste, berechtigt sein sollte, die Grundstücke ohne alle Entschädigung wieder an sich zu nehmen. Nach Lage der Dinge sah man diesen Vorbehalt aber für rein formell an. Eine sehr rege Bautätigkeit setzte nach längerem Stillstande in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre ein und steigerte sich fortdauernd, bis der Zusammenbruch der Spekulationen des Rechtsanwalts Schlottmann sie 1910 unterbrach. Bis etwa 1870 fand man auch in den Hauptstraßen nur vereinzelt Läden mit größeren Fensterluchten und Scheiben, während die allermeisten die Fenstereinrichtung von Wohnzimmern hatten, wie sie etwa noch ein altes Kramgeschäft am Lübschen Tor bis vor kurzem beibehalten hatte. Danach wurden die Läden allmählich mit Spiegelscheiben versehen, anfänglich in sehr bescheidenen Ausmaßen. Seither hat deren Zahl und Größe ständig zugenommen, und jetzt ist in der Verkehrsgegend kaum noch ein Haus ohne solche anzutreffen.

Die Entwicklung der Steuerkraft zu verfolgen, würde eine mühsame Arbeit erfordern, die hier nicht geleistet werden kann. Zur Gewerbesteuer ward Wismar für das Steuerjahr 1875/6 auf 24 964 Mr. eingeschätzt, danach zu abnehmenden Erträgen, während die von Rostock und Schwerin wuchsen, und noch 1893/4 auf nur 22 410 Mr., dann aber schon im folgenden Jahr 1894/5 zu 34 713, 1904/5 zu 63 203, 1906/7 zu 77 591 Mark. Die Steueraufkunft Wismars für das Land betrug bei vollem Edikt[2] 1875/6 65154 Mr., 1894/5 91474, 1904/5 136748, 1906/7 159 935, 1912/3 205 079 Mark. Das steuerpflichtige Simplum für die städtische Einkommensteuer ward für 1896 auf 3 330 870 Mr., 1905 auf 4 873 040, für 1913 auf 6 909 300 Mr. eingeschätzt.

Kurze Jahre nach dem Französischen Kriege zu Anfang des 19. Jahrhunderts war gute Zeit gewesen und die Nahrung aufgeblüht, dann aber lag von 1819 bis 1826 der Handel darnieder und ging viel bürgerlicher Wohlstand zu Grunde. Neue Verluste brachte 1829 der Sturz der Kornpreise in England, und 1837 brach aus gleichem Anlaß der bedeutendste Kornkaufmann der Stadt Valentin Rose zusammen. Von ständigem Sinken des Handels und immer mehr zunehmender Verarmung hören wir 1834 und 1835. Es wollte sich damals kein sicheres Geschäft bilden. Auch 1848 war über Not und Armut zu klagen. Dagegen brachte der Krimkrieg 1853 für Handel und Schiffahrt reiche Gewinne, dann aber der Niedergang der Segelschiffahrt in den siebziger Jahren starke Verluste, die in den Zahlen der Gewerbesteuer zu Tage treten. Erst allmählich konnten sich die heilsamen Wirkungen der veränderten Zollverhältnisse durchsetzen. Aber seit 1884 beschleunigten und verstärkten Fabrikanlagen verschiedener Art den Aufstieg.

Wismar galt in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts für ein Sodom und Gomorrha, und nach dem, was alte Leute aus den dreißiger und vierziger Jahren zu erzählen wußten, muß damals eine für die jüngere Zeit unerhörte Laxheit der Sitten bestanden haben. Nachher hatte sich das gründlich geändert, und bis in die neunziger Jahre hinein ist mir kein Skandal aus gut bürgerlichen Kreisen bekannt geworden. Trunkfestigkeit bestand in weit höherem Grade als jetzt und ward als gute Eigenschaft eines Mannes eingeschätzt. Als eine Abordnung der Bürgergarde zur Fahnenweihe nach Schwerin fuhr, ward bei der Auswahl hierauf gesehen, und man war nachher stolz darauf, daß man die Schweriner unter den Tisch getrunken hätte. Es kam vor, daß sonst mäßige Männer an die 12 Glas Grog vertilgten und vertrugen, und ein ehrsamer Handwerksmeister empfand es als höchst betrüblich, daß er beim Zunehmen der Schenkwirtschaften nach 1870 nicht mehr täglich die Runde machen und in jeder seinen Grog zu sich nehmen konnte. Weit verbreitet war der Typus der sogenannten Originale, Leute, die unbekümmert um die Meinung ihrer Mitmenschen sich gehn ließen und etwas darin suchten von andern abzustechen. Genannt seien als solche der Pantoffelmacher Baschan (Sebastian) Walter und der Knopfmacher Adam Burmeister. Sehr verbreitet war die Necklust, von der Fontane aus Swinemünde aus derselben Zeit so hübsch zu erzählen weiß. Man übte sie gegen einander, mit Vorliebe aber gegenüber der ländlichen Bevölkerung[2a].

Wie viel Schiffe in Wismar bei seinem Übergang an Meklenburg — über den Bestand im 17. und 18. Jahrhundert sind im 14. Kapitel Mitteilungen gemacht — beheimatet waren, hat sich nicht ermitteln lassen. Von dem außerordentlichen Zuströmen von Schiffern zur Zeit der Kontinentalsperre ist im 17. Kapitel berichtet worden. 1826 hören wir, es würden nur selten Schiffe gebaut, 1829, der Schiffbau habe erwünschten Fortgang, ein Schiff sei vom Stapel gelassen, zwei fast vollendet, 1840, die Reederei blühe auf. Im Jahre 1830 waren in Wismar 25 Schiffe zu 1545 Last (7597 cbm) beheimatet, 1860 deren 48, darunter 2 Dampfer, zu 4997 Last (24570 cbm), 1880 43, wovon 1 Dampfer, zu 9612 Registertonnen (27211 cbm), 1900 nach Untergang der Segelschifffahrt 24 Schiffe, davon 13 Dampfer, zu 7342 Reg.-T. oder 20785 cbm, am 1. Januar 1905 20 Schiffe, wovon 16 Dampfer, zu 43 441 cbm, am 1. Januar 1914 14 Schiffe, wovon 7 Dampfer, zu 7186 cbm. Die ersten Vergnügungsdampfboote wurden 1865 angeschafft. Der bedeutendste Reeder zur Zeit der Segelschiffahrt war J. C. Thormann, der 1858 über 14, 1865 über 29, 1875 über 33 und 1880 noch über 25 Schiffe verfügte. Dampfer zu reeden begann 1883 Heinr. Podeus. Er verfügte am 1. Januar 1905 über deren 10, die aber sein gleichnamiger Sohn von 1910 an bis 1913 verkaufte. Am 1. Januar 1914 war Ragnar Nilsson mit 3 Dampfern von 5121 cbm der einzige Reeder.

Der Schiffsverkehr, der in den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts zu völliger Bedeutungslosigkeit eingeschrumpft war[3], hatte sich nach dem siebenjährigen Kriege wieder langsam gehoben. Von 1793/4 bis 1802/3 liefen durchschnittlich 147 beladene Schiffe ein und 217 Schiffe aus[4]; 1843 223 von 7949 Last oder 39 085 cbm (davon leer oder in Ballast 19 mit 1263 Last) ein, und 228 von 8743 Last oder 42 986 cbm (davon leer oder in Ballast 164 von 6418 Last) aus; 1863 258 (leer 31) von 14 830 Last oder 72 919 cbm ein, und 266 (leer 169) von 15 236 Last oder 74 915 cbm aus; 1913 757 Schiffe, wovon 258 Dampfer, mit 417 787 cbm ein, und 762, wovon 263 Dampfer, mit 423 103 cbm aus. Von 1899 bis 1908 kamen im Jahresdurchschnitt 999 Schiffe von 127 099 cbm, davon leer 153 von 14 739 cbm an, und gingen 996 von 126 012 cbm, davon leer 341 von 84 786 cbm aus.

Die Einfuhr hat die Ausfuhr stets bedeutend übertroffen. Sie bestand in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts fast nur aus Schwedischen Gütern, von 1852 bis 1872, wofür eine übersichtliche Zusammenstellung zur Hand ist, wesentlich aus Holz (Schweden), Eisen (Schweden und England) und Kalk (Gotland). In den siebziger Jahren traten Steinkohlen aus England hinzu und nahmen bald die erste Stelle ein. Die Einfuhr von Holz, die vorher nur den Bedarf der Stadt und ihres näheren Hinterlandes gedeckt hatte, gewann einen großen Umfang, seitdem Heinrich Podeus 1878 oder 1879 in Verbindung mit Hannover, bald darauf auch mit Braunschweig und Hildesheim getreten war und ein Säge- und Hobelwerk errichtet hatte. Die Einfuhr von Granit aus Schweden für das südliche Deutschland und Österreich begann 1896, die von Ölkuchen 1897. 1913 wurden 120 651 Tonnen Steinkohle, 66 353 Holz (aus Schweden und Finland), 11 132 Granit, 4920 Kalksteine (aus Dänemark), 1943 Ölkuchen (aus Dänemark und Rußland) eingeführt. Insgesamt gingen 1913 213 000 Tonnen ein, 1911, dem günstigsten Jahre, 254 700, von 1904 bis 1913 im Jahresdurchschnitt 239 397 Tonnen.

Ausgeführt ward früher in größerem Maße nur Weizen und zwar nach England, von 1800 bis 1802 durchschnittlich 1833 Last oder 5500 Tonnen, von 1846 bis 1871 durchschnittlich jährlich 3000 Last oder 9000 Tonnen. Später nach Einführung der Deutschen Kornzölle ging, so lange der Identitätsnachweis verlangt ward, das Korn entweder über Rotterdam rheinaufwärts nach Mannheim oder nach Stettin und Holstein. Nach Aufhebung des Identitätsnachweises wurden die alten Beziehungen wieder aufgenommen und das Korn wieder zur See ins Ausland versandt, im Jahre 1913 in Deutscher Ahnungslosigkeit nicht weniger als 81 800 Tonnen. Nächst dem Korn steht seit Begründung der Zuckerfabrik (1890) der Versand von Zucker (in das Deutsche Zollgebiet, nach England und den Niederlanden), 1913 20 700 Tonnen. Es folgen Salze, deren Ausfuhr nach Schweden und Dänemark 1894

aufgenommen ist und 1913 14000 Tonnen betrug. Alles in allem sind in dem bisher günstigsten Jahre 1913 122 500 Tonnen ausgeführt, von 1904 bis 1913 durchschnittlich 93 037 Tonnen. Die Ausfuhr ging vorzugsweise in das Deutsche Zollgebiet, nach Schweden, Dänemark, Belgien und England. Eine Ausnahme war es, daß 1913 fast 34 000 Tonnen nach Frankreich verschifft wurden.

Auf der Eisenbahn wurden von Wismar 1913 214 000 Tonnen versandt und dorthin 269 000 Tonnen befördert gegen 68 647 bzw. 23 706 Tonnen im Jahre 1893. Mit dieser Güterbeförderung stand Wismar wie seit Jahren an der Spitze der Meklenburgischen Bahnstationen.

Dem zunehmenden Verkehr und der Ausdehnung der Lagerplätze entsprechend haben sich die Hafeneinnahmen gehoben. Sie brachten 1872 an Schiffsabgaben 28 676, an Miete und Betriebseinnahmen 4538 Mr., 1903 84 834 bzw. 14 342 Mr., im Durchschnitt der Jahre 1901 bis 1910 106 582 bzw. 23 934 Mark.

Wie die Hafeneinnahmen vom Schiffsverkehr abhängig sind, so ist es dieser von der Entwicklung des Handels und der Gewerbetätigkeit. 1827 waren in Wismar nur zwei nach damaligen Begriffen bedeutende Holzhändler. Größere Kaufleute waren überhaupt bis gegen 1880 immer nur ganz vereinzelt vertreten. Aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts ist Karthaus zu nennen, nach ihm Valentin Rose, dann Haupt, in den funfziger Jahren die Gebrüder Crull, danach vor allem J. C. Thormann und seit den siebziger Jahren, klein beginnend, aber immer weiter ausgreifend Heinrich Podeus. Thormann gab sein Geschäft 1893 auf. An seine Stelle traten G. W. Löwe und J. Löwenthal, der aus Sternberg hierher übersiedelte. Die kleineren Kaufleute mit gemächlichen Geschäften und auskömmlichen Einnahmen, deren es bis gegen 1880 hin stets eine größere Zahl gab und aus denen sich der kaufmännische Teil des Rates bequem ergänzen konnte, sind seitdem fast verschwunden. Es waren vorwiegend Korn- und Holzhändler, wirkliche Kaufleute und keine Krämer. Als sehr vermögender Krämer mit einem ausgedehnten Eisenhandel daneben ist um 1830 Ockel zu nennen.

Nachdem Meklenburg schon 1834 vergebens mit Rußland wegen Verlegung der Dampfschiffahrtslinie von Lübeck nach Wismar verhandelt hatte, bildete sich 1847 mit zunächst etwas über 200 Aktien zu je 200 Talern eine Aktiengesellschaft, um eine Dampfschiffahrtsverbindung mit verschiedenen Ostseehäfen zu betreiben[5]. Die Stadt übernahm bald darauf 100 Aktien, der Großherzog 40. Es ward zunächst ein Dampfer, der Obotrit, angekauft, aber seine Fahrten wurden anfänglich durch den ausgebrochenen Dänischen Krieg stark beeinträchtigt. Er fuhr zuerst auf Stockholm, seit dem Herbst 1848 regelmäßig einmal wöchentlich nach Kopenhagen. Wegen der „Untiefe des Hafens" mußte er seine Ladung auf der Reede einnehmen. In den Hafenabgaben ward ihm Nachlaß gewährt. Ein zweiter Dampfer, Friedrich Franz ward

1849 angekauft, doch wollte das Unglück, daß er auf seiner ersten Fahrt am 22. Juli von einem Lübecker Dampfer in den Grund gebohrt ward. Anstatt seiner ward von Dänischer Seite noch in demselben Jahre der Dampfer Slesvig, hernach der Skirner (1850) und dann der Expreß, der 1857 fuhr, eingestellt und man glaubte eine glückliche Entwicklung erhoffen zu dürfen. Im Jahre 1850 fuhr seit April der Obotrit wöchentlich zwei Male, der Skirner einmal in jeder Richtung. Indessen trat sehr bald eine Verschlechterung ein und schon 1850 ward der Reservefond aufgezehrt. Es half nichts, daß die Regierung 1853 den Obotrit für die Postverwaltung ankaufte: die Verluste dauerten an, bis 1859 der Dampfer an Thormann überging. Ein gut Teil der Schuld an den schlechten Ergebnissen trugen die elenden Eisenbahnverbindungen der Stadt. Die Aktiengesellschaft löste sich 1856 auf, nachdem wegen des überrannten Friedrich Franz ein Vergleich geschlossen war.

Ein Wollmarkt ward, nachdem 1827 der Wunsch der Stadt, einen solchen einzurichten, aus Rücksicht auf den Güstrower, und um Zersplitterung zu vermeiden, von der Regierung abgeschlagen war, von einer Aktiengesellschaft 1848 begründet und das Zeughaus als Lagerstätte für die Wolle gemietet. Er bestand bis 1903. Von 1871 bis 1892 ward er durchschnittlich mit 2500 Zentnern, von 1893 bis 1900 mit 1400 Zentnern beschickt.

An größeren industriellen Unternehmungen[6], die für Wismars Gedeihen von besonderem Belang waren, sind die folgenden zu nennen. Die um 1850 von Schulze und Kalderach begründete Eisengießerei entwickelte sich, seitdem sie 1853 die Vettern und Schwäger Crull erworben hatten, aus kleinen Anfängen zu einem einträglichen Betriebe, wuchs sich aber erst in große Verhältnisse aus, als Heinrich Podeus sie 1879 übernahm. Erst recht vergrößerte sie sich unter dessen zweitem Sohn, dem sie 1905 nach des Vaters Tode zufiel. Dieser baute sie 1912 völlig um, nachdem er ihr 1907 eine Automobilfabrik angegliedert hatte. Später ist das Geschäft in eine Aktienfabrik umgewandelt.

Eine Waggonfabrik gründete Heinr. Podeus 1894 auf dem Grundstücke der ehemaligen Krohnschen Maschinenfabrik am Lindengarten. Als sie bald vergrößert werden mußte, kaufte er dazu einen Teil des Platenkamps und die Kleine Bleiche und verlegte 1902 den ganzen Betrieb an diese Stelle. 1907 ward das Unternehmen in eine Gesellschaft m. b. H., 1911 in die Wagenbau-Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 2 Millionen Mark umgewandelt. Später hat die Eisenbahn-Verkehrsmittel-Aktiengesellschaft das Gewese und den Betrieb übernommen.

In das 1902 von der Waggonfabrik geräumte Gewese zog die Drahtflechterei von Wilhelm Müller ein, die seit 1890 bestand. Sie dehnte 1909 ihren Betrieb unter Aufnehmung des Drahtziehens bedeutend aus und errichtete dazu eine neue Fabrikanlage auf der Großen Bleiche.

Außerdem sind die aus Kupferschmieden hervorgegangenen Maschinenfabriken von Brandt und Oberg zu nennen.

Des 1884 von Podeus errichteten Säge- und Hobelwerks ist schon gelegentlich des Hafenbaus gedacht worden. Um 1890 entstand auf dem Lehmberge vor dem Altwismartor ein zweites kleineres Werk der Art, das 1892 von Hein und Ko. übernommen und stark vergrößert ward. Im Jahre 1903 wurden beide Werke vereinigt und in eine Aktiengesellschaft verwandelt. Ein weiteres Sägewerk errichtete Clarus Otto 1902 vor dem Lübschen Tor. Endlich begründete 1906 die Firma Rohrdanz und Ko. ein (schon früher erwähntes) großes Säge- und Hobelwerk auf der Koppelseite des Alten Hafens, das bald Gehrcke und Sohn zu Schwerin übernahmen, indem sie als erste in bedeutender Weise die 1863 für Fremde geschaffene Befugnis, sich des Wismarschen Hafens zu bedienen, ausnutzten.

Von den älteren Holzhandlungen war die seit 1754 bestehnde, 1810 auf C. W. Hermes übergegangene durch dessen Sohn Wilh. Hermes zu der bedeutendsten des Platzes gemacht worden. In den neunziger Jahren begann sie unter der Leitung von Lübbers und Cordua ihr Geschäft über Meklenburg hinaus in die benachbarten Gebiete auszudehnen.

Eine Ofenfabrik richteten Lübcke und Hornemann 1870 auf der Haffburg ein. Sie hatten bis 1911 guten Absatz nach Ostpreußen, in geringerem Grade noch 1912, wo die Fabrik stillgelegt ward. 1903 wurden wöchentlich etwa 80 Öfen hergestellt und waren gegen 100 Arbeiter beschäftigt. Zu dem Niedergange der Fabrik hat neben andern Umständen das Vordringen der Zentralheizungen nicht wenig beigetragen.

Seit 1884 hat sich die von Marsmann in der alten seit 1670 bestehnden Papiermühle neu begründete Papierfabrik für ihr Packpapier größeren Absatz erworben.

Die Zuckerfabrik ward 1890 begründet. Sie hat sich zu einer der allergrößten des Reiches ausgewachsen und den Beteiligten reichen Gewinn gebracht. Über ihren Absatz ist beim Hafenverkehr berichtet worden.

Eine Zichorienfabrik bestand von 1843 bis 1912. Sie konnte 1902 und 1903 je 14 Tonnen seewärts ausführen.

Die Malzfabrik ward 1893 angelegt.

Nach dem völligen Niedergang des älteren Brauwerks erstanden noch einmal im 19. Jahrhundert einige größere Brauereien. Untergäriges Bier auf bairische Art braute 1839 als erster Friedr. Fiedler, nach ihm Schalck und Hammer. Ein umfangreiches Geschäft machte aber nur die von Engell in den funfziger Jahren begründete Brauerei, die 1903 an eine Aktiengesellschaft überging und Hansabrauerei benannt ward. Erwähnenswert ist aber, daß die Kochsche Brauerei (in dem alten Brauhause des vorher öfter genannten Bürgermeisters Schabbelt), nachdem sie in den siebziger Jahren versucht hatte ein Bier nach

mittelalterlicher Art herzustellen, seitdem vortrefflichen Porter braute. Keine dieser Brauereien hat den Krieg überdauert.

Die Brennerei von Magerfleisch hat sich weithin in Deutschland für ihren alten Korn und ihren ebenfalls guten Kümmel seit den achtziger Jahren bedeutenden Absatz zu verschaffen gewußt. Ihren Sprit bezog sie seit längerem von auswärts und brennt erst neuerdings wieder selbst. Alle kleineren Brennereien sind der neuen Zollgesetzgebung zum Opfer gefallen.

Der rührige Buchhändler D. C. Hinstorff, seit 1848 in Wismar, hatte als Verleger von Reuter (seit 1859) hervorragende Erfolge, wirklich größere Einnahmen aber erst seit dem Herausbringen der billigeren Volksausgabe 1878[7]. Die von ihm eingerichtete Ratsbuchdruckerei nahm am 23. April 1867 ihre Arbeit auf. In ihr wird das seither sechsmal in der Woche erscheinende Meklenburger Tagesblatt (Wismarsche Zeitung) hergestellt. Bis dahin hatte Wismar von 1795 an nur eine Zeitung kleinen (wechselnden) Formats, die anfangs bis 1800 als Politische oder Wismarsche Politische Neuigkeiten zweimal, seit 1803 als Wismarsche Zeitung, seit 1837 als Privilegirte Wismarsche Zeitung, in etwas größerem Formate von 1848 bis 1867 dreimal in der Woche erschien. Als zweites Blatt kam seit 1907 in anderem Verlage die Meklenburger Warte, ebenfalls sechsmal in der Woche heraus, bis sie nach Rostock übersiedelte, während die 1893 begründete Meklenburgische Ostseezeitung sich nicht über das folgende Jahr hinaus halten konnte und der nur einmal wöchentlich erscheinende Wismarsche Anzeiger nicht über ein Vierteljahr zu bestehn vermochte.

Eine Dampfwaschanstalt gründete Gerlitzky 1906 am Marienkirchhofe, 1914 verlegte er sie in ein neues Gewese in der Meklenburger Straße. Sie ging durch den Krieg unter.

Nachdem schon 1849 eine Vorschußanstalt für Gewerbetreibende mit sehr bescheidenen Zielen begründet war (wie lange sie bestanden hat, ist nicht bekannt), bildete sich 1861 ein Vorschußverein, der 1868 in die Vereinsbank von Frege, Gosebeck und Riedel, 1872 ebenfalls unter dem Namen Vereinsbank in eine Aktiengesellschaft umgewandelt ward. Während das Aktienkapital 1869 116 700 Mark betrug, ward es 1872 auf 375 000, seit 1899 auf 1 500 000 Mk. vergrößert. Die Umsätze, die 1869 einen Wert von 8 016 255 Mk. darstellten, beliefen sich 1913 auf 756 143 409 Mk. Das Haus am Markte ward 1871 erworben, 1892 vergrößert und 1912 in wieder größerem Umfange völlig neu aufgebaut. Die Bank ist hernach in den Besitz der Commerz- und Privatbank zu Hamburg übergegangen.

Der neue Vorschußverein ist 1876 als eingetragene Genossenschaft m. u. H. begründet. Er siedelte 1913 von der Meklenburger Straße in die Lübsche über und ward von der Rostocker Bank übernommen.

Von Agenturen auswärtiger Banken ist die der Meklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank, später Depositen- und Wechselbank zu

Schwerin bei weitem die bedeutendste. Sie besteht seit 1879 und hat seit 1903 ein eignes Haus am Markte inne, das 1914 um ein Nachbargrundstück erweitert und neu erbaut ist. Seit längerem ist sie als Filiale der Hauptbank eingerichtet.

Eine Reichsbanknebenstelle ist 1904 errichtet worden.

Im 14. Kapitel ist angeführt worden, daß 1805 30 Handwerksämter bestanden, in einer Anmerkung zum 5. Kapitel aber angegeben, welche noch im Laufe des Jahrhunderts hinzugekommen sind. Den Privilegien dieser Ämter, denen im Mittelalter Pflichten gegenüber der Allgemeinheit entsprachen[8] und deren eigensüchtiger Ausnutzung die Obrigkeit wohl zu steuern wußte, die aber seither bei eingetretener Verknöcherung der Organisation niemand mehr zum Heile gereichten, entzog die Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes von 1869 mit Einführung der Gewerbefreiheit die Kraft. Das Reichsgesetz vom 18. Juli 1881 aber veranlaßte mit seinem Verlangen nach Umgestaltung der bestehnden Innungen die Auflösung der Ämter. Die meisten sind eingegangen, andere sind in neue Innungen umgewandelt. Die noch zu Recht bestehnde Brottaxe von 1852 ward zum 1. Juli gänzlich außer Kraft gesetzt und die Verordnungen über Arbeitszeiten und Löhne von 1849, 1865 und 1866 wurden mit Wirkung vom 2. August an am 7. Juli aufgehoben. — Durch das Meklenburgische Ausführungsgesetz zur Gewerbeordnung vom 25. September 1869 waren noch dem Rate Befugnisse als höherer Verwaltungsbehörde in Gewerbesachen erteilt worden. Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung erließ der Rat am 7. Oktober d. J. Unterdes ist das wie viel anderes in die Brüche gegangen.

Einen ungefähren Begriff von der Entwicklung des Handwerks, der sich allerdings nur an Äußerlichkeiten halten und wegen mancherlei nicht faßbarer Änderungen (z. B. in der Zahl der Gesellen und Lehrlinge und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen) sogar irreführen kann, wird die folgende Übersicht geben, die zugleich einen Vergleich mit dem Zustande am Beginne des 18. Jahrhunderts (wieder mit allem Vorbehalte) ermöglicht.

Von den 1805 bestehnden Ämtern zählten an Mitgliedern

	1805[9]	1855[10]	1913[11]
die Bäcker	18	22	42
Barbiere (Chirurgen)	5 Chirurgen	6 B., 5 Ch.	30
Beutler (Weißgerber)	8	4	3
Böttcher	10 (davon 2 Kleinbinder)	15	7
Buchbinder	3	6	4
Garbräter, s. Knochenhauer.			
Glaser	6	12	8
Goldschmiede	7	6	6
Haken	19	12	—

	1805	1855	1913
Hutmacher	5	6	3 Hut-händler
Klempner	4	6	9
Knochenhauer (Schlachter) und Garbräter	21	36	39
Knopfmacher (Posamentiere)	4	2	1
Kürschner (Buntfutterer) Vgl. Pelzer.	6	6	2
Maler	4	16	32
Müller	1 (in der Stadt)	5	3
Nagelschmiede	7	6	—
Pantoffelmacher	7	30	2
Pelzer (Vgl. Kürschner)	5	1	—
Perückenmacher (Frisöre)	9	4	2
Reifer	8	10	1
Riemer (Sattler)	5	9	9
Schlachter, s. Knochenhauer.			
Schmiede (Grob- u. Kleinschmiede od. Schlosser)	14	20	23
Schneider	56	51	51
Schuhmacher und Altschuhmacher. Vgl. Pantoffelmacher	96	92	80
Stell- und Rademacher	6	5	6
Tischler	8	25	41
Töpfer	4	6	19
Uhrmacher	4	8	16
Wollenweber, auch Boy-, Fries- u. Raschmacher, Tuchmacher	17	9	—
Zinngießer	8	3	—

In der Liste der Ämter fehlen die

	1805	1855	1913
Lohgerber, vertreten mit	9	6 (davon 1 Ledertauer)	1
Maurermeister	4	4	6
Zimmermeister	4	4	4
Schiffszimmermeister	1	2	—

Von den Kumpaneien der Kaufleute, Krämer, Lakenhändler und Schiffer waren die ersten beiden zusammen 1805 durch 80, 1855 durch 139, 1913 durch 283 Mitglieder vertreten. Lakenhändler gab es 1855 10, 1913 1. Die Zahl der Schiffer ist nicht bekannt, wegen der Brauer ist auf das 6. Kapitel zu verweisen.

Später begegnen noch die folgenden Gewerbetreibenden, die es entweder 1805 nicht gab oder über deren Anzahl damals nichts bekannt ist.

	1855	1913
Aalräucherer und Fischhändler vertreten durch	—	8
Branntweinbrenner	8	—
Bürstenbinder	5	1
Dachdecker	—	6
Essigbrauer	4	—
Konditoren	6	3
Korbmacher	5	4
Photographen	—	7
Strohhutmacher	4	—
Stuhlmacher	7	2
Tapezierer	7	18
Tabakspinner	12	7

Gastwirtschaften waren 1913 16 vorhanden, Schenkwirtschaften 83, Branntweinhandlungen, viele in Verbindung mit Kramläden, 52.

Man sieht leicht, wenn man diese Listen überblickt, daß manches Gewerbe unter dem Einfluß von Fabriktätigkeit oder Handel eingeschrumpft oder ganz eingegangen ist, so die der Böttcher, Buchbinder, Drechsler, Gerber, Hutmacher und Strohhutmacher, Knopfmacher, Kürschner, Nagelschmiede, Pantoffelmacher, Perückenmacher, Pelzer, Stuhlmacher und Wollenweber. Das Verschwinden der Reifer, deren Buden an der Reiferbahn 1899 auf Abbruch verkauft wurden, und der Schiffszimmerleute hängt mit dem Untergange der Segelschiffahrt und der Reederei zusammen. Zinnsachen werden nicht mehr gebraucht. Der Lakenhandel wird nur noch von Einem, wirklich großem Geschäfte Joh. H. Gersteroph (Inhaber: Franz Beckmann) ausgeübt und ist im übrigen von den Schneidern, die selbst Lager halten, und den Kaufhäusern, die fertige Kleidung zu Kauf bieten, verdrängt worden. Das größte dieser Geschäfte, das Kaufhaus von Rudolf Karstadt, ist 1881 eröffnet und seitdem ständig erweitert worden. Seinen Neubau hat es 1908 bezogen. Einen größeren Aufschwung hat auch das Konfektionsgeschäft von Wilh. Otto genommen. Beide und andere neben ihnen tun den selbständigen Schneidern und Schuhmachern starken Abbruch, den letzteren besonders das 1899 errichtete Schuhwarenhaus von Bolte. So begreift sich der Stillstand oder der Rückgang in der Zahl der Schneider, Schuhmacher und Pantoffelmacher.

Veränderte Zustände, Bedürfnisse und Ansprüche mehr als die Zunahme der Einwohner haben andere Betriebe zahlreicher werden oder neu entstehn lassen. Verwiesen sei auf Maler, Tischler, Tapeziere, Töpfer, Uhrmacher, Photographen, Agenten, Ingeniöre. Nicht dem Zuwachs der Bevölkerung entspricht die bescheidene Zunahme der Schlachter, eher die der Bäcker.

23. Kapitel.

Verhältnis zu Meklenburg, die Kriege des 19. Jahrhunderts und die Einwirkungen des Reiches.

Wir haben in den letzten Kapiteln gesehen, wie eine kurzsichtige Fiskalität der Regierung, daneben eine vielleicht nicht ganz berechtigte Ängstlichkeit der Stadt es lange Jahrzehnte verhindert haben, daß Wismar in wirtschaftlicher Hinsicht mit Meklenburg vereinigt ward und seinerseits unmittelbar, das Land aber mittelbar wie unmittelbar Vorteil aus der Wiedervereinigung ziehen konnte, und wie in Bezug auf die Zollverhältnisse die Vereinigung erst 1863 vollzogen ward. Jene Stadt und Land schädigende Fiskalität zeigte sich, wie anzuführen war, noch 1902 bei der Frage, ob Klütz an die Bahn in Wismar oder in Grevesmühlen angeschlossen werden sollte. Erst durch den Eintritt des Landes und damit auch der Stadt in den norddeutschen Zollverein und durch die Zollgesetzgebung des Reichs ist ein Aufblühen des wirtschaftlichen Lebens in Wismar ermöglicht worden.

Fast ein Jahrhundert verging, bevor die staatsrechtliche Stellung der Stadt geregelt ward und sie die Landstandschaft zurück gewann. Nicht etwa, wie vielfach geglaubt wird, weil sie an Meklenburg nur verpfändet und nicht rein abgetreten war. Das ist niemals in Betracht gekommen. Die Schwierigkeiten lagen anderswo. Einmal darin, daß die Regierung um 1830 ihre Einwilligung nur dann geben wollte, wenn die Stadt die Akzise abtrat, anderseits in deren Ansprüchen. Wismar glaubte nämlich bis fast zuletzt, sich mit der bloßen Zulassung zu den Landtagen nicht zufrieden geben zu können, sondern darauf bestehn zu müssen, daß es seinen Sitz im Engern Ausschuß und überhaupt eine ähnliche Stellung wieder einnähme, wie es sie vor seiner Lostrennung vom Lande gehabt hatte. Daher forderte es, wie an anderer Stelle mitgeteilt ist, 1828 auf Rat des Geh. Rats von Bassewitz auf Schönhof Sitz und Stimme im Engern Ausschusse und Teilnahme an den Konventen. Und es war damals nahe daran, daß dieser Wunsch erfüllt ward. Nachher änderte sich die Stimmung des Landtags, indem die Ritterschaft der Befürchtung Raum gab, es möchte ihr Übergewicht über

die Landschaft leiden, wenn Wismar die von ihm erstrebte Stellung eingeräumt würde; und sie glaubte ihm nicht einmal den Zutritt zum Engern Ausschusse in dem Maße zugestehn zu können, daß bei sonstiger Stimmengleichheit Wismars Stimme nur als beratend angesehen würde, womit sich die Stadt schließlich hatte zufrieden geben wollen (1864).

So sind eben so wenig wie die Verhandlungen von 1828 die späteren von 1832, 1833, 1842 und namentlich die von 1847 und 1864 über die Gewinnung der Landstandschaft durch Wismar zum Ziele gekommen. Nur zu dem außerordentlichen Landtage von 1848, der die neue Verfassung vorzubereiten hatte, ist Wismar zugelassen worden. Nachher haben die Verhandlungen lange geruht, bis der Glaube, bei Vertretung auf dem Landtage die Kanalpläne eher durchsetzen zu können, den Wunsch nach solcher aufs neue anfachte. Die Anregung gab 1894 der Ausschuß. Im Dezember des nächsten Jahres und im Mai 1896 ward teils mit der Regierung, teils mit dem Engern Ausschusse darüber verhandelt und ein Übereinkommen erzielt, bei dem noch der Eintritt Wismars in den Engern Ausschuß bedacht und offen gehalten war. Während der Rat hierauf noch großen Wert legte, versprachen sich die bürgerschaftlichen Unterhändler davon weder irgend welche besonderen Vorteile noch hielten sie ihn für erreichbar. In dem letzten sollten sie Recht behalten. Der entscheidende Landtagsbeschluß ward am 20. November 1896 gefaßt, der Vertrag am 21. Januar 1897 abgeschlossen und am 9. Februar landesherrlich bestätigt. Am 1. Juli sollte die Aufnahme in den landständischen Verband erfolgen, und im November beschickte Wismar nach einer Unterbrechung von fast 250 Jahren zuerst den Landtag wieder. Durch den Vertrag erkannte Wismar die ganze Verfassung des Landes an und unterwarf sich den allgemeinen Landesgesetzen. Es durfte, bis die neue Zeit alles über den Haufen warf, Landtage und Konvente durch Abgeordnete beschicken, hatte aber nur Eine Stimme und stimmte bei etwaiger itio in partes mit der Landschaft Meklenburgischen Kreises. Glaubte es bei den zur Beratung stehnden Gegenständen sich auf besondere Privilegien berufen zu können, so mochte es sie nachweisen, um deren Berücksichtigung zu bewirken, wodurch aber die ständische Beschlußnahme weder gehindert noch aufgehalten werden konnte. Im übrigen trat Wismar nicht in Beziehungen zu der Landschaft und hatte an deren Konventen keinen Teil. Von der ordentlichen Kontribution blieb es gemäß dem Vertrage von 1870[1] frei. Zu einer etwaigen Prinzessinnensteuer hatte es 3000 Mr. beizutragen und hatten seine Kämmerei- und Hebungsgüter in gleichem Maße zu steuern wie die Güter des Rostocker Distrikts. Für die außerordentlichen Landessteuern wurden die Wismarschen Güter bis auf weiteres zu 18 Hufen gerechnet. Die Bestimmung der Beiträge zu den ständischen Anlagen anzugeben kann hier unterbleiben. Zu den besonderen Schulden der Stände hatte Wismar nicht beizutragen, aber

auch keinen Anteil an deren Vermögen und an der Nutzung der Landesklöster. Von allen neuen ständischen Anlagen hatte es den 24. Teil (ehedem den 18.) zu tragen. Das Kirchen- und Schulpatronat und die damit zusammenhangenden Einrichtungen und die Konsistorialverhältnisse wurden durch den Vertrag nicht berührt.

Durch den Vertrag ward endlich Klarheit über die Gültigkeit der Meklenburgischen Landesgesetze für Wismar geschaffen. Vorher hatte nur darüber allseitige Einigkeit bestanden, daß die zwischen 1648 und 1803 erlassenen Meklenburgischen Gesetze auf Wismar nicht angewendet werden könnten, gingen aber die Meinungen über die Anwendbarkeit der späteren auseinander. Soweit durch solche ihre Rechte und Befugnisse oder ihre innere Verfassung mittelbar oder unmittelbar berührt wurden, konnten sie nach Auffassung der Stadt nur durch ihre Zustimmung Gültigkeit erlangen. Landesherrliche Reskripte von 1803 und 1824 sprachen sogar nur den ausdrücklich für Wismar erlassenen und veröffentlichten Gesetzen Gültigkeit zu. Nun aber ward in solchen der Stadt und Herrschaft äußerst selten gedacht und noch seltner wurden sie besonders dafür veröffentlicht. Anderseits nötigten die Verhältnisse und Bedürfnisse zu Anerkennung der Landesgesetzgebung. Auf alle Fälle war der Zustand unsicher, und auch die Aushülfe, daß der Rat landesherrliche Verordnungen besonders, manchmal mit ändernden Zusätzen[2], veröffentlichte, vermochte keine Sicherheit zu schaffen. Die Gültigkeit einer Verordnung von 1821 April 17 nahm die Stadt am 23. Februar 1831 in Abrede, die Regierung aber verlangte von ihr Verfügung, daß sie sogleich in Kraft träte. Andere Verordnungen von 1838 und 1842 sind nicht ausgeführt worden.

Im 19. Kapitel ist von den Unruhen des Jahres 1848 in der Stadt und von ihrer Einwirkung auf deren Verfassung erzählt, zugleich aber auf ihren Zusammenhang mit den weiteren politischen Bewegungen hingewiesen worden. Darauf muß hier etwas näher eingegangen werden. Teilnahme an den Berliner Ereignissen zeigte sich darin, daß im März für „die Verwundeten und Angehörigen der Berliner Helden" gesammelt ward und etwas über 300 Taler zusammengebracht wurden[3].

Der um Schleswig-Holsteins willen ausgebrochene Dänische Krieg hatte ein Darniederliegen des Handels zur Folge, zumal da Dänemark alle Meklenburgischen Schiffe beschlagnahmte. Man befürchtete einen Überfall der Stadt und errichtete, um dem zu begegnen, eine Schanze am Grasorte. Eine Küstenbewachung ward eingerichtet und zu diesem Zwecke abends bei den Alten Schweden ein bemanntes Boot ausgelegt. Um die Bedienung der Geschütze zu vervollständigen, ward am 19. Mai eine öffentliche Aufforderung erlassen[4].

Wegen der Umgestaltung des Deutschen Bundes und der Wahlen wurden natürlich Versammlungen einberufen und Reden gehalten. Dabei behielten die gemäßigten Elemente die Oberhand. Als

Abgeordnete des zweiten Meklenburgischen Wahlkreises, der sich aus Wismar, Grevesmühlen und Neubukow zusammensetzte, ward der Gymnasiallehrer Dr. Ed. Haupt nach Frankfurt entsandt. Er erstattete in der Wismarschen Zeitung mehrmals Bericht über die Vorgänge in der Frankfurter Versammlung. Als er sein Mandat niederlegte, ward am 15. Februar 1849 der freisinnige Postrevisor Wöhler aus Schwerin gewählt[5]. Auch an der Gründung der Deutschen Flotte beteiligten sich die Wismarschen. Es bildete sich eine Marine-Committe, die zugleich die Errichtung einer Flottenstation in Wismar erstrebte[6], welchem Zwecke auch eine von der Kaufmannschaft herausgegebene Druckschrift über die Vorzüge des Wismarschen Hafens dienen sollte. Von dem gesammelten Gelde wurden 1850 über 1000 Mr. Banko der Schleswig-Holsteinschen Marine-Kommission übersandt[7].

Näher berührten und tiefer bewegten die Stadt die politischen Geschehnisse im eignen Lande. Auch wirtschaftliche Bestrebungen spielten mit und vielfach verschlangen sich damit die Verhandlungen über die städtischen Dinge. Die Vereine, die sich bildeten, Reform-Verein, Handwerker-Verein, Politischer Verein, Arbeiter-Verein, waren nach allen Richtungen hin tätig. Die Wismarsche Petition vom 22. April, und in breiterer Ausführung ein Aufruf an Meklenburg, der von Haupt verfaßt sein dürfte, befürworteten eine auf Berufsständen aufgebaute Landesvertretung[8]. Sie wären nach der Wismarschen Zeitung[9] im Lande ungünstig aufgenommen und hätten auch nicht der allgemeinen Stimmung der Stadt entsprochen. Von Freizügigkeit und Gewerbefreiheit wollten die Handwerker durchaus nichts wissen, und ob es dem Reform-Verein, in dem diese Kreise anfänglich stark vertreten waren, gelungen ist, sich von dem Verdachte zu befreien, daß er hiernach strebe, darf man bezweifeln. Starke Gegensätze bildeten sich heraus und veranlaßten das Zerreißen älterer Beziehungen, anderseits die Bildung neuer und fester Freundschaften. Als Führer der liberalen Richtungen in verschiedener Abstufung wird man Dr. Haupt, die Advokaten J. A. Martens und Deiters und den Kandidaten der Theologie Siedenburg, zeitweise Leiter der Wismarschen Zeitung, hernach Herausgeber der Meklenburgischen Dorfzeitung, bezeichnen dürfen. Stiller hielten sich die konservativen Kreise, zu denen der Senator Dr. Fabricius, der Advokat und spätere Bürgermeister Julius Dahlmann und von den Ärzten die Doktoren Techen und Crull gehörten. Daß Dr. Techen im Januar 1849 die Redaktion der Wismarschen Zeitung übernahm, ist früher erwähnt worden. Als Abgeordnete der Stadt für die Meklenburgische Kammer wurden Töpfermeister Schlichting und Senator Fabricius gewählt. Der letzte legte im Dezember nach dem Tode des Syndikus Dahlmann, dessen Nachfolger er ward, sein Mandat nieder. Der Lauf, den die Dinge in der Abgeordneten-Kammer nahmen, gefiel ihm nicht.

Daß die Bürgerschaft im ganzen liberalen Anschauungen huldigte, beweist eine am 22. Oktober 1849 an den Großherzog gerichtete Versicherung, daß sie ihm in Aufrechterhaltung des von der Ritterschaft und den Agnaten des großherzoglichen Hauses angefochtenen Staatsgrundgesetzes treu zur Seite stehn wolle. Sie ist von 4 Militärs, 53 Literaten und Eximierten, 109 Kaufleuten, 358 Gewerbetreibenden und 188 Arbeitern[10] unterschrieben, verfaßt wahrscheinlich von J. A. Martens. Auch später haben die Einwohner Wismars weit überwiegend liberal gewählt, bis bei den letzten Wahlen in Folge des Anwachsens der industriellen Betriebe die Sozialdemokraten die meisten Stimmen aufgebracht haben.

Eine andere Stellung nahm der Rat ein, wie auch in Rostock Reformverein und Rat nicht zusammengingen. Das war nicht ohne Bedeutung für das Land. Denn die Stände hatten die Auflösung der bisherigen Landesvertretung von der ausdrücklichen Bedingung abhängig gemacht, daß die Seestädte Rostock und Wismar generell es anerkännten und aussprächen, daß sie sich der allgemeinen Gesetzgebung des Landes unterwürfen und daß ihre bisherigen Privilegien und vertragmäßigen Rechte nur insoweit in Wirksamkeit verbleiben könnten, als sie mit dem Wesen der neuen Verfassung und deren notwendigen Konsequenzen sich vereinbar zeigen würden. Weit entfernt davon, diese Bedingung zu erfüllen, waren beide Städte nur bereit, auf dem Wege der Vereinbarung die Hindernisse zu beseitigen, die wegen ihrer Sonderrechte der Einführung einer Repräsentativ-Verfassung entgegenstünden. Der Wismarsche Rat insonderheit erklärte am 15. August 1848[11], es dürfe die Frage, ob sich die Aufhebung eines Rechtes vernotwendige, nur im Einverständnisse mit der Stadt entschieden werden, da jene Rechte fast alle mit schweren Opfern erkauft seien, und machte den Anschluß an die künftige Landesverfassung namentlich noch von der Bedingung abhängig, daß aus der Geltung dieser Verfassung für die Stadt niemals ein Recht der Staatsgewalt, die bisherigen politischen Sonderrechte der Stadt derselben nach einseitigem Gutbefinden, sei es durch einen Akt der Gesetzgebung oder sonst irgendwie, zu entziehen hergeleitet, sondern die etwa jetzt zum Zweck der Durchführung der neuen Verfassung oder späterhin aus irgend einem andern Grunde für nötig erachtete Aufhebung oder Modifikation der fraglichen Rechte niemals anders herbeigeführt werde als auf dem Wege des Vertrages, der Vereinbarung mit der Stadt. Besonders ward bedungen, daß für die Aufgabe gewisser Rechte eine zu vereinbarende Entschädigung gewährt werden müsse. Über die Sonderrechte der Stadt und die ev. zu fordernde und zu gewährende Entschädigung ward dann am 5. bis 7. Oktober zu Wismar mit dem Geh. Justizrat Ditmar als Großherzoglichem Kommissar verhandelt[12]. Es handelte sich um das freie Stadtregiment, das Münzrecht, die Garnisonverhältnisse, das Gesetz-

gebungsrecht, das Lübische Recht der Stadt, die kirchlichen Verhältnisse, die Gerichtsbarkeit, das Recht auf erblose Güter, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Polizei, die Steuer- und Zollverhältnisse, Schulden der Stände und der Stadt, das Hafenrecht, das Bannrecht im Gewerbebetriebe, Hospitalien und Stiftungen, Kämmerei- und Hebungsgüter. Die städtischen Unterhändler wollten dabei ihre Äußerungen als rein persönliche angesehen wissen, da es ihrer Ansicht nach eigentlich Aufgabe des großherzoglichen Kommissars wäre anzugeben, welche Rechte der Stadt mit der neuen Verfassung unvereinbar seien, der Kommissar aber erklärte, daß die ganze Erörterung nur eine Unterlage für weitere Verhandlungen sein sollte.

Als im weiteren Verlauf der Dinge der Großherzog, ohne daß jene Bedingung der Stände in Bezug auf die Seestädte erfüllt worden war, nach Verhandlung mit der inzwischen gewählten und zusammengetretenen Abgeordnetenkammer am 10. Oktober 1849 die Landstände und ständischen Korporationen aufgehoben und ein neues Staatsgrundgesetz erlassen hatte, das auch auf Wismar Anwendung finden sollte, ohne jedoch der Stadt „Beachtung und Erfüllung der von ihr gestellten Vorbehalte und Bedingungen" zuzusichern, legte der Rat (übrigens unter Widerspruch des Bürgerausschusses) am 27. Dezember zu Sicherung der städtischen Rechte eine verwahrende Erklärung[13] ein des Inhalts, daß er fest entschlossen sei, bei seiner Erklärung vom 15. August des vorigen Jahres zu beharren, daß er demzufolge das Staatsgrundgesetz nur innerhalb der durch diese Erklärung bezeichneten Grenzen und nur unter den in derselben angegebenen Bedingungen als für die Stadt Wismar gültig und verbindend anerkennen könne und wolle und die Stadt im voraus dagegen verwahre, daß aus ihrem Verhalten, aus den Handlungen oder Unterlassungen ihrer Behörden oder ihrer Bürger, z. B. aus der Vornahme der Abgeordneten-Wahlen, jemals die Absicht eines Verzichts auf die gestellten Bedingungen und Vorbehalte gefolgert würde. Zwar wies die Regierung den Einspruch zurück, aber der Rat ward dagegen vorstellig und wiederholte seinen Einspruch unter vollerer Begründung am 28. Januar 1850.

Daß die von den Ständen für ihr Abtreten gestellte Bedingung nicht erfüllt war, das war einer der Gründe, aus denen das Freienwalder Schiedsgericht 1850 der neuen Verfassung des Landes die Rechtsgültigkeit absprach und den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin für verbunden erklärte, nach Anleitung des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs für den Herbst des Jahres einen Landtag auszuschreiben. Dazu mag angeführt werden, daß die Begründung der Klage der Ritterschaft von einem Sohne der Stadt Wismar, dem damaligen ritterschaftlichen Syndikus Friedrich Maassen (später Professor der Rechte in Graz und Wien) abgefaßt war. Gegen die am 14. September geschehene Aufhebung des Staatsgrundgesetzes wollte der Bürgerausschuß prote-

stieren und forderte den Rat auf sich daran zu beteiligen, natürlich umsonst.

Auch war man nach Soltaus 1853 veröffentlichten Neuesten Zuständen und Ereignissen in Meklenburg bald wieder insoweit ganz zufrieden, als nicht mehr der Verlust der städtischen Privilegien, die Gewerbefreiheit, die Zulassung der Juden zu befürchten, und die 1848 drohende Arbeitslosigkeit glücklich überwunden war[14]. Allerdings der Druck der Zölle, die dadurch bewirkte Unmöglichkeit einer Aufnahme des Handels und das Mißlingen in den erstrebten Bahnverbindungen wurden nach wie vor sehr bitter empfunden und machten unlustig, 1853 die funfzigjährige Vereinigung mit dem Lande zu feiern. Es wird das nicht allein in dem Berichte über die Wismarsche Jubelfeier mit dürren Worten gesagt, sondern auch in dem aus der Feder Dr. Crulls stammenden Festartikel der Wismarschen Zeitung[15] ohne allen Rückhalt über den Druck der Lizent geklagt und nicht minder hervorgehoben, daß durch die Führung der Chausseen und Bahnen der Stadt der Handel mit der Gadebuscher und Sternberger Gegend entfremdet und Lübeck und Rostock zugewendet und daß erst vor kurzem Wismar offiziell für Ausland erklärt sei. Einigermaßen künstlich wird dafür nicht das Fürstenhaus oder die Regierung, sondern das Schicksal verantwortlich gemacht, das Wismar vor zweihundert Jahren von dem Lande losgelöst habe. Hätten die daraus erwachsenen Schäden in den letzten funfzig Jahren nicht gut gemacht werden können, so bestehe die Hoffnung auf mehr Bereitwilligkeit, die der Stadt aufgebürdeten Abgaben (d. h. die Lizent) ihr gegen billige Entschädigung abzunehmen und ihr den Eintritt in den ständischen Verband zu gewähren. Geflissentlich und ausführlich werden aber die Verdienste der früheren Meklenburgischen Fürsten um die Stadt gepriesen, wobei der ganz untüchtige Heinrich IV. ein volles Lob dafür erhält, daß er auf die ihm verliehenen Zölle verzichtet habe. Wie hier, so scheint nach dem Bericht auch sonst die tiefe Unzufriedenheit über die Behandlung der Zoll- und Verkehrs-Angelegenheiten überbrückt und die Feier einer festesfrohen Gesellschaft dadurch mundgerecht gemacht zu sein, daß man das wiedergewonnene Verhältnis zum alten Fürstenhause in den Vordergrund schob. Daß man die Feier auf den 29. August, den Tag an dem vor funfzig Jahren Friedrich Franz seinen Einzug gehalten hatte, verlegte, war allerdings dadurch verursacht worden, daß einige Cholerafälle die Verschiebung in spätere Zeit ratsam gemacht hatten. Land und Stände blieben stumm und wurden auch nicht begrüßt, aber das großherzogliche Paar ward eingeladen und gab durch sein Erscheinen dem Feste Mittelpunkt und Halt. Unter Glockengeläut zog es, von Doberan kommend, kurz vor Mittag in die Stadt ein. Nach dem Festgottesdienst nahm der Großherzog dem Bataillon die Parade ab und gab danach im Rathause den Behörden und Korporationen Audienz. Am Nachmittage bewegte sich

ein „endloser" Festzug durch die Stadt nach dem großen Exerzierplatze, wo auch das großherzogliche Paar um 4 eintraf und über zwei Stunden verweilte, worauf es von dort aus nach Doberan zurückkehrte. Mit einer Illumination ward das Fest beschlossen, die Musik vom Rathause aber dauerte bis nach Mitternacht.

Übrigens war wenige Tage vorher, am 26. August, schon der Großherzog in Begleitung seines Oheims, des Königs von Preußen, in Wismar gewesen, wobei der kunstsinnige König die Marienkirche flüchtig besichtigt hatte.

Mehr Grund, wirklicher Grund, zu feiern war funfzig Jahre später, als das erste Jahrhundert der Wiedervereinigung Wismars mit Meklenburg voll war. Nun waren die trennenden Schranken gefallen, und wenn auch die Bahnverhältnisse unbefriedigend geblieben waren und das Scheitern der Kanalpläne enttäuscht hatte, doch durch die neue Regelung des Zollwesens ein wahres Aufblühen ermöglicht und in bestem Gange, obgleich man sich der Sorge nicht entschlagen konnte, ob dies Dauer und Fortgang haben und nicht Lübeck vermöge seines neuen Kanals den größeren Handel völlig an sich ziehen würde. Auch die Landstandschaft war wiedergewonnen und Schweden hatte in der Erkenntnis, daß an eine Einlösung Wismars nicht zu denken war, klug und hochherzig zugleich ganz kürzlich auf sein Recht dazu in freundlicher Weise verzichtet, nachdem sein Minister des Auswärtigen es schon vorher für einen Akt der Gerechtigkeit gegen die alte Besitzung Schwedens erklärt hatte, völlig klare Verhältnisse zu schaffen. Am 21. März hatte die Schwedische Regierung ihrem Reichstage vorgeschlagen, das Recht auf die Pfandlösung aufzugeben, am 16. Mai hatten beide Kammern zugestimmt und am 20. Juni war zu Stockholm zwischen Bevollmächtigten Meklenburgs und Schwedens, dem Geh. Rat Fortunat v. Örtzen und dem Minister Lagerheim, in einem förmlichen Vertrage das Recht der Einlösung für erloschen und waren alle Verpflichtungen und Beschränkungen, die sich aus dem Vertrage von 1803 ergeben konnten, sowie alle bis dahin etwa noch anwendbar gewesenen Bestimmungen jenes Vertrages, wodurch die Beziehungen zwischen den erwähnten Besitzungen und Schweden besonders geregelt waren, für weggefallen erklärt. Das Deutsche Reich aber hatte gleichzeitig den zwischen Schweden und Meklenburg abgeschlossenen Vertrag als für sich rechtswirksam anerkannt.

Schon 1902 war eine Kommission aus Mitgliedern des Rates und Ausschusses gebildet worden, um die Jahrhundertfeier vorzubereiten. Als Tag der Feier ward der 19. August, an dem seinerzeit Wismar an Meklenburg übergeben war, bestimmt und, nachdem der Großherzog die Einladung dazu angenommen hatte, die Ordnung dafür festgestellt und am 20. Juni veröffentlicht. Der Tag war besonders glücklich gewählt, da er sich als der einzige schöne des ganzen Monats herausstellte. Kurz

vor 10 Uhr traf der Landesherr mit seinen Oheimen und mit seinem Vetter Herzog Paul in einem Hofzuge ein und ritt in die Stadt. Vor dem Rathause ward ihm von Bürgermeister Joerges gehuldigt, Festgottesdienst, Parade und Fahrt in See schlossen sich an. Nach der Rückkehr begann sich bald ein großartiger und wohlgelungener historischer Festzug zu entwickeln, an dem etwa 2800 Personen, 86 Reiter, 23 Wagen und 160 Pferde beteiligt waren. Nachdem seine letzte Gruppe vor dem Rathause vorübergezogen war, begann das Festmahl im Audienzsaale, woran außer den Fürstlichkeiten die höchsten Landesbehörden, Vertreter der Stände, Rat, Ausschuß und andere Gäste teilnahmen. Danach ward im Bürgerpark der von Louis Schmidt gestiftete Schwedenstein eingeweiht. Ein Volksfest schloß sich an. Bis gegen 8 Uhr verweilte der Großherzog dort und verabschiedete sich danach auf dem Bahnhof von den städtischen Behörden.

Ohne allen Zweifel hatte die Stadt ein solches Fest, zu dem sich von weit und breit zahlreicher Besuch eingestellt hatte, noch nicht gefeiert. Das ganze verlief ohne alle Störung auf das schönste. Eine ausführliche Beschreibung brachte unmittelbar danach die Wismarsche Zeitung. Sie ist, etwas gekürzt und gemodelt, von Willgeroth in seinen Notizen zur Geschichte Wismars 1901—1910 S. 137—153 wiedergegeben worden. Zu dem Feste selbst erschien im Hinstorffschen Verlage mit Unterstützung der Stadt des Schweriner Archivars Dr. Hans Witte Schrift: Wismar unter dem Pfandvertrage 1803—1903, eine treffliche, auf eindringendem Aktenstudium aufgebaute Leistung, auf die man stets mit Nutzen zurückgreifen wird. Daneben gab Gustav Willgeroth in eignem Verlage Bilder aus Wismars Vergangenheit heraus, ein Buch sehr vielseitigen Inhalts, besonders geeignet, die Erinnerung der Einheimischen zu stützen und Fragen aus der näheren Vergangenheit zu beantworten. Leider war die Auflage zu klein bemessen, so daß das wertvolle Buch sei längerem vergriffen ist.

Ähnlich wie 1848 entstanden auch 1864 im Kriege der Deutschen Großmächte wider Dänemark Befürchtungen, daß dies einen Angriff auf den schutzlosen Hafen unternehmen könnte. Es wurden, um dem vorzubauen, zum Schutze der Küste 4 bespannte Geschütze, Kavallerie und Pioniere, im ganzen etwa 150 Mann, nach Wismar verlegt. Sie fanden keine Gelegenheit zu zeigen, was sie vermöchten.

Das Kriegsjahr 1866 machte sich für Wismar nur dadurch bemerklich, daß seine Garnison mit nach Süddeutschland zog und an den dortigen Kämpfen teilnahm. Dagegen brachte 1870 eine Zeit lang größere Einquartierung, da man anfangs mit der Möglichkeit rechnete, daß die Franzosen zu landen versuchten und die Dänen sich auf ihre Seite schlagen könnten, und deshalb in der Nähe der Grenze und an der Küste eine größere Truppenmacht aufstellte. Die Seemarken wurden eingezogen und bei Hohen-Wieschendorf eine Schanze auf-

geworfen. Es trafen dafür am 2. August 12 Festungsgeschütze, kleinere und größere bis zu Vierundzwanzigpfündern ein. Am 17. August erschienen in der Tat hinter Pöl 4 Französische Kriegsschiffe, weshalb die Garnison nach Hohen-Wieschendorf ausrückte. Die feindlichen Schiffe entfernten sich aber, ohne etwas unternommen zu haben.

Die großen Erfolge des Krieges wurden begeistert verfolgt und die Übergabe von Sedan und Metz durch Illuminationen gefeiert. Mit allgemeinem Jubel ward die Begründung des Deutschen Reiches aufgenommen. Ein hoher Festtag aber war es, als am 15. Juli 1871 die siegreichen Truppen wieder in ihre Garnison einzogen.

Tiefer als diese Kriege selbst wirkten ihre Folgen, die Gründung des Norddeutschen Bundes, vor allem aber die des Reiches auf die Stadt ein. Auf die wichtigsten dadurch hervorgerufenen Änderungen ist in früheren Kapiteln hingewiesen worden und es ist hier nur kurz daran zu erinnern. Von größtem Belang für das Gedeihen Wismars war sein Eintritt in den Zollverein und hernach die Regelung des Zollwesens durch das Reich. Mit dem norddeutschen Bunde kamen Freizügigkeit[16], Gewerbefreiheit und eine neue Gewerbeordnung, derentwegen das Wahlrecht für den Bürgerausschuß neu gestaltet werden mußte, da sie die alten Ämter bis ins Mark traf. Den Juden, die sich seit Jahrhunderten nur vorübergehnd, namentlich zu Jahrmarktszeiten in Wismar hatten aufhalten dürfen, mußte Zutritt und Niederlassung gewährt werden[17]. Das Reich brachte eine neue Ordnung der Maße, der Gewichte und der Münze. Mit der letzten fand das Münzrecht der Stadt, tatsächlich 1854 zuletzt durch Prägung von kupferner Scheidemünze ausgeübt, sein Ende. Tief griff die neue Gerichtsverfassung in das städtische Leben ein, nicht zum wenigsten in Bezug auf die Befugnisse und die Gestaltung des Rates. Endlich mußte das auf dem Lübischen Rechte, auf städtischen Willküren und auf Herkommen beruhende Stadtrecht dem bürgerlichen Gesetzbuche weichen, nachdem schon vorher manche Wismarsche Verordnung durch die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes und des Reiches hinfällig geworden war. Eine allgemeine Ortskrankenkasse ward 1884 errichtet.

Hat so auch die ehemalige Selbständigkeit der Stadt vom Bunde und vom Reiche her die stärksten Einbußen erfahren, so steht doch das Wesen über der Form.

24. Kapitel.

Weltkrieg und Revolution.

Der 1914 ausgebrochene Weltkrieg und die sich an ihn anschließende Revolution haben auch für Wismars wirtschaftliche Lage und seine Verfassung eine derartige Bedeutung erlangt, daß diese Geschichte nicht abgeschlossen werden kann, ohne ihnen noch ein Kapitel einzuräumen. Auch wird es erwünscht sein, die Nöte des Krieges, obgleich sie unsere Stadt keineswegs besonders getroffen haben, in der Erinnerung festzuhalten und eine dem ganzen gegenüber etwas unangemessene Breite darin ihre Entschuldigung finden, daß nur Einzelheiten die nötige Anschaulichkeit vermitteln können.

Zunächst erfuhr das öffentliche Leben der Stadt dadurch eine gewisse Beruhigung, daß sich unter dem Einflusse der in den ersten Jahren einen Ausgleich von Gegensätzen fordernden versöhnlichen Stimmung der Rat entschloß, ein wider einige einflußreiche Bürger eingeleitetes Strafverfahren niederzuschlagen. Es war nämlich die Bürgerschaft im Spätherbste 1913 durch eine in Warin gedruckte Schmähschrift wider die einzelnen Ratsherren, noch mehr aber durch die deshalb angestrengte Untersuchung aufgeregt worden. Der Verdacht hatte sich gegen den schwerkranken Kaufmann Rudolf Ahrens, den Hofbäckermeister Bärwinkel und den Rentner, früheren Bäckermeister Johannes Dettmann gerichtet, alle drei Mitglieder des Bürgerausschusses. Sie wurden für eine kurze Zeit in Haft genommen, Ahrens in seiner Wohnung. Überführt ward nur dieser; er starb bald, ohne seine Genossen verraten zu haben. Senator Wilde, der im Rate wahrheitswidrig alles Mitwissen um die Sache abgeleugnet hatte, erschoß sich in der Nacht vom 6. auf den 7. März 1914. Bärwinkel und Dettmann waren, weil sie, als mindestens mitwissend, wider ihre Pflichten gegen den Rat verstoßen hatten, ihrer zahlreichen Ehrenämter enthoben worden, wurden aber nunmehr wieder zu ihnen zugelassen. Bärwinkel starb am 10. Mai 1916.

Auch die Untreue und Unterschlagungen des Rechtsanwalts Schlottmann, der deshalb 1910 ins Ausland geflohen war, fanden im Kriege ihre Sühne. Er sah sich genötigt nach Deutschland zurückzukehren und ward zu 2½ Jahren Gefängnis verurteilt, hat diese Verurteilung aber nicht lange überlebt.

Eine zweifelhafte Ehrung ward Wismar dadurch zu Teil, daß im Herbste 1916 eine angebliche Prophezeiung, die auf Grundlage eines Machwerks aus dem nordischen Kriege tölpelhaft umgearbeitet war, hier aufgefunden und aufbewahrt sein sollte. Die schwindelhafte Behauptung ward nicht nur in Deutschland, sondern auch in Österreich und Schweden hartnäckig verbreitet und veranlaßte eine Unmenge Fragen nach der Wahrheit, hat also Halbgläubige genug gefunden.

Der Handel zur See hörte unmittelbar mit dem Ausbruch des Krieges fast gänzlich auf, zumal da die regelmäßige Einfuhr in der Hauptsache aus Kohlen, Holz und Futtermitteln bestand und zum größten Teile aus England und Rußland kam. Es sind aber auch aus Schweden während der ganzen Kriegszeit nur wenig Schiffe mit Holz eingelaufen, und auch nach dem Kriege hat sich das in Folge der Entwertung des Deutschen Geldes nur wenig ändern können. Hatte die Gesamteinfuhr in den zehn Jahren von 1904 bis 1913 durchschnittlich 218 524 Tonnen im Jahre, die Gesamtausfuhr 83 416 Tonnen betragen, so erreichte sie in den sechs Jahren von 1914—1919 durchschnittlich nur 50 070 und 76 570 Tonnen, und dabei sind noch die sieben Friedensmonate von 1914 eingerechnet. Das erste Friedensjahr brachte nur 23 712 Tonnen Einfuhr und 8966 Tonnen Ausfuhr. Der Verkehr mit den Neutralen stellte sich während des Krieges gründlich um. Ging die Einfuhr aus Schweden und Dänemark sehr beträchtlich zurück, so schwoll die aus Norwegen bedeutend an. Es waren namentlich Ferrosilicium und Kalziumkarbid, die uns von dort geliefert wurden. Umgekehrt steigerte sich während der Jahre 1915 bis 1918 die Ausfuhr in die nordischen Länder erheblich, und zwar waren es Koks, Kohlen und Briketts, die das verursachten, wogegen die sonst hergebrachte Ausfuhr von Getreide oder Salz dahin entweder ganz wegfiel oder stark zurückging.

Während die Einfuhr aus dem Deutschen Zollgebiete von 1904 bis 1913 durchschnittlich 10 751 Tonnen betragen hatte, sank sie von 1915 bis 1919 auf 2970. Unter den von dort eingeführten Waren tauchen als neu Steinkohlen auf und übertreffen Ölkuchen weitaus die sonst üblichen Mengen. Die Ausfuhr in das Deutsche Zollgebiet sank von durchschnittlich 17 238 Tonnen auf 5208, wobei die Waren im ganzen dieselben blieben.

Es sanken die Zahlen der Geburten, die von 1905 bis 1909 durchschnittlich 655, von 1910 bis 1914 577 betragen hatten, von 1915 bis 1918 auf 337 im Jahresdurchschnitt. Die Todesfälle, die von 1905 bis 1909 durchschnittlich 436, von 1910 bis 1914 426 betragen hatten, stiegen von 1915 bis 1918 auf 621. Diese Steigerung ward zum Teil durch Mangel an Nahrung, zum Teil durch Epidemien veranlaßt, die während des Krieges auftraten: Diphtherie von 1914 bis 1918, Scharlach 1915 und 1916, Typhus 1917. Grippe nötigte im Juli dieses Jahres den

Fernsprechverkehr einzuschränken. Sie war im Oktober 1918 besonders schlimm und nötigte zu Schulschluß. Der Durchschnitt der Eheschließungen hatte von 1905 bis 1909 169, von 1910 bis 1914 158 betragen, er ging für 1915 bis 1918 auf 102 zurück. Nach der Zählung vom 1. Dezember 1910 hatte Wismar mit seiner Feldmark 24 378 Einwohner gehabt, am 8. Oktober 1919 wurden 25 163 gezählt.

Die Schulden der Stadt, die nach Abzug der Ausstände und des Kassenbestandes zu Ende des Jahres 1913 4 960 000 M. betragen hatten, wuchsen in den Kriegsjahren, obgleich die Ausgaben für Hafenzwecke und andere Bauten nach Möglichkeit eingeschränkt wurden, um rund eine Million bis auf 5 938 000 M. am Ende von 1918. Die nächsten Jahre brachten in Folge der verhängnisvollen Geldentwertung dann eine maßlose Steigerung der Nominale.

Für die Große Stadtschule ward 1915 und 1916 eine Turnhalle gebaut, vor allem aber 1919 und 1920 das Gaswerk, das im Kriege an die äußerste Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt war, erheblich erweitert. Da die Zufuhr von Petroleum abgeschnitten war, suchte jedermann Anschluß an das Gaswerk und das elektrische Kabel. Davon war die Folge, daß bis zum März 1919 die Zahl der Abnehmer von Gas auf über das Doppelte des früheren Bestandes nämlich auf 6450 anwuchs, und das, trotzdem das Werk neue Anschlüsse lange Zeit hindurch nur in Fällen dringender Not zuließ. Der neue Ofen ward im November 1920 in Betrieb gesetzt.

Im Sommer 1917 wurden die letzten Ackerstücke auf dem Haffelde von der Stadt angekauft, z. T. im Wege der Enteignung. Auch die Haffburg ward im November d. J. von der Stadtkämmerei erworben, aber unter dem neuen Regiment wieder veräußert. Mit dem Bau des Bahndammes nach dem Industriehafen ward, um Arbeitslose zu beschäftigen, 1919 begonnen.

Die private Bautätigkeit ging von 1915 an reißend zurück, z. T. unter militärischem Zwange. Erst als sich im Jahre 1918 mehr und mehr ein Mangel an Wohnungen herausstellte, ward unter Beihülfen seitens der Stadt das Bauen wieder aufgenommen, wenn auch durch Knappheit und Teurung der Baustoffe, Ansteigen der Löhne und Niedrighalten der Mieten gehemmt und später sogar unterbunden. Der Ausbau von Dachgeschossen ward begünstigt und entgegenstehnde Bestimmungen der Bauordnung wurden außer Kraft gesetzt. Neubauten entstanden vor allem am Philosophenwege, vor dem Lübschen Tore, bei der Eisernen Hand, später auch am Klußer Damme.

Die Realschule der Großen Stadtschule ward seit 1913 zu einer Oberrealschule entwickelt und daran Ostern 1916 die erste Reifeprüfung abgehalten; am 6. Juni ward sie vom Reichsamte des Innern anerkannt. Besonders in Folge dieser Umgestaltung überschritt die Schülerzahl der gesamten Anstalt, die in Anlaß des Kriegs merklich zurückgegangen war,

schon Ostern 1917 den Stand von 1913; später nahm sie erst recht zu. Der Unterricht mußte hier wie in den übrigen Schulen teils wegen der Epidemien, vorzüglich aber wegen Mangels an Heizungsmaterial seit Anfang 1916 wiederholt für längere Zeit ausgesetzt werden. Aus gleichem Grunde wurden die Schülerinnen des Lyzeums eine Zeit lang im Gebäude der Großen Stadtschule mitunterrichtet, wobei die Schulen im Vor- und Nachmittagsunterricht abwechselten. Für die Volksschule vernotwendigte sich die gleiche Vereinigung, weil die Knabenvolksschule unmittelbar nach Ausbruch des Kriegs zum Reservelazarett eingerichtet war. Erst 1919 wurden diese Schulräume wieder für ihren eigentlichen Zweck frei. Vielfach ward wegen Einberufung zahlreicher Lehrer die Vereinigung von Klassen nötig, auch wurden die älteren Schüler und Schülerinnen vielfach zum Hülfsdienst, besonders auf dem Lande herangezogen. Weit mehr als die Schulen litt die Ingeniörakademie. Deren Schülerzahl sank auf ein Viertel ihres früheren Bestandes, wobei der Umstand stark mitwirkte, daß sich darunter nicht wenig Ausländer befanden.

Allerhand Beschränkungen wurden durch Sicherungsmaßnahmen hervorgerufen. Das Hafengebiet ward seit Januar 1915 militärisch bewacht und durfte seit dem Sommer 1916 nur auf Ausweiskarten hin betreten werden. Nach vorübergehnder Freigebung ward, um endlosen Diebstählen zu steuern, vom 1. September 1919 an das Betreten zur Nachtzeit verboten. Ziemlich gleichzeitig mit der Sperrung des Hafengebiets ward der Fahrradverkehr beschränkt, so daß der erst 1914 angelegte Radfahrweg nach Wendorf verödete. Zugleich wurden die Fahrraddecken und Schläuche beschlagnahmt und deren Ablieferung im März 1916 verlangt. Die Türen des Rathauses wurden bis auf den Haupteingang seit dem 20. Mai 1916 außerhalb der Geschäftsstunden geschlossen gehalten. Vom 10. September 1916 bis zum 28. d. M. 1917 ward der gesamte Post- und Telegraphenverkehr nördlich der Eisenbahnlinie Wismar-Doberan-Rostock-Ribnitz unter Aufsicht gestellt, und erst vom 1. März 1917 an durften wieder Briefe geschlossen eingeliefert und konnten Ferngespräche ohne Umstände geführt werden. Natürlich unterstand der Verkehr mit dem Auslande stetiger Aufsicht, die seit dem Sommer 1917 auch auf den Bücherversand ausgedehnt ward. Aus besonderen Gründen durften vom 15. bis 20. September 1916 Tauben ihren Schlag nicht verlassen. Weshalb am 24. Oktober dieses Jahres Verhaltungsmaßregeln für den Fall eines Fliegerangriffs empfohlen wurden, ist nicht bekannt geworden. Die selbstverständliche Folge war bei manchen Leuten Angst, so daß einige ihre Koffer packten. Die Seebäder, auch Pöl konnte man seit 1916 nur gegen Ausweis besuchen. Doch war die Handhabung auf Pöl lässig genug.

Der Mangel an Männern stieg, namentlich nach Einrichtung des Hülfsdienstes im Frühjahr 1917, aufs höchste und machte sich im

täglichen Leben in verschiedenster Weise bemerkbar. Die Zahl der Schutzleute sank von 18 auf 11, wobei noch vielfach Vertretungen durch ältere Beamte stattfanden. Es war das nur deshalb erträglich, weil die zu Gewalttätigkeiten Neigenden meist einberufen waren und der Alkohol mehr und mehr versiegte. In die Büros zog das weibliche Geschlecht scharenweise ein. Ladengeschäfte mußten mittags schließen (einzelne schon Ende Juli 1915). Ärzte hielten seit dem 15. September 1918 Sonntags keine Sprechstunden mehr ab.

Die Zahl der in Wismar verkehrenden Züge ward, nachdem die ersten Störungen überwunden waren, zuerst durch den Fahrplan vom 10. Januar 1917 merklich beschränkt und von täglich 36 auf 26, vom 15. Mai 1918 an auf 24 zurückgeführt. Stärkere Einschränkungen traten während des Krieges nur vorübergehnd in Kraft, nach Abschluß des Waffenstillstandes aber ward der Personenverkehr für längere Monate fast erdrosselt (bis auf 6 Züge täglich). — Auch die Annahme von Frachten ward des öftern gesperrt. Erst im Sommer 1920 ist eine Besserung eingetreten.

Empfindlicher als all das ward die sich allmählich mehr und mehr geltend machende Knappheit an Lebensmitteln und Waren jeglicher Art. Zuerst trat sie beim Brote hervor. Nachdem schon früher im allgemeinen zu Sparsamkeit ermahnt und am 28. Oktober 1914 verboten war Semmeln aus reinem Weizenmehl zu backen, ward zu Ende des Januar 1915 den Bäckern und Konditoren untersagt mehr als drei Viertel des von ihnen in der ersten Hälfte des Januar durchschnittlich Gebackenen herzustellen, nachts aber durfte seit dem 15. Januar überhaupt nicht mehr gebacken werden. Mit dem 1. März 1915 wurden Brotkarten, im Juni 1916 Reisebrotmarken eingeführt, ohne die niemand Brot oder Semmeln kaufen konnte. Ungefähr gleichzeitig mit dem Einzuge der Brotkarten hörte die Hausbäckerei auf, da kein Bäcker dafür eintreten konnte, daß nicht sein Kunde dem Teige mehr als 10 v. H. Weizenmehl zugesetzt hatte. Das auf die volle Karte wöchentlich zu beziehende grobe Brot durfte anfänglich 2380 gr, das Mittelbrot 2240, das feine 2100 wiegen,

	Grobbrot	Mittelbrot	Feinbrot
seit dem 1. Februar 1916	2240	2100	1960
seit dem 16. April 1917	1680	1645	1610
vom 12. August 1917 an	2030	1995	1960
vom 17. Juni 1918 an	1820	1785	1750
vom 19. August 1918 an	1995	1960	1920
vom 1. Dezember 1918 an	2359	2324	2289
1920 seit längerem	1988	1904	1820

Dabei ist zu bemerken, daß es für grobes Brot zwar Karten gab, daß es aber nicht gebacken ward. Im Jahre 1918 durften Semmeln zeitweise überhaupt nicht, das feine Brot (Weizenschrotbrot) aber nur

von zwei (in gewisser Abwechslung dazu bestimmten) Bäckern für Kranke gebacken werden; doch war diese Anordnung nicht durchzuführen. Bei alledem ward das Brot durch mehr oder minder scharfes Ausmahlen des Korns und durch Zusatz von Kartoffeln oder andern Sachen verschlechtert. Zusatzkarten wurden für Schwerarbeiter, im Winter von 1916 auf 1917 auch für Jugendliche, im Sommer 1917 für Mütter und Kinder ausgegeben. Die Preise betrugen anfangs 80, 75, 85 Pfenninge für das Brot, stiegen im November 1918 auf 1,25 M, 1,30 M, 1,35 M, seit 1920 3,90 M und 4 M und entsprechend der Geldentwertung seit 1922 weiter ins Uferlose. Am 8. Juni 1917 ward den Bäckern verboten Kuchen zu backen, ein Verbot, das noch am Ende des Jahres 1920 bestand und durchgeführt ward. Die letzten Inserate über Kuchen finden sich vom 12. September 1915, über Honigkuchen am 5. März 1916. Ländliche Wirtschaften verheißen noch am 29. Oktober 1916 Apfel- und Pflaumenkuchen. Erst am 22. März 1918 preist Konditor Greve wieder Torten an. Weizenmehl ohne Karten wird noch am 10. August 1915 angeboten, sogenanntes ausländisches Mehl zu Wucherpreisen am 26. April 1917, Reis zuletzt am 20. Januar 1916, Maismehl am 16. September 1916, Haferflocken am 23. Mai 1916.

Der Versorgung der Einwohner mit Kartoffeln nahm sich die Stadt seit dem Februar 1915 an und stellte seit dem Frühjahr dieses Jahres auch Land zum Anbau von Kartoffeln und Gemüse zur Verfügung, z. T. kostenlos. Das dehnte sich mehr und mehr aus, und das Verlangen nach Kartoffelland und Gärten war noch 1923 nicht voll befriedigt. Der Obst- und Gartenbauverein zählte 1920 über 1000 Mitglieder. Im Juni 1916 ward die Ablieferung überschüssiger Kartoffeln verlangt und der zulässige tägliche Verbrauch auf 1 Pfund für den Kopf, für Schwerarbeiter auf 1½ Pfund festgesetzt, im Juli eine Ablieferungspflicht für Frühkartoffeln angeordnet. Für den Winter von 1916 auf 1917 sollte der tägliche Verbrauch des einzelnen 1 Pfund nicht übersteigen, Selbstversorgern wurden 1½ Pfund, Schwerarbeitern bis 2 Pfund zugestanden. Die Bestände sollten im November nachgeprüft werden, nach dem 30. November niemand mehr unmittelbar vom Erzeuger einkaufen. Von Neujahr 1917 an ward der zulässige tägliche Verbrauch auf ¾ Pfund, vom 10. Februar an gar auf ½ Pfund herabgesetzt, ein Maß, auf das man nach vorübergegangener Erhöhung am 11. Juni wieder zurückgriff, um vom 3. Juli an nur noch 2 Pfund in der Woche zu gestatten. Am 21. Juni ward verlangt, daß jeder von seinem Vorrate 5 Pfund, am 3. Juli, daß jeder seinen Überschuß abgebe. All diese Anordnungen blieben jedoch mehr oder minder auf dem Papier, und es trafen die Einschränkungen kaum andere als die, die sich etwa im Herbste nicht ausreichend versorgt hatten. Aushelfen sollten Steckrüben und Dörrgemüse, auch ward eine Brotzulage gewährt. Für das Pflanzen im Frühjahr empfahl man das Keimlings- oder

Stecklingsverfahren, und am 10. Mai stellte man das Aufgraben frisch gelegter Kartoffeln unter Strafe.

Für die Winter von 1917 auf 1918 und 1919 auf 1920 waren Kartoffeln nur gegen Bezugsschein käuflich, wobei als zulässig auf den Kopf täglich 1 Pfund, für Selbstversorger 1½ Pfund mit geringem Aufschlag für Schwund und Verderb berechnet wurden. Die Verordnungen traten stets spät in Kraft und meist griff die berechnete Zeit soweit vor, daß schon vor ihrem Ablaufe junge Kartoffeln zu haben waren. Auch wurden die Verordnungen nicht strenge gehandhabt. Sonst wäre, da Hülsenfrüchte für gewöhnliche Sterbliche unerreichbar blieben, schwerlich durchzukommen gewesen.

Um den Fleischverbrauch einzudämmen, ward durch Reichsverordnung vom 28. Oktober 1915 verboten, an zwei Tagen in der Woche Fleisch zu essen, dann am 10. Juli 1916 der wöchentliche Verbrauch des einzelnen auf 200 gr schieres Fleisch eingeschränkt. Die Schlachter durften nur gegen Karte (Reichsfleischkarte vom 2. Oktober an) verkaufen und mußten Kundenlisten anlegen. Das Maß des Verbrauchs ward im Mai 1918 und am 19. August sogar auf 110 gr (mit Knochen) herabgesetzt. Vom August bis zum Dezember 1918 ward auf den Karten monatlich eine Woche gestrichen. Im April 1917 gab es Zusatzkarten. Fleisch zu Dauerware zu verarbeiten ward den Schlachtern am 5. Dezember 1916 verboten. Auch Hühner und Wild wurden 1917 der Fleischkarte unterworfen.

In der Sorge, daß für menschliche Nahrung geeignetes Getreide verfuttert werden möchte, ward im Frühjahr 1915 ein allgemeines Schweinemorden angeordnet und wiederum am 31. Januar 1918 das Abschlachten aller Schweine von über 80 Pfund verlangt, soweit sie nicht etwa der Zucht dienten. Bei der ersten Zwangsschlachtung soll viel Fleisch verdorben sein, da die üblichen Erhaltungsmittel, z. B. Salpeter, nicht oder nicht in ausreichender Menge zu haben waren. Begünstigt ward diesem gegenüber seit dem Herbste 1916 das Mästen von Schweinen zum eigenen Bedarf mit dem Zugeständnis doppelter Ration (gleich den Selbstversorgern) unter nicht ängstlicher Berechnung. Auch ward gleichzeitig zwecks gemeinsamer Mästung zu Övelgünne ein Stall eingerichtet und wurden Minderbemittelten zum Ankauf eines Schweines Zuschüsse von Seiten der Stadt gewährt. Die Erfahrungen, die man mit dieser gemeinsamen Mästung machte, ließen von einer Wiederholung Abstand nehmen. Die Erlaubnis zu mästen und das gemästete Schwein zu schlachten mußte besonders erwirkt werden. Gegen Ausgang des August 1920 wurden die Fleischkarten abgeschafft.

Die Zahl der Schlachtungen von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen stieg 1915 erheblich an, um seit 1916 (mit Ausnahme von Rindvieh seit 1917) beständig zu fallen. Waren 1913 an Schweinen im Schlachthause fast 10 000 geschlachtet worden, so fiel deren Zahl 1918

auf 1115 Stücke. Bei den Schlachtern war seit 1917 fast nur Rindfleisch käuflich, Schweinefleisch überhaupt nicht. In bemerkenswerter Weise nahmen seit 1915 die Notschlachtungen andauernd zu. Zuletzt findet sich am 29. August 1916 Fleisch angeboten, wenn man Pferdefleisch (wofür vom 7. August 1918 an Kundenlisten eingeführt wurden, um dem Anstehn der Kundschaft vom Abend an und die Nacht hindurch bis zur Öffnung des Ladens ein Ende zu machen) nicht in Betracht zieht. Ausgenommen vom Kartenzwange blieben allein Blut- und Grützwurst, die ohne Fett und Kartenfleisch bereitet waren. Sie wurden stets schlechter.

Wild und Geflügel verschwanden vom Markte. Geschlachtete Gänse durften vom 25. November 1917 an nicht mehr verkauft werden; erst im Herbste 1919 erschienen sie vereinzelt wieder auf dem Markte, um gegen Meistgebot verkauft zu werden. Saatkrähen, die die Stadt in den Sommern von 1916 bis 1918 billig zu Kauf stellte, fanden wenig Anklang, sehr mit Unrecht.

Selbst der Verbrauch von Fischen, Salzwasser- wie Süßwasserfischen, frischen wie geräucherten, entging nicht der Regelung nach dem Kartenzwange. Für Seefische wurden am 12. Februar und nach einiger Unterbrechung aufs neue am 17. August 1917 Karten eingeführt, für geräucherte Ware aber am 5. Januar 1918 Kundenlisten angelegt und einem jeden ⅛ Pfund zugebilligt, bis alle Karten beliefert waren. Ehe man wieder an die Reihe kam, vergingen Wochen. Für Süßwasserfische gab es Karten und Listen vom 1. April 1918 an; es war jedoch bald kein Süßwasserfisch sichtbar, weder Karpfen noch Brachsen noch Plötze. Die Fischkarten fielen noch 1918 weg. Die Preise für Fische waren von der Meklenburgischen Fischhandelsgesellschaft festgesetzt und unheimlich in die Höhe getrieben. Das Pfund Spickaal sollte man 1920 mit über 20 M bezahlen, Bücklinge mit 4 bis 7 M und darüber, selten unter 6 M. Bis in den Herbst 1916 wurden Fische in der Zeitung zu Kauf geboten, Plötze und Dorsche noch im Anfange des Dezembers, Heringe zuletzt im Januar 1917, Klippfische am 2. Februar 1917, Dänische Fischklöße und mariniertes Muschelfleisch (beides kein Genuß) im Januar und Februar 1918. Am 5. Juni 1918 durfte man auf den Abschnitt von zwei Lebensmittelkarten Einen gesalzenen Hering beziehen.

Eierkarten erschienen im Herbste 1916 auf der Bildfläche. Sie gewährten das Recht, vom 21. September an wöchentlich Ein Ei zu kaufen. Karten erhielt man, Eier aber nicht. Danach wurden besondere Eieranküufer zugelassen, die allein den Ankauf und den Verkauf sollten vermitteln dürfen; denn unmittelbarer Kauf, selbst gegen Karte, ward am 7. Mai 1917 für straffällig erklärt. Der Verkauf sollte nach Nummernfolge geschehen. Eine bessere Ordnung trat 1918 ein, wo die neuen Karten berechtigten im Jahre 30 Eier zu kaufen und unmittelbar

von den Hühnerhaltern beliefert werden konnten. Die gleiche Ordnung blieb 1919 und 1920, nur daß im letzten Jahre die Karten auf 20 Eier lauteten und der Handel freigegeben ward. Damit stiegen die Preise, die man 1916 noch auf 15, dann auf 20, 1918 und 1919 auf 50, 1920 auf 60 Pfenninge für das Ei hatte halten wollen, während bis 1914 6 Pfenninge für teuer galt. Im Sommer 1923 mußte man für ein Ei über 400 M zahlen.

Käse finde ich zuletzt am 14. Juli 1916 in der Zeitung angeboten, Auslandskäse auf Limburger Art am 2. Oktober 1917, Quark im März 1918. Außer Quark, der gelegentlich immer zu kaufen blieb, war seit dem Winter von 1916 auf 1917 Käse irgendwelcher Art nicht mehr zu haben und ward auch auf Lebensmittelkarte nur selten und in ganz geringer Menge geliefert.

Butter aus dem Bereiche des 9. Armeekorps auszuführen ward schon am 21. Oktober 1915 untersagt; für den Bezug ausländischer Butter wurden vom Oktober bis Dezember dieses Jahres Karten ausgegeben, dann zu Sparsamkeit im Gebrauche gemahnt. Vom 27. März 1916 an gab es Butter nur auf Karten, zunächst auf Brotkarten, seit dem 11. September auf Fettkarten, erst noch ½ Pfund wöchentlich, nachher ¼, im Juni ⅛ Pfund, im Juli 90 gr, danach lange Zeit 70 gr, im Sommer 1919 100 gr, im folgenden Winter bis April 50 gr, danach bis in den November, wo wieder eine Herabsetzung erfolgt ist, 100 gr. Margarine ward als Butter angerechnet und demselben Zwange unterworfen; später wurden für sie besondere Karten ausgegeben. Sie ward im Sommer 1920 frei. Schmalz kam erst gegen den Herbst 1920 hier in den freien Handel, in Kiel mindestens ein Vierteljahr früher. Fett- und Milchkarten dauerten bis zum 3. April 1923.

Schlagsahne ward am 18. August 1915 verboten. Seit dem Jahre 1918 vertrieben die Konditoren „Schlagsahne" aus Magermilch mit Zusatz von Mehl und Zucker. Seit dem Sommer 1916 war Vollmilch nur auf ärztliche Verordnung erhältlich. Ein Jahr darauf mußten auch für Magermilch Karten eingeführt werden, die zuerst zum Bezuge von ¼ Liter, hernach nur von ⅛ Liter täglich berechtigten.

Der Verbrauch von Zucker war seit dem 14. Mai 1916 geregelt, zuerst durch Brotkarten, darauf durch besondere Karten, die in Kundenlisten eingetagen werden mußten. Anfangs wurden wöchentlich 250 gr verteilt, doch im letzten Vierteljahr nur noch 180 gr; später ging man auf 160 gr, vom 14. April 1918 auf 135 gr zurück, vom August bis Oktober 1920 gab es 500 gr im Monate, seither bis zur einstweiligen Freigebung des Handels (Oktober 1923; neue Zuckerkarten für das Wirtschaftsjahr 1922/23) 700 gr im Monate. Hin und wieder ward Einmachezucker besonders bewilligt, auch waren den Zuckerkarten gewöhnlich Abschnitte für Süßstoff angehängt. Honigkarten berechtigten

1918 und 1919 je ein Pfund zu kaufen, wurden aber nur teilweise beliefert.

Die zunehmende Not zwang zu immer weiterer Ausbildung des Kartenwesens, so daß am 8. November 1916 Haushaltungskarten, im folgenden Herbste allgemeine Lebensmittelkarten, später auch Auslandsfettkarten eingeführt wurden, Seifenkarten dazu seit dem 27. Januar 1917, nachdem Seife seit dem Frühling bereits nur gegen Brotkarte zu haben gewesen war. Die unter Leitung Dr. Königs stehnde Abteilung der Polizei für Volksernährung suchte nach Möglichkeit Waren zu beschaffen, um sie sporadisch in kleinen Mengen mit Bevorzugung der Schwer- und Schwerstarbeiter auf die betreffenden Karten abzugeben. Auf diese Weise wurden Käse, Speck, Schmalz, Heringe, Anschovis, Sardinen, Graupen, Grieß, Haferflocken, Reis, Mehl, Kunsthonig und Marmelade verteilt. Als das Heranschaffen auch des von den Zentralen Gelieferten auf den Wasserweg verwiesen und dadurch verzögert und in Unordnung gebracht ward, kaufte auf Königs Vorschlag die übergeordnete Kreisbehörde zu Warin im Frühjahr 1918 einen eignen Eisenbahnwagen an, durfte ihn aber nur kurze Zeit hindurch benutzen.

Mit einem Weihnachtsessen empfahl sich Wädekins Hotel zuletzt 1916 und verhieß für 4,50 M Spargelsuppe, Karpfen, Hasenbraten (oder Fasan), Käse und Eis. Ein Jahr vorher war das Gedeck um 1 M billiger gewesen und hatte Ochsenschwanzsuppe, Kalbsbraten, Karpfen, Puter und Eis begriffen. Zu Pfingsten 1916 konnte man für 3 M Krebssuppe, Schlei (oder Omelette), Hammelkeule (oder Kalbsrücken), Eis (oder Butter und Käse) haben. Zur Kennzeichnung der Preissteigerung und der Geldentwertung diene, daß im Ratskeller das Mittagessen im Abonnement vom Sommer 1917 bis zum November 1920 gekostet hat: 1,65 M, 1,75 M, 2 M, 2,50 M, 3 M, 4 M, 5 M, 6 M, 7 M, 8 M, von 5 auf 8 M monatweise steigend, vorher mit größeren Pausen. Außer Abonnement stiegen die Preise von 2 M auf 10 M (Oktober 1920). Es gab dafür eine Suppe, Fleisch oder Fisch und Kartoffeln, dazu seit 1919 in der Regel Salzgurke, seltener Kohl oder Kompott, Einmal in der Woche zusammengekochtes Essen, hin und wieder gesalzenen Hering mit Bohnen und Kartoffeln, in der Eierzeit Senfeier (1½ oder 2) und Kartoffeln. Die knappste Zeit brachte wöchentlich zweimal zusammengekochtes Essen, manchmal auch nur Kartoffeln und Kohl oder Meldekohl oder Spinat. Das blieb aber Ausnahme, und satt ward man stets.

Am 4. Januar 1916 ward im Siechenhause eine Volksküche, am 1. August 1916 eine Mittelstandsküche eröffnet, wozu die Mittel durch öffentliche Sammlungen aufgebracht wurden und denen unter Oberleitung von Fräulein Marie Gahrtz eine größere Anzahl Damen selbstlos vorstanden, ohne gerade von den Gespeisten Dank zu ernten. Im Januar 1918 trat noch eine Abendküche für Erwachsene hinzu. Ge-

schlossen wurden diese Küchen 1919. Es ward zusammengekochtes Essen in möglichster Abwechslung gereicht, durchgehends sehr schmackhaft. Das Liter kostete in der Volksküche 30 Pfenninge, in der Mittelstandsküche dasselbe erst 40, hernach 50 Pfenninge. Das Abendessen kostete 20 Pfenninge.

Das Bier ward dünner und dünner, teurer und teurer. Starkes Bier finde ich zuletzt am 8. Juli 1916 inseriert, Köstritzer Schwarzbier am 8. Dezember, Grabower Metbier noch am 7. Oktober 1917, Grabower Porter am 15. April 1917. Zeitweise war im Sommer 1917 in den Gastwirtschaften Bier nicht zu haben. Die Hansabrauerei löste sich am 17. November 1917 auf. Das Haus der Kochschen Brauerei ging im Anfange des Sommers für 120 000 M in den Besitz der Stadt über, die eine mit Neueinrichtung der Brauerei drohende Verunstaltung nicht zulassen wollte. Die Hammersche Brauerei ward im Herbste 1920 in eine Räucher- und Marinieranstalt für Fische umgestaltet. So hat das Brauen in Wismar ein Ende genommen.

Wein von Uhle ward zuletzt am 14. Oktober 1916 ausgeboten, in Kramgeschäften am 6. Januar 1917, Spirituosen noch am 18. Februar 1917. Zu haben waren diese Sachen immer, wenn man die geforderten zusehends steigenden Preise anlegen wollte. Im Sommer 1918 war ein sehr trinkbarer Bocksbeutel noch für 6 M zu kaufen.

Kaffee, Tee und Kakao waren zu Ende Juni 1917 fast völlig aus dem Verkehr verschwunden. Seit dem 8. November ward Kaffee-Ersatz auf Karten verteilt und im Herbst 1916 und 1917 aufgefordert, Weißdornfrüchte zur Herstellung davon zu sammeln. Erst 1919 erschienen Kaffee und Tee wieder.

Tabak, Zigarren und Zigaretten wurden knapp und teuer, fehlten aber nie ganz. Viele Raucher griffen wieder zur vorher fast verschwundenen Pfeife und stopften sie mit allerhand Kraut. Im allgemeinen hat das Rauchen durch die Gewöhnung der Leute an der Front entschieden zugenommen.

Der Wochenmarkt verödete und wird schwerlich je wieder so bezogen werden, wie es bis 1914 der Fall war.

Im ganzen fügte man sich willig in die Einschränkungen und Entbehrungen, doch konnte es nicht ausbleiben, daß nicht je länger je mehr ein Schleichhandel mit Lebensmitteln um sich griff, der namentlich von den kleinen Leuten auf dem Lande und den Erbpächtern gespeist ward und bei dessen weiter Verbreitung kaum jemand eine Gelegenheit, seine Lebensführung auch zu hohen Preisen zu verbessern, von sich wies. Je enger das Netz gezogen ward, desto mehr ging durch seine Maschen. Hinzu kam ein Schwindel mit Karten durch ungetreue Angestellte und durch angebliches Verlieren. Das nötigte zu wiederholten Volkszählungen (November 1 1916, Juni 1 und Dezember 5 1917).

Als nach einem schlechten Winter mit wenig Brot und Kartoffeln, mit Steckrüben und Dörrgemüse, die Einschränkungen im Sommer trotz

Erhöhung der Fleischration auf das äußerste angespannt waren, brach nach dem von Rostock und Stettin gegebenen Beispiel 1918 am 4. Juli, einem Wochenmarktstage, Auflauf und Lärm los. In der am Abend vorher ausgegebenen Zeitung hatte das Polizeiamt für Volksernährung bekannt gemacht, daß wöchentlich auf den Kopf nur noch 2 Pfund Kartoffeln ausgegeben werden könnten. In der Frühe waren die Marktstände von Frauen umdrängt, gegen 10 fiel ein Gelaufe von jungen Frauen auf und waren die Bäckerläden umlagert, wo auf behördliche Anordnung, wie es hieß, Brote ohne Karten verkauft wurden. Zwar sollte jeder nur Ein Brot erhalten, doch ward behauptet, daß einzelne deren 4, 5, 6, z. T. ohne zu zahlen, zusammengeholt und daß Frauen Mehl in der Schürze davon getragen hätten. Die Läden, die zwischen 10 und 11 Uhr durch Militärposten gesichert wurden, waren bald geräumt. Behauptungen, daß Schaufenster zertrümmert seien, haben sich als unwahr herausgestellt. — Das Militär ward auf dem Markte zusammengezogen und der Belagerungszustand erklärt. Am Abend kam es noch zu Ansammlungen und zu Gejohle. Frauen, halbwüchsige Burschen und Schuljugend bildeten den Hauptbestandteil der Menge. Auch an den folgenden Tagen waren die Straßen belebter als gewöhnlich. — Zusatzbrotkarten wurden in der Woche vom 8. bis zum 14. Juli ausgegeben, am 20. Juli mußte gewarnt werden die Landwagen zu bestürmen. Ungeschoren waren die Schlachter geblieben, die allerdings damals wöchentlich 500 gr Fleisch für den Kopf abgeben durften. Am 6. Juli wurden Verhaftungen vorgenommen und es folgten Bestrafungen wegen Landfriedensbruchs.

Ebenso schlimm wie um die Ernährung sollte es im Laufe der Zeit um die Kleidung stehn. Noch im Januar 1915 konnte man mit gutem Erfolge warme Unterkleidung für das Heer sammeln: am 8. Juni darauf beschlagnahmte man die Wolle. Der Handel mit Webwaren blieb zunächst frei, und als er im nächsten Jahre gebunden werden sollte, durfte bis zum 1. August noch ein Fünftel der Vorräte frei verkauft werden, Stücke bis zu 2 Metern, die von dem am 1. August eingeführten Bezugsscheinzwange ausgenommen waren, bis zum 16. August. Bezugsscheine wurden nur bei nachgewiesenem Bedarf erteilt. Genügen sollten nach den 1918 aufgestellten Richtlinien für einen Mann ein Werktags- und ein Sonntagsanzug, ein Überzieher oder Umhang, zwei Arbeitskittel, zwei Westen, zwei Arbeitshosen, sechs Taschentücher, drei Ober-, drei Unter- und zwei Nachthemden, drei Unterhosen und vier Paar Strümpfe; entsprechend für Frauen. Am 3. März 1917 ward aufgefordert, alte Kleidung und altes Schuhzeug abzugeben, und eine Annahmestelle dafür eingerichtet, die allein berechtigt war alte Kleidung gewerbmäßig zu kaufen. Bezahlt ward nach Schätzung zu Trödlerpreisen. Aufs neue ward zu Abgabe aufgefordert am 15. August 1917 und am 20. Februar und am 1. Mai 1918. Am 1. August 1918 waren

568 Anzüge eingegangen, während der Kommunalverband 868 liefern sollte. Die Drohung mit einer Bestandsaufnahme, mit der nur die freiwillig Abliefernden verschont werden sollten, blieb Drohung. Gebrauchte Wäsche durfte vom 1. September 1917 an nur noch an die Annahmestelle verkauft werden. Von Enteignung der Wäsche in Gastwirtschaften ward am 23. Oktober 1917 vorläufig abgesehen, dagegen am 22. April 1918 Tischwäsche in Gewerbebetrieben beschlagnahmt. Das Auflegen von Tischtüchern und Mundtüchern in Gastwirtschaften ward verboten, ebenso Vorhänge außer in Privatwohnungen. Selbst Feudel und Wischtücher waren seit dem 8. August 1916 ohne Bezugschein nicht mehr käuflich. Burth schloß sein Teppichgeschäft wegen Warenmangels am 1. Januar 1918.

Erleichterungen in Betreff der Bezugscheine traten am 27. November 1918 ein, und am 8. Dezember ward die am 1. Februar 1916 verhängte Beschlagnahme von Webwaren, am 10. die der Tischwäsche aufgehoben. Die Annahmestelle für getragene Kleidung aber ward am 18. Dezember aufs neue eröffnet.

Seit dem 22. Juli 1916 konnten Schuster Leder nur noch auf Karten beziehen; am 8. August ward das Leder beschlagnahmt; am 1. März 1917 folgte eine Bestandsaufnahme des Schuhwerks in den Geschäften. Am 1. Juni 1917 ward unbrauchbares Schuhwerk eingesammelt, nachdem schon vorher zur Abgabe von altem aufgefordert war. Treibriemen wurden am 15. März 1917, alte Handschuhe am 22. Juni beschlagnahmt. Hausschuhe aus Lappenwerk wurden in der Kochschen Stiftung angefertigt. Vom 1. Februar bis zum 13. April 1916 wirkte ein Gummischuster in der Hege. Bald wurden die verschiedensten Sohlenschoner angepriesen und Dreifüße dazu, um jedem das Unterschlagen selbst zu ermöglichen. Hiernach war solch Begehr, daß sie zeitweise völlig ausverkauft waren. Im Sommer 1917 ward Barfußgehn Mode und blieb es Jahre lang für Kinder. Erwachsene sah man sehr selten barfuß.

Die Preise für Kleidung und Schuhzeug stiegen namentlich seit dem Dezember 1919 ins Ungemessene.

Die Zufuhr von Kohlen, die statt aus England aus Westfalen und Oberschlesien bezogen werden mußten, ward seit den letzten Monaten von 1916 beschränkt und zeitweise sogar in Frage gestellt. Daß aus diesem Grunde der Unterricht in den Schulen teils ausfallen, teils zusammengelegt werden mußte, ist schon gesagt worden. Es ward aber auch seit 1917 der Bezug der Privaten durch Karten geregelt und so eingeschränkt, daß man auf Holz und Torf zurückgreifen mußte. Die Stadt kaufte Brennholz ein, um es billig abzugeben und ließ nach etwa dreißigjähriger Unterbrechung wieder Torf stechen. Buchenholz, ofenfertig, kostete im Handel im Frühjahr 1918 der Zentner 2,50 M, im Herbste 4 und 5 M, im Herbste darauf 9 und 10 M, im Frühjahr 1920 18 M und mehr.

Gleich empfindlich wie für die Heizung machte sich die Kohlenknappheit für die Beleuchtung geltend, noch dazu da die Gasanstalt ungeeignete Kohle vergasen mußte. Mehr und mehr war aber jeder einzelne auf Gas zum Kochen und auf Gas und elektrischen Strom für die Beleuchtung angewiesen. Die Zufuhr von Galizischem und Rumänischem Petroleum, schlecht wie es war, deckte nur einen ganz geringen Teil des Bedarfs. Im Herbste 1915 glaubte man noch durch Herabsetzung des Preises für Spiritus und Empfehlung von Spiritusbrennern helfen zu können, Ende Mai 1916 jedoch war Spiritus zu häuslichen Zwecken auch schon nur gegen Bezugsmarken zu kaufen, wie Petroleum schon seit längerem. Blieben Karbidlampen, die am 17. November 1915 empfohlen wurden, und das Gas- und Elektrizitätswerk wurden wie wir gesehen haben, immer mehr in Anspruch genommen. Da hieß es nun sparen, wo und wie es möglich war. Die Straßenbeleuchtung ward demnach seit 1915 mehr und mehr eingeschränkt und 1917 fast eingestellt. Seit dem Winter 1916 staute man den Lichtverbrauch in Kontoren und Läden zurück und schrieb auch den Privaten vor, wie viel sie höchstens verbrauchen durften, unter Androhung der Lichtentziehung bei stärkerer Überschreitung der Grenzen; 1918 wurden Sperrstunden vorgeschrieben, in denen insbesondere kein Gas, zeitweise auch kein Strom verabfolgt ward. Läden durften 1916 noch bis 7 Uhr, 1917 nur noch bis 5 Uhr geöffnet bleiben. Auch eine Polizeistunde kam. Sie ward 1915 auf 12 Uhr, im April 1917 auf 11½, im Herbste auf 10½ festgesetzt, um erst für den Sommer 1918 wieder auf 11½ Uhr hinausgerückt zu werden. Das Tageslicht besser auszunutzen, wurden in den Sommermonaten von 1916 bis 1918 die Uhren um eine Stunde vorgestellt (Sommerzeit).

Daß das herbstliche Umgehn der Kinder mit Laternen aufhörte, verstand sich bei dem Mangel an Lichtern von selbst und ward sehr überflüssiger Weise am 3. Oktober (!) 1916 verboten. Zu Ende des Sommers 1920 lebte die alte Sitte wieder auf.

Im Winter von 1919 auf 1920 blieb der elektrische Strom mehrfach und auch bis zu der Dauer mehrerer Tage aus, weil im Werke Maschinenschäden entstanden waren und nicht so bald beseitigt werden konnten. Auch aus diesem Anlasse mußten Sperrstunden eingelegt werden. Fast ebenso störend wie das Versagen der Beleuchtung selbst war die Ungewißheit über die Dauer.

An alten Sachen ward das irgend Denkbare gesammelt: Gummi schon am 27. April 1915 und wieder im Oktober 1916, wertlose Wertsachen am 11. April 1915 (von den Guttemplern, um Geld zu gewinnen), zinnhaltige Gegenstände am 28. Juni 1916, Zinn, Gummi, Papier, Teppiche am 27. August 1917, Flaschen am 13. September, Konservendosen, Zink, Blei, Eisen, Korke, Papier und Flaschen am 13. Mai 1918. Zeitungspapier ward zu Anfang Februar 1916 für die Heeresverwal-

tung, Altpapier vom 21. August an gesammelt. Auch auf alte Akten und Geschäftspapiere griff man zurück, und es wanderten davon bis 1918 erhebliche Mengen in die Papierfabriken.

Am 8. August 1917 ward verboten, Mund- und Tischtücher aus Papier herzustellen. Die Wismarsche Zeitung hatte im Mai 1916 ausnahmsweise noch Beilagen in Doppelblättern, ein Jahr darauf noch Blattbeilagen, seit dem Juli 1917 wurden halbseitige Beilagen die Regel, fehlten auch ganz im Juli 1918.

Bei Kupfer, Zinn, Bronze, Messing, Nickel und Aluminium ging man, weil der Bedarf des Heeres nicht anders zu decken war, zu Beschlagnahme und Enteignung der daraus angefertigten Gebrauchsgegenstände über. Die Ablieferung begann für Wismar am 17. Januar 1916 und sollte bis zum 31. März vollzogen sein, nach neuen verschärften Listen vom 30. April 1917 bis zum 1. Juni und wiederum im Frühjahr 1918. Für freiwillig bis zum 31. August 1917 abgelieferte Gegenstände wurden Prämien verheißen. Bierglasdeckel von Zinn wurden am 20. November 1916 enteignet und sollten bis zum 5. März 1917 abgeliefert werden. Die Prospektpfeifen der Orgeln wurden am 21. März 1917 enteignet, sind auch bald darauf abgeliefert worden. Die Glocken wurden zweimal durchgemustert, das erste Mal in Bezug auf geschichtlichen und Kunstwert, das andere Mal auch nach ihrem Klange. Schließlich waren von den 26 Wismarschen Glocken 10 zum Abnehmen bestimmt, und es ward am 2. September 1918 ein Abschiedsgeläute veranstaltet. Doch blieben mit Ausnahme einer Glocke von St. Laurentius, die gleich zuerst weggenommen war, alle an Ort und Stelle, weil es an Arbeitskräften fehlte, um sie von den Türmen zu bringen. Dagegen ward in Folge der Enteignungen des Dachkupfers vom 22. März und dem 6. Juni 1917 das Kupferdach von St. Georgen abgedeckt und durch ein Schieferdach ersetzt. Die Wasserkunst behielt ihr Kupferdach.

Das Gold suchte die Reichsbank zu Stärkung ihres Bestandes auf alle Weise an sich zu ziehen. Es wurden Ankaufsstellen für Goldsachen errichtet, die in Wismar am 3. Juli 1916 in der Kochschen Stiftung, dann vom 8. September an im Rathause war; sie blieb bis zum 30. Juni 1918 bestehn. Medaillen und Gedenkblätter wurden ausgeteilt, und statt der abgelieferten goldnen Uhrketten konnte man eiserne kaufen (100 wurden gekauft). Die in Wismar abgelieferten Goldsachen wurden auf 24 088,32 M bewertet (einbegriffen die Ablieferungen der Umgegend, außer Neukloster und Warin). Kluge Leute, denen ihr Eigennutz über dem Vaterlande stand, behielten natürlich ihr Gold. Die Goldschmiede begannen im September 1917 Silber zu kaufen, die Goldankaufsstellen aber zahlten seit dem 27. Januar 1918 für das Gramm Silber 13 Pfenninge. Es wurden für 890 M Silbersachen eingeliefert. Im Anfange von 1920 ward für das Markstück bis zu

11 M bezahlt, dann folgte im Mai ein Abschlag bis auf 4 M. Nur hielt die Besserung nicht an. Das harte Geld verschwand bald völlig aus dem Verkehr und, da die Notenpresse dem Bedarf nicht entsprechen konnte, herrschte zeitweilig bei stets zunehmendem Bedarf an Zahlungsmitteln empfindlicher Mangel an Geld.

Wohnungen waren in den ersten Kriegsjahren reichlich angeboten, knapper wurden sie schon im Verlaufe von 1917. Am 30. Januar 1918 verbot das stellvertretende Generalkommando für den Nachweis von Wohnungen Belohnungen auszuloben, am 5. Februar forderte das Stadtbauamt auf leerstehnde Wohnungen anzumelden und wiederholte diese Aufforderung am 23. November, nachdem im Mai eine Zählung vorgenommen war. Es hatte nicht alle Wohnungsuchenden bis zum 1. April unterbringen können. Am 12. März ward aufgefordert, geeignete Räume zu Wohnungen auszubauen, und am 20. August wurden von Stadt wegen Zuschüsse zu diesem Zwecke bewilligt. Dennoch konnte der Bedarf an Wohnungen nicht gedeckt werden, zumal früher angeführte Umstände die Bautätigkeit hemmten, ja sie zu unterbinden drohten. Zudem schwoll die Zahl der Eheschließungen außerordentlich an, strömten die Techniker in Scharen herbei und mußten auch baltische Flüchtlinge untergebracht werden. Zwar veranlaßte die Not manchen zu vermieten und zu aftervermieten, was er irgend entbehren konnte. Es mußte aber außerdem mancher Inhaber einer größeren Wohnung gezwungen werden Zimmer abzugeben, die von besonderen Kommissionen als ihm entbehrlich aufgespürt wurden. Ein Ende der Wohnungsnöte ist noch nicht abzusehen. Ein Mietseinigungsamt war schon am 6. August 1918 eingerichtet worden, ein Wohnungsamt folgte bald, ohne dessen Zustimmung Mietsverhältnisse nicht neu eingegangen noch gelöst werden durften.

Der Sammlungen war kein Ende, die Opferwilligkeit der Reicheren und der Wohlhabenden aber auch groß. Der Kriegshülfsverein sammelte im August 1914 45 100 M, im Januar 1915 35 000 M; im Spätherbste 1918 hatte er 130 000 M ausgegeben, alles in gutem Gelde. Für Kriegsgefangene wurden am 10. Juni 1915 6850 M zusammengebracht. Daneben liefen Sammlungen für Kriegsbeschädigte (im ganzen Lande bis zum 21. April 1918 974 000 M), für Liebesgaben, Weihnachtsspenden, die Ostpreußen, Hinterbliebene von Gefallenen, Unterseebootsspende, Soldatenheime, Ludendorffspende. Es sammelten Banken und Zeitungen, aber auch Schüler und Schülerinnen Haus bei Haus und für besondere Zwecke auch auf den Straßen mit bestem Erfolge. Wie überall in größeren Ortschaften ward nach dem in Wien gegebenen Beispiele ein Denkzeichen genagelt, um auch auf diese Weise Gelder für Heeresangehörige zusammenzubringen. Man wählte dazu das alte Stadtwappen (das seitdem auch der Rathausflagge einverleibt und den Brotkarten aufgedruckt ward). Die Nagelung begann am

17. Oktober 1915 und endete nach mehrfachen Unterbrechungen am 27. Januar 1916. Die Hoffnung, bei siegreicher Heimkehr der Truppen die Lücken füllen zu können, hat sich zerschlagen.

Damen beteiligten sich nicht allein, wie früher erwähnt ist, mit Eifer an dem Betriebe der Volks- und Mittelstandsküche, sondern richteten auch eine Kriegsschreibstube ein (namentlich für den Verkehr mit Gefangenen) und betätigten sich in Anfertigung von Bedürfnissen der Heeresleitung, in Beschaffung und Leitung von Näh- und Strickgelegenheit und im Betriebe des Soldatenheims, der Tätigkeit der Hülfsschwestern in den Lazaretten nicht zu vergessen.

Den Gegensatz zu dieser Opferwilligkeit bildeten die Kriegsgewinnler, Leute, die es für recht und schicklich ansahen, aus der Notlage des Vaterlandes und des Volkes ihre Beutel zu füllen. Bei ihrer manchem hat es gescheffelt.

Bis in den Sommer 1918 hoffte man auf einen guten Ausgang des schweren Krieges. Als dann im Westen der Rückzug angetreten werden mußte, noch auf einen leidlichen Friedensschluß. Da machte uns die von Kiel aus im November um sich greifende Umwälzung wehrlos, indem ein großer Teil der Truppen die Waffen fortwarf, den Offizieren den Gehorsam aufkündigte und kopflos zurückflutete.

Am Abende des 17. Novembers bildete sich, wie es überall im Reiche geschah, auch in Wismar ein Arbeiter- und Soldatenrat, um insbesondere die Verwaltung der Polizei und der Lebensmittelverteilung in die Hand zu nehmen und den Achtstundenarbeitstag einzuführen. Am 8. morgens sah die Stadt einen Demonstrationszug von Militär und Arbeitern. Auf dem Balkon des Rathauses ward eine rote Fahne befestigt und Genosse Felbel redete von da aus zu der auf dem Markte versammelten nicht eben großen Menge. Die Ruhe ward, da es zum Glücke Alkohol nicht gab, nicht weiter gestört und vom folgenden Tage an wieder gearbeitet. Das Verhältnis zwischen dem Rate und dem Arbeiter- und Soldatenrate blieb rechtlich unklar. Tatsächlich duckte sich der Rat, wogegen der Arbeiter- und Soldatenrat alle Behörden der Stadt für sich unterstellt, jedoch nach wie vor für die Einwohner zuständig erklärte (Bekanntmachung ohne Datum in der Wismarschen Zeitung vom 9. November). Anerkannt hat der Rat seine Unterstellung unter die neue Obrigkeit nicht.

Die Fürsten wurden, vom Kaiser anfangend, einer nach dem andern gestürzt. Unser Großherzog verzichtete am 14. November auf seinen Thron und ging für längere Zeit aus dem Lande. Dessen Regierung blieb in den Händen des wenige Tage zuvor aus den demokratischen und sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten des Landes gebildeten Ministeriums mit Dr. Wendorff an der Spitze.

Die Bürger ihrerseits versuchten zwar keinen Widerstand zu leisten, aber sich doch einigen Einfluß zu sichern und bildeten zu dem Zwecke

einen Volksrat, der sich am 25. November in der Zeitung vorstellte. Was dieser gewirkt haben mag, ist nicht in die Öffentlichkeit gedrungen. Ebenso ging es mit dem ungefähr gleichzeitig gebildeten Angestellten-Rate.

Der Arbeiter- und Soldaten-Rat entfaltete in der nächsten Zeit eine rege Tätigkeit im Erlassen scharfer Bekanntmachungen zu Aufrechterhaltung von Ruhe und Sicherheit und in Lebensmittelschnüffeleien. Es glückte ihm auch bei zwei oder drei Bürgern einige Vorräte zu entdecken.

Die im Lande gebildete Zentralstelle der Arbeiter- und Soldaten-Räte bedrohte am 21. November Wildernde mit Erschießen, das Mitregieren von Bürgern und Bauern lehnte sie ab (November 29 und 30).

Wurzeln zu fassen vermochten die Arbeiter- und Soldaten-Räte jedoch nicht. An das Fortbestehn des Wismarschen erinnern noch einige Bekanntmachungen aus der ersten Hälfte des Januars 1919. In der Nacht vom 4. auf den 5. Februar ließ Major v. Bassewitz mehrere seiner Mitglieder verhaften, um zu verhindern, daß den Kommunisten in Bremen von hier aus Hülfe würde. Dafür ward er selbst am folgenden Morgen arg mißhandelt und nebst einigen andern Offizieren vom Arbeiter- und Soldaten-Rate in Haft genommen. Gewalttätigkeiten in Rosenthal, wo man nach geflüchteten Offizieren suchte, schlossen sich an. Es verschwand aber der Soldaten-Rat, als am letzten Februar die in Wismar stehnden Truppenteile aufgelöst wurden, und im Anschluß daran auch der Arbeiter-Rat, der am 2. März bekanntmachte, daß er seine Bürotätigkeit schließe, jedoch bestehn bleiben und nach Bedarf Sitzungen abhalten werde. In Weimar ward der Arbeiter- und Soldaten-Rat am 21. Februar beim Zusammentritte der Nationalversammlung aufgelöst und hat sich wol nur an wenig Orten länger hingefristet.

Seitens der Kirche wurden, da die Umwälzung die Trennung von Kirche und Staat auf ihr Programm setzte, um darauf gerüstet zu sein, Kirchenvertretungen gebildet und demzufolge in Wismar am 25. und 26. November Vertreter der Gemeinden gewählt und am 8. Dezember die Kirchengemeinderäte eingeführt. — Die Beamten schlossen sich zu einem Beamtenbunde zusammen.

Die während des Krieges hinausgeschobenen Wahlen zu Erneuerung des Bürgerausschusses fanden auf völlig neuer Grundlage und für den ganzen Ausschuß am 29. Dezember statt. Wählen konnte jeder Meklenburgische Staatsangehörige, der sich seit drei Monaten, und jeder Reichsdeutsche, der sich seit sechs Monaten dauernd in der Stadt aufgehalten hatte, mochte er männlichen oder weiblichen Geschlechts sein, wenn er nur 20 Jahre alt war. Unter gleichen Bedingungen war jeder wählbar.

Der so gewählte Ausschuß sah wesentlich anders aus als der frühere, allein durch das Erscheinen von Frauen. Die Sozialdemokraten

hatten die entschiedene Mehrheit. Nur die Zahl der Mitglieder war die alte geblieben. Schon in der zweiten Sitzung (am 4. Februar) ward beschlossen öffentlich zu tagen und der Rat ersucht bis zur Herrichtung des dafür in Aussicht genommenen Audienzsaales die Aula der Großen Stadtschule dazu zur Verfügung zu stellen. Am 25. Juli siedelte man in den Audienzsaal über.

Ein von der Verfassungskommission am 3. April vorgelegter Entwurf einer neuen Stadtverfassung ward am 6. Mai genehmigt und dem Rate als Entwurf mit dem Ersuchen überreicht ihm zuzustimmen und die Bestätigung des Ministeriums zu erwirken. Der Rat sah den Entwurf für unfertig an und schlug vor die Beschlußfassung bis zur Fertigstellung der Städteordnung des Landes auszusetzen. Bald darauf aber hatte die Mehrheit des Bürgerausschusses die Ansicht gewonnen, daß der Ausschuß allein das Recht habe über die Verfassung zu beschließen und daß nach dem Entwurfe der Landesverfassung die ministerielle Genehmigung nicht mehr nötig sei. Demgemäß beschloß er am 27. Mai, daß die von ihm angenommene Stadtverfassung am 15. Juni in Kraft treten solle, und ersuchte den Rat sie zu veröffentlichen. Dieser wollte sein Mitgesetzgebungsrecht nicht aufgeben, glaubte auch nach wie vor die Bestätigung des Ministeriums unentbehrlich und legte, da die neue Verfassung seines Dafürhaltens nicht ausgereift war, am 2. Juni einen Gegenentwurf vor. Als nun der Rat die Verfassung nicht bekanntmachte, vielmehr über den Streitpunkt die Entscheidung des Ministeriums anrief, sammelte sich am Nachmittage des 17. Juni vor dem Rathause eine Menge von einigen Hundert, drang z. T. in das Rathaus und forderte die sofortige Veröffentlichung der Verfassung. Die Auseinandersetzung des Bürgermeisters Dr. Wildfang über die Stellung des Rates fand kein Gehör, und nunmehr erklärte der Rat, der beim Ministerium eine Stütze zu finden erwarten mochte, einstweilen vom Amte zurücktreten zu wollen. Der Bürgerausschuß war einverstanden und bildete unter Billigung des Ministeriums aus zehn seiner Mitglieder einen stellvertretenden Rat, der die Geschäfte sofort übernahm und am 20. Juni die vom Bürgerausschusse beschlossene Verfassung der Seestadt Wismar bekanntmachte. Am 25. Juni folgte eine Ortssatzung über die Neuwahl des Rates. Er sollte aus besoldeten und unbesoldeten Mitgliedern bestehn und die ersten auf zehn, die andern auf fünf Jahre gewählt werden. Den Bürgermeister sollte die ganze Bürgerschaft aus drei vom Bürgerausschusse vorgeschlagenen Bewerbern, die übrigen Ratsmitglieder der Bürgerausschuß wählen. Am 20. Juli ward Rechtsanwalt Raspe zum Bürgermeister gewählt und am 29. Juli in sein Amt eingeführt. Die Wahl der übrigen Ratsmitglieder fand am 25. Juli statt, am 31. Juli trat der stellvertretende Rat ab und am 1. August der neue Rat sein Amt an. Er bestand außer dem Bürgermeister aus vier besoldeten (davon einem rechtsgelehrten)

und sechs nicht besoldeten Mitgliedern, doch hat sich seine Zusammensetzung im Laufe weniger Jahre unter Änderung der Verfassung dahin geändert, daß 1923 neben dem Bürgermeister fünf (neuerdings vier, wovon 2 Juristen) besoldete und zwei unbesoldete Stadträte den Rat bilden. Es wird nämlich seit dem 7. Oktober 1919 anstatt der um die Mitte des 16. Jahrhunderts, zunächst im Lateinischen, aufgekommenen Bezeichnung Senator für das einzelne Ratsmitglied die eines Stadtrats angewendet. Anstatt der Benennung Bürgerausschuß (förmlich früher: Ausschuß ehrliebender Bürgerschaft) bedient sich die Tagesordnung vom 4. November zuerst der in der Meklenburgischen Städteordnung gebrauchten: Stadtverordnetenversammlung.

Diese eben erwähnte am 18. Juli 1919 Gesetz gewordene Städteordnung hatte eine Ortssatzung der Stadt Wismar zur Städteordnung vom 4. März 1920 zur Folge. Sie brachte aber auch den Fortfall der wichtigsten Privilegien, die die Stadt vom Mittelalter her sich gerettet hatte, nämlich des Rechtes der autonomen Gesetzgebung und der selbständigen Finanzgebarung. Durch das Einführungsgesetz zur Landesverfassung vom 17. Mai 1920 wurden endlich die den Städten Rostock und Wismar zustehnden, dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehörenden Sonderrechte aufgehoben, nachdem die Gegenvorstellungen Wismars schon am 29. Juli 1919 durch die Beschlüsse des verfassunggebenden Landtags für erledigt erklärt waren. Das wichtigste dieser Rechte war das der Ausübung der Polizeigewalt kraft eignen Rechts, während sie seitdem im Auftrage des Staats geübt wird. Zugleich wurden beide Städte der von ihnen vertragmäßig für das Aufgeben wertvollster Steuerrechte erworbenen jährlichen Renten (für Wismar 30 000 M) verlustig. Die als Gegenleistung gebotene Besteuerung des Einkommens der Eximierten war, wenigstens für Wismar, ein Quark und ist durch die Reichssteuergesetzgebung zu nichts geworden (Gesetz vom 29. März 1920). — Unverändert geblieben sind die Rechtsverhältnisse der Stadt zu den Geistlichen Hebungen.

Die Bürger- und Volksschulen zog das Land am 1. April 1921, die höheren Schulen am 1. April 1923 an sich. Nur die Gebäude und die sachlichen Schullasten blieben den Hebungen oder der Stadt.

Der Hafen ist am 1. April 1921 an das Reich übergegangen, wie die Reichsverfassung von 1919 (in § 97) das bereits vorgesehen hatte.

Gegen die im Mai 1919 geplante Einrichtung einer Bürgerwehr zu Sicherung von Leben und Eigentum lehnte sich die Sozialdemokratie mit Erfolg auf. In den zu demselben Zwecke begründeten Ordnungsbund aber kam aus Mangel an Teilnahme in den bürgerlichen Kreisen kein Leben.

Ausgangs Februar 1919 hatten die Neunziger ihren bisherigen Garnisonort verlassen. Dafür rückte am 3. März das ehemals in Kolmar stehnde Jägerbataillon ein, eine noch gut disziplinierte Truppe.

Als es aber am 26. Juni nach Hamburg verladen werden sollte, um den dortigen Aufstand mit niederwerfen zu helfen, widersetzten sich dem junge Burschen und entrissen den Jägern, die sich nicht wehren durften, z. T. ihre Waffen. Sie mußten die Fahrt von Meklenburg aus antreten. Bei ihrer Rückkehr am 25. Juli wurden sie wieder schwer beschimpft, und es entstand daraus offene Feindschaft mit den Arbeiterkreisen. Die Folge war, daß der Rat auf Beschluß des Bürgerausschusses beim Reichswehrminister die Abberufung der Jäger beantragen mußte, unbekümmert um die schwere Schädigung, die das für die Stadt bedeutete. Die zuständige Befehlsstelle freilich, der die Entscheidung zugewiesen war, lehnte, wie am 6. Oktober bekanntgegeben ward, das Gesuch ab. Dennoch ward am Ende des Jahres bestimmt, daß die Jäger Wismar räumen und an ihre Stelle eine Hundertschaft der Sicherheitswehr treten sollte. Diese ihrerseits verwandelte sich, da der Friedensvertrag dem Reiche nur eine Militärmacht von 100 000 Mann zugesteht, bald in eine schwache Abteilung der Sicherheitspolizei.

Die fast siebenhundert Jahre lang bestandene und durch das herbste Unglück hindurch gerettete freie Selbstverwaltung der Stadt ist durch die neuen Ereignisse wol für immer beseitigt worden, ob sie in der engeren Verbindung mit dem Lande und dem Reiche glücklicher sein und sich wirtschaftlich erholen wird, muß die Zukunft lehren.

Anmerkungen.

Abkürzungen: MUB = Meklenburgisches Urkundenbuch. HUB = Hansisches Urkundenbuch. HR = Hanserecesse. LUB = Lübeckisches Urkundenbuch.

Zu Kapitel 1.

1. Techen, Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1903 S. 125; Schmaltz, Jahrbücher f. Mekl. Gesch. 72 S. 207. Nachrichten über den Besuch der Wismarschen Bucht durch nordische Schiffer und Kaufleute im 12. Jahrhunderte nach nordischen Quellen gibt Alexander Bugge in seiner Abhandlung über die nordeuropäischen Verkehrswege im frühen Mittelalter (Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 4 S. 240 f.). Da ein Zusammenhang mit der Stadt nicht besteht, gehe ich nicht darauf ein. Seine spätern Daten sind falsch.
2. accrescere in diesem Sinne: MUB 24 Nr. 13584.
3. Wegen alles Näheren siehe Techen, Die Gründung Wismars, Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1903 S. 121—134. Mit Unrecht habe ich dort S. 127 gegen Crull eingewendet, daß die Urkunde der Enkel Burwis nicht in, sondern bei Lübeck ausgestellt sei. In damaliger Zeit ward apud für to gebraucht (wie schon bei Taitus).
4. Gegen Willgeroth, Geschichte der Stadt Wismar 1 S. 40, und Schmaltz in den Jahrbüchern für Mekl. Gesch. 72 S. 217.
5. Über die Straßen siehe Techen, Straßennamen der Stadt Wismar, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 66 S. 65—114.
6. Ebd. S. 98.
7. Vgl. unten in Kapitel 3.
8. Vgl. Crull, Die Bisthums- und Kirchspiels-Grenzen bei und in Wismar, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 41 S. 113—150 (mit 2 Plänen). — Wegen des Wurtzinses siehe das Register zum ältesten Stadtbuche und Crull, Rathslinie S. XXII.
9. Das älteste Wismarsche Stadtbuch von etwa 1250 bis 1272, herausgegeben von Techen, Wismar 1912.
10. Mit dem ältesten Stadtbuche verbunden, nicht herausgegeben.
11. In einigen Fällen ist es nachweisbar, daß dem so ist.
12. Näheres in meiner Untersuchung über die Gründung Wismars S. 131—134. — Auch im zweiten Stadtbuche von 1272—1296 treffen wir nur 4 Bürger des Namens oder der Bezeichnung Wend (Slavus), darunter 3 Handwerker. Ob die 3 Wenden aus MUB 2 Nr. 1417 nach Wismar gehören, ist zweifelhaft. Natürlich können sich auch unter den übrigen Bürgern, mögen sie nach Ortsnamen aus ursprünglich Wendischem Gebiete oder nach andern Merkmalen benannt sein, einzelne Wenden befinden: nachweisbar

sind sie nicht, und daß sie irgend zahlreich gewesen sein sollten, ist nicht wahrscheinlich.

13. Genaueres a. a. O. S. 128, 129.

14. Alexander Bugge in der Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte IV, 241. Falsch ist, was er ebd. über das Bestehn des Orts um 840 und auf S. 240 über die Gründung der Stadt sagt.

15. F. Salis, Die Schweriner Fälschungen, Archiv für Urkundenforschung 1, hat nachgewiesen, daß MUB 1 Nr. 100 B auf Nr. 189 und 202 beruht und nicht umgekehrt, und daß das Stück um 1225 gefälscht ist, was schon Grotefend auf Grund der Schrift behauptet hatte.

16. Vgl. Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1903 S. 126. Der Verkehr der Schweriner in Dänemark, den Höhlbaum in die Urkunde MUB 1 Nr. 364 hineingelesen hat (HUB 1 Nr. 228) und von dem, darauf fußend, Bächtold, Der Norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrh. S. 242, berichtet, beruht auf Phantasie und Mißverstand.

17. Die besten Abbildungen bei Bernh. Hagedorn, Die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen, Tafeln 6 und 9, minder gute zu MUB 2 Nr. 764, 13 Nr. 7985, auch Milde, Meklenburgische Siegel des Mittelalters Tafel 7. Abbildungen der Sekretsiegel (das älteste aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts) zu MUB 2 Nr. 764 und 13 Nr. 7911 B, an letzter Stelle auch die des Signums.

18. MUB 1 Nr. 580.

19. MUB 2 Nr. 872, 934.

20. MUB 2 Nr. 1078.

21. MUB 2 Nr. 825.

22. MUB 2 Nr. 679, 716.

23. MUB 2 Nr. 1121. Ein gemeinsames Privileg für Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald und Stettin für die Märkte von Hviddinghered im Schleswigschen von 1278 MUB 3 Nr. 1462. Dänisches Strandrechtsprivileg für Wismar von 1290 MUB 3 Nr. 2062.

24. MUB 2 Nr. 847.

25. HR I, 1 Nr. 7, 9, Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1883 S. 156—158.

26. Vgl. Frensdorff, Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1873 S. 41, 42.

27. Wegen Dänemarks vgl. noch MUB 2 Nr. 1462. Beziehungen zu Hadersleben und Kopenhagen: Das älteste Stadtbuch §§ 772, 587, Langeland § 249, mit Stubbekjöbing: MUB 3 Nr. 1599 (1282), Stadtbuch B, mit Kolding: dasselbe S. 95 (1274) und S. 220 (1295). Salz von Ripen: dasselbe S. 131 (1285). — Beziehungen zu Skanör: Ältestes Stadtbuch § 929. — Schulden von vier Kielern an Lutbert zu Wismar 1273: Kieler Stadtbuch §§ 209—212. — Beziehungen zu Stendal: Ältestes Stadtbuch § 51, Stadtbuch B S. 51 (1277), zu Bremen: Stadtbuch B S. 55 (1278), zu Osnabrück: ebd. S. 83 (1273).

28. England: Das älteste Stadtbuch § 969; Gerlagus, qui obiit in Anglia: Stadtbuch B S. 100 (1275). — Flandern: Das älteste Stadtbuch § 969. Auch aus dem Vorkommen der Wandschneider wird man auf Handelsverbindungen mit Flandern schließen dürfen. Direkt bezeugt sind Laken aus Doornik: Ältestes Stadtbuch § 1131 b. Dasselbe bezeugt aktive Handelsbeziehungen mit Norwegen, andere Verbindungen mit Holland, Lübeck, Rostock,

Stralsund, Greifswald, Leipzig. Beziehungen zu Pommern auch Stadtbuch B S. 10.

29. Ältestes Stadtbuch § 1131 c.

30. Verhältnismäßig viel Zeugnisse im ältesten Stadtbuche. Siehe die Register. Erinnert sei auch an die Pilgerfahrt Heinrichs des Pilgers nach Livland, die Schenkung der Georgen-Pfarre an den Schwertorden (1270), den Erwerb eines Hofes in der Stadt durch diesen (1330): Jahrb. f. Mekl. Gesch. 40 S. 40 f., 14 S. 24—30, unten Kap. 9 und Kap. 3. Vgl. Vogel, Geschichte der Deutschen Seeschiffahrt 1 S. 171 über den Transport der Pilger.

31. Ältestes Stadtbuch, Sachregister unter Schiff.

32. Stadtbuch B S. 29, 28, 121.

33. Lateinisch: lapiscide. Es muß wol angenommen werden, daß das Ziegler- und Maurerhandwerk anfänglich ungetrennt gewesen ist. Ein entschiedener Ziegler (tegelworhte) ist doch 1284 bezeugt.

34. Ihrer treffen wir mehrere im zweiten Stadtbuche 1277, 1278, 1290.

35. Zu allem diesem das Sachregister zum ältesten Stadtbuche unter Gewerbe.

36. MUB 1 Nr. 362.

37. MUB 2 Nr. 877.

38. MUB 2 Nr. 1078.

39. MUB 2 Nr. 1431; bestätigt 1300: MUB 4 Nr. 2603.

40. MUB 2 Nr. 1505 bestätigt; die Zehnten dazu 1285 MUB 3 Nr. 1791.

41. MUB 4 Nr. 2628, 2 622, 5 Nr. 3338.

42. MUB 2 Nr. 854, 4 Nr. 2546.

43. MUB 2 Nr. 1402 mit Anm.: insula Cessin. Andere Bürger erwarben 1287 den Zehnten davon: 3 Nr. 1907.

44. MUB 7 Nr. 4420, 4452.

45. MUB 19 Nr. 11233.

46. MUB 20 Nr. 11539. Den Kauf schloß der Heil. Geist ab. Vielleicht erklärt sich das von Schröder überlieferte Datum 1385 so, daß damals die Stadt in den Kauf eintrat.

47. Vgl. Stadtbuch B S. 57, 58 und 61; 77, 78; 80—82: drei Verzeichnisse über Anleihen nicht vor 1277, 1281 und vor 1287.

48. MUB 3 Nr. 1563, 1831, 1880, 2076, 2375.

49. MUB 5 Nr. 3208. Land dazu war schon 1263 erworben: 2 Nr. 989. Erweiterung des Besitzes 1353: 13 Nr. 7796. Der seit langem nur aus Wirtschaftsgebäuden und Katen bestehnde Hof lag ehemals abseits der Landstraße, wo noch jetzt andere Katen stehn.

50. Kap. 9.

51. Vgl. Kohlhof, Hopfenhof. Im Dänischen bedeutet have Garten.

52. 1603: Tit. II Nr. 1 Vol. A S. 17; 1723: Kämmereirechnung des Jahres S. 34.

53. Schröder, Pap. Mekl. S. 2558.

54. Tit. XXIII Nr. 9 Vol. 32.

55. Turm 1715 abgebrochen.

56. Abgebrannt und eingegangen 1872: Willgeroth, Bilder S. 131. Die Eichen des Stadtgrabens wurden dort geschont, als man 1796—1802 die Landwehren abholzte.

57. Der Rote Turm ist 1692 ziemlich baufällig. Abbruch der letzten Reste des Tors 1816: Willgeroth, Bilder S. 105.

58. Kämmereirechnung des Jahres S. 3; als Neue Burg beim Eichholze 1622, ebenso 1627; als Müggenburg 1638. Vermutlich ist

der Hof bald nach 1608 angelegt. Die Feldmark mag sich im ganzen und großen mit der von Cismarstorp decken, dessen Dorfstelle beträchtlich weiter nach Redentin zu gelegen hat.

59. Über die hauptsächlichsten Mühlen siehe die Anmerkungen 44 und 64 zu Kap. 2.

60. Willgeroth, Bilder S. 132.

61. Vgl. MUB 7 Nr. 4565.

62. Die Ackerwirtschaft dort hat 1898 aufgehört. Etwas näher an die Stadt lag der am Ende des 16. Jahrhunderts öfter genannte Kreihahn. Er ward 1631 abgebrochen.

63. Der Heilige Geist kaufte Hof und Mühle im Juli 1834. Seit 1876 oder 1877 stehn nur noch die zu Katen eingerichteten Ställe. Die Wirtschaft wird von der Klus aus betrieben.

64. Die Ackerwirtschaft hat 1913 aufgehört und die Stadt die Gebäude gekauft. — Die Haffburg trägt diesen Namen seit 1836, hieß vorher (seit 1692) Schweinekaten oder Schweinekrug. Vgl. Willgeroth, Bilder S. 127. Auf dies Gehöft werden die Namen Dänische Burg (2. Hälfte des 15. Jahrhundert, 16. Jahrhundert) und Klunderborch (1599) zu beziehen sein.

65. Willgeroth, Bilder S, 103, 113.

66. MUB 2 Nr. 1531. Erweiterungen des Besitzes in Hof und Dorf: 1290: 3 Nr. 2069,, 1353: 13 Nr. 7796, 1368: 16 Nr. 9845, 1389: 21 Nr. 12087.

67. MUB 9 Nr. 5980, 5981.

68. MUB 9 Nr. 6179 bestätigt. Herzog Albrecht verzichtet auf höchstes Gericht, Bede und Dienst vom Hofe 1353: 13 Nr. 7796.

69. MUB 10 Nr. 6815, 6820, 6822. Es handelte sich nur um einen Teil des Dorfes. Wie und wann der Rest dazu erworben ist, ergibt sich nicht. Überall können nur die Hauptdaten angegeben werden. Einzelheiten müssen bei Seite bleiben.

70. MUB 6 Nr. 3962, 4303; 7 Nr. 4656 (1325), 8 Nr. 5405, 5714 (1333, 1336), 13 Nr. 7714, 7796 (1353), 21 Nr. 12087 (1389).

71. Hof und Dorf für eine Vikarei erworben 1361, der Pfarre überwiesen 1374, bestätigt 1381: MUB 15 Nr. 8919, 18 Nr. 10537, 10662, 20 Nr. 11375.

72. Die Brüder Hoppenrode hatten 1389 einen Hof zu Meklenburg gekauft, der ihnen 1396 bestätigt ward und womit sie um 1400 zwei Vikareien an St. Marien ausgestattet hatten: MUB 21 Nr. 12073, 23 Nr. 12928. Der Rat verkaufte 1453 Juli 14 als Patron den Hof gegen eine jährliche Pacht und überließ ihn 1571 in Erbpacht an den Bürgermeister Heinrich Schabbelt; Bürgermeister Jakob Schabbelt vertauschte ihn 1645 an Herzog Adolf Friedrich: Tit. XXIII Nr. 9 Vol. 1. Damals hieß der Hof tome Duvelserse.

73. MUB 13 Nr. 7430, 7432. Die Bede ward 1441 Februar 25 erworben.

74. 1347 von dem Priester Heinr. Witgerwer und Wismarschen Bürgern gekauft: MUB 10 Nr. 6771, 6772. Verwendung für Vikareien 10 Nr. 6773, 6801, 7024, 13 Nr. 7876.

75. Von Wismarschen Bürgern gekauft 1347: MUB 10 Nr. 6753, 6758. Ausstattung von Vikareien Nr. 6759, 6806.

76. 1667 Mai 31, 1692 Dez. 20.

77. 1756 Nov. 13, 1757 März 10: Tit. XXIII Nr. 5 Vol. 15. Da Hinter-Wendorf (damals noch ein Bauerndorf) und Warkstorf die

Dörfer Pepelow und Bantow an Größe um 22 372 □R übertrafen und größeren Ertrag brachten, zahlte Wismar 3000 Taler und verzichtete auf Renten und Pächte aus dem Meklenburgischen im Betrage von 128 Mr. jährlich.

78. MUB 9 Nr. 6483, 15 Nr. 9136, 16 Nr. 9465.
79. Tit. XXIII Nr. 9 Vol. 28.
80. MUB 24 Nr. 13631, 13632.
81. Zeugnis des Rates von 1407 Nov. 4.
82. Tit. XXIII Nr. 12 Vol. 24.
83. Gemäß MUB 14 Nr. 8283 waren es die später genannten 7½ Hufen und 3 Katen.
84. Tit. XXIII Nr. 9 Vol. 2.
85. Tit. XXIII Nr. 9 Vol. 3 b. Spätere Vereinbarungen darüber von 1623 Nov. 28, 1624 April 21, 1625 Febr. 28, Juni 22 ebd.
86. Rechnung der Marien-Ziegelhofshebung 1717/18. Pachtvertrag von 1717 Juli 16: Tit. XXIII Nr. 9 Vol. 3 b.
87. Besonders 1438 Dez. 15, 1439 Nov. 23, 1442 März 26, 1491 November 22.
88. Tit. XIII Nr. 3 Vol. 1. Hebungen, die die Bersse damals noch behielten, wurden 1663 September 17 gekauft.
89. Kämmereirechnung 1684/1685. Die ältern Rechnungen sind teils verloren, teils so geführt, daß sie nichts ergeben.
90. Tit. XIII Nr. 3 Vol. 3.

Zu Kapitel 2.

1. Kirchberg in Kap. 130, Westphalen, Monumenta inedita 4 Sp. 773 überliefert 1256, die Urkunden sprechen jedoch für 1257. Die Nachricht Kirchbergs könnte auf die Wismarschen Franziskaner zurückgehn. Herr Johann von Meklenburg urkundet 1253 und 1254 in Meklenburg (MUB 2 Nr. 722, 726, 730); 1254 in Wismar (ebd. Nr. 734); 1255 und 1256 im Franziskanerkloster zu Wismar (Nr. 744, 776); 1257 in Wismar und in der Burg Wismar (Nr. 791, 792); 1258 und 1260—1263 in Wismar (Nr. 817, 825, 854, 859, 872, 929, 934, 963, 969, 988, 991). — Ob Schröder (oder seine Gewährsmänner), der das alte Schloß in dieselbe Gegend, nämlich zwischen Altwismartor und Windpforte, versetzt, den gleichen Schluß aus dem Straßennamen gezogen oder sich dadurch hat beeinflussen lassen, daß man um 1680 noch verschiedene Reste, u. a. auch etwas von Kellern dort gesehen haben will (Ausführliche Beschreibung S. 1343, 1344), mag dahin gestellt bleiben. Die Angabe von Chemnitz (bei Schröder, Wismarsche Erstlinge S. 185) und in der Ausführlichen Beschreibung S. 806, wonach die Burg auf dem Weberkamp gelegen hat, ist wol die einfache Folge jener Ansicht. Die ganze Fläche zwischen Mühlenteich und Stadt vom Altwismartor bis in die Nähe des Meklenburger Tors hatte diesen Namen. Ein Einfluß der Nachricht Kirchbergs, daß die spätere Feste einen Zugang nach dem Weberkamp hatte (a. a. O. Spalte 792), braucht nicht angenommen zu werden. Natürlich gehörte zu der Anlage ein umfänglicher Raum, so daß Herr Heinrich sehr wohl 1293 ein Stück davon den Dominikanern zuweisen konnte: MUB 3 Nr. 2202.

2. Vgl. Techen, Die Straßennamen Wismars, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 66 S. 103 unter Schatterau. Wenn Heinrich v. Balsee 1339 nicht vom Schmiedetor, sondern vom necessarium fabrorum berichtet (Jahrb. f. Mekl. Gesch. 43 S. 183), so wird er unter der Wirkung von Namen und Zustand seiner Zeit (1384) geschrieben haben. Schmiedetor knüpft an Schmiedestraße an.
3. MUB 2 Nr. 1382, 4 Nr. 2603. — Zeugnisse für den Mauerbau und Stadtgraben wol von 1278 und von 1281: MUB 2 Nr. 1476, von 1284 MUB 3 Nr. 1711, vielleicht von 1290 MUB 3 Nr. 2072. Von den Planken der Altstadt zeugt MUB 2 Nr. 1183 vom J. 1270. Auch Lüneburg erbaute seine Stadtmauer um dieselbe Zeit, zwischen 1274 und 1297: Reinecke, Die Straßennamen Lüneburgs S. 103.
4. MUB 2 Nr. 1418.
5. MUB 2 Nr. 1078.
6. Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1903 S. 130.
7. LUB 1 Nr. 7. Es tut hier nichts zur Sache, daß die Urkunde nach den Untersuchungen Blochs (Zeitschr. f. Lübeckische Geschichte 16 S. 1 ff.) eine Fälschung von etwa 1225 ist, da Kaiser Friedrich II. ihren Inhalt bestätigt hat: LUB 1 Nr. 34. Vgl. MUB 1 Nr. 315, LUB 1 S. 42, Altes Lübisches Recht I §§ 35 ff., 97.
8. Da es jedoch beim Vogte stand, ob er die Buße von 4 Schillingen annehmen wollte, wenn ein angebotener Eid nicht geleistet ward, so möchte auch dies Lübischem Rechte entsprochen haben: LUB 1 S. 42, Altes Lübisches Recht I § 40. Andere Vierschillingssachen dort I §§ 59, 94.
9. LUB 1 Nr. 7, S. 41, Altes Lübisches Recht I § 28. Vgl. MUB 1 Nr. 315, Altes Lübisches Recht I § 82.
10. Vgl. Ältestes Stadtbuch §§ 804—808, wo der Vogt der Brandstiftung beschuldigt ist, wol vor 1263 fallend.
11. Schon 1302. Vgl. MUB 5 Nr. 2780. Dazu Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1906 S. 273 mit Anm.
12. 1252—1254: HUB 1 Nr. 437, 449, 472.
13. HR I, 1 Nr. 77.
14. Vgl. Techen, Wismars Stellung in der Hanse, Hans. Geschichtsbl., 1914, S. 227—256.
15. MUB 3 Nr. 1777. Die Eintragungen gehören mit größerer Wahrscheinlichkeit als in das Jahr 1285 in 1284. Daß der an sich zweideutige Ausdruck Norica reysa hier entgegen den Berichtigungen und der Auffassung des Registers als Kriegsfahrt nach Norwegen zu verstehn ist, kann nicht wohl zweifelhaft sein.
16. MUB 3 Nr. 1839. Es ist allerdings denkbar, daß die beteiligten Städte nach einem vereinbarten Formular je an bestimmte Städtegruppen geschrieben haben und nur der Eine Wismarsche Brief erhalten ist. Dann würde nicht eben viel daraus für Wismar zu folgern sein. — Privilegien Wismars für seinen Verkehr in Norwegen von 1292: MUB 3 Nr. 2176, 2178.
17. MUB 3 Nr. 2255 B, 2303.
18. Vgl. Reuter, Die Askanier und die Ostsee, Hans. Geschichtsbl. 1907 S. 300 ff.
19. Die Urkunde, worin der älteste Sohn seinen Vater als tot bezeichnet, MUB 3 Nr. 1858, steht allein nicht ganz wenigen

von der Mutter und beiden Söhnen ausgegangenen gegenüber. Sie ist nur abschriftlich erhalten.

20. MUB 3 Nr. 2046.

21. Die Ausnahme auf S. 87 ist nur scheinbar: Henneco et Nicolaus, fratres domini Jacobi Rodecogelen, emerunt a domina Rda, matre sua, et Henrico de Wesera, vitrico ipsorum, dimidietatem hereditatis Vriensten, quam mater sua tutorie resignavit eis coram consulibus. Gerade die Verlassung durch die Frau dürfte für Abwesenheit des Mannes sprechen. Die Eintragung ist dem Jahre 1288 zuzuschreiben.

22. MUB 3 Nr. 2069. Das Hospital stand unter Verwaltung des Rates. Zu allem Überflusse erscheinen Ratmannen unter den Zeugen der Urkunde.

23. MUB 4 Nr. 2603 ist das einzige, aber ausreichende Zeugnis für die nupciarum nostrarum in civitate prohibicio. Die Vermählung selbst hatte in Neu-Brandenburg am Tiburcius-Tage (Aug. 11) statt gehabt: Detmar in der Ausgabe Koppmanns 1 S. 373. Eine andere Hochzeit kommt nicht in Frage.

24. MUB 3 Nr. 2297, 10 Nr. 7236.

25. MUB 3 Nr. 2371, 2406.

26. MUB 3 Nr. 2101, 2104. Vgl. Nr. 2180. Annales Lubicenses, Monumenta Germ., Scriptores XVI S. 415, 416; Lübeckische Chroniken, herausgegeben von Koppmann 1, S. 371, 372.

27. MUB 3 Nr. 2133.

28. Annales Lubicenses a. a. O. S. 417; Lübeckische Chroniken, hrsg. von Koppmann 1, S. 381; Albrecht von Bardowik in den Lübeckischen Chroniken, hrsg. von demselben, 2 S. 302—306. Wigger, Jahrb. f. Meklenb. Gesch. 40 S. 85, 86.

29. MUB 4 Nr. 2542.

30. MUB 4 Nr. 2546.

31. Ob die vom Rate angeordnete Waffenmusterung von 1299 damit zusammenhängt, wird sich nicht sagen lassen: MUB 4 Nr. 2534.

32. MUB 4 Nr. 2603.

33. MUB 4 Nr. 2603. Die Vermittlung ergibt sich aus der Zeugenreihe.

34. Lübeckische Chroniken, herausgegeben von Koppmann 1, S. 381: dat se hadden broken sine borch.

35. Das älteste Stadtbuch (A) § 809, Stadtbuch B S. 13, 99, 54.

36. B S. 58, 77; A § 1130.

37. A § 1130. Mit Vornamen wird nur Johim genannt; die Einlage zu B, auf der noch Mardocheus vorkommt, mag um 1296 fallen.

38. A § 444. Vgl. die Einleitung der Ausgabe S. XIV.

39. A §§ 804—808.

40. Später wird nur noch sein Name genannt; sein Nachfolger war Herman von Bernebek, sicher bis 1276, dann folgen Ludeke, 1278 bis 1290 nachweisbar, Hildebrand Rindervader, 1295—1298 nachweisbar.

40a. Nicolaus molendinarius accepit plancas civitatis clam et proinde fecit emendam secundum voluntatem consulum et advocati, Stadtbuch B S. 84.

41. MUB 4 Nr. 2603.

42. MUB 4 Nr. 2604. LUB 1 Nr. 708.

43. MUB 4 Nr. 2605—2609.

44. MUB 4 Nr. 2628, 2622. Die Fischerei mit der Wade behielten die Fürsten, verkauften aber auch sie 1309: MUB 5 Nr. 3338.

Die Mühle von Alt-Wismar ist, wie es scheint, 1343 eingegangen: MUB 9 Nr. 6313. Fortbestanden hat dagegen, wenn auch mit Unterbrechungen, die dazu gehörige, 1324 erbaute Windmühle (7 Nr. 4565). Der Mühlenhof lebt noch in Karlsdorf fort. Eine neue Wassermühle ist vor dem Altwismar-Tore 1693 errichtet (Kämmereirechnungen dieses Jahres S. 14, Kollektaneen Köppes S. 617). Sie ist 1857 abgerissen, die daneben befindliche Lohmühle aber bald nach 1875 abgebrannt (Willgeroth, Bilder S. 133). Die Köppernitzmühle ist 1812 abgebrochen (Willgeroth a. a. O. S. 114). Sie lag beim ersten Teiche im Köppernitztal von der Landstraße her. Weiter aufwärts muß derselbe Bach die Dammhuser Mühle getrieben haben. Sie kommt schon 1280 vor (MUB 2 Nr. 1535), ward 1299 samt dem Dorfe von den Fürsten an Wismarsche Bürger verkauft (4 Nr. 2546), 1499 von der Stadt erworben, aber im 16. Jahrhundert wieder verkauft. Wann sie eingegangen ist, entzieht sich unserer Kenntnis, zumal da unsere Nachrichten sie mit der Köppernitzmühle unter dem Namen St. Jakobs-Mühle vermengen. Wegen der übrigen Mühlen siehe die Anm. 64.

45. MUB 5 Nr. 3228.
46. Wismar gab ihn 1311 zurück: MUB 5 Nr. 3503. 1279 hatte Wilken Hanstert den Zoll pfandweise erworben: MUB 2 Nr. 1497, 1295 war Lübbert von Sternberg in Besitz: MUB 2 Nr. 2341.
47. Lübeckische Chroniken, hrsg. von Koppmann, 1 S. 430 mit Anm.
48. MUB 5 Nr. 3473, 3496.
49. Im 142. Kapitel seiner Reimchronik, Westphalen, Monumenta inedita 4, Spalte 789.
50. Annales Lubicenses, Monumenta Germ., Scriptores XVI S. 422.
51. Vgl. die 2. Anm. Koppmanns zu Lüb. Chr. 1 S. 436.
52. Lübeckische Chroniken, hrsg. von Koppmann, 1 S. 433—435.
53. Vgl. Wigger, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 50 S. 164.
54. Allein Detmar hat ungenaue Kunde von den 1300 beigelegten Streitigkeiten: Lübeckische Chron., hrsg. von Koppmann, 1 S. 381.
55. Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Berichte habe ich zuerst in Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 4 leise angedeutet und danach in den Hans. Geschichtsbl. 1907 S. 503 entschieden ausgesprochen und begründet. Auch Schlies Bemerkung in den Kunst- und Geschichtsdenkmälern des Grhgt. Meklenburg-Schwerin 2 S. 7 Anm. 1 ist von mir veranlaßt. Übrigens hatte schon Dr. Burmeister in seiner Urkundlichen Geschichte der Stadt Wismar (nur handschriftlich) Zweifel geäußert, was ich Schlie mitgeteilt hatte.
56. Westphalen, Mon. ined. 4, Spalte 790—793 MUB 9 Nr. 5932.
57. Eine Bestätigung hierfür finde ich in MUB 5 Nr. 3508.
58. Nachher in Kap. 145 (Spalte 793) wird demgegenüber unbefangen erzählt, daß Rostock trotz des Gebotes Wismar geholfen habe. Von solchem Gebote und Widersetzlichkeit dagegen weiß Hvitfeldt in seinem Vertrauen erweckenden Bericht über die Begründung der Absage an Rostock (MUB 5 Nr. 3504) nichts.
59. Nebenbei bemerkt, ist die Anknüpfung des an Rostock gerichteten Gebotes höchst auffallend.
60. Die Annahme der Anmerkung des MUB zu der Friedensurkunde (5 Nr. 3503), daß Kirchberg Datum und Inhalt der Präliminarien überliefere, ist schlechtweg abzulehnen.
61. Koppmann, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 56 S. 40 ff.

62. MUB 5 Nr. 3482, 3483. Nach dem Frieden lieh Wismar 500 Mr. von Lübeck und gegen 350 Mr. von Neukloster: MUB 5 Nr. 3510, 3513.

63. Noch im März hatte sich die Stadt durch Bürgschaften zu sichern gesucht: MUB 5 Nr. 3459, 3465.

64. Die genaue Pfandsumme betrug 1552½ Mr.: MUB 4 Nr. 2542. Die acht Jahre, binnen denen die Mühlen hätten eingelöst werden können, waren verstrichen. Hier die hauptsächlichen Nachweisungen zunächst zu den fünf Mühlen, dann zu den übrigen Mühlen auf städtischem Gebiete. Die Grubenmühle ward samt der vor dem Meklenburger Tor (der Kütermühle), nachdem Johann Bolte in einem bisher nicht gedruckten Testamente von 1350 Aug. 18 über sie verfügt hatte, 1371 wiederum von der Stadt erworben: MUB 18 Nr. 10186. Beide scheinen von da an bis 1688, wo die letztere der neuen Befestigung zum Opfer fiel (Köppe, Kollektaneen S. 617), meist zusammen bewirtschaftet zu sein. Die Mühle von Neu-Steffin war wol seit 1324 im Besitze des Heil. Geistes (7 Nr. 4524). Sie lag hinter Viereggenhof, dem dazu gehörigen Mühlenhof, und ward im 18. Jahrhundert Viereggenmühle benannt. Nachdem sie 1869 abgebrannt war (Willgeroth, Bilder S. 104), ist sie nicht wieder errichtet, dagegen im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts in ihrer Gegend das neue Wohnhaus von Viereggenhof entstanden. Die Karower, später Grönings-Mühle ward 1338 von den v. Plessen an den Minderen Kaland verkauft (9 Nr. 5873). Seit 1360, wo wir sie im Besitze Herder Gagzows finden (14 Nr. 8748), war sie meist in Händen Privater. MUB 10 Nr. 6845 gehört statt ins Jahr 1348 in 1448. 1686 ward Joachim Gröning als Eigentümer eingetragen. Die Mühle ist 1902 eingegangen. Die zuerst 1292 genannte Lübsche Mühle (3 Nr. 2145 mit Anm.) finden wir seit 1345 im Besitze der Stadt (9 Nr. 6549). Sie wird bei den Befestigungsanlagen um das Jahr 1690 beseitigt sein, da Schröder sie nicht mehr gekannt zu haben scheint. Der sie speisende Neue Teich ist 1718 abgelassen worden (Schröder, Kurze Beschreibung S. 713). Sowohl die Lübische Mühle wie die Kütermühle haben nahe der Stadt gelegen. Die letztere mag einen Zufluß aus dem Großen Mühlenteiche gehabt haben, obgleich es nicht undenkbar ist, daß auch sie aus dem Neuen Teiche Wasser bezog. — Die Metelsdorfer Mühle ist vom Heil. Geisthospital angelegt worden, das sich das Recht dazu 1318 beim Kaufe des Dorfes Metelsdorf verleihen ließ (MUB 6 Nr. 3962); sie erscheint zuerst 1331 als Metelsdorfer Mühle (8 Nr. 5283), hernach öfter als Neue Mühle des Heil. Geistes. Neben ihr war schon 1349 eine Walkmühle errichtet (10 Nr. 6913), gegen die die übrigen Walkmühlen im Laufe der Zeit zurücktraten. Diese Walkmühle kaufte die Stadt 1600 den Wollenwebern ab. Die Papiermühle, die als Papierfabrik fortbesteht, ward dort 1670 angelegt. Die Rotentorsmühle kommt 1263 als Steffiner Mühle vor, 1279 als Alt-Steffiner Mühle, 1321 als Rodemole (2 Nr. 989, 1502; 6 Nr. 4303). Die Gleichsetzung ergibt sich aus 4 Nr. 2546 und 16 Nr. 9525 und aus der Erwägung, daß die Mühlen anfangs in weiterem Abstande von einander werden gebaut sein und erst in späterer Zeit die Viereggenmühle zwischen der von Rotentor und Grönings eingeschoben sein wird, wie die

Metelsdorfer vorgelegt ist. Noch 1384 konnten die v. Stralendorf als Vögte von Meklenburg Rente aus der Rotentorsmühle verkaufen (20 Nr. 11599, 11600); 1542 veräußerte der Rat die Mühle an Hans Hilgendorp. Die Mühle zu Klus begegnet zuerst zwischen 1258 und 1260 als Wotrenze-Mühle (Ältestes Stadtbuch § 384). Von 1345 bis 1351 hat sie der Heil. Geist vorübergehend besessen (9 Nr. 6516, 13 Nr. 7544); sonst ist sie durchgängig in Privatbesitz gewesen. Im Jahre 1904 ist sie außer Betrieb gesetzt. Auf die vielfach mit den Besitzern wechselnden Namen der Mühlen kann ich mich nicht einlassen, ebensowenig auf die Windmühlen. Fast scheint es, als ob mit jeder Wassermühle eine solche verbunden gewesen sei. — Über die Mühlen von Alt-Wismar, an der Köppernitz, von Dammhusen siehe Anm. 44. Die Birkenmühle ist die von Brusenbek, gehört also nicht hierher.

65. Vgl. S. 18.

66. Die Sühne von 1300 enthält nichts über die Wiederaufnahme der damals vertriebenen Juden.

67. MUB 6 Nr. 3794, 8 Nr. 5038.

68. MUB 6 Nr. 3732. Vgl. Nr. 3867, 4032, 4045, 7 Nr. 4542.

69. Lübeckische Chroniken, herausgegeben von Koppmann, 1 S. 427. Rostock stand auf Seite seines Lehnsherrn König Erichs: MUB 6 Nr. 3837. Um dieselbe Zeit urkundete dieser in Wismar; ebd. Nr. 3828. Die Auslegung, die Höhlbaum (HUB 2 S. 120 Anm.) der Nachricht der Lübischen Chronik gibt, scheint unrichtig.

Zu Kapitel 3.

1. Lübisches Fragment, LUB 1 S. 41, Altes Lüb. Recht I § 22, II §§ 32, 122.

2. Altes Lüb. Recht II § 226.

3. Vergabungen an Kirchen oder Besitz solcher: Ältestes Stadtbuch §§ 243, 259, MUB 2 Nr. 1501, 3 Nr. 2055, 2368; Klöster: Ältestes Stadtbuch § 362 (Doberan, getilgt), MUB 2 Nr. 1539 (Reinfeld); Heil. Geist: Ältestes Stadtbuch §§ 141, 259, 269, MUB 2 Nr. 1271, 3 Nr. 1880, 2196; Propst von Rühn: Ältestes Stadtbuch § 375; Brüder von Tatow: ebd. § 723; Domherren von Schwerin: MUB 2 Nr. 1482; Schulmeister Herman: MUB 3 Nr. 2407. — Herman v. Rodenbek: Ältestes Stadtbuch § 336; Alheid Storm: MUB 3 Nr. 2148; Hinr. Steenhus: MUB 3 Nr. 2370; Dietrich v. Örtzen: MUB 5 Nr. 2897; Lüdeke, Vogt zu Boizenburg und Wittenburg: MUB 2 Nr. 1538; Vogt Herman v. Bernebek: Ältestes Stadtbuch § 985.

4. Ältestes Stadtbuch § 723, MUB 3 Nr. 2148, 2407.

4a. Tit. I Nr. 4 Vol. 32: 1619 Juni 23. Im übrigen über diese Verhältnisse Techen, Bürgersprachen S. 74—77, S. 82 Anm. 2. Nach Beschluß von Rat und Bürgern von 1562/3 sollten hinfort keine Häuser mehr an Adliche verkauft oder vermietet werden: Tit. XIII Nr. 5 Vol. D. Wollte ein solcher sich dauernd in der Stadt niederlassen, so mußte er den Bürgereid schon damals leisten: Tit. XIII Nr. 2 Vol. 3a. Dann finden sich im Anfange des nächsten Jahrhunderts einzelne Adliche in der Stadt, denen

man, namentlich bei kürzerem Aufenthalte, den Eid nicht abverlangte. Aber 1619 ward wegen vermehrten Zudringens der Adlichen aufs neue beschlossen, daß niemand, ohne den Bürgereid zu leisten, in der Stadt Feuer und Rauch haben solle. — 1737 behaupteten die Brauer, die Zahl der in Wismar anwesenden Noblesse erstrecke sich samt ihren Domestiquen auf 230 Personen: Tit. X Nr. 2 Vol. 41.

5. MUB 3 Nr. 2291. Schon 1285 werden zwei der Marienkirche geschenkte Häuser verkauft: MUB 3 Nr. 1813. Vgl. ebd. Nr. 2095, 2098, 2251, 2263, 2318, 2367. Dominikaner verpflichtet, Acker zu verkaufen 5 Nr. 3056. Klöster und Kirchen verkaufen ein Erbe 5 Nr. 2897. Vgl. dazu das Wort- und Sachregister im 17. Bande des MUB unter Kirchengut.
6. Altes Lüb. Recht II § 122: nen man ne schal oc wichelde oder erve gheven godeshusen, mer dat erve schal men gheven umme penninghe unde nalent den godeshusen, den men wil.
7. MUB 5 Nr. 3541, 3591, 6 Nr. 3977, 4027, 8 Nr. 5135, 5136.
8. MUB 6 Nr. 3743.
9. MUB 14 Nr. 8192, 8226.
10. MUB 18 Nr. 10593.
11. Urkunde von 1438 Juli 2, Tit. VII Nr. 1 Vol. 2 mit Notiz Elmhofs. Danach ist die Ritterstraße mit der Papenstraße gleichzusetzen.
12. MUB 7 Nr. 4426.
13. MUB 7 Nr. 4464.
14. MUB 7 Nr. 4465, worin statt iudicassent, iudicio, iudicauerunt zu lesen ist: indicassent, indicio, indicauerunt.
15. Diese Behauptung mag Swerk vertreten. Sein Verfahren geht bei dem Wortlaute der Willkür, auf die er ausdrücklich verweist, über Wortklauben hinaus.
16. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 43 S. 183. Die Aufnahme der Deutschherren war ein paar Monate früher erfolgt.
17. In der Urkunde, MUB 7 Nr. 4934, steht spacium curie nostre. Wäre der ganze Hof gemeint gewesen, so hätte es curiam nostram heißen müssen. Nachher werden spacium und pars gleichgesetzt.
18. MUB 8 Nr. 5038, 5039.
19. Vgl. MUB 7 Nr. 4922 S. 545, 8 Nr. 5059 S. 53.
20. Siehe oben S. 16 f.
21. MUB 6 Nr. 3732, 3867, 7 Nr. 4542.
22. MUB 8 Nr. 5336 S. 288.
23. MUB 8 Nr. 5144 S. 128, 5336 S. 288, 5422 S. 357.
24. Vgl. MUB 8 Nr. 5059 S. 52, 5143 S. 129.
25. MUB 9 Nr. 5997.
26. MUB 19 Nr. 11026. 1310 war der Stadt vergönnt, einen Weg bei der Burg durch eine Mauer zu schließen: ebd. 5 Nr. 3416.
27. MUB 3 Nr. 1950.
28. MUB 3 Nr. 2202.
29. MUB 3 Nr. 2271, 4 Nr. 2544.
30. MUB 5 Nr. 2977 mit Anm.; Schröder, Ausführliche Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar S. 1351 f.; Stadtbuch II vor Bl. 49 und Bl. 65.
31. Techen, Wismars Stellung in der Hanse, Hans. Geschichtsbl. 1914 S. 235 f.

32. Dahlmann, Geschichte von Dännemark I S. 432 nach Hamsfort und Hvitfeld.
33. LUB 2 S. 312 Anm.
34. LUB 2 Nr. 396, 397.
35. HUB 2 Nr. 322.
36. HUB 2 Nr. 209.
37. HUB 2 Nr. 263.
38. HR I, 3 Nr. 105—110.
39. 1333 vor März 10: MUB 8 Nr. 5224 (falsch datiert in HR I, 3 S. 60).
40. Lübeckische Chroniken, herausgegeben von Koppmann, 3 S. 470.
41. MUB 9 Nr. 5844.
42. MUB 9 Nr. 5946.
43. MUB 9 Nr. 6141, 6142.
44. MUB 9 Nr. 6423.
45. HR I, 3 S. 77.
46. MUB 13 Nr. 7662.
47. Hierüber Walther Stein, Hans. Geschichtsbl. 1911 S. 291—348.
48. 1324: MUB 7 Nr. 4505.
49. 1323, 1324: MUB 7 Nr. 4411, 4505.
50. 1341: MUB 9 Nr. 6154; 1351: MUB 13 Nr. 7513.
51. 1351: MUB 13 Nr. 7500 (zollfr. Biereinfuhr in Kalmar), 7507.
52. MUB 7 Nr. 4781.
53. MUB 7 Nr. 4922 S. 545. Herr Heinrich schuldete der Stadt 1316 für schöne Laken 800 Mr.: MUB 6 Nr. 3816.
54. In Zusammenhang gedruckt Jahrb. f. Meklenburgische Gesch. 29 S. 81—108, nach den einzelnen Jahren MUB 7 Nr. 4724, 4831, 4922, 8 Nr. 5059, 5143, 5244, 5336, 5422, 5521, 5593, 5665.
55. MUB 9 Nr. 5777, 5781.
56. MUB 9 Nr. 5997.
57. MUB 8 Nr. 5621, 10 Nr. 6975.
58. MUB 7 Nr. 4973.
59. MUB 8 Nr. 5065, 5079. — Vorher war der Zoll an Wilken Hanstert (1279) und an Lübbert von Sternberg (1295) verpfändet gewesen: MUB 2 Nr. 1497, 3 Nr. 2341.
60. Kleines Stadtbuch Bl. 39. — 1328 und 1329 leistete Wismar wegen der Vogtei Zahlungen an die Witwe des Wilken Craz: MUB 7 Nr. 4922 S. 544, 8 Nr. 5059 S. 52.
61. MUB 8 Nr. 5621, 5698. Im Jahre 1333 war er Vogt zu Bukow: ebd. Nr. 5406.
62. MUB 9 Nr. 6121 mit Anm. Er kommt in der Zwischenzeit noch 5 Male als Vogt im Kleinen Stadtbuche vor.
63. MUB 7 Nr. 4463 § 4. Dargetzow wird ebenso wie Borgermeister und Körneke Bürger gewesen sein, Hegel und Below kaum. Von dem letzten heißt es im Kleinen Stadtbuche Bl. 105 im Jahre 1347: Gheroldus Beelowe et (Lücke), filius ejus, qui est civis noster. Der Vogt Nikolaus v. Gögelow war 1318 Bürger geworden: MUB 6 Nr. 3994.
64. MUB 7 Nr. 4515, 4563.
64a. LUB 4 Nr. 357.
65. Urkunde von 1335, nicht gedruckt. Umgekehrt vorübergehnd um 1279.
66. MUB 9 Nr. 6299 vom Jahre 1343.
67. MUB 10 Nr. 6975.

68. MUB 14 Nr. 8508.
69. MUB 15 Nr. 9392, 18 Nr. 10349, 10508.
70. MUB 14 Nr. 8612.
71. MUB 18 Nr. 10186.
72. MUB 2 Nr. 1506. Vergleich des Rates mit dem Scholastikus Nikolaus v. Stralendorf 1297: MUB 4 Nr. 2444.
73. MUB 7 Nr. 4426.
74. MUB 8 Nr. 5265.
75. MUB 3 Nr. 2147. Vgl. Straßennamen, Jahrb. für Mekl. Gesch. 66 S. 98 f. unter Pferdemarkt. Dagegen spricht eine bei Schröder, Ausf. Beschreibung S. 1339 erhaltene Stadtbuchschrift von 1347, wonach das damalige Rathaus kaum anderswo als am jetzigen Platze gelegen haben kann. Vgl. dazu noch Straßennamen S. 100: Hinter dem Rathause.
76. MUB 13 Nr. 7416, 7417, 7507.
77. Ausgenommen, wie es scheint, die Privilegien in den nordischen Reichen.
78. Vgl. Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar S. 210—212.
79. MUB 8 Nr. 5059 S. 52 (1329).
80. MUB 8 Nr. 5336 S. 288, 289 (1333).
81. MUB 13 Nr. 7797 mit Anm., 7823, 7848, 7923, 7932, 7942, 7988 S. 522 f.; Lübeckische Chroniken, hrsg. von Koppmann, 1 S. 523 f. mit Anm. und S. 526 mit Anm. (1353, 1354).
82. MUB 9 Nr. 5946, oben S. 25.
83. Dietr. Schäfer, Die Hansestädte und Waldemar S. 135. Wegen der von Wismar erlittenen Schäden MUB 9 Nr. 6247, 6250.
84. MUB 9 Nr. 6563, 6564.
85. MUB 9 Nr. 6391.
86. Dietr. Schäfer a. a. O. S. 144, Lübeckische Chroniken, herausgegeben von Koppmann, 1 S. 548 mit Anm., HUB 3 Nr. 150.
87. Techen, Bürgersprachen S. 209.
88. Witte, Meklenburgische Geschichte 1 S. 207.
89. Dietr. Schäfer a. a. O. S. 157—159.
90. Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1903 S. 139 bis 143.
91. Crull, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 33 S. 66, 45 S. 26; Reimar Kock in den Lübeckischen Chroniken, hrsg. von Grautoff, 1 S. 474.
92. Korner, hrsg. von Schwalm, S. 72 § 602. Später hat er die Sache anders erzählt (ebd. S. 280 § 838). Dieser spätere, völlig unzuverlässige Bericht ist lange allein bekannt gewesen und hat die älteren Darstellungen beherrscht. Jetzt dürfen wir von einem durch einen Seesieg abgewandten Überfall Wismars nicht mehr sprechen. Das Jahr des Ereignisses war Korner unbekannt. Er versetzte es anfänglich in das Jahr 1378, nachher in 1364. Schäfer hat das berichtigt, bevor er die Inschrift kannte.
93. MUB 14 Nr. 8775. Vgl. Nr. 8824 Anm., 15 Nr. 9043.
94. Wegen seines Kontingents MUB 15 Nr. 8937. Es mietete Ende Juni 1362 zwei Koggen für den Krieg: MUB 15 Nr. 9052, 9059. Abrechnung über die Kriegskosten HR I, 1 S. 263, I, 3 S. 266, I, 2 S. 3. Sein Bürgermeister Joh. Kalsow fiel als Hauptmann: MUB 15 Nr. 9214. Der Ratmann Joh. Gletzow war von 1362 bis 1363 Hauptmann auf dem den Städten von König Magnus von Schweden verpfändeten Schloß Borgholm: Dietr. Schäfer a. a. O. S. 592—597. Vgl. MUB 15 Nr. 9211. Juli 28 1366 verzichtete Waldemar gegenüber Herzog Albrecht von Meklen-

burg auf alle Ansprüche wegen des Schadens, den ihm seine Städte Rostock und Wismar getan hatten, während er mit dem Herzoge Frieden gehabt hätte: MUB 16 Nr. 9520.
95. MUB 15 Nr. 9398.
96. Testament eines Ratsdieners, der mit dem Heere nach Dänemark geht, von 1368 Oktober 4: MUB 16 Nr. 9827.
97. MUB 16 Nr. 10063, 10076, 18 Nr. 10356, 19 Nr. 10914. Für die Verträge mit Norwegen sollten Rostock und Wismar ihren Beitritt besonders erklären. Die einzige erhaltene Beitrittserklärung (von Rostock) von 1376 liegt noch in Rostock: HUB 4 Nr. 566. — Auch diesmal hatte Wismar Teil an der Verwaltung der verpfändeten Schlösser: HR I, 2 Nr. 220 § 25, Nr. 248 § 9, Nr. 254 § 3, Nr. 258 § 6, Nr. 266 § 13, Nr. 276 § 15, Nr. 290 § 12, Nr. 293 § 6, 297 § 9, Nr. 298 § 5.
98. MUB 18 Nr. 10284: Kontrakt wegen eines Holzkaufs.
99. MUB 18 Nr. 10792.
100. Mantels, Beiträge zur Lübisch-hansischen Geschichte S. 300.
101. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 43 S. 184 § 6.

Zu Kapitel 4.

1. Jahrb f. Mekl. Gesch. 45 S. 31. Vgl. Lübeckische Chroniken, herausgegeben von Koppmann 2 S. 556.
2. Herausgegeben von Crull, Hansische Geschichtsquellen 2.
3. Die Liste von 1350 fehlt. Die beiden Ratmannen der Liste von 1351, die während des Pestjahres eingetreten sein müssen, zähle ich nicht mit.
4. Heinrich v. Balsee in Jahrb. f. Mekl. Gesch. 43 S. 185 § 7. — Wahrscheinlich hat auch 1359 und 1367 große Sterblichkeit in Wismar geherrscht. Vgl. Lübeckische Chroniken, herausgegeben von Koppmann 1 S. 528, 538, MUB 16 Nr. 9663, 9757.
5. Lübeckische Chroniken, herausgegeben von Koppmann 1 S. 348.
6. MUB 5 Nr. 3060.
7. Techen, Bürgersprachen S. 100.
8. Schröder, Einlage zu seiner Ausführlichen Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar S. 1373.
9. Vgl. Dietr. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar S. 401.
10. Ribnitzer Chroniken, herausgegeben von Techen, S. 38, 103 mit den Anmerkungen.
11. MUB 20 Nr. 11506 mit der Anmerkung Grotefends.
12. Gelgarte, Die Herrschaft der Meklenburger in Schweden, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 68 S. 38 ff.
13. Strecker, Die äußere Politik Albrechts II von Meklenburg, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 78 S. 230 f.
14. HR I, 2 Nr. 150 § 4.
15. MUB 21 Nr. 12211, vgl. Nr. 12224.
16. MUB 21 Nr. 12224.
17. MUB 22 Nr. 12290, 12296, 12297.
18. MUB 22 Nr. 12293.
19. MUB 21 Nr. 12224, 22 Nr. 12294, 12295.
20. Die Ansprache des Wismarschen Rates an seine Bürger Hans. Geschichtsbl. 1914 S. 246 Anm. 4.

21. MUB 22 Nr. 12789.
22. Vgl. Cordsen, Beiträge zur Geschichte der Vitalienbrüder, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 73 S. 22—30.
23. Vgl. Cordsen a. a. O. S. 15—23; HR I, 4 Nr. 542 § 4.
24. Die Nachweisungen hierzu und zum Folgenden in den Hans. Geschichtsbl. 1914 S. 247 ff.
24a. Poelman, Bronnen tot de geschiedenis van den Oostzeehandel 1 Nr. 823, HR I, 5 Nr. 352.
25. LUB 5 S. 53 Anm., Nr. 519, 556. Vgl. HR I, 6 Nr. 297 § 8.
26. Korner, hrsg. von Schwalm S. 423 § 1322; Lübeckische Chr., hrsg. von Koppmann 3 S. 122 f.; Boll, Geschichte des Landes Stargard 2 S. 113—117. Vgl. LUB 6 Nr. 120, 122, 175.
27. HR I, 6 Nr. 215 (vermutlich 1415 Aug. 16 zu datieren; die Angabe LUB 5 S. 603 Anm. trifft nicht zu), 255, 262 §§ 156, 167, 3, Nr. 293 §§ 7, 29, 30, 43, Nr. 297 §§ 2, 3, Nr. 308 § 13, 309, I, 8 Nr. 1079, I, 6 Nr. 314, 319 §§ 1—3, Nr. 322, 323, 337 §§ 5, 7, 18, 26, I, 8 Nr. 1080, I, 6 Nr. 338—344, 397 §§ 26, 107, 113, Nr. 398 § 15, 465—467, 489 §§ 5—10, 14, Nr. 490 bis 493, 503 §§ 53—60, Nr. 508, 536, 556 A §§ 43, 86, Nr. 557 § 19, 598, I, 7 Nr. 105, 163, 233, 248—253, 262, 382, 399—403, 405, 414, 443, 444, 448, 473, 453—457, 487 §§ 4, 26, Nr. 499, 503, 525, 526, 550 § 5, 574, 575, 580, 609 § 7, 623, 622, 646 § 4, 768, I, 8 Nr. 74—77.
28. HR I, 6 Nr. 297 § 3, I, 8 Nr. 1079, I, 6 Nr. 493, 536.
29. Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1914 S. 254. Für das Treiben der beteiligten Adlichen kommen noch in Betracht HR I, 7 Nr. 100 bis 103, 133, 137, 175—179, 182 §§ 2, 12, Nr. 187, Lübeckische Chr., hrsg. von Koppmann 3 S. 128 f., HR I, 7 Nr. 237 § 15, 258—260, 273.
30. Über diesen Krieg siehe Daenell, Die Hansestädte und der Krieg um Schleswig, Zeitschr. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 32 S. 273—450.
31. HR I, 7 Nr. 565, vgl. Nr. 603. Die Pflichten jeder Stadt gegen ihren Landesherrn wurden vorbehalten, nur sollte ihm, wenn er unrechtmäßig etwas gegen den König unternähme, keine Hülfe werden. Zu Stande gekommen war das Bündnis auf Drängen Erichs, der Vorteile verhieß und Nachteile androhte. Ebd. Nr. 572 gegen Ende, 598.
32. HR I, 7 Nr. 720, vgl. 752.
33. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 24 f.
34. HR I, 8 Nr. 102—104.
35. HR III, 1 Nr. 227.
36. Korner, herausgegeben von Schwalm, D § 1500, Lüb. Chron., herausgegeben von Koppmann, 3 S. 319.
37. HR I, 8 Nr. 397.
38. Das Nähere Hans. Geschichtsbl. 1914 S. 253.
39. LUB 7 Nr. 649, dazu HR II, 7 S. 687; HR II, 1 Nr. 609, 610.
40. Vgl. HR I, 7 Nr. 572 gegen Ende, 598; 8 Nr. 1154 §§ 16, 17, Nr. 611, 670; II, 1 Nr. 365 § 53; Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1875 S. 33—35; Daenell in der Zeitschr. f. Schlesw.-Holst. Geschichte 32 S. 412 Anm. 155. Die Preußischen Städte blieben dem Zoll unterworfen, da der König behauptete, daß der Hochmeister ihn zugestanden habe. Den Wendischen Städten ward nur Zoll für Waren anderer Herkunft abgefordert: HR II, 2 Nr. 124.

41. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 26.
42. 1439 haben die Holländer 4 oder 5 Wismarsche Schiffe genommen und einen Hulk aufs Land gejagt: HR II, 2 Nr. 303.
43. HUB 5 Nr. 3071, 6 Nr. 874. Vgl. Stuhr, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 64 S. 195, Luise Krieg, Die Schalfahrt im 16. Jahrhundert, ebd. 79 S. 1 ff.

Zu Kapitel 5.

1. Vgl. Techen, Bürgersprachen S. 31.
2. Bürgerlisten sind nur von etwa 1290—1340, dann von 1600 an erhalten. Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1918 S. 172 ff.
3. Techen, Bürgersprachen S. 97, 98.
4. Hartwig, Der Lübecker Schoß S. 22 f., 27.
5. Vgl. Kapitel 3 und 11. Wegen der Steuern wurden übrigens vielfach schon im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts mit den zugezogenen Adlichen Verträge abgeschlossen.
6. Später erfuhr das Wort eine Einschränkung auf solche, die entweder Steuerverträge geschlossen hatten (was noch im 19. Jahrhundert vorkam), oder auf Graduierte, die nicht nötig hatten Bürger zu werden. Als letzter Eximierter ist Dr. med. Crull 1911 verstorben.
7. Die größten Grundstücke nannte man wol Höfe. Sonst unterschied man Häuser und Buden und Keller. Höfe und Häuser wurden auch als Erben bezeichnet. Für den Bau von Buden war besonders der an Nebenstraßen belegene Teil von Eckgrundstücken ausgenutzt, aber auch sonst kleinere bei Einteilung der Baublöcke übrig gebliebene Grundstücke, die für Vollhäuser nicht zureichten. Die Kellerwohnungen unter Häusern und Buden pflegten durch Vorbauten von der Straße her zugänglich gemacht zu sein. Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1918 S. 175.
8. Vgl. die Chronik des Mag. Joh. Werkman, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 99 Z. 27—29, S. 108 Z. 4, S. 121 Z. 23, S. 123 Z. 24, S. 125 Z. 27, 28.
9. Vgl. Kap. 12.
10. Über das erste Vorkommen der einzelnen Gewerbe siehe Kap. 1. Die ältesten Wismarschen Willküren in Handwerkssachen fallen in das Ende des 13. Jahrhunderts. Das älteste Zeugnis für eine nicht genannte Organisation ist von 1296: Ältestes Stadtbuch § 1126, Stadtbuch B S. 105. Unzweideutige Zeugnisse für Organisationen haben wir für die Bäcker von 1345, Böttcher und Schneider von 1346, Knochenhauer von 1353, Kannen- und Grapengießer von 1354, Schuhmacher und Goldschmiede von 1355, Wollenweber von 1362, Riemenschneider von 1367, Schmiede von 1378, Pelzer von 1383, Reifer von 1387, Leinweber von 1394, Krämer von 1397, Haken von 1407, Gerber von 1408, Schiffszimmerleute von 1415, Zimmerleute von 1421, Wandschneider um 1420, Garbräter von 1435, Schwertfeger um 1450 (noch nicht 1393), Toffelmacher um 1480, Hutfilter von 1484, Maler und Glaser um 1490, Bechermacher von 1489, Buntfutterer von 1497, Tischler von 1500, Barbiere, Grützmacher, Tubbenmacher um 1530, Kleinmacher und Raschmacher von 1560, Maurer von 1568,

Nadler von 1583, Altschneider von 1588, Bremelsmacher von 1589, Drechsler von 1591, Fischer von 1608, Altflicker von 1620, Stellmacher von 1648, Töpfer von 1650, Altbinder von 1674, Buchbinder von 1680, Beutler (später Weißgerber) von 1688, Müller von 1727, Schlosser und Büchsenmacher von 1741, Perückenmacher von 1744, Knopfmacher von 1756, Klempner von 1824, Stuhlmacher von 1829, Kammacher von 1832. Manches Datum dieser Übersicht ist natürlich von Zufälligkeiten der Überlieferung bestimmt. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts finden sich auch Bürger benachbarter kleinerer Städte in den Wismarschen Ämtern.

11. Sie handelten mit Heringen, Hühnern, Käse, Salz und dergleichen.
12. Hans. Geschichtsbl. 1909 S. 511, dazu Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 82 § 16.
13. Vgl. die Chronik des Mag. Johann Werkman, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 103 Z. 23, S. 104 Z. 4, 5, S. 109 Z. 6, S. 113 Z. 20, S. 115 Z. 6, S. 130 Z. 11. Im Roten Buche der Stadt Ulm werden unter gemaind die Handwerker gegenüber den Bürgern verstanden: Nr. 211, 425, 428, 438.
14. HR III, 9 Nr. 590 § 48.
15. Dazu vor allem Crull, Die Rathslinie der Stadt Wismar (Hans. Gesch.-Quellen 2, 1875).
16. Bloch in der Zeitschr. f. Lübeckische Geschichte 16 S. 24 ff. Vgl. jedoch auch Rörig, Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung, ebd. 17 S. 27 ff.
17. Techen, Das älteste Wismarsche Stadtbuch S. XVII.
18. MUB 2 Nr. 1310.
19. 21 Ratmannen 1321 und 1328: MUB 6 Nr. 4303, 7 Nr. 4922.
20. 1300: 31 und 27, 1308: 28: MUB 4 Nr. 2603, 2607, 5 Nr. 3228.
21. Protocolla extrajudicialia S. 245—7.
22. In Lübeck war dagegen, wenigstens im 13. Jahrhunderte ein verwickeltes Verfahren üblich: Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 103—105.
23. Zeugebuch Bl. 97.
24. MUB 19 Nr. 11162.
25. Meine auf eine Äußerung Wehrmanns (Lübeckische Zunftrollen S. 28 f.) sich stützende Behauptung, daß in Lübeck Wandschneider nicht ratsfähig gewesen seien (Hans. Pfingstblätter 6 S. 35), ist hinfällig. Sie waren es auch in den Westfälischen Städten. Vgl. jetzt Rörig, Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte S. 220 ff. Von den Krämern gelangte Evert zur Fehr 1630 in den Rat. 1661 März 8 erlangten sie die Anerkennung, daß sie wegen Bedienung der Stadt- und Kirchen-Ämter dem ersten Stande zugerechnet und den Brauern und Kaufleuten gleich geachtet werden sollten.
26. Königl. Resolution 1670 Oktober 15, Schluß.
27. 1514 waren im Rate nur 4 oder 5 mit zwei Parteien nicht verwandt: Zeugebuch S. 353.
28. Tit. I Nr. 3 Vol. 2 S. 119.
32. Über die Entwicklung in Lübeck vgl. Rörig in der Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 17 S. 54 Anm. 76.
33. Rotes Buch der Stadt Ulm, herausgegeben von Mollwo, Nr. 192 S. 109, S. 260 Z. 25 f. (1397).
34. HR I, 6 Nr. 418. Lüb. Urk.-B. 9 Nr. 809.

35. Hans. Geschichtsbl. 1914 S. 246 Anm. 4.
36. Protokolle über diese Verhandlungen sind seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erhalten.
37. Vgl. Crull, Rathslinie S. XI.
38. Vgl. Crull, Rathslinie S. XXVIII, XXIX. Die Beurteilung über die Verteilung der neuen Ratmannen von 1430 in die drei Rubriken halte ich nicht für zutreffend. Das Amt des Vogts auf Schonen ist nicht als Ratsamt anzusehen.
39. Vgl. Crull, Rathslinie S. XXVI.
40. Bauermeister kann der magister civium der betreffenden Urkunde (Ältestes Stadtbuch S. XVII) wegen seiner Stellung nicht gewesen sein.
41. Ältestes Stadtbuch § 1.
42. Genzkows Tagebuch (Stralsundische Chroniken 3) S. 314.
43. Dagegen war Entmündigung Sache des Rates: LUB 7 Nr. 736 (1437).
44. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden nicht selten jüngere oder jüngste Ratmannen entweder allein (1560) oder neben einem Bürgermeister entsandt (1571, 1579, 1581, 1584).
45. Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1914 S. 242.
46. Vgl. hierüber Crull, E. E. Raths Weinkeller, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 33 S. 41—87.
47. Crull a. a. O. 72; Techen, Bürgersprachen S. 197, 198, Hans. Geschichtsbl. 1910 S. 305, 306. — Man wird annehmen dürfen, daß das Monopol seit der Zeit entwickelt ist, wo der Rat den Gewinn bezog, also seit 1340: MUB 9 Nr. 6045, 6304, 6530, 13 Nr. 7946.
48. Vgl. Crull, Rathslinie S. XXXV.
49. Vgl. die Berichte und Aktenstücke in den Lübeckischen Chroniken, herausgegeben von Koppmann 2 S. 381—434; Wehrmann, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1878 S. 103—156.
50. Vor April 7: Hans. Geschichtsbl. a. a. O. S. 111.
51. Korner, herausgegeben von Schwalm, A § 808, BD § 1196, Rufus § 1196. Dazu Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 14—19.
52. Vgl. unten Kap. 9. Sicher ward das Werkhaus von St. Nikolai und die Bautätigkeit an der Kirche in Mitleidenschaft gezogen. Vgl. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 47 S. 60, 84—87. In Lübeck hatten die Barfüßer Partei ergriffen: HR I, 6 Nr. 397 A § 65, 470.
53. HR I, 5 Nr. 626 § 8.
54. Ebd. § 13.
55. Die Bäcker und Knochenhauer hatten sich ihren Werkmeistern gegenüber verpflichtet, niemals beim Rate etwas zum Schaden der Ämter zu betreiben. Dagegen schritt der Rat 1345 und 1372 ein: MUB 9 Nr. 6532, 18 Nr. 10337.
56. Vgl. Crulls und meine Zusammenstellungen Rathslinie S. 50—53, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 15, 16. Die Matrikel ist in diesen Jahren nicht fortgeführt.
57. Fälschlich habe ich Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 21 auf Grund der damals allein zugänglichen spätesten Rezension Korners die Ergänzung des Rates den Landesherren zugeschrieben. Der inzwischen von Schwalm veröffentlichte zuverlässigere Text sagt ausdrücklich, daß die zurückgeführten Alten Ratmannen gewählt haben, und so wird auch die Aufzeichnung in der Ratsmatrikel gedeutet werden müssen.

58. Das war schon 1432 auf dem Lüneburger Tage (ohne Lübeck, Rostock, Wismar) beschlossen: HR I, 6 Nr. 68 § 22.
59. HR I, 6 Nr. 397 § 103. Schon die im März dieses Jahres verfaßte Rolle der Wismarschen Knochenhauer bestimmt, daß jeder neue Amtsbruder bei seiner Aufnahme dem Rate schwören solle, niemals eine Verbindung gegen diesen zu machen, und daß kein Werkmeister jemand in Eid nehmen dürfe: Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 21, 22. Vgl. Anm. 55.
60. HR I, 6 Nr. 557 §§ 1—4, auch Nr. 556 §§ 60—62 und 53. Diese Artikel wurden nebst Nr. 556 §§ 52 und 65—70 auf Tafeln ausgehängt.
61. Von mir herausgegeben im Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 96 bis 133. Ebd. ein eingehnder Bericht über die Dinge S. 29—64.
62. Techen, Bürgersprachen S. 316. Werkman nennt Dreißiger.
63. Bürgersprachen S. 316 f. Dazu Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 32.
64. Werkman erzählt das in Anschluß an die Forderungen vom 10. August. Das verträgt sich aber nicht mit § 10 des in Anm. 62 und 63 angeführten Aktenstücks.
65. Durch die Flucht war der Ratseid verletzt. Der Verrat wird mit den Beschuldigungen vom 10. August begründet sein.
66. Vgl. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 48 f.
67. Ebd. S. 67—69. In Lübeck erwartete man die Absetzung des Rates schon am Tage vorher: HR I, 8 Nr. 338 Ende. Das Datum der Urkunde wird vermutlich das der vollzogenen Ab- und Einsetzung sein. Die Eintragung der Ratsmatrikel von 1430, die diesen Vorgang acht Tage später setzt, wird als irrtümlich anzusehen sein. Merkwürdigerweise stimmt auch das Datum der spätern Sühnurkunde nicht mit den authentischen Nachrichten über die Sühne.
68. Die Sühne fand März 19 und 20 statt, die Urkunde darüber ist von März 23 datiert: Crull, Rathslinie S. 60, 61, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 74—86.
69. Für die Urkunden und Botenlohn wurden 800 Mr. Lüb. ausgegeben. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 137. Darin wird auch die Zahlung an den König enthalten sein.
70. Vgl. Crull, Die Händel Herrn Peter Langejohanns, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 36 S. 55—106.
71. HR II, 1 Nr. 27.
72. HR III, 7 Nr. 256.
73. 1487 erklärt Persevale sich auch für die Tätigkeit seiner fideles für verantwortlich: Zeugebuch S. 255.
74. Der Ausdruck lebte noch bis tief ins 19. Jahrhundert fort, indem der gemeine Mann vom Arzte einen Gichtzettel forderte.
75. Zeugebuch S. 83. Ein brugchemester von 1297 ist im 1. Kap. angeführt. 1326 treffen wir auf Ausgaben an den pontifex ante valvam Lubicensem und einen ante valvam Magnopolensem: MUB 7 Nr. 4724 S. 357. Hermeken steenbrugher begegnet 1347: MUB 10 Nr. 6731.
76. Zeugebuch Bl. 432.
76a. MUB 3 Nr. 2266.
76b. Konsulats-Protokolle Bl. 102. Die aus dem Schweigen der Kämmereirechnungen erschlossene Angabe, daß der Ackerbau um 1600 eingestellt sei (Wismar im Mittelalter S. 19) hat sich als

trügerisch erwiesen. Die damaligen Abrechnungen finden sich in den Baurechnungen.

76c. Tit. IV Vol. 13 S. 604.

76d. Tit. I Nr. 3 Vol. 14a S. 301.

77. So klar nach dem Bürgervertrage von 1600 § 27. Vgl. Bürgersprachen S. 81 mit Anm.

78. Vielfache Zeugnisse dafür aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Bei den von der Kämmerei verkauften Renten scheint dies Schoß dadurch einbehalten zu sein, daß ein niedrigerer Zins abgemacht ward. In andern Fällen übernahm der Grundeigentümer die Zahlung statt des Rentners. Vgl. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 83 S. 82—85.

79. Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 109, 110, Vol. 7 Bl. 65, 67.

79a. Tit. IV Vol. 13 S. 608.

80. Genaueres Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1890/91 S. 86, 87; Jahrb. f. Mekl. Gesch. 66 S. 110.

81. Zeugebuch S. 313.

82. Lose Kanzelproklame Tit. I Nr. 6 Vol. A.

83. Vgl. Kap. 11.

84. Es ist leider nicht klar, ob die angegebenen Beträge wie für den Hausgulden auch sonst für beide Jahre gelten sollen. Weber klagt auf S. 86 über die vielfachen Kontributionen und Zulagen und schreibt: „als seit anno 1617 seyn gefallen nemblich 3 Mr. anno 17 und 18 jedes Jahr einen Hausgulden, 8 Mr. 7 Schillinge vom Hause Tripelsteuer, 6 Mr. vom Hause Collecte, 2 Mr. Wachtgeld vom Hause, 3 Mr. 4 Sch. zum Gebeute fürm Lübschen Thore". Darauf seit 1623 Kontribution für die übernommenen fürstlichen Schulden. „Noch ohne das hat man [in] diesem 1623. Jahre vom 15. Januarii 7 Wochen nacheinander vom Hause 2 Sch. gegeben, vom 17. Martii bis zum 28. Octobris, seyn 28 Wochen, wochentlich vom Hause 6 Sch., ferner vom 14. Decembris bis zum 9. Januarii anno 1624, seyn 4 Wochen, wochentlich 12 Sch. vom Hause, vom 9. Januarii ist bewilligt auf 3 Monat vom Hause 4 Sch. Was nach Verlauf der 4! Monat wil werden, wird die Zeit geben".

85. MUB 7 Nr. 4973.

86. Es steht dahin, ob damit die 1458 von ihm gegen den Bürgermeister Langejohann erhobene Beschuldigung zusammenhängt, er habe mit wenigen Personen des Rates es aufgebracht, daß niemand ohne merklike gave Lebensmittel ausführen dürfe. In Wismar im Mittelalter S. 44 habe ich verkehrterweise die 16 Jahre von 1430 an gerechnet.

87. Zeugebuch S. 289. Verhandlungen 1534 Michaelis Tit. X Nr. 5 Vol. 10 b.

88. Die 1572 von den Herzogen aufgestellte Behauptung, daß der Stadt von ihnen erlaubt sei 1555 eine Steuer auf das Getränk zu legen, wird schon dadurch als unrichtig bewiesen, daß die Übernahme der landesherrlichen Schuld in dasselbe Jahr verlegt wird: Tit. V Vol. 4 S. 903.

89. 1572 stritt sich Wismar mit den Herzogen wegen des von jenen beanspruchten Bewilligungsrechtes: Tit. V Vol. 4 S. 903, 974, Spalding, Landesverhandlungen 1 S. 99.

90. Hierüber im 11. Kapitel, wo auch Näheres über die Rolle, die die Akzise in diesen Streitigkeiten spielte.

91. Die Akzise ward der Stadt Rostock im Erbvertrage (§ 47) für 30 Jahre gegen eine jährliche Zahlung von 500 Gulden überlassen.
92. Nahezu zwei Drittel dessen, was die Akzise zuletzt der Stadt eingetragen hatte.
93. Genaueres ist hierüber bisher nicht bekannt.
94. Z. B. 1520, 1521.
95. Stadtbuch B S. 57, 58, 63; 77, 78; 80—82; 125, 126. Nur z. T. gedruckt MUB 2 Nr. 1417, 1418, 1476.

Zu Kapitel 6.

1. Ich knüpfe hier an die Mitteilungen des 3. Kapitels an. Genaueres bei Crull, Zur Geschichte der Baukunst in Wismar, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 56 S. 18—32, und Schlie, Die Kunst- und Baudenkmäler Meklenburgs 2 S. 1—221. Bemerkt sei, daß Crull später die Überzeugung gewonnen hat und ausgesprochen wünschte, daß er den Turm zu früh datiert habe. Die obern Geschosse werden der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehören.
2. Fertig 1495: de nye liberey, Schröder, Papistisches Meklenburg S. 2558.
3. Nach der spätern Ansicht Dr. Crulls, der sie noch 1890 früher datiert und damit Schlie beeinflußt hatte. Schlies Datierungen der Wismarschen Denkmäler sind fast alle von Crull abhängig.
4. Schon 1304 sind steinerne Buden der Stadt beim Rathause bezeugt: MUB 5 Nr. 2900.
5. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 73 S. 260 Anm.
6, 7. Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1918 S. 191—194, 197, 203.
8—11. Vgl. Techen, Bürgerrecht und Lottacker in den Hans. Geschichtsblättern 1918 S. 169—204.
12. Techen, Das Brauwerk in Wismar, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 264—266.
13. Ebd. S. 265 Anm., S. 316—318.
14. Herausgegeben von Lappenberg S. 85.
15. Vgl. Karl Hoyer, Das Bremer Brauereigewerbe, Hans. Geschichtsbl. 1913 S. 193—232; Wolf Bing, Hamburgs Bierbrauerei vom 14. bis zum 18. Jahrhundert, Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 14 S. 209—332.
16. Lib. parv. civ. Bl. 14.
17. MUB 7 Nr. 4973 S. 612.
18. MUB 7 Nr. 4870 S. 497.
19. MUB 9 Nr. 6251 S. 426, 6247 S. 419.
20. Vgl. Techen, Das Brauwerk in Wismar, Hans. Geschichtsbl. 1916 S. 178, 197—203.
20a. HR I, 3 Nr. 311, Hans. Geschichtsbl. 1916 S. 188.
21. Ebd. S. 182—187, 203.
22. Ebd. S. 194—196, 203.
23. Ebd. S. 201, 202.
24. Simson, Geschichte der Stadt Danzig 1 S. 72.
25. Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar S. 174 Anm. 2. Seinerseits verbot Wismar die Einfuhr fremdes Biers, vielleicht, um Vermengung zu verhüten, ebd. S. 173. Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1916 S. 176.

26. 1 S. 53, 58, 59, 87/88, 145, 164, 389, 460, 480.
27. 2 S. 55 Z. 19, 266 Z. 30.
28. Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 8 S. 266 (teurer kauften sie damals Hamburger und Malchiner Bier ein, weit billiger Preußisches), LUB 7 Nr. 418.
29. Doberan 1395 und 1422: MUB 22 Nr. 12759, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 13 S. 292. Rehna 1413: Schröder, Wismarsche Erstlinge S. 235. Preetz und Reinfeld: Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1880/81 S. 76 und 78.
30. Vgl. hierfür und für das Folgende Techen, Bürgersprachen S. 164—175.
31. Verbot von 1381 bis 1480 nachweisbar, Techen a. a. O. S. 36.
32. Eine solche bestand 1561: Zeugebuch Bl. 451.
33. Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 270.
34. Wismar hatte inzwischen aufgehört Festung zu sein und hatte eine ganz geringe Garnison.
35. HR III, 6 Nr. 88, 9 Nr. 94 § 144. Seit mindestens der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gab es in Wismar aber auch einige Weißbierbrauer.
36. Vgl. HR III, 8 Nr. 162 § 13, S. 659 Anm. 1.
37. Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 263.
38. Hegel, Geschichte der Meklenburgischen Landstände S. 135 Anm. 3.
39. Hans. Geschichtsbl. 1916 S. 148—151.
40. Vgl. sein Tagebuch, herausgegeben von Dr. Rodgero Prümers (Posen 1900) S. 48, 41, 58. Von dem damaligen Hamburger Bier wollte er nichts wissen.
41. Hans. Geschichtsbl. 1916 S. 203, 166. Vgl. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 58 S. 26.
42. Techen, Bürgersprachen S. 164.
43. Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 264.
44. So 1534 Febr. 16 an Hamburg, Briefkonzepte.
45. Hans. Geschichtsbl. 1908 S. 95—150.
46. HR I, 6 Nr. 68 § 52, HUB 8 Nr. 700.
47. Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 116—118.
48. Das ergibt sich aus der in Anm. 45 angeführten Untersuchung. Vgl. Johannes Hansen, Beiträge zur Geschichte des Getreidehandels und der Getreidepolitik Lübecks, Lübeck 1912. Die Bedeutung des Kornhandels neben der Brauerei für Wismar wird 1587 stark betont: Tit. X Nr. 4 Vol. 2 (1587 Nov. 18).
49. Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 142.
50. Techen, Bürgersprachen S. 176, 177.
50a. Vgl. den Beschluß der Hansestädte von 1417, daß in Livland kein Amtmann handeln solle: HR I, 6 Nr. 397 § 99.
51. Hans. Geschichtsbl. 1913 S. 567.
52. Tit. V Vol. 4 Bl. 161, 182.
53. Techen, Bürgersprachen S. 176—180, 186.
54. Vgl. HR II, 2 Nr. 329 § 12, 335, 354, III, 2 Nr. 160 § 262, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1898 S. 91, Zeugebuch S. 57 (1496), 375 (1515), HR III, 5 Nr. 243 § 188, 6 Nr. 330 § 13, 7 Nr. 108 §§ 359, 363, Nr. 113 §§ 139, 141, Stieda und Mettig, Schragen der Gilden und Ämter von Riga S. 488 § 46, 563 § 21, 581 § 11. Bruns, Bergenfahrer S. LIX. Lübecker Wollenweber sollten keine Wismarschen Laken kaufen: Wehrmann, Zunftrollen S. 496 (1477).

55. Meist ward dies wol über Lübeck bezogen. Vgl. Wendt, Lübecks Schiffs- und Warenverkehr S. 46. Wegen der Kanalpläne zwecks unmittelbarer Verbindung zwischen Lüneburg und Wismar siehe Kapitel 4.
56. Tit. I Nr. 1 Vol. 8.
57. 1589 wurden noch Dorsch, Lachs, Aal, Butter, Fleisch und Speck aus den nordischen Reichen bezogen.
59. HR I, 5 Nr. 158 §§ 2, 3.
60. S. Kap. 8.
61. HR III, 9 Nr. 473. Vgl. Nr. 418, 458, 467, 468, 472, 665 §§ 1—6. Im Rezesse von Odense ward Wismar 1560 das Recht zugestanden die Häfen Vägumevik, Lörje und Slite wie Untertanen des Reichs Dänemark zu besuchen, jedoch nur Stein und Holz von da zu holen.
61a. Vgl. Vogel, Geschichte der Deutschen Seeschiffahrt 1 S. 251.
62. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 28 Anm. 1.
63 Tit. I Nr. 1 Vol. 1*.
64. Die Zahlen nach den Tabellen bei Stieda, Revaler Zollbücher und Quittungen S. XXVIII, XXIX und XLVII. Vgl. dazu Vogel, Geschichte der Deutschen Seeschiffahrt S. 239, 240, 278, 279, 551, 552.
65. Oskar Wendt, Lübecks Schiffs- und Warenverkehr in den Jahren 1368 und 1369, Marburger Dissertation 1902. Neue Aufschlüsse wird die Herausgabe des Lübecker Pfundzollbuchs bringen.
66. Wendt a. a. O. S. 20.
67. Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1914 S. 326 f.
68. Wendt a. a. O. S. 45.
69. Wendt a. a. O. S. 46—55.
70. Nirrnheim, Das Hamburg. Pfundzollbuch von 1369, Beilage II Nr. 67, Einleitung S. XXXVIII Anm. 3.
71. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts scheinen die Zuversichtsbriefe vollständig in das verlorene Register des Rates aufgenommen gewesen zu sein. Zeugnis von 1463 Dez. 30.
72. Der Zuversichtsbrief für die Hausfrau des Bürgermeisters Langejohann von 1460 Dez. 22 erwähnt keiner Rückbürgschaft.
73. Ich wiederhole hier die schon in Wismar im Mittelalter gegebene Übersicht unter Berichtigung einiger Irrtümer, die sich eingeschlichen hatten.
74. Ergänzen läßt sich unser Wissen von diesen Beziehungen aus den in Reval aufbewahrten Handlungsbüchern Hildebrand Veckinchusens. Er machte zu Brügge von 1403 bis 1419 Wechselgeschäfte (meist nur Einmal, aber doch auch öfter) mit Klawes Dykman, Klawes Tuckeswert, Gobel van der Sterne, Peter Ruwe, Gerd van Golchen, Hinr. Tarnevelt, Joh. Soyte, Joh. Otbrecht, Joh. Gosschalkes, Werner Smit und mit einem oder zwei nicht Genannten. 1403, 1404 und 1405 schickte er Laken nach Wismar und empfing Bier von da. Er nennt von 1405 bis 1420(?) 4 Wismarsche Schiffer, die ihm Waren zuführten oder die er befrachtete.
75. Von 1467—1469 sind im Lübecker Archiv 7 Briefe erhalten, in denen der Wismarsche Rat bittet sechs genannten Bürgern den Verkauf ihrer Ware in Lübeck zu gestatten. Zwei davon sind LUB 11 Nr. 305 und 322 gedruckt.
76. Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 11 S. 242; Mitteilungen 3 S. 157.

77. Dietr. Schäfer in den Hans. Geschichtsbl. 1908 S. 12, Nina Bang, Tabeller over Skibsfart . . . genem Oresund 1.
77a. Nach einem Auszuge aus der Dissertation Dr. Alfr. Schlossers über die Handelsbeziehungen Wismars zu Portugal und Spanien am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts in der Wismarschen Zeitung 1918 Nr. 216, Beilage.
78. Vgl. Bruns, Bergenfahrer S. XCVIII Anm. Für Rostock lag die Sache etwas anders. Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1914 S. 325.
79. Wegen der Kumpanei siehe Kap. 7. Über den Pittenbesitz der Wismarschen zu Skanör siehe Schäfer, Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen S. CXV, vgl. CXI (S. CIX, CXIX der 2. Aufl.). Wegen Drakörs vgl. HUB 4 Nr. 1037, HR I, 6 Nr. 385 § 18, III, 9 Nr. 659 §§ 31—36. Zeugnisse für den Pittenbesitz dort von 1443, 1446 und 1463 Zeugebuch S. 31, 38, HUB 9 Nr. 3. Auch für Verbindung mit Aalborg liegen mehrere Zeugnisse vor.
80. Vgl. Kap. 7 Anm. 43.
81. 1382 an deren Spitze: HUB 4 Nr. 740. Vgl. HR III, 9 Nr. 659 § 12.
82. 1553: Niederländische Akten 1 Nr. 686 § 24; 1579: Tit. X Nr. 2 Vol. 3. Vgl. HR I, 2 Nr. 104.
83. HUB 8 Nr. 378, 395.
84. HUB 9 Nr. 482, 541.
85. Für Handelsbeziehungen mit Flandern um 1450 spricht der Umstand, daß 1448, 1459 und 1467 vom Herzoge von Burgund erlassene oder befürchtete Arrestbefehle Wismar zu Gesandtschaften oder Verhandlungen bewogen: Hans. Geschichtsbl. 1911 S. 250 ff. 1525 kein großer Handel: HR III, 9 Nr. 131 § 71. Vgl. II, 6 Nr. 596 § 24, III, 1 Nr. 177, 222 §§ 25, 26, Nr. 227, 5 Nr. 43 §§ 16, 18, 20, Nr. 243 § 140, 7 Nr. 197 §§ 22, 25.
86. HR III, 8 Nr. 33 § 3.
87. Vgl. HR III, 9 Nr. 131 § 37. Höchstens läßt sich anführen, daß 1416 ein Schreiben der Livländischen Städte über Einstellung des Verkehrs nach Nowgorod an Wismar mitgeteilt ist (HR I, 6 Nr. 229) und daß sich Wismar 1354 Okt. 9 eine Urkunde für den Verkehr auf der Newa transsumieren ließ.
88. HR III, 3 Nr. 502.
89. LUB 10 Nr. 222 S. 231.
90. LUB 8 Nr. 32.
91. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 23 S. 350—356, 61 Berichte S. 10, 63 S. 276.
92. Techen, Bürgersprachen S. 56 Anm. 3.
93. Danziger Inventar, bearbeitet von Simson Nr. 6119.
94. Vgl. das älteste Stadtbuch §§ 876, 1054 bis 1057, 1130; für das 14. Jahrhundert die in den Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1897 S. 90 Anm. 2 angeführten Stellen.
95. Daß sie bewohnt wurden, ist für 1494 urkundlich beweisbar: Gerichtsinventar Bl. 104.
96. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1897 S. 92 Anm. 1.
97. 1453 und 1480: Techen, Bürgersprachen Nr. LXVII, LXVIII § 55. Es war alte Gewohnheit und Zwang.
98. 1345: Techen, Bürgersprachen Nr. III § 5.
99. societas sutorum extra bodas, lib. parv. civit. Bl. 71.
100. Vgl. Rietschel, Markt und Stadt S. 33, Kuske, Die Märkte und Kaufhäuser im mittelalterlichen Köln, Jahrb. des Kölner Gesch.-

Ver. 2 S. 75—133, bes. S. 81 ff., HR I, 7 Nr. 773 § 7. Körig, der Markt von Lübeck in Lübische Forschungen, bes. S. 217.

101. Vgl. Rietschel a. a. O. S. 139 f., HUB I Nr. 549.

102. Vgl. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1897 S. 92 f. In Köln und Lübeck begann die Zerstreuung über die Stadt seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, siehe Kuske a. a. O., Körig, Lübische Forschungen S. 224.

103. Auch diese Scharren gehörten der Stadt und ebenso noch im Anfange des 19. Jahrhunderts die hölzernen Marktbuden, die aufzuschlagen Sache der Nachtwächter war.

104. Willgeroth, Bilder S. 59, 60.

105. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1897 S. 63—98.

106. MUB 23 Nr. 13090 § 19.

107. Freilich spricht die Rolle der Bechermacher von 1489 von Ausstehn in dem jarmarkede und in dem pinxten. Das kann aber als Verlängerung der Marktzeit aufgefaßt werden. Mit dem 1521 bezeugten Umschlage am dritten Sonntage nach Pfingsten (HR III, 7 Nr. 413 § 314a) ist wol der spätere Johannistermin gemeint. In einer Bekanntmachung von 1835 März 6 ward erinnert, daß nach bestehnder gesetzmäßiger Bestimmung der Handel erst am Montag morgen beginnen dürfe. Seit Jahrzehnten beginnt er am Sonntag nachmittag, ebenso zu Fastnacht. Noch 1635 mußten die Fremden ihre Buden am Freitage abbrechen, taten es 1663 aber erst am Sonnabende (wie noch jetzt): Tit. XIX Nr. 4 Vol. 9.

108. Der erste Montag in den Fasten (also in der Woche nach Fastnacht): Krämerbuch 1604 S. 99.

109. Tit. XIX Nr. 4 Vol. 9, Aktenstücke von 1663. Schon 1608 sah Herzog Karl den Wismarschen Kaufschlagsmontag für einen öffentlichen freien Jahrmarkt an: Tit. XIX Nr. 8 Vol. 1. Seit 1878 ist der Markt in die Fastnachtswoche zurückverlegt. Nach der Verordnung von 1835 sollte der Handel nicht vor Montag morgen beginnen: Willgeroth, Bilder S. 217 Anm.

110. Seebriefe (Tit. X Nr. 4 Vol. c^1, d), Aufzeichnungen Kuhlmanns bei Schröder in seiner Ausführlichen Beschreibung S. 1423 und Inserenda S. 105, Vogel in den Forschungen und Versuchen zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit (Festschrift für Dietrich Schäfer) S. 294 mit weitern Angaben über die Wismarschen Spanienfahrer aus den Sundzoll-Warenregistern und den Arnemuider Hafenregistern. Er berechnet ihre durchschnittliche Größe auf mindestens 110 Last. Für die Norwegenfahrt bringt er etwa 20 Schiffe von durchschnittlich 40 Last in Anschlag.

111. Schon 1598 Jan. 20 sollten die in den Kriegen zwischen Spanien, England und Frankreich erlittenen Verluste aufgezeichnet werden: Protoc. extraj. Bl. 87.

112. Chronik der Jahre 1627—1629 S. 17, 22, 28.

114. HR III, 7 Nr. 108 § 124 (1518).

115. HR II, 3 Nr. 288 § 79, 5 Nr. 121 § 14, III, 7 Nr. 113 §§ 167 bis 169. In Preußen und Livland stieß das Verbot auf Widerstand. Vgl. Vogel, Geschichte der Deutschen Seeschiffahrt 1 S. 547—549.

116. Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 16 S. 146.

117. Ordnung des Neuen Hauses 1558, Hans. Geschichtsbl. Jahrgang 1890/91 S. 146.

118. HR III, 9 Nr. 269, Bruns, Bergenfahrer S. XXII, Vogel, Seeschiffahrt S. 389.

119. S. Anm. 10 zu Kap. 5.
119a. S. Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen S. 46.
120. Vgl. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 58 S. 31 ff. Wegen des Absatzes siehe oben S. 70 mit Anm. 54 zu Kap. 5. Eine Walkmühle war schon 1329 eingerichtet: MUB 8 Nr. 5101.
121. Vgl. Zeitschr. des Historischen Vereins für Niedersachsen 80. Jahrgang Heft 2, Bücher- und Zeitschriftenschau S. 5 (Anzeige von Vollmer, Die Wollweberei und der Gewandschnitt in Braunschweig).
122. MUB 3 Nr. 2267.
123. Durch ein im Besitze der Schlachterinnung befindliches Amtsbuch.
124. Tit. XIV Nr. 2 Vol. 5 und Vol. 9 (1715 Okt. 9) Kämmereirechnung.
124a. Tit. IX, Böttcher; Tit. X Nr. 2 Vol. 31, Prozeß von 1719 Bl. 68. Die Angaben über 1705 hier und weiter unten nach Tit. IV Vol. 10 Bl. 370—404.
125. Tit. XIV Nr. A Vol. 1.
126. MUB 14 Nr. 8425, 8546.
127. Darunter die bei Crull, Das Amt der Goldschmiede zu Wismar Tafel I unter Nr. 4 und 5 abgebildeten; ebenso außer den von Crull bestimmten noch Nr. 3 und 4 von St. Nikolai von Hans Poreibe und Peter Jost.
128. Vgl. Crull a. a. O. S. 43.

Zu Kapitel 7.

1. Näheres hierüber und über das Folgende bei Techen, Bürgersprachen S. 147 f. Die Lage ist durch einen Plan Gerd Piloths von 1627 Juni 24 bestimmt, Schweriner Hauptarchiv, Militaria Vol. I.
2. Vgl. wegen des Mittelgliedes Schröder, Kurze Beschreibung S. 135.
3. Abgebildet sind Spielmannsinstrumente aus nicht sehr viel jüngerer Zeit in den Wandmalereien der Kapelle über der Sakristei von St. Marien. Vgl. im übrigen Koppmann, Die Rostocker Stadtmusikanten, Beiträge zur Gesch. der St. R. II, 2 S. 79 ff.
4. Zeugebuch Bl. 209 zum Jahre 1527.
5. Wegen der älteren Ordnungen s. Techen, Bürgersprachen S. 118 bis 146, 152; für die spätere Zeit Schröder, Kurze Beschreibung S. 121—130, 131—133, Willgeroth, Bilder S. 175—180.
6. Vgl. Kap. 6 S. 80.
7. MUB 19 Nr. 11162.
8. Dies Gebot findet sich in der Bürgersprache von 1383, s. Techen, Bürgersprachen S. 36.
9. Schröder, Ausführl. Beschreibung S. 175.
10. Schröder, ebd. S. 428—431.
11. Schröder, ebd. S. 432—434.
12. Tit. X Nr. 2 Vol. 8. Schröder, der die Akten der Papagojenkumpanei sorgfältig durchforscht hat — wir sind für die ältere Zeit fast völlig auf ihn und seine Auszüge angewiesen — hat nur gefunden, daß sich im Fenster des hintersten (vornehmsten) Raumes im Neuen Hause ein Wappen mit einem Mohrenkopf und mit der Unterschrift: Wapen der Schwartzhöffder (Schröder a. a. O.

S. 174; vgl. Kurze Beschreibung S. 73), befand. Das hat, da vergessen war, daß Wappen in den Fenstern Geschenke derer waren, die sie führten (in unserm Falle wahrscheinlich der Rigischen Schwarzhäupter), vermutlich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts den Glauben an Schwarzhöfder in Wismar entstehn lassen und die Aufnahme des Mohrenkopfs in das bei Neuerrichtung der Papagojen-Gesellschaft 1681 gestochene zusammenfassende Siegel veranlaßt. Daß man 1722 von Privilegien der sogenannten Swarthöfden- und Papagoy-Gesellschaft redete Tit. IV Vol. 13 S. 50), beruht auf jenem Glauben und ist kein selbständiges Zeugnis, also ohne Wert. Hätte es damals Schwarzhöfder in der Gesellschaft gegeben, so würde Schröder davon berichtet haben. Die Gleichsetzung der Namen genügt übrigens allein zur Kennzeichnung des Unsinns.

13. MUB 19 Nr. 11163. Sie sind wie alle ältern Nachrichten über die Papagojen-Gesellschaft und ihre Sonderabteilungen nur bei Schröder erhalten, der Abschriften oder Auszüge aus ihren Büchern bietet. Dieser hat leider dadurch Unsicherheit veranlaßt, daß er jüngere Statuten dem Jahre 1379 zuschreibt und den ältern mit jenem Datum (das er nach der Art der Einleitung keineswegs selbst hinzugetan haben kann) die irrtümliche Bemerkung vorausschickt, sie seien ohne Datum überliefert.
14. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 7 S. 185—187 (aus Schröder, Ausf. Beschr. S. 419, 420). In § 2 ist Z. 5 zu lesen: van der nien selschop wegen.
15. Falck, Neues staatsbürgerl. Magazin 7 S. 94.
16. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 7 S. 187 letzter Absatz.
17. Dem erwählten Maigrafen ward ein Kranz überschickt. Als Brand Smit d. Ä. diesen 1571 zurückwies, gab das Anlaß zu ernstem Streit: Protoc. extraj. 1571 Juni 12 ff.
18. Vgl. Crain in den Jahrb. f. Mekl. Gesch. 7 S. 180—183. Seine Datierungen für die Wismarschen Festlichkeiten sind unzuverlässig.
19. Erhalten im Zeugebuch Bl. 207, abschriftlich auch bei Schröder, Ausf. Beschr. S. 421—423.
20. Zeugebuch S. 278, gedruckt Schröder, Evangl. Meklenburg 1 S. 473 f.
21. Schröder, Ausf. Beschr. S. 423.
22. Schröder a. a. O. S. 424 schreibt die Statuten dem Jahre 1562 zu. Das kann wegen der wiederholten Nennung des Neuen Hauses darin nicht richtig sein. Es ward 1569 von Jaspar Wilde zu Lübeck gekauft.
23. 1632 wird vorgeschrieben, daß die Schaffer zu den beiden Tänzen nur 9 Paare bestimmen sollen: König und Königin und je 4 Männer und Gesellen mit je 4 Frauen und Jungfrauen: Tit. X Nr. 2 Vol. 5.
24. Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 28**, vgl. Tit. X Nr. 2 Vol. 1, 1596 Juli 13.
25. Tit. X Nr. 2 Vol. 5, auch Schröder a. a. O. S. 426.
26. Wer braute, hatte sonst auf der Kämmerei einen Zettel zu lösen, ohne den er sein Malz nicht gemahlen bekam.
27. Tit. X Nr. 2 Vol. 5: vffgießell- oder krumbkuchen.
28. S. 134.
29. Nur bei gutem Wetter.

30. S. 421.
31. In der Kurzen Beschreibung S. 96 datiert Schröder das Verzeichnis als von 1570. Der Satz mit dem Datum 1610 ist einer Parenthese entnommen und für die Datierung des übrigen nicht verwendbar.
32. Im Anfange des 18. Jahrhunderts wurden beim Auszuge die Gewinne (eine silberne Schale, ein größerer und ein kleinerer silberner Becher, 2 silberne Löffel) vorangetragen. Bis 1710 zogen die Schützen in schwarzen Kleidern und schwarzen Mänteln aus, nachher trugen sie Degen, dagegen keine Mäntel mehr. Ihre Büchsen ließen sie sich durch ihre Knechte nachtragen. Bei dem großen Königsmahl am andern Tage gab es Braten, Fisch, Konfekt und Wein. Nur eine geringe Anzahl Frauen nahm daran Teil und zwar die, die die Speisen zubereitet hatten. Schröder, a. a. O. S. 614.
33. Schröder, Ausf. Beschr. S. 176. Die Gesellschaft bestand 1665 nicht mehr, vielmehr waren einige Jahre vorher ihre letzten Mitglieder in die St. Annen-Gesellschaft übergetreten, von der sie sich damals wieder trennten: Tit. XV Vol. 2 Bl. 7.
34. Später muß der Schießstand verlegt sein. Nach Schröder, Kurze Beschreibung S. 349 fand nämlich das Papageienschießen bis 1711 vor dem Lübschen Tor statt, seit dieser Zeit im Neuen Werke, also wieder ziemlich an der alten Stelle, hörte jedoch bei der Belagerung 1713 auf und war, als Schröder seine Ausführliche Beschreibung schrieb, noch nicht wieder aufgenommen.
35. Zeugebuch S. 96, gedruckt Schröder, Papistisches Meklenburg S. 2040—2042.
36. Nach den Wachtregistern von 1476 und 1478 (die mir 1890 noch nicht bekannt waren). Vgl. Techen, Bürgersprachen S. 37.
37. Tit. X Nr. 2 Vol. 1. Vgl. Vogel, Geschichte der Deutschen Seeschiffahrt 1 S. 388 f.
38. Von der Handhabung auf Drakör wissen wir nichts.
39. Lübeck und andere Städte ernannten in der Regel Bürger zu Vögten. Wo dies der Fall war, kann man mit Sicherheit schließen, daß Ratmannen nicht an der Schonenfahrt beteiligt waren, wie es umgekehrt wenigstens wahrscheinlich ist, daß die zu Vögten ernannten Ratmannen Schonenfahrer waren. In Ergänzung der Daten in Schäfers Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen S. CXXXVII (S. CXLVIII der 2. Aufl.) Anm. seien hier die sonst bekannt gewordenen Wismarschen Vögte zusammengestellt: 1465 der Rm. Gerd Loste (HR II, 5 Nr. 819), 1473 Juli 25 der Rm. Timme v. d. Heide, 1477 der Bürger Kord Smit, [1493] der Rm. Hans Bantschow (HR I, 8 Nr. 1152, falsch datiert). — 1387 ward gewillkürt, daß die bisherige Schoßfreiheit des Vogts, mochte er Ratmann oder Bürger sein, aufhören solle: Techen, Bürgersprachen S. 206. — 1473 wurden dem Vogte mitgegeben 5 grapen, ludtick unde grot, 1 tunnenketel, 1 rosten, 2 punt abbetekencrud, 2 vogele- unde 2 lotbussen, 14 punt bussencrudes, bussenstene unde bleiglode(!), 16 twelften pile, 3 stucke tynwerkes, 2 budele to deme bussencrude, 1 bolten myt 8 ryngen unde enem slate. Aufzeichnung zu den Wachtregistern, Tit. XIV Nr. A Vol. 1. Vielleicht waren es überwiesene Pfandstücke.
40. Dez. 13, geistl. Urkunden XIX CC 2. Vgl. Hans. Geschbl. Jahrgang 1890 S. 137.

41. Memorialbuch des Dionysius Sager.
42. Kopiar von St. Nikolai-Geistlichkeit Bl. 50, auszüglich gedruckt bei Schröder, Evang. Meklenburg 2 S. 282 (fälschlich zu 1560).
43. Schröder, Papistisches Meklenburg S. 1780 aus einem verlorenen Wismarschen Stadtbuche. Da dieselbe Stadtbuchschrift unabhängig davon in den geistl. Stadtbuchschriften ausgezogen ist (Bl. 33), muß der naheliegende Gedanke, es könne sich um die Lübecker Vikarei handeln, von der Hand gewiesen werden. Vgl. auch Anm. 44.
44. Auszüge der geistl. Stadtbuchschriften Bl. 81.
45. MUB 14 Nr. 8208, 8643. Vgl. Vogel, Geschichte der Deutschen Seeschiffahrt 1 S. 459 ff.
46. MUB 24 Nr. 13729.
47. Die Vorsteher der selschop der segeler kaufen 1536 für eine Vikarei Rente (Hebungen des Armenhauses im Schwarzen Kloster Bl. 36).
48. Die in den Auszügen der geistlichen Stadtbuchschriften Bl. 28 kurz verzeichnete Stadtbuchschrift darüber ist bei Schröder, Papistisches Meklenburg S. 1754—1756 unter dem falschen Datum 1410 erhalten und gedruckt.
49. Stadtbuchauszüge Elmhofs. — Wegen der Entwicklung in Rostock siehe Hans. Geschbl. Jahrg. 1890 S. 140 ff.
50. Vgl. Frensdorff, Göttingische Gelehrte Anzeigen 1883 S. 1509. Techen, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 55 Anm., 58 S. 32 f. Die Beispiele lassen sich noch erheblich vermehren.
51. Chronik des Mag. Joh. Werkman, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 119. Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1906 S. 375.
52. Protokollbuch der Wollenweber Bl. 59.
53. Amtsbuch der Hutmacher S. 27 f.
54. Zeitschr. f. Hamburgische Gesch. 7 S. 27—44. Eine Trinkordnung der Katharinen- und Dorotheen-Gilde zu Bergen, Diplomat. Norwegicum 16 Nr. 341. Vgl. noch Crull, Der Schütting und die Festlichkeiten des Amtes der Bruchfischer [zu Rostock], Beitr. z. Gesch. der Stadt Rostock I, 3 S. 93 ff.
55. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 58 S. 34 ff.
56. Se gat van uns unde spigen, dat unschickelick ys, unde kamet wedder vor uns tho stande unde drinket wedder an unde don vele ander quat, dat daraf kumpt, ebd. S. 40.
57. Eine Zusammenstellung bei Crull, Das Amt der Goldschmiede zu Wismar S. 22 Anm. Hinzuzufügen ist der Schuhmacher Haus in der Breiten Straße 1518 (Zeugebuch S. 453). Die Böttcher hatten 1529 ein Haus in der Speicherstraße erworben, das sie als Schütting oder Krughaus einrichteten. An seine Stelle trat 1562 das Amtshaus in der Breiten Straße. Vermutlich wird vielfach (wie es bei den Böttchern bezeugt ist) die Absicht Geld zu retten den Anlaß zum Erwerb der Häuser gegeben haben. Vgl. Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen S. 46.
58. Techen, Bürgersprachen S. 37.
59. So 1618 die Barbiere und Goldschmiede.
60. Techen, Bürgersprachen S. 36.
61. Nach Erzählungen meines 1816 geborenen Vaters.
62. Ratsprotokoll von 1735 Juni 2; Schröder, Kurze Beschreibung S. 136, Ausführl. Beschreibung S. 1259. Spiel der Ringführer Ausf. Beschr. S. 617, Kurze Beschr. S. 135.
63. Auszüge der geistl. Stadtbuchschr. Bl. 53.

64. Schröder, Papistisches Meklenb. S. 1627. Der Altar bestand noch zu Schröders Zeit. Dabei standen ein Sankt Annen-Bild, ein Reliquienschrein und eine Ablaßtafel. Im übrigen vermengt Schröder die St. Annen-Bruderschaft mit dem Kalande der Zwölf Brüder. Vgl. Crull, Das Amt der Goldschmiede S. 48. Ein noch erhaltener Kelch der Marienkirche ist 1577 aus dem Silber der Bruderschaft angefertigt: Crull a. a. O. S. 39.
65. Zeugebuch Bl. 232. Schon 1522 hatte der Rat Bürgern und Einwohnern die Privilegien gewährt, die anderswo, wor szodane schuttwalle szint upgerichtet, in Gebrauch wären: Schröder, Ausführl. Beschr. S. 603.
66. Crull, Das Amt der Goldschmiede S. 46—48.
67. Zeugnis von 1665: Tit. XV Vol. 2 Bl. 17 ff., 51. Vgl. Crull a. a. O. S. 44. Der 1614 angefertigte Papagei und die Kette dazu sind jetzt im Schweriner Museum.
68. Tit. XI Nr. 1 Vol. 6: 1662 Juni 16, 1663 Juli 13.
69. Tit. XV Vol. 2a. Bl. 6—9.
70. Ebd. Bl. 1—3.
71. Ebd. Bl. 16—26. Vgl. Schröder, Ausf. Beschr. S. 183.
72. Königl. Resolution von 1724 Juni 9 Kap. 2.
73. Die Krämer gehörten nach der Luxusordnung von 1648 zum 2. Gliede des ersten Standes.
74. Nach der Rolle. 1749 ward der König auch von Schoß und Einquartierung frei: Tit. XV Vol. 4 Bl. 17.
75. Willgeroth, Bilder S. 111.
76. Tit. XV Vol. 4 Bl. 80, 125, 127. Vgl. Willgeroth, Bilder S. 111.
77. Freimüthiges Abendblatt 1824 Spalte 397.
78. Vgl. Kap. 5 S. 129, 130.
79. Zeugebuch S. 10.
80. Vgl. Crull, Jahrb. f. Meklenb. Gesch. 33 S. 70. Die Einrichtung im Jahre 1477 wird daraus zu folgern sein, daß das Haus, das 1476 in den Wachtregistern als nicht bewohntes Haus des Rates erschien, damals dort zuerst als das Emkesche hus bezeichnet ward.
81. Techen, Bürgersprachen S. 198.
82. MUB 8 Nr. 5303 § 1.
83. MUB 9 Nr. 6018.
84. Techen, Bürgersprachen S. 175 mit Anm.
85. Ebd. S. 208 Anm. 1.
86. Ebd. S. 208.
87. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 33 Anm., 58 S. 35 Anm., S. 43.
88. An der östlichen Ecke der Lübschen und Wilhelms Straße. In die Klasse der Krüge gehören wol auch die Schüttinge. Der Segler-Schütting ist vorher genannt. Der der Krämer, von dem die Schüttingstraße ihren Namen hat, ist seit 1539 bezeugt. Er war vor 1604 als Grüner Berg bekannt. Der Weinberg, ein Weinschank Hinter dem Rathause (jetzt F. G. Michaelis), wird 1799 genannt.
89. Schreiben von Hamburg an Wismar 1419 März 13.
90. HR III, 8 S. 596 Anm.
91. Jetzt Polizeinummer 20.
92. Jetzt Polizeinummer 14.
93. 1699 Jan. 17: Tit. XIV Nr. A Vol. 17.
94. Seit wann, unbekannt. Vgl. Willgeroth, Bilder S. 70.
95. Polizeinummer 5.

96. Vgl. Willgeroth, Bilder S. 70.
97. Seine Geschichte bei Willgeroth a. a. O. S. 63 f.
98. Vgl. Willgeroth a. a. O. S. 30.
99. Von etwa 1376 bis 1480 regelmäßig eingeschärft: Techen, Bürgersprachen S. 93—96. Man konnte darauf rechnen, daß der Lübecker Ratskeller abends um 8 oder ½9 leer war: Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 2 S. 83.
100. HR I, 6 Nr. 283 § 6 (1416), II, 7 Nr. 463 (1437).
101. Kibnitz: Slaggert, Kibnitzer Chronik S. 150 (1526). Badestuben werden daher im 15. Jahrhundert in einer Reihe mit Hurenhäusern und Bütteleien als unehrliche Orte genannt, wo man Gegner mit Erfolg schmähen und verunehren kann (undatierter Brief des Klaus Valkenberch).
102. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen S. 162, Rüdiger, Hamburg. Zunftrollen S. 5 §§ 5—8. 1657 badeten jedoch in Hamburg Männer und Weiber zusammen in Einem Zimmer: Samuel Hartmanns Tagebuch S. 64.
103. Brucker, Straßburger Zunft- und Polizei-Verordnungen S. 449 (1377).
104. Bodemann, Lüneburger Zunftrollen S. 211 §§ 3, 10 (1480, alte Gewohnheit). Vgl. Wehrmann a. a. O. S. 424 § 2 (1464).
105. In Wismar erst von 1495 bis 1516 bezeugt: Schröder, Papist. Meklenburg S. 2558, 2682, 2788, 2867; Tit. X Nr. 5 Vol. 7 Bl. 120. In Lübeck schon 1379: Melle, Notitia majorum S. 107. In Hildesheim war bei einer solchen Stiftung zugleich Erquickung mit Brot und Bier vorgesehen: Urkundenbuch der Stadt H. 8 Nr. 172 (1488).
106. Das älteste Wismarsche Stadtbuch §§ 71, 85, 503, 504, 796, 1026.
107. Gerichtsinventar Bl. 125.
115. Vgl. Techen, Bürgersprachen S. 152—154. Einzelheiten mitzuteilen ist hier nicht des Ortes.
116. Vgl. LUB 10 Nr. 683, Berckman, Sundische Chronik 1 S. 85.
117. MUB 9 Nr. 6085.
118. MUB 3 Nr. 2151.
119. MUB 7 Nr. 4632. Gewinner wie Verlierer sollten der Stadt den Betrag des Gewinnes wie des Verlustes entrichten und noch außerdem büßen.
120. S. 93. Beim hansischen Kontor zu London bestand schon vor 1507 ein Verbot des Kartenspiels um Geld: HR III, 5 Nr. 243 § 96. In Hildesheim ist Kartenspiel 1471 bezeugt: Urkundenbuch der Stadt H. 7 Nr. 705. Als verbotene Spiele um Geld werden dort 1446 genannt: mit worpelen spelen, raden, husken prunen (?, pruven?), over den schreve scheten eder koten werpen: ebd. 4 Nr. 639.
121. Lose Kanzelproklame in Tit. I Nr. 6 Vol. A. In Brügge bestand schon 1439 eine Lotterie, die älteste in Deutschland 1470: Pirenne, Histoire de Belgique 2 S 352 Anm. Für eine Lübecker wollte man 1559 Lose in Danzig absetzen: Simson, Danziger Inventar § 3650.
122. Kämmereirechnung von 1603 S. 9.
123. Tit. XXIII Nr. 8 Vol. 2, gedruckt bei Schröder, Evangel. Meklenburg 2 S. 560.
124. Vgl. Wehrmann und Walther im Jahrbuch f. niederd. Sprachforschung 6 S. 1—31.

125. Mit Teufelsmaske laufen. Verordnung gegen das Vermummen zu Lübeck 1478: Mitteilungen für Lüb. Gesch. 1 S. 28—32. Fastnachtfeier im dortigen Ratskeller: Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 2 S. 95 f.

126. 1386, 1414, 1484: Korner, hrsg. von Schwalm, S. 83 und 324 f., Berckman, Stralf. Chron. 1 S. 8 f., Bruns, Bergenfahrer S. 378 § 140. — 1415: Stralf. Chron. 1 S. 177. Vgl. Hamburg. Kämmereirechn. 1 S. 461, Pauli, Lübeckische Zustände 3 S. 56.

127. Montag nach Laetare: Protoc. extraj. Bl. 131.

128. Schröder, Kurze Beschreibg. S. 136, Ausführl. Beschreibg. S. 617.

129. Die Marienkirche zahlte 6 Pfenninge den ezel ummetotheende: Reg. parr. St. Mar. Bl. 369 (1518). Jahrb. f. Mekl. Gesch. 3 S. 156. Den Palmesel hat es wol überall gegeben. Wegen Kampens (1519) f. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1875 S. 259. In Leiden ward 1567 die gewöhnliche Eselsprozession zu Palmsonntag verboten: P. J. Blok, Geschiedenis eener Hollandsche Stad 3 S. 39. Bei Tübingen muß es gewesen sein, wo ich in meiner Studentenzeit (1880) einen solchen Esel in einer dörflichen Kapelle habe stehn sehen. Vgl. Otte-Wernicke, Handbuch der kirchl. Kunst-Archaeologie 1 S. 373.

130. Vgl. Franz Wessel, Etlike stucke, wo idt vormals ihm paweſtdome ... gestahn, hrsg. von Zober. Danach geschildert von Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten 5 S. 86—95. Ulenspegel 13. Geschichte. Aufführung auf dem Markte: Oldekops Chronik, hrsg. von Euling, S. 52.

131. 1480 Juli 2: Tit. XXIII Nr. 13 Vol. D.

132. In Celle im 17. Jahrhundert verboten: Pufendorf, Observationes juris universi 1, append. S. 238 Art. 30. Nach den Rostocker Wöchentlichen Nachrichten 1752 S. 201 wäre dort das bey dem heil. Christfest gebräuchliche Umtragen eines Sterns 1606 abgeschafft.

133. Genzkows Tagebuch (Stralsund. Chron. 3) S. 268, 203. Hamburger Auslieger entschuldigten einen Bierraub mit der Martinsfeier: HUB 10 Nr. 180.

134. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 33 S. 83 Anm.

135. Schröder, Ausführl. Beschreibung S. 616.

136. Wismarsche Zeitung 1832 Nr. 83. Die Neujahrsgratulation ward 1868 auf Küster und Röhrensteller beschränkt, 1872 gänzlich abgeschafft: Wismarsche Zeitung 1868 Nr. 298, 1872 Nr. 298.

137. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 57 S. 188, 204.

Zu Kapitel 8.

1. Lübeckische Chroniken, hrsg. von Koppmann, 3 S. 430—432.
2. HR II, 3 Nr. 87 § 2. Lübeckische Chroniken, hrsg. von Fr. Bruns, 4 S. 47, 48 mit Anm., S. 148, 149 mit Anm., S. 227 mit Anm.
3. Vgl. Witte, Meklenburgische Gesch. 1 S. 244, 260 f.
4. Lübeckische Chroniken 2 S. 156 f.
5. Ebd. 3 S. 122 f.
6. Ebd. 3 S. 217.
7. Ebd. 4 S. 137 f.

8. Ebd. 5 S. 45 f.
9. Ebd. 5 S. 59 f., Urkunden. Der Wagen ins Heer kostete den Knochenhauern 15 Schillinge.
10. Briefschaften des Ratsarchivs, vgl. Rudloff, Pragmatisches Handbuch der Meklenburg. Gesch. 2 S. 793—5.
11. Vgl. Rudloff a. a. O. S. 820.
12. LUB 6 Nr. 552. Wismar erklärte damals tun zu wollen, was die übrigen Städte beschlössen; Rostock wollte sich an der Landeshülfe beteiligen Nr. 569, 577.
13. HR III, 3 Nr. 147.
14. LUB 9 S. 838 Anm.
15. 1566 März 12 schickte Wismar seinen Sekretär auf den Reichstag nach Augsburg und gab ihm 150 Taler mit: Kämmereirechnung 1564 Bl. 17. Über den Zweck der Sendung sind nur Vermutungen möglich. Vgl. Rudloff, Neuere Geschichte von Meklenbg. 1 S. 204.
17. HR II, 3 Nr. 131 ff.
18. LUB 8 Nr. 136, 140.
19. Lübeckische Chroniken, hrsg. von Fr. Bruns, 4 S. 71 f. Vgl. zu diesen Plänen v. d. Ropp, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1886 S. 44 ff.
20. Rudloff, Pragm. Handb. der Mekl. Gesch. 2 S. 773.
21. Schröder, Papistisches Meklenburg S. 2096 f. Schröder, auf dessen Text wir angewiesen sind, gibt: in rechte offte gefründschop der landesherren. Es war allerdings nur Ein Landesherr: Herzog Heinrich, es mag aber an die Teilnahme seiner beiden ältesten Söhne gedacht sein. Auch LUB 9 Nr. 309 schreibt Wismar: unser heren gnade. Im Wesentlichen stimmt der viel kürzere Bericht des Wismarschen Rates an Lübeck vom 30. Januar 1456 mit dem bei Schröder überein: LUB 9 Nr. 309. Die Klage des Herzogs dort Nr. 305.
22. Vgl. HR II, 4 S. 293 Anm.
23. Wir kennen die Klagen nur aus dem Schiedsspruche von 1462 Aug. 3. Im Folgenden kann ich mich meist Crulls Darstellung über die Händel des Herrn Peter Langejohann anschließen, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 36 S. 55—106.
24. Einladung, der Eidleistung beizuwohnen LUB 9 S. 236 Anm.
25. Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1906 S. 285 ff.
26. LUB 10 Nr. 37. In Lübeck fehlt die Urkunde, das Wismarsche Exemplar ist durchschnitten, die Siegel sind abgerissen. Vgl. HUB 8 Nr. 1020, 1027 mit Anm., 1029.
27. Vgl. Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar S. 32—34; Joachim, Hans. Geschichtsbl. 1906 S. 408.
28. HR II, 5 Nr. 296.
29. Lübeckische Chroniken 4 S. 319.
30. Er sollte eine schriftliche Warnung des Lübecker Rates, daß der König die Wismarschen nicht geleiten wollte, unterschlagen haben. Das ist unwahrscheinlich genug und wenig in Einklang damit, daß 1462 Sept. 24 Wismar sich gegenüber König Christian darauf beruft, dieser habe März 8 geschrieben, daß der Wismarsche Kaufmann zum Handel in seinen Reichen willkommen sei: LUB 10 Nr. 233.
31. 1463 Dez. 30. Crull legt Jahrb. 36 S. 88 irrtümlich darauf Gewicht, daß man die Rückbürgschaft im Zeugebuche vermißt. Diese konnte schon deshalb nicht eingetragen werden, weil sie laut jenem Zuversichtsbrief überhaupt nicht geleistet war.

32. 1464 hatte Herzog Heinrich für ihn Mannschaften gegen Schweden verlangt: HR II, 5 S. 399 Anm. mit Nachtrag S. 644.
33. HR II, 4 Nr. 693, 5 Nr. 263.
34. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 36 S. 95.
35. Er besuchte den gefangen gehaltenen Magister in seinem Gefängnisse. Vgl. die HR II, 5 S. 604 und 605 in den Anmerkungen angezogenen Briefe.
36. HR II, 5 Nr. 813, 816 mit Anm., 819, 6 Nr. 5.
37. HUB 9 Nr. 353. Vgl. Lübeckische Chroniken 5 S. 21.
38. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 36 J. 103—106
39 HR II, 3 Nr. 395 S. 326.
40. LUB 10 Nr. 527.
41. LUB 11 Nr. 92.
42. LUB 10 Nr. 544.
43. Hans. Geschichtsbl. 1911 S. 262.
44. Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar Nr. LXVIII § 88.
45. Ebd. §§ 86, 87. Prozeß wegen Verfalls eines Hauses 1468 Jahrb. f. Mekl. Gesch. 61 S. 26. Vgl. die Anm. zu den Bürgersprachen S. 87.
46. Vandalia I, 1: Wismaria ... non contemnendum oppidum, sed ante quam nunc fortunatius.
47. Vielleicht mußte auch schlechter gebraut werden, um bei dem alten Preise bestehn zu können. Vgl. Kap. 6.
47a. Vgl. Daenell, Der Ostseeverkehr und die Hansestädte von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1902 S. 1 ff., bes. S. 8 ff.
48. Schließlich erschlugen ihn die Bergenfahrer 1455: Lübeckische Chroniken 4 S. 186—191.
49. Vgl. Kap. 6.
50. Kap. 6; Hans. Geschichtsbl. 1914 S. 253.
51. Ebd. 1913 S. 252—262.
51a. Vgl. oben Kapitel 4 Ende.
52. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1890/91 S. 68 ff.
53. Über Zölle und Bede fast wörtlich nach Koppmann, Geschichte der Stadt Rostock S. 37 f.
54. HUB 10 Nr. 961 mit Anm.; Koppmann a. a. O. S. 39; Rudloff, Pragm. Handb. der Mekl. Gesch. 2 S. 829 f.
55. Sie betrug für Wismar 1200 Mr. oder 800 Gulden. Vgl. Tit. V Vol. II und III: 1558 März 24, Juni 18, Juli 16, 1591 Jan. 20. 1553 äußerte Wismar, es habe in kurzer Zeit über 30 000 Mr. an Landbede bezahlt, ebd. Vol. 4 S. 44.
56. Hans. Geschichtsbl. 1906 S. 288—291.
57. Koppmann, Geschichte der Stadt Rostock S. 40—84.
58. HR III, 2 Nr. 564.
59. Rudloff, Pragm. Handb. der Mekl. Gesch. 2 S. 863; Krabbe, Die Universität Rostock S. 201—3.
60. HR III, 2 Nr. 421, 561.
61. HR III, 3 S. 49.
62. HR III, 3 Nr. 405.
63. Ich folge den Einleitungen Schäfers zu den betreffenden Bänden der Hanserecesse.
64. HR III, 6 Nr. 48.
65. HR III, 6 Nr. 402.
66. HR III, 6 Nr. 404.
67. Ebd. und Nr. 405.

68. HR III, 6 Nr. 507.
69. HR III, 6 Nr. 721.
70. Wegen eines 1509 verlorenen Schiffes Zeugebuch S. 219 Nr. 355.
71. HR III, 5 Nr. 577. Vgl. Reimar Kock, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 1 S. 95. Auch HR III, 5 Nr. 610 § 83. Da die Taxen der Bündnisse nur Verhältniszahlen bieten, die Gestellung aber nach Bedarf vereinbart werden sollte, diese Vereinbarung für den Krieg nicht bekannt ist, so wissen wir nicht, was diesmal von Wismar gefordert ist.
72. Bl. 202.
73. Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 1 S. 97 f.; Dahlmann, Gesch. von Dännemark 3 S. 308 f.; Schröder, Ausführliche Beschreibung S. 1326; historisches Volkslied in Zeitschr. f. L. Gesch. 1 S. 96—98 (die dort fehlenden Strophen bei Borchling, Mittelniederdeutsche Handschriften in Norddeutschland und den Niederlanden S. 155 f.; HR III, 6 Nr. 157, 196 § 5, 208, 8 Nr. 266 § 2.
74. HR III, 6 Nr. 196 § 5.
75. jo so vele schantzen ofte welle, als vor Darsow sin.
76. HR III, 5 Nr. 610 § 48. Auch an einem tauglichen Schiffe für das Kriegsvolk fehlte es: Nr. 577. — Das von Lübeck entliehene Pulver war 1531 noch nicht bezahlt: Tit. X Nr. 5 Vol. 91, 1531 Nov. 13.
77. Ein Hinrick Eddeler mußte Urfehde schwören, weil man ihn wegen Hülfeleistung für den Feind belangt hatte „dat he gynk uth der stadt [in] der veide und halp den vienden theer und ander instr[ume]nte draghen an de stadt tho bernende. Ok halp he em dat louwent [van] der bleke vor dem Mecklenborger dor dragen bet an er bote. Einlage zu Schröder Ausführl. Beschr. S. 832.
78. Vgl. HR III, 6 Nr. 208, 283 D, 410.
79. Lübscheburg.
80. HR III, 6 Nr. 168.
81. Vgl. Daenell, Blütezeit der Hanse 2 S. 497 f. Für Danzig Simson, Geschichte der Stadt D. 1 S. 307. Schröder berichtet in seiner Kurzen Beschreibung S. 274, daß auch Wismar 1475 befestigt sei, und ich habe das in Wismar im Mittelalter S. 14 weiter gegeben. Es ist aber falsch. An der betreffenden Stelle der Ausführlichen Beschreibung S. 1326 und in seinen Annalen S. 676 spricht Schröder richtig nur von den Städten. Seine Quelle war Krantz, Vandalia Buch 13 Kap. 13.
82. Schröder, Ausf. Beschr. S. 1325.
83. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 47 S. 80 § 36.
84. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1890/91 S. 79.
85. Bezeugt beim Lübschen Tor, Schanze auch vor dem Pöler Tor: Schröder, Ausf. Beschr. S. 1326; Verzeichnis aller Hauptsummen Bl. 13.
86. Waitz, Lübeck unter Wullenwever 2 S. 63.
87. Zeugebuch S. 313, vgl. Bl. 191, wonach 1527 Geld erforderlich ist.
88. Tit. XI Nr. 2 Vol. 1. Vgl. Tit. I Nr. 3 Vol. 2 Bl. 221, Tit. I Nr. 3 Vol. 10 Bl. 17.
89. Tit. XIV Nr. A Vol. 2 (1618 März). Eine Kollekte zu diesem Zwecke ward 1608 im April beschlossen: Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 167.
90. 1566, 1586, 1588, 1589, 1590, 1593, 1594, 1598: Tit. XIII Nr. 5 Vol. G; Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 40, 70, 79, 92; Vol. 7 Bl. 2, 12, 13; Vol. 8 Bl. 319.

91. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 73 S. 260 Anm.
92. Wenigstens behauptet der spätere Ausschuß, daß das damals (um 1580) vorhandene Geschütz zur Zeit des älteren Ausschusses gegossen sei: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 11a.
93. Tit. I Nr. 3 Vol. 2 Bl. 221, Vol. 7 Bl. 42, 77, 93.
94. Vgl. Kap. 13.
95. Ratsprotokoll von 1662 Bl. 187.
96. Tit. XIV Nr. 2 Vol. 9 (Juli 10, 13).
97. Tit. XIII Nr. 5 Vol. L.
98. HR III, 8 S. 486 Anm. 2, vgl. Nr. 687 mit Anm.
99. HR III, 8 Nr. 52, 95 § 90, 110 §§ 14—17 mit Anm. zu § 15, Nr. 267, 304, 318, 344.
100. Schröder, Ausführl. Beschr. S. 1124.
101. Hans. Geschichtsbl. 1908 S. 119. Vgl. HR III, 8 Nr. 52, 259 § 11, 344.
102. Vgl. HR III, 8 Nr. 110 § 15 Anm. Der Bürgermeister Heinrich Malchow wird dabei nicht genannt. Er ist bis Sept. 13 in seinem Amte nachzuweisen (HR III, 9 S. 13 Anm.). Nach Reimar Kock (bei Schröder, Ausführl. Beschr. S. 1123) soll er 1520 bei dem Wendischen Städtetage zu Lübeck Anfang März nach Eintreffen Dänischer Briefe mit Brand Smit in hitzigen Streit geraten sein und die beiden sich nie wieder versöhnt haben.
103. HR III, 9 Nr. 2 § 3 mit Anm., § 67 mit Anm., § 95, Nr. 19.
104. HR III, 8 Nr. 258 § 7, 259, §§ 1—11, Nr. 266 § 1, 267. Der Versuch, den Zwist auf die Fehde zurückzuführen, fand keinen Glauben: Nr. 258 § 7.
105. HR III, 8 Nr. 520 §§ 2, 26, 27.
106. HR III, 8 Nr. 655.
107. Das HR III, 9 S. 3 Anm. gegebene Datum Apr. 14 beruht auf einem Schreibfehler. Apr. 28 bestand der Ausschuß schon (Zeugebuch Bl. 129). Die Angabe „um Himmelfahrt" in HR III, 8 S. 125 Anm. beruht auf Zeugebuch Bl. 178, wo für den Wochentag eine Lücke gelassen ist. Ein Aktenstück von 1526 Aug. 6 (Tit. I Nr. 3 Vol. 1) gibt Donnerstag vor Himmelfahrt (Apr. 28) an.
108. HR III, 8 Nr. 795.
109. HR III, 8 Nr. 811 § 5.
110. HR III, 9 Nr. 2 § 67 mit Anm.
111. Zeugebuch Bl. 156.
112. Zeugebuch Bl. 176.
113. Zeugebuch Bl. 33—35.
114. Tit. XXIII Nr. A Vol. 2a.
115. Waitz, Lübeck unter Wullenwever 3 S. 430.
116. Zeugebuch S. 417.
117. Zeugebuch S. 550. Niebur begegnet seit dem 1. März 1537 wieder als ältester Bürgermeister, Nik. Heyne finden wir im Herbste 1542 wieder im Rate, nicht dagegen Nik. Bolte, obgleich er erst 1546 starb.
118. HR III, 7 Nr. 204—210, 457 § 6.
119. HR III, 8 Nr. 95 § 71, 9 Nr. 340 § 33.
120. HR III, 9 Nr. 425.
121. HR III, 9 Nr. 309.
122. Waitz, Lübeck unter Wullenwever 1 S. 146, 171.
123. Okt. 25 meldet Wismar seinen Ratssendeboten zu Lübeck den Empfang des von Lübeck, Rostock, Stralsund besiegelten Vertrags

mit Herzog Albrecht und erklärt sich zur Besiegelung bereit, sobald es das Reversal des Herzogs erhalten habe (Ratsarchiv).

124. Febr. 18 sandte Lübeck die von ihm und Rostock besiegelte Urkunde an Wismar zur Besiegelung und zum Austausch gegen die Gegenurkunden (Ratsarchiv). Burmeister, Beiträge zur Geschichte Europas S. 181—183. Vgl. Waitz, Lübeck unter Wullenwever 2 S. 202. 1541 Jan. 29 versprach der Herzog, Wismar wegen Auslieferung des ihm von den drei Städten versiegelten Briefs die Fehde betreffend zu schützen. Vgl. Zeugebuch S. 733 f.
125. Waitz, Lübeck unter Wullenwever 2 S. 204.
126. Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 1 S. 118, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 23 S. 158.
127. Crull, Amt der Goldschmiede S. 33; Schröder, Evangel. Meklenburg 1 S. 323 f.; Tit. XXIII Nr. 6 Vol. VII. Im Herbste ward die Maßnahme wiederholt, und es wurden in jenem Jahre im ganzen 6632¼ Mark aus Kirchensilber gelöst. Wie weit Wismar seinen Verpflichtungen, für die von Lübeck angeworbenen Söldner beizusteuern, nachgekommen ist, erhellt nicht. Nach einer Abrechnung aus dem Juni 1535 hatte Lübeck die eine Hälfte der Kosten und hatten Rostock, Stralsund und Wismar die andere Hälfte zu tragen. Lübeck berechnete damals eine Auslage von 20759 Gulden, worauf Rostock 3000 und Wismar 1000 Gulden gezahlt hatten.
128. S. Kap. 5.
129. Waitz, Lübeck unter Wullenwever 2 S. 227.
130. Schäfer, Geschichte von Dännemark 4 S. 301 wol zuverlässiger als Waitz a. a. O. 3 S. 138, der von zweien berichtet. Lübeck erklärte Sept. 18, daß es nur 10 Schiffe aufzubringen vermöge, und drang darauf, daß Wismar statt Eines Schiffes wenigstens 2 stelle.
131. Nielsen, Kjöbenhavns Diplomatarium 1 Nr. 266. Wismarsche Bürger hatten 1536 100 Last Lebensmittel geliefert, für die Zahlung im folgenden Jahr mit 2426 Mark 7 Schillingen verheißen war. Noch 1571 machte man die Forderung vergeblich geltend: Tit. V Vol. 4 S. 658.
132. Waitz, Lübeck unter Wullenwever 3 S. 342.
133. Ebd. S. 572—574.
134. Ungenau Waitz a. a. O. S. 573.
135. Ratsarchiv.
136. Waitz a. a. O. S. 342. Vgl. oben Anm. 124

Zu Kapitel 9.

1 Vgl. Crull, Die Bisthums- und Kirchspiels-Grenzen bei und in Wismar, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 41 S. 113 ff.
2. MUB 1 Nr. 471.
3. Vgl. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1903 S. 123 f. Dort habe ich geglaubt accrescere als zuwachsen verstehn zu müssen. Nach andern Stellen aber hatte das Wort auch die Bedeutung erwachsen, und diese wird zutreffen.
4. Das älteste Stadtbuch § 238.
5. MUB 1 Nr. 744.
6. Das älteste Stadtbuch § 338.
7. MUB 2 Nr. 1181. Statt der Umschreibung in der Urkunde habe ich Neustadt eingesetzt, was gemeint ist.

8. MUB 2 Nr. 744.
9. Dahin gehören fast alle Stellen, die MUB 4 S. 94 für St. Georgs-Hospital angeführt sind. Nur Nr. 885 nennt einfach St. Georgen.
10. MUB 3 Nr. 1562, 1995, Schröder, Papist. Meklenburg S. 868.
11. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 47 S. 66, Schröder, Papistisches Meklenburg S. 868 f.
12. Schröder baut a. a. O. 870 auf MUB 14 Nr. 8517, in dessen Zeugnis für ein Georgen-Hospital zu Wismar nur eine Flüchtigkeit zu erblicken ist. Ob Crain, Beiträge zur Geschichte der Seestadt Wismar S. 18 f. einfach auf Schröder fußt, ist nicht zu wissen. Crull jedesfalls hat jenen Schluß gezogen.
13. Sie erscheint 1356 im Siegel des Pfarrers: MUB 14 Nr. 8192.
14. Verschiedene Patrone bei der Weihe verschiedener Bauteile aus verschiedener Zeit bei der Franziskaner-Kirche und bei St. Nikolai zu Wismar: Jahrb. f. Mekl. Gesch. 41 S. 135 f., 60 S. 182.
15. Am Chorgestühl neben ihm auch die Mitpatrone.
16. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 60 S. 182 f.
17. Ebd. S. 183 mit Anm. 3.
18. MUB 2 Nr. 859.
19. MUB 2 Nr. 1181.
20. MUB 15 Nr. 9148.
21. MUB 23 Nr. 13237, 13253, 13239. Bischof und Propst sollten den zu präsentierenden Domherrn benennen.
22. 1321: MUB 6 Nr. 4252, 4253. — 1333: 8 Nr. 5467. — 1357: 14 Nr. 8194. — 1360: 14 Nr. 8725. — 1363: 15 Nr. 9130. — 1380: 19 Nr. 11263. — 1396: 23 Nr. 12963. — 1400 Dez. 17: Schröder, Papist. Meklenburg S. 1695—8. Dann ein Widerruf und Kollatur für Dankwart Klentze. Umgestoßen und neue Bestätigung 1402 Okt. 30 ebd. S. 1702—6. — Kassation 1402 Dez. 22, Kollatur an Dankwart Klentze 1403 Apr. 28, geistl. Urkunden des Ratsarchivs V, 1. Vgl. Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg S. 301, 302 (wo mehrfach Daten und Namen zu berichtigen sind).
23. 1323: MUB 7 Nr. 4426. — 1328: 7 Nr. 4997. — 1357: 14 Nr. 8395. — 1363: 15 Nr. 9130. — 1380: 19 Nr. 11263. — 1397 Febr. 1: Anm. zu 23 Nr. 13371. — 1398: 23 Nr. 13371, 13378. — 1400 bestätigt der Papst die Abtretung durch den Bischof und das Kapitel: 24 Nr. 13633. — Zurückweisung der Pläne des Bischofs Markwart 1323: Jahrb. f. Mekl. Gesch. 43 S. 182.
24. MUB 6 Nr. 4252, 4253; 15 Nr. 9130; 7 Nr. 4997; 23 Nr. 13228, 13378.
25. Schröder, Papist. Meklenburg S. 1748 bis 1751. Vgl. S. 1935 f. Präsentation eines Pfarrvikars für St. Georgen durch das Kapitel 1432.
26. Schröder a. a. O. S. 1735—7.
27. 1484 Aug. 25 in einer bischöflichen Urkunde: geistl. Urkk. XIX V 9. 1479 verfügen sie über die Pfarre von St. Georgen: v. Meyenn, Geschlecht Pentz 1, Urk. Nr. 196. Der letzte katholische Pfarrer an St. Nikolai Franz Werkmeister verdankte seine (1509 erfolgte) Berufung den Herzogen: Jahrb. f. Mekl. Gesch. 39 S. 80.
28. Schröder a. a. O. S. 1704.
29. Geistl. Urkk. III 1: religiosi.

30. Vgl. Anm. 22, MUB 24 Nr. 13643. Beilegung der Horstschen Händel 1413 f.: geistl. Urkk. XV 2 ff.
31. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1890 S. 73. Die Liste ist offenbar bei den Verhandlungen über den vom Bischof auch von den Wismarschen Vikaren verlangten Zehnten aufgestellt. 1483 Nov. 23 kam darüber ein Vergleich zu Stande: geistl. Urkk. III 3. Es lassen sich gegen 200 verschiedene Vikareien nachweisen, die in den Wismarschen Kirchen, Kapellen und Hospitälern begründet sind. 1335 waren in den 3 Pfarrkirchen zusammen erst 14 Altäre gewesen: MUB 8 Nr. 5613 S. 542 f.
32. Die Wollenweber allein hatten 1587 noch 7 Kelche.
33. Die im 14. Jahrhundert begründeten Vikareien trugen durchschnittlich 9 bis 15 Mark, einzelne noch etwas weniger, andere bis 18 Mr. Im 15. Jahrhundert pflegten sie mit 15—24, selten mit 30 Mr. ausgestattet zu werden. Durch Zusammenlegen wurden Einkommen von 20, 24, 28, 30 Mr. geschaffen. Die Nebeneinkünfte aus den Memoriengeldern wird man nicht hoch veranschlagen dürfen, da die Spenden zwar zahlreich, aber geringfügig waren. Bestimmungen, wie sie für Ulm 1405 über Mindestausstattungen von Stiftungen seitens der Räte (Rotes Buch der Stadt Ulm, hrsg. von Mollwo § 258), für Lübeck aber 1425 seitens des Bischofs (Urk.-B. 6, 685) getroffen sind (übrigens ohne daß sie durchweg Nachachtung gefunden hätten), habe ich für Wismar nicht angetroffen.
34. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands 2 S. 227, 229.
35. Wegen des Minderen Kalandes vgl. Schröder, Papistisches Mecklenburg S. 2884—2888. — MUB 10 Nr. 6687, 23 Nr. 12988.
38. Die Liste der Speisen, Gewürze und Getränke bei Schröder a. a. O. S. 2883 ist allerdings lang genug. Wir kennen aber nicht die Zahl der Teilnehmer am Mahle.
39. Urkunde von 1413.
40. Schröder a. a. O. S. 1591.
41. Vgl. MUB 21 Nr. 12140.
42. MUB 3 Nr. 1594. Als Kaland der Propstei Rehna begegnet die Bruderschaft zuerst 1299: 4 Nr. 2555, als K. des Landes Bresen mit Memorien in Wismar 1363: 15 Nr. 9148, vgl. 18 Nr. 10537 (Memorien für die Fürsten).
43. Urk. von 1413 Mai 12: geistliche Urkunden XLII A 4.
44. 1422 Aug. 9, ebd. XLII A 5.
45. MUB 7 Nr. 4827.
46. MUB 10 Nr. 6687.
47. MUB 14 Nr. 8227.
48. MUB 18 Nr. 10211, 21 Nr. 11776. Neue Bestätigungen 1397, 1407, 1422 (wieder mit dem Versprechen, keine andere Bruderschaft daneben zu gestatten), 1481: MUB 23 Nr. 13138, geistliche Urkk. XL A 7—9.
49. MUB 23 Nr. 12988.
50. 1426 Sept. 4, geistl. Urkk. XLI A 2.
51. Freilich ist die Identität der Bruderschaft mit jenen Gilden nicht sicher.
52. 1429 Juli 5: geistl. Urkk. XLI A 5 Vgl. 1428 Jan. 26, 1429 Juni 23, 29, Juli 5, ebd. A 3, 3*, 4.
53. Fratres kalendarum 12 fratrum (ungenau in der Anm. zu MUB 23 Nr. 13105).

54. Vgl. MUB 23 Nr. 13105 mit Anm., 13220, 13467 mit Anm. Noch 1579 kauften die Vorsteher der Fraternität der Zwölf Brüder Rente: Schröder, Evangelisches Meklenburg 3 S. 532.
55. MUB 2 Nr. 669.
56. MUB 3 Nr. 2148 mit Anm. Vgl. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 45 S. 24. Der solenne Einzug ist für 1293 sicher beglaubigt: MUB 3 Nr. 2202 mit Anm. Dazu Monumenta ordinis Praedicatorum 3 S. 270 (Rische, Bemerkungen zu MUB Nr. 2201 A, Ludwigsluster Programm von 1905).
57. MUB 3 Nr. 2291.
58. Der Rat ließ sich 1333 ein Privileg durch den Prior der Dominikaner und den Gardian der Franziskaner beglaubigen: MUB 8 Nr. 5445. So hat namentlich Kampen sich viele Urkunden von den Franziskanern transsumieren lassen.
59. 1324 und 1483: MUB 7 Nr. 4528, geistl. Urkk. XXXV 9.
60. Tit. XXIII Nr. A Vol. 1.
61. Geistl. Urkk. XXXVI 12.
62. Ebd. 13.
63. Auf dem inneren Umschlage des Kirchenbuchs des Grauen Klosters verzeichnet. — Wegen Lübecks siehe Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 21 S. 179 f.
64. Zeugebuch S. 53, 55.
65. Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar S. 145 f.
66. 1385, 1420.
67. Die Identität von Klumpsülvers Konvent mit dem Schabbeltschen Gasthause und von Ploten K. mit dem jetzigen Blauen Konvent ergibt sich unzweifelhaft aus der Akte über die Vollziehung des Testaments von Kersten Reberg von 1518.
68. Stadtbuch A S. 49b.
69. Geseke Kampe war die Schwester eines Priesters und hatte zusammen mit einem Bruder und einem Ratmann die Fürbitte bei Besetzung einer Vikarei (1466). Dorothea Botes (1460) war vermutlich Schwester eines Priesters und aus guter Familie. Metke Welzin (1490) war Mitpatronin einer von dem Bürgermeister Heinr. Dargetzow gestifteten Vikarei. Gudele Ketels stiftete 1486 Wein für die erste Messe zu St. Georgen.
70. Von 1420 an bis 1480, Techen, Bürgersprachen S. 146.
71. Korner, Chronica novella, hrsg. von Schwalm A § 770, D § 1160.
72. MUB 2 Nr. 722. — Vgl. über den Heil. Geist überhaupt Jahrb. f. Mekl. Gesch. Bd. 91 S. 153—248.
73. MUB 2 Nr. 744.
74. Gottesdienst für die Siechen 1255: MUB 2 Nr. 1158. Vermächtnis zu Lein für die Kranken 3 Nr. 2017. Vermächtnis für bettlägerige Kranke 1336: 8 Nr. 5714 S. 637. Lampe für die Kranken 1339: 9 Nr. 5923. Eine Siechenmagd ist zuerst 1357 bezeugt: 14 Nr. 8331. Das Siechenhaus begegnet im Pfründenbuche von 1429—1480 mehrfach.
75. MUB 2 Nr. 744.
76. Der erste Einkauf ist um 1260 bezeugt: Ältestes Stadtbuch § 447. Er zeigt schon sehr entwickelte Verhältnisse, indem ein Vater seinen Sohn mit der Befugnis zu späterm Austritt einkauft. Im 15. Jahrhundert war das Pfründenwesen voll ausgebildet. Man konnte ganze, halbe, doppelte Pfründen kaufen. Auch große Pfründen und Siechenpfründen kommen vor.

77. Besitz in Metelstorf 1253: MUB 2 Nr. 722, später 6 Nr. 3962, 4303, 7 Nr. 4656, 13 Nr. 7796, 8000; Nantrow 1278: 2 Nr. 1452; Martensdorf 1280 und 1290: 2 Nr. 1532, 3 Nr. 2069, später 13 Nr. 7796; Hornstorf 1282 und 1290: 3 Nr. 1600, 2096; Steffin 1263 und 1308: 2 Nr. 989, 5 Nr. 3208, später 13 Nr. 7796; Ziphusen 1324: 7 Nr. 4555 ausgetauscht gegen Klüßendorf 1342: 9 Nr. 6179, 13 Nr. 7796; Wendorf 1348: 10 Nr. 6820, 6822; Bantow 1351: 13 Nr. 7430—7432, 7659, 7736; Cessin 1383: 20 Nr. 11537.
78. MUB 3 Nr. 2263.
79. MUB 4 Nr. 2543, 2608, 2609. Ratmannen und Hofmeister verpachten einen Hof 1280: 2 Nr. 1531.
80. Seit den vierziger Jahren gehörten alle Bürgermeister zum Vorstande.
81. MUB 2 Nr. 744.
82. MUB 2 Nr. 1158.
83. Ältestes Stadtbuch § 708a.
84. MUB 3 Nr. 2143, 2258, 2259.
85. MUB 9 Nr. 6085.
86. Antonio de Beatis, Die Reise des Kardinals Luigi d'Aragona, herausgegeben von Pastor S. 71.
87. Zeugebuch S. 166. Springinsgut (nach Wacenius) im Predigerbuche des Heil. Geistes S. 11, 15, 18, 21, 24, 387.
88. 1433 für Arnold Gustekow und seine Hausfrau: Schröder, Papistisches Meklenburg S. 1937.
89. Schon 1327: MUB 7 Nr. 4824.
90. MUB 8 Nr. 5012.
91. MUB 24 Nr. 13631, 13632.
92. Geistl. Urkk. XXIX 4.
93. Schröder, Prediger-Historie S. 180.
94. Zeugebuch Bl. 93—95, Schröder, Evangel. Meklenburg 2 S. 42—44.
94a. Springinsgut, Predigerbuch zum Heiligen Geiste S. 41, 391.
95. Über Kirche, Kapelle, Kirchhof siehe Crull, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 41 S. 120—125, 139—150, Jahrb. 47 S. 75 § 18.
96. Hierüber Crull, Jahrb. 41 S. 118, 137 f., 125.
97. MUB 7 Nr. 4465.
98. MUB 8 Nr. 5269.
99. MUB 18 Nr. 10735.
100. MUB 18 Nr. 10759.
101. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 33 S. 65 mit Anm. 2, Satzungen der Wollenweber Bl. 20: wen dat sente wert in der vasten.
102. Wie das Sentgericht in Worms im Anfange des 15. Jahrhunderts abgehalten wurde, siehe bei Boos, Geschichte der Rheinischen Städtekultur 2 S. 374 f. Eine Sentgerichtsordnung von 1591 im Stadtrecht von Lippstadt (Westfälische Stadtrechte I, 1) S. 40—42. Eine Klage wegen falsches Zeugnisses im Sentgerichte zu Wismar nach 1287: Stadtbuch B S. 85.
103. Als erster Offizial ist der Pfarrer Wilken v. Stade an St. Nikolai nachweisbar: MUB 9 Nr. 5767.
104. 1466 lieh der Rat sein Gefängnis, 1487 ließ er auf Ersuchen des Bischofs einen Priester gefangen nehmen.
105. Schröder, Papist. Meklenburg S. 1781.
106. Im Bistum Schwerin war 1408 die geistliche Gerichtsbarkeit zuständig wegen Testamente und Sachen von Witwen und Waisen:

Schröder, Pap. Mekl. S. 1746. Alles dies hatte, außer wo Testamente von Geistlichen in Frage standen, in Wismar der Rat an sich gezogen.

107. Schröder, Papistisches Meklenburg S. 2711 bis 2714, 2748 f. Vgl. Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg S. 379 f.
108. Geistl. Urkk. II 3.
109. Vgl. LUB 2 Nr. 992. 1451 sah sich Nikolaus von Kues veranlaßt, für die Diözese Hildesheim die Verhängung des Interdikts um Schuldsachen zu untersagen: Urkundenbuch der Stadt H. 7 Nr. 26.
110. MUB 23 Nr. 13333.
111. MUB 21 Nr. 11950.
112. MUB 23 Nr. 13333.
113. MUB 24 Nr. 13584 f.
114. Bischof Johann an den Rat 1485 Dez. 21, Tit. XXIII Nr. A Vol. 1.
115. MUB 24 Nr. 13738.
116. Siehe oben Kap. 3.
117. Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar S. 128 ff.
118. Ebd. S. 144.
119. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1903 S. 105.
120. Etwa 1295, Techen a. a. O. S. 144.
121. Ebd. S. 141, 143.
122. Ebd. S. 71 (seit etwa 1375).
123. Ebd. S. 41.
124. Ebd. S. 41, 98.
125. Ebd. S. 97.
126. Ebd. S. 40.
127. Vgl. Kap. 5.
128. 1498 hatte der Bischof die Klage eines Klerikers, der sich eine Forderung an einen Bürger hatte übertragen lassen, an den Rat verwiesen: Zeugebuch S. 76.
129. Kap. 3.
130. 1411 März 12, 1414 Nov. 9, 1449 Mai 23, 1483 Nov. 23: geistl. Urkk. III 1, XV 7, Tit. XXIII Nr. A Vol. 1, geistl. Urkk. III 3.
131. MUB 20 Nr. 11427. Vgl. wegen der Haltung Wismars 19 Nr. 10893 und 21 Nr. 11950, im übrigen die vorher angeführten päpstlichen Urkunden.
132. HR I, 6 Nr. 149—154.
133. LUB 5 Nr. 519.
134. Vgl. HR I, 6 S. 144—147, 152—155.
135. Tit. V Vol. I.
136. Über diese Gesandtschaft liegt ein Bericht der hansischen Ratssendeboten vor: HR I, 6 Nr. 446.
137. Bezeugt durch seinen Grabstein von 1441: Jahrb. f. Mekl. Gesch. 56 S. 117 Nr. 4.
138. Über sein Wirken auch in Lübeck, Stralsund und Rostock berichtet Korner, Chronica novella, hrsg. von Schwalm A §§ 763, 768, 769, D §§ 1154, 1158, 1159, Anhang S. 547. Vgl. weiter über ihn Crull, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1903 S. 137 f. Über seine Tätigkeit in Holland 1404: Blok, Geschiedenis eener Hollandsche stad 1 S. 275.
139. Korner a. a. O. A § 770, D § 1160.
140. MUB 24 Nr. 13738 § 4.
141. Verfestungsbuch S. 53, 86, 102, Ratswillkürbuch Bl. 99.

142. Schröder, Ausführliche Beschreibung S. 1232. 1597 begnügte man sich mit Stadtverweisung.
142a. Vgl. Jos. Hansen in den Hans. Geschichtsbl. 1910 S. 325 ff. — Kopenschop to voren, Stammler, Mittelniederdeutsches Lesebuch S. 64 f.
143. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1897 S. 95 Anm. 6.
144. S. 8 seines Testaments.
145. Schröder, Papistisches Meklenburg S. 1778.
145a. Frölich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar im spätern Mittelalter S. 37—39 mit Nachweisungen. Den Goslarschen Ratsherrn kamen 1297 oder 1298 die umzutragenden Särge der Heiligen zu schwer vor. Sie meinten, die Menschen hätten Einbuße an ihren Kräften erlitten. — Wegen Wismars Crull, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 33 S. 65 f.
146. Vgl. Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar S. 114 f. Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1909 S. 287—9. In Mainz ward 1300 ein förmlicher Vertrag geschlossen. Es bestanden für die einzelnen Gewerke Unterschiede, je nachdem sie dem Sentgerichte unterworfen waren oder nicht: Boos, Gesch. der Rheinischen Städtekultur 2 S. 373 f.
147. Bei spärlicher Überlieferung der Kriminalfälle sind Kirchendiebstähle zu Wismar bezeugt 1424 (Verfestungsbuch S. 99), 1482 (Lübeckische Chroniken, hrsg. von Bruns 5 S. 256 f. mit Anm.), 1492 (Tit. VII Vol. 1), 1516 (Schröder, Papist. Meklenburg S. 2867—9), 1527 (Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1887 S. 104). — Geldsammlung mit falschen Bullen 1428: Lübeckische Chroniken hrsg. von Koppmann 3 S. 390 ff. — Wegen der Hunde s. Burmeister, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 3 S. 157.

Zu Kapitel 10.

1. Vgl. Georg v. Below, Die Ursachen der Reformation. Über die Reformation in Wismar siehe vor allem Schröder, Kirchen-Historie des Evangelischen Meklenburgs 1—3, Rostock 1788 f. (angeführt als Evangel. Meklb.), Crain, Die Reformation der christlichen Kirche in Wismar (Schulprogramm von 1841), Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, hrsg. von Emil Sehling, 5. Band, Leipzig, 1913, S. 303—315.
2. Auch die am reichsten ausgestatteten Klöster in Meklenburg verfügten nur über knappe Mittel. Dafür hatte die Ausnutzung zu Ablagern durch die Landesherren gesorgt. — Wie viel man auf die 1515 Aug. 24 und 25 den Wismarschen Franziskanern vom Rate und vom Ratzeburger Bischofe ausgestellten Zeugnisse geben will, mag jeder nach seiner Denkweise mit sich ausmachen. Der Rat versichert, daß Klerus und Volk sie wegen der Heiligkeit ihres ärmlichen Lebens und ihrer Sitten unendlich verehre und außerordentlich liebe; der Bischof, nicht anderes zu wissen, als daß ihr Leben und Treiben lobenswert, der Regel entsprechend und ehrbar sei: geistl. Urkk. XXXV 13, 14.
3. Schröder, Papistisches Meklenburg S. 2491 f., 2505 f., Pommersche Jahrbücher 9 S. 107—113.
4. Ältestes Stadtbuch § 14.

5. Nicht bei jedem ist seine Herkunft erweisbar; öfter muß man sich mit Wahrscheinlichkeit begnügen. So auch nachher bei denen adlicher Abkunft. Die Daten nach den vorhandenen Zeugnissen. Sie schließen sich daher nicht immer an einander.
6. Johann Rodolfs (1373), Dankwart Klentze (1403, geistl. Urkk. V 1), Herman Günther (1400).
7. Rötger (1321), Dietrich Zachelwitz (1347—1360), Thomas Rode (1467—1475), Anton und Bernhard Gronewald (1500, 1514), Joachim Litzeman (1515). — Woher Franz Werkmeister (seit 1516 an St. Nikolai) und Johann Knutzen (seit 1519 an St. Marien) gekommen und durch welches Verdienst sie die Pfarren erhalten haben, bleibt im Dunkel.
8. MUB 6 Nr. 4252, 7 Nr. 4701, 4703; 4490, 4556, 4563.
9. MUB 5 Nr. 2960.
10. MUB 5 Nr. 2965, 2968, 2952.
11. Stirbt 1227.
12. Ältestes Stadtbuch § 441.
13. Mai 6, geistl. Urk. I 6 (gedruckt: Schröder, Papist. Meklenburg S. 2210 f.).
14. LUB 11 Nr. 146.
15. Vgl. Allen, de tre nordiske Rigers Historie 2 S. 411—418, 483 f., 3 S. 35—82.
16. Tit. XXIII Nr. A Vol. 3.
17. Geistl. Urkk. I 9. 748 Gulden waren in Parchim, Grabow, Sternberg, Schwerin, Gadebusch und Grevesmühlen gesammelt. In ganz Meklenburg waren, wie es scheint, 2235 Gulden zusammengekommen. Tit. XXIII Nr. A Vol. 3. Über diese ganze Summe quittierte er Juli 24. Weltl. Urkk. III 12. Vgl. Schröder, Papist. Meklenburg S. 2846—2850. Den Ertrag des Jubiläums-Ablasses zur Zeit des Kardinals Raimund (im Anfange des 16. Jahrhunderts) hatte Bischof Johann von Ratzeburg in Wismar deponiert. Er ward 1507 auf ein Mandat und eine Quittung Kaiser Maximilians, dem der Papst das Geld überlassen hatte, an den herzoglichen Rat Nikolaus Marschalk ausgeliefert; es waren 1603 Mark 6 Schillinge: Tit. XXIII Nr. A Vol. 3.
18. Gerichts-Inventar Bl. 169.
19. Unanfechtbar sind auch die beiden hier erhaltenen für den Kleriker Jürgen Below 1438 Apr. 4 und für Hinrik Goster 1502 Dez. 24 ausgestellten Beichtbriefe (Ermächtigungen, sich Beichtiger zu wählen, die sie von ihren Sünden lossprechen können, geistl. Urkk. I 4, 8). Eine gleiche Urkunde von Arcimbold für das Kloster Neukloster von 1516, gedruckt bei Schröder, Papist. Meklenburg S. 2841—2844.
20. MUB 2 Nr. 1361, 3 Nr. 1765, Schlie, Kunst- und Geschichtsdenkmäler von Meklenburg 1 S. 20.
21. Lübeckische Chroniken, hrsg. von Bruns, 4 S. 176.
22. Julius Wiggers, Kirchengeschichte Meklenburgs S. 93 f., Ad. Hofmeister, Beiträge zur Geschichte Rostocks IV, 4 S. 56.
23. Saxonia Lib. 10 (Leipzig 1611 S. 251), Lisch, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 22 S. 12.
24. Sie findet eine starke Gewährschaft in der Äußerung der Bürgerschaft von 1533: sine f. g. (Herzog Albrecht) heft den predicanten erstmals hir ingefort: Tit. XXIII Nr. A Vol. 2a.
25. Kap. 8.

26. Jahrb. f. Meklenb. Gesch. 39 S. 80—83. In einem spätern Berichte über die Dinge nennt Werkmeister jenen Prediger Johann Wind und läßt ihn als Angehörigen des Grauen Klosters erkennen. Anstatt von Kirchspielsleuten spricht er von Bootsleuten und Schiffern: Schröder, Evangel. Meklenburg 1 S. 82.
27. Crain, Reformation S. 7. Der vollständigere (aber der Verbesserung recht bedürftige) Bericht aus dem Kirchenbuche des Grauen Klosters S. 41 bei Schröder, Evang. Mekl. 1 S. 102 f. Eine Aufzeichnung Georg Winds im Kirchenbuch S. 91 verlegt den Vorfall up mitvasten (März 26), offenbar in ungefährer Zeitbestimmung. 1524 Mai 28 hatte F. 45½ Mark und 23 Gulden für sein Kloster bei Katharina Finicke hinterlegt (geistl. Urkk. XXXV 14a). Dies Geld ward 1532 von den Vorstehern des Klosters zurückgefordert: Tit. XXIII Nr. A Vol. 2
28. Die Nachricht des Kirchenbuchs, daß Never 1523 seine Kappe abgelegt habe, also aus dem Kloster ausgetreten sei (Crain, Reformation S. 6), ist demnach falsch. Die Zurechtdeutung Crains ist abzulehnen.
29. Nach Chytraeus, Saxonia a. a. O., hätte Never 1524 Ostern begonnen zu predigen.
30. HR III, 9 Nr. 2 §§ 96—102.
31. Ebd. Nr. 132 §§ 120, 121.
32. Ebd. Nr. 131 § 181.
33. Nach Schröder, Evang. Mekl. 1 S. 65 in dem Catalogus hereticorum Lutzenburgii. Verfasser war Bruder Matthaeus. Das Gedicht bei Schröder a. a. O. S. 66 f.
34. Crain, Reformation S. 10 Anm. gibt einen Auszug aus dem herzoglichen Briefe von März 18, der den Bericht des Chytraeus bestätigt. Er ist aber, da er im Schweriner Archiv liegt, nicht abgegangen.
35. Die Thesen Nevers und seiner Genossen: Schröder, Evang. Mekl. 1 S. 134—139. Das Abmahnungsschreiben: Tit. XXIII Nr. 8 Vol. 2 Bl. 24*, gedruckt bei Schröder a. a. O. S. 140 f.
36. Der abgesetzte und nach Rostock verzogene Bürgermeister Brand Smit schrieb 1529 Nov. 23, er habe vor 3 oder 4 Jahren bemerkt, dat sulicke und dergelyken der hilligen feste (wie Agneta Schuttorp sie in St. Marien mit Gesang und Orgelspiel zu conversionis Pauli, decem milium militum und divisionis apostolorum mit der Rente von 90 Mark aus Zurow gestiftet habe: die Stiftungsurkunde fehlt), vaste in anderen karken thor Wismer dalegelecht werden: Tit. XXIII Nr. A Vol. 2. Die Marienzeiten zu St. Nikolai waren sicher schon seit längerem eingestellt, bevor sich 1531 die Vorsteher zu Abtretung ihrer Hebungen entschlossen.
37. Der Sakristan legte sein Amt nieder, weil er die Habseligkeiten des Klosters nicht mehr zu hüten vermochte: Schröder, Evang. Mekl. 1 S. 103.
38. Schröder, Prediger-Historie S. 2, 10; Crull, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 39 S. 75, 77.
39. Crull, a. a. O. S. 78, Jahrb. 58 S. 50 Anm.
40. Tit. XXIII Nr. 8 Vol. 2 Bl. 30*.
41. Briefbuch. Wer gemeint ist, wissen wir nicht. An Rostock schrieb der Rat Febr. 5, er habe mit seinen Bürgern wegen der predicatie viel zu tun. Ebd. Verhandlungen mit den Hundert 1532 Dez. 23: Tit. XXIII Nr. A Vol. 2a.

42. Tit. X Nr. 5 Vol. 92; Crull, Jahrb. f. Meklenb. Gesch. 58 S. 50 Anm. Ein genaues Datum ist nicht zu ermitteln.
43. Zeugebuch S. 98.
44. Zeugebuch S. 164 f., gedruckt: Schröder, Evang. Meklenburg 1 S. 232 f. Die Bürger behaupteten Dez. 23, jene hielten ihr Wort nicht: Tit. XXIII Nr. A Vol. 2a.
45. Crain, Reformation S. 42 Anm. 90. Aufs neue angerufen, beauftragte der Herzog 1530 März 31 zwei Bürgermeister, in Güte zu vermitteln: Tit. XXIII Nr. A Vol. 2.
46. Crain, Reformation S. 13—15; auch Tit. XXIII Nr. A Vol. 2 a. Sie versprechen Dez. 2, um Aufruhr zuvorzukommen, die Messe eine Zeit lang einzustellen.
47. Crain, Reformation S. 12.
48. Tit. XXIII Nr. 8 Vol. 2 Bl. 23*, undatierte Einlage zu einem nicht nachweisbaren Briefe; gedruckt (fälschlich zu 1548) bei Schröder, Evangel. Meklenburg 1 S. 505 f.
49. 1545 Apr. 5 ist Dietrich Haker als Prior bezeugt: geistl. Urkk. XXXVI 20*. Er starb noch in diesem Jahr: Schröder, Evangel. Meklenburg 1 S. 474. Höppner ist Nov. 5 als Prior bezeugt: Zeugebuch S. 401.
50. Geistl. Urkk. XXXVI 21. Er starb 1575: Schröder, Evangel. Meklenburg 3 S. 220. Sein Nachlaß ward 1576 Juni 23 verzeichnet: Tit. XX Vol. L.
51. Tit. XXIII Nr. 8 Vol. 2 Bl. 57*, gedruckt bei Schröder, Evang. M. 2 S. 466.
52. Schröder, Evang. M. 1 S. 502. Die letzten Memorien scheinen 1519 gestiftet zu sein: geistl. Urkk. XVIII C 24.
53. Mag. Nikolaus Eggebrecht, Heinr. Westfal, Stephan Plate und Berthold Hoving.
54. Geistl. Urkk. XXVIII C 6. Einen ähnlichen Vorbehalt für den Fall, daß in den Wendischen Städten die „religionsache und presterliche stant wedder durch pewestliche hillicheit edder sust gereformert und yn eren olden stant ... gebrocht" werde, machte der Mindere Kaland bei Abtretung seines Vermögens 1537 Okt. 15: geistl. Urkk. XL A 11. Auch die Verweser der Marienzeiten an St. Nikolai hatten bei Abtretung ihrer Hebungen und Urkunden sich zu sichern gesucht, wenn der alte Glaube wieder hergestellt würde, 1531 Nov. 24: Zeugebuch S. 63 f., gedruckt bei Schröder, Evangel. Meklenburg 1 S. 203 f. Demgegenüber darf es nicht als Widerstreben oder auch als Beweis für das Fortbestehn alter Zustände gedeutet werden, wenn Vikareien noch lange als Rechtssubjekte auftreten oder ihre Verleihung sich in den alten Formen vollzieht, wofür reichliche Zeugnisse zu Gebote stehn. Die letzte Verleihung ist wol von 1550 (geistl. Urkk. XIX KK 7, 8, gedruckt bei Schröder, Evang. M. 1 S. 537—539; andere Beispiele ebd. S. 335 und 438 von 1537 und 1543). Noch 1558 Juni 18 schrieb Herzog Ulrich an die Krämer um die Verleihung einer erledigten Vikarei an seinen Sekretär Georg Oldendorp: Tit. XXIII Nr. 3 Vol. 1 Bl. 107. Bis neue Formen gefunden waren und sich durchsetzten, verging geraume Zeit. Vicariengeldt begegnet zuerst und wiederholt 1551 in den geistlichen Stadtbuchschriften Bl. 101.
55. Schröder, Prediger-Historie S. 6.
56. Schröder, Evang. Meklenburg 1 S. 152—155. Wahrscheinlich ist die Erklärung durch Druck verbreitet gewesen. Als Never

1530 wieder etwas in Rostock drucken lassen wollte, verboten es die Herzoge: Jahrb. f. Mekl. Gesch. 24 S. 152 Anm.

57. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 24 S. 151 ff.
58. Also nach Wiechmanns Anmerkung ebd. S. 152 1528 oder 1529.
59. Tit. XXIII Nr. A Vol. 2a.
60. Waitz, Lübeck unter Wullenwever 3 S. 50—54. Vgl. S. 8—13, 123, 396—398, 436.
61. Vgl. Schröder, Evangel. Meklenburg 1 S. 302—314.
62. Schreiben der Hansestädte an Wismar von Aug. 18: Tit. XXIII Nr. A Vol. 2a, gedruckt bei Schröder a. a. O. S. 318—320.
63. Jahrb. f. Meklenb. Gesch. 8 S. 50 f.
64. Erhalten im Schweriner Archiv, auszugsweise gedruckt bei Crain, Reformation S. 20—25, 28—30.
65. 1536 Juli 4: Schröder, Evangel. Meklenburg 1 S. 328 f.
66. Crain, Reformation S. 27 f.
67. Dezember. Das Datum bei Schröder ist zu verbessern. Vgl. Crain, Reformation S. 31 Anm 54; Sehling, Kirchenordnungen 5 S. 308—310.
68. Dies ohne oder außer fehlt bei Schröder, Evangel. Meklenburg 1 S. 365. Der Sinn erfordert es unbedingt.
69. An Mahnungen der rechtgläubigen Geistlichkeit wird es nicht gefehlt haben. Vgl. Crain, Reformation S. 34 Anm.
70. Schröder, Evangel. Meklenburg 1 S. 365 f.
71. Ebd. ist für Papist offenbar Anabaptist zu lesen.
72. Crain, Reformation S. 35 Anm. Vgl. Schröder, Evangel. Meklenburg 1 S. 463. Die diesbezügliche Instruktion Herzog Heinrichs für Simon Leupold zu einer Werbung an den Wismarschen Rat (Tit. XXIII Nr. 3 Vol. 1 Bl. 8) ist nicht datiert. Never starb 1553 (Schröder, Prediger-Historie S. 7). Vgl. noch R. E. H. Krause, Die Wiedertäufer in Rostock, Beiträge zur Geschichte der Stadt R. 7 S. 113—121.
73. Klage des Dion. Schull (wenn der Name richtig ist) 1544: Crain, Reformation S. 32 Anm. 37. 1554 wurden auf Klage der beeinträchtigten Leinweber, Barbiere und Kannengießer einige Wiedertäufer aus der Stadt vertrieben (Zeugebuch Bl. 151, gedruckt: Schröder, Evangel. Meklenburg 2 S. 110 f.). Herzogliche Befehle, die Wiedertäufer wegzuschaffen, 1560 bis 1564: Tit. XXIII Nr. 3 Vol. 1 Bl. 109—114. Untersuchungsprotokoll zur Zeit Freders, also 1556 bis 1562, im August und September (Tit. XXIII Nr. 8 Vol. 2 Bl. 1*—7*, 13*—20*), wol in den Herbst 1561 fallend (Verwendung für den mit in die Untersuchung gezogenen Deckenmacher Johann v. Brüssel 1562 Febr. 11, Einlage zu Bl. 1*). Auszüge aus der Untersuchung von 1562 nach Schweriner Akten bei Schröder, Evangel. Meklenburg 2 S. 344—387. Die 1583 erwähnte Untersuchung von 1565 (Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 190) wird wol dieselbe und wegen der Zeit ein Erinnerungsfehler untergelaufen sein. Vernehmungen von Bürgern über Rechtgläubigkeit 1564: Tit. XXIII Nr. 8 Vol. 2 Bl. 60*. Vorgehn des geistlichen Ministeriums gegen Sakramentierer 1567: ebd. Bl. 66* ff. 1571 Bl. 100. Niederländische Weber und Schuhmacher, die 1586 nach Wismar gekommen waren, wurden im folgenden Jahre als Sakramentierer und Wiedertäufer erkannt und werden deshalb die Stadt haben räumen müssen: Tit. XXIII Nr. 15 Vol. 2 Bl. 6—8, 22, 35, 38; Vol. 3 Bl. 67, 69; Protocolla

extrajudicialia Bl. 178; Tit. I Nr. 6 Vol. A, Kanzelproklamata S. 53.

74. Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar Nr. LXX § 67, LXXI § 7, LXXII § 3, offenbar auf Grund des hansischen Beschlusses von 1555, wo sich die Wendischen Städte wieder mit den Wiedertäufern befaßt und verboten hatten sie zu hausen oder zu hegen: Schröder, Evangelisches Meklenburg 2 S. 128 f. Vgl. Kölner Inventar 1 S. 397. — 1561 ward ein Bekenntnis der Theologen der Wendischen und Sächsischen Städte und Bremens vereinbart: Schröder, Evangl. M. 2 S. 288—292.

75. Schröder, Evang. Meklenburg 2 S. 56 f., Tit. XXIII Nr. 15 Vol. 2 Bl. 6. Über die Erlebnisse der Engländer in Wismar berichtet das Märtyrbuch 2 S. 129—175 ausführlich. Schröder a. a. O. S. 64—98 gibt daraus einen langen Auszug. Vgl. Crain, Reformation S. 48—52.

76. Tit. XXIII Nr. A Vol. 2a. 1683 erhielt ein Reformierter ein stilles Begräbnis: Tit. XXIII Nr. 7 Vol. 9.

77. Vgl. hierzu Schröder, Evangel. Meklenb. 3 S. 335—456, Prediger-Historie S. 70—73, Tit. XXIII Nr. 8 Vol. 2 Bl. 213, 220 f., 229, Protocolla extrajudicialia Bl. 47. Wiggers, Kirchengeschichte Meklenburgs S. 170—172. Unten im 11. Kapitel wird auf diese Dinge zurückzukommen sein.

78. Als das geistliche Ministerium 1571 einige Altäre beseitigt wünschte, war der leitende Gesichtspunkt der, Raum für Kirchenstühle zu gewinnen: Protocolla extrajudicialia Bl. 44 dd.

79. Kirchen- und Kons.-Ordnung Tit. V § 3. Tit. XXIII Nr. 17 Vol. 7, 1672 März 16.

80. Tit. XXIII Nr. 15 Vol. 8, Bericht des Kantors von 1786. Wegen des stillen Freitags: Abkündigungen von der Kanzel.

81. Visitationsprotokoll. Vgl. Schröder, Ausführliche Beschreibung S. 685. — Die Missale und andern gottesdienstlichen Handschriften zerschnitt man schon im 16. Jahrhundert, um sie zu Einbänden u. dgl. zu gebrauchen, oder man brachte sie sonst um die Ecke.

82. Visitationsprotokoll von 1735/7.

83. Congesta Maßmaniana.

84. Zuerst 1562 bezeugt: Schröder, Evangel. Meklenburg 2 S. 383 f., 386 § 3. Danach Schnell, Das Unterrichtswesen der Großherzogtümer Meklenburg 1 S. 275 f. Vgl. dort S. 357. In Abnahme geraten war das Aufsagen des Katechismus 1662: Tit. XXIII Nr. 8 Vol. 8 Bl. 142. Die Kirchen- und Konsistorialordnung von 1665 untersagte, die Kinder dazu zu nötigen, wie sie auch das vom Rate erlassene Verbot der Katechismushochzeiten billigte: Tit. IV § 3.

85. Schröder, Evangel. Meklenburg 1 S. 366.

86. Schröder, Prediger-Historie S. 29—33. Vgl. Crain, Reformation S. 36 f.

87. Schröder, Prediger-Historie S. 44—48. Doch hat er auch von herzoglicher Seite Besoldung erhalten, muß also auch in herzoglichem Dienste gestanden haben. Vgl. Crain, Reformation S. 37 Anm. 72.

88. Die Vorschläge des Rates über die zu berufenden Männer fanden 1562 und 1570 keine Billigung: Tit. XXIII Nr. 8 Vol. 2 Bl. 200, 234.

89. Zuerst 1578, ebenso 1608: Tit. XXIII Nr. 8 Vol. 2 Bl. 251, Vol. 4 Bl. 3, 62. 1617 wollten die Herzoge darin eine Kränkung ihrer Rechte finden. Sie behaupteten, der Rat habe auf dem Epitaph Dinggrafs die Worte „Superintendent zur Wißmar" ändern lassen in „Superintendens im Wißmarschen Kreyse und dieser Kirchen Pastor" und den derzeitigen Superintendenten Siegfried bewogen, an der Inschrift des Taufsteins hinter Superintendens noch Pastor hinzuzufügen: Vol. 4 Bl. 126. Auf das Epitaph im jetzigen Zustande (Jahrb. f. Mekl. Gesch. 56 S. 123 f.) trifft die Behauptung nicht zu, es wird aber nicht vollständig erhalten sein.

90. Als 1661 und 1663 der Stadt angesonnen ward, für den Superintendenten Kluge, der nicht zugleich Pastor war, für Wohnung zu sorgen, lehnte sie es ab: Tit. XXIII Nr. 8 Vol. 8 Bl. 125, 127 f.

91. 1533 wollten die Bürger nur dann Herzog Albrecht die Bestellung eines von ihnen gewünschten Predigers an St. Marien zugestehn, wenn der Berufene das lautere Evangelium klar und rein predigen würde: Tit. XXIII Nr. A Vol. 2a.

92. Sicher seit 1585 führte ein Bürgermeister oder der Syndikus den berufenen Diakonus an Kanzel, Taufe, Altar und Beichtstuhl und überlieferte ihm den Schlüssel zu seiner Behausung. Daran hielt der Rat auch fest, obgleich seit 1618 der Superintendent die Institution mit der Ordination verband. Als 1655 und 1659 der Rat diese Institution von der Kanzel aus nicht abgewartet hatte, ward ihm das als Eingriff in die bischöflichen Rechte der Krone ausgelegt. Um die Einweisung der Pastoren in die Wedem (Pfarrhaus) seitens des Rates entbrannte nach jahrzehntelangem Geplänkel 1624 ein hitziger Streit, als der neue Superintendent Otfahr eingeführt werden sollte. Die Schwedische Regierung fand nichts darin. Die Benennung des zweiten Pastors an St. Marien als Archidiakonus findet sich zuerst 1618. Die 3. Stelle ward 1807 nicht wieder besetzt.

93. Das Recht der Gemeinden ist in § 12 der Reversalen von 1621 festgelegt. S. Sachsse, Meklenb. Urkunden und Daten S. 329.

94. Tit. VII Nr. 1 Vol. 9.

95. D. h. über geistliche Lehen oder Ämter.

96. 1566: Tit. XXIII Nr. 2 Vol. 1*, Sehling, Kirchenordnungen 5 S. 305. 1568: Tit. XXIII Nr. 8 Vol. 2 Bl. 62, Schröder, Evangel. Meklenburg 2 S. 561 f. — 1555 meinte der Rat, ein tüchtiger Superintendent könne in Ehesachen wol richten, er würde ihm auch seinen Beistand nicht weigern: Tit. XXIII Nr. 3 Vol. 1 Bl. 85, 91.

97. Vgl. Sehling, Kirchenordnungen 5 S. 144, 305. Ein Streit zwischen Konsistorium und Stadt über die Zuständigkeit in einer Schuldklage gegen einen Geistlichen ward 1585 durch Appellation an das kaiserliche Kammergericht gebracht, aber nicht entschieden. Dabei eine Sammlung von Präzedenzfällen von 1520—1541: Tit. XXIII Nr. 3 Vol. 1 Bl. 237—312.

98. Huldigungsrezeß 1653 § 3 (Senckenberg, Selecta juris 2 S. 574 f.).

99. Copiarius A Bl. 214—216.

100. So ersuchten Bischof Albrecht von Lübeck und der dortige Rat, Heinrich Bersse zu Rambow zu Zahlung an drei Priester zu vermögen 1482 Okt. 13 f., der Vikar Herman Langenbeke ebenso in eigner Sache 1483 Nov. 9 und 1485 Apr. 30 (gegebenen Falls

um die verheißene Pfändung). Bischof Johann von Ratzeburg bat 1492 Jan. 14, seinem Kaplan Joh. Buweman bei Pfändung seiner Rente zu helfen.

101. Zeugnisse dafür sind zahlreiche Urkunden (Mahnungen, Zahlungsbefehle, Verträge) von 1505, 1513, 1514, 1515, 1518, 1530, 1533, 1539.

102. 1530 Juni 1, 1532 Febr. 4, 1535 März 31: Tit. XXIII Nr. A Vol. 2.

103. Zeugebuch S. 33—35, gedruckt: Schröder, Evangel. Meklenburg 1 S. 201—203. Dies bedeutete nur insofern eine Neuerung, als den Bürgern Rechte eingeräumt wurden, die bis dahin der Rat ausgeübt hatte.

104. Zeugebuch S. 63 f., gedruckt bei Schröder a. a. O. S. 203 f.

105. Zeugebuch S. 87.

106. Zeugebuch S. 190, gedruckt a. a. O. S. 270.

107. Zeugebuch S. 242 f., gedruckt a. a. O. S. 298 f.

108. Zeugebuch S. 341 A, gedruckt a. a. O. S. 330 (fälschlich zu 1536).

109. Geistliche Urkunden XL A 11.

110. Crain, Reformation S. 16.

111. Zeugebuch S. 136, auszugsweise gedruckt bei Schröder, Evangel. Meklenburg 1 S. 470. Die Bauten waren nötig gewesen, um Geld zu retten.

112. Zeugebuch S. 215 f., gedruckt a. a. O. S. 469 f., Sehling, Kirchenordnungen 5 S. 311.

113. Zeugebuch Bl. 168, gedruckt bei Schröder, Evang. Mekl. 2 S. 55 (unter falschem Jahre).

114. Schon 1531 März 14 war eine Vikarei an einen Schüler verliehen.

115. Zeugebuch Bl. 216 ff., gedruckt: Schröder, Evangel. Meklenburg 2 S. 124—126. — Erledigte geistliche Lehen des Rates sollten denselben Zwecken dienen: Tit. XXIII Nr. 3 Vol. 1 Bl. 84, 90.

116. Vgl. Sehling, Kirchenordnungen 5 S. 304 f.

117. Daß der Rat den Kirchen, Klöstern, Kapellen, Gotteshäusern in und vor Wismar vorstehe und sie vertrete, war in der Privilegienbestätigung der fürstlichen Brüder 1548 anerkannt: Senckenberg, Selecta juris 2 S. 547.

118. Grelle, Schwarzkopf, Schmidt, Burow, Goldberg, Heine, Hanneman, Joh. Schulte und Klawes Eggerdes.

119. Tit. XXIII Nr. 3 Vol. 1 Bl. 70 Randbemerkung. Rechnungsrevisionen durch herzogliche Kommissare mußten 1600 und 1618 geduldet werden. Die Akten des Ratsarchivs hierüber sind sehr unvollständig. Aus den Verhandlungen zwischen Rat und Ausschuß von 1618 Aug. 26 und 27 geht hervor, daß der Rat den Landesherren die Oberinspection in doctrinalibus zugestand, nicht aber in der Vermögensverwaltung; daß er aber auf die Erklärung der Kommissare, sie wollten weder der Stadt ihre Privilegien nehmen noch in possess inpaß tun, sondern nur wie unter Herzog Ulrich revidieren, ob Unrichtigkeiten vorgekommen, die Revision cum protestatione, ne in consequentiam, zuließ. Verschiedene Mißstände wurden aufgedeckt und davon dem Rate zwecks Abstellung Mitteilung gemacht. Welche Folge die Ladung der Vorsteher von St. Jakobs nach Schwerin gehabt hat, ergibt sich nicht (Ausschußprotokolle 1619 Febr. 3, März 19). Übrigens gerieten im Verlaufe des Geschäfts die Kommissare unter einander in Streit (Ausschußprotokoll 1618 Sept. 7.).

120. Crull, Amt der Goldschmiede S. 33, Tit. XXIII Nr. 6 Vol. VII.
121. Als die Böttcher 1584 versuchten Kirchengut bei Seite zu bringen, hinderte das der Rat: Amtsbuch der Böttcher Bl. 35. 1588 wollte er die Rechnungen der Hutmacher jährlich prüfen lassen, um mißbräuchliche Verwendung zu hindern: Tit. IX, Hutmacher. Wegen Lehen von Bürgern 1594 s. Protocolla extrajudicialia S. 255.
122. MUB 2 Nr. 1506.
123. MUB 7 Nr. 4426.
124. MUB 8 Nr. 5265.
125. § 4, Senckenberg, Selecta juris 2 S. 375.
126. Schröder, Evangel. Meklenburg 1 S. 402, 1513. Vgl. Schnell, Unterrichtswesen der Großherzogtümer Meklenburg 1 S. 303.
127. MUB 9 Nr. 6017.
128. MUB 9 Nr. 6017, 16 Nr. 9775. Auch die Schule von St. Nikolai lag am dortigen Kirchhofe: Schröder, Papistisches Meklenburg S. 1236.
129. MUB 4 Nr. 2444.
130. Ebd.
131. MUB 8 Nr. 5499. Doch konnten um 1450 in Greifswald nicht alle Ratmannen schreiben: Pommersche Geschichtsdenkmäler 2 S. 25,1.
132. Bitte gefangener Fischer um Tinte und Papier 1693 Aug. 22: Tit. XVI Vol. 8 S. 36.
133. 1297: MUB 4 Nr. 2444. Gottesdienstliche Pflichten des Schulmeisters, seiner Lokaten und der Schüler für St. Marien 1500: Schnell, Unterrichtswesen der Großherzogtümer Meklenburg 1 S. 62—65, 88; Schröder, Papistisches Meklenburg S. 1940. Dr. Johann Brügge setzte für jeden Schüler, der an seiner Leichenfeier teilnähme, 6 Pfenninge aus (1515).
134. Kirchenbuch des Grauen Klosters S. 44; Schröder, Evangel. Meklenburg 1 S. 437; Crain, Schulprogramm 1840.
135. Sehling, Kirchenordnungen 5 S. 330.
136. Die vom Rate erteilte Antwort gedruckt bei Schnell a. a. O. 1 S. 147 f.
137. Kirchenbuch des Grauen Klosters S. 44, Schröder, Evangel. Meklenburg 1 S. 437 mit hier berichtigtem Lesefehler.
138. Das Jahr 1552: Kirchenbuch des Gr. Klosters S. 56 (gedruckt: Crain, Reformation S. 40 Anm. Seine Bemerkungen dazu sind falsch und irreführend). Die Schule bestand im November des Jahres bei der Visitation noch nicht (Tit. XXIII Nr. 3 Vol. 1 Bl. 66, Schnell a. a. O. 3 S. 416 Anm.), wohl aber im Januar 1553 (Tit. V Vol. 4 S. 46).
139. Testament des Dionysius Sager von 1565. Die zu St. Marien hatte um 1550 außer dem Schulmeister 3 Lehrer (Lokaten): Tit. XXIII Nr. A Vol. 2, ordenung der kerchendener (zwischen 1542 und 1555); die zu St. Nikolai war herkömmlich mit dem Küsterdienste verbunden: Tit. XXIII Nr. 8 Vol. 8 Bl. 187 (1664).
140. So 1555.
141. Tit. XXIII Nr. 8 Vol. 2 Bl. 111—115, gedruckt: Schröder, Evangel. Meklenburg 3 S. 175—180; der besonders in Betracht kommende Absatz (S. 177 unten) auch bei Schnell a. a. O. 1 S. 324 (doch muß es studiis zu nutz heißen).
142. Tit. XXIII Nr. 15 Vol. 2 Bl. 18—21, gedruckt: Schnell a. a. O. 1 S. 401—4.

142a. Schröder, Kurze Beschreibung S. 429.
143. Tit. XXIII Nr. 15 Vol. 1a; Schnell, Unterrichtswesen der Großherzogtümer Meklenburg 1 S. 357.
144. Die Erinnerung an solche Einrichtungen war noch 1830 nicht erloschen: Tit. IV Vol. 34 Stück 12 ad Monitum 12. Ein 1461 dem Heil. Geiste geschenkter Schapen steht im Museum.
145. Vgl. den Bericht über die milden Stiftungen von 1911, dessen Aufgabe es nur war, über den Ursprung der noch selbständig bestehnden Stiftungen kurz zu berichten.
146. Die viel ältere Weinstiftung Heinrichs des Pilgers ist anderer Art. Über sie in Kap. 5.
147. MUB 9 Nr. 6085.
148. Näheres bei Techen, Bürgersprachen S. 161 f. Früher schon wurden in Straßburg öffentlich zu tragende Zeichen ausgegeben: Brucker, Straßburger Zunft- und Polizeiordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts S. 6. In Brabant ward bereits 1459 eine Ordnung gegen das Bettelwesen erlassen: Pirenne, Histoire de Belgique 2 S. 440.
149. S. oben.
150. Geistliche Urkunden XXVII 1. Stiftung des Priesters Nikolaus Eggerdes von 1512 tho den dreen almissentaffeln: Schröder, Papistisches Meklenburg S. 2816. Es wurden Tafeln aufgeschlagen, an denen Butter ausgewogen und Fleisch und Brot verteilt ward. Vgl. das Verzeichnis der Armen von St. Marien von 1579 im ersten Bande der Verordnungen in der Ratsregistratur S. 140 bis 144. 1586 konnten wöchentlich in den drei Kirchen 123 Schüsseln ausgeteilt werden: Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 38. Ausgabe für Tafel und Schrank 1503 Febr. 16: Rechnungsbuch der Almosentafel von St. Georgen.
151. Armenordnungen von 1579 und 1586, Kanzelproklamata von 1582, 1604 Jan. 8.
152. Techen, Bürgersprachen, S. 162 Anm. 4.
153. Ebd. S. 162, Kanzelproklam von 1602.
154. Techen, Bürgersprachen S. 163 Anm.
155. Schnell, Unterrichtswesen der Großherzogtümer Meklenburg 1 S. 303—305.
156. Wegen Mangels an Schülern der Großen Stadtschule ward Ende Juni 1712 Mittwochs nicht mehr auf der Straße gesungen: Schröder, Kurze Beschreibung S. 425.

Zu Kapitel 11.

1. Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 282.
2. Hans. Geschichtsbl. 1914 S. 255.
3. Vgl. Kap. 8.
4. Lübsche Straße 33 nach einer Balkeninschrift im Innern des Hauses.
5. HR III, 5 Nr. 106 §§ 9—11, Crull, Jahrbuch f. Meklenb. Gesch. 60 Berichte S. 18—21.
6. Lisch, Jahrb. f. Meklenb. Gesch. 5 S. 12—14.
7. Schlie, Kunst- und Geschichtsdenkmäler Meklenburgs 2 S. 186—202.

8. Lübeckische Chroniken, hrsg. von Koppmann 1 S. 437; Kirchberg in Westphalen, Monumenta inedita 4 Sp. 814. — Korner, Chronica novella, hrsg. von Schwalm §§ 663, 994.
9. Michael Kopmans Chronik, Jahrb. f. Meklenb. Gesch. 47 S. 77 § 24, Erinnerungen Tyge Krabbes, damaligen Schildknappen des Königs (fälschlich zu 1490) in Christensen, Missiver fra kongerne Christierns og Hans' tid 2 S. 435. — Der König soll mit einem Gefolge von 600 Pferden erschienen sein: van der Rostocker veide, hrsg. von Krause, Rostocker Gymnasial-Progr. 1880 S. 12.
10. Schröder, Papist. Meklenburg S. 2822—4 über das Hochzeitsfest.
11. Schröder, Kurze Beschreibung S. 233.
12. Rudloff, Neuere Geschichte von Meklenburg 1 S. 131, berichtigt nach Mitteilungen des Hauptarchivs zu Schwerin. Hahn sollte nach dem Turnierzettel der Partner des Herzogs sein. — Hierbei will ich berichtigen, daß der in den Jahrbüchern f. Mekl. Gesch. 66 S. 70 von mir hingeworfene Gedanke, es könne der Straßenname Schatterau mit den auf dem Markt abgehaltenen Turnieren in Beziehung stehn, kaum haltbar ist. Vgl. Wismar im Mittelalter S. 12. Gegen den Zusammenhang des nicht erklärten Flurnamens Tornei mit Turnier spricht der Umstand, daß von Turnieren im Felde vor dem Pöler Tor nichts bekannt ist. Alle Turniere, von denen wir Näheres wissen, sind auf dem Markte abgehalten.
13. Buch 14, Kap. 32—34.
14. Für die Tauffestlichkeiten ward gemahnt, auf Feuer und Licht zu achten und Wasser bereit zu stellen. Die Bürger sollten ihre Rüstungen in Ordnung bringen und Wache halten. Die Polizeistunde ward auf 8 Uhr festgesetzt (Oktober). Kinder und Schweine sollten vom Markt und der Rennbahn fern gehalten, umherlaufende Schweine gepfändet, Schutt weggeräumt werden: Tit. I Nr. 6 Vol. a. Wegen der Festlichkeit selbst siehe Jahrb. f. Mekl. Gesch. 80 S. 185—190 (nach Tit. XV Vol. a).
15. Neu-Brandenburger Vertrag von 1520 Mai 7: Rudloff, Neuere Geschichte von Meklenburg 1 S. 53, Sachsse, Meklenburgische Urkunden und Daten S. 206—213. Wunsch der Stände, die Rechtstage in Wismar und Güstrow zu halten, 1555 Judica: Tit. V Vol. 4 S. 102. Auch 1562 bestand die Absicht und ward darüber verhandelt Juli 18, Aug. 10: Tit. V Vol. III, vgl. Rudloff a. a. O. S. 180. Ebenso sprach 1588 Juli 11 der engere Ausschuß den Wunsch aus, Landtage in Wismar zu halten: Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 63.
16. Z. B. 1554 Nov. 10: Rudloff a. a. O. S. 152; 1558 Sept. 15, Rechtstag: Tit. V Vol. II; auch 1604 (wegen Pest in Güstrow): Tit. XIX Nr. 4 Vol. 12; 1568 Mai 5, 1572 Dez. 2, 1609 Nov. 1, 1610 Juni 12, Landtage: Tit. V Vol. III, Spalding, Meklenburgische Landesverhandlungen 1 S. 353, 371. Fast ausnahmelos wurden damals die Landtage in Güstrow oder Sternberg gehalten. — Als der Landtag von 1609 bevorstand, wurden im Oktober diejenigen, „welche gute losirung und bequemigkeit haben", von den Kanzeln aus aufgefordert, sich mit Bier und Victualien zu versehen: Tit. I Nr. 6 Vol. a.
17. Wismars Verpflichtung Tit. V Vol. 4 S. 633—636. Es war etwa der 18. Teil der Schuldsumme.
18. 1560 Dez. 16: Weltliche Urkk. III 13.
19. Beglaubigte Abschrift in Copiarius B Bl. 25; gedruckt: Sencken-

berg, Selecta juris 2 S. 515—518. Auf S. 516 fälschlich Gulden statt Mark Lüb. Ein Gulden war damals 1½ Mark, 1 Taler 2 Mark wert.

20. Herzogliche Reverse von 1572 Juli 4 und Sept. 23: Sachsse, Meklenburgische Urkunden und Daten S. 270—277.

21. Mahnung des Ausschusses von 1574 Dez. 9: Tit. V Vol. III. Woher Schirrmacher, Johann Albrecht 1 S. 742 die angebotenen 30 000 Gulden hat, weiß ich nicht. Sicher ist die Zahl falsch. 30 000 Mark finde ich in einer Randbemerkung von etwa 1600 Tit. I Nr. 3 Vol. 6 Bl. 389.

22. Rudloff, Neuere Geschichte von Meklenburg 2 S. 118, Spalding, Meklenburgische Landesverhandlungen 1 S. 466.

23. Rudloff a. a. O. S. 148, Spalding a. a. O. S. 178 § 18, Sachsse a. a. O. S. 332—335, 345—348. — Persönliche Anleihen der Herzoge liefen nebenher. Johans Albrecht lieh 1565 2000 Mr., 1574 2000 Taler: Weltl. Urkk. I 67, 70. Sein Sohn Johann schuldete 1582 4000 Taler, und Wismar bemühte sich damals und 1585 Jan. 25 und Sept. 13 vergeblich um Kapital und Zinsen: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 Bl. 220, Tit. XIII Nr. 2 Vol. H. Ulrich lieh 1566 Dez. 12 2000 Gulden: Tit. V Vol. III. Für Herzog Karl übernahm Wismar die Zinsen für 1000 Taler zu zahlen 1609 Jan. 18: Tit. XIII Nr. 2 Vol. J. Herzogin Elisabeth lieh 1572 1600 Taler: Tit. XIII Nr. 2 Vol. H. Mehrfach wollten die Herzoge größere Summen leihen, als sie erhielten. Andere Gesuche wurden überhaupt abgeschlagen.

24. Senckenberg, Selecta juris 2 S. 545—551. 510—514.

25. Ebd. S. 549 f., bestätigt 1609 Juli 8 und 1633 März 5. Rostock war das Recht der Nacheile seit 1459 Apr. 4 verbrieft: Wahrer Abdruck derer ... Privilegien der Stadt R. 1733 S. 17 f. Lübeck war von Kaiser Karl 1374, Hamburg von Kaiser Friedrich 1469 mit diesem Rechte in den benachbarten Territorien begnadigt: LUB 4 Nr. 222, HUB 9 Nr. 493. — Zeugnisse für besondere Unsicherheit in Meklenburg von 1542: Bartholomäus Sastrow 1 S. 196, Sartorius, Geschichte des hanseatischen Bundes 3 S. 517. Für die späteren Jahre Witte, Meklenburgische Geschichte 2 S. 67. Aussagen des Räubers Joachim Hase, eines Genossen Volrats v. d. Lühe, von 1554 (in einem Zeugnisse des Wismarschen Rates von 1557) über Raubtaten von 1547, 1549, 1551: Weltl. Urkk. IV 32.

26. Näheres bei Koppmann, Zur Geschichte der Meklenburgischen Klipphäfen, und Techen, über Marktzwang und Hafenrecht, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1885 S. 103—160, 1908 S. 95—150.

27. Michelsen, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck S. 31. Gundlach, Das Vierstädtegericht.

28. In Stralsund im Anfange des 16. Jahrhunderts. Herzog Bugislav nahm es sehr übel, daß der Rat das nicht leiden wollte, doch ward im Schiedsspruche von 1504 die Berufung nach Lübeck sichergestellt: HR III, 9 Nr. 682, 692 § 3. Für Kolberg sollte 1567 Lübeck nicht mehr Oberhof sein: Riemann, Geschichte der Stadt K. S. 330, 332.

29. 1579 Mai 20.

30. 1579 Dez. 31: Tit. I Nr. 2 Vol. 1; 1580 Juni 28: Tit I Nr. 3 Vol. 2 S. 34.

31. Gedruckt: Senckenberg, Selecta juris 2 S. 519—533.

32. März 6.
33. 1581 Apr. 4, 16.
34. 1581 Dez. 9.
35. Druck: Senckenberg, Selecta juris 2 S. 532—543.
36. Alle übrigen Verschiedenheiten sind sachlich so unwesentlich, daß nur die Ungeschicklichkeit des Einbringens das Abbrechen der Verhandlung erklärt. Neben dem Hofgericht und dem Lübecker Rate hatte der Rat das kaiserliche Kammergericht als Appellationsinstanz zur Wahl gestellt. Rein formell hatte er als unappellabel auch solche Sachen bezeichnet, worin sonst nach geschriebenem Rechte nicht appelliert werden dürfe. Während er nur bei Endurteilen Appellation zulassen wollte, fügt der Rezeß Beiurteile hinzu, die die Kraft eines Endurteils hätten. Die für den Fall des Streites, ob eine Sache appellabel sei oder nicht, vorgesehene Bestimmung läßt der Rezeß aus, ebenso wie eine solche für den Fall, wo der Rat von einer Partei als befangen als Richter abgelehnt würde. Auch der Unterschied in der ausdrücklichen Anerkennung der Zulassung von Beschwerden gegen den Rat ist rein redaktioneller Art.
37. 1581 Dez. 12.
38. § 56 des Erbvertrages.
39. Jetzt in den Jahrbüchern f. Mekl. Gesch. 57 S. 279—308. Der Vorbehalt S. 302 § 60. Über die Polizeiordnungen siehe Böhlau, Meklenburgisches Landrecht 1 S. 129—133.
40. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 16 S. 349.
41. Protest: Tit. V Vol. 4 S. 938, Spalding, Meklenb. Landesverhandlungen 1 S. 89 f., 101, 106; Böhlau a. a. O. S. 132; Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1885 S. 140. 1581 ließ Wismar die Polizeiordnung zu, soweit sie nicht seinen Privilegien und Gerechtigkeiten abbrüchig sei: Tit. I Nr. 3 Vol. 1 Bl. 53. In den unter Mitwirkung herzoglicher Kommissare vereinbarten Bürgerverträgen von 1598 und 1600 ist in § 4 nur verlangt, daß bei Entwurf einer neuen Polizeiordnung für die Stadt die herzogliche nach Möglichkeit berücksichtigt werden solle.
41a. Lübeckisches Urk.-B. 9, 512.
42. Hegel, Geschichte der Meklenburgischen Landstände bis 1555 S. 138.
43. Jahrb. f. Meklenb. Gesch. 11 S. 173.
44. Spalding, Meklenburgische Landesverhandlungen 1 S. 472, 617.
45. 1621 Apr. 13.
46. Saxonia Buch 10 S. 252 der Ausgabe von 1611.
47. 1568 Mai 8: Niedergang des Handels weit bekannt, verfallene Häuser, Hofstätten und Stadtmauern: Tit. V Vol. III. — 1571, 1584 und 1589: wenn bisweilen ein Haus gebaut wird, so sind dagegen 50 baufällig: Vol. 4 S. 659, Vol. 7 Bl. 63, 78, 98. — 1583: Erwerb nimmt von Tage zu Tage ab: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 274. — 1594 Jan. 4: Nahrung und Handel haben dermaßen abgenommen, daß sich viele Bürgerkinder anderswo niederlassen: Tit. X Nr. 4 Vol. 2. — Manchmal stehn sich die Behauptungen schroff gegenüber. So antworten 1572 die Herzoge auf Klagen der Stadt, Wismar habe trotz des siebenjährigen nordischen Krieges mehr zu- als abgenommen und vorher sei es im besten Stande gewesen (Tit. V Vol. 4 S. 901). Die Stadt wieder ließ sich im selben Jahre vernehmen, sie habe weder zu Wasser noch zu Lande Nahrung und verarme (Ebd. S. 975).

48. Oldekops Chronik S. 580 f., Schäfer, Geschichte von Dänemark 5 S. 146.
49. Anonymi Chronicon Wismariense 1596 bis 1617 in der Regierungsbibliothek Schwerin. Zeugnisaufnahme darüber im folgenden Frühjahr: Protocolla extrajudicialia S. 147—151.
50. Ausführung Wismars gegenüber Herzog Ulrich 1579 Aug. 17. Danach ist jenes Versprechen Wismar zu Frederiksborg 1568 März 26 gegeben: Tit. I Nr. 1 Vol. 1*.
51. Vgl. Kap. 6.
52. Darüber Kap. 3 und 5.
53. Vgl. Kap. 6 und 8; Hans. Geschichtsbl. 1908 S. 123—127, 130 bis 142; Johannes Hansen, Beiträge zur Geschichte des Getreidehandels und der Getreidepolitik Lübecks (Veröffentlichungen des Staatsarchivs Lübeck I 1) S. 12.
54. Vgl. Walther Vogel in den Forschungen und Versuchen (Festschrift für Dietrich Schäfer) S. 294.
55. Berücksichtigt im Akzisetarif von 1561 Tit. XI Nr. 2 Vol. 2 S. 95 ff. Vgl. Dietrich Schäfer, Aufsätze 2 S. 43, 113.
56. Sie wurden im Schwarzen Kloster untergebracht. Anonymi Chronicon Wismariense und Kuhlmann bei Schröder, Ausführliche Beschreibung S. 759. Tit. XXIII Nr. 15 Vol. 2, Protocolla extrajudicialia Bl. 178, Tit. I Nr. 6 Vol. A (Kanzelproklamata S. 51).
57. Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1916 S. 183—186.
58. Vgl. über sie Jahrb. f. Mekl. Gesch. 9 S. 131—165.
59. Jahrb. f. Meklenb. Gesch. 73 S. 261.
60. Ebd. S. 260 Anm.
61. S. Kap. 4.
62. Stuhr in den Jahrb. f. Mekl. Gesch. 64 S. 199—203. Wegen Hamburgs vgl. die von Koppmann herausgegebenen Kämmereirechnungen 5 S. 418, wegen Danzigs das Danziger Inventar, hrsg. von Simson, Nr. 340, 580. Danzig sollte den Kanal für seinen Handel mit Venedig, Augsburg, Nürnberg, Ulm benutzen. Daß es mit Nürnberg über die Elbe verkehrte, ergibt sich aus Nr. 5602. Tit. X Nr. 5 Vol. 23 Bl. 111.
63. Stuhr a. a. O. S. 204 ff. Vgl. Kämmereirechnungen von 1564 ff. Bl. 25 und 31 von den Jahren 1565 und 1567.
64. Stuhr a. a. O. S. 220.
65. Stuhr a. a. O. S. 230.
66. Seit wann aber? Ich vermute, die Benennung ist im 19. Jahrhundert aufgebracht. Dem Staatskalender ist sie fremd geblieben, auch Raabe, Vaterlandskunde 1 S. 465 von 1857 kennt sie noch nicht, 1876 spricht Crull vom Wallensteinkanal in Anführungsstrichen (Jahrb. f. Mekl. Gesch. 41 S. 116).
67. Brunnen (Sode) als Zubehör von Häusern sind manche bezeugt. Eine irgend zuverlässige Zusammenstellung zu geben ist unmöglich. Die Brunnen, die im 13. Jahrhundert vorkommen, sind in der Anmerkung zu MUB 4 Nr. 2708 aufgezählt.
68. Vgl. die Straßennamen Wismars, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 66 S. 107. Geradeaus bezeugt ist die städtische Wasserleitung längs der Grube 1538: Zeugebuch S. 545.
69. Die Deutung nach dem Zeugnisse Jürgen Wevers von 1623 bei Crull, Wismarsche Chroniken (Handschrift des Ratsarchivs) 1 S. 355. Hiernach ist Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 328 zu berich-

tigen. Die Wasserfahrer hatten Karren, auf denen ein kleines Weinfaß liegen konnte und die mit einem Pferde bespannt waren. Sie nahmen für die Tonne 3 Pfenninge. Das Warten auf sie war der größte Übelstand. Abschriftlich bei Schröder, Ausführl. Beschr. S. 1357 f. — Beschluß wegen Aufhebung der Leitung nach den Pipensoden 1866 Tit. XIX Nr. 3 Vol. 49 (145).

70. Eine Übersicht über die Geschichte der Wasserleitung Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 328—330, hier einzelnes richtiger.

71. Kirchenbuch des Grauen Klosters S. 56, Registrum parrochiae St. Mariae Bl. 331, Jahrb. f. Meklenb. Gesch. 41 S. 150, Tit. XIII Nr. 5 Vol. B. Ob die Angabe des Kirchenbuchs über den Platz der Wasserkunst richtig ist? Vor dem A.-W.-Tor ist innerhalb der Stadt zu verstehn. Sollte da Platz gewesen sein?

72. Briefbuch S. 309: das Abnehmen des Sees komme von dem Abfluß nach der Elbe. Vgl. die Inschrift an der Wasserkunst: pars hic consuluit puteis accersere lymphas, pars ex Schverini nititur arte lacu. At, licet eximiis rem sumptibus aggrederetur, destitit, in cassum dum labor omnis abit.

73. Anschlag von 1568 Sept. 18 für die Leitung auf den Fürstenhof: Tit. XIX Nr. 6 Vol. 1.

74. Er kommt etwas später wiederholt in den Akten als Kunstmeister vor. H. liegt 4 Km. von Sayda in der Amtshauptmannschaft Freiberg.

75. Noch jetzt kommen gelegentlich solche Rohre unter dem Straßendamm zum Vorschein. Proben werden im Museum aufbewahrt. Die Büchsen zur Verbindung wurden später aus Blei gefertigt. In Westpfalen goß man schon 1566 4 Fuß lange eiserne Wasserleitungsrohre: Tit. III Vol. A.

76. Grund, dem Datum der Inschrift zu mißtrauen, liegt nicht vor. Sie ist 1602 von dem Bürgermeister Gregor Jule entworfen: Schröder, Ausführliche Beschreibung S. 1360. Auf jeden Fall war 1572 Dez. 29 das Wasser in der Stadt: Tit. XIX Nr. 6 Vol. 1.

77. Gemäß einer niederdeutschen Nachricht von 1602 oder bald danach: Schröder, Ausführliche Beschreibung S. 1358.

78. Man nahm an, daß ein hölzerner Kasten nur 20 Jahre halten und ein steinerner um ein Drittel teurer werden und auf 600 Taler kommen würde. Der Ausschuß glaubte, er werde über 700 Taler („fast 1000 Gulden") kosten.

79. „Wasserkunst" ist der seit lange gebräuchliche Name für den Brunnen auf dem Markte, den „Wasserkasten". Ehemals ward die Wasserleitung als Wasserkunst bezeichnet.

80. Friedrich Sarre, Der Fürstenhof zu Wismar S. 37.

81. 1836 ward der Bau als ein etwas geschmackloser Tempel bezeichnet: Freimüthiges Abendblatt Sp. 1005.

82. Protokollbuch der Wasserleitung von 1683 ff. Bl. 1, Tit. XIX Nr. 6 Vol. 1, 1a, Schröder, Ausführliche Beschreibung S. 1361, Kurze Beschreibung S. 286. Daß für die Ausführung nur die Jahre 1685 und 1686 in Betracht kommen, wird durch das Protokollbuch und durch die Rechnungen erwiesen. In jenem auch das Chronodistichon: Was aLzeIt Vns an Waßer hJe geMangeLt hat, Ist, Gott seI Lob, ersetzt beI DIeser gVten stadt. 1691 Juli 15 wird von einem Kanal berichtet, „die Grubemühle beyzubehalten und die neue Waßerkunst dadurch stettigst zu treiben": Tit. XIV Nr. A Vol. 16.

83. Schröder a. a. O.
84. Vgl. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 33 S. 48; Tit. I Nr. 5 Vol. D, D 1; Chronik Jürgen Wevers.
85. Der Spruch forderte Versöhnung und erkannte D. 6 Wochen gefängliche Haft bei Wasser und Brot zu: 1614 Febr. 11 § 56.
86. Eine zulässige Beschwerde bei dem Landesherrn hätte dem Rate zwecks Verantwortung mitgeteilt werden müssen.
87. Glockengeld ward seinethalb Juli 19 an St. Marien bezahlt.
88. Häuser des Justizrats Thormann.
89. Die aus dem Marstall überschickten Pferde wurden mit Unwillen zurückgewiesen. Der Herzog forderte für den Ankauf zweier ihm genehmen Pferde 600 Taler Spezies, begnügte sich aber endlich mit 400 Talern oder 1700 Mark damaliger Währung (Jürgen Wever S. 99).
90. Ein besonderer Anlaß scheint nicht gewesen zu sein. Mängel im Rechnungswesen der geistlichen Hebungen müssen bei Hofe durch den Prozeß dieser gegen die v. Quitzow um Renten bekannt geworden sein.
91. Vgl. Kap. 10.
92. Verhandlung des Rates mit der Bürgerschaft 1617 Sept. 11. Von den beiden vorzüglichsten Unruhestiftern jener Zeit Haleke und Kröchel, die noch 1613 gegen den Rat gewirkt hatten, wird der eine am Ende seiner Kräfte gewesen sein, der andere war tot.
93. Hans. Geschichtsbl. 1908 S. 140—142, 121.

Zu Kapitel 12.

1. Die für dies Kapitel vorzüglich in Betracht kommenden Akten sind in Tit. I Nr. 3 Vol. 2—10 und Nr. 4 Vol. 7 und 8 vereinigt, einiges ist auch den Protocolla extrajudicialia zu entnehmen. Für die einzelnen Volumina außer den beiden letzten habe ich ausführliche Inhaltsverzeichnisse angefertigt und die Anlagen in den Hauptübersichten mit berücksichtigt. Es umfassen Vol. 2 die Zeit von 1577 Dez. 2 bis 1583 Nov. 21 (Anlagen dazu: Vol. 2 A, 2 B — 1580 Apr. 28 bis 1583 Nov. 21 begreifend — Vol. 3 und 4), Vol. 5 1583 Dez. 12 bis 1597 Nov. 24 (Anlagen: Vol. 6), Vol. 7 1593 Okt. 9, 1600 März 19 (wobei die Stücke bis Nov. 24 in der Übersicht zu Vol. 5 mitberücksichtigt sind. (Anlagen: Vol. 6), Vol. 7 1593 Okt. 9 bis 1600 März 19 (wobei die Stücke bis Nov. 24 in der Übersicht zu Vol. 5 mit berücksichtigt sind. Anlagen: Vol. 6, 8, 9), Vol. 10 1600 Apr. 15 bis 1604 Juli 17 (wobei die betreffenden Stücke aus Vol. 9 und Nr. 4 Vol. 7 und 8, die von 1600 März 28 bis 1610 Jan. 25 reichen, mitberücksichtigt sind).
2. Gestorben 1555. Er hatte, wie im 8. Kapitel berichtet worden, wegen Verfeindung mit dem Führer der Bürger Kord Roduft 1533 von seinem Amte zurücktreten müssen.
3. Abgedankt hatte er 1582 im Juli, wie auch seine erste Bestallung auf 4 Jahre gegangen war.
4. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 37 S. 81, 8 S. 140, 2 S. 194, 8 S. 144: 1578—1581.
5. Auch 1582 Jan. 24: Tit. XIII Nr. 5 Vol. C.
6. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 8 S. 152.

7. Chytraeus, Saxonia S. 800.
8. Noch 1596 fährt der Superintendent Dinggraf über den „unseligen Niebur" her, „welcher dem Superintendenten in sein Amt gefallen und dem höllischen Büttel in die Hand gefallen" sei: Protocolla extrajudicialia S. 454.
9. 1581 Juni 23 beklagten sich die Bürger, daß er über die Vergleichsverhandlungen spotte, diesen den Bürgermeister, jenen den Syndikus oder Sekretär nenne: Tit. I Nr. 3 Vol. 3 Bl. 10.
10. Vgl. Schröder, Evangel. Meklenburg 3 S. 335—456, Prediger-Historie S. 70—73. — 1562 war Schabbelt, weil er Wiedertäufer beherbergt hatte, in Untersuchung gewesen: Schröder, Ev. M. 2 S. 374.
11. Vgl. Techen, Bürgersprachen S. 19 Anm. Die anstößigen Bestimmungen sind von den Kanzeln und auch von der Rathauslaube verlesen: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 37, 163.
12. Vgl. Kap. 5.
13. Das Haus war 1571 fertig, Baumeister: Philipp Brandin.
14. Vgl. Kap. 10. Er erhob Anschuldigungen, weil die Lade, in der seit 1499 Urkunden der Wilde in der Sakristei von St. Georgen verwahrt gewesen waren, erbrochen wäre: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 333.
15. Zeugnis: seine zahlreichen Prozesse, nicht etwa das Wenige, was hier einzeln angeführt wird. Er war 1613 bei 70 Jahre alt. Glockengeld ward seinetwegen 1619 Mai 28 an St. Marien gezahlt.
16. 1613 67 Jahr alt. Glockengeld ward seinetwegen 1616 Aug. 4 an St. Nikolai bezahlt.
17. Vgl. Anm. 11.
18. Durch eine im Lübecker Staatsarchiv erhaltene Abschrift wird erwiesen, daß die Bürgersprache Nr. LXXI meiner Ausgabe schon dem Jahre 1579 angehört.
19. Techen, Bürgersprachen S. 216, Nr. LXXI §§ 24, 25.
20. Die Rechte melden nicht, das jemandts Gueter oder Vormugen sollen so offentlich kundt gethaen werden: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 338 (1583 Juni 18).
21. 1558 Dez. 9 Zeugebuch Bl. 325, 1569 Sept. 6 Zeugebuch Bl. 15. Als 1543 die Bürgerschaft zu wichtigen Verhandlungen etwa 40 abgeordnet hatte, wozu noch die Alterleute der Ämter traten, baten diese den Rat, 10 Bürger und 10 von den Ämtern zu erwählen und mit diesen zu beraten. Darauf wählte der Rat 11 Bürger und die Alterleute der vier großen Gewerke und der Krämer und Schneider, denen dann die Bürgerschaft Vollmacht gab: Zeugebuch S. 733 f., Jan. 28. Bevollmächtigung durch die Bürger findet sich auch 1558 und 1560, doch handelte es sich um Dinge, wofür Zustimmung der ganzen Bürgerschaft notwendig gewesen wäre. Die Wahl überließ man ausdrücklich dem Rate.
22. Nach einem Berichte von 1583 wäre die Wahl im September geschehen: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 200. Das bezieht sich aber in Wirklichkeit auf ein anderes Jahr. 1580 Sept. 7 zeigte nämlich Goltberg an, daß die Bürger zu den Verhandlungen über die Lötte 20 Bürger und Ämter erwählt hätten: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 A Bl. 6.
23. Offenbar ein Transsumpt der Zeugebuchschriften von 1531 Juli 17 und Aug. 11 (Zeugebuch Bl. 33—35) von Aug. 15, abschriftlich in Tit. I Nr. 3 Vol. 8 Bl. 411 f. Vgl. Kap. 8.

24. Übersicht über den Inhalt der Lade (Auszüge aus den Kämmereirechnungen 1495—1525 und Urkunden von 1522 bis 1532): Tit. I Nr. 3 Vol. 8 Bl. 280 f. Auf Veranlassung des Rates verlangte Herzog Ulrich 1583 Febr. 2 die Auslieferung der Lade mit ihren Urkunden (Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 239), aber die Bürger sperrten sich, und erst Juni 18 verhießen sie die Ablieferung zum Verhörtage, der nicht zu Stande kam: Bl. 244 f., 284, 291 f., 303, 339. Im Bürgervertrage von 1598 wurden Lade und Urkunden für abgetan und nichtig erklärt (§ 56).
25. Vgl. Kap. 8.
26. Das Genauere in Kap. 10.
27. Über die Akzise vgl. Kap. 5.
28. 1582 Aug. 2, 10, 14, 31, Sept. 3: ebd. Bl. 253 f., 259, 263; 1583 Aug. 28—30: Bl. 283. Dabei entblödete man sich nicht zu klagen, daß von den Bürgermeistern Treiman und Schabbelt keine Rechnung zu erlangen sei: 1583 Juni 18, Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 424.
29. Vgl. Kap. 11.
30. Dieser Gedanke war schon 1580 Sept. 7 aufgetaucht: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 A Bl. 5.
31. Erst 1579 war ein hansisches Statut wider unmächtige Räte erneuert: Kölner Inventar 2 S. 567, Tit. I Nr. 3 Vol. 4 Bl. 299.
32. 1582 März 9 ward als der Tag, an dem mit Zuziehung der beiden Rechtsgelehrten verhandelt werden sollte, der 26. März vereinbart, ein Tag, den der Rat schon Febr. 13 als in Aussicht genommen angekündigt hatte: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 Bl. 210 und zu Bl. 210.
33. 1582 Febr. 2: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 235. 1582 Mai 10 werden deshalb Gilden und Zusammenkünfte verboten: Tit. XIX Nr. 2 Vol. 1; im Sommer: es soll bei Todesfällen nur Einmal geläutet werden: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 Bl. 256; Okt. 29: Ankunft Wismarscher Boten bei Hofe „etwas unangenehmer": Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 116; Nov. 6: der Hof nimmt keine Briefe aus Wismar an: Bl. 123. Die Seuche dauerte noch 1583 Febr. 2 und Aug. 25 an: ebd. Bl. 235, 449.
34. Vereinigungsartikel 1582 Juli 27 f.: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 104—108.
35. Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever 3 S. 440 ff.
36. 1582 Nov., Dez.
37. 1583 Juni 1: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 311.
38. 1583 Juli 25: ebd. Bl. 434.
39. Von den Bürgern 1582 Apr. 25 und 1583 Juni 18: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 85—91, 317—426; vom Rate 1583 Jan. 23: ebd. Bl. 158—219.
40. Erhöht 1581 im August; wegen des Lastzolls 1583 Okt. 24: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 Bl. 286.
41. Schon 1581 Sept. 10 hatte der Herzog zu Kraak geäußert, er wolle populum Gomorrae zum gebuerlichen gehorsamb zu bringen wissen: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 213. Andere Äußerungen gegen die Unruhstifter 1582 März 22, ebd. Bl. 81, Apr. 25 Bl. 85, Mai 9 Bl. 97, Juli 31: Vol. 2 Bl. 249; 1583 Febr. 2: Vol. 2 B Bl. 239; Nov. 30: Vol. 2 Bl. 307. In den letzten Verhandlungen lehnten die Bürger die Anrufung des Herzogs über Streitpunkte mit der Äußerung ab, daß der Herzog überhaupt besser aus dem Spiele geblieben sein würde: Vol. 2 Bl. 310.

42. Eine Originalausfertigung ist nicht erhalten. Zu benutzen ist der Text von Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 503—510, daneben etwa Vol. 8 Bl. 374—385 a; der bei Burmeister, Bürgersprachen und Bürgerverträge S. 103—108 gedruckte leidet an starken Fehlern.
43. Die Vorschläge der Kommission von 1582 Juli 27 f.: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 104—108; Nov. 1: Bl. 480—485. In einigen Punkten hatte der Rat diesen letzten, wol von Dr. Kling herrührenden Entwurf unter Zurückgreifen auf die früheren Verhandlungen zu der Fassung abändern lassen, die er Nov. 14 der Bürgerschaft vorlegte (Bl. 487—496): Bericht Tankes an Niebur Nov. 16 (Bl. 497—500). Durchgreifende Änderungen erfuhr er nicht, wenn auch dies und jenes nach den schon 1582 Juli 31 geäußerten Wünschen der Bürger (Bl. 109—113) umgestaltet ward, so das Weiderecht an Kämmerei- und Marstallsländereien nach beschaffter Ernte (§ 9), Vorbehalt wegen des Großen Moors (§ 9), Zahl der Akziseeinnehmer (§ 10), Abrechnung über die Wasserleitung bis Fastnacht (§ 13), die Fassung von § 15 und die Bestimmung wegen der Bierprobe dort, Verbot der Vermehrung der Herrenlötte und Schankrecht von Landwein und fremdem Bier (§ 18); wahrscheinlich auch die Bestimmung über Aufnahme der alten Rechnungen von Kämmerei und Akzise (§ 10).
44. Niebur hatte 50 Mitglieder vorgeschlagen.
45. Niebur hatte bereits Vorschläge gemacht. Von den Bürgern nahm der Rat von seinen 25 19 in anderer Reihenfolge an und setzte als 20. Kaspar Lore hinzu, während die Bürger Haleke gewünscht zu haben scheinen. Die Liste der Handwerker weist größere Abweichungen auf. Hier hatte Niebur nur 19 vorzuschlagen gewußt, wovon der Rat 11 aufnahm. Die Bürger haben, wie es scheint, 2 Änderungen gewünscht, ohne durchzudringen.
46. Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 347—351.
47. Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock IV, 2 S. 61—70, abschriftlich Tit. I Nr. 3 Vol. 4 Bl. 425—430.
48. Die Rechnungen sind untergegangen.
49. 1594 Sept. 26: Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 142.
50. Sie werden 1596 Juli 7 vom Rate als die vorzüglichsten Anstifter der Unruhe bezeichnet: Tit. I Nr. 3 Vol. 6 Bl. 35—37.
51. Das Erbieten zu Deputaten ist der Antwort von Nov. 13 zu entnehmen. Das kurze Protokoll übergeht es.
52. Wenigstens im Entwurf zu der Erklärung des 13. Nov., der zuverlässiger sein wird als das Protokoll: Tit. I Nr. 3 Vol. 6 Bl. 29—34.
53. Beschwerden der Ämter 1596 Juli 20, Dez. 8.
54. Wenig, „außerhalb ein 30 von burgern allerhandt gesinde und von den furnembsten nicht oder zehen", April 10: Protocolla extrajudicialia S. 113. Die Zeugenaussagen vom 22. April gehn stark aus einander: Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 115—224. Einer Behauptung, daß 300 oder 400 auf dem Rathause gewesen seien, steht die andere (Jürgens vom Stein) gegenüber, es seien nicht so viel Bürger gewesen, daß sie einen Kreis hätten schließen können. Zacharias Schnoor sagte aus, der ganze Markt wäre voll „furnehmer" Bürger gewesen (die sich also von der Versammlung fern hielten). Die Absonderung der namhaften Bürger ist als Tatsache anzusehen.

55. Tit. I Nr. 3 Vol. 8 Bl. 295. Jene Alterleute treten uns als eine besondere Partei entgegen. Da für die Vollmacht der Sechzehn demnach die Siegel der vier großen Gewerke nicht zu haben waren, siegelten die Krämer, Schneider, Goldschmiede und Böttcher: Bl. 372.

56. § 20. Schon 1597 Juni 8 hatten die Bürger auch Bürger ohne Hausbesitz zu ihren Versammlungen zuziehen wollen. Der Rat weigerte sich sie laden zu lassen, weil diejenigen, die keinen Schilling steuerten, besonders unruhig wären. Es gab jedoch einzelne angesehene Bürger, die zur Miete wohnten, wie Joachim Rode und David Eggerdes. Auch der Syndikus und Bürgermeister Plate wohnte nicht in eignem Hause: Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 149—152. In den Verhandlungen zu dem neuen Vertrage wehrte sich der Rat gegen die Teilnahme „des gemeinen gesindleins" an den Versammlungen. Man griff zu jener Auskunft, um wohlhabende Leute zuziehen, besitzlose fern halten zu können: Vol. 8 Bl. 360.

57. Die Bürger hatten drei gewollt.

58. Vgl. Kap. 5.

59. Ich nehme hier das Ergebnis der Untersuchung vom März 1600 vorweg: Tit. I Nr. 3 Vol. 6 Bl. 465. Es sind offenbar von 1561 bis 1580 die Zahlungen ohne Angabe über ihre Verwendung gebucht gewesen (z. B. an die Kämmerei . ., an Schabbelt . ., an Treiman . .). Schabbelt behauptete bei den früheren Verhandlungen unwiderlegt und unbestritten, daß die Akzisekammer, um Aufgeld für grobes Geld zu sparen, an ihn und zahlreiche andere kleine Münze in beträchtlichen Summen hingegeben habe gegen die Verpflichtung sie in grober Münze zurückzuzahlen: Tit. I Nr. 3 Vol. 10 Bl. 19.

60. Der vorläufige Bericht von 1598 Dez. 22 berechnet die Schuld der Kämmerei auf 72 451 Mark 4 Schillinge, die der Akzise auf 14 369 Mark, den Kassenbestand dieser auf 7540 Taler 1 Sch. Die Akzise hatte 1595/6 8969 Mr. 8 Sch. 1½ Pf., die Kämmerei 5816 Mr. erbracht, wogegen an 8000 Mr. für diese erforderlich waren. Das Schoß brachte nach der Rechnung von 1599/1600 1405 Mark.

61. Er verwies auf Brandenburg, wo der Kurfürst in solcher Lage Widerspenstigen die Köpfe vor die Füße lege. Obrigkeit müsse sein: 1598 Dez. 21. Wegen dieser Drohung beschwerten sich am 28. Dez. Becker, Haleke und Kröchel beim Herzoge.

62. Gedruckt bei Burmeister, Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar S. 111—126 (ausnahmsweise in allem Wesentlichen zuverlässig).

63. Gegenüber § 10 des Bürgervertrages von 1583. Die späteren Verträge übergehn den Punkt.

64. Originale fehlen. Das erste und dritte Stück gedruckt bei Burmeister, Bürgersprachen und Bürgerverträge S. 127—132.

65. 1604 Jan. 5 erklärte er auf das Drängen der Bürger, „das müsse ein gewaltiger Mann sein" (der das fertig brächte), es sei gearbeitet, abzuschreiben und zu erwägen: Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 107. Er starb im Juli des nächsten Jahres darüber hin.

66. Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar S. 366—379.

Zu Kapitel 13.

1. 1627 Apr. 4, Mai 23: Tit. XIV Nr. A Vol. 3. Im ganzen bilden die Akten von Vol. 2 ff. und die Chroniken von 1627—1629 in der Landesbibliothek (benutzt in einer Abschrift Crulls in seiner Chronikensammlung) und von 1630—1660 in Schröders Ausführlicher Beschreibung S. 837—855 die Grundlage meiner Darstellung. Jetzt ist zu diesem Kapitel zu vergleichen Dr. Max Wiegandt, Wismar im Dreißigjährigen Kriege, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 82 S. 1—126.
2. Verhandlungen 1627 Juni 23—28 in den Akten, Aug. 11 in der Chronik.
3. Vgl. Wiegandt S. 17 Anm. 16.
4. Wiegandt S. 8 f. Vgl. Kanzelproklam. von 1627 Apr. 8.
5. Gedruckt in der fürstlich Meklenburgischen Apologia 1630 S. 717 bis 719, Beilage Nr. 238.
6. Wiegandt S. 33. Das angezogene Schreiben des Generals fehlt. Ich rechne den Gulden nach dem alten Verhältnisse gleich 1½ Mark. Der Taler galt seit 1626 3 Mark statt früher 2 Mark, dagegen blieb das Verhältnis zwischen Gulden und Mark unverändert, woraus sich erklärt, daß 1628 Apr. 23 400 Taler mit 800 Gulden gleich gesetzt werden.
7. Nach der Chronik wäre das Hebronsche Regiment im Anfange 1628 durch Werbungen auf 1800 Mann gebracht ohne Jungen, Weiber und Kinder (S. 16).
8. Es wird ihm nachgesagt (1629 Juni 6), daß er in Wein gebadet habe. Sein Vater soll ein in Pommern wohnhafter Schottischer Krämer gewesen sein. Nachgerühmt wird ihm, daß er gute Zucht gehalten habe, nicht so bei seiner längeren Abwesenheit sein Stellvertreter und seine Hauptleute. Er starb bald, nachdem er Wismar verlassen: Chronik S. 12, 13, 16. Die Verhandlungen im Februar mit ihm bei Wiegandt S. 118—122.
9. Dieser forderte 1629 Dez. 2 4000 Taler, die ihm verschrieben wären. Nach den Nachträgen zu der Kämmereirechnung von 1626 bis 1629 sind von 2761 Talern, die im Oktober 1627 von Ratmannen und Bürgern eingeliefert waren, an Arnim 1000 und an Hebron 1500 Taler gezahlt worden.
10. Die Meklenburg, Wismar und Schweden besonders betreffenden Daten gebe ich bis 1700 nach dem alten Stil, wo Zweifel entstehn kann, Doppeldaten.
11. Schon am 23. Aug./2. Sept. hatte er Befreiung der Stadt von der Kontribution verfügt mit der Begründung: die von Wismar sind ruiniret: Lützow, Meklenb. Gesch. 3 S. 225 Anm. Grotefend, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 66 S. 245.
12. 1632 Apr. 6/16 erhielt er den Oberbefehl zurück, 1634 Febr. 15/25 ward er ermordet.
13. Zum Teil wurden die Häuser niedergerissen, um Steine für den Ausbau des Walfisches zu gewinnen: Schröder, Ausführliche Beschreibung S. 845.
14. Kollektaneen S. 425, unvollkommen mitgeteilt bei Burmeister, Beiträge zur Geschichte Europas S. 46. Die Kontributionsregister des vorangehnden Jahres verzeichneten nach Köppe 379 Häuser, 445 Buden und 42 Keller als bewohnt.

15. Schröder, Ausführl. Beschreibung S. 789. Frühere Zahlen im 8. Kapitel. Übertreibend wird 1634 berichtet, es lägen an 1300 Häuser und darüber ganz herunter und seint zum deformisteinhauffen gemacht (Tit. XXIII Nr. 8 Vol. 7, Nov. 4), und 1642, es sei von 1300 Häusern, die die Stadt gezählt, nur noch der dritte Teil übrig und die Einwohnerschaft auf 700 oder 800 zusammengeschmolzen: Tit. XIV Nr. A Vol. 10.
16. 1629 Sept. 25 von 250, 1631 im März von 150 Mann.
17. Einen Abriß von Gerd Piloth von 1627 Juni 24 hat Wiegandt im Hauptarchive zu Schwerin aufgefunden und zu S. 64 mitgeteilt. Vgl. über die Waldsteinsche Befestigung daselbst S. 64—76. Dort auch über die Fronlasten des Landes dazu.
18. Ratsprotokoll 1629 Juli 20: das wir 80 man uffn Holm, jetzo der Walfisch genant, hinauß schicken.
19. Abbildung und Grundriß bei Wiegandt zu S. 65, der Grundriß auch auf dem Merianschen Plane (1653). Dadurch wird die Lage sicher bestimmt. 1650 baten Gesandte der Stadt in Stockholm um Rückgabe des Weberkamps, natürlich vergebens: Tit. III Vol. 5, Memorial § 4.
20. Chronik S. 25 f. Vgl. Wigger, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 48 S. 37 f. Wiegandt S. 76—78.
21 Mansfeld nahm wider den Willen des Rates, dem die Verteilung der Quartiere vertragsmäßig zustand, für sich das Neue Haus in Beschlag. Sein Unterbefehlshaber Gabriel de Roy baute die einst dem herzoglichen Rentmeister Andreas Meier gehörigen Häuser am Markt um.
22. Schäfer, Geschichte von Dänemark 5 S. 577.
23. Gramb selbst ist nach einer bei Schröder erhaltenen Nachricht lange in Greifswald gefangen gehalten, weil er einen Reiter aus dem Geleite erschoß. Etwa 300 seines Regiments sollen zu den Schweden übergegangen sein: Ausführliche Beschreibung S. 844. Zum Valetsaufen der Soldaten auf dem Fürstenhofe hatte er zu Weihnachten 73 Tonnen und 7 Faß Bier gefordert, um deren Bezahlung die Brauer 1632 Jan. 30 beim Rate (vergebens) einkamen.
24. 1627 Nov. 19, Dez. 7, 1628 Febr. 10: Tit. XIII Nr. 1 Vol. 1.
25. Dieser Posten genauer 44 632 Taler 33 Schillinge 4 Pfenninge; er ist in der Rechnung selbst in Gulden angesetzt: 89 265 Gulden 21 Schillinge 4 Pfenninge.
26. 1623, 1624, 1626, 1632—1637, 1640, 1641. Auch in diesen Jahren schwanken die Zahlen stark von 61 (1633) bis 131 (1623), doch halten sie sich meist um die Mittelwerte, um 100 und 80. Nach dem Zwickschen Kalender sind von 1703 bis 1726 in Wismar 3646 Bürgersleute, also durchschnittlich im Jahre 152 verstorben, in gleicher Zeit 3946 Kinder geboren. Nach Schröder, Kurze Beschreibung S. 325. Zum Vergleiche diene, daß von 1831 bis 1850 6652 geboren wurden und 5264 verstarben, im Durchschnitt also 332 und 263 im Jahre.
27. Tit. XXIII Nr. 7 Vol. 11: 1702 Sept. 8.
28. Ich habe die übersichtlichen Abschriften Dr. Crulls für meine Zählungen benutzt, wobei ich die Doppelanschreibungen derer, für die in 2 oder 3 Kirchspielen geläutet ist, auszuscheiden gesucht habe. Die dabei durch Übersehen gemachten Fehler werden sich durch das Fehlen der Armen voll ausgleichen. Meist haben nur

Leute aus dem ersten Stande Glocken in den drei Kirchspielen bezahlt. Daß die Listen im ganzen gut geführt sind, folgt daraus, daß die Zahlen in allen Kirchspielen gleichmäßig auf- und absteigen und keine Liste auffällige Abweichungen von der Bewegung zeigt. Eine genaue Durcharbeitung würde vermutlich meine Zahlen in Kleinigkeiten berichtigen lassen.

29. Nach Schröder (Ausführliche Beschreibung S. 845) haben die Wismarschen 1633 auf dem Landtage ausgeführt: hetten 3 Jahr Pest ausgestanden. Gemäß dem Ratsprotokolle von 1629 Nov. 7 drohte damals die Pest. Der Waldsteinsche Statthalter erließ am 4./14. Januar 1630 eine Pestordnung.

30. Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar Nr. XII §§ 3, 4; LUB 10 Nr. 515 f.

31. Schröder, Kurze Beschreibung S. 463.

32. Die Grabsteine sind in den Jahrb. f. Mekl. Gesch. 54—56 veröffentlicht. 1387: Lübeckische Chroniken, hrsg. von Koppmann 2 S. 17, 4 Grabsteine; 1397: ebd. 2 S. 90, 3 S. 7; 1405: 6 Grabsteine (1406 ebd. 2 S. 136) 3 S. 33; großes Sterben an der See 1420, 1421: ebd. 3 S. 149, 162; 1439: Ratslinie der Stadt Wismar; 1451: Lüb. Chroniken hrsg. von Bruns 4 S. 126, 6 Grabsteine; 1464: ebd. 4 S. 361, 7 Grabsteine (1484: ebd. 5 S. 312); für 1495 und 1496 9 Grabsteine.

33. 1549: Schröder, Ausführl. Beschr. S. 684, Kurze Beschr. S. 323; das in Tit. XIX Nr. 2 Vol. 1 angegebene Jahr 1559 läßt sich mit den Totenlisten nicht vereinigen; 1565: Rechnungen über das Glockengeld von St. Marien, Schröder, Evangel. Meklenburg 2 S. 492, besser Ausführl. Beschreibung S. 1432; 1581: Schröder, Ev. M. 3 S. 563; 1582 Mai 10 wurden Gilden und Zusammenkünfte verboten: Eingabenbuch beim Obergericht; 1582 und 1583: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 Bl. 256, Vol. 2 B Bl. 116, 123, 235, 449; 1595: Tit. X Nr. 4 Vol. 3; 1604: Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 108, Protocolla extrajudicialia Bl. 28, 49, 109; nach der anonymen Chronik sollen in diesem Jahre 1843 Todesfälle vorgekommen sein (Crull, Chroniken 1 S. 324), nach Schröders Kurzer Beschreibung gar 1892; nach den Kirchenregistern waren es in Wirklichkeit 713.

34. 1676 wurden die Krankheiten durch die Dänischen Soldaten eingeschleppt: vgl. Kap. 14; 1682 sollte der Kaufschlagmontag ausfallen, Tit. XIX Nr. 2 Vol. 3; 1693: Schröder, Ausführl. Beschreibung S. 324.

35. Text: Westphalen, Monumenta inedita 4 Sp. 1199—1206. Über die Vorverhandlungen siehe Pries, Der Schwedische Zoll in Warnemünde (Wismar 1914) S. 7—9.

36. Schäfer, Geschichte von Dänemark 5 S. 447, 457.

37. Tit. XIV Nr. A Vol. 7.

38. Tit. XIV Nr. A Vol. 10: 1668 Sept. 21. Tit. I Nr. 1 Vol. 13: 1790.

39. Im April 1644 kamen 370 Mark für Servis ein, im Nov. 1647 433 Mark, ausgegeben wurden 402 und 433 Mark.

40. 1 Kompanie zählte 1634 18 Offiziere, 115 Gemeine und 4 Jungen. Der Bestand eines Regiments betrug um dieselbe Zeit 8 Kompanien zu 70—120 Gemeinen (zusammen 825), 17—18 Offizieren und Unteroffizieren und 17 Regimentsoffiziere. Genaueres über die wechselnde Stärke der Besatzung bei Wiegandt S. 92. Ebd. S. 93 ff. über die Servitien.

41. Als 1636 Adolf Friedrich von Wismar eine Berechnung seiner bisherigen Leistungen forderte, fürchtete dies Unheil, da Schweden mit in der Kommission säßen. Das ließ der Herzog gelten und wollte sich mit privater Nachweisung begnügen. Ob eine solche gegeben ist, geht aus den Wismarschen Akten nicht hervor.
42. 1634 ward die Lizent für 1 Jahr aufgehoben: Dank an Oxenstjerna 1634 Febr. 12.
43. Vgl. Otto Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk S. 176.
44. 1641: Ulfsparre zu 1642 Apr. 30 § 16; 1659: Tit. XIX Nr. 7 Vol. A; im übrigen Tit. XIV Nr. A Vol. 10.
45. Schäfer, Geschichte von Dänemark 5 S. 644, 651.
46. Schröder, Ausführliche Beschreibung S. 851 f., kurz in der Kurzen Beschreibung S. 200; Theatrum Europaeum 5 S. 691 und 767 (der Ausgabe von 1651), Gottfrieds Chronik 2 S. 887 und 894 (der Ausgabe von 1745); literarisch zurechtgestutzt von Max Maria von Weber, Aus der Welt der Arbeit (Berlin 1907).
47. Das verhandelte Bündnis ward am 21. März abgeschlossen. Aufzeichnungen des Stadtsekretärs Werner über die Anwesenheit des Kanzlers bei Crull, Chroniken 1 S. 636 f.
48. Artikel X §§ 6 und 13 des Friedensvertrages. Ich übersetze aus der Lateinischen Urkunde.
49. Vgl. Pries, Der Schwedische Zoll in Warnemünde S. 49—73.
50. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 12 S. 105.
51. Ebd. S. 122.
52. Die Kämmereirechnung von 1608 bucht für Verzehrung auf einem Hansetage 414½ Mark, für den Rezeß 42½ Mr., für Kontributionen 917 Mr. 13 Schillinge (davon eine zweijährige K. mit 106 Mr. 4 Sch., eine dreifache K. für das Osterschе Haus mit 159 Mr. 6 Sch., eine zwölffache für die Englische, Französische, Niederländische Gesandtschaft mit 642 Mr. 3 Sch.).
53. Vgl. Wismars Stellung in der Hanse, Hans. Geschichtsbl. 1914 S. 227—256.
54. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1899 S. 24.
55. Schäfer, Gesch. von Dänemark 5 S. 654.

Zu Kapitel 14.

1. Beispiele: 1654 Juli 9, 1656 Mai 28 und 1666: Tit. XXIII Nr. 8 Vol. 5 Stück 113 b und Vol. 8. Um Förderung wandte sich der Rat 1652 Dez. 30 und 1653 Aug. 1 an den Reichskanzler: Tit. XXIII Nr. 8 Vol. 5, Tit. III Vol. 5, in Militärsachen an seinen Guvernör 1653 Juli 14: Tit. III Vol. 5.
2. Regierung, Stände und Städte des Herzogtums und das Domkapitel und Wismar sollten zu 3 Assessorstellen präsentieren, und zwar stets bei der dritten Vakanz die Städte, das Domkapitel und Wismar. Über die Handhabung schlossen das Domkapitel, Wismar, Stade, Buxtehude und Alt-Verden am 28. Juli 1664 einen Vertrag ab: Tit. VIII Nr. 1 Vol. 2. Nach den in Folge des Nordischen Kriegs eingetretenen Veränderungen mußte sich Wismar gemäß einer Vereinbarung mit den Pommerschen Ständen begnügen, zu den Stellen des Fiskals und Registrators zu präsentieren: Tit. IV Vol. 20 II Bl. 20 (1722 Nov. 22). Zu den Kosten

des Tribunals steuerte Wismar gemäß Resolution von 1655 Mai 10 jährlich 150 Taler. Außerdem ward die Rekognition aus der Akzise und die Orbör (zusammen 433 Taler) damals dem Tribunal zugewiesen: Tit. VIII Nr. 1 Vol. 1.

3. Schilderung bei Schröder, Kurze Beschreibung S. 549—554.
4. Der königl. Majestät und Reiche Schweden hohen Tribunals Ordnung, gedruckt Wismar 1657. Später wiederholt als Ihro Königl. Majestät und derer Reiche Schweden in dero Teutschen Provincien Gerichts-Ordnungen usw. Greifswald und Stralsund 1739. Beides in Folio.
5. Ein Original fehlt in Wismar, doch ist der Rezeß in der Privilegienbestätigung des Königs Adolf Friedrich von 1752 transsumiert, und außerdem sind beglaubigte Abschriften vorhanden. Drucke: Senckenberg, Selecta juris 2 S. 570—586, und Nettelbladt, Neues Archiv 1 S. 330 ff.
6. Pries, Der Schwedische Zoll in Warnemünde S. 25—32.
7. Es sollten gegeben werden für 1 Last Weizen 1 Taler 12 Schillinge, Roggen 1 Tlr. 2 Sch., Gerste 34 Sch., Malz 34 Sch., Hafer 16 Sch., Gerstengrütze 30 Sch., Buchweizengrütze 25 Sch., Mehl in Tonnen 30 Sch., Erbsen 1 Tlr., 1 Faß Mumme oder Faßbier 3 Sch., 1 Tonne Tonnenbier 1½ Sch. Ein Taler sollte zu 36 Sch. gerechnet werden: Kop. A Bl. 113.
8. 1688 ward der Genuß der vollen Freiheit an die Führung von Ankern geknüpft, die in Söderfors geschmiedet waren.
9. Die Vergünstigung für angekaufte Schiffe soll wegfallen: 1731 Aug. 2, 1732 Mai 3, Juni 10.
10. Tit. III Vol. 10: 1 Schiff zu 180 Last, 2 zu 120 oder 110, 10 zu 70—90, 10 zu 40—60, 8 zu 28—36, 12 zu 10—20 Last; von den in Bau begriffenen waren 2 zu je 100 Last, 1 zu 50, 1 zu 60 Last. Vgl. Vogel in Forschungen und Versuchen (Festschrift für Dietr. Schäfer) S. 295.
11. Tit. X Nr. 1 Vol. 8. In einem für Stockholm bestimmten Berichte von 1698 wird dreist behauptet, die Stadt habe 1671 50—60 gute Schiffe gehabt: Tit. I Nr. 8 Vol. 8. Der Schiffszimmermeister Bernd Albrecht behauptete 1690, er habe in 30 Jahren 20 Kapitalschiffe gebaut. An der Reederei beteiligten sich die Schwedischen Tribunalsräte mit Eifer.
12. Die Angaben der Listen über die Lasten sind freilich weit entfernt auf völlige Zuverlässigkeit Anspruch machen zu können. Eine Liste von 1680 führt nur 26 Schiffe von durchschnittlich nahezu 30 Last auf. Ob in der Dänischen Zeit eine Anzahl Schiffe sich in Schweden Heimatrecht gesucht hat und nachher zurückgekehrt ist? — Eine Servistaxe von 1701 zählt 78 Schiffer (davon 10 Witwen) und 17 Schiffszimmerleute (nicht Meister) auf (Bäckermeister 22, selbständige Knochenhauer, Garbräter und Küter zusammen 24): Tit. XIV Nr. 2 Vol. 5. — 1722 rechneten die Wismarschen Schiffer ihre Schiffe zu 60 Last, während sie den Lübeckern solche zu 100—120 zuschrieben: Tit. IV Vol. 13 S. 671 f.
13. Evangelisches Meklenburg 2 S. 108 f. Die Initialen D. A. W. S. W. A. sind zu deuten: Doctore Antonio Woltreichen Syndico Wismariensi Autore. Woltreichs Bestallung als Syndikus ist vom 4. Juli 1628 datiert.
14. Tit. X Nr. 1 Vol. 3, mitgeteilt von D. C. G. Styffe.
15. Stuhr in den Jahrb. f. Meklenb. Gesch. 64 S. 220.

16. Baasch, Die Durchfuhr in Lübeck, Hans. Geschichtsbl. 1907 S. 109 ff. Verhandlungen und Prozeß hauptsächlich von 1606 bis 1626.
17. Sammlung der Niederlags-Privilegien und der Verhandlungen darüber Tit. X Nr. 1 Vol. 6. Vielleicht steht mit der Privilegienverleihung der von den Kaufleuten und Schiffern durch ihre Deputierten jüngst geleistete Vorschuß von 14000 Talern in Verbindung, den der Rat 1661 Okt. 8 in einer Eingabe an den Reichsadmiral erwähnt: Tit. XIV Nr. A Vol. 10.
18. Auf Hamburgs ausschlaggebende Bedeutung für die Niederlage weist nicht nur die gleich anzuführende Bestimmung über die Wismarschen Fabrikate hin, sondern auch die Anordnung, daß der Abgang der Niederlagsschiffe dahin anzuzeigen sei (siehe unten), und die königliche Resolution von 1670 Okt. 15, wonach der Hamburger Kaufmann Daniel Wilshusen für seine Sorgfalt und damit er bleibe 200 Taler aus den Rekognitionsgeldern und weitere Provision bekommen sollte. Waren, die Wismarsche Schiffe aus Frankreich holten, ward 1700 derselbe Vorzug (Niederlagsfreiheit) für den Absatz in Wismar, im Lande und in der Fremde gewährt, wie wenn sie auf der Achse von Hamburg bezogen wären; dagegen mußte hierfür bei Verschiffung nach Schweden der volle Zoll bezahlt werden (Res. 1700 März 26 § 9). — Das Privileg für die Französischen Waren ward 1740 für weitere 20 Jahre verlängert, da die Stadt es während der Kriegszeit nicht genossen hätte. Sie waren demnach mit ½ v. H. gewöhnlicher und ¼ v. H. außergewöhnlicher Lizent belastet (Resolution 1740 Aug. 12 gemäß dem Handelsvertrag mit Frankreich von 1739). Dieselbe Vergünstigung ward 1745 für den Spanischen und Portugiesischen Handel auf 15 Jahre eingeräumt (Tit. X Nr. 1 Vol. 6 Bl. 217). Eine Ausdehnung auf Bergische Waren ward 1755 abgeschlagen, ebenso die Bitte um einen Lagerzwang für die von Schweden nach Hamburg, Lübeck und Rostock bestimmten Retourwaren und um ein Verbot unmittelbarer Verschiffung von Niederlagsgut von Hamburg nach Schweden. Dagegen sollte die 1740 abgelaufene Begünstigung für Mumme und Bier wieder erneuert werden, was bei dem inzwischen eingetretenen Verfall der Brauerei zu spät kam (Resolution 1755 Jan. 7).
19. 1672 und 1688, Resolutionen von 1670 Oktober 15 § 8, 1700 März 26 § 9.
20. Resolutionen von 1670 Okt. 15 § 8, 1680 März 20 § 5.
21. Resolution von 1670 Okt. 15 § 6.
22. Ebd. § 8.
23. 1670 fehlte es an Niederlagsschiffen. Es sollten dafür z. T. Wismarsche Schuten und Schiffe eintreten; in 2—3 Jahren sollten 3 oder 4 Schiffe nach dem Besteck gebaut werden: Resolution von Okt. 15 § 8. Schiffe mit ganzer oder halber Fracht durften nicht nach Lübeck fahren, wenn nicht Schiffer und Reeder in Wismar oder Schweden wohnten. Ebd.
24. Wenige Wochen später ward der Stadt angezeigt, daß Wismarsche Schiffe nicht mehr die volle Zollermäßigung genießen sollten, wenn sie nicht Stückgut brächten oder die Bescheinigung, daß davon nichts oder nicht mehr vorhanden gewesen: 1672 Mai 18, Tit. I Nr. 1 Vol. 9.
25. 1727 Sept. 28. Die Folge war ein erheblicher Abfall der Lizent-

einnahmen von 4474 Talern des Jahres 1725 auf nicht viel mehr als 1000 Taler im Jahre 1738: Tit. X Nr. 1 Vol. 6 Bl. 92.

26. Hans. Geschichtsbl. 1914 S. 494.
27. 1639 Sept. 5 hören wir von viel neuen Bürgern: Köppe, Kollektaneen S. 381.
28. Tagebuch, hrsg. von Prümers, S. 48—50. Insbesondere erwähnt er Rathaus, Markt, Wasserkunst, Marienkirche und Fürstenhof. Es mag angemerkt werden, daß vor kurzem einem Niederländischen Gelehrten die Blumen in den Fenstern angenehm auffielen.
29. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1899 S. 50 Anm.
30. Der Huldigungsrezeß überließ die Frage offenbar späterer Regelung. Eine königliche Resolution von 1660 Dez. 15 § 11 entschied für Befreiung der Person, aber Pflichtigkeit der Realien, ebenso eine spätere von 1680 März 20 § 21 in Bezug auf das Militär. 1670 Okt. 15 § 9 ward dem Tribunal aufgegeben, wegen des streitigen Schosses von Realbesitz und Mietswohnungen zu berichten.
31. Techen, Das Brauwerk in Wismar, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 299.
32. In 4—5 Wochen kann ein Schiff kaum ein Viertel seiner Ladung in Niederlagswaren erhalten.
33. Stuhr, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 64 S. 236—242. Briefliche Mitteilung des Lektors K. F. Melander aus Akten des Schwedischen Reichsarchivs von 1904; Resolutionen von 1657 Nov. 20, 1670 Okt. 15, 1680 März 20 § 7, 1681 Juni 14, 1682 Apr. 12. Zum Schutze des Handelsverkehrs hatte Adolf Friedrich 1638 die Sternschanze bei Kleinen anlegen lassen: Stuhr a. a. O. 68 S. 294.
34. Hülfsbediente der Posten mit der Aufgabe der Paketbeförderung.
35. Ackerbauer.
36. Gastwirte.
37. Schröder, Ausführliche Beschreibung S. 852—855, z. T. nach Pufendorf; Carlson, Geschichte Schwedens 4 S. 256 f., 309.
38. 1653 Dez. 8: 1 Deutsches Regiment von 6 Kompanien in einer Stärke von 799 Mann mit Offizieren, 184 Weibern und 226 Kindern: Vol. 10; 1660 vor Apr. 12: gewöhnliche Garnison von 8 Kompanien: ebd.
39. Beyer, Meklenburgs Lage im Brandenburgisch-Schwedischen Kriege 1675—1677 (Rostocker Dissertation 1913) S. 16.
40. Beyer a. a. O. S. 24.
41. Beyer a. a. O. S. 26 Anm.
42. Tit. XIV Nr. A Vol. 13. Neben diesem Tagebuche kommt als Quelle für die Geschichte der Belagerung eine von demselben durchgebesserte (vielleicht von dem Bürgermeister Kaspar Voigt verfaßte) Relation (ebd. Vol. 14) in Betracht, von der die von Springinsgut seinem Wißmarischen Denkmahl oder funffzehen Predigten von Belagerung der Stadt Samaria angehängte Relation (gedruckt Lüneburg 1681) abhängig zu sein scheint; der Druck wiederholt bei Schröder, Kurze Beschreibung S. 329 bis 348. Nachrichten aus dem Turmknopf von St. Nikolai vom Anfang September 1676: Tit. XXIII Nr. 8 Vol. 8 Bl. 364—366 (von Voigts Hand durchgebesserter Entwurf), Abschrift der Urkunde, wie sie 1703 beim Sturze des Turms aufgefunden war, bei Lembke, jus statutarium Wismariense in Fol. 2 Bl. 20—24.
43. Die Nachricht davon kam am folgenden Tage in die Stadt.
44. Schröder, Kurze Beschreibung S. 332, Beyer a. a. O. S. 25 Anm.

45. Datum nach dem Tagebuch Schwartzkopfs. Die Relation und Springinsgut geben den 29. November an.
46. Tit. XIV Nr. A Vol. 12. Eine auch sonst in ihren Zahlen unzuverlässige Vorstellung von 1698 macht daraus 40 000 Taler: Tit. I Nr. 8 Vol. 8. Nach dem Nebenmemorial zu den Übergabebedingungen war der Stadt dafür das Lizenthaus (vermutlich als Lizenteinkünfte zu verstehn) verpfändet. Eine Aufnahme der Vorräte fand vom 13.—15. November statt. Sie ergab für das Kirchspiel St. Georgen, wofür allein sie erhalten ist, 18 Last 3 Drömt 8 Scheffel Weizen, Roggen, Erbsen und Mehl, 73 L. 4 Dr. 1 Sch. Malz, 30 L. 11 Sch. Gerste und Hafer.
47. Eine Chronik über die Jahre 1675—1680 und 1711—1722, die in Abschrift von einer Hand des 18. Jahrhunderts erhalten ist (in der Crullschen Sammlung der Wismarschen Chroniken 2 S. 81 bis 190) berichtet von 24 Geschützen und 7 Feuermörsern, wovon der größte 600 und der kleinste 100 Pfund werfen konnte. Die Tagesdaten dieser Chronik weichen vielfach von denen anderer Quellen ab. Zum Teil erklärt sich das aus der Durcheinanderwirrung des alten und neuen Kalenders, die nach gewissen Spuren der Abschreiber verschuldet hat.
48. Bettelsäcke „so voll kleiner Granaten und geladene eiserne Schläge" (d. h. Sprengkugeln).
49. Nach einer Aufzeichnung Herrn Heinrich Tankes im Turmknopf von St. Nikolai. Vgl. Anm. 42.
50. Vgl. die königl. Resolution von 1682 Apr. 12 § 10. Deutlicher in der Anmerkung hierzu bei Lembke, jus statutarium Wismariense in Folio 3 S. 310: hat zuerst und wider Wissen die weiße Fahne außgestecket und endlich die Stadt verlassen, ja 2000 Taler Straffe endlich erlegen müssen.
51. gefähret = gefährdet.
52. Verschiedene Stiche von Haas.
53. In Gold, Silber und Bronze. Vgl. Grimm, Münzen und Medaillen der Stadt Wismar Nr. 1—5. Um einen Goldabschlag bemühte sich 1676 Mai 14 der Bürgermeister Kaspar Voigt: Tit. XIV Nr. A Vol. 16.
54. P. Brock, De Danske Kongers kronologiske Samlinger paa Rosenborg Slot S. 79 Nr. 46, abgebildet dort S. 80.
55. Die Bände von 1297 an waren gezählt. Meine darauf bezügliche Bemerkung in meiner Ausgabe des ältesten Stadtbuchs S. XIV beruht auf einem Lesefehler.
56. Nachricht im Turmknopf von St. Nikolai. August 10 24 Kompanien mit 205 Weibern und 202 Kindern: Tit. XIV Nr. A Vol. 15.
57. Er starb 1679 zu Wismar. Sein reiches Epitaph in St. Georgen, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 56 S. 129.

Zu Kapitel 15.

1. Daten neues Stils.
2. Mit seiner Demolierung sollte 1683 nach der Ernte begonnen werden: Konsulats-Protokoll vom 8. August Bl. 9 f.
3. 1694 legte der Kronbaumeister Hempel auf dem Platze, den später die Gärtnerei von St. Jakobs einnahm (jetzt Gehrcke), eine neue Ziegelei an: Kämmerei-Protokolle Bl. 32.

4. 1695 Juli 15 bestanden sie aus 6 Kompanien, die 78 Unteroffiziere, 559 Gemeine und 318 Weiber zählten: Tit. XIV Nr. A Vol. 16.
5. Ebd. 1689 Juli 11, 16. Dem Grafen Dahlberg wurden 1696 Apr. 18 100 Dukaten verehrt, Dank vom 5. Mai: ebd. Vol. 17.
6. 1700 März 20 monatlich 3183 Mark 12 Schillinge für Servis und Einquartierung: Tit. III Vol. 23 b. Das aus 12 Kompanien bestehnde Regiment des Guvernörs Gyldenſten hatte nach einer Berechnung von 1696 Okt. 7 nur 5285 Taler 16 Schillinge erfordert: Tit. XIV Nr. A Vol. 17. In einer Eingabe von 1698 wurden 12000 Taler berechnet: Tit. I Nr. 8 Vol. 8.
8. 1699 Dez. 4 behaupten die Bürger, ihrer seien nur noch 7—800, während sie früher, als ihnen die Last des Eisens (die Gräben aufzueisen) auferlegt sei, 1700 gezählt hätten: Tit. XIV Nr. A Vol. 17.
9. Wie vorher übersetze ich die eingestreuten Lateinischen Wendungen und gebe sie nur in seltenen Fällen in Klammer.
10—11. Nach dem eigenhändigen Entwurfe Scheffels.
12. Hat nach einer Notiz des (später in gleiche Lage gekommenen) Bürgermeisters Schlaff „bekanntlich die Rats-Kasse angegriffen" (Rechnungsbuch des Armenschuhlehns zwischen 1790 und 1791, Tit. XXIII Nr. 11 Vol. 4a). Von dem Gelde des Böddekerschen und Petersschen Legats blieben bei ihm 124 Mark hangen (Rechnungen seit 1709). Von der Graumönchen-Hebung lieh er 1706 auf 6 Wochen 60 Mark, ohne sie zurückzugeben. Sein Beitrag an das Ratsärar ist nicht gezahlt worden. Dem wiederholten Drängen seiner Mitbürgermeister und des Rats auf Rechnungsaufnahme setzte er passiven Widerstand entgegen.
13. Ihr ward der für das Ratsärar durch ihres Mannes Tod fällig gewordene Beitrag geschenkt.
14. Die letzten Gebühren für Verleihung von Handwerkerarbeit in den Rechnungen von 1820 auf 1821: Tit. IV Vol. 29 Stück 25 S. 70.
15. 1700 behauptete der Rat, im ganzen 17. Jahrhundert kein Schoß gezahlt zu haben: Tit. I Nr. 3 Vol. 11 Bl. 373. Geschoßt hat er sicher noch 1640: Tit. XIII Nr. 2 Vol. 3.
16. Vgl. Techen, Bürgersprachen S. 7 f., 384 bis 389. Schon 1633 bis 1639 war der Schmaus ausgefallen und nicht geschoßt. Vgl. die vorige Anmerkung.
17. Juli 4. Das Datum bei Crull, Rathslinie S. XXXIX ist falsch, ebenso die dortige Angabe, daß die Zahlung von 300 Mark an jeden Ratmann das erstrebte Ziel gewesen sei.
18. 1702 Juni 12 forderte der Rat den Ausschuß vergebens auf, Mitglieder zur Verteilung von Quartier und Servis beizuordnen, nachdem er 1693 den Bürgern Anteil an Erhebung der Tran- und Lichtgelder sowie an Einnahme und Ausgabe der Servisgelder und an der Verteilung der Quartiere zugestanden hatte (Tit. I Nr. 3 Vol. 11 Bl. 583—587). Was im Wege war, erfährt man nicht.
19. Erst 1686 Mai 17 hatte das Tribunal dem Rate die auch damals trotz des Bürgervertrags bestrittenen Nutzungen bestätigt: Kopiar A Bl. 319. 1688 Mai 23 hatte der König auf Widerruf Zollfreiheit für Französischen Wein und Branntwein gewährt (wofür bis dahin vom Oxhoft ein Taler zu zahlen gewesen war): Tit. I Nr. 1 Vol. 7 S. 65 f.

20. Die Abfindung, die die Ratmannen seit der Veräußerung des Lottackers für dessen Nutzung bezogen.
21. Tit. III Vol. 23 a. Etwas andere Zahlen gab die von Schweden angestellte Nachprüfung. Danach waren völlig ruiniert 47 Häuser und Buden, zu drei Vierteln 6, zur Hälfte 119, zum dritten Teil 35, zum vierten 226, zum sechsten 26, zum achten Teil 107, alles in allem mehr oder minder beschädigt also 566, in gutem Stande noch 294 Häuser oder Buden: ebd. Vol. 23 b (1700 März 20). Eine Schilderung der Explosion bei Schröder, Kurze Beschreibung S. 643—651.
22. Z. B. quittierte der Rat erst 1701 Okt. 4 über 1500 Taler statt der für das Jahr 1700 fälligen 3214 Taler 8 Schillinge. Die Verkürzung des Februars durch die Kalenderreform war gewissenhaft in Rechnung gezogen: Tit. III Vol. 23 b. Für Wismar und die Schwedischen Besitzungen in Deutschland folgte auf den 18. Februar 1700 der 1. März. Schweden blieb dem alten Kalender bis zum 17. Februar 1753 treu.
23. Tit. III Vol. 23 b. Wie sich die 723½ Mark, die die Rechnungen von St. Georgen Kirchengebäude 1700/1701 als aus dem Bremischen eingegangen buchen, dazu stellen, ist nicht ganz klar. Wahrscheinlich sind sie hinzuzurechnen. Die Rechnungen der übrigen Kirchen enthalten nichts. Das andere Geld ist an die Akzisekammer eingezahlt. Die Summen sind in die in Lübeck und Wismar geltende Währung umgerechnet (32 Schillinge M ⅔ Reichswährung gleich 30 Schillingen).
24. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 47 S. 91—93, Schlie, Kunst- und Geschichtsdenkmäler Meklenburgs 2 S. 128.
25. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 47 S. 69, besonders Anm. 1, 55 S. 136, dazu noch die Glockeninschrift bei Schlie a. a. O. S. 43 und Schlies Anmerkung.
26. Morgens ¼4 Uhr: Schröder, Ausführl. Beschreibung S. 1409.
27. Willgeroth, Bilder aus Wismars Vergangenheit S. 99.
28. Quellen: eingehnde Aufzeichnungen über die Belagerung bei Schröder, Kurze Beschreibung S. 548—549 und kürzere unbekannter Herkunft in Crulls Sammlung der Wismarschen Chroniken 2 S. 121—190, Aufzeichnungen über 1716—1722 ebd. S. 413 bis 473, außerdem Akten des Ratsarchivs. Benutzt sind außerdem Lundblad, Geschichte Karls des Zwölften, übersetzt, berichtigt und erweitert von G. F. v. Jenssen; Tuxen, With-Seidelin, Hansen, Felttogene i Nordtyskland . . . 1710—1712; Tuxen og With-Seidelin, De nordiske Allieredes Kamp med Magnus Stenbock.
29. 700 Mann nach einer Angabe des Kommandanten von 1712 Mai 5. Er rechnete damals als zur Verteidigung der Festung nötig 5000 bis 6000 Mann: Tuxen, Felttogene S. 441.
30. Lundblatt-Jenssen, Gesch. Karls des Zwölften 2 S. 230; 5—6000 Mann: Schröder, Kurze Beschreibung S. 353.
31. Schröder, Kurze Beschreibung S. 430, 487.
32. Ebd. S. 372, 437. Die letzten wurden zurückgekauft: S. 438 (1712 Sept. 5), fernere verweigert: S. 468 (1715 Juni 26).
33. Bier ebd. S. 370, 372, 426, 431, 432, 437, 470, 471, 476, 480, 484, 486, 487, 491, 492, 496, 502, 522; abgeschlagen, weil die Salvegardebriefe mißachtet: S. 506. Lebensmittel: S. 440, 486, 502, 539.
34. Ebd. S. 357, 359, 361, 427, 438, 444, 460.

35. Zuerst wurden die Pöler Dörfer für 16750 Taler verpfändet (1712 Sept. 28), dann der Amtshof (Kaltenhof), Kirchdorf und die Pächte aus den Lübischen Dörfern für 14555 Taler 12¾ Schillinge (1713 Juli 22).
36. Klein-Rogahn ward 1712 Sept. 12, Rüggow 1713 Mai 1 verkauft, Benz 1712 Sept. 19 auf 12 Jahre für 3000 Taler verpfändet: Tit. XXIII Nr. 10 Vol. 14.
37. Nov. 20. Dazu kamen Artillerie und etwas Kavallerie: Tit. XIV Nr. 2 Vol. 9. Mitte Juli ward mit 2880 Soldaten gerechnet, die zu verpflegen waren (Ratsprotokolle).
38. Schröder, Kurze Beschreibung S. 470 (Juni 30), 508 (Nov. 2).
39. Schröder, Kurze Beschreibung S. 535.
40. Ebd. S. 537 f.
41. Vertrag vom 5. März: Tit. XIV Nr. 2 Vol. 9. Vgl. Schröder a. a. O. S. 542 (März 27). Einforderung für das königliche Magazin am 1. April: Schröder a. a. O. S. 543 f.
42. Bei Schröder S. 539 ungenau. Meine Angaben nach der Verordnung vom 19. März.
43. Schröder a. a. O. S. 530 f.
43a. Vgl. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1888 S. 84, 92.
44. Schröder a. a. O. S. 531.
45. Juli 9, ebd. S. 473.
46. Über das erste, besonders für die Soldaten gebraute Kommißbier fielen am 9. August sehr lose Worte. Am 30. November war das dafür bestimmte Malz verbraucht: Schröder a. a. O. S. 484, 513.
47. Schröder a. a. O. S. 510 fälschlich Nov. 11.
48. Ebd. S. 538.
49. Ebd. S. 523, 526.
50. Jan. 27, Febr. 2, 5: Schröder a. a. O. S. 525—527; Febr. 15: Crull a. a. O. S. 423.
51. Schon lange vor Nov. 28 1715: Schröder a. a. O. S. 513.
52. Münzplakate von Sept. 15, 20, Dez. 30. Weigerung, das gestempelte Geld in Zahlung zu nehmen, sollte bestraft werden. Der Umstand, daß nach der Verordnung vom 20. Sept. das gestempelte Geld nur für die halbe Zahlung genommen zu werden brauchte, konnte das Vertrauen zu ihm nicht beleben und wird mit verschuldet haben, daß für gutes Geld Aufgeld verlangt ward (Schröder a. a. O. S. 511, Nov. 20). Am 30. Dez. ward jene Einschränkung beseitigt. Vgl. noch Schröder a. a. O. S. 493 bis 496, 503.
53. Tit. XIX Nr. 4 Vol. 8. Nach einer Angabe von 1716 Febr. 6 hatte die Stadt bis Ende Dezember 1715 davon für rund 12950 Taler an die Renterei abgeliefert: Vol. 9.
54. Schröder a. a. O. S. 511.
55. Tit. XIX Nr. 4 Vol. 8. Die Dreilinge wurden am 20. Sept. in Verkehr gebracht: Schröder a. a. O. S. 495.
56. Vgl. Schröder a. a. O. S. 514, 518, 519, 521. Das Plakat ist vom 30. Dezember datiert.
57. Z. B. Dez. 21 und Apr. 5: Schröder a. a. O. S. 518, 545.
57a. Ratsprotokolle S. 124.
58. Schöder a. a. O. S. 468.
59. Ebd. S. 504.
60. Ebd. S. 515.
61. Ebd. S. 526.

62. Ebd. S. 520.
63. Ebd. S. 522 (Januar 12).
64. Ebd. S. 519.
65. Ebd. S. 530.
66. Ebd. S. 538.
67. Ebd. S. 541.
68. Ebd. S. 544 (Beginn mit dem Einstoßen März 30: S. 543); Crull, Chroniken 2 S. 451.
69. Vgl. Witte, Meklenburgische Geschichte 2 S. 256 f. Einzelnheiten bei Graff, Die zweite Ehe des Herzogs Karl Leopold, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 60 S. 199 ff.
70. Schröder, Ausführl. Beschr. S. 1056. Dabei blieben einige hundert Kranke zurück. Etwa 3000 Mann gibt derselbe Schröder in seiner Kurzen Beschreibung S. 548 an.
71. Crull, Chroniken 2 S. 457; je 2 Bataillone: Schröder, Kurze Beschr. S. 549, Ausführl. Beschr. S. 1056.
72. Schröder, Kurze Beschr. S. 457—465, 546.
73. Crull a. a. O. S. 460 f. Nach anderer Überlieferung (Schröder, Ausf. Beschr. S. 1059) soll er gesagt haben: moje man, moje vestinge.
74. Die Verordnung ist nicht erhalten, auch wol nicht schriftlich ausgefertigt. E. E. Rath ließ ... durch deren Dienere ansagen ... Hiebey ward den Bürgern und anderen Einwohnern zugleich angezeiget, es möchte ein jedweder, der gestempeltes Geld hätte, solches zu Rathhauß bringen, alwo man es zehlen und annotiren und künftig, wen es möglich, ihme zur Vergütigung seines Schadens verhelfen wolte: Schröder, Ausführliche Beschreibung S. 1057.
75. 1724 ward der Krone gegenüber die Summe von 6834 Talern 31 Schillingen genannt, worauf 3417 vergütet wären. Schweden vertröstete aber Wismar, wie dies ehemals seine Bürger, wegen des Ersatzes auf bessere Zeiten: Königl. Resolution 1724 Juni 4 § 10.
76. Wol nur von Dänemark und Hannover. Nach einer Vollmacht von Preußischer Seite fragte der Rat 1717 Aug. 23: Tit. XIV Nr. 2 Vol. 9. Die Darstellung bei Schröder, Ausführl. Beschr. S. 1088, wonach er erst im Sommer 1717 sein Amt angetreten und seine Vollmachten am 9. Juni eröffnet hätte, kann in den Daten nicht richtig sein.
77. 1718 März 10: Tit. XIV Nr. 2 Vol. 9. Vgl. Tit. I Nr. 8 Vol. 12.
78. Neues Stils.
79. Altes Stils = 10. Sept. n. St.
80. Für den Ersatz aus dem Landkasten wollte sich der Schwedische König bemühen: Resolution von 1724 Juni 4 § 17.
81. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 45 S. 62.
82. Ebd. 77 S. 200 f.

Zu Kapitel 16.

1. Vgl. Kap. 14, auch Tit. IV Vol. 13 S. 166—169, 205—208.
2. Die Kommission rechnete damit in Hinblick auf die Armut der Bürgerschaft: Tit. IV Vol. 13 S. 32. Nur um Kirchen- und Waisengelder wollte man nicht handeln S. 36.
3. Schließlich einigte man sich dahin, daß Zinsen von 5 v. H. auf

2400 Taler Kapital berechnet und dagegen jährlich 40 Taler für Miete abgezogen werden sollten.

4. Ersetzung des Schadens sei ja wünschenswert, äußerte die Kommission, wies aber auf die Notlage des Reiches hin. Wismar müsse auch seinen Teil tragen: Tit. IV Vol. 14 S. 353.
5. Tit. IV Vol. 13 S. 432. Den Servis, den die Stadt früher für 1 Regiment von 1200 Mann hatte tragen müssen, rechnete die Kommission zu 8000 Taler jährlich: S. 561 f.
6. Tit. IV Vol. 16 Bl. 22. Der monatliche Unterhalt, den laut königlichem Befehl die Stadt bestreiten sollte, ward auf 122 Taler 32 Schillinge berechnet: Tit. XIV Nr. 2 Vol. 9 (1721 Apr. 17, 23). Die Stadt erklärte 1721 Apr. 23 in der Furcht vor späterer Vermehrung die Last für unerträglich. Ebd. Vgl. Vol. 5 und 48.
7. Vgl. auch Kapitel 13.
8. Resolution der Kommission von 1725 Sept. 10 § 8: Tit. IV Vol. 15.
9. Das Rekreditiv für die städtischen Gesandten ist vom 30. Juni 1724 datiert.
10. Vgl. wegen 1718 das vorige Kapitel.
11. Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock III, 4 S. 5.
12. Vgl. Kapitel 14 und Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 326.
13. Tit. III Vol. 27: 1723 Juli 26.
14. Königl. Resolution von 1739.
15. Darlegungen Schlaffs und Grönings im Rate: Ratsprotokolle 1753 März 26, 1757 Juli 25. Promemoria des Syndikus Dahlmann von 1757 Okt. 8: Tit. VI Nr. 3 Vol. 9a.
16. Die Rechnungen über Pöl in Tit. VI Nr. 3 Vol. 2. Verwendung des Geldes nach Ratsprotokoll 1757 Juli 25. Daß nach den Abrechnungen von Trinitatis 1757 mit Einschluß einer Schuldverschreibung von 600 Talern nur 7022 Taler bar ausgekehrt wurden, darf nicht irren, da Anerkennung und Zahlung verschieden sind und die Abzahlungen sich hinzogen. Schlimmer ist, daß die Akten über den Ankauf der Zeughäuser mit dem Berichte kaum in Einklang zu bringen sind.
17. 1759 Apr. 24: Tit. XI Nr. 6 Vol. A.
18. Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 272, 305, 342.
19. § 273.
20. Vgl. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 77 S. 203.
21. Zu diesem Zwecke hatte das Tribunal die Stadt ermächtigt, Kirchen- und Stadtgüter und Häuser der Bürger und Einwohner zu „verhypotheciren": 1758 Febr. 4 und 1759 Febr. 7: Tit. VI Nr. 3 Vol. 9 b.
22. Verhandlungen von 1764.
23. 1774 Juni 28: Tit. XI Nr. 6 Vol. 1.
24. Die Kosten der Gesandtschaften und ihre Aufwendungen, um die Bewilligung der Wismarschen Ansprüche durchzusetzen, betrugen 42 925½ Taler: Tit. XI Nr. 6 Vol. a.
25. Die Scheiden zwischen den Verpflichteten waren durch eine Reihe größerer Steine in der Mitte der Straßen gekennzeichnet. Diese Anordnung hatte sich stellenweise noch ziemlich weit ins 19. Jahrhundert hinein erhalten.
26. Es werden Beispiele von allerdings unerträglich hohen Gebühren beigebracht (Kämmereidiener 1100, Gewettsdiener 1500 Mark). Auch Handwerker, die für die Geistlichen Hebungen arbeiteten, mußten sich mit der Arbeit belehnen lassen, d. h. dafür zahlen.

27. Nachdem frühere Bemühungen des Rates um die Torschlüssel (z. B. 1650) vergeblich gewesen waren, vertraute 1752 König Adolf Friedrich der Stadt diese wieder an und erlaubte ihr, an den Toren ein Sperrgeld, d. h. eine Gebühr für die Öffnung, zu erheben. Bis mindestens 1763 blieb trotzdem die Handhabung beim Kommandanten. Damit Verspätete nach Torschluß, ohne Anlaß zu Unordnung zu geben, in die Stadt könnten, ward die Einrichtung getroffen, daß Ein Tor unter Aufsicht des Stadtwachtmeisters geöffnet werden konnte: das Sperrtor.
28. Daß solche Sommerfahrten mit vielem Drum und Dran im Geiste der Zeit lagen, ersieht man aus Soll, Die Geschichte des Stiftsdorfes Westerau, Lübeck 1915.
29. Tit. XIX Nr. 9 Vol. 1 a, Tit. IV Vol. 20 I Bl. 56 f. Manche Einzelnheiten sind aus allerhand spaßigen Erklärungen in der Wismarschen Zeitung von den nächsten Tagen zu entnehmen.
30. Urteile vom 16. März und 11. April, Wismarsche politische Neuigkeiten Nr. 31.
31. April 13, ebd.
32. Vgl. meine Bürgersprachen S. 55 f.
33. Freimüthiges Abendblatt Sp. 906.
34. Alfred Hjelmerus, Gustaf IV Adolfs Frierier S. 103.
35. Schröder, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 77 S. 181.
36. Rassow in den Pommerschen Jahrbüchern 16 S. 99 ff.
37. Über die Verhandlungen, die zur Verpfändung Wismars führten, siehe Schröder, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 77 S. 177—200 und C. Fr. Lundin, Wismars pantsättande til Meklenburg-Schwerin (Upsala 1892). Über die staatsrechtliche Geltung des Vertrages Bruno Schmidt, Der Schwedisch-Meklenburgische Pfandvertrag über Stadt und Herrschaft Wismar (Leipzig 1901).
38. $9^{6}/_{24}$ Hamburger Banktaler = 42 Reichsmark.

Zu Kapitel 17.

1. Der Darstellung liegen zu Grunde: Tit. I Nr. 1 Vol. 14 a, Tit. XV Vol. 9, Walters Beschreibung der Feierlichkeiten zu den Ratsprotokollen 1803 Juli bis Dezember, Aufzeichnungen des Rektors Groth in Crulls Chronikensammlung (abgedruckt im Meklenburger Tagesblatt 1903 Nr. 167 f.).
2. Zählung von Michaelis: 6254, auf Gütern, Dörfern, Mühlen und Burgen 1588. Die Zählung von 1799 hatte 5946 bzw. 1486 Personen ergeben: Tit. XIX Nr. 2 Vol. 12, 11. Die Zahl der Häuser nach dem Ratsprotokoll von 1805 Okt. 24. Die Schätzung vom 19. Aug. 1806: Tit. XIX Nr. 1 Vol. 12 I.

2a. Witte, Kulturbilder aus Alt-Meklenburg 2 S. 75.

3. Eine Aufmachung über den Schuldenstand fehlt.
4. Bekanntmachung vom 14. Jan. 1806.
5. Hierüber und über das Vorangehnde ist auf Stuhr, Die Napoleonische Kontinentalsperre in Meklenburg 1806—1813 (Jahrb. f. Mekl. Gesch. 1906 S. 325—364) zu verweisen. Daneben sind Wismarsche Akten benutzt. Eine neue Bearbeitung ist in einer Rostocker Doktordissertation demnächst zu erwarten.
6. Norrmann, Über Wismars Handelslage S. 11.

7. Es kommen in Betracht: Heinr. Francke, Meklenburgs Noth und Kampf und das Tagebuch von Eyller über die Zeit vom 25. August bis zum 16. September 1813. Gegenüber den von Crain 1853 veröffentlichten Aufzeichnungen: Wismars Schicksale während der Französischen Kriege ist Vorsicht geboten.
8. Die Darstellung bei Crain weicht erheblich von der gleichzeitigen Eyllers ab.
9. Wismarsche Zeitung Nr. 105.
10. Die Stadt berechnete ihre Leistungen auf 5335 Taler Gold und 21243 Taler N ⅔, die Schäden der Bürger auf 80961 Taler N ⅔.
11. Vgl. Kap. 11.
12. Walter kann nicht regelmäßig außer Hauses arbeiten. Daher werden einstweilen nur Registraturen für das Hebungsgericht und das Niedergericht eingerichtet, auf die für das Obergericht wird nur Bedacht genommen: 1834 März 26, Tit. IV Vol. 50 Stück 74.
13. Näheres darüber bei Willgeroth, Bilder aus Wismars Vergangenheit S. 83. Vgl. Elise v. Bernstorf, Aufzeichnungen 1 S. 49 f. Wegen des Lindengartens vgl. Willgeroth a. a. O. S. 138 f.
13a. Das Baden im Hafen, im Mühlenteich vor dem Altwismar-Tor und bei der Brücke vor dem Pöler Tor ward 1822 untersagt (Wism. Zeitung Nr. 55). In Anklam war 1544 das Baden im Stadtgraben verboten (Stavenhagen, Beschreibung der Stadt A. S. 438 § 82), in Hamburg aber ward 1600 ein Diakonus abgesetzt, weil er in der Alster gebadet hatte (Benecke, Hamburgische Geschichten S. 59). Frankfurter Ordnungen des 16. Jahrhunderts schrieben für das Baden im Main die Anlegung von Unterkleidern vor (Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, Neue Folge S. 341).
14. Vgl. Techen, Bürgersprachen S. 161—164.
15. Bericht vom Januar 1805.
16. Freimüthiges Abendblatt Sp. 420.
17. Tit. I Nr. 7 Vol. 42 I Stück 64, Freimüthiges Abendblatt Sp. 109.
18. Ackermann, Die Choleraepidemie 1859 in Meklenburg S. 5, 128 bis 130, 178, 223; Aufzeichnung Dr. Crulls.
19. Witte, Wismar unter dem Pfandvertrage S. 34.
20. Willgeroth, Bilder S. 25, Notizen S. 109 f.
21. Wismarsche Zeitung Nr. 145.
22. Für die Darstellung des Schulwesens sind vorzugsweise benutzt: Bolle, Geschichte der Großen Stadtschule (Gymn.-Progr. 1892); Burgwardt, Jahresberichte über die Bürger- und Volksschulen 1851—1855; Troitzsch, Zur 50jährigen Jubelfeier der Knabenbürgerschule, 1900.
23. Daten der Fertigstellung.

Zu Kapitel 18.

1. Gegen die Darstellung Wittes S. 29 ist die Haupts in Tit. IV Vol. 36 3 zu Stück 4 heranzuziehen.
2. Die den Kommerzienrat Anders betreffende Beschuldigung bei Witte S. 30 ist nicht nachgewiesen.
3. Der Abbruch der Graumönchenkirche hatte einen Überschuß von 17000 Mr. ergeben.

4. Haupt nennt auch Hinter-Wendorf als erworben. Das war aber ebenso wie Warkstorf eingetauscht.
5. Verordnung vom 5. September 1812, Witte, Kulturbilder aus Alt-Meklenburg 2 S. 119.

Zu Kapitel 19.

1. Außer den Akten und der Darstellung Wittes sind für 1830 Aufzeichnungen des Kaufmanns Joh. Karl Kahl vom 10. Januar 1831 mit einem Nachtrage vom 24. November 1835 benutzt. Ich habe sie ins Archiv gestiftet. Die 1903 Juni 26 bis Juli 19 in der Wismarschen Zeitung veröffentlichte Chronik des Malermeisters Meese ist, soweit sie Hergänge von 1830 berührt, durchaus unzuverlässig. Namentlich ist es nach Mitteilung Dr. Crulls, der als Junge Augenzeuge gewesen, nicht wahr, daß die Artillerie mit brennenden Lunten eingezogen. Einzelnheiten ausführlicher bei Willgeroth, Bilder aus Wismars Vergangenheit S. 316—322.
2. Ratsbeschluß vom 3. November, Ratsprotokoll S. 299: ein Ausnahmeverfahren ist nicht angängig. Sie haben stets prompte Rechtshülfe gefunden.
3. Er wird Ronges Erscheinen in Wismar veranlaßt haben, der nach der Wismarschen Zeitung Nr. 16 vor einiger Zeit vor dem 25. Februar 1848 dort war.
4. Witte S. 43.
5. Drei Dingen bin ich abgeneigt:
dem Haupt, weil er das Herrschen liebt,
dem Haß, der nicht das Rechte giebt,
dem Mann, der nicht als Mann sich zeigt.
Über Krüger ein Brief Lembkes an Haupt.
6. Die Charakteristik nach Erzählungen zuverlässiger Leute.
7. Haupt am 20. Sept.: Tit. XIX Nr. 1 Vol. 17 Stück 1.
8. Die Dekrete sind unter dem Datum des 5. Okt. ausgefertigt, die betreffende Ratssitzung aber hat nach den Protokollen unzweifelhaft am 6. stattgefunden.
9. Wenigstens 1831 Juli 25 245 Mann: Tit. XIV Nr. 2 Vol. 86 II.
10. Datum der mißglückten Verhaftung nach dem Erkenntnis gegen den Maler vom 19. November 1832. Dieser ward zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.
11. Nachrichten und Bekanntmachungen aus der Wismarschen Zeitung stellt Willgeroth in seinen Bildern S. 322—335 zusammen. Ich benutze auch Aufzeichnungen Dr. Crulls, der die Zeit als junger Arzt durchlebte. Crull stand im Parteikampfe mit seinen Freunden Maaßen und Dr. med. Techen auf Seite der Konservativen. Seine Wahrheitsliebe ist über allen Zweifel erhaben.
12. Eingabe des Ausschusses um Herabsetzung der Dienstpflicht vom 5. Januar 1853.
13. Handschriftlicher Zusatz Lembkes zu dem Drucke des Liedes in Lembkes jus statutarium Wismariense in Quart Band 17. Als Verfasser des Spottverses galt der Lehrer an der Gr. Stadtschule Herbing.
14. Mein Gewährsmann hierfür ist Herbing, der mir diesen Zug bald nach 1880 erzählt hat.

Zu Kapitel 20.

* Witte, Kulturbilder aus Alt-Meklenburg 2 S. 244—249.

1. Nach einem Texte, den ich erst nach Herausgabe der Bürgersprachen aufgefunden habe. Vgl. sonst meine Bürgersprachen S. 75—79.
2. Vertrag von 1848 Oktober 16, November 3: Tit. X Nr. 4 Vol. 62 I Stück 92.
4. Näheres darüber in meinen Bürgersprachen der Stadt Wismar.
5. Vgl. außer den Akten Lindekugel, Die 50jährige Entwicklung des Gaswerks in Wismar. Wismar 1907.

Zu Kapitel 21.

1. Norrmann, über Wismars Handelslage S. 14.
2. Der Taler war in 48 Schillinge, der Schilling in 12 Pfenninge eingeteilt. Ein Dreiling betrug 3 Pfenninge, ein Sechsling 6 Pfenninge. Der Taler schlechthin oder der Taler Preußisch Kurant hatte einen Wert von 3 Mark. 6 Taler N ⅔, die im Anfange des 19. Jahrhunderts übliche Währung, stehn 7 Talern Pr. Kur. gleich. Man rechnete 3 Mr. Lübisch auf 1 Taler N ⅔.
3. Tit. IV Vol. 23 Stück 9 (1827), Tit. XI Nr. 1 Vol. 40 Stück 15, Witte, Wismar unter dem Pfandvertrage S. 92 nach Schweriner Akten.
4. Witte, Wismar unter dem Pfandvertrage S. 61.
5. Vgl. meine Bürgersprachen S. 89—91.
6. Witte a. a. O. S. 93.
7. Er hatte den Ökelnamen Buddelmeyer.
8. Vgl. Hansische Geschichtsblätter Jahrgang 1885 S. 101—160 und 1908 S. 95—150.
9. Davon fielen 87½ Taler wegen der Justizkanzleien bei Neuordnung des Gerichtswesens mit dem 1. Oktober 1879 fort: Tit. XI Nr. 1 Vol. 50 II.
10. Vgl. Geschichte der Bestrebungen der Stadt Wismar durch eine Meklenburgische Eisenbahn die Ostsee mit dem Deutschen Eisenbahn-System in Verbindung zu bringen. 1844 im November. Verfasser: Syndikus Fabricius; Albert, Zur Geschichte der Eisenbahnen in Meklenburg bis zu Ende des Jahres 1853, Archiv für Landeskunde 1854 S. 561—592.
11. Wehrmann, Die Entstehung und Entwickelung der Eisenbahnverbindungen Lübecks, Zeitschrift f. Lüb. Geschichte 5 S. 26—116.
12. Ebd. S. 39.
13. Ebd. S. 107—110.
14. Vgl. Stuhr in den Jahrbüchern für Mekl. Gesch. 64 S. 234 ff.
15. Vgl. Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar S. 65—69; Hansische Geschichtsblätter Jahrgang 1904/5 S. 146—153. Das Ausschaufeln wird schon um 1450 nach einem mir 1906 nicht bekannt gewesenen Zeugnisse verlangt. Die spöttische Bemerkung, die Vogel, Geschichte der Deutschen Seeschiffahrt 1 S. 533, dazu macht, ist nicht berechtigt. Auch in Lübeck verfuhr man wie in

Wismar. Vgl. Lagemann, Polizeiwesen und Wohlfahrtspflege in Lübeck S. 197.

16. Vgl. Hansische Geschichtsblätter 1906 S. 302 ff.
17. Vgl. Techen, Das Strandrecht in Meklenburg, Hansische Geschichtsblätter 1906 S. 273—308; Über Marktzwang und Hafenrecht in Meklenburg, ebd. 1908 S. 95—150.
18. Vgl. Gustav Krüger, über Sturmfluten an den Deutschen Küsten der westlichen Ostsee, Greifswalder Doktordissertation 1910.

Zu Kapitel 22.

1. Freimüthiges Abendblatt Spalte 579.
2. Es wurden von dem gesetzmäßig festgelegten vollen Edikt so viele Zehntel erhoben, wie für das Jahr nach Übereinkunft von Regierung und Ständen nötig waren, früher weniger als 10 Zehntel, später mehr.

2a. Einige Beispiele: Ein Mann vom Lande bringt Krebse zum Verkauf, trifft auf den Bäcker L. in der Hege und bietet sie ihm an. Der stellt sich schwerhörig und weist ihn, als endlich eine Verständigung erreicht ist, unter Bedauern, daß er selbst keine Krebse gebrauchen könne, an einen Freund gleicher Gesinnung den Knopfmacher Burmeister, jener ihn weiter und so fort. — Am Mittagstische in Stadt Hamburg wird nach Erscheinen des Senators Schulze von dem Advokaten (späteren Bürgermeister) Dahlmann, einem Neffen des bekannten Professors, die Frage aufgeworfen, ob der Weg vom Altwismartor zum Lübschen Tor rechts oder links um die Stadt näher sei. Es wird eine Wette abgeschlossen und eine Flasche Champagner für den bestimmt, der sie ausmache. Darüber wird ein förmliches Protokoll aufgenommen. Am andern Tage berichtet Schulze voller Eifer, er habe die Entfernungen abgeschritten und das und das gefunden. Man verliest das Protokoll. Das aber enthält am Schlusse einen Geheimartikel, wonach statt der Flasche Champagner auch ein Glas Rotwein gegeben werden könne, das Dahlmann sofort mit lauter Stimme für Schulze bestellt. Dieser wußte sich übrigens zu rächen, indem er zu Dahlmann sagte: Herr Advokat, Ihr Herr Vater, das war ein feiner Mann. — Derber ist ein drittes Beispiel. Gute Freunde bringen den Schneider Gillmeister nachts halb bewußtlos nach Hause und äußern seiner Frau gegenüber die Besorgnis, es sei ihm wol der Bruch ausgetreten. Die erschrockene Frau beschickt den Chirurgen Kellmann. Dieser öffnet die Hosenklappe des Patienten, nimmt eine Prise und erklärt dann den Fall für schwer und Zuziehung eines Arztes für nötig. Eilig wird der auf der Nachbarschaft wohnende Dr. Kniep (gest. im Mai 1848) herbeigerufen, und der erkennt sofort, daß die Zechbrüder dem Betrunkenen Kalbsgekröse unter die Hose gesteckt haben.

3. Von 1743 bis 1750 gingen nach Schwedischen Häfen nur 83 Schiffe ab. Außer mit Schweden bestand aber kaum Verkehr.
4. Norrmann, über Wismars Handelslage S. 11. Leer eingehnde Schiffe wurden nicht gebucht. Für ausgehnde Schiffe war außer Korn wenig Fracht. Sie mußten meist Ballast einnehmen.

5. Diese Darstellung vornehmlich nach Witte, Wismar unter dem Pfandvertrage S. 70.
6. Das Folgende meist nach Witte, Wismar unter dem Pfandvertrage und Willgeroth, Bilder aus Wismars Vergangenheit und desselben Notizen.
7. Heidmüller, Fritz Reuter und sein Verleger, Jahrb. f. niederdeutsche Sprachforschung 1913 S. 1—16.
8. Vgl. Techen, Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung, Hansische Geschichtsblätter Jahrgang 1897 S. 19—104.
9. Nach dem Staatskalender von 1806.
10. Nach dem Staatskalender von 1856.
11. Nach dem Wismarschen Adreßbuche von 1914.

Zu Kapitel 23.

1. Vgl. das 21. Kapitel.
2. Böhlau, Meklenburgisches Landrecht 1 S. 224 Anm.
3. Wismarsche Zeitung Nr. 25, 38.
4. Ebd. Nr. 33, 35, 51, 44.
5. Ebd. Nr. 22.
6. Ebd. 1848 Nr. 47, 48, 50, 60, 75.
7. Das wiedergeborene Meklenburg Nr. 264.
8. Werner, Die politischen Bewegungen in Meklenburg und der außerordentliche Landtag im Frühjahr 1848 S. 79.
9. Nr. 36. Die Zeitung war damals linksliberal.
10. Nach Feststellung des spätern Stadtsekretärs Paul Martens.
11. Tit. I Nr. 8 Vol. 21 I Stück 107, auszüglich gedruckt in der Replik in dem bei dem ... Schiedsgerichte zu Erfurt anhängigen Rechtsstreite S. 51 f.
12. Diarium darüber Tit. I Nr. 8 Vol. 21 I Stück 115, auch als Extrabeilage zu Nr. 120 der Wismarschen Zeitung.
13. Tit. I Nr. 8 Vol. 21 I Stück 129, gedruckt in der Replik S. 52.
14. Soltau a. a. O. S. 26.
15. Nr. 98 und 99.
16. Meklenburgische Ausführungs-Verordnung zum Bundesgesetze vom 1. November 1867 vom 10. Januar 1868, Wismarsche vom 21. Februar.
17. Vgl. Hirschfeld, Friedrich Franz II. 2 S. 223 Anm.

Register.

Aberacht 36.
Abläſſe 130. 463/17.
Abſchließung von Meklenburg 214. 265. 356 f.
Abſchoß 59. 357 f.
Acht 36. 55. 56.
Ackerbau 7. 63. 163.
Ackerbauer 8.
Ackerloſe 8.
Adliche 22. 40. 160. 429/34. 435/5.
Akziſe 53. 56. 60. 100. 112. 173. 180. 183. 184. 186. 236. 260. 282. 291 f. 304. 305 f. 356.
Albinus, Dr. 175.
Alleen 290.
Almoſentafeln 471/150.
Altäre 80.
Altersheim 294.
Altes Haus 294.
Alte Schule 63.
Amſterdam 163.
Ämter 40 f. 52. 54—56. 82. 86 f.
Amtleute, landesherrliche 13. 20.
Angeſtellte 57.
Anklam 37. 97.
Anleihen 8. 61, der Herzoge 473/23.
St. Annen-Bruderſchaft 89.
Anſchläge 45.
Anſchlagſäulen 345.
Antoniter 23.
Apoſteltage 137.
Apotheke des Rates 288.
Apotheker 7. 58. 197 f. 214.
Appellationsrezeß 154—156. 174.
Arbeitshaus 293 f.
Archidiakonatshaus 63.
Archidiakonus 138.
Archiv 49. 354.
Arcimbold 130.
Armenweſen 147—149. 292—295.
v. Arnim, Hans Georg 189 f.
Ärzte 7. 57. 196 f.
Aſſens 101.
Auferſtehungsſpiel 94.
Aufkäufer 68.
Auflaſſung (Verlaſſung) 45. 49.
Ausſchüſſe, ſ. Bürgerausſchuß.
Axekow, Matthias 96.
Bäcker 41.
Baden 496/130.
Badeſtuben 91 f. 290 f.
Bagger 373.
Baiiſche Flotte 37.
Banér 200.
Bann 123 f.
Bantow 10.
Banzkow, Joh. 53 f.
Barbiere 196.
Barenkamp 8.
Barnekow 47. 98.
Barth 97.
Bärwinkel 399.
Bauern 96. 100.
Bauleute 8. 64. 89.
Baumfeld 8.
Baupolizei 298. 353 f.
Bauſtraße 8.
Bautätigkeit 238 (1660—1703). 378.
Beamte 56—58.
Becker, Joachim 171 f. 177. 179. 184.
Beden 61. 105.
Befeſtigung 13. 108. 189. 454/81. 192. 200 f. 220. 227 f. 248. Vgl. Feſtungsländereien.
Beginen 120.
Begräbnis 88.
Behr, Heine 27.
Belagerungen 221—224. 240—248.
Belling 263.
Benz 10. 242. 492/36.
Berenfelder, Jürgen 134.
Bergen 34. 36. 38. 67. 70. 74. Bergenfahrer 78. 85 f. 448/43. Bergenfahrt 104.
Berſſe 10 f.

Beschwerden 270—273. 322 f.
Bettelordnung 172.
Bier 64—68. 208 f. Eimbeker B. 50. 90.
Bierprobe 177.
Bischof 23 f. 125. Aus Wismar stammende Bischöfe 129.
Bistumsscheide 114.
Blumenhof 10.
Böddeker, Konrad 135. 148.
Boizenburg 38. 163.
Bonnus, Herm. 136.
Bordelle 92.
Brandenburg 12. 14 f. 18. 21. 30. 36. 97. 221. 227.
Brandin, Philipp 165 f.
Brandversicherung 297.
Brauerei 28. 64—68. 152. 161 f. 234. 384 f.
Brauerknechte 88.
Breitsprecher 270.
Bremen 35. 64. 78. 98. 109. 133.
Bremen, Herzogtum 251.
Brückengeld 63.
Bruderschaften 86 f.
Brügge 38.
v. Brügge, Joh., Dr. 126.
Brül 97.
Brunnen 475, 67.
Buden am Markt 63. 75. 275.
Bugenhagen 135.
Bukow 105.
Bündnisse 15. 18. 21. 25. 54. 100. 105. 156 f.
Bündnisrecht 156 f.
Burgen (in der Landwehr) 9. — Vgl. Wismar.
Bürger 4 (woher?). 40 f. eingesessene 182.
Bürgerausschuß 41. 47. 51. 53. 55. 110. 143. 173. 176. 187. 257. 323 f. 416 f.
Bürgereid 56.
Bürgergarde 317 f. 327 f.
Bürgerkompanien 240.
Bürgermatrikel 4. 39.
Bürgermeister 48 f. 102.
Bürgerpflicht 40.
Bürgerrecht 39 f.
Bürgerschaft 46.
Bürgersprache 23. 42. 45.
Bürgerverträge 175—187.
Bürgerworthalter 256.
Burgstraße 12.
Burgund 97.
Cessin 8.
Cessinerwerder 8.
Chausseebauten 364 f.
Cholera 336.
Cismar 22 f. 119.
Cismarstorp 8.
Crull, Dr. 354.
Dachrinnen 276.
Dahlmann, Syndikus und Bürgermeister 261. 263.
Dahlmann, Professor 337.
Dammert, Heinr. 165.
Dammgeld 60.
Dammhusen 8 f. 16. 182.
Dänemark 5. 14 f. 18 f. 21. 25. 29 bis 31. 37 f. 52—54. 67. 69. 98 f. 103 f. 104. 106—109. 111—113. 155. 160—162. 189. 221. 227. 239—252.
Danzig 38. 65. 77. 163.
Dargetzow 7 f. 13. 16.
Dene, Peter 30.
Deutschherren 23 f.
Deventer 78.
Dienste 10.
Dobbertin 119.
Doberan 22 f. 124.
Domherrnpfründen 23.
Dominikaner 22. 30. 32. 118 f. 133 f. Dominikanerkirche 62. 151.
Dordrecht 35.
Dornekamp, Dietr. 166.
Dorpstede 8.
Dorsteen 7. 13 f.
Dragör 70.
Drakörfahrer 85. Vgl. Schonenfahrer.
Düberg, Joh. Chr. Peter 317—322. 327 ff.
Echtes Ding 45.
Eikhof 37.
Eimbeker Bier 50. 90.
Einwohner 40. 490, 8.
Einwohnerzahl 104 f. 378.
Eisenbahnen 365—371.
Eisenbahnverkehr eingeschränkt 403.
Elektrizitätswerk 353. 401.
England 35 f. 38. 79. 160. 203. 220. 283. 285.
Englische Flüchtlinge 137.
Enteignungsordnung 354.
Entwaffnung 193.
Erbloses Gut 46.
Eximierte 40. 435, 1.

Explosion der Pulvertürme 236 f.
Fabriken 383 f.
Falsterbo 18.
Fastnacht 94.
v. d. Fehr, Herm. 250. 253.
Feldmark 7 f.
Festungsländereien 255 f. 260. 305. 340 f. 373 f. 379.
Feuerlöschwesen 298 f.
Feuersbrünste 32.
Feuerspritzen 298 f.
Feuerungsmangel 433 f.
Fischerei 80. 376 f.
Flandern 35. 38. 104.
Flensburg 37. 53.
Flöte 9. 19. 114.
Gr.-Flöte 9.
Flotte, kaiserliche 193.
Flurnamen 8.
Frankreich 200. 220 f.
Franziskaner 118 f. Kirche 62. Kloster 132.
Frauenhülfe 435.
Friedhof 335.
Fritzsche, Joh. 165.
Fritzsche, Michael 164.
Frömmigkeit 126.
Fürsten 15. 18. 20. 27.
Fürstengeld 61.
Fürstenhof 17. 19—21. 24. 100. 151. 153. 220.
Gadebusch 242.
Garnison 149. 220 f. 225 f. 228 f. 255. 260. 265 f. 280. 284. 418 f.
Gasanstalt 352. 401.
Gäste 39. 68 f.
Gasthäuser 91.
Geistliche 23. 29. 128.
Geleit 49. 53. 58.
Gemeinde 41 f.
St. Georgen 62. 103. 114. Kirchhof 25. 115.
Gericht 49. Geistliche Gerichte 124.
Gerichtsbarkeit 13. 20. 28. 123. 139. 207. 347.
Gerichtswesen 311—14. 323. 325.
Geschlechter 44. 142.
Geschütz 107 f. 189. 193. 227. 249.
Gesellenrollen 88.
Gewerbe 6 f. 78—80. 217—9. 383 bis 388. 435 f., 10.
Gewerke, die 4 großen 41. 90. 176. 181 f. 183.
Gewette 299. 314.
Gewölbe 237 f.
Gilde 88.
Glaisin 16.
Glückstadt 225.
Glückstopf 92 f.
Glüsing, Joh. 36.
Goldablieferung 413.
Goldschmiede 89.
Goltberg, Jakob 171. 173 f.
Golwitz 98. 100. 113.
Gotland 30. 38. 70. 165.
Gottesdienst 126 f. 137.
Grafenfehde 111—113.
v. Gramb, Kaspar 191. 193.
Greifswald 14 f. 18. 21. 37.
Grevesmühlen 105. 149.
Grube 2.
Güstrow 182.
Hafen 7. 14. 34. 68. 360. 371—6. 401.
Hafengeld 60.
Hafenrecht 153. Vgl. Klipphäfen.
Haffeld 7. 401.
Hahn, Werner 151.
Halebant 19.
Haleke, Hans 171 f. 176—9. 184 f.
Hamburg 28. 38. 64. 73. 78. 110. 132. 136. 163. 211 f. 487, 18.
Handel 379.
Handelsbeziehungen 5 f. 28. 38. 68 bis 75. 160 f. 208. 259. 400. 422, 74.
Handelssteuer 363.
Handwerk auf dem Lande 360. 365.
Hanse 5 f. 14. 25 f. 30 f. 33—37. 46. 52. 55. 105—113. 125. 132 f. 135 f. 153. 156—158. 175. 185. 187. 202 bis 204. 483, 52.
v. Haren, Heinr. 53 f.
Hartmann, Adam Samuel 214.
Haupt, Ed., Dr. 327.
Haupt, Joh. Friedr. Anton 294 bis 296. 304 f. 314. 317 f. 323. 335 bis 337. 339.
Hazardspiele 93.
Hebron, Oberst 64. 190 f.
Hebungen, geistliche 139 f. 167 f. 187. 307—309.
Heil. Geisthospital 3. 51. 55. 115. 120 f. 282 f.
Herberge, Lübsche 171.
Herrengeld 61.
Herrenschmiede 275.
Hildesheim 210.

Hochzeitsordnung 177.
Höfe 9.
Hofstede 8.
Hoftage 151.
Hohes Feld vor dem Poeler Tor 8.
Holland 35 f. 38. 98. 104. 111. 220 f. Kolonien 219.
Höllenmaschine 201.
Holstein 316 f. 111.
Holzhandel 384.
Hölzungen 200.
Hopfenbau 193.
Hopfengärten 64.
Hopfenhandel 70. 259.
Horn, General 201.
Hornstorf 122.
Hornstorferburg 9.
Hufe 8.
Hufensteuer 363.
Huldigungsrezeß 206.
Hussiten 97.
Jahrmärkte 76 f.
St. Jakobsgarten 489, 3.
St. Jakobshof 9. 107. 120 f. 201.
Jesup, Nikolaus 52 f. 56.
Industrien, neue 162. 218.
Interdikt 123 f.
Irrsinnige 198.
Jubelfeier 1853 395 f.
Jubelfeier 1903 396 f.
Juden 13. 16 f. 20. 27. 29. 61.
Kagenmarkt 8.
Kaiserbede 61.
Kalande 117 f. 123. 134 f. 147.
v. Calchum, Wilh., gen. v. Lohausen 194.
Kalender 482, 10. 489, 47. 491, 22.
Kämmerei 184. 186. 306 f.
Kampen 98.
Kanal 38. 106. 163 f. 210 f. 217. 371 f.
Kanzel 45.
Karl IV. 31.
Karl der Kühne 97.
Karlsdorf 9.
Kartenspiel 92.
Kartlow 10.
Kaufleute-Haus 85.
Kegelspiel 93.
Keller 435, 7.
Ketzer 125.
Kiel 65.
Kindlein Jesus-Spiel 94.
Kirche, Beeinträchtigungen 124.
Kirche, Schisma 125.
Kirchenbauten 29. 62. 114 f.
Kirchendiebstähle 127.
Kirchengemeinderäte 416.
Kirchenpatrone 457, 14.
Kirchensilber 141. 143.
Kirchenvisitationen 136. 141 ff. 172 f. 308.
Kirchen- und Konsistorialordnung 207.
Kirchliche Verhältnisse 314 f. 323.
Kirchspiele 2. 40 f. 114.
Kleiderordnung 172.
Kleidung knapp 410 f.
Kling, Bartolomaeus, Dr. 155. 175 f.
Klipphäfen 68. 168. 360.
Klöster 147.
Klostergeleit 120.
Klosterhöfe 143 f.
Klus 9. 114. 122.
Klüßendorf 10.
Knutzen, Joh., Dr. 134.
Kock, Reimar 104. 107.
Kohlgärten 64.
Kolberg 38.
Kolonisation des Ostens 6.
Kommandantenhaus 199. 275.
Kommission von 1722—1724 253 bis 257.
Kommission von 1757 264 f.
Kommission von 1766—1768 265 f.
Kommission von 1800 f. 275 f.
Kommission von 1804 ff. 281 f.
Kommission von 1827—1831 305 bis 315.
Konfirmation 137.
Konkordienformel 137.
Konsistorium 139. 308. 314.
Konstanz, Konzil 125.
Kontorherren 83.
Kontinentalsperre 283—285.
Kontribution, Preußische 263—270.
Kontribution (Landesk.) 363.
Kopenhagen 37. 111—113.
Kopfgeld 60.
Köppernitz-Mühle 8. 17.
Köppernitz-Anlagen 290.
Kornhandel 69. 109. 160. 208 f. 217.
Kornmagazin 286.
Koschenort 8.
Krämer 89.
Krankenhäuser 198. 294 f.
Krankheiten 295. Vgl. Pest.

Krantz, Albert 104.
Kremer, Martin 62.
Kreuzzüge 129 f.
Kriege, siebenjähriger 262—264.
napoleonische 283—288.
von 1848, 1866, 1870 397 f.
von 1914—1918 399 ff.
Kriegsprophezeiung 400.
Kritzowerburg 9.
Kröchel, Hans 171 f. 177. 179. 184.
Kronskamp 8.
Krüge 90 f.
Krughäuser der Ämter 87 f.
Krukow 8. 17.
Kurrende 149. 471, 156.
Lagerschuppen 374.
Landesverfassung 393 ff.
Landfrieden 14. 25. 29. 33.
Landstandschaft 158 f. 315. 389 bis 391.
Landstraßen 75.
Landtage 152.
Landwehr 8 f. 107.
Lange Bank 83.
Langejohann, Peter 56. 99—102.
Laurentius-Kirche 378.
Lebensmittel knapp 403—410.
Lehnin 119.
Leiden 163.
Leihhaus 296.
Lembke, Gabriel 249. 258.
Lembke, Gabriel 317. 319.
Lenensruhe 8. 9.
Lichtmangel 412.
Liepz 7. 14.
Lindengarten 290.
Livland 6. 22. 37. 104.
Lizent 200—202. 207 f. 214. 239. 245. 254. 260 f. 283. 355. 359. 361.
Lottacker 8. 194.
Lotterie 92 f. 450, 121. Vgl. Glückstopf.
Lübeck 1. 4. 5. 14—16. 18—20. 25. 28. 31. 36—38. 50—52. 65. 78. 98—102. 105—108. 110—113. 132. 154—157. 258.
Lübsche Burg 9.
v. d. Lühe, Joachim 246. 250.
Lüneburg 28. 37 f. 132. 163.
Luther 131 ff. 136.
Luxusordnungen 80. 82. 233.
Magdeburg 163. 211.
Magdeburg, St. Agneten 119 f.
Mahl- und Schlachtsteuer 363.
Maifest 81.
Maigraf 83 f.
Malchow, Blasius 109.
Malchow, Heinr. 107. 109 f.
Malmö 111.
Malzakzise 157.
Mane, Joh. 37.
Männermangel 402 f.
v. Mansfeld, Graf Philipp 193.
Margarete, Königin 33—35.
St. Marien 62. 237. Turmbauverein 354.
Marien-Gertruden-Bruderschaft 118. 123. 147.
Marien zur Weiden, Kapelle 29.
Markt 2. 4. 68. 75 f.
Marktfriede 77.
Marktzwang 154.
Marstall der Fürsten 25.
Marstall des Rates 58. 167. 169. 275.
Martensdorf 10.
St. Martin 94 f.
Maurer 6 f.
Meese, Chronik 497, 1.
Meier, Andreas 167.
Meklenburg, Vogtei 10.
Meklenburg, Burg 12. 24.
Meklenburg, Herr Johann 12.
Meklenburg, Herr Heinrich der Pilger 12 f. 15 f.
Meklenburg, Herr Heinrich der Löwe 15 f. 18—20. 24. 26. 116.
Meklenburg, Herr Albrecht 24. 26 f. 29.
Meklenburg, Vormundschaft 24. 26. 96.
Meklenburg, Dompropst Nikolaus 25.
Meklenburg, Frau Anastasia 25.
Meklenburg, Herzog Albrecht 28. 30—33.
Meklenburg, Herzog Johann 28 bis 34.
Meklenburg, Herzog Albrecht von Schweden 31. 33 f. 96.
Meklenburg, Herzog Heinrich III. 33. 151.
Meklenburg, Herzog Johann von Stargard 36.
Meklenburg, Herzogin Katharina 54. 96.
Meklenburg, Herzog Heinrich IV. 56. 96 f. 98—102. 105. 157.

Meklenburg, Herzog Ulrich von Stargard 97.
Meklenburg, Herzog Magnus 105.
Meklenburg, Herzog Albrecht 106.
Meklenburg, Herzog Albrecht der Schöne 109. 111—113. 134. 152. 163.
Meklenburg, Herzog Heinrich 133 f. 136. 151.
Meklenburg, Herzog Johans Albrecht 141. 152. 164.
Meklenburg, Herzog Philipp 151.
Meklenburg, Herzog Magnus 151. 157.
Meklenburg, Herzogin Sophie 151. 161.
Meklenburg, Herzog Ulrich 151. 155. 157. 161 f. 174 f. 180—182. 185.
Meklenburg, Herzog Adolf Friedrich 154. 158. 162. 166 ff. 189. 200. 201 f.
Meklenburg, Herzog Karl Leopold 247. 252. 277.
Meklenburg, Herzog Friedrich Franz 277.
Meklenburg, Paul 134. 136.
Meklenburger Tor 21. 27. 228.
menheit 41 f.
Messe 134.
Meßgewänder 137.
Metallablieferung 413.
Metelstorf 10. 164.
Mevius, David 44. 206.
Mißwirtschaft 231.
Mittagszeit 145.
Mittelfeld 8.
Möllens, Heinr. 131. 134.
Mölln 24.
Moratorium 260.
Morgenacker 8.
Morgensprachen 41. 56.
Müggenburg 8 f.
Mühlen 20. 28. 179. 427, 44. 428 f, 64.
Mühleneisen 38.
Mühlenhof von A.-Wismar 9.
Mühlenhof von Steffin 9.
Mühlenteich 8. 12. 14. 17.
Mühlsteine 50.
Mumme 67.
Mündigsprechen 49.
v. Münster, Herm. 62.
Münze 27 f. 50. 158. 245. 481, 59. 482, 6. 492, 52. 493, 74 f. 498, 2. Vgl. Notgeld.
Museum 354.
Musik 81.
Nacheile 153.
Nachtwache 23.
Nagelung 414.
Neckluft 380. 499, 2a.
Neues Haus 84 f. 446, 22.
Neues Werk 193.
Neujahrsgratulationen 273.
Neukloster 22 f. 119.
Neustadt 3. 8. 114 f.
Never, Heinr. 132—136.
Nichtbürger 22 f.
Niebur, Nord 110.
Niebur, Lorenz, Dr. 169 f. 175 bis 177. 201.
Niederlage, Niederlagsfreiheit 162. 164. 211 ff. 216 f. 259. 355.
Niederländer 161.
St. Nikolai 23. 62. 103. 237.
St. Nikolai-Kirchhof 25.
St. Nikolaus 94 f.
Norby, Sören 107.
Norwegen 14 f. 25. 31. 111.
Notgeld 245. 248.
Nowgorod 15.
Oberlandeshauptmann 253.
Obervormundschaft 49.
Offizial 123.
Orbör 61. 363.
Osnabrück 201.
Övelgünne 9.
Overberg, Gert 162.
Oxenstjerna, Axel 200 f. 208.
Oxenstjerna, Bengt 206.
Oxenstjerna, Johann 201.
Palmesel 94. 451, 129.
Papagei 83. 89.
Papageien-Gesellschaft 43. 82—85. 89. 230.
Papierknappheit 413.
Papiermühle 218.
Parchim 24.
Paris, Joachim 232.
Pastoren 138.
Patronatsrechte 167.
Pegel, Konrad 131.
Pepelow 10.
Pest 29. 32. 107. 175. 195 f. 201. Vgl. Krankheiten.
Pfarren, Patrone 115 f.
Pfarrer 129. 134.
Pfarrwirren 51. 116.
Pfingstmarkt 107.

Planken der Stadt 14.
Plate, Georg, Dr. 183. 185. 187.
v. Plessen 98 f.
Pöl 30. 242. 246. 254. 260—262. 266.
Polen 160.
Polizei 299.
Polizeiordnungen 156.
Pommern 97 f. 251.
Portugal 77.
Prahme 372.
Preensberg 30.
Preußen 6. 35 f. 38. 263.
Prignitz 74. 104.
Prinzessinnensteuer 61.
Privilegien 28. 153. 199. 225. 279 f.
Privilegien, Dänische 5. 14.
Privilegien, hansische 185.
Proviantthäuser 249 f. 255. 262.
Prozessionen 126.
Pulver 107.
Pulvertürme, Explosion 236 f.
Quartierhäuser 348.
Quartierkammer 194.
Quartierleistung 199.
Rat 4. 37. 42—56. 188. 233. 256.
Rathaus 29. 75. 107. 288 f.
Ratkenhof 9.
Ratsbesoldungskasse 310 f.
Ratspatrimonialkasse 50. 233.
Ratsweinkeller 50. 58. 90 186. 235 f.
Ratzeburg, Bistum 114.
Ratzeburg, Bischöfe 23. 114.
Ravensborch 9.
Recht 13.
Rechtstage 152.
Rechtszug 154—156.
Redentin 177.
Redentiner Osterspiel 94.
Reformierte 137.
Rehna 114. 119. 122.
Reichsstadt 251.
Reichstage 97.
Reifer 7.
Rekognition 23.
Rerik 1.
Revisionsdepartement 307.
Ribnitz 18. 105. 119.
Riga 5 f. 65.
Ringführer 89.
Rikwerstorp 8.
Roduft, Kord 110.
Kl.-Rogahn 30. 242. 492, 36.
Rosengarten 83.
Rosenhane 206.
Rostock 14 f. 18—23. 23 f. 26 f. 29 bis 31. 34 f. 36—38. 51 f. 67. 96. 105 bis 107. 112. 132. 135. 153. 156 f. 193. 214.
Rostock, Kloster zum heil. Kreuze 119.
Rotentor 9.
Rowe 8.
Rudergeld 60.
Rüggow 30. 242. 493, 38.
Russen 37.
Rußland, Peter 246 f.
Rüstung 43.
Rutze, Heinr. 133.
Sager, Dionysius 171.
Salzfahrer 38.
Salzflotte 37. 53. 73.
Salzhandel 38. 73. 74. 104.
Sammlungen 412—415.
Saunstorf 30.
Schabbelt, Heinr. 82. 170—172. 175 f. 179. 185. 187.
Schäferhof 9.
Schalsee 38.
Schauspiel 93.
Scheffel, Anton, Dr. 215 f. 225. 231 f.
Scheffel, Anton 254.
Scheibenschießen 84. 89 f.
Schiefer Berg 8.
Schiffe 486, 10 bis 12. 487, 23.
Schiffer 77. 83. 85 f. 260. 380.
Schiffergesellschaft 83. Vgl. Seglerschütting.
Schiffahrt 6. 28. 68. 73 f. 77 f. 104. 258. 363. 379 f.
Schiffsflotte 77. 209 f. 380.
Schiffsverkehr 381.
Dampfschiffsverbindung mit Kopenhagen 382 f.
Schlachthäuser 351.
Schlepper 373.
Schleswig 37.
Schmiede 43.
Schmiedetor 12.
Schneider 43.
Schonen 14. 18. 28. 31. 38. 70. 99 f. 102. 104. 107.
— Vogt zu 85. 447, 39.
Schonenfahrer 83. 85.
Schönroggenlötte 8.
Schopenbrauer 65.
Schopenstehl 12.

Schornsteine 75.
Schoß 23. 45. 58 f. 171. 178 f. 215.
Schuhmacher 41. 75 f.
Schulden 61. 232. 282. 292. Kopeibuch 182. Landesherrliche 152 f.
Schulen 25.
Schulwesen 144—147. 299—303. 401 f.
Schutzbriefe 154 f.
Schützengilde 84 f. 90.
Schützenhaus 90. 289.
Schützenkoppel 90.
Schwan 105.
Schwäne 82.
Schwarzes Kloster 25.
Schwarzhöfder 83. 445 f, 12.
Schwartzkopf, Kaspar, Dr. 231 f.
Schweden 31. 37 f. 102. 106 f. 111. 157. 162. 201 f. 216. 219. 221. 227. 239. 355.
Könige: Gustaf Adolf 162. 193. 198. 200.
Karl X. Gustaf 220.
Karl XI. 239.
Karl XII. 239 f. 243.
Gustaf IV. Adolf 277.
Schweinekrug 8.
Schwerin 5. 27. 30.
Schwertorden 22.
Schwerttänzer 93.
v. Schwoll, Jochim 166.
Seelbäder 450, 105.
Seeräuber 14. 25. 34. 36. 38. Vgl. Vitalienbrüder.
Seglerschütting 85.
Sengebusch, Advokat 267. 273.
Sentgericht 23. 122.
Servis 199. 228 f. 234. 348 f. 494, 5.
Seseman, Hans 210.
Siechenhaus 294.
Siegel 5. 26. 41. 48. 103. 178.
Siegmund, König, Kaiser 27. 56. 97. 125.
Silentiumspiel 93.
Simonis, Menno 137.
Sitten 380.
Slef, Heinr. 38.
Smit, Brand 110.
Sommer 84.
Sommerfahrten 271.
Sonntagsheiligung 126 f.
Spanienfahrt 77. 160 f.
Sparkasse 296 f.
Sperrtor 495, 27.
Spiele, verbotene 450, 120.
Sporteln 44.
Spülaborte 345 f.
Staatsgeld 255. 260. 363.
Stadtbauamt 353 f.
Stadtbücher 49. 56. 225. 337—339.
Stadtfeld, kleines 7 f.
Stadtgraben 12. Abholzung 275.
Stadtkasse 348.
Stadtmauer 12 f. 16. 108. 361.
Stadtrecht 174. 187. 271 f. 346 f.
Stadttore 13. 63. 108. 361. Vgl. Meklenburgertor, Schmiedetor.
Stände 80. 82.
Steckniţkanal 38.
Steffin 9.
Steinhäuser 7. 32.
Stella, Tilemann 164.
Stenbock 242 f.
Stendal 5.
Stettin 243. 251.
Steuern 58—61. 348—351.
Steuerquote 159.
Stiftungen 309 f.
Stivine 114.
Stolp, Peter 62.
Storm, Alheid 22.
v. Stralendorf 37.
Stralsund 14 f. 18 f. 21. 25. 31. 37 f. 67. 102. 107. 132. 135.
Strandrecht 100. 105.
Strasburg 36. 97.
Straßen 2.
Straßenbeleuchtung 266. 303. 352 f.
Straßennamen 345.
Straßenpflaster 29. 276. 344 f.
Straßenraub 96.
Stritfeld 97.
Sturmfluten 377.
Sude 38.
Sühnkapelle 55.
Sühnkreuze 55. 75.
Sund 37 f. 53.
Sundzoll 38. 78. 160. 204. 227. 251.
Superintendent 138. 167.
Swartekop, Jürgen 185.
Swerk, Nikolaus 23.
Syndikus 57.
Tanz 81. 84. 87. 88.
Tatow, Brüder von 22.
Tesmerfeld 8.
Theater 93. 289.
Thormann, Heinr. 166. 289.
Tiergarten 84. Vgl. Rosengarten.

Tilly 192.
Timmerman, Heinr. 136.
Tollkiste 198.
Tornei 8.
Tore, s. Stadttore.
Torfrevolution 273 f.
Torschlüssel 48. 59. 190.
Torwachen 255. 280. Vgl. Wachtpflicht.
Totenkassen 88.
Träger 88. 298.
Treiman, Jürgen 165. 170. 172. 175. 176.
Tribunal 205 f. 276.
Triwalk 10 f.
Türken 97.
Türkenkasten 185.
Türkensteuer 61. 203.
Turmwächter 107.
Turniere 33. 151. 472, 12.
Ulfstand, Jens Holgersen 107.
Umblasen 95.
Umsturz 37. 50—55. 415—418.
underschrivers, de 179 f.
Ungarn 97.
Unkel, Hans 210.
Unruhen 316 ff. 327 ff. 391. 409 f.
v. d. Velde, Peter 38. 104.
Velthusen, Joh. Jürgen 248 f. 258.
Veme 55.
Verden, Hgt. 251.
Verfassung 323—327. 329—334.
Verlehnungsgebühren 44. 232. 235. 256. 271.
Verpfändung 276—279.
Verwaltungsregistratur 347.
Viereggenhof 9.
Vikare 116 f.
Vikareien 23. 134 f. 458, 33.
Vinekendorp 7.
Vitalienbrüder 34—36.
Vogelschuß 84. 89 f.
Vogt 16 f. 27 f. 45.
Vogtei 18. 20. 27.
Voigt, Zacharias 166. 258.
Vorsichtsmaßnahmen 402.
Vot, Bartholomaeus 37 f.
Wächterglocke 91.
Wachtgeld 59.
Wachtpflicht 59. Vgl. Torwachen.
Waisenhaus 238 f.
v. Waldstein, Albr. 189—193.
Walfisch 193. 341.
Wälle 13.
Wallensteingraben 164. 475, 66.
Wallfahrten 6. 55.
Wandschnitt 79. 436, 25.
Wanzka 119.
Warkstorf 10.
Warnemünde 18.
Warnemünde, Zoll 198. 202. 252. 264 f. 273. 279.
Wasserfahrer 476, 69.
Wasserkünste 122. 164—166. 179.
Wasserleitung 164—166. 305. 342 bis 344.
Wasserturm 166.
Weberkamp 8. 19 f.
Wehrverfassung 41.
Weiden 7. 14. 41. 63. 341 f.
Wein, Rheinischer 210.
Weinhandel 50. 90.
Weinkeller, s. Ratsweinkeller.
Weinstiftung Heinrichs des Pilgers 50.
Weitendorf 149.
Wenden, 4. 420, 12.
Wendorf:
  Hinter-W. 10.
  Mittel-W. 10. 284. 286.
  Seebad W. 290 f.
  Vorder-W. 11.
Werbungen 229 f.
Werft 373 f.
Werkmeister 41. 56. 59.
Werkmeister, Franz 132.
von Werle, Herren 12.
v. Werthern 10.
Wiedertäufer 135—137. 150. 161. 171. 466, 72 f.
Wikhäuser 13.
Wilde, Jaspar, Pfarrer von St. Georgen 9.
Willkürrecht 13.
Winter 84.
Wippbrücke 374.
Wirtshäuser 91. Vgl. Herberge.
Wisby 15.
Wischberg 290.
Wismar, Hafen 5.
  Burg der Landesherren 12. 16 f.
  Grundstücke derselben 25.
  Niedergang im 15. Jh. 102 ff. 150.
  Uneinigkeit 109—111. 188.
  Aufstieg im 16. Jh. 159.
  Verfall 163.
  Verwüstung 192.

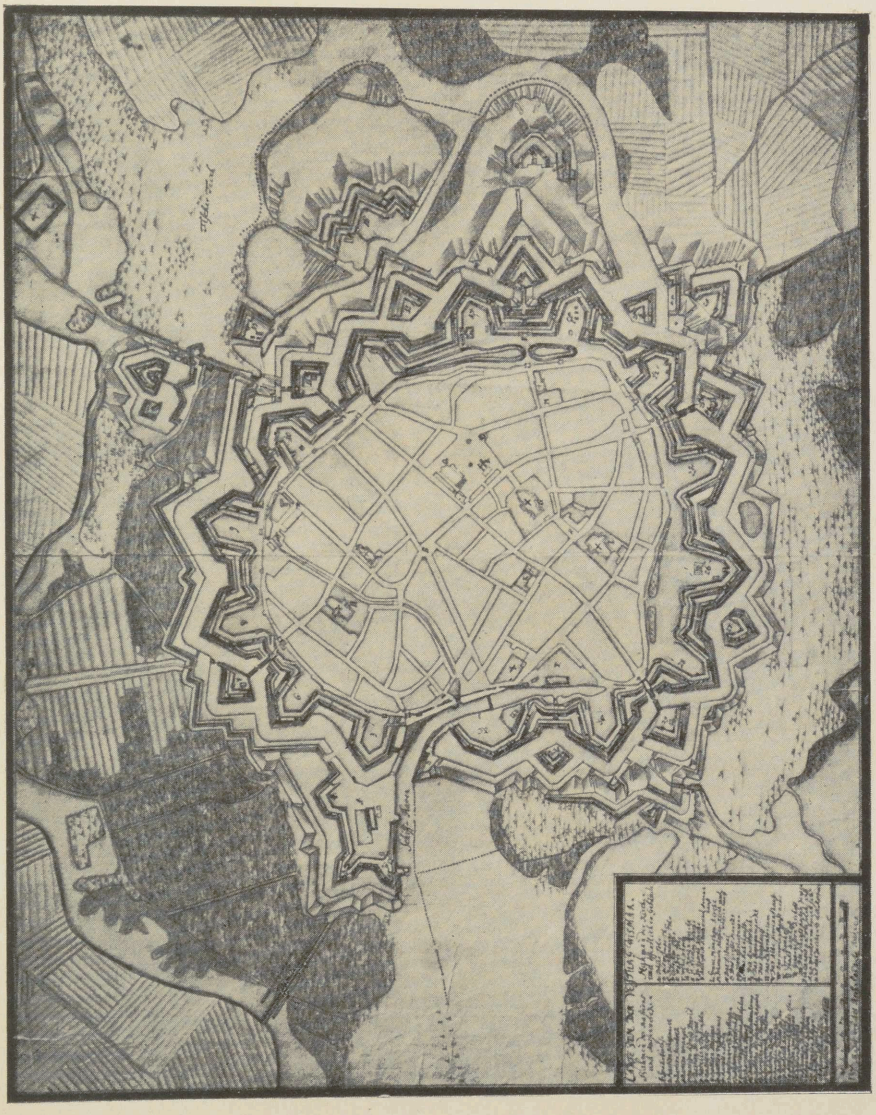
Wismar, Elend 230 f. 264.
Streitigkeiten 234—236.
Verfall 257 ff.
Beschwerden der Bürger 270 bis 273. 322 f.
Zustand 280 f.
Steuerkraft 379.
Alt-Wismar 1. 8. 12.
Mühle 12. 17.
Kapelle 122. 164.
Wissemaraa 1. 114.
Wohnungsnot 414.
Wollenweber 41. 79. 104. 161. 217.
Wollmarkt 383.
Gr.-Wolterstorf 10.
Kl.-Wolterstorf 10.
Wordingborg 38.
Wotrenze 114.
Würfelspiel 92.
Wurtzinse 3 f.
Zarnekow, Görges 107. 109 f.
Zauberei 125 f.
Zehnten 129.
Zeitung 329.
Zeughaus 249 f. 255. 262.
Ziegler 7.
Zoll 18. 20. 27. 59. 105. Vgl. Lizent, Sundzoll.
Zölle in Meklenburg 265.
Zollrolle 70 f.
Zollwesen 355 f. 358—363.
Zollfreie Niederlage 363.
Zwanzenbusch 8.

I.

STADTPLÄNE



Grundriß der Statt und Vestung Wismar (nach Merian, 1653).



Carte von der Vestung Wismar (vor 1718).



Grundriß der Festung Wismar.



Grundriß von der Seestadt Wismar 1834.

Tafel 4

Tafel 5



Grundriß der Stadt mit der Wasserleitung
(Zeichnung mit den Häuserfronten, Anfang des 18. Jahrhunderts).

Tafel 5

Tafel 5

II.

ANSICHTEN DES STADTBILDES

Tafel 6



Holzschnitt um 1550.

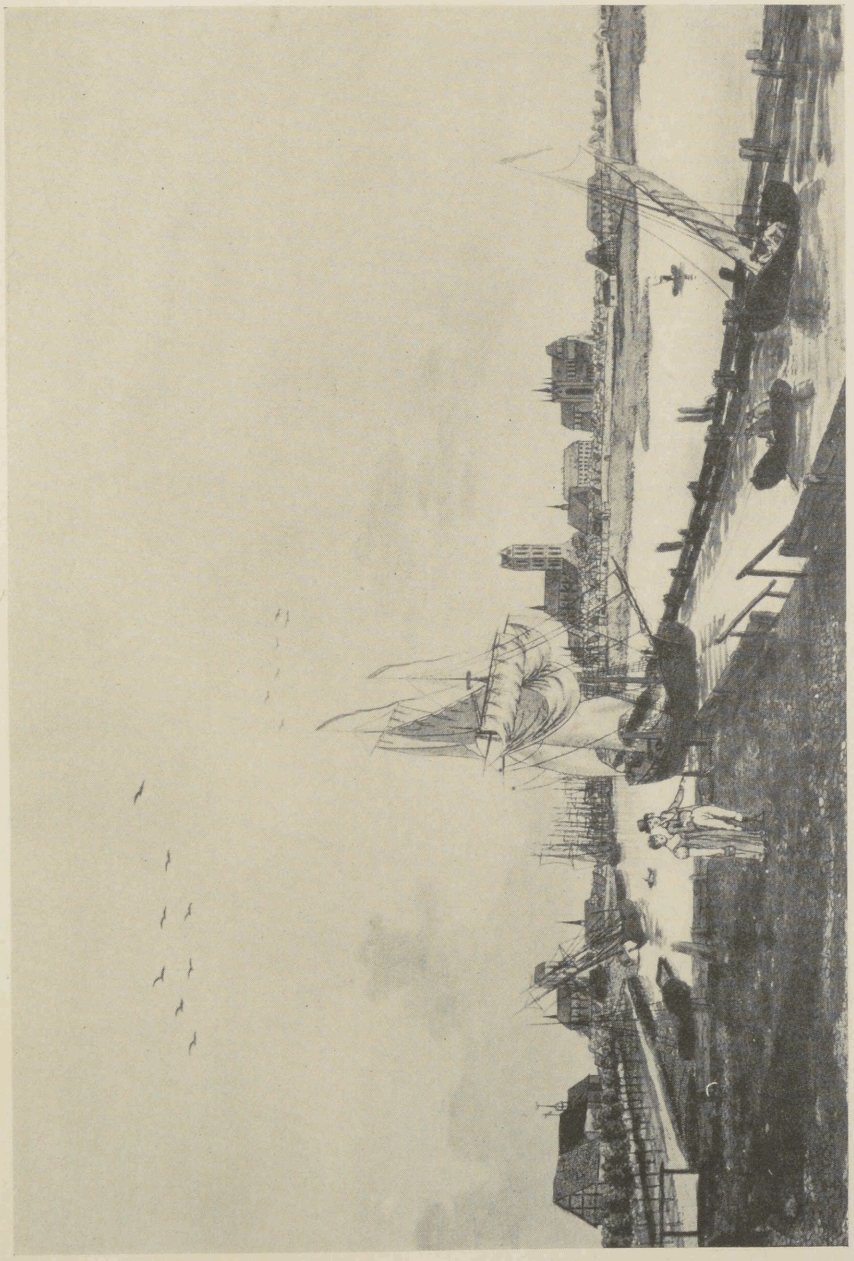
Tafel 6

Tafel 7



Wismaria — Wismar (vor 1663, gezeichnet 1716).

Tafel 7



Ansicht von Wismar (nordwestl. Seite um 1800).



Ansicht von Wismar (um 1850).

III.

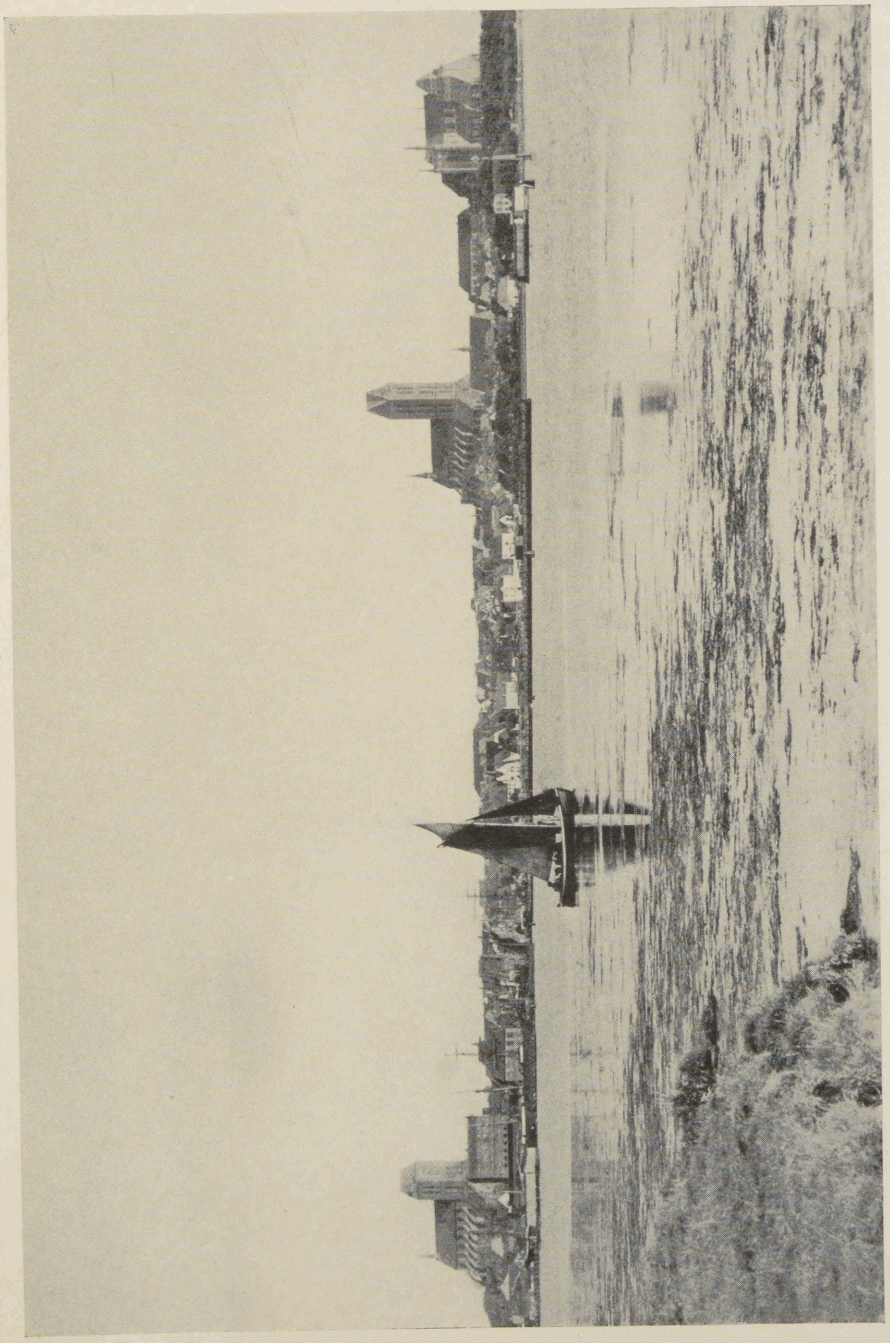
HAFENBILDER



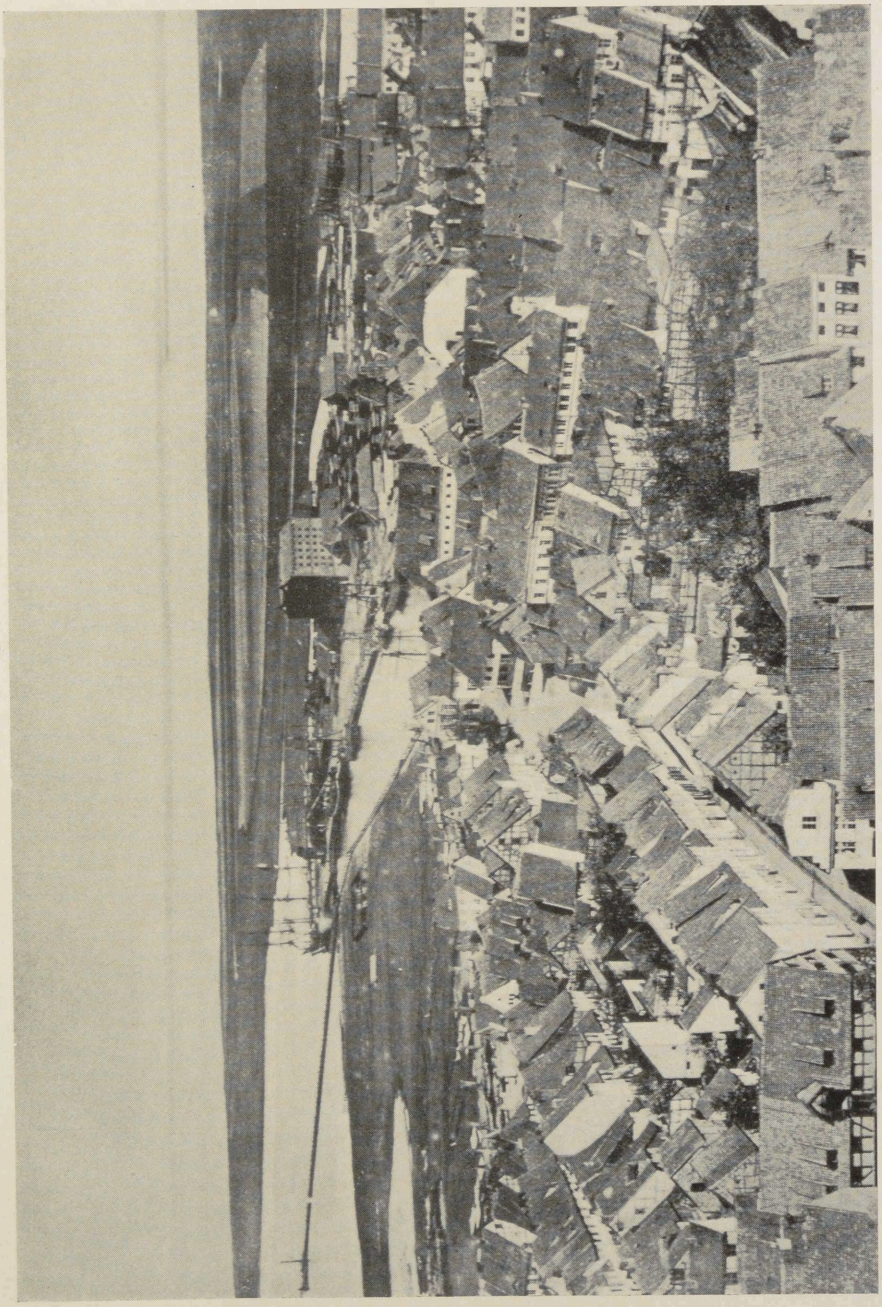
Alter Hafen (um 1880 im Winter).



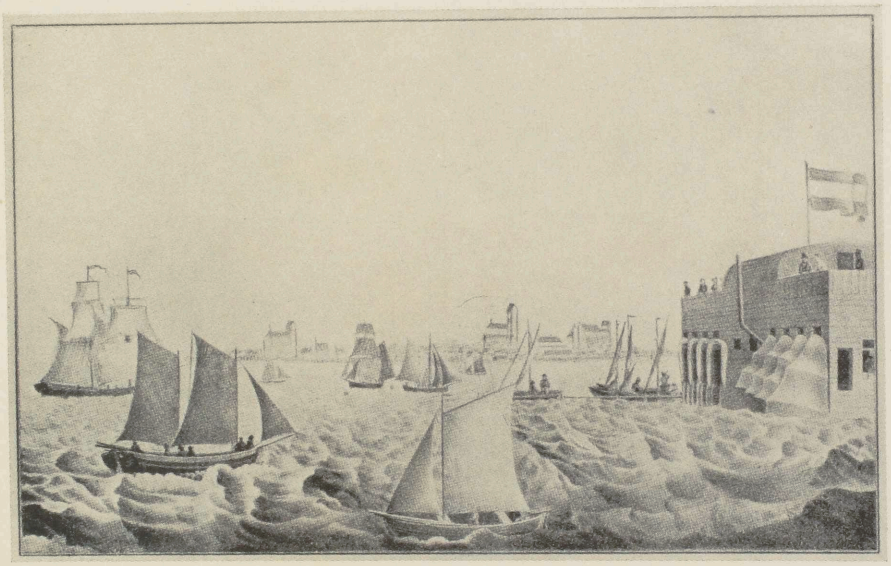
Alter Hafen (um 1926).



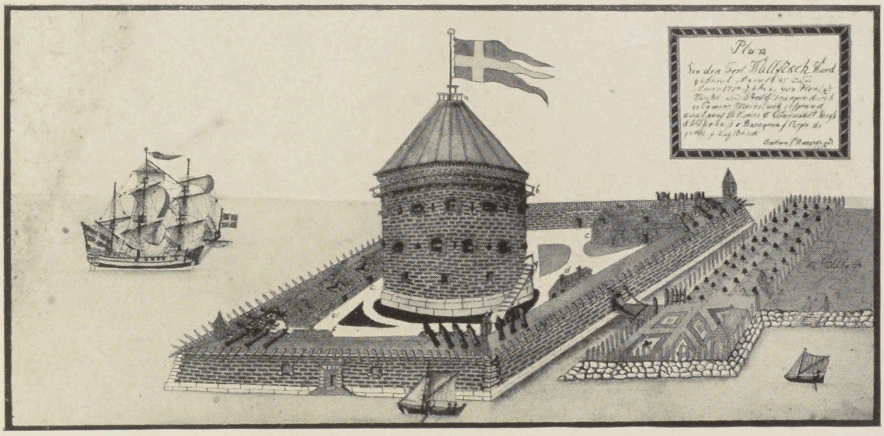
Hafenbild mit Badeanstalten.



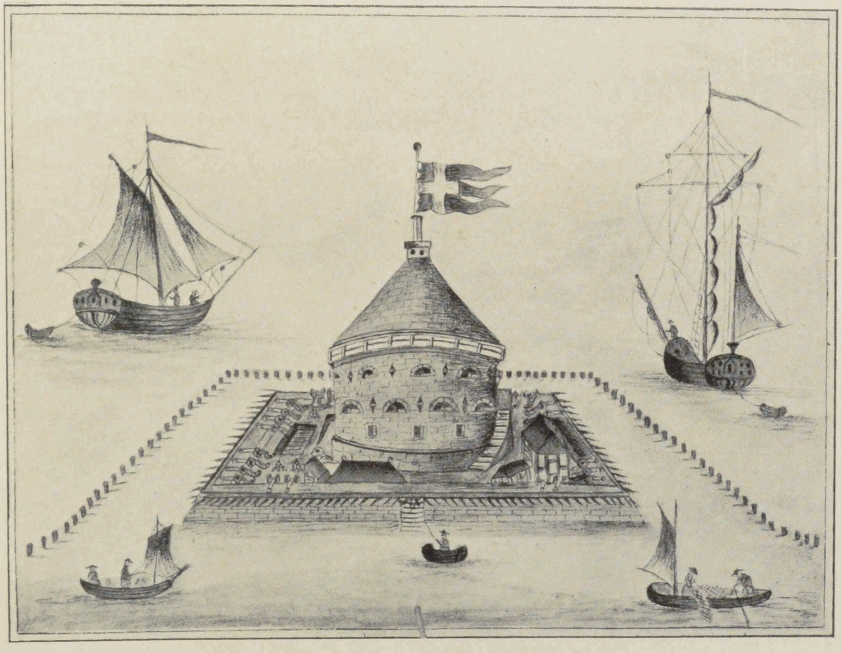
Hafenanlagen aus der Vogelschau vor der Hafenerweiterung.



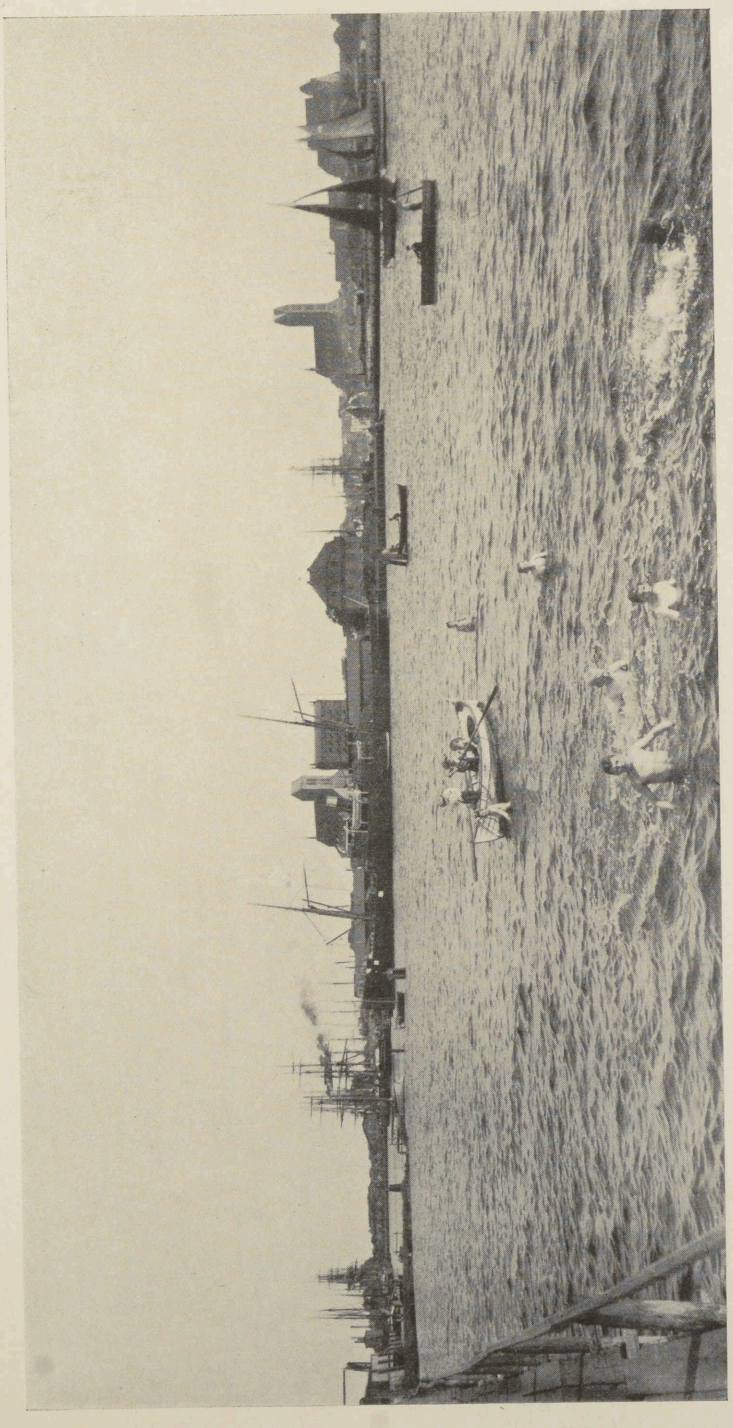
Badeschiff.



Fortifikationen auf dem Walfisch (vor 1718).



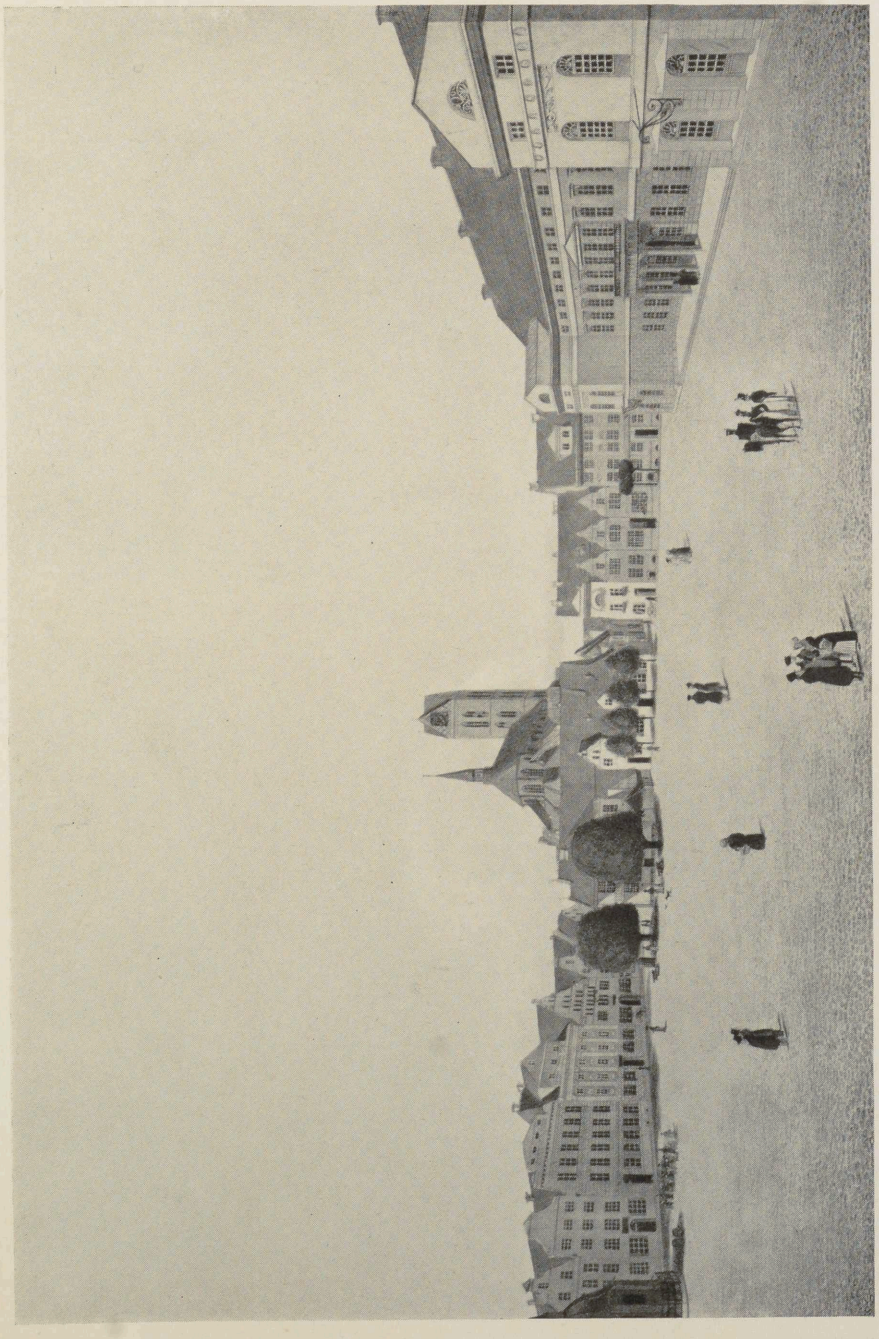
Fortifikationen auf dem Walfisch (vor 1718).



Blick von der Beguhlschen Badeanstalt auf die Stadt.

IV.

STRASSEN UND PLÄTZE



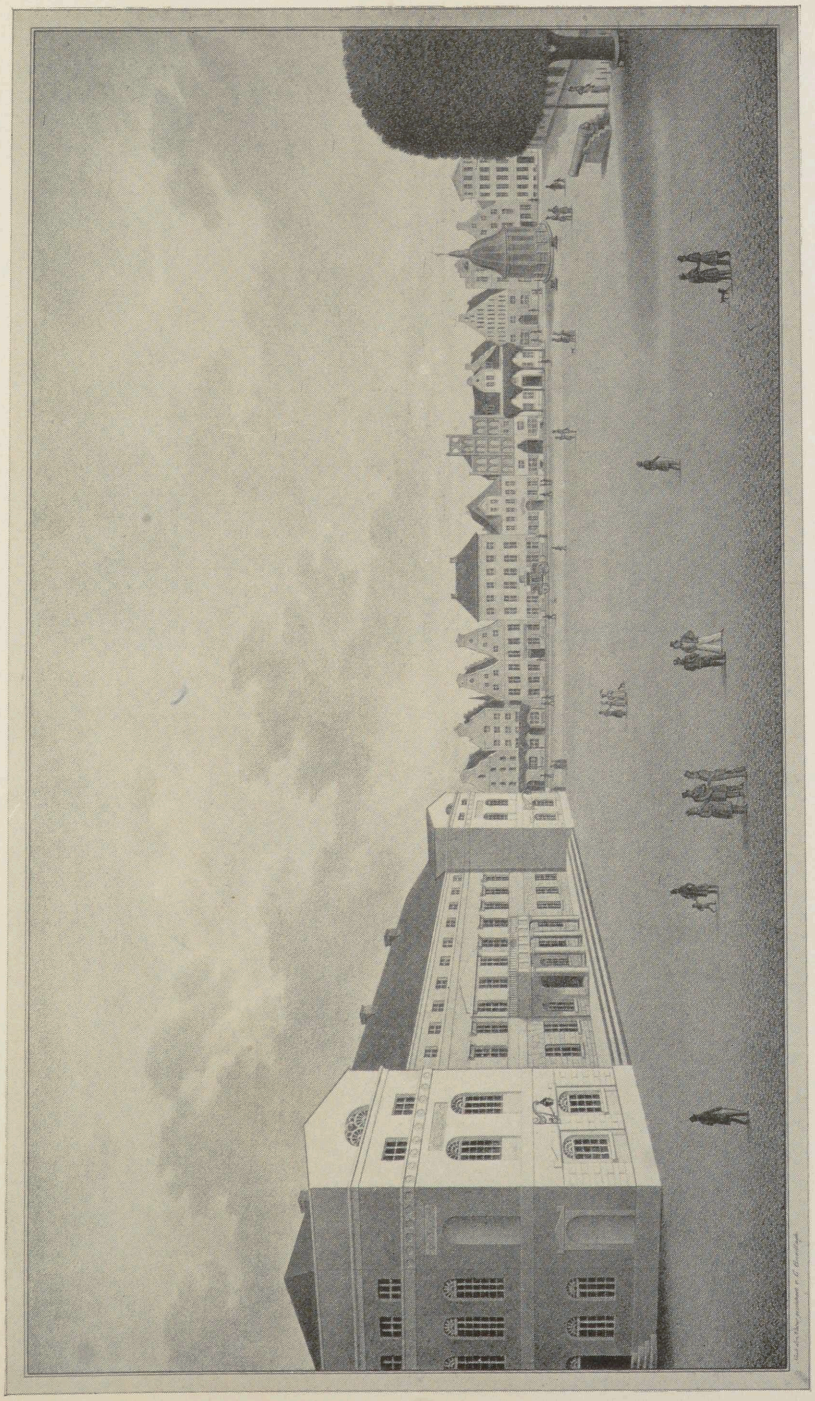
Marktplatz nach St. Marien zu (um 1860).



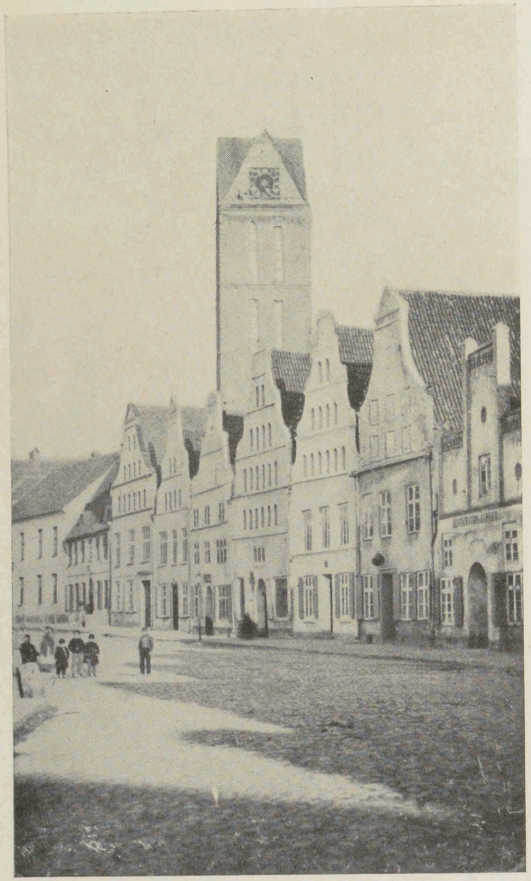
Altes Krullsches Haus (Salzfäßchen).



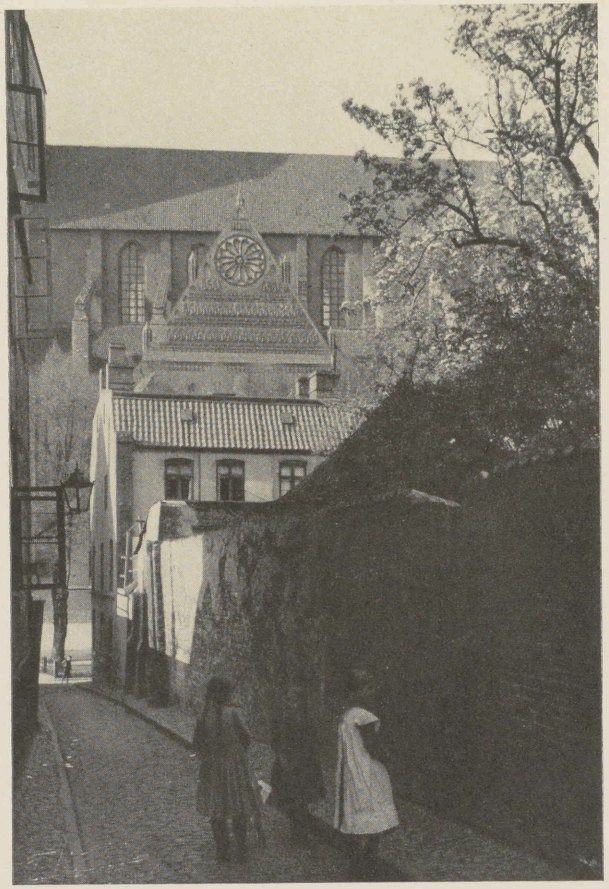
Restaurant Uhle.



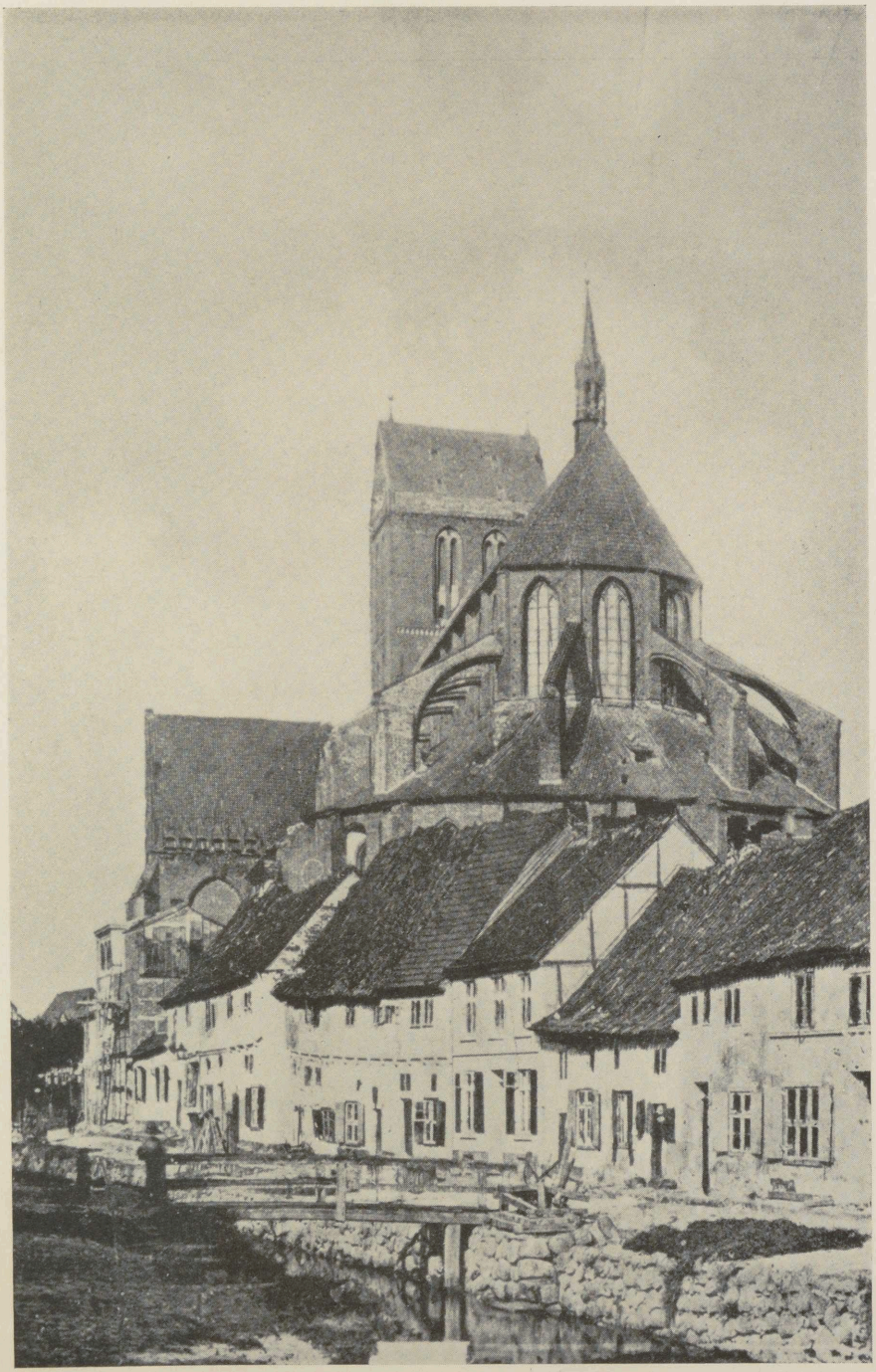
Marktplatz nach Osten (Hornemannsche Leiste).



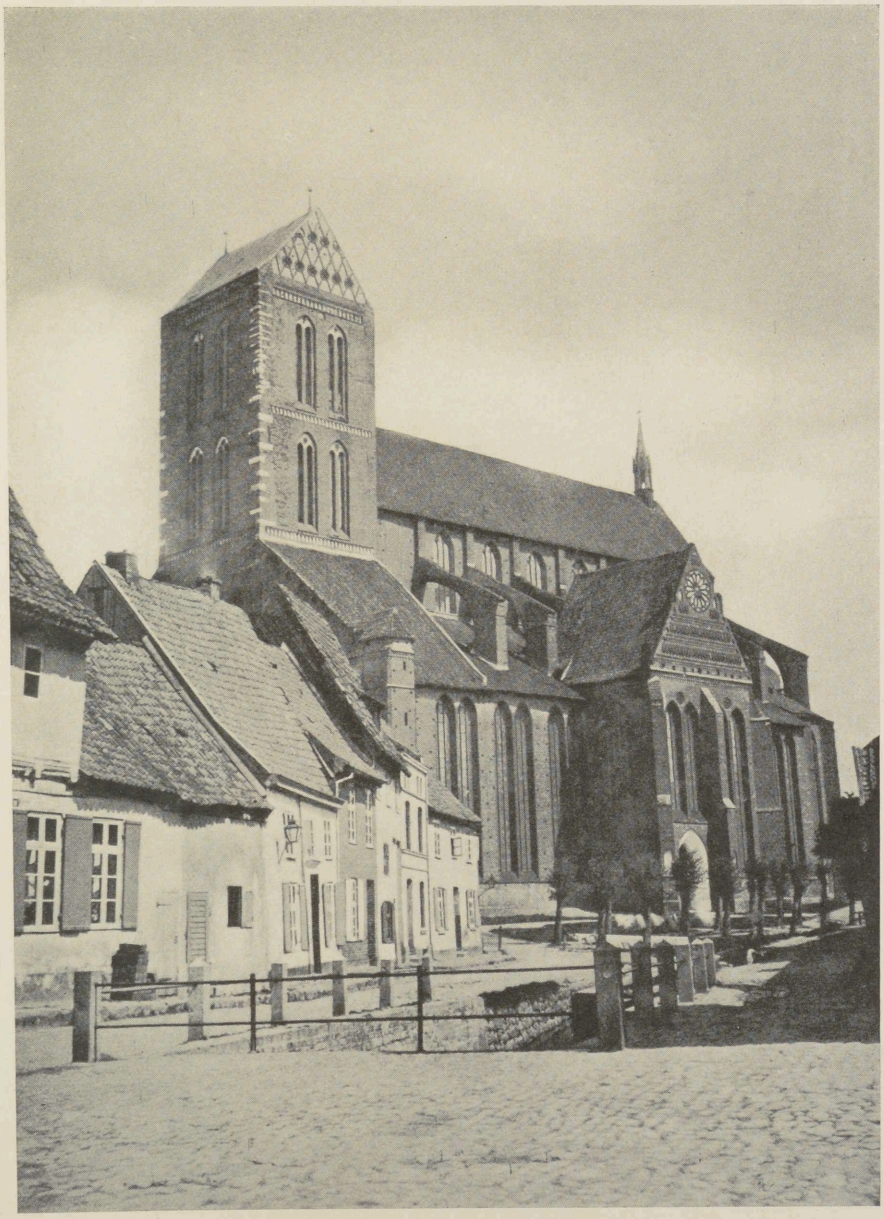
Untere Lübschestraße.



Rosmarinstraße nach St. Nicolai zu.



Mühlengrube mit Blick auf St. Nicolai (vor 1880).



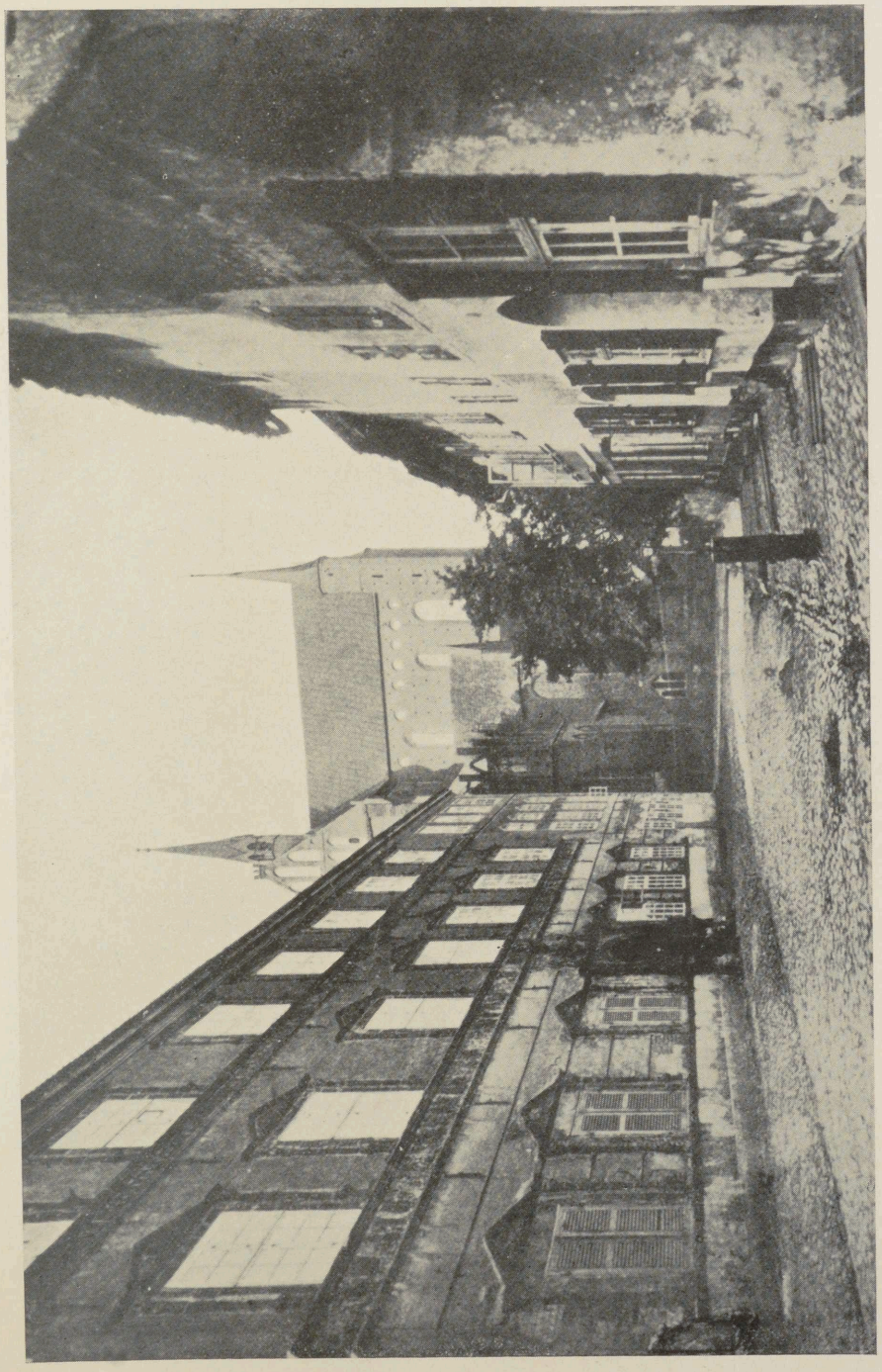
Frische Grube von der Brücke nach der Scheuerstraße aus (vor 1880).



Mühlengrube mit Blick auf die Mühle (vor 1880).



Am Fürstenhof mit Blick auf St. Marien (vor 1878).



Fürstenhof mit Blick auf St. Georg (vor 1878).



Krämerstraße (vor 1875).



Wilhelmstraße mit Blick auf St. Georg (vor 1880).



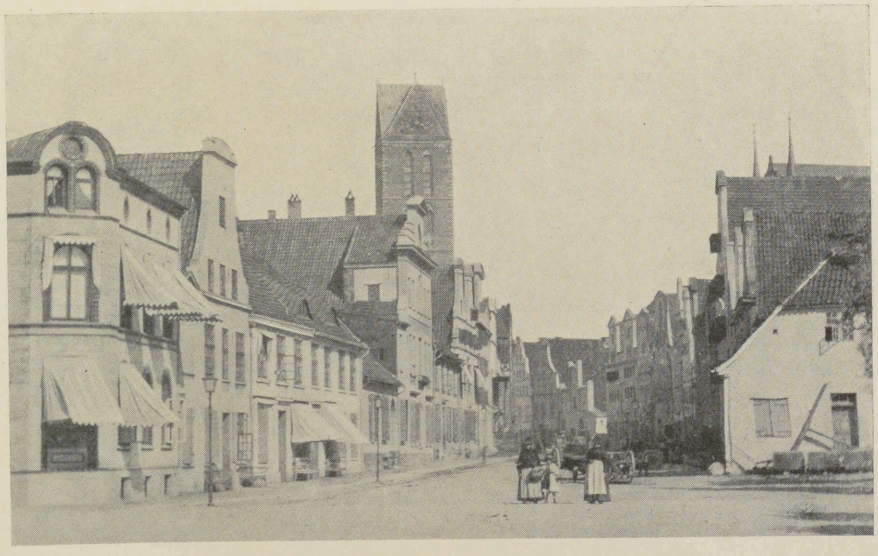
Altwismarstraße mit Hotel Wädekin (vor 1880).



Obere Lübschestraße von Westen her (vor 1880).



Lübschestraße mit Ratsapotheke (früher).



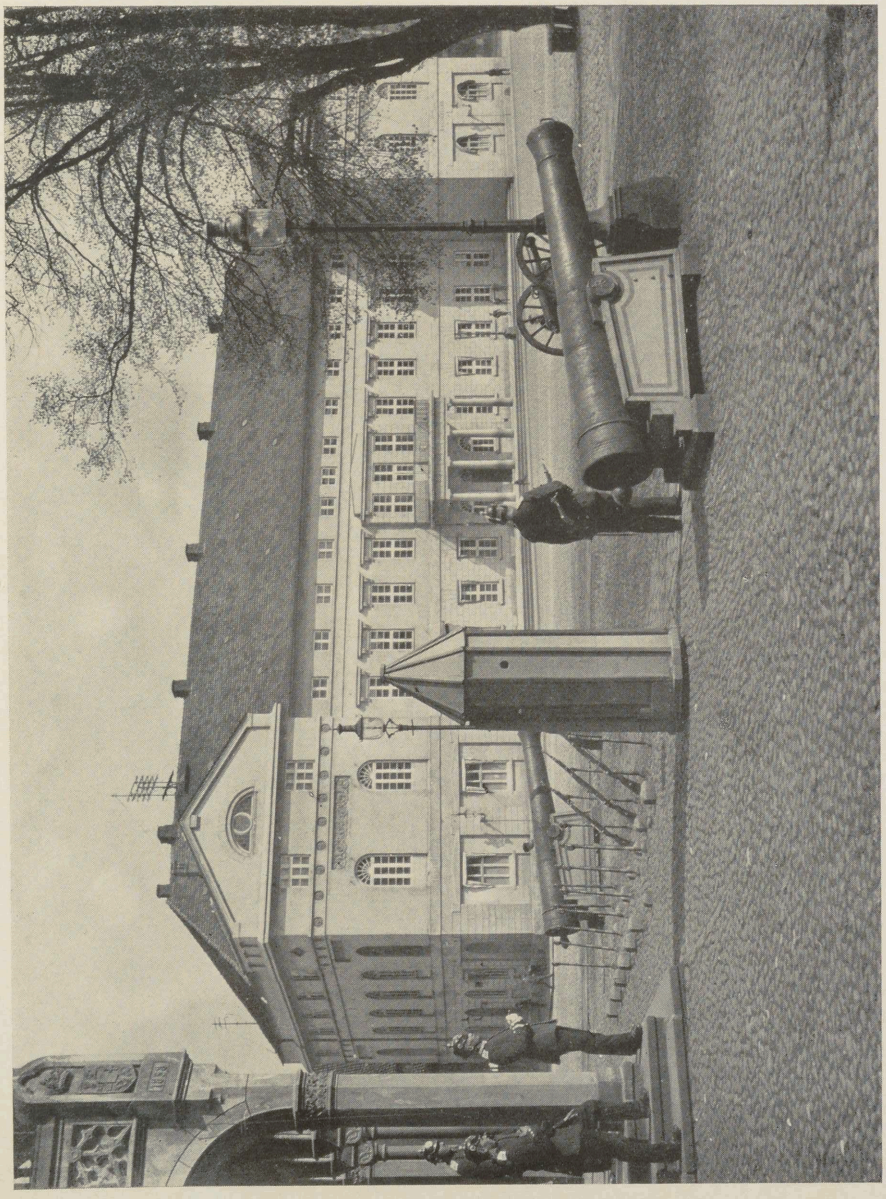
Lübschestraße am Tor.



Am Poelertor (von innen).



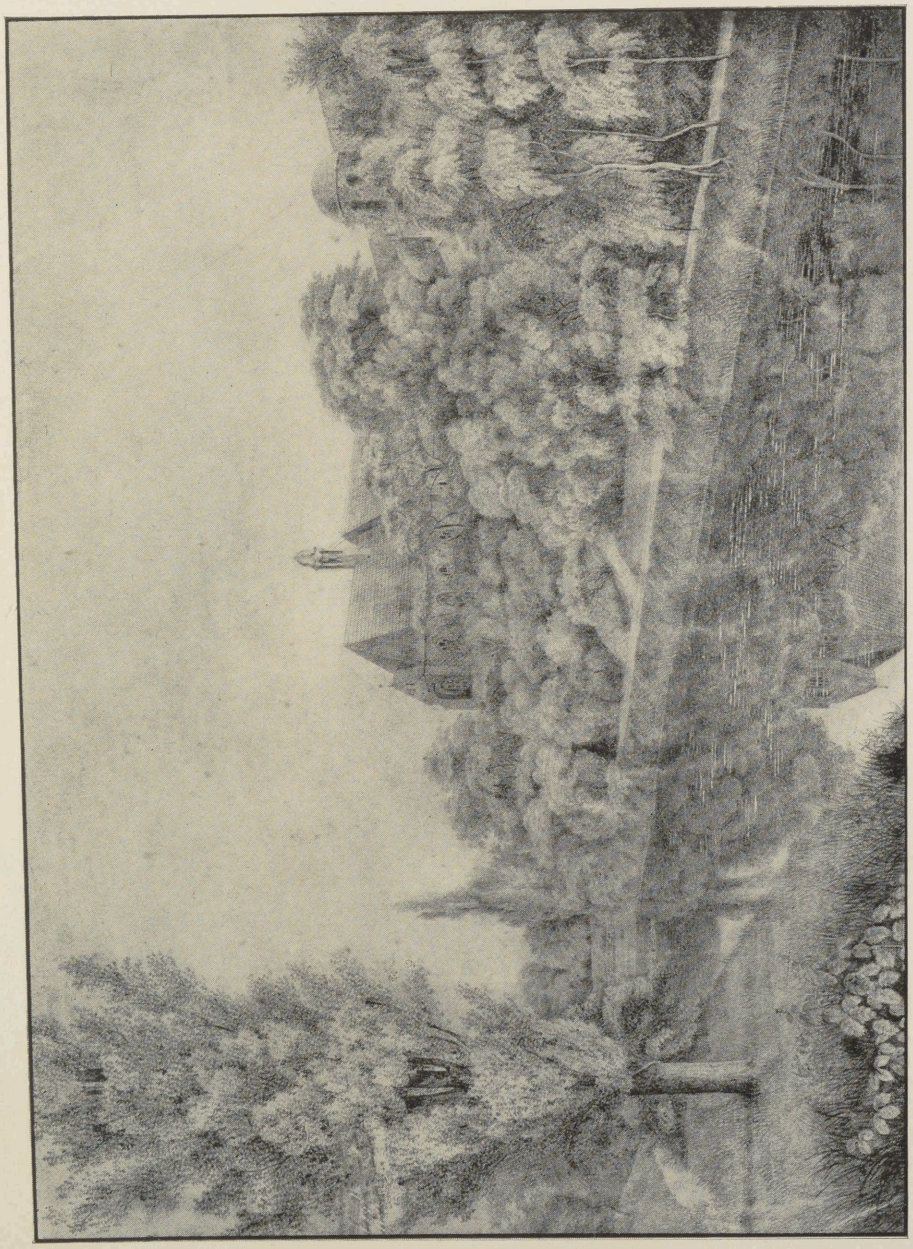
Mauerrest am Mecklenburger Tor (um 1900).



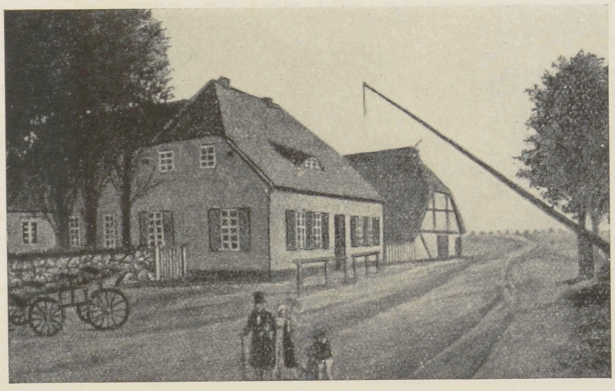
Markt mit Blick auf Hauptwache und Rathaus (vor 1918).



Lübschestraße von Hinter dem Rathause aus (vor 1870).



Einsiger Stadtgraben beim Schwarzen Kloster.



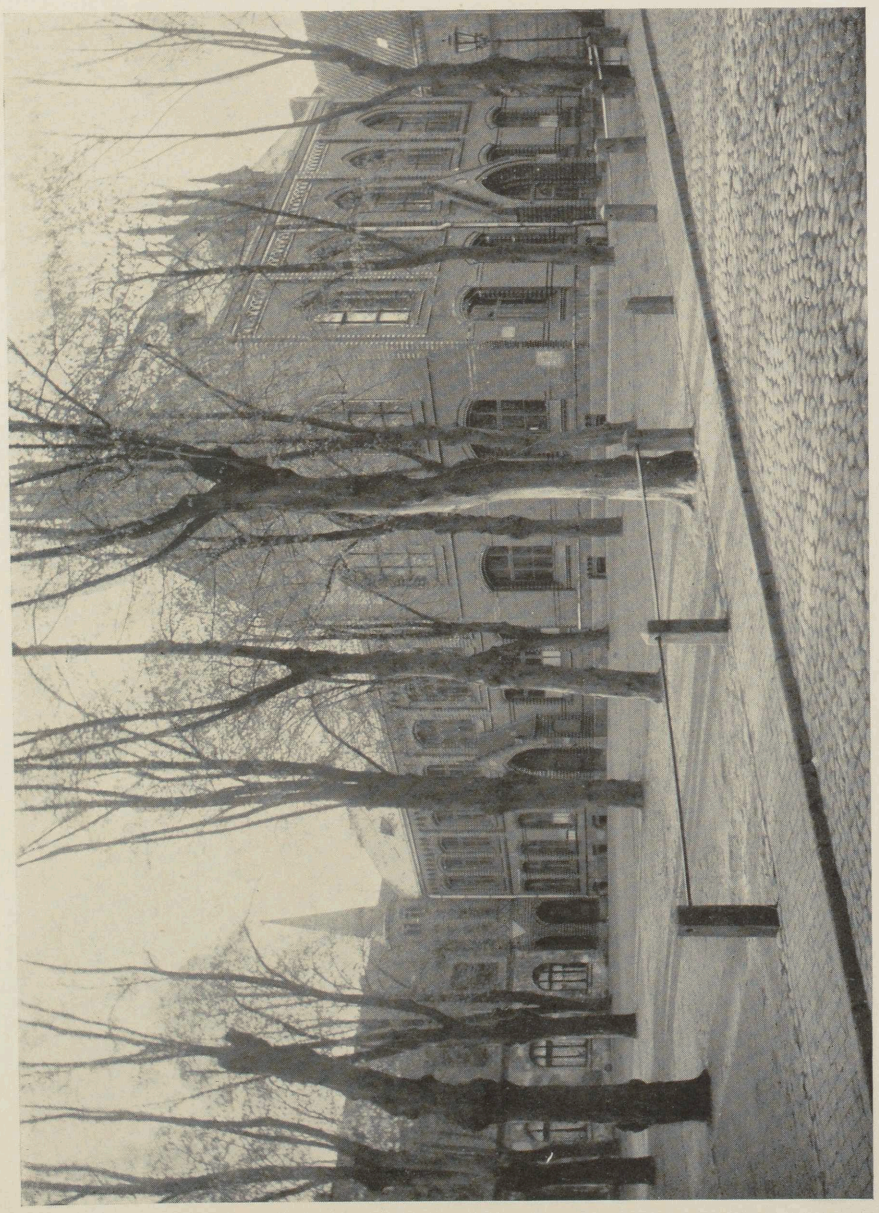
Lübscheburg (vor 1870).

V.

EINZELNE GEBÄUDE



Große Stadtschule, früher (vor 1891).



Große Stadtschule (bezogen 1893).



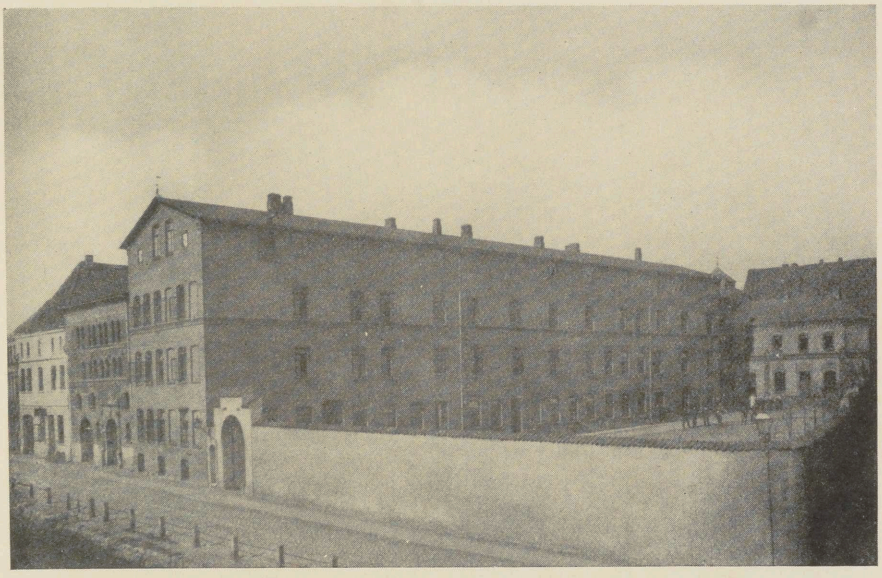
Schwarze Klosterkirche (vor dem Abbruch).



Fürstenhof, altes Portal.



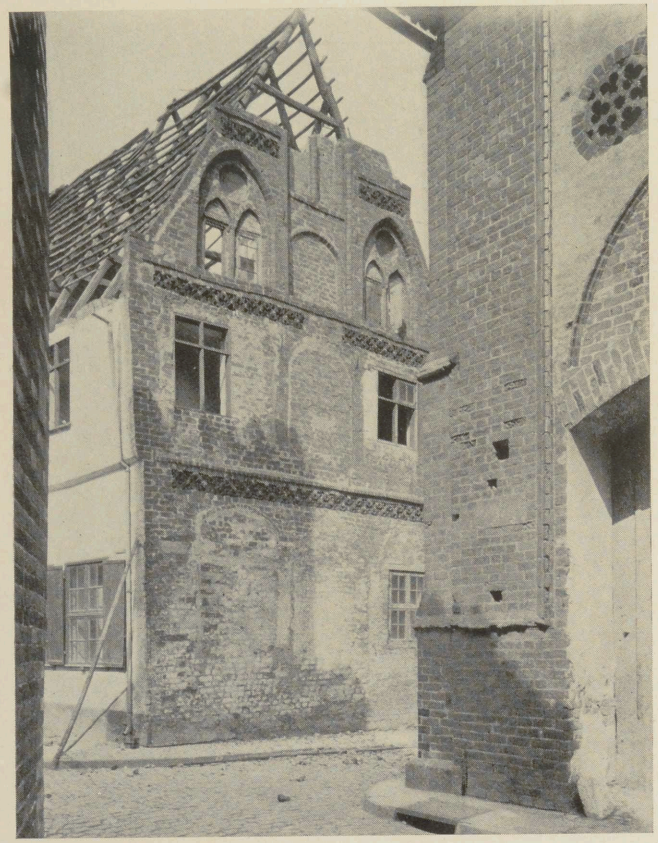
Ehemaliges Armenhaus in der Kellerstraße.



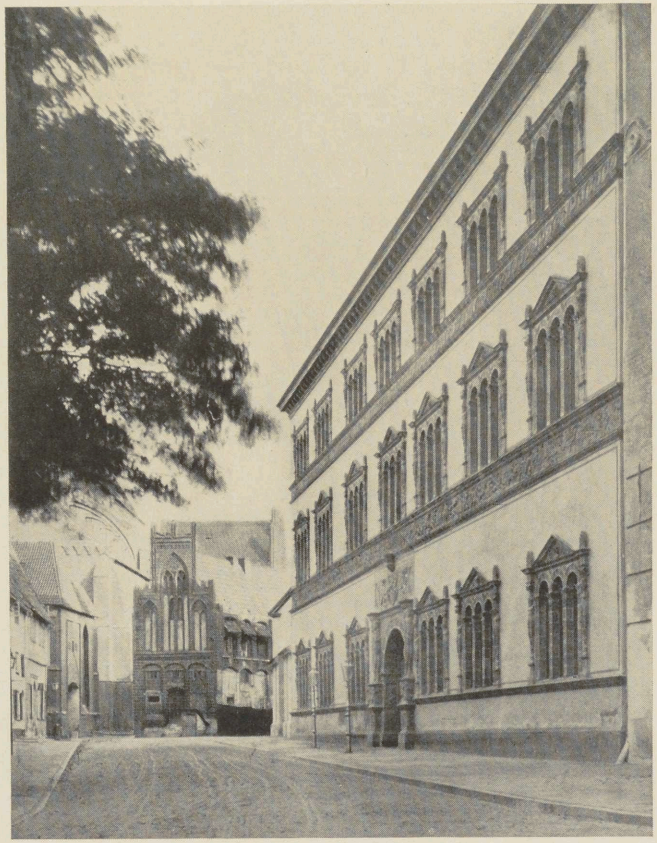
Kaserne Scheuerstraße und Werksches Haus.



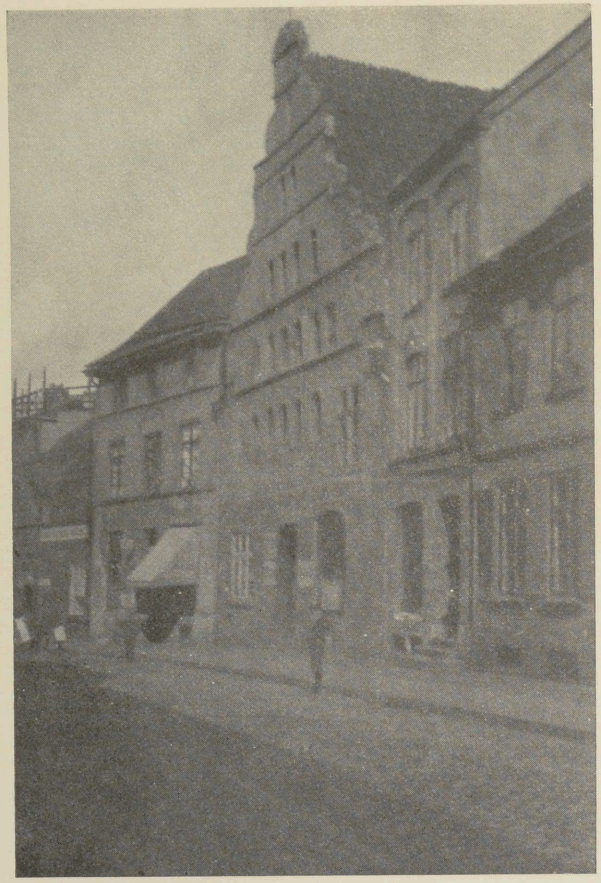
Fürstenhof, innen.



Ehemaliges Eckhaus gegenüber der Kapelle Marien zur Weiden.



Fürstenhof, außen.



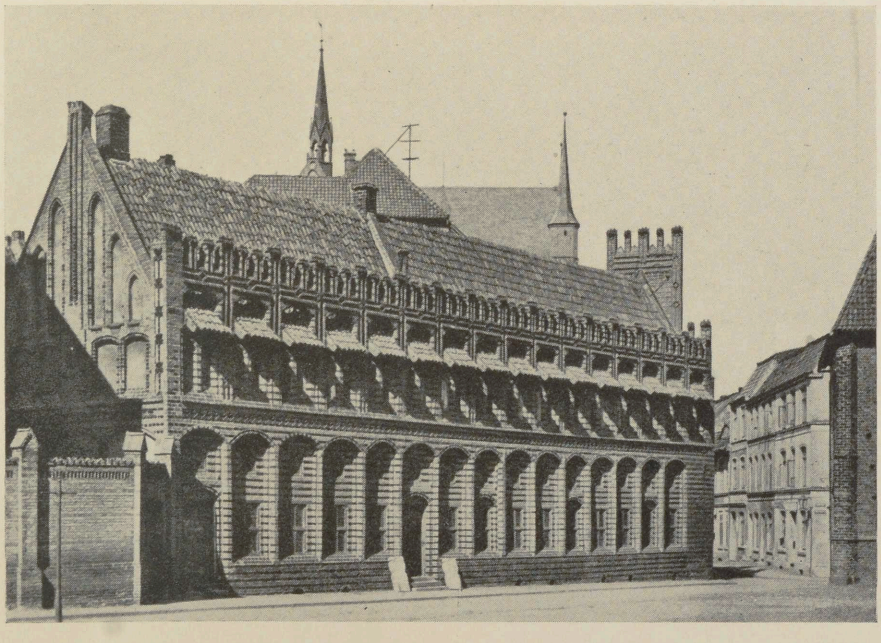
Restaurant Burde (bis 1901, Alte Hansa).



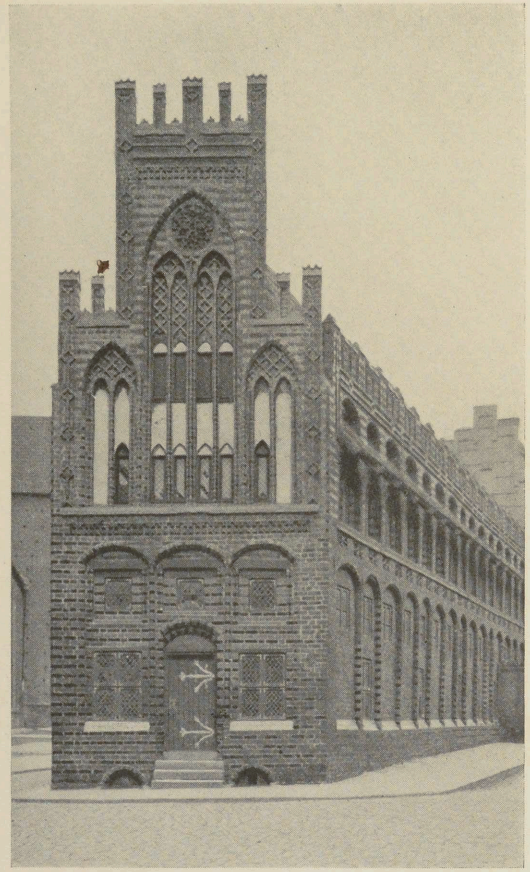
Hammerscher Giebel in der Altwismarstraße (jetzt Weltspiegel).



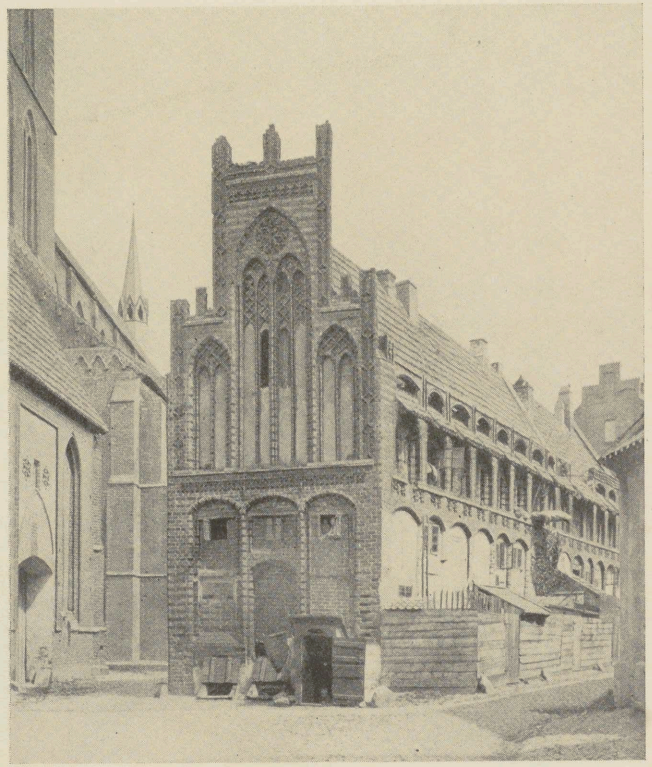
Alte Schule vor der Wiederherstellung (von der Kirche aus).



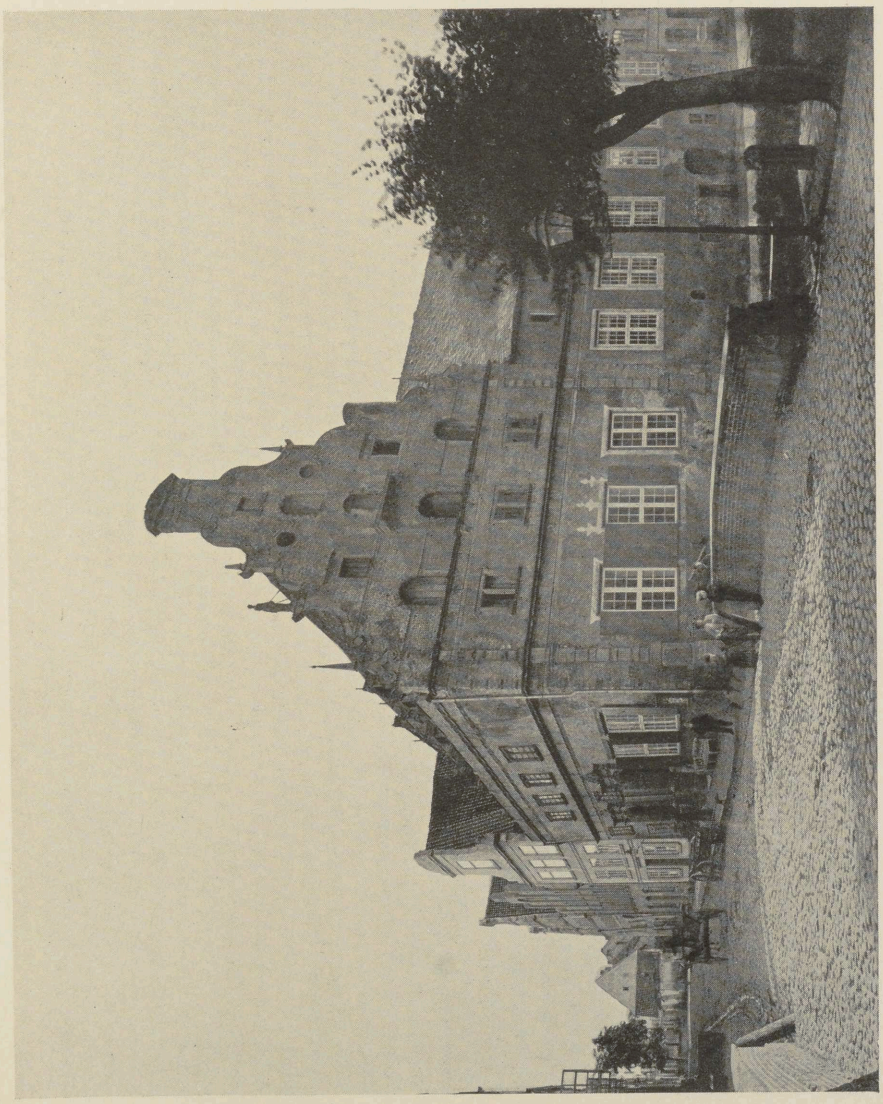
Alte Schule seit 1880 (von der Kirche aus).



Alte Schule seit 1880 (Giebelansicht).



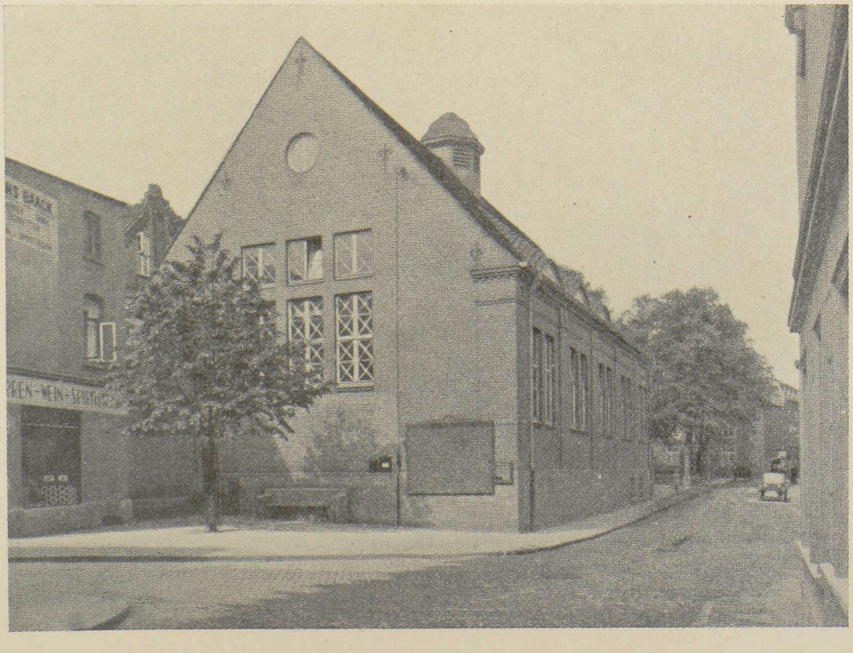
Alte Schule vor der Wiederherstellung (Giebelansicht).



Kochsche Brauerei (Haus des Bürgermeisters Schabbelt).



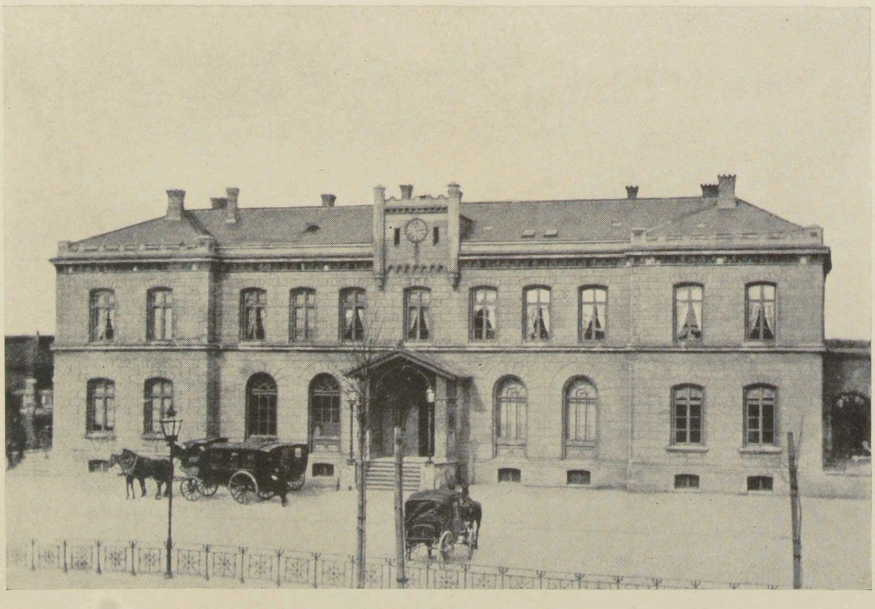
Herbingsches Haus (jetzt Turnhalle).



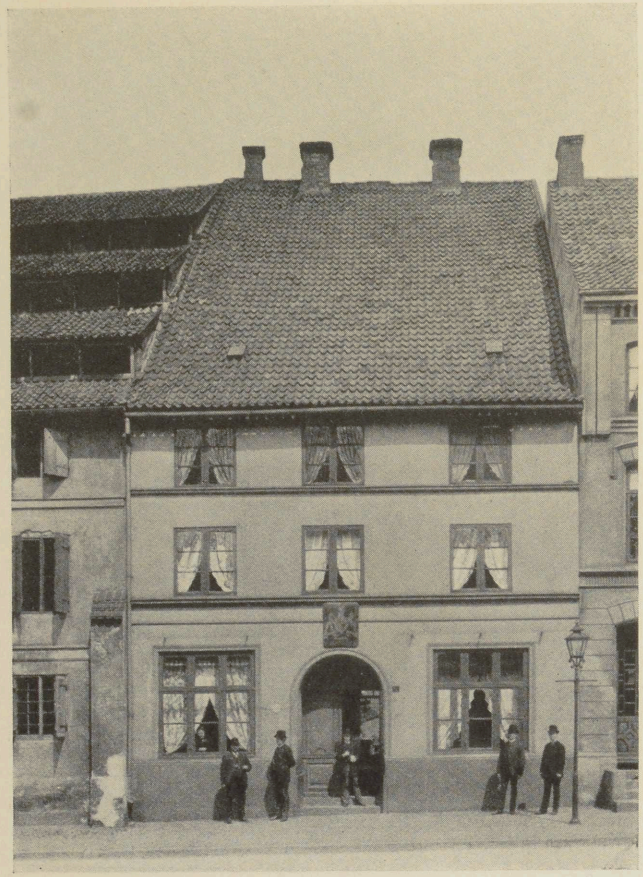
Turnhalle der Großen Stadtschule.



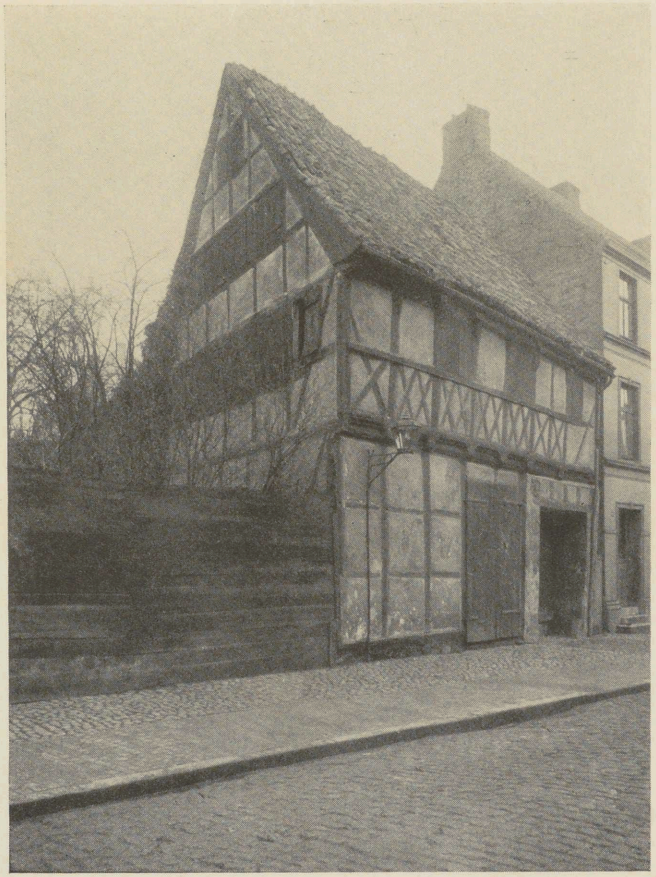
Schweinsbrücke Nr. 2 (einst).



Alter Bahnhof.



Ehemaliges Podeussches Haus am Spiegelberg.



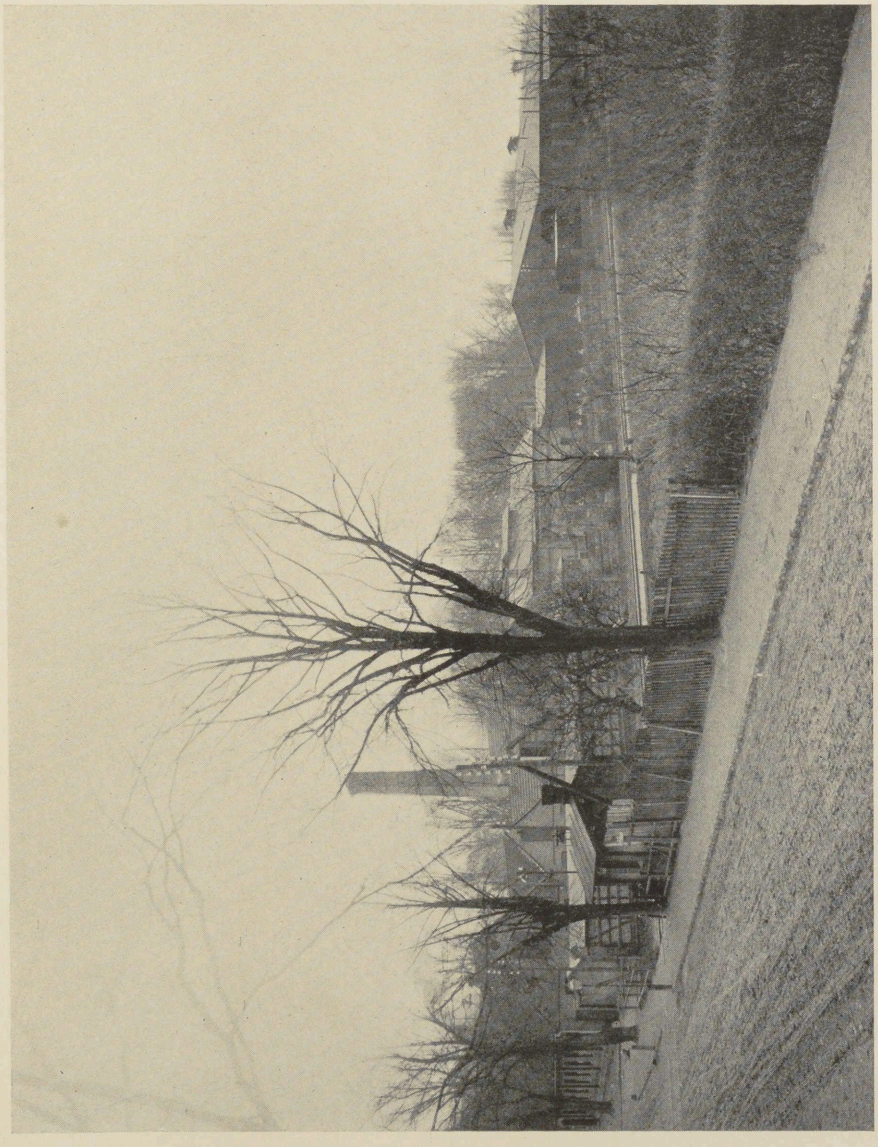
Speicher an der Großschmiedestraße (einst mit Terrakotten).



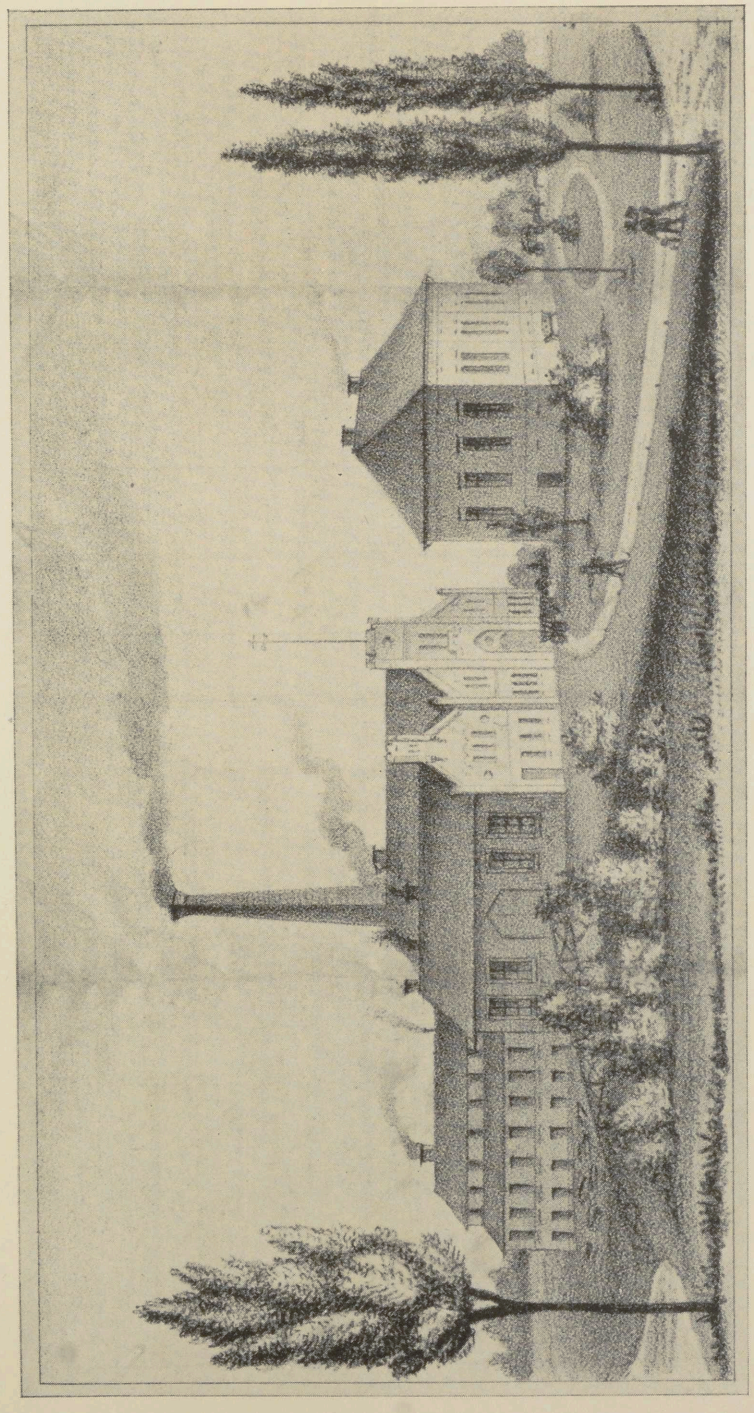
Hammerscher Giebel Altwismarstraße (jetzt Genossenschaftsbank).



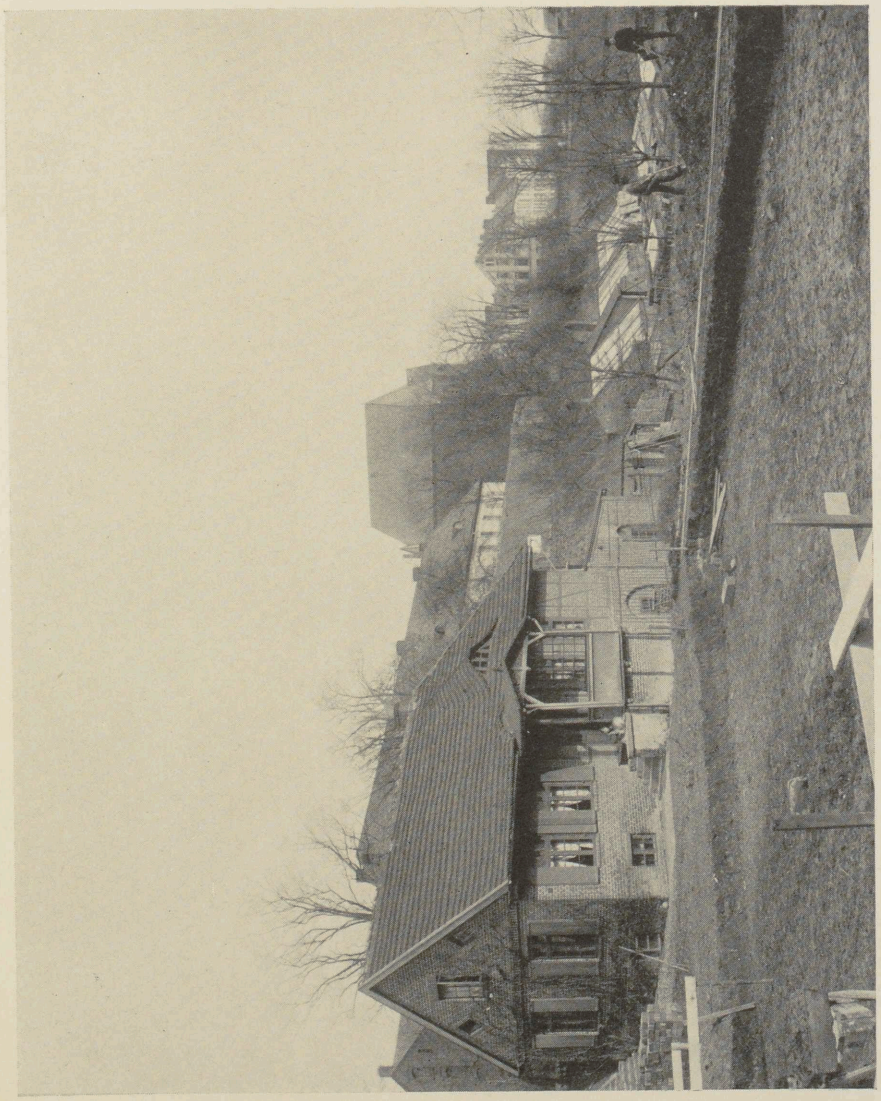
Haus von F. G. Michaelis, Hinter dem Rathause (um 1870).



Alte Waggonfabrik.



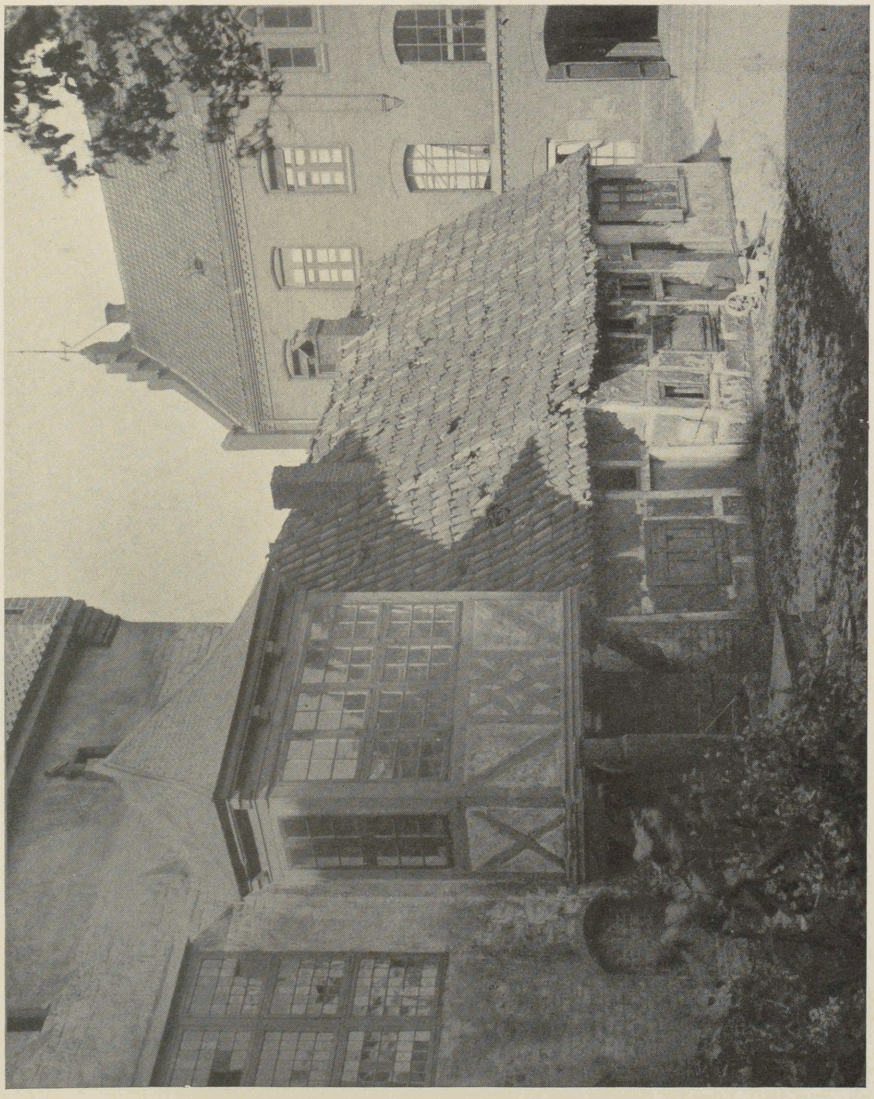
Alte Eisengießerei.



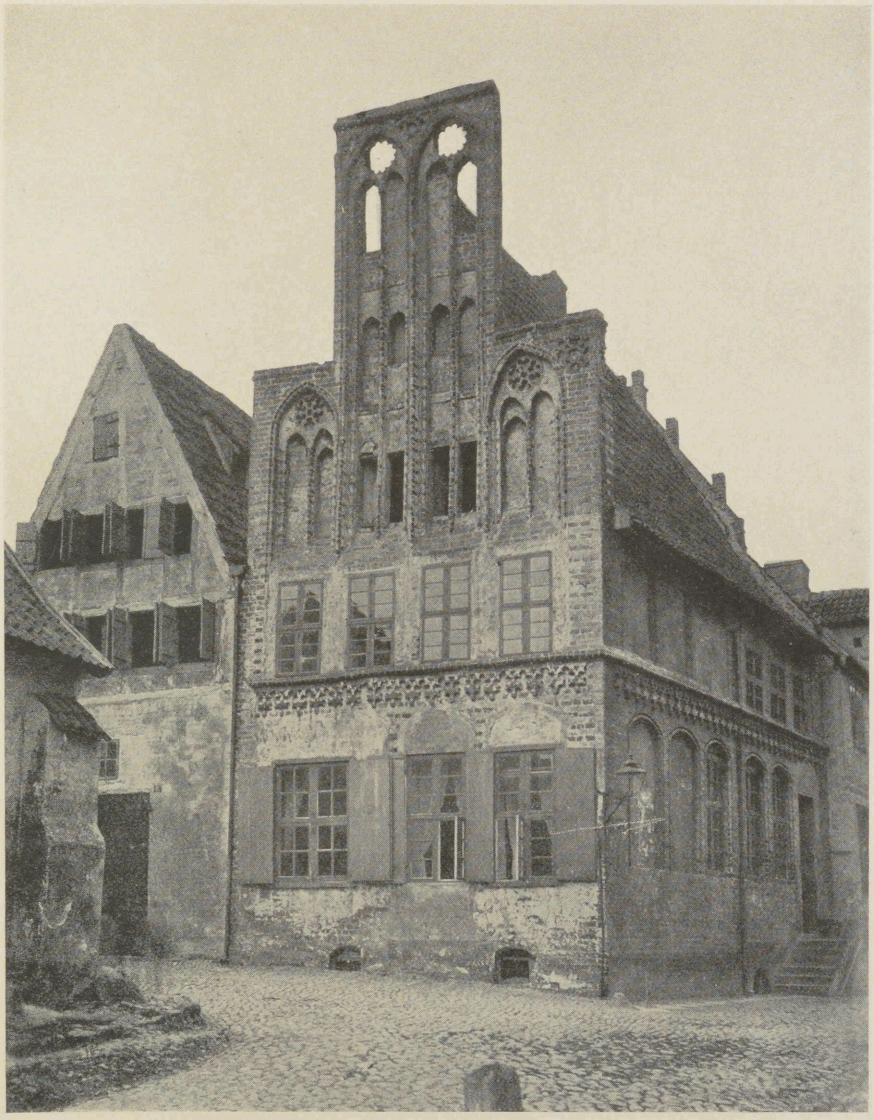
Ehemalige Gärtnerei Nolte.



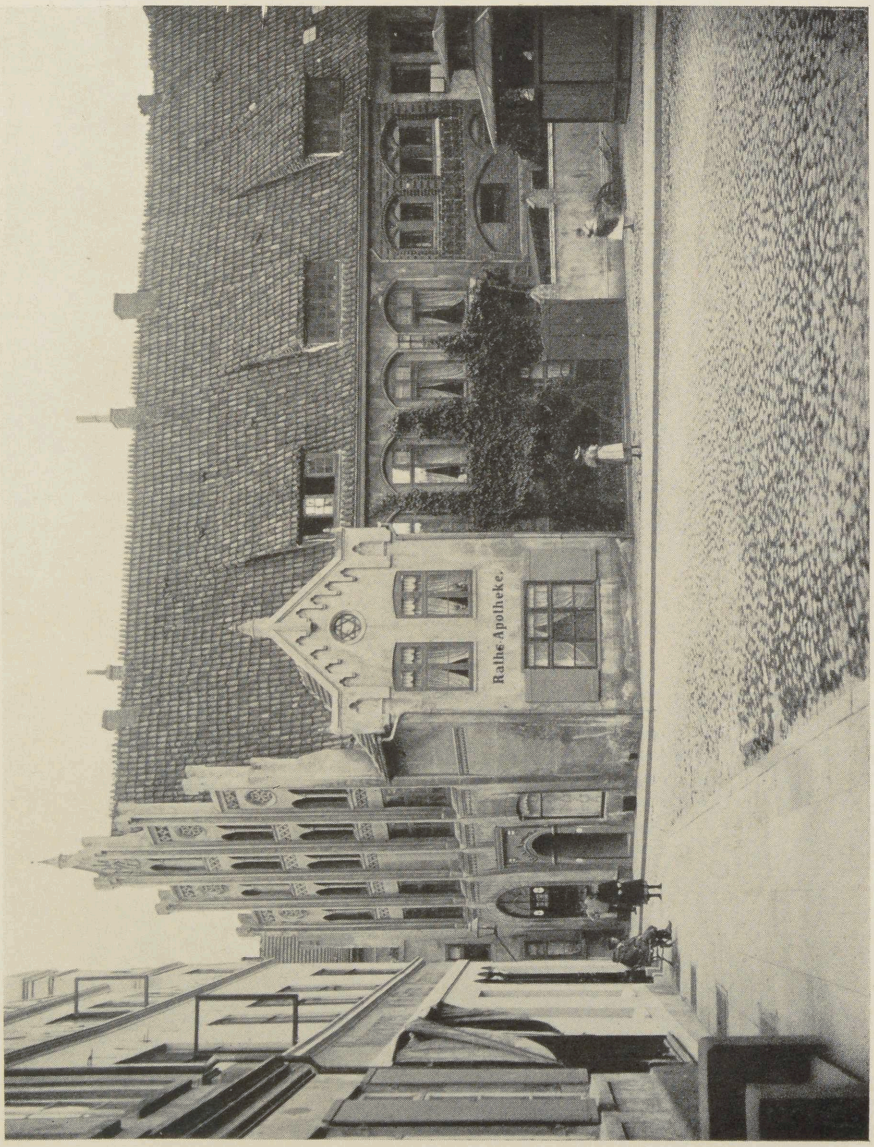
Hof des Siechenhauses (alten Krankenhauses).



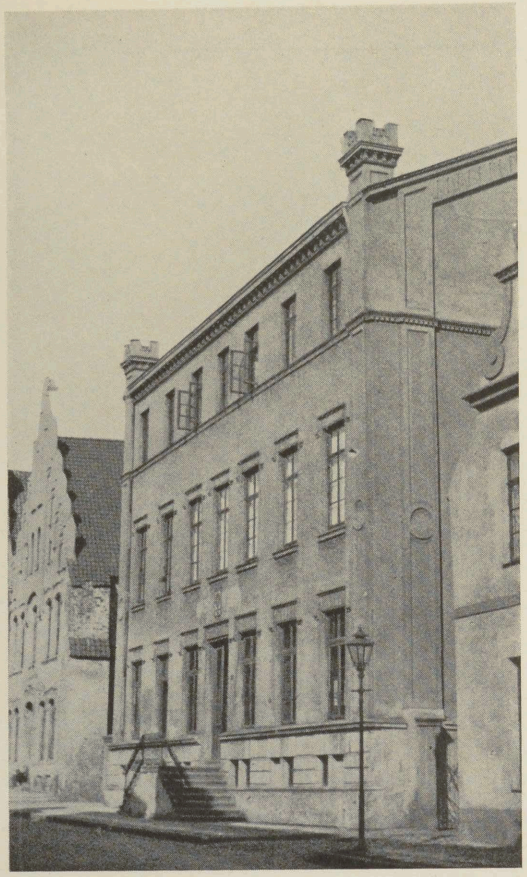
Ehemaliger Hof des Heiligengeistspitals.



Archidiakonatshaus vor der Restaurierung.



Alte Ratsapotheke (vom Markt aus).



Alte Post.

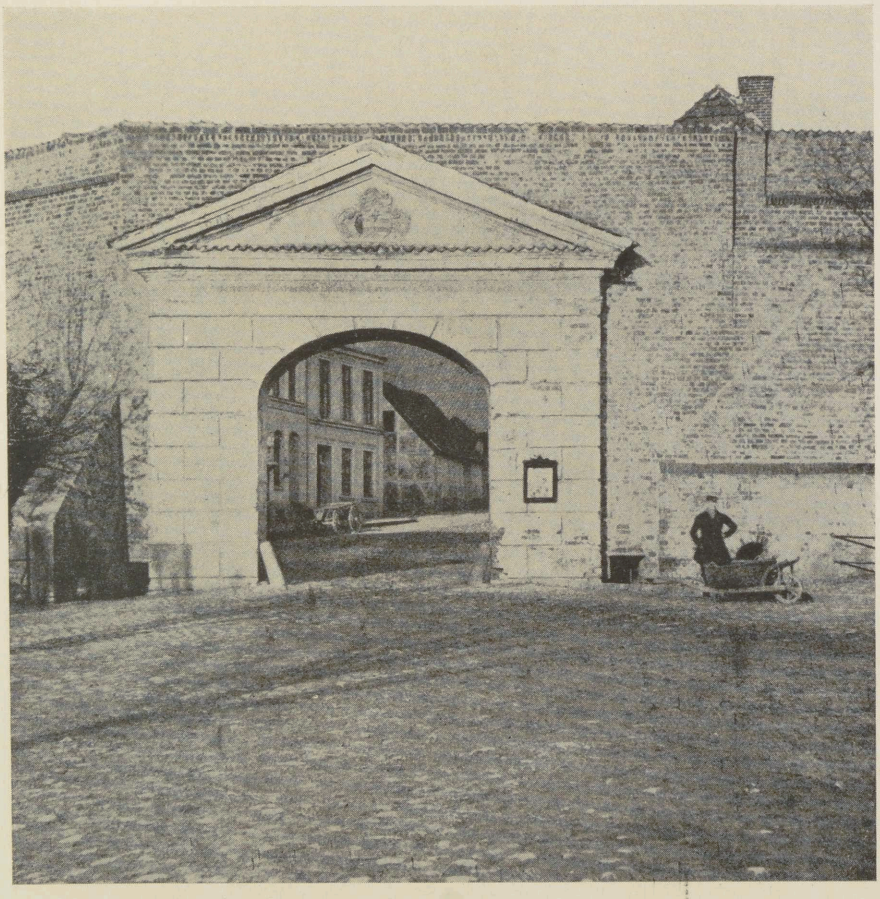


Durchbau des Rüsenschen Hauses am Markt.





Ehemaliger Herrenstall.



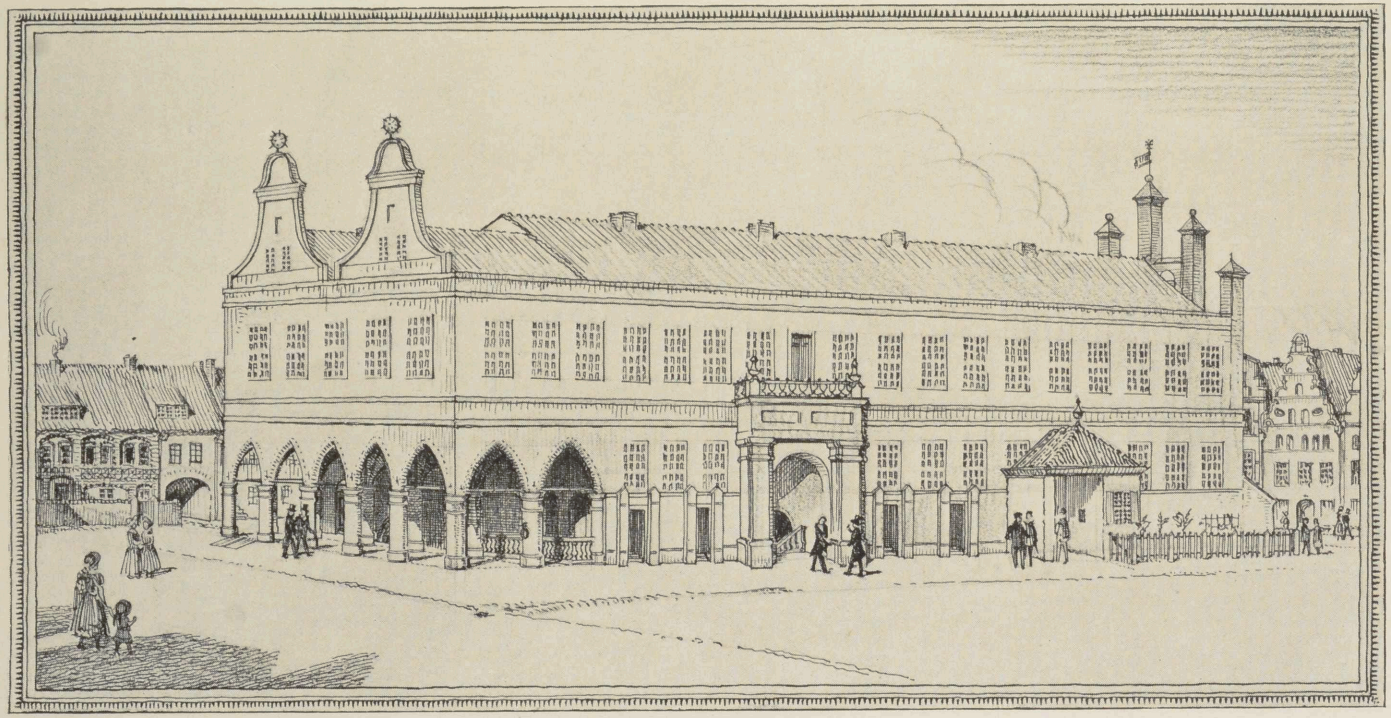
Mecklenburger Tor mit Stadtmauer.



Altwismartor (um 1860?).



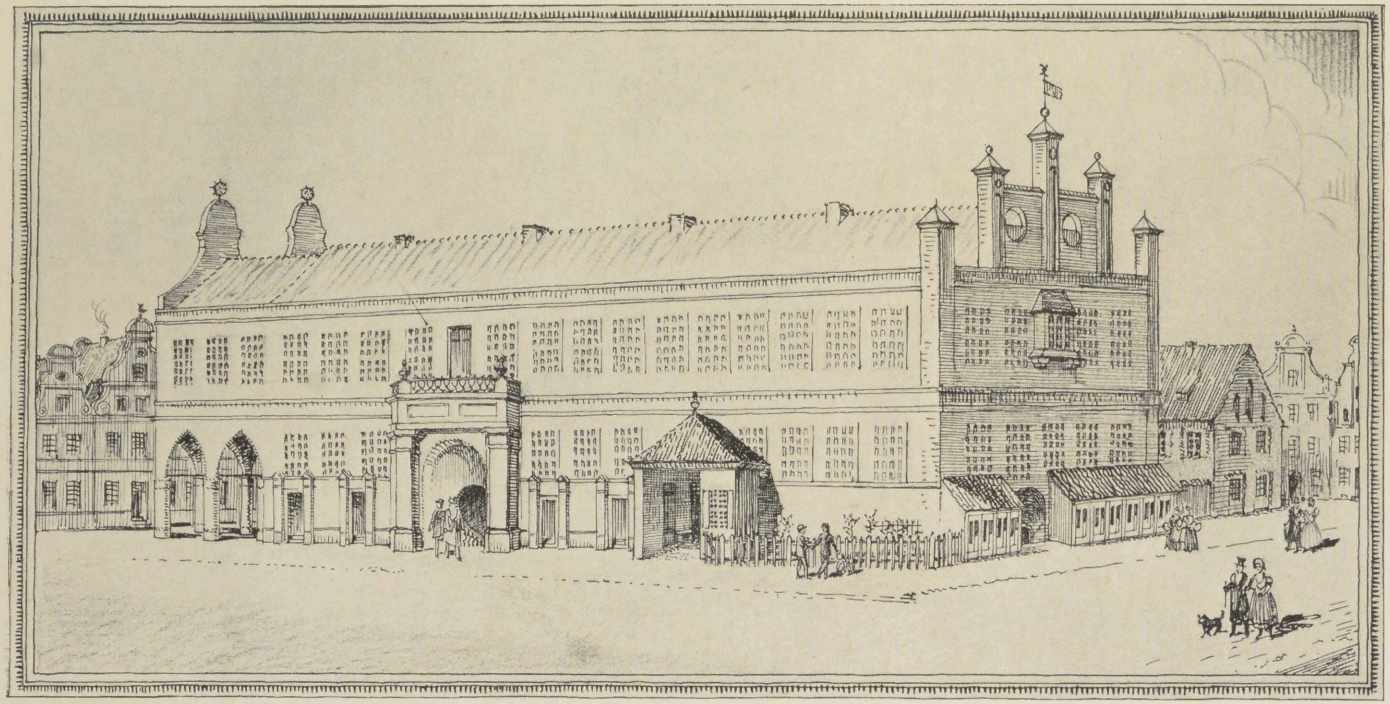
Poelertor, von außen.



Wismar 1929.

Das Rathaus in Wismar um 1780

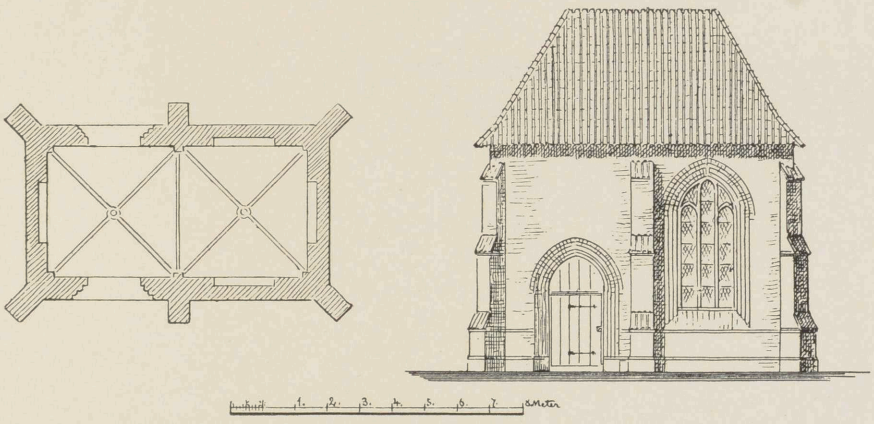
A. Eulert reconst. et del.



Wismar 1929.

Das Rathaus in Wismar um 1780

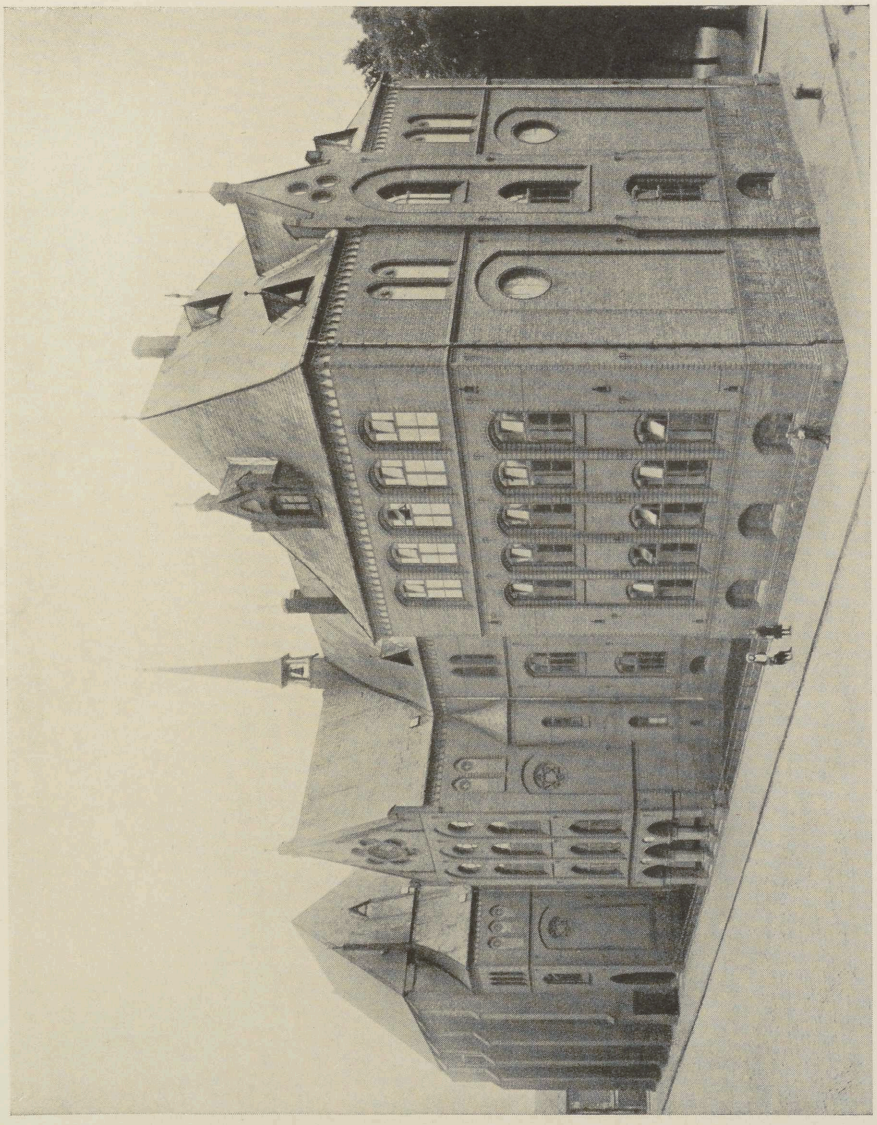
A. Eulert reconst. et del.



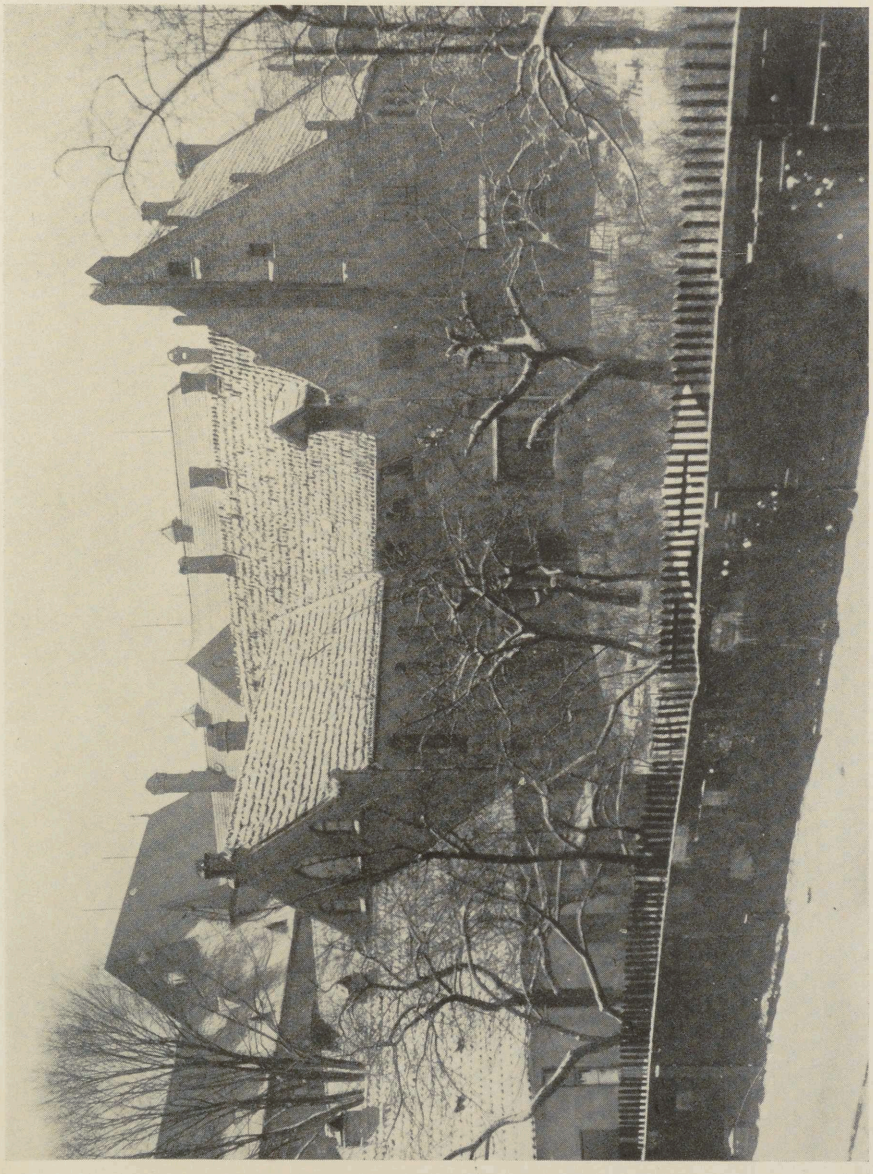
Blutkapelle mit Grundriß.



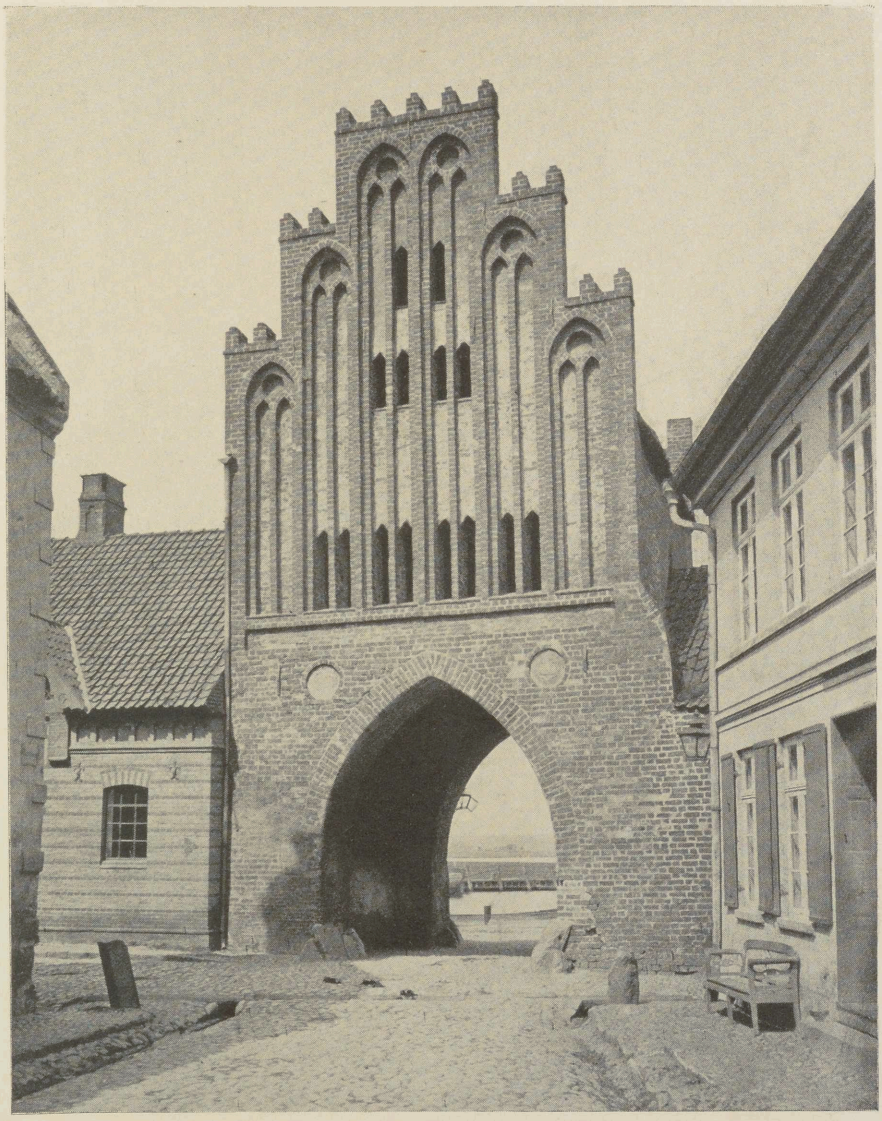
Große Stadtschule, Direktoriatsgarten, früher.



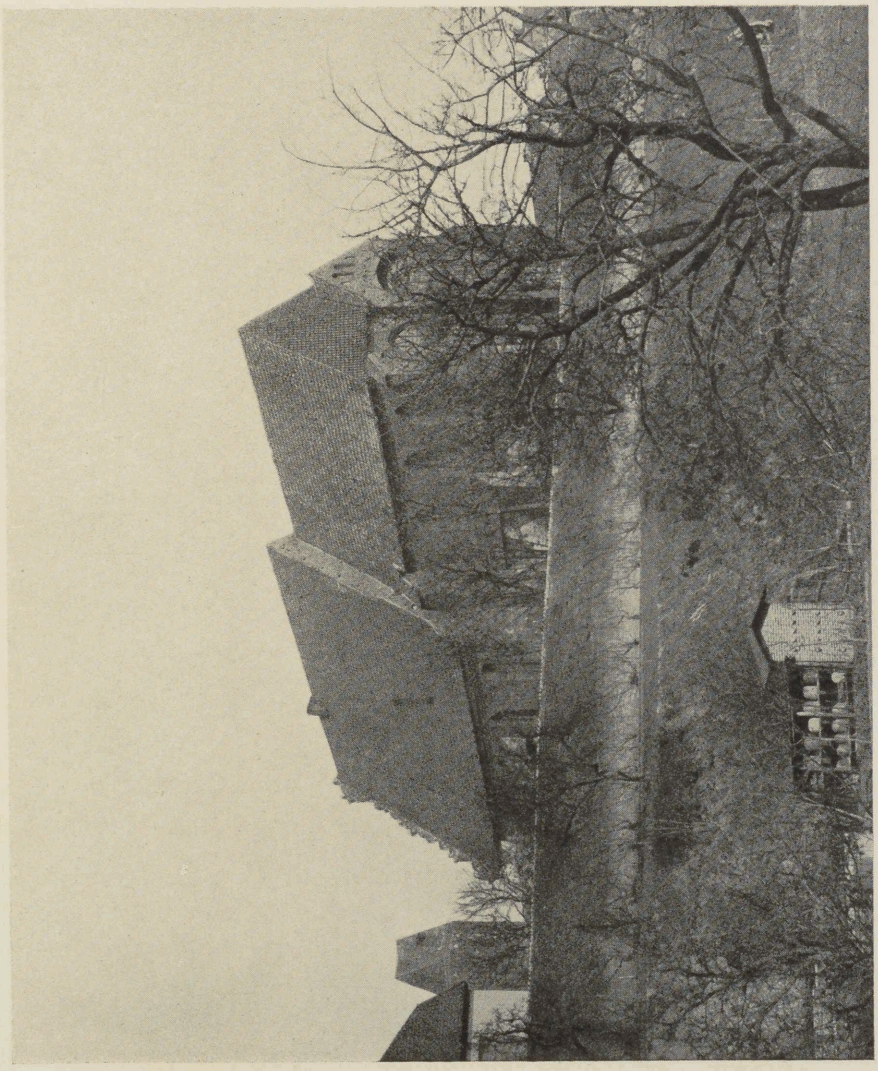
Bürgerschule.



Schwarzes Kloster.



Großes Wassertor.



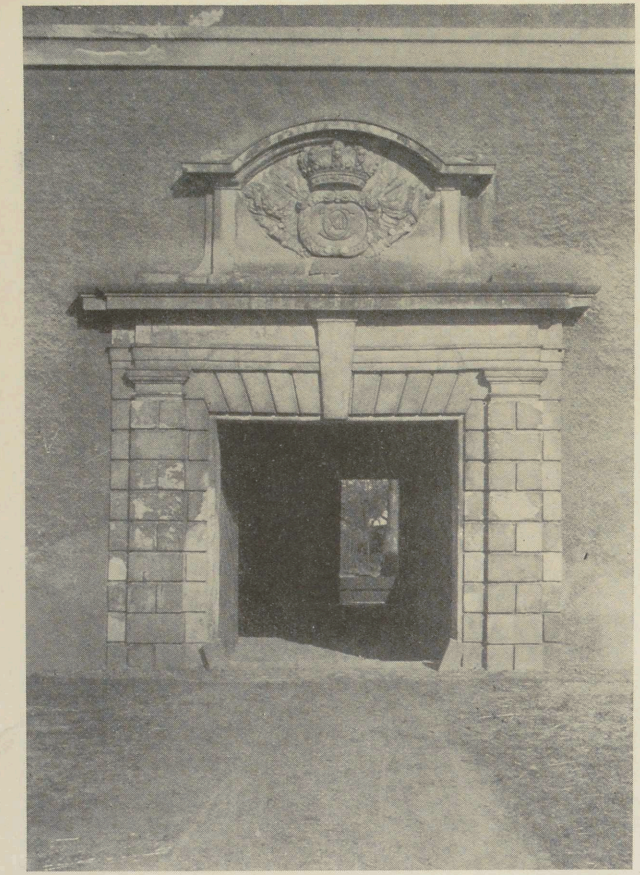
Kirche des Schwarzen Klosters vom Stadtgraben aus.



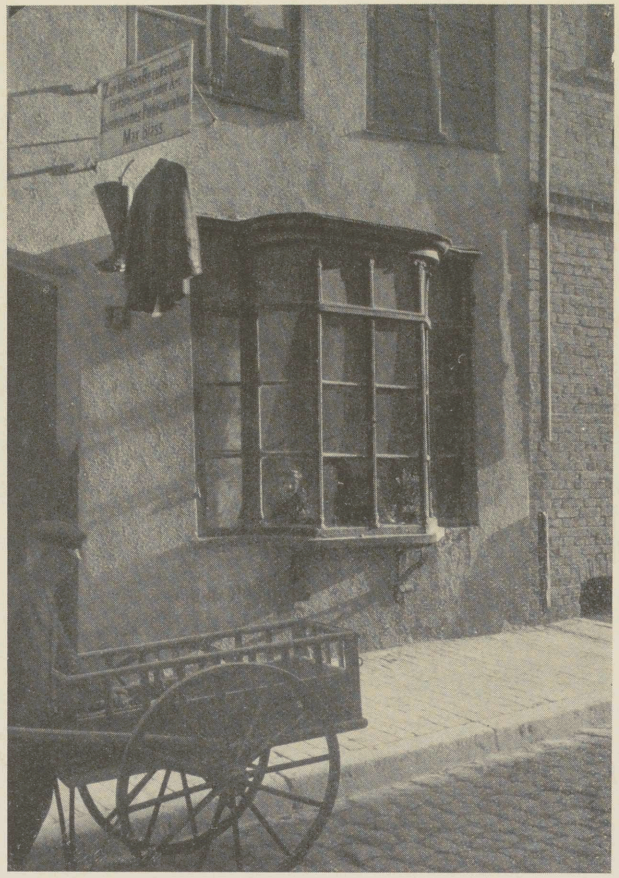
Chor der Kirche zum Schwarzen Kloster.

VI.

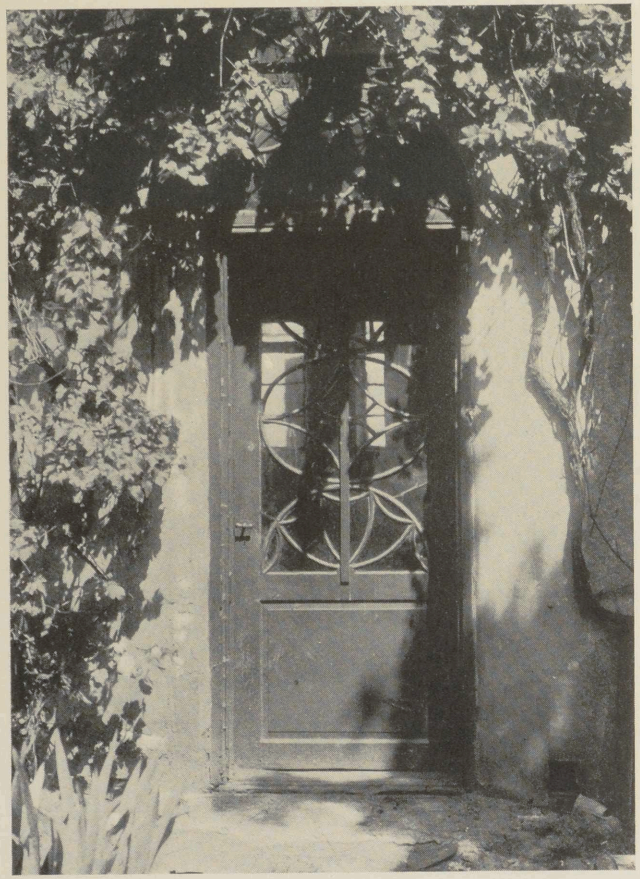
EINZELHEITEN
(AUS ÄLTERER ZEIT)



Portal am Zeughaus (von innen).



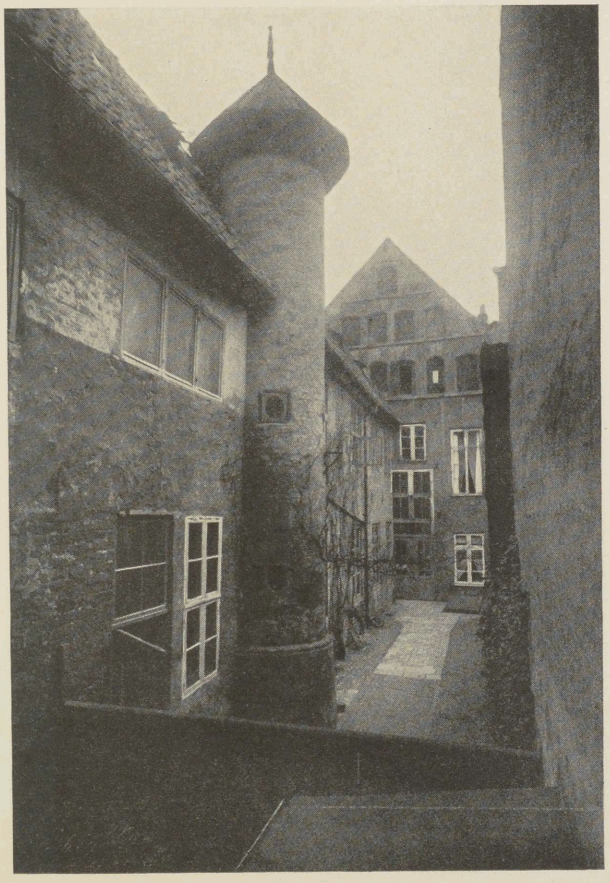
Erker in der Sargmacherstraße.



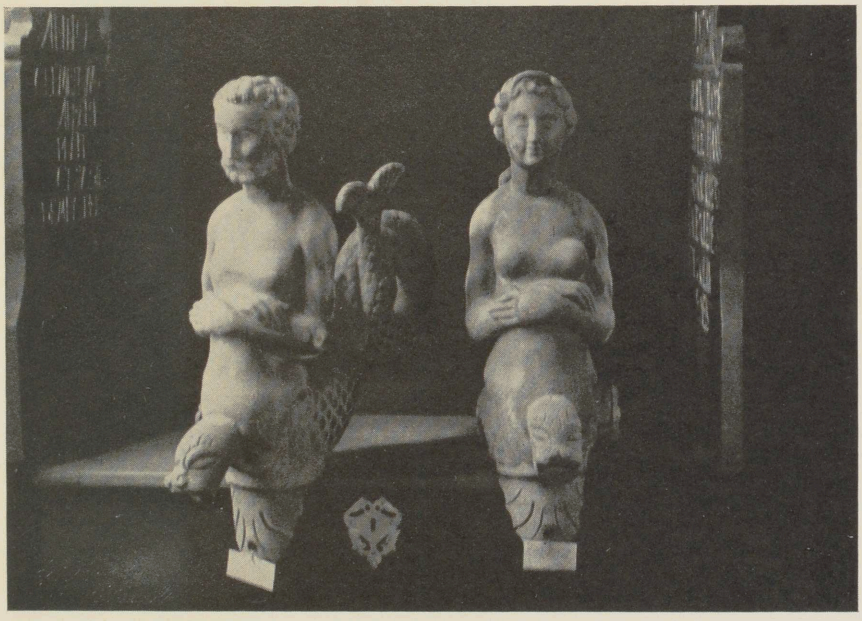
Haustür Krönkenhagen Nr. 11.



Portal am früheren Werkschen Hause.



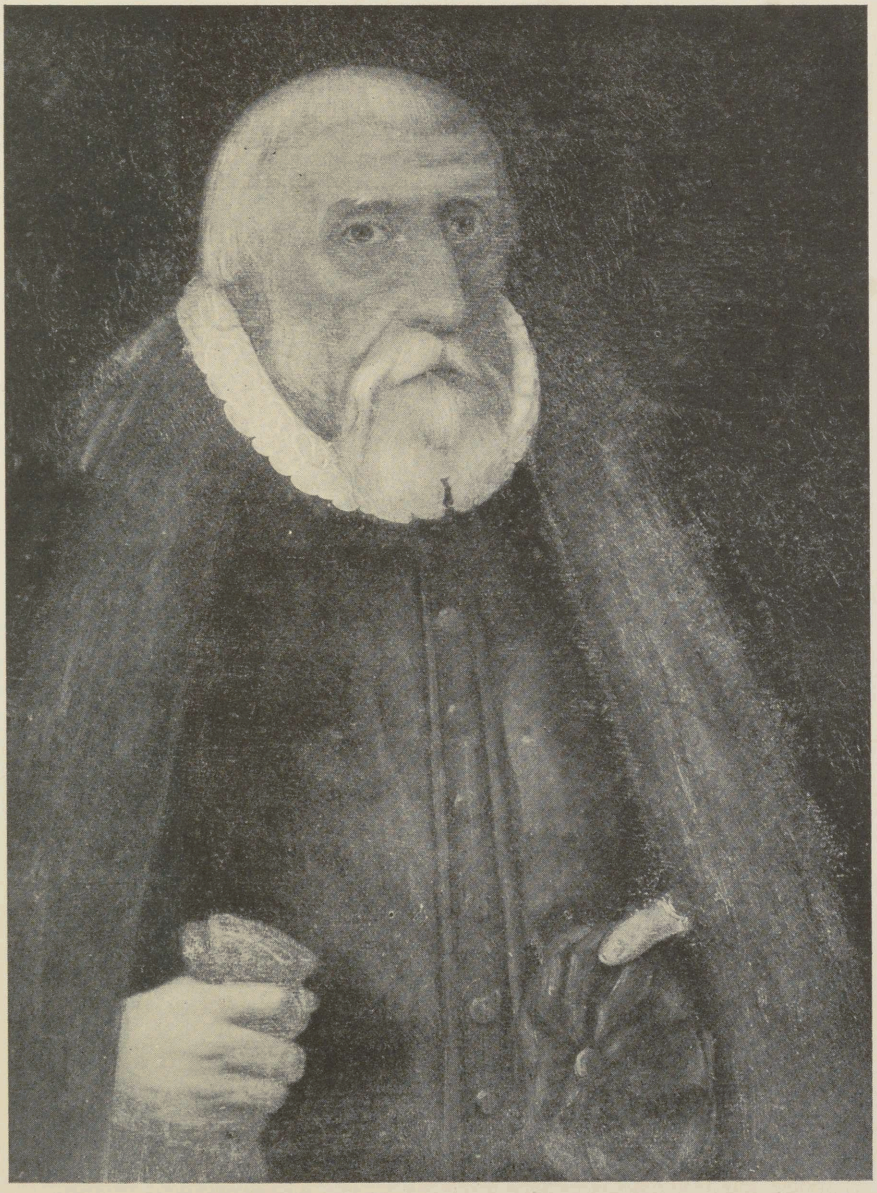
Hof und Treppenturm hinter dem Rathause Nr. 11.



Ehemalige Wasserspeier an der Wasserkunst.



Storchnest auf dem Schwarzen Kloster.



Porträt des Bürgermeisters Schabbelt.



Porträt des Bürgermeisters Haupt.

26. März 1954

15. Aug. 1954

9. Sep. 1954

10. 10. 54.

30. April 1955

30. Juli 1955

26. Sep. 1955

6. Mai 1956

25. Juni 1958

14. Dez. 1960

12. Juni 1961

7. Juni 1962

22. Juli 1962

1— Dez. 1962

17. Feb. 1963

29. April 1963

extrajudicialia Bl. 178; Tit. I Nr. 6 Vol. A, Kanzelproklamata S. 53.

74. Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar Nr. LXX § 67, § 7, LXXII § 3, offenbar auf Grund des hansischen ...sses von 1555, wo sich die Wendischen Städte wieder mit ...iedertäufern befaßt und verboten hatten sie zu hausen oder ...n: Schröder, Evangelisches Meklenburg 2 S. 128 f. Vgl. Inventar 1 S. 397. — 1561 ward ein Bekenntnis der ...gen der Wendischen und Sächsischen Städte und Bremens ...art: Schröder, Evangl. M. 2 S. 288—292.

...er, Evang. Meklenburg 2 S. 56 f., Tit. XXIII Nr. 15 Bl. 6. Über die Erlebnisse der Engländer in Wismar ...t das Märtyrbuch 2 S. 129—175 ausführlich. Schröder ... S. 64—98 gibt daraus einen langen Auszug. Vgl. Crain, ...ation S. 48—52.

...XIII Nr. A Vol. 2a. 1683 erhielt ein Reformierter ein Begräbnis: Tit. XXIII Nr. 7 Vol. 9.

...erzu Schröder, Evangel. Meklenb. 3 S. 335—456, Prediger- ...e S. 70—73, Tit. XXIII Nr. 8 Vol. 2 Bl. 213, 220 f., ...rotocolla extrajudicialia Bl. 47. Wiggers, Kirchengeschichte ...burgs S. 170—172. Unten im 11. Kapitel wird auf diese ...zurückzukommen sein.

...s geistliche Ministerium 1571 einige Altäre beseitigt ...te, war der leitende Gesichtspunkt der, Raum für Kirchen- ...zu gewinnen: Protocolla extrajudicialia Bl. 44 dd.

...n- und Konf.-Ordnung Tit. V § 3. Tit. XXIII Nr. 17 ..., 1672 März 16.

...XIII Nr. 15 Vol. 8, Bericht des Kantors von 1786. Wegen ...len Freitags: Abkündigungen von der Kanzel.

...ionsprotokoll. Vgl. Schröder, Ausführliche Beschreibung ... — Die Missale und andern gottesdienstlichen Handschriften ...itt man schon im 16. Jahrhundert, um sie zu Einbänden ... zu gebrauchen, oder man brachte sie sonst um die Ecke.

...ionsprotokoll von 1735/7.

...ta Maßmaniana.

...1562 bezeugt: Schröder, Evangel. Meklenburg 2 S. 383 f., ...5. Danach Schnell, Das Unterrichtswesen der Großherzog- ...Meklenburg 1 S. 275 f. Vgl. dort S. 357. In Abnahme ...war das Aufsagen des Katechismus 1662: Tit. XXIII Vol. 8 Bl. 142. Die Kirchen- und Konsistorialordnung von ...untersagte, die Kinder dazu zu nötigen, wie sie auch das vom ...erlassene Verbot der Katechismushochzeiten billigte: ...7 § 3.

...er, Evangel. Meklenburg 1 S. 366.

...er, Prediger-Historie S. 29—33. Vgl. Crain, Reformation ... f.

...er, Prediger-Historie S. 44—48. Doch hat er auch von ...licher Seite Besoldung erhalten, muß also auch in herzog- ...Dienste gestanden haben. Vgl. Crain, Reformation S. 37 ...72.

...orschläge des Rates über die zu berufenden Männer fanden ...und 1570 keine Billigung: Tit. XXIII Nr. 8 Vol. 2 ...o, 234.